Taschenbuch für Kaufleute.



J. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute.

Vierzehnte Auflage.

Zu gefälliger Notiznahme:

Der italienisch-deutsche Postvertrag, welcher am 10. November 1868 abgeschlossen ward, ist erst kurz vor Ausgabe dieses Buches veröffentlicht worden. In seinen wesentlichsten Bestimmungen findet man denselben am Schlusse des Werkes, Seite 609, nachgetragen.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute,

insbesondere

für Zöglinge des Handels.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in

gedrängter Darstellung.

Herausgegeben unter Mitwirkung

von Dr. R. Andree, P. Barnewitz, Dr. O. Delitzsch, Professor Dr. J. Engelmann, Stadtkämmerer R. Fischer, Dr. W. J. Gensel, A. Heckelmann, Dr. H. Hirschbach, Rektor Dr. G. W. Hopf, Dr. H. Lange, Dr. M. Lange, Dr. J. Michaelis, Dr. H. Rentzsch, Dr. Th. Saski, Professor Dr. A. E. Fr. Schäffle, Dr. H. Scherer, L. Schick, Dr. R. Schurig, Dr. A. Schwarzkopf, Direktor G. Wagner, A. Zinkeisen u. m. A.

Vierzehnte, gänzlich umgearbeitete und neugeordnete Auflage.

Leipzig.

Verlag von Otto Spamer.

1869.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Aus unserm ersten Programm.

„Der Zweck dieses Werkes ist, den Kaufmann in möglichster Kürze, aber dennoch in genügender Gründlichkeit mit den wichtigsten Theilen der Handelswissenschaft, deren Kenntniß ihm sowol als Commis wie auch als selbständigem Kaufmann nöthig ist, bekannt zu machen und ihm in den meisten Fällen größere und kostspieligere Werke zu ersetzen.

Wenn man annehmen wollte, daß ein so reichhaltiger Stoff, wie ihn das Gesammtgebiet der Handelswissenschaft umfaßt, auf einem verhältnißmäßig geringen Raume nur dürftig und ungenügend dargestellt sein könne, so wird schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß und noch mehr die Durchsicht des Buches selbst von dem Gegentheil überzeugen. Durch sorgfältige Auswahl des wirklich Nothwendigen und im praktischen Geschäftsleben am häufigsten Vorkommenden, durch kurze, gedrängte, alles Ueberflüssige ausscheidende und dennoch klare und verständliche Darlegung, sowie durch kompendiöse Einrichtung des Druckes ist es möglich geworden, auf einem verhältnißmäßig beschränkten Raume ein reichhaltigeres Material zusammenzustellen, als in manchen anderen viel größeren Werken enthalten ist, und für einen billigen Preis die Quintessenz einer Wissenschaft zu geben, welche in ausführlicher Darstellung viele Bände füllen würde. Durch das spezielle Inhaltsverzeichniß, besonders aber durch die den letzten Abschnitt bildende kaufmännische Terminologie, in welcher auf diejenigen Stellen im Buche verwiesen wird, wo die dem Handel eigenthümlichen Ausdrücke vorkommen und erklärt sind, ist zugleich das Nachschlagen und Auffinden wesentlich erleichtert.

Obgleich das Werk zunächst für angehende Kaufleute, sowie zum Gebrauche der Zöglinge in Handelslehranstalten bestimmt ist, so wird es sich doch nicht minder für den bereits selbständigen Kaufmann in vieler Beziehung nützlich und ausreichend brauchbar erweisen. Denn da es durchgängig mit Berücksichtigung der neuesten, auf den Handel bezüglichen Verhältnisse und Einrichtungen bearbeitet ist, so giebt es Auskunft über vieles, was doch nicht Jedem geläufig sein mag und was sich oft selbst in den vorhandenen größeren Werken nicht in solch übersichtlicher Weise zusammengefaßt findet."

Ganz besonders dürfte sich das „Taschenbuch für Kaufleute" den Herren Lehrern an Handelslehranstalten als Leitfaden beim Unterricht dienlich erweisen, weshalb man sich erlaubt, dieses nunmehr in vierzehn Auflagen gedruckte und weit verbreitete praktische Buch den Herren Vorstehern und Lehrern an dergleichen Instituten und überhaupt dem ganzen geehrten Handelsstande zu wohlwollender Aufnahme neuerdings bestens zu empfehlen.

Die Verlagsbuchhandlung.

Vorwort zur vierzehnten Auflage.

Es ist noch nicht ein Jahr verflossen, seitdem die dreizehnte Auflage des „Taschenbuches für Kaufleute" in einem zweiten Abdruck, gründlich verbessert, die Presse verließ, und bereits ist wiederum eine neue Auflage nöthig geworden.

Dem Werke ist diesmal ein längst in Vorbereitung befindlich gewesener neuer Plan zu Grunde gelegt worden. Nachdem hierdurch die einzelnen Abschnitte des Buches in innigeren Zusammenhang gebracht sind, dürfte infolge der getroffenen Anordnung nunmehr allen billigen Anforderungen entsprochen sein, ohne daß an dem als überaus praktisch befundenen Gefüge des Ganzen, wie sich dasselbe während der Jahre 1852 bis dahin gestaltete, Wesentliches geändert worden wäre. Dennoch erscheint das Buch, insofern es auch im Format vergrößert ward, gewissermaßen als ein neues.

Wie bisher weder Mühe noch Kosten gescheut wurden, um das Buch immer tüchtiger zu gestalten, so hat auch dieses Mal eine gründliche Revision sämmtlicher Abschnitte mit Rücksicht auf die neuesten Fortschritte und Veränderungen auf einzelnen Gebieten des Handels und der kaufmännischen Wissenschaften stattgefunden. Von Jahr zu Jahr ist die Vervollkommnung unseres Buches gefördert worden, und seine Gediegenheit hat zugestandenermaßen von Auflage zu Auflage gewonnen, wiewol im Großen und Ganzen Dasjenige, was wir vor länger als fünfzehn Jahren in dem vorgedruckten Programm als Zweck des „Taschenbuchs" bezeichneten, bis zum heutigen Tage seine volle Giltigkeit behielt.

Bereits seit sechs Jahren ist alljährlich eine neue Auflage unseres „Taschenbuches" nöthig geworden und wenn, wie wir hoffen, der Beifall des Publikums uns zu weiteren Anstrengungen ermuthigt, so dürfte sich wohl das Ziel, das wir uns gesteckt, demnächst schon erreichen lassen, nämlich unser Buch zugleich zu einem **Jahrbuch der Fortschritte, Ergebnisse und Veränderungen** auf den mannichfachen Gebieten des Handels und Verkehrs zu gestalten.

Der heutigen Anordnung zufolge besteht unser Buch nunmehr aus zwei Haupttheilen. Der erste faßt zusammen das für den Kaufmann Wissenswürdigste aus der Geschichte der Entwicklung des Handels und Weltverkehrs, sowie in einem späteren Abschnitt die Kenntniß der Hauptabsatzgebiete für die Produktion (Handelsgeographie und Waarenkunde). Bevor der Leser dahin gelangt, wird er jedoch mit den wichtigsten Lehren und Gesetzen der Volkswirthschaft bekannt gemacht, sowie mit der rechtlichen Stellung der Handeltreibenden gegenüber dem Staate, der Ortsobrigkeit, den Geschäftsangehörigen und den weiteren kaufmännischen Kreisen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des „Allg. deutschen Handelsgesetzbuches". Daran sich schließende Abschnitte beschäftigen sich mit den „Austauschmitteln und dem Geldmarkte" (einschließlich der Münz-, Maß-, Gewichts- und Wechselkunde, der Börsen, des Staatspapier- und Aktienwesens, der Banken sowie der Kreditanstalten).

Was wir über den „Weltverkehr und seine Mittel“, als: Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffahrtslinien, Posten und Telegraphen=Einrichtungen zu sagen haben, wird vervollständigt durch die hauptsächlichsten „Beförderungsmittel von Handel und Wandel“, wie Märkte, Messen, Industrie=Ausstellungen mit einem nicht minder großen Apparate nimmer rastender Agenten, als Geschäftsreisende, Makler, Kommissionäre, sowie der Versicherungs=Anstalten u. s. w. So gelangt man zur Anschauung des großartigen Bildes, welches der Handel der Gegenwart darbietet.

Die zweite Hauptabtheilung ist der Comptoirthätigkeit des Kaufmanns ausschließlich gewidmet, also zunächst dem schriftlichen Verkehr (Handelskorrespondenz), sodann der Unterweisung zur Behandlung besonderer Vorkommnisse theils rein geschäftlicher, theils rechtsverbindlicher Natur. Diesem schließt sich die kaufmännische Rechenkunst, endlich die Buchhaltung an. Die den Schluß bildende Terminologie ist dies Mal nach zwei Seiten hin erweitert worden: zuerst durch eine Uebersicht der beim kaufmännischen Verkehr üblichen Abkürzungen, sodann dadurch, daß dieser Abschnitt zugleich für das ganze Buch als Register beim Nachschlagen dienen kann, was sich beim Gebrauche des Buches von wesentlichem Nutzen erweisen dürfte. Als Anhang ist, wie bisher, auch diesmal wieder eine Uebersicht der wichtigsten Handels= und Industrieplätze beigefügt, ebenfalls ein Register zu dem in unserem Buche enthaltenen Abriß der Handelsgeographie.

Auch bei der gegenwärtigen neuen Auflage haben uns bewährte treue Freunde und neu gewonnene Mitarbeiter förderlich zur Seite gestanden. Herr Professor Dr. J. Engelmann hat wiederum den Abriß über die Geschichte des Handels revidirt, während wir der Feder des Herrn Handelskammer=Sekretär Dr. H. Rentzsch den neu eingereihten Abschnitt „die wirthschaftliche Bedeutung des Handels“ verdanken. Der dritte Abschnitt „der Handelsstand und seine rechtliche Stellung“, sowie die Abhandlung über den „Wechsel und seine Arten“ ist diesmal von Herrn Stadtkämmerer Dr. R. Fischer theils umgearbeitet, theils ergänzt worden, nachdem diese Partien in früheren Auflagen von demselben Autor, dann von Herrn Advokat Alex. Zinkeisen und später von Herrn Handelskammer=Sekretär Dr. W. J. Gensel besorgt worden waren. Die „Waarenkunde“, an welcher vormals die Herren Docent Dr. A. Schwarzkopf sowie Dr. A. Lachmann und E. Schick mitwirkten, ferner die Abhandlung über den „Geldmarkt und die Börsen“ hat jetzt an Stelle des Herrn Dr. A. Scherer Herr Dr. H. Hirschbach theils vervollständigt, theils neu bearbeitet, während Herr Direktor G. Wagner an Stelle des Herrn R. Schurig die Güte hatte, die „Münz=, Maß= und Gewichtskunde“ zu revidiren. Die „Handelsgeographie“, ein Werk der Herren Direktor E. Amthor, Rektor Dr. G. W. Hopf, Dr. Henry Lange u. A., weiterhin die Partien über die Straßen, Eisenbahnen und Dampferlinien hat auch gegenwärtig Herr Dr. Otto Delitsch auf den Standpunkt des Neuesten gebracht, während wir die Durchsicht des Abschnittes über das heutige „Post= und Telegraphenwesen“ der Güte zweier höheren preußischen Beamten verdanken. Weiterhin haben an dem Abschnitte „Beförderungsmittel des Handels“ sich diesmal betheiligt die Herren Dr. J. Michaelis, Dr. Otto Delitsch, Dr. H. Hirschbach, sowie Herr Th. Saski, Redakteur der „Zeitschrift für das Versicherungswesen“.

Einer gründlichen theilweise vervollständigenden Revisionsarbeit hinsichtlich der zweiten Hauptabtheilung unseres Werkes, die **„Comptoir-Praxis des Kaufmanns"**, hat sich diesmal Herr Paul Barnewitz, Lehrer an der Handelslehranstalt zu Dresden, unterzogen, doch verdanken wir bei diesen Abschnitten schätzbare Winke und Mittheilungen noch der Freundlichkeit mehrerer langjährigen Freunde dieses Buches. Den genannten Revisoren dieser Partien hatten in früheren Auflagen in dankenswerther Weise vorgearbeitet die Herren Aug. Heckelmann in Offenbach und Otto Vogel in Dresden, Lehrer an den Handelslehranstalten der aufgeführten Städte, sowie Herr C. R. Großschupf, Bevollmächtigter des Leipziger Kassen-Vereins, endlich der oben schon genannte Herr E. Schick.

Fünfzehn Jahre lang hat die Verlagsbuchhandlung trotz aller Erweiterungen des Werkes (von 25 auf 38 Bogen) an dem bisherigen Preise festgehalten. Diesmal hat sie sich jedoch infolge der stattgefundenen höchst ansehnlichen Erweiterung nach Inhalt und Format hin, welches letztere gestattete, dieser Auflage an Stoff ein volles Achtel über das bisher Gebotene zu Gute kommen zu lassen, ferner bei der weiterhin eingetretenen Ausdehnung des Buches auf vierzig Bogen — zu der mäßigen Preiserhöhung um 5 Sgr. entschließen müssen, ein überaus bescheidenes Aequivalent für Dasjenige, was hiermit mehr geboten ward.

Den vielfachen Nachahmungen unseres Taschenbuchs geht mehr oder weniger ein großer Theil der obengenannten wichtigen Bestandtheile unseres Werkes ab; sie können, obgleich im Preise meist viel theuerer, keineswegs des reichen Inhalts sich rühmen, noch weniger der praktischen Anordnung, wodurch es unserem handlichen und gern gesehenen Buche gelungen ist, sich dauernd in der Gunst des Publikums zu erhalten.

Unsern verbindlichsten Dank den zahlreichen literarischen Freunden, die uns fortwährend, jahraus jahrein, darin unterstützten, vorliegendes Buch weiter zu entwickeln. So sehr wir nun den Ebengenannten, gleichwie zahlreichen anderen Förderern, uns verpflichtet fühlen, so verkennen wir selbst doch am wenigsten, daß unser Buch schon seiner Natur nach einer fortwährenden Verbesserung fähig und benöthigt ist, und wir werden auch fernerhin in diesem Sinne jeden wohlgemeinten Hinweis auf bemerkbar gewordene Mängel zu jeder Zeit dankbar entgegennehmen. Ohne Zweifel legen aber die Namen unserer letztjährigen Mitarbeiter Zeugniß von unserm Bestreben ab, die einzelnen Abschnitte unseres Buches gleichmäßig zu verbessern und den Gesammtinhalt auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Daß uns dieses bisher wohl gelungen sein muß, dafür spricht der außerordentlich ansehnliche Absatz von nahezu

100,000 Exemplaren,

welcher in Zeit von anderthalb Jahrzehnten dreizehn starke Auflagen erschöpft hat.

Leipzig, 15. Oktober 1868.

Der Herausgeber.

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute. Vierzehnte Auflage.

Inhalt.

Die das Buch schließende kaufmännische Terminologie ergänzt zum Theil dieses Inhaltsverzeichniß und erleichtert infolge ihrer alphabetischen Einrichtung das Nachschlagen wesentlich.
Die am Ende befindliche Uebersicht der bedeutendsten Handelsstädte der Welt dient als Register für die in dem Abschnitte Handelsgeographie aufgeführten Städte.

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abtheilung.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Achter Abschnitt.

Beförderungsmittel des Handels.

Seite

Neunter Abschnitt.

Die Contorpraxis des Kaufmanns.

Erste Abtheilung.

Die kaufmännische Korrespondenz.

Zweite Abtheilung.

Formulare zu schriftlichen Contorarbeiten.

Berichtigungen.

Seite 3	Zeile 6	v. unten	lies	„Byzanz"	statt	Bhzanz.
„ 105	„ 8	„ „	„	„Benzol"	statt	Benzoë.
„ 131	„ 2	„ „	} „	„Ligroin"	statt	Ligorin.
„ 137	„ 11	„ oben				
„ 133	„ 6	„ „	„	„Kupfer und Zink"	statt	Messing und Zinn.
„ 141	„ 11	„ „	„	„Quellsalz"	statt	Quellsatz
„ 144	„ 4	„ „	„	„Ellen"	statt	Zoll.
„ 145	„ 15	„ „	„	„mit"	statt	nicht.
„ 150	„ 16	„ unten	„	„Fischbeinreißereien"	statt	Fischbeinmeistereien.

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Geschichte des Handels.

I.

Der Handel im Alterthum und Mittelalter.
(Bis zum XVI. Jahrhundert.)

Indien, nächst China der älteste Kulturstaat, war im Alterthum das Land der Wunder und der Sehnsucht. Kein anderes Land besaß so kostbare und seltene Produkte, und seine Fabrikate, namentlich seine Baumwollengewebe, waren für die damalige Zeit von unübertrefflicher Vollkommenheit. Seine Bewohner wurden früh Seefahrer und Kaufleute und führten, begünstigt durch die regelmäßig wehenden Monsune, Seide, Edelsteine, Perlen, Zimmt, Pfeffer, Elfenbein, Sandelholz, Indigo, Stahl, Baumwollengewebe und andere Produkte des Bodens oder ihres Gewerbfleißes nach den Küsten Arabiens, der Insel Socotora und dem Osten Afrika's. Von den Arabern tauschten sie Räucherwerk und Spezereien ein, Gegenstände, die im Alterthum der Opfer wegen äußerst geschätzt waren, von Ostafrika Straußfedern, Gold, Gummi ꝛc.

Mit dem Fortschreiten der Kultur im westlichen Asien, mit dem Entstehen neuer und blühender Reiche fanden sich nach und nach mehr Theilnehmer am indischen Handel. Das stolze Babylon knüpfte direkte Verbindungen mit Indien an und holte daselbst den Stahl zur Fabrikation seiner Waffen, sowie die Baumwolle für seine durch ihre Feinheit berühmten Gewebe. Die Araber ihrerseits vertauschten die Produkte Indiens in Aegypten und Syrien an ägyptische und phönizische Kaufleute. Und wenn sich auch das thätige, muthige, intelligente Völkchen, welchem Schiffahrt und Handel im Alterthum so viel verdanken, die Phönizier, bald nicht mehr mit dem Austausch indischer Waaren auf den Zwischenplätzen Arabiens, Aegyptens und Mesopotamiens begnügte, sondern direkte Wege nach Indien aufsuchte, ja, obwol ihm keine unmittelbare Wasserstraße zu Gebote stand, von dem Persischen Meerbusen aus, wo es auf der Bahrein-Inselgruppe eine bleibende Niederlassung errichtet hatte, mit eigenen Schiffen nach Indien fuhr, so blieben doch Arabien und das Rothe Meer die Hauptkanäle des Waarenverkehrs zwischen Indien, Vorderasien und den Mittelmeerländern. Die Araber namentlich haben den Zwischenhandel mit Indien bis zum Aufschwung Alexandriens ausgebeutet.

So war nach und nach zwischen Indien (im Alterthum Ophir, Südland genannt), Arabien und Vorderasien ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr entstanden, dessen beide Hauptstraßen der Arabische und der Persische Meerbusen waren. Im Landhandel Indiens und Persiens, vornehmlich mit China (Serika) bildeten Seide und seidene Gewänder einen Hauptartikel. Am Arabischen Meerbusen aber blühten in den letzten Jahrhunderten des Alterthums die ägyptischen Häfen Myos Hormos und

Berenike, von wo die Waaren zu Lande nach Koptos am Nil (im Mittelalter von da nach Alexandrien) gebracht wurden, ferner die arabischen Städte Gerrha, Aden und Saba, am Persischen Golf dagegen Gerrha (El Kalif) und Tur, gegenüber dem später berühmten Ormuz.

Von Arabiens Häfen, von Babylon und anderen Endpunkten der direkten indischen Fahrt fanden Indiens Produkte, wie schon gesagt, ihren Weg weiter nach Vorderasien, und die Phönizier waren es, welche sich dieses Handels fast ausschließlich bemächtigten. Sie hatten die Küsten des Mittelmeeres, welche sie zuerst besuchten, und auf denen sie eine Reihe von Kolonien gegründet, in den Kreis der Handelsbewegung gezogen. Durch sie erschienen eine Menge neuer Produkte und Waaren auf dem Weltmarkt. Sie holten den Bernstein aus den nördlichen Meeren Europa's, beuteten die reichen Bergwerke Spaniens aus und brachten Silber und Zinn in großer Menge nach Asien. Ihre eigenen Erzeugnisse, namentlich Wollengewebe, mit dem Safte der Purpurschnecke gefärbt, Bronzearbeiten, Glasschmuck u. dgl., waren an den Höfen Babylons, Assyriens und Aegyptens nicht minder geschätzt.

Jahrhunderte hindurch waren die phönizischen Städte die Mittelpunkte des Welthandels, wo alle Produkte und Erzeugnisse der bekannten Theile der Erde zusammenflossen. Räucherwerk und Spezereien, auch Wolle lieferte Arabien, meist durch Karawanen, deren Ausgangspunkt Petra im Steinigen Arabien, südlich vom Todten Meere war. Gewürze, Gold, Edelsteine und Manufakturen kamen von Indien ebenfalls auf dem Wege über Arabien. Schiffsbauholz, Perlen und Baumwolle fand man auf den Inseln des Persischen Meerbusens. Elfenbein, Goldkörner, Gummi, Straußfedern bezogen sie von der Ostküste Afrika's über Arabien und Aegypten; Syrien und Palästina lieferten Cedernholz, Getreide, Oel und Wein, Kleinasien Wolle und Teppiche; selbst ins Schwarze Meer — das „unwirthliche" — wagten sie sich, um kaukasische Sklaven und Sklavinnen zu holen, deren Schönheit vor Jahrtausenden im Orient schon ebenso bekannt war, wie heute.

Welche Pracht entfalteten die phönizischen Städte, namentlich Sidon und Tyrus; welcher Reichthum war nach dem Zeugniß der jüdischen Schriften in ihren Waarenlagern angehäuft! Wunder, so überraschend wie die von „Tausend und eine Nacht", scheinen dort zur Wirklichkeit geworden zu sein, mindestens für das Auge der Zeitgenossen, welche, bei der sonst übe all herrschenden Einfachheit, von jenem Glanze, jener Mannichfaltigkeit des Schmuckes und der Genüsse geblendet wurden.

Wie aber alle Größe und aller Glanz vergänglich sind, so auch neigte sich mit der Zeit die Handelsblüte Phöniziens und die glanzvolle Entfaltung seiner reichen Städte ihrem Ende zu. Den Phöniziern nämlich erstanden im ersten Viertel des ersten Jahrtausend v. Chr. gefährliche Rivalen an den Bewohnern der Küsten und Inseln des Aegäischen Meeres. Anfangs wurden sie durch die Griechen nur aus deren Nachbarschaft und den Küstengebieten des Schwarzen Meeres verdrängt, später aber erwuchsen die rasch aufblühenden hellenischen Städte und Kolonien durch ihre bald nach Sizilien, Italien, Gallien und Afrika sich erstreckenden Töchterkolonien zu sehr gefährlichen Mitbewerbern des phönizischen Handels. Die hohe geistige Ausbildung ging bei den Griechen Hand in Hand mit einer kunstvollen Industrie, deren Erzeugnisse die ihrer frühern Lehrmeister, der Phönizier und Aegypter, weit überflügelten. Gleichwie nun die Hellenen auf den andern wichtigen Gebieten menschlicher Entwicklung nach und nach die geistige Führerschaft erlangten, so kamen sie allmälig auch an die Spitze des damaligen Welthandels, der seinen Sitz an der syrischen Küste aufgab, um sich am Aegäischen Meere bleibend niederzulassen, wo Milet, Samos, Aegina, Athen, Korinth u. s. w. würdige Nachfolger von Tyrus und Sidon wurden.

Nachdem Tyrus infolge der von Alexander dem Großen gemachten Eroberung Vorderasiens und Aegyptens zum Falle gekommen und hiermit das Volk der Phönizier gänzlich vom Schauplatz verschwunden war, theilten mit den Griechen die phönizische Hinterlassenschaft bis zu einem hohen Grade die Karthager. Denn während an Stelle der Phönizier auch in Syrien und Aegypten die Griechen als die Träger des Welthandels erschienen, indem die Schöpfung Alexander's des Großen an der Nilmündung, Alexandria, für nahezu ein Jahrtausend den Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem Morgen- und Abendland bildete, ging der mehr westliche Handel so gut wie ausschließlich auf jene mächtig aufstrebende phönizische Pflanzstadt und Kolonie, auf Karthago, über, deren Einwohner eine seltene Rührigkeit entfalteten und deren Schiffe bis zu Regionen vorzudringen wagten, die den Griechen völlig unbekannt geblieben waren. Der Handel Karthago's im Mittelmeer ging über die Säulen des Hercules hinaus, erstreckte sich längs der schon von den Phöniziern besuchten Westküste Afrika's und reichte sogar bis nach dem heutigen England, den eine reiche Zinnausbeute liefernden britischen Inseln, sowie wahrscheinlich auch nach der Nord- und Ostsee, von deren einsamen Gestaden die Karthager den Bernstein, einen sehr geschätzten Handelsartikel, holten.

Ohne nennenswerthe Erweiterung floß hierauf der Handelsstrom in den von den Griechen und Karthagern geschaffenen beiden Kanälen ruhig dahin, bis die Zerstörung Karthago's durch die Römer im Jahre 146 v. Chr. die alte griechische Pflanzstadt Massilia an der gallischen Südküste zur unbestritteten Herrin des Handels in der Westhälfte des Mittelmeeres machte.

Eine eigenthümliche Gestalt nahm der Handel in dem letzten Jahrhunderte des Alterthums an. Rom, die Beherrscherin der Alten Welt, zog die Reichthümer aller Länder und Nationen an sich: die Gewürze und Kostbarkeiten Indiens, wie die Seide China's, das Räucherwerk Arabiens, die Sklaven und reißenden Thiere Aethiopiens wie die Früchte und Leckereien Kleinasiens, Aegyptens Papier und Glas, Griechenlands Kunsterzeugnisse, Spaniens Wolle, Metalle und Wachs, Galliens Weine, Oele und Leinwand, Germaniens Bernstein, Britanniens Blei und Zinn, Persiens Pelzwaaren, Siziliens, Aegyptens und Nordafrika's Getreide — Alles floß nach der Weltstadt. In die Häfen von Puteoli und Ostia liefen Schiffe ein von Massilia, Tartessus, Syrakus, von Mauritanien (Fez und Marokko), von Korinth, Ephesus und Alexandria, beladen mit den Schätzen der verschiedenen Länder. Aber diese waren nicht gekauft und erhandelt mit den Erzeugnissen des eigenen Fleißes, sie waren vielmehr erpreßt als Tribut und Steuern, welche den unterjochten Ländern auferlegt worden waren, oder wurden doch bezahlt mit dem ihnen erst geraubten Gold und Silber. Kein Wunder, daß hier der Handel nicht eigentlich blühte, daß vielmehr Griechenland und Kleinasien, namentlich aber das früh gereifte Aegypten, das in lebhaftem Verkehr mit Indien dem römischen Luxus die unentbehrlichsten Reizmittel lieferte, einen verhältnißmäßigen Wohlstand behaupteten.

Die Theilung des römischen Reiches, welcher die Zerstörung der westlichen Hälfte und die Ueberflutung ganz Europa's durch barbarische Stämme auf dem Fuße folgte, sprengte die Verbindung des Abendlandes mit dem Morgenland. In Byzanz erhielt sich ein Rest der alten Kultur, und hierher zog sich der arabisch-indische Handel, der nach wie vor dieselben von uns bezeichneten Wege einschlug.[1] Was weiter westwärts lag, blieb davon ausgeschlossen, und zwar so lange, bis auf den Trümmern der alten Kultur die Keime einer neuen sich bildeten, bis die Roheit und Barbarei der Völkerschaften, welche sich dort niedergelassen, dem Einflusse des Christenthums wich und milderen Sitten und höheren Bedürfnissen Platz machte.

Bevor sich jedoch Europa so weit erholt hatte, um wieder Theil am Handel zu nehmen, erlitt der Orient eine Umgestaltung, welche von großen Folgen für die Handelsverhältnisse der drei alten Welttheile war. Wir meinen die meteorgleiche Entstehung des arabischen Reiches. Die politische und religiöse Seite dieses wunderbaren Ereignisses berührt uns hier nicht, wol aber der Aufschwung, den der Weltverkehr durch die rasch erblühende Kultur aller Reiche nahm, in welchen die Araber herrschten. Der Natur der Sache nach wurde der Handel überwiegend nur zu Lande geführt, aber hier drangen die Araber weiter vor, als vor und nach ihnen eine andere Nation, und das Innere Afrika's wie das Innere Asiens wurde von ihnen in den großen Kreis ihrer Handelsthätigkeit gezogen. Gleichzeitig gelang es ihnen, die alten Verkehrswege des Handels mit Indien, Nordafrika, Spanien und Italien, die seit dem Sturze des Römerreiches theilweise verschüttet waren, wieder zu eröffnen. Bald kreuzten ihre Schiffe, mit den Produkten der verschiedenen Länder beladen, das Mittelmeer, den Arabischen und Persischen Meerbusen nach allen Richtungen. In Mossul, Bassora und Bagdad, ihren glänzenden Schöpfungen am Persischen Meerbusen, sowie am Tigris wurden die Reichthümer von ganz Asien aufgehäuft. Von dieser arabischen Handelsthätigkeit sah sich jedoch das oströmische Reich, mit welchem schon früher die Perser, und nach ihnen die Khalifen, ununterbrochen blutige Kämpfe führten, ausgeschlossen, und ebenso wenig hatte Mitteleuropa Theil daran. Wie zu den Zeiten Roms war der Verkehr auf das herrschende Reich und die herrschende Nation beschränkt, nur mit dem Unterschiede, daß die Araber dabei nicht passiv blieben, sondern sehr regen Antheil nahmen. Sie waren im wahrsten Sinne des Wortes ein Kulturvolk. Die Blüte des von ihnen auf der Pyrenäischen Halbinsel gegründeten und sieben Jahrhunderte lang behaupteten maurischen Reiches ist das sprechendste Zeugniß dafür. Sie wandelten das Land weit und breit in einen prachtvollen Garten um, schufen reiche und große Städte, in denen sich Hunderttausende gewerbfleißiger Hände regten, gründeten Schulen und Universitäten, pflegten Künste und Wissenschaften, kurz sie brachten den von ihnen in Besitz genommenen Theil der Halbinsel auf eine so hohe Stufe der Kultur, daß die Gegenwart dazu einen ähnlichen Kontrast bildet, wie der heutige Zustand der türkischen Provinzen in Europa und Asien gegenüber dem des Alterthums. Auch der Geist der Humanität lebte unter den hochbegabten Wüstensöhnen, denn sie gewährten den sonst überall, wenn nicht ausgestoßenen, doch niedergedrückten Juden, die nach der Zerstörung Jerusalems in alle Länder zerstreut worden waren, ein Asyl, ja mehr, gleiche bürgerliche Rechte.

Hier stoßen wir zuerst auf die merkwürdige Handelsthätigkeit dieser zersplitterten Nation. Wenn auch viele Glieder derselben — wovon die durch sie gehobene Arzneikunst Zeugniß giebt — einen andern Beruf erwählten, so finden wir sie doch meist als Kaufleute und Wechsler, selbst unter den Arabern in Spanien, wo sie nicht von andern Beschäftigungen ausgeschlossen waren. Uebrigens haben sich schon in Aegypten unter den Ptolemäern viele jüdische Emigranten mit dem Handel beschäftigt. Namentlich in Alexandrien, dem Stapelplatz der arabischen und indischen Waaren, lag es nahe, einen Beruf zu ergreifen, der ebenso lohnend war, als er vor einem Zusammenstoß mit nationalen und religiösen Vorurtheilen möglichst schützte.

Langsam hatten sich indessen in Mitteleuropa die Anfänge der Bildung Bahn gebrochen, und mit ihnen zeigten sich Spuren einer größeren Handelsthätigkeit. Die italienischen Städte waren wol nie ganz von dem Verkehre mit dem Osten Europa's und mit Aegypten abgesperrt gewesen, und auch an der Donau waren einige Städte entstanden, welche mit dem Schwarzen Meere und mit dem griechischen Reiche in Verbindung traten. Es fehlte freilich an den Bedingungen eines regeren Verkehrs:

Geschmack und Bedürfniß für fremde Waaren, sowie an den Mitteln, sie einzutauschen. Die allmälig erstarkende Industrie, besonders die Fabrikation von Leinen- und Wollenwaaren, sowie von Metallarbeiten und Waffen, lieferte indessen bald Mittel zur Ausgleichung, und die Kreuzzüge, welche mehrere Jahrhunderte lang Europa's Bevölkerung nach dem Orient hinzogen, um den Ungläubigen das Heilige Grab zu entreißen, machten Europa mit dem Luxus von Byzanz und Kleinasien bekannt und stellten auf diese Weise die lang unterbrochene Handelsverbindung des Abendlandes mit dem Morgenlande wieder her. **Marseille** (das alte Massilia), **Amalfi**, **Genua**, **Venedig**, **Florenz**, **Pisa** und andere Städte am Mittelländischen Meere wurden nun die Hauptplätze für den Handel mit indischen, arabischen und vorderasiatischen Produkten, welche Aegypten, Syrien, Kleinasien und die pontischen Städte lieferten. Auch im Innern Europa's, namentlich an der Donau, bildete sich ein Waarenzug nach dem Osten. Regensburg, Wien, Passau rc. bedienten sich dieses Weges lange im Verkehr mit Konstantinopel, während die in Deutschland zuerst von der Kultur berührten rheinischen Städte Basel, Speyer, Worms, Mainz und Köln durch den schon in der fränkischen Periode beginnenden Verkehr mit Oberitalien einerseits, mit den Niederlanden andererseits aufblühten.

Handelsbündnisse (Hansa). Nur der Norden Europa's stand noch isolirt und außer Verbindung mit dem Süden und Osten da. Hier hatten die Stürme der Völkerwanderung noch nicht ausgetobt, und alljährlich zogen Anführer mit ihren Mannen aus, um sich neue, behaglichere Wohnsitze zu erobern, oder wenigstens so viel zu rauben, daß sie daheim ein glänzenderes Leben führen konnten. Auf kleinen, gebrechlichen Fahrzeugen durchfuhren sie die Meere und suchten die Küsten des westlichen Europa heim. Hierher gehören die Angelsachsen, Normannen und Dänen. Eine unbezähmbare Lust nach Abenteuern trieb diese nordischen Völker auf die gefahrvolle Fahrt in unbekannte Meere. Ihrer Keckheit verdanken wir die Entdeckung von Island und Grönland. Ja, man bezweifelt heute nicht mehr, daß sie schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts an die nordamerikanische Ostküste gelangten und noch im 14. Jahrhundert des Fischfangs halber dorthin fuhren. Auch gebührt ihnen der Ruhm, zur Erweiterung der geographischen Kenntnisse viel beigetragen und jene Ausbildung der Schiffahrt und des Seehandels angebahnt zu haben, welche noch heute die nordischen Völker Europa's auszeichnet und schon zu jener Zeit den **Hansabund** so rasch heranwachsen ließ.

Mit diesem Bunde tritt der Norden Europa's zum ersten Male bemerkbarer in den Kreis des Welthandels ein. Zwischen den großen **nordischen Handelsbündnissen**: der **Hansa** und den **niederländischen** Städten einerseits, den **oberitalienischen Städten** anderseits, entsteht ein Verkehr so großartig, wie ihn frühere Zeiten kaum gekannt hatten. Gestützt auf eine emporblühende Industrie, eine ausgebildete Rhederei und Seemacht, mit seltener Intelligenz und ebenso großer Energie begabt, schlingen sie ein Netz von Handelsbeziehungen um den ganzen Erdtheil und stellen die so lange unterbrochene Verbindung mit dem Orient nicht blos wieder her, sondern befreien gleichzeitig das Abendland von seiner früheren Abhängigkeit vom Orient, die nur einen Passivhandel gestattet hatte.

Die Italiener kauften die arabischen und indischen Produkte auf den syrischen und ägyptischen Zwischenplätzen, bezahlten sie aber nicht mehr, wie ehedem die Phönizier, Karthager und Römer, blos mit edlen Metallen, sondern lieferten statt derselben Bauholz, Erz, Waffen, Wollenstoffe, Spiegel, Glas, Schmuckgegenstände, Pelzwerk, Talg und Quecksilber. Diese Artikel, welche in Aegypten und Syrien sehr gesucht waren, wurden theils von den Deutschen, Niederländern und den Hansa-

städten eingetauscht, theils von den Italienern selbst erzeugt. Berühmt vor Allem waren florentinische Wollenstoffe, wozu England, Spanien und die Niederlande theils die rohe Wolle, theils rohe Tücher lieferten, welche in Florenz appretirt und gefärbt wurden. Außerdem blühte daselbst die Fabrikation von Seiden- und Sammetstoffen, Gold- und Silberbrokaten, Teppichen und künstlichen Blumen.

Venedigs Eigenhandel beruhte ursprünglich auf der Seesalzgewinnung und seiner Fischerei. Letztere wurde die Pflanzschule für seine Marine, welche während der Blütezeit der Republik 3000 Kauffahrteischiffe, von denen zwar viele nur große Fischerboote gewesen sein mögen, und 45 Kriegsgaleeren mit einer Bemannung von 36,000 Matrosen zählte. Später zog es noch andere Industriezweige, namentlich die Fabrikation von Seiden- und Wollenwaaren, Waffen, Seife und Glas, in den Bereich seiner Thätigkeit und warf sich mit vielem Glück auf den Zwischenhandel. Mit jenen eigenen Erzeugnissen und den Produkten aller übrigen europäischen Länder, die edlen Metalle Spaniens und namentlich Deutschlands inbegriffen, wurden die arabischen, indischen und Levantiner Waaren, unter welchen der Zucker jetzt schon eine Rolle spielte, auf den ägyptischen und syrischen Märkten bezahlt. Gegen diese tauschte man in Spanien und in England Wolle und Metalle ein. Englische Wolle diente in Flandern neben den indischen Droguen und Gewürzen dazu, Leinwand, rohe Tücher und andere nordische, dorthin von den Hansen gelieferte Waaren einzukaufen. Pelzwerk und Hanf holte Venedig von den Küsten des Schwarzen Meeres, von Kaukasien und Georgien Sklavinnen, die es als echte Nachfolgerin Phöniziens den danach gierigen Orientalen verkaufte. In ähnlicher Weise bewegte sich der Handel Genua's, welches namentlich im Westen Europa's, in London und Brügge und in Oberdeutschland, Ulm, Straßburg und Basel, innige Verbindungen hatte.

Einer charakteristischen Seite der italienischen Handelsthätigkeit dieser Zeit müssen wir noch gedenken: der Ausbildung des eigentlichen Geldgeschäftes. Bei der unendlichen Verschiedenheit der damaligen Münzen und ihres Werthes, bei den häufigen Münzverfälschungen mußte der Kaufmann fast täglich die empfangenen Gelder gegen courante oder vollwichtige Münzen auswechseln. So etablirten sich bald überall sogenannte Wechsler, welche sich ausschließlich mit diesem Geschäft, das große Erfahrungen und Kenntnisse erforderte, befaßten. Merkwürdigerweise finden wir nun fast überall italienische Kaufleute als Geldwechsler angesiedelt, und zwar stammten dieselben meist aus Toskana und der Lombardei. Die frühere Vertrautheit mit diesem Geschäft machte die Lombarden allerdings am geeignetsten dazu, und in dem bedeutenden Gewinn, welchen der Geldhandel abwarf, lag Veranlassung genug für sie, sich in andern Ländern niederzulassen. Noch ein weiterer Grund trug dazu bei. Die ungeheuren Reichthümer, welche sich in Florenz, Venedig, Genua und an anderen Plätzen am Mittelmeer anhäuften, konnten nur zum kleinsten Theil in dem eigenen Handel und der eigenen Industrie nutzbar gemacht werden. Man suchte die überflüssigen Kapitalien deswegen im Auslande zu verwenden und in Anleihen an Könige und Fürsten, sowie in Etablirung von Geldbanken anzulegen. Der Name „Bank" entstand, weil man die Geldgeschäfte an öffentlichen Plätzen auf Tischen und Bänken besorgte. Die Medici in Florenz z. B. hatten nicht weniger als sechzehn solche Geldbanken oder Filiale an fremden Orten, unter ihren Schuldnern prangten die Herrscher von England und Frankreich. Indessen befaßten sich in den Niederlanden, in den Hansastädten und im übrigen Deutschland auch einheimische Häuser mit dem einträglichen Geldgeschäft. Die Fugger und Welser in Augsburg betrieben es mit solchem Glücke, daß sie in Bezug auf weite Geschäftsverbindungen und ungeheure Reichthümer sich mit den größten italienischen Häusern messen konnten.

Diese Verzweigung großer Häuser in andern Städten und Ländern rief eine Neuerung hervor, welche bald überall Nachahmung fand und eine mächtige Erleichterung des Verkehrs bildete. Man umging nämlich die Versendung von Geldsummen nach den Orten, wo man Verbindungen besaß. Eine Anweisung von einem der Rothschilde jener Zeit, den Medici, Peruzzi, Frescobaldi, Bardi, Fugger, Welser u. s. w., genügte, um an jedem Platze von Bedeutung, sei es von einem ihrer Filiale, sei es von ihren Geschäftsfreunden, eine gewisse, darin namhaft gemachte Summe Geldes ausgezahlt zu erhalten, und in diesen Anweisungen, die, weil sie in Briefform abgefaßt waren, Wechselbriefe genannt wurden, sehen wir den Beginn des heutigen großartigen Wechselverkehrs.

Der Anfang des Bankwesens fällt ins 12. Jahrhundert. Die Girobank in Venedig, aus einer nicht zurückgezahlten Staatsanleihe entstanden, ist wol die älteste Anstalt dieser Art. Venedigs Beispiele folgten 1407 Genua, 1609 Amsterdam. Die Vortheile dieser Vermittelungs-Institute für den Verkehr waren einleuchtend; die Baarvorräthe brauchten nicht mehr hin- und hergeschafft zu werden. Man konnte dort jede Summe sicher niederlegen, sowie durch Ab- und Zuschreiben sein Guthaben verringern oder vermehren. Die Bank gestattete die Uebertragung der Guthaben von einem Conto aufs andere, wodurch ohne Mühe gegenseitige Forderungen ausgeglichen wurden. Ebenso besorgten die Banken das Einziehen ausstehender Posten. Die Vermittlungsbank hieß Banco del Giro (Bank des Umschreibens).

Während die Italiener den ganzen Levantiner Handel, soweit derselbe das Mittelmeer berührte, von ihren Kontoren aus beherrschten, bemächtigten sich die Handelsstädte an der Nordwestküste Deutschlands des ganzen nordischen Seehandels. Unzweifelhaft hatte daselbst schon in früheren Jahrhunderten ein nicht unbedeutender Verkehr bestanden, denn die Wenden, deren Haupthandelsstadt Julin (an der Odermündung) zu Karl's des Großen Zeiten den Stapelplatz aller Ostseebewohner bildete, waren sogar mit den Produkten und Münzen des Morgenlandes bekannt. Wenigstens lassen zahlreiche, in den baltischen Ländern gefundene arabische Münzen darauf schließen. Mit der Ausbreitung der fränkischen Herrschaft über das Sachsenland öffnete sich dem deutschen Binnenhandel der Weg nach der Ostsee, wo der „Verein deutscher Kaufleute auf Gothland", dessen Wirksamkeit über die Grenzen der Insel hinaus bis nach Rußland reichte, zum Schutz der Handelsinteressen entstanden war. Bald unterhielten Bremen, Hamburg, Lübeck, Bardewiek, sowie Schleswig und Rügen, eine direkte Handelsverbindung mit Skandinavien und den Wenden. Als nun der Bekehrungseifer der damaligen Zeit auch die Gestade der Ostsee aufsuchte und der „Deutsche Orden" sowie der „Schwertorden" eigene Reiche gründeten, in welchen deutsche Einwanderer mit offenen Armen aufgenommen wurden, füllten sich die ehemals wendischen Orte Rostock, Greifswalde, Stralsund, weiterhin Marienburg, Danzig, Königsberg, Reval, Riga u. s. w. mit deutschen Bewohnern, die sofort die unterbrochene Verbindung der Wenden mit den Ostseeländern wieder aufnahmen und sich dem Handel und der Schiffahrt mit Eifer widmeten. Gegenstände des Ostseehandels waren jene russischen Produkte, welche noch heute den größten Theil der russischen Ausfuhr bilden: Talg, Häute, Pelzwerk, Leder, Pech und Honig. Lange wurde dieser Handel durch Zwischenplätze vermittelt, deren wichtigster bis zum 14. Jahrh. auf Gothland blieb. Hierher brachten die Schweden Holz und Eisen, die Dänen Getreide und Fleisch; die Deutschen ihrerseits handelten die genannten Produkte gegen Erzeugnisse der eigenen Gewerbsthätigkeit ein. Wollene Zeuge, Leinwand, Metalle und Waffen, Bier und Wein, besonders aber Heringe, die von ihnen an den Ostseeküsten, namentlich bei

Schonen in Schweden, gefangen und eingesalzen wurden, bildeten die Hauptartikel des deutschen Eigenhandels. Allmälig emanzipirten sich die Deutschen von den Niederlageplätzen und verkehrten direkt mit den einzelnen Ostseeländern. Sie ließen sich an den Hauptausfuhrorten derselben nieder, gründeten dort Faktoreien oder eigene Handelskontore und wußten nach und nach sowol durch Güte als durch Gewalt so große Privilegien zu erlangen, daß sie bald das Monopol des gesammten Ostseehandels besaßen. Ohne das Bestehen des Hanseatischen Bundes würde dies freilich kaum möglich gewesen sein, weshalb wir bei diesem Denkmal deutscher Größe und Macht, hervorgegangen aus dem erstarkten Bürgerthum und der dadurch immer bedeutender gewordenen Handels- und Gewerbsthätigkeit, einen Augenblick verweilen müssen.

Bei der Rechtsunsicherheit jener Zeiten, in welchen nur der Starke unangefochten blieb, war der Handel bekanntlich ein unsicheres und gefahrvolles Gewerbe. Zu Lande lauerten Buschklepper und Raubritter an jedem für sie günstig gelegenen Punkte und brandschatzten den Kaufmann, der ihnen nicht mit Gewalt entgegentreten konnte. Wie nun allmälig die Binnenstädte das Bedürfniß fühlten, zum Schutze des Verkehrs Bündnisse einzugehen und einander gegenseitig beizustehen, so mögen schon früh die Handelsfahrzeuge auf der Ostsee ihre Reisen in Gesellschaft und unter dem Schutze bewaffneter Schiffe angetreten haben. Bereits im 12. Jahrhundert kommen Bündnisse einzelner Städte, z. B. zwischen Bremen und Lübeck, zu diesem Zwecke vor. Das alte deutsche Wort für dergleichen Verbindungen war „Hansa“, und lange bevor die große deutsche Städtevereinigung entstand, hören wir von Hansen, d. h. Vereinigungen mehrerer Kaufleute oder mehrerer Gesellschaften. In welchem Jahre die große deutsche Hansa angefangen hat, ist schwer zu bestimmen. Sicher ist es, daß ihre Begründung in der Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden hat und daß Lübeck, als die wichtigste und mächtigste Stadt Niederdeutschlands, den Kern bildete, an welchen sich viele andere Städte anschlossen. Lübeck ist auch stets der Vorort und Leiter des ganzen Bundes geblieben. Je inniger die Verbindung der Ostseehäfen durch Kräftigung des deutschen Elementes wurde, desto stärker wurde die Gemeinsamkeit der Interessen, sodaß eine Stadt nach der andern dem in seiner Glanzperiode nach Kreisen eingetheilten Bunde beitrat, nicht blos, um den Schutz desselben zu genießen, sondern um der großen Vortheile, welche derselbe seinen Gliedern bot, theilhaftig zu werden. Denn der ursprüngliche Zweck, gegenseitiger Beistand gegen fremde Angriffe, war bald hinter den andern zurückgetreten: die durch den Beitritt so vieler Städte entstandene Macht zur Erlangung von Handelsvortheilen in den umliegenden Ländern zu gebrauchen und die Fürsten nöthigenfalls zu Privilegien zu zwingen. Der 1361—1370 gegen Dänemark siegreich geführte Krieg, an dem sich 77 Städte betheiligten, legte von der Macht der Hansa Zeugniß ab.

Doch beschränkte sich ihr Einfluß und ihre Handelsthätigkeit nicht hierauf. Der Ostseehandel bildete nur die eine, wenn auch die wichtigste Hälfte des großen Kreises ihrer Geschäftsverbindungen. Von der ungeheuren Menge von Rohprodukten, welche sie aus den vier nordischen Reichen holten, die Jahrhunderte lang ihre Domäne bildeten, konnte ihr eigenes Hinterland, Deutschland, nur einen sehr kleinen Theil verbrauchen. Noch hatte der Volkswohlstand darin keine so großen Fortschritte gemacht, vor Allem aber war die Industrie zu weit zurück, um die nordischen Rohstoffe — und die Ostseeartikel waren dies zum größten Theil — verwenden zu können, abgesehen davon, daß ein großer Theil derselben im eigenen Lande in genügender Menge erzeugt wurde. Gesalzene Fische, welche damals, als noch der ganze Norden katholisch war, in ungeheurer Menge während der Fastenzeit verbraucht wurden, bildeten wol einen Haupteinfuhrartikel Deutschlands über die Ostseehäfen.

Auch England, wo sie, wie in Nowgorod und in Bergen, Kontore besaßen und eine Zeit lang gleich mächtig waren wie in Skandinavien, vermochte im 13. und 14. Jahrhundert von Rohstoffen noch keinen Gebrauch zu machen, denn es erzeugte selbst ausschließlich Rohprodukte: Wolle, Zinn, Felle und rohe Tücher, und bezog von den Hansen dagegen fremde Fabrikate, namentlich Wollen=, Leinen= und Metall=waaren, Tauwerk, Stockfische, Wein u. s. w. Es gab nur einen Punkt, wo die Hansen einen offenen Markt für die nordischen Erzeugnisse fanden und wo sie dagegen eine ganze Reihe von Artikeln, die dem Norden fehlten, eintauschen konnten. Dies waren die Niederlande mit dem Mündungsgebiet des Rheines, der Maas und der Schelde. Kein anderer Weltmarkt konnte sich damals mit dem niederländischen messen. Dahin kamen ebenfalls die Italiener mit den indisch=arabischen Waaren, den Gewürzen, namentlich mit Pfeffer, Zimmt, Ingwer, Kardamom, weiterhin mit Spezereien, Schmucksachen, mit Oel, Zucker, Baumwolle und Seide, baumwollenen und seidenen Geweben u. s. w., sowie mit den Erzeugnissen und Fabrikaten des südlichen Europa: Oel, Südfrüchten, Glas, Papier, Spiegeln, Wachs, Gold= und Silberdraht, Fischen, feinen Tuchen, Baumwolle, Seidenwaaren, Waffen. Dort erschienen auch Franzosen und Spanier, die im Verlauf der Jahrhunderte ebenfalls der Nacht der Barbarei entronnen und der Bildung, dem Gewerbfleiß zugänglich geworden waren, und brachten ihre allerdings noch kärglichen Produkte: Seesalz, Wein und Südfrüchte, nach dem allgemeinen Markt. Auf den Hauptstapelplätzen tauschten auch die Hansen und Italiener die Erzeugnisse des Nordens gegen die des Südens um. Hierher wurde die englische Wolle gebracht, hier stellte die rasch erblühte niederländische Wollenindustrie ihre Waaren aus und erkaufte mit ihnen Wolle, Getreide, sowie Luxusgegenstände; hierher endlich brachten die Deutschen westfälische Leinwand, Rheinwein, Waffen und Metallarbeiten, Farbstoffe und Waid. So wurde Brügge schon im 13. Jahrhundert durch die Gunst der Umstände, die Vortheile seiner natürlichen Lage und die Einsicht der Grafen von Flandern, welche, im Gegensatz zu dem damals überall herrschenden Erschwerungs= und Brandschatzungssystem, dem Handel und Wandel volle Freiheit gestatteten und in dem Wohlstand ihrer Unterthanen, in dem Erblühen ihres Landes ihren eigenen Vortheil erkannten, die Niederlage aller Waaren Europa's und Asiens, der Stapelplatz, auf dem alle Kaufleute Europa's einander trafen und die Güter der verschiedenen Länder austauschten. Lange blieb Brügge die Hauptstadt der Niederlande. In ihren Straßen wogte ein vorher nie gesehener Zufluß von Fremden, sechzehn Faktoreien fremder Nationen bestanden daselbst; kaufmännische Institute, wie das der geschworenen Mäkler, der Assekuranzen, der Börse und selbst der Banken, bildeten sich dort aus, und namentlich beherrschte die Börse den Handel von ganz Europa. Wechsel auf Brügge waren dasselbe und mehr, was heute Wechsel auf London sind.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts haben wir jetzt den Gang und die Entwicklung des Handels verfolgt und die allmälige Ausbreitung desselben kennen gelernt. Wie sehr er aber auch an Ausdehnung gewonnen, immer behielt er im Wesentlichen den Charakter bei, den er von Anfang an gehabt. Denn die Venetianer, Genuesen, Niederländer und Hanseaten hatten weder in Beziehung auf Schiffahrts= und Seekunde, noch in Kenntniß und Aufschließung neuer Länder nennenswerthe Fortschritte gegen die Phönizier und Karthager gemacht. Die Schiffahrt war noch wie vor Jahrtausenden wesentlich Küstenschiffahrt; die Kenntniß des Kompasses, schon in älterer Zeit von den Chinesen benutzt und durch die Araber den Italienern übermittelt, änderte darin nichts; ebenso waren die Straßen, auf welchen der Handel betrieben wurde, genau die alten geblieben.

Allerdings regte sich auch in Mitteleuropa infolge des Anstoßes, welchen die Kreuzzüge gegeben hatten, mehr und mehr die Lust, fremde Länder zu suchen und auf neuen Wegen Reichthümer zu gewinnen. Ein bemerkenswerthes Beispiel davon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind die Reisen des Venetianers Marco Polo durch Asien, welchem andere Genuesen und Venetianer folgten. Die hierdurch geschaffenen Handelsverbindungen, welche sich bis China erstreckten, wurden jedoch bald gestört, als die Türken in Vorderasien eindrangen.

Es war einem Volke im Westen Europa's vorbehalten, die große Umwälzung in Schiffahrt und Welthandel anzubahnen und zu vollbringen, wodurch die neue Zeit von der alten sich scheidet und wodurch der eigentliche Welthandel geschaffen ward. Schon im Alterthum, als noch die Säulen des Hercules für die Grenzpfeiler der bewohnten Erde galten und die lebendige Phantasie des griechischen Volkes die Leere dahinter mit ihren Ausgeburten bevölkerte, erhellte manchmal ein Streiflicht, welches der Wahrheit nahe kam, das Dunkel. Die Gärten der Hesperiden, die Glücklichen Inseln, Atlantis, alle diese Gebilde der Sage und der Mythe wurden als weit im Westen mitten im Meere gelegen gedacht, anfangs vor, später hinter den Säulen des Hercules. Die Ahnung, daß dort im Westen ein ungekanntes Land zu finden sei, schien im Busen des griechischen Volkes zu schlummern, wenn wir nicht annehmen wollen, daß einzelne Abenteurer schon damals weit über die Grenzen der bekannten Welt hinaus gedrungen waren, oder daß diese Sagen das Echo der Entdeckungen und Erzählungen der Phönizier waren, der kühnen Seefahrer, welche den Gefahren des Meeres jenseit der Meerenge Trotz boten. Selbige waren nicht blos nördlich hinauf nach England und der Nordsee gekommen, sondern hatten ihre Fahrten auch nach dem Süden ausgedehnt; wir dürfen mit Gewißheit annehmen, daß sie an Afrika's Westküste bis zum Grünen Vorgebirge vorgedrungen waren und nicht blos hier Niederlassungen errichtet, sondern auch die Kanarischen Inseln und Madeira bevölkert hatten. Sollen sie doch, nach Herodot, im Auftrag des ägyptischen Königs Necho ganz Afrika umschifft und dazu drei Jahre gebraucht haben. Die Erben der Phönizier, die Karthager, traten in ihre Fußtapfen. Wir besitzen noch die „Schiffsreise" Hanno's, nach welcher dieser mit einer Flotte von 60 Schiffen und einer Bemannung von vielen Tausenden (angeblich 30,000) nach Süden gefahren wäre, um neue Kolonien anzulegen. Die Flüsse und Vorgebirge, welche er beschreibt, erleichtern uns die Verfolgung seiner Fahrt; demnach scheint dieselbe bis zum 7° nördl. Br. oberhalb Sierra Leona ausgedehnt worden zu sein. Mit der Zerstörung Karthago's und dem Untergange dieses Handelsstaates fielen aber die kaum der Nacht entrissenen Erdtheile und die Kenntniß derselben in das frühere Dunkel zurück. Was westlich über die Säulen des Hercules hinaus lag, gerieth, wenn wir die kurze arabische Periode, die kühnen normännischen Fahrten, sowie die Entdeckung Amerika's durch die Isländer ausnehmen, in Vergessenheit. Den Bewohnern der Pyrenäischen Halbinsel, vor allen dem portugiesischen Königshause, welches durch seinen Infanten Heinrich mehr für den Handel und dessen Hülfswissenschaften gethan hat, als sämmtliche Kaiser Roms zusammen, gebührt die Ehre, den Schleier gelüftet zu haben, der so lange auf denselben geruht hatte. Sie machten Europa wieder mit der Westküste Afrika's bekannt, erreichten im Fortgang der nach Süden gerichteten Entdeckungsreisen endlich das große, schon von dem Infanten Heinrich mit Bewußtsein erstrebte Ziel, auf dem Seewege nach Indien zu gelangen, und bewirkten somit die oben angedeutete Umwandlung des europäischen Handels. Im Jahre 1415 lief die erste Expedition aus. Schon vier Jahre darauf wurden Porto Santo, im nächsten Jahre Madeira, welches die Portugiesen mit

Zuckerrohr und Reben bepflanzten, und 1432 die Azoren entdeckt. Der Ueberschreitung des Wendekreises 1440 folgte 1445 die Entdeckung des Grünen Vorgebirges und wenige Jahre später die der Küste von Guinea. Je glücklicher diese Entdeckungsreisen waren, desto kühner wurden die Seefahrer, desto reifere Früchte zogen die Schiffahrtskunde wie der Handel aus ihnen. Die vom Infanten Heinrich begründete Akademie widmete der ersteren eifrige Pflege, und die astronomischen und mathematischen Hülfsmittel der Schiffahrt wurden durch wichtige Erfindungen vervollkommnet. Um so leichter war der Fortgang auf dem eingeschlagenen Wege, der 1487 zur Entdeckung des Kaps der guten Hoffnung durch Barthol. Diaz und 1497 zur Umschiffung der Südspitze Afrika's führte. Am 20. Mai 1498 landete Vasco da Gama in Calicut auf der Küste von Malabar, und somit war die große Aufgabe gelöst, einen Seeweg nach Indien zu finden. Die Folgen dieser That waren außerordentlich, wenn auch vor den Wirkungen der noch größeren, der Entdeckung von Amerika, die schon sechs Jahre früher vor sich ging, fast verschwindend. Wie allbekannt, ging die Expedition, welche Christoph Columbus, der Finder der zweiten Erdhalbe, leitete, nicht von Portugal, sondern von Spanien aus. Bei der Königin Isabella fand der große Mann, dessen Adlerblick den in scheinbar unendlicher Ausdehnung westwärts sich erstreckenden Raum durchflog und jenseits neue Länder sah, die er für das reiche Indien hielt, die Unterstützung, die ihm die kurzsichtigen Machthaber seiner Vaterstadt Genua, ebenso Portugal und England verweigerten. Nach einer neunwöchentlichen Fahrt auf gebrechlichen Schiffen, umgeben von einer verzagenden Mannschaft, krönte der Anblick der Insel Guanahani (Watlings-Island) den Muth und die Ausdauer des Genuesen. Bald wurden Cuba und Haiti, auf der zweiten Fahrt Portorico und die Kleinen Antillen, zuletzt auch das Festland von Südamerika gefunden. Fünfundzwanzig Jahre später befand sich der größte Theil des neuen Kontinents unter der Herrschaft Spaniens, während die Portugiesen sich durch Albuquerque eines großen Theiles von Ostindien bemächtigt hatten. Die beiden Hemisphären unseres Erdballs lagen dem Auge der Europäer offen, und die so lange bestrittene Kugelgestalt der Erde galt für erwiesen, nachdem unter Magelhaens die erste Erdumseglung gelungen war.

Hiermit schließt der erste Abschnitt der Geschichte des Handels. Die alten Wege wurden verlassen, neue thaten sich auf. Die Blüte ganzer Städte welkte dahin, andere Völker traten an ihre Stelle und gaben dem Handel einen solchen Aufschwung, daß wir eigentlich erst jetzt von Welthandel sprechen können.

II.

Von der Entdeckung Amerika's und des Seewegs nach Ostindien bis zum Beginn der Handelsgröße Englands.

Die nächste Folge der neuen Entdeckungen war, wie schon angedeutet, die Ablenkung des bisherigen Hauptwaarenzugs von seinen alten Wegen. Nach wie vor wurden die indischen Waaren auf den niederländischen Märkten, wo unterdeß Antwerpen an die Stelle von Brügge getreten war, gegen die nordischen Produkte und die flandrischen und brabanter Fabrikate ausgetauscht, aber sie wurden nicht mehr von den Italienern dorthin gebracht, sondern von den Portugiesen, die jetzt die Früchte ihrer Anstrengungen ernteten. Ihre beiden berühmten Helden, Albuquerque und Almeida, hatten sich zur Hauptaufgabe gestellt, die Araber von

dem indischen Handel auszuschließen und die Portugiesen in den Alleinbesitz desselben zu bringen. Sie bemächtigten sich zu diesem Zwecke der Inseln Socotora am Eingange des Arabischen, und Ormuz (Hormos) im Persischen Meerbusen, hinderten die freie Schiffahrt zwischen Arabien, Aegypten und Indien, erzwangen von den einheimischen indischen Fürsten große Bevorzugungen vor den fremden Kaufleuten, die später nur mit ihrer Erlaubniß Handel in den indischen Häfen treiben durften, eroberten endlich auch die Stadt Malakka auf der Halbinsel gleichen Namens in Hinterindien, wo sich der gesammte östliche Handel zwischen China, Japan, den Philippinen, den Molukken und Vorderindien nebst Persien und Arabien vereinigte, und sicherten sich so den ausschließlichen Handel von Indien und Arabien mit Europa. Lissabon wurde infolge dessen der Hauptstapelplatz für die indischen Waaren.

Die italienischen Städte, welche den indisch-europäischen Handel bisher vermittelt hatten, vor allen Venedig, dessen Handelsverbindungen mit Alexandrien, dem frühern Stapelplatz des indisch-arabischen Waarenzugs am Mittelmeer, am innigsten waren, zweifelten lange an dem Gelingen der Bestrebungen Portugals und ließen in stolzer Unthätigkeit die Zeit verstreichen, in der auch sie sich den neuen Weg nach Indien hätten nutzbar machen können. Als aber die anfangs vereinzelt und unregelmäßig in Lissabon eintreffenden Produkte Indiens, Gewürze, Spezereien, Baumwollenwaaren 2c., immer massenhafter und regelmäßiger ankamen und auf den niederländischen Märkten eine unbesiegbare Konkurrenz eröffneten, als besonders der arabisch-indische Waarenzug infolge der portugiesischen Eroberungen ins Stocken kam, erkannten die Italiener, freilich zu spät, ihren Irrthum. Sie munterten die Beherrscher Aegyptens zum Widerstand gegen die Portugiesen auf und unterstützten sie darin. Doch war der günstige Zeitpunkt, wo die vereinte Anstrengung der Araber, Aegypter und Venetianer die Portugiesen zu überwältigen vermocht hätte, vorüber. Ebenso scheiterte der Versuch Venedigs, sich durch Handelsverträge mit Portugal den Weitervertrieb der indischen Waaren von Lissabon aus zu sichern und so im Besitz des früheren Uebergewichts zu bleiben. Gleichzeitig wurde die politische Macht der italienischen Republiken durch Kriege geschwächt. Eine Zeit lang zehrten sie noch an dem Erbtheile der früheren Größe und Herrlichkeit, an ihren Reichthümern und ihrer Ueberlegenheit zur See. Auch warf der Levantiner Handel, welchen sie noch einige Zeit in Händen hatten, nicht unbedeutenden Nutzen ab. Mit der früheren Handelsgröße war es aber für immer vorbei, und erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, die italienischen Handelsstädte wieder zu einiger Bedeutung zu erheben.

Man würde irren, wenn man aus der Lebhaftigkeit des indisch-portugiesischen Handels sofort nach der Begründung der Herrschaft Portugals in Indien auf einen gleich bedeutenden Verkehr zwischen Spanien und Amerika in der kurz darauf folgenden Periode schließen wollte. Die Verhältnisse dieser beiden Länder, obwol mit demselben Namen — Indien — belegt, waren durchaus verschieden, und die spanische Verwaltung verstand es nicht, Amerika für den Handel nutzbar zu machen. Die spärliche Bevölkerung stand auf einer weit niedrigeren Stufe der Kultur, als die Bewohner Ostindiens, und weder die Bebauung des Bodens, noch die industriellen Fertigkeiten der Einwohner ließen den entferntesten Vergleich mit jenem Lande zu. Das Einzige, was die ersten Entdecker als Frucht ihrer Abenteuer mit nach Hause brachten, waren Goldkörner und Goldplättchen, und selbst als Pizarro und Cortez die beiden, eine verhältnißmäßig höhere Kultur genießenden, Reiche Peru und Mexiko erobert hatten, suchten und trachteten die Spanier nach nichts, als nach edeln Metallen, welche die Silberminen beider Länder denn auch in reichem Maße spendeten. Jahrhunderte lang war Spanien nur auf Ausbeutung

der amerikanischen Bergwerke bedacht, und die Ureinwohner, mit deren Hülfe dem jungfräulichen üppigen Boden leicht und ohne Anstrengung alle tropischen Produkte abzugewinnen gewesen wären, wie die spätere Zeit gelehrt hat, wurden erbarmungslos in den Minen dahingeopfert. Nicht um sie zu schonen, sondern um kräftigere Arbeiter zu bekommen, als die Eingeborenen, wurden später afrikanische Neger eingeführt und so der Grund zu einem der fluchwürdigsten Handelszweige, dem afrikanischen Sklavenhandel gelegt, welcher den Menschenraub zur Haupterwerbsquelle der Negerhäuptlinge machte. Noch immer ist es nicht gelungen, diesen wunden Fleck der Gegenwart völlig zu vertilgen, da mit jener Unsitte zu viele Interessen verwachsen sind, als daß sie durch bloße Regierungsmaßregeln mit einem Schlage beseitigt werden könnte. Und bei alledem war es nur ein sehr armseliger Gewinn, den Spanien aus jener verhängnißvollen That zog, denn wie wenig hat ihm überhaupt die Entdeckung und Besitznahme eines ganzen Erdtheils genutzt!

Allerdings brachten die spanischen Galeonen alle Jahre große Summen an Silber und Gold heim, und Spanien konnte damit die europäischen Industrieerzeugnisse, wie die Produkte des Nordens, der Levante und Indiens, kaufen; allerdings wurde Spanien, besonders nachdem es Portugal an sich gerissen hatte (1580) und damit auch die indischen Besitzungen desselben sammt dem indischen Handel in seine Gewalt bekam, das Reich, „in dem die Sonne nicht unterging", und es brach eine kurze Periode des Glanzes und der Macht an, während welcher auch die Handelsbeziehungen Spaniens an Wichtigkeit die aller übrigen Länder hinter sich ließen. Unter der schimmernden Hülle verbarg sich aber die Verödung des Landes, der Verfall der Industrie, die Armuth und das Elend des Volkes. Die unseligen langen Kriege mit den vereinigten holländischen Provinzen, welche sich von der spanischen, durch Erbschaft über sie gekommenen Herrschaft losgerissen hatten und nun von dem Antheil an dem indischen Handel ausgeschlossen werden sollten, ebenso jene mit England, kosteten den größten Theil der ehemaligen portugiesischen Besitzungen in Indien und verzehrten die Millionen, die in Amerika's Bergwerken erbeutet wurden. Die Vertreibung einer Million Juden im J. 1492 beraubte das Land eines großen Theiles seiner thätigsten Bewohner. Die Vertreibung der Moriskos, der Nachkommen der Mauren, unter Philipp III. vollendete den Ruin der Industrie, und was noch übrig blieb, wurde in unsinnigem Prunk des Hofes vergeudet. Die amerikanischen Kolonien fingen zwar endlich an, auch Handelsartikel statt Silber und Gold zu liefern, namentlich Kakao, Indigo und Häute. Unter der Herrschaft der Bourbons erholte sich auch das Land einigermaßen; Ersatz für das Verlorene konnte aber nie erlangt werden, und Spanien mußte es sich gefallen lassen, fortan eine untergeordnete Stellung im Welthandel einzunehmen.

Oben erwähnten wir kurz, daß auch nach der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien die niederländischen Märkte, namentlich Antwerpen, der Hauptplatz für den Austausch der indischen, deutschen und nordischen Waaren und Erzeugnisse blieben. Aber nur wenige Jahrzehnte später — und wir finden Antwerpen verödet, trauernd über den Verlust seiner Größe und Handelsblüte, welche vor dem Religionshaß und der Bedrückung Philipp's II. und Alba's gewichen war und sich in der Hauptstadt der jungen holländischen Republik, Amsterdam, der Nachfolgerin Antwerpens, niedergelassen hatte. Der Aufschwung dieses Platzes erfolgte noch schneller, als der seiner Vorgänger und entfaltete sich zu einer noch größeren Herrlichkeit. Dies erklärt sich leicht. Selbst auf der höchsten Stufe seiner Größe war Antwerpen nur Zwischenplatz, der von den seefahrenden Nationen seiner günstigen Lage wegen als gemeinsamer Markt benutzt wurde. Die eigene Schiffahrt war ver-

hältnißmäßig unbedeutend. Ganz anders Amsterdam. Dieses hatte sich lange vorher fast ausschließlich mit Schiffahrt und Fischerei beschäftigt, ebenso Rotterdam, Dortrecht und andere Städte Hollands. Im Verein mit diesen Städten bereitete es den schlaff und schwach gewordenen Hanseaten in der Nord- und Ostsee erfolgreich Konkurrenz und entriß denselben zuletzt den wichtigsten Theil des Ostseehandels. So kam es allmälig in den Besitz einer Handelsflotte, wie sie vorher in Europa noch nie gesehen war. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts soll sich die Zahl der Schiffe der nordniederländischen Provinzen, welche später die Republik Holland bildeten, auf 70,000 belaufen haben, wobei jedoch wol die Fischerboote mit eingerechnet waren.

Wie ehedem Venedigs Seemacht und später die der Hanseaten, so entstand auch die holländische aus der Fischerei. Sie war die Grundlage und die Schule derselben, was Deutschland nicht vergessen sollte, das ohnehin keine Kolonien besitzt. Hier bleibt noch viel zu thun, wenn wir gleich mit Freuden die von Privaten begründeten Ost- und Nordseefischerei-Gesellschaften als die ersten Anfänge einer glücklichen Zukunft begrüßen. Die Schätze des Meeres sind unermeßlich, sie zu heben erfordert kühnen Mannesmuth, gestählte Kraft und Kaltblütigkeit in drohender Gefahr, lauter Eigenschaften eines tüchtigen Seemanns. Die Heringsfischerei an der englischen und schottischen Küste, welche noch jetzt einen so wichtigen Erwerbszweig der holländischen und englischen Fischer bildet, war schon lange von den Niederländern betrieben worden. Nach der Eroberung Antwerpens durch die Spanier und der Losreißung der sieben nördlichen Provinzen von der spanischen Herrschaft zog sich der Handel nach Holland und fand hier, ebenso wie die theils vertriebenen, theils dem spanischen Joche freiwillig weichenden Fabrikanten und Handeltreibenden, freudige Aufnahme und eifrige Pflege. Begünstigt durch die Ueberlegenheit der Holländer zur See, welche sich bald auch im Kampfe mit den spanischen Flotten zeigen sollte, nahm ihr Handel schnell eine andere Gestalt an. Die Holländer begnügten sich nicht mit der passiven Theilnahme an demselben, sondern sie gingen mit ihren eigenen Schiffen nach Spanien (trotz strengen Verbots der spanischen Regierung unterhielten sie dorthin einen lebhaften Verkehr), Portugal, England und den Ostseeländern, um dort die Erzeugnisse dieser Länder zu holen und sie andern zuzuführen. Nach einigen mißglückten Versuchen, im ostindischen Archipel festen Fuß zu gewinnen, gelang es einer von der „Gesellschaft der entfernten Länder" im Jahre 1598 abgesandten Flottille, mit Bantam auf der Nordküste Java's einen Tauschverkehr zu begründen. Von da wurden Handelsverbindungen mit den Molukken, Sumatra und den übrigen Sunda-Inseln angeknüpft, und der Erfolg war so günstig, daß 1602 die große Holländisch-ostindische Compagnie gebildet wurde, welche eine Flotte von 14 Schiffen in den indischen Archipel sandte, um auf Java, Sumatra und den Molukken, wo die Portugiesen herrschten Niederlassungen zu gründen. Sie vertrieben die letzteren, setzten sich später auf Java fest, wo die Engländer bereits eine Faktorei besaßen, welche ebenfalls zerstört wurde, und erbauten 1621 auf derselben Stelle eine neue Stadt, später Batavia genannt. In kurzer Zeit hatten sie sich des ganzen Gewürzhandels bemächtigt und breiteten sich nun in stetem Kampfe mit Portugiesen und Engländern, welche den ersteren schon damals einen großen Theil Vorderindiens entrissen hatten, dergestalt aus, daß sie nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht blos im indischen Archipel, in Ceylon und auf Malakka die Alleinherrschaft besaßen, sondern auch in China, Japan und Hinterindien durch ihre Kolonien Einfluß übten.

Auch nach Amerika wandten die Holländer ihre verlangenden Blicke, und schon 1621 entstand eine Westindische Compagnie, welche anfangs nur Handel trieb, später aber gleichfalls erobernd auftrat. Sie gründete in Nordamerika Nieder-

lassungen, besetzte mehrere westindische Inseln, drang in Brasilien ein und gelangte bis 1635 in den Besitz aller Küstenprovinzen zwischen Bahia und der Mündung des Amazonenstromes. Ihr Reich war aber minder dauerhaft, als das der ostindischen Schwester. Die Besitzungen in Nordamerika gingen an die Engländer verloren, in Brasilien ermannten sich die Portugiesen, und nach langem Kriege mußte ihnen dieses Land wieder überlassen werden. Nur in Guyana hielten sich die Holländer, und diese Kolonie, in welcher Zucker-, Kaffee-, Baumwollen- und Indigoplantagen angelegt wurden, warf reichen Ertrag ab. Trotzdem verfiel die Westindische Compagnie nach und nach und wurde endlich (1790) aufgehoben.

Die Wirkungen dieser direkten Handelsbeziehungen zu den beiden Indien auf den Handel des Mutterlandes waren großartig. Amsterdam wurde die Handelsmetropole Europa's, und die Reichthümer, welche daselbst erworben wurden, übertrafen alles früher Dagewesene. Hier war der Mittelpunkt des indisch-europäischen Handels, hier entstand der größte Getreidemarkt der Erde, auf dem sich Spanien, Italien und andere Länder mit Brot versorgten. Hierher brachten die Heringsflotten ihre Beute, hier fanden alle Produkte der Erde Abnehmer, und ein vollkommen ausgebildetes Geld-, Wechsel- und Bankwesen erleichterte die kolossalen Umsätze. Dazu kam der Gewinn, welchen die holländische Rhederei aus der Frachtschiffahrt zog.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dauerte der Glanz der holländischen Republik. Da erblich ihr Stern. Natürliche und künstliche Verhältnisse wirkten zusammen, um den bisherigen Antheil Hollands am Welthandel zu schmälern. Die benachbarten Länder, namentlich England und Frankreich, hatten bedeutende Fortschritte in Gewerben, Schiffahrt und Handel gemacht, und waren dadurch weniger abhängig von den holländischen Märkten geworden. Um sich aber ganz von denselben unabhängig zu machen, begnügten sich die Regenten dieser Staaten nicht mit Begünstigung der eigenen Fabrikanten und Kaufleute, sondern schritten zu noch wirksameren Maßregeln. Sie fanden eine willkommene Waffe in dem Zollwesen, und trotz aller Protestationen wurden fremde, namentlich holländische Fabrikate mit hohen Zöllen belegt. Ebenso suchte man die eigene Schiffahrt auf Kosten der holländischen zu heben, und Ludwig XIV. führte zu diesem Zweck das Tonnengeld ein, eine Abgabe von jedem fremden Schiffe, welches in einen französischen Hafen einlief. Durch diese Erschwerungen wurden der Handel und die Schiffahrt Hollands schon sehr benachtheiligt. Der härteste Schlag aber, welcher beide traf, war die von Cromwell im Jahre 1651 erlassene Navigationsakte, nach welcher die in englischen Häfen einlaufenden fremden Schiffe nur Waaren, welche in ihrem eigenen Lande erbaut oder verfertigt worden waren, einführen durften. Damit war den Holländern nicht nur die Möglichkeit abgeschnitten, zwischen England und dessen Kolonien, sowie zwischen England und den europäischen Staaten Handel zu treiben, sondern auch der Erwerb mittels der Frachtschiffahrt wurde dadurch außerordentlich geschmälert. Was das heißen will, ersieht man aus den Bittschriften, die infolge des darüber ausbrechenden Krieges von den holländischen Schiffern an die Generalstaaten gelangten, und worin die Zahl der friesischen Frachtschiffe allein auf 2000 angegeben wird.

Der Krieg, welchen Holland gegen England führte, um die Zurücknahme der Navigationsakte zu erzwingen, und in welchem die Engländer so glücklich fochten, daß bei dem Frieden 1654 die Holländer sich in das Unvermeidliche fügen mußten, trug nebst dem darauf folgenden Kampfe mit Frankreich und England dazu bei, die Holländer von ihrer Größe herabzuschleudern. Zwar sicherten ihnen ihre ostindischen Besitzungen, ihre Seemacht, ihre billigen Frachten, ihre alten Handelsverbindungen mit Spanien, Deutschland und den Ostseeländern, ihr Kapitalreichthum, sowie ihre

Fabriken, welche den englischen und französischen noch lange überlegen blieben, eine bedeutende Stelle im Welthandel, und sie haben dieselbe bis heute behauptet. Den Vorrang vor allen übrigen Nationen aber, den sie lange mit Stolz und mit Ehren geführt, hatten sie an ihren glücklichen Nebenbuhler England verloren, dessen Aufschwung wesentlich auf ihre Kosten geschah.

Wir haben bereits der Bestrebungen Frankreichs gedacht, die Industrie, die Schiffahrt und den Handel des Landes zu heben, und die politische Machtstellung dieses Staates, welcher lange Zeit den ersten Rang auf dem Kontinent einnahm, erleichterte diese Bestrebungen. Die beiden Hauptförderer der Gewerbs- und Handelsthätigkeit Frankreichs waren Sully und Colbert. Diesen großen Männern hat Frankreich hauptsächlich zu danken, daß seine natürlichen Reichthümer, welche ihm schon früher einen einträglichen Handel mit den benachbarten Staaten verschafft hatten — französische Weine, Getreide, Südfrüchte und Salz, auch Leinwand und Papier gehörten im Mittelalter zu den gesuchtesten Tauschgegenständen in Spanien, England, Deutschland und den Ostseeländern, — zu ihrer später noch bedeutsameren Entwicklung gelangten. Unter Franz I. waren viele Seidenweber aus Italien eingewandert und hatten diese noch heute blühende Industrie nach Lyon und andern Städten verpflanzt. (Aus dem Konsulardistrikt Lyon allein wurden vom 1. Januar bis zum 30. Dezember 1867 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt: An Rohseide für Frcs. 2,347,925. 60., an Seidenstoffen und Sammet für Frcs. 22,023,071. 45., an Taffetbändern für Frcs. 5,874,802. 55., an seidenen Schals für Frcs. 450,367. 10., an golddurchwirkten Seidenstoffen, für Frcs. 151,934. 85. Man sieht aus dieser offiziellen Liste die ungeheure Bedeutung der Seiden-Industrie für Frankreich.) Unter Heinrich IV. wurde die Anpflanzung von Maulbeerbäumen befördert, um die bisher aus Italien und der Levante bezogene Rohseide selbst zu erzeugen, sowie die Fabrikation von Seiden-, Wollen- und Leinenwaaren durch Einfuhrverbote begünstigt, die aber bald wieder aufgehoben wurden. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und jene Amerika's wurde auch von Frankreich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen in beiden Indien, sowie zur Eroberung einzelner Länderstriche und zur Gründung von Kolonien benutzt. In Nordamerika nahmen die Franzosen Canada (im J. 1606) in Besitz. Ein lebhafter Handel mit Biberfellen, Pelzen und den Produkten des Stockfisch-, Robben- und Wallfischfanges entwickelte sich hier. Auch in Südamerika faßten die Franzosen festen Fuß. Cayenne wurde besetzt, und der Anbau von Baumwolle, Zucker, Kaffee und Kakao war bald lohnend. Ebenso ließen sie sich auf den großen und kleinen Antillen nieder, wo ihnen die Flibustier vorgearbeitet hatten, und Guadeloupe nebst Martinique gehören noch heute zu den wichtigsten Besitzungen Frankreichs. An der afrikanischen Küste bemächtigten sich die Franzosen wichtiger Punkte, vor allem der Inseln Bourbon und Isle de France. Endlich suchte Frankreich unter Colbert auch in Ostindien Besitzungen zu erwerben. Pondichery war seine erste Kolonie auf der vorderindischen Halbinsel. Doch waren die Franzosen hier weniger glücklich, wenngleich die Eroberung der bedeutendsten britischen Besitzung Madras durch Dupleix im J. 1746, sowie die großen Fortschritte dieses kühnen Heerführers in Ostindien die britische Herrschaft eine Zeit lang ernstlich bedrohten. Die Engländer ermannten sich aber, trieben die Franzosen überall zurück, und mit dem Fall von Pondichery 1761 war es mit deren Reiche in Indien zu Ende.

Wichtiger für Frankreich war Colbert's mit Recht gerühmte Verwaltung in Bezug auf die inneren Verhältnisse des Landes. Alle Zweige der Gewerbthätigkeit, des Handels und Verkehrs erfreuten sich seiner Fürsorge. Er zog fleißige und

geschickte Fabrikanten, namentlich holländische Wollenweber herbei, begünstigte die französische Schiffahrt und den Verkehr durch Bestimmungen über den Transit- und Zwischenhandel und wirkte durch alle Mittel dahin, daß der Handel zwischen dem Mutterlande und seinen westindischen Kolonien, welche schon jetzt fast ganz Frankreich mit Zucker versorgten, immer mehr durch französische Schiffe betrieben wurde. Sicherlich würde er Frankreich auf eine hohe Stufe industrieller und merkantiler Wohlfahrt und Größe gebracht haben, wenn die kostspieligen zerstörenden Kriege, in welche es durch die Herrschsucht seiner Könige gestürzt wurde, seinem Vaterlande nicht einen großen Theil seiner auswärtigen Besitzungen gekostet hätten, abgesehen von den unseligen Religionsstreitigkeiten, welche Colbert's Werk in Folge der Aufhebung des Ediktes von Nantes größtentheils wieder vernichteten.

England blieb lange ohne Theilnahme an dem westeuropäischen Handelsverkehr. Noch zu den Zeiten der Hansen und Niederländer bildeten Zinn, Blei, Wolle, Häute und Leder die einzigen Ausfuhrartikel des Landes, und auch diese wurden von den Fremden selbst geholt und theils mit ihren Fabrikaten, Leinwand, feinen Tuchen, Seidenwaaren &c., theils mit Wein, Gewürzen, Oel &c. bezahlt. Gewerbe, Handel und Schiffahrt waren vernachlässigt, ja die englischen Könige, welche von den eingeführten fremden Waaren Zölle erhoben, begünstigten deshalb auf alle Weise die fremde Industrie und die fremden Kaufleute. Sie ertheilten denselben eine große Anzahl von Privilegien, die ebenso einträglich für die Fremden waren, wie sie nachtheilig auf Englands eigne Gewerbthätigkeit wirkten. Allmälig erhoben sich zwar die Wollmanufakturen zu einiger Bedeutung, besonders nachdem unter Eduard III. eine Anzahl Wollenweber aus Flandern und Brabant ins Land gekommen waren; auch die Ausfuhr von Tuchen, hauptsächlich rohen, die in Italien, den Niederlanden und Deutschland Farbe und Appretur erhielten, ward lebhaft betrieben; aber der Handel mit diesen Gegenständen bereicherte nur die fremden Kaufleute, welche in London Niederlassungen besaßen und von da aus die englischen Produkte und Gewerbserzeugnisse auf eignen Schiffen versandten.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wird darin eine Besserung bemerkbar. Unter der Regierung Eduard's VI., namentlich aber der großen Königin Elisabeth, wurde nicht blos die eigene Industrie begünstigt, indem man die fremden Fabrikate theils gar nicht mehr, theils nur gegen erhöhte Zölle zuließ, sondern man fing auch an, die Privilegien der fremden Handelsherren aufzuheben. Die einheimischen Kaufleute wurden zur Anknüpfung direkter Handelsverbindungen im Auslande sowie zu größeren Seereisen ermuntert, sodann auch Schiffahrt und Schiffsbau gefördert, worin die Engländer noch immer von den Holländern und den Ostseehäfen abhängig waren. Ein schnelles Aufblühen aller Zweige der Industrie und des Handels lohnte die Bemühungen der Königin und ihres Volkes. Englands Wolle und Tuche bildeten nun einen der werthvollsten Artikel auf den niederländischen Märkten; der auswärtige Handel, allerdings noch durch privilegirte Handelsgesellschaften betrieben, machte bald so große Fortschritte, daß die eigenen Schiffe nicht dazu ausreichten. Mit Rußland und den Ostseeländern, wo die Engländer die Hanseaten verdrängten, mit der Levante, ja selbst mit Amerika wurde ein unmittelbarer Handel eröffnet. Auch eine nicht unbedeutende Seemacht entstand während des spanischen Krieges, welche sich schnell Achtung erwarb und den Spaniern (unter Philipp II.) stets überlegen zeigte, nachdem die Hauptflotte der Spanier, die „unüberwindliche Armada" durch Sturm und Wellen vernichtet worden war.

Nach Amerika kamen die Engländer verhältnißmäßig später, als die andern westeuropäischen Nationen. Unter Eduard VI. gingen wol jährlich einige Schiffe

nach der Küste von Newfoundland, um Stockfische zu fangen, und unter Elisabeth nahm Walter Raleigh 1585 an Nordamerika's Küsten eine kleine Insel in Besitz, die er nebst dem benachbarten Lande zu Ehren seiner Königin Virginien nannte. Aber erst die Gründung einer Gesellschaft zum Anbau der, 1602 aufgefundenen, Küste von Neuengland darf als der Anfang der englischen Herrschaft in Nordamerika betrachtet werden. Die Religions- und Bürgerkriege, welche England während des 17. Jahrhunderts erschütterten, ließen die Ansiedlungen auf diesen Kolonien schneller vor sich gehen, als die anderer Länder, und schon nach einem Jahrhundert befanden sich Neuengland, Virginien und die übrigen Kolonien in einem verhältnißmäßig blühenden Zustande. In Westindien eroberten und besetzten die Engländer Jamaica, Antigua und andere kleine Inseln.

Von größerer Wichtigkeit, als diese amerikanischen Niederlassungen, wurden die Eroberungen und Kolonien in Ostindien. Nachdem britische Schiffe unter Drake, Stephens, Cavendish direkt nach Ostindien gelangt und glücklich zurückgekehrt waren, erhielt 1600 eine Gesellschaft ein Privilegium auf 15 Jahre zur Betreibung des ostindischen Handels. Trotz des Widerstandes der Portugiesen und Holländer setzte sie sich auf den Molukken und auf Java fest, konnte sich aber zuletzt gegen die letzteren, deren Macht damals auf der höchsten Stufe stand, nicht behaupten. Besser glückte es in Vorderindien und an den Küsten von Malabar und Koromandel. In Calicut, Massulipatam, Delhi und Surate wurden Kontore angelegt und gegen die Angriffe der Portugiesen siegreich vertheidigt. Als Lohn für ihren Beistand bei der Vertreibung der Portugiesen von der Insel Ormuz gestattete ihnen der persische Schah Abbas, eine Niederlassung in Bender Abassi am Persischen Meerbusen einzurichten, und im Verlaufe des 17. Jahrhunderts legten die thätigen Engländer ein Netz von Niederlassungen und Forts um die ganze vorderindische Halbinsel an.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser direkten Verbindung mit beiden Indien wurden leider während des ganzen 17. Jahrhunderts durch die politischen und religiösen Stürme, welche das Mutterland zerrissen, zum Theil aufgehoben. Der große Protektor Cromwell trat zwar in die Fußtapfen der Königin Elisabeth, er hob eine Anzahl gewerblicher Monopole auf und sicherte der englischen Schiffahrt durch die Navigationsakte den ausschließlichen Verkehr nicht nur mit den amerikanischen Kolonien, sondern auch mit den Ostseeländern, deren Handel mit England bisher noch großentheils durch die Holländer vermittelt worden war. Hierdurch wurde dem Schiffsbau in England der stärkste Sporn gegeben, und der Aufschwung desselben, wie der Anfang der Seemacht Englands datirt eigentlich von jener Zeit. Aber die Regierung Cromwell's war zu kurz und unter den folgenden Regierungen wiederholten sich die früheren Zerrüttungen. Handel und Industrie empfanden dies doppelt, da ihnen auf der andern Seite des Kanals gleichzeitig in der französischen Industrie, welche unter Colbert's Verwaltung, wie wir gesehen haben, sorgsam gepflegt ward, ein gefährlicher Nebenbuhler entstanden war. Dieser machte der englischen Handelsthätigkeit ebenso auf den Märkten des Festlandes, wie in England selbst siegreiche Konkurrenz. Auch in Ostindien sank das Ansehen und die Macht der englischen Compagnie, welche ihr Monopol hauptsächlich zu Erpressungen benutzte, und an dem Großmogul Aurengzeb einen ebenbürtigen Gegner gefunden hatte.

So standen die Dinge gegen Ende des 17. Jahrhunderts: Holland, alt geworden und nur mit Mühe noch den Nimbus ehemaliger Handelsgröße bewahrend, England nach kurzer Blüte durch Bürgerkriege geschwächt und weit in seiner Entwicklung zurückgeworfen, Frankreich dagegen auf dem Gipfel der Macht, und mit der einen Hand nach der Herrschaft auf dem Felde der Industrie und des Handels,

mit der andern nach der politischen Oberherrschaft Europa's greifend. Das Erbtheil Hollands schien ihm zufallen zu müssen und der Welthandel für die Zukunft auf die Märkte Frankreichs als seine Hauptstapelplätze angewiesen zu sein. Da zerstörte die Unersättlichkeit Ludwig's XIV. das Werk Colbert's und warf Frankreich von seiner Höhe zurück. Es mußte die Herrschaft über das Meer und den ersten Platz in Industrie und Handel in die Hände des Nebenbuhlers gelangen sehen, den es schon besiegt glaubte, und alle Anstrengungen, den Feind zu vernichten, halfen nur dazu, Frankreich immer ärmer und ohnmächtiger zu machen. England nahm den Platz der Niederlande ein; London trat an die Stelle von Amsterdam.

III.
Das siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert.

Bevor wir diese folgenschwere Umwandlung näher ins Auge fassen, müssen wir einen Blick auf unser Vaterland werfen, dessen in diesem Abschnitte noch nicht gedacht wurde. Leider haben wir nichts Erfreuliches zu berichten. Deutschland theilte das Loos Italiens. Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien wirkte ebenso lähmend auf den Handel der mittel- und oberdeutschen Städte, wie dieses Ereigniß die Bedeutung der Plätze am Mittelmeere geschmälert hatte. Ehedem zogen sich zwei Haupthandelswege von Süden nach Norden, auf welchen die Produkte Indiens, Arabiens und der Levante nach Deutschland und von da weiter nach dem Westen, Norden und Nordosten Europa's gelangten. Der eine führte von Venedig nach Oberitalien über die Tyroler Alpen, berührte Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Erfurt und verlief von da aus nach allen Richtungen. Der andere, von Oberitalien ausgehend, überschritt die Schweizer Alpen, berührte Chur und suchte von da die Rheinstraße auf. Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln bildeten auf diesem die wichtigsten Ruhepunkte, und alle diese Orte wurden Stapelplätze für die indischen und Levantiner Waaren, welche von da weiter nach den Niederlanden oder Nordwestdeutschland vertrieben wurden. Diesem Handel hatten die genannten Städte im Mittelalter vornehmlich ihre Bedeutung zu danken, denn auch die Industrie, deren Pflege sich die meisten angelegen sein ließen, suchte die Punkte auf, welche günstig für den Bezug der Rohstoffe und den Absatz der Fabrikate gelegen waren. Den bezeichneten Hauptstraßen nahe genug lagen die beiden Orte, welche durch die Einrichtung der Messen zu großer Bedeutung gelangten: Frankfurt a. M. und Leipzig. Auch sie nahmen Theil an dem Gewinn des italienisch-deutschen Handels. Mit dem Untergange der Handelsgröße der italienischen Republiken hörte dieser Verkehr allmälig auf, und das, wenn auch langsame Sinken des Wohlstandes der ober- und mitteldeutschen Städte zeigte deutlich, daß der Hauptquell desselben versiegt war.

Im Nordwesten und Norden Deutschlands bewirkten andere Ursachen gleichen Verfall. Wir haben oben die Entstehung und Ausbreitung des Hanseatenbundes geschildert und die deutschen Ost- und Nordseestädte als alleinige Inhaber des ganzen nördlichen Handels kennen gelernt. Wie hatten sich seitdem die Zeiten geändert! Zu eigensinnig, um den Fortschritten der Zeit zu folgen, welche sich immer mehr zur freien Konkurrenz im Handel hinneigte, klammerten sie sich an ihre ehedem mit Gewalt ertrotzten Privilegien in Rußland, Skandinavien und England an, ohne die Macht zu besitzen sie aufrecht zu halten. Ohne Unterstützung von seiten des Reichs, erschüttert und geschwächt durch Zerwürfnisse unter den Bundesgliedern, durch Zunft- und Standesstreitigkeiten, sowie durch Religionskriege, mußten sie einen Besitz nach dem andern aufgeben und vor der erstarkenden Macht der Niederländer,

Engländer, der skandinavischen Staaten und Rußlands zurückweichen. Bald blieb ihnen nichts als der geringe Eigenhandel und ein unbedeutender Frachtverkehr. Von dem ganzen mächtigen Bunde bewahrten nur Hamburg und Bremen, deren Zusammenhang mit demselben schon gelockert war, und Lübeck, dessen Verbindungen in den Ostseeländern am festesten gewurzelt waren, einen Schimmer des ehemaligen Glanzes. Sie waren auch die einzigen, welche den Namen Hansestädte behielten. Der Dreißigjährige Krieg vollendete den Ruin des deutschen Handels. Er zerstörte im Binnenlande die Industriezweige, deren Fabrikate das Ausland schätzte, die Leinen- und Wollenweberei, die Bierbrauerei, sowie die Metallfabrikation. Der Wohlstand des Landes verfiel, und was davon noch übrig blieb, fraß der an großen und kleinen Höfen überhandnehmende Luxus. Fremde Fabrikate fanden Eingang, und Frankreichs wie Englands Industrie machte sich ein fleißiges Land dienstbar, welches vor Zeiten darin ihr Lehrer gewesen war. Die Vorliebe für ausländische Erzeugnisse, der Geschmack an fremden Moden, der heute noch nicht ganz ausgerottet ist, schreibt sich aus jener Zeit her. Von dem Handel mit den überseeischen Ländern blieb Deutschland ganz ausgeschlossen. Zu schwach oder nicht beharrlich genug, um eigene Kolonien dort zu gründen, mußte es die Versorgung seiner Märkte mit indischen und amerikanischen Produkten den Holländern, Franzosen und Engländern überlassen und den Ausfall mit seinen Rohprodukten decken. Die Rollen hatten gewechselt. Aus dem gewerbfleißigen Deutschland war ein ackerbauendes Land geworden, und fremder Handel, fremde Industrie versorgten seine Märkte. Mit Trauer gedenken wir jener Zeit, die unser Vaterland so bedeutend in seiner Entwickelung zurückwarf, während andere Staaten rüstig vorwärts strebten.

England fing nun auch an, sich seiner Ueberlegenheit über die andern Nationen bewußt zu werden, und bestrebte sich, seinem Fabrikwesen, seiner Schiffahrt und seinem Handel dadurch die Herrschaft zu sichern, daß es sich Privilegien aller Art theils erzwang, theils durch Unterhandlung zu verschaffen wußte. Die nordamerikanischen Kolonien durften mit Europa nur in eigenen oder englischen Schiffen verkehren, und die Ausfuhr ihrer Rohprodukte wie die Einfuhr fremder Fabrikate war fast ausschließlich in den Händen des Mutterlandes. Das Entstehen von Fabriken suchte man dort so viel als möglich zu hintertreiben, damit die Kolonien für immer ein Absatzgebiet für die englischen Fabrikate blieben. Mit vielen europäischen Staaten wurden Verträge abgeschlossen, welche den Engländern Begünstigungen verschafften; so genossen die englischen Kaufleute z. B. im russischen Reiche große Vorrechte. Portugal hatte bereits im Jahre 1703 dem mächtig aufstrebenden England durch den Methuen-Vertrag (abgeschlossen vom britischen Gesandten Methuen) das Recht eingeräumt, englische Waaren zu niedrigeren Zollsätzen einführen zu dürfen, als Fabrikate anderer Länder bezahlen mußten, wogegen man Portugal versprach, seine Weine bei der Einfuhr gegen die französischen zu begünstigen. In den Kriegen mit Frankreich bemächtigten sich die Engländer werthvoller französischer Kolonien in Amerika, wie Kanada, Kap Breton und mehrerer westindischer Inseln. Spanien, welches für Frankreich an den Kriegen gegen England theilnahm, hatte schon 1704 Gibraltar verloren und büßte später noch andere Besitzungen ein. Englands Seemacht erstarkte in diesen Kämpfen so sehr, daß es schon jetzt die Meere mit seinen Flotten beherrschte.

Eine kurze Störung auf seinem Siegeslaufe verursachte der Abfall seiner nordamerikanischen Kolonien, welche, der Bevormundung des Mutterlandes müde und ihre Kräfte fühlend, die Herrschaft Englands abschüttelten und in dem darüber ausbrechenden Kriege, unterstützt durch Englands unermüdliche Gegner, Frankreich und Spanien, nach schweren Kämpfen ihre Unabhängigkeit behaupteten. Doch war diese

Trennung minder empfindlich, als die ungeheuren Kosten dieses Krieges und die Störungen, welche der Handel Englands dadurch erlitt, daß die Flagge der Neutralen, namentlich die der Hansestädte, die von Holland, Dänemark, Schweden und Preußen, während des Kampfes einen Theil des englischen Seeverkehrs an sich brachte; auch hatten sich die nordamerikanischen Staaten beeilt, sofort Handelsbeziehungen mit den übrigen europäischen Nationen anzuknüpfen.

Die Bande zwischen ihnen und dem Mutterlande waren jedoch zu innig, um gesprengt werden zu können, und bald entwickelte sich ein viel großartigerer Handelsverkehr zwischen beiden Ländern, als früher je stattgefunden hatte. Alle Verluste aber, die England durch jene Kriege erlitten, wurden hundertfach ersetzt durch den ungeheuren Aufschwung, welchen jetzt mit Hülfe des Maschinenwesens seine Industrie gewann. Die Einführung der Dampfmaschine, der Spinn- und Webmaschinen bewirkte eine gänzliche Umgestaltung in allen Zweigen der Gewerbthätigkeit. Englands Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, seine Metall-, Glas- und Seidenfabrikate, sein Papier, seine Seife u. s. w. fanden jetzt den Weg auf alle Märkte der Erde und drückten alle konkurrirenden Artikel durch Billigkeit zu Boden. Immer mehr vereinigte sich der Handel zwischen Asien, Amerika und Europa auf den englischen Märkten, welche jene Erdtheile mit ihren Fabrikaten fast ausschließlich versorgten und Europa mit den überseeischen Erzeugnissen versahen.

Noch einmal wurde England gezwungen, um die Seeherrschaft mit seinem unermüdlichen Gegner Frankreich auf Tod und Leben zu kämpfen. Napoleon's großartig gedachter Plan, vermittelst der Kontinentalsperre Englands Industrie und Handel den Todesstoß zu geben, war nur die Fortsetzung der jahrhundertlangen Rivalität beider Mächte. England ging unbesiegt aus dem Kampfe hervor, und Napoleon mußte gleich Ludwig XIV. erfahren, daß die Beherrschung des Welthandels nicht durch das Schwert erkämpft werden kann, sondern Dem zufällt, welcher die Künste des Friedens am eifrigsten pflegt.

Die übrigen europäischen Staaten stehen in dieser Periode mit Beziehung auf industrielle und kommerzielle Fortschritte weit hinter England zurück, wenn sie auch, der eine mehr, der andere weniger, vorwärts schreiten.

Die nordischen Reiche haben wir bisher nur als Produzenten von Rohprodukten, Holz, Metallen, Fellen und Pelzen, Talg, Getreide, Leinsaat, Hanf und Flachs u. s. w. kennen gelernt, welche letztere anfangs von den Hanseaten, später von den Holländern und Engländern ausgeführt und mit ausländischen Fabrikaten und Konsumtionsgegenständen, Bier, Wein, Gewürzen, Südfrüchten, Salz u. s. w., bezahlt wurden. Peter der Große suchte Rußland auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen. Bergbau, Gewerbe, Handel und Schiffahrt sollten unterstützt und gefördert werden, und die Eroberung der schwedischen Ostseeprovinzen schuf die Möglichkeit zu größerer eigener Handelsthätigkeit. Noch war aber das Volk nicht reif hierzu, der Gewinn beschränkte sich auf bessere Ausbeutung der Bergwerke und einige Fortschritte in Schiffsbau und Landwirthschaft, wodurch allerdings die Ausfuhr von Rohprodukten zunahm. Unter den Nachfolgern Peter's des Großen, namentlich unter der energischen Katharina II., wurden die Anstrengungen, die Grenzen des großen Reiches bis zu den nächsten Meeren auszudehnen, mit Erfolg gekrönt und so die Theilnahme Rußlands am großen Handelsverkehr ermöglicht.

Polen blieb, was es seit den ältesten Zeiten gewesen war, ein Getreide-Produktionsland. Die Ausfuhr wurde durch Thorn und Danzig vermittelt.

Schweden und Norwegen erholten sich schneller von der früheren Abhängigkeit von Fremden in Gewerbe und Handel. Besonderen Aufschwung nahmen

im 17. Jahrhundert der Bergbau und Schiffsbau in Schweden. Schwedisches Eisen, bekanntlich von vorzüglicher Güte, war in ganz Europa ein gesuchter Artikel, und seine Marine wurde bald so bedeutend, daß der Ostseehandel unter Karl XI. fast ganz in schwedischen Händen war und namentlich die Frachtschiffahrt von diesem Staate in großer Ausdehnung betrieben wurde. Spätere unglückliche Kriege hinderten weiteren Fortschritt. Norwegen blieb ein Hauptausfuhrland für Holz und Fische. Auch seine Handelsflotte wuchs heran und widmete sich besonders der Frachtschiffahrt.

Dänemarks Handelsverkehr wurde bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts meist mit holländischen Schiffen geführt. Von da an erstarkte die eigene Schiffahrt und arbeitete sich bald so weit zur Selbständigkeit empor, daß die Dänen nach Südeuropa und Westindien gingen und dort theils Eigen-, theils Zwischenhandel trieben. Selbst einige kleine Kolonien in Westindien und Ostindien, sowie an der Küste von Guinea wurden angelegt. Während des englisch-amerikanischen Krieges hob sich Schiffahrt und Handel so sehr, daß das kleine Reich zu großem Wohlstand gelangte und seine Hauptstadt Kopenhagen der Mittelpunkt des Ostseehandels wurde. Getreide, Vieh, Oelsamen und andere Erzeugnisse der Landwirthschaft gelangten ebenfalls in immer größerer Menge zur Ausfuhr und fanden besonders in England einen ebenso nahen als guten Markt.

Wir wenden uns jetzt zu Deutschland, dessen Wohlstand wir durch den Dreißigjährigen Krieg vollständig vernichtet gesehen haben. Nur langsam erholte es sich. Die allmälig wieder auflebenden Gewerbe mußten sich lange Zeit mit der Versorgung des Inlandes begnügen, da die fremden Staaten sich durch hohe Zölle gegen die Einfuhr deutscher Waaren schützten, während Frankreich und England unser Vaterland mit ihren Fabrikaten überschwemmten. Von dem ausgebreiteten Seehandel während des Mittelalters hatten nur Hamburg und Bremen, dank ihrer günstigen Lage, einen kleinen Theil gerettet, doch kam auch ihnen der Gewinn zugute, welchen die neutrale Schiffahrt aus dem Kriege zwischen England, Frankreich und Amerika im 18. Jahrhundert zog. Der Gewerbfleiß, in einzelnen Staaten durch einsichtsvolle Regenten unterstützt, hob sich; in die Industriezweige, welche lange Zeit brach gelegen hatten, kam neues Leben. Die Tuchfabriken und Metallgewerbe blühten wieder auf, die Leinwandmanufaktur wurde immer bedeutender, und einzelne Binnenplätze, namentlich Leipzig und Braunschweig, knüpften aufs neue einen lebhaften Handel mit Rußland, Polen und dem übrigen Osten Europa's an. Auch die Ostseestädte Stettin, Elbing, Danzig, Königsberg u. s. w., welche den ansehnlichen Getreidehandel der Ostseeländer nach England und Holland vermittelten, erlangten wieder größere Bedeutung und fingen schon an, sich des Frachthandels zwischen dem nördlichen und dem westlichen Europa, der seither noch von Holland betrieben war, zu bemächtigen. Den größten Aufschwung nahmen aber die Nordseehäfen, als die französische Revolution und die darauf folgenden Kriege zwischen Napoleon und England Frankreichs Seehandel zerstörten, besonders als infolge der Besetzung Hollands durch die Franzosen auch Amsterdam den größten Theil seines Handels verlor. Hamburg und Bremen, namentlich aber das erste, wurden die Erben desselben. Ganz Deutschland, selbst Frankreich, war jetzt für den Bezug von Kolonialwaaren und englischen Fabrikaten auf Hamburg angewiesen, und diese Stadt erweiterte dadurch ihre Handelsgeschäfte und ihre Rhederei in solchem Maßstabe, daß selbst der darauf folgende, Deutschland abermals verheerende, Krieg und auch der wieder erstarkende Handel Frankreichs und Hollands sie nicht mehr zu stürzen vermochten, wenn schon eine langjährige Handelsstockung nicht ohne herbe Verluste für den Hamburger Handel bleiben konnte.

IV.

Der Handel in unserem Jahrhundert.

Die Handelsgeschichte des 19. Jahrhunderts läßt sich in zwei Theile trennen. Der erste wird charakterisirt als die Periode der unbestrittensten Oberherrschaft Englands im Handel wie auf den wichtigsten Gebieten der Industrie.

Während der ersten drei Jahrzehnte vermochte kein anderes Land mit dem Inselreiche auch nur entfernt Schritt zu halten und ihm eine nennenswerthe Konkurrenz zu bereiten. Seit einem Vierteljahrhundert ist indessen eine gewaltige Aenderung eingetreten. Frankreich und Deutschland, Belgien und die Schweiz in Europa, die Vereinigten Staaten in Nordamerika haben sich von Neuem emporgeschwungen. Die große Industrie, so lange das ausschließliche Monopol Großbritanniens, hat auch in jenen Ländern Boden gefaßt, sich mit den technischen und kommerziellen Hülfsmitteln, welche die Physik, die Chemie, wie die geläuterten volkswirthschaftlichen Lehren der Gegenwart bieten, vereinigt und schon jetzt eine Ausdehnung erlangt, welche mit Gewißheit vorhersagen läßt, daß der Augenblick naht, in welchem das Gleichgewicht im Handel und Verkehr Europa's wiederhergestellt sein wird.

Beim Entstehen des deutschen Bundes 1815 trennte die einzelnen Staaten desselben noch ein gehässiges Mauthsystem. Indeß entwickelte sich aus den Maßnahmen, die Preußen, um seine losen Gebietstheile einheitlich zu verbinden, seit 1818 ergriff, der für den deutschen Handel äußerst wichtige Deutsche Zollverein. Derselbe datirt eigentlich von 1828, in welchem Jahre Hessen-Darmstadt durch seinen Uebertritt zur preußisch-norddeutschen Zolleinigung den Süddeutschen Zollverein und den Mitteldeutschen Handelsverein unhaltbar machte. Vollendet wurde der Deutsche Zollverein aber erst den 1. Januar 1834. Er ward ursprünglich auf acht Jahre abgeschlossen, dann aber von zwölf zu zwölf Jahren erneuert. Im Jahre 1853 vereinigte sich mit ihm auch der zwischen Hannover, Oldenburg und Lippe-Schaumburg bestehende, 1834 ins Leben getretene freihändlerische Steuerverein, worauf er mit Ausnahme Oesterreichs, Holsteins, Lauenburgs, Mecklenburgs und der drei norddeutschen Hansestädte die sämmtlichen deutschen Länder in sich schloß. Zu den auswärtigen, mit ihm Verträge eingehenden Staaten gesellten sich selbst China, Siam und Japan. Von höchstem Belang war der 1865 auf den Zollverein ausgedehnte französische Handelsvertrag, weil hiermit Deutschland vom Schutzzoll- zum Freihandels-System überging.

Der aus den Ereignissen des Jahres 1866 hervorgegangene Norddeutsche Bund widmet in seiner Verfassung dem deutschen Handel eine vorzügliche Aufmerksamkeit, indem er ein gemeinsames Indigenat (Heimatsrecht) für alle Bundesangehörige anerkennt, ferner die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, über Gewerbebetrieb, Kolonisation und Auswanderung, desgleichen die Zoll- und Handelsgesetzgebung, das Münz-, Maß- und Gewichtssystem, das Papiergeld, Bankwesen, die Erfindungs-Patente, den Schutz geistigen Eigenthums, sowie den Schutz des deutschen Handels im Auslande, das Eisenbahnwesen, den Schiffahrtsbetrieb unter gemeinsamer Bundesflagge, die Fluß- und Wasserzölle, endlich die zu „einheitlichen Staatsverkehrsanstalten" eingerichteten Posten und Telegraphen in den Bereich seiner gesetzgeberischen Thätigkeit und speziellen Fürsorge zieht. Eine weitere Folge jenes ereignißreichen Jahres war nun auch die erneute Feststellung des Zollvereins. Den hierauf bezüglichen Vertrag schloß Preußen Namens des Norddeutschen Bundes am 18. Juni 1867 mit Bayern, dem bald darauf die übrigen süddeutschen Staaten folgten. Hiernach bleibt die Zollvereinigung

vom 16. Mai 1865 in voller Kraft; neu eingeführt wurde ein gemeinschaftliches Organ der kontrahirenden Staaten und ein Organ ihrer Bevölkerungen, welche beide die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks ausüben. Zu einem Vereinsgesetze ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Faktoren erforderlich. Das Organ der Regierungen (Zoll-Bundesrath) besteht aus den Vertretern derselben unter dem Präsidium Preußens, welches auch die Schiffahrts- und Handelsverträge mit fremden Staaten abschließt. Die durch Preußen zu berufende Vertretung der Bevölkerung (Zollparlament) wird zusammengesetzt aus den Mitgliedern des norddeutschen Reichstages und den Abgeordneten Süddeutschlands. Der Ertrag der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird nach dem Bevölkerungsverhältniß der einzelnen Staaten unter diese vertheilt. Ferner ist ein Gesetz für gemeinschaftliche Besteuerung des einheimischen Tabaks in Vorbereitung. Mecklenburg, früher durch einen besonderen Handelsvertrag mit Frankreich gebunden, trat am 1. Juli 1868 in den Zollverein, nachdem man sein Verhältniß zu Frankreich durch einige Zugeständnisse an letzteres gelöst hatte. Die Hansestädte Hamburg und Bremen behalten als Freihäfen eine Ausnahmestellung gegen Zahlung einer Aversionalsumme. Dagegen tritt zwar Lübeck dem Zollverein bei, erhält aber ein zollvereinsländisches Hauptzollamt, ein Wein-Transitlager und ein Freilager für das nordische Geschäft sowie laufende Conti.

Auch in dem wirthschaftlichen Organismus Oesterreichs trat seit dem schweren Jahre 1866 eine große Umwälzung ein. Der heimische Markt wurde geöffnet, die Einfuhrzölle theils beseitigt, theils auf Finanzzölle herabgemindert, um den Waarenverkehr der großen Industriestaaten zuzulassen. Nachdem man beschlossen hatte, den vernachlässigten Interessen des Handels und Verkehrs aufzuhelfen, durch Porto- und Telegraphen-Ermäßigung, Zulassung auswärtiger Aktiengesellschaften u. s. w., ging man ohne Zwischenstufe zum Freihandelssystem über durch den englisch-österreichischen Handels- und Zollvertrag, der am 1. Januar 1867 in Wirksamkeit gelangte. Mit dem Zollverein endlich trat Oesterreich durch den bis Ende 1877 giltigen Handelsvertrag vom 9. März 1868 in Verbindung, wonach zwischen den beiderseitigen Zollgebieten fortan keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot bestehen soll. Ausgenommen sind diejenigen Gegenstände, hinsichtlich deren ein Verbot aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder infolge eines Kriegszustandes erlassen werden müßte. In Bezug auf die Zölle soll kein dritter Staat größere Begünstigungen genießen, als die beiden kontrahirenden Theile einander zugestehen.

Richten wir unsern Blick auf die außereuropäischen Erdtheile, so bemerken wir, wie (abgesehen von der größeren Vervollkommnung unserer Verkehrsmittel) die Auswanderung, welche in unserm Jahrhundert zu erstaunlichem Umfange anschwoll, wesentlich dazu beitrug, daß zwei Kontinente, Nordamerika und Australien, endlich als aktive Faktoren in den Welthandel eintreten konnten. Neben ihnen erscheint als drittes großes Glied, wesentlich den Handel der Gegenwart mitbestimmend, Ostasien, bei dessen alten Kulturvölkern unter dem Einflusse der Europäer neues Leben erwacht und die Strömung der Neuzeit unaufhaltsam vordringt.

Afrika hingegen, das die herrlichsten Produkte in gewaltiger Menge liefern könnte, ist nicht aus dem Zustande herausgetreten, in welchem es sich zur Zeit der Pharaonen schon befunden. Alle europäischen Anstrengungen scheiterten hier vorzugsweise an dem meist mörderischen Klima und der Barbarei des größeren Theils der Bewohner. Gold, Elfenbein, Palmöl, Droguen und Sklaven sind auch heute noch die Produkte, welche der schwarze Erdtheil auf dem mühsamen Wege des

Karawanenhandels liefert, wie vor Jahrtausenden. Ist der Sklavenhandel nach außen auch, dank der Bemühungen der englischen Kreuzer, größtentheils unmöglich gemacht, so ist man doch weit davon entfernt, dessen Unterdrückung im Innern verhindern zu können, wo er in der alten Ausdehnung und Barbarei weiter besteht. Ein Fortschritt des Handels ist in Afrika nur in der Kapkolonie der Engländer, sowie neuerdings in Aegypten bemerkbar gewesen, während die barbaresken Staaten am Mittelmeer, das französische Algier eingeschlossen, wesentlich stationär blieben.

Hat hier die tausendjährige Berührung mit den Völkern des Abendlandes keinerlei wesentliche Veränderung hervorgerufen, so treten unter europäischem Einfluß und germanischer Besiedlung uns in der Neuen Welt ganz andere Verhältnisse entgegen, welche eine wesentliche Umgestaltung unseres Handels herbeiführten. Schon die gewaltige Handelskrisis vom Jahre 1857, nicht minder die Rückwirkungen des Bürgerkrieges von 1861—1865 zeigen uns, wie groß die Solidarität der Interessen Nordamerika's und Europa's im Verlaufe dieses Jahrhunderts geworden ist. Mit den riesigen Kulturmitteln versehen, welche die Alte Welt sich mühsam im Verlauf der Jahrhunderte erringen mußte, entfaltet dort ein gemüthloses, aber ungemein thatkräftiges, kühnes und bewegungssüchtiges Volk das republikanische Sternenbanner von einem Ozean zum andern. Fort treibt es der riesige Thatendurst über Wälder, Süßwasserseen, Riesenströme, Prärien und Felsengebirge bis nach Oregon und Kalifornien, blühenden Staaten, die wir unter unsern Augen entstehen und dem Welthandel neue Impulse verleihen sehen. Mehr als 1000 Dampfer befahren den Mississippi und dessen Nebenströme, während die Lokomotive schon in der nächsten Zeit vom Atlantischen bis zum Stillen Ozean brausen wird. In 34 Staaten und 7 Territorien zählt die Union heute an 34 Millionen Einwohner, unter denen fast 30 Mill. Weiße sich befinden. Im Jahre 1860, welches als Normaljahr vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges gelten kann, betrug der Werth der Einfuhr 362,166,254, derjenige der Ausfuhr 400,122,296 Dollars, immerhin eine glänzende Bilanz, wenn man bedenkt, daß die Union noch kein Industriestaat ist. Vor allem sind es die landwirthschaftlichen Bodenprodukte, die den fremden Handel ganz besonders beschäftigen. An Cerealien wurden 1864 $5^1/_2$ Mill. Fässer Weizenmehl à 2 Ctr., 43 Mill. Bushel Weizen à 60 Pfd. und 13 Mill. Bushel Mais nach Europa und einigen südamerikanischen Staaten ausgeführt. Von Baumwolle gehen noch immer, trotz des Rückschlages infolge des Bürgerkrieges, über 1 Mill. Ballen jährlich nach Europa, ebenso für 12 Mill. Doll. Tabak. Unter den Erzeugnissen des Mineralreichs exportirte die Union 1865 für $16^1/_2$ Mill. Dollars Petroleum und für 51,800,000 Gold und Silber aus den Ländern am Stillen Ozean. Nimmt man dazu eine Jahresproduktion von 20 Mill. Tonnen Steinkohlen im Werthe von 25 Mill. Doll., so wird man — von allem andern abgesehen — einen Begriff von dem riesigen Reichthum der Union und deren Bedeutung für den Handel erhalten. Auch die Industrie ist im Aufblühen, wenn auch das neuerdings eingeführte Schutzzollsystem nicht dem Geiste unseres Jahrhunderts entspricht und für den europäischen Handel nur Maschinen, Ackerbaugeräthe und Leder als amerikanische Industrie-Erzeugnisse in Betracht kommen.

Eine noch rapidere Entwicklung als Nordamerika zeigt der jüngste Welttheil Australien, dessen Aufschwung in der Weltgeschichte ohne alles Beispiel dasteht. Als 1788 dort eine Verbrecherkolonie angelegt wurde, ruhte das Land gleichsam bis zum Jahre 1852, in welchem die Goldentdeckungen stattfanden. Seitdem aber ist es rings von blühenden Kolonien umzogen, es zählt bald 2 Millionen weiße Einwohner und steht im Welthandel als Faktor ersten Ranges da. Schon exportirt es

Mehl, Wein, Häute und Schafwolle nach Europa, vor allem aber Gold, von dem 1863 gegen 106,000,000 Thaler an Werth gewonnen wurden. Nicht geringen Antheil an solchem Aufschwunge des Landes haben dessen freisinnige Gesetze und fast vollständige Unabhängigkeit vom britischen Mutterlande. Gleichen Schritt mit Australien hält die Doppelinsel Neuseeland, „das Großbritannien der Südsee".

Was Asien betrifft, so kommen bei dessen Stellung zum Welthandel drei Gruppen in Betracht. Ueber den ganzen Norden und auch einen großen Theil des Innern hat Rußland erobernd seine Riesenarme ausgebreitet und dadurch in seiner Weise fördernd auf den Handel jener Gegenden gewirkt, die bisher uns verschlossen waren. Der einst wichtige Karavanen-Theehandel ist jedoch im Verfall begriffen, seit der Thee schneller und billiger auf dem Seewege nach Rußland gelangt und dort die Schranken fielen, welche seine Zulassung von dieser Seite hinderten. Pelzwerk, Gold und Graphit machen immer noch die wesentlichen Produkte des asiatischen Rußland aus, wofür es europäische Waaren empfängt. Als Gegner Rußlands und seiner Handelspolitik steht in Ostindien England da, welches hier den hauptsächlichsten Stützpunkt seiner Macht und sein größtes Absatzgebiet findet, wofür ihm Ostindien andrerseits jetzt den größern Theil der unentbehrlichen Baumwolle liefert. Als dritte und mächtigste Gruppe haben wir die ostasiatischen Länder: Hinterindien, China, Japan zu betrachten, die für unsern Handel um so größere Bedeutung erlangen, als Amerika und Australien sich zu eigenen Industriestaaten emporschwingen werden und wir dann neue Absatzgebiete aufzusuchen gezwungen sind. Der starre Orientalismus wurde dort zuerst durch den Opiumkrieg 1840—1844, den England gegen China führte, erschüttert, und der französisch-englische Krieg 1860 eröffnete dieses große Reich endlich auch ganz dem europäischen Handel durch den berühmten Vertrag von Tientsin. Preußen erlangte die Zulassung der Schiffe des Zollvereins ein Jahr später, durch Vertrag vom 2. September 1861. Die Hauptexportartikel China's bleiben noch immer Seide und Thee, neuerdings Baumwolle, wogegen unser Silber dort verschwindet, da europäische Industrie-Erzeugnisse den Bedürfnissen der Eingeborenen noch nicht entsprechen. Japan, lange Zeit nur den Holländern zugängig, wurde am 31. März 1854, einem ewig denkwürdigen Tage, durch Handelsvertrag zuerst den Amerikanern erschlossen; bald folgten ihm England und Frankreich und, am 24. Januar 1861, Preußen. Die Fortschritte, welche Japan unter dem Einflusse des Verkehrs mit fremden Nationen machte, sind erstaunlich. Die Ausfuhr in englischen Schiffen stieg im Jahre 1864 auf 1865 von 10 Mill. auf 16 Mill. Dollars und zu gleicher Zeit hob sich die Ausfuhr auf fremden Schiffen von 630,818 auf 2,303,407 Doll. Die heimischen Kaufleute aber lassen das Beispiel der Fremden nicht unbenutzt, beginnen mit der Anlage von Fabriken und kaufen Schiffe, um die eigenen Produkte nach dem Auslande zu bringen. Aehnlich wurde Siam durch Verträge in den europäischen Handel gezogen, in Cochinchina faßten die Franzosen festen Fuß und auch Birma ist dem englischen Handel eröffnet.

Bei einer Betrachtung des Handels in früherer und in jetziger Zeit springt vor allem die weit höhere Bedeutung in die Augen, welche der Handel mit Rohstoffen in der Gegenwart gewonnen hat. Während ehedem die Gewerbe fast ausschließlich sogenannte bodenständige waren, welche das an Ort und Stelle erzeugte Rohmaterial selbst verarbeiteten und nur die Fabrikate in Verkehr brachten, hat sich in unserer Zeit die Industrie mit Hülfe des Maschinen- und Fabrikwesens fast gänzlich von der Abhängigkeit seitens der eigenen Rohprodukten-Erzeugung befreit, und Tausende von Fahrzeugen durchkreuzen die Meere, um die Rohstoffe des einen Landes den Fabriken des andern zuzuführen. Die großartigste Umwandlung

dieser Art hat in der Baumwollen-Industrie stattgefunden. Baumwollengewebe bildeten, wie wir sahen, früher einen der wichtigsten Artikel des indo-europäischen Handels, und wenn auch schon die Venetianer anfingen, levantische Baumwolle zu verarbeiten, so konnte Europa doch vor Einführung der Dampfspinnerei und Dampfweberei nie mit den billigen indischen Geweben konkurriren. Heute ist die Baumwollen-Industrie die Grundlage des britischen Fabrikwesens geworden, in allen Staaten des Kontinents drehen sich Millionen von Spindeln, um Baumwollengarne zu spinnen, und der Handel mit Rohbaumwolle und Baumwollen-Fabrikaten beschäftigt heut mehr Kapitalien und mehr Schiffe, als im Mittelalter sämmtliche Handelszweige zusammen. Von besonderem Interesse ist bei der Rohbaumwolle die Umgestaltung der früheren Produktionsverhältnisse durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg. Bis zum Jahre 1860 war die Ueberlegenheit der nordamerikanischen Baumwollenpflanzer über alle übrigen Baumwolle erzeugenden Länder ebenso unbestritten, als die der englischen Spinner über die festländischen Etablissements. Der Bürgerkrieg und der Verfall der Plantagenwirthschaft in den nordamerikanischen Südstaaten hat jedoch eine gründliche Veränderung im Baumwollenhandel herbeigeführt, dergestalt, daß die Vereinigten Staaten, was den Import nach England betrifft, von Ostindien bereits überflügelt sind. Die englische Baumwolleneinfuhr betrug im Jahre 1867: 3,500,771 Ballen. Zu dieser Summe lieferte Ostindien 1,510,692 B., Amerika 1,225,688 B., Brasilien 437,208 B., Aegypten und Westindien jedes 198,168 B. Englands Ausfuhr an Baumwolle belief sich im genannten Jahre auf 1,015,040 B. Nach dem Gewichte berechnet beträgt die jährlich in den Handel kommende Quantität Baumwolle 16 bis 18 Millionen Centner, wovon Nordamerika bis zum Ausbruche des Krieges zwei Drittel lieferte. Außer den schon genannten Ländern produziren noch Japan und China jährlich 1,200,000 Ctr., die zur Ausfuhr nach Europa gelangen.

Verhältnißmäßig ebenso große Fortschritte hat der Handel mit Schafwolle gemacht. Der Satz steht jetzt fest, daß das Schaf vor der Kultur zurückweicht, da je mehr die Kultur in einer Gegend gedeiht, desto weniger die Schafzucht das erzeugte Futter bezahlt macht. Aus diesem Grunde sah man sich auf den Bezug der Wolle aus dem Auslande mehr und mehr angewiesen, und dieses konnte auch den Ansprüchen vollkommen genügen. Namentlich haben Australien und die Länder am La Plata, die durch ihre weiten grasreichen Ebenen besonders günstig für Viehzucht gestaltet sind, angefangen, Europa mit Wolle zu versorgen. Während Australien im Jahre 1785 erst 20 Stück Schafe zählte, ist deren Zahl jetzt auf 30 Millionen gestiegen, die eine Wollausfuhr von etwa 100 Mill. Centnern liefern. Das alte Europa dagegen erzeugt immer noch 870 Mill. Centner, wovon auf England 260 Mill. Ctr. kommen. Der Wollexport der argentinischen Staaten betrug 1865: 115,842,430 Pfd. im Werthe von 2,378,251 Pfd. Sterling. Am großartigsten entwickelt ist die Wollindustrie in Großbritannien, wo 2300 Wollfabriken mit $3\frac{1}{2}$ Mill. Spindeln bestehen und der Gesammtwerth aller Wollfabrikate 34 Mill. Pfd. Sterl. erreicht. Hauptmarkt für europäische Wollenwaaren ist die amerikanische Union.

Flachs und Hanf, die beiden Rohmateriale der Leinenfabrikate, sind gleichfalls ein bedeutender Handelsartikel der neueren Zeit geworden, Rußland ist das Hauptproduktionsland dafür; im Jahre 1865 exportirte es 10,987,794 Pud à 40 Pfd. im Werthe von 38,931,020 Silberrubel. Außerdem versorgen Ostindien, Belgien, Holland, Italien, Aegypten und Manila die Leinenfabriken in England, Frankreich, dem Zollverein und Oesterreich, deren eigene Erzeugung nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken.

In der Leinenwaaren-Ausfuhr steht wieder obenan England, dann folgt der Zollverein und Oesterreich, Belgien u. s. w. Hauptabsatzgebiet für Leinenwaaren ist Nord- und Südamerika (Nordamerika erhält fast die Hälfte der ganzen englischen Ausfuhr), Westindien, Ostindien, Hinterindien, Java, Australien und die Levante.

Der vierte Bekleidungsstoff, den das Alterthum nur aus den in China gefertigten Geweben kannte, welche über Persien und Indien nach Europa gelangten, die Seide, war lange Zeit nur den Reichsten und Vornehmsten zugänglich. Durch die in dem Manufakturwesen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts vorgegangene Veränderung ist derselbe ebenfalls in den Kreis der täglichen Bedürfnisse, und dadurch des Welthandels getreten. Die Seidenzucht hatte in Europa selbst, namentlich in Italien und Frankreich, große Fortschritte gemacht, und die jährliche Produktion dieser beiden Länder belief sich bis 1854 auf 6—7 Mill. Kilogramm. In den darauf folgenden Jahren sank aber die Produktion infolge der Seidenwurm-Krankheit um 50 Prozent, und seitdem ist die europäische Seidenfabrikation genöthigt, den größten Theil des Rohstoffs von China, Japan, Indien, Persien und der Levante zu beziehen. Die Gesammtmenge der 1865 aus den chinesischen Häfen ausgeführten Rohseide betrug 5,487,000 Pfd., wovon weit über die Hälfte nach England und nur ein Achtel nach Frankreich ging. Unter den Seidefabrikate ausführenden Ländern vermag keines mit Frankreich zu rivalisiren, dessen Ausfuhr an Seide und Seidenwaaren gegenwärtig den Werth von 500 Mill. Frcs. übersteigt.

Eisen und Kohle, die beiden gewaltigen Hebel der gewerblichen Thätigkeit der Gegenwart, welche Englands industrielle Ueberlegenheit über alle anderen Nationen der Neuzeit begründet haben, sind für die Schiffahrt und den Handel nicht blos mittelbar wichtig geworden, indem sie jährlich in ungeheurer Menge versandt werden, sondern sie haben durch den Dampf und das an die Stelle des hölzernen Schiffes getretene eiserne das ganze Schiffsbau- und Schifffahrtswesen von Grund aus umgestaltet. Heute fährt ein englischer Dampfer in neun Wochen von Melbourne nach London, in zehn Tagen von New-York nach Liverpool; die Phönizier sollen zur Umschiffung von Afrika drei Jahre gebraucht haben — die ganze Kulturgeschichte der Menschheit liegt zwischen diesen drei Daten. Das Eisen, der wichtigste Träger unserer Industrie, gelangt sowohl roh als verfeinert (Schmiedeisen, Stahl) und zu den verschiedensten Maschinen, Waffen, Nägeln, Draht, Instrumenten verarbeitet, in den Handel. Voran in der Produktion steht noch immer England mit (1867) 92 Mill. Ctr., der Hälfte der Gesammteisenerzeugung unserer Erde. Es folgen nach ihm, in demselben Jahre, Frankreich mit 24, der Zollverein mit 17½, Belgien 9, Oesterreich 7½, Rußland 5, Schweden und Norwegen 4½, Italien mit 1½ Mill. Ctr. Die amerikanische Union liefert 20 Mill. Ctr. und die Gesammteisenproduktion wird auf etwa 190 Mill. Ctr. geschätzt. An Steinkohlen sind einer Zusammenstellung zufolge im J. 1865 in den verschiedenen Ländern folgende Massen gewonnen worden: Großbritannien 98,150,587 Tonnen (à 20 Centner); Oesterreich 4,161,698; Belgien 11,840,703; Frankreich 11,061,948; Rußland 128,571; Spanien 418,827; Vereinigte Staaten von Nordamerika 22,906,939; Zollverein 22,350,000; Oesterreich hat eingeführt aus Großbritannien 97,226 Tonnen; Belgien 21,810; Frankreich 1,586,327; Preußen 577,183; Rußland 477,033; Spanien 409,497; die Vereinigten Staaten 197,213; der Zollverein 586,507. Unter allen kohlenproduzirenden Ländern nimmt hiernach der Zollverein die dritte Stelle, gleich hinter Amerika ein. Die Gesammtkohlenerzeugung beträgt durchschnittlich 3000 Millionen Centner im Werthe von mindestens 300 Mill. Thalern.

Felle und Häute bildeten bereits im Mittelalter einen Hauptartikel des nordischen Handels. Noch immer bezieht die Lederindustrie der west- und mitteleuropäischen Staaten für circa 1 Million Rubel Rohhäute aus Rußland; dies reicht aber für den mächtig gestiegenen Lederbedarf der Gegenwart, für Schuhwaaren, Sattler- und derartige Arbeiten nicht hin, und die ungeheuren Büffelherden in den Pampas und Llanos von Südamerika und Texas, sowie die in Afrika, Ostindien und Australien müssen uns jetzt zu Hülfe kommen. Hauptausfuhrplatz von Wildhäuten ist Buenos-Ayres (1865: 1,690,763 Stück im Werthe von 958,266 Pfd. Sterl.), nach ihm Montevideo und Rio de Janeiro. London, Havre, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Hamburg und Köln sind die bedeutendsten Importplätze. London', welches in den letzten Jahren zwischen 600,000 und 700,000 Ctr. bezog ist für den Kontinent noch immer der Hauptstapelplatz, besonders von ostindischen Kips (Wildhäuten). Auch die nordamerikanische Union bezieht einen großen Theil ihres Häutebedarfs aus Südamerika.

Dieser Waarenklasse des heutigen Welthandels steht an Wichtigkeit für die Schiffahrt diejenige gleich, welche die Nahrungsmittel umfaßt; in Beziehung auf die Werthsummen übertrifft sie die erstere wol noch.

Wir erwähnen zuerst einen wichtigen Artikel, dessen Handel noch in der Kindheit steht, der aber bald großartige Dimensionen annehmen dürfte, nämlich den Handel mit Fleischextrakt und konservirtem Fleisch von den ungeheuren Büffelherden der argentinischen Pampas. Der Export betrug 1865 bereits, das gesalzene Fleisch mit einbegriffen, 456,998 Ctr. im Werthe von 138,702 Pfd. Sterl.

Der Getreidehandel hat sich in der Neuzeit zu einer Bedeutung und Regelmäßigkeit erhoben, gegen welche die Getreidezufuhren, die Athen und Rom zu ihrer Zeit erhielten, fast verschwinden. Schon für die Griechen waren die Küstenstriche des Schwarzen Meeres Bezugsländer. Rom versorgte sich später von Sizilien, Nordafrika und Aegypten. Noch im Mittelalter erhielt Venedig, Italiens größter Kornmarkt, seine Zufuhren aus diesen Ländern. Politische Stürme, von welchen sie Jahrhunderte lang heimgesucht wurden, verödeten sie, und an ihre Stelle traten die Ostseeländer, namentlich Polen und Rußland. Endlich öffneten auch die fruchtbaren Länderstriche am Schwarzen Meer zu Anfange dieses Jahrhunderts wieder ihre Vorrathskammern und liefern seit der Zeit neben den Ostseeländern, den Donauprovinzen und den weiten Ebenen Nordamerika's für die dichtbevölkerten, kornbedürftigen Länder des westlichen Europa Brot. Odessa, Rostow, Galacz am Schwarzen Meer, Riga, Danzig, Königsberg an der Ostsee, Neu-Orleans und Neu-York in Nordamerika sind die Ausfuhrplätze geworden, wie London, Rotterdam, Amsterdam, Marseille und Genua die bedeutendsten Kornmärkte. Einer regelmäßigen und starken Zufuhr bedarf wieder in erster Linie England. Natürlich wechselt die Einfuhr je nach dem Ernteausfalle im Inlande und schwankte in den letzten Jahren zwischen 6 und 11 Mill. Quarter Weizen oder circa 31 und 57 Mill. preuß. Scheffel, wozu noch bedeutende Quantitäten Mehl kommen. Rußlands Getreideausfuhr betrug im Jahre 1865 nicht weniger als 9,660,564 Tschetwert im Werthe von 59,181,631 Rubel. Auch der Zollverein gehört zu den regelmäßig exportirenden Ländern, namentlich die Ostseehäfen Danzig, Königsberg und Stettin verschiffen jährlich durchschnittlich über 20 Mill. preuß. Scheffel, wovon freilich ein großer Theil aus den polnischen Provinzen an der Weichsel kommt. Außer Europa treten hauptsächlich die Vereinigten Staaten Nordamerika's als Exporteure auf und haben schon längst die Alte Welt überflügelt. In einzelnen Jahren, wie 1862, hat England von ihnen allein nicht weniger als 20 Mill. preuß. Scheffel Weizen

und $4^1/_2$ Mill. Ctr. Weizenmehl erhalten. Die übrigen Getreide ausführenden Länder stehen den genannten an Wichtigkeit nach; doch haben sich namentlich die Donaufürstenthümer in den letzten Jahren bedeutend gehoben und in manchen Jahren über 5 Mill. preuß. Scheffel versandt.

Seit 1847 hat noch eine andere Frucht, der Reis, raschen Masseneingang in Europa gefunden. Lange war dieses Nahrungsmittel in Europa nur den wohlhabenden Klassen bekannt. Seit der Anbau desselben jedoch in Hinterindien große Fortschritte gemacht hat, ist der Preis so ermäßigt worden, daß Reis jetzt auch von den ärmeren Ständen genossen wird. Uebrigens machte der Reis bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges nächst Baumwolle und Tabak den wichtigsten landwirthschaftlichen Exportartikel der nordamerikanischen Südstaaten aus, welche 1860 davon 140,000 Tierces à 40 Gallon im Werthe von $2^1/_2$ Mill. Doll. ausführten.

Wir gelangen nun zu einer andern Gruppe von Handelsartikeln, welche Anfangs nur als Luxusgegenstände betrachtet wurden, mit der Zunahme des Wohlstandes aber in allen Klassen der Bevölkerung Eingang fanden und heute als unentbehrlicher Genuß, ja als Lebensmittel angesehen werden. Wir meinen Zucker, Kaffee, Thee; an sie schließt sich der Tabak.

Der erste Zucker kam aus Indien nach Europa. Von da verbreitete sich der Anbau des Zuckerrohrs über Vorderasien nach der Levante und durch die Araber nach dem südlichen Europa; später versuchte man, es in Westindien zu kultiviren, und gegenwärtig baut man dasselbe fast in ganz Amerika, so daß wir heute von dort gegen 14 Mill. Ctr. Zucker jährlich erhalten, fast die Hälfte der gesammten Rohrzuckererzeugung. Voran steht allen Ländern Cuba mit nahe an 9 Mill. Ctr. Die britischen Kolonien liefern $3^1/_2$ Mill., dazu Mauritius 2,400,000, Ostindien 3 Mill., Java 2,200,000, die französischen Kolonien 3 Mill., Brasilien 1,600,000 Centner. Volkswirthschaftlich von großer Bedeutung ist die von Deutschland ausgehende Fabrikation von Runkelrübenzucker geworden. Es produzirte 1867 Frankreich in 447 Fabriken 4,338,000 Ctr., der Zollverein in 296 Fabriken 4,057,000 Ctr. Nach ihnen folgen Oesterreich (ca. 2 Mill.), Rußland (1 Mill.) und Belgien ($^1/_2$ Mill. Ctr.) Die gesammte Zuckerproduktion der Erde beträgt nicht unter 45 Mill. Ctr. Der größte Verbrauch pr. Kopf (35 Pfd.) ist in Nordamerika, der kleinste (1 Pfd.) in Rußland. Hauptmärkte für den Zuckerhandel in Europa sind: London, Amsterdam und Rotterdam, Hamburg, Antwerpen, Havre, Marseille, Triest.

In denselben Gegenden und fast zu derselben Zeit, in welcher das Zuckerrohr Eingang und Pflege fand, wurde der Kaffeebaum kultivirt, und bald war er in Amerika so heimisch, als habe er nie eine andere Heimat gehabt. Wie beide Erzeugnisse noch heute in Europa zusammen genossen werden, so breitete sich auch ihr Anbau gemeinschaftlich aus. In Westindien, namentlich auf den französischen Inseln Guadeloupe und Martinique, sowie in Guyana, wurde der Kaffeebaum mit Glück gepflegt, und bald machte die Ausfuhr der Kaffeebohne nach Europa einen递haupttheil des westindischen Handels aus.

Heute hat der Anbau des Kaffeebaumes in Amerika eine solche Ausdehnung erlangt, daß wir den größten Theil unseres Bedarfs von dort erhalten. Namentlich hat sich Brasilien zum ersten Produktionslande aufgeschwungen und selbst Java mit Sumatra hinter sich gelassen, wenn auch allerdings die Qualität des amerikanischen Kaffee keinen Vergleich mit der des ostindischen aushält und Java nebst Ceylon den Markt beherrschen. Die Ernte von Brasilien beträgt jetzt in guten Jahren zwischen 5 und 6 Mill. Ctr. und der Export durchschnittlich 4 Mill. Ctr. Nach Brasilien behauptet den ersten Rang Java mit durchschnittlich 1 bis 2 Mill. Ctr. Export.

In dritter Reihe stehen die amerikanischen Republiken mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Erzeugniß. Die Gesammtproduktion schwankt je nach guten oder schlechten Jahren zwischen $5\frac{1}{2}$ und 10 Mill. Ctr. jährlich. Der Verbrauch ist am größten in Holland mit 12 Pfd. pr. Kopf; er beträgt in Deutschland 4 Pfd. und in England nur 1 Pfd. Für Kaffee sind Amsterdam und Rotterdam (Java) die Hauptmärkte. Nach Holland kommen Hamburg und Antwerpen (für Rio d. h. brasilianischen Kaffee), Havre (Haiti und andere westindische Sorten), London (Ceylon) und Triest.

Als die Holländer vor 250 Jahren den ersten Thee nach Europa brachten, ahnten sie wohl nicht, daß diese unscheinbaren grünen und schwarzen Blättchen eine so hervorragende Bedeutung für den Welthandel gewinnen würden. Der Verbrauch in England, bekanntlich dem Hauptverbrauchslande von Thee, wird für 1650 zu 8 Pfd., im Jahre 1667 bereits zu 1000 Pfd. angenommen; 1867 fiel dagegen auf jeden Kopf der englischen Bevölkerung ein Verbrauch von $2\frac{1}{2}$ Pfd. Die Vorliebe für Thee hat sich auch nach Amerika und Australien verpflanzt. Hauptproduktionsland für den Thee bleibt stets China, das 1865 an 152 Mill. Pfd. im Werthe von 44 Mill. Thlr. ausführte, wovon allein 130 Mill. Pfd. nach Großbritannien, 12 Mill. nach Nordamerika, 9 Mill. nach Australien gingen. Japan führt 15 Mill. Pfd. sehr ordinären Thee aus. In neuerer Zeit haben auch andere Länder angefangen, Thee zu pflanzen. Mit besonderem Glücke ist die Theekultur von einer englischen Gesellschaft in Assam (Hinterindien) eingeführt worden. Java erzeugt jährlich $2\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. einer geringen Theesorte; mißlungen sind die Theekulturen in Brasilien und Nordamerika. In Südamerika dagegen ist der Paraguay-Thee (Maté) überall in Gebrauch, ohne sonst ein Exportartikel von Bedeutung zu sein.

Ein halbes Jahrhundert früher, als der erste Thee aus China nach Europa kam, wurde ein Amerika eigenthümliches Kraut als Kuriosität eingeführt (1540), welches sich nach und nach, trotz aller Hindernisse und Verbote von Seiten der Regierungen, zu einem unentbehrlichen Genußmittel aller Klassen der Bevölkerung aufgeschwungen hat; wir meinen den Tabak.

Wie Amerika das Ursprungsland desselben ist, so wird auch noch heute der größte Theil des in Europa verbrauchten ausländischen Tabaks von dort bezogen, wenngleich der Anbau dieser Pflanze seitdem in Europa, Asien, so große Fortschritte gemacht hat, daß der Ertrag den des amerikanischen Tabaksbaues der Menge nach wahrscheinlich übertrifft. Europa allein erzeugt jetzt über 3 Mill. Ctr., wovon gegen 800,000 Ctr. auf den Zollverein kommen, während die Produktion der Vereinigten Staaten sich vor dem Bürgerkrieg in guten Jahren wenig über 2 Mill. Ctr. erhob und in Folge der Beseitigung der Sklavenwirthschaft einen bedeutenden Ausfall erlitt. Die wichtigsten Tabak exportirenden Länder außerhalb Europa sind heute die Union, Brasilien, Cuba und Portorico, die Türkei, Persien und die Philippinen. Den Verbrauch auf den Kopf berechnet kommen in Deutschland $2\frac{8}{10}$, in Frankreich $1\frac{1}{2}$ und in England 1 Pfund auf den Kopf.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir in ähnlicher Weise alle die Rohprodukte, welche die Industrie heute in ungeheuren Massen verarbeitet und verbraucht, alle die Halb- und Ganzfabrikate, welche Gegenstand des Welthandels geworden sind, aufzuzählen! Es mag genügen, noch auf einige Hauptgruppen derselben hinzuweisen: die Fettwaaren, unter welchen Talg und Pferdefett aus Rußland und Südamerika, Palmöl und Kokosnußöl aus Afrika und Indien, Rüböl und Leinöl, theils aus indischem Samen, theils aus europäischem geschlagen, endlich Wallfisch-, Robben- und andere Thrane die Hauptrollen spielen; die Farbstoffe: Rothholz, Gelbholz, Sandelholz, Krapp, Indigo, Quercitron, Safflor,

Kreuzbeeren, Wau, Lackdye, Cochenille u. s. w.; die **Harze**: Gummi und Kautschuck, Guttapercha, Schellack, Sandarak, Kopal, Mastix u. s. w.; die **Gerbstoffe** (Eichenrinde, Sumach, Valonea, Dividivi, Katechu u. s. w.); die **Chemikalien** und **Säuren** mit ihren Urstoffen (Salze, Potasche, Schwefel, Salpeter) u. s. w.

Gleichen Schritt mit dem Wachsthum der Gütermasse, welche der Welthandel bewegte, mußte natürlich die Zunahme der Handelsflotten halten. Eine Vergleichung der Größe derselben in unseren Tagen mit der Größe der Flotten im Alterthum und Mittelalter ergiebt staunenswürdige Resultate. Wenn wir uns freilich nur an die Zahl der Fahrzeuge halten wollen, welche die bedeutendsten Handelsnationen früherer Zeit nach den uns überlieferten Angaben besaßen, so würde der Unterschied zwischen Sonst und Jetzt nicht so bedeutend sein. In der Blütezeit der Republik Venedig soll dieser Staat, wie schon erwähnt, eine Seemacht von 3000 Schiffen gehabt haben. Erscheint diese **Zahl** auch groß, so war der **Gehalt** der Schiffe doch klein. Gegenwärtig sind Schiffe von 4—5000 Tonnen (à 20 Ctr.) Gehalt durchaus keine Seltenheit, und die Schiffsbaukunst beschäftigt sich fortwährend mit der Lösung neuer Aufgaben. Man kann annähernd behaupten, daß gegenwärtig etwa 150,000 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 17 Mill. Tonnen auf dem Meere schwimmen. Davon kommen mehr als drei Viertheile, d. h. über 14 Mill. Tonnen auf die Völker germanischer Abstammung: Engländer, Nordamerikaner, Deutsche, Holländer, Skandinavier. Auf die Rhederei Großbritanniens entfallen 5,330,000, auf die Nordamerika's 5,126,000 und auf die Deutschlands 2,580,000 Tonnen. **Diese drei Nationen stehen als die ersten in der Schiffahrt da.** Dann erst folgt Frankreich mit 1 Mill., Italien mit 680,000, die drei skandinavischen Reiche mit 1,235,000, Holland mit 540,000, Spanien und Rußland mit je 370,000, Oesterreich mit 100,000 Tonnen.

Schlußwort.

Der Welthandel in seiner heutigen Ausdehnung.

Versuchen wir nun zum Schluß dieser Einleitung dem Leser einen deutlichen Einblick in die **heutige** Organisation und Größe des Welthandels zu ermöglichen, und lassen wir unser Auge noch einmal über das großartige Treiben, die wunderbare Verkettung der Interessen aller Länder und Nationen, welche denselben geschaffen hat, schweifen. Jeder dient nur dem eigenen Interesse, jedes einzelne Glied hat nichts als den eigenen Vortheil im Auge, und dennoch arbeiten Alle, wenn auch unbewußt, an einem großen Zwecke der Menschheit: Ausgleichung der räumlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Erde und ihrer Bewohner. Was die glühende Sonne der Tropen erzeugt und reift, was die gemäßigte Wärme mittlerer Breiten hervorruft, was die gütige Natur noch in den eisigen Gefilden des Nordens den Menschen giebt, Alles kommt der ganzen Menschheit zugute oder wird ihr Eigenthum. Wir laben uns an dem erquickenden Safte der Orange, wir nähren uns mit dem Reis den der Bewohner Amerika's in den Sümpfen zieht, ohne der Miasmen zu achten die der Boden aushaucht, und wir wärmen uns mit dem Pelze, den der Jäger in den Schneefeldern Sibiriens erjagte. Daheim fabriziren wir Tuche und baumwollene Gewänder, Werkzeuge und Waffen, Cigarren und Spielwaaren und tauschen gegen diese Erzeugnisse die Produkte ferner Zonen und Länder ein. Mit Bewunderung erfüllt uns diese zauberische Macht des Welthandels, der die Verbrüderung der Menschheit über die unermeßliche Meeresfläche hinweg geschaffen hat. Rußland sendet uns sein Getreide und seine Pelze, Hanf und Flachs, Talg,

Potasche, Kupfer und Holz; Frankreich giebt Wein und Oel, Seide und Modewaaren; von Spanien empfangen wir Seesalz und Orangen, Quecksilber und Kork; von Italien Südfrüchte und Seide; von der Türkei Teppiche und Oelfrüchte, ferner Seide und Getreide, Gerbstoffe und Blutegel; England endlich versieht uns mit Steinkohlen und Eisen, Garnen und Geweben und den unzähligen übrigen Erzeugnissen seiner industriellen Bevölkerung.

Die Schiffe, welche den Ozean durchschneiden, sind beladen mit den Reichthümern ferner Erdtheile, mit Baumwolle, Tabak, Mehl, Reis und Harz von Nordamerika, mit Silber, Kakao, Cochenille, Indigo, Mahagoni und andern Hölzern von Centralamerika, mit Kaffee und Zucker, Farbe- und Nutzhölzern von Westindien und Brasilien. Die weiten Ebenen Südamerika's sind der Tummelplatz der Herden, welche in den Saladeros von Buenos-Ayres, Montevideo und Riogrande geschlachtet werden, damit wir Häute und Felle für unsere Lederfabriken bekommen. Die Ueberreste von Millionen und abermals Millionen Seevögeln, die seit dem Auftauchen Amerika's aus den Wellen sich auf den Inseln an der Küste Peru's ansammelten, werden in Schiffe geladen und über das weite Meer zu uns gebracht, damit unsere erschöpften Felder neue Fruchtbarkeit erlangen. Die mächtigen Lager von salpetersaurem Natron in Peru und Chile liefern unsern chemischen Fabriken ein wichtiges Rohmaterial. Ostindiens Gewürze und Harze, seine Baumwolle und sein Reis, sein Indigo und Lackdye, sein Lein- und Rapssamen, sein Zucker und Oel, Java's Kaffee und Reis, China's Seide und Thee, Afrika's Elfenbein und Palmöl — Alles fließt in den unermeßlichen Lagern und Magazinen von Liverpool und London, Marseille und Havre, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen, Hamburg, Bremen, Danzig und Stettin, Genua und Triest zusammen, um von da theils in die Hände der Konsumenten, theils in die der Fabrikanten zu gelangen.

Wer möchte da leugnen, daß der Welthandel im Verein mit der Schifffahrt in der That das festeste Band ist, welches die Millionen Erdbewohner umschließt, und daß die Kulturgeschichte der Menschheit seiner mit Recht auf jeder Seite gedenkt? Sie lehrt uns, daß seit Jahrtausenden jede höhere Stufe der Civilisation auch einen Fortschritt in der Ausbildung und Ausdehnung des Handels aufweist und umgekehrt. Diese Wechselwirkung ist nicht zufällig, sondern tief in der Doppelnatur des Menschen begründet. Wie die physischen Bedürfnisse seine schlummernden geistigen Fähigkeiten weckten und diese wiederum neue Bedürfnisse in ihm hervorriefen, so erstarkte im Kampfe mit der physischen Welt und dem Bemühen um die Güter dieser Erde die geistige Kraft, die Intelligenz ganzer Generationen.

Blicken wir um uns. Sehen wir nicht noch heute, wie die Wissenschaft ihre staunenswürdigsten Fortschritte im Dienste der Gewerbthätigkeit und des Handels macht und beide die Früchte derselben genießen läßt, und wie wiederum die Jünger der Wissenschaft ihrerseits die meiste Anregung und Unterstützung in jenen Ländern finden, wo Industrie und Handel in höchster Blüte stehen? Was trieb die kühnen Nordpolfahrer, einen Franklin, einen Kane an, in den Eisgefilden des Nordens dem Tode und unerhörten Mühseligkeiten zu trotzen? Welchem Antriebe folgten die nicht weniger muthigen Männer, wie Livingstone, Barth, Vogel, Speke, Rohlfs u. s. w., welche ihr Leben in die Schanze schlugen, um das von barbarischen Horden bewohnte Innere Afrika's aufzuschließen? Die Liebe zur Wissenschaft, der heilige Eifer, den höchsten Interessen der Menschheit zu dienen — das gab ihnen die Kraft, ihre Aufgabe zu erfüllen oder dafür zu sterben. Woher aber kam in den meisten Fällen die erste Anregung zu diesen Expeditionen? Wer schaffte die großen Mittel, die sie verlangten, und welche nahe liegende Interessen

ließen, trotz vielfachen Mißlingens, alle diese Entdeckungsreisen immer wieder als eine der weltgeschichtlichen Aufgaben der Nationen erscheinen, die an der Spitze der Kulturbestrebungen stehen?

Kein Zweifel kann darüber obwalten: die Interessen des Handels sind es in erster Linie, welche Regierungen, wie einzelne Gesellschaften veranlaßten, ungeheure Summen zu opfern, um wo möglich dort eine unmittelbare Fahrt vom Atlantischen in den Stillen Ozean ausfindig zu machen, hier Verbindungen mit den Bewohnern des innern Afrika's anzuknüpfen. Diesem Interesse dienten die Männer der Wissenschaft, welche die Ausführung so großer Pläne übernahmen; diesem Interesse endlich sind die wissenschaftlichen Resultate der erwähnten Reisen zu danken, wie schon vor Jahrtausenden die Phönizier des Handelsgewinnes wegen unbekannte Länder und Meere aufsuchten und dadurch die Erdkunde bereicherten.

Ueberall stoßen wir auf die kulturschöpferische Kraft der Handelsinteressen. Die Vollkommenheit der heutigen Reisemittel, unsere Eisenbahnen und Dampfschiffe, wie die praktischen Ergebnisse der wunderbarsten Erfindung des 19. Jahrhunderts, der Telegraphie, welche dem Gedanken in kurzer Frist eine Brücke selbst über weite Meeresstrecken hinweg errichtet hat, sind ihr Werk.

Ihnen wird die Zukunft die Wegräumung der Hindernisse, welche heute noch die unmittelbare Fahrt aus dem Mittelländischen Ozean, aus dem Atlantischen in den Stillen Ozean unmöglich machen, zu danken haben, und der Kanal von Suez wie der Kanal von Darien werden ein Zeugniß davon ablegen, daß die Interessen des Handels mit den wichtigsten Kulturfragen zusammenfallen.

Haben sie nicht bereits die Fesseln gelöst, welche eine kurzsichtige Politik dem Verkehr verschiedener Staaten und Völker angelegt hatte? Dringt nicht das Prinzip des freien Handels von Tag zu Tag mehr in die Handelsgesetzgebung selbst von Staaten ein, die noch vor Kurzem die festesten Bollwerke der Unfreiheit waren, wie das Beispiel von Frankreich und Rußland beweist?

Ja, so groß ist die Macht der Interessen, daß sie sogar den Widerstand zu überwältigen vermochte, welchen die großen Seemächte stets den Bemühungen entgegengesetzt haben, die harten, zum Theil willkürlichen Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des Seerechts, im Geiste der Humanität zu mildern. Solche Erfolge liefern den Beweis, daß Welthandel und Schiffahrt gewichtige Triebfedern in der Bildungsgeschichte der Menschheit sind; daß sie, wie wir oben sagten, zu allen Zeiten eine wahrhaft kulturschöpferische Kraft entwickelt haben! Einen vollständigen Einblick in diese segensreichen Wirkungen des Handels erhalten wir jedoch erst, wenn wir ihn nicht blos, wie hier geschehen, vom geschichtlichen, sondern auch, wie es der nächstfolgende Abschnitt bezweckt, vom wirthschaftlichen Standpunkte aus auffassen.

Wer sich über die einzelnen Vorkommnisse im Bereiche der Geschichte und Entwicklung des Handels genauer unterrichten will, dem sei als eine ebenso spannende wie belehrende Lektüre „Engelmann, Geschichte des Handels und Weltverkehrs" angelegentlichst empfohlen. Kürze der Darstellung, übersichtliche Anordnung des umfassenden Stoffes, lebendige Form, wie außerordentlich billiger Preis (geheftet kostet das Buch nur $1^1/_3$ Thlr.) reihen das gut ausgestattete Buch dem vorhandenen Besten auf diesem interessanten Gebiete der Literatur an.

Zweiter Abschnitt.

Die wirthschaftliche Bedeutung des Handels.

Abriß der Nationalökonomie für den Kaufmann.

Begriff und Aufgabe des Handels.

Der Austausch von Gütern wird im volkswirthschaftlichen Sinne als Handel bezeichnet, wobei es zunächst ganz gleichgiltig ist, ob gewisse Gegenstände des Verbrauchs gegen andere Bedarfsartikel eingetauscht werden (Tauschhandel), oder ob, wie in kultivirteren Staaten, das Geld den allgemeinen Werthmesser bildet. In diesem weiteren Sinne treiben alle Menschen Handel, da Jeder Tag für Tag in die Lage kommt, Gegenstände deren er bedarf einzutauschen, und dafür irgend etwas anderes Brauchbares, und wäre es auch nur eine noch zu leistende Arbeit, als Gegenwerth anzubieten. Derartige Tauschgeschäfte sind zwar wissenschaftlich auch als Handel (z. B. als Handel mit Arbeit) festgestellt worden, gewöhnlich faßt man aber den Begriff enger und spricht nur da von Handel, von Handelsgeschäften und von Handeltreibenden, wo von einem gewerbmäßigen Austausch von Gütern die Rede ist, der mit der Absicht auf Gewinn und nach bestimmten Gesetzen und Gebräuchen betrieben wird. So faßt auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den geschäftsmäßigen Umtausch der Güter auf, da (allerdings mit einer Umschreibung) als „Kaufmann" derjenige betrachtet wird, welcher gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt. Ein Landmann, welcher gelegentlich mehrere Scheffel Getreide verkauft, gilt deshalb noch nicht als Handeltreibender; es fehlt der fortwährende Austausch der Güter, da hier nur ein gelegentlicher, keineswegs aber ein regelmäßiger Umsatz stattfindet. Wer dagegen Korn einkauft, um es wieder zu verkaufen, gehört unbedingt dem Handelsstande an, denn hier tritt jener habituelle Verkehr ein, den man als gewerbmäßigen Güteraustausch zu bezeichnen hat.

Die Abgrenzungen sind freilich sehr schwierig und wenn beispielsweise Handel und Industrie einander häufig gegenübergestellt werden, so sind diese Unterschiede meist nur noch theoretisch haltbar: in der Praxis sind sie in vielen Fällen verwischt. Die Industrie beschäftigt sich allerdings vorzugsweise mit der Umbildung der Güter, der Handel dagegen mit dem Umtausch der von ihm meist unverändert belassenen Güter, eine scharfe Grenze läßt sich aber nicht ziehen, da beide Branchen ineinander greifen und der Fabrikant in den meisten Fällen auch als Kaufmann thätig ist. Unsere theils schon ganz veränderten, theils noch im Uebergang begriffenen Produktionsverhältnisse haben sogar schon dazu geführt, daß der Handwerker nicht blos bestellte Arbeit liefert oder mit eigenen auf Vorrath gearbeiteten Artikeln seine Kunden bedient, sondern daß er selbst mit fremden Fabrikaten Handel treibt. Ein solcher Handwerker gehört, soweit der gewerbmäßige Umtausch von Werthgegen=

ständen in Frage kommt, ebenso richtig dem Handelsstande an, wie der Großindustrielle (der Fabrikant), und in der That macht auch das Handelsgesetzbuch hier keinen Unterschied. Der gewöhnliche Sprachgebrauch dagegen richtet sich mit seinen Bezeichnungen nach derjenigen Thätigkeit, welche die vorherrschende ist. Wo der Handwerks- und Fabrikbetrieb bei einem Unternehmen das gleichzeitig mitbetriebene Handelsgeschäft überwiegt, nennt man den Geschäftsinhaber entweder Handwerker oder Fabrikant; wo dagegen der Handel die Hauptbranche bildet, tritt die Bezeichnung des Kaufmanns ein, obgleich die Fälle sehr häufig sind, daß die umgesetzten Güter auch hier einer Umbildung und Umwandlung unterworfen werden. Wer beispielsweise rohes Petroleum einkauft, dasselbe raffinirt und dann als konsumtionsfähiges Petroleum wieder verkauft, kann ebenso gut dem Fabrik- wie dem Handelsstande zugezählt werden, während beim Handel mit solchen Artikeln, die mehr oder weniger unverändert zum Verbrauch gelangen (z. B. Kolonialwaaren) auch der gewöhnliche Sprachgebrauch lediglich an ein streng kaufmännisches Geschäft denkt. Diese Unterschiede hat indessen, wie bereits bemerkt, die wissenschaftliche und juristische Auffassung des Begriffs „Handel" längst bei Seite geworfen.

Aufgabe des Handels ist es, den Uebergang der Güter aus den Händen des Produzenten (Erzeugers) in jene des Konsumenten (Verbrauchers) zu vermitteln. Die Art und Weise dieses Uebergangs ist von großem Einfluß auf die Befriedigung der Bedürfnisse. Obgleich die Abhängigkeit des Menschen von der Natur und ihren Kräften sehr oft gleich seinen sinnlichen Regungen und Trieben, als Hinderniß der geistigen und moralischen Entwicklung beklagt worden ist, so hat sich doch die Bedürftigkeit des Menschen für die Förderung des Zusammenlebens von jeher günstig und gerade der Mangel als zwingender Antrieb zur segenbringenden Arbeit und zum Fortschritt erwiesen. Nur in heißen Ländern gewährt mitunter die schöpferische Natur dem Menschen auch ohne Arbeit, was er bei mäßigen Ansprüchen an Speise und Trank gebraucht. Dort genügt auch bei dürftiger Kleidung die einfachste Wohnung, und damit sind die wesentlichsten Ansprüche an das Leben befriedigt. Ganz anders in den Ländern der gemäßigten Zone. Hier müssen Nahrung und Kleidung durch angestrengte Arbeit gewonnen werden, hier bedarf es zum Schutze gegen die Unbilden des Klima's ganz anderer Wohnungen, und wer da wie der Bewohner heißer Länder sich dem Müßiggang überlassen wollte, der würde bald durch bittere Noth und empfindlichen Mangel eines Besseren belehrt. So haben die täglichen Bedürfnisse den Menschen zuerst zum Gebrauch seiner Körperkräfte veranlaßt. Sie schärften sein Nachdenken, sie ließen ihn erkennen, daß die einzelne schwache Kraft durch Vereinigung mit Andern erstarkt: Noth und Mangel waren für den Menschen die kräftigsten Reizmittel zur Thätigkeit.

Die Befriedigung eines Bedürfnisses bringt Genuß, und die hierdurch erregte Sinnlichkeit verlangt nicht blos die Wiederholung desselben, sondern wo möglich eine Steigerung des einmal wahrgenommenen Wohlbefindens. Ist für das Nothwendigste Sorge getragen, so erwacht das Verlangen nach einer Verfeinerung der Genüsse, der Wunsch nach einer nicht blos sicheren, sondern auch bequemen Wohnung, nach einer nicht blos wärmenden, sondern auch gut passenden ja prächtigen Kleidung, das Streben nach feineren Nahrungsmitteln und Getränken. Damit steigern sich zwar die Arbeitsansprüche, zugleich wird aber auch das Nachdenken angeregt, auf welche Weise die vermehrten Bedürfnisse am leichtesten beschafft werden könnten; zu der körperlichen Arbeit tritt die geistige hinzu; aus Erfahrungen und Beobachtungen entwickelt sich die verbessernde Erfindung. Mehr und mehr erweitert sich der Kreis und mit dem vermehrten Wohlbefinden tritt sehr bald der Wunsch ein,

auch solche Genußmittel zu besitzen, die man entweder nicht selbst in gleicher Vollkommenheit darzustellen vermag, oder die der eigene Boden nicht erzeugt. Sind diese Dinge von Anderen, die sie besitzen, nicht mit Gewalt zu erlangen, so doch auf dem friedlichen Wege des Tausches; der Handel wird somit eingeleitet und durch seine Vermittelung werden zahlreiche neue Bedürfnisse nicht selten erst geweckt, stets aber befriedigt. Ungeachtet der beschränkten Produktion unseres Bodens und unseres Klimas verfügen wir in den civilisirten Staaten Europa's über fast alle Produkte der ganzen Erde, verschaffen wir uns den Genuß der Erzeugnisse aller Zonen, versorgen uns mit den Rohstoffen, Fabrikaten und Kunstprodukten aller Nationen, und wann und wo nur irgend ein neuer Stoff als zweckmäßiger Verbrauchsgegenstand auftaucht, in der kürzesten Zeit steht er zu unserer Verfügung. Der Handel ist es, der unsere vielseitigsten Bedürfnisse befriedigt, der Handel, der die Güter der Erde vertheilt, indem er hier den Ueberfluß mindert, dort dem empfundenen Mangel abhilft.

Was ist aber diese Produktion, die unsern Bedürfnissen abzuhelfen bemüht ist? Wie entstehen die Güter, welche der Handel vertheilt? Auf keine andere Weise als durch das Zusammenwirken von Arbeit und Kapital, beide allerdings in dem weitesten Sinne aufgefaßt, wobei sich unter dem Begriff des Kapitales auch die (ohne Zuthun menschlicher Arbeit für uns werthlos bleibenden) Leistungen der Natur und ihrer Kräfte (Klima, Wärme ff.) verstehen lassen.

Kapital und Arbeit.

Als Kapitalien im volkswirthschaftlichen Sinne gelten unter Anderem: 1. Alle Stoffe, welche zur Produktion dienen oder selbst verarbeitet werden, z. B. Grund und Boden, die Produkte des Bodens an Mineralien, Pflanzen und Thieren, ferner die sogenannten blinden Triebkräfte (Wind, Wasser u. s. w.). 2. Alle Werkzeuge, Maschinen, Geräthe, Arbeitsthiere, die überhaupt zur Erzeugung, Vertheilung und Anwendung der Verbrauchsgüter erforderlich sind. 3. Unterhaltungsmittel und Vorräthe, welche während der Dauer der Produktion als Existenzmittel für die Produzenten vorhanden sein müssen, z. B. Bauwerke, sowol als Wohngebäude und Vorrathshäuser, als auch für Werkstätten; Lebensmittel, Kleider, selbst Vergnügungs- und Erholungsmittel. 4. Gemünzte Edelmetalle (Geld) als Tauschmittel und bequemste Werthmesser. Werthpapiere repräsentiren nur ein Kapital, das entweder bereits aufgewendet, irgendwo noch vorhanden ist, oder erst später gewonnen werden soll. So repräsentirt eine Eisenbahnaktie die in dem Bahnkörper, den Schienen und Schwellen, den Lokomotiven und Wagen bereits angelegten Kapitalien; eine Banknote die in den Kellern der Bank niedergelegten Barren von Edelmetall; eine Staatsobligation ein erst später in baarem Gelde auszuzahlendes Kapital. 5. Gewisse immaterielle Güter, welche aus einer Produktion hervorgegangen sind, oder zu einer Produktion benutzt werden, z. B. das Renommé einer alten bewährten Firma, die sichere Kundschaft eines blühenden Geschäfts.

Für sich allein kann das Kapital dem Menschen keine Dienste leisten, stets ist dazu menschliche Arbeit erforderlich, bestände sie auch nur im einfachen Zugreifen. Ohne Zuthun des Menschen erzeugen sich zwar überall Stoffe und unausgesetzt wirken die Naturkräfte nach ihren uralten Gesetzen fort, allein diese Stoffe und Kräfte werden erst dann zu Kapitalien, wenn der Mensch davon Besitz ergreift. Der Stamm eines Urwaldes, die Ackerfläche, welche nicht betreten wird, die fruchtbarste Insel unentdeckt im Ozean, die Meeresströmung, die nie befahren wurde, ein Goldlager, das seiner zu großen Tiefe wegen unerreichbar ist, der unaufgefundene gebliebene Edelstein im Sande: sie sind keine Kapitalien, sie werden es erst dann,

wenn sie von dem Menschen aufgefunden und benutzt werden. Der Apfel am Baume hat für den Menschen mehr Werth, als ein untergegangenes und auf dem Boden des Meeres begrabenes Schiff der spanischen Silberflotte, und die geringe Arbeit, welche nöthig ist den Apfel zu pflücken, ist produktiver, als die vergebliche Anstrengung, jenes mit Silberbarren gefüllte Schiff zu heben. Erst die Möglichkeit der Arbeitsleistung, mag sie sich auch vorläufig nur auf den Akt der Besitzergreifung mit der Aussicht auf spätere Verwendung erstrecken, verleiht irgend einem Stoffe oder einer Kraft den Charakter des Kapitals. Und wiederum bedarf auch die menschliche Arbeit ebenso sehr des Stoffes, um etwas Nützliches zu schaffen; ohne Material vermag auch der Fleißigste nichts Greifbares hervorzubringen. Arbeit und Kapital vereinigt sind die unvermeidlichen Voraussetzungen jeder Produktion.

Versteht man unter Arbeit eine bewußte Thätigkeit des Menschen, durch die etwas Nützliches geschaffen werden soll, so sind auch hier, wie bei dem Kapital, verschiedene Arten und Stufen zu unterscheiden, nämlich 1. die Besitzergreifung von den freiwilligen Gaben der Natur, für sich allein die niedrigste Stufe in der Entwicklung des Wirthschaftslebens, die Thätigkeit der wilden Völkerschaften, die von der Hand in den Mund leben, in unserer entwickelteren Zeit theilweise vertreten durch Jagd, Fischerei, Bergbau. 2. Die Produktion von Rohstoffen aller Art, bei welchen der Erfolg nicht vorwiegend der schöpferischen Kraft der Natur überlassen bleibt, sondern die menschliche Arbeit sich die Natur bereits dienstbar gemacht hat: Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, theilweise auch Fischerei und Bergbau. 3. Die Umwandlung der Rohstoffe in Halb- und Ganzfabrikate (Stoffveredlung); Handwerks- und Fabrikbetrieb. 4. Gütervertheilung, Ausgleichung des Mangels und des Ueberflusses auf dem Wege des Tausches (Kaufes) unter den Angehörigen eines Orts, zwischen verschiedenen Ortschaften, Provinzen und Nationen: Detail- und Grossohandel. 5. Dienstleistungen aller Art, von der persönlichen Hülfsleistung der dienenden Klassen bis zur fürsorgenden und erhaltenden Thätigkeit der Beamten, Aerzte, Geistlichen, Lehrer, des Militärs, der Künstler u. s. w.

Obgleich nun Arbeit und Kapital bei der Produktion zusammenwirken müssen, um irgend einen Gegenstand brauchbar, d. h. ihn zu einem Gute im wirthschaftlichen Sinne zu machen, so ist doch das Verhältniß von Arbeit und Kapital zueinander bei jeder Produktion verschieden. Bald überwiegt der eine, bald der andere Faktor. So herrscht meist im Handwerksbetrieb die Arbeit vor, während bei dem Fabrikgewerbe die menschlichen Hände durch die Maschinen d. h. durch Kapital ersetzt werden und es nur der leitenden Oberaufsicht des Menschen bedarf. Die Viehwirthschaft der Nomadenvölker, das Hirtenleben erfordert weniger Arbeit, als der Ackerbau, dort ist für die Produktion von Milch, Fleisch, Wolle und Häuten das Kapital vorherrschender, als bei der Erzeugung von Getreide, bei welcher der Arbeit eine größere, wenn auch noch nicht überwiegende Rolle zugewiesen ist.

Arbeitstheilung.

Für den Handel liegt der Schwerpunkt in dem Kapital, d. h. in den Waaren, die zu vertheilen sind. Dennoch würde man irren, wenn man annähme, daß der Handel nur wenig Arbeit erfordere. Die vorzüglichste Thätigkeit des Kaufmanns ist vielmehr eine eigenthümliche geistige Operation, zu der ein hoher Grad von intellektueller Bildung und sehr tüchtige Charaktereigenschaften gehören. Die eigentliche Arbeit des Kaufmanns beginnt mit der Erwägung, ob das zu erwerbende Gut für ihn einen höheren Werth besitze, als das dafür einzutauschende. Erfordert die Beantwortung dieser Frage schon bei kleinen Unternehmungen eine ganze Fülle von Verstan-

desthätigkeit, so überwiegt bei den Handelsarbeiten überhaupt die geistige Anstrengung die der körperlichen oder der Muskelkräfte. Da die Spekulation des Kaufmanns nicht auf die stoffliche Umwandlung, sondern auf die Verwerthung der Waaren gerichtet ist, so brauchen die größten Handelsgeschäfte unmittelbar gar keine Handarbeiter. Die Sortirer, Packer, Küper, Markthelfer u. s. w. sind zwar als Gehülfen mitbeschäftigt, aber die eigentliche Handelsarbeit liegt ihnen nicht ob; sie ist bereits gethan, ehe deren Hülfe in Anspruch genommen wird. Wenn ferner der Detaillist eine Elle Tuch verkauft, so ist nicht die Handarbeit des Herbeiholens, des Abmessens und Einschlagens die maßgebende Thätigkeit: die eigentliche Arbeit ist schon vorher gethan. Sie bestand darin, daß der Kaufmann berechnete, zu welchem Preise er das Stück Tuch auf Lager nehmen, zu welchem Preise er die Elle verkaufen könnte; sie bestand ferner darin, den Geschmack und die Absicht des Kunden zu studiren und ihm das Passendste suchen zu helfen.

So verschieden nun die wechselseitigen Einwirkungen von Arbeit und Kapital sein können, so mannichfaltig sind auch Arbeitskraft und Arbeitsgeschick der einzelnen Persönlichkeiten. Der Eine hat zu dieser, der Andere zu jener Beschäftigung besonderes Talent und vorwiegende Neigung. Nun ist zwar der Handel so alt, wie die ersten Menschen, denn mit dem ersten Tausch war auch das erste Handelsgeschäft abgeschlossen, die eigentliche Handelsbranche als selbständiger Beruf bildete sich indessen erst später nach dem Prinzip der Arbeitstheilung aus. Hiermit war ein außerordentlicher Fortschritt geschehen, und kaum giebt es in der ganzen wirthschaftlichen Entwicklung eine zweite Erscheinung, die der Arbeitstheilung an die Seite zu stellen wäre. Infolge dessen kann die Arbeitskraft, die sich einer bestimmten Thätigkeit ausschließlich zuwendet, nach dem Gesetze der Gewohnheit nicht nur mehr, sondern auch Besseres leisten. Wer vielerlei versucht, verliert damit viel Zeit, daher Schonung der Kräfte und der Zeit. Jeder Arbeiter kann diejenigen Geschäfte verrichten, zu denen er Fähigkeiten und Neigungen besitzt, daher Freiheit in der Wahl der Beschäftigung. Wer eingeübt ist, spart weit mehr an Rohmaterial, daher größere Ausnutzung des Kapitals. Als weitere Folge ergiebt sich eine größere Billigkeit der Verbrauchsgegenstände und somit die Möglichkeit, das stärkere Angebot der billigern Artikel über eine größere Gesammtheit ausdehnen zu können. Mit der Arbeitstheilung beginnt der Handel, für den so lange kein Bedürfniß vorhanden war, als sich Jeder das, was er brauchte, wohl oder übel selbst erzeugte.

Und in welch ausgezeichneter Weise hat der Handel in sich selbst die Arbeitstheilung weiter ausgebildet! Der Krämer auf dem Dorfe hat freilich die schwierige Aufgabe, mit den verschiedensten Dingen Handel zu treiben, aber trotzdem, daß die Konkurrenz fehlt, ist seine Lage doch nicht beneidenswerth. Je größer der Absatzkreis, desto mehr vertieft sich der Handel in Spezialitäten, in der kleineren Stadt die Trennung in Materialisten und Manufakturisten, an dem größeren Orte der Handel für einzelne Branchen, endlich an bevorzugten Handelsplätzen das Grossogeschäft für häufig nur einen Artikel. Je einfacher der Geschäftsbetrieb nach dieser Richtung hin ist, desto größer die Waarenkenntniß, desto sicherer die Beurtheilung über die für den Weltmarkt zur Verfügung stehende Waarenmenge, desto größer der Umsatz, desto geringer in vielen Fällen das Risiko, desto nothwendiger freilich ein sicheres kaufmännisches Urtheil, desto lohnender aber auch in der Regel die Arbeit. Und dieselbe Theilung der Arbeit, sie erscheint nicht blos als eine persönliche Scheidung nach den Handelsbranchen des einen Orts, sondern als räumliche Arbeitstheilung nach Provinzen und Ländern. Ein Volk, das blos Binnengrenzen besitzt, kann nicht wohl Seehandel treiben, ein Ackerbauvolk wird in der Ausfuhr von Industriepro-

dukten kaum Hervorragendes leisten: von selbst tritt dann wieder eine Theilung der Arbeit nach den räumlichen Vorzügen ein, die einem bestimmten Lande eigen sind.

Kapitalbildung.

Der Mensch arbeitet mit der Absicht, etwas Nützliches zu schaffen, d. h. einem Gegenstande entweder erst einen Werth beizulegen, oder ein Ding, das bereits seinen Werth besitzt, noch werthvoller zu machen. Mit andern Worten: die Arbeit tritt an das Kapital heran, um Gewinn zu erzielen, und da jede absichtliche Vereinigung von Arbeit und Kapital ein Unternehmen genannt wird, so spricht man von einem Unternehmergewinn, der in Arbeitsrente und Kapitalrente (Arbeitsgewinn, Kapitalgewinn) zerfallen muß. In den meisten Fällen ist es ganz unmöglich zu bestimmen, wie viel auf das Eine, wie viel auf das Andere kommt. Einigermaßen wird die Rechnung dann erleichtert, wenn bei einem Unternehmen für Dienstleistungen (Arbeiter) Löhne gezahlt worden sind, doch auch hier läßt sich der Arbeitslohn für den Unternehmer nur sehr schwer fixiren, höchstens annähernd berechnen durch Vergleichung mit den Gehalten Festangestellter derselben oder einer ähnlichen Kategorie. Ein anderer Ausweg besteht darin, ein für allemal für die Kapitalrente den jedesmaligen landesüblichen Zinsfuß (jetzt 5—6%) anzunehmen und den Rest des Gewinns als Arbeitsrente des Unternehmens zu betrachten, doch ist auch dieser Ausweg nichts Anderes, als eine willkürliche Berechnung. Der Handel verfährt bei der prozentalen Berechnung des Gewinns in der Regel so, daß nach Aufnahme der Inventur Einnahme und Ausgabe bilancirt und der erlangte Ueberschuß als Zinsertrag der in das Geschäft gesteckten Kapitalien berechnet wird. Man hört dann häufig: „Ich habe im letzten Jahre mit einem Nutzen von 20, 25, 30% gearbeitet.“ Indessen auch diese Aufstellung ist irrig, da der Kaufmann hierbei für seine eigene Thätigkeit, für die Leitung, Ueberwachung, also doch für die beste Arbeitskraft des Geschäfts keinen Arbeitslohn ansetzt, vielmehr den ganzen Ertrag als Kapitalrente berechnet.

Je nach ihrer Anwendung theilt man übrigens die Kapitalien in Anlags- und Betriebskapital, oder nach einer andern Bezeichnung in stehende und umlaufende Kapitalien. Unter Anlags- oder stehendem Kapital versteht man diejenigen vorhandenen Güter, die dauernd bei und zu einer Produktion verwendet werden können, unter umlaufendem oder Betriebskapital diejenigen Güter, welche nur einmal benutzt werden können und dann in der Regel mit ihrem vollen Werth verbraucht oder (bei dem Handel) vertauscht werden. So gehören z. B. in einer Fabrik die Gebäude, Maschinen, Dampfkessel, weil sie nicht blos zu einmaliger, sondern zu mehrfacher Produktion benutzt werden, zu dem stehenden, die verarbeiteten Rohstoffe und die Steinkohlen zur Erzeugung des Dampfes zum umlaufenden Kapital. Für den Kaufmann bilden sein Haus, seine Waarenräume und die sonstigen Einrichtungen das stehende, die Waaren selbst, die durch Verkauf in anderen Besitz übergehen, das umlaufende (Betriebs-) Kapital.

Die eigentlich reellen Kapitalansammlungen entstehen vorzugsweise dadurch, daß der, welcher etwas produzirt, darauf verzichtet, es sofort selbst zu verbrauchen, beziehentlich zu genießen, daß er es entweder für späteren Genuß oder in der Absicht, andere brauchbare Stoffe dagegen einzutauschen, aufspart. Das Geld und seine Repräsentanten (die Werthpapiere) leisten dabei sehr zweckmäßige Dienste, da sie nicht nur als Tauschmittel dienen, sondern auch in hohem Grade die Möglichkeit leichter Aufbewahrung bieten. Dieser jedem Menschen eigenthümliche Trieb nach Besitz, der in der Selbstsucht wurzelt, ist die Anregung zur Sparsamkeit. Eine an-

dere vielleicht noch wichtigere Triebfeder für die Ansammlung von Kapitalien liegt im Geselligkeitstrieb des Menschen, in dem Verlangen, sich mit seines Gleichen zu vereinigen, in der Bildung der Familie. Die Sparsamkeit, welche nur bestrebt ist, Güter für spätere Genüsse aufzubewahren, würde bei dem alleinstehenden Menschen um so mehr an Reiz verlieren, je älter derselbe wird. Sparen mit der Sicherheit, daß die zusammengetragenen und durch Entbehrung vermehrten Verbrauchsgegenstände bei unserm Tode nur dann vor dem nutzlosen Verderben bewahrt sein würden, wenn sie durch irgend welchen Zufall gefunden würden, wäre ganz thöricht. Lebten die Menschen außer aller Gemeinschaft, jeder für sich in seiner Wohnung oder Höhle, nun dann gäbe es allerdings nur wenig zu sparen, Niemand würde sich aber freiwillig einen Genuß versagen. Die Geselligkeit dagegen, vor allen Dingen aber die Beziehungen der Familie, der Freundschaft und der gleichen Bestrebungen haben den Menschen zu dem gemacht, was er ist; er verzichtet auf einen augenblicklichen Genuß, nicht blos um später sich selbst, sondern auch Andern um so dauernder zu nützen.

Aus diesen Beziehungen zwischen dem Individuum und der menschlichen Gesellschaft erklärt sich auch, warum Kapitalien ohne persönliches Zuthun des Einzelnen sich vermehren und neu bilden können. Läßt man die Begünstigungen Einzelner durch erlangte Monopole, hohe Schutzzölle u. s. w. außer Betracht, so kann unter Umständen die Kapitalanlage eines Grundstücks sich ohne alles Zuthun des Besitzers verdoppeln, wenn z. B. eine Eisenbahnstation in nächste Nähe kommt. Die Mode steigert nicht selten in ihrer launischen Weise den Werth eines Waarenlagers um beträchtliche Prozente; Rohstoffvorräthe erlangen unerwartet durch den Ausfall der Ernte ganz andere Preise. Das sind Kapitalansammlungen, die weder durch die Arbeit des Gewinnenden, noch durch besondere Sparsamkeit erworben werden: es sind Kapitalien, die durch die Beziehungen zur Gesellschaft vermehrt werden, nicht durch die Arbeit des Besitzenden, sondern durch die Arbeiten Anderer.

Werth und Preis. Angebot und Nachfrage.

Der Werthgegenstand, welcher gekauft oder verkauft wird, heißt **Waare**, und auch hierin kennzeichnet sich der universelle Charakter des Handels, insofern jeder Gegenstand, der zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses brauchbar ist, als Handelsobjekt dienen kann. Die Waare wird somit fast gleichbedeutend mit der volkswirthschaftlichen Bezeichnung „**Gut**", wobei indessen nicht übersehen werden mag, daß der Handeltreibende bei dem Begriff „Güter" in der Regel an bewegliche Gegenstände des Verbrauchs denkt, während die Volkswirthschaftslehre die Bezeichnung „Gut" viel weiter faßt und auch auf unbewegliche Dinge, wie Grund und Boden, ausdehnt.

Ein Gegenstand, der überhaupt brauchbar ist, ist somit ein **Gut** und der Grad seiner Brauchbarkeit wird bestimmt durch den **Werth**, bei dem wiederum zwischen dem **Gebrauchswerth** und dem **Tauschwerth** zu unterscheiden ist. Der letztere wird durch den Gebrauchswerth mitbestimmt, sehr häufig fehlt aber die vollständige Uebereinstimmung zwischen Beiden. So können für Jemand, der im Besitz eines einträglichen Geheimnisses für die Leimfabrikation ist, Knochen einen weit höheren Gebrauchswerth haben, als für seine Konkurrenten, die nach weniger rentablen Methoden arbeiten, der Tauschwerth d. h. in Geld ausgedrückt der „**Preis**" der Waare wird aber unter sonst gleichen Verhältnissen für beide Theile derselbe sein. In gleicher Weise kann sich auch der Gebrauchswerth niedriger stellen als der Tauschwerth. Nehmen wir an, daß ein Papierfabrikant in der Hoffnung, die Rohstoffe seiner Branche würden niedrig bleiben, Aufträge auf längere Zeit übernommen habe, so wird eine eintretende Preissteigerung von Hadern, Säuren, Chemikalien

ihn möglicherweise den eingegangenen Verbindlichkeiten nur mit Verlust gerecht werden lassen: der Gebrauchswerth wird sich faktisch niedriger stellen, als der nothwendigerweise zu zahlende Preis.

Von sehr großem Einfluß ist für den Preis einer Waare das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Wer einen Gegenstand recht nothwendig braucht, wird sich in dessen Besitz zu setzen suchen. Sind Viele in derselben Lage, so wird der Artikel viel begehrt, und Diejenigen, welche denselben besitzen, werden nicht geneigt sein, sich zu niedrigen Preisen davon zu trennen. Die Folge davon ist, daß der Preis steigt und dies wird um so rascher und um so nachhaltiger eintreten, wenn der begehrte Gegenstand nicht in ausreichender Weise beschafft werden kann. Sind dagegen von einem Artikel größere Quantitäten vorhanden, als für die nächste Zeit verbraucht werden können, so ist das Angebot größer als die Nachfrage. Die Besitzenden könnten zwar abwarten, ob der Preis nicht wiederum steigen werde, und jederzeit ist auch das Bestreben vorhanden, die angesammelten Güter zu dem höchsten Preise loszuschlagen. Die Besitzenden sehen sich jedoch nur selten in der Lage dies abzuwarten, theils weil sie andere Waaren umtauschen wollen, theils weil bei längerem Liegen die aufgespeicherten Güter verderben würden, theils weil in vielen Fällen sich nicht voraussehen läßt, wie sich der Preis in späterer Zeit stellen werde. Der Artikel wird daher verkauft und da bei vorhandenen größeren Mengen Viele in der gleichen Lage sein werden, sinkt der Preis. Zu übersehen ist dabei nicht, daß Jeder, welcher etwas kauft, zugleich auch eignes Gut verkauft, wenn dies auch bei vorgeschrittenen wirthschaftlichen Verhältnissen in der Form des Geldes geschieht. Wer ein Pfund Zucker kauft, verkauft an den Materialisten sein Silbergeld in so viel Stücken, als wofür der Kaufmann geneigt ist, sich von seinem Zucker zu trennen. Kauf und Verkauf ist daher nichts anderes, als ein Tausch nach freier Vereinbarung, bei dem jedoch der Werth des einen Tauschobjekts durch einen allgemein anerkannten Werthmesser d. h. durch Geld festgestellt wird.

Bei gewöhnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen stellen sich Nachfrage und Angebot von selbst in das rechte Gleichgewicht. Wird eine Waare beträchtlich theurer, so vermindert sich die Zahl der Käufer, die Nachfrage läßt nach, in den meisten Fällen wächst dagegen das Angebot, da der mehr lohnenden Produktion solcher zeitweilig theurern Güter größere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Die Nachfrage richtet sich bei ihren Geboten meist nach dem Gebrauchswerth, den irgend ein begehrter Artikel zu bieten verspricht; übersteigt der Preis einer Waare den davon zu erwartenden Nutzen, so stockt die Nachfrage, der Preis hört auf zu steigen, um allmälig eine weichende Tendenz anzunehmen, und zwar so lange, bis der Gebrauchswerth in das rechte Verhältniß zu dem Tauschwerth tritt. — Der Verkäufer dagegen betrachtet denjenigen Werth, der für den Ankauf oder die Herstellung einer Waare erforderlich war, als den niedrigsten Satz der Preisforderung. Erzielt der Tauschwerth keinen Gewinn, so wird der Artikel, wenn dies irgend möglich ist, nicht mehr produzirt, das Angebot vermindert sich, bis endlich die ungeschmälert gebliebene, nicht selten gesteigerte Nachfrage eine Preiserhöhung herbeiführt.

Konkurrenz. Spekulation.

Soll dieses höchst wohlthätige Wechselverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zu voller Geltung kommen, so bedarf es dazu der freien Konkurrenz d. h. unter sonst gleichen Bedingungen muß Allen die Mitbewerbung sowol für den Kauf, wie für den Verkauf gestattet sein. Wenn Jedermann gestattet ist, alle möglichen Waaren anzubieten wem, wann, wo und unter welchen Formen man will, und

Alles zu erwerben, von wem, wann, wo und unter welchen Verhältnissen dies für angemessen gehalten wird, dann entsteht zwar eine Art von Kampf bei der Verfolgung der gleichen Interessen, ein Krieg, sowol unter Denen, die etwas anzubieten haben, wie unter Denen, die kaufen wollen, aber doch ein Wettstreit, der für das gesammte Wirthschaftsleben von den wohlthätigsten Folgen ist. Die freie Konkurrenz ist die Veranlassung, daß nicht blos Käufer und Verkäufer sich gegenseitig bekämpfen, indem jene das begehrte Gut oder die gewünschte Leistung zu möglichst niedrigem Preise erwerben, diese für das Gut oder die Leistung, welche sie anzubieten haben, einen möglichst hohen Preis erzielen wollen, sondern es entsteht auch ein Wettstreit unter den Parteien selbst. Bei freier Konkurrenz treibt nicht blos Einer mit einem bestimmten Artikel Handel, sondern so Viele als nur wollen. Jeder ist aus persönlichem Interesse bemüht, soviel als nur möglich zu verkaufen, und da den größten Umsatz erzielen wird, wer den niedrigsten Preis fordert, so drücken sich die Konkurrenten in ihren Preisen selbst herunter. Auf der anderen Seite findet ganz dasselbe bei der Nachfrage statt. Ein begehrter Artikel wird von Vielen gleichzeitig gesucht und wenn auf dem Markte die Preise sonst niedrig sind, so ist es einzig und allein die Konkurrenz unter den Käufern, die mit ihrer lebhafter gewordenen Nachfrage alsbald eine Preissteigerung hervorruft. Wäre der Artikel nicht gesucht und hätten die Käufer ihre Gebote nicht selbst gesteigert, der Preis wäre ganz derselbe geblieben, weit eher noch niedriger geworden. Die Konkurrenz wendet sich daher gegen zu stark entwickelte Privatinteressen des Einzelnen, sie fördert aber die Interessen der Gesammtheit, ohne doch bei geregeltem Verlaufe, indem sie rechtzeitig das angemessene Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage herstellt, die wirthschaftliche Kraft des Einzelnen dauernd zu schädigen, ja ohne empfindlich zu verletzen.

Wo freie Konkurrenz nicht besteht, wird zu erwarten sein, daß der Preis weder zu den Produktionskosten, noch zu dem Gebrauchswerthe stets in annäherndem Verhältniß stehe. Der Preis kann dann bald außerordentlich die Kosten der Herstellung oder des Ankaufs überschreiten, bald weit unter dieselben herabsinken. Bekannt ist, wie bei dem Monopol, bei welchem die Mitbewerbung ausgeschlossen ist, ganz beliebige Preise gefordert werden, die dann gezahlt werden müssen, sobald es sich um einen unentbehrlichen Verbrauchsgegenstand handelt. So kann z. B. ein Staat, welcher den Verkauf von Kochsalz selbst in die Hand nimmt und die Einfuhr verbietet oder mit entsprechend hohen Zöllen belegt, für dieses Nahrungsmittel, das nun einmal Niemand entbehren kann, einen sehr hohen Preis bestimmen, während die freie Konkurrenz in anderen Ländern denselben Artikel zehnmal billiger liefert. Die Holländer haben lange Zeit hindurch für gewisse Kolonialwaaren, die in ihrem Alleinbesitz waren, ganz Europa kolossale Summen zahlen lassen; Spanien beherrschte zwei Jahrhunderte lang mit seiner Silberproduktion den Weltmarkt; Thurn und Taxis waren mit ihren Portosätzen jeder Reform abgeneigt, Eisenbahngesellschaften, die über den Verkehr einer Provinz ausschließlich verfügen, verfallen nur zu gern in den Fehler, den Tarif ganz einseitig zu erhöhen: das Alles, weil die Mitbewerbung fehlt, die ihrerseits den Preis des Gutes oder der Leistung dem wirklichen Werthe zu nähern versteht.

Man sieht hieraus, in welchen Fällen das Angebot steigt, in welchen es sinkt. Für die Preise der Güter ist zunächst die Höhe der Produktion an Rohstoffen von großem Einfluß, die wiederum nicht von dem Belieben der Produzenten, sondern vorwiegend von der Witterung und klimatischen Einwirkungen abhängt. Nach einer reichlichen Ernte in einem größeren Bezirk sinken die Preise; nach einer geringen Ernte gehen sie höher, sobald die Bezüge aus einer besser gesegneten Ferne

den Ausfall nicht zu decken vermögen. Handelt es sich hierbei um nothwendige Lebensmittel, bei deren Verbrauch eine bedeutende Einschränkung nicht möglich ist, so wird die unverminderte Nachfrage den Preis um so mehr steigen lassen, weshalb auch gerade solche Stoffe, z. B. Getreide, größeren Schwankungen ausgesetzt zu sein pflegen, während bei anderen Rohprodukten, die nicht gerade unentbehrlich sind, die Nachfrage den höhern Preisen gegenüber sofort nachläßt und man sich so weit als möglich mit billigeren Surrogaten zu behelfen sucht. — Bei Industrieprodukten bleibt für den Preis zwar auch die Ernte der betreffenden Rohstoffe von Einfluß, doch tritt hier noch der andere Faktor, die Arbeit, in stärkerem Grade mitwirkend ein, und je nach der Höhe der Lohnsätze, der Entwicklung der Verkehrswege, der Konzentration einzelner Industriezweige auf bestimmte Bezirke können zwar auch Verschiedenheiten in dem Angebot von Halb- und Ganzfabrikaten vorkommen, doch neigen letztere selten so bedeutenden Preisschwankungen zu, wie die Rohstoffe, und kommt hier das Gesetz vom Gleichgewicht der Preise „Güter von gleichen Produktionskosten haben regelmäßig gleichen Tauschwerth" eigentlich am reinsten zum Ausdruck. — Am stabilsten zeigen sich jedoch durchschnittlich die Preise für angebotene Leistungen, bei denen also der Faktor „Arbeit" fast ganz überwiegt und dem Kapital in der Regel eine untergeordnete Stelle zugewiesen ist. Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Schiffahrt pflegen in ihren Preisen ziemlich stabil zu sein, meistens beruhen Tarifermäßigungen oder Erhöhungen häufig auf ganz anderen Erwägungen, als der durch freie Konkurrenz erzwungenen Nothwendigkeit. Auch die angebotenen Leistungen des Handwerksbetriebs zeigen in ihren Forderungen, wenn man von langen Zeiträumen absieht, nur geringe Schwankungen. Wenn auch zur Ausführung solcher Arbeiten jederzeit eine gewisse Uebung erforderlich ist und selbst eine stärkere, aber vorübergehende Nachfrage (z. B. nach Metallarbeitern) nicht sofort im Stande ist, ein größeres Arbeitsangebot hervorzurufen, weil die betreffende Arbeit erst erlernt werden muß: so findet doch aus anderen verwandten Erwerbsbranchen (Schlosser, Schmiede, Klempner, Mechaniker) rasch ein Uebergang statt und die entstandenen Lücken sind aus der Nähe oder Ferne bald ausgefüllt. Dasselbe findet in noch höherem Grade bei den angebotenen Leistungen der leichteren Fabrikarbeit ohne technische Vorkenntnisse, bei den Tagelöhnern, Packträgern u. s. w. statt, da bei größerer Nachfrage eine geringe Lohnerhöhung sofort die Zahl der Arbeitskräfte vermehrt, die aus anderen Branchen übertreten, die sinkende Nachfrage dagegen die Arbeiter veranlaßt, zu ihrer früheren Thätigkeit zurückzukehren.

Auf die Nachfrage sind im Allgemeinen solche Ereignisse von Einfluß, bei denen Jeder veranlaßt wird, seinen Bedarf auf das Nothwendigste einzuschränken. Hohe Getreidepreise bewirken beispielsweise fast immer, daß andere Ausgaben, die entbehrlicher erscheinen, vermieden werden, und drückt deshalb eine Mißernte die Preise für andere Waaren, die geringer begehrt werden, herab. Das Ergebniß jeder Ernte ist aus diesem Grunde von jedem Kaufmann wohl zu beachten, weil sich darnach der Absatz vieler anderer Artikel wesentlich mit richtet. Unruhige politische Zeiten, Kriegsaussichten rufen nicht minder einen geringeren Konsum hervor, da Jeder in Ungewißheit der noch kommenden Ereignisse und deren Ansprüche seinen Bedarf einzuschränken sich bemüht.

Das Zusammenwirken solcher für den Preis einer Waare entscheidenden Ereignisse nennt man Konjunktur, die sich äußerlich durch ungewöhnlich schwankende Preisstände zu erkennen giebt. — Unter Spekulation versteht man die Vorausberechnung der mit einem Unternehmen wahrscheinlich verbundenen Erfolge, und ist in diesem Sinne jeder Tausch und jedes Unternehmen mehr oder weniger

eine Spekulation. Wer z. B. seinen Bedarf an Brot, Fleisch, Heizungsmaterial einkauft, überlegt sich, wenn es sich nicht blos um den augenblicklichen Verbrauch handelt, ob die Preise in der nächsten Zeit sinken oder steigen werden. Wer ein Unternehmen einleitet, berechnet zuvor dessen Chancen, und nur wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs vorhanden ist, entschließt er sich zu dem Risiko des Unternehmens. Man unterscheidet indessen noch Spekulation in einem engeren Sinne und spricht dann von Handelsspekulationen, wenn der Kaufmann Waaren (Effekten) in der Absicht einkauft, um bei dem Eintritt der gehofften günstigen Konjunkturen durch Wiederverkauf einen Gewinn zu erzielen. Der Spekulant kauft nicht für den eigenen Bedarf, nicht um zu behalten, sondern um im rechten Zeitpunkte Alles wieder loszuschlagen; er rechnet von vornherein auf eine solche Steigerung der Preise, die den früheren Marktpreis möglichst weit übersteigt und ihm außer dem gewöhnlichen Arbeits- und Kapitalgewinn noch einen besonderen Mehrertrag (Spekulationsgewinn) abwirft. Der gewöhnliche Kaufmann treibt ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Konjunkturen unausgesetzt Tauschgeschäfte, er verkauft zu jeder Zeit zu dem durchschnittlichen Marktpreis; der Spekulationshandel dagegen kauft auf, um zu einer festbestimmten Zeit wieder zu verkaufen, ja er sucht, was bei dem andern Handel wohl nie vorkommt, gelegentlich den Preis seiner eigenen Waare herabzudrücken (Spekulation auf die Baisse), um dadurch später ein um so nachhaltigeres Steigen der Preise zu erzielen (Spekulation auf die Hausse). — Da das organische Ganze der Volkswirthschaft, das Zusammenwirken von Produktion und Konsumtion, von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängt und sich die in Zukunft eintretenden maßgebenden Verhältnisse, wie Krieg und Frieden, Mißernten oder Ueberproduktion, Mode, neue Erfindungen, andere Absatzwege, Bezugsquellen u. s. w., nicht mit mathematischer Sicherheit voraussehen lassen, so gehören die Spekulationen zu den schwierigsten Handelsgeschäften. Erforderlich ist vor allen Dingen eine umfassende Kenntniß sowol der Produktion als Konsumtion, um das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage für die Artikel der Spekulation so weit und so sicher als möglich überblicken zu können. Hier tritt die Statistik in ihr volles Recht ein, sowol für die Ernte der einzelnen Artikel, wie für die Aus- und Einfuhr, den Verbrauch der einzelnen Branchen, die Geld- und Kreditzustände, und der Handel hat großen Werth zu legen auf wichtige Daten der Presse, auf Cours- und Börsenberichte, auf die Mittheilungen über Märkte und Messen, statistische Uebersichten der Ernte, Jahresberichte der Handelskammern und ähnliche zuverlässige Nachrichten.

Kredit und Zinswesen.

Der Handel befaßt sich, wie erwähnt, mit Vertheilung der Güter, er tauscht Waaren gegen Geld und Geld gegen Waaren ein, er kauft und verkauft. Hierbei folgt die eine Leistung sofort auf die entsprechende andere Leistung, das Edelmetall wird gegen den verkauften Artikel sofort Zug um Zug umgetauscht; beide Leistungen finden gleichzeitig statt. Anders da, wo der Kredit mit eintritt, wo also das Kaufgeschäft durch das Kreditgeschäft ersetzt wird. A. verkauft an B. Waaren. Die Leistung des A. ist erfolgt; B. ist im Besitz der gekauften Artikel. Die entsprechende Gegenleistung des B. erfolgt indessen nicht sofort, sondern B. giebt nur die Zusicherung künftiger Gegenleistung, und dazu ist erforderlich, daß A. das Vertrauen zu B. besitzt, letzterer werde seiner Zeit den eingegangenen Verbindlichkeiten nachkommen. Kredit ist daher das freiwillige Gewähren oder Empfangen von Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistungen.

Als Hauptformen, in denen der Kredit zum Vorschein kommt, sind das Darlehn (Vorschuß an Geld), die Kreditirung (Stundung) des Kaufpreises für überlieferte Waaren und der Vorschuß auf noch zu liefernde Artikel zu nennen. Mit Rücksicht auf die Garantien unterscheidet man zwischen Personal- und Realkredit. Bei dem ersteren dient als Sicherheit die ganze Persönlichkeit des Schuldners nach ihren Charaktereigenschaften, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrem Rufe und ihrer Gesundheit. Alle diese Verhältnisse müssen zusammen erwogen werden, denn man wird bei dem Tüchtigsten, Bravsten und Fähigsten kaum von Personalkredit reden können, wenn bei ganz zerrütteter Gesundheit für seine längere Lebensdauer keine Garantie vorhanden ist, während andrerseits der körperlich Kräftigste und geistig Befähigtste auf seine Persönlichkeit keinen Kredit erhält, wenn er als moralisch schlechter Mensch bekannt ist. — Der Realkredit wendet sich weniger an die Person, sondern an das Besitzthum des Schuldners. Hier handelt es sich um die Einräumung eines Pfandrechts an solchen Gütern, die dem Kreditnehmer gehören. Kommen unbewegliche Güter als Pfand in Frage, z. B. Grund und Boden, ein Haus, ein Bergwerk, die ausschließliche Benutzung einer Wasserkraft, so können dieselben von dem Darleiher nicht immer in Besitz genommen werden, zumal wenn nicht der ganze Werth, sondern nur ein Theil desselben verpfändet werden soll. Da solche Güter aber auch nicht fortgetragen oder verborgen werden können, so ist für den Gläubiger auch keine Gefahr vorhanden, und es genügt, wenn überhaupt an geeigneter Stelle das zeitweise Mitbesitzungsrecht dem Gläubiger ausdrücklich zuerkannt worden ist. Dies geschieht durch die Hypothek. Werden bewegliche Güter als Pfand angeboten, so pflegt sie der Gläubiger der größeren Sicherheit wegen bis zur Erfüllung der zugesagten Leistung in Besitz zu nehmen (Faustpfand). Bei dem Handel kommt vorzugsweise der Personalkredit als die gebräuchlichere Form in Betracht, dann der Faustpfandkredit auf Waaren, Werthpapiere, seltner die Kreditgewährung auf Hypotheken.

Von großer Wichtigkeit ist für den Kredit die Beschaffenheit des allgemeinen Rechtszustandes: die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Gerichte, der Zustand des Pfandrechts, des Konkurs- und Exekutionsverfahrens. Je unparteilicher und schneller, je sicherer und zugleich je wohlfeiler in einem Lande die Rechtspflege ausgeübt wird, desto mehr wird der Kreditverkehr erleichtert. Dann strebt auch der Handel von selbst nach Schuldscheinformen, die bei möglichst wenig Förmlichkeiten nicht nur völlig rechtsgiltig sind, sondern auch eine rasche Eintreibung der Forderungen gestatten und sich ohne Schwierigkeiten übertragen lassen. Seitdem z. B. ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher als Beweismittel im Prozeß anerkannt sind, hat das für den Handelsverkehr wichtige System der Buchschulden größere Verbreitung gefunden. Die Bedeutung des Wechsels als Schuldversprechen datirt erst von der Zeit, als festgesetzt wurde, daß das Forderungsrecht beliebig und ohne Weigerung übertragen werden kann und bei der Einklage Weitläufigkeiten und Einreden fern bleiben müssen.

Der Kredit verschiebt zwar die Gegenleistung auf einen spätern Termin, doch nicht ohne für die verspätete Erfüllung des Gegenwerths eine besondere Entschädigung als Zins zu beanspruchen. Zins ist der Miethpreis für Kapital. Am einfachsten tritt derselbe bei dem Darlehn auf, bei welchem der Schuldner dem Gläubiger für die Benutzung des geliehenen Kapitals auf eine im Voraus festbestimmte Zeit eine von vornherein bestimmte Entschädigung zahlt. Dasselbe gilt von der Hypothek und dem Faustpfand. Bei einigen anderen Schuldformen, z. B. bei den Buchschulden und dem Wechsel, werden zwar keine Zinsen berechnet, doch ist der Preis der Waare schon so normirt, daß der Zinsfuß bis zum Termin der Zahlung mit darin steckt. Der Be-

weis wird am besten durch das Gegentheil, durch die billigeren Offerten bei Baarzahlungen geliefert. — Der Zinsfuß richtet sich nach dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage der Kapitalien und nach der Sicherheit, mit welcher der Gläubiger auf die pünktliche Rückzahlung nicht nur seines Kapitals, sondern auch der versprochenen Zinsen rechnen kann. Die Nachfrage nach Kapitalien steigt und fällt je nach der Menge der sich darbietenden Gelegenheiten zu einträglichen Unternehmungen und nach der Höhe der Summen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse erforderlich sind. Ist der Geschäftsgang ein sehr lebhafter, sind für Handel und Industrie umfassende Aufträge vorhanden, so wird der vorauszusehende Gewinn zu erweiterter Produktion und zur Beschaffung der begehrten Artikel ermuntern, neue Kapitalien werden gesucht. Dasselbe wird der Fall sein, wenn durch Ausfälle in der Ernte unentbehrliche Lebensmittel und Rohstoffe zu höhern Preisen von auswärts verschafft werden müssen. Auch jetzt steigt die Nachfrage nach Kapital, obgleich der letztere Fall der wirthschaftlich ungünstigere ist. Vermindert sich dagegen die Gelegenheit zur vortheilhaften Verwerthung von Kapitalien, was beispielsweise bei längerer Dauer eines Kriegs der Fall zu sein pflegt, so nimmt auch die Nachfrage ab, der Zinsfuß wird billiger. In entsprechender Weise richtet sich die Stärke des Angebots nach der vorhandenen Menge verleihbarer Geldsummen. Je nachdem sich nun Angebot und Nachfrage ergänzen oder je nachdem das Eine oder Andere überwiegt, steigt oder sinkt der Zinsfuß, für den es gerade wie bei den Waaren einen allgemeinen Marktpreis giebt. Nicht Jeder erhält indessen zu diesem Marktpreise Geld geliehen, vielmehr tritt dann für den einzelnen Fall die spezielle Erwägung der Sicherheit ein, mit der die Rückzahlung des Kapitals und die pünktliche Entrichtung der fälligen Zinsen erwartet werden kann. Da, wo hierüber gar kein Zweifel vorhanden, ist eigentlich nur das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage für die Höhe des Zinsfußes maßgebend. Meint aber der Gläubiger gewisse Bedenken nicht unterdrücken zu dürfen, so verlangt er eine besondere Prämie für das Risiko, das bald in der Persönlichkeit des Schuldners, bald in der Verwendungsart der geliehenen Summe, bald in äußeren Umständen, z. B. Unsicherheit der Gesetzgebung, liegen kann. Je größer die Gefahr des Verlustes, desto höher wird — aber immer nur für den einzelnen Fall — der Zinsfuß steigen. Die Grenze für das Maximum tritt da ein, wo die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung nicht größer ist, als die des Verlustes, d. h. in solchen Fällen, bei denen der Kapitalist sich kaum noch zur Darleihung entschließen wird. — Unter landesüblichem Zinsfuß versteht man den Miethpreis der Kapitalien, wie er sich herausstellt einzig und allein durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage der verfügbaren Kapitalien. Man wird kaum fehlgehen, wenn man dafür den durchschnittlichen Zinsfuß annimmt, der von sicheren Kapitaldarlehen gezahlt wird, für den Realkredit den Zinsfuß für Hypotheken, für den Personalkredit den Zinsfuß der Banken.

Die verschiedenen Wirthschaftsformen.

Die Produktion schafft neue Stoffe, die Konsumtion verbraucht dieselben; mit der Produktion beginnt der Anfang, mit der Konsumtion das Ende der Güter. In den ersten Zeiten eines Volkes konsumirt Jeder in der Regel Das, was er produzirt; die meisten Verbrauchsgegenstände an Nahrung, Kleidung, Wohnung werden von Dem, der sie braucht, selbst dargestellt, das, was man sich nicht erzeugen kann, von Andern gegen eigene Erzeugnisse umgetauscht. Dies ist die Periode der Naturalwirthschaft.

Allmälig überzeugt man sich, daß es vortheilhafter sei, nicht Alles selbst pro=

duziren zu wollen, sondern daß man sich auf bestimmte Arbeitsgebiete beschränken müsse. Die Arbeitstheilung beginnt, mit ihr das Handwerk. Der Handel übernimmt die Vertheilung der erzeugten Güter, das Geld tritt als Tauschmittel auf, die Arbeitslöhne werden nicht mehr in Naturalien gezahlt; Verbesserung der Werkzeuge; größere Anzahl der Erfindungen und technischen Verbesserungen; Uebergang der Leibeigenschaft zu Frohnden und schließlich zu völliger Emanzipation; größerer Einfluß des Kapitals für die Produktion; wachsender Handel, der vorwiegend auf das heimatliche Gebiet beschränkt bleibt. Dies kennzeichnet die Periode der Geldwirthschaft.

Das Geld wird verdrängt durch die Geldsurrogate, dem wirklich vorhandenen Kapital in dem einzelnen Unternehmen tritt der Kredit helfend zur Seite: vermehrter Einfluß des Kapitals bei der Produktion; größere und lebhaftere Entwicklung der Industrie; anstatt der früheren industriellen Arbeit auf Bestellung tritt das Arbeiten auf Vorrath, die Massenproduktion der Fabrikindustrie mit ihren Maschinen ein; lebhafter Handel im Innern wie nach Außen, unterstützt durch großartige Transportanstalten; geordnete Rechtszustände; liberale Gesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiete. Dies sind in kurzen Umrissen die Kennzeichen der auch bei uns eingetretenen Kreditwirthschaft.

Das was die letzte Periode am prägnantesten mit charakterisirt, ist der außerordentlich entwickelte Verkehr, d. h. die Summe der Tausende und aber Tausende von Leistungen und Gegenleistungen, von Kauf und Verkauf, die sowol zwischen den Angehörigen eines Platzes, dann von Ort zu Ort, von Provinz zu Provinz, von Land zu Land, von Welttheil zu Welttheil stattfinden, und bei denen gerade dem Handel die Hauptrolle zugewiesen ist. Wer wüßte nicht, wie außerordentlich zahlreich diese Verkettungen sind! Wem wäre unbekannt, welche großartigen Rückwirkungen nicht blos auf das materielle Wohlbefinden, sondern auch auf intellektuellen Fortschritt und damit auf die sittliche Hebung mit diesem Verkehr verbunden sind! Wer wollte sich aber auch verhehlen, daß bei irrationaler Gesetzgebung die Rückschläge um so empfindlicher eintreten, daß bei dem theilweisen Ueberwiegen des Kapitals über den Faktor „Arbeit" die wirthschaftliche Selbständigkeit ganzer Schichten der Bevölkerung täglich illusorischer wird, daß reichlicher Verdienst und fast vollständige Arbeitslosigkeit rasch und unvermittelt aufeinanderfolgen! Zu keiner Zeit ist dies zwar besser gewesen, in allen Jahrhunderten vielleicht schlimmer, dem goldnen Ziele vollen Menschenglücks sind aber auch wir noch ziemlich fern. Am gefürchtetsten sind in unserer Zeit und namentlich für den Handel diejenigen Zustände, die wir mit dem Namen „Krisen" bezeichnen. Sie machen sich bemerkbar durch die massenhaft auf einmal auftretende Zahlungsunfähigkeit selbständiger wirthschaftlicher Unternehmer und werden in der Regel hervorgerufen durch eine zu starke Anspannung des Kredits. Ueberspekulation und Ueberproduktion, die also außer allem Verhältniß stehen zu den eigenen Mitteln und zu den zur Leitung derartiger Unternehmungen erforderlichen persönlichen Eigenschaften, haben eine Reihe von Verbindlichkeiten (Wechselschulden) eingegangen, die sie nur dann zu erfüllen im Stande sind, wenn die Preise für die massenhaft produzirten oder massenhaft aufgespeicherten Waaren bis zu einem bestimmten Zeitpunkte in gleicher Höhe bleiben oder noch mehr ansteigen. Aber gerade durch ihre Spekulation, mit der sie die Konjunktur zu beherrschen glauben, erzeugen sie das Gegentheil von Dem, was sie beabsichtigen. Die Vorräthe müssen endlich zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten realisirt werden, das überaus starke Angebot drückt die Preise außerordentlich rasch herab, die Realisirung ist nur mit großen Verlusten möglich,

die Zahlungen können nicht geleistet werden und nicht nur der Spekulant geht seinem finanziellen Untergange entgegen, sondern er reißt bei seinem Falle auch die Wenigen oder Vielen mit zu Boden, die ihm Kredit gewährt hatten, den sie selbst erst aus dritter, vierter Hand entlehnten. Doch nicht der Konkurs des Einzelnen, und wären die Passiva auch noch so groß, erzeugt die Krise, sondern die gleichzeitige Ueberspekulation und Ueberproduktion Vieler. Sie Alle arbeiten, oft ohne es zu wissen, auf dasselbe Ziel los, sie erreichen anscheinend das, was sie wollen, mit so und so vielmal verstärkten Kräften um so rascher, nämlich die Steigerung der Preise — der Rückschlag ist aber nur um so gewaltiger, die Zahl der Mitleidenden um so größer. — Gewöhnlich treten Krisen dann auf, wenn nach längerer durch Kriege, Theuerung u. s. w. hervorgerufenen Geschäftsstille die müßig daliegenden Kapitalien Beschäftigung suchen und zu niedrigen Zinsen angeboten werden. Dann erwacht die Spekulation um so sicherer, der Umsatz belebt sich, die Nachfrage erhält sich eine Zeit lang stärker als das Angebot, die Preise steigen. Der lohnenden Branche wenden sich dann mehr Arbeitskräfte und mehr Kapitalien zu, der Bedarf wird gedeckt. Trotzdem wird weiter produzirt und weiter spekulirt, bis endlich der von Vielen herbeigeführte Bruch unvermeidlich wird. Die Wirkungen der Krisen sind für den Handel nicht selten die furchtbarsten, aber so vernichtend sie auch in Hunderte und Tausende von wirthschaftlichen Existenzen eingreifen, so haben sie doch ähnlich wie Sturm und Gewitter in der Natur die Aufgabe, die wirthschaftlichen Verhältnisse auf den normalen Stand zurückzuführen.

Im ungestörten wirthschaftlichen Leben der Völker herrscht dieselbe wunderbare Ordnung und Harmonie, wie im Haushalte der Natur. Nach ganz einfachen Gesetzen stellt sich das richtige Verhältniß in der Vertheilung von selbst her. Die Preise für Waaren und Leistungen reguliren sich, ohne daß wir befördernd oder hindernd einwirken können, von selbst nach den Quantitäten der Erzeugung und des Verbrauchs. Von selbst strömen, durch den höhern Gewinn angelockt, Arbeitskraft und Kapital dahin, wo sie gebraucht werden und wenden sich von da wieder weg, sobald der Markt überfüllt ist. Ist es, um ein Beispiel zu geben, nicht mindestens auffallend, daß in einem großen Lande bei freier Entwicklung die durchschnittlichen Arbeitslöhne in demselben Verhältniß stehen zu dem Kostenaufwande für den nothwendigen täglichen Lebensunterhalt, und daß, was noch wunderbarer erscheinen muß, dasselbe Verhältniß bei allen gleich hoch kultivirten Völkern der Erde trotz der vielen sonstigen Verschiedenheiten in Sitte, Lebensweise, Erwerb und Verbrauch dasselbe ist? Ist es ein Zufall, daß, ohne daß eine Verabredung stattfindet, die Zahl der Vertreter einer bestimmten Erwerbsbranche, z. B. der Bäcker, in gleich entwickelten Staaten fast überall dieselbe Prozentzahl zur Gesammtbevölkerung bilden, daß die Zahl der Handwerker in demselben Verhältniß mit der Bevölkerung fortwächst, daß, soweit es sich um Befriedigung des lokalen Bedarfs (nicht um Exportgewerbe) handelt, das Zahlenverhältniß der Meister zu dem Hülfspersonal (Gesellen, Lehrlinge) fast überall dasselbe ist? In der Natur bewundern wir die Regelmäßigkeit in Zahl und Maß und noch mehr erstaunen wir über die einfachen Gesetze, nach denen eintretende Störungen sich von selbst korrigiren. Das ungestörte Wirthschaftsleben eines Volkes ist auch ein Stück Natur, und gleich einfache Gesetze herrschen auch hier, da dasselbe Streben der Ausgleichung vorhanden ist.

Der wirthschaftlichen Entwicklung bleibt diese Harmonie jedoch nur so lange erhalten, als jede unberechtigte und künstliche Störung fern gehalten wird. Bei der Natur wundern wir uns nicht, wenn durch menschliche Eingriffe Zweck und Bestimmung vereitelt, wenn die entsprechende Vertheilung gestört, wenn die sonst so ein-

fachen Gesetze durch die Hand des Menschen an der Durchführung gehindert werden. Von der künstlich gefüllten Kirsche können wir keine Früchte, von der zum Zwerg herabgedrückten Tanne der chinesischen Gartenkunst keinen Mastbaum erwarten. Wenn wir eine Thierspezies durch künstliche Aufzucht vermehren und deren Feinde vermindern, also nach einem in unserm Interesse berechneten Plane die gleiche Vertheilung stören, so wird uns die Aufhebung der harmonischen Zahlenverhältnisse kaum noch befremden. Nun wohl: das Wirthschaftsleben der gesammten Menschheit, wie eines Volkes repräsentirt gleichfalls ein Stück Natur, bei dem unberechtigte Eingriffe in die gleichmäßige und harmonische Entwicklung die uralten Gesetze des menschlichen Zusammenlebens, der gleichmäßigen Vertheilung von Arbeitskräften und Kapitalien, die Regeln, nach denen der Verkehr sich bei freier Gebarung von selbst richtet, nicht zur Geltung kommen lassen. Diese praktische Durchführung jener Regeln, die maßgebenden Gesetze und Einrichtungen sollen uns in dem nächsten Abschnitt von der „Volkswirthschaftspolitik“ beschäftigen.

Pflege und Betrieb des Handels.

Die freie Bewegung des Handels im Staate. Ueber Begriff und Wesen des Staats fehlt es nicht an zahlreichen Erklärungen. Jedes neue Geschlecht bildet sich den Begriff anders, doch kaum ist das äußerlich sichtbare Zeichen, die Staatsverfassung, dahin umgeändert worden, so ist in der Regel die öffentliche Meinung wiederum ein Stück voraus. Bleiben wir bei unserer heutigen Staatsform stehen, so steht an der Spitze „des Volkes in seinem einheitlichen äußeren Zusammenleben“ die Regierung (Staatsgewalt), welche die Einheit des Staats nach Innen wie nach Außen repräsentirt, und dem Gesammtwillen des Volks in den Gesetzen und sonstigen für wünschenswerth erachteten Einrichtungen Geltung verschafft. Da nun jeder Einzelne der Gemeinschaft bedarf und ohne die Unterstützung der Mitmenschen ganz hülflos wäre, so ist es Aufgabe des Staats für das Zusammenleben der Menschen, wie sie nach Sprache, gemeinsamer Sitte, gleichen Anschauungen, übereinstimmenden wirthschaftlichen Zuständen als Volk zusammen gehören, bindende Bestimmungen und Einrichtungen zu schaffen, die ohne die natürliche Freiheit des Einzelnen sehr zu verletzen, vorzugsweise ohne das Rechtsbewußtsein zu kränken, das Wohl der Gesammtheit fördern. — Es ist hier nicht der Ort, in ausführlicher Weise Zweck und Einrichtungen des Staats zu schildern, vielmehr verweisen wir auf die Spezialliteratur der Staatswissenschaften und werden in dem Folgenden in möglichst gedrängter Darstellung auch nur denjenigen Theil der wirthschaftlichen Gesetzgebung einer Besprechung unterwerfen, der für den Handel vorzugsweise in Frage kommt. Wir beginnen mit der Gründung des kaufmännischen Unternehmens, mit der

Freiheit der Niederlassung (Freizügigkeit), d. h. mit dem jedem Staatsangehörigen zustehenden Recht, innerhalb des Staatsgebiets beliebig Aufenthalt und Wohnung zu wechseln. In engster Verbindung steht damit das ungehinderte Erwerben von Grund und Boden, das Recht eine Familie zu gründen und einen selbständigen Haushalt zu führen, endlich die Befugniß, auf beliebige, jedoch redliche Weise seinen Unterhalt zu erwerben. Vollständig aufgehoben oder nur zeitweilig außer Kraft gesetzt wird die Gestattung des ungehinderten Zu- und Wegzugs durch gesetzlich verwirkte Haft, in geringerem Grade durch das Stellen unter polizeiliche Aufsicht. Landesverweisung hebt das Recht freier Niederlassung dauernd auf.

In den kultivirteren Staaten Europa's (in Frankreich seit 1791, in Deutschland erst seit 1867) hat man allmälig erkannt, daß jedem Staatsangehörigen erlaubt sein muß, selbständig und nach eignem Ermessen denjenigen Ort aufzusuchen, den der Betreffende zur vollständigen Verwerthung der angebornen und angelernten Fertigkeiten für den passendsten hält. Der Richtung unserer Zeit entgegen bestanden früher die mannichfaltigsten Beschränkungen. In der Regel verlangte man von dem Einwerbenden die sofortige Erlangung des Bürgerrechts. Dazu war wiederum nothwendig entweder der Nachweis eines ausreichenden Vermögens oder ein Zeugniß, daß er sich selbständig ernähren könne. Wurde der Besitz des Zuziehenden nicht für ausreichend erfunden, so trat man an die Erörterung heran, ob die Erwerbsbranche des neuen Bürgers Aussicht auf Rentabilität verspreche, wozu man das Urtheil der bereits ansässigen Konkurrenten einholte, die natürlich dem Petenten möglichste Schwierigkeiten in den Weg zu legen suchten. Damit noch nicht genug, verlangte man weiter die Beibringung eines Heimatscheines, d. h. die Zusicherung einer Gemeinde, daß sie den Einwerbenden, für den Fall, daß er verarmen würde, zu sich zurücknehmen und auf ihre Kosten verpflegen würde; man forderte den polizeilichen Nachweis eines ehrbaren und unbescholtenen Lebenswandels und schließlich wurde noch innerhalb der Gemeindevertretung über die Aufnahme abgestimmt, die Erlaubniß also von den schwankenden Ansichten einer Korporation abhängig gemacht. Alle diese Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen, die eine spätere Zeit kaum für möglich halten wird, entsprangen der Besorgniß, der Einwerbende könne verarmen und werde dann mit seinen Angehörigen der Gemeinde zur Last fallen, und um dem möglichen Falle vorzubeugen, verstieg man sich zu Forderungen, die nicht nur außerordentlich hart waren, sondern auch den beabsichtigten Zweck nur höchst selten erreichten. Der verlangte Vermögensnachweis z. B. bot für die Gemeinde eine sehr zweifelhafte Sicherheit. Das Leben und die Arbeitskraft eines Menschen ist, abgesehen von seinem moralischen Werthe, seinen Kenntnissen und seiner Geschicklichkeit, so vielen Zufälligkeiten ausgesetzt, daß selbst ein Kapital von bis zu etwa 1000 Thalern — denn höher konnte man doch im Allgemeinen mit der Forderung kaum gehen — nicht als Garantie gegen spätere Hülfsbedürftigkeit angesehen werden kann. Wer bürgt ferner der Gemeinde dafür, daß der Einwerbende mit seinem Kapital sparsam umgehen, daß er es nutzbringend anlegen, durch Thätigkeit und Umsicht vermehren werde? Den Wohlhabenderen nahm man mit offenen Armen auf, den Unvermögenden wies man zurück; und doch geschah es nicht selten, daß der Zurückgewiesene an einem andern Orte durch Fleiß und Umsicht zu Wohlstande gelangte und in der Gemeinde segensreich wirkte, während der blos mit Rücksicht auf seinen Kapitalfond aufgenommene Reiche verarmte und mit Weib und Kind der kommunlichen Unterstützung anheimfiel. — Ebenso unpraktisch war die Bestimmung, daß der Einwerbende sofort das Bürgerrecht antreten müsse, mit dem zumal für den Handel meist hohe Kosten verbunden waren. Wählt sich Jemand einen Ort für die Betreibung seines Geschäfts, so geschieht dies in der Voraussetzung, daß hier die günstigsten Bedingungen für die Rentabilität vorhanden seien, eine Frage, die indessen meistentheils erst nach Ablauf einer gewissen Frist mit einiger Sicherheit zu beantworten ist. Bei nicht günstiger Wahl muß dem Kaufmann gestattet sein, den Ort ohne große Schwierigkeiten mit einem günstigeren zu vertauschen. — In manchen Ländern stand die Religion Andersgläubiger als Hinderniß der Aufnahme entgegen, so in Oesterreich für die Protestanten, in anderen deutschen Staaten für die Juden, oft aus keinem andern Grunde, als weil man fürchtete, der angesessenen Handelswelt eine zu große Konkurrenz zu bereiten.

Glücklicherweise sind für Deutschland und die anderen gleichhoch kultivirten Länder alle derartigen Beschränkungen gefallen. Das Recht freier Niederlassung ist anerkannt worden, und man hat eingesehen, daß es sich nur um ein natürliches Recht handelt, das Niemand verweigert werden darf, und daß ferner eine Gemeinde sich nur Glück wünschen sollte, wenn durch Zuwachs von Kapital und Arbeitskraft die Quellen der Produktion und damit auch die Leistungsfähigkeit für Gemeindezwecke vermehrt werden. Dem Handel sind diese neueren Bestimmungen vorzugsweise zugute gekommen, da seine Beweglichkeit erleichtert und ausdrücklich bei internationalen Verträgen anerkannt worden ist, daß auch im Nachbarstaate gestattet ist, zu reisen und gewisse Handelsgeschäfte zu treiben, Aufträge zu ertheilen, Bestellungen entgegenzunehmen, ohne daß die früheren umständlichen und kostspieligen Formalitäten zu erfüllen sind. Dadurch daß die Paßkontrole gefallen ist, ist dem Handel eine weitere sehr dankenswerthe Erleichterung zutheil geworden.

Freiheit der Arbeit. Kein Recht scheint einfacher und natürlicher als die Befugniß, sich auf beliebige, wenn nur sonst ehrliche und redliche Weise sein Brot zu verdienen. Die Natur gab dem Menschen durchaus nichts weiter mit auf seinen Lebenspfad, als den Verstand und zwei Hände, die zur Arbeit, zur Erhaltung der Existenz angewendet werden sollten. Aber mit diesen beiden Hülfsmitteln vermag der Mensch ganz Erstaunliches zu leisten und was er nicht allein vollbringen kann, das schafft er mit Hülfe seiner Mitmenschen. Um so mehr ist es aber nothwendig, Jedem (schon deshalb weil er überhaupt lebt) zu gestatten, den Kreis seiner Thätigkeit sich selbst auszusuchen und seine Fähigkeiten in der Weise zu verwerthen, die ihm selbst die angemessenste zu sein scheint. Statt dessen suchte man früher die Arbeitsgebiete künstlich abzugrenzen. Man bestimmte nicht blos, wie viel Gewerbtreibende einer und derselben Kategorie in einer Stadt vorhanden sein sollten (geschlossene Innungen), sondern erklärte auch nur die für berechtigt, die eine in ihrer Zeitdauer festgesetzte Lehrzeit durchgemacht, eine Prüfung bestanden, die dann wiederum eine Zeit lang als unselbständige Hülfsarbeiter zugebracht und sich dann einer weitern schwierigern Prüfung unterworfen hatten. Man grenzte das Arbeitsgebiet künstlich ab, bestimmte, was Jeder arbeiten, womit er Handel treiben durfte, wies ihm wol auch ein scharf abgemessenes Absatzgebiet an. Und da die Fortschritte der Zeit mit der Einführung der Dampfkraft, mit der Hebung des Verkehrs durch Erweiterung der Transportanstalten an Eisenbahnen und Schiffahrt, mit dem Bekanntwerden ganz neuer Hülfsstoffe und verbesserter Betriebsmethoden tagtäglich in diese bureaukratische Bevormundung Lücken brachen, suchte man durch spezielle Konzessionsertheilung, gewiß in wohlgemeinter, aber trotzdem gleich schädlicher Weise die schützende Fürsorge der hohen Obrigkeit aufrecht zu halten. Gottlob, diese Zeiten liegen hinter uns, und wenn auch der Handel unter solchen kleinlichen Beschränkungen weniger zu leiden hatte, als die produzirenden Gewerbe (Handwerker und Fabrikanten), so ist doch auch für den Kaufmann der Umschwung von den wohlthätigsten Folgen gewesen. Gefallen sind die oft peinlichen Vorschriften über die Abgrenzung der Artikel, mit denen im Detailverkauf — der Grossohandel hat sich immer seine freiere Stellung zu bewahren gewußt — Umsatz erzielt werden durfte, beseitigt ist die Bestimmung, nach welcher Filialgeschäfte an demselben Orte unstatthaft waren; keine Behörde fragt mehr nach der Ausdehnung der Lehrzeit noch nach einer Prüfung, Niemand ist mehr gezwungen, der am Orte bestehenden Handelsinnung sich anzuschließen. Man vertraut vielmehr dem gesunden praktischen Sinn des Kaufmanns die vollständige eigne Leitung seines Bildungsganges, seiner Etablirung, seines Handelsbetriebs an, und hat sich überzeugt, daß

das eigene Wohl Jeden ganz von selbst dazu zwingt, nicht unvorbereitet einen Beruf anzutreten, der große Sachkenntniß, scharfen kaufmännischen Blick, hinreichende Erfahrung und strenge Reellität erfordert. Und während früher die Behörden glaubten, das kaufende Publikum schützen und vor Uebervortheilungen durch Taxen der verschiedensten Art bewahren zu müssen, wissen wir jetzt viel zu gut, daß bei freier Konkurrenz, d. h. also bei möglichster Auswahl unter den Verkäufern, das Publikum sehr rasch erkennt, wo es am besten bedient ist und daß ein Kaufmann, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigt, durch das Ausbleiben seiner Kundschaft darüber sehr rasch belehrt wird.

Die Gewerbefreiheit hat auch das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter der freien Vereinbarung beider Theile überlassen und durch das sogenannte Koalitionsrecht gestattet, daß Vereinigungen zur Erreichung gewisser Preise und Löhne, zur Vermehrung oder Abkürzung der Arbeitszeit nicht mehr strafbar sind. Nur dürfen solche Vereinigungen nicht mit ungesetzlichen Mitteln (Aufruhr, tumultuarische Exzesse u. s. w.) verbunden sein, wie ferner die Zusagen der Betheiligten zurückgenommen werden können und ein Zwangsrecht für derartige Versprechungen nicht stattfindet.

Freiheit des Kapitals. Wie bereits früher nachgewiesen, faßt die Nationalökonomie den Begriff „Kapital" keineswegs so eng auf, wie dies im landläufigen Ausdruck geschieht, der darunter meist nur gemünzte Geldstücke und Werthpapiere, die sich in Baar umsetzen lassen, versteht. Nehmen wir den Begriff im volkswirthschaftlichen Sinne, so gehören hierher die gesammte Gesetzgebung über den Geld- und Kreditverkehr, das Münzrecht des Staats, das Bank- und Versicherungswesen, die Aktiengesellschaften, nicht minder die großen Transportgewerbe (Eisenbahnen, Schiffahrt, Post, Telegraphen). — Wie für die Arbeit volle Freiheit gefordert werden muß, soweit die Rechte Dritter nicht beschränkt werden, so ist auch für das Kapital die Beseitigung aller unnöthigen Beschränkungen zu fordern. Viel ist nach dieser Richtung hin geschehen, viel bleibt indessen noch zu verbessern übrig. Mit der veralteten Anschauung, daß dem kleinsten Theile des Kapitals, dem Gelde, eine besondere Ausnahmestellung einzuräumen und der Miethpreis künstlich zu fixiren sei, haben unsere neueren Gesetzgebungen glücklich gebrochen. Die Wuchergesetze sind in den meisten Ländern aufgehoben worden, nachdem man sich überzeugt hat, daß der Zinsfuß ganz denselben Gesetzen unterliegt, die für den Miethhandel mit allen anderen Gütern (Miethe, Pacht) gelten. Ebenso wenig, wie vorgeschrieben werden kann, welche Prozentsätze für das Leihen von Arbeitsvieh, von Maschinen, Büchern u. s. w. zu zahlen sind, wie hoch Grund und Boden verpachtet, zu welchem Preise Wohnungen vermiethet werden sollen, so wenig ist es gerechtfertigt, für den Miethpreis des Geldes ein Maximum bestimmen zu wollen. Nachfrage und Angebot stellen von selbst den Miethpreis der Kapitalien mit einer Schärfe her, der die Regierungsvorschriften unmöglich folgen können, und der andere maßgebende Faktor, die Sicherheit der Kapitalanlage, läßt sich noch viel weniger für jeden einzelnen Fall feststellen. Für die Kapitalien des Handels, vielleicht die beweglichsten Kapitalanlagen, hat übrigens schon unter der Herrschaft der Wuchergesetze volle Freiheit des Zinsfußes bestanden, obgleich diese Begünstigung der Handelswelt, so erfolgreich sie auch gewesen sein mag, kaum zu rechtfertigen war, da der Zinsfuß für das Kapital in der Hand des Kaufmanns ganz denselben Gesetzen folgt, wie für das Kapital, das in der Landwirthschaft, in dem Handwerk oder in anderen Erwerbsbranchen angelegt ist.

Aktienwesen. Für die wirthschaftlichen Verhältnisse in Produktion, Handel und Verkehr ward durch das moderne Aktienwesen ein ganz neues und hochwich-

tiges Mittel geschaffen. Unter den Kapitalbesitzenden wird es immer zwei Klassen geben, von denen die eine für ihre Kapitalanlage eine geringe und gleichmäßige, aber um so sicherere Rente vorzieht, während die andere auf einen möglichst hohen, wenn auch gewagten Zinsfuß bedacht ist. Dem größeren Risiko steht dann auch ein größerer Gewinn gegenüber. Nun giebt es aber Unternehmen, die mit ihren Kapitalanforderungen entweder die Kräfte des Einzelnen übersteigen, oder die in ihren Erfolgen äußerst riskant sein können. Eine großartige Eisenbahnanlage kann eine ganz sichere Rente versprechen lassen, aber es sind nur Wenige so vermögend, um die dazu erforderlichen Millionen aus eigenem Besitz herzugeben. Ein anderes Unternehmen, z. B. die Aufsuchung eines Kohlenlagers, erfordert vielleicht nur den fünfzigsten Theil jener Eisenbahnanlage und würde daher weit leichter von einem Unternehmer zu beschaffen sein. Allein es ist vollkommen unsicher, ob wirklich Kohlen gefunden werden und dann sind die Tausende von Thalern nutzlos weggeworfen. Das Unternehmen ist zu riskant, als daß Jemand große Summen, vielleicht sein ganzes Vermögen daran wagen sollte. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn sich Mehrere oder Viele dabei betheiligen. Selbst der vermögende Mann wird Bedenken tragen, einige Tausend Thaler an ein Projekt zu wagen, das zwar bei seinem Gelingen einen sehr ansehnlichen Gewinn verspricht, das aber ebenso gut mit dem Verlust des Kapitals verbunden sein kann. Einen kleineren Theilbetrag zu übernehmen ist dagegen auch der weniger Vermögende bereit und mit Hülfe dieser Kapital-Assoziationen sind Unternehmen in das Leben gerufen worden, die auf das materielle Wohlbefinden nicht nur der Aktionäre, sondern auch des großen Publikums von dem wohlthätigsten Einfluß gewesen sind. Hat man doch berechnet, daß in Deutschland bis Ende des Jahres 1866 allein 1954 Millionen Thaler in Aktienunternehmungen angelegt worden sind, von denen, wenn die Uebertragung des Risiko's auf eine Gesammtheit nicht möglich gewesen, nur ein verschwindend kleiner Theil zur Ausführung gelangt wäre.

Der großartige Aufschwung, den das Aktienwesen erfuhr, kam den meisten Regierungen so unerwartet, daß sie das rechte Maß bei ihren Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nur selten innezuhalten verstanden. Gestützt auf ältere Gesetze, glaubte der Staat jede solche Kapital-Assoziation sorgfältig überwachen und vor Schaden behüten zu müssen. Die Behörden prüften die Rentabilität des Unternehmens, sie korrigirten die Statuten, ertheilten die spezielle Erlaubniß (Konzession), behielten sich über die bereits bestehenden Bestimmungen hinaus das Oberaufsichtsrecht vor und schritten wol auch, wenn man dies bei schlechtem Geschäftsgang für angezeigt hielt, anordnend und korrigirend ein. Und das Alles geschah in bester Meinung und wie wir gern zugeben wollen, in freilich ganz vereinzelten Fällen, auch zum Wohl der Aktionäre. Im großen Ganzen hat dagegen diese Regierungsbevormundung weit mehr geschadet als genützt. Taucht ein neues Aktienunternehmen auf, so kann von dem Beamten zunächst ein sicheres Urtheil über die Rentabilität nicht erwartet werden, ja der praktische Geschäftsmann wird den speziellen Fall weit sicherer beurtheilen, als die Behörde, von der man eine gleich eingehende Sachkenntniß nicht verlangen darf. Das Publikum indessen, verwöhnt durch die Vorsorge des Staats und vertrauend auf die spätere Ueberwachung von Seiten der Behörden, hält nur zu leicht die Konzessionirung für eine indirekte Empfehlung der Vortrefflichkeit und Reellität der angebotenen Kapitalanlage, denn „wäre das Projekt nicht gut, so hätte die Regierung ihre Genehmigung nicht ertheilt“. In der Regel wird dann gerade das Gegentheil von dem erzeugt, was mit der Prüfung von Seiten der Behörde beabsichtigt wurde, da einem Projekt, dem augenblickliche und ernstliche Bedenken nicht entgegenstehen, ein zu großes Vertrauen entgegengebracht

wird. Nicht viel besser ist es mit der ferneren Oberaufsicht des Staates bestellt, vielmehr ist von vornherein anzunehmen, daß die Leiter des Unternehmens und die dabei betheiligten Aktionäre über die etwaigen Bedenklichkeiten der Geschäftsführung und über deren Abhülfe besser unterrichtet sein müssen, als der gelegentlich kontrolirende Beamte. Jedenfalls ist es daher gerathener, daß der Staat auf die Konzessionirung der Aktiengesellschaften ganz verzichtet, die Errichtung wie den weiteren Ausbau derselben nur an die Erfüllung ganz bestimmter, die Rechtslage feststellender Formen knüpft und nur dann eingreift, wenn diese Gesetze übertreten worden sind. In manchen Staaten ist einer solchen „Freiheit der Kapitalanlage" durch angemessene Gesetze bereits Rechnung getragen worden.

Bankwesen. Die Banken waren ursprünglich Geldwechselgeschäfte und bestand der Gewinn des Banquiers nur in den Verwechselungsgebühren oder Provisionen. Daraus bildete sich, um die größeren Geldsummen noch auf andere Weise nutzbar anzulegen, zuerst als Nebenbranche ein Leihgeschäft auf kurze Fristen gegen Faustpfand, die spätere Lombardbank. Mit der allmäligen Verbesserung des Münzwesens versiegte die Gewinnquelle des Geldwechselgeschäfts, dafür trat ein anderer wichtiger Umsatz ein, der Handel mit Wechseln, und ihrer Geschäftskenntniß wegen waren die Banquiers dazu ganz geeignet, bis später die Ausleihung von Kapital und die Vermittelung des Verkehrs in Schulddokumenten dazu kamen und an die Stelle der Tausch- und Kaufgeschäfte die Kreditgeschäfte traten.

Die Banken handeln mit Kredit. Wie der Handel überhaupt die Aufgabe hat, die Güter zu vertheilen, so befassen sich die Banken speziell damit, Kapitalien dahin zu leiten, wo sie gebraucht werden und von da zu beziehen, wo sie im Ueberfluß vorhanden sind. Wer Kapitalien zur Verfügung hat und sie nutzbringend anlegen will, ohne selbst ein Risiko zu übernehmen oder die Sicherheit einer Kapitalveranlagung selbst zu prüfen, übergiebt sie gegen einen festgesetzten Zinsfuß der Bank; wer Kapitalien braucht, bezieht sie gegen Pfand (Effektenlombard, Waarenlombard) oder gegen Wechsel von der Bank. Letztere tritt daher zwischen der Nachfrage und dem Angebot von Kapital vermittelnd ein, nur daß sehr oft anstatt des Geldes das Versprechen auf Geld, der Kredit in Anspruch genommen wird, der bei sicherer Realisirung der zugesagten Leistung bekanntlich als gleichwerthig betrachtet werden kann.

Viele Banken haben das Privilegium erhalten, Banknoten auszugeben, d. h. Anweisungen der Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer nach Sicht. An und für sich ist die Banknote kein Geld, sie repräsentirt nur ein Geldversprechen, richtiger ein Geldsurrogat, dessen Umlauf auf dem Kredit beruht. Nothwendig ist dabei, daß die Noten jederzeit gegen baares Geld eingelöst werden können und sind in fast allen Ländern bei der Ertheilung des Privilegiums der Notenausgabe bestimmte Vorschriften erlassen worden. In der Hauptsache handelt es sich entweder um volle Baardeckung der ausgegebenen Noten, oder um eine Deckung theilweise durch Edelmetall, zum andern Theil durch kurz fällige Forderungen (Wechsel und Lombards von anerkannt guter Qualität). In Zeiten der Krisen haben die letzteren Vorschriften sich jedoch nur wenig bewährt, da solid verwaltete Banken größere Baarvorräthe in Reserve halten mußten, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, während andere Banken unter weniger vorsichtiger Leitung trotz der vorgeschriebenen Halben- oder Drittelbeckung ihre Noten nicht einlösen konnten. Bei regulären Zeiten ist vielleicht die Forderung, die ausgegebenen Noten $^1/_3$ mit baar, $^2/_3$ mit guten Wechseln und Lombards zu decken, schon zu hoch, bei irregulären Zeiten dagegen die nahezu volle Baardeckung angezeigt, sodaß der Staat, um nicht bald zu viel, bald zu wenig zu verlangen, schließlich am besten thut, gar keine Vorschriften zu er-

lassen, dagegen anzuordnen, daß gegen eine Bank, die innerhalb sehr kurzer Fristen ihre Noten nicht einlösen kann, der Konkurs zu eröffnen ist. Damit muß ferner die strengste persönliche Verantwortlichkeit der Direktoren und sonstigen leitenden Persönlichkeiten verbunden sein, wie ferner anzuordnen ist, daß die Bank in periodisch wiederkehrenden kurzen Zeiträumen ihren Status veröffentlicht und sonst in ihren Angelegenheiten sich möglichster Oeffentlichkeit befleißigt. Das Publikum soll dadurch in den Stand gesetzt werden, sich über die Vertrauenswürdigkeit der Bank sein Urtheil selbst zu bilden und die Ausdehnung seiner Geschäfte darnach zu bemessen, während die persönliche Verantwortlichkeit der Bankbeamten als Garantie zu dienen hat, daß einestheils gewagte Geschäfte nicht unternommen, andererseits die statutarischen Bestimmungen der Bank in allen Punkten befolgt werden.

Genossenschaften. In dem Maße, als durch die Fortschritte der Arbeitstheilung, durch die Erfindungen und Entdeckungen der neuern Zeit, durch die Ausbreitung der Fabrikindustrie, durch den Aufschwung unserer großartigen Transportanstalten der Faktor Kapital zu größerer Bedeutung gelangt ist, droht sich die soziale Stellung derer zu verschlechtern, die von Haus aus nur wenig Kapital besitzen und mit ihrer wirthschaftlichen Existenz fast nur auf den anderen Faktor „Arbeit" angewiesen sind. Wird ein selbständiges Unternehmen mit unzureichenden Mitteln begonnen, so ist die Mitbewerbung dem Großkapital gegenüber außerordentlich schwierig, ja fast unmöglich. Der kleine Handel- und Gewerbtreibende bedarf daher des Kredits noch weit nothwendiger als der Fabrikant und der Grossohändler. Ohne vorhandene Bürgschaft ist indessen an Realkredit nicht zu denken. Der persönliche Kredit dagegen scheitert, wenn auch sonst gegen Fähigkeiten, Fleiß und reelle Denkungsweise des Kreditsuchenden nichts einzuwenden ist, an der Erwägung des Gläubigers, daß Leben und Gesundheit des Schuldners den verschiedensten Zufälligkeiten ausgesetzt sein können, und die Versuche, Kredit zu erlangen, sind daher sehr häufig ganz erfolglos. Verbinden sich indessen Viele, die Alle für Einen und Einer für Alle haften (solidarische Haft), so ist ein Theil der Bedenklichkeiten beseitigt. Der einzelne Schuldner kann erkranken, er kann plötzlich sterben und da seine Arbeitskraft das einzige Mittel war, die geborgten Kapitalien zurückzahlen zu können, so würde die geliehene Summe theilweise oder ganz verloren gehen. Daß aber Alle, die sich zur Genossenschaft vereinigt haben, krank werden, ist durchaus nicht wahrscheinlich. Der Kredit, der dem Einzelnen verweigert werden mußte, fällt demselben durch die Gesammtheit zu; die Genossenschaft, und wäre es auch eine Vereinigung von unvermögenden, aber sonst braven und rührigen Leuten, findet als solche Kredit und von der Genossenschaft aus ihre Mitglieder. Nach dieser Richtung sind Verbindungen entstanden, die außerordentlich segensreich gewirkt haben. Die Kreditgenossenschaften (Spar- und Vorschußvereine, Volksbanken) gehen darauf aus, durch kleine Einzahlungen ihrer Mitglieder einen Fond zu bilden. Gegen solidarische Haftung ihrer Theilnehmer werden Kapitalien aufgenommen, die wiederum an die Mitglieder gegen entsprechende Bürgschaft ausgeliehen werden, und so haben sich die Kreditgenossenschaften, um deren Einführung Schulze-Delitzsch sich hochverdient gemacht hat, für den Kleinhandel und den Handwerksbetrieb zu ähnlicher Bedeutung herausgearbeitet, wie die Banken für den Großhandel. Ende 1867 betrug die Zahl solcher Kreditinstitute in Sachsen allein über 150, die einen Jahresumsatz von circa 30 Mill. Thlrn. aufzuweisen hatten und in ihrer Gesammtheit eine bedeutende Kapitalmacht repräsentiren.

Auf den anderen Gebieten des Genossenschaftswesens ist in Deutschland ein gleich hoher Aufschwung nicht zu bemerken gewesen. Dafür blühen die Konsum-

vereine um so besser in England, von wo her die ganze genossenschaftliche Bewegung überhaupt datirt (Pioneers v. Rochdale). Es ist bekannt, daß in je kleinern Quantitäten man kauft, die eingekauften Artikel verhältnißmäßig um so theurer bezahlt werden müssen. Der Arme, welcher seine täglichen Bedürfnisse groschen- und pfennigweise bezieht, lebt theurer, als der Reiche mit seinen größeren Bezügen. Der Handel verfährt dabei keineswegs unbillig, vielmehr bedingen im Detailverkauf die vermehrte Arbeit des Verkäufers, die längere Verzinsung für das später zurückkehrende Betriebskapital, das größere Risiko bei Waaren, die leicht verderben, für sich allein schon einen höhern Preis, als bei dem Einkauf im Großen, der außerdem die Vortheile besserer Qualität der Waaren, nicht selten auch längerer und bequemerer Zahlungstermine in sich vereinigt. Mit Hülfe der solidarischen Haft und eines kleinen eingeschossenen Kapitals kauft der Konsumverein Nahrungsmittel (wie Brot, Mehl, Hülsenfrüchte, Reis, Kartoffeln, Fleisch), Feuerungsmaterialien (Holz, Stein- und Braunkohlen, Torf) und sonstige tägliche Bedürfnisse in größeren Posten ein und verkauft sie mit einem kleinen Gewinn wieder an seine Mitglieder. Hierbei besitzt die Genossenschaft eigene Niederlagen, der Verein treibt selbst Handel. (Ladensystem.) Bei dem sogenannten Markensystem trifft die Genossenschaft mit mehreren Kaufleuten (Detaillisten) Verabredung und wird der Bedarf von jedem Mitglied gegen vom Verein auszugebende Marken bei dem Kaufmann entnommen, der sich diesem regelmäßigen und sichern Absatz gegenüber gern zu billigern Preisen oder gewissen ermäßigten Prozentsätzen versteht. — Was von den Lebensmitteln gilt, findet auf die Rohstoffe des Handwerkers volle Anwendung. (Rohstoffgenossenschaften.) Die Tischler, Schneider, Schuhmacher, Schmiede u. s. w. einer Stadt vereinigen sich, um auf gemeinschaftliche Rechnung Holz, Tuch, Leder, Eisen, Stahl u. s. w. einzukaufen, beziehentlich gegen ein gemeinschaftliches, solidarisches Schuldversprechen Kredit zu erlangen, und entnimmt dann Jeder mit einem entsprechenden Preisaufschlage seinen Bedarf aus dem gemeinschaftlichen Rohstofflager.

Die Vortheile des Engroseinkaufs mußten von selbst darauf führen, sie auch auf den Verkauf der erzeugten Waaren auszudehnen. Der Handwerker arbeitet schon lange nicht mehr blos auf Bestellung, sondern er sucht dem Bedarf zuvorzukommen und arbeitet auf Lager. Um die fertigen Waaren gut und ins Auge fallend repräsentiren zu können, bedarf es eines Verkaufslokals, und je größer und eleganter dasselbe ist, desto mehr Artikel lassen sich darin passend und verlockend aufstellen. Da es ferner wünschenswerth ist, daß der Laden in einer belebten Straße der Betrachtung der Vorübergehenden möglichst ausgesetzt sei, trennt der Produzent Arbeits- und Verkaufslokal. Er wohnt und schafft in dem billigern Quartier der Vorstadt oder einer abgelegenen Gasse und miethet sich das theure Verkaufsgewölbe einer Hauptstraße. Zwanzig Produzenten brauchen zwanzig theure Läden, zu deren Kompletirung ansehnliche Kapitalien, mindestens schon viele Waaren gehören; erforderlich sind dazu zwanzig Verkäufer, zwanzigfache Beleuchtung, Heizung, Reinigung u. s. w. Vereinigen sich dagegen die zwanzig Produzenten zur Miethe eines einzigen Ladens, den sie sich dann um so schöner, geräumiger, um so besser gelegen aussuchen können, so werden ganz enorme Spesen erspart: die Magazin-Genossenschaft sieht sich in die Lage versetzt, mit weit geringeren Kosten einen viel stärkeren Absatz zu erzielen.

Ihren Gipfelpunkt erreichen diese Bestrebungen in den Produktiv-Genossenschaften. Mit Hülfe der solidarischen Haft verschaffen sich eine Anzahl von Produzenten den nöthigen Kredit, sie arbeiten unter einheitlicher Leitung, verkaufen ihre Erzeugnisse, vertheilen den Ertrag, kurz sie sind zugleich Arbeiter

und Unternehmer, beides auf gemeinschaftliche Rechnung und auf gemeinschaftliches Risiko.

Versicherungswesen. Bei entsprechender Vorsicht kann der Mensch sehr viel zur Erhaltung seines Besitzthums beitragen. Trotzdem giebt es Gefahren, vor denen auch die größte Vorsicht nicht zu schützen vermag. Bei dem sorgfältigsten Umgehen mit Feuer und Licht kann der Leichtsinn eines Untergebenen, die Unachtsamkeit des Nachbars den Verlust unserer Habe durch Feuersgefahr herbeiführen. Wie der Landmann seine Felder nicht vor dem zerstörenden Hagel zu schützen vermag, so ist auf hoher See selbst das bestgebaute Schiff unter kenntnißreichster Leitung vor dem Untergange nicht sicher. Durch den Tod ihres Erhalters werden Familien in das tiefste Elend geführt, und doch ist die größte Kunst des Arztes und die liebevollste Pflege nicht im Stande, das Unglück abzuwenden. Vielleicht handelt es sich um ein Unternehmen, in dem große Kapitalien angelegt sind, die durch die Thätigkeit und Umsicht des Leiters einen ansehnlichen Gewinn versprechen lassen. Da rafft der unerbittliche Tod den Mann hinweg, der allein im Stande war, sein mit geringen Mitteln begonnenes, aber schon viel versprechendes Unternehmen zu Ende zu führen: die Kapitalien sind verloren, das Geschäft ist ruinirt.

In allen diesen Punkten handelt es sich um Gefahren, deren Eintreten sich jeder Berechnung entzieht und die wir auch aller Vorsicht ungeachtet nicht beseitigen können. Der Mensch ist dazu zu schwach, und so sehr er auch sonst bemüht ist, sich zum Herrn der Natur zu machen und deren Kräfte in seinem Dienst zu verwenden, so treten doch Ereignisse ein, die nicht zu verhüten sind. Um so mehr müssen wir dann auf Mittel sinnen, den störenden Einfluß möglichst abzuschwächen und uns für den angerichteten Nachtheil schadlos zu halten. Durch das Versicherungswesen ist dies möglich und zwar in der Weise, daß gewisse Verluste, welche sich nicht voraussehen und auch nicht abwenden lassen, auf die Gesammtheit der Mitversicherten übertragen werden. Die durch Feuer zerstörten Güter sind verloren, sie lassen sich nicht als solche wieder ersetzen, aber der Verlust des Besitzers wird von der Feuerversicherungs-Gesellschaft, d. h. von allen Denen getragen, die nicht von demselben Unglück betroffen wurden. Die Waaren eines versunkenen Schiffes sind dem Meeresgrunde nicht wieder zu entreißen, und doch sieht der Kaufmann dem davonsegelnden Dreimaster, der vielleicht sein ganzes Vermögen und mit den auf Kredit entnommenen Waaren auch noch seine geschäftliche Ehre in sich trägt, ruhig nach, weiß er doch, daß wenn das Schiff untergeht, die Gesammtheit der Mitversicherten übernommen hat, für den Schaden aufzukommen. — Der Unternehmer eines Geschäfts ist überzeugt, daß die eingelegten Kapitalien in späterer Zeit eine entsprechende Rente erwarten lassen, wenn es ihm nur möglich ist, bis zu einem gegebenen Zeitpunkte die Ueberwachung und Leitung durchzuführen. Wäre dies nicht der Fall, dann freilich würden die Aktiven nur zureichen, um die eingegangenen Verbindlichkeiten zu decken. Wer sorgt dann für seine Familie? Die Lebensversicherungs-Gesellschaft tritt ein; sie vermag zwar nicht den Tod abzuwenden, sie kann auch nicht der trauernden Familie den Versorger und Berather ersetzen, auch nicht das Unternehmen weiter führen, bis die gefährdeten Kapitalien gerettet sind, aber sie zahlt die versicherte Summe an die verwaiste Familie aus und mildert die Nachtheile des Todesfalls wenigstens insoweit, als hier überhaupt von einer materiellen Schadloshaltung die Rede sein kann.

Die Versicherungen gegen derartige Gefahren (die spezielle Behandlung der Versicherungsbranchen siehe weiter unten Abschn. VI.) gehen also darauf aus, das Risiko zu verringern und damit ist namentlich für den Handel und dessen sehr oft gefährdete Kapitalanlagen ein sehr erfolgreiches Präservativ geschaffen worden. Die wirth-

schaftliche Bedeutung liegt hier aber weniger in der Gewinnung neuer Güter, nicht einmal in deren Erhaltung, sondern in der Kräftigung der Einzelwirthschaft bei hereinbrechenden Unglücksfällen. Erst insofern, als durch die Erhaltung und Stärkung der einzelnen schaffenden Kraft das gesammte Wirthschaftsleben als Summe vieler Einzelwirthschaften gefördert wird, erlangt das Versicherungswesen eine allgemeine nationalökonomische Bedeutung.

Der Verkehr und seine Hülfsmittel. Viele Gegenstände würden einen viel geringeren Preis besitzen, wenn nicht der Weg, den sie bis zu ihrem Verbrauchsorte zurückzulegen haben, so theuer wäre. Das Holz des Urwaldes ist fast werthlos, der Weg, den es bis zu uns zurückzulegen hat, bestimmt seinen Preis; die Produkte der heißen Zone an Rohrzucker, Kaffee, Gewürzen, an Seide, Baumwolle u. s. w. werden an ihren Produktionsstätten zu ziemlich niedrigen Preisen begeben, der Weg bis zu uns vertheuert sie. Das Getreide im Süden Rußlands ist nicht selten in Ueberfluß vorhanden, sodaß für den Scheffel ganz unglaublich niedrige Preise gezahlt werden. Bis es zu uns gelangt, hat sich sein Tauschwerth möglicherweise verzehnfacht, und davon kommen ca. $^1/_{10}$ auf das wirklich begehrte Gut, $^9/_{10}$ auf den zurückgelegten Weg. Der Norden liefert so kolossale Quantitäten Eis, daß Jeder soviel in Besitz nehmen kann, als er will, d. h. am Erzeugungsorte ist das Eis werthlos. Die Arbeitskosten sind gleichfalls nicht hoch, da bei der reichen Auswahl nur das gewonnen wird, was für die Versendung die wenigste Mühe macht. Und in den Häfen des Golfs von Mexiko, des indischen Ozeans, des Mittelmeeres wird für das früher werthlose Eis eine sehr anständige Summe gezahlt. Wofür? Für den weiten Weg, den es vom hohen Norden bis zur heißen Zone zurückgelegt hat. — Je mehr der Weg abgekürzt wird, je mehr die Schwierigkeiten des Transports verringert und je weniger Zeit und Arbeitsleistung auf die Fortbewältigung verwendet zu werden braucht, desto billiger wird ein Artikel zu beschaffen sein und desto mehr erlangt derselbe die Eigenschaft eines allgemeinen Genußmittels. Die ärmeren Klassen des 19. Jahrhunderts befinden sich in vieler Beziehung materiell wohler, als zu allen Zeiten vorher, sie kleiden sich besser, denn je und können sich Genüsse gestatten, die vor Jahrhunderten nur von den Großen der Erde erschwungen werden konnten. Zu Karl's des Großen Zeit war ein seidenes Kleid ein Luxus, für den das Einkommen ganzer Provinzen weggegeben werden mußte: heute kauft sich auch der Aermere ein seidenes Tuch für wenige Groschen. Gewürze, Spezereien und ausländische Genußmittel kamen früher nur auf den Tafeln der Reichsten und dann auch nur bei festlichen Gelegenheiten ausnahmsweise als Delikatessen vor: heute führt dieselben Artikel fast jeder Krämer und er würde damit nicht Handel treiben, wenn sie nicht täglich verlangt würden. Wie vor Jahrhunderten die Schlösser der Könige im Innern ausgestattet waren, dieselben und oft noch prachtvollere Einrichtungen findet man bei uns gegenwärtig bei dem mittleren Bürgerstande, kurz der Tagelöhner lebt und wohnt heute besser, als vor Jahrhunderten der Vorfahr seines Gutsherrn. Ist der Verdienst besser geworden, werden jetzt höhere Arbeitslöhne gezahlt? Im großen Durchschnitt nicht, denn wenn auch die Löhne höher gegangen sind, so ist dafür der Werth des Geldes gesunken.*) Oder werden die begehrten ausländischen Stoffe in größerer Menge erzeugt, sodaß sie billiger geworden sind? Auch darin

*) **Anm.** Im 12. Jahrhundert zahlte man den Handlangern bei dem Bau der gothischen Dome zu Strasburg und Köln einen Tagelohn von 2 Pfennigen. Damals kostete aber die Kanne Wein einen, ein Schock Eier 2 Pfennige. Heute verdient ein Tagelöhner circa 20 Groschen, die Preise sind aber so gestiegen (d. h. der Werth des Geldes ist so gesunken), daß für den Betrag eines Tagelohns annähernd wie damals auch 2 Kannen Landwein und ein Schock Eier gekauft werden können.

ist die Erklärung nicht zu suchen, sondern der Transport ist erleichtert worden. Die Erfindungen und Verbesserungen der Schiffahrt und Eisenbahnen, der Posten und Telegraphen haben den Weg abgekürzt. Und alle diese Fortschritte in der Beförderung sind hauptsächlich den unteren Klassen zugute gekommen. Wie Wenigen von den Passagieren, die wir jetzt in der III. oder IV. Klasse eines Eisenbahnzugs oder auf Deck eines See- oder Flußdampfschiffs erblicken, war es früher möglich, in Angelegenheiten ihres Geschäfts oder zu Zwecken der Ausbildung, Erholung u. s. w. eine auch nur kleine Reise zu unternehmen! Die Kosten waren nicht das Haupthinderniß, der Reisende ging zu Fuß und lebte möglichst sparsam — die lange Dauer der Reise und der dadurch bewirkte Ausfall an Arbeitslohn ließen ihn vielmehr nicht dazu kommen. Zu einer Reise, die man früher in 5 Tagen kaum bewältigen konnte, braucht man mit dem Schnellzug 5 Stunden, und wenn auch die Kosten vielleicht dieselben sein mögen, so braucht doch heute der Reisende für die Fortbewegung auf gleiche Entfernung 4½ Tag weniger, d. h. die Erfindung der Eisenbahn hat in dem gegebenen Falle für ihn einen Werth von 4½ Tag Arbeitslohn. Früher konnte sich der Vermögende durch eigenes Geschirr, Extrapost, durch eine höhere Anzahl von Ruderknechten größere Schnelligkeit erkaufen, heute dagegen sitzt zwar der Reiche in I. Klasse des Eisenbahnzugs oder I. Kajüte bequemer und komfortabler, der ärmere Reisende der III. Klasse fährt aber trotz seiner Holzbank mit derselben Schnelligkeit.

Von fast noch größerer Bedeutung ist die Verbesserung der Transportmittel für die Beförderung der Güter gewesen. Charakteristisch ist, daß man bei der Gründung der ersten Eisenbahnen geradeso wie bei der Errichtung der ersten Dampferlinien vorzugsweise nur an den Personenverkehr dachte und die für den Gütertransport zu erzielende Frachteinnahme nur als geringen Nebenposten in Rechnung brachte. Heute denkt man darüber anders. Kaum wird es eine Bahn geben, bei der die Einnahme der Güterbeförderung die Personenfracht nicht bedeutend übersteigt, und bei der Rentabilitätsberechnung einer neuen Bahn nimmt man in erster Linie die zu erwartende Gütermenge in Rechnung.

Für Güter kommt bei den modernen Transportmitteln in erster Linie die Billigkeit der Beförderung in Betracht. Die Zeitersparniß ist zwar gleichfalls von großem Werthe und macht sich namentlich bei Briefen, Journalen und für solche Handelsartikel bemerkbar, die entweder rasch begehrt werden, oder bei denen ihrer höhern Preise wegen bei längerer Transportdauer ein bemerkbarer Zinsenverlust eintritt. Daraus erklärt sich, daß bei der Auswahl zwischen der Eisenbahnfracht und der Flußschiffahrt dem Wassertransport alle die Waaren übergeben werden, welche nur ganz niedrige Frachtsätze vertragen und mit ihrem Eintreffen nicht an kurze Termine gebunden sind, also die sogenannten Massengüter und Rohstoffe an Holz, Steinen, fossile Brennmaterialien, Getreide, Roheisen u. s. w., während die werthvolleren Halb- und Ganzfabrikate dem schnelleren Eisenbahnverkehr zugewiesen werden. Der Hauptwerth wird aber, wie bereits bemerkt, auf die Billigkeit der Frachtleistung zu legen sein. Schon die kürzere Dauer einer Beförderung macht Kapitalien frei, sei es, daß der Umsatz rascher erfolgen kann, oder daß weniger Waaren auf Vorrath zu halten sind, weil das Fehlende rasch zu ersetzen ist, oder daß für Reisen der Produzenten, Zwischenhändler, Grossisten, Detaillisten u. s. w. weniger nutzbare Arbeit als früher gebraucht wird. Da nun auch noch die Transportkosten vermindert werden, so erfordert dieselbe Ausdehnung des Handelsbetriebs weniger Kapitalien, die aber nicht aus dem Handel zurückgezogen, sondern zur Ausdehnung des Geschäfts auf andere lohnende Branchen verwendet werden.

Durch die neueren Transportmittel ist ferner eine sehr dankenswerthe Ausgleichung der Preise innerhalb großer Verkehrsgebiete bewirkt worden. Die Zeiten absoluten Mangels in einer Provinz und des Ueberflusses an demselben Verbrauchsartikel in einer andern Provinz sind vorüber. Eine Korntheuerung von der früheren Ausdehnung ist kaum noch möglich, dafür hören aber in einer Gegend, die durch eine Eisenbahn oder sei es auch nur durch den Bau einer Chaussee dem großen Verkehr erschlossen wird, die ehemals billigen Preise der Lebensmittel sofort auf. Die Erzeugungsorte werden den Verbrauchsgebieten näher gerückt, es erfolgt ein lebhafter Austausch der gegenseitigen Erzeugnisse an Rohstoffen und Fabrikaten der mannichfachsten Art. So war z. B. für Seefische, die zu gewissen Zeiten in den Hafenplätzen massenhaft ausgeboten werden, früher ein sehr beschränktes Absatzgebiet vorhanden, da der Artikel rasch dem Verderben ausgesetzt ist, während gegenwärtig Seefische bis tief in das Binnenland hinein einen dankbaren Handelsartikel bilden.

In Betreff der speziellen Schilderung verweisen wir auf Abschnitt VI. dieses Buches, auf die Kapitel: Straßen, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Schiffahrt, können aber nicht umhin zu bemerken, daß jeder Fortschritt auf diesem Gebiete von unendlicher Tragweite für die weitere Entwicklung des Handels ist. So sind zum Beispiel durch die Arbeiten von Maury und Dowe für die Schiffahrt sehr dankenswerthe Aufschlüsse über die Windrichtungen, die Meeresströmungen, über Tiefe und Zustand des Fahrwassers gegeben worden. Die Benutzung der Maury-schen Seekarten hat zur Abkürzung der Fahrzeit von New-York nach San Francisco für Segelschiffe von 180 auf 100 Tage, von England nach Australien von 250 auf 125 Tage geführt und für die nordamerikanische Marine allein ermöglichen diese Seekarten eine Ersparniß von jährlich 8 Mill. Thlr.

Zoll- und Steuerwesen. Wir berühren damit ein Kapitel, das für den Handel zu allen Zeiten unangenehm gewesen ist, und zwar, wie von vornherein bemerkt werden mag, weniger wegen der zu entrichtenden Beträge, als wegen der mancherlei belästigenden und störenden Vorschriften der Zollgesetzgebung. In einem geordneten Staatshaushalt wird viel, sogar sehr viel Geld gebraucht. Alle die wohlthätigen Einrichtungen, die der Staat zum Besten der Gesammtheit ins Leben hat treten lassen und forterhält, sie erfordern sehr reichliche Einnahmequellen, und soll der Staat das leisten, was man mit Recht von ihm verlangt, so muß man ihm auch reichliche Mittel zur Verfügung stellen. Der Handel rechnet bei seinen Spekulationen nach Pfennigen, er kalkulirt und prüft — aber er knausert nicht. Er wird daher auch die Summen, die der Staat nothwendig braucht, mitzubeschaffen haben, aber er kann auch verlangen, daß die Steuerveranlagung eine rationelle sei.

Besteuerungsgrundsätze. Schon Adam Smith, der Schöpfer der neueren Nationalökonomie, hat vier Sätze aufgestellt, die heute noch als klassisch gelten. Sie lauten:

1. Die Unterthanen eines Staats müssen zur Unterstützung der Regierung so genau als möglich nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeit, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, welche ein Jeder unter dem Schutze des Staats genießt, beitragen. (Grundsatz der Gleichmäßigkeit.)

2. Die Steuer, welche jeder Einzelne zu entrichten hat, muß fest bestimmt sein. Ueber Zeit der Zahlung, Art und Weise derselben, über die zu entrichtende Höhe darf kein Zweifel vorhanden sein. (Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit.)

3. Jede Steuer muß zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. (Grundsatz der bequemsten Zahlungsweise.)

4. Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie der Staatskasse einbringt, nimmt und derselben entzieht. (Grundsatz der zweckmäßigen Erhebung.)

Neuerdings hat man auf noch eine Forderung aufmerksam gemacht, und zwar

5. Steuerbefreiungen sind mit Ausnahme der notorisch Armen unzulässig. (Grundsatz der Allgemeinheit.)

Direkte und indirekte Steuern. Während sich die direkte Steuer an den Besitz wendet, trifft die indirekte eine vorzunehmende oder vorgenommene Handlung, oder mit anderen Worten: direkte Steuern werden von der Person gefordert, die sie nach Ansicht der Behörden tragen soll, indirekte Steuern dagegen bieten dem Zahlenden die Möglichkeit, sich von Anderen die Beiträge zurückzahlen zu lassen. (Ueberwälzen der Steuern.) Der Zoll z. B. wird als indirekte Steuer von dem Kaufmann nur verlegt, dann antheilsweise mit auf die Waaren geschlagen, und schließlich zahlt nicht der Grossist den Zoll, auch nicht der Detaillist, sondern der Konsument. Wer ein Pfund Reis kauft, zahlt an den Kaufmann auch den Betrag des Zolls mit, der früher bei dem Eingange von dem Grossohändler entrichtet wurde. In gleicher Weise verlegen Bäcker und Fleischer die (indirekte) Mahl- und Schlachtsteuer, der Branntweinbrenner die Maischraum-, der Bierbrauer die Malzsteuer, der Rübenzuckerfabrikant die Zuckersteuer. Sie alle rechnen aber diesen Betrag bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse dem Käufer mit an, diese wiederum dem nächsten Käufer, bis endlich die Abgabe auf dem ruhen bleibt, der den Artikel nicht weiter verkauft, sondern verbraucht. Bei manchen Waaren, welche mancherlei Phasen durchlaufen, kann diese Ueberwälzung ziemlich vielmal vorkommen. So bezieht z. B. ein Grossohändler englisches Baumwollgarn und entrichtet dafür pro Ctr. 2 Thlr. Zoll. Der Artikel wandert durch viele Hände, die sämmtlich den Zollbetrag zurückzuerstatten haben, in eine Maschinenweberei, wird hier verwebt, kommt als Futterstoff in den Tuchladen, von da zum Schneider, von hier als Theil eines Kleidungsstücks endlich in die Hände des Verbrauchers. Bei dem jedesmaligen Uebergange in anderen Besitz wird der verlegte Zollbetrag meist mit einem Gewinnaufschlag, der die Zinsen übersteigt, zurückerstattet, bis endlich für Den, welcher den Baumwollenstoff abträgt, eine weitere Ueberwälzung nicht mehr möglich ist, wenigstens möchte sich ein Einfluß des Twistzolls auf die Lumpenpreise sehr schwer nachweisen lassen.

Die indirekten Abgaben haben nur einen einzigen Vorzug: die Steuerzahlenden sind in den Stand gesetzt, ihre Abgaben in beliebig kleinen Raten zu entrichten. Wer ein Pfund Salz kauft, zahlt damit in Deutschland an den Staat eine Abgabe von $^3/_5$ Silbergroschen, bei einem etwaigen jährlichen Hausbedarf von beispielsweise 60 Pfund also 36 Groschen. Wird der Bedarf monatlich entnommen, so sind jedesmal 3 Groschen Steuer zu entrichten, und es wird allerdings der Fall sein, daß eine arme Familie die monatliche Entrichtung von je 3 Groschen weniger drückend findet, als (bei direkter Besteuerung) die einmalige Zahlung des ganzen Betrags von 36 Groschen. Abgesehen davon, daß bei der Ueberwälzung die Steuer von $^3/_5$ Sgr. auf das Pfund Salz sich nicht unbeträchtlich erhöht, da jeder Zwischenhändler daran verdienen will, läuft aber auch dieser eine Vorzug der indirekten Besteuerung auf eine Selbsttäuschung hinaus. Mit indirekten Abgaben sind nämlich vorzugsweise solche Artikel belegt, die ganz unentbehrlich sind, wie Brot, Fleisch, Salz u. s. w., und man kann kaum sagen: „die indirekten Steuern werden entrichtet, wenn es dem Verbraucher am besten paßt," nein, diese Abgaben müssen entrichtet werden, mag der Verbraucher wollen oder nicht wollen, denn sie sind auf Artikel gelegt, die Jeder haben muß.

Eine gerechte Steuervertheilung soll Jeden möglichst genau nach dem Verhältniß seiner Einkünfte treffen, der Reiche soll viel, der Unbemittelte nur wenig zahlen. Nun sind aber für die Zölle bei unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, wie Kleidung, Wohnung, Handwerkszeug, Rohstoffe dieselben Sätze ausgeworfen, gleichviel ob der Reiche oder der Arme sie verbraucht, und ganz der gleiche Fall findet bei den sogenannten innern Verbrauchssteuern (Mahl-, Fleisch-, Salz-, Biersteuer u. s. w.) statt. Die Folge ist, daß der Reiche zu wenig, der Arme zu viel zahlt. — Von großer Wichtigkeit sind ferner die Erhebungskosten. Die direkten Steuern (Grundsteuer, Personal-, Gewerbesteuer, Einkommensteuer u. s. w.) erfordern bei ihrer Einhebung weit weniger Arbeitskräfte und Zeitaufwand, als die indirekten, für die, um Kontraventionen zu vermeiden, ein ganzes Heer von Zoll- und Steuerbeamten erforderlich ist. Deshalb betragen die Erhebungskosten für die direkten Abgaben ungefähr die Hälfte der Kosten für die Zölle und indirekten Steuern. In Frankreich werden z. B. für die Erhebung der direkten Abgaben 4,5 % der Roheinnahme verausgabt, für Zölle dagegen 15,3 %, im Deutschen Zollverein 11,4 %.

Eingangszölle nennt man solche Abgaben, die bei dem Eingange von Waaren, die für den Verbrauch innerhalb des Landes bestimmt sind, erhoben werden. Es wird deshalb dafür gesorgt, daß Waaren, welche bei dem Eingange die Grenze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt) berühren, wo sie auf ihre Steuerpflichtigkeit einer Kontrole unterworfen werden. Solche Straßen werden amtlich als Zollstraßen bezeichnet, auf Nebenwegen ist die Einfuhr zollpflichtiger Artikel verboten. Der besseren Kontrole wegen ist längs der Grenze ein Gebiet von 1—3 Meilen Breite als Grenzbezirk der speziellen Aufsicht der Zollbeamten unterstellt, und sind letztere ermächtigt, alle Waaren, die sich auf den Straßen befinden, zu untersuchen. Bei dem Zollamte hat der Frachtführer eine Deklaration (Zolldeklaration) seiner Waaren zu überreichen, die dann besichtigt, gewogen oder nach ihrem Werthe abgeschätzt werden, worauf nach den Sätzen des Zolltarifs die Entrichtung der Abgabe zu erfolgen hat. Eine Ausnahme findet bei solchen Waaren statt, die mittels Begleitschein direkt nach einem innern Zollamt verwiesen werden, um entweder dort zur Verzollung zu gelangen, oder später wieder ausgeführt zu werden. Dabei ist die Beachtung gewisser Vorschriften, welche die Zolldefraudationen hindern sollen, wie die Bestimmungen über Plombiren, über Wagenladungen der Eisenbahnen unter Zollverschluß zu beachten. Ist die Wiederausfuhr noch unentschieden, so werden die Waaren nach bestimmten Niederlagen, Packhöfen, Entrepôts, Docks gebracht, wo sie unter Aufsicht der Behörden so lange zollfrei lagern, bis entschieden ist, ob sie in dem Lande verbraucht werden (zum innern Konsum gelangen) oder ausgeführt werden sollen. Dasselbe gilt von den Kontirungen (Meßkontis an Meßplätzen), nach denen einzelnen gut akkreditirten Häusern gestattet ist, Waaren, über deren Verwendung noch nicht verfügt ist, eine Zeit lang zollfrei zu lagern. Größeren Geschäften werden ferner gegen Erlegung einer Kaution die fälligen Zollgebühren bis zu gewissen Abrechnungsterminen gestundet. (Zollkredit.) Endlich finden auch in manchen Ländern insofern Ausnahmen statt, als in größeren Hafenplätzen der Ein- und Ausgang der Waaren ganz frei ist und die Zollgrenze erst weiter landeinwärts beginnt. Solche Freihäfenstellungen, wie sie Triest besitzt, haben im Norddeutschen Bunde die Hansestädte Hamburg und Bremen behalten.

Wird der Zoll nach dem Werth der Waaren entrichtet, in der Weise, daß ein bestimmter Prozentsatz zu zahlen ist, so spricht man von Werth- oder ad valorem-Zöllen. Den Gegensatz bilden die spezifischen Zölle, schlechthin

auch Gewichtszölle genannt, bei denen der Zoll nach einer gewissen Maßeinheit gewöhnlich nach dem Gewicht entrichtet wird. Die Werthzölle sind insofern rationeller, als für feinere und theurere Eingangsgüter die Höhe des Zolles sich dem Werthe weit besser anpassen läßt, solange man von dem allerdings nicht immer richtigen Grundsatze ausgeht, daß ein theurerer Artikel auch höhere Sätze zu zahlen habe. Für manche Artikel derselben Kategorie finden sich große Preisdifferenzen und es kommt bei Gewichtszöllen dann nur zu oft vor, daß die billigeren Sorten zu hoch, die theuern zu niedrig belastet sind. So zahlte z. B. Rauchtabak bisher bei seinem Eingang in den Zollverein pro Ctr. 4 Thlr. und das ist für die theuren Havanna-Tabake vielleicht zu wenig, für die billigsten Sorten möglicherweise ein viel zu hoher Satz. Der Centner Cigarren berechnete sich bis jetzt zu 20 Thlr. und galt dies ebenso für die feinsten wie für die ordinärsten Sorten, trotzdem daß der Preis der letztern zwanzigmal niedriger sein kann. Einigermaßen hat man sich in Ländern, welche wie der deutsche Zollverein fast ausschließlich Gewichtszölle besitzen, damit zu helfen gesucht, daß man zwischen feinern und ordinären Artikeln unterschied und für dieselben verschiedene Zollpositionen annahm.

Obgleich die Werthzölle sich den Preisen der Waaren vollständig anschmiegen und die Höhe der Steuer, mit der ein Eingangsartikel belegt werden soll, sofort übersehen werden kann, so haben sie doch auch ihre sehr großen Schattenseiten, und ist kaum zu wünschen, daß der Zollverein seine Gewichtszölle auch nur theilweise durch Werthzölle ersetzen möge. Da wo die letzteren eingeführt sind, — und dies ist allerdings in den meisten anderen Staaten der Fall — muß der Zolldeklaration auch eine genau formulirte Werthdeklaration beigegeben werden, die von den Zollbeamten einer eingehenden Prüfung unterworfen wird. Sei es nun, daß die Marktpreise zwischen dem Orte der Absendung und dem Orte der Verzollung differiren, sei es, daß der Absender, um an dem Zoll zu sparen, von vornherein die Güter möglichst niedrig abschätzt, sei es, daß die Zollbeamten entweder zu geringe Fachkenntniß besitzen oder die verschiedenen Artikel einer und derselben Sendung in Bausch und Bogen berechnen wollen: ziemlich häufig ergiebt sich zwischen der Deklaration und der Schätzung der Zollbeamten eine wesentliche Differenz, und gerade in den Werthzöllen liegt die Ursache für eine große Anzahl der leidigsten Zollstrafen und Zollprozesse. Der Willkür der Beamten ist außerdem ein sehr großer Spielraum offen gelassen. Bei solchen streitigen Fällen hat man eine ganze Menge von Auswegen, die indessen alle wenig taugen. Der am wenigsten zu empfehlende ist die eidliche Erhärtung des Kaufmanns, daß die Deklaration richtig sei, umständlich und ungenau ist die Beibringung der Werthangabe eines Konsulats oder einer Behörde (Certifikat), zu großen Unzuträglichkeiten führt ferner die Verpflichtung, für den Fall einer zu niedrigen Deklaration die Waare um den erklärten Werth mit Hinzurechnung eines Aufgeldes von 5—10 % (als Ersatz für den kaufmännischen Gewinn) an den Staat zu verkaufen. — Ein weiterer Uebelstand der Werthzölle liegt darin, daß für gewisse Artikel die Einfuhr nur auf einige größere Plätze beschränkt wird. Da wo Gewichtszölle eingeführt sind, bedarf es nach Feststellung der Waare nur einer Wage. Die Güter werden gewogen, der Zoll berechnet und gezahlt, die Güter treten in den freien Verkehr. Hier ist, da die Abfertigung sehr leicht ist und wenn der Tarif nicht zu speziell gehalten ist, umfassende Waarenkenntnisse nicht erforderlich sind, die Verzollung der Artikel auch auf dem kleinsten Grenzzollamte möglich. Anders bei den Werthzöllen. Hier soll der Zollbeamte nicht blos die Quantität, sondern auch die Qualität der Waaren feststellen, und dazu gehören bei der großen Verschiedenheit der täglich eingehenden Güter viele Sachverständige, von

denen Jeder eine spezielle Branche übernimmt. Nicht jedes Grenzzollamt kann die entsprechende Anzahl von Sachverständigen bereit halten, vielmehr ist dies nur an wenigen und zwar an den Hauptplätzen des Landes möglich, und eine Folge davon, daß die nach Werthzöllen zu tarifirenden Artikel nach jenen Orten verwiesen werden, also eine Umständlichkeit und Belastung des Verkehrs, die allein schon hinreicht, gegen die Werthzölle sich zu erklären.

Ausgangs- oder Ausfuhrzölle werden bei der Ausfuhr eines Artikels entrichtet. Früher vielfach in Gebrauch, als man noch von der Meinung ausging, man besteuere mit diesen Zöllen das Ausland, das ja schließlich den Zoll tragen müsse, sind dieselben mehr und mehr reduzirt worden und beschränken sich z. B. im Zollverein fast nur noch auf die Ausfuhr von Lumpen für die Papierfabrikation. Hier liegt dem Staate daran, für die Papiermüller einen nothwendigen Rohstoff zu billigen Preisen im Lande zu behalten, und der Lumpenzoll ist daher eigentlich nichts Anderes, als eine Erschwerung oder eine Art Strafe für Diejenigen, welche der Absicht des Staates entgegenhandeln wollen. Bei fast allen anderen Gütern ist der Staat weit eher geneigt, eine Belohnung für gesteigerte Ausfuhr zu ertheilen.

Durchgangszölle sind die auf einen Handelsartikel gelegten Abgaben, welcher das Territorium eines Landes auf seinem Wege nach einem andern Gebiete durchschneidet, also die Zölle für Transito- beziehentlich Speditionsgüter. Sie sind in den meisten Staaten gefallen, weil der geringe Ertrag der Staatskasse dem Schaden nicht entspricht, den die Transport-Unternehmungen, besonders Eisenbahnen und Flußschiffahrt, darunter zu leiden haben. So lange alle Staaten die Durchfuhr zu annähernd gleichen Sätzen besteuerten, machte sich dieser Einfluß nicht geltend; nachdem aber hier und da jene Besteuerung, die überhaupt keinen Sinn hatte, gefallen war, wurden für die Durchfuhr solche Länder möglichst vermieden, die sich für die Benutzung ihrer Transportanstalten vom Ausland eine Extraprämie zahlen lassen wollten. In Deutschland sind die Durchfuhrzölle seit 1861 aufgehoben.

Flußzölle gehören zu den ältesten Abgaben. Ihre Entstehung datirt aus dem Raubritterthum und zwar aus jener Zeit, als der Schiffer bei der Vorüberfahrt an einer Ritterburg dafür eine Belohnung zu zahlen hatte, daß man ihm überhaupt Leben und Waare ließ. Die Raubschlösser verschwanden, die Zölle blieben. Denn der Staat erhob letztere fort unter der Firma „Regulirung der Wasserstraße", die indessen in den meisten Ländern auf sich warten ließ. Erst die neuere Zeit hat darin Vieles besser werden lassen. Die Flußzölle sind bis auf wenige Reste (in Deutschland auf der Elbe, früher am Rhein, dem Main rc.) beseitigt worden.

Differentialzölle. In früherer Zeit, als zwischen den einzelnen Völkern die Verabredung und Schließung von Handelsverträgen auftrat, in denen die Zollsätze für den wechselseitigen Waarenverkehr festgestellt wurden, suchte jede Nation die meisten Begünstigungen, d. h. die niedrigsten Tarifpositionen für die Waaren ihrer Angehörigen zu erlangen. Auch heute verlangt bei dem Abschluß von Handelsverträgen jeder Staat für sich das Recht der meist begünstigten Nation, d. h. mindestens die günstigsten Zollsätze, die einer andern Nation zugestanden worden sind, und dieses Recht wird in kultivirten Staaten jedem Kontrahenten unweigerlich zugestanden. Die Zölle sind daher in solchen Ländern für alle Fremden bei denselben Waaren gleich hoch. Nicht immer war dies so, vielmehr wurden aus Gründen der Politik, aus dynastischen oder sonstigen Interessen dem einen Nachbarstaate billigere Eingangszölle bewilligt, als dem andern, und nicht selten verlangte bei einem Friedensschluß der Sieger für die Artikel seiner Angehörigen besondere Vergünstigungen. Hiernach sind Differentialzölle solche Zölle, die nicht für alle Nationen

gleich hoch sind. — In zweiter Linie versteht man darunter die Unterschiede, die in manchen Ländern (Rußland, Spanien) zwischen den Zöllen der See= und der Land=einfuhr noch bestehen (Seezölle, Landzölle), endlich wol auch (wie in Frankreich) die verschiedenen Abgaben, die bei der Einfuhr zur See von einheimischen und von fremden Schiffen zu entrichten sind.

Finanz- oder Steuerzölle. Die Zölle sind dazu bestimmt, der Staatskasse einen Reinertrag abzuwerfen. Werden sie nur mit diesem Zweck ausgeworfen und in solcher Weise veranlagt, daß sie den überhaupt zu erreichenden höchsten Betrag gewähren, so nennt man sie Finanz= oder Steuerzölle. Um diesen Zweck zu erreichen, ist nothwendig, daß die Zölle nicht zu hoch bemessen sind. Ein hoher Zoll schreckt sofort die Einfuhr zurück, und wenn auch die wirklich verzollten Artikel ansehnliche Beträge liefern können, so fehlt doch die Nachhaltigkeit, die durch die Masseneinfuhr erlangt wird. Jede Zoll=ermäßigung dagegen bewirkt bei vermehrter Billigkeit des Artikels eine stärkere Nachfrage und damit eine höhere Einfuhr, und in der Regel weist die Zollstatistik nach kürzerer Zeit eine stärkere Einnahme nach. — Ein planvoll angelegter Tarif wird ferner nicht alle eingehenden Artikel besteuern, sondern nur wenige d. h. die gangbarsten, blos deshalb, um die Erhebungskosten möglichst zu vermindern. Je mehr Artikel verzollt werden müssen, desto ansehnlicher die Zahl der Beamten, je höher die Zölle, desto stärker die Versuchung zum Paschen, desto zahlreicher das Personal für die Grenzbewachung. — Der Tarif wird sich ferner an die Eingangs=güter zu wenden haben, deren Verbrauch als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten kann, nicht also an die unentbehrlichen Verbrauchsartikel, die auch der Arme haben muß, wie Getreide, Schlachtvieh, Lebensmittel aller Art, die nothwendigsten Stoffe einer einfachen Bekleidung, Handwerkszeug, endlich die Rohstoffe und Halbfabrikate der Industrie. Durch die Zölle würden die genannten Waaren vertheuert werden, da sie aber Jeder, der Arme wie der Reiche, haben muß, so würden beide gleichviel zu den Staatslasten beitragen müssen, während die Staatsangehörigen in ihren Steuern nach dem Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden sollen. Für Rohstoffe und Halbfabrikate gelten nicht nur dieselben Grundsätze, sondern es kommt auch in Betracht, daß die einheimische Industrie exportirt, weshalb der Bezug ausländischer Hülfsstoffe durch Zölle nicht vertheuert werden darf.

Prohibitiv- und Schutzzölle. Kurz nach dem Zeitalter der Reformation gewann die Ansicht in Regierungskreisen Verbreitung, der Reichthum eines Landes werde durch die Menge des vorhandenen Metallgeldes bestimmt. (Merkantil=system.) Infolge dessen suchten die Regierungen nicht nur die Ausfuhr von Waaren zu begünstigen, um für dieselben fremdes Geld in das Land zu locken, sondern sie bemühten sich auch durch Erschwerung der Einfuhr das Abfließen der einheimischen Edelmetalle zu hindern. Man belegte die eingehenden Güter mit hohen Zöllen und hoffte dadurch die eigenen Unterthanen von dem Ankauf zurückzuhalten. Da aber gewisse Stoffe doch stete Nachfrage behielten, so blieb nichts Anderes übrig, als die Produktion so zu kräftigen, daß das Ausland gar nicht mehr gebraucht wurde. Hierfür gab es verschiedene Wege, die man auch fast sämmtlich betreten hat. In der Regel zog schon der einheimische Verbrauch die billigern, wenn auch geringern vaterländischen Erzeugnisse den zwar bessern, aber durch hohe Zölle vertheuerten ausländischen Handelsartikeln vor. Man förderte zwar die Ausfuhr von fertigen Erzeugnissen, belegte aber die Ausfuhr von Rohstoffen mit Ausgangs=zöllen, damit der einheimischen Industrie die billigern Rohstoffpreise erhalten bleiben sollten. Die vaterländische Schiffahrt und der Handel wurden begünstigt, fremde Schiffe durch hohe Lootsen=, Tonnen= und Hafengelder möglichst fern gehalten, kurz

eine Reihe von Maßregeln ergriffen, die auf Protektion der heimischen Industrie und des vaterländischen Handels hinausliefen. Durch künstliche Abschließung (Prohibitiv-Maßregeln) oder Verminderung der auswärtigen Konkurrenz ward der heimatlichen Industrie eine bevorzugte Stellung eingeräumt, durch die Schutzzölle ein Schutz vor der freien Mitbewerbung zugestanden.

Derartige Maßregeln haben indessen wenig mehr als einen nur vorübergehenden Nutzen gehabt, ja in den meisten Fällen nur geschadet, und die wirthschaftlichen Nachtheile waren um so merklicher, je höher die Schutzzölle veranlagt wurden und je länger man bei demselben System blieb. Der Schutz hatte sich nämlich nicht auf die bereits in Blüte stehenden, bodenwüchsigen Industriebranchen zu erstrecken, welche eine ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten brauchten, sondern auf solche Industriezweige, die im Inlande entweder gar nicht oder nur schwach, im Nachbarlande aber um so mehr entwickelt waren. Der Staat erklärte, daß er sich für die Hebung derartiger Branchen lebhaft interessire, er setzte in den Schutzzöllen eine Extraprämie für das darin thätige Kapital und die damit beschäftigten Arbeitskräfte aus. Die Folge war, daß sich Kapital und Arbeit von den bodenwüchsigen, naturgemäßen Branchen wegwandten und die bevorzugten Industriezweige in Angriff nahmen; hierdurch aber wurde eine künstliche Vertheilung von Arbeitskräften und Kapitalien getroffen, die von Haus aus den natürlichen Hülfsmitteln nach Klima, Bodenbeschaffenheit, Handelslage u. s. w. in sehr vielen Fällen nicht entsprach. Hier und da gelang das Experiment, ohne daß für das gesammte Wirthschaftsleben Nachtheile bemerkbar gewesen wären, sehr oft dagegen wurde jene neue industrielle Treibhauspflanze nur auf Kosten älterer, früher blühender Industriezweige großgezogen, für die dann gleichfalls ein entsprechender Schutz sich als nothwendig herausstellte.

Die Schutzzölle stören nicht blos die naturgemäße wirthschaftliche Entwicklung innerhalb eines Landes, sondern auch die reguläre Vertheilung und Anordnung im Bereiche der gesammten Weltwirthschaft. Wir erhalten aus den Tropengegenden die Naturstoffe, welche das wärmere Klima dort reifen läßt, wie Rohzucker, Kaffee, Gewürze, Baumwolle ꝛc. und senden dorthin, wo die heißen Strahlen der Sonne das Arbeiten im Schweiß des Angesichts erschweren, unsere Industrie-Erzeugnisse. Das heiße Land ist durch seine größere Bodenfruchtbarkeit, das gemäßigte durch die höhere Arbeitsleistung seiner Bewohner bevorzugt. Ein Volk bezieht von dem anderen solche Waaren, die von ihm nicht so billig hergestellt werden können, von dem einen Rohstoffe, welche das Klima und der vaterländische Boden nicht in gleicher Quantität und Qualität hervorbringen, von dem anderen Halbfabrikate, die bei größerem Kapitalreichthum billiger herzustellen waren, von einem dritten Ganzfabrikate, weil dort die Arbeitsleistung vorherrschte. Ein viertes Land befaßt sich, durch seine natürlichen Hülfsmittel dazu besonders begünstigt, mit der Vertheilung dieser verschiedenen Handelsgüter, d. h. mit dem Handel. Bei dem Welthandel tauscht jedes Volk die Güter, die es am besten und billigsten darzustellen vermag, gegen andere Erzeugnisse ein, die seinen klimatischen, seinen Arbeits- und Kapitalzuständen ferner liegen, denn selbst der kalte Norden besitzt seine eigenthümlichen Produkte an Eis, Fischen, Häuten, Pelzwerk, Metallen u. s. w. In diese Arbeitstheilung unter den Nationen brechen die Schutzzölle eine Lücke, sie verschieben die von der Natur vorgezeichnete Richtung und zwar weniger zum Nachtheil des Welthandels, als vielmehr zum Schaden des eigenen Volkes. Die erste Folge eines neuen Zolls für jede Gattung von Verbrauchsgegenständen zeigt sich in der Preiserhöhung der tarifirten Artikel, denn man schließt die bessern und billigern Waaren des Auslandes absichtlich aus. Man hat die unentwickelten Industriebranchen durch den gewährten Schutz heranziehen,

ihnen Zeit zur Ausbildung lassen wollen, und wirklich wird auch ein gewisser Grad von Vollkommenheit dann erreicht, wenn die junge aufblühende Industrie von der bereits lebenskräftigen Konkurrenz des Nachbarlandes nicht schon bei ihrem Entstehen zu Boden gedrückt wird. Aber auf wie lange? Sobald die Konkurrenz, trotz ihrer gefürchteten Eigenschaften doch die Mutter des Fortschritts, ausgeschlossen ist, erlahmt nur zu bald der Eifer. Wozu neue Bestrebungen für Verbesserungen, wozu kostspielige Versuche, wozu neue Kapitalanlagen für Maschinen, wozu vermehrte Arbeit? Die fremde Konkurrenz ist ja ausgeschlossen, der Markt des eigenen Landes ist gesichert. Nach kurzer Zeit des Aufschwungs bleibt die geschützte Branche auf dem erlangten Punkte stehen, und wenn in manchen Ländern, vorzugsweise in Deutschland, bei und mit den Schutzzöllen doch sehr ansehnliche Fortschritte erreicht worden sind, so ist dies im späteren Verlauf weniger der verminderten auswärtigen Konkurrenz, sondern der innern Konkurrenz, der Mitbewerbung der geschützten Industriellen unter sich zu danken gewesen.

Derartige Anschauungen haben sich auch immer mehr Bahn gebrochen, und so vollzieht sich gegenwärtig in den meisten Staaten der stufenweise Uebergang von dem Schutzzoll= zu dem Finanzzollsystem. Und die Zeit wird einst kommen, in der sämmtliche Zölle fallen werden, wenn sie auch noch ziemlich fern sein mag. Mögen die Finanzzölle der Uebel kleinstes enthalten, sie sind doch immer noch eine Beschränkung, welche die Waaren vertheuert, Zeit= und Arbeitsverlust verursacht, dem Handel mancherlei Schwierigkeiten bereitet und durch ihre ziemlich hohen Erhebungskosten dem Staate verhältnißmäßig wenig einträgt. Der Staat braucht zur Erfüllung seiner vielen Obliegenheiten und nützlichen Einrichtungen Geld, dies soll ihm nicht verweigert werden, nur verweisen wir dabei auf den Weg der direkten Steuern, und einst wird auch die Theorie, daß eine einzige Steuer — und zwar die **direkte Einkommensteuer** — die allein rationelle sei, zur Praxis werden. Daß die Abgaben, die mit dem Zollaufschlag auf die Waaren verbunden sind, nicht bemerkt würden, ist doch nur eine Illusion, von der man täglich mehr zurückkommt, und wenn von irgend einer Seite die Prinzipien des **Freihandels** zu verfechten sind, so fällt diese Pflicht naturgemäß dem Handelsstand zu, der nur bei voller Freiheit der Bewegung seiner großen Aufgabe im nationalen wie im weltbürgerlichen Sinne gerecht werden kann.

Der uns zugemessene Raum hat im Vorstehenden nur eine gedrängte Behandlung der für den Handel wichtigsten Zeitfragen gestattet, und doch bleibt noch Vieles zu erörtern übrig, was unter der Rubrik „**Pflege des Handels**" zusammengefaßt werden könnte. Bei den innigen Wechselbeziehungen, die zwischen den einzelnen Erwerbsbranchen bestehen, kann es nicht fehlen, daß jede gesunde Entwicklung, jede naturgemäße Entfaltung, jede Steigerung des Nationalwohlstandes rückwirkend auch von wohlthätigem Einfluß auf den Handel sein muß.

Voran steht hier eine angemessene **Politik** des Staats, die nicht nach den Sympathien und Antipathien der leitenden Persönlichkeiten, nicht nach dynastischen Interessen, sondern nach den gegebenen Thatsachen und mit Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse durchzuführen ist. Die verkehrte Politik der Diplomatie hat bis in die neuere Zeit dem Handel sehr empfindliche Wunden geschlagen, es braucht nur darauf verwiesen zu werden, wie sehr der Handel zwischen Deutschland und Spanien dadurch geschädigt worden ist, daß bei dem Anfang der Karlistenkämpfe Preußen einseitig Partei ergriff. Weitere Belege bietet der jedesmalige Ablauf der auf 12 Jahre geschlossenen Verträge des deutschen Zollvereins, bei denen vorzugsweise die süddeutschen Regierungen regelmäßig schwankten, ob sie ihrer Zunei=

gung zu Oesterreich die wirthschaftlichen Vortheile des deutschen Zollverbandes nicht opfern sollten. Noch vor wenig Jahren zögerten ferner einige deutsche Regierungen, einen Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien zu vollziehen, und zwar nur, weil sie dem jungen Königreiche die Vertreibung der verwandten Fürstenfamilien nicht vergeben konnten.

Eine weitere Anforderung ist die strenge Erfüllung der **Rechtsforderungen**. Da wo das Gesetz nicht gilt und wo der Einzelne zu seinem Recht nicht gelangen kann, ist von einer Wohlfahrt des Ganzen und von einem Wohlbefinden des Einzelnen überhaupt nicht die Rede. In den civilisirten Staaten ist hierin sehr Vieles besser geworden und, wie dankbar anzuerkennen ist, sind wir auch in Deutschland rüstig vorwärts geschritten. Noch unter der Herrschaft des Bundestags ist das Handelsgesetzbuch, ist das deutsche Wechselgesetz ausgearbeitet worden, wesentliche Anfänge zu einer gemeinsamen Rechtsordnung für die wirthschaftlichen Verhältnisse ganz Deutschlands. Aufgabe des norddeutschen Reichstags und des Zollparlaments wird es sein, den betretenen Weg noch mehr zu verbreitern und zu verlängern, durch seine **Konsuln** und im Nothfall durch die **Kriegsflotte** und das **Bundesheer** das gekränkte Recht des deutschen Handels im Auslande zu schützen, nach Innen durch angemessene einheitliche Gesetzgebung die noch fehlenden Rechtsnormen zu schaffen und deren Befolgung zu überwachen.

Der Staat sorgt ferner durch vielfache Anstalten und Einrichtungen für den Handel. In größeren Staaten ist durch ein besonderes Ministerium — **Handelsministerium** — der Thätigkeit des Kaufmanns besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gewidmet; **Handelskammern** und **Handelsgremien** sind als autonome Körperschaften mit der Ueberwachung der Handelsinteressen betraut, **Handelslehranstalten** von der **Handelsakademie** bis zur **Lehrlingsschule** sorgen für die intellektuelle Ausbildung; für Förderung des Umsatzes und des Verkehrs besteht eine ansehnliche Reihe von Verordnungen und Einrichtungen. Sicher verdient auch der Handel die Sorgfalt, die ihm von Seiten des Staates erwiesen wird, denn er ist das belebende Element, der Motor in dem ganzen ineinander greifenden Triebwerk der wirthschaftlichen Gesammtbewegung.

Die Gegenstände des Handels.

In Bezug auf die Waarengattungen, beziehentlich die Gegenstände oder Artikel, womit der Handel getrieben wird, zerfällt derselbe in viele Arten, die indessen unter die beiden Hauptrubriken: **Waarenhandel** (im engeren Sinne) und **Geld-Wechsel- und Werthpapier- (Effekten-) Handel** zu bringen sind.

A. Der Waarenhandel.

1. **Der Handel mit Landesprodukten** oder mit den Bodenerzeugnissen des eigenen Landes, meist in unveränderter Gestalt, doch auch bei einzelnen Artikeln, nachdem sie bereits einer vorbereitenden Bearbeitung unterworfen worden sind. Die vorzüglicheren Landesprodukte bilden in der Regel besondere, ausschließlich betriebene Geschäftszweige und zwar:

a. **Der Getreidehandel,** der sich außer auf die gewöhnlichen Getreidearten: Roggen, Weizen, Spelz, Gerste und Hafer in der Regel auch auf Mais, Heidekorn, Hirse, Bohnen, Erbsen, Linsen 2c. erstreckt. Er ist besonders lebhaft in den getreidereichen Gegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks, Polens, Rußlands (Podoliens, Volhyniens, der Ukraine), Oesterreichs (Ungarns, des Banats), der

Donaufürstenthümer ꝛc. und Nordamerika's. Die Hauptrichtung desselben aus dem nördlichen Deutschland geht nach England, Frankreich, Norwegen, Schweden, Holland; doch ändert sich die Richtung des Getreidehandels von Jahr zu Jahr nach dem Ergebniß der Ernte in den verschiedenen Ländern. Der inländische Getreidehandel wird von großen Gutsbesitzern, Müllern und selbst auch von Kaufleuten betrieben. Dem Getreidehandel schließt sich der Mehlhandel an, der in Jahren des Mißwachses in Europa ein bedeutender Handelszweig, namentlich von Amerika her geworden ist, und welchen für unser Vaterland unsere Seehafenplätze vermitteln.

b. Der **Tabakshandel**, d. h. der Handel mit rohem oder Blättertabak. Deutschland und seine Nachbarländer erzeugen nur Tabakssorten von geringer Qualität, und daher sind solche für uns auch nur Gegenstand des Landesproduktenhandels. Indessen ist der Pfälzer Tabak, zu Cigarren verarbeitet, wegen der bedeutend geringeren Arbeitslöhne in Deutschland vielfach Gegenstand der Spekulation für Ausfuhr geworden, und Bremen, der Hauptstapelplatz für überseeische Tabake und Cigarren, führt alljährlich große Mengen von Cigarren aus deutschem Tabak nach Amerika aus. Der ungarische Tabak namentlich, wie auch mehrere andere österreichische Tabakssorten würden, wenn der Anbau nicht durch das Monopol dort niedergehalten würde, sehr bald eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt einnehmen. In allen Tabak erzeugenden Ländern giebt es Kaufleute und Händler, durch deren Hände der Absatz ihres Landeserzeugnisses nach anderen Gegenden und an die Fabrikanten geht. Der Handel mit levantinischen und außereuropäischen Tabaksarten, von welchen die meisten aus Nordamerika, außerdem aus Westindien, dem Ostindischen Archipel, namentlich Java und Südamerika kommen, muß dem Kolonialwaarenhandel zugezählt werden. In manchen Ländern, z. B. in Oesterreich, in Italien und in Frankreich, ist die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demselben Finanzmonopol, d. h. Gegenstand der ausschließlichen Ausbeutung von Seiten der Regierung zu Finanzzwecken.

c. Der **Weinhandel**, in fast allen Ländern des mittleren und südlichen Europa von großer Bedeutung, versendet den durch Gährung in Wein verwandelten Traubensaft im eigenen Lande sowie nach den nördlichen Gegenden Europa's und nach überseeischen Ländern. Frankreich steht hier obenan; dann folgen Spanien und Portugal, die Rheinlande nebst dem südwestlichen Deutschland, Ungarn ꝛc.

d. Der **Wollhandel**, d. h. der Handel mit Schafwolle, beschäftigt sich ebenfalls mit einem wichtigen Erzeugnisse der Landwirthschaft. In Europa sind die Hauptproduktionsländer Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Belgien, Polen, Ungarn, Rußland; in neuerer Zeit ist die europäische Wollproduktion jedoch in erster Linie von Australien, dann von Ostindien und den La Plata-Staaten überflügelt worden. Den Hauptabsatz für Wolle haben England, Frankreich, Niederlande, Belgien, Nordamerika, Deutschland und Oesterreich.

e. Der **Oelhandel**, dessen Gegenstand in Deutschland hauptsächlich Rüb-, Lein-, Mohn-, Nuß- und Hanföl (von letzterem kommt jedoch das meiste aus Rußland) ist, während das Olivenöl aus Italien, Dalmatien, dem südlichen Frankreich, Spanien ꝛc., das Palmöl aus Westafrika, das Kokosnußöl aus Ostindien, das Sesamöl aus der Levante und dem nördlichen Afrika kommt. Der Großhandel mit Lein- und Rüböl ist zum Theil in den Händen der Oelfabrikanten; der mit Mohn- und Nußöl hat seinen Hauptsitz in den Rheingegenden. Mit dem Oelhandel ist meistens auch der Handel mit Oelkuchen verbunden.

f. Der **Samenhandel** beschäftigt sich theils mit Futtersämereien, wie Kleesamen, Wicken ꝛc., theils mit Oelsamen: Hanf-, Lein-, Mohn- oder Magsamen ꝛc., theils mit Gewürzsämereien: Kümmel, Fenchel, Anis, Koriander, Senf ꝛc., oder mit

Gemüsesämereien, wie Kohl=, Rüben=, Petersiliensamen &c. Der Handel mit Blumensämereien und Blumenzwiebeln wird hauptsächlich von Kunstgärtnern (Harlem, Erfurt) und der mit Waldsämereien von Förstern, beide aber auch von Kaufleuten betrieben.

g. Der **Hopfenhandel** ist in seinem größeren Umfange auf Bayern, Böhmen, Süddeutschland überhaupt (badische Pfalz und Württemberg) und Belgien als die vorzüglichsten Produktionsplätze beschränkt; doch wird in Zeiten von Mißwachs auch Hopfen aus Nordamerika eingeführt.

h. **Landesprodukte**, welche in der Regel keinen besonderen Handelszweig bilden, sind: inländische Farbepflanzen, wie Krapp, Waid, Scharte, Safflor &c., Arzneipflanzen, getrocknetes Obst, Hanf, Flachs u. a. m.

2. **Der Kolonialwaarenhandel**, im südlichen Deutschland Spezereiwaarenhandel genannt, ist der Handel mit den Rohprodukten der Levante und der Länder heißer Zone, mit Ausnahme der Farbewaaren und Droguen; hauptsächlich aber mit Kaffee, rohem (und auch raffinirtem) Zucker, Reis, Kakao, Thee, Gewürzen, Baumwolle, endlich Südfrüchten wie Rosinen, Korinthen, Feigen, Mandeln &c.

3. **Der Farbewaarenhandel**, dessen Gegenstände europäische und außereuropäische eigentliche Farbewaaren und zur Färberei gebrauchte Nebenartikel sind, namentlich die schon oben genannten: Krapp, Waid, Scharte, Safflor, ferner: Farbehölzer, Indigo, Knoppern, Gallus, Sumach (Schmack), Salpeter, Alaun, Soda, und mehrere auf chemischem Wege bereitete Produkte. Die meisten der letzteren Artikel sind jedoch zugleich Gegenstände des Droguenhandels, in dessen Bereich auch die zum Malen und Anstreichen bestimmten Farben gehören.

4. **Der Handel mit nordischen Produkten**, namentlich Rußlands, Polens und Schwedens, wie Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Schweinsborsten, Roßhaare, Holz, Rauchwaaren &c.

5. **Der Drogueriewaarenhandel**, oder Droguenhandel, in Süddeutschland auch Materialwaarenhandel genannt, der sich mit den in der Medizin gebrauchten Rohwaaren und mit Chemikalien (Droguen), aber auch mit Farbewaaren (s. oben) beschäftigt. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Droguisten.

6. **Der Holzhandel**, d. i. der Handel mit Bau=, Möbel= und Brennhölzern. Gesägte Hölzer, wie Bohlen, Breter, Latten u. s. w., heißen Schnittholz, das in ganzen Stämmen, rund oder kantig behauene oder in Blöcke zerschnittene Holz „Ganzholz". Die Bauhölzer zerfallen in Hölzer für den Häuserbau, Eisenbahn= und Schiffsbau. Möbel= oder Tischler= und Fournierhölzer kommen in feinster Gattung aus Ost= und Westindien. Bauhölzer und Böttcherhölzer sind in den Nordseehäfen ein wichtiger Handelsartikel.

7. **Der Handel mit Halbfabrikaten** oder solchen Artikeln, die durch künstliche Zubereitung zwar schon eine wesentliche Veränderung erlitten haben, deren Bestimmung aber ist, noch weiter verarbeitet zu werden. Unter diesen stehen Leder und Garn, und zwar Baumwollengarn, Leinen= und Wollengarn, obenan. Ferner gehören dazu Eisen, Stahl, Blech, Blei, Zinn, Zink, Messing &c.

8. **Der Manufakturwaarenhandel**, welcher eigentlich das ganze weite Gebiet der Manufaktur=Erzeugnisse, namentlich der Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, ferner der Waaren aus Glas, Porzellan, Steingut, der gewirkten und genähten Bekleidungsgegenstände aller Art, Hüte &c. umfaßt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch wendet jene allgemeine Benennung jedoch fast ausschließlich auf den Handel mit baumwollenen Geweben (Cotonerien) an und rechnet höchstens noch den mit dünnen wollenen und gemischten Zeugen hinzu, während man für die übrigen Waaren besondere Namen, wie Leinwand=, Seidenwaaren=, Tuch=, Porzellan=,

Steingut-, Glashandel &c. hat. Den Einzelhandel mit allerhand Geweben, besonders baumwollenen, wollenen, seidenen und gemischten nennt man Ausschnitt- oder Schnittwaarenhandel.

9. **Der Handel mit Fabrikwaaren** zerfällt in den Eisen- (gegossene und geschmiedete), Blech-, Kurz-, Quincailleriewaaren-Handel, und in den mit fabrikmäßig verfertigten echten und unechten Gold- und Silberwaaren (leonischen Waaren).

10. **Der Proviant handel** in den norddeutschen Häfen betrifft Fleisch und Fleischspeisen aller Art, gesalzen, gepökelt, geräuchert oder präservirt, ferner frische, gesalzene, geräucherte oder noch anders präservirte Fische, Gemüse- und andere Präserven, Käse, Salzbutter in sehr beträchtlichen Quantitäten, Eier, frische Früchte (große Quantitäten nach England). Der Delikatessenhandel kann als Einzelhandel gegenüber dem Proviant handel angesehen werden.

11. **Der (Stein-) Kohlenhandel**, in seinem Betriebe wesentlich von anderen Arten des Handels dadurch verschieden, daß er, bei vergleichsweiser Werthlosigkeit des Artikels selbst, großentheils nur bei billigen Transportmitteln erheblich wird. In Rücksicht vieler anderer Minenprodukte gehört dieser Handel mehr zum Hüttenbetrieb und beschäftigt nur selten den Kaufmannsstand.

12. **Der Buchhandel, Musikalien-, Kunsthandel** weicht von den übrigen kaufmännischen Branchen in vielen Punkten ab. Dem Grossisten ist der Verleger zu vergleichen, der das Manuskript vom Autor kauft, das Werk drucken läßt (Anklänge an den Fabrikbetrieb) und dann an den Sortiments-Buchhändler, d. h. den Detaillisten versendet. Der Kommissionär ist Zwischenhändler zwischen dem Verleger und dem Sortimenter. Hauptplatz des deutschen Buchhandels, zugleich mit musterhaft organisirter Centralanstalt, ist Leipzig. Nennenswerth sind noch Stuttgart und Berlin. In andern Ländern ist gewöhnlich die Hauptstadt (in Frankreich Paris, in England London) der Hauptsitz des Buchhandels.

Es ist selbstverständlich, daß sich von den aufgezählten Arten des Handels nach Umständen andere abzweigen und ganz selbständige Formen annehmen, sodaß sie nicht mehr als Unterabtheilungen der genannten Gattungen gelten können, z. B. der Handel mit Schiffsrequisiten an Seeplätzen; allein in einer allgemeinen Zusammenstellung wäre ihre Aufzählung am unrechten Platze.

B. Der Geld-, Wechsel-, Staatspapier- und Aktienhandel

ist Sache der Bankiers oder Bankhäuser, unter welchen er sich der Art und dem Gegenstande nach auf das Mannichfachste verzweigt. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit solchen Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Werth (Cours) haben, nicht aber mit den zu gesetzlichen Zahlmitteln erklärten Hauptmünzen des Landes (Münzen der Landeswährung), welche als fester Maßstab aller Werthe dienen und daher einen veränderlichen Cours nicht haben. Der Geldhandel erstreckt sich in solchen Staaten, in welchen die Silbermünzen des Landes allein das gesetzliche Zahlmittel bilden, wo also die Währung in Silber angenommen ist, auf in- und ausländische Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Von den Wechseln, Staatspapieren und Aktien wird später in besonderen Abschnitten ausführlich die Rede sein, und wir erwähnen daher hier nur, daß sie deshalb zu Handelsgegenständen oder Waaren für den Bankier werden, weil je nach ihrer Rentabilität oder dem Kredit des sie ausgebenden Schuldners (Staat, Gesellschaften u. s. w.) ihr Börsenpreis (Cours) wechselt und hierdurch der Bankier Gelegenheit zur Spekulation erhält.

Art, Weise und Richtung des Handelsbetriebs.

1. **Großhandel**, der Handel en gros, im Großen oder im Ganzen, welcher nur mit größeren Quantitäten betrieben wird. Der Großhändler, Engroshändler, Grossist oder Engroist bezieht die Waare von den Erzeugern (Produzenten) selbst oder von anderen Großhändlern am Erzeugungsort oder auf Handelsplätzen ersten Ranges und verkauft sie an andere Kaufleute. Werden die Waaren vom Auslande bezogen, um an inländische Kaufleute verkauft zu werden, so heißt der betreffende Handel Einfuhr- oder Importhandel; werden inländische Waaren nach dem Auslande verkauft, so ist dies Ausfuhr- oder Exporthandel; werden aus anderen Ländern bezogene Waaren nur zu dem Zwecke gekauft, um wieder nach dem Auslande versendet zu werden, so wird dies Zwischenhandel (Transithandel) genannt.

2. **Kleinhandel.** Der Einzelhandel, Detail-, Minut- oder Kramhandel vertreibt die von dem Großhändler oder auch von dem Produzenten bezogenen Waaren an den Konsumenten in beliebig kleinen Quantitäten. Der Kaufmann, der ihn betreibt, heißt Kleinhändler, Detaillist, Minutist oder Krämer. Nicht selten betreiben Grossisten zugleich den Detailhandel.

3. **Kommissionshandel.** Kommissionshandel treibt derjenige, welcher in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte schließt. Während bei den übrigen Arten des Handels der Gewinn des Kaufmanns in dem Ueberschusse des Verkaufspreises über den Einkaufspreis liegt, erhält beim Kommissionshandel der Beauftragte (Kommissionär), — sobald er auf die kommittirten Waaren Geldvorschüsse leistet, auch Konsignatär genannt — von seinem Auftraggeber (Kommittenten) eine gewöhnlich nach Prozenten vom Betrage der Waaren berechnete Vergütung, welche Kommissionsgebühr, Kommission oder Provision heißt. Außer dieser Einkaufs- oder Verkaufs-Provision ist der Kommissionär, wenn er infolge eines mit seinem Kommittenten getroffenen Uebereinkommens oder des am Orte seiner Niederlassung bestehenden Handelsgebrauchs del credere steht, d. h. für die Zahlung oder die anderweite Verbindlichkeit seines Kontrahenten — z. B. die pünktliche Lieferung der erkauften Waaren — persönlich einsteht, garantirt, zu einer besonderen Vergütung, der del credere-Provision, berechtigt. Alle beim Vollzuge des Kommissionsgeschäfts dem Kommissionär erwachsenen baaren Auslagen an Porto, Fracht, Steuer, Assekuranzprämie u. dgl. Spesen hat ihm der Kommittent zu ersetzen. Höchst wichtig für den Kommissionär ist der Umstand, daß ihm wegen seiner Auslagen, der Provisionen, der gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf die kommittirten Waaren gezeichneten Wechsel, der in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften, ein Pfandrecht an dem in seinem Besitz oder unter seiner Verwaltung befindlichen Kommissionsgute gesetzlich zusteht, dergestalt, daß er sich wegen dieser seiner Forderungen ohne Weitläufigkeiten aus dem Kommissionsgute, wo nöthig durch dessen vom Handelsgericht zu bewirkenden Verkauf, bezahlt machen kann. Dies äußert seine Wirkung auf das Vermögen des Kommittenten namentlich im Falle des Konkurses, wo nämlich der Kommissionär nicht in die Masse zu gehen braucht, sondern sich aus den noch seiner Verfügung unterliegenden Kommissionswaaren ohne Rücksicht auf den Konkurs bezahlt macht und nur das zu seiner Befriedigung nicht Erforderliche zur Konkursmasse abliefert. — Dagegen ist der Kommissionär verpflichtet, die Kommissionsgeschäfte gemäß dem Auftrag des Kommittenten unter thunlichster Beobachtung des Interesses desselben

und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Er darf dem Kommittenten keinen höheren oder niedrigeren Preis berechnen, als er beim Einkauf für die Waare wirklich bezahlt oder beim Verkauf dafür erhält. Ist aber der Preis zum Ein- oder Verkauf vom Kommittenten ihm im voraus bestimmt, ein Limitum gesetzt, so darf er nicht über dieses Limitum ein- und nicht unter demselben verkaufen. Thut er es doch, so hat er den Unterschied im Preise selbst zu tragen. Auch soll der Kommissionär bei Vermeidung eigener Gefahr ohne Einwilligung des Kommittenten nicht auf Kredit verkaufen, noch einem Dritten Vorschüsse machen, wie er denn überhaupt dem Kommittenten zum Ersatze alles durch Ueberschreitung der übernommenen Aufträge oder sonstige Pflichtwidrigkeiten und Fahrlässigkeit etwa verursachten Schadens verbunden ist. — Besonders auf den großen Seeplätzen, wie Hamburg, Amsterdam, London, Triest ꝛc., giebt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Kommissionshandel beschäftigen, daher kein eigenes Lager halten, sondern nur Waaren für Andere einkaufen, die ihnen Auftrag geben, oder Waaren verkaufen, welche man ihnen zu diesem Zwecke zusendet. In dem letzteren Falle sind sie eigentlich nur verpflichtet, dem Einsender der Waare den Betrag derselben zu zahlen, wenn sie diese verkauft haben; oft aber zahlen sie schon früher, sogleich nach Empfang der Waare, und selbst schon, nachdem sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Waare an sie unterwegs ist, einen Theil des Betrags, gewöhnlich die Hälfte, gegen eine besondere Provision; oder sie acceptiren einen von dem Absender auf sie gezogenen, nach einer gewissen Zeit fälligen Wechsel über jenen Theil des Betrags. — Dem Kommissionshandel entgegengesetzt ist der

4. **Proprehandel**, unter welcher Benennung alle Handelsgeschäfte verstanden werden, welche der Kaufmann oder eine kaufmännische Sozietät für eigene Rechnung macht.

5. **Der Aktivhandel** führt Produkte des eigenen Landes einem andern Lande zu und nimmt von dem letzteren Waaren selbst zurück. Ihm steht entgegen der

6. **Passivhandel**, bei dem man Fremde als Verkäufer und Käufer erwartet, um ausländische Produkte zu bringen und einheimische abzuholen. England z. B. treibt Aktivhandel, Portugal Passivhandel.

7. **Hausirhandel** ist eine Art Kleinhandel, bei welchem der Verkäufer (Hausirer) von einem Orte zum andern zieht und seine Waaren dem Käufer ins Haus bringt. Er ist an besondere polizeiliche Vorsichtsmaßregeln (Hausirpatent u. s. w.) geknüpft.

8. **Speditionshandel.** Derselbe ist eigentlich nur ein Hülfsinstitut, nicht eine Abart des Handels, da er sich nicht mit dem Ein- und Verkauf von Waaren beschäftigt, sondern nur den Transport derselben vermittelt. Seine Wirksamkeit tritt dann ein, wenn es nicht möglich oder nicht vortheilhaft ist, eine Waare unmittelbar von ihrem Bezugsorte nach ihrem Bestimmungsorte zu senden. Man übergiebt sie dann einem Spediteur, d. i. einer Person, welche gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Der Spediteur besorgt die Ablieferung des Guts an den Adressaten, den Empfänger, Besteller, hier Destinatar genannt, entweder unmittelbar durch von ihm mit Auftrag versehene Fuhrleute, Schiffer oder Eisenbahnverwaltungen, oder wieder durch Vermittelung anderer Spediteure an Zwischenorten und am Bestimmungsorte. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der nöthigen Sorgfalt bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der

Güter, namentlich auch durch etwaige verspätete Ablieferung entsteht. Er erhält außer der Erstattung seiner Auslagen an Fracht, Zöllen ꝛc. für seine Mühwaltung eine Provision, welche entweder nach der Stückzahl oder nach dem Gewichte der Speditionsgüter berechnet wird. Wegen seiner Provision und Auslagen hat er ein gleiches Pfandrecht am Speditionsgut, wie der Kommissionär am Kommissionsgut. — Der Spediteur zahlt beim Empfange der Waaren die Fracht, Zölle ꝛc. an den Ueberbringer und nimmt diese Auslagen, mit Hinzurechnung seiner Provision bei der Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen anderen Fuhrmann oder Schiffer, entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet diese Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht, resp. dem nächsten Spediteur, seinem Hintermann, sodaß das Speditionsgut am Ziele des Transports, belastet mit allen im Laufe desselben erwachsenen Auslagen und Provisionen, ankommt und gegen Erlegung dieser Gesammtspesen an den Destinatar ausgeliefert wird. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Waare, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Theil des Betrags derselben acceptirt und sie nur gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller, oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dieses Remboursgeschäft.

9. **Handel auf Lieferung** und **gegen Prämien** kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Waare (Getreide, Spiritus, Oel ꝛc.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder der Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den Andern das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie. Dieses kommt besonders beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, und es finden dabei noch mancherlei Abstufungen statt, wovon in dem betreffenden Abschnitte ausführlicher die Rede sein wird.

Der Richtung des Handelsbetriebs nach ist der Handel zunächst entweder Außenhandel oder Binnenhandel.

1. **Der Außenhandel**, welcher der eigentliche **Welthandel** ist, die entferntesten Länder miteinander verbindet und ihre Erzeugnisse gegeneinander austauscht, sendet die Waaren des Inlandes nach dem Auslande und läßt die des Auslandes nach dem Inlande gehen, auch wol die des einen fremden Landes nach einem andern, ohne sie selbst in die Hände zu bekommen.

2. **Der Binnenhandel** verbreitet die vom Auslande bezogenen Waaren im Inlande und versendet auch im eigenen Lande die Erzeugnisse der einen Provinz in eine andere, wodurch er jede Gegend in den Stand setzt, die Produkte jeder andern sich zu Nutze zu machen.

Ferner unterscheidet man überseeischen oder Seehandel und Landhandel, und nach den Ländern, nach welchen er geht, amerikanischen, ostindischen, levantischen, russischen Handel ꝛc.

Die speziellere Ausführung des Abschnittes vom Waarenhandel oder die Waarenkunde wird uns weiterhin in einem besonderen Abschnitte beschäftigen, nachdem wir uns zunächst in dem unmittelbar folgenden Abschnitte über die Personen selbst, welche den Handel betreiben, und über deren Rechte wie Pflichten, mit anderen Worten über den Handelsstand und dessen rechtliche Stellung, wie sie in neuerer Zeit namentlich durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch geregelt ist, näher unterrichtet haben werden.

Dritter Abschnitt.

Der Handelsstand.

1. Von dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche.

Solange ein Volk noch auf niederer Kulturstufe stehend sich zumeist mit Jagd, Fischerei, oder selbst Ackerbau beschäftigt und jeder Einzelne fast Alles, was er bedarf, selbst sich zu schaffen vermag, ist das Bedürfniß nach Austausch der selbsterzeugten Güter gegen fremde Waaren nur gering. Erst mit der steigenden Entwicklung und wachsenden Civilisation bildet sich derselbe immer weiter aus. Dann werden die persönlichen Bedürfnisse ausgedehnter, die Anzahl der Menschen vermehrt sich, die zunehmende Bildung lehrt den Werth der einzelnen Güter besser gegeneinander abschätzen, und die Unmöglichkeit, Alles was das feinere Bedürfniß erheischt, selbst zu produziren, führt zur Theilung der Arbeit, zur Vermittlung zwischen Produzenten und Konsumenten. Jeder Einzelne gewinnt, indem er einen Theil des sonst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendigen Kraft= und Zeitaufwandes Andern überträgt, obgleich er diese dafür zu entschädigen hat, denn er kann nun auf Erzeugung anderer Güter seine Kraft und seine Zeit konzentriren. Ohne Zweifel arbeitet Jeder in einer ihm zugewiesenen bestimmten Sphäre besser und gewinnreicher, als es ihm in den verschiedensten Zweigen menschlicher Thätigkeit zugleich möglich wäre. So entwickelt sich von selbst aus dem thatsächlichen Bedürfniß der Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion der Handelsstand. Die Bedeutung dieses Standes wird aber um so größer, je mannichfaltiger und ausgesuchter die Bedürfnisse eines Volkes werden und dieses selbst an geistiger und materieller Wohlfahrt zunimmt, ja der Handel bildet schließlich selbst ein Hauptglied in der wachsenden Civilisation und einen wichtigen Faktor in der staatlichen Entwicklung.

Der bedeutende Umfang des Handelsverkehrs mit seinen verzweigten und vielfach verwickelten Rechtsverhältnissen bedurfte aber auch eines geordneten Rechtszustandes; nur in und mit einem solchen kann der Handel zu einem immer größeren Aufschwung gelangen. Zwar hilft sich die Praxis in vielen Fällen von selbst, und gerade der Handel erzeugt durch den gegenseitigen Verkehr verschiedener Völker eine gewisse grundsätzliche Gleichmäßigkeit in der rechtlichen Behandlung einzelner Fälle. Allein eine Sicherheit des Verkehrs wird erst herbeigeführt durch gesetzliche Feststellung rechtlicher Normen, innerhalb deren eine gesunde Entfaltung merkantiler Interessen mächtig emporsprießt.

Die ältesten germanischen Völker beschäftigten sich hauptsächlich blos mit Ackerbau. Von einem eigentlichen Handel war bei ihnen nicht die Rede. Nur in der Nähe der römischen Grenzstädte entwickelte sich ein reger Tauschhandel, der durch

allmälige Bekanntschaft mit den römischen Münzen sich bald zu einem Kaufhandel herausbildete. Die Neigung zum Kriege ließ die großen Fortschritte des Handels in dem benachbarten Italien oder in dem südlichen Frankreich für die Deutschen ohne wesentlichen Einfluß. Die Einführung des Christenthums regte die Kultur an, die Bildung der Geistlichkeit vermehrte die Bedürfnisse, die besondern Privilegien der Geistlichen erleichterten die beginnende Gewerbthätigkeit. Es bildeten sich um die Bischofssitze und fürstlichen Höfe Ansiedlungen. Diese wurden mit besonderen Vorrechten versehen und arbeiteten sich mit der Zeit als Städte heraus. Im zwölften Jahrhundert erhielten dieselben eine eigentliche städtische Verfassung. Durch das Bedürfniß gemeinsamen Schutzes gegen die den Handel unsicher machenden Raubritter und aus der in der früheren Gerichtsverfassung begründeten Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Einzelnen entstanden die Handelsgilden. Die deutschen Städte suchten, um sich ihre Privilegien zu wahren, durch eine engere Vereinigung ihre Kräfte zu vermehren. Diese Vereinigungen waren die s. g. Hansen. Sie bildeten ein Bündniß, den Hansabund, welchem die fernere Blüte des deutschen Handels zuzuschreiben ist. Dieser Bund ließ sich Handelsprivilegien ertheilen und zog bald allen Handel des Mittelalters an sich, wodurch er jede Konkurrenz ausschloß. Er errichtete Faktoreien und schrieb selbst Gesetze für den Handel vor. Das Emporkommen der übrigen Gewerbe, die sich in Gewerke und Zünfte vereinigten, beförderte den Handel; er befaßte sich nicht mehr mit rohem Material, sondern auch mit verarbeiteten Produkten. Fabriken und Manufakturen blühten auf, und auch die deutsche Schiffahrt gewann an Bedeutung.

Die rechtlichen Normen für den Handelsverkehr in Deutschland gehen zunächst aus dem Marktrecht hervor; mit ihm zugleich bildete sich das Wechselrecht aus, und zwar dieses vorzugsweise in günstigerer Gestaltung. Auch das Seerecht entwickelte sich mehr und mehr. Der hanseatische Bund, obgleich zumeist auf Vermehrung seiner eigenen Macht bedacht, war nicht ohne Einfluß. Von einer eigentlichen Gesetzgebung ist jedoch lange noch nicht die Rede; einzelne Rechtssätze fanden sich wol in den Reichsgesetzen zerstreut vor. Es entstand aber daraus ein Gewohnheitsrecht, das für die spätere Gesetzgebung von Bedeutung wurde; das erste geschriebene Recht findet sich im Seehandel, das Handelsrecht bildete sich auf dem eingeschlagenen Wege weiter fort; es blieb größtentheils Gewohnheitsrecht. Doch erhielten später viele Städte verschiedene Statuten; daneben kommen einzelne sogenannte Ordnungen über besondere Gegenstände vor, z. B. Wechsel-, Bankerotteur-Ordnungen u. s. w. Die Reichsgesetzgebung beschäftigt sich mit dem Handel nur nebenher und enthält meistentheils nur Polizeiverfügungen oder Gegenstände des öffentlichen Rechts. Bestimmungen, welche auf den Handelsstand als solchen, auf das Privathandelsrecht Bezug haben, finden sich nur wenige, und diese sind theilweise nur dem römischen Rechte entlehnt. Dieses bildete überhaupt, sobald es zur eigentlichen Gesetzgebung kam, immermehr die Grundlage, auf welcher das Gewohnheitsrecht sich aufbaute. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs ist an eine einheitliche Handelspolitik in Deutschland nicht mehr zu denken. So geschah es, daß im Jahre 1806 noch an 200 Territorien mit ihren verschiedenen Statuten und Ordnungen vorhanden waren, welche unter den Zeiten des Rheinbundes und bei Gründung des Deutschen Bundes im J. 1815 zu der im Hinblick auf das Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit immerhin noch großen Zahl von 38 souveränen deutschen Bundesstaaten zusammenschmolzen.

In den ersten zwanzig Jahren dieser neuen Aera geschah fast nichts zur weiteren Einigung des deutschen Volkes auf dem Gebiete der materiellen Interessen. Nach-

dem aber im Beginn der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts die Wunden, welche die Freiheitskriege dem Volkswohlstande geschlagen hatten, verharrscht waren und die Industrie mit Hülfe besserer Verkehrswege sich zu entwickeln begonnen hatte, befreite endlich der Zollverein die Nation von den, bis dahin einen Bundesstaat vom andern abschließenden, inneren Zollschranken.

Die ersten Versuche zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts waren die Vorschläge der württembergischen Regierung in den Jahren 1836 und 1846 bei den Berathungen der Zollvereinsstaaten. Ein entschiedener Schritt war die im Jahre 1848 von dem Reichsministerium der Justiz in Frankfurt a. M. bestellte Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs über eine Anzahl von Materien des Handelsrechts, deren Gesetzvorschläge auch im Jahre 1849 veröffentlicht wurden. Die anhaltenden politischen Stürme der Jahre 1849 und 1850 ließen diesen Versuch nicht weiter gedeihen. Inzwischen war die zu Leipzig im Jahre 1847 auf einer Konferenz von Abgeordneten sämmtlicher deutschen Staaten berathene Allgemeine Deutsche Wechselordnung unter dem 26. November 1848 publizirt worden. Dieses Erstlingswerk einer einheitlichen Gesetzgebung, welches als eine der glücklichsten Schöpfungen unserer Zeit anerkannt ist, zeigte sich für den Handelsstand als eine Quelle reichsten Segens. Das gelungene Vorbild im Auge, erkannten die Regierungen Deutschlands den Wunsch des Handelsstandes nach einer einheitlichen Gesetzgebung auch auf den weiteren Gebieten des Handelsrechts um so mehr als gerechtfertigt an, als von da ab die Industrie und der Handel, gefördert durch das vervollständigte deutsche Eisenbahnnetz und manchen anderen Hebel, einen vorher nie geahnten Aufschwung nahmen und die vermehrten Handelsbeziehungen der einzelnen Staaten zueinander die Mißlichkeit der Verschiedenheit des Rechts in ihnen immer mehr zu Tage treten ließen. Waren in den Jahren 1830 bis 1850 die Augen der Gesetzgeber vorzugsweise auf Hebung der Landwirthschaft durch Befreiung des Bauernstandes von den alten Fesseln des Frohnden- und Dienstwesens und in staatlicher Beziehung auf Herbeiführung konstitutioneller Zustände gerichtet, so konnten sie sich der Erkenntniß nicht ferner verschließen, daß zu dem Aufblühen des Volkswohlstandes auch Gewerbe und Industrie beitragen, und daß zu dem gedeihlichen Ineinanderwirken beider, zum Absatz ihrer Produkte und zur Zufuhr der Bedürfnisse von außen her ein thätiger Handelsbetrieb, ein tüchtiger Handelsstand unbedingt erforderlich sei. So hat sich der Handelsstand die vollste Anerkennung seiner Berechtigung im Staate errungen; zur Vertretung seiner Interessen wählt er eigene Abgeordnete zu den Landtagen, wie zu den städtischen Korporationen; Handels- und Gewerbekammern, in größeren Staaten besondere Handelsministerien, fördern sein Gedeihen, und während er früher bei den Römern aus Unfreien bestand, später noch mancher Mißachtung ausgesetzt war, ist er jetzt überall zu richtiger Würdigung und zu höchstem Ansehn gelangt, sodaß jedes einzelne Mitglied desselben stolz auf seinen Beruf sein kann.

Unter solchen Verhältnissen ist es leicht begreiflich, daß Preußen, welches schon vom Jahre 1850 an die frühere Idee des Reichsministeriums weiter verfolgte, bis 1856 einen Entwurf zu einem Handelsgesetzbuche, wenngleich anfänglich nur für die preußischen Staaten bestimmt, hatte ausarbeiten und im Jahre 1857 veröffentlichen lassen. Auf weitere Anregung seitens der bayrischen Regierung in der Bundesversammlung zur Herbeiführung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die deutschen Bundesstaaten beschloß man am 17. April 1856, eine Kommission zur Ausarbeitung eines solchen Entwurfs niederzusetzen. Die übrigen deutschen Staaten erklärten sich bereit hierzu, und so wurden die Konferenzen, an welchen fast sämmtliche deutsche Staaten durch

hervorragende Vertreter aus dem Juristenstande und ausgezeichnete Sachverständige aus dem Kaufmannsstande theilnahmen, am 15. Januar 1857 in **Nürnberg** eröffnet und in **Hamburg** zur Berathung des Seerechts vom 26. April 1858 an fortgesetzt. Am 12. März 1861 war man nach 589 Sitzungen und mannichfachen Schwierigkeiten, welche die Vereinigung der verschiedenen Rechte der Einzelstaaten verursachte, zu dem Resultate gelangt, welches uns jetzt vorliegt als das

Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

Dasselbe ist seit dem 1. März 1862 nunmehr in fast allen deutschen Staaten in Kraft getreten, sodaß wir jetzt uns eines allgemeinen und gleichmäßigen deutschen Handelsrechts erfreuen. Es ist zwar als ein gemeines Deutsches Recht immerhin nicht angesehen, vielmehr nur als ein in seinen einzelnen Bestimmungen gemeinsames Partikularrecht. Einzelne deutsche Staaten haben deshalb auch bei der Einführung abändernde Normen getroffen, sie sind aber so vereinzelt und untergeordneter Natur, daß der Charakter der Gemeinsamkeit dadurch nicht abgeschwächt wird.

Das Handelsgesetzbuch enthält zwei **Haupttheile**, von welchen der **erste** in vier Büchern folgende Abschnitte behandelt:

Erstes Buch: Vom Handelsstande.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—3.
Titel I. Von Kaufleuten (Art. 4—11).
Tit. II. Vom Handelsregister (Art. 12—14).
Tit. III. Von Handelsfirmen (Art. 15—27).
Tit. IV. Von den Handelsbüchern (Art. 28—40).
Tit. V. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (Art. 41—56).
Tit. VI. Von den Handlungsgehülfen (Art. 57—65).
Tit. VII. Von den Handelsmäklern oder Sensalen. (Art. 66—84).

Zweites Buch: Von den Handelsgesellschaften.

Tit. I. Von der offenen Handelsgesellschaft (Art. 85—149). II. Von der Kommanditgesellschaft (Art. 150—206). III. Von der Aktiengesellschaft (Art. 207—249).

Drittes Buch: Von der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Titel I und II. Art. 250—270.

Viertes Buch: Von den Handelsgeschäften.

Tit. I. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen (Art. 271—336). Abschnitt 1—4: Begriff der Handelsgeschäfte; allgemeine Bestimmungen über dieselben; Abschließung und Erfüllung derselben.

Tit. II. Vom Kauf (Art. 337-359). III. Vom Kommissionsgeschäft (Art. 360—378). Tit. IV. Vom Speditionsgeschäft (Art. 379—389). Tit. V. Vom Frachtgeschäft (Art. 390—431). Abschnitt 1: Vom Frachtgeschäft überhaupt. Abschnitt 2: Vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Der **zweite Haupttheil**, im fünften Buche unter Art. 432—911, behandelt in zwölf einzelnen Titeln sehr vollständig den **Seehandel**.

Ein Blick auf diese Inhaltsübersicht zeigt, daß das Handelsgesetzbuch nicht eine ganz vollständige Darstellung aller Theile des Handelsrechts liefert. So fehlt z. B. die Lehre vom Agenturgeschäft, vom Buchhandel, vom Versicherungsvertrag, mit Ausnahme der im elften Titel des fünften Buches behandelten Versicherung gegen Seegefahr, vom kaufmännischen Konkursrecht, von der Handelsgerichtsbarkeit u. A. m. Auch sind nicht alle behandelten Gegenstände erschöpfend dargestellt worden. Das Gesetzbuch hat nur Dasjenige in gesetzliche Normen fassen wollen, was im Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen wie im seitherigen Handelsgebrauch bereits als Recht galt, oder was bei neueren Instituten (Aktiengesellschaften, Frachtgeschäft der Eisenbahnen ꝛc.) sich im Verkehr als Recht herausgebildet hat.

Insofern ist das A. D. H.-G. als ein spezielles Recht für die Handeltreibenden anzusehen, und zwar lediglich als ein zumeist die Privatrechtsverhältnisse derselben regelndes Gesetz, neben welchem, soweit durch dasselbe Abweichungen nicht eingeführt sind, das für alle Staatsunterthanen geltende gewöhnliche bürgerliche Recht Anwendung findet. Dieses hat alle die Lücken zu ergänzen, welche in dem A. D. H.-G. vielleicht mit Vorbedacht gelassen wurden. Dasselbe enthält indeß gleichzeitig Vorschriften administrativer Natur, soweit es sich um kaufmännische Einrichtungen handelt, und bestimmt dadurch auch nach gewissen Richtungen das Verhältniß des Kaufmanns zum Staat. Anordnungen rein gewerbepolizeilichen Inhalts sind dabei ausgeschlossen und der Partikulargesetzgebung überlassen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat in dem Gesetz über die Freizügigkeit einen bedeutungsvollen Schritt gethan, der in der zu erwartenden Gewerbeordnung wesentlich erweitert werden wird. So ist der Handelsverkehr in gesicherte Bahnen geleitet, die ihm bisher gefehlt haben. Rechtssicherheit und Rechtseinheit sind allerwärts die unerläßlichen Faktoren eines gedeihlichen Fortschritts, vorzüglich in dem fortdauernde Umwälzungen von Rechtsverhältnissen bedingenden Handelsverkehre. Sie hat der deutsche Handel erlangt, und der deutsche Kaufmann kann seine Stellung gegenüber den mit ihm in Vertragsverhältnisse tretenden Privatpersonen ebenso als geregelt betrachten, wie er als Staatsbürger und Gemeindemitglied in seinen Rechten und Pflichten über beengende Schranken hinaus gekommen ist. Freilich erfordert die Zeit auch einen erhöhten Grad von Bildung, Kenntniß und richtiges Verständniß der Stellung, die man im Privat- und öffentlichen Leben einnimmt. Je klarer die gesetzlichen Bestimmungen, desto genauer hat man ihnen zu folgen; Gesetzesunkenntniß schützt nicht vor den durch dieselbe hervorgerufenen Nachtheilen. Gerade das A. D. H.-G. erwartet von dem Kaufmann allseitige Umsicht und Sorgfalt. Möge man sich daher mit den einschlagenden Theilen der Gesetzgebung eingehend vertraut machen! Dies rechtfertigt nun vor Allem eine gedrängte Darstellung der Lehre von dem Handelsstand an dieser Stelle.

2. Der Handelsstand im Allgemeinen, insbesondere der Kaufmann und seine rechtliche Stellung zum Staat und zur Gegenwart.

Der Begriff „Handel" ist kein gesetzlich feststehender; er gehört dem allgemeinen Geschäftsleben an und ist nach der Natur der Geschäfte festzustellen. Auch ist derselbe abhängig von den Anschauungen der Zeit und der Kulturstufen. Daher haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten hierüber bestanden. Nach der gegenwärtigen Lage des Handels und der richtigen volkswirthschaftlichen Auffassung des Sachverhältnisses ist Handel die Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion, ein Verkehr mit beweglichen Sachen, verbunden mit der Absicht des Gewinnens. Von dieser Anschauung ist das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch ausgegangen. Es hat sich damit erhoben über die seitherigen engen Begrenzungen des Handels als eines reinen Kaufhandels und hat, was bei dem Umsatz von Gütern nach dem Prinzip der Arbeitstheilung sich nach und nach im Interesse des erleichterten Verkehrs von jenem eigentlichen Handel loslöste, wieder in den allgemeinen Begriff des Handels hereingezogen. Darnach unterscheidet man die direkte Vermittelung des Verkehrs durch Umsatz, d. h. durch Anschaffung und Veräußerung der Waaren, von der indirekten Vermittelung, durch Leistung persönlicher Dienste, vorzüglich für Vermittelung von Umsatzgeschäften, Transporte, Be- und Verarbeitung von Waaren. Gegenstand des Handels sind nur bewegliche Sachen, weil nur sie dem Umsatze im strengen Sinne

anheimfallen; man nennt sie schlechtweg Waaren. Der Handel hat aber nicht blos mit konkreten Gegenständen zu thun; auch andere Werthe, namentlich Mittel zur leichteren Verwirklichung der Zahlungsverbindlichkeiten, werden gegen Geld umgesetzt. Zum Handel gehört ferner, nach der historischen Entwicklung, als nothwendiges Merkmal die Gewerbsmäßigkeit; sie liegt an sich schon in der Absicht des Gewinns; diese ist aber an sich nicht genügend, die Thätigkeit, bei welcher dieselbe zu Tage tritt, muß vielmehr eine regelmäßige sein.

Das Gesetz selbst giebt keine Definition des Begriffs Handel; es erwähnt nur die Handelssachen und die Handelsgeschäfte. Auch die Handelssachen werden nicht näher erklärt; unter ihnen sind alle bei dem Handel vorkommende Rechtsverhältnisse zu verstehen, und zwar sowol diejenigen, welche bei der direkten, als bei der indirekten Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion vorkommen. Handelssachen sind daher auch alle Mittel zur Förderung des Handelsverkehrs, als Verbindungen zu Handelsgeschäften, die Herbeiziehung von Hülfspersonen zum Geschäftsbetrieb u. s. w.

Dagegen befaßt sich das Gesetz ausführlich mit der Aufzählung der einzelnen Handelsgeschäfte und hat dabei alle solche Rechtsgeschäfte im Sinne, durch welche der gewerbsmäßige Umsatz von Waaren und sonstigen Werthen bewirkt wird. Sie sind theils absolute, welche an sich und ohne Rücksicht auf die Person des Handelnden den Charakter von Handelsgeschäften haben (Art. 271 d. H.-G.-B.), theils relative, welche nur dann den Charakter von Handelsgeschäften annehmen, wenn sie entweder gewerbsmäßig betrieben werden, mithin den eigentlichen und regelmäßigen Gegenstand eines kaufmännischen Gewerbebetriebs ausmachen, oder wenn ein Kaufmann dieselben, zwar vereinzelt, aber doch immer im Betriebe seines sonstigen Handelsgewerbes macht (H.-G.-B. Art. 272).

Zu ersteren, den eigentlichen Handelsgeschäften werden gerechnet (Art. 271):

1. Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren (Wechseln u. s. w.), um dieselben weiter zu veräußern, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waaren oder anderen beweglichen Gegenstände in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Nr. 1 bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu diesem Zwecke anschafft;

3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, und das Darlehen gegen Verbodmung;

Zu den relativen Handelsgeschäften gehören:

1. Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere;

2. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;

3. die Geschäfte des kaufmännischen Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4. Die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen, namentlich also die Geschäfte der Agenten, mit Ausschluß der amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler;

5. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Sortiments- und Antiquariatsgeschäfte des Buch- und Kunsthandels. Endlich die Geschäfte der Druckereien.

Bei den unter 1 genannten Geschäften wird übrigens vorausgesetzt, daß der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Außerdem werden als Handelsgeschäfte noch alle sonstigen Geschäfte betrachtet, welche ein Kaufmann als solcher zum Betriebe seines Handelsgewerbes, wenn auch nur einzeln abschließt. Im Zweifel sind alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge als Handelsgeschäfte anzusehen.

Die Handelsgeschäfte kommen theils einzeln in Betracht, theils in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit Rücksicht auf eine dabei thätige Person. In letzterer Beziehung entsteht das Handelsgewerbe. Es bezeichnet den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften im eigenen Namen. Wer ein solches Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann. Der Begriff des Handelsstandes erstreckt sich nicht auf ihn allein, sondern auch auf alle Diejenigen, welche zu dem Betriebe des Handelsgewerbes Anderer mitwirken. (Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen, Handlungsgehülfen, Handlungsmäkler). In Beziehung auf Letztere nennt man den Kaufmann Prinzipal.

Was das Handelsgewerbe anlangt, so ist die Fähigkeit zum Betrieb eines solchen nach den dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmungen zu beurtheilen. Neuere Gesetzgebungen gehen hierbei von dem Grundsatze der vollständigen Gewerbefreiheit aus, dem sich die Wohlthat der Freizügigkeit nach dem norddeutschen Bundesgesetz zur Seite stellt. Es dokumentirt sich in der vollständigen Freiheit jeder Person, welche das zum selbständigen Gewerbebetrieb erforderliche Alter besitzt (meist 21, 24 oder 25 Jahre), nicht nur das ihm gerade zusagende Gewerbe zu betreiben, sondern auch mehrere, selbst verschiedenartige Gewerbe zu verbinden, den Gewerbebetrieb an einem beliebigen Ort auszuüben und ihn auf mehrere Orte oder verschiedene Lokalitäten desselben Orts auszudehnen. Diese Freiheit ist unbeschränkt im Gebiete des norddeutschen Bundes für jeden Bundesangehörigen. Für die Niederlassung oder Errichtung eines Etablissements (Handelsniederlassung) an einem anderen als dem Heimatsorte bedarf es nur der Beibringung eines Beweises, daß man Angehöriger eines der zum Norddeutschen Bunde zählenden Staaten ist. Im Uebrigen ist lediglich die Anzeige bei der betreffenden Verwaltungsbehörde erforderlich mit Nachweis der von dem Gesetz als Erfordernisse der Befugniß zum Gewerbebetrieb aufgestellten persönlichen Eigenschaften. Auf Grund dieser Anzeige wird ein Anmeldeschein ausgefertigt, welcher zum Beginn des Gewerbes berechtigt. Nur einige wenige Gewerbe sind aus Rücksichten für das öffentliche Wohl an eine besondere behördliche Erlaubniß (Konzession) gebunden; dieselbe bezieht sich aber nicht auf das Handelsgewerbe als solches, sondern ist durch das demselben zu Grunde liegende Unternehmen bedingt. Dies ist z. B. bei einzelnen Agenturen, Buch- und Kunsthandlungen und rücksichtlich einzelner Waaren der Fall. Das Erforderniß des Bürgerrechts ist gegenwärtig gefallen; auch haben die früheren Beschränkungen der Juden, ferner der Handel mit gewissen Waaren oder nur an einzelnen Orten oder zu gewissen Zeiten überall der Toleranz der Neuzeit weichen müssen. Vorschriften, daß Beamte, Geistliche, Militärpersonen nicht Handel treiben dürfen, enthalten nicht einen besonderen Ausschließungsgrund vom Handelsgewerbe, sondern sind nur Folgen des allgemeinen Grundsatzes, daß derartige Personen neben ihren amtlichen Funktionen überhaupt nicht oder wenigstens nicht ohne dienstliche Genehmigung ein Gewerbe als Nebenbeschäftigung treiben sollen. Ebenso sind die Beschränkungen, welche die Prokuristen, die zum Betrieb eines ganzen Handelsgewerbes bestellten Handlungsbevollmächtigten, die Handlungsgehülfen und Handelsmäkler vom Betrieb von Handelsgeschäften ausschließt, nur

im Verhältniß dieser Personen zu ihrer besonderen Thätigkeit geboten, ohne daß denselben dadurch die Handelsfähigkeit selbst entzogen wäre.

Wird ein Handelsgewerbe ohne die Befugniß hierzu betrieben, so hat dies weder auf die Rechtsbeständigkeit der einmal abgeschlossenen Geschäfte Einfluß, noch auf die Eigenschaft derselben als Handelsgeschäfte; sie unterliegen dessenungeachtet der Beurtheilung nach Handelsrecht, und die Person, welche unbefugter Weise ein Handelsgewerbe betreibt, hat zu gewärtigen, daß ihr der Geschäftsbetrieb untersagt wird beziehentlich Strafe zu entrichten.

Die hier und da etwa noch bestehende Kaufmannsverbände (H a n d e l s k a m m e r n, K a u f m a n n s= oder K r a m e r i n n u n g e n, H a n d e l s g r e m i e n) haben gar keinen öffentlichen Charakter, es sind private Vereinigungen der Kaufleute eines Orts zur Wahrung ihrer Interessen. Niemand kann gezwungen werden, ihnen beizutreten, noch gewärtigt der, welcher ihnen fern bleibt, irgend einen rechtlichen Nachtheil oder eine Zurücksetzung.

Der Betrieb des Handelsgewerbes ist an das männliche Geschlecht nicht gebunden; auch F r a u e n können selbständig und auf eigene Rechnung ein solches betreiben. Eine Frau, welche dies thut, wird H a n d e l s f r a u genannt. Sie steht in allen ihren Gewerbebetrieb betreffenden Rechtsverhältnissen dem Kaufmanne gleich. Es macht keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Andern betreibt, ob sie das Geschäft selbst führt oder durch Andere führen läßt. Eine Ehefrau hingegen, welche nicht selbständig Handel treibt, sondern nur in dem Gewerbe ihres Ehemanns Beihülfe leistet, ist keine Handelsfrau. Selbstverständlich ist, daß eine Frau, wenn sie Handelsfrau sein will, auf die ihr sonst nach allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zustehenden Rechtswohlthaten verzichten muß, damit ihre Haftpflicht aus Handelsgeschäften eine unbeschränkte sei. Ehefrauen bedürfen der Einwilligung ihres Ehemannes, doch genügt es, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt. Theilweise kann die Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes in besonderen Fällen auch von Amtswegen ertheilt werden. Der Ehemann kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen, nur darf es nicht unredlicher Weise und zur Unzeit geschehen. Im Uebrigen braucht die Ehefrau zu den einzelnen Geschäften eine besondere Einwilligung ihres Ehemannes nicht. Den Handlungsgläubigern gegenüber treten alle Rechte des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau zurück, selbst sein eigenes Vermögen haftet mit für die Handelsschulden, wenn und insoweit Gütergemeinschaft besteht. Unter gewissen Voraussetzungen haftet hier und da (Preußen) auch das persönliche Vermögen des Ehemannes für die Handelsschulden der Ehefrau. Eheverträge zwischen Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, sind zum Handelsregister anzumelden.

Der Begriff des Kaufmanns und die in Betreff desselben gegebenen Bestimmungen haben endlich nicht blos auf einzelne (physische) Personen Anwendung, sondern auch auf die Vereinigung mehrerer, s. g. H a n d e l s g e s e l l s c h a f t e n, insbesondere auch auf diejenigen Assoziationen, bei denen die Persönlichkeiten der Mitglieder ganz in den Hintergrund treten, wie s. g. A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n, von denen später Näheres.

Von den eigentlichen Kaufleuten werden nach dem H.=G.=B. unterschieden die H a n d w e r k e r und Handelsleute von g e r i n g e m Gewerbebetrieb, als Höker, Trödler, Hausirer, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer. Sie sind von den Bestimmungen über Firma, Handelsbücher und Prokura entbunden (H.=G.=B. Art. 10). Daraus folgt, daß dieselben an und für sich auch Kaufleute sein können. Was jedoch die Handwerker anlangt, so geht aus den oben angeführten Bestimmungen über

die Handelsgeschäfte hervor, daß nur diejenigen, welche gewerbsmäßig bewegliche Gegenstände kaufen oder anschaffen, um dieselben in be- und verarbeitetem Zustande wieder zu veräußern, Kaufleute im Sinne des H.-G.-B. sind, und zwar auch dann, wenn ihr Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Den Kaufleuten sind durch das Gesetz besondere Rechte und Pflichten gegeben, durch welche sie sich von den übrigen Staatsunterthanen unterscheiden; sie bestehen in der Firma und in den Handelsbüchern, sowie in der Benutzung der s. g. Handelsregister. Die ersten beiden bilden gewissermaßen die kaufmännische Einrichtung, welche dem Handelsgewerbe eigenthümlich ist.

Ehe wir auf diese selbst übergehen, sei zunächst derjenigen Personen des Handelsstandes gedacht, welche als Gehilfen des Prinzipals erscheinen. Das Durchlaufen der verschiedenen Stufen wird stets die beste Vorbereitung für das eigene Etablissement des Kaufmanns sein. Je gründlicher und vielseitiger die praktische Ausbildung des Kaufmanns während dieser Zeit erfolgt ist, desto sicherer und nutzbringender wird er, durch die Niederlassung zur Selbständigkeit gelangt, dem eigenen Geschäfte vorstehen. Denn mag auch der bisher übliche Lehrzwang mit der Gewerbefreiheit immer seltener werden und, wenigstens im Gebiete des Norddeutschen Bundes, nun bald ganz verschwunden sein, so wird doch der Wegfall gesetzlicher Voraussetzung der Lehrzeit keineswegs auch deren faktische Nothwendigkeit aufgeben; vielmehr ist eine gediegene praktische Vorbildung im kaufmännischen Geschäftswesen stets unerläßlich. Auch der Besuch einer guten Handelsschule ist dem Handelsjünger nur anzurathen, damit er theoretisch in den einzelnen Zweigen der Handelswissenschaften bewandert werde und um so leichter und sicherer den praktischen Vorgängen folgen könne.

Die einzelnen Stadien, welche zu durchlaufen sind, oder doch in dem praktischen Handelsverkehr vorkommen, außerhalb des selbständigen Handelsbetriebs, sind in den folgenden Abschnitten zusammengestellt.

3. Die kaufmännischen Hülfspersonen.

Handlungslehrling ist derjenige, welcher behufs Erlernung der zu einer Handlung gehörenden Geschäfte unter Leitung der Prinzipale kaufmännische Dienste in der Handlung leistet. Für die Lehre selbst ist es gleichgiltig, ob sie gegen „Lehrgeld" oder unentgeltlich stattfindet, oder ob für die Arbeit des Lehrlings demselben noch Lohn gezahlt wird. Das Letztere findet sich bei Kaufleuten nur in sehr seltenen Fällen. Die unentgeltliche Lehre findet man am häufigsten in Engros-Geschäften, die gegen Lehrgeld dagegen im Kleinhandel. Doch kommt es in letzterem auch häufig vor, daß an Stelle des Lehrgeldes eine längere Dauer der Lehrzeit stipulirt wird. Der Lehrherr, welcher kein Lehrgeld nimmt, rechnet dann die dem Geschäft vom Lehrling geleisteten Arbeiten und Dienste, welche, je länger die Lehrzeit währt, desto besser und schon denen eines Handlungsdieners gleich sein werden, als Ausgleichung der auf die Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings aufgewendeten Mühe. Ein bloßes Entgelt für die dem Lehrling gewährte Kost und Wohnung ist im Grunde kein Lehrgeld, wennschon es gewöhnlich als solches bezeichnet wird, sondern nur ein Kostgeld.

Die Dauer der Lehre, sowie das Lehrgeld oder deren Unentgeltlichkeit zu bestimmen, ist Sache des Lehrvertrags, welcher zwischen dem Lehrherrn und den gesetzlichen Vertretern des meist noch unmündigeen Lehrlings, dessen Vater oder Vormunde, sei es mündlich oder schriftlich, abgeschlossen wird. Nur in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die diesfallsigen gegenseitigen Ansprüche durch

den Ortsgebrauch oder das Ermessen des Handelsgerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt (H.=G.=B. Art. 57 und 61). Doch wird wol in den allermeisten Fällen eine solche Uebereinkunft vorhanden sein, zumal da, wo noch Handels= (Kra mer=) Innungen bestehen, die Lehrverträge bei dem Innungsvorstande angezeigt zu werden pflegen, und wo dergleichen nicht bestehen, die Lehrverträge wegen der Unmündigen, oft zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung — in Sachsen zufolge §. 79 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 — vor der Obrigkeit abzuschließen sind, und überhaupt die Lehrverträge wegen Bevormundeter der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde unterstellt werden müssen.

Die Pflichten des Prinzipals gegen den Lehrling — abgesehen von der etwa verabredeten Gewährung von Kost und Wohnung — lassen sich im Einzelnen nicht, sondern nur nach dem Hauptgrundsatz bestimmen, daß der Lehrherr verbunden ist, den Lehrling in allen Arbeiten seines Handelsbetriebes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen, ihm die Benutzung anderweiter Hülfsmittel zur Ausbildung, namentlich den Besuch von Handelsschulen oder Privatunterrichtsstunden, nicht zu verweigern, ihn zu sittlichem Lebenswandel anzuhalten und überhaupt dahin zu wirken, daß der Lehrling sowol zu einem tüchtigen Kaufmanne, als zu einem moralisch guten Menschen herangebildet werde. Dagegen hat der Lehrling dem Lehrherrn Achtung und Gehorsam zu bezeigen, auch, wenn er bei ihm in Kost und Wohnung steht, sich der Hausordnung des Lehrherrn zu unterwerfen und für den Geschäftsbetrieb selbst die stete Beobachtung des Interesses seines Lehrherrn und die Mithülfe zu möglichstem Gedeihen des Geschäfts desselben sich als Richtschnur für seine Handlungen dienen zu lassen.

Die Befugnisse des Lehrlings im Geschäft dem Publikum gegenüber, seine Verpflichtungen zu ordnungsmäßigem Arbeiten, eventuell zum Ersatz des durch Fahrlässigkeit oderBöswilligkeit dem Lehrherrn verursachten Schadens, die Gründe zu einseitigem Aufheben des Lehrverhältnisses, sowol von Seiten des Lehrherrn als des Lehrlings, sind die gleichen, wie sie im Verhältniß zwischen dem Prinzipal und Handlungsdiener gelten. Das H.=G.=B. faßt deshalb auch Beide, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener, unter dem gemeinschaftlichen Begriff „Handlungsgehülfen" zusammen (H.=G.=B. Art. 57—65), indem es unter Letzteren alle diejenigen Personen versteht, welche, ohne im Allgemeinen mit Abschließung von Rechtsgeschäften beauftragt zu sein, im Contor und im Laden (Hausgewölbe) kaufmännische Dienste leisten. Nicht zu den Handelsgehülfen zu rechnen sind, weil sie nicht kaufmännische, sondern nur Gesindedienste verrichten, die Markthelfer, Küfer, Laufburschen, Kopisten und dergleichen Bedienstete. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich nach den für Gesinde bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Dagegen sind die Handlungsgehülfen, im engeren Sinne des Wortes, auch im Gegensatz zu den Handlungslehrlingen genommen, die

Handlungsdiener, Kaufmannsdiener, meist **Commis** genannt, die in dem selteneren Falle, wo sie ihre Dienste unentgeltlich leisten, den Namen Volontärs führen. Nach den Geschäftszweigen, welche dem Einzelnen vorzugsweise zugewiesen sind, lassen sich hier der Buchhalter, der mit Besorgung der Buchführung, der Kassirer, der mit Führung der Kasse, der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, der Korrespondent und Contorist, der mit Abfassung der Briefe und sonstiger schriftlicher Contorarbeiten, der Reisediener, der mit der Ausführung der Geschäftsreisen zur Erhaltung alter und Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen, Anbietung von Waaren, Einziehung ausstehender Gelder u. dergl., der Lagerdiener, Magazinier, der mit Verwaltung des Waarenlagers, Führung

des Lagerbuchs und Besorgung der mit dem Ein- und Ausgang der Waaren verbundenen Geschäfte, der Ladendiener, der mit Besorgung der einzelnen Verkäufe im offenen Verkaufsgewölbe, ja auch das Ladenmädchen, das mit gleicher Besorgung beauftragt ist, unterscheiden.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche aller vorgenannten Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterhalt richten sich nach dem bei Abschluß des Engagements oder später zwischen ihnen und dem Prinzipal getroffenen Uebereinkommen. Nur in Ermangelung eines solchen Uebereinkommens hat der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Handelsgerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, zu entscheiden (H.-G.-B. Art. 57). Wol allgemein ist der Grundsatz, daß der Gehülfe dem Prinzipal in dem Umfang der ihm obliegenden Dienstleistungen seine ganze Thätigkeit zu widmen hat. Daher das Verbot, ohne Einwilligung des Prinzipals Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten zu machen. Ist keine andere Kündigungsfrist vereinbart, so kann das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener von jedem Theile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden (H.-G.-B. Art. 61). Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit und ohne Kündigung, ingleichen des Lehrvertrags vor Ablauf der Lehrzeit, kann von jedem Theile aus wichtigen Gründen verlangt werden; so von Seiten des Prinzipals insbesondere, wenn der Handlungsdiener oder Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht; wenn er seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt; wenn er durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder grober Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht; wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt; endlich, wenn Lehrling oder Handlungsdiener ohne Einwilligung des Prinzipals Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten machen; und umgekehrt gegen den Prinzipal, wenn dieser den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht, ingleichen wenn er ihm widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zumuthet, besonders auch, wenn der Lehrherr den Lehrling nicht oder nicht genügend unterweist und vielleicht gar mehr zu untergeordneten häuslichen Verrichtungen ausnutzen, als zu ausbildenden Beschäftigungen im Handelsfache verwenden will. Solche Gründe haben die Folge, daß auf Antrag des einen oder anderen Theils der Richter die Aufhebung des Dienstverhältnisses verfügen muß; sonstige Gründe bleiben dem richterlichen Ermessen in Bezug auf ihre Wichtigkeit anheimgestellt (H.-G.-B. Art. 63 u. 64).

Was die Stellung des Handlungsgehülfen, des Commis wie des Lehrlings, dem Publikum gegenüber anlangt, so ist derselbe an sich nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen, es sei denn, daß er vom Prinzipal hierzu besonders beauftragt worden sei. In einem solchen Falle nimmt er diejenige Stellung ein, welche das Gesetz unter dem Namen des Handlungsbevollmächtigten bezeichnet, dessen später näher gedacht werden wird. Hervorgehoben sei hier aber noch die gesetzliche Vermuthung, daß die in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellten Personen für ermächtigt gelten, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazine oder Waarenlager gewöhnlich geschehen, daß sie aber außerhalb dieser Lokalitäten einer besonderen Vollmacht bedürfen

(H.=G.=B. Art. 50. 51). Daher das Ueberbringen der Waare oder einer unquittirten Rechnung sie nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, der bloße Hinzutritt der Quittung des Prinzipals auf der überbrachten Rechnung die spezielle Vollmacht ersetzt.

Das Streben jedes Handlungsgehülfen muß und wird darauf gerichtet sein, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit sich das Vertrauen seines Prinzipals in dem Maße zu erwerben, daß dieser es wagen kann, ihm auch theilweise oder gänzlich die Leitung des Geschäfts und somit die Vertretung nach Außen hin zu übertragen. Geschieht dies, so erlangt der Commis die Stellung des Handlungsbevollmächtigten oder die noch höhere des Prokuraträgers, Geschäftsführers, Disponenten, Faktors. Er bleibt zwar im Verhältniß zum Prinzipal, namentlich in Ansehung seiner Ansprüche auf Gehalt, in Betreff der Kündigung oder sonstigen Auflösung des Verhältnisses, sowie in Ansehung des Verbots der Führung von Geschäften für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter immer noch in der Stellung eines Handlungsgehülfen, woran selbst dadurch sich nichts ändert, daß vielleicht der Gehalt ganz oder theilweise in einem Antheil am Geschäftsgewinn, durch Tantième, gewährt wird; nach Außen hin aber, dem Publikum gegenüber, verschwindet die untergeordnete Stellung, und dies zwar am meisten beim Prokuristen; er erscheint als Vertreter des Prinzipals, als Vertreter des Geschäfts. Es theilt sich sonach die Stellung in eine doppelte; die eine behält den dienstlichen Charakter bei, die andere hat die Natur eines Auftragsverhältnisses. Beide sind rechtlich voneinander unabhängig, wenn auch faktisch miteinander vereinigt. Am deutlichsten tritt dies dadurch hervor, daß das Auftragsverhältniß jederzeit lösbar ist, ohne jede Folgen anderer Art, als die der Dechargirung des Beauftragten, das Dienstverhältniß wegen Anspruch auf Honorar besonderer Regelung bei dem Aufhören unterliegt.

Ohne die bisherigen Namen für diese selbständigere Stellung des Handlungsgehülfen nach Außen hin, wie „Geschäftsführer", „Faktor", „Disponent" u. dergl., beizubehalten, stellt das Handelsgesetzbuch (Art. 41—56) nur zwei Klassen der Stellvertretung des Prinzipals auf:

den Handlungsbevollmächtigten und den Prokuristen.

Der Name „Handlungsbevollmächtigter" ist neu. Der Name „Prokurist" ist schon bisher gebräuchlich gewesen, aber nicht ganz in dem Sinne, welchen das Handelsgesetzbuch dieser Bezeichnung unterlegt.

Handlungsbevollmächtigter ist Derjenige, welchen der Prinzipal zu einzelnen Geschäften oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes bestellt, ohne ihm Prokura zu ertheilen. Die Stellung des Handlungsbevollmächtigten kann eine sehr verschieden abgestufte sein. Er kann unter Umständen alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des betreffenden Gewerbes mit sich bringt, vornehmen. Zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist er aber nur ermächtigt, wenn ihm der Prinzipal diese Befugnisse besonders und ausdrücklich ertheilt hat. Einem Handlungsbevollmächtigten gegenüber hat das Publikum die Verpflichtung, sich erst resp. durch Einsichtnahme der ertheilten Vollmacht zu vergewissern, ob er zu dem betreffenden Geschäft, welches der Einzelne mit ihm eingehen will, ermächtigt ist. Im Allgemeinen gilt auch hier die für die Handlungsgehülfen gegebene gesetzliche Vermuthung bezüglich der in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellten Personen. Ebenso gilt Derjenige, welchen der Prinzipal als Handlungs=

reisenden zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet, für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und darüber giltig zu quittiren. Der Handlungsbevollmächtigte wird nicht in das Handelsregister als Vertreter des Geschäfts eingetragen, da seine Vertretungsbefugniß eine mehr oder weniger beschränkte sein kann und er sich ganz in den Grenzen des ertheilten Auftrags zu halten hat. Er hat, um sich auch in der Unterschrift vom Prokuristen zu unterscheiden, nur mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze, z. B. „in Vollmacht" oder „als Bevollmächtigter" oder „m. n." (mandantis nomine), d. h. „im Namen" oder „im Auftrag" der Firma N. N., zu zeichnen und darf sich nicht des die Prokura andeutenden Zusatzes pr. pr. (per procura) bedienen.

Prokurist dagegen ist Derjenige, welcher vom Eigenthümer einer Handelsniederlassung (dem Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen. Der Prokurist ist der vollständige Vertreter des Prinzipals. Er ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, welche der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, also auch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung, sowie zu Anstellung und Entlassung von Handlungspersonal ermächtigt; die Prokura ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht. Nur zu Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bedarf auch der Prokurist besonderer Vollmacht, da diese auf Grundstücke sich beziehenden Geschäfte überhaupt nicht als Handelsgeschäfte angesehen werden (H.=G.=B. Art. 42 und 275).

Mit dem Prokuristen kann Jeder ohne vorhergehende Erkundigung nach der ihm vom Prinzipal ertheilten Vollmacht sich in jedwedes Handelsgeschäft einlassen. Der dem Prokuristen ertheilte Auftrag gilt als ein völlig unumschränkter. Etwaige Beschränkungen, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte, oder gewisse Zeiten und Orte, oder nur unter gewissen Umständen, z. B. nur für die Dauer der Abwesenheit des Prinzipals gelte, sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Nur im innern Verhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Prokuristen sind derartige Beschränkungen zulässig und erzeugen die Wirkung, daß der Prokurist, falls er wider die Beschränkung handelt, seinem Prinzipal für den daraus entstehenden Schaden aufkommen muß. Jedoch kann, wenn ein Kaufmann mehrere Etablissements unter verschiedenen Firmen führt, die Prokura nur für die eine dieser Firmen ertheilt werden. Der Schwerpunkt des neuen Rechts liegt darin, daß der Umfang der Berechtigung des Prokuristen Dritten gegenüber gesetzlich bestimmt ist, dergestalt, daß, während man früher sich stets erkundigen mußte, wieweit dem Prokuristen vom Prinzipal Vollmacht ertheilt sei, man jetzt ohne Weiteres weiß, daß Der, welcher vom Prinzipal als Prokurist bestellt ist, unumschränkte Ermächtigung zur Vornahme aller Handelsgeschäfte des betreffenden Handelsgewerbes hat. Während demnach früher dem Prokuristen eine ausführliche schriftliche Vollmacht ertheilt zu werden pflegte, in der alle einzelnen Gattungen von Handlungen möglichst genau verzeichnet waren, die vorzunehmen der Prokurist ermächtigt sein solle, bedarf es dieser Formalitäten jetzt nach H.=G.=B. Art. 42 nicht mehr, sondern die Bestellung eines Prokuristen kann nunmehr durch Ertheilung einer ganz kurzen, nur ausdrücklich als Prokura zu bezeichnenden Vollmacht, oder durch ausdrückliche, mündliche oder schriftliche Bezeichnung einer Person als Prokuristen, oder durch mündliche oder schriftliche Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen. Der gebrauchte Ausdruck, Prokura, Prokurist, per procura zeichnen, ist das Entscheidende, und der Prinzipal muß sich des Ge=

wichts dieser Ausdrücke wohl bewußt sein, die, einmal gebraucht, für ihn die Folge haben, daß er durch die Handlungen, welche der so Bezeichnete im Namen des Geschäfts thut, verpflichtet wird. Auch kann die Prokura kollektiv an mehrere Personen ertheilt werden, welche dann gleichsam zusammen nur einen Prokuristen bilden und nur gemeinsam die Firma mit voller Wirkung zeichnen können (H.=G.=B. Art. 41, Abs. 3).

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ebenso das Erlöschen derselben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura und ebenso das der ertheilten Handlungsvollmacht nicht zur Folge, da, abgesehen von rechtlichen Gründen, es gerade nach dem Ableben des Prinzipals für die Erben desselben höchst wichtig ist, daß das Geschäft einen Vertreter habe und nicht sofort gänzlich aufhöre. Selbstverständlich hat dann der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte dieselben Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt, die er vertragsmäßig gegen den Prinzipal hatte, nunmehr gegen dessen Erben. Ein Widerruf der Prokura, wie der Vollmacht ist jederzeit gestattet, hat aber, wie bereits bemerkt, auf das daneben bestehende Dienstverhältniß keinen unmittelbaren Einfluß.

Durch die Rechtsgeschäfte, welche dem Auftrage gemäß von dem Prokuristen oder dem Handlungsbevollmächtigten mit einem Dritten abgeschlossen werden, wird nur der Prinzipal berechtigt und verpflichtet. Es bedarf dazu nicht der besonderen Erklärung bei dem Abschluß des Geschäfts, daß dasselbe im Namen des Prinzipals geschlossen werde; es genügt, wenn die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal eingegangen werden solle (H.=G.=B. Art. 52). Prokuristen wie Handlungsbevollmächtigte haben ihre ganze Kraft ausschließlich dem Handelsgewerbe zu widmen, für welches sie beauftragt sind; daher dürfen sie, noch weniger als die Handlungsgehülfen, für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreiben, jedoch ist eine stillschweigende Einwilligung des Prinzipals anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betrieb und die Aufgabe dieses Betriebs nicht bedungen hat. Andrerseits verpflichtet die Ueberschreitung dieses Verbots den Prokuristen wie den Handlungsbevollmächtigten zum Ersatz des dem Prinzipal dadurch verursachten Schadens; ja derselbe kann die von Beiden für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen ansehen (H.=G.=B. Art. 56). Hat Jemand als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter jedoch ohne wirklichen Auftrag ein Geschäft geschlossen, so versteht sich von selbst, daß der angebliche Prinzipal dadurch nicht berührt wird, das Geschäft vielmehr nach Recht und Pflicht als ein eigenes des betreffenden Kontrahenten zu betrachten ist. Die Befugniß, Prokura oder Vollmacht ihrem ganzen Umfange nach auf Andere zu übertragen, besteht für den Träger derselben nicht. Wol aber können sie für die Vornahme einzelner Geschäfte Stellvertreter annehmen (H.=G.=B. Art. 55).

In einem gewissen Sinne gehören zu den kaufmännischen Hülfspersonen

Die **Handelsmäkler** oder **Sensale**. Sie stehen in keinem dienstlichen und damit abhängigen Verhältniß zu einem Handlungseigenthümer, sondern sind selbständig, unterstützen aber den Kaufmann in dem Betriebe seines Gewerbes durch Vermittelung von Handelsgeschäften. Die Handelsmäkler sind hier und da auf Vorschlag der Kaufmannschaft des betreffenden Orts amtlich angestellte und vereidigte Vermittler für Handelsgeschäfte (H.=G.=B. Art. 66). Sie sind weder Beamte in dem sonst gewohnten Sinne dieses Wortes, noch Kaufleute; ihre Geschäfte

sind auch keine Handelsgeschäfte; nur das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht, gehört zu den Handelssachen. Die Thätigkeit der Handelsmäkler erstreckt sich auf die Vermittelung von Käufen und Verkäufen über Waaren, Schiffe, bez. Schiffsparten, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen auf die Vermittelung von Verträgen über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände; auch sind sie in einzelnen Ländern zu öffentlichen Versteigerungen der zu ihrem Amtsbereiche gehörigen Gegenstände befugt. Sie sind entweder für alle diese Geschäfte oder nur für einzelne derselben, theilweise nur für einzelne Waarengattungen bestellt. Ihre Thätigkeit ist Sache des Vertrauens; deshalb sind sie zur Verschwiegenheit über die ihnen ertheilten Aufträge und die damit verbundenen Verhandlungen verpflichtet, müssen persönlich die Vermittelungen besorgen und haben auch nur kraft ausdrücklicher und persönlicher Erklärung Aufträge anzunehmen. Sie sind mithin lediglich an Anwesende, d. h. an solche gewiesen, die sich am Orte ihres Domizils befinden. Die Handelsmäkler führen außer einem Handbuche ein Tagebuch, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich eingetragen werden müssen. Die Eintragungen haben nur in deutscher Sprache zu erfolgen, wenn nicht die Geschäftssprache des Orts eine andere ist, in welchem Falle diese anzuwenden ist. Nach Abschluß der Geschäfte haben sie ohne Verzug den Parteien einen Auszug aus dem Tagebuch, eine s. g. Schlußnote (Schlußzettel), mit ihrer Namensunterschrift versehen, auszuhändigen. Auf diesen erfolgt die Unterschrift der Parteien bei Lieferungsgeschäften. Tagebuch des Handelsmäklers und Schlußnote gelten als Beweis des abgeschlossenen Vertrags, und zwar des Abschlusses sowol als des Inhalts des Vertrags. Für ihre Mühewaltung gebührt den Handelsmäklern eine Entschädigung, welche Mäklergebühr, Courtage, Sensarie genannt, mit Zustellung der Schlußnote fällig und in der Regel von jeder Partei zur Hälfte getragen wird.

4. Die kaufmännischen Einrichtungen.

Das Gedeihen des Handelsverkehrs bedingt Rechtlichkeit und Ordnung. Die letztere ist die Garantie der ersteren. Damit aber dieselbe nicht ganz dem Belieben des Einzelnen anheimfällt, ist der Gesetzgeber berechtigt und, wo so sehr wie im kaufmännischen Verkehr der Kredit und damit das Eigenthum Dritter in Anspruch genommen wird, verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die kaufmännische Geschäftsführung bestimmter, wenn auch nur indirekter Kontrole unterworfen wird. Dies wird um so nothwendiger, als auf der anderen Seite dem Kaufmanne hinwiederum Rechte in seiner Stellung als Handelsmann zustehen, welche ihn vor anderen Staatsunterthanen bevorzugen. Dies gilt namentlich in Bezug auf die klare Darlegung der Vermögenslage des Kaufmanns, wodurch seine Kreditverhältnisse bedingt werden. So vereinigen die s. g. kaufmännischen Einrichtungen der Firmen, der Handelsbücher und der Handelsregister zugleich Recht und Pflicht in sich.

Die Firma (ital. ragione oder ditta, franz. raison) ist der Name, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt; sie ist gewissermaßen der selbständige Name des kaufmännischen Geschäfts im Gegensatz zu dem des Inhabers, durch welchen das Handlungsetablissement mit seinen Rechtsgeschäften von der Person des Eigenthümers und dessen persönlichen Rechtsgeschäften getrennt, und als ein besonderes Rechtssubjekt hingestellt wird.

Das H.=G.=B. Art. 15 fgd. hat den Anschauungen der Handelswelt gemäß als Prinzip anerkannt, daß alle Kaufleute eine Firma haben müssen, und hat für die Wahl der Firma eine Reihe von Regeln aufgestellt, welche auf dem Grundsatze beruhen, daß die Firma nicht zu Täuschungen und Verwechselungen mit bereits an demselben Orte bestehenden Firmen Anlaß geben darf. Deswegen muß in der Regel die Firma so eingerichtet sein, daß man aus derselben auf den wirklichen Inhaber des Geschäfts schließen kann. Jedenfalls ist Derjenige, dessen Name in einer Firma enthalten ist, im Zweifel als ein haftpflichtiger Inhaber des betreffenden Geschäfts zu betrachten. Der Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (den bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen und der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher auf ein Gesellschaftsverhältniß hindeutet (& Co.). Andere zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienende, Verwechselungen mit ähnlichen Firmen vorbeugende, Zusätze sind gestattet. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, wenn dieselbe nicht schon aus den Namen sämmtlicher Gesellschafter zusammengesetzt ist, muß den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem, das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze (et Compagnie = & Co.) enthalten. Die Firma einer Aktiengesellschaft darf gar keinen Namen einer Person enthalten; sie hat nur aus der Bezeichnung des Unternehmens zu bestehen, welches die Gesellschaft betreibt (Leipziger Bank). Nur wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbschaft erwirbt, kann die bisherige Firma mit oder ohne einen, das Nachfolgerverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen; auch wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, kann ungeachtet dieser Veränderung die ursprüngliche Firma fortgeführt werden. Nur ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen Einwilligung in die Fortführung der Firma dann erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist, und hat die Firma unter allen Umständen eine Aenderung zu erleiden, wenn durch das Austreten eines Gesellschafters überhaupt jedes Gesellschaftsverhältniß thatsächlich aufhört.

Die Firma hängt mit dem Handelsgeschäft so fest zusammen, daß eine Veräußerung der Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, nicht zulässig ist. Soll das Geschäft nicht mit übertragen, also liquidirt werden, so hört es auf, zu bestehen und damit muß auch sein bisheriger Name, die Firma, erlöschen. Dagegen hat Derjenige, welcher einmal eine bestimmte, zum Handelsregister angemeldete Firma führt, ein wohlbegründetes Recht darauf und kann einen Anderen, der durch unbefugten Gebrauch derselben Firma ihn in seinem Rechte verletzen würde, sowol auf Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma als auf Schadenersatz belangen, wobei das Handelsgericht über das Vorhandensein und die Höhe eines solchen Schadens, der in den meisten Fällen sehr schwierig auf eine bestimmte Summe zu berechnen sein wird, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, auch das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten veröffentlichen kann. Art. 15—27.

Alle diese Bestimmungen über die Firmen würden aber zwecklos sein und dem Bedürfniß des Verkehrs, sich auf einfache Weise darüber unterrichten zu können, wer Inhaber einer Firma ist, würde nicht Rechnung getragen, wenn nicht Fürsorge getroffen wäre, dieser Einrichtung eine gewisse Offenkundigkeit zu geben.

Zu diesem Zwecke war schon früher in den meisten Staaten Deutschlands die Einrichtung getroffen, daß die Firmen, sowie Veränderungen derselben der Ortsbehörde angezeigt werden mußten und durch Zeitungen oder Anschlag an der Börse bekannt gemacht wurden.

Die Handelsregister sind durch das H.=G.=B. zu demselben Zwecke angeordnet, es ist ferner vorgeschrieben worden die Veröffentlichung der Einträge durch bestimmte Zeitungen und es dient jene Einrichtung auch anderen kaufmännischen Rechtsvorgängen.

Das Handelsregister ist ein vom Handelsgericht zu führendes, öffentliches, d. h. der Einsichtnahme Jedermanns freistehendes Register, in welches gewisse, die einzelnen Handeltreibenden betreffende Ereignisse in möglichst übersichtlicher Weise eingetragen werden und dessen Einträge überdies durch, für mindestens ein Jahr im voraus bestimmte, Zeitungen ohne Verzug bekannt gemacht werden (H.=G.=B. Art. 12—14).

Das Handelsregister bildet dadurch ein Organ, welches auf ähnliche Art, wie das Hypothekenbuch über den Rechtszustand der Grundstücke, über die Verhältnisse des Handelsstandes eines Ortes, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, genauen Aufschluß giebt. Vor dem früheren System der Veröffentlichung an der Börse oder durch Zeitungen hat es den Vorzug einer dauernden Fixirung, einer bleibenden Möglichkeit sofortiger Einsichtnahme und öffentlicher Autorität.

Die Einträge beziehen sich auf 1) die Firma, deren Errichtung, Aenderungen und Erlöschen, sowie Aenderung des Inhabers; 2) die Ertheilung und das Erlöschen einer Prokura; 3) verschiedene, die Handelsgesellschaft betreffende Momente, die Errichtung, Vertretung, Domizilveränderung, Eintritt oder Austritt von Gesellschaftern, Auflösung, Liquidation. Diese, aber auch nur diese Ereignisse sind zur Eintragung geeignet und müssen eingetragen werden. Damit der Eintrag bewirkt werde, sind die fraglichen Thatsachen anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung sind die Betheiligten; diese sind bald der betreffende Einzelkaufmann, bezüglich die Gesellschafter, bald ihre gesetzlichen oder gewählten Stellvertreter (Prokuristen, Gesellschaftsvorstände). Nur bei Konkurseröffnungen gegen Handelsgesellschaften erfolgt der Eintrag von Amtswegen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Handelsgerichte des Ortes, in dessen Bezirk der Inhaber des Gewerbes seine Hauptniederlassung, bez. die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Bei der Anmeldung hat der Anmeldende seine Namensunterschrift und die Firma entweder persönlich zu zeichnen oder die Zeichnung seines Namens und der Firma in beglaubigter Form, d. i. vor einem Gericht oder Notar anerkannt, einzureichen. Aus den Anmeldungen und Firmenzeichnungen werden vom Handelsgericht die sogenannten Firmenakten zusammengestellt, welche als Grundlage für die Eintragungen in das Handelsregister sorgfältig aufbewahrt werden. Man erhält dadurch eine Sammlung aller Firmenzeichnungen eines Ortes, die vom Einzelnen im Geschäftsverkehr und vom Gericht in Prozessen zur Vergleichung einer Firmenzeichnung, um deren Echtheit festzustellen, benutzt werden kann.

Als Mittel zur Erzwingung der Eintragung gelten:

a. Ordnungsstrafen für den Fall der Unterlassung. Der Handelswelt gegenüber behält natürlich, auch wenn die Anmeldung unterlassen wäre, die Annahme einer Firma, Ertheilung einer Prokura, Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 26, 45, 89, 154, 179, 212, 228) u. s. w. immer ihre rechtsverbindliche Kraft.

b. Gewisse civilrechtliche Nachtheile, welche sich an die Unterlassung der Anmeldung knüpfen, namentlich die Erschwerung der Beweislast, z. B. im Fall der Ver=

änderung einer Firma oder ihrer Inhaber, des Widerrufs der Prokura oder der Befugniß, eine Gesellschaft zu vertreten (Art. 25, 46, 87, 163).

c. Abhängigkeit der civilrechtlichen Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Eintragung in das Handelsregister, z. B. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft besteht als solche rechtlich nicht eher, als bis die Eintragung und Veröffentlichung geschehen ist (Art. 178, 211).

Die Wirkung der Eintragung in das Handelsregister tritt erst dann Dritten gegenüber in Kraft, sobald die Eintragung durch die gerichtlich bestimmte Zeitung veröffentlicht ist; daher genügt die bloße Eintragung der Thatsachen in das Handelsregister nicht und die Betheiligten haben selbst darauf zu sehen, daß die Bekanntmachung ihrer Anmeldungen wirklich vorschriftsmäßig erfolgt. Nachdem aber die vorgeschriebene Eintragung und die Bekanntmachung erfolgt ist, muß in allen Fällen, wo ein bestehendes Rechtsverhältniß dadurch abgeändert werden soll, der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen die Annahme begründet wird, daß er, der Dritte, die Thatsache der Aenderung weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

Die Umstände, welche eine solche Annahme zu begründen geeignet sind, hat der Dritte zu beweisen. Sie würde z. B. zulässig sein: wegen der Kürze der Zeit zwischen der Bekanntmachung und dem Vertragsabschlusse des Dritten; wegen der Entfernung des Ortes der Veröffentlichung vom Orte des Vertragsabschlusses und ähnlicher Momente, über deren Erheblichkeit jedes Mal das Handelsgericht zu entscheiden hat.

Umgekehrt würde es natürlich dem Kaufmann, wenn er die Thatsache nicht in das Handelsregister hat eintragen und vorschriftsmäßig bekannt machen lassen, er aber gleichwol behauptet, daß der Dritte trotzdem dieselbe gekannt habe, obliegen, diesen letzteren Umstand zu beweisen.

Im Ganzen bleibt es daher auch jetzt noch für den Handelsstand rathsam, die einmal eingeführte Sitte, derartige Umstände, wie Geschäfts-Eröffnungen und -Veränderungen, Prokura-Ertheilungen und -Zurücknahmen u. dergl., durch Circulare (Oblatorien) bekannt zu machen, auch ferner beizubehalten.

Die **Handelsbücher** sollen einen fortdauernden urkundlichen Nachweis sowol über die einzelnen Geschäfte eines Handelsgewerbes, als auch die Vermögenslage des oder der Eigenthümer und sonst haftpflichtigen Inhaber ermöglichen. Deshalb sind die Handelsbücher als eine vom Gesetz gebotene kaufmännische Einrichtung zu betrachten, die zu treffen und zu unterhalten als eine Pflicht des Kaufmanns erscheint. Eine Aufsicht über die ordnungsmäßige Führung der Bücher ordnet das Gesetz direkt nicht an. Der indirekte Zwang hierzu liegt in den Nachtheilen, welche Unregelmäßigkeiten in der Buchführung für die Beweislichkeit der Geschäfte mit sich bringen; außerdem können dergleichen Unregelmäßigkeiten möglicher Weise eine Strafe wegen Betrugs nach sich ziehen, namentlich wenn in Konkursfällen sich dergleichen zeigen sollten. Dagegen erwächst aus der Einrichtung der Handelsbücher für den Kaufmann auch ein besonderes Recht, welches anderen Staatsunterthanen nicht zusteht. Er kann nämlich, abweichend von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß eigene Urkunden des Produzenten für diesen im Prozesse keinen Glauben haben, aus seinen eigenen Handelsbüchern auch für sich Beweis führen. Dies erstreckt sich indeß nur auf das Verhältniß zwischen Kaufleuten; Nichtkaufleuten gegenüber liefern die Bücher eines Kaufmanns für sich allein niemals einen vollen Beweis; es müßte denn der Gegenpart sich selbst auf ihren Inhalt zu seinen Gunsten berufen, in welchem Falle er auch die ihm nachtheiligen Einträge gegen sich gelten lassen muß. Die

Beweisfähigkeit der Handelsbücher hängt übrigens von der ordnungsmäßigen Führung derselben ab, während die Beweiskraft nach Lage des einzelnen Falles dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt. Was ordnungsmäßig geführte Bücher sind, sowie die sonstige Theorie der Buchführung findet sich in dem hiervon handelnden besonderen Abschnitt.

5. Einige besondere gesetzliche Bestimmungen über Handelsgeschäfte und damit zusammenhängende Rechte des Kaufmanns.

Die besondere Natur des Handelsverkehrs, die auf der einen Seite mehr Treu und Glauben erheischt, auf der andern Seite aber auch besondere Kenntnisse der Handeltreibenden voraussetzt, rechtfertigt zum Zwecke größerer Erleichterungen und erhöhter Rechtssicherheit einzelne Abweichungen von den allgemein bürgerlichen Grundsätzen über Verträge, wie sie durch das H.-G.-B. (Art. 278—336) festgesetzt worden sind. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1. Zinsen verstehen sich an sich nicht von selbst; sie sind in der Regel nur vertragsmäßige, für den Handelsverkehr sind jedoch auch gesetzlich, also ohne Verabredung, Zinsen gestattet: a) von einer fälligen Forderung aus einem Handelsgeschäft vom Tage der ausdrücklichen Mahnung an; b) in beiderseitigen Handelsgeschäften, ohne Mahnung, von jeder Lieferung seit dem Tage des Verfalles; c) von Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und andern Verwendungen, die ein Kaufmann in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Andern macht, vom Tage der Leistung oder Beschaffung an; d) bei laufender Rechnung (Contocorrent) von dem beim Rechnungsabschluß sich ergebenden Saldo seit dem Tage des Abschlusses. Die Zinsen verstehen sich in der Höhe von 6 Prozent; höhere Zinsen sind zulässig — abgesehen von besonderen Landesgesetzen — bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und von Schulden eines Kaufmanns aus seinem Handelsgeschäft (H.-G.-B. Art. 287—292).

2. Provision, d. h. eine nach Prozenten berechnete Entschädigung für im Auftrage Anderer geleistete Dienste, kann der Kaufmann in Ausübung des Handelsgewerbes, wenn gleich nicht in seinem gewöhnlichen Geschäftskreise, auch ohne Verabredung beanspruchen; ebenso Lagergeld (H.-G.-B. Art. 290).

3. Anerkannte Rechnungen können wegen Irrthums oder Betrugs jeder Zeit angefochten werden, daher die namentlich bei Contocorrent-Auszügen gebrauchte Klausel: S. E. e. O. = salvo errore et omissione, rechtlich ohne Bedeutung, weil selbstverständlich ist (H.-G.-B. Art. 294).

4. Wegen Verletzung über oder unter die Hälfte, überhaupt wegen übermäßiger Verletzung kann ein Handelsgeschäft nicht angefochten werden (H.-G.-B. Art. 286).

5. Unter Schadenersatz wird nicht blos die Erstattung des wirklichen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinns verstanden; ausgeschlossen bleibt der blos mögliche Gewinn (H.-G.-B. Art. 238).

6. Die solidarische Haftpflicht, bei welcher Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zu haften haben, schließt die Einreden der Theilung und der Vorausklage aus; Jeder wird als Hauptschuldner für das Ganze angesehen (H.-G.-B. Art. 281). Dies gilt namentlich auch von Bürgschaften, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder die Bürgschaft selbst, wie das del-credere-Stehen, ein Handelsgeschäft ist.

7. Eine Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrags; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen; sie bildet im Zweifel

auch nicht die Summe der Entschädigung zum Zwecke der Auflösung des Vertrags. (H.=G.=B. Art. 284).

8. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an keine Zeitfrist gebunden (H.=G.=B. Art. 295).

9. Die Veräußerung oder Uebergabe fremder Waaren oder beweglicher Sachen überhaupt bewirkt das Eigenthumsrecht in der Person des endlichen Erwerbers, sofern diese Gegenstände von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind (H.=G.=B. Art. 306). Ausgenommen ist der Fall, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren; dagegen findet jene Bestimmung auch Anwendung auf gestohlene oder verlorene Inhaberpapiere, sofern die Veräußerung nicht von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb geschehen ist. (H.=G.=B. Art. 307).

10. Das Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) der Kaufleute erstreckt sich auf alle fälligen Forderungen, welche einem Kaufmanne gegen einen anderen aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen. (H.=G.=B. Art. 313). Dasselbe kann auch unter Umständen wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden.

11. Das Pfandrecht bedarf zu seiner Bestellung nicht der im bürgerlichen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wenn es sich um Sicherstellung einer Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften handelt. Vielmehr genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger und bei indossablen Papieren der Hinzutritt der Indossirung. (H.=G.=B. Art. 309).

12. Bei der Verwerthung verpfändeter Gegenstände ist ebenfalls wesentliche Erleichterung eingeführt, indem es einer besonderen Klage nicht bedarf, vielmehr nach erfolgter Bescheinigung der Forderung und des schriftlich bestellten Pfandrechts ohne Gehör des Schuldners die verpfändeten Sachen durch das Gericht veräußert werden können (H.=G.=B. Art. 310).

6. Die Handelsgesellschaften.

Die Wahrnehmung, daß vereinte Kräfte in der Erzeugung von Werthen mehr leisten, als die Kraft des Einzelnen, hat schon frühzeitig zu Vereinigungen geführt, welche den Zweck haben, durch vereinte Kraftaufwendung gemeinschaftlichen Gewinn zu erzielen. Man nennt sie die s. g. Erwerbsgesellschaft. Richtet sich die Thätigkeit derselben auf den Handelsbetrieb, so entsteht die Handelsgesellschaft, Handelssozietät, Handelscompagnie. Dieselbe ruht zwar auf der Grundlage der Erwerbssocietät, hat sich aber durch die vielseitige Bewegung des Handelsverkehrs wesentlich verändert. Das persönliche Element tritt bei der deutsch=rechtlichen Handelsgesellschaft im Sinne des A. D. H.=G.=B. hinter dem sachlichen zurück. Die Gesellschaft erscheint als ein besonderes Rechtssubjekt, als eine mit der Fähigkeit, Rechte und Verbindlichkeiten zu erwerben, versehene Kollektivperson. (Moralische oder juristische Person.) Sie besitzt eigenes Vermögen, das sich von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder ausscheidet, und eine eigene, allen Mitgliedern gemeinschaftliche Firma. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Theilnehmer sondern sich streng von den gesellschaftlichen, d. i. geschäftlichen Beziehungen ab.

Das Allg. D. H.=G.=B. unterscheidet in dieser Auffassung drei Arten: 1. die offene Handelsgesellschaft, d. h. eine solche, bei der zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und die Betheiligung keines der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen beschränkt ist, vielmehr alle Gesellschafter

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haften. 2) Die Kommanditgesellschaft, d. h. eine solche, bei welcher einzelne Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen sich betheiligen und einstehen (Kommanditisten), wogegen ein oder mehrere andere Gesellschafter nicht in dieser beschränkten Weise, sondern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften. Ist das Kapital der Kommanditisten in Aktien, welche auf den Namen und nicht unter 200 Thalern lauten müssen und durch Indossament wie Wechsel auf Andere übertragen werden können, zerlegt, so heißt die Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Verschieden hiervon ist 3) die Aktiengesellschaft, bei welcher alle Theilnehmer nur mit Einlagen sich betheiligen, ohne persönlich zu haften, und das Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist.

Nur diese drei Gattungen sind eigentliche Handelsgesellschaften. Ihr charakteristisches und gemeinsames Merkmal ist gemeinschaftliche Firma und gemeinschaftlicher Handlungsfonds, Gesellschaftsfirma und Gesellschaftsvermögen. Als Gesellschaft können sie unter ihrer Firma Rechte, namentlich auch Eigenthum, Hypothekenrechte u. s. w. erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Nicht wirkliche Handelsgesellschaften dagegen sind die sog. stille Gesellschaft, bei welcher Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinn und Verlust sich betheiligt, und die Vereinigung zu Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, sogen. Gelegenheitsgesellschaft, association en participation, Geschäft per conto metà. Bei letzteren beiden Vereinigungen besteht nur im Verhältniß der Vereinigten unter sich, nicht aber nach außen oder Dritten gegenüber, ein Gesellschaftsverhältniß.

Was die eigentlichen Handelsgesellschaften anlangt, so ist ihre Errichtung Sache freier Vereinbarung der einzelnen Mitglieder; sie erfolgt mittels Vertrags, dessen Giltigkeit nicht von besonderen Förmlichkeiten abhängt. Nur bei der Aktienkommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft ist schriftlicher und zwar gerichtlich oder notariell verfaßter Vertrag nothwendig, bei letzterer auch überall, bei ersterer mitunter die staatliche Genehmigung. Anmeldung zum Handelsregister versteht sich von selbst. Der Vertrag einer Aktiengesellschaft wird Statut genannt.

Die Verhältnisse der Mitglieder untereinander richten sich hauptsächlich nach dem Gesellschaftsvertrag; außerdem haben die Gesellschaften gleiche Rechte und Pflichten und nehmen bei der offenen Handelsgesellschaft nach Kopftheilen, bei der Aktienkommandit- und Aktiengesellschaft nach Vermögenseinlage Antheil am Gewinn und Verlust. Jeder Gesellschafter hat daher auch das Recht und die Pflicht, bei dem Geschäftsbetrieb persönlich thätig zu sein; dies erstreckt sich indeß nur auf die persönlich haftenden Mitglieder. Soll hierbei eine Ausnahme eintreten und nur Einem oder Einzelnen die Geschäftsführung übertragen werden, so ist dies im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, zum Handelsregister anzumelden und zur öffentlichen ordnungsmäßigen Kenntniß zu bringen. Die Kommanditisten können als solche an der Geschäftsführung nicht Antheil nehmen. Bei der Aktiengesellschaft ist ein Vorstand, der aus einem oder mehrern Mitgliedern oder Andern bestehen kann, mit der Geschäftsleitung zu betrauen und ebenfalls durch das Handelsregister zur Publizität zu bringen. Ihm steht in der Regel ein Aufsichtsrath zur Seite, welcher dessen Geschäftsführung zu überwachen hat und bei wichtigeren Angelegenheiten um seine Genehmigung gefragt werden muß. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung der Aktionäre. Der Geschäftsgewinn kommt in einem gegebenen Zeitraume (gewöhnlich das Kalenderjahr) unter dem Namen von Dividende unter die Aktieninhaber zur Vertheilung.

Die Kommandit-Aktiengesellschaft regelt die Verhältnisse der Kommanditisten unter einander in gleicher Weise; hier muß aber ein Aufsichtsrath vorhanden sein, der aus fünf Mitgliedern besteht, welche aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden.

Nach Außen hin tritt die Gesellschaft in der eben besprochenen Weise auf. Eine Beschränkung der Befugnisse der geschäftsführenden Mitglieder hat Dritten gegenüber keine Giltigkeit; sie müssen für den ganzen Geschäftsbetrieb ermächtigt gelten. Die Gesellschaft gilt als solche mit rechtsverbindlicher Kraft für die Mitglieder, sobald sie ihre Geschäfte begonnen hat; nur die Aktiengesellschaft besteht erst nach erfolgter staatlicher Genehmigung und Eintragung in's Handelsregister. Bis dahin gelten die etwa geschlossenen Geschäfte als Privatgeschäfte der handelnden Personen.

Die Auflösung einer Handelsgesellschaft tritt ein durch Konkurseröffnung, gegenseitige Uebereinkunft der Mitglieder, welche sich bei der Aktiengesellschaft als ein Beschluß der Generalversammlung darstellt, und durch Ablauf der Zeit, auf welche die Gesellschaft zusammengetreten ist. Bei der offenen Gesellschaft wird die Auflösung auch herbeigeführt durch den Tod, durch den Verlust der Dispositionsfähigkeit sowie durch den Austritt oder Ausschluß eines Gesellschafters, weiterhin durch die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Theilhabers, endlich bei der Aktiengesellschaft durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat.

Die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern sowie die Abwickelung der laufenden Geschäfte wird Liquidation genannt. Die damit betrauten Personen, welche Gesellschaftsmitglieder oder Andere sein können, heißen Liquidatoren.

Für die Entwicklung der großen Industrie und des umfänglichen Verkehrs sind besonders die Aktiengesellschaften und die durch das H.-G.-B. neu eingeführte Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien wichtig. Durch Vereinigung eines größeren Kapitals, wobei jeder Einzelne die Größe seines Risikos genau kennt, sind sie allein im Stande, Geschäfte und Unternehmungen einzuleiten, welche ohne eine derartige Konzentrirung des Kapitals mehr oder weniger unmöglich wären und von einem Einzelnen gar nicht riskirt werden könnten. Während bei den übrigen Firmen der Handelsgesellschaften durch das Vorhandensein persönlich haftender Mitglieder das persönliche Vertrauen den Vermittler macht, ist es hier die Größe des Gesellschaftskapitals, die Solidität der in dem Gesellschaftsstatut niedergelegten Verwaltungsgrundsätze und die Aufsicht des Staats, welche das Vertrauen zur Kapitalbetheiligung und Geschäftsanknüpfung erwecken und tragen.

Die neueste Zeit hat in der Bildung von Aktiengesellschaften Bedeutendes geleistet; besonders der Aufschwung, welchen das Eisenbahn- und Schiffahrtswesen nahm, machte die Vergesellschaftung der Geldkräfte im Großen zum wirklichen Bedürfnisse, wie denn dem kaufmännischen Genie vermöge der Vereinigung kein anscheinend noch so unausführbares Unternehmen unmöglich erschien; wir erinnern an das staunenswerthe Werk des unterseeischen Telegraphen zwischen der Alten und Neuen Welt, an die Durchstechung des Suez-Kanals, die Tunnels der Mont-Cenis-Bahn u. s. w.

Unter den älteren, spezifisch kaufmännischen Handelsgesellschaften ist zunächst geschichtlich berühmt die um das Jahr 1600 in England gegründete Englisch-Ostindische Compagnie, welche vermöge ihrer politischen Stellung bald einen außerordentlichen Einfluß auf den Gang der Dinge in Englisch-Ostindien gewann, der sich jedoch durch die veränderten Zeitverhältnisse zuletzt als unhaltbar erwies, infolge dessen die Compagnie, nach mancherlei im Laufe der Zeiten erfahrenen Beschränkungen, endlich im Jahre 1858 durch Parlamentsakte aufgelöst wurde. Als ferner bemer-

kenswerth erwähnen wir die im Jahre 1824 gegründete Niederländische Handels-Maatschappij, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Kolonien in Ostindien, namentlich mit Kaffee, Indigo und Gewürzen, besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in größeren Quantitäten in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen zum Verkaufe bringt.

7. Die Handelskammern und Handelsgerichte.

Zur Wahrung der Interessen des Handelsstandes dienen außer der eigenen Fürsorge der Einzelnen die Handelskammern und die Handelsgerichte, erstere mit einem privaten Charakter, letztere in amtlicher Eigenschaft.

Die Handelskammern sind fast durchgängig nur Korporationen der Kaufleute eines Ortes in Form von Genossenschaften. Früher waren sie mit einem gewissen Zwangsrechte, wie die Handwerksinnungen, an einzelnen wenigen Orten versehen; gegenwärtig haben sie diese Eigenschaft abgelegt und bilden lediglich freie Vereinigungen, denen beizutreten Niemand gezwungen werden kann. Sie ersetzten früher Manches, was jetzt amtlich eingerichtet ist, namentlich die Führung der Firmen- und Prokura-Register u. s. w. Ihre Unterhaltung erfolgt durch die Mitglieder selbst, welche die Vorstandschaft wählen. Zur bloßen Verwaltungsbehörde stehen sie in dem Verhältniß eines sachverständigen Beiraths, ohne daß jene verpflichtet wäre, ihre Begutachtung einzuholen. Immerhin wird dies zumeist durch die Handelsministerien geschehen, wie denn auch der Handelsstand durch sie seine Anträge und Wünsche an diese gelangen zu lassen pflegt. Daß sie für Förderung des Handels und Verkehrs sehr zweckdienlich sind, läßt sich nicht leugnen, deshalb sind sie an einzelnen Orten auch als amtliche Organe für die Regierungsbehörden, meist in Verbindung mit den Gewerbekammern konstituirt. In diesem Falle bestehen sie aber nicht aus der gesammten Anzahl der Ortskaufleute, sondern in einem durch den Handels- und Gewerbestand selbst gewählten Ausschuß.

Die Handelsgerichte bilden besondere Gerichte zur Rechtsprechung in Handelsangelegenheiten und sind in der Regel mit den Wechselgerichten verbunden. Das H.-G.-B. setzt das Vorhandensein von besonderen Handelsgerichten voraus, ohne selbst nähere Bestimmungen über Zusammensetzung, Kompetenz und Verfahren derselben zu geben. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Handelsverkehrs und die noch immer vielfach mangelhafte Gesetzgebung machen es nothwendig, daß durch Hinzuziehung von Sachverständigen, denen die Kenntniß der Handelsgewohnheiten und Usancen beiwohnt, die Entscheidung in streitigen Rechtssachen der einseitigen Auffassung von Juristen entzogen werde. Die Handelsgerichte sind daher an sich wie andere Gerichte besetzt, nur das Verfahren ist ein kürzeres und bei der Entscheidung werden Kaufleute mit Sitz und Stimme im Kollegium hinzugezogen. In einzelnen Ländern, z. B. in den Ländern des französischen Rechts, sind die Handelsgerichte blos aus Kaufleuten zusammengesetzt. Da, wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, sind wenigstens besondere Abtheilungen der Gerichtsbehörden mit den entsprechenden Geschäften betraut. Der großen Verschiedenheit des Prozeßrechtes selbst wird übrigens die vom Norddeutschen Bunde aus angebahnte Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung vielleicht schon in kurzer Frist abhelfen, und die ebenfalls zu erwartende Einführung besonderer Handelsregister im Interesse des Handelsstandes wird gewiß nicht minder dazu beitragen, daß die rechtliche Stellung dieses Standes immer mehr eine seiner Bedeutung würdige Ausbildung erreiche.

Vierter Abschnitt.

Die Waarenkunde und der Waarenhandel.

Man versteht unter Waare im Allgemeinen Alles, was Gegenstand des Handels ist, d. h. alle Produkte der drei Naturreiche nicht nur, sondern auch alle aus diesen durch die Arbeit der Menschen hervorgebrachte und den Bedürfnissen derselben entsprechende Erzeugnisse, wie überhaupt alle Dinge, die zu einem gewerbsmäßig, des Gewinnes wegen unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft betriebenen Austausch, bestimmt sind. Es gehören also dahin nicht allein diejenigen Artikel, welche der Waarenhändler einkauft oder von auswärts bezieht, oder auch anfertigen läßt, um sie im Ganzen oder Einzelnen wieder abzusetzen, sondern auch die Geldsorten und die Werthpapiere (Wechsel, Staatspapiere, Aktien 2c.) des Bankiers, das Vieh des Viehhändlers, die Grundstücke des Häuserspekulanten 2c. Im engern Sinne aber wendet man dieses Wort auf diejenigen Artikel an, die zur Nahrung, Kleidung, zum Luxus, zum wirthschaftlichen Gebrauch, in der Medizin, als Arbeitsmaterial der Handwerker und Künstler und zu anderen ähnlichen Zwecken dienen.

Alle eigentlichen Waaren kann man in drei Hauptklassen eintheilen, in:

I. **Rohstoffe** oder **Rohprodukte**, welche in dem Zustande in den Handel kommen, wie sie die Natur liefert, und die keine andere Veränderung erlitten haben, als die ihre Einsammlung, Reinigung und Verpackung erfordert, wie Getreide, Sämereien, Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Baum- und Schafwolle, Häute, Klauen, Hörner, Knochen, Steinkohlen, Erze, Steine 2c.

II. **Halbfabrikate** oder solche Artikel, welche schon eine Bearbeitung durch Menschenhände oder Maschinen erlitten haben und dadurch wesentlich verändert, aber noch nicht in den Zustand versetzt worden sind, in welchem sie unmittelbar verbraucht werden können, wie Mehl, geschnittenes Holz (Breter, Latten 2c.), Garn, Leder, Seide, Metalle (in Stäben, Blech, Draht 2c.), Messing und andere Metalllegirungen, chemische Produkte 2c.

III. **Fabrikate** und **Manufakte**, Artikel, welche durch Menschenarbeit oder Maschinen in diejenige Form gebracht sind, in welcher sie verbraucht werden können, z. B. alle Gewebe, Geräthschaften, Werkzeuge und Luxusgegenstände aus den verschiedenen Metallen, Papier, Leder-, Holz-, Glas-, Thonwaaren 2c.

Man sieht jedoch leicht, daß sich die Grenzen dieser Klassen nicht durchgängig genau ziehen lassen. — Nach den Naturreichen, aus welchen die Waaren entnommen werden, zerfallen sie in *animalische* oder *thierische*, *vegetabilische* oder *pflanzliche* und *mineralische*.

Die Fabrikate und Halbfabrikate kann man ferner nach dem zu ihrer Herstellung angewendeten Verfahren eintheilen in: *mechanische*, deren Verfertigung

durch Handarbeit, Werkzeuge und Maschinen geschieht; chemische, welche durch ein chemisches Verfahren (Scheidung, Vermischung, Verdampfung, Niederschlag, Gährung, Destillation 2c.) erzeugt, und mechanisch-chemische oder gemischte, welche unter Anwendung eines gemischten, eines mechanischen und eines chemischen Verfahrens verfertigt werden.

Für den Handel theilt man die Waaren in solche Gruppen, welche gewöhnlich ausschließlich Gegenstand des Handels eines Kaufmanns sind und sich theils nach dem Material, aus welchem sie bestehen, theils nach der Bestimmung, welche sie haben, theils nach dem Orte oder der Art ihrer Erzeugung oder Anfertigung u. s. w. unterscheiden, z. B. Kolonial-, Material-, Droguerie-, Farbewaaren. — Gewöhnlich macht ein Kaufmann nur eine bestimmte Gattung von Waaren, zuweilen auch nur einen einzigen Artikel zum Gegenstande seines Geschäftsbetriebes, und es ist natürlich, daß er sich mit dieser Gattung oder diesem Artikel in jeder Beziehung genau bekannt machen muß, um sein Geschäft mit Nutzen betreiben zu können und sich nach Möglichkeit vor Verlust zu sichern. Er muß daher nicht allein wissen, wo und wie die Waaren am besten erzeugt werden, woher und wann sie am vortheilhaftesten zu beziehen, wohin und zu welcher Zeit sie am vortheilhaftesten abzusetzen sind, sondern er muß auch beim Einkauf der Waaren deren Güte, innere und äußere Beschaffenheit genau prüfen, die verschiedenen Sorten und Qualitäten unterscheiden, verdächtige richtig beurtheilen und damit vorgenommene Verfälschungen erkennen; er muß berechnen können, was er durch Zurückgehen der Preise, durch Beschädigung, Verderben 2c. daran verlieren dürfte, und ob dies mit dem Nutzen, den er unter günstigen Umständen damit erzielen kann, in einem richtigen Verhältnisse stehe; er muß das Quantum der jährlichen Produktion der Waaren, wenn auch nur annäherungsweise kennen und zu bestimmen wissen, unter welchen Bedingungen der Einkauf und der Verkauf zu bewerkstelligen ist, ob gegen baare Bezahlung oder auf Kredit, mit welchem Rabatt, Diskonto, welcher Tara 2c.

Waarenkunde im engern Sinne.

Gegenstand derselben ist die Kenntniß

1. der Benennung der Waaren, und zwar sowol der wissenschaftlichen Namen, als auch der im Handel und im gemeinen Leben üblichen;
2. der systematischen Eintheilung oder Klassifikation derselben;
3. des Landes oder der Gegend ihrer Erzeugung;
4. der Art ihrer Gewinnung und Zubereitung;
5. der Kennzeichen derselben, sowie der Unterscheidungszeichen ihrer verschiedenen Sorten, als Mittel zur Beschreibung der Waaren;
6. der Kennzeichen ihrer Echtheit, ihrer Verwechselung oder Verfälschung und der Prüfungsmittel zu deren Entdeckung.

Waarenkunde im weitern Sinne.

Zu dieser gehört die Kenntniß von Allem, was auf den Handel mit den Waaren Bezug hat, namentlich:

1. der Bezugsquellen, d. h. der Orte und Länder, von denen sie am vortheilhaftesten bezogen werden können;
2. der Art und der Form ihrer Verpackung;
3. der Usancen oder üblichen Gebräuche beim Waarenhandel an den Bezugsorten;

4. der Unkosten bei dem Bezuge der Waaren, als: Fracht, Steuern oder Zölle, Assekuranzkosten ꝛc.;
5. des Absatzes, d. h. derjenigen Orte und Länder, wohin die Waaren vorzüglich abgesetzt werden;
6. der Benutzung und des Verbrauchs der Waaren;
7. der Aufbewahrung derselben.

Da ein vollständiger Abriß der Waarenkunde einen für den Umfang unseres Werkes zu großen Raum erfordern würde, so beschränken wir uns in unserer nachfolgenden Uebersicht auf die bekanntesten Waaren und das dem Kaufmanne Nöthigste.

Erzeugung, Fabrikation, Haupt-Bezugsorte, Eigenschaften und Aufbewahrung der wichtigsten Waaren.

Abrusbohnen, Paternosterkörner oder Konduris. Die schönrothen, durch glänzend schwarze Keimlappen ausgezeichneten Samenkörner der in Indien und Brasilien wachsenden Pflanze Abrus precatorius, welche zu Rosenkränzen, Frauenputz u. s. w. benutzt wird.

Ackerdoppen, Valonien, die Fruchtkelche einer großen Art Eicheln aus Samos, Cypern, Smyrna und andern Gegenden der Levante und Südfrankreichs, die man in der Gerberei anstatt Galläpfel und Knoppern (s. diese) anwendet. Man erhält sie über Triest, Livorno, Marseille, Hamburg. Aeußerlich sind sie mit lichtbraunen, weit hervorragenden starken Schuppen besetzt, innen sind sie wollig und haben die Größe einer Walnuß. Zum Gebrauche in den Gewerben werden sie meist gemahlen. Man unterscheidet smyrnische und Morea-Valonien. Je fleischiger und größer der Kelch ist, desto besser sind sie. Die besten kommen aus Smyrna, wo man sie in camata und andante eintheilt. Erstere sind die besten, aber selten.

Alaun. Der im Handel vorkommende, aus Schwefelsäure, Thonerde und Kali, oder aus schwefelsaurer Thonerde und Ammoniak in Verbindung mit Wasser bestehende gemeine Alaun ist ein Doppelsalz aus unregelmäßigen, bald größeren, bald kleineren Stücken von wasserheller Farbe, zwischen welchen nicht selten Krystalle von mehr oder weniger vollständig ausgebildeter oktaëdrischer Form und derselben Farbe liegen. Römischer Alaun ist von schwach fleischfarbigem Ansehen und unregelmäßigen kleinen Stücken. Alaun kommt schon gebildet als Auswitterung in vulkanischen Gegenden auf thonerdehaltigen Laven und Trachyten in Sizilien, am Kap Miseno, auch vielfach in einigen Landestheilen China's, von wo es in großen Quantitäten nach Indien und dem Indischen Archipel ausgeführt wird ꝛc. vor, wird aber meist aus Alaunsteinen, aus Thon und Schwefelkies haltenden Steinkohlen künstlich in Frankreich, Belgien, England, Schweden und verschiedenen deutschen Alaunwerken, namentlich bei Bonn, Köln, Ludwigshafen, Bayreuth, Oranienburg, Schwemsal, Freienwalde, wie in Luckawitz und Altsattl in Böhmen ꝛc. bereitet. Den bei Tolfa im Kirchenstaate, im Toskanischen und Neapolitanischen, in Ungarn und auf einigen griechischen Inseln aus Alaunfels gewonnenen, rosenroth gefärbten, in Würfelform erscheinenden römischen Alaun bezieht man von Livorno, den deutschen von den Werken selbst oder von Droguerie-, Farbewaaren- und Bergproduktenhandlungen in den großen Städten. Verpackung in Blöcken von 6—8 Centnern oder in Fässern von 1—10 Centnern. Er muß an kühlen, nicht zu trockenen Orten stehen, weil er sonst auf der Oberfläche verwittert, d. h. theilweise sein Wasser an die Atmosphäre abgiebt und so an Gewicht verliert. Es wird auch ein Alaun unter dem Namen „konzentrirter

Alaun" in den Handel gebracht, dem durch starkes Pressen das Krystallwasser entzogen ist. Im Handel wird der Alaun oft mit Kalk und Gyps verfälscht.

Alizarin, s. Krapp.

Alkanna- oder Schminkwurzel, die Wurzel der in Griechenland, Afrika und Südfrankreich wild wachsenden Anchusa tinctoria. Die zerbrechliche, dunkelviolettrothe Rinde der federkiel- bis fingerdicken Wurzel enthält den harzigen, rothen Farbstoff, das Alkannaroth. Man benutzt sie zum Färben öliger Substanzen, Firnisse, Polituren, zur Bereitung von Lackfarben und Schminken, in den Färbereien zur Darstellung des Alkannaviolets. Bezugsorte: Hamburg, Triest. Die echte Alkanna, die Wurzel von Lawsonia inermis et spinosa, eines in Afrika und Ostindien wachsenden Strauches, wird von den Frauen im Orient benutzt, um sich die Nägel, die innern Handflächen und die Fußsohlen orangegelb zu färben. (Henna.)

Alpakawolle, die feine seidenartige Wolle mehrerer amerikanischer Lamaarten. Sie ist braun oder gelb von Farbe, elastisch und steht an Glanz nur der schönsten tibetanischen Ziegenwolle nach, kommt jedoch an Feinheit der Vicunnawolle nicht ganz gleich. Sie wird zu den feinsten Gespinnsten verwendet, besonders zu gemischten Geweben mit Seide und Baumwolle (Alapacas).

Aluminium, ein in Thon und Lehm enthaltener metallischer, silberweißer, stark glänzender Grundstoff, kommt aus Frankreich in Barren und Blechen in den Handel und wird zu Löffeln, Kaffee- und Theekannen, Schmucksachen, kleinen Gewichten, Blas- und physikalischen Instrumenten 2c. benutzt.

Anacarden, Acajounüsse, Elephantenläuse, die Früchte zweier Bäume, nämlich ostindische, auch Malakkanüsse, vom echten Acajoubaum, glänzend braunschwarz, herzförmig, etwas breitgedrückt, und westindische, weniger platt und herzförmig. Von beiden wird der scharfe, blasenziehende Saft der Schale zum Schwarzfärben der Baumwolle, zum Kattundruck und zum Bezeichnen der Zeuge gebraucht.

Anilin und **Anilfarben**, s. Steinkohlentheer.

Anis, italienischer, namentlich Puglieser über Triest, spanische Waare von Alicante über Amsterdam und Hamburg. Verpackung meist in Säcken oder Ballen, selten in Fässern. Sternanis: Sternförmige Frucht eines kleinen immergrünen Baumes in China und Japan, glänzend und gewürzig, wird theils zum Würzen der Speisen, theils zur Bereitung eines aromatischen Thees verwendet.

Apfelsinen, die Früchte des Apfelsinenbaums (Citrus Aurantium sinensis), einer Abart des Pomeranzenbaums, kommen nach Deutschland besonders aus Sizilien (Messina), Malta, Genua, Nizza und vom Gardasee, meist in Kisten von 400 St.

Arak, s. Reis.

Arrow-root oder Pfeilwurz, ein Stärkemehl, wird jetzt in den meisten Tropenländern bereitet und kommt als ostindisches, westindisches und afrikanisches beziehentlich als St. Vincent (in Barrels von 130 ℔.), Bermuda, Brasil (in Säcken) in den Handel. Einfuhr hauptsächlich über Bremen und Hamburg.

Asphalt, Judenpech, Erdpech, Mineraltheer 2c. genannt, ist ein harzähnlicher, brennbarer, glänzender, schwarzer Mineralkörper von stark bituminösem Geruch und muscheligem, pechartig glänzendem Bruche, der sich theils in Stöcken mit Kalk und Gyps, theils auf Lagern in der Sandsteinformation vor dem Nordabhange des Harzes und in Thüringen, als Asphaltstein oder mit Sand gemengt in Frankreich vorfindet, theils vom Wasser ausgeworfen wird, wie dies durch die Wellen des Todten Meeres und diejenigen des Erdpechsees der Insel Trinidad geschieht. Er bildet sammetschwarze, feste, fettglänzende Massen, bestehend aus mit ätherischem Oele geschwängerten Harzen, und wird zur Bereitung von schwarzem Siegellack 2c., ferner

als Zusatz zu schwarzen Firnissen für Eisen-, Holz- und Lederwaaren, um diese vor Rost, Fäulniß, Feuchtigkeit zu schützen, sowie mit Sand und Kalk vermischt zur Bereitung des auf Dächer, Terrassen, Trottoirs u. s. w. gelegten Erdpechkitts benutzt.

Austern. Die eßbaren Austern (Ostrea edulis) sind zweischalige Muschelthiere, angeheftet auf unterseeischen Felsen (Austernbänke genannt), überhaupt auf steinigem Grund und Boden in der Nähe felsiger Küstengegenden, wie solche England, Schottland, Skandinavien, die Westküste Schleswigs und die nordfriesischen Inseln bis Helgoland, die Nord- und Westküste Frankreichs und die Küsten Italiens bieten, wo sie vom Oktober bis April mit Netzen, Rechen 2c. gefangen werden. Je nach den Plätzen, an welchen sie sich aufhalten, ist ihre Größe, Güte und Farbe verschieden; man unterscheidet daher dieselben in Berg-, Sand- und Lehmaustern; die ersteren sind am gesuchtesten. Versendung in $^1/_8$ Tonnen von 300—500 Stück. Sie können nur in den Wintermonaten (den sogenannten r-Monaten, September bis April) versendet und kurze Zeit aufbewahrt werden; denn sonst müßte man die Gefäße mit Eis umgeben. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: 1. englische Austern, zu ihnen gehören die s. g. Natives, in den Austernparks gezüchtet und gemästet; die besten sind die Whitestable-Austern, dann folgen die Colchester-Austern, auch als Ostender Austern bekannt, weil sie von niederländischen Schiffen aus England abgeholt, erst nach Ostende, wo übrigens in neuerer Zeit bedeutende künstliche Austernzucht betrieben wird, und von da weiter ins Binnenland geschafft werden; 2. die holländischen Austern; 3. die holsteinischen und helgoländer Austern und 4. die bei Triest und in der Lagune von Venedig gefangenen s. g. Pfahlaustern, welche sich vom Lagunenschlamme nähren und an den Pfählen des Arsenals festsetzen; die größeren heißen Arsenalaustern. Franzosen, Engländer und Holländer treiben den bedeutendsten Austernhandel. Bezugsplätze sind Milton, Colchester, Havre, Vliessingen, Middelburg und mehrere norddeutsche Plätze; in Nordamerika hauptsächlich Baltimore.

Bablah, Schoten und Früchte mehrerer ostindischer und afrikanischer Akazienarten, als Acacia vera, A. arabica, A. cineraria u. a. Man unterscheidet 1. ostindische, von grauem Filz überzogene, bis 3″ lange Schoten mit hellbraunem, plattgedrücktem, meist zerfressenem Samen; 2. Senegal, mit dünneren Schoten ohne wollige Hülse, aber mit gleichem Gerbstoffgehalte. Sie sind ein beliebtes Surrogat der Galläpfel in Gerbereien und Färbereien.

Badeschwämme sind die zellige Wohnung von an Felsen und auf steinigen Stellen des Meeresgrundes (immer nicht weit von der Mündung der Flüsse) lebenden Pflanzenthieren. Die Schwämme sind verschieden groß, meist flach gedrückt, theils weich, theils zähe, mit großen und kleinen Poren versehen; sie werden durch Taucher während des Sommers aus der Tiefe geholt. Bade- oder Waschschwämme finden sich besonders an den syrischen, griechischen und dalmatinischen Küsten, sowie an den Küsten des nördlichen Afrika und der Bahama-Inseln; erstere werden in Marseille, Livorno und Triest, letztere in Amerika gewaschen, gereinigt und sortirt. Die syrischen sind die feinsten, aber auch die theuersten, die griechischen sind weniger fein, die Kalimnes sind weich und zart, doch weniger fest. Man bezieht die Schwämme von Triest, mit Ausnahme der von Hamburg und Bremen zu beziehenden amerikanischen. Von der Küste Kandia's und Cyperns kommen die weitlöcherigen, großen, sandhaltigen Pferdeschwämme. Feinere Sorten Schwämme richtet man in den Schwammbleichereien von Paris, Berlin, Magdeburg und Leipzig zu Toilettenschwämmen her. Sie dürfen nicht zu feucht, doch auch nicht zu trocken liegen, weil sie in letzterem Falle an Gewicht verlieren, andernfalls üblen

Geruch und rothe Farbe annehmen. Gute Schwämme sind regelmäßig geformt, blaßgelb, kleinporig, kompreß, elastisch und feinfaserig. Die Versendung geschieht an Schnüren zusammengereiht, in Ballen oder Kisten.

Bänder. Seidene Bänder werden in Frankreich in Paris, Lyon und St. Etienne, in den Fabrikstädten am Niederrhein (besonders Sammetbänder), in der Schweiz (Basel), England (Coventry), im sächsischen Erzgebirge, in Oesterreich (Wien), in Preußen (Krefeld), leinene und baumwollene in Holland und England, in Preußen besonders in und um Elberfeld und Barmen, bei Radeberg und Pulsnitz in Sachsen, an vielen Orten in Oesterreich (namentlich bei Groß-Sieghards, im sogenannten Bandelkramerland), Böhmen 2c., wollene in Elberfeld, Barmen, Radeberg, Pulsnitz und Umgebungen, zu Göppingen in Württemberg, in Berlin, Stettin, Oesterreich, Böhmen 2c. verfertigt.

Balsame, ein Hauptartikel der Droguisten. Pflanzensäfte von dicklicher Konsistenz und starkem Geruch, die aus mehreren Bäumen und Sträuchern theils von selbst, theils nach gemachten Einschnitten ausfließen und hauptsächlich aus Harz mit vielem ätherischen Oele bestehen. Perubalsam stammt vom Myroxylon peruiferum, einem Baume in Neu-Granada, Peru, Mexiko, und wird entweder durch Einschnitte oder durch Auskochen der Zweige gewonnen. Kommt über Bremen und Hamburg und wird in der Heilkunst und zu parfümirten Harzgemischen, namentlich auch zu Haarbalsam benutzt. Außerdem hat man: Kopaiva-, Mekka- (Opo-Balsam) und Tolu-Balsam u. a. m.

Bambusrohr, ein in allen Tropenländern baumartig wachsendes Rohr, welches eine Höhe von 40—60 Fuß erreicht und dessen Stamm über 2 Fuß dick ist. Wird in seiner Heimat zum Bauen, sowie zu einer Menge von Geräthschaften, Flechtwerk u. s. w. gespalten zu Stöcken, Tauen, Matten, Segeln u. dergl. verwendet. Das in Europa zu Spazierstöcken und leichtem Flechtwerk verwendete Bambusrohr besteht aus jungen Trieben und Zweigen, von London und Hamburg bezogen.

Baumwolle. Darunter versteht man die den Samen mehrerer Arten von Gossypium umgebende Pflanzenwolle, welche in einer Kapsel steckt, die bei der Reife aufspringt und die Baumwolle hervordringen läßt; zu dieser Zeit werden die Kapseln gesammelt, die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner durch Egrenir- (Auskörn-) Maschinen sortirt und dann in Ballen mittels einer kräftigen Presse möglichst dicht verpackt. Die Pflanze verlangt ein sehr warmes Klima und wird hauptsächlich in den mittleren und südlichen nordamerikanischen Staaten, Brasilien, Guyana, Kolumbien, Peru, auf den Antillen, im engl. Ostindien, Siam, Persien, China, Kleinasien, der Türkei, Aegypten, Griechenland, Sizilien und Spanien gebaut. Je nach der Farbe, dem Ursprung und der auf den Anbau verwandten Sorgfalt unterscheiden sich die Baumwollenarten voneinander, hauptsächlich in der Länge der Faser, in ihrer Feinheit, Elastizität, Gleichförmigkeit, Stärke und Weichheit. Feine Baumwolle spinnt sich in langen zarten Flocken mit einigem Widerstand auseinander, doch grobe, geringe Sorten reißen leicht ab. Die Farbe der Baumwolle ist rein- oder gelblich-weiß, röthlich- oder bläulich-weiß; auffallend stark braungelbe Färbung hat nur die Wolle von G. religiosum, woraus in China der echte Nankingstoff angefertigt wird. Im Handel unterscheidet man die Baumwolle nach der Qualität, wie auch hauptsächlich nach den Produktionsländern. Die in Europa gangbaren Sorten sind: 1. die nordamerikanische (die Sea-Island, die beste, längste, feinste und gleichförmigste Art); 2. die südamerikanische (die beste ist die brasilianische, die aber beim Einsammeln und Egreniren vernachlässigt wird); auch die guyanische, kolumbische, peruanische bilden schöne Sorten; 3. die westindische,

mit Guyanilla-, Portoriko- und Jamaika-Baumwolle an der Spitze; 4. die ostindische (deren beste die Manila) hat kurze Faser und nicht den seidenartigen Glanz der nordamerikanischen; bei uns gangbar sind Madras und Surate, letztere eine zarte, lange, weiße bis graulich-weiße Sorte; 5. die chinesische weiße und gelbe, hauptsächlich aus der Provinz Kiangfu, gedeiht vornehmlich im Norden China's und zwar noch in Gegenden, die mit St. Petersburg unter gleichem Breitengrade liegen. 6. die afrikanische, darunter die ägyptische mit langer Faser; eine Abart ist die Maco mit röthlich-gelbweißem, feinem, langem Haar; von außerordentlicher Güte ist die Bourbon; 7. die türkische und 8. die europäische (aus Spanien, Neapel, Sizilien, von Malta, Korsika 2c.). Hauptbezugsplätze für Deutschland sind London, Liverpool, Havre, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest. Die Baumwolle ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren; das Gewicht der Ballen ist je nach den verschiedenen Arten sehr schwankend; vor 1850 betrug das mittlere Gewicht eines Ballens meist 375 Pfund, nach 1860 dagegen 425 Pfund. Seitdem die Verpackung in neuester Zeit sehr verbessert worden ist, enthält jetzt der amerikanische Ballen zwischen 450 bis 500 Pfund Zollgewicht.

Baumwollengarn (Twist) wird am meisten in England, außerdem in Frankreich, Deutschland (Sachsen, Böhmen, Bayern), Nordamerika, Rußland, der Schweiz, Belgien 2c. verfertigt; am vollkommensten aber und zwar in den feineren Nummern in England. Für das englische Garn sind in England Manchester und Hull, in Deutschland Hamburg die Hauptbezugsorte. In Deutschland ist die Twistmanufaktur (z. B. in Chemnitz, Augsburg) in fortwährendem Steigen begriffen.

Baumwollenzeuge und aus Baumwolle mit Leinen, Schafwolle oder Seide gemischte Zeuge giebt es in außerordentlicher Mannichfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen; sie werden fast in allen europäischen Ländern sowol glatt als gemustert, geköpert, weiß und bunt gewebt, beziehentlich gefärbt oder mit bunten Farben bedruckt. Das deutsche Fabrikat steht in vielen Artikeln dem englischen gleich und übertrifft es in manchen sogar an Güte und Schönheit. Die meisten Baumwollenwaaren-Fabriken hat Sachsen (Erzgebirge, Voigtland, Lausitz), Oesterreich (Böhmen), mehrere Gegenden Preußens (Schlesien, Thüringen, das Eichsfeld 2c.), Bayern, Württemberg 2c. Aufbewahrung an trockenen schattigen und staubfreien Orten. Verpackung der Rohstoffe in gepreßten □Ballen, der verarbeiteten in Kisten.

Benzoe, Benzoegummi, ein aus dem echten Benzoebaum, Styrax benzoin, der besonders auf Java, Sumatra und in Siam wächst, durch Einschnitte in die Rinde gewonnenes, sehr angenehm riechendes Harz von braunröthlicher, gelblicher und zum Theil weißer Farbe. Die bessere Sorte, Mandelbenzoe, besteht fast ganz aus mandelförmigen Stücken; die geringere Art wird Benzoe in Sorten genannt. Man erhält die Benzoe in Kisten, welche ein großes, in Bast gepacktes Stück von 100—200 Pfund enthalten, meist von London und Hamburg, doch auch von Triest und Livorno. Verbrauch zu Parfümerien u. dergl.

Benzin oder Benzoë, s. Steinkohlentheer.

Bernstein, eine harzähnliche Substanz von meist honig-, wachs- oder weißlichgelber, röthlicher bis röthlich-brauner Farbe, aus unregelmäßigen, rundlichen kugeligen, nierenförmigen Stücken und Körnern bestehend, wird namentlich an den Küsten der Ostsee gefunden und zu Drechsler- und Kunstarbeiten benutzt. Hauptbezugsorte sind Königsberg, Danzig und Stolpe. Geht viel nach dem Orient.

Bier. Dieses Getränk wird aus Körnerfrüchten, deren Stärke in Dextrin und Zucker verwandelt wurde, durch geistige Gährung gewonnen. Gewöhnlich ver-

wendet man dazu Gerste oder Weizen, die, in Wasser eingeweicht, bis zu einem gewissen Grade der Keimung unterliegen und dann getrocknet werden. Die so zubereiteten Körner nennt man Malz. Man kocht dies mit Wasser aus, und die so erhaltene sehr süße Flüssigkeit, die sonst bald in eine saure Gährung übergehen würde, wird mit Hopfen gewürzt, mit Hefe versetzt und dann der geistigen Gährung überlassen. — Bei der Bereitung des Weißbieres wird an der Luft getrocknetes s. g. Luftmalz angewendet. Zum Braunbier wendet man Darrmalz an, d. i. auf Darren getrocknetes. Durch das Darren des Malzes wird ein wohlschmeckendes, haltbares und substanziöseres Bier gewonnen. Bier wird jetzt überall gebraut. Bayern (München, Erlangen, Culmbach, Nürnberg u. s. w.) liefert die besten Sorten, und werden dieselben von da aus nach den fernsten Gegenden versandt. Besonders schwere Biere lieferte Braunschweig früher in seiner Mumme, Bremen in seinem Seefahrtsbier. Noch gehört hierher das fast überall gebraute s. g. Bockbier und der in letzter Zeit vielgenannte Hoff'sche Malzextrakt. — Auch England braut vortreffliche Biere, namentlich das süßliche Ale und den mehr bitter, eigenthümlich schmeckenden Porter, letzteren aus stark braun gedörrtem Malz und Hopfen mit Zusätzen von Sirup, Süßholz, Ingwer u. s. w., während Ale hell wie Weißwein gebraut wird, sich aber viele Jahre lang in wohlverkorkten Flaschen hält.

Bijouteriewaaren bilden die verschiedenen Schmucksachen von kleinerem Umfange aus echtem oder falschem Gold und Silber, aus Platin, Eisen, Stahl, Britanniametall und anderen Metallkompositionen verfertigt und mit Edelsteinen, theils echten, theils unechten besetzt. Man unterscheidet echte und unechte Bijouteriewaaren. Die geschmackvollsten Artikel in diesem Industriezweig liefert Frankreich, namentlich Paris. In England sind es besonders London und Birmingham, die sich auszeichnen, und in Deutschland, das Frankreich würdig zur Seite steht, sind Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau, Stuttgart für Silber- und Goldbijouterie, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg, Fürth für unechte Bijouterie die Glanzorte. Verpackung in Kisten, Aufbewahrung an schattigen, trockenen und reinen Orten.

Bimstein, ein sehr poröses, schwammiges, blasiges Mineral vulkanischen Ursprungs, meist weißlich-grau; wird besonders zum Schleifen und Poliren gebraucht. Auch ein künstlicher Bimstein (Wiener Bimstein) kommt im Handel vor.

Blauholz von Haematoxylon campechianum L., kommt aus Mittel-Amerika (Campeche und Honduras), Cuba, Jamaika und Haiti, wie auch aus Laguna in Brasilien, besonders über London, Hamburg und Bremen, in großen und starken, vom Splint befreiten Scheiten; das Kernholz ist fest, hart, von dichter Struktur, grobfaseriger Textur, veilchenartigem Geruch und süßlichem, zusammenziehend bitterem Geschmack; seine Farbe ist schwärzlich, dunkel- oder braunroth, mit gelber oder schwarzer Schattirung. Man unterscheidet: Campecheholz, das beste und farbstoffreichste; Hondurasholz, von matter, wenig lebhafter Farbe und geringerem Farbstoffgehalt, und Jamaikaholz, die geringste Sorte; der Farbstoff heißt Hämatoxylin. Geraspeltes Holz kauft man in den Farbewaarenhandlungen der größeren Handelsstädte. Dasselbe muß feucht liegen, weil es, trocken geworden, sich in den Färbereien weniger ausgiebig erweist; man benutzt es hauptsächlich zum Färben auf Schafwolle und bringt, je nach Verschiedenheit der Beizen und anderer Zusätze, mannichfaltige Nuancen von Blau, Violet, Roth und Schwarz hervor. — **Blauholzextrakt** heißt der durch Wasserdampf ausgezogene und eingedickte Farbstoff des Blauholzes. Er hat schwarz- oder rothbraune Farbe, seine Bruchflächen glänzen, der Geschmack ist süßlich. Er wird viel in deutschen u. a. Fabriken produzirt.

Blei wird in größter Menge aus dem Bleiglanze, worin es mit Schwefel ver-

erzt ist, einem Mineral mit blätterigem Gefüge, gewonnen. Hauptproduzenten: England und Spanien. Auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika finden sich fast unerschöpfliche Bleilager. In Deutschland gewinnt man es besonders am Harz und in Kärnthen, in Böhmen, Sachsen rc. Das Harzer bezieht man von Goslar, weshalb es auch Goslar'sches genannt wird, das Kärnthner aus Villach, das sächsische aus Freiberg. Das in den Handel kommende Blei ist fast nie völlig rein, sondern mehr oder weniger mit anderen Metallen versetzt. Am reinsten ist das Villacher Blei (Kärnthen). Sehr rein ist auch das englische Blei. Bleiweiß ist ein weißes Farbematerial, welches fabrikmäßig erzeugt wird und aus Kohlensäure und Bleioxyd besteht. Die feinsten Sorten sind: Kremser Weiß, venetianisches und Genueser, holländisches Bleiweiß und das Perlweiß. Letzteres ist mit etwas Berlinerblau versetzt und erscheint daher bläulich. Das Bleiweiß wird vielfach mit Schwerspath, Kreide, Gips u. s. w. verfälscht.

Bleistift, Graphitstift, Reißblei. Man versteht hierunter ein in Holz gefaßtes längliches Stück Graphit, welches zum Zeichnen und Schreiben gebraucht wird. Die besten waren lange Zeit die englischen Bleistifte; aber auch in Paris (die von Conté), Wien (von Hardtmuth), zu Stein bei Nürnberg (die bekannten Faber'schen), zu Nürnberg (Städtler), Regensburg (die von Rehbach) liefert man vortreffliche Sorten. Die Faber'sche Fabrik verwendet vorzugsweise sibirischen Graphit. Gute Bleistifte dürfen im Wasser nicht zerfallen, auch im Feuer weder schmelzen noch brennen. Verkauf nach Dutzend, Gros rc.

Blumen, künstliche, werden aus den verschiedensten Stoffen gefertigt. Früher vorzugsweise aus Paris bezogen, werden sie jetzt auch von den deutschen Fabriken in Wien, Berlin, Leipzig u. s. w. zum Theil ebenso schön geliefert.

Blumenzwiebeln von Hyazinthen, Narzissen, Lilien, Tulpen u. s. w. bilden einen bedeutenden Handelsartikel der Kunstgärtner, besonders in Harlem und mehreren anderen niederländischen Städten, Berlin, Erfurt, Hamburg, Leipzig u. s. w. Auch gehören dazu verschiedene Wurzelknollen, durch welche sich Blumengewächse fortpflanzen lassen, besonders die Knollen der Georginen, die gegenwärtig einer der wichtigsten Gegenstände dieses Handelszweigs sind.

Borax, ein in der Natur vorkommendes Salz, das sich in mehreren asiatischen Ländern, Südamerika und auch im südlichen Europa, namentlich in Toskana befindet. Wird auch aus der in Toskana gefundenen rohen Boraxsäure künstlich bereitet. Der rohe Borax wird in Europa in besonderen Raffinerien gereinigt und kommt als raffinirter Borax besonders von England in den Handel. Bildet in dieser Gestalt ein dem weißen Alaun ähnliches Salz, das zum Löthen der Metalle, zur Verfertigung des Spiegelglases und künstlicher Edelsteine u. s. w. gebraucht wird.

Borsten (Schweinsborsten) kommen aus Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn rc. über Königsberg, Danzig, Warschau, Breslau, Krakau, Wien rc.

Branntwein. Man versteht darunter die als Getränk dienenden weingeistigen Destillate. Nach dem verschiedenen Material, aus welchem man sie gewinnt, giebt es folgende Branntweinsorten: 1. Getreide= und Kartoffelbranntwein, auch Fruchtbranntwein genannt, aus Roggen oder Kartoffeln; 2. Franzbranntwein, aus den Weintrebern, als dessen beste Qualität der Cognac bekannt ist; 3. der Arak, in Ostindien aus Reis, Palmenzucker und Palmenfrüchten, in europäischen Fabrikstädten hauptsächlich aus Reis und Zucker, und 4. der Rum, in den Kolonien wie in den europäischen Fabrikstädten aus Zuckersaft und Melasse bereitet; geringere Sorten erzeugt man auch aus fuselfreiem Spiritus, den man bisweilen mit etwas echtem Rum und Wasser versetzt und mit dunkelbraun gebranntem Melis=

zucker (s. g. Couleur) färbt. Bekannt sind auch die Zwetschen- (Sliwowitz), Kirsch- und Wachholderbranntweine. Zu den Branntweinen rechnet man noch die Liköre, die man durch Zusatz von Zucker und ätherischen Oelen aus vollkommen rein schmeckendem und riechendem Branntwein gewinnt. Branntwein wird in allen Sorten in Frankreich, in Deutschland in sehr vielen größeren und mittleren Städten, auf Rittergütern rc. erzeugt und ist besonders von Berlin, Stettin, Danzig, Breslau, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Leipzig rc. zu beziehen. Echter Arak kommt aus Ostindien, besonders aus Goa und Batavia über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen rc.; echter Rum aus Westindien, von dem die beste Sorte der Jamaika-Rum ist, über die ebengenannten Plätze. Der Branntwein muß in gut verschlossenen Gefäßen in kühlen Kellern liegen. Guter Branntwein muß ganz frei von Fusel sein und sich durch kräftiges und angenehm riechendes Aroma auszeichnen. — Spiritus und Weingeist s. unter Weingeist.

Braunstein, auch Weich-Manganerz genannt, ein Mineral von eisen- oder stahlgrauer Farbe, welches stark metallisch glänzt, wenig hart, undurchsichtig, spröde und reich an Sauerstoff ist. Gemahlen giebt es ein stahlgraues bis eisenschwarzes Pulver, welches namentlich zur Bereitung des Chlors, zur Entfärbung des Glases in den Glashütten, zur Darstellung von Schmelzfarben rc. viele Verwendung findet. Man bezieht es aus Freiberg, Ilmenau, Ilefeld am Harz, Gießen, Leipzig, Wien, Prag, Breslau rc. in mehreren Sorten. Verkauf nach Centnern.

Britanniametall, Argentan, eine Metallkomposition von silberähnlicher Farbe, deren Hauptbestandtheil Zinn ist. Wird zu verschiedenen Geräthschaften gebraucht, da es nicht leicht oxydirt.

Bronze, eine Metallmischung von Kupfer und Zinn mit Zusatz von Zink und zuweilen auch von etwas Blei. Die meisten und schönsten Bronzewaaren kommen aus Paris, aber auch aus Wien und anderen deutschen Städten.

Brünellen (getrocknete Früchte) kommen in 3 Sorten in den Handel. Italienische in Schachteln oder Kistchen von 1—30 Pfd. vorzugsweise über Triest, rheinische von 3—30 Pfd., französische in Schachteln von 1 Pfd. über Bremen und Hamburg.

Butter kommt im Handel vor entweder als Schmelzbutter, ungesalzen, oder als Salzbutter, gesalzen. Von der ersteren sind folgende Sorten zu nennen: 1. tyroler Schmelzbutter als die theuerste und beste; 2. die Bamberger Schmelzbutter, ebenfalls von guter Qualität, und 3. die Münchener Schmelzbutter, nicht weniger geschätzt. Von der zweiten Gattung verdienen folgende Arten genannt zu werden: 1. die holsteinische, mecklenburgische, oldenburgische (Butjadinger) und ostfriesische Salzbutter als beste Sorten, 2. die schlesische Salzbutter, den genannten nachstehend, und 3. die thüringsche Salzbutter, der schlesischen gleich geachtet. Außer Deutschland produziren in Europa in großartigem Maßstabe Butter: Holland (seeländische Schmelzbutter), England, Frankreich und Rußland. Die aus den nördlichen Gegenden bezieht man besonders von Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam rc. Nach der Zeit der Bereitung theilt man die Butter auch in Mai-, Sommer-, Stoppel- und Winter-Butter. Sie muß in gut verschlossenen Gefäßen an einem möglichst kalten, aber nicht dumpfigen und überhaupt an einem völlig geruchlosen Orte stehen, im Sommer am besten in einem Eiskeller. Die hölzernen Gefäße dürfen nicht von harzigem Holze sein und müssen, ehe die Butter hineingethan wird, mit Salzwasser getränkt und wieder ausgetrocknet werden. Beim Einkauf hat man auf reinen, frischen Geschmack und auf gleichmäßige Farbe zu achten; in den Gefäßen muß sie sehr fest eingedrückt sein, damit im Innern keine

Höhlungen bleiben und die Butter nicht ranzig wird. Versendung in luftdicht verschlossenen Kübeln oder Fässern (s. g. Faßbutter) von ½—2, oder auch 3—5 Centner.

Cancel, s. Zimmt.

Cardamomen, s. Kardamomen.

Caviar, der eingesalzene und zubereitete Rogen der drei Störarten (Stör, Hausen, Sterlet), wird fast nur aus Rußland bezogen, jedoch liefern auch Hamburg, Köln, die Ostsee (Pillau), Ungarn, Sardinien ꝛc. Caviar, der aber dem (echten) russischen bedeutend nachsteht.

Cement kommt von England über Bremen, Hamburg und Stettin als Portland-, Roman- und Medina-Cement in den Handel. Verpackung in Tonnen von 4—6 Centnern. Künstlichen Cement produziren Sachsen und Thüringen, und in vorzüglicher Qualität Stettin unter dem Namen Stett. Portland-Cement.

Champignon, Agaricus campestris, ein Pilz, der in ganz Europa wächst und namentlich im südlichen Frankreich besonders gezogen wird. Kommt getrocknet oder als Pulver in Blechbüchsen oder Flaschen in den Handel, und wird zu Speisen verwandt.

Chlorkalk, Bleichpulver; eine Verbindung von Chlor und Kalk, welche ein zusammenbackendes, nicht stäubendes Pulver darstellt, grau oder weiß von Farbe, stark nach Chlor riechend, salzig und herb schmeckend. Man benutzt den Chlorkalk hauptsächlich zum Bleichen und zu Desinfektionen aller Art. Er wird aus Chlorkalkfabriken bezogen und muß, wohlverschlossen, an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

Chokolade. Sie besteht aus geschälten, gerösteten und unter Zusatz von Zucker und Gewürzen zu einem feinen Teig zerriebenen Kakaobohnen, der, noch immer heiß, in Blechformen gebracht wird und, sobald er erkaltet und fest geworden ist, die Chokoladentafeln liefert. Fehlen die Gewürze, so giebt das die sogen. Gesundheitschokolade. — Frankreich steht in der Chokolade-Bereitung obenan, obgleich auch hier, wie anderwärts, Verfälschungen durch Stärkemehl und thierische Fette (Rindstalg) häufig vorkommen. Auch Deutschland, England, Mailand und Turin liefern treffliche Chokolade; das erstere aber auch viel von geringer Qualität.

Chromerz, hauptsächlich als Chromeisenstein. Der beste, welcher über 60 % Chromoxyd enthält, findet sich in Nordamerika und kommt im rohen Zustande in den Handel. Er ist von eisen- bis pechschwarzer Farbe, unvollkommenem Metallglanz und braunem bis eisengrauem Striche. Zur Bereitung vortrefflicher Mineralfarben gebraucht.

Cichorie, die Wurzel der wild wachsenden, aber auch angebauten Endivie oder Hindläufte (Cichorium Intybus); sie wird als Kaffeesurrogat in großen Mengen verbraucht und besonders in der Umgegend von Magdeburg, bei Nordhausen, im Braunschweigischen und an anderen Orten in großen Strecken angebaut. Die Wurzel wird, nachdem sie gereinigt, in kleine Stückchen zerschnitten und getrocknet worden ist, auf dazu eigens zugerichteten Herden in s. g. Trommeln geröstet, gemahlen und in noch feuchtem Zustande in Papierrollen verpackt, mitunter mit Butter oder Fett vermischt, wodurch das Pulver braunschwarz wird und brenzlichen Geruch annimmt. Versendung in Fässern.

Citronen, die Früchte von Citrus medica, werden in Europa besonders in Italien, Spanien, Portugal, dem südlichen Tyrol (am Gardasee) ꝛc. gebaut; nach Deutschland kommen sie aus dem nördlichen Italien, Neapel, Sizilien, Malta und Malaga, theils über Triest, theils über Hamburg. Sie müssen an einem kalten Orte, am besten in einem Eiskeller aufbewahrt und die beschädigten immer herausgesucht werden. Zum Einzelverkauf halte man eine kleine Anzahl in frischem Wasser und

erneuere dieses, wenn es warm wird; sie halten sich dadurch frisch und werden auch vor dem Faulen geschützt. Je dünnschaliger, schwerer und saftreicher sie sind, um so besser ist ihre Qualität. Versendung der Citronen in Fässern; ein Faß enthält mehrere Kisten, in welchen die Citronen sorgfältig verpackt sind. Es kommen im Handel auch eingesalzene oder marinirte Citronen vor, die in Oxhoften vorzüglich von Malaga, Genua und Messina aus versendet werden.

Cochenille ist der getrocknete trächtige Körper des Weibchens der Cochenille-Schildlaus, Coccus cacti, welcher aus Mexiko, Honduras, Guatemala (dessen Pflanzungen bei Antigua und Amattitlan große Mengen der vorzüglichsten Grana über Izabal und Belize in den Welthandel liefern), Brasilien, Peru, der Insel Teneriffa über London, Amsterdam und Hamburg in Fässern in den Handel gebracht wird. Unter Zakkatille versteht man die beste Honduras-Cochenille. Eine schwere, silbergrau gefärbte Sorte ist Grana fina. Die Honduras- oder Mesticha-Cochenille ist silbergrau, groß und reich an Farbstoff. Gute Cochenille ist staubfrei, gesiebt, glänzend, geruchlos, trocken und mit Querrunzeln versehen. Man muß sie an einem vollkommen trockenen und luftigen Orte aufbewahren.

Cocosnüsse, siehe Kokosnußöl.

Coeur fleuri, ein französischer feiner gebleichter Zwillich mit eingewirkten kleinen rechtwinkligen Mustern.

Cognac, siehe Franzbranntwein unter Branntwein.

Cold-Cream (kalter Rahm, engl.) eine aus Wallrath, Wachs Mandelöl ff. bereitete weiße Salbe gegen Entzündungen und zur Pflege der Haut.

Colonialwaaren, siehe Kolonialwaaren.

Datteln sind die Früchte der Dattelpalme, deren Vaterland die regenlose tropische Zone der alten Welt ist; sie liefert dort den Bewohnern ihre Hauptnahrung. Die besten Datteln sind die aus Tunis und deren vorzüglichste Sorte die s. g. Königsdatteln, die meisten aber kommen aus Aegypten und Syrien. — Man bezieht sie von Triest, Genua, Livorno ꝛc. und muß sie vor Wärme, Luft und Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß und lang, fleischig, rein, süß und von braunrother Farbe sein; sie müssen so wenig als möglich runzlig, ohne Milben und nicht von Würmern angefressen sein; auch dürfen sie nicht klappern, wenn man sie schüttelt.

Drachenblut, ein blutrothes Pflanzenharz, das in mehreren von verschiedenen Pflanzen herrührenden Sorten vorkommt. Am häufigsten ist das indische, welches auch für das beste gilt und von einer Palme (Calamus draco) herrührt; ferner das kanarische und das amerikanische. Kommt in Körnern, Stücken und Stangen vor. Man bezieht es von Hamburg, Amsterdam und London und verwendet es zum Färben u. dergl.

Draht. 1. Eisendraht. Man macht ihn aus festem und zähem Stabeisen, sodaß er dadurch selbst zähe und biegsam wird, und verarbeitet ihn zu Federn (in Polster), zu Seilen statt der Hanfseile, zu Stiften, Nägeln, Näh- und Stricknadeln, zu Haarnadeln, Gittern und Sieben ꝛc. 2. Stahldraht, aus eigens dazu vorbereitetem Stangenstahl; obwol von geringerem Konsum als der Eisendraht ist er doch immer noch für manchen Industriezweig, als Mechanik, Nadelfabrikation, Zündnadelgewehr- und Instrumentenfabrikation unentbehrlich. 3. Kupfer- und Messingdraht aus Kupfer- und Messingblech, zu ähnlichen technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht verwendbar. 4. Echter und falscher Gold- und Silberdraht, letzterer auch leonischer genannt, zu Posamentier-, Bijouteriewaaren ꝛc. 5. Bleidraht (zur Verbindung von Maschinentheilen ꝛc.). Der Draht ist sowol seiner Stärke als auch seiner Façon nach ungemein verschieden; aber immer muß

er sich, soll er gut sein, durch überall gleichmäßige Dicke, durch Biegsamkeit und Zähigkeit, sowie auch dadurch auszeichnen, daß er durchgängig frei von Rissen und Furchen und durchaus zusammenhängend ist. Man bezieht die verschiedenen Drahtsorten aus österreichischen, preußischen, bayerischen, sächsischen, englischen und französischen Fabriken; aus englischen den vorzüglichsten Eisendraht. Verkauf in Ringen und Rollen; Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Droguerieewaaren. Im engeren Sinne versteht man darunter die aus den Tropengegenden stammenden und in den Apotheken Anwendung findenden Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Früchte, Harze, Balsame, nebst einer Anzahl tropischer animalischer Stoffe ꝛc.; im allgemeinern Sinne hingegen diejenigen rohen und halbrohen Erzeugnisse beider Naturreiche, die offizinell sind, gleichviel aus welcher Zone sie stammen. Außer den Droguerieewaaren führen die Droguisten auch die in- und ausländischen Farbewaaren und Chemikalien, weswegen diese letzteren gewöhnlich unter Droguerieewaaren inbegriffen werden. Für die hierher gehörenden Rohprodukte des Auslandes (Ost- und Westindien, Südamerika, Kleinasien, die Levante, Afrika) sind London, Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest, Leipzig die Hauptbezugsorte; die in Deutschland erzeugten bezieht man meist aus unmittelbarer Quelle; die Chemikalien, ätherischen Oele, Farbestoffe aus den chemischen Fabriken, deren es an sehr vielen Orten giebt, in Schönebeck, Oranienburg, Zwickau, Schweinfurt, Nürnberg, Offenbach, Karlsruhe, Leipzig, Roßlau, Eilenburg, Lukawitz, Altsattl, Nußdorf, Außig, Liesing, Simmering, Sechshaus, Hernals (bei Wien) ꝛc.

Edelsteine sind Mineralien, die sich durch Härte, Glanz (Feuer), Farblosigkeit oder Schönheit der Farbe, Durchsichtigkeit (Wasser) und, wie der Diamant, durch ein ungemein starkes Lichtbrechungsvermögen auszeichnen. Sie werden in eigentliche Edelsteine (Juwelen), Halbedelsteine und in couleurte (farbige) Steine eingetheilt. Nach dem Grade der obengenannten Eigenschaften, nach der Größe und meist auch nach der größern Seltenheit ihres Vorkommens variirt ihr Werth. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Edelsteine sind: Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Topas, Spinell, Granat, Hyacinth, Opal, Achat, Karneol, Lasur, Heliotrop, Aquamarin und Amethyst. Die Fundorte der kostbarsten Edelsteine sind Ceylon, Ostindien, Brasilien, der Ural; geringere werden in süd- und mitteleuropäischen Ländern angetroffen. Die fremden Edelsteine kommen über London, Amsterdam und Hamburg zu uns und werden daselbst (namentlich in Amsterdam), sowie in Antwerpen, Paris, Wien, Petersburg und Berlin geschliffen. Versendung in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen. Als Edelsteingewicht dient das Karat, dessen Größe in allen Ländern zwar nicht ganz gleich ist, indeß aber so wenig differirt, daß man es durchgängig als gleich schwer annimmt.

Eichenrinde, in zerkleinertem Zustande Lohe genannt, ist wegen ihres starken Gerbstoffgehalts das wichtigste Gerbmaterial zur Rothgerberei und bildet zu diesem Zweck in manchen Gegenden einen bedeutenden Handelsartikel. Besonders stark geht sie nach England. Man hat sie sowol beim Trocknen, als auch bei der Versendung in gemahlenem Zustande vor Nässe zu schützen und namentlich beim Transport über See so fest als möglich zu verpacken, um den Zutritt der feuchten Luft abzuhalten.

Eis. Der Handel mit Eis hat in neuester Zeit, vornehmlich in Nordamerika, einen höchst bemerkbaren Aufschwung genommen. Die Amerikaner verführen den so flüchtigen und leicht verderblichen Artikel über tausend Meilen weit nach den heißesten Ländern der Erde in Asien und Afrika, Westindien und Südamerika. Hauptstapelplatz für Eis ist Boston, wo diese eigenthümliche Industrie bereits 1806 durch einen unternehmenden Yankee, Tudor, gegründet ward; im Jahre 1833 ging das erste

Schiff mit Eis nach Kalkutta. Gegenwärtig giebt es in Boston mehrere Gesellschaften, die jährlich über 200,000 Tonnen Eis verladen. Das Eis wird von einer Maschine in Würfel von einem Kubikfuß geschnitten und im Schiffsraume innerhalb Schichten von Sägespänen aufgelagert. Der Eisverbrauch ist in den heißen, namentlich tropischen Ländern im Steigen; am amerikanischen Isthmus allein beträgt der Konsum jährlich eine Million Pfund. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gereinigtes Eis, unter alle Arten von Getränken gemischt, auf die Gesundheitsverhältnisse der Bewohner des Isthmus-Landes einen äußerst wohlthätigen Einfluß übt. Weniger allgemein gebräuchlich ist bis jetzt noch die Benutzung des Eises in den südlichen Ländern Europa's. So wird z. B. mit Ausnahme von neun Häfen in allen übrigen Seestädten am Mittelmeer, von Gibraltar bis Konstantinopel, als Abkühlungsmittel fast ausschließlich nur schmuziger und verhältnißmäßig theurer Schnee von den benachbarten Bergen verbraucht, während kompaktes krystallisirtes Eis in großen Blöcken daselbst noch völlig unbekannt ist. Ein ergiebiges Feld steht hier noch der Spekulation offen, welche übrigens in Amerika sogar schon daran gedacht hat, im Falle einer andauernden Mißernte von Eis zugänglich gelegene Gletscher als Eisbrüche in Angriff zu nehmen.

Eisen. Dasselbe kommt in folgenden Gestalten auf den Markt: 1. als weißes und graues Roheisen; ersteres ist sehr hart, das letztere minder hart. Im Allgemeinen ist das Roheisen, wie es in den Eisenhütten durch Ausschmelzen der Eisenerze in den Hohöfen gewonnen wird, spröde, brüchig, unrein und von grobkörnigem, glänzendem Bruch; es ist in armstarke Stangen geformt, die, unter dem Namen Gänze bekannt, immer ein Gewicht von mehreren Centnern haben. Das Roheisen heißt auch, insofern es zum Gießen verschiedener Gegenstände verwendet wird, Gußeisen. Das meiste Roheisen liefert England in den Handel. 2. Als Stab- oder Schmiedeeisen; seine Farbe ist lichtgrau. Es ist sehr rein, fest, zähe und von hakigem Bruch, in Form von Stäben und Stangen, und wird aus dem Roheisen durch Verbrennung seines Kohlenstoffes und Bearbeitung unter dem Hammer und zwischen Walzen gewonnen. Guter Eisenstab muß gleiche Dicke haben, scharfkantig, ohne Quer- und Längenrisse sein. Fehler sind, wenn das Eisen roth-, kalt-, rohbrüchig und schiefrig ist. Außer in England ist auch in Belgien, Frankreich, Deutschland und Oesterreich die Roh- und Stabeisenfabrikation von größter Bedeutung; ganz besonders auch noch in Schweden und in Rußland.

Eisenblech. Schwarzes wird im sächsischen Erzgebirge, Preußen (Rheinprovinz, Schlesien, Westfalen), Böhmen, Krain, Kärnten, Steiermark, Bayern, Thüringen, am Harz 2c., in England, Schweden (kommt über Hamburg, Bremen) verfertigt; verzinntes oder weißes fast in allen genannten Ländern. Gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Verpackung in Kisten. Aufbewahrung an vollkommen trockenen Orten.

Eisenvitriol, Kupferwasser, schwefelsaures Eisenoxydulhydrat, wird auf den Vitriolhütten im Großen dadurch erzeugt, daß man Schwefelkiese nach erfolgter Röstung, oder auch ohne solche an der Luft der Verwitterung überläßt, hierauf mit Wasser auslaugt und die eingesottene Lauge sodann zur Krystallisation hinstellt. Guter Eisenvitriol muß trocken sein und bläulichgrün (meergrün), nicht gelbgrün, aussehen, darf auch keine gelbe oder braune Rinde oder derartige Flecken haben, weil er dann minder tauglich für die Färberei ist. Derselbe kommt als böhmischer, sächsischer, schlesischer 2c. in den Handel und wird verwendet in der Färberei, Druckerei, zum Schwärzen des Leders, zur Tintenbereitung 2c. Die Versendung geschieht in Fässern von mehreren Centnern.

Eisenwaaren. 1. Gegossene. Zu den rohen Eisengußwaaren rechnet man Geländer, Ofenplatten, Gas- und Ofenröhren, Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirthschaftliche gröbere Instrumente, Geschützkugeln 2c.; zu den feineren: Nipptischsachen, eiserne Instrumente und kleinere Maschinentheile, sowie gußeiserne Kochgeschirre 2c. Dergleichen Waaren liefern die zahlreichen und bedeutenden Eisengießereien in Preußen, Böhmen, Sachsen, Bayern, Baden. 2. Geschmiedete, z. B. Wagenachsen, Eisenbahnschienen, Räder, Achsenbleche, Pflugscharen, Pferderaufen und viele andere kleine Gegenstände. Geschmiedete größere Waaren erzeugt Steyermark (besonders Sensen), die preußische Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), Böhmen 2c.; kleinere und Schwarzblechwaaren das sächsische Erzgebirge, Böhmen, der Harz, die preuß. Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), England (besonders Birmingham und Sheffield) 2c. Vor Feuchtigkeit zu schützen.

Elefantenzähne kommen (als afrikanische, ostindische) aus Afrika und Asien über London, Amsterdam, Hamburg, nicht selten von 6 Fuß Länge und 100—120 Pfund Schwere. Sie liefern hauptsächlich das Elfenbein. Außerdem noch die Zähne des Narwal, des Walrosses und des Nilpferdes. Elfenbeinwaaren, bestehend aus Elfenbeinblättern, gefärbtem Elfenbein und verschiedenen Drechslerarbeiten, werden außer in Frankreich in Augsburg, Ulm, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden, Hamburg verfertigt. Künstliches Elfenbein wird in London und Paris fabrizirt, ist aber von beschränkterer Verwendbarkeit.

Essig. Essig wird aus verschiedenen zuckerhaltigen Substanzen, wie Obstsäften, Wein, Bier, Sprit, Getreideaufgüssen, Holz und Kohlen (Holzessig) 2c. durch sauere Gährung gewonnen und besteht der Hauptsache nach aus Essigsäure und Wasser. Der Weinessig ist der beste; dann kommt der Obstessig, der Bieressig 2c. Guter Essig muß ganz klar und stark sauer sein, nicht aber von fremdartiger Schärfe, d. h. er muß das Saure nur vermöge seines Gehaltes an Essigsäure besitzen. Eine Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt man leicht, wenn man solchem Essig einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt zusetzt, welcher, wenn Schwefelsäure vorhanden, einen weißen Niederschlag erzeugt. Vom französischen Weinessig ist der aus Orléannais der bevorzugte.

Fayence, ein feines, dem Porzellan nahe kommendes Steingut. Häufig wird aber auch das gewöhnliche Steingut darunter verstanden. Unterscheidet sich von dem Porzellan dadurch, daß es nicht durchscheinend ist und einen matten, erdigen Bruch hat, wogegen dieser beim Porzellan stets glatt und glasartig ist. Fabriken in Berlin, Wien, Magdeburg u. s. w.

Federn. Bettfedern kommen aus dem nördlichen Deutschland, aus Polen, Rußland, Böhmen, meist über Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Leipzig 2c.; es sind vorzugsweise Gänsefedern; die bessern sind die Flaumfedern, Daunen oder Dunen mit kaum bemerkbarem Kiel und wolliger Fahne; weniger gut sind die Deckfedern. Die Eiderdunen, von der Eidergans, kommen von den Faröern, Island, Norwegen, Finland, Grönland hauptsächlich über Kopenhagen, Hamburg und Lübeck, und sind am theuersten. Im Handel unterscheidet man gereinigte und ungereinigte; sie müssen schön grau und fein sein, die Grönländer sind die besten. Gute Bettfedern müssen weich, elastisch und leicht sein; sie verlangen ein ganz trockenes Lager und müssen, wenn sie feucht geworden sein sollten, ausgeschüttet und aufgeklopft werden. Die besten Federn sind diejenigen, welche den lebenden Gänsen ausgerupft werden, was gewöhnlich dreimal des Jahres, im Frühling, Sommer und Herbst geschieht. Verpackung in fest zusammengenähten dichten Säcken, auch in Kisten. — Schreibfedern oder Federposen kommen aus

dem ganzen nördlichen Deutschland, aus Rußland, Polen, Galizien, Ungarn, Böhmen, Westfalen, über Hamburg, Berlin, Breslau, Krakau ꝛc. Ein guter Federkiel muß frei von Eindrücken, groß und schwer sein, damit sein Spalt rein und gerade hart genug sei, um lange spitzig zu bleiben, aber auch elastisch genug, um den Spalt stramm aneinander zu halten; auch darf letzterer keine Zähne zeigen. Die Federkiele werden nach Größe und Schwere sortirt und zu 25 Stück zusammengebunden. Die besten, die im Handel vorkommen, sind die Bremer. Versendung in Gebinden, die in Fässern oder Kisten zusammengelegt werden. Man bewahrt sie am zweckmäßigsten in einer Stube auf, die im Winter mäßig geheizt wird. — Schmuck- oder Putzfedern, namentlich Straußfedern, kommen aus Afrika, besonders aus Algier, Tripolis, Mogador, Alexandrien, hauptsächlich über Livorno und Marseille; man unterscheidet männliche und weibliche, erstere sind schön weiß, letztere von grauer Farbe und daher wenig gesucht; Reiherfedern, schwarze, aus der Türkei, Kleinasien, Kandia, geringere aus Ungarn, Dalmatien ꝛc.; ferner graue aus Deutschland, auch eine geringere Sorte von bläulicher oder bräunlich-grauer Farbe; weiße aus Nordamerika, dem mittlern Asien, dem südlichen Europa; am seltensten, aber auch am theuersten, sind solche mit schwarzen Spitzen; Marabutfedern aus Afrika; Federn vom Paradiesvogel aus Neu-Guinea. Auf dem Lager muß man sie ebenfalls vor Feuchtigkeit schützen. Federpelzwerk sind die mit den Flaumfedern bedeckten und wie Rauchwerk zugerichteten Häute mehrerer Wasservögel.

Feigen, die nach gehöriger Reife getrockneten Samenbehälter des Feigenbaumes, Ficus carica, dessen Heimat besonders die südlichen Küstenländer des Mittelländischen Meeres sind und dessen s. g. Früchte von Smyrna (die besten), Genua, Marseille, Sizilien, Dalmatien, Morea, Korfu, Malta, namentlich auch aus Portugal kommen. Nach Deutschland werden die meisten über Triest und von den Nordseehäfen versendet. Gute Feigen müssen frisch, fleischig, weich, saftig sein, alte sind zu verwerfen; sie sollen fest verpackt und verschlossen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, halten sich aber überhaupt nicht lange.

Felle, s. Pelzwerk.

Fernambukholz, oder echtes Brasilienholz, ist unter den rothen Farbehölzern das vorzüglichste und stammt von mehreren Gattungen der Caesalpinia. Es ist das harte, feste und schwere Kernholz der Bäume; seine Farbe ist schmuzigrothbraun, auf dem Schnitte gelblichroth und kommt in arm- bis schenkeldicken Scheiten oder Blöcken, sowie geraspelt in den Handel. Die Versendung geschieht hauptsächlich über den Hafenplatz Fernambuk oder Pernambuco, daher der Name des Holzes. Nicht alles Fernambukholz ist von gleicher Güte; die Qualität hängt von der Spezies der Pflanzengattung (Caesalp. crispa giebt ein besseres Holz als Caesalp. brasiliensis), sowie von der Gesundheit und dem Alter des Baumes ab. Man benutzt es zum Rothfärben in verschiedenen Nüancen auf Schafwolle, Seide und Baumwolle. Andere Arten sind das Santa Martha-, das Jamaica- und das Costarica-Rothholz. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten.

Feuerschwamm, Zündschwamm, ist der zubereitete innere faserige Theil zweier Arten des Löcherschwammes, Polyporus fomentarius, nämlich des Feuerschwammes, Boletus igniarius, und des Zunderschwammes (B. fomentosus), hauptsächlich aber des letztern. Beide wachsen besonders an den Stämmen der Eichen, Rothbuchen, Birken, Linden, Ulmen und Walnußbäume. Am besten verfertigt man ihn in Ulm (Ulmer Schwamm).

Firnisse. Mit dieser Benennung bezeichnet man entweder in fetten Oelen aufgelöste Harze oder in ätherischen Oelen und Weingeist aufgelöste Harze und Gummi-

Harze; man verwendet sie zum Ueberziehen von Gegenständen, um diese theils vor dem Einfluß von Luft und Nässe zu schützen, theils um ihnen Glanz und Glätte zu geben. Man unterscheidet im Allgemeinen: fette Firnisse, von denen der gewöhnlichste der Leinölfirniß ist, und Lackfirnisse, und theilt die letztern, welche Auflösungen von Harzen sind, wieder in Weingeist-, Terpentinöl und fette Lackfirnisse (diese bestehen aus Leinölfirniß und einem Harze, gewöhnlich Kopal oder Bernstein) ein; auf allen damit überzogenen Gegenständen lassen sie, während der Weingeist und das Oel verdunstet, eine glänzende Harzlage zurück. — Die feinen Wagenlacke werden in England fabrizirt. Die Mainzer und Offenbacher Fabriken liefern jedoch diese Lacke in der Neuzeit ebenso vortrefflich. Der japanische Firniß, seit Kurzem im Handel erscheinend, ist der Saft von Rhus vernix.

Fischbein. Das Material, aus welchem Fischbein bereitet wird, bilden die sensenförmigen, nach oben spitzig zulaufenden, mit Haaren und Fasern besetzten knorpelartigen Knochen (Platten), welche, in der obern Kinnlade des Walfisches sitzend, die Stelle der Zähne vertreten und Barten genannt werden. Sie liegen vorn und rückwärts im Rachen, sind 3—6 Fuß lang, die stärksten aber, welche sich im Gaumen des Thieres befinden, nicht selten über 12 Fuß lang, sind aber auch am meisten gekrümmt. Je nach der Größe des Fisches sind 500—800 Barten bei ihm vorhanden. Die Barten werden von den Walfischfängern im Atlantischen und Stillen Meere ꝛc. den Walthieren ausgebrochen, von den Fischbeinfabrikanten in Amsterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Berlin ꝛc. aufgekauft und in den dortigen sogenannten Fischbeinreißereien zu dem Fischbein gemacht, wie es Handelsartikel ist. Nach Art der Verwendung kommt das Fischbein als Putzfischbein, Stabfischbein, Rockfischbein u. s. w. vor. Die Güte erkennt man an der Zähigkeit, Elastizität, Länge, Stärke und der schwarzen Farbe. Verpackung in Bündeln von 1—10 Pfund, in Kisten oder Fässern. Surrogat für Fischbein ist das in Cölln bei Meißen (Sachsen) von Th. Böckler gegenwärtig in großer Vollendung aus spanischem Rohr und Gutta-Percha dargestellte Wallosin, das mit bereits vielfach versuchten Imitationen nicht verwechselt werden darf. Man bezieht das Fischbein meist aus Holland, England, Kopenhagen, Hamburg und Bremen.

Fische sind getrocknet oder eingesalzen ein bedeutender Handelsartikel, namentlich die verschiedenen Arten des Kabeljau's, die in größter Menge an den Küsten Norwegens, des englischen Nordamerika (Newfoundland), außerdem in den Gewässern von Schottland, Island ꝛc. gefangen und getrocknet oder eingesalzen in den Handel gebracht werden. In Deutschland wird der getrocknete Kabeljau Stockfisch, der eingesalzene Laberdan, der erst eingesalzene und dann noch getrocknete Klippfisch genannt. Ist er gespalten, so heißt er Breitfisch, Flachfisch, wenn ihm der Leib flach ausgelegt, und Rundfisch, wenn er am Bauche aufgeschlitzt ist. London, Bergen, Havre, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin ꝛc. treiben den meisten Handel damit. — Gesalzene Fische. Heringe werden in den nördlichen europäischen Meeren gefangen, und zwar die besten (holländischen), welche über Amsterdam, Bremen und Hamburg nach Deutschland kommen, von den Holländern an den schottischen und englischen Küsten; doch hat jetzt England den Holländern in Bezug auf den Heringshandel den Rang abgelaufen und versendet vorzüglich von Wick, Banff, Yarmouth und Hull große Quantitäten. Die Kunst des Einpökelns der Heringe soll von W. Beukelszoon stammen und seit dieser Zeit (1590) soll sich auch die glänzende Periode des holländischen Heringsfanges datiren. Die an den norwegischen und schwedischen Küsten und in der Ostsee gefangenen kommen über Lübeck und Stettin, auch über Hamburg. Die im August gefangenen, welche noch den

Rogen und die Milch haben, heißen Vollheringe; diejenigen aber, welche schon gelaicht haben und mithin ohne Rogen und Milch sind, Hohlheringe; Jungfern-, Maikens- oder Maatjesheringe nennt man die zuerst (im Juni oder Juli) gefangenen. Dieselben sind sehr fleischig, fett und zart und haben noch keine (oder nur wenig) Milch und Rogen. Sardellen und Anchovis werden an der französischen, italienischen Küste, im Mittelmeer, an den spanischen, französischen, belgischen Küsten, im Atlantischen Meer und in der Ostsee gefangen; erstere sind die größeren, die Anchovis die kleineren, weniger platten, aber bessern. Sprotten halten sich in denselben Meeren auf; gute Sprotten müssen frisch und fett sein; sie kommen besonders von der dänischen Küste über Kiel. Alle gesalzenen Fische, namentlich Heringe, müssen in Tonnen an einem kühlen Orte gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, sodaß die oben gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht entgeht. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Noth aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen. — Geräucherte und marinirte Fische: Lachse (im Rhein, in der Weser und Elbe gefangen), Seeale, Sprotten, Neunaugen (Bricken), Heringe (Pöklinge), in der Nord- und Ostsee gefangen. Fische, die frisch (in Eis) versendet werden: Lachse, Dorsche, Schellfische, Salme, Sander, Forellen u. a. m. Marinirte Fische müssen kalt in fest verschlossenen Gefäßen unter ihrer Sauce liegen und, wenn man sie einmal geöffnet hat, schnell verbraucht werden. Gedörrte Fische müssen sehr trocken und luftig, vor Feuchtigkeit und Insekten geschützt aufbewahrt werden. Das Nämliche gilt von den geräucherten, die man noch besser zwischen Stroh, Heu, Spreu rc. packt.

Flachs sind die von allen fremdartigen Theilen gereinigten Bastfasern des gemeinen Flachses oder Leines, Linum usitatissimum, eines einjährigen Gewächses aus der Familie der Leinblütler. Die Trennung wird möglich, indem man die geerntete Pflanze der sogenannten Röste unterwirft, d. h. Luft und Feuchtigkeit auf sie einwirken läßt bis zu dem Grade, wo der Pflanzenleim, welcher die Rinde und das Holz am Bast, sowie die Bastfäden untereinander selbst festhält, zerstört ist. Die Flachsstengel werden hierauf gedörrt, dann, um Rinde und Holz vom Bast und die Bastfäden voneinander zu lösen, geklopft (das Brechen des Flachses), geschwungen und zuletzt gehechelt; der Abfall ist das Werg. Die Flachsversendung geschieht in festen Ballen. Das Lager, wo man ihn aufbewahrt, muß trocken und luftig sein. Guter Flachs ist rein von Rinde und holzigen Theilen, hat hellgraue oder gelblichweiße Farbe, ist langfaserig, fein elastisch und glänzend. Die Flachskultur ist gegenwärtig in Deutschland wieder im Aufblühen begriffen. Außer dem deutschen Flachs, von dem der Uelzener besonders berühmt ist, kommt russischer, holländischer, belgischer, französischer, irländischer (der beste) im Handel vor.

Fleisch, besonders von Rindern und Schweinen, bildet im gepökelten und geräucherten Zustande als Pökelfleisch, Rauchfleisch, Schinken, Speck u. s. w. einen wichtigen Handelsartikel, namentlich in Seestädten wird es zur Verproviantirung der Schiffe gebraucht. Auch frisches Fleisch wird häufig zur Aufbewahrung und weiten Versendung zubereitet, indem man es in verschlossenem Raume bis zum Siedepunkte erhitzt, und dann in blecherne Büchsen luftdicht verschlossen packt. — Fleischextrakt, nach Liebig's Methode, aus südamerikanischem Rindfleisch in Buenos Ayres und Montevideo bereitet, kommt über London und Bremen in den Handel.

Folie, zu ganz dünnen Blättern geschlagenes Metall, davon die Zinnfolie Stanniol heißt. Man fabrizirt sie in Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin und an

vielen Orten. Die versilberte Kupferfolie verwendet man zum Unterlegen unter farbige Edelsteine und zu allerlei Verzierungen.

Galläpfel. Die durch Insektenstiche, besonders der Gallwespe, entstandenen kugelförmigen Auswüchse an den Blättern und Blattstielen der Galläpfeleiche, Quercus infectoria und Quercus Cerris, von denen die erstere Kleinasien, letztere südeuropäische Länder zur Heimat hat. Die Galläpfel (Gallus, Gallen) haben eine kugelrunde Gestalt, bald mehr glatt, bald mit Höckern besetzt, und sind von gelblicher bis grauschwarzer Farbe. Im Handel unterscheidet man die Galläpfel nach ihrem Vaterland in: die levantischen, welche die besten sind, und von diesen wieder die von Aleppo, chinesischen, italienischen, cyprischen, französischen, afrikanischen und ungarischen. Die chinesischen sind wesentlich von den eigentlichen Galläpfeln verschieden, da sie von einer andern Pflanzengattung stammen, aber überaus reich an Gerbestoff sind. Gute Galläpfel müssen von grauer Farbe, groß, hart und höckrig auf ihrer Oberfläche sein, dürfen keine Löcher zeigen und müssen von Bruch und Wurmfraß frei sein. Verpackung in Säcken. Die Wichtigkeit der Galläpfel für die Gerberei und Färberei hat sie für alle Erzeugungsländer zu einem bedeutenden Gegenstand der Ausfuhr und des Handels gemacht; man bezieht sie namentlich über Livorno, Triest und Marseille, sowie über die nordischen großen Handelsplätze.

Gallerte, Gelatina, auch Consommé, eine Art Leim, der durch Auskochen von Knochen, Sehnen und anderen thierischen Theilen gewonnen und beim Erkalten völlig hart wird. Kommt in Tafeln auch gefärbt in den Handel und findet vielfältige Anwendung. Mit Fleischbrühe eingekocht liefert sie die Tafelbouillon.

Gelbholz, echtes, das Kernholz des Färber-Maulbeerbaumes, Morus tinctoria L.; es kommt in Gestalt von Scheiten und zwar meist aus Westindien und Südamerika über London und Hamburg; es ist von lebhafter gelber Farbe und von einer Menge feiner orangefarbiger Adern durchzogen. Das beste Gelbholz ist das von Cuba; ihm ähnlich ist das etwas hellere Tampiko; untergeordnete Sorten sind das Jamaica- und Portorico-Gelbholz. Gutes Gelbholz muß im Innern schön gelb, orangeroth geadert und vollkommen trocken sein; das unechte oder Fisetholz kommt aus Ungarn, dem südlichen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien &c. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Benutzt wird es in der Färberei.

Getreide kommt für den Großhandel hauptsächlich aus Rußland (den nördlichen Häfen und Odessa), Polen, Preußen (Danzig), Ungarn, den Donaufürstenthümern (Galacz) &c., in neuerer Zeit auch aus Nordamerika (Chicago). Den größten Handel treiben die Ostseehäfen, Holland und England damit. Getreidearten: Roggen, Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Dinkel &c. Bei der Aufbewahrung muß es vor Luft, Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Es hält sich daher sehr lange in Erd- und Steingruben (Silos), die man mit Stroh, Erde und einer Schicht ungelöschtem Kalk bedeckt. Bei der Aufbewahrung auf einem Boden ist es gut, wenn dieser nach Belieben bei trockenem Wetter gelüftet und bei feuchtem verschlossen werden kann; ferner wenn der Fußboden von Estrich, Wände und Decken mit Blech beschlagen sind. Unter diesen Verhältnissen braucht man die Körner nur nach langen Zwischenräumen umschaufeln zu lassen; kann der Boden aber nicht gelüftet werden, so muß das Umschaufeln wöchentlich einmal und bei warmer Witterung wol drei- bis viermal geschehen. Verkauf im Großen nach Wispeln und Lasten; Verpackung in Säcken.

Gewürznelken, Nelken, Gewürznägelein, sind die getrockneten Blütenknospen des Gewürznelkenbaums, Caryophyllus aromaticus, dessen Heimat die Molukken sind und welcher später nach andern ostindischen Inseln, nach Westindien, Guyana

und Brasilien verpflanzt wurde. Man unterscheidet: Amboina-, englische Compagnie-, Bourbon-, Cayenne-, Zanguebar- und Holländische Compagnie-Nelken, welche letztere die schlechteren sind. Sie werden sämmtlich über London, Amsterdam, Hamburg und Bremen bezogen. Sie müssen, wie alle Gewürze, in möglichst dicht verschlossenen und auch dem Staube unzugänglichen Gefäßen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt werden.

Glaswaaren. Sie sind entweder Hohlglaswaaren, als Flaschen und Gläser in ihrer großen Mannichfaltigkeit, oder Tafelglaswaaren, als Fensterglas, Spiegel, Teller u. s. w. Das Glas, welches man zu dergleichen Waaren verwendet, ist verschieden nach Beschaffenheit des Materials, woraus man das Glas fabrizirt. Hauptmaterial: Quarzsand und Soda; Zusätze: Glaubersalz, Kochsalz, Salpeter, Flußspath, Bleioxyd; um es zu färben: Eisen- und Kupferoxyd, Braunstein, Ultramarin u. s. w., und um es undurchsichtig zu machen: Zinnoxyd, Knochenmehl. Die Glaswaaren werden entweder geblasen, gepreßt oder gegossen; sie sind einfarbig, wasserhell, grün, blau, roth &c., oder mehrfarbig, in beiden Fällen mit und ohne Vergoldung und häufig geschliffen. Außer den genannten beiden Hauptklassen von Glaswaaren gehören hierher noch besonders die aus Glas künstlich nachgemachten Edelsteine, Perlen und alle die ebenso kunstvoll als schön ausgeführten kleinen gläsernen Nipptischsachen. In Mitteleuropa ist vor allen andern Ländern Böhmen durch seine Glasproduktion ausgezeichnet; nächstdem bestreben sich auch die Glashütten Schlesiens, Sachsens, Thüringens, Bayerns, Badens und andere, gutes Fabrikat zu liefern. Das vorzüglichste Tafelglas produziren England und Frankreich (dieses besonders Spiegelglas), auch Petersburg zeichnet sich in der Spiegelfabrikation rühmlich aus. Versendung der Glaswaaren: bei sorgfältiger Verpackung, in Kisten.

Glaubersalz, schwefelsaures Natron, wird aus chemischen Fabriken bezogen und muß wie Alaun vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Man hat im Handel krystallisirtes (farblose vier- und sechsseitige Säulen bildend) und kalzinirtes (von seinem Krystallwasser befreites) Glaubersalz. Benutzt zur Glas- und Sodafabrikation, und auch in der Medizin (als Abführungsmittel).

Glycerin, Oelsüß, Nebenprodukt der Stearinsäure- und Lichterfabriken; eine farblose oder schwachgelbliche, sirupartige Flüssigkeit von sehr süßem Geschmack. Vielseitige Anwendung in der Medizin, Parfümerie und zu andern technischen Zwecken. Vorzügliche Füllung der Gasuhren, weil es in der Kälte nicht erstarrt.

Gold ist ein edles Metall, d. h. es rostet an der Luft nicht und behält mithin seinen starken Glanz und seine schöne Farbe. Gefunden wird es in Bergwerken, in Flüssen und im Sande. Hauptfundorte sind: Australien, Californien, Mexiko, Südamerika und die Goldküsten Afrika's, das Uralgebirge mit seinen östlichen Abhängen, das Amurgebiet, die ungarischen und siebenbürgischen Gebirge; spärlich findet man es im Harz, im Salzburgischen, in Tyrol, in der Donau und im Rhein. Das Gold kommt theils krystallisirt, theils in formlosen Stücken vor, von der Größe eines mehrpfündigen Klumpens bis zum Staubtheilchen.

Graphit, Reißblei, ein aus 96 Theilen Kohle und 4 Theilen Eisen bestehendes Mineral. Zur Bleistiftfabrikation wird es zumeist aus Sibirien, aber auch in bedeutenden Quantitäten aus Ceylon bezogen; neuerdings auch aus Jauer in Schlesien. Sehr rein findet es sich auch bei Borrowdale in England, wo die feinen englischen Bleistifte unmittelbar daraus geschnitten werden. Uebrigens in vielfacher Verwendung, namentlich als Ingredienz zur Anfertigung von Dachpappen.

Graupen, Gries, Fadennudeln und dgl. werden in Deutschland besonders in Nürnberg, Ulm, Erfurt, Halle &c. verfertigt und von diesen Orten für den

Handel bezogen. Sie müssen sehr trocken, gegen Staub, Würmer und Mäuse geschützt aufbewahrt werden. Haben sich Klumpen in ersteren gebildet, so müssen diese herausgenommen, zerrieben und völlig getrocknet werden. In Bremen gehen grobe Graupen unter dem Namen Scheldegerste = geschälte Gerste.

Grünspan. Wird mittels Einwirkung starker Essigdämpfe auf Kupfer erzeugt. Der Grünspan bildet eine feste, glanzlose, dichte Masse, die eine blaugrüne Farbe hat. Auch kommt derselbe mehr krystallinisch, auf dem Bruche bisweilen schimmernd und von mehr hellblauer Farbe vor. Nicht selten ist er mit Weintraubenkernen und Schalen gemengt. Wird als Anstrichfarbe und zur Herstellung vieler Farben benutzt; innerlich genommen hat er eine sehr giftige Wirkung. Dem in Montpellier und in der Dauphiné fabrizirten Grünspan giebt man den Vorzug. Er kommt in Leder, in Häuten oder Fässern verpackt in den Handel.

Guano, ein aus den getrockneten Exkrementen von Seevögeln, namentlich Fettgänsen (Pinguinen), bestehendes Düngemittel, welches sich auf mehreren Inseln der Südsee, auf den Chinchas- und Lobosinseln in großen Massen findet. Der beste ist der peruanische. Das Handlungshaus Gibs, Bright und Comp. in London hat denselben von der peruanischen Regierung gepachtet und ist er also nur von dieser Firma zu beziehen. London ist daher der Hauptbezugsort, nächstdem aber auch Hamburg und Rotterdam, von wo sich die deutschen Verkäufer meist ihren Bedarf holen. Der Guano wird viel mit Lehm u. dgl. m. verfälscht, und es giebt zur Erkennung besserer oder schlechterer Sorten allein dessen größerer oder geringerer Ammoniakgehalt den richtigen Schlüssel. Versendung in Säcken, Verkauf nach Centnern und Tonnen. In neuester Zeit hat man auch sogenannten deutschen Guano und norwegischen Fischguano in den Handel gebracht. Ersterer wird aus den menschlichen Exkrementen in größeren Städten, letzterer aus zerkleinerten Seefischen an der Küste Norwegens gewonnen. Der deutsche Guano, auch Poudrette genannt, steht dem peruanischen bedeutend an Güte nach, während der Fischguano, bei überdies billigerem Preise, dem echten amerikanischen nichts nachgeben soll.

Gummi arabicum wird von mehreren in Arabien angetroffenen Arten der Akazie gewonnen und besteht aus kleinen rundlichen und eckigen Stücken, welche durchsichtig, auf dem Bruche glasglänzend, spröde und leicht pulverisirbar sind. Seine Farbe ist weiß und gelblich und bei einzelnen Stücken auch röthlich oder bräunlich. Benutzt in der Medizin und zu technischen Zwecken.

Gummi elasticum, s. Kautschuk.

Gummi-Gutt, der eingetrocknete Milchsaft einiger ostindischer Bäume, eine bekannte gelbe Farbe, welche besonders als Wasserfarbe und zu gelben Firnissen gebraucht wird, früher auch in der Medizin; in größerer Menge giftig wirkend. Verpackung in Matten und Kisten von verschiedener Größe. Aufbewahrung an trockenen Orten. Bezug über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg.

Gummilack, ein Harz, das durch den Stich eines Insektes aus mehreren ostindischen Bäumen ausfließt. Man unterscheidet folgende Sorten: Stangen- oder Stocklack, Körnerlack und Schellack. Der letztere wird durch Reinigung des seines Farbestoffs beraubten Körnerlacks erhalten und bildet einen Hauptbestandtheil des Siegellacks, wird auch zu Firnissen, zum Kitten u. s. w. gebraucht. Der Lackdye, Lacklack, Färberlack ist der aus dem Stangen- und Körnerlack ausgezogene rothe Farbstoff, der in Ostindien bereitet wird und in flachen viereckigen Stücken von etwa ½ Zoll Dicke nach Europa kommt.

Gutta-Percha. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Handelswaare ist ein Milchsaft in fester Gestalt. Man gewinnt ihn von dem Guttabaum Isonan-

dra Gutta, dessen Heimat Borneo und die Halbinsel Malakka ist. Ursprünglich im Baume flüssig, fließt er aus, sobald man den Baum anbohrt; 1842 wurde er einem Schotten bekannt und seit 1844 in England eingeführt. Die Farbe des Saftes ist weiß, gleich nach dem Austropfen gerinnt er zu dünnen, schwammigen Blättchen, die an Ort und Stelle durch Schmelzen in Kuchen und Blöcke zusammengebacken werden. In diesem Zustand hat die Gutta-Percha dunkle Farbe, ist sehr zähe, geruch- und geschmacklos, lederartig und dicht; bei 70 ° wird sie weich und knetbar und läßt sich in jede beliebige Form bringen; bei gewöhnlicher Temperatur elastisch, verliert sie diese Eigenschaft auch in der Kälte nicht, eine Eigenschaft, die ihr vor Kautschuk, welches in der Kälte fest wird, einen entschiedenen Vorzug giebt. Auflöslich in Schwefelkohlenstoff, Chloroform, rektifizirten Oelen von Terpentin, Harz und in den empyreumatischen Oelen, wie sie gegenwärtig durch Destillation des Braunkohlentheers 2c. gewonnen werden, bildet Gutta-Percha, nachdem sie von Neuem gereinigt worden, das Rohprodukt zu einer großen Masse von Gegenständen, wie Bandagen, Ueberschuhe, Gürtel, Ueberzüge (von unterirdischen Drähten), Kämme (Harburg und Frankreich) 2c. Versendung in Säcken. In Verbindung mit Filz stellt man daraus das Kamptulikon dar, einen besonders wärmenden und abwaschbaren Teppichstoff.

Haare, Frauenhaare. Ein wichtiger Handelsartikel zur Verfertigung von Perrücken, künstlichen Haararbeiten u. s. w. Die Preise sind so verschieden, daß die besten Sorten bis zu 40 Thaler, die schlechten nur 2 Thaler das Pfund kosten.

Hadern, Lumpen, s. Papier.

Hanf, die Bastfasern der Hanfpflanze, Cannabis sativa. Der beste Hanf wird in Baden, in der bayerischen Rheinpfalz und im Elsaß gebaut und besonders von Freiburg, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M. bezogen. Die Normandie liefert den meisten Bedarf zum Tauwerk für die französische Marine. Die größten Quantitäten Hanf liefern jedoch Rußland, Polen, Galizien und die preußischen Ostseeprovinzen, von wo er über Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Hamburg 2c. in den Handel gelangt. Außerdem wird noch in mehreren Gegenden Deutschlands, sowie in Oesterreich, ferner in Mittelitalien (bei Bologna) und in Belgien Hanf zur Ausfuhr erzeugt. Er ist in ähnlicher Weise wie Flachs aufzubewahren. — Das Hanföl bildet einen bedeutenden Handelsartikel; namentlich liefert Rußland viel davon.

Harz. Kolophonium. Kommt von den verschiedenen Kiefern, Tannen und Lärchenbäumen. Man unterscheidet: 1. Das gemeine Harz, welches gewonnen wird, indem man in die Bäume mit einem besonderen Instrument lange Risse bis auf den Splint macht, aus denen dann in den wärmeren Monaten die Harzmasse ausfließt, welche gesammelt wird. Sie bildet ganz unregelmäßig gestaltete, weiße, gelbliche, gelbe, röthliche oder bräunliche, etwas körnige, mit Unrath vermischte Klumpen. 2. Wald-Weihrauch, der von der gewöhnlichen Kiefer abfällt. 3. Das weiße Harz, welches aus dem gemeinen Harz erhalten wird. Zu diesem Zwecke wird dieses so lange mit Wasser erhitzt, bis alles ätherische Oel daraus entfernt ist. 4. Das gelbe Harz, welches ebenfalls aus der gemeinen Kiefer durch bloßes Umschmelzen mit etwas Wasser erhalten wird, und 5. das Kolophonium, Geigenharz, das man aus gereinigtem gelben Harz durch längeres Schmelzen ohne Wasser gewinnt. Je nach der Reinheit des Harzes und je nach der angewandten Hitze ist das Produkt mehr oder weniger dunkel gefärbt, das reinste ist goldgelb, durchsichtig und zerreiblich. In Amerika werden diese verschiedenen Harze auf ähnliche Art von Pinus strobus, P. palustris und P. Taeda erhalten.

Hauptsächlich kommt der amerikanische Galipot oder Barras in dunkelgelben, matten, unregelmäßigen Stücken in den Handel. Das braune, rothbraune, transparente und gelbe amerikanische Harz, das in Massen nach Deutschland kommt, ist durch Destillation von seinem größten Terpentinölgehalt befreit. Es dient zur Bereitung von Wagenfett, Brauer- und Schusterpech, Buchdruckerfarbe 2c.

Häute, die ungegerbten und ungeschorenen Felle größerer Thiere, die entweder trocken (gedörrt) oder naß (gesalzen) in den Handel kommen. Am wichtigsten sind die aus Südamerika (Buenos Ayres) kommenden Rindshäute, Buenos Ayres-Häute oder Wildhäute genannt, die besonders über London, Liverpool, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bezogen werden. Außerdem kommen Rindshäute aus Mexiko, Rußland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei, aus Ostindien 2c.; Büffelhäute aus Ostindien, der Türkei, aus Kleinasien, Aegypten, der Moldau und Walachei 2c.; Pferde- oder Roßhäute aus Brasilien, Rußland, Polen, Dänemark 2c.; auch inländische Kalbs-, Rinds- und Pferdehäute werden in Menge aufgekauft. Aus Ostindien kommt besonders eine kleine Art Rindshäute, Kips genannt; auch von Rio-Grande, vom Kap und aus Rußland kommen Kipse. Vertrieb an die Gerber, um Leder daraus zu machen. Die trockenen Häute müssen an einem trockenen Orte liegen; sind sie aber der Feuchtigkeit ausgesetzt, so können sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz, dem $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ Alaun zugesetzt wird, und durch nachmaliges Abtrocknen vor dem Verderben geschützt werden. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulniß oder Insektenfraß zeigen und müssen vollkommen trocken sein, gute gesalzene sich beim Angreifen nicht abhaaren.

Hausenblase, Fischleim, die getrocknete Schwimmblase des Hausens, Störs und mehrerer anderen in dieses Geschlecht gehörenden Fische. Sie wird besonders in Rußland bereitet, indem man die frischen Schwimmblasen rein wäscht, an der Luft trocknet und klopft. Gute Hausenblase muß fast weiß von Farbe, durchscheinend und ohne Geruch und Geschmack sein; sie muß sich beim Kochen im Wasser völlig auflösen und beim Erkalten eine Gallerte bilden. Sie darf sich nur der Länge nach reißen lassen, während falsche in jeder Richtung reißt. Beste Sorte: die Astrachanische. Vielfache Anwendung zur Bereitung von Gallerten, als Klebemittel, zur Klärung von Flüssigkeiten u. s. w.

Hirschhorn, Cornu cervi, kommt theils ganz, theils in Stücken gesägt in den Handel und wird zu verschiedenen Drechslerarbeiten benutzt. Die beim Raspeln und Drehen abgefallenen Späne werden unter dem Namen geraspeltes und gedrehtes Hirschhorn zur Bereitung von Gallerte und zum Klären von Flüssigkeiten gebraucht. Außerdem bereitet man aus Hirschhorn durch trockne Destillation verschiedene in der Medizin angewandte Präparate.

Hirse. Die kleinen runden Samenkörper einer Grasart (Panicum miliaceum). Sie haben unter der dünnen Schale einen gelben Kern und werden durch Handstampfen oder Mühlen von den Hülsen befreit. Häufig als Speise benutzt. Ausgehülst hält sich die Hirse nicht lange; in den Hülsen aber und in Tonnen geschlagen kann man sie viele Jahre aufbewahren.

Holz. Der eigentliche Holzhandel beschäftigt sich mit dem Nutz- und Brennholz. Das erstere theilt man ein in Bau- oder Zimmerholz, Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Küfer-, Maschinen-, Färbe- und Arzneiholz. Beim Brennholz werden die Arten unterschieden nach den Bäumen, von denen sie herrühren. Zum Schiffsbau geht das weiche oder Nadelholz besonders aus den Ländern am obern Rhein, Neckar und Main, außerdem aus den übrigen Waldgegenden Deutschlands auf dem Rhein nach Holland und auf der Weser und Elbe nach den deutschen Seeplätzen;

aus Rußland, Schweden, Norwegen, den Ostseeprovinzen ꝛc. kommen Planken, Breter (Dielen), Bohlen und roh gezimmerte Schiffstheile von weichem und hartem Holze; besonders zu erwähnen ist das Krummholz, welches aus solchem mit einer, und aus solchem mit zwei bogigen Krümmungen versehen besteht und zur Zusammensetzung des Bauches der Schiffe sowie zu Kniehölzern dient. Mit Dauben (Stäben) und Bodenstücken zu Fässern treiben die Ostseehäfen, Hamburg und Amsterdam einen bedeutenden Handel. Zu Tischler- und Drechslerarbeiten kommen die feinen Hölzer, wie Mahagoni, Jacaranda, Buchsbaum, Rosenholz, Ebenholz, Pockholz ꝛc. aus Amerika, West- und Ostindien, Alerceholz (aus Baldivia), Cartanholz (aus Demerare), Cedernholz (vorzugsweise vom amerikanischen Wachholderbaum) meist über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Schöne inländische Hölzer, wie Eiche, Walnuß, Ahorn, Buche, Kirsch- und Pflaumenbaum-, sowie Birn- und Apfelbaumholz ꝛc., die häufige Verwendung zu Fournierplatten finden, bringen theils die Besitzer selbst, theils Agenten auf den Markt, und werden zu eleganten und dauerhaften Parketböden verwendet. Sie werden von überall her bezogen, wo man die genannten Bäume in Menge kultivirt. Arznei- und Farbehölzer siehe unter besonderen Artikeln. Versendung der Nutzhölzer in Stämmen, die in Holz- und Fournierschneidemühlen nach Bedürfniß in größere oder kleinere Breter, in Fournierplatten ꝛc. geschnitten werden. Erwähnung verdient ferner das Spaltholz, welches auf ähnliche Art wie die Fourniere geschnitten und zum Gebrauch für Instrumentenmacher, Buchbinder, Schuhmacher, Schwertfeger ꝛc. bestimmt ist. Gute Handelswaare muß vollkommen gesund, frei von Wurmstich und ganz trocken sein und sich, soll sie zu Fournierplatten benutzt werden, durch schöne Aderfärbung auszeichnen. — Infolge der Eisenbahnbauten und der dazu erforderlichen Schwellen hat der Holzhandel außerordentlich an Ausdehnung gewonnen.

Holzwaaren, gedrechselte und geschnitzte, als Spielzeug und zu vielen häuslichen Zwecken, werden besonders im sächsischen Erzgebirge, in der Gegend von Sonneberg, in Gröden in Tyrol, im Oberammergau bei München, in und um Ulm, in Berchtesgaden, im Berner Oberland, in mehreren Gegenden von Schlesien, Böhmen, Württemberg, auf dem Harze ꝛc. verfertigt. Der Handel damit centralisirt sich hauptsächlich in Nürnberg, Seiffen, Leipzig, Sonneberg, Benneckenstein, Bremen (große sogenannte Stuhl- und Holzmärkte), Neustadt a. d. Haide, Augsburg, Ulm ꝛc.

Honig. Unter den im Handel vorkommenden Sorten sind zu nennen: der westindische (Cuba), griechische, französische, italienische und schweizer Honig; der Honig von Malta, aus Spanien und Ungarn; der damaltinische, polnische und deutsche Honig (namentlich der holsteinische, lüneburger, westfälische, friesländische, rheinische und steyerische). Versendung in Töpfen, die in Kisten eingestellt werden, und in Fässern. Guter Honig muß hellgelb und von süß-aromatischem Geschmack sein. Er kommt als Scheibenhonig (noch in den Wachszellen) oder flüssig in den Handel. Im flüssigen wird der Zuckergehalt oft in klaren, griesartigen Körnchen sichtbar, was der Güte keinen Eintrag thut. Er verlangt einen sehr kühlen Standort, sonst gährt er und verliert die Süßigkeit. Honigkuchen, Leb- oder Pfefferkuchen ist ein aus Mehl, Honig oder Sirup und verschiedenen Gewürzen in mancherlei Formen bereitetes Backwerk, das besonders an manchen Orten in bedeutender Quantität verfertigt wird. Bekannt sind unter andern die von Basel, Nürnberg, Braunschweig, Thorn, Pulsnitz kommenden Honigkuchen.

Hopfen. Der zu Zwecken der Bierbrauerei einzig und allein nutzbare Theil der Pflanze (Humulus Lupulus) ist das weibliche Fruchtkätzchen, das ganz und gar von einem gelben, aromatisch riechenden und bitter schmeckenden Staube, dem

Hopfenmehl (Lupulin), umgeben ist. Der Hopfen ist um so besser, je reicher er an solchen Fruchtkätzchen ist und je mehr Hopfenmehl diese enthalten, vorausgesetzt auch, daß der Hopfen nicht bereits zu alt geworden, denn in diesem Falle hat das Mehl an Aroma und Bitterstoff beträchtlich verloren. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Ansehen von frischem zu geben. Er wird am besten in Böhmen, besonders bei Saaz, und im bayerischen Rezatkreise, bei Spalt, Hersbruck, Lauf, Langenzenn, Neustadt a. d. Aisch &c. gebaut, außerdem auch in anderen Gegenden von Bayern und Böhmen; dann besonders in der Gegend von Braunschweig und den nahegelegenen preußischen Distrikten, in Baden bei Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen, ferner in der Provinz Brandenburg, in der Lausitz und im Posenschen, sowie in geringeren Quantitäten noch in einigen andern deutschen Ländern. Der Haupthopfenmarkt Deutschlands ist der Münchner, der wöchentlich einmal von Oktober bis März abgehalten wird und dessen Preise maßgebend sind. Vom Auslande kommt zuweilen besonders englischer, belgischer und nordamerikanischer nach Deutschland. Das Alter, die Farbe, die Reife, geschlossene Zapfen mit grünlichgelben oder gelblichen Deckblättern sind wohl zu beachtende Kennzeichen der Güte des Produktes. Er muß an einem trockenen, kühlen Orte aufbewahrt und vor der Luft geschützt werden. Am besten hält er sich in festgeschraubten Ballen; beim Verbrauch muß man ihn in diesem Zustande lassen und nach Bedarf davon abhauen oder abschneiden. Vor dem Einschrauben muß er aber ganz trocken sein, was man daraus sieht, daß auch die Stielchen nicht die geringste Feuchtigkeit mehr haben. Auch in Fässer eingestampft oder eingetreten hält er sich gut.

Hörner. Büffel- und Ochsenhörner kommen aus Ostindien, Amerika und vom Kap, außerdem aus England, der Schweiz, Ungarn, Polen, Rußland, aus der Moldau und Walachei &c. Die amerikanischen, afrikanischen, ostindischen werden meist über London, Amsterdam und Hamburg bezogen; die aus der Moldau und Walachei über Krakau, Wien und Triest. Versendung in Säcken à 1 Centner oder lose. Gute Hörner müssen groß, mit langer massiver Spitze versehen, ziemlich durchsichtig und wenig zerbrechlich sein. Auch Widder-, Bocks- und Gemshörner bilden Gegenstände des Handels.

Hülsenfrüchte. Darunter versteht man für den Haushalt wichtige, in die Familie der Leguminosen gehörige Acker- und Gartengewächse, vorzugsweise Erbsen, Linsen, Bohnen, die in Säcken verpackt nach Maltern und Wispeln verhandelt werden und in großen Massen besonders nach den Seestädten gehen, wo sie namentlich als bedeutender Theil der Schiffskost zur Verproviantirung der Schiffe gebraucht werden. Gute Handelswaare muß vollkommen ausgewachsen, rund, hochgewölbt (Linsen), glatt, glasig im Innern, markig, leicht zu kochen, frei von Bruch, Staub und Wurmfraß sein. Gegenden, wo man die Hülsenfrüchte in großer Menge kultivirt, sind: die Umgebungen von Halle, Wettin, Erfurt und vielen andern Städten, namentlich in Thüringen, in Bayern, Mecklenburg und der Mark. Von den vielen Arten der Erbsen kommt im Großhandel nur die Felderbse, von den Linsensorten meistens die gemeine Linse und von den Bohnensorten namentlich die Kriechbohne vor. Die unter dem Namen „russische Zuckererbse" im Handel bekannte Erbse ist das ganz junge und noch nicht ganz reife Korn der holländischen Zuckererbse, das nach russischer Art in Zuckerwasser gesotten und dann an einem dunklen, luftigen Orte getrocknet wird. Sie schmeckt sehr angenehm und ist gekocht von jungen, frisch gepflückten Zuckererbsen kaum zu unterscheiden. Versendung in Säcken und kleinen Kisten.

Indianische Vogelnester oder **Schwalbennester** sind die kleinen, 2 Zoll breiten und etwa 1 Zoll tiefen Nester der auf den ostindischen Inseln und auch im

Innern von Siam und China lebenden eßbaren Schwalbe oder Salangane (Hirundo esculenta) und kommen als eine der feinsten und theuersten Delikatessen auch nach Europa. Die beste Sorte heißt **Poskat** und ist weiß und durchsichtig. Eine zweite Sorte heißt Chikat und ist röthlich.

Indigo. Der unter diesem Namen im Handel vorkommende Farbestoff wird aus der Anilpflanze und deren Arten (Indigofera Anil, tinctoria, argentea etc.) in Ostindien, auf Java, Madagascar, in Westindien und Aegypten dadurch gewonnen, daß man die geernteten Stengel und Blätter in große Gruben dicht, aber so einschichtet, daß das darüber gegossene Wasser eindringen und die Masse in Gährung versetzen kann. Schon nach einigen Stunden wird das Wasser grün, hierauf hell-, dann dunkelgelb. Das Wasser wird nun, von den Pflanzentheilen getrennt, in die Schlagkufe gebracht und tüchtig gerührt oder gepeitscht, um den in zarten Flocken sich bildenden Indigo mehr zusammenzuballen und von der Flüssigkeit zu trennen. Der Bodensatz wird zur dicken Teigkonsistenz eingetrocknet, dann in Würfel geformt und in Kisten zur Versendung verpackt. Es kommen viele Arten Indigo im Handel vor; von der rein dunkelblauen Farbe geht er in die violette, grünlich- und graublaue und in die schieferblaue über; auf dem Bruche muß er matt, sehr gleichförmig, dicht, nicht streifig sein und mit einem glatten Körper gerieben eine mehr oder weniger rothe Farbe mit Metallglanz annehmen; die besten Sorten sind der Bengal, der Java und der Guatemala, Nicaragua und Honduras. Honduras ist durch die Feinheit seiner Sorten, deren dort mehr als 10 im Bruch unterschieden werden, berühmt. — Indigo wird neuerdings durch das Anilinblau (s. **Steinkohlentheer**) vielfach ersetzt. Andere Sorten sind: Caraccas, Kurpah, Madras, Oude, Manila 2c. Der aus reinem Indigo dargestellte Farbstoff ist das Indigoblau oder Indigotin. Hauptbezugsorte sind London und Amsterdam, wo er in jährlich zweimal stattfindenden Auktionen zum Verkauf kommt. Aufbewahrung in trocknen schattigen Lagern. Neben seiner Hauptverwendung in den Färbereien dient der Indigo auch zur Fabrikation des Waschblaues, des Tafelindigo 2c.

Ingwer. Der käufliche Ingwer ist die Wurzel der Ingwerpflanze (Zingiber officinale); sie wird hauptsächlich auf Java, sowie in Malabar und Bengalen, aber auch in Südamerika und Westindien (Jamaica, San Domingo, Barbadoes 2c.) gebaut und kommt über London, Amsterdam und Hamburg nach Deutschland. Es giebt weißen und schwarzen Ingwer; der weiße Ingwer ist geschält, dann vorsichtig und allmälig an der Sonne, der schwarze ungeschälte dagegen im Ofen getrocknet; der beste Ingwer ist der ostindische, namentlich Bengal- und Ceylon-Ingwer; schlechte Sorten werden in England mit Chlorkalk gebleicht, wodurch sie einen Theil ihrer Schärfe und aromatischen Eigenschaften verlieren. Guter Ingwer ist frei von Wurmstich, hat einen starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaften Geschmack. Versendung in kleinen Ballen von ½—2 Centnern. Er verlangt ein trocknes Lager.

Johannisbrot, die reife Frucht von Ceratonia Siliqua L.; getrocknet ist ihre Schale braun, glatt, glänzend, lederartig, das Mark schmeckt honigartig, schleimig. Es kommt besonders über Triest aus Italien, Sizilien, Dalmatien 2c. und muß ein trocknes kühles Lager erhalten.

Jute (Jutehanf), eine Gespinnstfaser von der Kapselnußpflanze (Corchorus capsularis), die neuerdings in großen Mengen aus Ostindien in England, Bremen und Hamburg eingeführt wird, und hauptsächlich zu derberen, gröberen Geweben Verwendung findet.

Käse wird aus dem in der Milch enthaltenen Caseïn bereitet und kommt in

großer Menge nach Deutschland, besonders aus der Schweiz, und als Nachahmung des Schweizerkäses aus den südlichen bayerischen Gebirgsgegenden; ferner aus Holland, Ostfriesland, England und Oberitalien. Der Schweizerkäse (beste Sorte: der Emmenthaler und Greyerzer) wird besonders von Bern, Langnau und Freiburg, der holländische (Edamer und Alkmaarer) von Amsterdam, Rotterdam, Emden, Bremen und Hamburg, der französische besonders aus Roquefort, Brie, Roanne, aus Languedoc, der Auvergne rc. bezogen. Außerdem findet man in Deutschland: Kräuterkäse oder Schabzieger aus Appenzell und Glarus; Limburger Käse aus dem Limburg'schen; Parmesankäse aus der Gegend von Lodi, Cremona rc.; Stracchino von Brescia; Stilton- und Chesterkäse aus England; trefflichen Backsteinkäse aus dem Allgäu (Kempten und Sonthofen). — Man lege ihn in einen kühlen Keller und bedecke ihn mit Tüchern, die in Salzwasser, Wein oder Birkenrindenlauge getaucht sind, um ihn vor dem Fortschreiten der Gährung und zugleich vor Maden zu schützen. Auch kann man ihn mit Spreu, ausgelaugter Holzasche oder Hopfen umgeben; der letztere hält die Maden ebenfalls ab und verbessert den Geschmack.

Kaffee. Die Fruchtkerne des Kaffeebaumes, Coffea arabica L.; die Frucht enthält stets zwei solcher Kerne, die, umgeben von einer Schale, mit der platten und gerieften Seite aneinander liegen. Das Vaterland des Baumes ist Aethiopien und Abessinien; er wird seit langer Zeit schon in allen heißen Gegenden, auf den Ost- und Westindischen Inseln angebaut. Zur Zeit der Reife werden die Früchte gesammelt, die Samenkörner von Fruchtfleisch und der Schale gereinigt, hierauf getrocknet und nach Bedarf zur Versendung verpackt. Die Samenkerne sind verschieden groß, von gelblicher, grau-grünlicher bis bräunlicher Farbe, eigenthümlichem schwachem Geruch und bitter-herbem Geschmack. Der beste Kaffee stammt aus Arabien (Mokka), außerdem hauptsächlich aus Südamerika (Brasilien, Guyana, Venezuela), Westindien (San Domingo, Cuba, Jamaica, Portorico), Ostindien (Java, Ceylon) und von der Insel Bourbon. Hauptbezugsorte sind London, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg. Guter Kaffee muß reinen Geschmack, ganze, harte und schwere Bohnen haben, im Wasser leicht untersinken, beim Rösten stark anschwellen und angenehmen Geruch verbreiten. Das Lager sei rein, trocken und geruchlos, entfernt von stark riechenden Waaren. Versendung theils in Fässern, theils in Säcken. Künstliche Nachbildung namentlich der beliebten grau-grünen Farbe des guten Java kommt vor; von der Echtheit der Farbe kann man sich durch Abwaschen überzeugen. Im Handel häufig vorkommende Sorten sind: Mokka, Java, Laguayra, Ceylon, Martinique, Domingo, Brasil, Cuba u. s. w. Triage nennt man mit schwarzen und verdorbenen Bohnen vermischten Kaffee; marinirter Kaffee hat durch Liegen im Seewasser dessen Geschmack angenommen. Als Surrogate dienen die Cichorie, Roggen, Spelz, Eicheln, Möhren, ähnlich wie Kaffee gebrannt, die vier letzteren werden auch als „Gesundheitskaffee" empfohlen, unter welchem Namen indeß auch noch ein Mixtum compositum von all diesen Ingredienzen in verkleinertem Zustande verkauft wird. Sehr nervöse, reizbare Naturen, welche vom echten Kaffee Blutwallungen bekommen, mögen sich immerhin an diesen wenigstens unschädlichen Surrogaten delektiren. Die Cichorie dient als Zusatz übrigens vielfach, wie Heidelbeersaft beim Wein, der gebrannte Zucker bei verfälschtem Rum, zur Färbung einer schwachen Kaffeebrühe.

Kakao, die Samenkerne der Früchte des in Venezuela in Südamerika, Neugranada, Guyana, Brasilien, Mexiko, Westindien und auf Java wie der Insel Bourbon wachsenden Kakaobaumes, Theobroma Cacao L., welche hauptsächlich über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen rc. zu uns kommen. Je nach Behandlung der Sa-

men theilt man diese in gerottete und ungerottete; erstere haben eine Gährung durchgemacht, letztere sind getrocknet und durch Reiben vom anhängenden Mark befreit worden; mindestens gegen 12 Arten kommen im Handel vor, von welchen die besten der Caraccas- und Guajaquil-Kakao sind. Er verlangt ein trocknes, kühles Lager und muß bei längerem Liegen von Zeit zu Zeit umgeschüttelt und durchgesiebt werden. Länger als drei Jahre läßt er sich nicht gut aufbewahren. Verpackung in Seronen. Guter Kakao darf nicht vertrocknet, muß frisch, rein, gut gesiebt, frei von Bruchstücken sein und feinen Geschmack haben.

Kampher stammt von Laurus Camphora, einem in China, Cochinchina, Sumatra und Japan wachsenden Baum. Im Handel unterscheidet man zwei Sorten des gewöhnlichen rohen Kamphers, den japanischen und chinesischen; beide haben eine graue Farbe und bilden kleine krümliche Körner. Der nach Europa gebrachte Rohkampher wird in England und Holland durch erneuerte Destillation raffinirt, erhält hierbei die Form von flachen Kuchen, ist weiß, halbdurchsichtig, zähe und hat einen starken, eigenthümlichen Geruch. Der Kampher wird benutzt in der Medizin, zur Firnißbereitung, Feuerwerkerei und als Motten vertreibendes Mittel. Bezugsorte: Batavia, Kanton, Singapur, Bombay.

Kamphin, ein Leuchtmittel, das aus der Destillation von Kalk mit Terpentinöl hergestellt wird. Gemischt mit starkem Spiritus wird es Gasäther genannt. Versendung in Glasballons.

Kappern sind die in Essig und Salz eingemachten, aus Frankreich (von Toulon, Marseille, Montpellier), auch aus Sizilien, Genua 2c. kommenden Blütenknospen des gemeinen Kapperstrauches. Sie müssen wohl zugedeckt und stets unter Essig gehalten werden, und man muß daher guten abgekochten Weinessig nachgießen, wenn derselbe verdunstet. Wird der darauf stehende Essig kahnig, so gieße man ihn ab, koche ihn stark, ersetze des Fehlende durch frischen Essig und gieße ihn, nachdem er völlig erkaltet ist, wieder darauf. Gute Waare muß dunkel-olivengrüne Farbe und säuerlichen Geschmack haben, fest, rein, rund, unzerdrückt und gestielt sein.

Kardamomen sind die Früchte mehrerer Pflanzenarten aus der Gattung Amomum, namentlich der Kardamom-Amome, deren Vaterland Ostindien, besonders Bengalen, Sumatra, Java, Ceylon ist. Man unterscheidet: Malabar-, Ceylon-, Banda-, Java-, chinesische 2c. Kardamomen, über London, Bremen, Hamburg bezogen.

Karden, Rauhkarden sind die getrockneten, stacheligen Blütenköpfe der Karden- oder Weberdistel. Man benutzt sie hauptsächlich zum Aufkratzen des Tuchs und sie werden dazu in großen Quantitäten verbraucht. Ihr Werth richtet sich hauptsächlich nach der Festigkeit und Haltbarkeit der Häkchen.

Katechu. Das Katechu, fälschlich Katechu-Erde genannt, ist ein fester Holzextrakt aus der Katechu-Mimose und ein Extrakt aus den Nüssen der Arekapalme. Das Holz von der Katechu-Akazie wird zunächst in Stückchen geschnitten und hierauf in Wasser so lange ausgekocht, bis letzteres nichts mehr aus dem Holze auszuziehen vermag. Man seiht alsdann die Abkochung durch, dunstet sie in Abdampfkesseln bis zur Teigkonsistenz ein, formt daraus Brote und trocknet sie an der Luft. Auf gleiche Weise wird auch aus den Früchten der Arekapalme Katechu bereitet. Im Handel kommen 1. das ceylonesische oder Betelnuß-Katechu, 2. das Bengal-, 3. das Bombay-Katechu vor, welches letztere dem ersteren vorgezogen wird, und 4. das gelbe oder Gambier. Sämmtliche Sorten haben anfangs eine gelblich-braune Farbe, die später, mit Ausnahme bei 4, dunkel-chokoladebraun wird; die verschieden geformten Stücke schmecken adstringirend, bitter, zuletzt etwas schwach. Verpackung in Fässern und Säcken von mehreren Centnern. Gutes Katechu darf nach der Auf-

lösung in Wasser keinen Bodensatz von fremdartigen und unreinen Stoffen zurücklassen. Anwendung vorzugsweise in der Färberei.

Kautschuk. Dieser auch unter dem Namen Gummi elasticum allgemein bekannte Körper ist ein Federharz in fester Gestalt; man gewinnt ihn von Siphonia elastica, einem in Südamerika, und von Ficus indica, einem in Ostindien einheimischen Baume, und von vielen andern Pflanzen der heißen Zone. Am saftreichsten erscheint die über alle Antillen verbreitete Urceola elastica, deren Ranken in einer einzigen Saftzeit 50—60 Pfd. Kautschuksaft und binnen 5 Jahren eine Gesammtlänge der Ranken von 200′ liefern; daher kommt im Handel amerikanisches und ostindisches Kautschuk oder Gummi vor. Die Eingeborenen machen Schnitte in die Rinde dieser Bäume; der aus diesen fließende Saft wird aufgefangen, etwas eingetrocknet, verschiedenartige Thonformen damit überstrichen und dieser Ueberzug am Feuer oder in der Sonnenhitze so lange ergänzt, bis er die gehörige Dicke erreicht hat. Das käufliche Rohprodukt aus Amerika ist, da es des vollständigen Austrocknens wegen in Rauch gehängt wird, schwarz und hat die Gestalt von Flaschen; das aus Ostindien ist dunkel-fleischroth geadert und hat keine bestimmte Form (formlose Stückchen). Die aus den Flaschen geschnittenen Gummistückchen lassen auf ihrer Schnittfläche die innere Masse noch weißlich erscheinen, weshalb man sie gewöhnlich, infolge ihrer Aehnlichkeit mit Speck, Gummispeck nennt; sollen die Flaschen ganz bleiben, so wird die Thonform in ihrem Innern zerschlagen und durch die Oeffnung entfernt; sind die Flaschen aber einer besondern Reinigung unterworfen und in Tafelform gebracht worden, so nennt man dergleichen Gummi (in großen oder kleinen Stücken) Tafelgummi; hat man es ferner mit fein geschlämmtem Bimsstein oder Smirgel vermischt, so heißt es Radirgummi, und hat man es endlich mit Schwefel vermischt, so ist es unter dem Namen vulkanisirtes Gummi bekannt. Die Anwendung des Kautschuks ist eine vielfältige und wichtige. Versendung des Rohmaterials in Säcken.

Kleesamen, der in den Handel kommende Same zweier Arten Klee, des rothen Kopfklee, Trifolium pratense, und des weißen, kriechenden oder Steinklee, Trifolium repens. Der Samen wird daher, je nachdem er von der einen oder von der anderen Pflanze kommt, rother oder weißer Kleesamen genannt, und wird in Deutschland besonders in Schlesien, Brandenburg, Holstein &c. ferner in Böhmen gebaut; die Hauptmärkte dafür sind Breslau, Leipzig, Halle, Erfurt, Bamberg und Hamburg. Er muß wie andere Sämereien trocken gelagert werden. Guter Kleesamen muß schwefelgelbe Farbe, nierenförmige, schwere, volle Körner mit glatter, glänzender Oberfläche haben und nicht mit Steinkleesamen vermischt sein.

Klettenwurzel, Radix Bardanae, von der Klettenpflanze. Das damit bereitete Klettenwurzelöl (Abkochung der Wurzel mit Baumöl) wird zu Haarölen benutzt.

Knochen. Man versteht zunächst hierunter die festen Knochen vom Rindvieh. Besonders die von Ochsen finden als Drechslermaterial Anwendung. Die aus Ungarn kommenden Knochen sind berühmt. Die gemahlenen Knochen (Knochenmehl) werden als Düngungsmittel benutzt.

Knoppern entstehen durch den Stich eines Insektes aus den jungen Bechern der Eichel und kommen meist aus Ungarn, Slavonien, Kroatien und Steyermark, Krain, Mähren und der Levante. Anwendung in der Färberei und Gerberei.

Kohlen. Holzkohlen werden hauptsächlich aus Fichten- und Buchenholz gewonnen; sie sind hart, schwer, im Feuer sehr dauerhaft. Die von Weißbuchenholz sind die besten. Die schlechtesten Kohlen heißen Lösch- oder Quandelkohlen (aus der Mitte der Kohlenmeiler), die größten Lesekohlen und die mittleren Ziehkohlen. — Mineralische Kohlen: Steinkohlen, wichtigstes

Feuerungsmaterial. Trocken destillirt bleiben Coaks im Rückstand, reiner Kohlenstoff mit Asche gemischt, welche bei gehörigem Luftzutritt mit einer starken Glut, unter Entwicklung einer sehr intensiven Hitze und Erzeugung von wenig Ruß brennen, weswegen sie häufig zu Schmelz- und Schmiedefeuern u. s. w. angewendet werden. Steinkohlentheer, s. d. — Braunkohlen, gleichfalls stark verbreitetes Heizmaterial. Aus ihrer Behandlung gewinnt man die s. g. Patentkohle, Paraffin, Photogen und Solaröl. S. Mineralöl.

Kokosnußöl. Dasselbe wird erhalten aus dem Kern der Nüsse von Cocos nucifera durch Auspressen und Auskochen mit Wasser; es ist rein, süßschmeckend, von butterartiger Konsistenz und etwas gelblicher Farbe, hat schwachen Geruch und wird leicht ranzig. Seit 1830 bildet das Kokosöl ein wichtiges Material zur Seifen- und Kerzenfabrikation. Die jetzt im Handel vorkommenden Sorten sind: Cochin-, Ceylon- und Sydney-Kokosöl, von denen die erstere die beste und theuerste, die letzte die billigste ist. Getrocknete Kokosnüsse bilden unter dem Namen Kopra einen starken Ausfuhrartikel von Zanzibar.

Kolonialwaaren nennt man die Rohprodukte fremder Welttheile, welche besonders aus den Colonien der Europäer in Ost- und Westindien, Südamerika u. s. w. nach Europa kommen und theils zum Genusse, theils zu technischen Zwecken in großer Menge verbraucht werden. Die wichtigsten sind: Kaffee, Zucker, Cacao, Reis, Baumwolle, Thee, Gewürze.

Kopal. Kopalharz. Kommt meistentheils von den Hymenäa-Arten, welche in Brasilien wachsen, und auch von anderen Gattungen und Familien, namentlich von Amyris copallifera Spr., Rhus copallinum L., Vateria indica ꝛc. Der Kopal schwitzt theils als Harz zwischen der Rinde und dem Holz dieser Bäume aus, theils findet er sich auch in den hohlen Räumen zwischen Rinde und Holz und in großer Menge unter der Pfahlwurzel der Bäume in pfundschweren Stücken vor. Er findet sich ferner an den Ufern der Flüsse und im Sande auf der Küste von Guyana. Man unterscheidet 1. westindischen Kopal. Dieser kommt am häufigsten im Handel vor und begreift alle Sorten unter sich, welche von der Westküste Afrika's und der Ostküste Amerika's herkommen; sie bilden verschieden geformte, mehr oder weniger große, gelb, röthlich oder bräunlichgelb gefärbte Stücke und haben eine chagrinirte Oberfläche oder eine rostbraune Kruste; ist letztere entfernt und der Kopal mit einem weißen Staub bedeckt, so heißt er geschälter Kopal. Andere Sorten sind a. brasilianischer oder amerikanischer; b. afrikanischer; c. mexikanischer; d. Sierra-Leone-; e. australischer; f. Kiesel-Kopal von Sierra-Leone. — 2. Ostindischer Kopal, von der indischen Halbinsel, Java und den Inseln des Indischen Archipels. Er unterscheidet sich von Nr. 3 durch seine dunkelgelbe Farbe, ziemlich große Stücke, in welchen oft Insekten und Holzrinden zu bemerken sind. Man unterscheidet weichen und harten Kopal. 3. Afrikanischer Kopal ist sehr geschätzt, die hellste Sorte und kommt meist in kugelförmigen Stücken vor. Man nennt ihn Madagascar-, Zanguebar- und Angola-Kopal, je nach dem Ursprung. Alle Sorten machen einen Haupthandelsartikel aus und werden zur Verfertigung von Firnissen, die harten Sorten zu Pfeifenspitzen und anderen imitirten Bernsteinarbeiten angewendet; man bezieht den Kopal gewöhnlich über London, Hamburg und Bremen.

Korallen. Von den zahlreichen Arten derselben ist besonders die rothe Edelkoralle, Königskoralle oder Blutkoralle aus dem Mittelländischen Meere ein Handelsartikel. Der Preis der daraus geschliffenen Perle richtet sich nach der Größe. Eine fehlerfreie Kugel von 1½ Zoll im Durchmesser kostet circa 1200 Francs und von

den kleinen Kugeln variirt der Preis je nach der Größe von 1000 bis 8 Frcs. herab. Früher war dieser Handelsartikel von großer Bedeutung.

Korbwaaren. Man rechnet dazu alle diejenigen Gegenstände, die durch Flechten mit der Hand aus Ruthen, Zweigen, gespaltenem Holz, Rohr ꝛc. hergestellt werden. Die Strohflechterei und die Hutflechterei in Mittelamerika bilden besondere Industriezweige. Korbwaaren werden in Deutschland überall, die feinen Waaren aber besonders in Berlin, Leipzig und Dresden, in der Rhön und bei Bamberg, in Thüringen bei Schmalkalden, ferner in Wien, sowie in Belgien (bei Verviers und Charleroi) verfertigt und gehen vornehmlich nach England und Amerika. Sehr beliebt sind die chinesischen Rohrkorbwaaren.

Korinthen oder **kleine Rosinen** sind die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstockes (Vitis vinifera apyrena); ihre Farbe ist schwarzblau (diese sollen sie wenigstens haben), sie haben die Größe kleiner Erbsen, süßlichen Geschmack und sind kernlos; die besten kommen unter dem Namen zantische aus Morea und von den Ionischen Inseln, geringere aus Dalmatien, Sizilien und von den Liparischen Inseln. Man bezieht sie meist von Triest, aber auch von Hamburg. Sie verlangen kühles, etwas feuchtes Lager und müssen in ihrem festgestampften Zustande bleiben, bis sie verkauft werden. Versendung in Fässern.

Kork, Korkholz, Pantoffelholz, Sohlenholz, ist die dicke, leichte, schwammige Rinde der Korkeiche, Quercus suber, die in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Algier angetroffen und alle vier Jahre abgeschält wird. Man theilt den Kork in schwarzen oder spanischen und in weißen oder französischen. Guter Kork darf wenig Risse, Sprünge und Knoten haben. Er wird meistens zu Stöpseln, wie auch zu Unterlagen in Stiefeln und Schuhen (Korksohlen) verarbeitet, und der gebrannte wird als schwarze Farbe, Spanischschwarz genannt, benutzt. Deutschland bezieht denselben theils roh, theils verarbeitet, vorzüglich aus Lyon, Marseille, Barcelona u. a. O. Die Korkschneiderei wird neuerdings im sächsischen Erzgebirge und im Oldenburgischen lebhaft betrieben.

Krapp ist die Wurzel der Färberröthe, Rubia tinctorum, deren Vaterland die Levante ist, von wo sie nach dem südlichen Europa verpflanzt wurde. Die Farbstoffe des Alizarin, des Rubiacin und des Xanthin sind im fleischigen Theile der Wurzel enthalten; ersterer ist der vorzüglichere, weshalb die Wurzel meist gemahlen in Gestalt eines rothen Pulvers in den Handel gelangt; der beste kommt ungemahlen unter dem Namen Alizari aus der Levante (Smyrna) über Triest, Livorno, Marseille; dann folgt der gute holländische oder seeländische, der über Amsterdam, Rotterdam, Arnheim und Köln bezogen wird; der französische aus der Gegend von Avignon und dem Elsaß kommt über Straßburg, Mainz, Frankfurt a. M., der Pfälzer über Mannheim und der schlesische (Färberröthe oder Röthe genannt) als Sommer- und Herbströthe über Breslau zu uns. Er muß ein sehr trockenes Lager erhalten und vor Staub und Licht bewahrt werden.

Kreide, weiße, eine Kalksteinart, die besonders an den Küsten mehrerer Länder des nördlichen Europa in mächtigen Bänken vorhanden ist, findet die mannichfachste Anwendung und kommt in großen würfelförmigen oder formlosen Stücken in den Handel. Durch Schlämmen wird sie gereinigt und zu vielen Zwecken brauchbar gemacht, ist dann aber zum Schreiben gewöhnlich zu weich. Die meiste Schlemmkreide in Norddeutschland kommt von Blandow bei Stettin und von Halle. Schwarze Kreide ist ein feiner, weicher Thonschiefer, der durch beigemischte Kohle bläulich oder gräulich-schwarz gefärbt ist, und zu Zeichenstiften benutzt wird.

Kümmel. Die Samenkörner von Carum carvi. Seine häufige Anwendung

und die bedeutenden Preisschwankungen, denen er, je nach dem Ertrage der Ernte, ausgesetzt ist, machen ihn zu keinem unwichtigen Handelsartikel. Als der beste gilt der Hallesche und thüringische. Er hat ein großes Korn von frischer, hellbräunlicher Farbe. Der böhmische, polnische und russische ist gewöhnlich kleinkörniger und schwärzlicher. Kumin heißt der römische Kümmel.

Kupfer, ein Metall von braunrother Farbe, starkem Glanz und Klang, hat einen dichtkörnigen oder feinzackigen Bruch; es ist ziemlich hart und von solcher Dehnbarkeit, daß es sich zu sehr feinem Draht ziehen läßt, aber strengflüssig. In feuchter Luft läuft es an und bildet Grünspan. In den Handel kommt es theils in unebnen Scheiben (Rosettenkupfer), theils in Barren und Platten (Plattenkupfer), in Blechform u. s. w. — Das japanesische ist am reinsten und dehnbarsten. In Europa wird das meiste Kupfer in England gewonnen, und zeichnet sich dasselbe auch durch Reinheit und Geschmeidigkeit aus. Außerdem in Rußland, Schweden, Norwegen, Deutschland. Kupfer findet sich auf Gängen, seltener auf Lagern; es wird in den Kupferwerken aus Kupfererzen durch Ausschmelzung gewonnen.

Kupfervitriol, blauer Vitriol, blauer Galitzenstein, ein Salz, welches aus Kupferoxyd, Schwefelsäure und Wasser besteht, wird zumeist durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer erzeugt und zeigt im reinsten Zustande saphirblau gefärbte Krystalle, die an der Luft blaß und schmuzigblau werden und ekelhaften metallischen Geschmack haben. Der römische ist der beste, der goslar'sche aber kommt am meisten in den Handel. Guter Kupfervitriol muß in großen Krystallen angeschossen, trocken, klar und frei von Eisengehalt sein. Der Kupfervitriol findet viele Anwendung in der Färberei, in der Farbenfabrikation und in galvanoplastischen Anstalten.

Kurkume, Curcuma, Gelbwurzel, kommt in zwei Sorten, in langen (die bessern) und runden vor. Vaterland: Ostindien, Java, China. Die chinesische ist die beste. Als Farbmaterial benutzt.

Kurze Waaren heißt eine zahlreiche Klasse verschiedener Artikel aus allerhand Stoffen, welche theils zum häuslichen oder technischen Gebrauch, theils zum Luxus u. s. w. dienen. Gewisse feinere Waaren benennt man auch mit dem französischen Namen: Quincailleriewaaren. (S. d.)

Lackmus, eine Verbindung von Kreide oder Gyps mit dem blauen Farbstoffe verschiedener Flechtenarten. Zum Anstreichen der Wände und zum Färben des Papiers. (Reagenspapier zum chemischen Gebrauch.) Es wird in sehr verschiedenen Qualitäten von 12 bis 100 fl. pr. Ctr. verfertigt, und die feineren Sorten bestehen gewöhnlich aus kleineren Stücken als die geringeren.

Lakritzen- oder spanischer Saft wird von Triest, Genua, Marseille, auch aus Bamberg und Frankfurt a. M. bezogen. Er wird durch Einkochen von Süßholzsaft, Klären desselben und Eindicken über Feuer gewonnen, und zwar ohne Zuthat von Rinds- oder Pferdeblut. Er muß trocken und kühl aufbewahrt werden.

Leder. Kalb- oder Rindsleder wird in England, Belgien, Frankreich, in den österreichischen Staaten, in Rheinpreußen, dann in Niedersachsen, Kurhessen, Thüringen und vielen Gegenden Deutschlands verfertigt. Man unterscheidet: 1. Lohgares Leder, darunter am wichtigsten das meist aus Ochsenhäuten bereitete Sohlleder, und dann das Fahl- oder Oberleder; Juften- oder Juchtenleder wird mittels Weiden- oder Birkenrinde gegerbt und mit Birkentheer getränkt; es kommt aus Rußland; Bezugsorte: Petersburg, Warschau, Frankfurt a. d. O. ꝛc. Saffian, Korduan oder Maroquin, Chagrin besteht aus mit Galläpfeln gegerbten Ziegen- oder Schaffellen, stammt ursprünglich aus der Levante, dem

nördlichen Afrika, wird aber gegenwärtig an vielen Orten in Frankreich, Spanien, England, Deutschland (besonders im Württembergischen) 2c. verfertigt. 2. Sämischgares Leder wird an mehreren Orten in Oesterreich, Bayern, Preußen, Sachsen u. s. w. aus verschiedenen Arten schwächerer Felle bereitet. 3. Alaungares Leder liefert der Weißgerber aus Schaf-, Ziegen- und Kalbfellen mit Anwendung von Alaun- und Kochsalz statt der Lohe.

Leim wird an vielen Orten in Deutschland in eigenen Fabriken (Leimsiedereien) aus knorpelhaltigen Stoffen und verschiedenen bei der Gerberei sich ergebenden Abfällen erzeugt. Man unterscheidet Leder- und Knochenleim. Guter Leim muß völlig trocken, glänzend, möglichst hart, aber auch zähe sein und darf an der Luft nicht sehr feucht werden; die Stärke seiner Klebkraft aber wird am besten durch praktischen Versuch geprüft. Er muß auf trockenem Lager gehalten werden. Der beste Leim ist der Nördlinger. Als Kölner und Mühlhäuser Leim gelangt eine der besseren Sorten in den Handel. Für Buchdruckereien präparirt man den Walzenleim (Brandenburg).

Leinengarn wird an mehreren Orten in Böhmen, Niederösterreich, Mähren, Bayern, Schlesien, Westfalen, Sachsen 2c. in großen mechanischen Spinnereien, außerdem auf dem Lande und in kleinen Städten mit der Hand gesponnen und ist besonders in Böhmen, der Lausitz, in Schlesien, Westfalen, Hannover, Braunschweig, Hessen 2c. Handelsartikel. Es kommt auch viel Maschinengespinnst aus England. Versendung in Ballen. Das Lager muß trocken sein.

Leinöl, aus Leinsamen gewonnen, kommt aus England, Holland, dem nördlichen Frankreich, Rußland, Ungarn 2c., in Deutschland besonders aus Baden, Franken und Thüringen. Es hat goldgelbe Farbe, eigenthümlichen Geruch und Geschmack und trocknet schnell; Aufbewahrung in gut verschlossenen und völlig angefüllten Gefäßen. Der bedeutendste Handel damit findet in Königsberg, Stettin, Hamburg, Amsterdam, London und Triest statt. Durch Einkochen mit Bleiglätte erhält man den Leinölfirniß.

Leinsamen wird zum Behuf der Aussaat (Säesaat) besonders aus Livland und Kurland, z. B. aus Riga, Libau, Mitau 2c. über Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg bezogen; kurzer, schwerer, fester, hellbrauner Samen eignet sich am besten dazu. Unter dem Namen Schlagsaat kommt der geringere und über ein Jahr alte, meist beschädigte oder unreife auf den nämlichen Wegen in den Handel und wird sowie der in Deutschland selbst erbaute zum Oelschlagen verwendet. Er muß ein trockenes, kühles Lager erhalten.

Leinwand wird in Haus- und Kaufleinwand unterschieden; erstere wird aus in Privathäusern gesponnenem Garn, letztere meist aus Maschinengarn in mechanischen Webereien verfertigt. Man hat ferner rohe und gemengte Leinwand und Halbleinen; gröbere Sorten sind die Sack- und Packleinen. Verfälschung der Leinwand durch Baumwolle wird durch Eintauchen in konzentrirte Schwefelsäure entdeckt, welche die Baumwollenfäden zerstört, die Flachsfäden dagegen unverändert läßt. Echte feine Leinen kommen besonders aus Westfalen (Bielefeld); ferner wird in Deutschland am meisten Leinwand verfertigt in Böhmen, Schlesien, der Lausitz, Westfalen, Hannover; außerdem aber erzeugen auch noch viele andere Länder, besonders Irland (welches die vorzüglichste Flachssorte hat), das nördliche Frankreich, Holland, Belgien 2c. sehr schöne Leinwand. Versendung in Kisten zu Schocken (von Ellen) verpackt.

Ligorin oder **Petroleum-Aether**, feinstes Destillat aus rohem Petroleum, wird als Brennstoff und in der Medizin als Mittel gegen Rheumatismus gebraucht.

Lorberblätter, als Gewürz verwendet, kommen vorzüglich aus dem nördlichen Italien und südlichen Tirol nach Deutschland und halten sich besser in gepreßten Ballen bezogen, als locker in Säcke gepackt.

Luzerne (Medicago sativa), eine Futterpflanze, deren Same einen bedeutenden Handelsartikel bildet. Derselbe wird über Hamburg, Lübeck u. s. w. ausgeführt; er darf nicht über 2 Jahre alt sein.

Mandeln, süße und bittere, werden besonders in Spanien (Valencia und Malaga), Portugal, in der Provence, in Languedoc, in Neapel, Sizilien, dem nördlichen Afrika, in geringer Menge auch im südlichen Oesterreich und am Oberrhein gebaut. Die bitteren Mandeln zeichnen sich durch ihren Gehalt an blausäurehaltigem Stoff aus, der den süßen fehlt und dort durch fettes Oel, Gummi und Schleimzucker ersetzt wird. Eine Abart der süßen Mandeln sind die Knackmandeln, welche mit der hölzernen Schale in den Handel kommen. Man bezieht die verschiedenen Sorten von Triest, Livorno, Marseille, Frankfurt a. M., Hamburg rc. Gute Mandeln sind groß, hellgelb, innen schön weiß, auf dem Bruche hart. Sie müssen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt und bei längerem Lagern von Zeit zu Zeit gesiebt werden, um die Milben zu entfernen. Versendung in Fässern.

Manna, der an der Luft getrocknete zuckerartige Saft der in Sizilien und Italien wachsenden Mannaesche (Fraxinus ornus), weiß oder gelblich von Farbe, als Abführmittel gebraucht. Wird in ganzen oder halben Kisten versandt.

Manufakturwaaren. Man bezeichnet damit in der Regel nur die baumwollenen Gewebe und höchstens auch die dünnen wollenen und aus Baumwolle, Wolle und Leinen gemischten Stoffe.

Maronen oder **echte** (**eßbare**) **Kastanien** sind die Früchte von Castanea vesca, welche im südlichen Europa ganze Wälder bildet und auch diesseits der Alpen in Süddeutschland häufig in Gärten und Alleen angepflanzt wird. Man versteht eigentlich darunter die größeren und meist runden, welche von veredelten Bäumen kommen. Die meisten kommen aus dem nördlichen Italien, dem südlichen Frankreich, der Schweiz, Tirol. Man bezieht sie aus Frankfurt a. M., Mainz, Triest, Genua, Marseille u. s. w. Beim Empfang müssen sie völlig trocken sein, an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt und die schadhaften fortwährend ausgesucht werden. Runzellose, hellbraune, glatte, fest am Kern liegende Schale ist ein Kennzeichen guter Waare. Um das Keimen im Frühjahre zu verhüten, ist es am besten, sie an einem trockenen und luftigen Orte in Säcken frei aufzuhängen.

Meerschaum, ein Mineral, bildet starke Stücke ohne regelmäßige Form, ist matt und undurchsichtig, sehr mild, etwas fettig anzufühlen und hängt sich stark an die feuchte Zunge. Künstlicher Meerschaum wird aus fein gepulverten Meerschaumspänen, Pfeifenthon, Gips, oder aus Gips und Wasserglas dargestellt. Der echte Meerschaum wird in Natolien (beste Sorte bei Kiltschik), Rumelien, in Spanien u. a. O. gefunden. Der türkische und griechische wird hauptsächlich zur Verfertigung von Pfeifenköpfen und Cigarrenspitzen gebraucht. Echter Meerschaum wird schwarz, wenn er gebrannt wird. Bedeutende Meerschaumkopffabriken giebt es besonders zu Wien und Pest; s. g. Massaköpfe oder unechte Meerschaumköpfe aber werden zu Ruhla in Thüringen fabrizirt. Das sicherste Zeichen eines echten Kopfs sind kleine Fehler, wie Sand, Adern, Wolken u. s. w., die sich in den unechten nie finden. Versendung von Meerschaum in Kisten.

Mehl kommt aus Nordamerika und aus den russischen Häfen nach Deutschland, seit Einführung von Dampf=Mahlmühlen aber seltener. Man unterscheidet Speise= oder Backmehl, sowie nach der Feinheit verschiedene Sorten. Gutes

Mehl jeder Art muß fein (Weizenmehl mit einem Stich ins Gelbliche), ohne Geruch und Geschmack sein. Verpackung und Versendung in Fässern. Aufbewahrung an luftigen, trockenen Orten.

Mennige, ein Bleioxyd, das sich in der Natur vorfindet, meist aber künstlich bereitet wird. Rothes Pulver, zu Maler- und Anstrichfarben u. s. w. gebraucht.

Messing, eine Metallkomposition von Messing und Zinn, von gelber Farbe. Messingwaaren werden fabrikmäßig besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth und in Birmingham in England verfertigt.

Mineralöle sind gegenwärtig zu großer Bedeutung gelangt und haben den Verbrauch des Rüböls als Leuchtmaterial wesentlich eingeschränkt. Es sind zu nennen: das Photogen, ein flüchtiges (beim Erhitzen leicht explodirendes), und das Solaröl, ein schweres Oel, beide gewonnen bei der trockenen Destillation von Braunkohlen. Große Fabriken in der preußischen Provinz Sachsen (Aschersleben, Halle, Zeitz), in Westfalen und in Bremen; — das Petroleum (Erd- oder Steinöl), gewonnen in den pennsylvanischen Erdölquellen, wurde 1861 zuerst über Bremen in Deutschland eingeführt, 1863 über denselben Platz schon in 37,900 Barrels und Kisten, roh und raffinirt, bezogen und bildet jetzt einen der größten Handelsartikel. Roh gefährlich, ist es raffinirt ein sicheres und sehr schönes Leuchtmaterial, das die anderen Mineralöle mit Recht verdrängt hat. Hochgereinigt wird es als Colzaraïnöl verkauft. — Neuerdings werden von der London Petroleum-Import-Society auch sehr bedeutende Erdölquellen in der Walachei ausgebeutet. Reiche Erdölquellen sind in der neuesten Zeit in Galizien aufgeschlossen worden, auch fehlen solche nicht in Deutschland, z. B. in Braunschweig zwischen Destedt und Sickte, bei Hordorf und Mönche-Schöppenstedt; in Hannover bei Edemissen, Oederse u. a. O., endlich in Bayern bei Tegernsee. Auch als Feuerungsmittel statt der Kohlen hat man das Petroleum verwendet.

Mineralwässer, natürliche und künstliche; letztere werden von der Fabrik des Dr. Struve in Dresden in größter Vollkommenheit geliefert.

Mohnöl oder **Magsamenöl** hat blaßgelbe Farbe, riecht und schmeckt angenehm; es wird im Badischen und Darmstädtischen, ferner in der Provinz Sachsen und in Thüringen geschlagen und ist hauptsächlich aus Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Halle 2c. zu beziehen. Das Salatöl wird am besten vom weißen Mohn und durch kaltes Schlagen gewonnen.

Morchel, eine schmackhafte Pilzart, die getrocknet in den Handel kommt. Besonders aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Frankreich. Preis zwischen $\frac{1}{4}$ und 1 Thlr. pr. Pfund, je nach der Ernte. Aufbewahrung an einem ganz trockenen, luftigen Orte in wohl verschlossenen Gefäßen; Umschüttelung nöthig.

Moschus oder **Bisam** vom männlichen Moschusthier (Moschus moschiferus), das denselben in einem hinter dem Nabel befindlichen Beutel bei sich führt, welcher getrocknet in den Handel gebracht wird. Man unterscheidet den besseren und theueren orientalischen und den viel billigeren schlechteren und schwächer riechenden sibirischen Moschus. Ersterer kostet das Loth in Beuteln gewöhnlich 10 Thaler, deshalb vielfache Verfälschungen. In der Medizin und zu Parfümerien gebraucht.

Mühlsteine. Berühmt sind die französischen, gebrochen bei La Ferté-sous-Jouarre, mit vielem Glück imitirt von Mosqua in Hildesheim; ferner die rheinischen. Beliebt sind auch die rheinischen aus Trachyt und die ungarischen aus Quarz.

Muscheln oder **Conchylien** werden außer zu Sammlungen wegen ihrer bunten Farben zu allerhand zierlichen Gegenständen und Verzierungen benutzt, welche besonders in französischen und italienischen Seestädten angefertigt werden.

Auch in Deutschland giebt es dergleichen Fabriken, namentlich in Mainz. Die Muschelseide oder Byssus kommt von der bis 2 Fuß langen und 1/2 Fuß breiten Steck=Muschel (Pinna), namentlich an den Küsten Siziliens und Kalabriens, und wird dort zu Handschuhen, Strümpfen, Westen u. s. w. verwendet.

Muskatennüsse und **Muskatenblüten**, auch Macisnüsse und Blumen, kommen von dem Muskatbaume, Myristica moschata, einem 30 Fuß hohen, auf den Molukken einheimischen Baume. Gestalt und Farbe der Muskatennüsse sind bekannt, die Farbe der Blüten orangeroth oder zimmtfarben. Beider Güte hängt vom Alter des Baumes und der Behandlung der Früchte ab; sie müssen olivenförmig groß, schwer, starkriechend und ohne Wurmfraß sein, die Blüten aber (von denen die lichten die bessere Sorte und weit theuerer sind als die braunen) biegsam, zäh, markig, fett und von stark aromatischem Geruch. Aufbewahrung und Versendung s. u. Gewürznelken. Das ätherische Muskatenöl kommt aus London und Amsterdam und wird von Destillateurs und Parfümeurs gebraucht; von dem fetten Muskatenöl oder Muskatenbalsam ist der englische, Bandaseife genannt, die beste Sorte, und kommt in länglich=viereckigen Stücken in den Handel.

Nadeln. Stecknadeln, aus Messingdraht und verzinnt, werden in Iserlohn, Köln, Aachen, Wien, Karlsbad &c., Nähnadeln aus Stahl oder Eisendraht in Aachen, Burtscheid, Iserlohn, Altena, Schwabach verfertigt; in den meisten der genannten Fabrikorte macht man auch Strick= und Haarnadeln, erstere aus Stahldraht, letztere aus Eisendraht. Verpackung in Fässern.

Nähgarn, feines gezwirntes baumwollenes Garn, das man 3—6drähtig und in verschiedenen Feinheitsnummern bis zu Nr. 200 hat. Meist aus England auf kleine Röllchen gewickelt.

Nähmaschinen, in Amerika erfunden, die berühmtesten von Wilson werden noch immer stark bei uns eingeführt, obschon Berlin, Leipzig &c. ganz vortreffliche liefern.

Neusilber, Argentan, Metallkomposition aus Kupfer, Nickel und Zink. Aehnlich ist das Chinasilber, worunter man aber auch galvanisch versilbertes Argentan versteht. Zu allerlei Artikeln verwendet; Fabriken in Wien, Berlin, Dresden und vielen Orten.

Nudeln aller Art werden besonders in Italien, Frankreich, der Schweiz, Deutschland (in Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Leipzig, Dresden u. a. O.), Prag fabrizirt. Von den Maccaroni werden besonders die italienischen geschätzt, namentlich die neapolitanischen; man unterscheidet weiße und gelbe. Versendung in Kisten und Fässern; Aufbewahrung an trockenen, luftigen Orten.

Nußöl aus den Walnüssen, hellgelb und geruchlos. Benutzung zu Seifen, zu Speiseöl u. s. w. In Deutschland namentlich viel aus den Rheingegenden.

Obst, getrocknetes oder gebacknes, muß zum Aufbewahren gehörig trocken sein, ohne daß es völlig dürr ist, denn dann hat es fast alle Süßigkeit verloren; hierher gehören namentlich Pflaumen, Kirschen, Birnen, Aepfel. Bezugsorte: Halle, Erfurt, Bamberg, die Nordostschweiz, Böhmen &c. Neuerdings werden aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika große Quantitäten getrockneter Aepfel eingeführt. Man packe das Obst in fest verwahrte Fässer oder Kisten und lege es an einen kühlen Ort.

Oele. Aetherische Oele werden meist durch Destillation gewisser Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln und Früchte mit Wasser gewonnen; frisch bereitet sind sie der Mehrzahl nach farblos, haben aber alle einen äußerst durchdringenden, bald angenehmen, bald unangenehmen Geruch; ihre Konsistenz ist verschieden, einige sind

fest, andere butterartig, die meisten aber sind flüssig, jedoch nicht, wie die fetten, schleimig. Auf Papier lassen sie keinen Fettflecken zurück. Benützt werden sie zur Anfertigung von Parfümerien, Likör, wohlriechendem Tabak ꝛc. Solche Oele sind z. B. Rosenöl, Lavendelöl, Citronenöl, Anisöl, Zimmtöl und andere. Versendung in gläsernen Flaschen. Alte und schlechte Oele sind dunkel gefärbt und riechen schwach. Fette Oele, s. Leinöl, Mohnöl, Rüböl (aus Rübsamen, Raps, Biewitz), Olivenöl. Zu ihnen gehört auch das Ricinusöl, aus den Samen eines ausländischen, auch im südlichen Europa kultivirten Baumes (Ricinus communis), das aus Italien, Amerika u. s. w. kommt. Man gewinnt diese Oele durch Ausschlagen und Pressen der fettes Oel enthaltenden Sämereien oder Früchte; sie sind farblos, gelb, grünlich, bräunlich, werden an der Luft ranzig, sind im guten Zustande aber geruchlos und lassen auf Papier Fettflecken zurück; von allen übrigen Fettstoffen unterscheiden sie sich durch ihre große Schmelzbarkeit, gerinnen aber um so leichter bei niedriger Temperatur. Gereinigt werden sie durch Raffination. Versendung in Fässern. Aetherische und fette Oele werden in allen chemischen Fabriken und Oelmühlen fabrizirt.

Oelkuchen, die beim Auspressen der Samenöle zurückbleibende feste Masse, welche in viereckigen, in der Mitte auf der einen Seite vertieft, auf der andern erhabenen Kuchen aus den Oelmühlen kommt und in den Handel gebracht wird. Als Viehfutter, Düngungsmittel und zur Leuchtgasbereitung gebraucht. Namentlich aus den Ostseehäfen.

Oelsaatfrüchte: Rübsen, Raps, Biewitz, Mohn (s. d. Art. Oele).

Olivenöl oder **Baumöl** wird aus den Früchten des gemeinen Oelbaumes gepreßt; es kommt aus dem südlichen Frankreich, dem nördlichen Italien, Neapel, Sizilien und wird von Marseille, Genua, Livorno, Triest, Bremen und Hamburg bezogen. Vorzüglich geschätzt sind das Provenceröl und das aus der Gegend von Lucca. Am meisten produzirt die Umgegend von Bari, Lecce und Gallipoli in Apuglia; letzterer Ort ist das größte Oelreservoir Europa's. Das gute Olivenöl ist fast wasserhell, mild auf der Zunge, geschmack- und geruchlos; wird zum Essen, zum Brennen und zu vielen anderen technischen Zwecken in großer Menge verbraucht, daher es einen wichtigen Handelsartikel bildet. Aufbewahrung an kühlen Orten; Luftzutritt nachtheilig.

Orseille, ein rother Farbstoff, der aus einigen Flechtenarten, namentlich der Mittelmeerländer, gewonnen wird und in Teigform in den Handel kommt. England, Holland, Frankreich und Italien liefern viel Orseille, auch Leipzig, Tetschen, Chemnitz und Stuttgart.

Palmöl, Palmbutter wird aus den Früchten der Oelpalme, Elais oleracea, welche in Afrika, Westindien und Brasilien wächst, gepreßt. Das Oel ist so reichlich in den Früchten enthalten, daß es mit den Fingern ausgedrückt werden kann. Nachdem die Früchte geknetet und mit Wasser übergossen sind, wird die Masse gekocht, das Fett setzt sich an der Oberfläche ab, wird abgeschöpft und bildet nach dem Erkalten eine butterartige Masse von orangegelber Farbe, angenehmem Veilchengeruch und angenehmem Geschmack; zu Seife und Kerzen gebraucht. Seine Einführung und Anwendung verdanken wir den Engländern. Bezugsplätze für Deutschland sind London, Hamburg, Bremen u. a.

Papier wird je nach der Art der Verfertigung in Bütten- oder Handpapier (mit Handformen geschöpftes) und in Maschinenpapier unterschieden. Das letztere ist zwar nicht so dauerhaft und fest, wie das erstere, hat aber dieses, da die Fabrikation des Maschinenpapiers sehr schnell von statten geht, und derartiges

Papier auch schön und billig ist, sehr bedeutend verdrängt. Papier aller Art (Lösch-, Schrenz-, Pack-, Druck-, Schreib-, Zeichen- und Tapetenpapier) wird außer in England, Frankreich, Belgien und Holland an vielen Orten Deutschlands verfertigt. Von den wichtigeren Papierfabriken nennen wir die in Kröllwitz bei Halle, Pforzheim, Heilbronn, Malmedy, Kassel, Wertheim bei Hameln, Hainsberg bei Dresden, Penig, Bautzen, Sebnitz, Berlin, Düren, Pasing bei München, Klein-Neusiedel bei Wien, Tetschen und Arnau in Böhmen ꝛc. Bunte Papiere werden in Aschaffenburg, Merseburg, München, Dresden, Breslau, Kassel, Nürnberg, Fürth, Heilbronn, Prag, Wien ꝛc. verfertigt. Verpackung in Ballen. Das Papier muß ein trocknes Lager erhalten, damit es nicht verstockt. Die Anfertigung erfolgt aus Hadern, von denen die Leinenhadern die besten sind, oder Lumpen, zu denen man andere Pflanzenfaserstoffe, namentlich Stroh, hinzusetzt. Auch mineralische Surrogate kommen vielfach zur Anwendung, beeinträchtigen aber die Qualität des Papiers. — Papiermaché dient zur Anfertigung von Dosen, Kästchen, Figuren, Puppenköpfen u. s. w.

Paraffin, ein Leuchtmittel als Ersatz von Wachs- und Stearinkerzen, wird aus der trockenen Destillation von Braunkohlen gewonnen. Große Fabriken in Thüringen (Halle) und in Westfalen ꝛc.

Pech. Gemeines Pech. Brauerpech. Schusterpech. Die Gewinnung dieser drei Sorten bildet im nördlichen und einem Theil des mittleren Europa, sowie in Nordamerika, einen bedeutenden Erwerbszweig. Von ersterer Sorte unterscheidet man weißes Pech, eine reine, helle und geschmeidige Gattung, welche als Schusterpech verwendet wird; hellbraunes und dunkelbraunes Pech dient zum Verpichen der Fässer, Flaschen ꝛc. und das zum Kalfatern der Schiffe dienende schwarze oder Schiffspech ist die ordinärste Sorte. Gutes Pech muß von gleicher Farbe, recht rein, trocken, hart und spröde sein; die Aufbewahrung geschieht in der Originalverpackung oder in Fässern an dem Luftzuge nicht ausgesetzten Plätzen. (Siehe den Artikel Harz.)

Pelzwerk oder **Rauchwerk** wird hauptsächlich aus Rußland, Sibirien und aus dem englischen Nordamerika bezogen. Das letztere kommt meist über London und Hamburg, die erstgenannten Gattungen über Petersburg, Warschau, Krakau ꝛc. nach Deutschland und werden besonders auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. und Leipzig in Umsatz gebracht. Zimmerweis zusammengenäht werden sie in Fässer und Ballen verpackt. Man muß das Pelzwerk gegen Feuchtigkeit und vorzüglich gegen Motten schützen. Das letztere wird am besten durch öfteres Ausklopfen erreicht. Hasen-, Hirsch- und Rehfelle kommen mit den Haaren in den Handel; von den ersteren werden die Haare abgeschabt und an die Hutmacher verkauft, die beiden letzteren meist zu geschmackvollen Decken verarbeitet. — Nächst London ist Leipzig der bedeutendste Pelzmarkt.

Pergament, ein auf besondere Art mit Kalk und Kreide gar gemachtes Leder zu Trommel- und Paukenfellen, Büchereinbänden. Das Schreibepergament wird besonders aus den Häuten junger Schafe und Ziegen gefertigt. In Frankfurt a. M., München, Augsburg, Nürnberg, Hamburg u. s. w.

Perlen, echte, werden in Ostindien (an den Küsten von Ceylon), Japan, im Persischen und Arabischen Meerbusen und an einigen Küsten von Mittel- und Südamerika gefischt; nach ihrer Gestalt und Größe werden sie in mehrere Sorten unterschieden, die größten sind die Paragonperlen, die seltensten sind die kugelrunden und heißen, weil sie nach dem Stück oder der Zahl verkauft werden, Stück-, Zahl- oder Nettperlen. Auch von der Flußperlenmuschel in den europäischen Flüssen kommen

Perlen, doch ist der Ertrag sehr unbedeutend. (Z. B. im sächsischen Voigtlande.) Die Perlen wiegt man nach dem Juwelengewicht. Unechte Perlen werden aus Glas gemacht und mit einer aus den Schuppen des Weißfisches bereiteten Substanz perlartig gefärbt. Dieselben werden sehr schön zu Paris, Straßburg, Wien ꝛc. fabrizirt. Andere künstliche Perlen sind die römischen, deren Kern aus Alabaster besteht. Die sogenannten Venetianer und böhmischen Glasperlen sind keine Nachahmung der echten Perlen, werden aber gleichfalls, auf Schnüre gezogen, als Schmuck gebraucht. — Perlmutter, der innere glänzende Theil der Schale der echten oder See-Perlenmuschel, welche ganz in den Handel kommt. Die besten Sorten sind die ostindischen, namentlich die chinesischen.

Petroleum, s. Mineralöle. **Petroleum-Aether**, s. Ligorin.

Pfeffer ist die Frucht des gemeinen Pfefferstrauches; sie kommt als schwarzer (Piper nigrum) und weißer Pfeffer (P. album) in den Handel; ersterer besteht aus unreif gesammelten, an der Luft und Sonne getrockneten Beeren, letzterer aus den Samenkörnern vollkommen reifer und überreifer Beeren, welche durch Einweichen in Seewasser oder durch längeres Liegenlassen in mit Wasser angefüllten Gruben ihrer Samenhaut beraubt und getrocknet werden, wodurch der Pfeffer viel von seiner Schärfe verliert. Außer diesen in verschiedenen Sorten vorkommenden Pfefferarten hat man noch: langen Pfeffer, Cubeben-, spanischen oder türkischen Pfeffer (Paprika), Cayenne-Pfeffer ꝛc., die theils als Gewürz, wie erstere, theils in der Medizin Anwendung finden. Der Pfeffer kommt in Bastmatten besonders von Sumatra, Borneo, der Halbinsel Malakka und einigen kleineren ostindischen Inseln.

Phosphor, fabrikmäßig aus Knochen durch Zersetzung mit Schwefelsäure gewonnen, kommt in kleinen cylindrischen Stangen von verschiedenem Durchmesser in den Handel. Wegen leichter Entzündlichkeit wird er in Blechbüchsen, die mit Wasser gefüllt sind, versendet. Wichtig für chemische und medizinische Zwecke.

Photogen, s. Mineralöle.

Piment, Nelkenpfeffer oder neue Würze, auch englisch Gewürz; so nennt man die noch nicht ganz reif gesammelten und getrockneten Früchte der in Westindien (auf Jamaica) wachsenden Nelkenpfeffer-Myrte (Myrtus pimenta); sie sind pfefferkorngroß, feinrunzelig, mattbraun, etwas ins Röthliche fallend, von aromatischem Geschmack und gewürznelkenartigem Geruch.

Platin oder Platina, ein Edelmetall, das in der Zähigkeit alle andern Metalle übertrifft, und dessen spezifisches Gewicht das schwerste unter allen Körpern ist. In der Härte steht es zwischen Kupfer und Eisen und läßt sich schmieden, in der Dehnbarkeit steht es etwas hinter dem Golde zurück. In reinem Zustande ist es fast silberweis von Farbe, doch etwas ins Stahlgraue übergehend, und von schwächerem Glanze als das Silber; es kommt solcherweise in der Form von Blech und Draht von verschiedener Stärke in den Handel. Anwendung zu allerlei technischen Zwecken.

Pomeranzen, die Früchte des bittern Pomeranzenbaums (Citrus vulgaris), werden besonders in Italien, auf Malta, auf den Jonischen Inseln, in der Provence und in Spanien gebaut und kommen über Marseille, Genua und Triest, auch über Hamburg nach Deutschland. Eben daher kommen auch die unreifen Pomeranzen und die Pomeranzenschalen, von den letzteren jedoch die besten von der westindischen Insel Curaçao (Curaçaoschalen). — Die frischen Früchte werden aufbewahrt wie die Citronen; die getrockneten unreifen und die Schalen müssen ganz trocken liegen.

Porzellan ist von bläulich-weißer Farbe; durchscheinend, gegen das Licht gehalten; muschlig auf dem Bruch und klingend; theils weiß, theils buntfarbig be=

malt, mit und ohne Vergoldung. Die Porzellan-Manufaktur ist eine ebenso durch die Vielfältigkeit, wie durch die Vollendung ihrer Leistungen fast bis auf den Gipfelpunkt gestiegene Kunst. Das schönste Porzellan fabrizirt Sèvres in Frankreich, nächstdem die königlichen Fabriken in Meißen und Berlin. Noch viele andere Porzellanfabriken des In- und Auslandes liefern sehr anerkennenswerthe Erzeugnisse. Das chinesische und japanische Porzellan ist ungemein feuerfest und zeichnet sich durch große Dünnheit und Leichtigkeit aus, in der Farbe aber ist es nicht so weiß wie das sächsische, und auch die Glasur ist häufig rissig, die Malerei auf demselben aber geschmacklos.

Potasche, das in Handel kommende rohe und unreine kohlensaure Kali, hauptsächlich aus Ungarn, Böhmen, Illyrien, Rußland, Polen, Italien und Nordamerika; man bezieht sie von Triest, Pesth, Wien, Krakau, Warschau, Danzig, Stettin und Hamburg; sie bildet eine mürbe bröcklige Masse von weißbläulicher und röthlicher Farbe; hat sie bläulichen Schimmer, so wird sie Perlasche genannt. Sie muß in fest verschlossenen Gefäßen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Sie wird aus Holzasche durch Auslaugen gewonnen; die beste Sorte ist die amerikanische, dann folgt die toskanische, russische, ungarische, böhmische rc. Gute Potasche muß in Wasser sich leicht auflösen, keinen Rückstand lassen und stark laugenhaft schmecken. Verpackung in Fässern.

Quecksilber. Man findet dieses Metall in der Natur in Verbindung mit Schwefel, auch mit Thon, namentlich in Krain, Rheinbayern, Istrien, Spanien, Ungarn rc. und neuerdings Californien (Neu-Almaden) und Mexiko. Es kommt vor als gediegenes Quecksilber oder in Erzen als Jungfernquecksilber und als Zinnoberquecksilber. Das Quecksilbermetall ist weiß (silberfarben), sehr glänzend, sehr schwer und bis zu 30—31 Grad Kälte herab flüssig. Aus Spanien kommt es in eiserne Fläschchen verpackt, das aus Idria theilweise ebenso oder auch in Beuteln von Schaffellen, von denen mehrere in ein Fäßchen (Lägel) verpackt sind.

Quercitron. Die als Farbmaterial bekannte Rinde der in Nordamerika heimischen Färber- oder Quercitroneiche (Quercus tinctoria); sie wird von der Oberhaut befreit, die Rindensubstanz und der Bast zwischen Mühlsteinen möglichst fein zermalmt und sodann in feingemahlene, faserige und grobgemahlene sortirt; erstere ist die beste Sorte, die faserige hält wenig Farbstoff (Quercitron) und die letztere hat eine ins Bräunliche spielende Farbe. Die käufliche Quercitronrinde erscheint als ein Gemisch von pulveriger und faseriger Masse mit hellgelber Farbe; die Quercitronrinde ist um so besser, je feiner sie gemahlen und je blaßgelber ihre Farbe ist; dunkelgelbes, mit vielen Fasertheilen versehenes Pulver ist zu verwerfen. Versendung in Fässern; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten. Anwendung in den Druckereien und Färbereien.

Quincaillerie. Darunter versteht man kurze Waaren von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer rc., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Lüttich, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Sheffield, Birmingham und anderen Städten in größter Mannichfaltigkeit fabrizirt werden.

Rauschgelb, Operment, Schwefelarsenik, kommt in Stücken in der Natur vor, wird aber auch künstlich bereitet. Das rothe kommt unter dem Namen: Realgar in den Handel. Sehr giftig. In den Färbereien vielfach gebraucht.

Reis ist der enthülste und gedörrte Same der Reispflanze (Oriza sativa), deren ursprüngliche Heimat Ostindien und Abessinien ist. Gegenwärtig ist der Reisanbau nicht nur innerhalb der Wendekreise, sondern auch in der südlichen gemäßigten Zone, z. B. Europa's, anzutreffen. Guter Reis muß vollkörnig, länglich-rund,

weiß, trocken, hart, durchscheinend, ohne Bruch und nicht von Würmern angefressen sein. Die bessern Sorten sind: Karolina (beste Sorte), Brasil (aus Amerika), Patna, Bengal und Java (aus Ostindien). Von den europäischen Reisarten wird genannt der spanische, italienische, ungarische und russische, von den afrikanischen der ägyptische. Verpackung in Fässern und Säcken; Aufbewahrung an trockenen, nicht zu warmen Orten. Der aus Reis bereitete Branntwein trägt den Namen Arak, dessen beste Sorte der aus Batavia ist. Die Hauptbezugsplätze sind Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest u. a.

Rosenblätter. In den Handel kommen zwei Sorten: Blaßrothe und rothe. Zu Mundwasser und Parfümerien. Rosenöl, das durch Destillation aus verschiedenen Rosenarten gewonnene ätherische Oel kommt nach Deutschland besonders durch die griechischen Handelshäuser in Triest. Es hat eine gelblichweiße Farbe und wird seines theuren Preises halber vielfach verfälscht. Gleichfalls zum Parfümeriegebrauch. Das Rosenwasser wird zu ähnlichen Zwecken, zu Augenwasser und als Gewürz benutzt.

Rosenholz, echtes, kommt von der Wurzel der auf den kanarischen Inseln einheimischen strauchartigen oder Besenwinde (Convolvulus scoparius), in Stücken von 1—4 Zoll im Durchmesser, welche von außen grau, innen schön braungelb oder röthlich geadert sind, einen bittern balsamischen Geschmack und einen starken Rosengeruch haben. Gebrauch zur Bereitung des Rosenholzöls zu Parfümerien u. s. w. Das Rhodiserholz kommt von der Wurzel einer Ginster (Genista canariensis) aus der Levante, und ist von Geruch schwächer. Außerdem werden verschiedene ähnlich riechende Hölzer als Rosenholz zu Tischler- und Drechslerarbeiten verwendet.

Rosinen, große, auch Cibeben genannt, sind die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des gemeinen Weinstocks (Vitis vinifera), deren Heimat Kleinasien, Syrien und das südliche Europa ist. Durch das Trocknen verlieren die Beeren den größten Theil ihres Wassergehaltes, der Saft konzentrirt sich, der Fruchtzucker wird in Stärkezucker verwandelt und scheidet sich in gelblich-weißen Krystalldrüsen aus. Auch ganze Trauben werden am Stock getrocknet und dann in mit Kalk verschlossene Krüge zwischen Sand verpackt. Unter den vielen Sorten sind die aus Kleinasien, besonders aus der Umgegend von Smyrna und Tschesme, über Triest und Hamburg kommenden die besten; außerdem liefern die griechischen Inseln, Neapel (Kalabrien und Sizilien), Spanien (Malaga) und das südliche Frankreich ihre Rosinen über die genannten Städte nach Deutschland. Aufbewahrung wie Korinthen in Fässern an trockenen, luftigen Orten.

Roßhaare, zum Polstern, Violinbögen u. s. w. Je länger desto theurer. Aus Rußland, Polen, Ungarn und andern Ländern.

Rüböl wird aus Rübsamen gewonnen; den meisten Handel damit treiben Stettin, Berlin, Breslau, Leipzig, Magdeburg, Nordhausen, Erfurt, Mainz 2c.

Rübsamen, Rübsen, die Samenkörner einer Rübenart (Brassica Napus), welche in dem größten Theile von Europa, mit Ausnahme des Nordens, gebaut wird. Man unterscheidet Winter- und Sommerrübsen, von welchem jener mehr Körner giebt und ölhaltiger ist. Bildet einen bedeutenden Handelsartikel.

Rum, s. Zucker.

Ruß kommt als Kienruß in den Handel und wird zur Bereitung von Schwärze u. s. w. gebraucht.

Sackleinwand und **Säcke** werden in verschiedenen Gegenden Deutschlands angefertigt und in nicht unbedeutenden Mengen exportirt. Die wichtigsten Säcke sind die

für Getreide und Mehl und müssen aus schwerem, dichtem und festem Leinengewebe gemacht und gut genäht sein. Man hat jedoch auch Getreidesäcke aus Drell ohne Naht.

Safflor sind die zum Färben dienenden getrockneten Blumenblätter der Färberdistel (Carthamus tinctorius); sie wird in Ostindien, Persien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Ungarn und hier und da in Deutschland, z. B. in der Rheinpfalz und in Thüringen gebaut. Der meiste Safflor kommt über Triest, außerdem über Marseille, Livorno und Pest nach Deutschland. Guter Safflor muß dunkel feuerroth aussehen, lange, feine Blätter von starkem, eigenthümlichem Geruch haben, die sich in Masse elastisch und etwas feucht anfühlen, und frei von gelben Fasern sein; älter gewordener ist spröde, brüchig und giebt trübe Farben. Die beste Sorte ist der Alexandriner (ägyptische) Safflor. Der im Safflor enthaltene Farbstoff ist das Karthamin; dasselbe hat außerordentlich schöne und zarte Farbe. Er muß wohlgetrocknet aufbewahrt und vor Luft und Licht geschützt werden. Versendung in Kisten.

Saffran. Darunter versteht man die nach der Ernte auf Oefen vorsichtig getrockneten Blütennarben der Saffranpflanze (Crocus sativus). Er besteht aus zolllangen, gekrümmten Fäden von gewürzhaftem Geruch und ähnlichem Geschmack; er ist entweder n a t u r e l l, wie er aus der Blume gerupft ist, oder e l i g i r t, wenn die hellgelben, weißlichen Blättchen ausgesucht sind. Unter den europäischen Sorten ist der bei Krems und St. Pölten in Oesterreich produzirte der beste; dann folgt der ungarische und französische (Gatinois und Avignon), ferner der spanische, der neapolitanische (Aquila-S.), der türkische oder levantische (macedonische) und der vom Schwarzen Meere. In Deutschland wird hauptsächlich französischer verbraucht, den man über Straßburg, Frankfurt a. M. und besonders von Nürnberg erhält. Guter Saffran muß glänzende, dunkelrothe Farbe, starken, angenehmen Geruch haben und darf nicht schmierig sein. Aufbewahrung wie Safflor. Versendung besonders von Amsterdam, London, Livorno aus in Blechbüchsen oder festen Schachteln; gemahlenen liefert Nürnberg, Leipzig, Hanau.

Sago, e ch t e r, wird aus dem Mark mehrerer Arten der Sagopalme (Sagus farinifera, S. Rumphii) in ganz Ostindien, Siam, Java &c. erzeugt und kommt über London, Amsterdam, Hamburg &c. nach Europa; echter weißer kommt aus Amboina und Japan und ist theurer als der röthliche. D e u t s c h e r k ü n s t l i c h e r wird an mehreren Orten, namentlich in Erfurt, Magdeburg, Halle, Schweinfurt, aus Kartoffelstärkemehl verfertigt. Er ist wie die G r a u p e n aufzubewahren. Guter Sago quillt auf, zerkocht aber nicht. In Fässern.

Saiten von Därmen oder Draht zu musikalischen Instrumenten. Zu den Darmsaiten werden Därme von jungen unter einem Jahre alten Schafen genommen. Die besten sind die römischen aus Rom und Neapel; die in Deutschland gefertigten sind geringer. Gute Darmsaiten müssen hell, durchscheinend und gleich dick sein.

Salep, Salepwurzel, die Wurzelknollen mehrerer Orchisarten im mittleren Asien und in Europa. Man bezieht sie meist aus dem Orient und Persien; der deutsche kommt besonders aus Kissingen und Schweinfurt.

Salmiak, Ammoniaksalz, kommt theils in Form von Kuchen, theils von Zuckerhüten in den Handel. Anwendung in der Medizin und Technik.

Salpeter, salpetersaures Kali. Der natürliche Salpeter kommt meist aus Ostindien in Säcken von circa $1\frac{1}{2}$ Centner und im verschiedenen Grade mit fremdartigen Stoffen verunreinigt. Der künstliche Salpeter kommt als roher oder als raffinirter Salpeter in den Handel. Anwendung in der Medizin und Technik.

Salpetersäure, Scheidewasser, eine wasserhelle oder etwas gelbliche, scharf ätzende und eigenthümlich riechende Flüssigkeit, welche in chemischen Fabriken im

Großen bereitet wird, indem man Kalisalpeter oder Chilesalpeter in Schwefelsäure destillirt. Die rohe sowol wie die chemisch reine werden in großen Glasballons versendet, welche mit gläsernen Pfropfen verschlossen sind. Die orangengelbe rauchende oder salpetrige Salpetersäure, welche beim Zutritt der Luft rothe Dämpfe ausstößt, erhält man, wenn zwei Theile Salpeter mit nur zwei Theilen Schwefelsäure destillirt werden. Eine Mischung von einem Theile konzentrirter Salpetersäure und zwei Theilen konzentrirter Salzsäure giebt das Königswasser, welches das Gold und das Platin auflöst, nicht aber das Silber und deswegen von den Goldarbeitern benutzt wird.

Salz, Kochsalz, kommt in großer Menge in festen Massen als Steinsalz oder aufgelöst in dem Wasser vieler Quellen als Quellsatz, oder im Meerwasser als Seesalz vor, und bildet bekanntlich einen der wichtigsten Artikel unter den menschlichen Lebensbedürfnissen.

Salzsäure, Chlorwasserstoffsäure, wird im Großen fabrikmäßig bereitet, indem man eine Mischung von Eisenvitriol und Kochsalz trocken destillirt, und die Gase in zur Hälfte mit Wasser gefüllten Flaschen auffängt. Die rohe ist gewöhnlich gelb gefärbt, die reine farblos. Beide sind ätzend und stoßen an der Luft dicke, weiße Dämpfe aus. Am stärksten ist die chemisch reine Salzsäure.

Samen der Pflanzen, theils zum Aussäen, theils zu eigener Benutzung, bilden einen wichtigen Handelsartikel. Zu den erstern gehören unter andern alle Getreidearten, die Samen der Futtergewächse, der Hülsenfrüchte u. s. w. Die Samen der Blumen und auch der Obstbäume werden Sämereien genannt und bilden Gegenstand des Sämereihandels. Bei dem zur Aussaat bestimmten Samen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie ihre Keimkraft noch nicht verloren haben. Diejenigen Samen, welche im Wasser nicht untersinken, sind in der Regel nicht keimfähig. Am besten werden die Samen an trocknen und nicht zu kalten Orten, die jedoch nicht geheizt sein dürfen, aufbewahrt.

Sandelholz, echtes, kommt aus Ostindien in langen, dicken Scheiten von 1 Centner und darüber an Gewicht, auch geraspelt und gemahlen in den Handel, ist von außen braunroth, innen hell bis tief blutroth von Farbe mit braunen bis fast schwarzen Zeichnungen. Färbemittel. Außerdem kommt ein gelbes und weißes Sandelholz vor.

Schießpulver wird am besten in England und Frankreich, außerdem in Holland, der Schweiz (Bern) und Deutschland aus Schwefel, Salpeter und Kohle verfertigt. Es muß ganz trocken, am besten in abgesonderten Gebäuden und in kleinen Quantitäten auf dem obersten Dachboden in Fäßchen aufbewahrt werden.

Schrot wird namentlich bei Villach in Kärnten, in Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode, Freiberg, Wesel 2c., aus Blei und wenig Arsenik in sogenannten Schrotthürmen fabrizirt. Verpackung in Fäßchen.

Schuhwaaren. Sachsen (Pegau), Thüringen (Erfurt, Weißenfels) und Holstein (Elmshorn, Oldesloe) arbeiten stark für den Ladenverkauf Norddeutschlands und den nicht unerheblichen Export nach England und Nordamerika (erstere namentlich von Damenstiefeln).

Schwefel (Sulphur), (Rohschwefel), ein bekanntes, chemisch einfaches Produkt des Mineralreichs; dasselbe ist fest, spröde, zerbrechlich, brennbar, es knistert beim Erwärmen in der Hand, hat blaßgelbe, ins Braune, Rothe, Grünliche spielende Farbe, ist fettglänzend, im reinsten Zustand durchsichtig. Der gediegen in der Erde gefundene Schwefel ist selten ganz rein und muß daher gewöhnlich erst geläutert werden. Der meiste Schwefel wird jedoch künstlich aus Schwefelerzen (Schwefel=

kies ꝛc.) ausgeschieden; man unterscheidet daher natürlichen und künstlichen. Der Rohschwefel wird noch geläutert (destillirt) und sodann in hölzerne cylindrische Formen gegossen, wo er nun Stangenschwefel heißt. Durch nochmalige Läuterung (Verdampfung des Stangenschwefels) erhält man pulverförmigen Schwefel von schön schwefelgelber Farbe, Schwefelblumen genannt. Die geringste Schwefelsorte ist der in der Thierarzneikunst benutzte Roßschwefel. Der Schwefel findet sehr mannichfaltige Verwendung, wie zur Bereitung von Schwefelsäure, Schießpulver, Zinnober, Operment, zur Bleichung von Wollenwaaren, zu vielen Arzneipräparaten u. s. w. Aus geläutertem Schwefel, verschiedenen Blumen und Gewürzen macht man durch Eintauchen grober Leinwandstreifen die Schwefelläppchen, Schwefelspäne oder den Weineinschlag, womit die Weinfässer geschwefelt werden. Der meiste und beste kommt aus Sizilien und aus Amerika.

Schweineborsten, welche hauptsächlich zur Verfertigung von Bürsten und Pinseln, außerdem von den Schuhmachern, Sattlern und Riemern zum Nähen und zuweilen auch als Polstermaterial gebraucht werden, kommen besonders aus Rußland über Petersburg, Riga und Archangel, aus Polen, Ostpreußen, der Moldau und Walachei in den Handel und bilden vorzüglich in Königsberg, Danzig, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau, Krakau, Wien, Hamburg einen bedeutenden Handelsartikel. Die rohen sind entweder sowie sie vom Schweine kommen verpackt, oder sie sind auf einen Kamm gekämmt und in Bündel gebunden, und heißen dann Rauhborsten oder Rauhaare.

Seegras, eine in großer Menge auf dem Meeresgrunde wachsende Pflanze, deren Blätter als Surrogat der Pferdehaare beim Polstern gebraucht werden. Man bezieht es von Hamburg, Lübeck, Stettin u. s. w. gewöhnlich in Ballen von 2—300 Pfund.

Seide erzeugt das ganze südliche Europa, am meisten die Lombardei, Piemont, das südliche Frankreich und Oesterreich in neuerer Zeit, ferner Kleinasien, Persien, Ostindien, China. Man bezieht sie meist von Mailand, Mantua, Bergamo, Brescia, Botzen, Venedig, Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. ꝛc. Näh- und Strickseide kommt ebenfalls aus dem nördlichen Italien, aus dem südlichen Frankreich über Lyon, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Berlin ꝛc. Hauptplatz für chinesische und ostindische Seiden, von denen beträchtliche Quantitäten importirt werden, ist London.

Seidene Gewebe, Seidenzeuge, werden hauptsächlich im südlichen Frankreich (Lyon), in der Schweiz (Zürich und Basel), Oberitalien, in Deutschland am meisten am Niederrhein (Elberfeld, Barmen, Krefeld ꝛc.), dann in Sachsen, Berlin u. a. m. Orten und in Oesterreich verfertigt. In Mailand, Lyon, Paris, Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Hamburg, Wien findet man die größten Lager. Halbseidene und baumwollene Stoffe (aus Wolle oder Baumwolle und Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Oesterreich (Wien) ꝛc.

Seife. Im Handel kommen feste und weiche oder Schmier-Seifen vor; erstere werden durch Verseifung des Baumöles, Talges, des Kokos- und Palmöles mit Aetznatronlauge oder Aetzlauge aus Sodasalz verfertigt; zu ihnen gehören die Talgseife, Kokosseife, Palmölseife, Harzseife, Marseiller Seife, venetianische Seife und die vielen Toilettenseifen; zu den Schmierseifen, welche eine mehr oder weniger unreine Auflösung von Kali-Oelseife in Lauge sind, die bei gewöhnlicher Temperatur eine durchsichtige, schmierige Gallerte bilden, gehören die grüne oder schwarze Seife und die Elaïnseife. Verpackung der Seife in Kisten, resp. in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Senf. Der Samen von Sinapis sativa, in einer schwarzen und einer weißen

Varietät. Mit Essig zu einem Brei angerichtet als Mostrich versandt oder als Senfmehl, das in gut verschlossenen Büchsen aufzubewahren ist. Senffabriken in Düsseldorf, Erfurt, Leipzig und an vielen Orten.

Silber ist ein edles Metall, hat starken Glanz und seine Farbe ist (bei Feinsilber) ein schönes Weiß; an Härte steht es über dem Golde, besitzt sehr große Dehnbarkeit, läuft aber ziemlich leicht an, zumal wenn es schwefel- und chlorhaltigen Ausdünstungen ausgesetzt ist. Silber kommt zwar auch gediegen vor, meist aber mit andern Metallen in mehr oder minder günstigen Verhältnissen verbunden, und wird aus den Silbererzen meist durch den Schmelzprozeß oder durch die Amalgamation gewonnen. Als Fundorte zeichnen sich Annaberg, Freiberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt in Sachsen, Goslar, Klausthal und Andreasberg auf dem Harz, ferner die anhaltischen Silberwerke am Harz und die in der preußischen Grafschaft Mansfeld, Schemnitz in Ungarn, Sibirien, Mexiko und Peru aus. Peru und Mexiko lieferten einst das meiste Silber.

Silberwaaren werden im Großen (fabrikmäßig) durch Walzen und Pressen in Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin, Bremen, Iserlohn, Leipzig &c. verfertigt. Tressen, Borten und Stickereien liefern besonders schön Leipzig, Dresden und Wien. Sie müssen gegen die Dünste aus Abtritten und Kloaken geschützt werden, von denen sie schwarz anlaufen.

Sirup, den unkrystallisirbaren Schleimzucker, welcher beim Raffiniren des Zuckers abfließt oder zurückbleibt, liefern die Zuckerfabriken. Der am häufigsten vorkommende ungedeckte Sirup, welcher zuerst aus den Zuckerformen abfließt, ehe sie gedeckt werden, ist geringer als der nach dem Decken ausfließende, welcher gedeckter Sirup heißt und heller und reiner von Farbe ist.

Smalte (Kobaltfarbe) ist eine blaue Farbe, die hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge auf drei Werken in der Gegend von Schneeberg gewonnen wird, von deren Niederlagen in Leipzig und Schneeberg aus der Verkauf geschieht. Die Smalte wird dadurch erzeugt, daß man Kobalterze mit Quarzsand und Potasche im Glasofen zusammenschmilzt, was, je nach Verschiedenheit des Kobaltzusatzes, ein mehr oder weniger tiefgefärbtes blaues Glas liefert, das fein gemahlen vielfach sortirt in den Handel kommt. Die feineren Sorten sind unter dem Namen Kobalt, Ultramarin, die geringeren unter dem Namen Smalte, Eschel bekannt, und werden wieder nach dem Grade ihrer Feinheit und Farbenabstufung in verschiedene Sorten unterschieden. Die feinste Smalte ist das s. g. Königsblau. Außerdem giebt es noch mehrere Blaufarbenwerke, z. B. in Böhmen, am Harz, in Hessen, die aber von geringerer Bedeutung sind. Versendung in Fäßchen, die feineren Sorten in Büchsen oder Kapseln.

Soda, ein kohlensaures Salz, das sich in Ungarn, Aegypten, Mexiko theils schon gebildet in der Natur vorfindet, theils und hauptsächlich aus Asche von Seepflanzen, theils endlich auch künstlich in chemischen Fabriken, namentlich in Schönebeck, Karlsruhe, Barmen, Prag, Hall, Oberalm bei Hallein und an vielen andern Orten dargestellt wird. Ihr Hauptbestandtheil ist kohlensaures Natron. Im Handel kommt kalzinirte, rohe und krystallisirte Soda vor. Gute Soda muß bläulichgrau gefärbt, trocken, rein und porös sein; verfälscht wird sie mit Kochsalz, Kalk &c. Versendung und Aufbewahrung wie Potasche.

Solaröl, s. Mineralöle.

Sonnenblumöl, aus dem Samen der allgemein in Deutschland angebauten Sonnenblume (Helianthus annuus), hellgelb, von angenehmem Geruch und mildem Geschmack, bildet einen Handelsartikel. Die Oelkuchen dienen als Viehfutter.

Spanisches Rohr, von dem Steinrotang (Calamus Rotang), einer auf den

ostindischen Inseln, Malakka u. s. w. wachsenden Palmenart. Das dunkelfarbige, höher geschätzte heißt männliches, das helle weibliches Rohr. Die stärkeren Zweige werden zu Spazierstöcken verwendet, die dünnen hellfarbigen Zweige kommen als Stuhlrohr in Stücken von 6—8 Zoll Länge, welche in der Mitte zusammengebogen und in Bünden von 100 St. in den Handel. In ganz dünne, schnurenförmige Streifen geschnitten, bezieht man es als Schnur- oder Putzrohr aus Hamburg, Amsterdam.

Spiritus, s. Weingeist.

Spitzen, zarte, aus seidenen, leinenen, baumwollenen gezwirnten Fäden, oder aus Gold- und Silbergespinnst verfertigte Gewebe mit den verschiedenartigsten Mustern und meist bandartige, verschieden breite Streifen, theils aber auch breite Stücke zu Schleiern und Kleidern bildend. Sie werden entweder auf dem Posamentirstuhl oder auf der neuerfundenen Bobbinetmaschine gewirkt oder geklöppelt (dentelles), oder mit der Nadel (points) gefertigt. Die schönsten und theuersten (echten) Spitzen, welche geklöppelt oder genäht sind, liefern Belgien (Brüssel, Mecheln), Frankreich und auch das sächsische und böhmische Erzgebirge; die brabanter Zwirnspitzen sind die berühmtesten; Mittelwaare liefert die Schweiz (Jura); ordinäre, meist geklöppelte, das sächsische Erzgebirge und das Voigtland (Plauen u. s. w.); die größte Masse Maschinenspitzen, von den billigsten bis zu den kostbarsten Sorten liefert Nottingham.

Stärke wird besonders in Halle, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Köln und an mehreren andern Orten verfertigt. Es giebt Kartoffel- und Weizenstärke; letztere ist die eigentliche Stärke, welche in besonderen Stärkefabriken dargestellt wird. Völlig ausgetrocknet liefert sie das Kraftmehl; zerrieben und durchgesiebt den Haarpuder. Sie muß sehr trocken, gegen Luft und Staub geschützt, gelagert werden.

Stahl wird hauptsächlich in den Eisen- und Stahlhütten Steiermarks, der preußischen Rheinprovinz, Westfalens, Bayerns, Württembergs, am Harz ꝛc. bereitet, entweder aus Roheisen durch theilweise Entziehung des Kohlenstoffes, oder aus Schmiedeisen durch Verbindung mit Kohlenstoff. Man unterscheidet Schmelz- oder Rohstahl und Cementstahl, Gußstahl u. a. Stahlwaaren sind außerordentlich mannichfaltig und besonders ausgezeichnet durch die Sauberkeit ihrer Bearbeitung und die Schönheit ihrer Politur. England liefert die schönste Waare, Deutschland kaum minder vorzügliche (Solingen, Iserlohn, Suhl). Die jetzt üblichen gußstählernen gezogenen Geschütze liefert das großartige Krupp'sche Etablissement bei Essen, das auch zahlreiche andere gußstählerne Fabrikate fertigt.

Steinkohlentheer wird beim Vercoaken der Steinkohlen und in Gasfabriken als Nebenprodukt gewonnen und besitzt einen eigenthümlichen ekelhaften Geruch. Er ist dickflüssig, schwarz von Farbe und dient, wie der Holztheer, zum Theeren der Schiffe und des Tauwerkes, mit Ruß abgerieben zum Anstrich von Holzwerk, welches der Witterung ausgesetzt ist. Deswegen ein Haupthandelsartikel. Wenn man den Steinkohlentheer der trockenen Destillation unterwirft, so erhält man ein leichtes Steinkohlentheeröl, welches gehörig gereinigt unter dem Namen Benzin bekannt ist, ferner ein schwereres, woraus Kreosot dargestellt wird, und ein naphthalinhaltiges, welches abgepreßt, als Naphthalin gereinigt und an die Kautschukfabriken verkauft wird. Ein neueres Produkt aus dem schwereren Steinkohlentheeröl ist das Anilin, eine im reinsten Zustande farblose, gewöhnlich aber etwas bräunlich gefärbte, eigenthümlich weinartig riechende Flüssigkeit, welche zur Darstellung von Farben (Anilinfarben) jetzt viel verwendet wird. Sie lassen sich in zwei Klassen bringen 1. das Anilinviolett und das dazu gehörige Harmalin, und 2. das Anilinroth, Fuchsin, Azalin, Rosalin, Magentaroth ꝛc., lauter

Namen, um den verschiedenen Farbenton, der bald karminroth, bald etwas violett sein kann, zu bezeichnen.

Diese Anilinfarben sind mit ihrer Herstellung im Großen seit 1858 zu großer Bedeutung gelangt. Sie kommen in Teigform oder in Lösungen in den Handel. In Barmen, Berlin, Koblenz, Leipzig, Lyon, Mühlhausen im Elsaß, Nürnberg, Offenbach und Paris sind große Fabriken. — Bei der Destillation des Steinkohlentheers erhält man einen schwarzen brüchigen Rückstand, den sogenannten deutschen Asphalt, welcher hauptsächlich zur Darstellung von Asphaltfirnissen dient und eine große Rolle spielt.

Storax, ein Harz, das von verschiedenen Bäumen stammt, und darnach entweder in Stücken (Röhrenstorax) oder als terpentinähnliche flüssige Masse (flüssiger Storax) in den Handel kommt. Hauptsächlich von Triest. Verwendung zu Parfümerien u. dergl.

Strohgeflechte zu Strohhüten. Am berühmtesten ist das italienische (florentiner und venezianische), da man dort ganzes aber sehr dünnes Stroh (Marzolanstroh, weil im März gesäet) verwendet, während das gespaltene Stroh, wie es in Deutschland verarbeitet wird, die innere glanzlose Seite nicht zum Vorschein kommen läßt. Man versendet theils das sortirte unverarbeitete Stroh, theils die geflochtenen Tressen, theils fertige Hüte.

Strumpfwaaren, gewirkte. Wollene, baumwollene und seidene werden besonders in England und Frankreich verfertigt, seidene auch in Oberitalien und in Spanien, wollene auf Island und den Faröern; in Deutschland werden wollene und baumwollene namentlich in Sachsen (letztere in der Gegend von Chemnitz), Thüringen (Apolda, Remda), Franken, Schlesien, der Mark, der preußischen Provinz Sachsen, Böhmen (Asch) 2c. fabrizirt.

Sumach. Dies allgemein bekannte und vielfach gebrauchte Farbe- und Gerbmaterial besteht aus den kleinzerriebenen Zweigen und Blättern mehrerer gerbstoffhaltiger Sträucher, namentlich des Gerbersumachs und des Perrückensumachs, deren Heimat das südliche Europa ist. Der Sumach kommt in Form eines gröblichen Pulvers von gelbgrüner oder braungrüner Farbe vor und wird in sizilianischen, spanischen, französischen, portugiesischen, triester, tyroler und bayerischen Sumach unterschieden. Der sizilianische Sumach ist der beste. Guter Sumach muß frisch, trocken und von grüner Farbe sein (nicht ausgebleicht, graulich, bräunlich oder gelb). Versendung in Säcken oder Fässern; Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten. Anwendung in den Färbereien und zum Gerben feiner Ledersorten, besonders des Saffians.

Syrup, s. Sirup.

Tabak. a) Deutscher. Der wichtigste ist der Pfälzer aus dem nördlichen Theile von Baden und der bayerischen Rheinpfalz, dessen Versendung von Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg aus geschieht; Uckermärker bezieht man aus Magdeburg, Berlin, Dahme 2c.; geringere Sorten werden in der Gegend von Hanau, Wanfried, Eschwege, Nienburg, Göttingen, Wasungen, Nürnberg, Dessau, Berlin, in Pommern, Oberschlesien 2c. gebaut; der außer Ungarn in Oesterreich gebaute kommt nicht zur Ausfuhr. b) Ungarischer wird von Pest und Wien bezogen. c) Holländischer besonders aus der Gegend von Amersfort. d) Türkischer aus der europäischen und asiatischen Türkei kommt besonders über Wien. e) Russischer aus der Ukraine. f) Nordamerikanischer aus Virginien, Maryland, Ohio, Missouri 2c. g) Südamerikanischer besonders aus Brasilien und Venezuela (Varinas, Maracaibo, Caraccas, Cumana, St. Tho-

mas), Neugranada (Columbia). h) **Westindischer** von Cuba (Havanna), San Domingo, Portorico. i) **Asiatischer** und **ostindischer** hauptsächlich aus Java, außerdem aus Manila und Ceylon. Der Hauptbezugsort für alle außereuropäischen Tabake ist Bremen, außerdem Hamburg und Amsterdam. Versendung in Ballen, Kisten und Seronen. **Fabrizirte Tabake**, als Rauch- und Kautabak, ersterer in Blättern oder Rollen oder feiner und gröber geschnitten in Fässer nud Packete verpackt, der zweite in kleinen, fingerdicken Rollen aus virginischen Blättern in Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Leipzig, Magdeburg, Köln, Mannheim, Nordhausen, Frankfurt a. M., Offenbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg ꝛc. (in Oesterreich, Italien und Frankreich geschieht die Fabrikation für Rechnung des Staats) bereitet. **Cigarrenfabriken** findet man in den genannten Städten ebenfalls, und zeichnen sich besonders Bremen, Hamburg, Amsterdam, Frankfurt, Leipzig durch ihr Fabrikat aus. Zu feineren Cigarren bestimmter Tabak wird nicht gebeizt; Deckblatt, Umblatt und Einlage gehören gewöhnlich verschiedenen Tabakssorten an. Die feinsten Cigarren sind die echten **Havanneser**, worunter die gesuchtesten die Vegueros aus Vuelta de Abajo-Tabak bestehenden sind; weniger feine Sorten sind die Regalia, die Pflanzer-Vegueros und die Trabuccos-Cigarren. In neuester Zeit werden viel Java- und Manila-Cigarren verbraucht, und die feinen Pfälzer sind ebenfalls bekannt. Zur **Schnupftabaksfabrikation** werden gewöhnlich braunschwarze, fette Blätter gewählt, die in mit Wasser infundirte Saucen eingeweicht werden, oder mit welchen schon rapirter oder gestampfter Tabak besprengt wird. **Karotten**, in Stangen geformter Schnupftabak, werden am besten in Amsterdam und Rotterdam, außerdem in Köln, Mannheim und von den größeren Fabriken in den oben genannten Städten verfertigt. **Blättertabak**, der gehörig fermentirt hat, besonders von den besseren ausländischen Sorten, kann in einem frischen, wenn auch etwas feuchten, nur nicht dumpfigen Lokale aufbewahrt werden, ohne Schaden zu leiden; Landtabak dagegen, und ganz besonders unfermentirter, muß ganz trocken auf einem luftigen Boden liegen. Das Nämliche gilt auch von **geschnittenem** Rauchtabak, den man unfermentirt völlig trocken auf Haufen legt und, soviel man davon zur Fermentation braucht, mit reinem Brunnenwasser ein wenig ansprengt, weil er sonst zerbrechen und zu Staub werden würde. Bei feuchter Witterung muß der Boden fest verschlossen gehalten werden, dessenungeachtet wird er immer etwas anziehen, und geringer Landtabak fängt dann leicht, zuerst auf den Rippen, an zu schimmeln. Sobald man dies bemerkt, muß man ihn darren, dann auf den Boden ausbreiten und erst, wenn er völlig kalt und trocken geworden, wieder zusammenschaufeln lassen. **Cigarren** müssen trocken liegen, aber doch nicht so sehr, daß das Deckblatt dürr wird. **Schnupftabak** muß in einem feuchten, aber frischen und nicht dumpfigen, daher der Luft zugänglichen Magazine aufbewahrt werden. Alle Tabake sind vor fremden starken Gerüchen zu schützen, die sie leicht annehmen.

Talg oder **Unschlitt**, festes, aus den Zellgeweben der Wiederkäuer und anderer Thiere gewonnenes, meist weißes Fett, welches zwar in Deutschland viel gewonnen, aber auch in großen Quantitäten besonders aus Rußland und Polen, außerdem aus Ungarn, Dalmatien, Dänemark, Nordamerika ꝛc. eingeführt wird. Der am häufigsten verwendete ist der Rinds- und Schaftalg; ersterer wird für den Handel von den Metzgern geschmolzen, von häutigen Theilen und Blut befreit und als **Seifen-** und **Lichtertalg**, je nachdem er zu der einen oder anderen Fabrikation geeignet ist, verkauft; letzterer ist härter und weißer als ersterer und wird meist für sich allein oder mit Rindstalg vermischt zum Lichterziehen verwendet. Der russische

kommt aus Petersburg, Riga über Königsberg, Danzig und Stettin, ferner über Frankfurt a. d. O., Warschau, Krakau ꝛc., der amerikanische über Bremen und Hamburg. Er muß ein möglichst kühles Lager bekommen. Versendung in Fässern und Kisten.

Tamarinden, das schwarzbraune Fleisch mit den Kernen von den Früchten des in den Tropengegenden wachsenden und kultivirten gleichnamigen Baumes (Tamarindus indica). Zu Tabakssaucen verwendet, und als Mus in der Medizin. Die westindischen sind die besten und kommen in Fässern von ca. 600 Pfd. in den Handel.

Terpentin, das dickflüssige mit ätherischem Oel vermischte Harz, das aus den Stämmen der Nadelhölzer entweder von selbst oder durch Einschnitte fließt, welche man im Frühjahr und August in die Rinde macht. Er wird überall da erzeugt, wo Harz und dessen Nebenprodukte gewonnen werden, also in an Nadelholz reichen Gegenden. Je nach den Ländern, in welchen, und nach den Baumarten, von welchen er gewonnen wurde, ist sein Ansehen verschieden. Man unterscheidet im Handel: 1. cyprischen Terpentin, von keiner Fichte abstammend, sondern von Pistacia Terebinthus auf Chios durch Einschnitte in den Baum gewonnen (die beste Sorte); 2. venetianischen, von Pinus larix, ist klarer und dünnflüssiger als der gemeine, hat gelbliche Farbe und starken, unangenehmen Geruch; 3. canadischen, von der Hemlocktanne, ist sehr dickflüssig, klar, hat weiße oder blaß weingelbe Farbe, gewürzhaften Geruch und balsamisch-bitteren Geschmack; 4. französischen, von P. maritima, ist minder dickflüssig als der gemeine, blaßgelblich und klärt sich durch Ablagern; 5. Straßburger, von der Weißtanne (P. picea), ist dünnflüssig, blaßgelb, von angenehmem Geruch und bitterem Geschmack; 6. deutschen oder gemeinen, ist trübe, dickflüssig, klebrig, fadenziehend, graugelb, von eigenthümlichem Geruch und bitterem Geschmack. Wird Terpentin erwärmt, so wird er dünnflüssig; er verbrennt mit rußiger Flamme; verfälscht wird er mit Baumöl und Harz. Anwendung findet er zur Verfertigung von Harzseifen, Kitten, Siegellack, Firniß, Kamphin (siehe dasselbe) ꝛc.; versendet wird er von Nordamerika, Schweden, Rußland, Deutschland und anderen Produktionsländern in Fässern. Von dem Terpentinöl ist das beste das französische oder Bayonner.

Thee, die zusammengerollten und getrockneten Blätter des Theestrauchs (Thea viridis und Thea bohea), welcher ursprünglich über China, Japan, Tibet, Tonkin verbreitet war, dessen Anbau jetzt aber auch sich über Ceylon, Bengalen, Java, Sumatra u. a. verbreitet. In China, das fast ausschließlich den Thee in den Handel liefert, wird derselbe 3—4mal des Jahres gesammelt; die Blätter werden abgewelkt, in überhitztem Wasserdampf vorbereitet, getrocknet, gerollt, dann scharf geröstet und, bis sich das Aroma entwickelt hat, in Bambuskörbe eingestampft, um dann die letzte Kräuselung und Röstung zu erhalten, worauf sie gesiebt und durch Frauen und Kinder sortirt werden. Auf diese Weise erhält man den Young Haysan, Haysan, Gunpowder und den Imperialthee. Der Kaiserthee oder die Theeblüte kommt nicht zu uns; das, was bei uns als Kaiserthee verkauft wird, besteht aus den besten und jüngsten Blättern der zweiten Ernte, welche den duftendsten und besten im Handel vorkommenden Thee liefern, während diejenigen der letzten Ernten einen bitterlichen Geschmack haben. Der in der Mongolei gebräuchliche Backstein- oder Ziegelthee besteht aus einem mit Schaf- und Ochsenblut angemachten Gemisch der schlechtesten Theesorten, die in 15″ lange, 7½″ breite und 1″ dicke Stücke gepreßt werden. Die Bereitung des schwarzen Thees besteht in sorgfältiger Regulirung und Ueberwachung des Vorganges der freiwilligen Erhitzung oder langsamen Gährung der Blätter; diese werden dabei mürbe und weich, fangen an zu welken und zu schwitzen, werden dann stark geröstet, gerollt und getrocknet. Bei Beginn

dieser Operation sind die Blätter noch grün; gedreht, gesiebt und zum Trocknen ausgebreitet, fangen sie an schwarz zu werden; das Rollen beginnt von Neuem und dauert so lange, bis sie ganz schwarz werden. Schwarze Theesorten sind der Pecco, welcher als Karawanenthee zu Lande über Kiachta zu uns kommt, Oniong, Kongo, Souchong (für den neuerdings auch die Bezeichnung Orange-Thee aufkommt), Pouchong, Campoi, Caper, Bohea. Der ganze Unterschied zwischen grünem und schwarzem Thee besteht darin, daß ersterer rasch getrocknet ist, während letzterer eine Gährung, von welcher er seine schwarze Farbe erhält, durchmachen muß. Sorten des grünen Thees sind: Kaiserthee, Soulong, Perlthee (Thiothee), Aljofar (Schießpulverthee, engl. Gunpowder), Haysan, Singlo, dessen beste Sorte der Tonkai oder Twankey ist. Den Handel mit Thee vermitteln namentlich die Engländer und Holländer, welche ihn zur See nach Europa bringen, während die Chinesen und Mongolen ihn nach Kiachta schaffen, an die Russen vertauschen oder verkaufen, die ihn dann zu Lande nach Rußland und dem übrigen Europa versenden. Die Haupthandelsplätze für Thee sind London, Antwerpen, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Petersburg u. a. Thee muß an trockenen Orten und nicht in der Nähe starkriechender Körper, in festen Kistchen, Glasflaschen und Blechbüchsen aufbewahrt werden. Auch ist es bei längerem Lagern gut, wenn das Licht davon abgehalten wird. Die guten Sorten des Karawanenthees werden für den besten Thee gehalten. Der Verbrauch von Thee hat sich auch in Deutschland außerordentlich gesteigert. Während Bremen 1858 nur 583 Kisten einführte, gelangte 1863 die bedeutende Anzahl von 10,791 Kisten seewärts dorthin.

Theer wird in den Theerschwelereien aus harzigem Holze gewonnen; auch beim Kohlenbrennen und der Holzgasbereitung als Nebenprodukt. Wagentheer, Radtheer, Schiffstheer (der dickste). Namentlich aus Schweden stark in den deutschen Nordseehäfen eingeführt.

Thran wird aus dem Speck und den Eingeweiden der Walfische und mehrerer Robbenarten, aus dem Finn- und Braunfisch, aus der Leber des Kabeljau und aus dem Speck der Delphine, Walrosse, Heringe u. a. durch Auskochen, sowol auf den Schiffen selbst als auch auf dem Festlande in Thransiedereien gewonnen, die wegen ihrer Feuergefährlichkeit entfernt von den Städten angelegt werden, sich namentlich in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Hamburg, Bremen, ꝛc. befinden, und von wo der Thran meist über Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen, Stettin ꝛc. bezogen wird. Aufbewahrung wie fette Oele. Es giebt viele Thransorten, z. B. Walfisch-, Haifisch-, Seehunds-, Dorschthran ꝛc. Letzterer (Leberthran) wird in der Medizin angewandt.

Tragantgummi, aus der Rinde des auf Candia, Morea, Kleinasien u. s. w. wachsenden gleichnamigen Strauches, kommt als Tragant in Fäden, in wurmförmig gedrehten, oder als Tragant in Blättern, in flachen Stücken, in den Handel; ersterer von Morea, letzterer von Smyrna. Rein weißer wird unter dem Namen elegirter verkauft. Mannichfache Anwendung.

Traubenzucker, Krümelzucker, Stärkezucker. Der Traubenzucker findet sich im Honig, in den Weintrauben und kommt sowol als Sirup wie als weißes Pulver in den Handel.

Trüffeln, eine Pilzart von verschiedener Größe. Die berühmtesten sind die Perigordtrüffeln aus Frankreich.

Tuche, feine, mittelfeine und grobe. Durch schöne Arbeit zeichnen sich die Fabriken Belgiens, Hollands, der preußischen Rheinprovinz, Schlesiens, Sachsens, Böhmens und namentlich Mährens ꝛc. aus. Die vorzüglichste Appretur aber ist noch immer die niederländische. (Belgien, Rheinprovinz.)

Uhren. Taschenuhren, Spindel-, Cylinder- und Ankeruhren; beide letztere Arten kommen meist aus der Schweiz (Genf, Neufchatel, Locle, La Chaux-de-Fonds, aus dem Traversthal ꝛc.); Stutzuhren, hauptsächlich aus Paris und Genf; eine geringere Gattung sind die Wiener; Nipptischuhren werden in Berlin und Wien verfertigt; Wanduhren, mit Schlag-, Spielwerk und Wecker versehen, werden auf dem Thüringer Walde, dem Eichsfelde, dem Schwarzwalde, zu Karlsfeld im sächsischen Erzgebirge und ganz vorzügliche Regulator-Uhren in Preußisch-Schlesien verfertigt. Chronometer für Seeschiffe und Sternwarten.

Vanille, die Schotenfrucht der gewürzhaften Vanille (Epidendron vanilla) und mehrerer Abarten derselben, welche in den Wäldern Mexiko's, Mittel-Amerika's und Brasiliens als wildwachsende Schmarotzerpflanzen gefunden werden. Die s. g. Vanilledörfer Papantla, Misantla, Colipa zeichnen sich durch die Kultur der Stammpflanze aus. Im Handel unterscheidet man die Vanille theils nach den Produktionsländern in Laguayra, Vera-Cruz oder mexikanische und in brasilianische, theils auch nach der Qualität in Vanille du Leg oder Vanilla de ley, die vorzüglichste Sorte, Vanilla Pompóna oder Borea, eine weniger gute (brasilianische) Sorte, deren Geruch stärker, aber minder angenehm als der der vorigen ist, Vanilla Cimarróna, Bastardvanille, von geringem Werth und meist von Domingo kommend, Vanillon, die geringste Sorte und gewöhnlich von Laguayra oder Brasilien aus in den Handel gebracht. Auch Java, Bourbon und Mauritius bringen jetzt mitunter kleine Posten Vanille in den Handel. — Je stärker die Schoten riechen, je gewürzhafter sie schmecken und je schwerer sie sind, desto mehr werden sie geschätzt. Die Vanille wird häufig verfälscht. Hauptplätze für den Handel mit Vanille sind in Europa: London, Hamburg, Bremen, Bordeaux, Genua, Cadix. Sie muß an trocknen Orten in luftdicht verschlossenen Büchsen aufbewahrt werden.

Vicognewolle, Vicunnawolle, die feine, seidenartige Wolle der in Südamerika lebenden Vicunna. Die beste kommt aus Peru und Chile. Man unterscheidet drei Sorten: rothbraune oder röthliche, welche am feinsten, von Rücken und Seiten, die weiße oder gelbliche von Hals und Bauch, und die Flockenwolle oder Pelotage, die sich nur schwer verspinnen läßt.

Violenwurzel, Veilchenwurzel. Die Livorneser sind die besten. Der Geruch ist bei den trockenen Wurzeln stärker als bei den frischen.

Vitriol, die verschiedenen Salze, welche aus der Verbindung von Schwefelsäure mit Metalloxyden entstehen. Kommen zwar auch in der Natur vor, werden aber meist künstlich auf den Vitriolwerken bereitet. Eisenvitriol, grüner Vitriol. Kupfervitriol, blauer Vitriol. Zinkvitriol, weißer Vitriol. Zu medizinischen und manchen anderen Zwecken muß der Vitriol gereinigt werden.

Vitriolöl, oder rauchende, auch Nordhäuser Schwefelsäure genannt, wurde früher ausschließlich in Nordhausen, in neuerer Zeit aber in vielen chemischen Fabriken Deutschlands, und besonders in Böhmen, verfertigt. Sie ist farblos oder gewöhnlich bräunlich gefärbt, ölartig, spez. Gewicht = $1,_{90}$, dampft beständig an der Luft und hat stechenden, starken Geruch. Versendung in großen Ballons von Steinzeug, die mit irdenen Schraubenstöpseln verschlossen und verpicht sind. Sie wird hauptsächlich von den Färbern zur Auflösung des Indigo benutzt. Die gewöhnliche oder englische Schwefelsäure raucht an der Luft nicht. Sie ist billiger als die erstere und wird in gläsernen Ballons versendet, die in Weidenkörbe verpackt sind.

Wachholderbeeren vom gemeinen Wachholderstrauch (Juniperus communis). Die noch nicht vollkommen reifen, grünen Beeren schmecken viel stärker und bitterer als die schwarzen. In Säcken aufbewahrt werden sie braun, und die schwarzen ver-

trocknen mit der Zeit und verlieren alle Wirksamkeit. Durch Einkochen wird das Wachholdermus bereitet, und durch Destillation das Wachholderöl.

Wachs ist ein Produkt der Bienen, aus welchem diese Thiere die zur Aufnahme des Honigs dienenden Zellen bauen. Das in Deutschland erzeugte Quantum ist gering, es wird deswegen viel aus Rußland, Polen, Lithauen, Ungarn, Kleinasien, Aegypten, der Berberei, Asien und Amerika über Smyrna, Petersburg, Riga, Danzig, Triest, Marseille, Stettin, Hamburg, Breslau ꝛc. eingeführt. Man unterscheidet rohes und gebleichtes Wachs, in verschiedenen Sorten; ersteres ist nach seiner Reinheit und der Beschaffenheit der Nahrung der Bienen gelb, gelbröthlich, weißlich oder grünlich-gelb, im Bruche kurz, trocken, körnig, splittrig. Da aber das rohe Wachs zu vielen Arbeiten nicht geeignet ist, so wird es in Wachsbleichereien von Unreinigkeiten befreit, erhält eine schöne weiße Farbe und wird härter und schwerflüssiger. Bleichereien giebt es in Celle, Hamburg, Berlin, Wien u. a. O. Man hebt das gelbe Wachs gern an einem feuchten Orte auf, um Gewichtsverlust zu vermeiden. Verfälschung durch Zusatz von Harz. Das rohe oder gelbe Wachs kommt gewöhnlich in Tafeln in den Handel, das gebleichte in Spänen, Tafeln oder Stücken.

Wachsleinwand, Wachstuch — mit Oelfarbe und Firniß überzogene Stoffe, welche je nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, aus leichteren oder schwereren Baumwoll- oder Leinengeweben, oder auch aus Geweben von Werg und neuerdings von Jute-Garn bestehen. Die bedeutendsten Fabriken sind in Leipzig, Offenbach, Berlin, Frankfurt a. M., Chemnitz, Braunschweig, Wien und Altona. Auch in England, Frankreich, Nordamerika giebt es Wachstuchfabriken.

Waid. Färberwaid, die Blätter von Isatis tinctoria. In Deutschland kommt der beste aus Thüringen, und die Städte Erfurt und Langensalza versorgen fast ganz Deutschland damit. Versendung in Fässern. Guter Waid muß gelblichgrün von Farbe sein, wird zwar mit dem Alter besser, verliert aber vom zehnten Jahre an seine Kraft.

Waldwolle, die aus frischen Tannen- und Kiefernadeln gewonnenen Fasern, welche in einen wollenartigen Stoff von angenehmem, erfrischendem Geruch verwandelt sind, der zur Verfertigung verschiedener Zeuge (zum Tragen bei rheumatischen Beschwerden) gebraucht wird. Waldwollenöl und -Extrakt.

Walfischbarten, die hornartigen Platten im Oberkiefer des Walfisches und Finnfisches, aus welchen in den Fischbeinmeistereien das Fischbein gemacht wird. Man unterscheidet grönländische und Südseebarten. Erstere sind meist 4—6 Fuß lang, letztere kürzer.

Walrath, vom Pottfisch oder Kachelot. Ein Fisch enthält oft 5—6 Tonnen der ursprünglich ölartigen Masse, welche sich an der Luft verdickt und nach Reinigung und Auspressen des Oels als weiße, durchscheinende, glänzende, wachsähnliche Substanz in den Handel kommt, die sorgfältig gegen den Zutritt der Luft geschützt sein muß, um nicht zu verderben. Besser als der amerikanische ist der englische. Das Walrathöl oder Spermöl kommt gleichfalls in den Handel.

Wasserglas, lösliches Glas, eine Kieselverbindung, kommt als Klebstoff, zum Imprägniren des Holzes, um dasselbe vor Feuer und Feuchtigkeit zu schützen, in der Malerei ꝛc. zur Anwendung. Wird in allen chemischen Fabriken hergestellt.

Wau, Gelbkraut, die in ganz Deutschland wildwachsende Reseda luteola. Die ganze Pflanze enthält den Farbstoff. Besser als der deutsche ist der französische. Der Wau muß gelb oder gelbgrünlich von Farbe sein und viel Blüten haben. Der angebaute ist besser als der wilde.

Weihrauch, das Gummiharz eines besonders in Ostindien wachsenden Baumes; rundliche, durchscheinende Stücke verschiedener Größe. Die beste Sorte ist weiß, grünlich oder gelblich. Wird besonders zu Räucherpulver verwandt. Nach den Bezugsorten unterscheidet man ostindischen und arabischen.

Wein ist der ausgepreßte und gegohrene Saft der Traube. Den meisten erzeugt Frankreich, dann folgt Ungarn, das südwestliche Deutschland, Spanien, Italien, Griechenland, die nordwest-afrikanischen Inseln. Eine ausführliche Behandlung des Weines zu geben erlaubt der Raum dieses Buches nicht; indessen bemerken wir im Allgemeinen Folgendes darüber: Infolge der Gährung entwickelt sich aus dem Zucker des Beerensaftes Weingeist, Kohlensäure und das Aroma des Weins, und aus den eiweißartigen Stoffen die Hefe; sie verläuft um so regelmäßiger, je größer die Massen waren und je gleichmäßiger die Temperatur ist; die Periode der stürmischen Gährung dauert gegen 14 Tage und während dieser Zeit bildet sich aus den eiweißhaltigen Bestandtheilen und dem Gummi des Beerensaftes die Hefe, mit deren Bildung zugleich der Niederschlag mehrerer Salze erfolgt. Ist dies geschehen, so wird der Wein auf andere Fässer gefüllt, die Gährung geht fort und auch bei dieser bildet sich Bodensatz, der als roher Weinstein bekannt ist. Hauptsächlich muß der Wein vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Das Faß, in dem er sich befindet, muß daher fest zugespundet und stets spundvoll erhalten werden. Das, was verdunstet oder sich in das Holz zieht, muß man von Zeit zu Zeit durch Anfüllen mit einem Weine von gleicher oder besserer Qualität, in keinem Fall mit schlechterem ersetzen. Sehr gut ist es auch, wenn man die Fässer von außen mit Wachs oder Firniß bestreicht, wodurch man die Poren des Holzes verschließt. Den auf Flaschen gezogenen Wein muß man hauptsächlich mit ganz guten Korken sorgfältig pfropfen und die Flaschen umlegen. Oft verpicht man sie außerdem noch mit Flaschenlack oder noch besser, man verschließt sie mit Kapseln von Stanniol, die man über den Kork und ein Stück des Flaschenhalses zieht. — Um den Wein von seinen unlöslichen stickstoffhaltigen, noch in der Flüssigkeit schwebenden und diese trübe machenden Bestandtheilen zu befreien, wird derselbe, ist er roth, mit Eiweiß oder abgerahmter Milch, ist er weiß, mit Hausenblase geklärt oder geschönt; die Klärung mit letzterer kann nur bei Wein geschehen, welcher genügend Gerbsäure enthält. Damit der Wein nicht in eine neue Gährung übergehe, was besonders bei schwachen, wässerigen Weinen leicht geschieht, muß man ihn im Sommer ganz kalt lagern oder die Gährung durch das Schwefeln verhindern; letzteres darf aber nicht übermäßig geschehen, da der Genuß zu stark geschwefelten Weines Uebelkeiten und Kopfschmerz herbeiführt. Gehaltreicher Wein dagegen verbessert sich, wenn man ihn in einen warmen Keller legt, von dem man jedoch im Sommer den Zutritt der atmosphärischen Wärme abhalten muß. Beliebte Weine sind die Pfälzer-, Rheinweine und die französischen Roth- und Weißweine, von den moussirenden Weinen der Champagner, den man an mehreren Orten in Deutschland jedoch jetzt auch schon ganz vortrefflich zu bereiten weiß. Schwere und sehr geschätzte Weine sind die spanischen, portugiesischen, italienischen und ungarischen Weine und die des Kaplandes (die Kapweine). Bekannt ist die Gall'sche Weinveredelungsmethode.

Weingeist, Alkohol, Sprit, eigentlich durch Destillation aus dem Weine gewonnen; im Allgemeinen versteht man darunter auch diejenige geistige Flüssigkeit, die unter dem Namen Spiritus bekannt und ein Bestandtheil aller der geistigen Gährung unterliegenden Flüssigkeiten ist; man gewinnt ihn aber auch und vorzugsweise aus Getreidekörnern, Kartoffeln oder Runkelrüben, indem man diese der Gährung aussetzt und nach Beendigung derselben auf den Destillir-Apparat bringt.

Der durch die Gährung entstandene Weingeist wird abdestillirt, oder durch die Vollkommenheit des Apparates so rein und stark gewonnen, daß er zwischen 80 und 90° Tralles hält und vollkommen fuselfrei ist. Versendung in Oxhoften. Wird häufig auf großen Rittergütern hergestellt. Bekannt sind die Fabriken von Nordhausen, Magdeburg, Berlin 2c. Berlin Hauptspritmarkt.

Weinstein, Tartarus, ein hauptsächlich aus saurem weinsteinsaurem Kali bestehendes, mit anderen Bestandtheilen vermengtes Salz, das sich in Fässern, in denen besonders säuerliche Weine die zweite Gährung bestehen, absetzt. Er kommt als roher Weinstein (weißer und rother) in den Handel. Gereinigter Weinstein besteht aus kleinen weißen, halbdurchsichtigen, vierseitigen Krystallen. (Noch weiter gereinigt wird er als Cremor tartari in der Medizin verwandt.) Zur Färberei und verschiedenen technischen Zwecken.

Weiße Waaren, Sammelname für alle ungefärbt und unbedruckt in den Handel kommenden baumwollenen Gewebe. Deutschland, vorzugsweise das Voigtland und Württemberg, ferner die Schweiz, Frankreich, England und Schottland haben die größten Fabriken.

Wolle, Schafwolle, wird in ganz Europa erzeugt, die meiste und beste in Deutschland, namentlich in Sachsen, den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und in mehreren Gegenden Oesterreichs; außer in Deutschland besonders in Spanien, England, Frankreich, Belgien, Polen, Ungarn und Rußland; in den letztgenannten drei Ländern sowie in einigen Gegenden Deutschlands auch geringere Sorten. In neuerer Zeit kommt, meist über England, viel und ausgezeichnete Wolle aus Australien und vom Vorgebirge der Guten Hoffnung nach Deutschland. Den Wollhandel vermitteln die Wollmärkte, deren bedeutendste in Deutschland Breslau, Berlin, Stettin, Posen, Landsberg a. d. Warthe, Kirchheim unter Teck, Leipzig, Dresden 2c., in Oesterreich Pest, Prag 2c. sind. Folgende, theils nach der Schurzeit, theils nach den einzelnen Körpertheilen der Schafe benannte Arten kommen auf den Wollmärkten vor: Einschurwolle, Zweischurwinterwolle, Zweischursommerwolle, Sterblings-, Lamm- und Gerberwolle, Zickelwolle, in feinen, mittelfeinen und groben Sorten. — Die Wolle muß bei längerem Lagern hauptsächlich gegen Motten geschützt werden. Der natürliche Schweiß der Wolle, wenn sie diesen noch hat, hält solche am besten ab; außerdem muß dies durch starkriechende Stoffe, wie beim Pelzwerk, geschehen. Das Wollengarn zerfällt in drei Klassen: Streichgarn, Halbkammgarn und Kammgarn.

Wollenwaaren werden in größter Mannichfaltigkeit in England, Frankreich, Oesterreich und Deutschland verfertigt; in Deutschland hauptsächlich in Sachsen, Preußen 2c. Gemischte Wollenstoffe bestehen aus Wolle mit Seide oder mit Baumwolle, oder auch mit Leinen. Versendung in Kisten.

Zimmt, Caneel, auch echter Zimmt genannt; die Rinde des Ceyloneser Zimmtbaumes (Laurus cinnamomum) und mehrerer Abarten desselben. Das Vaterland des Zimmts ist Ceylon; später wurde sein Anbau auf den Sunda-Inseln, auf Malabar, in China und Cochinchina versucht und derselbe nach Westindien und Südamerika verpflanzt. Die glatte, gelbrothe oder bräunliche, mit zarten Längsstreifen versehene leicht zerbrechliche Rinde des echten Zimmtbaumes hat angenehmen, süßlichen, aromatischen Geschmack und feinen, durchdringenden Geruch. Ihr im äußeren Ansehen ähnlich ist der Java-, Madras-, Cayenne- und der brasilianische Zimmt. Alle diese Sorten kommen in Ballen aus Ostindien, namentlich von Ceylon, Java, Borneo, Sumatra, Timor 2c. Nach Deutschland kommt er hauptsächlich über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Das Zimmtöl erhält man

gleichfalls hauptsächlich aus Ostindien über London. Weißer Zimmt kommt vom Caneelbaum (Canela alba), der auf den meisten westindischen Inseln wächst, und ist von Geschmack scharf, nelkenartig und bitterlich. Besonders zur Likörfabrikation gebraucht.

Zimmtblüten, die kegelförmigen getrockneten Fruchtkelche von Laurus cinnamomum (s. Zimmt) oder Laurus cassia; sie bilden kleine rundliche, harte, gestielte Früchtchen mit runzligen, dunkelgraubraunen Köpfchen, haben zimmtartigen Geruch und Geschmack und enthalten Oel. Wir erhalten sie von Ceylon, aus China und Cochinchina über England, Holland und die norddeutschen Häfen.

Zimmtcassie, chinesischer Zimmt, die Rinde des Cassienzimmtbaumes (Cinnamomum cassia), kommt in $1\frac{1}{4}$ bis 2 Pfund schweren Bündeln, welche ineinander geschobene, glatte und runzelige, auf der Oberfläche heller oder dunkler braun gefärbte Röhren von schwächerem Geruch als der echte Zimmt, aber scharfem Geschmack enthalten, hauptsächlich aus China und Cochinchina, außerdem aus Sumatra, Cayenne und Brasilien, ebenfalls über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Eine geringere Sorte ist der von Ceylon stammende sogen. englische Zimmt, welcher von außen rauh und dunkelgelb, inwendig blaßgelb und auf dem Bruche faserig ist. Das Zimmtcassiaöl kommt aus China über England in bleiernen Flaschen von 16 Pfd. Inhalt.

Zinn. Das beste kommt aus Ostindien: Banka, Malakka, Ceylon 2c., über England; dann folgt das Englische aus Cornwallis; in Deutschland findet es sich besonders im sächsischen Erzgebirge (Altenberg) und auch in Böhmen.

Zinnober, rothes Schwefelquecksilber; kommt auch natürlich vor, wird aber meist künstlich bereitet, und bildet gemahlen ein geruch- und geschmackloses feines Pulver. Hauptsächlich als Malerfarbe und zur Verfertigung des rothen Siegellacks gebraucht. Bezug aus verschiedenen deutschen Fabriken (Zwickau).

Zucker wird hauptsächlich aus dem Saft des Zuckerrohres (Saccharum officinarum L.) gewonnen, während in den gemäßigten Klimaten die Gewinnung desselben aus Rüben geschieht. Er kommt meistens roh als Farinzucker in Kisten und Fässern aus Westindien (Cuba, Jamaica, Portorico, Martinique, St. Thomas und San Domingo), Südamerika (Brasilien und Guyana), Ostindien (Java, Manila 2c.), den afrikanischen Inseln Mauritius und Bourbon, und wird in den Zuckerraffinerien in England, Frankreich, Holland, Deutschland, Rußland 2c. raffinirt. Die Güte der Waare wechselt von der Weiße, die dem Melis gleichkommt, bis zu den dunkelbraunen, feuchten, klebrig-schmierigen Sorten durch alle Grade; eine Ausnahme macht die weiße trockene Waare, in der Regel aber ist sie feucht und braun. Der Werth des Rohzuckers steigt, je grobkörniger, härter, trockener und weißer er ist. Runkelrübenzucker wird in Deutschland in vielen Fabriken verfertigt, von welchen sich die meisten in Preußen (Berlin, Potsdam, Stettin, Köln, Breslau, Magdeburg, Nordhausen, Danzig, Königsberg 2c.), in Sachsen und Oesterreich (hauptsächlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien) befinden; außerdem giebt es deren besonders in Frankreich, Rußland, Belgien und Polen. — Raffinirter Zucker muß vor Allem ganz trocken liegen. Die Feinheitsgrade des raffinirten Zuckers sind: Raffinade von feinfein bis ordinär; Melis-, Lompen-, Streu- oder Koch- und Farinzucker, welch letzterer wieder verschieden gefärbt sein kann. Der in zusammenhängenden Krystallen auftretende s. g. Kandiszucker ist weiß, gelb oder braun. Da der Farinzucker meist etwas feucht ist, so stellt man ihn nicht ganz trocken, damit er nicht am Gewicht verliere. Der aus rohem Zuckersaft (Melasse) oder Sirup destillirte Branntwein heißt Rum, als dessen beste Sorte der aus Jamaica gilt.

Zündrequisiten, alle Vorrichtungen, welche zur Hervorbringung von Feuer dienen. Die wichtigsten sind die Reib= oder Streichzündhölzchen, welche in ungeheuren Quantitäten besonders in Oesterreich, im Zollverein, in Frankreich und England verfertigt und in die verschiedensten Länder exportirt werden.

Die Usancen beim Waarenhandel.

Usancen sind im kaufmännischen Leben zur Regel gewordene Gebräuche, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Theil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne vom Gesetze selbst sanktionirt zu sein.

Man unterscheidet allgemeine und örtliche Usancen; erstere sind solche, welche sich nach und nach im Handel einbürgerten, durch die Gewohnheit sanktionirt und eine der vorzüglichsten Quellen des späteren Handelsrechtes wurden, so die bekannte Usance, daß die zu versendende Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers reise. Zu den örtlichen Usancen gehören: das Kreditgewähren, der Waarendisconto und Rabatt, die festen Tara= oder Gutgewichtsnormen, die feste Valuta bei Wechselcoursen, die Normen der Kommissionsgebühr oder Provision, das Delcredere, der Mäklerlohn u. m. a., die, wie aus der Benennung selbst schon hervorgeht, blos für die einzelnen Handelsplätze maßgebend sind.

Für den Kaufmann ist es von größter Wichtigkeit, sich neben der tüchtigen Kenntniß seiner Artikel auch, so weit es ihm möglich, mit den Usancen derjenigen Orte vertraut zu machen, von woher er seine Waaren zu beziehen beabsichtigt, da solches einen wesentlichen Bestandtheil seiner Kalkulationen bildet.

Mit **Disconto**, oder **Sconto**, **Rabatt** (auch Decort) werden in allen Fällen die Abzüge vom Werthe, vom Geldbetrage der Waaren bezeichnet; sie verdanken ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, welche man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. Infolge dessen ist auch speziell Disconto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine an der Wechselsumme im voraus abgezogene Zinsvergütung, obgleich er in Waarengeschäften an vielen Orten in Anwendung kommt, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem Rabatt, der usancemäßig meistentheils da in Anwendung kommt, wo Mannichfaltigkeit der Artikel (z. B. beim Kurzwaarenhandel) es mißlich macht, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu haben; man macht dann die Preise für alle gleich und bewilligt dem bevorzugten einen größeren Rabatt. In Fällen, wo ein Artikel zu gewissen, festgesetzten Preisen an das Publikum verkauft wird, pflegt man einen bestimmten Rabatt an Wiederverkäufer zu bewilligen. Uneigentlich nennt man Rabatt häufig die unfreiwilligen Entschädigungen bei Zahlung oder Gutschrift einer Faktura für nicht so, wie verabredet gelieferte Waare.

Decort dagegen gehört mehr zu den gezwungenen Abzügen, mögen solche nun bei Waarenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. In Hamburg versteht man darunter den usancemäßigen Nachlaß für sofortige Zahlung; er ist bei den einzelnen Waaren verschieden. „Man decortirt" will daher so viel heißen, als etwas in Abzug bringen, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen. — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Prozenten; der Disconto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird; der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligte Abzüge am Werth der Waare durchgängig zum Vortheile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm daraus entstehenden Nachtheil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Waare verhältnißmäßig vertheuert; der Vortheil des ersteren bleibt daher in den meisten Fällen imaginär, sodaß man, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, allmälig von diesen Altherkömmlichkeiten abkommt, obgleich die Anhänglichkeit daran noch immer sehr groß ist.

Tara, Gutgewicht, Refaktie, Fusti, Leckage, Besemschon heißen die Abzüge vom Gewichte der Waaren. Unter

1. **Tara** versteht man das Gewicht der Emballage oder Umhüllung, in welche die Waaren verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen u. s. w., einschließlich der zum Schutze der Waaren verbrauchten Stauungsmaterialien, wie Stroh, Heu, Späne u. s. w. Das Gewicht eines Waarencollo mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporcogewicht; das Gewicht der Waare allein, ohne die Umhüllung, das Nettogewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Bruttogewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Waare in kleineren Quantitäten als in der Originalverpackung der Produktionsorte, wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack 2c. wirklich wiegt; bei den Originalcolli ist dies jedoch meist nicht der Fall, sondern es sind beinahe immer durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wägen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenommene Satz. Auf manche, besonders wohlfeile Waaren wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung ebenso viel werth ist, wie das gleiche Gewicht der Waare. Die usuelle Tara wird entweder nach Colli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Prozenten vom Bruttogewicht, oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Bruttogewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in vielen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, welcher die Waare auspackt und in kleineren Quantitäten wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr (was jedoch durch die Steuerbehörden möglich verhütet wird), sodaß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf manche Artikel wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Prozenten, nach dem Collo oder nach dem Centner unter dem Namen Super- (Sopra-) Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet.

2. **Gutgewicht** oder **Ausschlag** ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Prozenten vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, aber auch nach dem Collo und Centner vom Verkäufer dem Käufer berechnet wird; gewöhnlich beträgt dasselbe $\frac{1}{2}$ — 1 % und wird fast durchgängig vom Nettogewicht berechnet, ausnahmsweise in Hamburg vom Bruttogewicht. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird, wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle, ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet, obgleich man damit eigentlich einen Abzug vom Werthe bezeichnet.

3. **Fusti, Refaktie, Leckkage, Besemschon** (irrig auch Besemschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nicht häufig mehr vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare oder Verdorbene vergütet, was der Waare beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste (beim Krapp), Staub 2c.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als das bezeichnet, wofür er gegeben wird; die darüber

aufgestellte Berechnung, welche den Nettowerth der Waaren bestimmt, heißt Fusti=rechnung. Refaktie ist die Gewichtsvergütung, welche wegen theilweiser Beschädigung der Waaren gewährt wird. Lekkage, vom Worte „lecken“ stammend, bedeutet das Auslaufen, Verrinnen einer Flüssigkeit, wie Oel, Wein &c. Für das Ausgelaufene wird ein usancemäßiger Abzug vom Empfänger solcher Waaren an der Faktur gemacht; die Eisenbahnverwaltung oder der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, obgleich die Thatsache nicht abzuleugnen ist, daß während des Transportes von Wein und anderen Getränken die Fässer zuweilen angebohrt werden und die Flüssigkeit zu kleinen oder größeren Theilen herausgelassen wird. Unter Besemschon versteht man das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. — Man berechnet dies Alles meist nach Prozenten vom Nettogewicht.

Von den meisten Waaren giebt es verschiedene, d. h. bessere und schlechtere Sorten, je nachdem sie kräftiger, ausgiebiger, haltbarer, dauerhafter, besser von Geschmack oder Geruch, schöner von Ansehen, feiner, gröber u. s. w. sind. Zur Bezeichnung dieser Sorten, Qualitäten, bedient man sich bei vielen Artikeln blos der Beiwörter fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genaueren Unterscheidung der Beiwörter feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, reell ordinär u. s. w., etwa auch prima, secunda &c.; bei andern der Angabe der Farbennüancen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortirt, gesiebt); der Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu, alt; des Jahrgangs, in welchem die Waare gewachsen u. s. w. Ferner bezeichnet man viele Waaren durch Angabe ihres Produktionsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ord. Domingo=Kaffee, fein violett Bengal=Indigo, gesiebtes weingelbes Gummi arabicum, neue Smyrnaer Rosinen, 1857er Forster Traminer (Wein) u. s. w. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Appretur, Muster &c. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretirt, gestreift, geblümt &c.; viele andere Fabrikate werden mit auf= oder absteigenden Nummern, nach Maßgabe der Größe, des feineren Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit &c. bezeichnet; auch hat oft der einzelne Fabrikant noch seine eigene Bezeichnungsart.

Die Quantität, für welche sich der Preis einer Waare versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die Geldeinheit, in welcher der Preis notirt ist. In den meisten Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswaaren vom Centner (oder 100 Pfund) oder 1 Pfund, bei Waarenbezügen aus Frankreich für 100 oder für 1 Kilo; doch kommen auch andere Gewichtseintheilungen, wie z. B. das Schiffspfund, die Last, die Unze, das Loth, das ganze Collo u. s. w. in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenheit der Gewichte der einzelnen Länder, deren genaue Kenntniß dem Kaufmann deswegen unumgänglich nöthig ist. Viele Waaren, flüssige sowol als feste, handelt man nach Tonnen; schüttbare, wie z. B. Getreide und Saaten, nach Scheffel, Malter, Wispel, Tonne, Strich, Metzen u. s. w., flüssige, wie Wein, Branntwein, Bier, nach Eimer, Oxhoft, Ohm, Faß; Spiritus, außer nach dem Quantum nach Graden oder der prozentweisen Stärke des Reingehaltes; Oel meist nach dem Gewichte; Artikel, welche gezählt werden, nach dem Dutzend, dem Gros, nach 10, 100, 1000 Stück u. s. w.; Gewebe endlich nach Ellen, Stab oder nach Stücken.

Die Unkosten beim Bezug der Waaren.

Eine der wesentlichsten Aufgaben für den Kaufmann ist die Kenntniß der Bezugswege der verschiedenen Waaren; er hat dabei auf schnelles, auf sicheres und besonders billiges Zuführen derselben (auf Billigkeit der Frachtsätze 2c.) zu achten, da oft die Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln je nach der Entfernung des Bezugsortes den Einkaufspreis einer Waare übersteigen, mithin in der Kalkulation den Hauptposten bilden. Unter Spesen versteht man alle Auslagen und Kosten, und je nachdem sie im Waaren- oder Wechselgeschäft berechnet werden, unterscheidet man Waaren- und Wechselspesen. Ein anderer Unterschied liegt aber auch noch darin, ob Spesen vom Gewicht oder vom Werth einer Waare zu berechnen sind, daher Gewichtsspesen und Werthspesen. Im Allgemeinen fallen Spesen einer Waare von dem Augenblicke an zur Last, in welchem sie am Versendungsorte dem Transportgeschirre überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Spesen sind:

1. **Fracht.** Mit diesem Namen belegt man eigentlich die einem Schiffer oder Fuhrmann zur Beförderung übergebenen Güter, gewöhnlich aber versteht man darunter den Lohn oder die Vergütung, welche ein solcher Frachtführer oder eine Eisenbahn für den Transport der Waaren erhält. Sie wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Centner, Schiffspfund, Last), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxhoft, Eimer 2c.) berechnet. Beim Transporte zur See dagegen kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt u. s. w. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weswegen sie in diesen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringe Entfernungen, vom Besteller. Ueber die Bestimmung dieser einzelnen Punkte giebt der Frachtbrief, im Seehandel Connossement genannt, dem Empfänger der Waare Auskunft; auch die Lieferungszeit ist darin festgesetzt. Außer den Frachtbriefen ist für Schiffe ein s. g. Manifest (in einigen Ländern ist ein solches auch den Fuhrleuten vorgeschrieben) nöthig, in welchem der sämmtliche Inhalt der Frachtbriefe zusammengestellt ist. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest; auch die Spediteure geben Cirkulare, in welchen sie die Frachtsätze von ihrem Wohnort nach bestimmten Handelsstädten festsetzen.

Kapplaken, Primage oder Primgeld ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See außer der Fracht und zwar nach Prozenten von dieser verdungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht der Eigenthümer des Schiffs (Rheder); sie wird jetzt nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht und zwar gewöhnlich in Prozenten nach dem Frachtbetrag dieser eingerechnet. Früher berechnete man unter dem Namen ordinäre Havarie noch gewisse Spesen und kleine Abgaben, welche die Reise eines Schiffes mit sich brachte und die zu einem Drittel vom Schiffe und zu zwei Dritteln von der Ladung getragen wurden. Dieser Gebrauch ist jedoch fast ganz abgekommen, und die Schiffsrheder stellen seit langer Zeit ihre Frachten so, daß sie alle dergleichen Unkosten und Abgaben einschließen. Unter Havarie versteht man jetzt ausschließlich Seeschaden oder Flußwasserschaden an Schiff oder Ladung, womit die sogenannte ordinäre Havarie nichts als den Namen gemein hat, während man bei der eigentlichen Havarie die große (absichtlicher Schaden zur Rettung des Ganzen z. B. durch Seewurf) und die partikulare Havarie (zufälliger Schaden) unterscheidet.

2. **Zölle, Steuern** oder **Mauthen** werden beim Passiren einer Waare über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen &c. bezahlt. Die Systeme, nach welchen Zölle berechnet werden, sind: Das Prohibitivsystem, das Schutzzollsystem und das natürlichste und richtigste, das Finanzzollsystem. Eine andere und zwar Untereintheilung jedes der genannten Zollsysteme ist, daß man Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle unterscheidet. Erstere werden auf die in das Land kommenden und in ihm bleibenden Waaren, die Ausgangszölle auf solche Waaren erhoben, die im Inland produzirt und nach dem Ausland geführt werden, und Durchgangszölle bezahlen solche Waaren, die vom Ausland kommend ein Land passiren, um dasselbe auf der entgegengesetzten Seite wieder zu verlassen. Der Zollverein und Bremen haben die Durchgangszölle aufgehoben. Beim Berechnen der Waare müssen sie in Anschlag gebracht werden, indem die übrigen, zu welchen auch das Chausseegeld gerechnet werden kann, meist von dem Frachtführer getragen werden und dann in der Fracht begriffen sind. Die ersteren werden meist vom Gewicht, zuweilen aber auch vom Werthe der Waaren erhoben, die Gewichtszölle theils vom Brutto-, theils vom Nettogewicht; im letzteren Falle sind für Berechnung der Tara meist Prozentsätze festgestellt. Die Tara-Bestimmungen des Zollvereins stellte H. Freymüller (Bremen, 1862) in einer praktischen und übersichtlichen Anordnung zusammen.

3. **Beschädigung** und **Verluste an der Waare.** Die Waaren sind auf der Reise mancherlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, die unvermeidlich sind, und die auf irgend eine Weise der Waare zur Last geschrieben werden müssen, damit sich danach der berechnete Preis entsprechend höher gestalte. Gegen die schlimmsten und meisten dieser Gefahren kann man sich sichern, indem man die Waare assekurirt, versichert, und deshalb muß die Abgabe, welche man dafür zu entrichten hat (die Assekuranz- oder Versicherungsprämie), wie nachstehend geschehen, unter den Unkosten stehen. Es giebt aber eine Menge Beschädigungen und Verluste (z. B. am Gewichte — Eintrocknen — Verderben), welche durch die Versicherung gar nicht oder nur theilweise gedeckt sind; vielfach kann man überhaupt keine Entschädigung bekommen, wenn der Schaden nicht mindestens 3% beträgt, und bei vergänglichen Artikeln muß er 20% und mehr übersteigen, ehe man Anspruch auf Vergütung hat, ja manche Artikel können gar nicht gegen theilweise Beschädigung versichert werden. Bei Waaren, die dergleichen Verlusten an Qualität oder Quantität in erheblichem Maße ausgesetzt sind, müssen diese natürlich mit unter den Unkosten verrechnet werden.

4. **Die Assekuranz-** oder **Versicherungsprämie.** Wir werden im achten Abschnitte unseres Werkes ausführlich von der Assekuranz sprechen und erwähnen daher hier nur, daß die Prämie oder die Abgabe an die Versicherer nach Prozenten vom Werthe der Waare entrichtet wird, und daß sich ihre Höhe theils nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, theils nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, theils nach der Art des Transports und der Tüchtigkeit des Schiffes richtet. Wenn Jemand zur Ersparniß der Assekuranz-Prämie die See- oder andere Gefahr selbst laufen will, so wird er immer wohl thun, der betreffenden Waare eine imaginäre Prämie zu belasten, damit er dadurch für den Schaden, der früher oder später nicht ausbleiben kann, gedeckt sei. Er ist in einem solchen Falle gewissermaßen sein eigener Versicherer. Diese Fälle kommen häufig genug bei gut fundirten Häusern vor, welche dann ein besonderes Conto halten, dem alle imaginären Prämien gutgeschrieben, während ihm die Verluste belastet werden.

5. **Provision** oder **Kommission** berechnet ein Kommissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Waare und zwar immer nach Prozenten ihres Werthes; im ersten Falle nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzten Falle vom vollen Betrage der Waare ohne Abzug der Kosten.

6. **Courtage** oder **Sensarie** ist die Vergütung, welche man einem Mäkler (Courtier oder Sensal) für den Ein- oder Verkauf einer Waare zu leisten hat. Sie kommt meistens nur bei Kommissionsgeschäften vor, indem der Kommissionär die Vermittelung des Ein- oder Verkaufs einem Mäkler überträgt. Doch bedient sich auch der Eigenhandel häufig der Mäklervermittelung.

7. **Delcredere** ist eine Vergütung, die ein Kommissionär, der eine Waare verkauft hat, dafür berechnet, daß er die Gefahr des Kreditgebens auf sich nimmt. Es wird ebenfalls nach Prozenten vom Betrage der verkauften Waare berechnet und die Höhe desselben kann je nach Umständen $^1/_2$ bis 3 Prozent betragen; auch ist sie zuweilen durch Usance festgesetzt.

8. **Emballage** heißt entweder überhaupt die Umhüllung, in welcher eine Waare versendet wird, als: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Seronen, Körbe rc., oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Colli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden, und die Kosten dafür; Fastage (Fustage) nennt man die Kosten für die Fässer (Ueberfässer). Für die Umhüllung, in welcher eine Waare vom Ursprungsorte kommt, wird in der Regel nichts berechnet, sondern nur bei Versendungen in kleineren Quantitäten. Ausgenommen sind davon meist die kostspieligeren und weiter zu benutzenden Fässer zu Wein, Branntwein, Oel rc.

9. **Lagergeld** berechnet ein Kommissionär, wenn er eine zu verkaufende Waare eine Zeit lang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut in Auftrag oder durch die Schuld des Eigenthümers nicht sogleich hat weiter versenden können; auch muß es meist bezahlt werden, wenn eine Waare länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) gelegen hat. Es wird nach der Zahl der Colli oder nach dem Gewicht berechnet.

10. **Kleine Spesen**, unter welchen ein Kommissionär alle seine kleinen Auslagen berechnet, ferner eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Waare verursacht hat, sodaß er seine Provision ungeschmälert für den bewirkten Ein- oder Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Everführerlohn, Werftgeld, Krahngeld, Abladen, aufs Lager bringen, Proben nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel rc. Für Briefporto muß man übrigens bei jeder Waarenbeziehung schon selbst etwas in Anschlag bringen.

Die aufgezählten Unkosten wiederholen sich, ohne Unterschied der Artikel, fast immer in gleicher Weise überall, wo Handel getrieben wird. Außerdem unterliegen natürlich viele Artikel noch besonderen nicht unbedeutenden Unkosten, die ihre Natur oder Platzgebräuche mit sich bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abtheilung.

Münz=, Maß= und Gewichtskunde.

1. Münzen.

Die Münzen sind regelmäßig geformte Metallstücke, die mit einem Gepräge versehen sind und welchen ein gesetzlicher Werth beigelegt ist, um als allgemeines Austauschmittel oder als Geld zu dienen. Jede Münze ist also Geld, nicht aber alles Geld Münze, denn unter Geld versteht man jedes zur Bestimmung des Werthes der verschiedenen Gegenstände angenommene Tauschmittel, wenn es auch nicht Metall ist; wie z. B. das Papiergeld. In einer erweiterten Bedeutung nennt man Münzen auch ausgeprägte Metallstücke, die nicht als Geld dienen sollen und daher auch keinen bestimmten Werth haben, nämlich die Denkmünzen oder Medaillen, von welchen wir jedoch hier nicht sprechen.

Die Form der Münzen bei fast allen civilisirten Völkern ist die einer runden Platte, die auf beiden Seiten ein ihre ganze Fläche bedeckendes erhabenes Gepräge *) hat, welches gewöhnlich das Brustbild des Regenten, das Landeswappen, auch ein Emblem u. dgl. darstellt und den Namen und Titel des Regenten, beziehentlich des Landes, den Werth und Gehalt der Münze 2c. angiebt. Diejenige Fläche der Münze auf welcher das Porträt des Regenten, oder in dessen Ermangelung die, wo das Wappen steht, oder wo der Anfang der auf der Münze befindlichen Inschriften ist, heißt die Hauptseite oder der Avers, die andere die Rückseite oder der Revers. Die innerhalb des Randes im Kreise stehende Schrift heißt die Umschrift oder Legende, die in der Mitte in einer oder mehreren horizontalen Zeichen stehende die Inschrift oder Inskription und die auf dem Rande selbst und meist vertieft stehende die Randschrift. Die letztere wird gewöhnlich deswegen auf den Rand der Münze gesetzt, um das unmerkliche Abfeilen derselben zu erschweren; außerdem wird der Rand mit einer Verzierung oder mit Einschnitten u. dgl. versehen.

Das Metall zu den meisten Münzen ist entweder Gold oder Silber; nur diejenigen, welche die kleinsten Werthe darstellen und die aus Silber zu klein und leicht verlierbar werden würden, verfertigt man in der Regel aus Kupfer, in Frankreich, Spanien, Italien und an andern Orten aus einer Art Bronze. Die russische Regierung machte zwar den Versuch, Platina als Münzmetall zu benutzen, und ließ Stücke zu 3 und zu 6 Rubel (einfache und doppelte Platinadukaten) daraus prägen;

*) Hin und wieder giebt es jedoch auch Münzen, auf denen ein Theil des Gepräges vertieft ist, z. B. die Goldmünzen von Parma unter Marie Luise u. a.

aber man überzeugte sich bald, daß sich dieses Metall nicht dazu eignete, und stellte daher die Anwendung desselben laut Ukas vom 22. Juni 1845 wieder ein; namentlich veranlaßte dazu das wenig hübsche Aussehen derartiger Münzen und die große Zerreiblichkeit des Metalls.

Sowie Gold und Silber nur in einigen wenigen Fällen rein, z. B. für chirurgische und chemische Zwecke, sonst aber nie rein verarbeitet werden, so gilt das letztere auch von den Münzen. Früher hat man in einigen Ländern dem Golde außer dem Kupfer auch Silber zugesetzt, namentlich zu den süddeutschen Carolinen, den bayerischen Maxd'ors und den hannoverschen Goldgulden, was aber jetzt nicht mehr geschieht.

Den Zusatz des geringern Metalls zu dem Golde oder Silber nennt man die Legirung oder Alliage, beim Golde auch die Karatirung, und um die Quantität desselben zu bezeichnen, sagt man, wie viel reines oder feines Metall in jeder Mark (oder jedem Pfund) des Gemisches enthalten ist. Zu diesem Zwecke wurde von jeher bis zum Abschluß und zur Annahme der neuesten Münzkonvention von 1857 in den deutschen Zollvereinsstaaten und in Oesterreich beim Golde die Mark à 233,8555 franz. Gramme in 24 Karat und beim Silber in 16 Loth getheilt, und man nannte daher z. B. Gold, das in jeder Mark 23 Karat feines Gold und 1 Karat Kupfer enthielt, 23karätig, und Silber, das 12 Loth feines Silber und 4 Loth Kupfer in der Mark enthielt, 12löthig. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der darin enthaltenen Legirung, wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Um das Rauhgewicht anzugeben, bediente man sich seither allgemein einer möglichst kleinen Gewichtseinheit, deren Schwere allgemein bekannt und auch zuverlässig feststehend war, und zwar in der neueren Zeit meist des französischen Gramme; außerdem entweder der holländischen As oder der englischen Troygrans, in früheren Zeiten auch oft der alten französischen Grains. Seit dem Abschluß der Münzkonvention von 1857 bedienen sich die betheiligten deutschen Staaten zu jenem Zwecke des tausendtheiligen Zollpfundes. Häufig sagte man aber, anstatt das Gewicht anzugeben, wie viel Stück der Münze aus der rauhen Mark geprägt sind, und zur Angabe des Feingewichts bediente man sich immer dieses Weges, indem man angab, in wie viel Stück der Münze eine Mark feines oder reines Metall enthalten war. Diese verschiedenen Größen zusammengenommen nannte man die Prägungsverhältnisse einer Münze. So waren z. B. die Prägungsverhältnisse der deutschen Vereinsmünze (der 2-Thaler- oder 3½-Guldenstücke) folgende:

Rauhgewicht: 37,120 franz. Gramme oder 6,3 Stück aus der rauhen Mark;

Feingewicht: 7 Stück aus der feinen Mark;

Feingehalt: 14 Loth 7⅕ Grän oder 14⅖löthig,

und die Prägungsverhältnisse der österreichischen Konventionsthaler à 2 Gulden:

Rauhgewicht: 28,0644 fr. Gramme oder 6553,6 Wiener Richtpfennigtheile, oder 10 Stück aus der rauhen Wiener oder 8⅓ Stück aus der rauhen Wiener-Kölnischen Mark;

Feingewicht: 12 Stück aus der feinen Wiener oder 10 Stück aus der feinen Wiener-Kölnischen Mark;

Feingehalt: 13 Loth 6 Grän.

Man sieht leicht ein, daß man jede dieser drei Größen berechnen kann, wenn

man die beiden andern kennt, wovon wir in der kaufmännischen Rechenkunst ausführlicher sprechen werden.

Die Mark, deren man sich bis zum Jahre 1857/1858 in ganz Deutschland zur Bestimmung des Gewichts der edlen Metalle und der Münzen als Einheit bediente, ist die Hälfte des (früheren) Pfundes. Um für diese wichtigen Wägungen in ganz Deutschland ein gleich großes Gewicht zu haben, benutzte man schon seit langer Zeit allgemein das in Köln gebräuchliche halbe Pfund oder die Kölnische Mark, welche im Jahre 1524 von Kaiser Karl V. ausdrücklich zur deutschen Münzmark bestimmt wurde. Obgleich nun die einzelnen deutschen Länder ihr Münzgewicht der Kölnischen Mark nachbilden ließen, so war dies doch nicht mit vollkommener Genauigkeit geschehen, und die Schwere der Markgewichte in den einzelnen Ländern wich daher mehr oder weniger voneinander ab; sogar die in Köln aufbewahrten Normalgewichte wurden bei einer angestellten genaueren Untersuchung nicht von ganz gleicher Schwere befunden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erklärten die zum großen deutschen Zollverein verbundenen Staaten die Hälfte des preußischen Handelspfundes zur allgemeinen deutschen Münzmark oder Vereinsmark, und diese ist auch von den nicht zum Zollverein gehörenden Staaten, welche der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind, angenommen worden. Diese deutsche Vereinsmark wog 233,855 (eigentlich 233,8555) franz. Gramme und ward zur Bestimmung des Feingehaltes beim Golde in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, bei einem wie bei dem andern, also in 288 Grän eingetheilt, welche letztere Eintheilung auch die offizielle war. Bei den wirklichen Wägungen aber war die Mark Gold gewöhnlich ebenfalls in 16 Loth und das Loth meist in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ 2c. bis $^1/_{64}$ oder $^1/_{128}$ getheilt. Früher theilte man die Mark auch in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 2 Heller à 128 Richtpfennige, oder in 65,536 Richtpfennige ein; auch wurde der Pfennig oder das Pfenniggewicht in 19 As, die Mark also in 4864 As (sogenannte holländische) getheilt. Die deutsche Vereinsmark wog dagegen 4865,579 holländische As. — Die Hamburger-Kölnische Mark ist der Vereinsmark fast ganz gleich, denn sie wiegt 233,85489 Gramme.

Außer diesem ist besonders das österreichische Münzgewicht zu bemerken. Dieses war zweierlei: nämlich die Wiener Mark und die Wiener-Kölnische Mark (letztere die Wiener Nachbildung der Kölnischen Mark); die erstere, als die Grundlage, wog 280,644 Gramme = 5839,057 holländische As, und die letztere genau $^1/_6$ weniger, nämlich 233,870 Gramme = 4865,88 holländische As. Beide wurden auf die oben erwähnte Art in 65,536 Richtpfennige getheilt.

Die gesetzlichen Bestimmungen eines Staates aber für das Schrot und Korn, sowie für den Werth seiner Münzen nennt man den Münzfuß, auch zuweilen die Währung oder Valuta, und zur Bezeichnung desselben giebt man gewöhnlich an, wie viel Stück der Hauptmünze des Landes (Thaler, Gulden 2c.) aus der Mark oder, wie jetzt in vielen Staaten gebräuchlich, aus dem Zollpfund feinen Silbers geprägt werden. In den österreichischen Staaten galt seit dem Jahre 1753 der 20-Guldenfuß, auch Konventionsfuß genannt, nach welchem 20 Gulden aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden, oder in jeder Quantität Silbermünzen (mit Ausnahme der seit dem Jahre 1848 als Scheidemünze geprägten 6-Kreuzerstücke), welche den Nennwerth von 20 Gulden ausmacht, 1 Mark f. Silber enthalten war. Um die zu Anfang unseres Jahrhunderts besonders durch die zu hohe Annahme der französischen Laubthaler und der Kronenthaler im südwestlichen Deutschland eingerissenen Unordnungen zu heben, schlossen schon am 25. August 1837 Bayern, Württemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.

eine Münzkonvention ab, durch welche in diesen Ländern anstatt des bisher dem Namen nach daselbst geltenden 24-Guldenfußes, der aber durch die zu hohe Annahme der Laubthaler und Kronenthaler, welche letztere nebst einer Menge geringhaltiger Scheidemünzen fast das einzige Circulationsmittel bildeten, schon thatsächlich ein $24^3/_5$-Guldenfuß geworden war, der $24^1/_2$-Guldenfuß eingeführt wurde. Dieser Konvention folgte die schon erwähnte vom 30. Juli 1838 zwischen den sämmtlichen zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten, durch welche der $24^1/_2$-Guldenfuß in den genannten Ländern beibehalten wurde, während die nördlichen deutschen Staaten, Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg ꝛc., welche bisher nach Thalern gerechnet hatten, den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Thalerfuß, auch Graumann'scher Münzfuß genannt, annahmen, sodaß bis zum Jahre 1857 in Deutschland, mit Ausnahme von Hamburg, Lübeck, Bremen und Holstein, der 14-Thaler-, der $24^1/_2$-Gulden- und in Oesterreich der 20-Guldenfuß gesetzlich war. Das Verhältniß dieser drei deutschen Hauptmünzsysteme zueinander war nun, in den kleinsten ganzen Zahlen ausgedrückt, folgendes:

4 Thlr. im 14-Thlr.-Fuß = 7 Fl. im $24^1/_2$-Fl.-Fuß,
7 " " " = 10 " " 20-Fl.-Fuß,
49 Fl. " $24^1/_2$-Fl.-Fuß = 40 " " " " "

Aber unter dem 24. Januar 1857 wurde, um in gewissen Beziehungen die deutschen Münzverhältnisse zu allgemeinerer und dem internationalen Handelsverkehr entsprechenderer Uebereinstimmung zu gestalten, zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits der allgemeine deutsche Münzvertrag in Wien zum Abschluß gebracht, der unter Anderem bestimmt, daß das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei der Erhebung der Zölle in Anwendung kommt, der Ausmünzung zur Grundlage dienen und in den Münzstätten unter Aufhebung der seitherigen Münzmark als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden soll; ferner: daß mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf Grundlage des neuen Pfundes, je nachdem in den vertragenden Staaten die Thaler- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung eingeführt wird, entweder

der **30-Thalerfuß** (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfußes)

zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der **$52^1/_2$-Guldenfuß** (an Stelle des bisherigen $24^1/_2$-Guldenfußes süddeutscher Währung)

zu $52^1/_2$ (süddeutschen oder rheinischen) Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers — oder

der **45-Guldenfuß** (an Stelle des 20-Guldenfußes österr. Währung)

zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers als Landesmünzfuß zu gelten hat; ferner: daß zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten zwei den obengedachten Münzfußen entsprechende und in dem ganzen Umfange der vertragenden Staaten als vollgiltig anzunehmende Haupt-Gold- und Silbermünzen unter der Benennung Krone und halbe Krone sowie Vereins-Einthaler- und Vereins-Zweithalerstücke ausgeprägt werden sollen; nämlich bezüglich der letzteren: 1. das Einthalerstück zu $^1/_{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 1 Thaler in Thalerwährung, $1^1/_2$ Gulden in österr. Währung und $1^3/_4$ Gulden in süddeutscher Währung; 2. das Zweithalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werth von 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Gulden in österr. Währung und $3^1/_2$ Gulden in süddeutscher Währung. Bezüglich der Goldmünzen enthält die Krone $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes und die halbe Krone $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr

wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt. 0,6032 Kronen = 1 sächs. Augustd'or; 0,3442 = 1 vollwichtiger Dukaten; 1 = 0,9805 Sovrano in Oesterreich oder 8,4 Louisd'orthlr. in Bremen. Der Münzvertrag bestimmt ferner: daß das Mischungsverhältniß der Vereins-Silbermünzen auf 900 Tausendtheile des Zollpfundes Silber und 100 Tausendtheile Kupfer, das der Vereins-Goldmünzen auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt werde zc.

Außer den drei ebengenannten deutschen und österreichischen Münzfußen sind in Deutschland noch gesetzlich:

1. **Der Hamburger Bancofuß**, nach welchem gar keine Münzen geschlagen sind, indem die Mark Banco nur Rechnungsgeld ist. Es werden jedoch in Hamburg und Holstein alle größeren Handelsgeschäfte nach dieser Mark abgeschlossen, von welcher bis zum Jahr 1864 $27^3/_4$ = 1 Mark ($59,_{3317}$ = 1 Zollpfund) feinen Silbers, also 1 Mark Banco à 16 Schill. à 12 Pf. = 15 Sgr. $2,_{03}$ Pf. gerechnet wurden. 1864 ist dieselbe auf 15 Sgr. festgesetzt worden.

2. **Der Lübische** (Hamburger, schleswig-holsteinische) **Courantfuß**, nach welchem früher $34^{11}/_{16}$ Mark aus der Mark ($74,_{164}$ aus dem Zollpfund) feinen Silbers geprägt wurden, wird jetzt 75 Mark (à 16 Schillinge à 12 Pf.) = 1 Zollpfund, also 1 Mark Courant = 12 Sgr. gerechnet. Er ist in Lübeck und im Kleinverkehr in Hamburg und Schleswig-Holstein in Gebrauch.

3. **Die Bremer Valuta**, bei welcher keine Silbermünze, sondern eine ideelle Goldmünze, der Thaler Gold, deren $8^2/_5$ = 1 Krone gerechnet werden, und fünf auf die früher geprägten braunschweiger, hannoverschen und oldenburger Pistolen, dänischen Friedrichs- und Christiansd'or gehen, die Basis oder Grundmünze bildet und die in 72 Grote à 5 Schwaren eingetheilt wird. Die geprägten kleinen Silbermünzen (12- und 6-Grote-Stücke, sowie die älteren 1- und seltneren 2-Grote-Stücke) gelten hier nur als Scheidemünze, während die 36-Grote-Stücke bis zu einem gewissen Betrage in Kassen-Zahlung angenommen werden. Im öffentlichen Verkehr rechnet man nie unter $^1/_2$ Groten, nur die Bremer Bank zahlt bis auf Schwaren genau. — (Länder, in welchen reine Goldwährung eingeführt, s. S. 166.)

Aufgehoben sind durch die neueste Münzkonvention, wie bereits erwähnt:

1. Der 20-Guldenfuß von 1748, auch Konventionsfuß genannt, weil er zuerst im Jahre 1753 durch eine Konvention zwischen Oesterreich und Bayern in letzterem Staate eingeführt wurde, nach welchem aus der Mark feinen Silbers 20 Gulden ($13^1/_3$ Thaler) geprägt wurden. Annahme dieses Münzfußes von Sachsen 1750.

2. Der 14-Thaler- oder 21-Guldenfuß, der seit 1750 in Preußen galt, wo ihn Friedrich II. auf den Rath seines Münzdirektors Graumann einführte, weswegen er auch Graumann'scher Münzfuß genannt wird. Er war in Preußen, Hannover, Hessen-Kassel, Sachsen, Weimar, Altenburg, Gotha, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, der Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft und in den Reußischen Fürstenthümern eingeführt.

3. Der $24^1/_2$-Guldenfuß, der seit dem Jahre 1837 in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Meiningen, Koburg und der Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft galt, welchen später noch Hohenzollern, Hessen-Homburg und das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld beitraten. Im Jahre 1754 erhöhte Bayern den Werth der Münzen des 20-Guldenfußes um ein Fünftel, dadurch entstand der 24-Guldenfuß.

Der französ. Laubthaler oder der Kronenthaler wurde gesetzlich zu $2/^3{}_4$ Fl. im 24-Guldenfuße tarifirt, $2^1/_3$ % über den innern Werth, wodurch aus dem 24-Guldenfuß ein $24^1/_2$-Guldenfuß entstand.

4. Der frühere Lübische Courantfuß, welcher in den Freien Städten Hamburg (für den kleinen Verkehr) und Lübeck galt, und nach welchem 34 Mark à 16 Schillinge aus der Mark feinen Silbers geprägt wurden.

5. Der 18-Guldenfuß, auch Leipziger Münzfuß genannt, der 1690 zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt, auch 1738 zwar zum Reichsfuß erhoben, aber dessenungeachtet nicht allgemein eingeführt wurde. Er galt am längsten in Hannover und Mecklenburg-Schwerin, wo aber nachmals der 14-Thalerfuß eingeführt ward; doch circuliren in Norddeutschland noch zuweilen Münzen, die nach demselben geprägt sind, namentlich Gulden, unter den Namen feine oder neue Zweidrittelstücke.

Von den übrigen europäischen Ländern hat fast jedes einen besondern Münzfuß. Wir führen sie hier nur mit Angabe der Anzahl ihrer Hauptmünzen, welche auf das Zollpfund fein Silber oder Gold geht, auf.

Belgien, wie Frankreich.				
Dänemark, 39,5543 Reichsthaler	auf 1	Zollpfund	feinen	Silbers.
Frankreich, 111,111 Franken	„ 1	„	„	„
Griechenland, 124,091 Drachmen	„ 1	„	„	„
Kirchenstaat, 320,464 Scudi	„ 1	„	„	Goldes
Neapel, 26,1516 Ducati	„ 1	„	„	Silbers
Niederlande, 52,91 Gulden	„ 1	„	„	„
Portugal, 307,5582 Milreïs	„ 1	„	„	Goldes
Rußland, 27,782 Rubel	„ 1	„	„	Silbers
Schweden, 78,429 Reichsthaler	„ 1	„	„	„
Schweiz, wie Frankreich.				
Spanien, 42,8 Escudos seit 26. Juni 1864	„ 1	„	„	„
Türkei, 501,17 Piaster	„ 1	„	„	„

England; von der Hauptmünze daselbst, dem Sovereign, enthalten gesetzlich 68,283 Stück ein Zollpfund feinen Goldes.

Von den außereuropäischen Ländern erwähnen wir folgende:

Brasilien, 608,532 Milreïs auf 1 Zollpfund feinen Goldes.
China, 15 Taïls oder Taels „ 1 „ „ Silbers.
Ostindien, britisches, Festland, 46,765 Compagnie-Rupien auf 1 Zollpfund feinen Silbers.
Nordamerikanische Freistaaten, 332,3103 Dollars auf 1 Zollpf. feinen Goldes.

Jede Regierung, welche Münzen schlagen läßt, verbürgt sich durch die erlassenen Gesetze und durch das den Münzen aufgedrückte Gepräge dafür, daß diese das versprochene und durch den Münzfuß festgesetzte Gewicht und Feingehalt haben. Die Bestimmungen des Münzfußes werden jedoch meist nur bei den größeren Münzen eingehalten, welche man deswegen Courantmünzen nennt, zum Unterschiede von den kleineren oder Scheidemünzen, die nur zur Circulation im Inlande und zur Ausgleichung bestimmt sind. Diese werden in der Regel, schon um die viel bedeutenderen Münzkosten zu decken, nach einem geringern Münzfuße geprägt, d. h. die Mark feinen Silbers wird zu einem höhern Werthe, als der Landesmünzfuß für die größeren Münzen festsetzt, ausgebracht. So ist z. B. früher in den norddeutschen Silbergroschen die Mark feinen Silbers zu 16 Thalern und in den silbernen Scheidemünzen der südwestlichen Staaten zu 27 Fl. ausgeprägt worden. Zufolge der neuen Münzkonvention gilt für Silberscheidemünze: der $34^1/_2$-Thalerfuß, der $51^3/_4$-Gulnuß österr. Währung und der $60^3/_8$-Guldenfuß süddeutscher Währung. In mehren Ländern, wie z. B. in England, Frankreich, Rußland ꝛc., sind jedoch die kleinsten Silbermünzen ganz nach dem nämlichen Fuße geprägt, wie die größeren.

Damit der Staat für die Kosten, welche die Herstellung der Münzen verursacht, entschädigt wird, prägt er die edlen Metalle zu einem etwas höheren als ihrem gewöhnlichen Marktpreise aus, und diesen Unterschied nennt man den Prägeschatz oder Schlagschatz.

Den Münzmeistern ist zwar in allen Ländern zur Pflicht gemacht, die Münzen in Gewicht und Feingehalt genau nach den gesetzlichen Vorschriften auszuprägen; da aber eine absolute Genauigkeit kaum zu erreichen ist, so ist ihnen in der Regel eine kleine Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche das Remedium oder die Toleranz genannt wird: bei Vereinsgoldmünzen $2^1/_2$ Tausendtheile am Schrot, 2 Tausendtheile am Korn und bei den Vereinsthalerstücken 3 Tausendtheile im Feingehalt, 4 Tausendtheile am Gewicht.

In vielen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich, Rußland, England und einigen anderen, werden die Courantmüzen nicht von Silber gleichen Gehaltes geprägt, sondern die kleineren Sorten erhalten mehr Kupferzusatz als die größeren. Dies geschieht jedoch nur, damit sie nicht zu klein werden müssen, denn sie enthalten dessenungeachtet durchgängig das gesetzliche Quantum feinen Silbers. In 180 preußischen Sechsteltahlerstücken ist daher ebenso viel feines Silber enthalten, als in 30 ganzen Thalern, nämlich ein Zollpfund. Gegenwärtig ist durch die Münzkonvention von 1857 in den vertragenden Staaten der Kupferzusatz zu den Scheidemünzen ebenfalls ein größerer als zu den Hauptmünzen und zwar nach den bereits oben angegebenen Normen.

In allen Ländern, deren Hauptmünze eine Silbermünze ist, hat das Gold einen veränderlichen Werth, d. h. es ist eine Waare, deren Preis nach den Umständen steigt oder fällt. In England, Bremen, Portugal, den Vereinigten Staaten, Brasilien, Peru, den Argentinischen Staaten, Paraguay, Cuba und Persien dagegen ist der Werth des Goldes unveränderlich, da die Hauptmünze von Gold ist, und der Werth der Silbermünzen Schwankungen unterworfen. Eine Regierung kann zwar den Preis in Silber festsetzen, zu dem sie ihre Goldmünzen ausgiebt und wieder annimmt, wie dies z. B. in Preußen mit den Friedrichs'dor der Fall ist, die in allen Staatskassen zu $13^1/_3$ %, d. i. zu $5^2/_3$ Thaler angenommen werden; aber obgleich dadurch für das eigene Land ein bestimmter Preis derselben festgesetzt wird, so richtet sich doch das Ausland nicht danach, und diese Goldmünzen werden daher im größern Handelsverkehr nur nach dem Verhältniß des veränderlichen Marktpreises des Goldes angenommen. Aus diesem Grunde hat man auch bei der jüngst abgeschlossenen Münzkonvention über den Cours der Goldmünzen etwas Bestimmtes nicht festgesetzt, sondern denselben dem jeweiligen Verhältniß des Angebots zur Nachfrage überlassen. Der jetzige Goldmünzfuß ist das Zollpfund, demgemäß 50 Kronen aus dem Zollpfund Feinmetall geprägt werden. Indessen gab es in Deutschland folgende Goldmünzfuße, von welchen auch namentlich der Pistolen- und der Dukatenfuß, wenn auch nicht in allen Ländern ganz genau, doch in der Hauptsache eingehalten wurden:

1. Der **Pistolenfuß**, nach welchem die deutschen Pistolen geprägt wurden. Diese Goldmünze führt gewöhnlich den Namen des Regenten: Friedrichsd'or, Augustd'or, Karlsd'or, Christiansd'or 2c., und im Allgemeinen auch häufig, nach den alten französischen 24-Livresstücken, den Namen Louisd'or. Nach diesem Münzfuße wurden eigentlich 35 einfache Pistolen aus der rauhen Mark von $21^2/_3$ Karat Feingehalt, also $38^{10}/_{13}$ aus der feinen Mark geprägt. Dies geschah aber nur in Preußen, Sachsen und Kurhessen, während von den hannoverschen, braunschweigischen und mecklenburgischen Pistolen $35^1/_6$ Stück auf die rauhe Mark von $21^1/_2$ Karat Feingehalt und mithin 39,2558 Stück auf die feine Mark gingen, das gesetzliche Gewicht der dänischen aber noch etwas geringer war. Die Pistolen dieser Art, welche am häufigsten circuliren, nennt man jetzt noch häufig Passirpistolen. Um den Mehrbetrag der Pistolen über den Nominalwerth 5 Thlr. in Silbergroschen zu erhalten, vermehrt man die im Courszettel angegebenen Prozente um ihre Hälfte. Steht der Louisd'or z. B. $9^1/_2$ %, so gilt

er 5 Thlr. + $9\frac{1}{2}$ Sgr. + $\frac{1}{2} \times 9\frac{1}{2}$ Sgr. = 5 Thlr. + $9\frac{1}{2}$ Sgr. + $4\frac{3}{4}$ Sgr. = 5 Thlr. $14\frac{1}{4}$ Sgr. oder: $109\frac{1}{2} + 54\frac{3}{4} = 164\frac{1}{4}$ Ngr. = 5 Thlr. $14\frac{1}{4}$ Ngr.

2. Der **Dukatenfuß**, auch Reichsfuß genannt, nach welchem 67 Stück Dukaten aus der rauhen Mark von $23\frac{2}{3}$ Karat Feingehalt geprägt wurden, und der auch in Oesterreich und in den meisten anderen deutschen Staaten, welche solche Dukaten prägten, in Geltung war; das Gold zu den ungarischen oder Kremnitzer Dukaten ist sogar $23\frac{3}{4}$ Karat fein. Dagegen ist in den niederländischen oder holländischen Dukaten, welche in einem großen Theile Europa's in bedeutender Menge circuliren, der Feingehalt nur 23 Karat 6 bis 7 Grän. Um den Mehrbetrag des Dukaten über den Nominalwerth 3 Thlr. in Zehntelsilbergroschen (Sächs. Pfennigen) zu erhalten, multiplizirt man die im Courszettel angegebenen Prozente mit 9. Steht z. B. der Dukaten $6\frac{1}{2}$ %, so gilt er 3 Thlr. + $6\frac{1}{2} \times 9$ Pf. = 3 Thlr. $58\frac{1}{2}$ Pf. = 3 Thlr. 5,85 Sgr. oder: $106\frac{1}{2} \times 9 = 958\frac{1}{4}$ Pf. = 3 Thlr. 5 Ngr. $8\frac{1}{4}$ Pf.

3. Der **Goldguldenfuß**. Der Goldgulden war früher die allgemeinste und wichtigste Goldmünze, die fast in allen Ländern geprägt wurde; jetzt aber wird er schon seit längerer Zeit nicht mehr geschlagen. Es gingen davon 72 Stück auf die frühere rauhe Mark Gold von $18\frac{1}{2}$ Karat Feingehalt, dem jedoch nicht allein Kupfer, sondern auch $3\frac{1}{2}$ bis 4 Karat Silber zugesetzt war. Bayern prägte auch doppelte Goldgulden unter dem Namen Maxd'or, und in fast allen süddeutschen Staaten prägte man dreifache unter dem Namen Karoline, von dem nämlichen Feingehalt und 24 Stück auf die rauhe Mark.

4. In Oesterreich sind noch bis in die neuere Zeit **Souveraind'or**, Sovrano oder Souverains geprägt worden, die ursprünglich eine niederländische Münze sind. Es gehen davon gesetzlich 21,0468 Stück auf die frühere rauhe Kölnische Mark von 22 Karat $\frac{1}{4}$ Grän Feingehalt und 22,9384 Stück auf die feine Mark. Nach einem etwas andern Fuße sind die lombardisch-venetianischen Souveraind'or (Sovrani) ausgeprägt, denn von diesen gingen 20,6319 Stück auf die rauhe Kölnische Mark von 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän und mithin 22,9310 Stück auf die feine Mark.

Bei Ausprägung der Kupfermünzen wird der wirkliche Metallwerth ziemlich streng beibehalten, da nach der Bestimmung des Münzvertrags das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thaler-Währung, von 168 Gulden in österr. Währung und von 196 Gulden in südd. Währung für 1 Zollcentner Kupfer nicht überschritten werden darf. Oesterreich prägt aus 1 Zollcentner Kupfer 150 Fl. Ö.W. oder 15000 NKr. Die Menge der coursirenden Kupfer-Scheidemünzen hängt von dem Bedürfniß zur Ausgleichung und Auszahlung im Kleinverkehr ab.

Vergleichstabelle der gebräuchlichsten deutschen Münzen.

30 Thlr.-Fuss.				$52\frac{1}{2}$ Fl.-Fuss.		Courant-Währ.		Banco-Währ.		Brem. Val.*)		45 Fl.-Fuss.	
Thlr.	Sgr. Ngr.	preuss. Pf.	sächs. Pf.	Fl.	Kr.	Mrk.	Schill.	Mrk.	Schill.	Thlr. Gold.	Grot.	Fl.	Nkr.
1	—	—	—	1	45	2	8	2	—	—	64,86	1	50
—	1	—	—	—	3,5	—	1,33	—	1,07	—	2,16	—	5
—	17	1,71	1,43	1	—	1	6,86	1	2,29	—	37,1	—	85,71
—	—	3,43	2,86	—	1	—	0,38	—	0,30	—	0,62	—	1,43
—	12	—	—	—	42	1	—	—	12,8	—	25,94	—	60
—	—	9	7,5	—	2,63	—	1	—	0,8	—	1,62	—	3,75
—	15	—	—	—	52,5	1	4	1	—	—	32,43	—	75
—	—	11,25	9,38	—	3,28	—	1,25	—	1	—	2,03	—	4,69
1	3	3,6	3	1	56,6	2	12,4	2	3,5	1	—	1	66,5
—	—	5,55	4,63	—	1,62	—	0,62	—	0,49	—	1	—	2,32
—	20	—	—	1	10	1	10,67	1	5,33	—	43,24	1	—
—	—	2,4	2	—	0,7	—	0,27	—	0,21	—	0,43	—	1

*) Die Krone zu 9 Thlr. 9 Sgr. (den Louisd'or 11% = 5 Thlr. $16\frac{1}{2}$ Sgr.) gerechnet.

Tabelle I. Münztabelle.

Ueber die deutschen und die in Deutschland und Oesterreich vorkommenden ausländischen

Gold- und Silbermünzen.

I. Goldmünzen.

Vorbemerkung. Die Goldmünzen werden in Deutschland nur nach dem Verhältniss des veränderlichen Marktpreises des Goldes angenommen, so z. B. die Krone zu 9 Thlr. 2 Sgr. bis 9 Thlr. 11 Sgr., der Louisd'or (s. Bremen) zu 5 Thlr. 12 Sgr. bis 5 Thlr. 17½ Sgr.

In nachstehender Tabelle ist der jetzt giltige mittlere Cours des Goldes zum Grunde gelegt, nach welchem die Krone 9 Thlr. 9 Sgr. gilt und der Louisd'or mit 11% (= 5 Thlr. 16½ Sgr.) notirt wird. Nur die preussischen Friedrichsd'or, die französischen und belgischen 5-, 10- und 20-Francsstücke coursiren häufig zu dem festen Preise von resp. 5⅔, 1⅓, 2⅔ und 5⅓ Thlr.

Name des Landes.	Name der Münze. (Vergl. S. 166 unten.)	Thlr.	Sgr.	rhein. fl.	rhein. kr.	österr. fl.	österr. Nkr.
A. Norddeutscher Bund.	Kronen (Vereinsm.) = 1,68 Louisd'or	9	9	16	16	13	95
Anhalt	Pistolen (Alexiusd'or, Karlsd'or)	5	18½	9	50	8	43
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
Braunschweig	Pistolen (seit 1835)	5	16½	9	42	8	32
	Pistolen (Karlsd'or bis 1834)	5	18	9	48	8	40
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
Bremen	Louisd'or (5 Thlr. Gold, Pistolen = 25/42 Kronen)	5	16½	9	42	8	32
	1 Thlr. Gold im Einzelnen oft nur	1	3	1	55	1	65
Hamburg	(Species-)Dukaten	3	5½	5	34	4	78
Lippe	Georg-Wilhelmsd'or (5-Thlrst.)	5	16	9	42	8	32
Lübeck	(Species-)Dukaten	3	5½	5	34	4	78
Mecklenb.-Schwerin	Pistolen	5	16½	9	44	8	34
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
Mecklenb.-Strelitz	Pistolen	5	18½	9	50	8	43
Oldenburg	Pistolen	5	16½	9	42	8	32
Preussen	Friedrichsd'or, fester Preis*)	5	20	9	55	8	50
	Dukaten (1787)	3	5½	5	31	4	78
— Westfalen	10-Thalerstücke (Napoleonsd'or, Jeromed'or, Hieronymusd'or)	5	12½	9	29	8	13
	10-Francsstücke	2	20	4	40	4	—
— Hohenzollern	Karolinen	7	—	12	15	10	50
— Frankfurt a/M.	Dukaten	3	6	5	37	4	81
— Hannover	Pistolen (Wilhelmsd'or) seit 1835	5	16½	9	42	8	32
	Georgsd'or (1825)	5	14	9	35	8	21
	Georgsd'or aus früherer Zeit	5	18½	9	50	8	43
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
	Goldgulden	2	11	4	10	3	57
— Hessen	Pistolen (Wilhelmsd'or) seit 1841	5	18½	9	50	8	43
	" " 1800 bis 1840	5	17½	9	46	8	37
	" (5-Thlrst.) ältere	5	19	9	52	8	46
	Karolinen	6	26	12	2	10	31
	Dukaten bis 1731	3	5½	5	35	4	79
— Nassau	Dukaten	3	6	5	37	4	81
Sachsen (Königr.)	Augustd'or (5-Thalerstücke)	5	18½	9	50	8	43
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
Sachs.-Kob.-Gotha	Dukaten	3	5½	5	34	4	78
Schwarzb.-Rudolst.	Dukaten	3	5½	5	34	4	78

*) Unter den Friedrichsd'or aus den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759 giebt es geringere, die sich durch grössere Dicke und, wo sie abgerieben sind, durch eine rothe Farbe kennzeichnen. Sie haben, wenn sie vollwichtig sind, nur einen Geldwerth von 3 Thlrn. 27 Sgr., wofür sie bei der Münze angenommen werden.

Name des Landes.	Name der Münze.	Rt.	Sgr.	rhein. fl.	rhein. xr.	österr. fl.	österr. Nkr.
B. Südd. Staaten.	Kronen s. ob. Norddeutscher Bund.						
Baden	Dukaten	3	6	5	37	4	81
	5-Thalerstücke (Ludwigsd'or)	4	24½	8	26	7	23
	10-Guldenstücke	5	23½	10	7	8	67
	Karolinen (3 Goldgulden)	7	—	12	15	10	50
Bayern	Dukaten	3	6	5	37	4	81
	Karolinen (zu 11 Fl. od. 3 Goldgulden)	7	—	12	15	10	50
	Maxd'or (zu 7⅓ Fl.)	4	20	8	10	7	—
	Goldgulden	2	10	4	5	3	50
Hessen (Grossherz.)	10-Guldenstücke	5	19½	9	53	8	47
	Karolinen (zu 11 Fl.)	7	—	12	15	10	50
Württemberg	10-Guldenstücke (seit 1824)	5	17	9	45	8	37
	Neue Karolinen (11 Fl., Friedrichsd'or, Schildd'or) v. 1801 bis 1842	6	11	11	8	9	55
	Karolinen (bis 1800)	6	26	12	1	10	30
	Karolinen (Schildd'or) als Rechnungsmünze im Lande			11	—		
	Dukaten	3	6	5	37	4	81
	— im Lande oft zu dem fest. Preise			5	45		
C. Ausland.							
Belgien	20-Francsstücke (fest. Preis)	5	10	9	20	8	—
	25-Francsstücke (fest. Preis)	6	20	11	40	10	—
	Lionsd'or (Goldlöwen)	7	2	12	22	10	61
	Dukaten	3	5½	5	34	4	78
Brasilien	10-Milreisstücke	7	19½	13	24	11	49
Dänemark	Pistol. (Fred.-, Christiansd'or) s. 1827	5	16½	9	42	8	32
	— bis 1834	5	18½	9	50	8	43
	Species-Dukaten	3	5½	5	31	4	78
	Courant-Dukaten	2	16	4	27	3	81
England	Sovereigns (od. Pfund Sterl. = 4 Kronen = 20 Schilling)	6	23½	11	52	10	18
	Dieselben oft auch zu dem festen Preis	6	20	11	40	10	—
	Guineen (bis 1816, = 21 Schill.)	7	3½	12	28	10	68
	oder zu dem festen Preis	7	—	12	15	10	50
Frankreich	20-Francsstücke (fest. Preis)	5	10	9	20	8	—
	Neue Louisd'or (Schildd'.) 1786—1793	6	12½	11	14	9	63
	Alte „ „ 1726—1785	6	23½	11	52	10	18
	Napoleonsd'or s. Preussen.						
Griechenland	20-Drachmenstücke	4	25	8	28	7	27
Holland	s. Niederlande.						
Italien (Sardinien)	20-Lirenstücke fest. Preis	5	10	9	20	8	—
	Karolinen (Carlini) seit 1786 = 5 Dopp.	38	11	67	9	57	56
	Carlini (zu 25 Lire) 1773	13	9	23	17	19	96
— Neapel	Oncette (à 3 Ducati)	3	15½	6	9	5	27
Kirchenstaat	5-Scudistücke	7	8	12	43	10	90
Mexico	Hidalgo (10 Pesos)	13	23½	24	8	20	69
	Onza de Oro (Doblones)	21	24½	38	10	32	72
Niederlande	Wilhelmsd'or (10-Guldenstücke)	5	16	9	41	8	30
	Dieselben gesetzmässig	5	19	9	52	8	47
	Dukaten	3	6	5	36	4	80
Nordamerik. Freist.	Eagles oder Adler (à 10 Dollar)	14	—	24	30	21	—
Oesterreich	Kronen s. ob. Norddeutscher Bund						
	Dukaten (kaiserliche)	3	6	5	37	4	81
	„ (ungar. od. Kremnitzer)	3	6½	5	38	4	83
	Oesterr.-Niederl. Souverains	9	13½	16	32	14	17
Persien	Toman (à 10 Kéran od. Sahibkiran)	3	5	5	32	4	75
Polen	50-Guldenstücke	8	11½	14	41	12	59
	Dukaten (1831 u. 1766 bis 1794)	3	5½	5	35	4	79
	„ (1812)	3	5	5	33	4	76
Portugal	Kronen (à 10,000 Reis)	15	4½	26	31	22	73
Russland	Halbe Imperialen (Pistolen, 5 Rubel Gold, auch „Imperialen")	5	16½	9	42	8	32
	Dieselben gesetzmässig	5	17½	9	47	8	39
	Imperialdukaten (Rubel-Imperial, 3 Rubel Gold)	3	10½	5	52	5	3
Schweden	Dukaten	3	5	5	32	4	75
Schweiz (nur früher).	Früher: Pistol. (Dublon., Louisd'or)	6	12½	11	14	9	63
	Dukaten (1814 bis 1830)	3	4½	5	31	4	73
Spanien	Doblones de Isabel	7	1	12	18	10	55
Türkei	100-Piasterstücke (Jüslik, Medjidie, Lira oder Livre turque)	6	4½	10	45	9	22

II. Silbermünzen.

Name des Landes.	Name der Hauptmünze und Eintheilung derselben.	Rt.	Sgr.	Pf.	rhein. fl.	rhein. Xr.	österr. fl.	österr. Nkr.
A. Norddeutscher Bund.	Vereinsthaler	1	—	—	1	45	1	50
Anhalt	wie Preussen (s. u.)							
Birkenfeld (Oldenb.)	wie Bayern (s. u.)							
Braunschweig	Thaler à 30 Groschen à 10 Pf.	1	—	—	1	45	1	50
Bremen	(Louisd'or = 25/42 Krone à 5) Thaler Gold à 72 Grot à 5 Schwaren (od. 4 Pf.) ungefähr	1	3	—	1	56	1	65
Camburg (Meiningen)	wie Preussen.							
Hamburg	im Kleinverkehr und theilweise Grosshandel wie Lübeck.							
	im Grosshandel: (Thaler Banco à 3) Mark Banco à 16 Schillinge à 12 Pf.	—	15	—	—	52½	—	75
Lippe	wie Preussen.							
Lübeck	Mark Cour. à 16 Schill. à 12 Pf.	—	12	—	—	42	—	60
	1 Schill. à 2 Sechslinge à 2 Dreilinge. 1 Vereinsthaler = 2½ Mark C. = 40 Schill.							
Mecklenburg	Thaler à 48 Schill. à 12 Pf.	1	—	—	1	45	1	50
	Thaler à 3 Mark. Gulden à 16 Groschen à 2 Schill.							
Oldenburg	Thaler à 30 Groschen à 12 Schwaren	1	—	—	1	45	1	50
Preussen	Thaler à 30 Sgr. à 12 Pf.	1	—	—	1	45	1	50
	1 Silbergroschen:	—	1	—	—	3½	—	5
	1 Pfennig	—	—	1	—	7/24	—	5/12
— Altona	wie Hamburg.							
— Emden	zuweilen noch: Thaler à 54 Stüber	1	—	—	1	45	1	50
— Frankfurt a/M.	wie Grossherzogthum Hessen (s. u.)							
— Hannover	wie Braunschweig.							
— Hessen	nördl. Theil: Thlr. à 30 Sgr. à 12 Heller	1	—	—	1	45	1	50
	südl. Theil: wie Grossh. Hessen.							
— Hohenzollern	wie Bayern.							
— Lauenburg	wie Mecklenburg.							
— Nassau	wie Bayern.							
— Schlesw.-Holst.	wie Lübeck.							
Reuss	wie Preussen.							
Sachsen, Königr. / Sachsen-Altenburg	Thaler zu 30 Ngr. (Gr.) à 10 Pf.	1	—	—	1	45	1	50
Sachsen-Gotha	wie Braunschweig.							
Sachsen-Koburg / Sachsen-Meiningen	wie Bayern.							
Sachsen-Weimar	wie Preussen.							
Schwarzb.-Rudolstadt	Oberherrschaft wie Bayern. Unterherrschaft wie Preussen.							
Schwarzb.-Sondersh. / Waldeck	wie Preussen.							
B. Südd. Staaten.								
Baden / Bayern / Württemberg	Gulden à 60 Kr. à 4 Pf. (à 2 Heller)	—	17	1 5/7	1	—	—	85 5/7
	der einzelne Gulden oft nur	—	17	—			—	85
	1 Kreuzer:	—	—	3 3/7	—	1	—	1 3/7
	7 Gulden = 4 Thlr.							
Hessen, Grossherz.	wie Bayern, jedoch 1 Kr. à 4 Hell. od. Pf.							
C. Ausland.								
Aegypten	Piaster à 40 Para	—	2	0,7	—	7,2	—	10,3
Argentina	Piaster à 100 Centavos	1	9	—	2	16	1	95
Belgien	wie Frankreich.							
Brasilien	Milreïs (Papiergeld) à 1000 Reïs	—	20	6	1	15,8	1	2,5
Chile	Peso (corriente) à 100 Centavos	1	10	—	2	20	2	—
China	Tael à 10 Mace à 100 Käsch	2	1	2	3	34	3	6
Dänemark	(Speciesthlr. à 2) Reichsthlr. à 6 Mark à 16 Skill.	—	22	10,7	1	20,1	1	14,5
	Der einzelne Reichsthlr. oft nur	—	22	9	1	20	1	14
England	(Pfund Sterling à 4 Kronen à 5) Schilling à 12 Pence	—	10	3	—	35,87	—	51,2
	Der einzelne Schilling oft nur	—	10	—	—	35	—	50
Frankreich	Franc à 100 Centimes (Sou = 5 Cent)	—	8	—	—	28	—	40
	5-Francstück (Gold und Silber)	1	10	—	2	20	2	—
Griechenland	Drachme à 100 Lepta	—	7	3	—	25,4	—	36¼
Holland	s. Niederlande.							

Name des Landes.	Name der Hauptmünze.	Rp	Sgr	₰	rhein. fl.	rhein. Kr.	österr. fl.	österr. Nkr.
Japan	Goldkobang à 4 Silb.-Itzebu à 16 Tempo	1	26	7	3	18	2	83
Italien, Königreich*).	Lira à 100 Centesimi	—	8	—	—	28	—	40
— Lombardei	Bisher: Lira austr. à 100 Centesimi	—	7	—	—	24½	—	35
	Gewöhnlich noch: Lira corrente à 20 Soldi	—	5	7,2	—	19,6	—	28
— Neapel	Bisher: Ducato à 10 Carlini à 10 Grana	1	4	5	2	—	1	72
— Toskana	„ (Dena à 10) Lira tosc. à 100 Cent.	—	6	8,7	—	23,6	—	33,6
— Venedig	Bisher: Fiorino à 100 Soldi	—	20	—	1	10	1	—
Kirchenstaat	Scudo à 10 Paoli à 10 Bajocchi	1	13	6,9	2	32,5	2	17,9
Luxemburg	wie Belgien und Preussen.							
Malta	Scudo à 12 Tari à 2 Carlini à 10 Grana	—	17	1,7	1	—	—	85,7
Mexico, und das span. Amerika	Peso (Piaster, Dollar) à 8 Reales à 4 Cuartill. (od. 1 Dollar à 100 Cents.)	1	13	11,5	2	34	2	20
Moldau**)	Piaster (Lee) à 40 Para (Paralle)	—	2	6,7	—	9	—	13,3
— Galatz	Piaster „ „ „ „ „	—	2	—	—	7	—	10
Niederlande	(Thaler à 2½) Gulden à 100 Cents oder 20 Stüber	—	17	—	1	—	—	85
	Der Gulden oft = dem südd. Gulden.							
Nordamerik. Freistaat.	Dollar à 100 Cents ungefähr	1	12	—	2	27	2	10
Norwegen	Species à 5 Ort à 24 Schilling	1	15	6	2	39,2	2	27,5
Oesterreich und Liechtenstein	Gulden à 100 Neukr. à 2 halbe Neukr.	—	20	—	1	10	1	—
	Neukreuzer:	—	—	2,4	—	0,7	—	1
	Maria-Theres.-Thlr. (Tallero, Marcusthlr., Levant. Thlr.)	1	12	—	2	27	2	10
Ostindien	Compagnie-Rupie à 16 Annas à 12 Pice	—	19	3	1	7,4	—	96,3
Persien	Sahibkiran (Kéran) à 20 Schahi à 5 Bisti	—	9	5	—	33	—	47
Peru	Peso (Courantpiast.) à 100 Centesimos	1	1	2,7	1	49	1	56
Portugal	Milreïs à 1000 Reïs	1	15	6	2	39,2	2	27,5
Russland	Silber-Rubel à 100 Kopeken	1	2	4,7	1	53,4	1	62
	Der einzelne Rubel oft nur	1	2	—	1	52	1	60
	Papier-Rubel ungefähr	—	27	—	1	34	1	35
— Finnland	Mark à 100 Penni	—	8	1	—	28,3	—	40,5
— Polen	(früher:) Gulden à 30 Groschen	—	4	10,3	—	17	—	24,3
Sardinien	s. Italien.							
Schweden	(Speciesthaler à 4) Reichsthaler à 100 Oere	—	11	5,7	—	40,17	—	57,38
Schweiz	Franc à 100 Rappen (Cent.)	—	8	—	—	28	—	40
Serbien	wie Türkei. 1 serbischer Piaster	—	3	7	—	12½	—	18
Spanien	Duro à 20 Realen à 100 Centimos	1	12	—	2	27	2	10
	Der frühere Piaster (Silberp., Peso duro)	1	13	11,5	2	34	2	20
Türkei	Piaster à 40 Para à 3 Asper	—	1	9,5	—	6,3	—	9
Uruguay	Peso corr. à 800 Centes. (Reïs)	1	5	2	2	3	1	76
Venezuela	Macuquina-Piaster à 100 Centavos	1	1	—	1	48½	1	55
Walachei	Lee (Piaster) à 40 Paralle (Para) à 3 Asper (Bans, Bari)	—	3	—	—	10,5	—	15

Aeltere, zuweilen noch vorkommende Silber-Münzen.

Name der Münze.	Rp	Sgr	₰	rhein. fl.	rhein. Kr.	österr. fl.	österr. Nkr.
Speciesthaler (Konventionsthaler = 2 Konventionsgulden)	1	12	—	2	27	2	10
Konventionsgulden (österr. Gulden à 60 Kr. vor 1858)	—	21	—	1	13½	1	5
Kopfstücke (österr. 20-Krzrst., südd. 24-Krzrst. od. 6-Bätzner)	—	7	—	—	24½	—	35
10-Kreuzerstücke (österr.) = südd. 12-Kreuzerstücke	—	3	6	—	12,2	—	17½
Zwölftelthaler (2-Gutegroschenstücke, 3-Mariengroschenstücke-, Oldenburg. 6-Grotstücke)	—	2	6	—	8¾	—	12½
Gute Groschen (jetzt noch als Rechnungsmünze)	—	1	3	—	4⅜	—	6¼
Süddeutsche Kronenthaler (Palmthaler, Brab. Kronenthaler)	1	16	—	2	41	2	30
Hamburger Species-Banco-Reichsthaler (à 3 Mark Banco)	1	16	9	2	43,5	2	34
Thaler à 100 Kreuzer in Baden (bis 1831)	—	28	7	1	40	1	42,9
2-Mark-(32-Schilling-)stücke in Hamburg u. Mecklenburg	—	24	9	1	26,7	1	23,8
Gulden, früher in Braunschweig, Hannover (bis 1817), Lauenburg, Mecklenburg (= 32-Schill., bis 1848)	—	23	4,6	1	21,9	1	16,9
Laubthaler (Neuthaler, Ecu neuf, französischer Kronenthaler, 6 Livres tournois, 4 alte Schweizerfranken)	1	16	9	2	43½	2	34
Ragusaner Thaler	—	28	—	1	38	1	40

*) Hat seit dem 24. August 1862 Goldwährung ($1722^2/_9$ Lire auf 1 Pfund f. G.). Die Lira à 900 Tausendtheile fein ist auf einen Feingehalt von 835 Tausendtheile unter Beibehaltung des bisherigen Gewichts herabgesetzt worden.

**) Die Vereinigten Donaufürstenthümer Moldau und Walachei (Rumänien) rechnen seit 1861 nach Romanac à 100 Sutim = 1 Franc.

III. Die vorzüglichsten Münzen in alphabetischer Folge.

Die mit * bezeichneten Münzen (Goldmünzen) sind dem wechselnden Course unterworfen. S. S. 168.

Name (und Eintheilung) der Münze.	Rp.	Sgr.	₰	rhein. Fl.	rhein. Kr.	österr. Fl.	österr. Nkr.
6-Bätzner s. 24 Kreuzerstücke, süddeutsche.							
* „ neue in Württemberg (Friedrichsd'or 1810)	6	11	—	11	8	9	55
„ in Württemberg als Rechnungsmünze				11	—		
* Christiansd'or, dänische, seit 1827	5	16	6	9	42	8	32
* „ vor 1827	5	18	6	9	50	8	43
Compagnierupie in Ostindien (à 16 Annas)	—	19	3	1	7,4	—	96,3
* Crown, s. Krone, englische.							
* Dollar in den Vereinigten Staaten (à 100 Cent)	1	12	—	2	27	2	10
„ ausserhalb der Verein.-Staaten = Peso in Mexico							
Drachme in Griechenland (à 100 Lepta)	—	7	3	—	25,4	—	$36\frac{1}{4}$
Ducato in Unteritalien	3	6	—	5	37	4	81
* Dukaten (kaiserliche) in Oesterr. u. den meisten deutsch. Staaten	3	6	6	5	38	4	83
* „ kremnitzer (ungarische)							
* „ (Species-Duk.) in Hamburg, Lübeck, Coburg,	3	5	6	5	34	4	78
Schwarzburg, Dänemark	3	6	—	5	36	4	80
* „ holländische	1	4	5	2	—	1	72
Duro in Spanien (à 20 Reales à 100 Centimos)	1	12	—	2	27	2	10
* Eagle in den Verein. Staaten (= 10 Dollar)	14	—	—	24	30	21	—
Escudo in Spanien (à 10 Reales)	—	21	—	1	$13\frac{1}{2}$	1	5
Fiorino in Venedig u. Lombardei (à 100 Soldi austr.)	—	20	—	1	10	1	—
Florin s. Gulden.							
Franc in Frankreich, Belgien, Schweiz (à 100 Centim. od Rappen)	—	8	—	—	28	—	40
5-Francstück	1	10	—	2	20	2	—
20-Francstück	5	10	—	9	20	8	—
* Frederiksd'or, dänische	5	16	6	9	42	8	32
Friedrichsd'or, preussische (seit 1760)	5	20	—	9	55	8	50
* Goldgulden in Bayern u. Hannover	2	10	—	4	5	3	50
Groschen, guter (noch als Rechnungsmünze)	—	1	3	—	$4\frac{3}{8}$	—	$6\frac{1}{4}$
6-Grotstücke in Bremen u. Oldenburg	—	2	6	—	$8\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$
* Guinee in England (= 21 Schillinge)	7	3	6	12	28	10	68
Gulden in Holland (à 100 Cent)	—	17	—	1	—	—	85
„ „ Oesterreich (à 100 Neukreuzer) u. Mecklenburg	—	20	—	1	10	1	—
„ „ „ (à 60 Kreuzer) vor 1858	—	21	—	1	$13\frac{1}{2}$	1	5
„ rheinische od. süddeutsche (à 60 Kreuzer)	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	—	$85\frac{5}{7}$
* 10-Guldenstücke in Süddeutschland	5	17	6	9	47	8	39
* „ „ in Holland, s. Wilhelmsd'or.							
* 11-Guldenstücke s. Karolin in Süddeutschland.							
* Halbimperial (5 Rubel Gold, auch „Imperial") in Russland	5	16	6	9	42	8	32
* Imperial-Dukaten (3 Rubel Gold) in Russland	3	10	6	5	52	5	3
* Karolin (11-Guldenstück) in Süddeutschland	7	—	—	12	15	10	50
Konventionsthaler (vor 1858) in Oesterreich	1	12	—	2	27	2	10
Kopfstücke s. 20-Kreuzer in Oesterr., 24-Krzrst. in Süddeutschl.							
20-Kreuzerstücke in Oesterreich (vor 1858)	—	7	—	—	$24\frac{1}{2}$	—	35
24-Kreuzerstücke in Süddeutschland	—	6	$10\frac{2}{7}$	—	24	—	$34\frac{2}{7}$
* Krone, deutsche Vereinsgoldmünze (= 1,68 Louisd'or)	9	9	—	16	16	13	95
* „ in England	1	20	10	2	58	2	54
* „ in Portugal	15	14	6	26	31	22	73
„ in Süddeutschland s. Kronenthaler.							
Kronenthaler (süddeutsche, brabanter; Palmthaler)	1	16	—	2	41	2	30
„ französische, s. Laubthaler.							
Laubthaler, französische	1	16	9	2	$43\frac{1}{2}$	2	34
Lee s. Piaster in Rumänien.							
Lira (nuova) in Italien (à 100 Centesimi)	—	8	—	—	28	—	40
„ austr. in der Lombard. (à 100 Centesimi) bisher	—	7	—	—	$24\frac{1}{2}$	—	35
„ corr. (à 20 Soldi) in der Lombardei	—	5	7,2	—	$19\frac{3}{5}$	—	28
„ in Lucca (bisher)	—	6	—	—	21	—	30
„ in Toskana (bisher)	—	6	8,7	—	23,6	—	33,6
* Livre Sterling s. Pfund Sterling.							
* Louisd'or (Louis), deutsche (Bremen, Braunschweig, Hannover,							
Mecklenburg, Oldenburg)	5	16	6	9	44	8	34
* „ (Schildd'or) in Frankreich (1786—1793)	6	12	6	11	14	9	63
* „ „ „ „ (1726—1785)	6	23	6	11	52	10	18
Maria-Theresienthlr. (Marcusthlr., Levant.-Thlr., Tallero)	1	12	—	2	27	2	10
Mariengroschen (früher in Braunschw. u. Anhalt)	—	—	10	—	2,9	—	$4\frac{1}{6}$
Mark in Mecklenburg	—	10	—	—	35	—	50
„ Banco in Hamburg u. Altona (à 16 Schill.)	—	15	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	75
„ Courant in Lüb., Hamb., Schlesw.-Holst. (à 16 Schilling)	—	12	—	—	42	—	60
* Milreis in Brasilien (à 1000 Reis)	—	23	—	1	20	1	15
* „ „ Portugal (à 1000 Reis)	1	15	6	2	39,2	2	27,5
* Napoleond'or (Jeromed'or, 20 Francs)	5	12	6	9	29	8	13
Neuthaler s. Laubthaler.							

Name (und Eintheilung) der Münze.	Thlr.	Sgr.	Pf.	rhein. Fl.	rhein. Kr.	österr. Fl.	österr. Nkr.
Oncia (Onza) in Sizilien (bisher)	3	13	3	6	1	5	16
*Onza in Spanien u. Amerika	21	24	6	38	10	32	72
Palmthaler s. Kronenthaler, süddeutsche.							
*Peso (à 8 Reales od. à 100 Centavos) in Argentina	1	9	—	2	16	1	95
„ „ in Bolivia	1	1	2,7	1	49	1	56
„ „ in Buenos-Ayres (Papier)	—	1	11,6	—	6,9	—	9,8
„ „ od. 100 Centesimos) in Centralamerika	1	10	—	2	20	2	—
„ „ „ 100 Centavos) in Chile	1	10	—	2	20	2	—
„ „ „ „ „ in Ecuador	1	1	—	1	49	1	55
„ (à 8 Reales) od. Dollar (à 100 Cent) in Mexico	1	13	11,5	2	34	2	20
„ (à 100 Centavos) in Neugranada, neuer P.	1	10	—	2	20	2	—
„ in Neugranada, Courant-P.	1	2	4,8	1	53	1	62
* „ (à 8 Reales od. à 100 Centavos) in Paraguay	1	8	5	2	14	1	92
„ „ „ 100 Centimos) in Peru	1	1	2,7	1	49	1	56
„ (à 8 Reales od. à 800 Reis od. Centes.) in Uruguay	1	5	2	2	3	1	76
„ (à 10 Reales od. 100 Centavos) in Venezuela	1	1	—	1	49	1	55
*Pfund Sterling in England (à 20 Schill. à 12 Pence)	6	23	6	11	52	10	18
Piaster in Amerika s. Peso.							
„ à 40 Para in Aegypten	—	2	0,7	—	7,2	—	10,3
„ „ „ „ in Rumänien Galacz	—	2	—	—	7	—	10
„ „ „ „ in Rumänien Moldau	—	2	6,7	—	9	—	13,3
„ „ „ „ in Rumänien Walachei	—	3	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	15
„ „ „ „ in der Türkei	—	1	9,5	—	6,3	—	9
*Pistolen s. Louisd'or, Friedrichsd'or, Halbimperial, Wilhelmsd'or, 5 Thalerst., 10 Guldenst. u. s. w.							
Real in Amerika vergl. „Peso".							
Real in Spanien	—	2	$1\frac{1}{4}$	—	$7\frac{1}{3}$	—	$10\frac{1}{2}$
Reichsthaler in Dänemark (à 6 Mark à 16 Schill.)	—	22	10,7	1	20	1	$14\frac{1}{2}$
„ in Schweden (à 100 Oere)	—	11	5,7	—	$40\frac{1}{6}$	—	$57\frac{3}{8}$
Romanac in Rumänien	—	8	—	—	28	—	—
Rubel Silber in Russland	1	2	4,7	1	53,4	1	62
„ Papier „ „ ungefähr	—	27	—	1	34	1	35
*Rubel-Imperial s. Imperialducaten.							
*Schildd'or s. Louisd'or und Karolin (in Süddeutschl.).							
*Schilling in England (à 12 Pence)	—	10	3	—	35,9	—	51,2
Scudo in Neapel und Sizilien (bisher)	1	10	9,6	2	23	2	4
„ in Rom	1	13	6,9	2	$32\frac{1}{2}$	2	18
Silberrubel s. Rubel.							
Sou in Frankreich (à 5 Centimes)	—	—	4,8	—	1,4	—	2
*Souveraind'or in Oesterreich und Belgien	9	13	6	16	32	14	17
*Sovereign = Pfund Sterling s. d.							
Speciesthaler ehemals in Deutschland	1	12	—	2	27	2	10
„ in Dänemark (à 2 Reichsthaler)	1	15	9	2	40	2	29
„ in Norwegen (à 5 Ort od. Mark à 24 Schillinge)	1	15	6	2	39,2	2	$27\frac{1}{2}$
„ in Schweden (à 4 Reichsthaler)	1	16	—	2	41	2	30
Thaler (Vereinsthaler) in Norddeutschland (à 30 Sgr. od. Ngr.)	1	—	—	1	45	1	50
„ in Mecklenburg (à 48 Schill.)	1	—	—	1	45	1	50
Thaler Banco in Hamburg	1	15	—	2	$37\frac{1}{2}$	2	25
*Thaler Gold in Bremen (à 72 Grot)	1	3	$3\frac{1}{2}$	1	$56\frac{1}{2}$	1	$66\frac{1}{2}$
*5 Thaler Gold in Deutschland = Louisd'or s. d.							
*Wilhelmsd'or in Holland	5	16	—	9	41	8	30
*Zecchine in Italien, durchschnittlich	3	6	—	5	37	4	82

Berechnungen des gegenseitigen Werthes deutscher Münzen.

Die Berechnung des Louisd'or u. Dukaten aus den $^0/_0$ des Courses s. S. 166 unten u. S. 167.

Oesterreichische Banknoten (Papiergulden) berechnet man aus den $^0/_0$ des Courses, indem man dieselben mit 2 multiplizirt und das Resultat als sächsische Pfennige betrachtet. Die Wiener Banknote stehe z. B. $89\frac{1}{2}$ $^0/_0$, so gilt sie $2 \times 89\frac{1}{2} = 179$ sächsische Pf. = 17,9 Sgr.

Um norddeutsche Thlr. in südd. Gulden zu verwandeln, addirt man zu der Anzahl der Thaler die Hälfte derselben und die Hälfte dieser Hälfte; z. B. 38 Thlr. $= 38 + 19 + 9\frac{1}{2}$ Fl. $= 66\frac{1}{2}$ Fl.

Um süddeutsche Gulden in Thaler zu verwandeln, addirt man zur Hälfte das Siebentel derselben; z. B. 130 Fl. $= 65 + \frac{1}{7} \times 65$ Thlr. $= 65 + 9\frac{2}{7} = 74\frac{2}{7}$ Thlr.

Um Sgr. in südd. Krz. zu verwandeln, addirt man zum 3fachen die Hälfte; z. B. 13 Sgr. $= 3 \times 13 + \frac{1}{2} \times 13$ Kr. $= 39 + 6\frac{1}{2} = 45\frac{1}{2}$ Kr.

Um südd. Kr. in Sgr. zu verwandeln, multiplizirt man die Anzahl der Kr. mit 2 und dividirt durch 7, z. B. 34 Kr. $= \frac{34 \times 2}{7}$ Sgr. $= \frac{68}{7} = 9\frac{5}{7}$ Sgr.

2. Maße.

Die Maße sind je nach den Gegenständen, die damit gemessen werden sollen, verschieden. Sie zerfallen zunächst in drei Hauptklassen, nämlich in Längenmaße, Flächenmaße und Körpermaße.

1. **Längenmaße** sind solche, mit welchen man nur die Längen (z. B. Länge eines Körpers) messen kann. Sie finden verschiedene Anwendung, hauptsächlich zum Messen von Entfernungen, zum Messen von Geweben, Fäden u. dergl., und außerdem, zu Quadraten oder zum Kubus erhoben, als Grundlage für die Flächenmaße und für manche Körpermaße. In der Schiffahrt bedeutet ein Knoten 1 Seemeile = $^1/_4$ geographische Meile. Die Länge des menschlichen Fußes hat man fast überall als Grundmaß angenommen, und dasselbe heißt auch in allen Ländern Fuß oder Schuh. Er wird in 12, zuweilen auch in 10 Zolle und der Zoll in 12 oder 10 Linien d. h. duodezimal, resp. dezimal getheilt; auch ist er nicht überall von gleicher Länge. Zum Messen der Gewebe u. dergl. bedient man sich jedoch überall eines längeren Maßes, am häufigsten von ungefähr 2 Fuß Länge, das in Deutschland Elle heißt. Außer dem allgemeinen Fußmaße giebt es fast in allen deutschen Staaten folgende verschiedene Längenmaße:

a. Das (schon erwähnte) Ellenmaß für Gewebe, an dessen Stelle man in Frankreich den Meter, in England den Yard, in Spanien die Vara und den Metro, in Italien den Metro, in Rußland den Arschin ꝛc. hat.

b. Das Garnmaß wird durch die Weife oder Haspel bestimmt, über welche der Faden gewunden wird, und die einen gewissen vorgeschriebenen Umfang haben muß. Eine Anzahl Umgänge des Fadens um die Weife, 80 beim Baumwollengarn und 20 beim Leinengarn, heißt ein Gebind, in einigen Gegenden eine Fitze, 10 bis 40 Gebind ein Strähn; Zaspel (Haspel) nennt man in einigen Ländern eine Zwischenabtheilung zwischen Gebind und Strähn.

c. Das Feld- und Wegemaß. Als Einheit bedient man sich der Ruthe von 10, 12 und mehr Fuß; bei größeren Entfernungen der Meile, die in 2 Stunden getheilt wird, und bei noch größeren der Grade, auf deren jeden 15 geographische Meilen gerechnet werden. Die Meile enthält in Preußen (und Oesterreich) 2000 Ruthen à 12 Fuß, die geographische Meile (der 5400ste Theil des Erdäquators) 7420,$_{4407}$ Meter oder 23643,$_{0}$ preuß. Fuß und die Seemeile (bei allen Nationen dieselbe) 1854,$_{965}$ Meter. Der Erdumfang (Aequator) = 5400 geographische Meilen = 40,070,380 franz. Meter.

d. Das Bergwerksmaß heißt Lachter, meist 6—8 Fuß lang, im Königreich Sachsen gesetzlich 2 Meter lang.

e. Das Brennholz-Längenmaß zum Messen der einzelnen Holzscheite sowie des aufgesetzten Brennholzes ist für erstere der Fuß und für letzteres die Klafter von 6 Fuß oder der Stecken von 4—5 Fuß.

2. **Flächenmaße** werden zum Ausmessen größerer oder kleinerer Theile der Erdoberfläche, also ganzer Länder sowol als der Felder, Aecker und Wiesen, sowie der Oberfläche von Körpern benützt; zu ersterem Zwecke bedient man sich der Quadratmeile und gewisser Maßeinheiten, die Morgen, Acker, Hufe, Joch u. dergl. heißen, aber Flächen von bestimmten Mengen Quadratruthen enthalten; zu letzterem Zwecke der Quadratruthen, Quadratklaftern, Quadratfußen und Zollen. Die Flächenmaße sind die Quadrate der Längenmaße, daher enthält z. B. der Quadratfuß 144 Quadratzolle, denn der Längenfuß enthält 12 Längenzoll und 12mal 12 ist gleich 144.

Solche Quadratmaße sind: Quadratmeile, Quadratruthe, Quadratelle, Quadratfuß, Quadratzoll ꝛc.

3. **Körpermaße.** Diese sind:

a. **Kubikmaße** oder Würfel, deren gleichgroße Seiten eine gewisse Länge haben, z. B. die Länge einer Ruthe, eines Zolles ꝛc. Wenn die Ruthe 10 Fuß lang ist, so enthält die Kubikruthe 10mal 10mal 10 oder 1000 Kubikfuß. Die Einheit beim Ausmessen des Kubikinhaltes eines Körpers ist gewöhnlich der Kubikfuß, indeß bedient man sich auch der Kubikelle, der Kubikklafter ꝛc. Beim Handel mit Bretern versteht man unter der laufenden Elle à 72 Stabzoll den Kubikfuß. 1 Stabzoll = 24″ oder 1 Elle lang, 1″ breit und 1″ dick, folglich 24 Kubikzoll.

b. **Hohlmaße.** Zu den Hohlmaßen, die ihrer Natur nach auch Kubikmaße sind, bedient man sich gewöhnlich hohler Cylinder oder zuweilen auch abgestumpfter Kegel, welche eine gewisse Anzahl Kubikzolle oder Kubikfuße enthalten. Sie sind verschieden, je nachdem sie zum Messen fester oder flüssiger Dinge bestimmt sind. Die ersteren Gegenstände müssen aus größeren oder kleineren Theilen bestehen oder schüttbar sein, wie z. B. Getreide u. dergl. Man hat

aa. Getreidemaße, welche in vielen Ländern Wispel, Malter, Scheffel, Strich, Sester, Metzen, Kumpf, Mäßchen, zuweilen auch Faß, Himten, Maß ꝛc. heißen. Das Getreide wird in der Regel nach dem Gewicht verkauft. Zu Salz, Kohlen, Kalk u. dergl. hat man oft besondere Maße, wie Kübel, Bütte ꝛc.

bb. Flüssigkeitsmaße, die gewöhnlich wieder verschieden sind, je nachdem sie zum Messen von Wein, Bier, Branntwein u. dergl. gebraucht werden. Die Einheit ist in Deutschland meist der Eimer, der in eine gewisse Anzahl Kannen, Maße, Quart ꝛc. getheilt wird. Größere Maße heißen Faß, Oxhoft, Ohm, Tonne, Eimer ꝛc. Oel wird in der Regel nach dem Gewicht verkauft, zuweilen jedoch auch nach der Tonne, Kanne u. s. w.

Da die Maße, deren man sich in einem Lande oder in einer Stadt bedient, durchgängig von gleicher Größe sein müssen, so läßt die Regierung oder die städtische Obrigkeit Mustermaße (Etalons) anfertigen, welche sorgfältig aufbewahrt werden und von welchen alle im Verkehr gebrauchten Maße möglichst genaue Kopien sein müssen. Auch müssen die letzteren, ehe sie zum Gebrauch genommen werden dürfen, amtlich mit jenen Mustern verglichen werden, und zum Zeichen, daß dies geschehen ist und daß sie richtig befunden worden sind, werden sie dann mit einem obrigkeitlichen Stempel versehen; andere als solche gestempelte Maße dürfen aber im Handelsverkehr nicht geführt werden; das Berichtigen und Stempeln heißt aichen. Die Etalons sind für die Längenmaße metallene, gewöhnlich eiserne, vierkantige Stäbe von der Länge einer oder einiger Maßeinheiten, deren Unterabtheilungen mit größter Genauigkeit darauf angegeben sind. Da jedoch die Metalle, wie im Allgemeinen jeder Körper, durch die Wärme ausgedehnt werden, und jene Stäbe daher bei Temperaturveränderungen auch ihre Länge verändern müssen, so können sie auch nur bei einem und demselben Temperaturgrade als genaue Muster der Längenmaße dienen, oder wenn eine Verschiedenheit stattfindet, muß die Reduktion auf jene Normaltemperatur durch Rechnung vorgenommen werden; die Größe der zu prüfenden Hohlmaße geschieht entweder ebenfalls durch solche Normalmaßstäbe oder durch genau angefertigte Probemaße von Kupfer, Holz ꝛc.

Tabelle II. Masstabelle.

Ueber die Masse der wichtigsten europäischen Länder.

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Baden	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Messlein à 10 Becher.	1500,00	1 Fuder = 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Mass à 10 Glas.	1500,00
Bayern . . .	1 Elle = 2 F. $10^1/_4$ Zoll. 1 F. à 12 Zoll.	83,30 29,186	1 Scheffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Massel.	222,36	1 Eimer = 60 Mass. 1 Visireimer (Biereimer) = 64 M.	64,14 68,418
Belgien wie Frankreich.	1 brab. Elle 1 Aune =	0,695 0,698				
Braunschweig .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,07	1 Wispel = 40 Himten à 4 Vierfass à 4 Metzen.	1245,79	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 40 Stübchen à 4 Quartier.	224,84
Bremen . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,87	1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Spint. — 1 Last = 40 Scheffel.	74,10	Rheinw.: 1 Ohm = 45 Stübchen à 4 Quart. 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm. Franzw.: 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 44 Stübchen à 4 Quart.	144,96 212,62
Dänemark . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	62,77	1 Tonne = 8 Scheffel. — 1 Last = 22 Tonnen.	139,12	1 Ahm = 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott.	149,75
Frankreich . .	1 Meter = 10 Decimeter à 10 Centim. à 10 Millim. 1 Stab =	100,00 118,84	1 Liter = 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. 1 Hektoliter = 100 Liter	1,00	Wie das Getreidemass. 1 Tonneau Bord.-Wein	912,00
Grossbritannien	1 Yard = 3 F. à 12 Zoll. 1 Ell = $1^1/_4$ Y.	91,44	1 Quarter = 8 Bushel à 8 Gallons à 8 Pints.	290,78	1 Gallon = 4 Quart = 8 Pints. — 1 Puncheon = 84 Gallons.	4,5435
Hamburg . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll. 1 brab. Elle	57,31 69,14	1 Fass = 2 Himten à 4 Spint à 4 grosse Mass. — 1 Last = 60 Fass. — 1 Wispel = 10 Scheff. à 2 (3) Fass.	54,96	1 Ohm = 4 Anker à $1^1/_4$ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübch. à 4 Quartier. — 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm.	144,91
Hessen, Grossherzogthum .	1 Elle = $2^2/_5$ Fuss à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen.	128,00	1 Ohm = 80 Mass à 4 Schoppen.	160,00
Italien wie Frankreich .	Metro	100,00	Litro	1,00	Wie das Getreidemass.	
— Neapel (bish.)	1 Canna = 10 Palmi à 10 Decimi.	264,55	1 Tomolo = 4 Quarte à 6 Misure.	55,55	1 Barile = 60 Caraffe. — 1 Botte = 12 Barili.	43,63
Kirchenstaat .	1 Canna = 8 Palmi à 3 Parti.	199,26	1 Rubbio à 2 Rubbiatelle à 2 Quarte.	294,46	1 Barile = 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci.	58,34
Limburg und **Luxemburg** . wie die Niederlande.						
Lübeck . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	57,52	1 Tonne = 4 Scheffel à 4 Fass. — 1 Last = 24 Tonnen.	138,78	1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 8 Quartier.	218,25
Niederlande .	1 Elle = 10 Palmen à 10 Duimen. 1 brab. Elle	100,00 69,44	1 Sack = 10 Scheffel à 10 Kopf. — 1 Last = 30 Sack (Mud).	100,00	1 Vat = 100 Kannen à 10 Matjes.	100,00
Oesterreich . .	1 Elle 1 Fuss = 12 Zoll.	77,92 31,61	1 Metze = 16 Massel à 4 Futtermassel à 2 Becher. 30 Metzen = 1 Muth.	61,50	1 Eimer à 40 Mass à 4 Seidel.	56,61
Portugal . . .	1 Vara = 5 Palmos de Craveiro. 1 Covado.	110 66	1 Fanga = 4 Alqueires à 4 Quartos.	55,36	1 Almuda = 12 Canadas. 1 Tonelada Wein = 30 Almudes. 100 Almudes in Lissabon = 66 Almudes in Oporto.	16,74

	Ellenmasse.		Getreidemasse.		Flüssigkeitsmasse.	
	Namen.	Länge in Cent.	Namen.	Grösse in Litern.	Namen.	Grösse in Litern.
Preussen . . .	1 Elle = 25½ pr. Z. — 1 F. = 12 Zoll.	66,69 31,39	1 Scheffel = 16 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 24 Scheff.	54,96	1 Oxhoft = 1½ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart. 1 Tonne Bier à 100 Qrt.	206,10 114,50
— Frankfurt a/M.	1 Elle = 1 Stab =	54,73 118,20	1 Malter = 4 Simmer à 2 Mass à 2 Sechter à 4 Gescheid.	114,73	1 Ohm = 20 Viertel à 4 (alte) Mass à 4 Schoppen.	143,41
— Hannover . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll.	58,42	1 Malter = 6 Himten à 4 Metzen à 4 Hoop. — 1 Last = 16 Malter.	186,91	1 Oxhoft = 1½ Ohm - à 4 Anker à 10 Stübchen à 4 Quartier.	233,64
— Hessen-Kassel	1 Elle = 1 Fuss à 12 Zoll.	57,04 28,77	1 Malter = 4 Viertel à 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mässchen.	642,95	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	155,96
— Nassau . . .	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 10 Zehntel à 10 Liter.	100,00	1 Ohm = 20 Viertel à 4 Mass à 4 Schoppen.	160,00
Rumänien . .	1 Khalebi in der Moldau. 1 Kot daselbst 1 Khalebi in der Walachei. 1 Endaseh daselbst.	67,13 63,14 68,20 64,11	1 Kilo = 20 Dimerli in der Moldau. 1 Kilo à 8 Bannizi in der Walachei.	435 681,46	In der Moldau wie in der Walachei werden die Flüssigkeiten im Grosshandel nach dem Gewicht verkauft. Im Kleinverkehr: 1 Oka à 4 Litre = 1 Vadra à 10 Okale =	 12,82 128,16
Russland . . .	1 Saschehn = 3 Arschin à 16 Werschock.	213,36	1 Tschetwert = 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi.	209,90	1 Ohm = 12 Wedro à 10 Kruschka. 1 Oxhoft = 18 Wedro.	147,59
Sachsen . . .	1 Elle = 2 F. à 12 Zoll. 1 Stab = 2 El. 1 brab. Elle	56,64 68,56	1 Scheffel = 4 Viert. à 4 Metzen à 4 Mässchen. — 1 Wispel = 2 Malter à 12 Scheff.	103,83	1 Eimer = 72 Kannen.	67,36
Sardinien . .	1 Metro = 100 Centimetri.	100,00	1 Ettolitro = 100 Litri.	100,00	Wie das Getreidemass.	
Schweden . .	1 F. à 10 Zoll. 1 Stange à 10 Fuss.	29,69	1 Kubikfuss à 10 Kannen à 10 Kubikzoll.	26,17	Wie das Getreidemass.	
Schweiz, Konkordatsmasse	1 Elle = 2 F. à 10 Zoll.	60,00	1 Malter = 10 Viertel à 10 Immi = 150 Liter.	150,00	1 Saum oder Ohm = 100 Mass à 4 Schoppen.	150,00
Spanien . . .	1 Metro 1 Elle (Vara) = 3 Fuss à 12 Zoll.	100,00 83,59	Litro 1 Cahiz = 12 Fanegas à 12 Celemines.	1,00 657,6	Wie das Getreidemass. 1 Moyo = 16 Cantares à 8 Azumbres à 16 Copas.	 258,13
Türkei . . .	1 Pik = 1 Endaseh =	68,31 65,27	1 Fortin = 4 Kilo.	144,41	Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.	
Württemberg .	1 Elle = 1 Fuss = 10 Zoll.	61,42 28,65	1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein.	177,23	1 Eimer = 16 Imi à 10 Mass à 4 Schoppen oder Quart.	293,93

Als verhältnißmäßig bestes Maßsystem gilt das französische auf Grundlage des **Meters**, welches zum Theil auch in andern Ländern (z. B. Italien, Niederlande, Spanien, Belgien, Griechenland u. s. w.) eingeführt ist und neueren Verhandlungen zufolge vom Jahre 1872 ab auch im Gebiete des Norddeutschen Bundes zu allgemeiner Geltung gelangen soll. Der **Meter** (oder Stab) als Einheit des **Längenmaßes** (= ca. 38¼ Zoll rheinl. oder 42⅜ Zoll sächsisch od. 38 Zoll österr.) wird nach dem Decimalsystem eingetheilt und vervielfältigt. Die üblichen **Theilungen** bestehen im **Decimeter** (= $^1/_{10}$ Meter), **Centimeter** (oder Neuzoll = $^1/_{100}$ Meter) und **Millimeter** (oder Strich = $^1/_{1000}$ Meter). Die gebräuchlichsten **Vervielfältigungen** sind ein **Dekameter** (oder Kette) = 10 Meter, und ein **Kilometer** = 1000 Meter; dazwischen liegt das weniger übliche **Hektometer** = 100 Meter.

Die hiervon abgeleiteten Flächenmaße werden durch die Quadrate der bezüglichen Längenmaße gebildet, als Einheit gilt hier also das Quadratmeter (oder der Quadratstab); insbesondere dienen als Feldmaß das Ar = 100 Quadratmeter, d. h. eine Fläche von 10 Meter Länge und 10 Meter Breite; ferner das Hektar = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter, also eine Fläche von 100 Meter Länge und 100 Meter Breite. Bei den Körpermaßen kommen vornehmlich die Hohlmaße in Betracht und zwar das Liter (oder die Kanne) = 1 Kubikdecimeter (d. i. $^1/_{1000}$ Kubikmeter), d. i. ein Würfel von $^1/_{10}$ Meter Länge, $^1/_{10}$ Meter Breite und $^1/_{10}$ Meter Höhe, sowie das Hektoliter (oder Faß) = 100 Liter. (In Deutschland soll das halbe Liter auch ein Schoppen und fünfzig Liter ein Scheffel genannt werden, als Entfernungsmaß aber künftig die Meile von 7500 Metern dienen.) Unter einem Lachter (beim Bergbau), sowie unter einem Faden (beim Seewesen) soll eine Länge von 2 Metern verstanden werden, eine Ruthe aber soviel als eine Länge von 5 Metern bedeuten. Der Morgen soll 2500 Quadratmeter oder 25 Ar enthalten und die Klafter mit einem Körperraum von 4 Kubikmetern gleich bedeutend sein.)

Als Gewichtseinheit gilt nach diesem System das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers (bei der größten Dichtigkeit) unter dem Namen Gramm; als Geldeinheit der Franc, d. h. ein Stück Metall von 5 Gramm Schwere, welches $^9/_{10}$ reines Silber und $^1/_{10}$ Kupfer enthält. In Deutschland wird künftig die Einheit des Gewichtes das Kilogramm (= 2 Pfund) bilden, d. h. das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad Celsius. Das Kilogramm wird in tausend Gramme getheilt mit decimalen Unterabtheilungen: 10 Gramme soviel als 1 Dekagramm (oder Neuloth), $^1/_{10}$ Gramm = 1 Decigramm, $^1/_{100}$ Gramm = 1 Centigramm, $^1/_{1000}$ Gramm = 1 Milligramm. Für ein halbes Kilogramm wird man auch ein Pfund sagen, sodaß 50 Kilogramme oder 100 Pfund einen Centner ausmachen, 1000 Kilogramme (= 2000 Pfund) gleich einer Tonne und 2000 Kilogramme (= 4000 Pfund) eine Schiffslast sein werden. — Nach Einführung dieser neuen Maß= und Gewichtsordnung in Deutschland soll in Zukunft ein besonderes Medizinal= oder Apotheker=Gewicht nicht mehr bestehen.

In der umstehenden Tabelle ist die Größe der Ellenmaße in französischen Centimetern ($^1/_{100}$ Meter), die der Getreide= und Flüssigkeitsmaße in französischen Litern angegeben, und die Zahl bedeutet immer die Größe desjenigen Maßes, dessen Benennung mit Versalbuchstaben gedruckt ist. Die Zahlen geben zugleich das Verhältniß zwischen den Maßen zweier Länder an, wenn man die Benennungen derselben verwechselt; denn wenn z. B. 1 preußischer Scheffel = 54,96 Liter und 1 sächsischer Scheffel = 103,83 Liter ist, so sind 103,83 ($103^{83}/_{100}$) preußische Scheffel = 54,96 ($54^{96}/_{100}$) sächsische Scheffel oder, was das Nämliche ist, 10383 preuß. = 5496 sächs., oder 3461 preuß. = 1832 sächs. Ebenso sind 150 österreichische Eimer = 56,61 badische Ohm, oder 15000 österr. Eimer = 5661 bad. Ohm, oder 5000 österr. Eimer = 1887 badische Ohm. Dies gilt auch von nachfolgender Gewichtstabelle, deren letzte Spalte die Schwere der Gewichtseinheit jedes Landes in französischen Grammen angiebt.

3. Gewichte.

Das Gewicht, dessen man sich beim gewöhnlichen Handel bedient, heißt Handelsgewicht; außerdem aber hat man in den meisten Ländern noch besondere Gewichte für Apothekerwaaren (Apotheker- oder Medizinalgewicht), für Gold und Silber, sowie für Edelsteine und Perlen.

1. Das Handelsgewicht war bis zur Einführung des neuen gesetzlichen Münzfußes in Deutschland allgemein der Centner, das Pfund, Loth und Quent; der Centner wurde verschieden in 100 bis 110 Pfund eingetheilt, das Pfund (wie jetzt noch in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Homburg und Frankfurt a/M.) meist in 32 Loth, das Loth in 4 Quent. Zuweilen war der Centner Fleischergewicht schwerer oder leichter als der Centner Handelsgewicht. Oft wurde der Centner auch in 5 Stein getheilt. Allein mit Einführung der neuen Münzfuße wurde von mehreren Zollvereinsstaaten auch die Einführung der deutschen Zollgewichte in den Kleinverkehr veranlaßt, wonach nun der Centner jeder Art = 100 Pfund, das Pfund = 30 Loth, das Loth = 10 Quent, das Quent = 10 Cent, das Cent = 10 Korn; Hannover, Holstein, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen theilen dagegen das Pfund in 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm. Größere, früher allgemein übliche Gewichte waren: die Tonne (Schiffstonne) und die Last, besonders beim Seehandel gebräuchlich; jetzt gilt im Zollverein als größere Gewichtssumme nur die Last à 40 Zollcentner = 4000 Zollpfund.

Mit Einführung der am Bunde verhandelten neuen Maß- und Gewichtsordnung in die einzelnen deutschen Staaten tritt als Gewichtseinheit das Pfund zu 500 Gramm ein, das Gramm in der Schwere eines Kubikcentimeters destillirten Wassers angenommen. Hundert solcher neuen Pfund sind gleich dem Gewicht des neuen Centners, welcher daher 50000 Gramm aufwiegt. Die Untertheilung des neuen Pfundes dagegen bleibt der besonderen Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten überlassen.

2. Als Apotheker- oder Medizinalgewicht bedient man sich gegenwärtig in den meisten deutschen Ländern eines Pfundes, welches ungefähr $^3/_4$ des ältern Handelspfundes ist und das in 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.) getheilt wird. Obwol in den vertragenden Staaten auch für Medizin das Zollgewicht als das allein zulässige eingeführt worden ist, so bestehen doch für Zwecke der Medizinbereitung vor der Hand die alten Apothekergewichte noch fort.

3. Das Gold-, Silber- und Münzgewicht ist in Deutschland seit Abschluß der neuen Münzkonvention das Zollpfund, welches zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung getheilt wird.

4. Edelsteine und Perlen werden wie Gold und Silber gewogen.

Stückgüter (Zählmaße).

Es giebt Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt werden. Stück aber kann heißen ein Ballen, Ries, Pack, Schock, Gros à 12 Dutzend ꝛc. Güter, die nach Stückzahl verkauft werden, sind

1. Papier: Pack, Ballen, Ries, Buch, Bogen. 1 Pack à 15 Ballen à 10 Ries à 20 Buch à 24 Schreib- oder 25 Druckpapierbogen.

2. Tuch: Pack, Ballen, Saum, Fandel. (1 Pack hat 10 Stück zu 22 Tüchern à 32 Ellen; der Ballen enthält 12 Tücher, das Tuch zu 32 Ellen; der Saum enthält 22 Tücher, das Tuch ebenfalls zu 32 Ellen, und das Fandel ist = 95 Banchet, das Banchet zu 22—24 Ellen gerechnet.)

3. Leinwand: Schock, Tuch, Mandel. (1 Schock enthält 3 Stiegen à 20 Ellen und ist = 60 Ellen, 1 Mandel enthält 15 Ellen und 1 Tuch 50 Ellen.)

4. Garn: Stück, Strähn, Zaspel (auch Haspel, Zahl), Gebind. (1 Stück = 4 oder 6 Strähn; 1 Strähn = 2 oder 3 Zaspel; 1 Zaspel = 10 oder 20 Gebind, 1 Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden oder 1 Bund = 20 Löppe oder Stück, 1 Stück = 10 Gebind, 1 Gebind = 90 Faden, 1 Faden = 3 bis 4 Ellen.)

5. Stab- und Faßholz: 1 Grostausend enthält 5 Ringe, der Ring 4 Schock, das Schock 3 Stiegen, die Stiege 20 Stück.

6. Kurzwaaren: 1 Grostausend = 1200 Stück, 1 Gros à 12 Dutzend = 144 Stück, 1 Groshundert = 120 Stück. 1 großes Gros à 12 kleine Gros = 1728 Stück.

7. Rauchwaaren und Leder: 1 Zimmer = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück.

8. Im Produktenhandel: 1. 1 Dutzend = 12 Stück, 2. 1 Mandel = 15 Stück, 3. 1 Schock à 4 Mandel = 60 Stück, 1 Bauernmandel = 16 Stück 4. 1 Kiepe (für getrocknete Fische) enthält 4 Stiegen, die Stiege zu 20 Stück, 5. 1 Tonne (Heringe) zu etwa 800 Stück, 6. 1 Wahl enthält 80 Stück, 7. 1 Stroh enthält 6 Wahl = 480 Stück, 8. 1 Rolle Stockfische enthält 180 Stück, 9. 1 Band 30 Stück, 10. 1 Last Salz, Heringe, Kalk u. s. w. = 12 Tonnen.

Tabelle III. Gewichtstabelle.

Vergleichende Zusammenstellung der **Gewichte** der europäischen und der wichtigsten aussereuropäischen Länder mit dem Zollvereinsgewicht, österreichischem und französischem Gewicht.	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Anhalt — wie Preussen	1	0,8928	500
Baden — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Bayern — 1 Pfd. à 32 Loth à 4 Quent	1,1200	1,0000	560
1 Centner = 100 Pfd.			
Rheinbayern wie Frankreich. — 1 Centner = 100 Kilogr.			
Belgien — wie Frankreich.			
Brasilien — wie Portugal.			
Braunschweig — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme.	1	0,8928	500
Sonst wie Preussen.			
Bremen — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
China — 1 Cattie = 16 Tales	1,2096	1,0800	604,79
1 Pikul = 100 Catties = 133 englische Handelspfund.			
Dänemark — 1 Pfund à 100 Quintin à 10 Ort	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. = 320 Pfd.			
1 Commerzlast = 5200 Pfd.			
Frankreich — 1 Kilogramm à 1000 Grammes	2	1,7857	1000
Grossbritannien — Avoirdupoids oder Handelsgewicht:			
1 Pfund à 16 Unzen à 16 Drachmen	0,9072	0,8100	453,59
1 Centner (Hundredweight) = 4 Quarters = 8 Stones 112 Pfund Avoirdupoids.			
1 Tonne (Ton) = 20 Centner = 2240 Pfd.			
Troygewicht:			
1 Pfund à 12 Unzen à 20 Pfenniggew. à 24 Grän	0,7465	0,6665	373,24
Hamburg — 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramm	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
1 Commerzlast = 6000 Pfd.			
Hessen, Grossherzogthum. — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige. — 1 Ctr. = 100 Pfd.	1	0,8928	500

	Zoll-Gewicht. Pfund.	Oesterr. Gewicht. Pfund.	Franz. Gewicht. Grammes.
Italien — wie Frankreich (Chilogramme = Kilogramme).			
Venedig (bisher): 1 Centinajo = 100, Migliajo = 1000 Libbr.			
1 Libbra grossa à 12 Once	0,9540	0,8518	477,00
1 Libbra sottile à 12 Once	0,6025	0,5379	301,23
1 Libbra Seide à 12 Once à 6 Sazi	0,6149	0,5490	307,44
— **Neapel** (bisher) — 1 Libbra à 12 Once à 10 Dramme	0,6415	0,5728	320,76
1 Rotolo à 10 Decime à 3¹/₃ Once	1,7820	1,5910	891,00
1 Cantaro grosso = 100 Rotoli.			
1 „ piccolo = Libbre.			
1 Tonne oder Last = 1140 Rotoli.			
Kirchenstaat — 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari	0,6781	0,6055	339,07
1 Centinajo = 100 Libbre.			
Lübeck — wie Hannover (s. Preussen).			
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfd. à 14 Pfd.			
1 Schiffslast für Seeschiffe = 4000 Pfd.			
1 Schiffslast für Flussschiffe = 5000 Pfd.			
Luxemburg und **Limburg** — 1 Pond à 10 Onsen à 10 Looden à 10 Wigtjes	2	1,7857	1000
Mecklenburg-Schwerin — wie Preussen.			
Mecklenburg-Strelitz — wie Preussen.			
Niederlande — 1 Pond à 10 Ons à 10 Lood à 10 Wigtjes	2	1,7857	1000
Nordamerikanische Freistaaten — wie das Handelsgewicht in Grossbritannien.			
Oesterreich (Wiener) — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent	1,1200	1	560,01
1 Centner = 5 Stein = 100 Pfd. 1 Saum = 275 Pfd.			
1 Tonne oder Schiffslast = 20 Ctr.			
Oldenburg — 1 Pfd. = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme .	1	0,8928	500
Ostindien — Englisches, (Bengalen) — Bazargewicht:			
1 Seer à 16 Chittacks à 5 Tola	1,8662	1,6663	933,1
Faktoreigewicht desgleichen	1,6934	1,5119	846,70
1 Maund (Mönn) von beiden Arten = 40 Seers.			
Portugal — 1 Arratel oder Libra à 16 Oncas	0,9180	0,8196	459
1 Quintal = 4 Arrobas = 128 Arrateis.			
Preussen — 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
1 Schiffspfund = 3 Ctr.			
1 Schiffslast = 4000 Pfd.			
— **Frankfurt a./M.** — 1 Pfd. à 32 Loth à 4 Qnt. à 4 Richtpfennige	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
— **Hannover** — 1 Pfund = 10 Neuloth a 10 Quint à 10 Halbgramme	1	0,8928	500
— **Hessen-Homburg** — wie Hessen, Grossherzogthum.			
— **Hessen-Kassel** — 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent.	1	0,8928	500
— **Holstein**. — 1 Pfund = 10 Zehntel à 10 Quentin à 10 Oertchen .	1	0,8928	500
— **Nassau** — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige . . .	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfd.			
Reuss ältere und jüngere Linie — wie Preussen.			
Rumänien — 1 Oka à 4 Litre à 100 Dramuri	2,5669	2,292	1283,47
1 Cantaro = 44 Oken.			
Russland — 1 Pfd. à 96 Solotnik à 96 Doli	0,8190	0,7313	409,51
1 Berkowetz = 10 Pud = 400 Pfd.			
Sachsen, Königreich — wie Preussen.			
Sachsen-Altenburg — wie Preussen.			
Sachsen-Gotha — wie Preussen.			
Sachsen-Koburg — wie Preussen.			
Sachsen-Meiningen — wie Preussen.			
Sachsen-Weimar — wie Preussen.			
Sardinien — s. ob. Italien.			
Schaumburg-Lippe — wie Preussen.			
Schwarzburg-Rudolstadt — wie Preussen.			
Schwarzburg-Sondershausen — wie Preussen.			
Schweden — 1 Skalpund à 100 Ort à 100 Korn	0,8500	0,7589	425,01
1 Centner = 100 Skalpund.			
1 Last = 100 Centner.			
1 Schiffspfund = 20 Liespfund = 400 Skalpund.			
Schweiz — 1 Centner = 100 Pfund, das Pfund = 16 Unzen oder 32 Loth	1	0,8928	500
Spanien — 1 Kilogramo à 100 Gramos	2	1,7857	1000
1 castilische Libra à 16 Onzas	0,9202	0,8216	460,09
1 Quintal = 4 Arrobas = 100 Libras.			
1 Schiffslast = 2000 Libras.			
Türkei — 1 Oka à 4 Tscheki à 100 Drachmen.	2,5619	2,2874	1280,93
1 Cantar = 100 Rottel = (ziemlich genau) 44 Oken. . . .	112,2124	100,1875	56106,2
Württemberg — 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent à 4 Richtpfennige .	1	0,8928	500
1 Centner = 100 Pfund.			

Tabelle IV. Handels- und Zollgewichtstabelle.

Die Umrechnung der in mehreren deutschen und auswärtigen Handelsstaaten gebräuchlichen Handelsgewichte in deutsches Zollgewicht (1 Pfund = 500 Gramme) betreffend.

I. Oesterreichisches Gewicht. (1 Pfd. = 560,012 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht. (1 Pfd. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,677
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,706
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	0,023
—	1	—	—	—	—	1	3	6	—	0,720
1	—	—	—	—	1	12	—	—	7	2

II. Preussisches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,711 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,810
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,240
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,958
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	2,661
1	—	—	—	—	1	2	26	8	9	2,710

III. Hannöversches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 489,635 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	7,379
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	9,516
—	—	1	—	—	—	—	—	9	1	8,066
—	1	—	—	—	—	—	29	3	7	8,100
1	—	—	—	—	—	97	27	8	1	—

IV. Kasselsches Gew. (altes, leichtes). (1 Pfd. = 467,728 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,822
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,287
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,148
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	8,720
1	—	—	—	—	1	1	1	4	2	1,760

V. Frankfurter Gew. (altes, leichtes). (1 Pfd. = 467,914 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,343
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	5,172
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	0,688
—	1	—	—	—	—	—	28	8	2	2,020
1	—	—	—	—	—	96	2	2	—	2

VI. Frankfurter Gew. (altes, schweres). (1 Pfd. = 505,347 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
	—	—	—	1	—	—	—	—	5	9,220
	—	—	1	—	—	—	—	2	3	6,881
	—	1	—	—	—	—	—	9	4	7,526
	1	—	—	—	—	1	—	3	2	0,820
1	—	—	—	—	1	1	2	—	8	2

VII. Bayerisches Gewicht. (1 Pfd. = 560 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	5,625
—	—	—	1	—	—	—	—	2	6	2,500
—	—	1	—	—	—	—	1	—	5	—
—	1	—	—	—	—	1	6	3	—	—
1	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—

VIII. Sächsisches Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,086 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,737
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	8,946
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	5,786
—	1	—	—	—	—	—	28	—	2	5,160
1	—	—	—	—	1	2	22	7	6	7,600

IX. Württembergisch. Gewicht (altes). (1 Pfd. = 467,728 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht. (1 Pfd. = 500 Gr.)					
Ctr.	Pfd.	Lth	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,812
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,248
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	6,990
—	1	—	—	—	—	—	28	—	6	3,680
1	—	—	—	—	—	97	8	6	2	2,320

X. Oldenburger Gewicht (altes). (1 Pfd. = 480,367 Gr.)					Reduktion in Zoll-Gewicht.					
Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	4,834
—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	9,335
—	—	1	—	—	—	—	—	8	7	7,339
—	1	—	—	—	—	—	28	—	7	4,840
1	—	—	—	—	—	98	4	—	8	2,720

XI. Hamburger Gew. (altes).

(1 Pfd. = 484,609 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	6,790
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	7,161
—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	8,643
—	1	—	—	—	—	—	29	—	7	6,567
1	—	—	—	—	1	8	16	5	7	5,504

XII. Bremer Gewicht (altes).

(1 Pfd. = 498,500 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	8,418
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	3,672
—	—	1	—	—	—	—	—	9	3	4,688
—	1	—	—	—	—	—	29	9	1	—
1	—	—	—	—	1	15	19	5	6	—

XIII. Lübecker Gew. (altes).

(1 Pfd. = 486,474 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Gr.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	7,009
—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	8,035
—	—	1	—	—	—	—	—	9	1	2,139
—	1	—	—	—	—	—	29	1	8	8,440
1	—	—	—	—	1	8	29	1	—	5,280

XVII. Englisches Gew.

(1 Pound = 453,59 Gr.)

Ton.	Hundredweight.	Quarter.	Pound.	Ounze.	Dram.	Scruple.	Grain.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3,544
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	5,437
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	6,311
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	—	0,971
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	27	2	1	5,532
—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	12	—	3	4,896
—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	18	1	3	9,584
1	—	—	—	—	—	—	—	20	32	2	7	9	1,680

XIV. Dänisches Gewicht.

(1 Pfd. = 500 Gr.)

Ctr.	Pfd.	Qt.	Ort.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
—	—	1	—	—	—	—	3	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—.

XV. Schwedisches Gewicht.

(1 Pfd. = 425,01 Gr.)

Lst.	Ctr.	Pfd.	Ort.	Krn.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2,550
—	—	—	1	—	—	—	—	2	5	5,006
—	—	1	—	—	—	—	25	5	—	0,6
—	1	—	—	—	—	85	—	—	6	—
1	—	—	—	—	85	—	6	—	—	—

XVI. Russisches Gew.

(1 Pfd. = 409,511 Gr.)

Berkowetz.	Pud.	Pfund.	Loth.	Solotnik.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	1	—	—	—	2	5	5,345
—	—	—	1	—	—	—	—	7	6	7,834
—	—	1	—	—	—	—	24	5	7	0,696
—	1	—	—	—	—	32	22	8	2	7,840
1	—	—	—	—	3	27	18	2	7	8,4

XVIII. Französisches Gewicht.

(1 Kilogr. = 2 Zollpfd.)

Quintal métr.	Myriagramm.	Kilogramm.	Hektogramm.	Dekagramm.	Gramm.	Decigramm.	Centigramm.	Milligramm.	Reduktion in Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.	Qt.	Ct.	Krn.
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	0,060
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	0,600
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—

Zweite Abtheilung.

Der Wechsel und seine Arten.*)

Es ist schon im zweiten Abschnitt darauf hingewiesen worden, daß der Kredit eine wesentliche Grundlage des kaufmännischen Verkehrs bilde, und man kann denselben kaum praktischer vergegenwärtigen, als wenn man ihn mit dem Wechsel in Verbindung bringt. Der ganze kaufmännische Handelsverkehr beruht auf dem Kredit; je größer das Vertrauen ist, welches ein Kaufmann in den andern setzt, desto unbeschränkter wird er ihm Kredit gewähren, indem er ihm auf längere oder kürzere Zeit größere oder kleinere Summen in baarem Gelde oder in Waaren anvertraut — borgt. Die Industrie arbeitet in den seltensten Fällen ausschließlich mit eigenem Kapitale; das fremde, geborgte Kapital muß überall aushelfen, und es ist dies auch kaum anders möglich, wenn man bedenkt, daß der Produzent häufig auf Lager arbeiten lassen und, um Geschäfte zu machen, auch Kredit geben muß.

Der Großhändler, welcher meistens vom Produzenten direkt oder doch wenigstens aus erster Hand kauft, ist aus den nämlichen Ursachen häufig gezwungen, Kredit zu beanspruchen und zu gewähren, und so ereignet es sich, daß eine Waare an vier, fünf, sechs Besitzer übergeht, ohne bezahlt worden zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ein- und verkauft wurde. Freilich treten auch Fälle ein, in welchen der Kaufmann nur deswegen Kredit beansprucht, um durch die längere Stundung der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen; das ändert aber nichts an dem Wesen des Kredits, welcher in seiner gegenwärtigen großen Ausdehnung und Vervollkommnung mit Recht die Seele des Handels genannt wird.

Was hier über den Kredit im Allgemeinen gesagt ist, hängt mit dem Wechsel ganz genau zusammen.

Der Wechsel ist zunächst ein auf den Kredit gestütztes Zahlungsmittel. Je nachdem der Kaufmann dem Aussteller, dem Acceptanten, Giranten 2c. mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Werth haben, und da die meisten Zahlungen der Kaufleute untereinander durch Wechsel geschehen, so ist es einleuchtend, daß der Wechsel die eigentliche Handhabe des Kredits, die Grundlage der kaufmännischen Operationen bildet. Wenn z. B. der Kaufmann vom Industriellen auf Zeit kauft, so trassirt dieser entweder auf jenen, oder erhält Zahlung in Tratten oder sonstigen Appoints des Abnehmers, wie es diesem gerade am besten paßt. Mögen diese Wechsel auch acceptirt sein, so beruht doch ihr eigentlicher Werth für den Industriellen nur in dem Zutrauen, daß die Wechselbeträge am Verfalltage richtig werden eingelöst werden, woraus folgt, daß der Wechsel als Zahlungsmittel um so mehr Sicherheit gewährt, als die Personen, welche durch den Wechsel verpflichtet wurden,

*) Genaueres über das Wechselrecht in R. Fischer's „Kaufm. Rechtskunde". Leipzig 1860., wovon ein Separatabdruck unter dem Titel: „die Praxis des Deutschen Wechselverkehrs".

das allgemeine Vertrauen des Handelsstandes genießen. Ganz dieselbe Bewandtniß hat es mit den Wechseln in dem sonstigen Handelsverkehre; sie alle fußen auf dem Kredit, dem guten Glauben der Kaufleute zu einander, und mit gutem Grund haben die Gesetzgebungen danach gestrebt, den Handelsverkehr durch weise Wechselgesetze zu schützen.

Die Entstehung des heutigen Wechsels findet man im zwölften Jahrhundert bei den Italienern. Der damalige Binnenhandel, weit entfernt, regelmäßige und sichere Verkehrsstraßen zu besitzen, wie der heutige, bewegte sich lediglich auf den Märkten, welchen die Kaufleute von nah und fern die Produkte ihrer Länder und Städte in Person zuführten, um solche entweder gegen klingende Münze oder gegen Erzeugnisse anderer Gegenden einzutauschen. Ein Ueberbleibsel dieser Art des Handels sind gegenwärtig noch unsere Messen und Jahrmärkte. Bei den eigenthümlichen Münzverhältnissen jener Zeiten, in welchen fast jede Stadt ihre eigene Münze zu schlagen berechtigt war, die jedoch über das Weichbild derselben hinaus kaum mehr einen Werth als Handelsmünze hatte, war es natürlich, daß die Waaren sich um so mehr vertheuerten, als die den Markt besuchenden Kaufleute am eingenommenen Gelde zu Hause einbüßen mußten. Diesem Uebelstande wußte man endlich im allgemeinen Interesse dadurch abzuhelfen, daß sich Leute fanden, welche es sich zur Aufgabe machten, den ausländischen Kaufleuten das auf den Märkten eingenommene Geld gegen ihre vaterländische Münze einzutauschen. Diese Leute, Geldwechsler oder campsores genannt, schlugen ihre Wechseltische oder Wechselbänke auf den öffentlichen Plätzen der Meßstädte auf; von den Regierungen begünstigt, entfaltete sich bald ihr Gewerbe zu einer großen Blüte und gab ihnen allmälig Gelegenheit, sich zu vermehren und sich mit ihren Gewerbsgenossen und sonstigen Kaufleuten fremder Länder in Verbindung zu setzen. Diese Vereinigung hatte die wohlthätige Folge, daß die Wechsler im Stande waren, den marktbesuchenden Kaufleuten anstatt baaren Geldes Anweisungen (Wechselbriefe oder lettere di cambio genannt) auf andere Kaufleute ihrer Heimat zu übergeben, durch welche sie sich zugleich verpflichteten, für den Fall, daß die Zahlung nicht pünktlich erfolgen sollte, solche selbst sofort und unweigerlich an den Inhaber der Anweisung zu leisten. In dem Maße, wie der Handel an Ausdehnung und Sicherheit zunahm, bildete sich auch das Wechselgeschäft immer mehr aus, und es konnte daher nicht auffallen, daß die Staatsregierungen im wohlverstandenen Nationalinteresse sich der Sache allmälig annahmen und durch strenge Gesetze — unter welchen die Androhung der erst in neuester Zeit wieder aufgehobenen persönlichen Haft besonders hervorzuheben ist — das Wechselgeschäft regelten.

Tratten. So entstanden die eigentlichen kaufmännischen Wechselbriefe, in der Regel gezogene oder trassirte Wechsel oder schlechtweg Tratten genannt, welche vermöge der ihnen bald beigelegten Eigenschaft, als Zahlungsmittel aus einer Hand in die andere wandern zu können, sich für den Handel der Jetztzeit geradezu als Bedürfniß herausgestellt haben, da sämmtliches in der Welt vorhandenes baare Geld nicht hinreichen würde, um die unter den Kaufleuten nöthigen Zahlungen zu leisten, wenn diese in Baarem geschehen müßten.

Aus dem Obigen geht hervor, daß der Kaufmann in Wechsel-Angelegenheiten, wie überhaupt bei Fragen, die den Kredit betreffen, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß; nicht allein seiner eigenen guten Sache ist er diese Vorsicht schuldig, er ist hierzu auch gewissermaßen als Glied der ganzen großen Kette der kaufmännischen Handelswelt verpflichtet, welche nach denselben Grundsätzen verfährt und durch eine Mißachtung dieser stillschweigend gebotenen Handelsgrundsätze in Nachtheil gerathen könnte, sodaß die Folgen unbedingt wieder auf ihn zurückfallen müßten.

Unter einer Tratte oder einem gezogenen Wechsel versteht man den schriftlichen, nach gewissen gesetzlichen Formen abgefaßten Auftrag einer Person an eine zweite, einer dritten Person zu einer festgesetzten Zeit und an einem gewissen Orte eine bestimmte Summe Geldes auszuzahlen, mit der stillschweigenden Verpflichtung, die Zahlung selbst nach Wechselrecht zu leisten, falls die beauftragte Person die Zahlung verweigern sollte.

Solawechsel. Eine andere Art von Wechseln sind die eigenen, trockenen oder, kaufmännisch am gebräuchlichsten, wenn auch als Spezialbezeichnung unrichtig, Solawechsel, mittels welcher sich der Aussteller nach Wechselrecht direkt verbindlich macht, einer zweiten namhaft gemachten Person an einem bestimmten Orte und zu einer gewissen Zeit eine angegebene Summe Geldes selbst auszuzahlen.

Ein solcher Solawechsel ist an sich nichts Anderes, als eine Schuldurkunde (Abschn. X. Ueber kaufm. Contorarb.), d. h. das schriftliche Bekenntniß über eine Schuld, welche unter gewissen Bedingungen zu bezahlen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß er durch seine Form als Wechsel in streitigen Fällen schnelleres Rechtsverfahren genießt, (früher auch den Aussteller der persönlichen Haft unterwarf) und ohne die Frage nach dem unterliegenden materiellen Schuldverhältniß zum Vollzug gelangt.

Die einen gezogenen Wechsel bedingenden drei Personen heißen: a) der Aussteller (Trassant oder Wechselgeber); b) der Bezogene (Trassat) d. h. derjenige, welcher den Wechsel zahlen soll; c) der Wechselnehmer (Remittent) oder derjenige, welcher von dem Aussteller bezeichnet wird, die Wechselsumme am Verfalltage entweder selbst oder vermittelst Uebertrag durch eine andere Person zu erheben. Bei Solawechseln ist der Aussteller gewissermaßen zugleich der Bezogene, sodaß hier die dritte Person wegfällt.

Benutzung des Wechsels. Man bedient sich der Tratten sowol zur Einziehung von Forderungen auf fremden Handelsplätzen, als auch zur Leistung von Zahlungen, also zur Deckung von Schulden. Wie dieses auf verschiedene Weise geschehen kann, wird folgendes Beispiel zeigen.

Gesetzt, ein Kaufmann A. in Frankfurt habe eine Forderung an B. in Berlin, so kann er

1. selbst einen Wechsel auf B. als Bezogenen ausstellen, den dieser zu acceptiren und zu zahlen hat und wodurch seine Schuld an A. getilgt wird, dieser aber die Gelegenheit erhält, entweder direkt zur Verfallzeit seine Forderung von A. bezahlt zu nehmen, oder indirekt durch Benutzung des Wechsels als Zahlungsmittel einzuziehen;

2. er kann B. beauftragen, ihm als Wechselnehmer einen Wechsel einzusenden, den jener entweder selbst ausgestellt und auf einen Dritten (als seinen Schuldner) gezogen oder als Zahlungsmittel bekommen hat, wobei B. also entweder Aussteller oder Girant, in jedem Falle Girant der Wechselsumme ist;

3. er kann eine Schuld, die er an einen Geschäftsfreund an einem dritten Orte hat, decken, indem er diesem den Auftrag giebt, seine, des A., Forderung an B. durch einen Wechsel auf diesen als Bezogenen einzuziehen, wobei das Schuldverhältniß des letzteren gegen A. im Wechsel nur angedeutet wird („Werth von A." oder „stelle es auf Rechnung A.");

4. er kann B. Auftrag geben, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, gegen welchen A. eine Schuld decken will, und wobei ebenfalls das Schuldverhältniß gegen A. wie vorstehend nur angedeutet wird.

In den beiden ersten Fällen erfolgt die Benutzung des Wechsels direkt zwi=

schen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner; in den beiden letzteren indirekt durch eine dritte Person und werden zwei Schuldverhältnisse auf einmal erledigt.

Bei dem eigenen Wechsel ist die Deckung des Schuldverhältnisses immer direkt.

Außerdem besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel darin, daß sie als Ersatzmittel des baaren Geldes oder als Geldzeichen dienen, die wie jenes als Zahlung aus einer Hand in die andere gehen, wodurch bei Versendungen nach auswärts bedeutend an Kosten, Zeit und Sicherheit gewonnen wird. Auch sind die Wechsel selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation der Bankiers und dienen als Mittel, Geld nützlich anzulegen. Die Wechsel auf fremde Handelsplätze sind nämlich in den Händen der Bankiers eine Waare und haben dadurch einen Preis, Cours genannt, der dem Steigen und Fallen unterworfen ist, und besonders, abgesehen von anderen darauf einwirkenden Ursachen, um so höher ist, je mehr sich ihr Verfalltag nähert, und um so niedriger, je weiter dieser noch entfernt ist. Ihr Werth steigt daher eigentlich immer fort, während man sie besitzt, und so tragen sie dem Besitzer für das darin angelegte Geld Zinsen ein. Das Nämliche ist der Fall, wenn man Wechsel auf den eigenen Platz kauft, die erst nach einiger Zeit fällig sind; diese haben zwar natürlich keinen Cours, aber es wird beim Verkauf derselben von der Wechselsumme Disconto, d. h. Zinsen, von dem Tage des Verkaufs bis zum Verfalltage abgerechnet. (Man sehe hierüber die Kaufmännische Rechenkunst.)

Die **Wechselgesetzgebung** hat sich im Wege der Praxis erst herausgebildet und stammt vor Allem von Italien und Frankreich. In Deutschland sind im Laufe der Zeit an einzelnen Wechselplätzen, sowie auch in einigen Ländern s. g. Wechselordnungen entstanden; sie wurden aber so zahlreich und theilweise voneinander so abweichend, daß es für den Handelsverkehr schwer wurde, sich mit allen einschlagenden Bestimmungen vertraut zu machen, und daher große Rechtsunsicherheit eintrat. Das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung in Deutschland wurde durch Konstituirung des deutschen Zollvereins zunächst ans Tageslicht gefördert, und nachdem Preußen mit einem Entwurf dazu hervorgetreten war, wurde eine Allgemeine Wechselordnung auf Grund desselben von Abgeordneten fast sämmtlicher deutschen Staaten im Herbst 1847 zu Leipzig berathen, von der deutschen Nationalversammlung unverändert angenommen und am 26. November 1848 von dem damaligen Reichsverweser als Reichsgesetz verkündet. Dieselbe besteht aus 100 Artikeln:

Art. 1—3. Von der Wechselfähigkeit. — Art. 4—7. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. — Art. 8. Verpflichtung des Ausstellers. — Art. 9—17. Vom Indossament. — Art. 18—20. Von der Präsentation zur Annahme. — Art. 21—24. Von der Acceptation. — Art. 25—29. Regreß auf Sicherstellung. — Art. 30—40. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. — Art. 41—55. Regreß Mangels Zahlung. — Art. 56—65. Intervention. — Art. 66—72. Vervielfältigung des Wechsels. — Art. 73—74. Abhanden gekommene Wechsel. — Art. 75—76. Falsche Wechsel. — Art. 77—80. Wechselverjährung. — Art. 81—83. Klagerecht des Wechselgläubigers. — Art. 84—86. Ausländische Gesetzgebung. — Art. 87—90. Protest. — Art. 91—93. Ort und Zeit der Präsentation. — Art. 94—95. Mangelhafte Unterschrift. — Art. 96—100. Von eigenen Wechseln.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung wurde im Wege des Gesetzes in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Luxemburg und Limburg, in welchen wegen ihrer besonders nahen Beziehungen zum Königreich der Niederlande (Personal-Union) die Einführung unthunlich erschien, eingeführt. Ebenso war dieselbe vom 1. Mai 1850 an in allen, auch den außerdeutschen Kronländern Oesterreichs eingeführt worden. Von letzteren ist aber das mehr als 3800 □Meilen und ca. 9 Millionen Bewohner umfassende Königreich Ungarn seit 1. Juli 1861 wieder dem Geltungsgebiete der Allg. D. W.-O. verloren gegangen, indem das seit Oktober

1860 in Justizangelegenheiten vom Kaiserstaate unabhängig gewordene Ungarn, mehr aus nationalen als sachlichen Gründen, das frühere ungarische Civilrecht und damit das frühere ungarische, weit unvollkommenere Wechselrecht zur Geltung angenommen hat.

Während des nun zwölfjährigen Gebrauches der Allgem. D. W.=O., an der durch das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch laut dessen Art. 2 nichts geändert worden ist, haben sich manche Streitfragen über die Auslegung einzelner Artikel erhoben und zu Erledigung derselben, sowie auch sonst, einzelne Zusätze als wünschenswerth erkennen lassen. Der Nürnberger Konferenz zur Berathung des Allg. D. Handelsgesetzbuchs wurde deshalb von der Bundesversammlung der Auftrag, in Berathung zu ziehen, wie die Lösung mehrerer entstandener Kontroversen zu bewirken sein dürfte, unter Anderem auch zu erörtern, wie die in den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Zusatzbestimmnngen zu Absatz 3 des Art. 2 der W.=O., betreffend die Befreiung einzelner Personen oder Stände von der Wechselhaft, in Uebereinstimmung zu bringen sein möchten. Das Resultat dieser Berathung ist in acht Zusätzen zu den Artikeln 2, 4, 7, 18, 29, 30 und 99 der W.=O. zusammengefaßt und durch Bundesbeschluß vom 23. Januar 1862 die Veröffentlichung dieser Zusätze als Nachtrag zur D. W.=O. beschlossen worden, dessen gesetzliche Publikation in den meisten deutschen Staaten nunmehr erfolgt ist.

Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Erster Abschnitt: Von der Wechselfähigkeit.

Unter Wechselfähigkeit versteht man die Freiheit einer Person, sich durch Wechselverträge nach Wechselrecht zu verpflichten. Diese Fähigkeit war anfänglich bis zur Publikation der allgemeinen Wechselordnung beschränkt; nach dieser ist aber Jeder wechselfähig, der sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann. Nach allgemeinen Gesetzen können sich nicht durch Verträge verpflichten: zunächst Unmündige (die Unmündigkeit hört in Preußen, Braunschweig, Bremen, Oesterreich, Oldenburg mit Vollendung des 24., in Bayern, Sachsen und den sächsischen Herzogthümern, Frankfurt a. M., Baden ꝛc. mit Vollendung des 21. Jahres auf); ferner öffentlich als Verschwender Erklärte und wegen Geisteskrankheit unter Curatel stehende Personen. Verheirathete Frauen können sich nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner durch Verträge verpflichten.

Nach Artikel 2 der A. D. W.=O. (allgem. deutsche Wechsel=Ordnung) haftet der Wechselschuldner für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen, so daß dem Wechselgläubiger hiernach gestattet ist, die Exekution nicht blos auf das Vermögen, sondern auch gleichzeitig auf die Person seines Schuldners zu erstrecken. Letztere Möglichkeit, welche übrigens schon früher gewissen bevorzugten Personen wie Landtags=Abgeordneten, Geistlichen, Militären, Beamten im aktiven Dienst u. s. w. gegenüber ausgeschlossen blieb, ist mit Aufhebung des Schuldarrestes im Gebiete des Norddeutschen Bundes wie in Oesterreich und anderen Staaten fortgefallen. Hiernach besteht der Vortheil, welchen unter Umständen die wechselmäßige Verpflichtung eines Schuldners dem Gläubiger gewähren kann, hauptsächlich noch in dem beschleunigten, möglichst schnell zur Vermögensexekution führenden Prozeßverfahren bei Wechselsachen, sowie in dem Umstande, daß der persönliche Kredit, vornehmlich unter Kaufleuten, von der pünktlichen Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten nach wie vor wesentlich abhängig bleiben wird.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. (Art. 3 der A. D. W.=O.) — Wäre z. B. der Aussteller eines Wechsels nach dem Gesetze wechselunfähig, so bleiben gleichwol die wechselfähigen Giranten und der wechselfähige Acceptant vollständig

verpflichtet. Ist der Acceptant wechselunfähig, so bleiben der wechselfähige Aussteller und die wechselfähigen Giranten wechselmäßig verhaftet, und ist ein Girant wechselunfähig, so bleiben die übrigen wechselfähigen Giranten, der wechselfähige Aussteller und der wechselfähige Acceptant nach Wechselrecht verhaftet.

Zweiter Abschnitt: Von gezogenen Wechseln.

Die gezogenen Wechsel oder Tratten sind als die normalen Wechsel zu betrachten, sie kommen am häufigsten im Handelsverkehr vor, weil sie den Zweck des Wechselgeschäfts am vollständigsten und ausgezeichnetsten erreichen. Sie werden deshalb auch die eigentlichen Wechsel genannt, und die Gesetzgebung befaßt sich vornehmlich mit ihnen. Alle folgenden Bestimmungen beziehen sich auf sie, während auf den „eigenen Wechsel" Alles angewendet wird, was von den Tratten auf denselben Anwendung finden kann.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Nach Artikel 4 der A. D. W.-O. sind die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache. So sagt man „gegen diesen Wechsel" oder „Wechselbrief", nicht aber „gegen diese Tratte"; auch muß die Bezeichnung selbst im sogenannten Wechselkontext stehen.

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, welche in den Wechselkontext aufgenommen und zur Vermeidung von Verfälschungen mit Buchstaben geschrieben wird.

3. Der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten), wobei es der Angabe des Wohnungsortes nicht bedarf.

4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel). — Hiernach theilt man die Wechsel in Tag- oder Präcis-Wechsel, Vista- oder Sichtwechsel, Zeitsichtwechsel, Datowechsel, Meß- oder Marktwechsel. Bei den Tagwechseln ist die Angabe von Jahr, Monat und Tag der Zahlungszeit (Verfallzeit) nothwendig, doch kann dieselbe auch durch eine Namensbezeichnung des Kalenders erfolgen, wenn dieselbe einen bestimmten Tag darstellt (Johannis), und nicht einen, mehrere Tage umfassenden Zeitraum (Ostern). Die Ausdrücke primo (1.), ultimo (am letzten Tage) eines Monats sind gestattet, ebenso medio (15.) Tag. Bei Meß- oder Marktwechseln ist zu beobachten, daß auch der Zahlungsort der Ort der Messe oder des Marktes ist, welche als Verfallzeit bestimmt ist.

5. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma. — Hiernach genügt keineswegs der bloße Abdruck eines Stempels der Firma. Daß jedoch der Aussteller persönlich den ganzen Wechselkontext schreibe, ist ebenso wenig vorgeschrieben, als daß er seine Unterschrift eigenhändig auf den Wechsel bringe. Letzteres kann vielmehr auch durch Bevollmächtigte geschehen, welche dann neben dem Namen oder der Firma des eigentlichen Ausstellers, als ihres Vollmachtgebers, ihren eigenen Namen mit einem das Vollmachtverhältniß andeutenden Zusatz (p. p. = per procura) unter den Wechselkontext setzen. Jedenfalls ist es nothwendig, daß die Unterschrift unter den Wechselkontext komme. Kann der Aussteller nicht schreiben, so muß er sein Zeichen oder die Kreuze, welche seine Unterschrift darstellen sollen, gerichtlich oder notariell auf dem Wechsel beglaubigen lassen (A. D. W.-O. §. 94), z. B. „Unterschrift des N. N. in X., was beglaubigt Z., Notar."

6. Die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Dieselbe wird oberhalb des Wechselkontextes in die linke Ecke gebracht und kann nicht durch irgend eine andere Kalenderbezeichnung ersetzt werden.

7. Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten). Diese Angabe des Trassaten nennt man die Adresse des Wechsels; sie erfolgt unter dem Wechselkontext in die linke Ecke und ist als solche zu erkennen zu geben („An N. N." oder „Herrn N. N."). Möglichste Genauigkeit in Bezeichnung dieser Person ist im Interesse des Ausstellers anzurathen.

8. Die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. — Ist der Zahlungsort ein anderer als der Ausstellungsort, so nennt man den Wechsel einen Distancewechsel, ist er derselbe wie dieser, Platzwechsel. Devisen werden die Wechsel genannt, wenn der Zahlungsort in einem andern Staate liegt. Domizilwechsel endlich sind sie dann, wenn neben dem Wohnort des Bezogenen noch ein besonderer von diesem verschiedener Zahlungsort angegeben ist. (An Herrn N. N. in X., zahlbar in Y.) Dergleichen Wechsel müssen den s. g. „Domizilvermerk" gleich von Haus aus haben; nur der Aussteller kann denselben giltig auf den Wechsel bringen. Das „Domiziliren" der Wechsel erfolgt namentlich dann, wenn der Bezogene an einem Orte wohnt, der kein Wechselplatz ist, weil Wechsel auf kleinere oder gar unbekannte Orte schwer anzubringen sind. Unbestimmt domizilirt ist der Wechsel, wenn blos ein besonderer Zahlungsort angegeben ist; bestimmt domizilirt dagegen, wenn gleichzeitig ein besonderer Zahler (Domiziliat) am Zahlungsort genannt ist. Letzteren zu bezeichnen ist eigentlich Sache des Bezogenen bei der Acceptation. Diese wird in der Regel auf eine Prima durch einen Geschäftsfreund am Wohnort des Bezogenen veranlaßt. Die acceptirte Prima geht dann an den Zahlungsort, wo sie bei einem anderen Geschäftsfreund zur Verfügung der Secunda verbleibt.

Aussteller, Remittent und Bezogener sind in der Regel verschiedene Personen; doch kann der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen, wie als Bezogenen. (A. D.W.-O. §6). Im ersteren Falle nennt man den Wechsel einen Wechsel an eigene Ordre („an meine eigene Ordre", oder „an Ordre eigne", oder „an mich selbst"), im letztern trassirt-eigene Wechsel („auf mich selbst") im Gegensatz zu fremd-trassirten Wechseln, bei denen der Bezogene eine vom Aussteller verschiedene Person ist. Wechsel werden an eigene Ordre gestellt, wenn der Aussteller entweder selbst die Wechselsumme einkassiren will oder bei der Ausstellung noch nicht weiß, an wen er den Wechsel als Rimesse senden will. Die trassirt-eigenen Wechsel müssen gleichzeitig domizilirt sein („auf mich selbst zahlbar in X."), beide Wechsel werden häufig zur Umgehung der eigenen Wechsel angewendet.

Aus einer Schrift, welcher eines der obigen wesentlichen Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Ein solcher Wechsel ist ungiltig. Auch haben die auf demselben befindlichen Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. (A. D. W.-O. §. 7.)

Außer diesen wesentlichen Erfordernissen kann der Wechsel auch noch andere Momente enthalten und enthält sie fast durchweg, ohne daß sie zur Giltigkeit des Wechsels nothwendig sind oder auf dieselbe irgend welchen Einfluß haben:

1. Die doppelte Angabe der Wechselsumme und zwar oberhalb des Kontextes in der rechten Ecke (Gut für ...). Bei Abweichungen dieser von der im Kontext angegebenen gilt, wenn beide verschieden, in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt sind, die Summe in Buchstaben und, wenn beide gleichmäßig in Buchstaben oder in Ziffern geschrieben sind, die geringere. Wenn der Aussteller den Wechsel nicht selbst schreibt, pflegt er vor seiner Unterschrift nochmals die Wechselsumme mit Buchstaben zu wiederholen.

2. Die Ordrestellung, d. h. die Erlaubniß für den Remittenten, den Wechsel zu begeben, welche mit den Worten ausgedrückt wird: „an die Ordre des Herrn N. N." oder „an Herrn N. N. oder Ordre". Ein solcher Wechsel heißt ein Ordrewechsel; doch ist die Begebbarkeit des Wechsels von diesem Zusatz nicht abhängig. Wechsel, welche nicht begeben werden sollen, werden Rectawechsel genannt. Sie müssen ausdrücklich das Verbot der Begebung enthalten mit den Worten: „an Herrn N. N., nicht an Ordre".

3. Die Valutaquittung oder das Werthsbekenntniß, d. h. die Erklärung des Ausstellers, vom Remittenten den Gegenwerth des Wechsels empfangen zu haben (Werth empfangen, Werth in Waaren, Werth per Saldo, Werth in mir, Werth verstanden u. s. w.). Da der Wechselvertrag von dem unterliegenden Rechtsverhältniß, aus dem er entsprungen, ganz unabhängig ist, bedarf es eines solchen Bekenntnisses nicht.

4. Die Deckung oder Anschaffung, d. h. die Angabe des Ausstellers, wie der Bezogene für Zahlung des Wechsels entschädigt werden soll (und stellen es auf Rechnung). Der Bezogene wird in der Regel Schuldner des Ausstellers sein; hier liegt die Deckung in dem gegenseitigen Schuldverhältniß, andererseits müssen dem Bezogenen vom Aussteller die Mittel verschafft werden, um für dessen Rechnung die Zahlung des Wechsels bewirken zu können; die Deckung bezieht sich außer der bloßen Schadloshaltung auch auf die mit der Zahlung verbundenen Kosten und die Provision für fremde Dienstleistung.

5. Die Berichtsstellung, d. h. die Angabe, ob der Bezogene über den Wechsel einen besonderen Bericht zu erwarten habe oder nicht (laut Bericht, ohne Bericht, laut oder ohne Bericht).

Der Aussteller zieht entweder für eigene Rechnung oder für fremde; im letzteren Falle ist der Wechsel eine Kommissionstratte. Hierbei theilt sich das Geschäft des Ausstellers in zwei Personen, von denen eine den Wechsel ausstellt, die andere die Deckung verschafft. Diese ist die Hauptperson; man bezeichnet sie in dem Wechsel mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens (und stellen es auf Rechnung P. Z.).

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Nach Art. 8 der A. D. W.-O. haftet der Aussteller eines Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Diese Verpflichtung besteht unabänderlich und ist als eine selbstverständliche anzusehen, sodaß es deren ausdrücklicher Aufnahme in den Wechsel gar nicht bedarf. Sie darf aber auch in keiner Weise beschränkt werden; geschieht dies dennoch, so ist eine darauf zielende Bemerkung in dem Wechsel als nicht vorhanden zu betrachten.

Diese Verpflichtung gilt ferner gegenüber allen Personen, welche einen rechtmäßigen Anspruch aus dem Wechsel besitzen, und wird nicht dem Remittenten gegenüber allein übernommen. Dies letztere kann jedoch geschehen, wenn es im Wechsel ausdrücklich bemerkt wird (Rectawechsel).

Diese Verpflichtung endlich beginnt mit der Begebung des Wechsels, d. h. mit der Uebergabe desselben an den Remittenten; diese wird vorausgesetzt, sobald dieser sich im Besitz des Wechsels befindet.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen (A. D. W.-O. Art. 95).

III. Indossament

oder Giro heißt die Uebertragung des Wechsels auf einen Andern seitens des Inhabers (Begebung im engern Sinne). Der Uebertragende wird Indossant oder Girant, derjenige, auf den der Wechsel übertragen wird, Indossat oder Girat genannt. Durch die Uebertragung wird der Wechsel zu einem gemachten Wechsel, während er in der Hand des Remittenten noch ein Wechsel von der Hand (des Ausstellers) heißt.

Dem Remittent steht das Recht zu, den Wechsel zu indossiren (giriren). — „Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte nicht an Ordre oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.“ (Art. 9 der A. D. W.-O.)

„Das Indossament muß auf den Wechsel, auf eine Kopie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.“ (A. D. W.-O. Art. 11.) Dieses geschieht mit den Worten „für mich (uns) an die Ordre des Herrn N. N., Werth in Rechnung. Ort und Datum nebst Name“, und zwar auf die Rückseite des Wechsels, wobei man an derjenigen Stelle zu beginnen pflegt, welche auf der Vorderseite der Unterschrift des Ausstellers entspricht. Trifft man dabei auf die Allonge, welche in ihrer Größe dem Format des Wechsels entsprechend, möglichst fest angeklebt und auf der Vorderseite mit dem, Wechsel und Allonge gleichzeitig berührenden Stempel Dessen versehen wird, von dem sie ausgeht, so schreibt man einen Theil des Indossaments auf den Wechsel, den anderen auf die Allonge.

Nach Art. 12 d. Allg. D. W.-O. ist ein Indossament auch giltig, wenn der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (sogenanntes Blanco-Indossament). — Ferner ist nach Art. 13 d. W.-O. jeder Inhaber eines Wechsels befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, — jedoch nur insoweit, als dadurch die Legitimation des Inhabers erleichtert wird, nämlich mit dem Namen des Indossaten und Zeit und Ort der Ausstellung. Der Inhaber eines mit einem Blanco-Indossament schließenden Wechsels kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren, und zwar entweder mit einem neuen vollständigen oder mit einem Blanco-Indossament, oder indem er den Namen des neuen Erwerbers in das Blanco-Indossament einsetzt, durch das er Besitzer des Wechsels wurde, oder ohne jede Bemerkung auf dem Wechsel durch einfache Uebergabe desselben.

Dadurch gewinnt der Wechsel den Charakter eines Inhaberpapiers; legitimirt ist dann jeder Besitzer, bis der Wechsel wieder regelmäßig indossirt wird.

Durch das Indossament gehen weiterhin (nach Art. 10 d. A. D. W.=O.) alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder an einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden. Ist jedoch in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben (nach Artikel 15) Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen solchen Indossanten keinen Regreß. Das Weitergiriren selbst ist natürlich hiermit nicht verboten, und ein solches Verbot könnte nur von dem Aussteller ausgehen.

Der Indossant andererseits haftet (nach Art. 14 d. W.=O.) jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wenn ferner ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. — Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet. (A. D. W.=O. Art. 16.)

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden (s. g. Procura=Indossament oder Vollmachtgiro), so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. — Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura=Indossament einem Andern zu übertragen. — Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura=Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist. (A. D. W.=O. Art. 17.)

IV. Präsentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft, namentlich die Bestimmung, daß die Präsentation erst eine gewisse Frist (14 Tage) vor Verfall angenommen werden dürfe, hat keine wechselrechtliche Wirkung. — Nur bei Meß= und Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß= oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können (Art. 18 d. W.=O.) — Die an den deutschen Meßplätzen für die Präsentation zur Annahme eines Meßwechsels festgesetzten Fristen sind folgende:

in **Leipzig**: vom Tage nach Einläutung der Messe an; als Meßwechsel sind daselbst nur solche Wechsel zu betrachten, welche ohne weitere Bestimmung in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten; in **Frankfurt a. M.**: für Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, am Mittwoch der genannten Woche, d. h. da die Messe am Mittwoch beginnt, am ersten Meßtage; für Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder dritte Meßwoche zahlbar lauten, an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt; in **Frankfurt a. d. Oder** und **Magdeburg**: vom 3. Tage der Zahlwoche an; in **Naumburg**: vom Freitage der Meßwoche Mittags 1 Uhr bis zum Dienstage vor dem Zahlungstage Mittags 12 Uhr; in **Breslau**: vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche Vormittags 10 Uhr; in **Königsberg**: vom ersten bis fünften Tage des Marktes Abends 7 Uhr; in **Elbing**: vom ersten bis dritten Tage des Marktes; in **Braunschweig**: spätestens am Donnerstag der Laurentii= und Lichtmeßwoche; Protest Mangels Annahme kann nicht erhoben werden vor Montag der ersten Meßwoche. — Es ist nicht nöthig, daß ein zur Annahme präsentirter Wechsel auf den Präsentanten girirt ist; der bloße Besitz des Wechsels berechtigt dazu.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und, in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden (A. D. W.=O. Art. 19). — Geht eine Bestimmung dieser Art von dem Aussteller aus (z. B. 14 Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen, binnen drei Monaten zu präsentirenden Wechsel), so ist die gesetzliche Präsentationsfrist von zwei Jahren ausgeschlossen; die Frist des Ausstellers gilt statt derselben für den Wechsel und jeden Inhaber desselben. Es erlischt daher jeder wechselmäßige Anspruch aus einem solchen Wechsel gegen Indossanten und Aussteller, wenn nicht innerhalb der von dem Aussteller angegebenen Frist die Präsentation vorgenommen wird. Dies findet auch Anwendung auf Domizilwechsel überhaupt, wobei es gleichgiltig ist, ob dieselben zugleich Zeitsichtwechsel und oder nicht.

Hat übrigens ein Indossant auf einem Wechsel solcher Art seinem Indossament eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt, nach d. W.=O., seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist. Diese Frist des Indossanten hat keinen Einfluß auf die Frist des Ausstellers oder eines andern Indossanten. Nie aber darf der Aussteller eine längere, als die gesetzliche Frist anordnen und kein Indossant über die von dem Aussteller bestimmte Frist hinausgehen.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. — Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (A. D. W.=O. Art. 20).

Keine Präsentation zur Annahme, mithin auch keine Annahme findet bei Vistawechseln statt, weil diese bei der Vorzeigung sofort zahlbar sind. Die hier und da vorkommenden Wechsel „auf Wiedersicht“ haben keine rechtliche Bedeutung.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels ist die Heranziehung des Bezogenen zum Wechselvertrag. Dieser ist nur als Beauftragter des Ausstellers anzusehen, der, selbst wenn er dessen Schuldner ist, deshalb nicht zur Annahme und Einlösung des Wechsels verpflichtet ist. Es besteht überhaupt keine wechselmäßige Verpflichtung desselben, in den Wechselvertrag einzutreten. Darum hat der Aussteller für den Erfolg der Annahme so lange, als diese nicht bewirkt worden ist, wechselmäßig einzustehen.

Die Annahme des Wechsels kann nur schriftlich erfolgen und zwar lediglich auf dem Originalwechsel, als welcher auch der Sekundawechsel ꝛc. gilt. Auf eine Kopie kann die Annahme nicht gefordert werden, es müßte denn dieselbe von einem Nothadressaten für einen Indossanten geschehen, dessen Originalunterschrift sich auf der Kopie befindet.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. — Ebenso gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt (Art. 21 d. A. D. W.=O.).

In der Regel schreibt man das Accept nur auf die Vorderseite, auch wenn es nicht in der bloßen Unterschrift besteht, und zwar entweder neben oder unter die Adresse des Bezogenen, oder von dieser weg quer durch den Wechsel mit den Worten „angenommen (acceptirt) für die Summe von ....“, unter Hinzufügung des Ausstellungsdatums und der Unterschrift.

Die Annahme muß auf Präsentation **sofort** erfolgen; der Inhaber braucht dem Bezogenen den Wechsel nicht auf längere Zeit zu überlassen, als zur Vergleichung des Wechsels mit dem Avis, zur Eintragung in die Bücher und Ausstellung des Accepts selbst erforderlich ist.

Der Bezogene kann (nach Art. 22 d. W.=O.) die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. (Sogenanntes Theilaccept.) — Werden dem

Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist.

Findet sich in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so hat, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies der Bezogene bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle (Art. 24 d. W.=O.)

Der Bezogene wird (nach Art. 23) durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. — Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig. — Dagegen steht dem Bezogenen auch als Acceptanten kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu (A. D. W.=O. Art. 23). Die einmal erfolgte Annahme kann auch nicht wieder zurückgenommen werden.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. **Wegen nicht erhaltener Annahme.** Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. — Der Inhaber hat aber zunächst durch Protest die verweigerte oder nicht gehörig erfolgte Annahme feststellen zu lassen (A. D. W.=O. Art. 25).

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den bloßen Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, die Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden, kann vielmehr jeden beliebigen Regreßpflichtigen angehen. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit gestellt habe, bedarf es nicht (A. D. W.=O. Art. 26). — Die Sicherheit wird geleistet entweder durch Hingabe eines Pfandes (insbesondere Waaren oder Werthpapiere), oder durch Stellung eines Bürgen; auch können die regreßpflichtigen Personen auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederlegen (A. D. W.=O. Art. 25). Ob die Sicherstellung eine genügende ist, hat im Zweifel das richterliche Ermessen zu entscheiden.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen (A. D. W.=O. Art. 27).

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden: 1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist (A. D. W.=O. Art. 28).

Auch kann Derjenige, welcher Sicherheit bestellt hat, im Fall einer seiner Vormänner das Gleiche gethan, seine Sicherheit wieder zurückziehen, da die Sicherheit seines Vormannes, wenn sie der seinigen gleicht, auch für dessen Nachmänner haftet.

2. **Wegen Unsicherheit des Acceptanten.** Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann (nach Art 29 d. W.=O.) in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) mittelst gerichtlichen rechtskräftig gewordenen Dekrets e r ö f f n e t worden ist oder der Acceptant auch nur seine Z a h l u n g e n e i n g e s t e l l t hat; 2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist. Würde in solchen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und deshalb Protest gegen denselben erhoben, so hat der Wechselinhaber zunächst den Versuch zu machen, von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Vorweis des Protestes zu erhalten, und erst, wenn auch dieser Versuch erfolglos bleibt, kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. **Zahlungstag.** Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet (Tagwechsel), so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte (medio) eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig, wobei es gleichgiltig ist, ob der bezügliche Monat 30, 31, 28 oder 29 Tage zählt. Ist die Zahlungszeit auf „Anfang" (primo) oder ist sie auf „Ende" (ultimo) eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen (A. D. W.-O. Art. 30).

Ein auf Sicht gestellter Wechsel (Vistawechsel) ist bei der Vorzeigung fällig. — Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. — Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist (A. D. W.-O. Art. 31).

Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer gewissen Frist nach Sicht (Zeitsichtwechsel) oder nach dato (Datowechsel) zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: a. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; b. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und auf einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen (Art. 32 d. W.-O.). Es macht nämlich wegen der ungleichen Zahl der Monatstage einen Unterschied, ob man den halben Monat zuerst oder zuletzt zählt.

Ist in einem Lande (z. B. in Rußland), in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht (Art. 34 d. W.-O.).

Der Unterschied zwischen altem und neuem Styl beträgt 12 Tage, d. h. zum Datum des alten Styles werden 12 Tage hinzugezählt, um das Datum des neuen Styles zu erhalten. So ist ein russischer Wechsel, vom 3. Januar per 1 Monat gezogen, am 3./15. Februar fällig. Unter dem Ausdrucke „Inland" sind diejenigen Länder zu verstehen, in welchen die Allg. D. W.-O. eingeführt ist.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und, in Ermangelung einer solchen Festsetzung, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein (Art. 35 d. W.-O.).

Folgende sind die auf den deutschen Messen geltenden Zahlungstage. In **Leipzig**: in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse der 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der folgende Tag. In **Frankfurt a. M.**: der Dienstag der benannten, sonst der zweiten Meßwoche. In **Frankfurt a. d. O.**: der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche. In **Magdeburg**: spätestens der vierte Tag, und in **Naumburg** der Donnerstag der Zahlwoche. In **Breslau**: vom Montag bis Donnerstag der Meßwoche Vormittags 9 Uhr. In **Königsberg**: der vierte oder fünfte Tag, und in **Elbing**: der sechste, siebente oder achte des Marktes, am letzten Tage bis Mittags 12 Uhr. In **Braunschweig**: der Mittwoch in der ersten Meßwoche.

Die früher zu Gunsten des Bezogenen bez. Wechselschuldners bestandenen s. g. Respekttage (Gnadentage, Diskretionstage) finden nicht mehr statt. Derselbe muß sich gefallen lassen, daß der Wechsel sofort am Verfalltage zur Zahlung präsentirt wird. Auch Behinderungen an der rechtzeitigen Präsentation durch unvermeidliche höhere Gewalt schützt den Wechselinhaber nicht vor den Folgen des Verzugs. Für den Fall, daß der Bezogene unter Hinausrückung der Verfallzeit acceptirt hatte, muß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Indossanten und den Aussteller doch zur Verfallzeit die Präsentation vorgenom-

men und eventuell Protest erhoben werden. Der Acceptant bleibt dessen ungeachtet nur zu der von ihm angegebenen Zeit zu zahlen verpflichtet.

Die Präsentation muß mündlich und persönlich erfolgen; es ist der Originalwechsel selbst vorzuzeigen, und hat die Präsentation dem Bezogenen oder Acceptanten selbst, bezüglich einem gehörig Bevollmächtigten desselben, zu geschehen. Ist er gestorben, so hat man vorsichtigerweise bei den Rechtsnachfolgern zu präsentiren.

Die Präsentation hat am Zahlungsorte, bei Domizilwechseln an dem hierzu besonders angegebenen Orte einzutreten, und zwar in dem Geschäftslokale des Bezogenen, und nur in Ermangelung eines solchen in der Wohnung.

2. Zahlung. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet (A. D. W.-O. Art. 36).

Die Zahlung hat baar zu erfolgen, d. h. in den am Zahlungsort gesetzlich zuläßigen Zahlmitteln, gleichgiltig ob in Münze oder Papiergeld.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann (Art. 37 d. W.O.) die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat (Effektivwechsel).

An einzelnen Orten ist die Zahlung durch Stellzettel, d. h. durch auf den Zahlungstag und den Zahlungsort lautende Anweisungen, der Baarzahlung gleichgestellt, ebenso die Zahlung durch Bankindorso, d. h. durch Anweisung auf eine Girobank. Durch Hingabe anderer Wechsel kann ohne Einwilligung des Päsentanten die Zahlung nicht erfolgen.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung nicht zurückweisen, wenn auch die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist (Art. 38 d. W.-O.).

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. — Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde (A. D. W.-O. Art. 39).

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Kosten und Gefahr des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht (A. D. W.-O. Art. 40).

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter, oder nicht vollständig gewährter, oder überhaupt nicht nach dem Inhalt des Wechsels erfolgter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1. daß der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt worden ist; und 2. daß sowol diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Verfalltage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage geschehen (Art. 41 d. W.-O.). Dies ist bisher immer so aufgefaßt worden, daß unter allen Umständen noch am zweiten, auf den Verfalltag folgenden Werktag der Protest giltig aufgenommen werden kann; es hat jedoch in letzter Zeit auch die Meinung Aufnahme gefunden, daß nur, sofern der zweite Tag darauf noch ein Werktag ist, dies zuläßig sei. Im gegebenen Falle thut man daher wohl, möglichst bald den Protest erheben zu lassen.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete (Aussteller oder Indossant), von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht (A. D. W.-O. Art. 42).

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren (A. D. W.-O. Art. 43).

Wenn also der Domiziliat keine Adresse für die Zahlung am Zahlungsorte angiebt, so wird angenommen, daß er am Verfalltage selbst dort anwesend sein und den Wechsel einlösen will.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des erwähnten Falles der Domizilwechsel weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes (Art. 44 d. W.-O.). Hieraus geht hervor, daß zur Anstellung der Wechselklage gegen den Acceptanten die Protesterhebung an sich nicht nöthig ist, und man unterläßt deshalb die Protesterhebung allemal dann, wenn Niemand da ist, gegen den Regreß genommen werden könnte, also der acceptirte Wechsel noch in den Händen des Ausstellers und nicht weiter gegeben ist.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen (notifiziren), zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungs-Schreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung (Notifikation) unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodaß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist (Art. 45 d. W.-O.).

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden (Art. 46 d. W.-O.).

Da die rechtzeitige Absendung des Benachrichtigungs- oder Notifikationsschreibens am einfachsten durch den Postschein zu beweisen ist, so ist es rathsam, dergleichen Briefe zu rekommandiren. Leugnet der Empfänger, daß der erhaltene Brief die Notifikation enthalten habe, so muß er dies durch Vorzeigung desselben beweisen. Eine mündliche Notifikation ist nicht hinreichend, sondern sie muß in allen Fällen, selbst dann, wenn die Betheiligten an einem und demselben Orte sich befinden, schriftlich geschehen.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen, dessen Wohnort aus dem Wechsel sich ergiebt. Die sonstige Kenntniß des Wechselinhabers in Bezug auf den Wohnort seines Vormannes kommt hierbei nicht in Frage.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern (Art. 48 d. A. D. W.-O.).

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seinen Regreß gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder gegen Einen derselben richten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden (Art. 49 d. A. D. W.-O.). — Ein solcher Regreß wird der springende genannt, im Gegensatz zu dem Reihenregreß, bei welchem man an die Reihenfolge der Indossanten auf dem Wechsel gebunden ist. Derselbe existirt nach der A. D. W.-O. nicht mehr.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf 1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab; 2. die Protestkosten und andere Auslagen; 3. eine Provision von 1/3 Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt (Art. 50 d. A. D. W.-O.).

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe, nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2. die ihm entstandenen Kosten, 3. eine Provision von 1/3 Prozent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt (A. D. W.-O. Art. 51). In beiden Fällen ist der Cours auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Maklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Durch diese Bestimmung wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen (A. D. W.-O. Art. 52).

Das Regreßverfahren kann auf verschiedene Weise erfolgen:

1. In allen Fällen wird über die einzelnen Regreßansprüche eine sogenannte Retourrechnung aufgestellt, welche in der Ueberschrift als solche zu bezeichnen ist und alle Hauptmomente des Wechsels zu enthalten hat; sie ist in einzelnen Ländern stempelpflichtig.

2. Wohnt Regreßnehmer (Regredient) und Derjenige, gegen welchen der Regreß genommen wird (Regressat), an einem und demselben Orte, so wird dem Letztern Wechsel, Protest und Retourrechnung mit der Aufforderung zur Zahlung zugesendet; erfolgt letztere nicht, so kommt es zur Klage; eines nochmaligen Protestes (Kontraprotest) bedarf es nicht.

3. Wohnt der Regressat an einem andern Orte, so kann man, wenn man mit ihm in intimer Geschäftsverbindung steht, dasselbe Verfahren direkt auf dem Wege der Korrespondenz einhalten („den Wechsel als Rimesse einsenden") oder durch einen Geschäftsfreund dort das Verlangen der Zahlung stellen lassen, wobei, wenn der Regressat die Zahlung zu leisten verspricht und sonst zahlungsfähig ist, man sich mit der Gutschrift des Betrags der Retourrechnung begnügt.

4. Der Regreßnehmer kann aber auch über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Zu der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden (A. D. W.-O. Art. 53).

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden (A. D. W.-O. Art. 54), daher diese Papiere gewöhnlich auch dem Rückwechsel beigefügt werden müssen. Die Präsentation des Rückwechsels, der im strengsten Falle auch als solcher im Kontext bezeichnet wird, erfolgt ebenfalls durch einen Geschäftsfreund am Wohnort des Regressaten, bei dem man gleichzeitig durch Stellung des Wechsels an seine Ordre eine Schuld berichtigen kann.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eignes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen (Art. 55 d. W.-O.).

IX. Intervention.

1. **Nothadresse.** Die Regreßpflichtigen haben ein Interesse daran, daß der Wechsel von dem Bezogenen angenommen und bezahlt werde, damit auf sie der immerhin kostspielige Regreß nicht genommen zu werden braucht. Deshalb kann von dem Aussteller wie von dem Indossanten neben dem Bezogenen noch eine Person genannt werden, an welche man sich für den Fall wenden soll, daß der Bezogene dem im Wechsel ausgesprochenen Zahlungsauftrag nicht nachkommen sollte. Dies ist die Nothadresse (oder Nebenadresse), welche unter die Adresse des Bezogenen gesetzt und mit den Anfangsbuchstaben Desjenigen bezeichnet wird, von dem sie ausgeht, z. B. an Herrn A. B. in X., im Fall (der Noth oder nöthigenfalls) bei Herrn Y. für Z. Wird der Bezogene selbst als Nothadresse gewählt, so schreibt man unter seine Adresse blos: „wobei nöthigenfalls". Findet sich dabei keine Bezeichnung des Adressanten, so wird angenommen, daß die Adresse von dem Aussteller ausgeht. Man kann auch mehrere Personen als Nothadressaten benennen; jedenfalls müssen dieselben am Zahlungsorte sich befinden, weshalb ein Ort nicht beigefügt wird. Als Nothadressat kann man Jeden bezeichnen, der nicht schon eine wechselmäßige Verpflichtung aus dem Wechsel übernommen hat; ausgeschlossen sind daher Aussteller, Indossanten und Acceptant.

Die Nothadresse soll zur Intervention führen, wenn der Bezogene den Wechsel nicht annimmt oder zahlt, indem der Wechselinhaber sich an die Nothadressaten zu wenden hat und bei diesen die Honorirung des Wechsels versuchen soll. Wer auf diese Weise statt des Bezogenen eintritt, heißt Intervenient oder Honorant. Die Intervention geschieht entweder zu Ehren des Ausstellers (der Unterschrift) oder zu Ehren eines Indossanten; andererseits erfolgt sie zum Zwecke der Annahme (Ehrenannahme) oder zum Zwecke der Zahlung (Ehrenzahlung).

2. Ehrenannahme. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden (A. D. W.-O. Art. 56).

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen (Art. 57 d. W.-O.).

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen (Interventionsprotest). Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden (Art. 58 d. A. D. W.-O.).

Die Ehrenannahme erfolgt gleich der gewöhnlichen Acceptation auf dem Wechsel selbst und zwar in vollständiger Form „Angenommen für die Summe von x Thlrn. zu Ehren des Herrn N." nebst Datum und Unterschrift.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat, d. h. als derjenige, zu dessen Ehren die Annahme bewirkt worden ist, angesehen (Art. 59 d. W.-O.).

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern seines Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt indeß, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage zur Zahlung vorgelegt wird (Art. 60 d. W.-O.).

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden (Art. 61 d. W.-O.). Der Ehrenacceptant hat weder Rechte noch Pflichten gegen den Honoraten und dessen Vormänner.

3. Ehrenzahlung. Wird der Wechsel zur Verfallzeit von dem Bezogenen oder Acceptanten nicht eingelöst, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Auch die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung muß der Inhaber bei Verlust des Regresses gegen die Nachmänner Desjenigen, zu dessen Ehren die Zahlung hatte erfolgen sollen, annehmen (Art. 62 d. W.-D.). — Die Zahlung muß aber zur Verfallzeit und nach dem Inhalte des Wechsels erfolgen; eine Theilzahlung, wie sie aus des Bezogenen Hand anzunehmen ist, braucht hier nicht mehr angenommen zu werden.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten (Art. 63 d. W.-O.). Hierdurch gelangt der Ehrenzahler zu wechselmäßigen Rechten, welche dem Bezogenen auch dann abgehen, wenn er acceptirt. Aus diesem Grunde kann man Letzteren selbst zur Nothadresse wählen und ihn als Ehrenzahler auftreten lassen, wodurch er nun hinsichtlich seiner Ansprüche auf Deckung besser gestellt ist.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel und dem Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären (Art. 64 d. W.-O.). Ingleichen ist der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer

Intervenient gezahlt hat, berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 Prozent zu verlangen (Art. 65 d. W.-O.).

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

Zum Zwecke der Bequemlichkeit in Vornahme der verschiedenen Wechseloperationen und der Sicherheit bei Versendung der Wechsel, namentlich an entfernte und überseeische Plätze, bedient man sich der Vervielfältigung des Wechsels. Sie erfolgt auf zweifachem Wege: 1. auf dem der Originale (Wechselduplikate) und 2. auf dem Wege der Abschriften (Wechselkopien). Erstere ersetzen den ursprünglichen Wechsel vollständig, letztere sind nur mit dem Original zur Einlösung verwendbar.

1. Wechselduplikate. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist (nach Art. 66 d. W.-O.) verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontext als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich zu diesem Behufe an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Dieser fertigt das Duplikat aus und läßt es durch die Hand des Remittenten und der Indossanten an Denjenigen zurückgehen, welcher das Verlangen darnach gestellt hatte. Jeder Indossant muß sein Indossament auf dem Duplikate wiederholen (Art. 66 d. W.-O.); auf diese Weise kommen sämmtliche Originalunterschriften wieder auf den Wechsel.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren (Art. 67 d. W.-O.). Daher soll der Bezogene von einem Wechsel, von welchem Duplikate ausgefertigt sind, nur ein Exemplar acceptiren, und, wenn das andere dann noch vorkommen sollte, die Annahme desselben zurückweisen.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Es geschieht dies auf der Vorderseite des Wechsels unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten „Prima (oder Secunda) zum Accept bei N." Selbstverständlich muß sich die letztere Person am Wohnort des Bezogenen resp. am Zahlungsorte des Wechsels befinden. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Schuldige ist nur zum Ersatz des aus solcher Unterlassung dem Wechselinhaber entstehenden Schadens verpflichtet. Ist die Acceptation des Wechsels schon bewirkt und bleibt das acceptirte Exemplar, wie man es gewöhnlich der Sicherheit halber thut, am Zahlungsorte deponirt, so schreibt man auf das cirkulirende Exemplar, um dasselbe negoziabler zu machen, den Vermerk: „die acceptirte Prima bei Herrn N." — Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplars hat dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt (Art. 68 d. W.-O.). Bei der Auslieferung streicht er den auf ihn lautenden Vermerk aus und setzt darunter „Acceptirte Prima ausgehändigt an Herrn N." Auch kann er sich über die erfolgte Aushändigung einen Revers geben lassen. Wird das deponirte Exemplar von dem Verwahrer nicht ausgeliefert, so läßt man hierüber Protest aufnehmen und versucht, ob auf das andere Exemplar hin Annahme bez. Zahlung des Wechsels zu erlangen ist; im ungünstigen Falle muß auch hierüber Protest erhoben werden. Erst auf Grund dieser beiden Proteste kann der Regreß auf Sicherstellung oder Mangels Zahlung genommen werden (Vgl. Art. 69 d. W.-O.).

2. Wechselkopien. Wenn Wechselduplikate entweder gar nicht (weil z. B. der ursprüngliche Wechsel nicht „per prima" gezogen war) oder nur schwer (weil man der Reihenfolge nach schon zu weit vom Aussteller entfernt ist) zu erlangen sind, so bedient man sich der Kopien, welche man selbst verfertigt. Dieselben müssen nach Art. 70 d. W.-O. eine Abschrift des Wechsels nebst den darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. Die genannte Notiz heißt „den Wechsel arretiren" und kommt stets auf die Rückseite des Wechsels nach dem letzten abschriftlichen Indossament und zwar

dorthin, wo das erste stehen würde, wenn der Wechsel noch nicht girirt ist. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft. — Der Depotvermerk lautet hier „das Original zum Accept] bei Herrn N." Im Uebrigen gilt in Bezug auf denselben dasselbe wie bei den Duplikaten. — Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so hat der Inhaber der Kopie zunächst hierüber Protest aufnehmen zu lassen. Eines Versuchs, auf diese hin die Annahme oder Zahlung des Wechsels zu erlangen, bedarf es hier nicht, weil beides fruchtlos sein würde. Vielmehr kann der Inhaber der Kopie auf jenen Protest hin Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung nehmen, jedoch kann dieser Regreß nur gegen diejenigen Indossanten gerichtet werden, deren Original-Indossamente sich auf der Kopie befinden (Art. 72 d. W.-O.). Denn da die übrigen etwa darauf befindlichen Indossamente nur Abschriften sind, so kann gegen deren Urheber der Beweis ihrer Verpflichtung nicht geführt werden; jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet aber (nach Art. 71 d. W.-O.) den Giranten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Beim Verlust eines Wechsels ist die nächste Sorge des Verlierers, den Bezogenen hiervon in Kenntniß zu setzen und sonst durch öffentliche Bekanntmachung vor dem Ankauf oder Erwerb des Wechsels überhaupt zu warnen. Ist der Wechsel noch nicht acceptirt, so kann man sich ein Duplikat verschaffen; anders wenn derselbe bereits acceptirt war. Denn hier kann der Acceptant vor Rückgabe seiner Unterschrift ohne Gefahr nicht zahlen. In einem solchen Falle ist die **Amortisation** des abhanden gekommenen Wechsels nothwendig. Dieselbe kann der Eigenthümer des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt. Ohne eine solche Sicherstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt (Art. 73 d. W.-O.). Der formell legitimirte **Besitzer** des abhanden gekommenen Wechsels wird in seinem Besitze so lange geschützt, als ihm nicht der Erwerb im bösen Glauben oder eine grobe Fahrlässigkeit bei dem Erwerb nachgewiesen werden kann (Art. 74 d. W.-O.). Kommt daher Verlierer und Besitzer zu gleicher Zeit bei dem Wechselschuldner zur Verfallzeit zusammen, so kann der Letztere unbedenklich an den legitimirten Inhaber zahlen und braucht nur den Verlierer an diesen zu weisen, um sein angebliches Eigenthumsrecht an dem Wechsel geltend zu machen.

Geht ein nicht acceptirter Wechsel zur Verfallzeit verloren, ohne daß auf Grund eines Duplikats Zahlung gefordert und rechtzeitig noch Protest erhoben werden kann, so ist jeder Anspruch fortgefallen; dasselbe ist der Fall bei einem acceptirten Domizilwechsel.

XII. Falsche und verfälschte Wechsel.

Falsch ist ein Wechsel, welcher Unterschriften enthält, die von den Trägern derselben nicht herrühren; verfälscht dagegen, wenn an dem Wechsel ohne Wissen und Willen des Ausstellers der betreffenden Erklärung Etwas abgeändert ist. Als allgemeine Regel gilt hierbei, daß das, was falsch ist, für den wirklichen Träger der Unterschrift — vorausgesetzt, daß dieser durch den (Diffessions-) Eid seine Unkenntniß darthut — gar keine rechtliche Wirkung hat, hinsichtlich dessen aber, was verfälscht ist, für Diejenigen, welche vor der Verfälschung eine Verbindlichkeit auf den Wechsel übernommen haben, nur nach dem nachgewiesenen ursprünglichen Inhalt maßgebend ist, für Diejenigen aber, welche nach der Abänderung sich mit dem Wechsel verpflichtet haben, der abgeänderte Inhalt Giltigkeit hat, beides aber ohne Einfluß bleibt auf das, was echt ist auf dem Wechsel. Daher auch, wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung behalten (Art. 75 d. W.-O.). Ebenso bleiben aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt

sind, wechselmäßig verpflichtet (Art. 76); auch ein gefälschter Wechsel mit echtem Accept muß nach Inhalt des Accepts bezahlt werden, weil das Accept eine selbständige Wechselverpflichtung enthält.

Hierher gehören auch die sogenannten gemachten (fingirten) oder Kellerwechsel, welche leider trotz aller angewandten Vorsicht von Seiten der Interessenten hin und wieder dennoch zum Nachtheile des kaufmännischen Kredits in Umlauf gebracht werden. Eine eigentliche Nothwendigkeit, Wechsel auszustellen, wo keine Forderungen vorhanden, liegt nie vor. Ein Kaufmann kann in Geldverlegenheit gerathen, er kann Verluste gehabt, er kann sein Kapital in größere Waarenlager gesteckt, oder dasselbe ausgeliehen haben 2c.: alles dies ist möglich; doch berechtigt es ihn keineswegs, sich durch die gemachten Wechsel, die in verschiedenen Arten auftreten, aus der Noth zu helfen. Reelle, unverschuldete Verluste erwecken überall lebhafte Theilnahme, und je nach der sonstigen Beschaffenheit des in Mitleidenschaft gezogenen Geschäftshauses entsprechenden Vorschub durch neuen angebotenen Kredit, — das Waarenlager kann verpfändet, die Forderungen durch Accepte sicher gestellt werden; im einen, wie im andern Falle liegt unbedingt die Möglichkeit vor, sich auf rechtschaffene Art aus der momentanen Geldverlegenheit zu ziehen. — Anders ist es freilich, wenn sich der Kaufmann durch übermäßige Geschäftssucht und im Gefolge derselben durch leichtfertiges Kreditgeben, durch zu großen Aufwand, durch halsbrechende, seine Vermögensverhältnisse weit übersteigende Spekulationen in wirklich mißliche Vermögensverhältnisse, materielle Insolvenz gebracht hat. Anstatt sich offen für insolvent zu erklären, läßt er häufig durch falsche Scham sich zum Aeußersten treiben und macht, um sich auf alle Fälle Geld zu verschaffen, Wechsel, entweder in milderer Form so, daß er auf gute auswärtige Häuser möglichst langsichtig trassirt und vor dem Verfalltag durch Escomptirung neuer ähnlicher Wechsel Deckung schafft, oder in schon schlimmerer Form so, daß er im Einverständniß mit einem Gleichgesinnten von diesem acceptirte Tratten escomptirt und dagegen wieder dessen Tratten acceptirt, und dieses wechselsweise Ziehen und Acceptiren so eingerichtet wird, daß die Deckung des zunächst fälligen Accepts durch Abgabe einer neuen Tratte auf den anderen Theil geschafft wird und so weiter fort. Dies Verfahren, die eigentliche Wechselreiterei, beginnt gewöhnlich mit sogen. Gefälligkeitsaccepten. Die schlimmste Form des Wechselmachens ist aber die der sog. Kellerwechsel, wenn nämlich der Geldsuchende Wechsel fabrizirt, in welchen er sich als Aussteller, Remittent oder Girant, dagegen eine oder mehrere fingirte, gar nicht existirende Personen als die übrigen Wechselverpflichteten oder als Bezogene erscheinen läßt, durch Escomptirung solcher meist mit großer Geschicklichkeit fabrizirter Papiere sich Geld schafft und dann durch mannichfache, mitunter sehr klug ausgedachte Manipulationen, z. B. durch Beifügung eines wirklichen Domiziliaten, dem er vor Verfall Deckung einschickt u. dergl., die Entdeckung der wahren Beschaffenheit des Wechsels zu verhindern weiß. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel kann unter Umständen als Kreditbetrug, Fälschung oder sonst kriminalrechtlich strafbar sein; sie sind jedoch zu unterscheiden von den eigentlichen falschen Wechseln, d. h. solchen, auf welchen die Unterschrift einer als Wechselverpflichteter erscheinenden wirklich existirenden Person nachgemacht ist. Derartige gewagte Operationen können natürlich nie langen Bestand haben; die dabei entstehenden, lawinenartig wachsenden Spesen und Unkosten drücken den künstlichen Bau bald zusammen, und der nicht blos geschäftliche, sondern auch moralische Sturz des Gefallenen tritt bald schrecklich zu Tage.

XIII. Wechselverjährung.

Damit die Ansprüche aus einem Wechsel möglichst schnell ihre Erledigung finden, sind bestimmte Fristen angeordnet, innerhalb deren sie bei Verlust auf dem Wege des Prozesses geltend gemacht werden müssen (Wechselverjährung). Diese Fristen sind nach den Hauptansprüchen folgende:

1. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (Art. 77 d. W.-O.).

2. Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren a. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; b. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; c. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island und den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78 d. W.-O.).

3. Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren a. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; b. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; c. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung (Art. 79 d. W.-O.).

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage (Art. 80 d. W.-O.).

Diese besteht in der Hereinziehung eines Vormannes in den Prozeß, damit dieser gleich jetzt möglicherweise die von ihm geltend zu machenden Einwendungen vorbringe.

Das Wechselpräjudiz ist von der Verjährung verschieden. Letztere tritt nur nach der Verfallzeit ein durch Versäumniß in rechtzeitiger Klaganstellung; ersteres tritt ein bis zur Verfallzeit durch Versäumniß in rechtzeitiger Vornahme gewisser, durch das Gesetz an bestimmte Fristen gebundene Handlungen (Wechselsolennitäten), diese letzteren sind im Laufe gegenwärtiger Darstellung an den einschlagenden Stellen erwähnt worden. Das Präjudiz ist der Verlust eines oder des ganzen Anspruchs aus dem Wechsel, z. B. des Regresses, wenn nicht am Verfalltage oder am zweiten Werktage darauf wegen verweigerter Zahlung Protest erhoben ist. Ein solcher Wechsel wird ein präjudizirter genannt.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur „als Bürge" (per aval) benannt hat (Art. 80 d. W.-O.). Die Wechselbürgschaft wird vom Gesetz nur an dieser Stelle erwähnt; sie besteht in der Mitunterschrift einer sonst beim Wechselgeschäft nicht betheiligten Person unter Beifügung eines Verbürgungsvermerks: „als Bürge", „per aval" u. s. w. Da der Wechselbürge selbstschuldnerisch haftet gleich dem, für den er die Bürgschaft übernimmt, so hat der Bürgschaftsvermerk keine Bedeutung für den Wechselgläubiger; die bloße Mitunterschrift hat die nämliche Wirkung. Sie muß aber unter allen Umständen auf dem Wechsel sich befinden. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will (Art. 81 d. W.-O.). Auch kann der Gläubiger sich an Alle zugleich wenden, die Klage gegen den Einen fallen lassen, inmittelst gegen einen Andern klagen, und später die erstere Klage wieder aufnehmen. Ist aber einmal der Gläubiger vollständig befriedigt, so erlischt sein Anspruch aus dem Wechsel. Auch hat der Acceptant die durch fruchtlose Regreßklagen entstandenen Unkosten nicht zu decken; derselbe ist nur verhaftet für die Wechselsumme, 6 Prozent Zinsen vom Tage der fruchtlos gegen ihn vorgenommenen Präsentation und Ersatz der zur Wahrung des Regreßrechts nothwendig entstandenen Kosten.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (A. D. W.-O. Art. 82).

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder Präjudiz, d. h. dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen versäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt (Art. 83 d. W.-O.). Diese sogenannte Bereicherungsklage ist nicht wechselrechtlicher Natur und kann sich nur gegen den Aussteller, wenn er keine Deckung gewährt hatte, oder gegen den Bezogenen, wenn dieser Deckung erhalten hatte, richten.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Unter ausländischer Gesetzgebung wird die Gesetzgebung der Länder verstanden, in denen die A. D. W.-O. keine Giltigkeit hat. Da der Wechsel vermöge seiner kosmopolitischen Natur verschiedene Länder durchstreicht, waren Bestimmungen über das gegenseitige Verhältniß abweichender gesetzlicher Vorschriften nothwendig; sie gehen darauf hinaus, daß wo möglich unter allen Umständen und so weit nur eine Gesetzgebung günstig ist, eine bestehende Wechselverbindlichkeit Geltung hat, und sind in folgende 3 Sätze zusammenzufassen:

1. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist (Art. 84 d. W.-O.).

2. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen (Art. 85 d. W.-O.).

3. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht (Art. 86 d. W.-O.).

XVI. Protest.

Für die Fälle, in denen der Wechselinhaber nicht zu seinem berechtigten Anspruch aus dem Wechsel gelangt, ungeachtet er seinerseits nichts versäumt, was ihm durch das Gesetz vorgeschrieben ist, hat er zur Wahrung seiner Rechte Protest aufnehmen (leviren) zu lassen. Derselbe ist eine in beweisender Form ausgestellte Urkunde, in der einerseits die Handlung des Wechselinhabers (Protestanten), andrerseits der von dem Wechselinteressenten (Protestaten) nicht zu erlangen gewesene Anspruch konstatirt wird. Der Protest ist die Unterlage zum Regreß; ohne ihn ist dieser nicht denkbar. Der Protest ist aber auch die einzige Möglichkeit des Beweises im Wechselprozeß, und zwar derjenige Beweis, gegen welchen, wenn einmal die Giltigkeit der Urkunde als solcher nicht bestritten werden kann, kein anderer Beweis zulässig ist. Daher ist der Protest ein wichtiges Dokument im Wechselgeschäft, und so wie man nicht versäumen soll, in jedem Falle des „Nothleidens" eines Wechsels Protest erheben zu lassen, soll man sich auch von der Richtigkeit des Protestes selbst überzeugen. In der Hauptsache unterscheidet man: 1. den Protest Mangels Annahme (M. A.); 2. den Protest wegen Unsicherheit des Acceptanten (Sicherheitsprotest); 3. den Protest Mangels Zahlung (M. Z.); 4. der Nachforschungs- oder Perquisitions- oder Wind- oder Abwesenheitsprotest, welcher aufgenommen wird darüber, daß ein Wechselinteressent an dem nach Inhalt des Wechsels maßgebenden Orte nicht anzutreffen ist; 5. der Interventionsprotest. Der letztere erscheint in der Regel nicht als besonderer Protest, sondern nur als Anhang zu dem Hauptprotest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, oft mit diesem im Text vereinigt.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht (Art. 87 d. W.-O.).

Der Protest muß enthalten: 1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen und zwar im innern Zusammenhang mit dem Protesttexte; 2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5. im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird (Interventionsprotestvermerk); 6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels (Art. 88 d. W.-O.).

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich. (Art. 89 d. W.-O.)

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Art. 90 d. W.-O.) Aus einem solchen Protestregister kann jeder Interessent sich eine Abschrift des Protestes auf seine Kosten fertigen lassen, welche gleiche Giltigkeit wie der Hauptprotest hat.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und, in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine darüber bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, was im Protest (Nachforschungsprotest) bemerkt werden muß. (Art. 91 d. W.-O.)

Verfällt der Wechsel an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung an dem nächsten Werktage gefordert werden. — Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Unter allgemeinen Feiertagen werden hier nur die christlichen Feiertage verstanden, welche kraft gesetzlicher Bestimmungen für alle Landesangehörige gelten. Auf die jüdischen Sonn- und Feiertage wird also keine Rücksicht genommen, und die jüdischen Handlungshäuser müssen daher Veranstaltung treffen, daß die erwähnten Handlungen am Tage vor denselben vorgenommen werden, was auch in der Regel geschieht.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. — Die für die Aufnahme des Protests Mangels Zahlung bestimmte Frist von zwei Tagen darf jedoch nicht überschritten werden. Solche Kassirtage sind in **Augsburg** Montag und Donnerstag, in **Bremen** Mittwoch und Sonnabend; sie hängen mit dem sogenannten Scontriren der Wechsel zusammen, daher sie auch Scontrotage genannt werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechselerklärungen (d. h. der Wechsel selbst, das Indossament, das Accept, die Wechselbürgschaft), welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. (Art. 95 d. W.-O.)

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.

Der eigene Wechsel richtet sich im Allgemeinen ganz nach den Bestimmungen über die gezogenen Wechsel, soweit nicht durch Wegfall des Bezogenen, dessen Stelle der Aussteller als Selbstschuldner einnimmt, Abweichungen von selbst sich ergeben. Diese bestehen der Hauptsache nach in Wegfall der Annahme, des Protestes und Regresses Mangels Annahme. Die eigenen Wechsel werden zwar in der Regel nicht in Cirkulation gesetzt, sind aber grundsätzlich begebbar.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels sind: 1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6. die Angabe des Ortes, des Datums der Ausstellung (Art. 96 d. W.-O.). — Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97 d. W.-O.).

Nachstehende für gezogene Wechsel bestehende Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1. über die Form des Wechsels; 2. über das Indossament; 3. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß; 4. über den Sicherheitsprotest mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet; 5. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7. über die Ehrenzahlung; 8. über die Kopien; 9. über abhanden gekommenene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß bei eingeleitetem Amortisationsverfahren die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß; 10. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften (Art. 98 d. W.-O.).

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. **Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes** (Art. 99 d. W.-O.).

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (Art. 100 d. W.-O.).

Eigene Wechsel können nur in **einem** Originalexemplare bestehen, daher die Duplikate hier wegfallen und als **Sola**wechsel bezeichnet werden.

Zusatzbestimmungen.

Von den von einigen Staaten bei Verkündigung der Allg. D. Wechselordnung erlassenen Zusatzbestimmungen heben wir folgende als wichtig hervor:

1. Bayern.

Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt. Für die Stadt **Augsburg** sind der **Montag** und **Donnerstag** als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben. Fallen der Montag oder Donnerstag auf einen allgemeinen Feiertag, so gilt der folgende erste Werktag als Zahltag. Alle Wechsel, die vom Dienstag bis incl. Donnerstag verfallen, sind am Donnerstag, und alle, die vom Freitag bis incl. Montag verfallen, am Montag zahlbar.

Alle, den Juden früher entgegengestandenen Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Wechselgeschäfte sind aufgehoben; desgleichen das Vorzugsrecht der Wechselordnungen beim Konkurse, während die früher in Bayern geltenden Wechselprozeß-Ordnungen auch fernerhin giltig bleiben. Außerdem bleiben in Kraft die in der Augsburger Wechselordnung enthaltenen Kap. II. §§. 1 und 11; Kap. III. §§. 12 und 13, sowie Kap. X—XIV.

Unter dem 5. Oktober 1863 wurde in Bayern ein Gesetz erlassen, welches einige Zusätze und Aenderungen zur A. D. W.-O. enthält, betreffend die Artikel 2, 4, 7, 18, 29, 30 und 99.

2. Bremen.

Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens bis 4 Uhr Nachm. geschehen; Protesterhebung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig. Das Wechselrecht ertheilt

dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern. — Allgemeine Zahltage: Mittwoch und Sonnabend, resp., wenn solche Feiertage sind, der nächste Werktag. — Wenn ein zur Annahme präsentirter Wechsel auf ausdrückliche Zurückforderung nicht zurückgegeben wird, so kann die Acceptation verlangt werden.

Wechselstempel-Skala:

In Bremen beträgt der Wechselstempel 1 Grot von jeden 25 Thalern, wobei jedes angefangene 25 für voll gerechnet wird, bei einem Betrag unter 100 Thalern aber immer 3 Grot. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs werden neuerdings Wechselstempelmarken ausgegeben. Stempelpflichtig sind auch alle Transitowechsel.

3. Hamburg.

Durch die Verordnung in Bezug auf die Einführung der A. D. W.-O. in Hamburg (9. März 1849) wurde unter Anderem bestimmt:

Das Handelsgericht ist die ausschließliche kompetente erste Instanz für alle in der Stadt und privatem Gebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen. Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banco-Indosso), die Stelle der nach Art. 39 d. A. D. W.-O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Ein auf Altona gezogener, in Hamburg zahlbarer Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als Domizil-Wechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. Der Betrag der in Disconto genommenen Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Wechselstempel-Skala:

Der Stempel für Wechsel auf Hamburg beträgt $^{5}/_{8}$‰, während Wechsel auf auswärtige Plätze und solche bis zu 100 B.-Mark stempelfrei sind.

von 100—200 B.-M. wird 2 Schill. Cour.,
" 200—300 " " 3 " "
" 300—400 " " 5 " " bezahlt.

Von über 400 B.-Mark steigt der Stempel für jede weitere 400 B.-Mark um 5 Schill. C., so daß für 20,000 B.-Mk. 15 Mk. 10 Schill. C. zu entrichten sind. (Hierbei werden 125 Mark Courant zu 100 Mark Banco gerechnet.)

4. Hessen-Darmstadt.

Wechselarrest ist hier noch zulässig, wenn das schuldige Kapital mehr als 100 Fl. beträgt, dagegen nicht gegen Personen, die im Konkurse begriffen, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist. Der verhaftete Schuldner wird entlassen nach 6monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Fl. oder mehr, jedoch weniger als 1500 Fl.; nach 18monatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptstamm 1500 Fl. oder mehr, aber weniger als 3000 Fl.; nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Fl. und mehr beträgt. Wegen der nämlichen Forderung darf der entlassene Wechselschuldner nicht mehr verhaftet werden. — Die Amortisations-Beantragung abhanden gekommener Wechsel geschieht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen durch das Handelsgericht des Zahlungsortes, welche die betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen erlassen. — Bezüglich der Wechselproteste ist für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügt, daß solche durch die Land- oder Stadtgerichte oder durch Wechselnotare (in der Provinz Rheinhessen auch durch Gerichtsboten) und nicht mehr nach 7 Uhr Abends aufgenommen werden dürfen, es sei denn, der Protestat wäre mit einer späteren Abendstunde einverstanden.

5. Lübeck.

Die Bestimmungen sind hier den in Hamburg giltigen sehr ähnlich. Der Wechselstempel beträgt für je 1000 Mark 8 Schillinge.

6. Oesterreich.

Wechsel, die auf inländischen Märkten oder Messen zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes und, wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der

zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Dauert der Markt nur Einen Tag, so wird ein solcher Wechsel an diesem Tage fällig; dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Wechselstempel=Skala.

Ueber Wechselbeträge bis zu		60 Fl.	— Fl.	5 N.=Kr.
von	60 Fl. = =	120 =	— =	10 =
=	120 = = =	240 =	— =	20 =
=	240 = = =	360 =	— =	30 =
=	360 = = =	480 =	— =	40 =
=	480 = = =	600 =	— =	50 =
=	600 = = =	720 =	— =	60 =
=	720 = = =	840 =	— =	70 =
=	840 = = =	960 =	— =	80 =
=	960 = = =	1000 =	— =	90 =
=	1080 = = =	1200 =	1 =	— =
=	1200 = = =	2400 =	2 =	— =
=	2400 = = =	3600 =	3 =	— =
=	3600 = = =	4800 =	4 =	— =
=	4800 = = =	6000 =	5 =	— =
=	6000 = = =	7200 =	6 =	— =
=	7200 = = =	8400 =	7 =	— =
=	8400 = = =	9600 =	8 =	— =
=	9600 = = =	10,800 =	9 =	— =
über	10,800 = = =	12,000 =	10 =	— =

und so fort von je 1200 Fl. um 1 Fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 Fl. als voll anzunehmen ist. Jedes Exemplar eines Wechsels, gleichviel ob Prima, Sekunda oder Tertia, zahlt den vollen Betrag. — Durch Aufklebung von entsprechenden Stempelmarken kann der Stempelpflicht ebenfalls genügt werden. Wechsel auf Sicht, die nicht binnen 6 Monaten bei inländischer und binnen einem Jahre bei ausländischer Ausstellung, vom Tage derselben an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen dem höhern Stempel der Skala für andere pflichtige Urkunden. Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei.

6. Preußen.

Nach dem Gesetze vom 6. Januar 1849 dürfen Wechselproteste von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, außerdem nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

Wechselstempel=Skala:

Beträge von unter 50 Thlrn. sind stempelfrei,
von 50 Thlrn. bis 400 = — Thlr. 5 Sgr.,
= 401 = = 800 = — = 10 =

u. s. f. immer von 400 zu 400 Thlrn. um 5 Sgr. steigend.

Die Stempel=Befreiung für Wechselbeträge unter 50 Thlrn. veranlaßt die in Preußen so häufigen Abschnitte von 49 Thlrn. 20 Sgr. 11 Pf.

Fremde Valuten werden nach folgenden Sätzen berechnet:

100 Thlr. Gold	für	110 Thlr.
111 Mark Banco	=	56 =
100 Pfd. Sterl.	=	675 =
1000 Frcs.	=	$266^2/_3$ =
300 Gulden österr.	=	200 =
1000 Rubel	=	1060 =

Von mehreren Exemplaren eines gezogenen Wechsels ist nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. Trockene Wechsel und Anweisungen sind den Tratten gleich gestellt Wechsel, die vom Ausland gezogen sind, bleiben vom Stempel befreit.

8. Sachsen.

Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentags als Verfalltag, schlechthin in einer namhaft gemachten

Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse am 12. Januar und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Tage. — Der Ausdruck „nach Cours" ohne speziellere Bezeichnung ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder, falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Geldsorte nach ihrem Münzwerthe angenommen. Wechselproteste sind nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends zulässig. Seit 1868 ist für das ganze Königreich der Wechselstempel neu eingeführt, und zwar beträgt derselbe bei einer Summe bis 100 Thlr. 1 Ngr., bis 200 Thlr. 2 Ngr. u. s. f. für je 100 Thlr. 1 Ngr. mehr, wobei jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Die Verpflichtung zur Stempelsteuer wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken, wenn hierbei die von dem Finanzministerium vorgeschriebenen und bekannt gemachten Bedingungen beobachtet sind. Jede Hinterziehung der Stempelsteuer wird mit dem 25fachen Betrage gestraft.

9. Württemberg.

Zufolge des Gesetzes vom 6. Mai 1849 hat die Disposition der Wechselsummen (Art. 25, 40 u. 75 der Allg. D. W.-O.) bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes und der Protest, im Falle der Verhinderung des Bezirksnotars, durch den zunächstwohnenden Notar, oder aber durch den Gerichtsaktuar zu erfolgen; der Protest selbst kann nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

Einige außerdeutsche Wechselbestimmungen.

Bei der wichtigen Stellung, welche Amsterdam, London und Paris für den deutschen Handel einnehmen, verzeichnen wir unsern Lesern noch Einiges über die dortigen Wechselverhältnisse und schließen die Wechselstempel-Tarife anderer Länder an.

1. Niederlande.

Die Verfallzeit eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest M. A. erfolgt ist.

Unter Uso versteht man hinsichtlich aller im Königreiche zahlbaren Wechsel 30 Tage, welche bei solchen, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen. Fällt der Verfalltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage zahlbar. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, denselben, gleichviel ob er acceptirt ist oder nicht, wenn bei Verfall keine Zahlung erfolgt, längstens am folgenden Tage protestiren zu lassen; ist dies jedoch ein Sonntag, so muß der Protest am nächsten Tage aufgenommen werden. Ein a vista oder nach Sicht gezogener Wechsel ist bei Vorzeigung zahlbar und protestabel.

Von Wechseln, die im Lande zahlbar sind, beträgt der Stempel:

von 300 Fl. oder darunter			—	Fl.	21	C.
= 300	= bis	500 Fl.	—	=	34½	=
= 500	= =	1000	= —	=	69	=
= 1000	= =	1500	= 1	=	3½	=

Im Auslande zahlbare Wechsel zahlen nur die Hälfte des vorstehenden Stempelsatzes, d. h. von 600 Fl. oder darunter 21 C. Von 1500 Fl. ab bis 10,000 Fl. steigt der Stempel um 0,34½ C. für jede 500 Fl.; von 10,000 Fl. ab um 0,69 C. für jede 1000 Fl.

2. England.

Der Uso ist bei Wechseln aus Deutschland, Holland, Belgien und Frankreich 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monate, aus Italien 3 Monate nach Dato. Nicht unmittelbar nach Sicht zahlbare Wechsel genießen 3 Respekttage und werden erst am dritten Tage nach Verfall zur Zahlung präsentirt. Fällt dieser dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so muß Zahlung oder Protest am letztvorhergehenden Wochentage geschehen. Wechsel, welche bis 6 Uhr Abends nicht eingelöst sind, werden amtlich zum Protest notirt, oder auch ihre Zahlung durch einen Notar eingefordert. — Wer für Rechnung eines Dritten acceptirt hat, darf die Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch

keine Deckung von demselben hat. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von dessen Nichtbezahlung an seinen Vormann verspätet, verliert seinen Regreß an die vorigen Inhaber und kann sich blos an den Bezogenen halten. Blanco-Indossamente sind zur Wechselübertragung nicht ausreichend. Wechselkraft hat jeder Schein, welcher an Ordre lautet und den Empfang der Valuta enthält, sofern er nicht unter 1 £ ist. Die Bezeichnung als „Wechsel" ist bei den sogenannten inländischen Wechseln (Inland bills, Inland drafts) nicht nothwendig. Auch der Remittent braucht nicht mit Namen genannt zu sein, er kann auch durch Amt oder Stellung bezeichnet werden, ja man kann ihn sogar in blanco lassen. Ein Wechsel, der keine Verfallzeit hat, gilt als Sichtwechsel. Statt der Unterschrift des Ausstellers kann hier auch ein Stempelabdruck gebraucht werden, falls der Aussteller erweislich einen solchen zu führen pflegt. — Bei Nichtannahme oder Nichtzahlung wird nur bei den ausländischen, nicht aber bei den inländischen, Protest erhoben.

Londoner Wechselstempel-Skala:

Foreign bills
(d. h. im Ausland ausgestellte, in England zahlbare Wechsel):

					£	sh.	d.
			Bis unter £	5	—	—	1
Von £	5	bis unter	-	10	—	—	2
- -	10	- -	-	25	—	—	3
- -	25	- -	-	50	—	—	6
- -	50	- -	-	75	—	—	9
- -	75	- -	-	100	—	1	—
- -	100	- -	-	200	—	2	—
- -	200	- -	-	300	—	3	—
- -	300	- -	-	400	—	4	—
- -	400	- -	-	500	—	5	—
- -	500	- -	-	750	—	7	6
- -	750	- -	-	1000	—	10	—
- -	1000	- -	-	1500	—	15	—
- -	1500	- -	-	2000	1	—	—
- -	2000	- -	-	3000	1	10	—
- -	3000	- -	-	4000	2	5	—
- -	10000 und mehr				5	—	—

Inland bills
(für jedes Exemplar, als Prima, Sekunda, Tertia 2c.):

					£	sh.	d.
			Bis unter £	25	—	—	1
Von £	25	bis unter	-	50	—	—	2
- -	50	- -	-	75	—	—	3
- -	75	- -	-	100	—	—	4
- -	100	- -	-	200	—	—	8
- -	200	- -	-	300	—	1	—
- -	300	- -	-	400	—	1	4
- -	400	- -	-	500	—	1	8
- -	500	- -	-	750	—	2	6
- -	750	- -	-	1000	—	3	—
- -	1000	- -	-	1500	—	5	—
- -	1500	- -	-	2000	—	6	8
- -	2000	- -	-	3000	—	10	—
- -	3000	- -	-	4000	—	13	4
- -	4000 und mehr				—	15	—

Promissory-notes.

Von £	100—200	— £	2	sh.
- -	200—300	— -	3	-
- -	300—400	— -	4	-
- -	400—500	— -	5	-
- -	500—750	— -	7½	-

Von £	750—1000	— £	10	sh.
- -	1000—1500	— -	15	-
- -	1500—2000	1 -	—	-
- -	2000—3000	1 -	10	-
- -	3000—4000	2 -	—	-

Dem foreign Bill Stamp ist jeder Wechsel unterworfen, der den Namen eines fremden Ortes trägt; also auch ein solcher, welcher vom Inland auf das Inland gezogen, also schon dem inländischen Stempel unterworfen und nur ins Ausland begeben ist (durch Weglassung des Ortsnamens beim Giro wird der Stempel vermieden).

Cheques und Anweisungen „on demand" zahlten früher nur einen Stempel von 1 Penny. Neuerdings unterliegen dieselben, wenn sie in Großbritannien ausgestellt, im Auslande aber negoziirt und indossirt sind, bei Zahlung dem vollen englischen Stempel. Auf Wechsel, die in Großbritannien gezogen, also entweder den Stempel tragen oder durch eine spezielle Akte desselben nicht bedürfen, hat diese Bestimmung keinen Einfluß.

3. Frankreich.

Nach dem franz. Handelsgesetzbuch muß ein Wechsel entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. Sichtwechsel sind sogleich bei der Präsentation zahlbar. Der Uso begreift 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Respekttage bestehen nicht. Trifft die Verfallzeit eines Wechsels auf einen Feiertag, so muß der Wechsel am Tage vorher bezahlt werden. Das Indossament muß mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken und den Namen Desjenigen enthalten, an dessen Ordre (Verfügung) es gestellt ist; im andern Falle bewirkt das Indossament keine Uebertragung, sondern blos eine Vollmacht.

Der Wechsel muß die Valuta-Quittung enthalten, braucht aber nicht als „Wechsel" bezeichnet zu werden. Bei Dato- und Zeitsichtwechseln kann die Frist nur nach Tagen oder Monaten bestimmt werden. Wechsel, die in Bezug auf den Namen, die Eigenschaft (Prima ff.), den Wohnort, Ausstellungsort oder Zahlort Unrichtigkeiten enthalten, gelten als einfache Schuldscheine.

Zurückdatirung des Indossaments ist bei der auf Fälschung gesetzten Strafe verboten. Alle Diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber solidarisch verbunden. Die Präsentation erfolgt am Verfalltage; bei „Mangel Zahlung“ muß am Tage nach dem Verfalltage protestirt werden; ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so erfolgt der Protest am nächstfolgenden Tage.

Alle Wechsel müssen, bevor sie acceptirt oder indossirt werden, mit einem Stempel versehen sein, wofür $^1/_2$‰ vom Werthe zu entrichten ist.

4. Belgien.

Der Wechselstempel beträgt

bis	200	Frcs.	—	Fr.	10	Cent.
=	500	=	—	=	25	=
=	1000	=	—	=	50	=
bis	2000	Frcs.	1	Fr.	—	Cent.
=	3000	=	1	=	50	=

und für je 1000 Frcs. um $^1/_2$ Frc. mehr. Wechsel, die in Belgien nur cirkuliren, d. h. im Auslande ausgestellt und auch dort zahlbar sind, entrichten nur die Hälfte der obigen Beträge.

5. Italien.

Wechselstempel

bis	500	Lire	—	Lire	25	Cent.
=	1000	=	—	=	50	=
=	2000	=	1	=	—	=
bis	3000	Lire	1	Lire	50	Cent.
=	4000	=	2	=	—	=
=	5000	=	2	=	50	=

u. s. w. für je 1000 Lire um $^1/_2$ Lire mehr.

6. Schweden.

An Wechselstempel zahlen 100 Reichsthlr. 20 Oere, 400 Thlr. 40, 1000 Thlr. 75 Oere, über 1000 Thlr. $1^1/_2$ Thlr.

7. Spanien.

Für Wechsel bis zu 2000 Realen ist 1 Real an Stempelsteuer zu entrichten. Von da ab steigt die Steuer von 2000 zu 2000 Realen um je 1 Real. 250,000 Realen und mehr zahlen als Maximalbetrag 120 Realen Stempel.

8. Rußland nebst Polen.

Rußland.

Wechsel vom Inland auf das Inland.

bis	150	SRbl.	—	SRbl.	50	Kop.
=	300	=	1	=	—	=
=	900	=	2	=	—	=
=	1500	=	3	=	50	=
=	2000	=	4	=	50	=
=	3000	=	7	=	—	=
=	4000	=	10	=	—	=
=	6000	=	13	=	—	=
=	7500	=	17	=	—	=
=	9000	=	20	=	—	=
=	10000	=	23	=	—	=
=	12000	=	26	=	—	=
=	13000	=	30	=	—	=
=	15000	=	33	=	—	=

Polen.

Hier ist sowol für inländische wie aus dem Auslande kommende Wechsel der gleiche Stempel zu entrichten:

bis	300 SRbl.	—	SRbl.	15	Kop.
von	300— 600	=	—	=	30	=
=	600— 900	=	—	=	45	=
=	900— 1200	=	—	=	60	=
=	1200— 1500	=	—	=	90	=
=	1500— 2000	=	1	=	—	=
=	2000— 3000	=	1	=	50	=
=	3000— 4000	=	2	=	—	=
=	4000— 6000	=	3	=	—	=
=	6000— 9000	=	4	=	50	=
=	9000—12000	=	6	=	—	=
=	12000—15000	=	7	=	50	=

Im eigentlichen Rußland (mit Ausnahme Polens) zahlen ausländische Wechsel nur die Hälfte der aufgeführten Wechsel, Sekunda- und Tertia-Wechsel überhaupt nur 20 Kopeken ohne Rücksicht auf den Betrag.

In Rußland wie in Polen wird der Valutenberechnung folgende Tabelle zu Grunde gelegt: 100 Thlr. = 90 SRbl.; 100 Pfd. Sterling = 600 SRbl.; 400 Francs = 100 SRbl.; 100 Fl. = 60 SRbl.

9. Türkei.

Für Wechsel von 100 bis 500 Piaster hat man 20 Para, von 500 bis 1000 Piaster 1 Piaster Stempelsteuer zu entrichten. Für je 1000 Piaster steigt die Steuer um 1 Piaster.

Anweisungen.

Unter Anweisung (Assignation) versteht man im weiteren Sinne den schriftlichen Auftrag einer Person (Assignant) an eine zweite (Assignat), einer dritten namhaft gemachten Person (Assignator) einen Gegenstand irgend welcher Art für Rechnung der auftragenden Person gegen Aushändigung des Dokuments zur beliebigen Verfügung zu stellen, — im engeren Sinne den schriftlichen Auftrag zur Erhebung, resp. zur Auszahlung einer Geldsumme. Die äußere Form der Ausstellung dieser letzteren (s. Contorarbeiten) ist in der Regel mit der eines Wechsels ganz übereinstimmend, mit dem Unterschiede jedoch, daß darin statt des Wortes „Wechsel" das Wort „Anweisung" enthalten ist, woraus folgt, daß die Anweisung bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung an sich nicht die Kraft besitzt, wie der Wechsel, obgleich einige Gesetzgebungen hierin eine Ausnahme machen.

Die Anweisungen können wie die Tratten vermittelst Indossament aus einer Hand in die andere übergehen und als Zahlungsmittel benutzt werden; nur gewähren sie dem Inhaber insofern nicht die Sicherheit wie ein gezogener Wechsel, als das Accept nicht darauf gefordert werden kann. Acceptirt dagegen der Bezogene freiwillig, so wird er hierdurch, ebenso wie beim Wechsel, wechselrechtlich verpflichtet. — Man bedient sich der Anweisung in der Regel zur Vermittlung der Erhebung kleinerer Beträge, und um den Kosten vorzubeugen, welche die Nichteinlösung eines Wechsels zur Folge haben kann. — Zu den Anweisungen sind auch die sogen. Cheques zu rechnen, welche früher nur in England gebräuchlich, in der jüngsten Zeit aber durch die Kredit-Anstalt in Wien, sowie in Leipzig, auch in Deutschland in Aufnahme gekommen sind. Die Cheques sind Anweisungen auf den Bankier, bei welchem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf den Inhaber und sind bei Vorzeigung zahlbar, doch können sie im Falle der Nichteinlösung nicht protestirt werden. Die Formulare zu den Cheques werden in der Regel von den Bankiers selbst ausgegeben und sind nur vom Inhaber auszufüllen.

Die Anweisungen sind, wie die Wechsel, dem gesetzlichen Stempel unterworfen. Die früher sehr häufig in Anwendung gebrachten Akkreditive sind Anweisungen zur Zahlung, resp. Erhebung einer gewissen Summe in Briefform. Die verschärften Stempelgesetze jedoch, welche die Akkreditive gleich den Wechseln und Anweisungen zur Stempelpflicht heranzogen, haben sie mehr und mehr außer Gebrauch gesetzt, sodaß man sich ihrer meist nur noch dann bedient, wenn man Jemand bei einem Dritten für eine größere Summe akkreditirt, als der Inhaber möglicherweise zu erheben gedenkt.

Für Bayern wurde unter dem 29. Juni 1851 ein Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, erlassen, durch welches dieselben, doch mit den nachfolgenden Ausnahmen, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden, während darnach als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten ist, welche, in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, sonst den gesetzlichen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entspricht. Eine Verpflichtung des Inhabers der Anweisung zu ihrer Präsentation zur Annahme, sowie für den Assignaten zur Erklärung über die Acceptation findet nicht statt, ebensowenig ein Protest und wechselmäßiger Regreß bei verweigerter Annahme; wird solche aber freiwillig geleistet, so bindet sie den Acceptanten nach Wechselrecht.

Für das Königreich Sachsen besteht ein Gesetz vom 7. Juni 1849 folgenden Inhalts: Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrem Texte (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Allg. D. W.-O. Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allg. D. W.-O.

vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate= und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Auf Uso (all' uso) zahlbar ausgestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

Solche Anweisungen müssen also ebenso, wie die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellten, präsentirt werden, weil durch das Datum der Präsentation der Zahlungstag bestimmt wird. Der Bezogene acceptirt sie aber nicht, sondern schreibt nur darunter: „Gesehen" nebst dem Datum seiner Unterschrift, und dies begründet für ihn keine Verbindlichkeit zur Zahlung.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Ziemlich dieselben Grundsätze gelten auch in Sachsen-Weimar und in Reuß j. L. Diese Bestimmungen bestehen übrigens noch jetzt unverändert fort, nachdem das Allg. D. H.=G.=B. für Anweisungen überhaupt und für einige andere im kaufmännischen Verkehr vorkommende Schriftstücke das Indossament als giltige Uebertragungsform anerkannt hat. Die bequeme Form des Indossaments war schon zeither im Handel häufig zur Uebertragung eines Schuldscheines, eines Connossements oder derartigen Papiers, namentlich wenn dasselbe „an Ordre" lautete, benutzt worden, ohne daß diese eigentlich nur dem Wechselrechte angehörige Form der Uebertragung nach strengem Rechte bei anderen Papieren als giltig anerkannt werden konnte. Das Allg. D. H.=G.=B. hat nun diesen Gebrauch gesetzlich sanktionirt durch folgende Bestimmungen:

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. — Zur Giltigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten. — Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über. — Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu bezahlen verpflichtet.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können, gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11—13, 36 und 74 der Allg. D. W.=O. in Betreff des Wechsels enthalten. — Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der Allg. D. W.=O. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der in Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Dritte Abtheilung.

Der Geldmarkt.

1. Börsen, Staatspapiere und Aktien.

Eine Börse ist ein öffentliches Lokal, in welchem Kaufleute, Bankiers, Spekulanten, Makler, Rheder u. s. w. zu bestimmten Tagesstunden zusammenkommen, um Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte mündlich abzuschließen. An der Börse centralisirt sich das Geschäftsleben des Platzes, sie bildet gewissermaßen das Herz des Verkehrs, und deswegen werden daselbst die öffentlich auszugebenden Preiscourante, Courszettel und Handelsberichte (Börsenberichte) von den verpflichteten Maklern redigirt. Oft wird ein in der Nähe der Börse gelegenes öffentliches Lokal, ein Kaffeehaus u. dergl. als Nebenbörse benutzt, wo die Kaufleute ꝛc. außer den Börsenstunden sowie an Sonn- und Festtagen sich zusammenfinden, um Geschäfte abzuschließen. Die Börsen sind zum Theil prächtige Gebäude, wie von deutschen die zu Berlin und Hamburg. Die bedeutenden Kosten der Einrichtung und Erhaltung solcher Institute werden von den Theilnehmern der Börsenversammlungen durch regelmäßige Jahresbeiträge aufgebracht. Die Börsenordnung bildet das obrigkeitlich bestätigte Reglement der Börse, an deren Spitze aus der Mitte der Kaufmannschaft gewählte Börsenälteste oder Börsenvorsteher stehen, welchen die Vertretung der Korporation obliegt. Nach Börsenschluß begeben sich die vereideten Makler zu den Börsenvorstehern und theilen ihnen die Preise mit, zu welchen sie Abschlüsse gemacht haben; der Durchschnittscours daraus wird in den amtlichen Courszetteln veröffentlicht.

Je nach den Gegenständen, über welche an einer einzelnen Börse vorzugsweise Geschäfte abgeschlossen werden, spricht man von Fondsbörsen, Produktenbörsen, Getreidebörsen, Waarenbörsen, Industriebörsen. Den wichtigsten Theil des Börsengeschäfts bildet indeß der Handel mit Werthpapieren (Effekten), also a. Fonds, b. Aktien (namentlich von Eisenbahnen und Banken), c. Wechsel.

a. Fonds.

Die Fonds sind Zinspapiere, indem sie einen gewissen festen Zins tragen, während die Aktien Dividendenpapiere vorstellen, also blos auf den entsprechenden etwaigen Gewinnantheil an dem betreffenden Unternehmen angewiesen sind. Die Inhaber von Zinspapieren sind Gläubiger, die von Dividendenpapieren Theilnehmer eines Geschäfts. Bei jenen ist die Stabilität, bei letzteren die Veränderlichkeit der Rente das charakteristische Moment, und damit ist die Verschiedenheit des Werthmessers für beide Arten von Papieren gegeben.

Unter **Staatspapieren** versteht man diejenigen Schuldverschreibungen, welche der Staat für ein ihm gemachtes Darlehn ausstellt; sie heißen auch Obligationen oder Fonds. Derartige Papiere berechtigen zur Erhebung bestimmter Zinsen, ohne jedoch seitens der Gläubiger gekündigt werden zu können. Manche Staatspapiere werden amortisirt; die meisten sind indeß nicht rückzahlbar. Derart sind z. B. die ewigen Renten, die Inskriptionen in das große Buch der Nationalschuld, namentlich in England, Frankreich, Rußland, Spanien, welche auf den Namen lauten, während

sonst die Staatspapiere blos Inhaberpapiere vorstellen. Indeß werden statt der Namensrentenscheine auch auf den Inhaber lautende Papiere ausgestellt um den Handel damit im Auslande zu ermöglichen. Die Obligationen über untilgbare Anlehen werden auch Annuitäten genannt. Die Amortisirung von Staatspapieren kann auf verschiedene Weise geschehen; entweder durch Vernichtung ausgelooster Nummern, oder durch stillen Ankauf seitens der Regierung; letzteres geschieht mit Vortheil, wenn das betreffende Papier unter pari steht. Ist bei Staatspapieren kein Rückzahlungstermin für das Darlehn festgestellt, so kann der Besitzer nur durch Verkauf des Papiers wieder zu seinem Kapital gelangen, vorausgesetzt, daß nicht der borgende Staat von freien Stücken die Rückzahlung des Darlehns bewirkt, wie z. B. in dem Falle, daß der Zinsfuß sinkt, und der Staat diese Gelegenheit benutzt, um seine Staatspapiere in solche mit geringerem Zins zu konvertiren, und Denen, welche sich diese Konvertirung nicht gefallen lassen wollen, den Betrag zu kündigen.

Lotterieanleihen. Die Loose bilden eine Unterabtheilung der Staatspapiere, durch deren Begründung am Anfange dieses Jahrhunderts die Staatsanlehen neuen Reiz erhielten. Die Lotterieanlehen sind nämlich Anlehen gegen unverzinsliche oder auch verzinsliche Loose oder Prämienscheine, welche in planmäßig bestimmten Ziehungen mit großen und kleinen Gewinnen, aus dem Kapital und den vorenthaltenen Zinsen gebildet, ausgeloost werden und so nach und nach zur Heimzahlung gelangen. Selbstverständlich müssen bei verzinslichen Loosen, gemischte Anlehen genannt, die Prämien verhältnißmäßig eine geringere Summe betragen als bei unverzinslichen. Zum Zweck der Verloosung sind die einzelnen Schuldverschreibungen nach Nummern bezeichnet und gewöhnlich auch in Serien getheilt, welche eine gewisse Anzahl fortlaufender Nummern enthalten. Im letzteren Fall wird häufig zuerst an einem bestimmten Tage die festgesetzte Anzahl von Serien gezogen und später, manchmal erst nach Wochen, die Nummern mit den Gewinnen. Ein solches in der Serie herausgekommenes Loos wird oft an Spiellustige zu viel theuerern Preisen verkauft, als der niedrigste Gewinn beträgt. Außerdem werden die Anlehensloose auch wie gewöhnliche Lotterieloose in der Art benutzt, daß man auf die Nummern eine Anzahl Leute spielen läßt (Promessengeschäft). Allerdings eine Sache, wobei viele Schwindelei mit unterläuft, da der Miether das Loos natürlich nicht in die Hände bekommt und durchaus also keine Sicherheit hat, daß der Vermiether es auch wirklich besitzt. — Abgesehen von einigen Loosgattungen bestehen die Staatspapiere aus Stücken (appoints) mit runden Summen von 50, 100, 500 Thalern oder Gulden u. s. w. — Behufs Erleichterung der Zinserhebung werden jeder Obligation Zinsbögen beigefügt, von denen man die gewöhnlich auf ein halbes Jahr lautenden Zinsscheine (deswegen Coupons genannt) abtrennt und bei der betreffenden Staatskasse oder den mit der Zahlung beauftragten Zahlstellen eingewechselt. Sind auf diese Art allmälig alle Coupons eines Zinsbogens zur Einlösung gelangt, so erhält der Inhaber der Obligation gegen Rückgabe der den Zinsbögen beigedruckten Anweisung (Talon, Ferse genannt) vom Staat eine neue Serie von Zinsscheinen.

Man unterscheidet konsolidirte, d. h. als bleibend anerkannte (davon die englischen Consols oder Stocks) und schwebende Staatsschulden. Letztere werden repräsentirt durch die Exchequer bills in England, die Bons de trésor in Frankreich und die neuen preußischen verzinslichen Schatzscheine. Sie lauten auf kürzere oder längere Verfallzeit und richten sich hinsichtlich ihres Zinsfußes nach dem herrschenden Discont und zugleich oft nach der Verfallzeit. Fundirt heißt eine Staatsschuld, wenn zu ihrer Verzinsung bestimmte Staatseinnahmen angewiesen sind. Zu den Staatsschulden gehört auch das unverzinsliche Papiergeld.

Will ein Staat ein Anlehen machen, so stehen ihm zwei Wege offen. Entweder er schreibt die Bedingungen aus, zu welchen er borgen will und fordert zur Subskription auf, oder er schließt einen Vertrag mit einzelnen Bankiers oder einem Konsortium derselben ab (Submission), wonach Letztere die Anleihe zu niedrigem Course entweder auf eigene Rechnung und Gefahr behufs Unterbringung unter das Publikum übernehmen, oder ohne eigenes Risiko blos gegen eine bestimmte Kommissionsgebühr den Absatz besorgen. Der Cours eines Staatspapiers richtet sich nach dem Kredit des betreffenden Staats, woraus die Differenz zwischen dem Nominalbetrag eines Staatspapiers und dem Betrag, welchen der Staat dafür wirklich erhält, von selbst hervorgeht. Die Masse immerfort neu entstehender Staatspapiere und anderer Anleiheeffekten muß natürlich den Cours derselben beeinflussen, und so bemerken wir auch seit einem Jahrzehnt ein allgemeines Sinken des Coursniveaus dieser Papiergattung, von der einige Sorten, wie z. B. die österreichischen, italienischen, ihres schwankendes Werths wegen, zu wahren Spielpapieren geworden sind.

An die Staatspapiere schließen sich die verschiedenen Rentenbriefe, Pfandbriefe, Obligationen von Städten, Kommunen, Fürsten, Grafen u. s. w.

Wenn die Coursbewegungen der gut fundirten Staatspapiere in ruhigen Zeiten gewöhnlich keine großen Dimensionen annehmen, so verhält sich das ganz anders bei den Dividendenpapieren, den

b. Aktien.

Die Aktien zerfallen in Kapitalaktien, d. h. solche von Geldgeschäften (Banken, Versicherungsanstalten) und Industrieaktien (Eisenbahnen, Fabriken).

Die Aktien in ihrer gegenwärtigen Form verdanken ihren Ursprung denjenigen großartigen industriellen, kommerziellen und finanziellen Unternehmungen, deren Hauptzweck entweder auf die Hebung und Ausdehnung der Industrie, auf die Beförderung des Handels oder auf die Erleichterung des Geldverkehrs und die Unterstützung des Kredits gerichtet ist.

Große Zwecke erfordern große Mittel; wie jedoch die Geldkräfte des einzelnen Spekulanten nicht immer hinreichen, seine Pläne selbständig auszuführen, ebenso würde es nie möglich gewesen sein, jene großartigen Unternehmungen ins Werk zu setzen, wenn dieselben auf die Mittel der einzelnen Person beschränkt geblieben wären; was dieser unmöglich war, wurde der Vereinigung leicht; ihr blieb es seit uralten Zeiten vorbehalten, mittels des Bergbaus die Schätze der Erde ans Tageslicht zu fördern; ihr verdanken wir den außerordentlichen Aufschwung der Seeschifffahrt, die Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen und sonstigen Verkehrsmitteln für den Handel, eine fortwährend steigende Anzahl von Fabriken und anderen die Industrie fördernden Anstalten, ferner die auf großartigem Fuße angelegten Geldinstitute, und endlich einen neuen Handelsartikel: die Aktien selbst.

Die auf Aktien gegründeten Unternehmungen unterscheiden sich von der gewöhnlichen kaufmännischen Sozietät zunächst durch die größere Zahl der Theilnehmer, dann aber auch dadurch, daß diese nur bis zur Höhe einer gewissen Summe verpflichtet bleiben, oder doch zu jeder Zeit durch Uebertragung ihrer Rechte auf Andere oder durch Verzichtleistung auf ihre Ansprüche sich von dem Verhältnisse losmachen können, sowie daß sie durch ihre Vereinigung ein Unternehmen hervorrufen, welches als solches, und nicht die einzelnen oder Gesammttheilnehmer, das eigentliche Rechtssubjekt wird.

Solche Unternehmungen stellen eine Vereinigung von Geldkräften dar, die auf einen Vortheil abzielt, den die einzelne Kraft nicht erlangen konnte, woraus für die

Betheiligten zunächst der Anspruch auf einen antheilsweise zu beziehenden Gewinn hervorgeht, während sie für ihren Aktienantheil Miteigenthümer des ganzen Unternehmens bleiben. Die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu irgend einem der obengenannten Zwecke ist einfach und erfolgt nach den über die Aktiengesellschaft in den Artikeln 207—249 des Allg. D. H.-G.-B. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.— Zwei oder mehrere Personen treten zum Zwecke der Gründung einer Aktiengesellschaft zusammen, indem sie für sich und alle diejenigen Personen, welche in der Folge der Gesellschaft beitreten werden, einen Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell abschließen, welcher alsdann für alle jetzigen und künftigen Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Geschäfte maßgebend ist. Dieser Gesellschaftsvertrag, Statuten genannt, enthält sowol den Zweck der beabsichtigten Vereinigung, als auch die sonstigen Bedingungen über den Beitritt, über das Kapital, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, dessen Verwendung u. s. w. Die Statuten unterliegen der landesherrlichen Genehmigung; erst nachdem diese erfolgt ist, kann von einer wirklichen Konstituirung die Rede sein.

Sobald die Aktien statutenmäßig ganz oder zum Theil untergebracht sind, erfolgt die definitive Konstituirung der Gesellschaft, welche sodann durch ihre Generalversammlung (aus den einzelnen Aktionären bestehend) die wirklichen Vollzieher ihrer Beschlüsse, den Verwaltungsrath erwählt. Dieser Verwaltungsrath bewegt sich in allen seinen Handlungen innerhalb der Grenzen der Statuten; erst wenn er davon abweicht, trifft ihn persönliche Verantwortlichkeit seinen Vollmachtgebern gegenüber. Zur Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung ernennt dieselbe einen oder mehrere Direktoren, welche wie die einzelnen Verwaltungsmitglieder in der Regel mit einer bestimmten Anzahl Aktien an dem Geschäfte betheiligt sein müssen. Die Betheiligung an den Aktien-Gesellschaften erfolgt in der Regel auf dem Wege der Subskription. Es kommt auch Submission vor, feste Uebergabe der Aktien, besonders zweiter Emission, an ein Konsortium. Die Statuten stellen die Summe fest, welche jeder Beitretende zu entrichten hat, wogegen demselben von der Verwaltung Antheilsbescheinigungen unter dem Namen Aktien eingehändigt werden. Diese Aktien enthalten außer der Quittung über den gezahlten Betrag die Erklärung, daß der auf dem Aktiendokument entweder genannte oder nicht genannte Eigenthümer vermöge seiner Zahlungsleistung statutenmäßiges Mitglied der Gesellschaft geworden ist.

Die Einzahlungen auf den Aktienbetrag erfolgen entweder sofort ganz oder successive, nach Maßgabe des Bedürfnisses des Unternehmens, oder aber auch, wie dies z. B. bei Assekuranz-Gesellschaften der Fall, theilweise in baarem Gelde, theilweise in hinterlegten Solawechseln.

Ueber die Theilzahlungen (Ratenzahlungen) werden in der Regel Interimsquittungen ausgestellt und darauf die Empfangsbescheinigungen weiterer Ratenzahlungen so lange vorgenommen, bis die ganze statutenmäßige Summe zur Einzahlung gelangt ist und die Interimsquittungen gegen die Aktiendokumente ausgetauscht werden können. Die Interimsscheine und förmlichen Aktien lauten zuweilen auf den Namen (erstere sollten verständigerweise wenigstens bis zur Höhe von 40% des Aktienbetrags auf den Namen ausgestellt werden, da nach dem D. H.-G. so viel wenigstens einzuzahlen jeder Zeichner verpflichtet ist) und können dann nur durch eine schriftliche Cession mit Bewilligung der Gesellschaft an einen Andern übertragen werden. Bei der Mehrzahl der Aktienunternehmungen lauten aber die Aktientitel nicht auf einen Namen, sondern auf den Inhaber (au porteur), und diese Aktien können daher ohne vorhergegangene Cession beliebig verkauft und gekauft werden. Der Aktienbesitz giebt dem Inhaber nicht das Recht, seine Einlagen beliebig

zurückzufordern, doch kann auf Grund der Statuten die Auflösung der Gesellschaft bewirkt und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre wieder vertheilt werden. Hinsichtlich der Höhe des Aktienbesitzes ist man bei der einen Gesellschaft beschränkt, bei der andern nicht; bei Aktien au porteur dagegen ist die beliebige Betheiligung an dem Aktienbesitze freigestellt.

Der Gewinn einer Aktiengesellschaft ist entweder in Form einer jährlichen bestimmten Zinsenvergütung oder in Form von Reingewinnantheilen (Dividenden), oder auch in Form beider zugleich festgesetzt. Letzteres ist namentlich bei Eisenbahn-Unternehmungen der Fall, für welche der Staat wenigstens zeitweise die Zinsengarantie übernimmt. Ist jedoch eine solche Zinsengarantie nicht vorhanden, so dürfen nach der neuen Bestimmung in Art. 217 des H.-G.-B. Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; vielmehr darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der Bilanz als reiner Ueberschuß ergiebt. — Die Vertheilung des Reingewinnes erfolgt, nach der Höhe der einzelnen Aktienbetheiligungen, zu gleichen Theilen; zur Erhebung der Zinsen sowol wie der Dividenden sind den Aktiendokumenten, ähnlich wie bei den Staatspapieren, Zinsbogen und Dividendenscheine beigegeben, gegen deren Aushändigung die Zahlung der bezüglichen Beträge erfolgt.

Die Höhe des Courses der Aktien hängt von der Höhe ihrer Dividende, von ihrer gesunden Fundirung und den ferneren Rentabilitätsaussichten ab. Eine Kombination von Verhältnissen, welche von Dem, welcher solche Papiere zur Kapitalanlage wählt, behufs ihrer richtigen Würdigung genaue Kenntniß beansprucht. Bei sehr vielen Unternehmungen, namentlich bei Eisenbahnen, trifft es sich oft, daß das ursprünglich eingezahlte Kapital (Stammaktienkapital) zur Vollendung des Baues, zur Herstellung des Betriebs, zur Erweiterung des Unternehmens nicht ausreicht. Die fehlenden Mittel können auf verschiedene Weise beschafft werden, zunächst durch Vermehrung des Stammaktienkapitals, was indeß vielfache Bedenken hat, sodann durch Kreirung von sogen. Prioritätsstammaktien, deren rechtliche Natur mit den Stammaktien dieselbe ist, nur daß sie auf eine meist fixirte Rente den Vorzug haben, nach deren Erstattung erst die Stammaktien zum Dividendengenuß gelangen; endlich durch Aufnahme sogenannter Prioritätsanleihen, bei welchen sich, wie bei einer Staatsanleihe, ein Jeder mit der Aussicht auf feste Zinsen, — welche stets zunächst und vor einer Dividenden-Vertheilung vom Ertrage zu entnehmen sind, — nicht aber auf Dividenden betheiligen kann. Die Prioritätsanleihen, die zuweilen hypothekarisch eingetragen sind, erfolgen unter der Bedingung der successiven Amortisation (Tilgung) des Kapitals, indem jedes Jahr ein bestimmter Theil der ausgegebenen Obligationen zur Ausloosung und resp. Rückzahlung an den Darleiher gelangt. — Da jedoch das Unternehmen infolge der Anleihe und der daraus entstehenden Zinsverpflichtung bedeutend belastet wird, so leuchtet ein, daß der Werth der betreffenden Aktien dadurch sich vermindert.

Man unterscheidet schwere und leichte Aktien. Erstere sind solche, die weit über Pari (Nennwerth), letztere solche, welche unter Pari stehen. Das Hauptaktiengeschäft an den Börsen findet in Eisenbahn- und Bankaktien statt, welche ebenso wie manche im Course sehr veränderliche Staatspapiere zu den mannichfaltigsten Börsenoperationen Veranlassung geben.

Letztere zerfallen in **Baargeschäfte** (Tageskauf und Verkauf) und **Lieferungsgeschäfte** (Zeitgeschäfte). Letztere sind solche Geschäfte, welche auf einen spätern Termin (Stichtag) abgeschlossen werden (auf ultimo oder medio, wo eine Medioliquidation stattfindet). Der Verkäufer (Baissier, Fixer, Contremineur), welcher in

Blanco verkauft, hofft dabei während der Zeit bis zur Erfüllung die Papiere billiger einzuthun, während der Käufer (Haussier) auf ein Steigen des Courses und also auf einen vortheilhaften Wiederverkauf rechnet. Dergleichen Geschäfte werden deswegen gewöhnlich durch Ueberweisung abgemacht, da der ursprüngliche Käufer oder Verkäufer seine Papiere seit Abschluß des Geschäfts meist anderweitig begeben oder verkauft hat. Nur durch die Ueberweisungen sind die ungeheuren Geschäfte möglich, welche an den Hauptbörsen mit Spielpapieren gemacht werden. Man nennt sie auch Differenzgeschäfte, weil es sich eigentlich nicht um Lieferung und Abnahme handelt, sondern blos um die Differenz zwischen dem Course am Tage des Geschäftsabschlusses und dem am Stichtage. — Die Lieferungsgeschäfte zerfallen in

1. einfache, reine oder feste, gewöhnlich Käufe auf fixe Lieferung, bei welchen die Lieferung und Uebernahme der Papiere an dem festgesetzten Liefertage ohne weitere Bedingung reell versprochen wird, und

2. bedingte, bei denen einem der beiden Kontrahenten ein Wahlrecht zugestanden wird.

Da derjenige Kontrahent, welcher durch den Vertrag dieses Wahlrecht erhält, dem andern eine Vergütung oder Prämie gewährt, entweder für bloße Einräumung des Rechts, oder auch für den Fall, daß er es ausübt oder daß er es nicht ausübt, so nennt man die bedingten Lieferungskäufe auch **Prämiengeschäfte**. Insofern das Wahlrecht sich auf verschiedene Leistungen beziehen kann, entstehen verschiedene Arten des Prämiengeschäfts, von welchen die wichtigsten folgende sind:

a. Das einfache Prämiengeschäft, bei welchem sich der eine Kontrahent, meist der Käufer, das Recht vorbehält, die Papiere an dem festgesetzten Tage nicht in Empfang zu nehmen (Vorprämie), oder der Verkäufer sich die Wahl vorbehält, sie nicht zu liefern (Rückprämie). Die dem Andern dafür zukommende Prämie muß jedenfalls bezahlt werden, und dies geschieht entweder beim Abschluß des Geschäfts, oder bei der Erklärung wegen der Uebernahme. (In Berlin wird die Prämie nur im Fall des Rücktritts bezahlt.)

b. Das Stellgeschäft, die Stellage oder der Schluß auf Geben und Nehmen, wobei sich der eine Theil (der Wähler) das Recht ausbedingt, dem anderen (dem Steller) entweder die Papiere zu einem gewissen Course zu liefern, oder sie zu einem etwas höheren Course von ihm zu beziehen und sich darüber an einem festgesetzten Tage schriftlich zu erklären. Es wird dabei keine besondere Prämie ausbedungen, sondern diese liegt in dem Unterschiede zwischen den beiden Coursen. Das zweischneidige Prämiengeschäft bildet blos eine Erweiterung des Stellgeschäfts, indem es dem Wähler auch noch freistellt, vom Vertrage ganz zurückzutreten.

c. Der Schluß auf fest und offen, wenn sich entweder der Käufer die Wahl vorbehält, ob er die ganze Quantität der Papiere oder nur einen bestimmten Theil derselben zu einem höheren Course beziehen will, oder wenn die Wahl dem Verkäufer zusteht, ob er das Ganze oder nur einen Theil zu einem niedrigeren Course liefern will. Die Prämie liegt hierbei ebenfalls in dem Unterschiede zwischen den bedungenen beiden Coursen.

d. Das Nochgeschäft, auch das Geschäft auf Noch, oder mit Noch genannt, ist im Grunde das nämliche, wie das vorige, indem sich dabei der eine oder der andere Theil das Recht vorbehält, die Quantität der zu beziehenden oder der zu liefernden Papiere um eine bestimmte Menge zu vermehren, wobei für die wirklich bezogenen ein höherer, und für die wirklich gelieferten ein niedrigerer als der Tagescours festgesetzt wird; dieser Unterschied bildet die Prämie. Auch kann ausgemacht werden, daß die mehr zu beziehenden oder mehr zu liefernden Papiere von einer andern Gattung sein können, als diejenigen, welche der eigentliche Gegenstand des Geschäfts sind.

Der Sinn aller Prämiengeschäfte besteht darin, das Risiko des Verlustes auf ein mögliches Minimum zu reduziren.

Unterstützt werden die Börsenoperationen durch das **Report- und Deportgeschäft**. Das Reportgeschäft ist ein Darleihgeschäft auf Papiere, indem der

Haussier, um die gekauften Papiere aus Mangel an Geld nicht ungünstig verkaufen zu müssen, sie einem Andern zum Kassencours auf eine gewisse Zeit abtritt, nach deren Ablauf er sie von ihm gegen einen gewissen Profit wieder abzunehmen sich verbindlich macht. Das Deportgeschäft bedeutet das Gegentheil, wo nämlich der Baissier, um seine Spekulation fortzusetzen, sich die nöthigen Papiere leiht, aber zugleich zu deren Rückgabe an den Darleiher zu niedrigerem Course sich verbindlich macht. — Unter **Arbitrageur** versteht man denjenigen Spekulanten, welcher zu seinem Geschäfte macht, den Unterschied der gleichzeitigen Course eines Papiers an verschiedenen Börsenplätzen zu seinem Vortheil auszubeuten, eine Operation, wozu genaue Berechnung der auswärtigen Valutacourse gehört.

Von der Berechnung der Staatspapiere und Aktien wird im 9. Abschnitt bei der kaufmännischen Rechenkunst die Rede sein.

Einen wichtigen Zweig des Börsengeschäfts bildet der Handel mit Wechseln, namentlich auf ausländische Plätze (Devisen). Unter Geldmarkt versteht man eigentlich den Preis des Geldes, d. h. den Preis, zu welchem auf gute Wechsel und sonstige Sicherheiten Geld zu haben ist. Gewöhnlich ist der Zinsfuß auf den Börsen etwas niedriger als bei den Banken, da dies aber nur für feinste Wechsel gilt, so ist es nicht maßgebend. Dies führt uns zur Betrachtung jener Anstalten, deren Aufgabe das Discontogeschäft ist, und die eine so große und unentbehrliche Rolle im neueren Handelsleben spielen.

2. Banken und Kredit-Anstalten.

Girobanken. Je großartiger sich der kaufmännische Handel im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, um so dringender gestalteten sich successive die Bedürfnisse nach Erleichterung des Geldverkehrs; der Wechsel half diesem zwar theilweise ab, allein es mußten Mittel ausfindig gemacht werden, noch größere Vortheile in Bezug auf Ordnung und Erleichterung der Geldcirkulation zu erzielen. So entstanden die sogenannten Girobanken, deren Wesen darin besteht, daß die Kunden der Bank, welche bei ihr ein gewisses Kapital in Barren oder gemünztem Gelde hinterlegt haben, sich ihre Zahlungen untereinander ohne Uebergabe von baarem Gelde durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf ihren Conten bei der Bank leisten. Anfänglich durch den privaten Zusammentritt einer Anzahl von Kaufleuten an großen Handelsplätzen in's Leben gerufen, wurden sie später meist öffentliche Institute. Indeß sind sie durch die neueren Banken, welche zugleich auch den Giroverkehr betreiben, verdrängt worden, und gegenwärtig hat blos Hamburg noch eine ausschließliche Girobank.

Noten- oder Zettelbanken. Da jene Banken nur in einem engen Wirkungskreise thätig sein können, so wurden allmälig noch andere auf großartigerem Fuße operirende Banken geschaffen, welche vermöge ihres größern Kapitals ihre Wirksamkeit auf ganze Ländergebiete auszudehnen im Stande waren. Hierbei leistete die Vereinigung des Kapitals in Form der Aktiengesellschaften die wesentlichsten Dienste, weshalb denn auch gegenwärtig der Handel durch eine bedeutende Anzahl neu gegründeter Kreditinstitute vielfach unterstützt wird. Die erste Stelle darunter nehmen die Noten- oder Zettelbanken ein. Man versteht darunter solche Banken, welche mittels Ausgabe von Banknoten, d. h. Anweisungen auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer nach Sicht, gewohnheitsmäßig auf runde Beträge Geld lautend, Kredit nehmen, natürlich nur, um selbst wieder mit Nutzen Kredit zu geben. Selbstverständlich muß die Bank dafür Sicherheit bieten, daß ihre Noten, welche ohne gerade Papiergeld zu sein, doch immerhin ein Geldsurrogat bilden, jederzeit gegen baares Geld eingelöst werden können. Sie müssen daher theils durch vorräthiges baares Geld,

theils durch Wechsel gedeckt (fundirt) sein. — Mit Hülfe der Noten stehen den Zettelbanken natürlich viel größere Mittel zur Betreibung ihrer Geschäfte zu Gebot, als wenn sie blos auf ihr eingezahltes Kapital beschränkt wären. Außerdem fungiren sie zugleich als **Depositenbanken**, indem sie Geld auf Verzinsung annehmen und dadurch ihre Mittel noch vermehren. Das Hauptgeschäft der Zettelbanken besteht in dem Diskontiren und Einkauf von Wechseln und in dem Beleihen (Lombard) von Werthpapieren, wol auch von Waaren. Die kleineren Banken betreiben dabei zugleich das Contocorrentgeschäft. Die beiden größten deutschen Notenbanken sind die preußische und die österreichische. Letztere hat bekanntlich sehr durch die Eingriffe des Staats gelitten, und kann ihre Noten nicht einlösen. Beide Anstalten haben, was auch bei den kleinen Banken stattfindet, Filiale in den Provinzen (die preußische weit über hundert). Die meisten kleinstaatlichen deutschen Zettelbanken entstanden im vorigen Jahrzehnt und hatten durch unvorsichtiges Gebahren große Verluste an ihrem Kapital zu erleiden, sodaß sie nur mit reduzirten Kräften weiter arbeiten konnten.

Neben den Zettelbanken besteht eine Anzahl anderer Banken, die mehr oder weniger als große Bankiergeschäfte fungiren und sowol Discont-, Lombard-, Contocorrent- wie Kommissionsgeschäfte betreiben, ja selbst an Staatsanleihen sich betheiligen. Beispiele davon liefern die Berliner Discontogesellschaft und die Hamburger Norddeutsche Bank.

Im vorigen Jahrzehnt entstanden nach dem Muster des von den Gebrüdern Pereire in Paris gegründeten Crédit mobilier ähnliche Kreditanstalten in Deutschland. Dieselben erlitten indeß durch waghalsige Spekulationen, namentlich industrielle Unternehmungen, derartige Verluste, daß sie nur vermittelst künstlicher Manipulationen ihre Unterbilanz zum Schweigen bringen konnten. Die gemachten bitteren Erfahrungen haben diese Institute dahin geführt, daß sie ihre Thätigkeit gegenwärtig mehr dem eigentlichen Bankgeschäft widmen. Die bedeutendste aller Mobiliarkreditanstalten ist die österreichische Kreditanstalt in Wien.

Von den Versicherungsbanken, Hypothekenbanken, Genossenschaftsbanken kann hier freilich keine Rede sein.

Uebersicht

der bedeutendsten deutschen, österreichischen und Schweizer Banken.

Ort.	Name.	Aktien-Kapital.	Nominal-werth der Aktie.	Divid. 1867 in %
	I. Preussen.	Thaler.		
Berlin	Preussische Bank	20,000,000	1000	$8^1/_{10}$
Berlin	Berliner Kassenverein	1,000,000	1000	8
Berlin	Berliner Disconto-Commandit-Gesellschaft	10,000,000	200	$9^1/_5$
Berlin	Berliner Handels-Gesellschaft	3,786,200	200	8
Berlin	Erste preussische Hypotheken-Gesellschaft	1,000,000	200	
Berlin	Preuss. Hypotheken-, Kredit- u. Bankanstalt Hermann Henckel (nicht voll eingezahlt)	2,000,000	400	$4^3/_4$
Breslau	Städtische Bank (für Rechnung der Stadt betrieben)	—	—	
Breslau	Schlesischer Bankverein	2,050,000	1000. 500. 100	
Danzig	Privatbank	1,000,000	500	$5^1/_2$
Frankfurt a/M.	Frankfurter Bank	10,000,000 Fl.	500 Fl.	$5^3/_5$
Frankfurt a/M.	Hypothekenbank	5,000,000 Fl.	100 Fl.	5
Hannover	Hannoversche Bank	5,420,000	250	4
Köln	Privatbank	1,000,000	500	$5^1/_2$
Köln	Schaaffhausenscher Bankverein	5,187,000	200	
Königsberg	Privatbank	1,000,000	500	$6^1/_{10}$
Magdeburg	Privatbank	1,000,000	500	4
Posen	Privatbank	1,000,000	500	$5^2/_3$
Stettin	Pommersche Ritterschaftliche Privatbank	2,000,000	500	$4^1/_2$

Ort.	Name.	Aktien-Kapital.	Nominalwerth der Aktie.	Divid. 1867 in %
II.	**Das übrige Deutschland.**	Thaler.		
Braunschweig	Braunschweiger Bank	3,500,000	100	$6\frac{2}{3}$
Bremen	Bremer Bank	5,000,000 Gold	250 Gold	$5\frac{3}{4}$
Bückeburg	Niedersächsische Bank	500,000	100	
Darmstadt	Bank für Handel und Industrie	15,000,000 Fl.	250 Fl.	$6\frac{1}{2}$
Darmstadt	Bank für Süddeutschland	3,287,900 Fl.	250 Fl.	5
Dessau	Landesbank	1,000,000	100	$5\frac{1}{4}$
Dresden	Sächsische Bank (nicht voll eingezahlt)	5,000,000	200	$7\frac{7}{50}$
Gera	Geraer Bank	2,500,000	200	$5\frac{1}{8}$
Gotha	Gothaer Bank	1,400,000	200	$5\frac{1}{4}$
Hamburg	Vereinsbank	4,000,000 M. B.	200 M. B.	$8\frac{3}{4}$
Hamburg	Norddeutsche Bank	20,000,000 M. B.	500 M. B.	$7\frac{1}{2}$
Hamburg	Hamburger Bank (Staatsanstalt)	—	—	4
Koburg	Koburg-Gothaische Kredit-Gesellschaft	600,000	100	
Leipzig	Leipziger Bank	30,000,000	250	$4\frac{7}{10}$
Leipzig	Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt	5,000,000	100	6
Leipzig	Sächsische Hypothekenbank	1,000,000	100	7
Lübeck	Privatbank	1,000,000 M. C.	500 M. C.	
Lübeck	Kommerzbank	2,000,000 M. C.	250 M. C.	
Luxemburg	Internationale Bank	5,000,000 Fr.	250 Fr.	$7\frac{1}{5}$
Meiningen	Mitteldeutsche Kreditbank	4,000,000	100	7
Meiningen	Deutsche Hypothekenbank	3,000,000	100	
München	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	20,000,000 Fl.	500 Fl.	$7\frac{2}{5}$
Nürnberg	Bayerische Bank (Staats-Anstalt)	—	—	
Rostock	Rostocker Bank	2,000,000	200	$6\frac{5}{12}$
Sondershausen	Thüringische Bank	2,000,000	200	4
Weimar	Weimarische Bank	4,157,100	100	$4\frac{1}{2}$
III.	**Oesterreich.**	Gulden.		
Brünn	Mährische Escompte-Bank (nicht voll eingezahlt)	2,000,000	200	$6\frac{19}{20}$
Graz	Steyermärkische Escompte-Bank	1,000,000	200	
Prag	Böhmische Escompte-Bank (nicht voll eingezahlt)	2,000,000	200	$8\frac{1}{2}$
Triest	Kommerzialbank (in Reduktion begriffen)	10,000,000	500	
Wien	Oesterreichische Nationalbank	110,250,000	735	$6\frac{1}{2}$
Wien	Anglo-österreichische Bank (nicht voll eingezahlt)	20,000,000	200	35
Wien	Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft	7,000,000	500	$8\frac{1}{5}$
Wien	Oesterreichische Boden-Kredit-Anstalt (nicht voll eingezahlt)	12,000,000	200	$13\frac{3}{4}$
IV.	**Schweiz.** (zum Theil nicht voll eingezahlt.)	Francs.		
Bssel	Baseler Handelsbank	80,000,000	500	4
Basel	Hypothekenbank	5,000,000	1000	
Bern	Handelsbank	3,000,000	500	
Bern	Eidgenössische Bank	60,000,000	500	5
Genf	Banque de Génève	2,500,000	1000	5
Genf	Kreditbank	11,138,500	500	
Genf	Banque commerciale	5,000,000	500	4,65
Lausanne	Waadtländer Bank	6,000,000	500	
Luzern	Bank (will ihr Kapital verdoppeln)	2,000,000	2000	
Neuenburg	Bank	3,000,000	1500	
St. Gallen	Kreditbank	10,000,000	500	2
Winterthur	Bank	10,000,000	500	$5\frac{1}{5}$
Winterthur	Hypothekenbank	5,000,000	500	
Zürich	Bank	6,000,000	100	
Zürich	Schweizerische Kreditbank	30,000,000	500	$4\frac{1}{2}$

NB. Wo keine Dividenden angegeben sind, waren sie beim Druck des Werkes noch nicht bekannt.

Sechster Abschnitt.

Der Weltverkehr und seine Mittel.

Nachdem wir in den letzten beiden Abschnitten theils die Objekte des Handels, Waaren und Geld, theils den Umsatz und die verschiedenartigen Austauschmittel wie die damit zusammenhängenden Vorkommnisse näher betrachtet haben, gehen wir nun auf die materielle Vermittlung des Waarenumsatzes oder der Güterbewegung ein und kommen hiermit zunächst in das Gebiet des eigentlichen Verkehrs wie dessen Hülfsmittel. Die große Ausdehnung, welche der Handel in neuerer Zeit erlangte, hat sowol bei Staatsregierungen wie Vertretern des Handelsstandes die unvermeidliche, von Tag zu Tag in der That steigende Begünstigung des großen Verkehrs und seiner Mittel nunmehr zu einem unanfechtbaren Grundsatze, allen veralteten Anschauungen gegenüber, erhoben. So arbeitet denn mit einer noch nie in vergangenen Jahrhunderten bewiesenen Thatkraft seit etwa einem Menschenalter unsere Zeit an der Ausbildung des Verkehrswesens. Um den Austausch der Waaren zu beschleunigen und die Handeltreibenden wie andere Reisende der verschiedenen Länder und Erdtheile miteinander in persönliche Berührung zu bringen, ging der Unternehmungsgeist, geleitet von der Wissenschaft, an die Herstellung künstlicher Land- und Wasserstraßen, an die Einrichtung von Kanälen und Eisenbahnen, an die Schiffbarmachung der Ströme und Ueberbrückung unwegsamer Entfernungen, an den Bau von Dampfern und Dampfwagen, an die Errichtung von Telegraphen und Verbesserung des Postwesens. Während Tausende von Dampfern, ausgerüstet mit allen Bequemlichkeiten wie die Hotels ersten Ranges, die salzige Flut aller Ozeane durchfurchen, vermissen wir heute die eisernen Schienenwege selbst nicht mehr in solchen Ländern, die vor wenigen Jahrzehnten kaum noch der Fuß eines Weißen zu betreten wagte. Australien, ein ganz neues Land im großen Ringe der Kulturstaaten, besitzt heute ein schon ziemlich ausgedehntes Eisenbahnnetz und binnen kürzester Frist wird das Dampfroß die ganze Breite des nordamerikanischen Kontinents von New-York bis San Francisco in wenigen Tagen durcheilen. Mit solcher Entwicklung der materiellen Verkehrswege geht die Ausdehnung der Telegraphen oder großen Gedankenbahnen Hand in Hand. Der Ideenaustausch, schnell wie der Blitz, kennt keine Schranken mehr, und wohl darf man sagen, daß bereits die elektrischen Drähte, an denen der Gedanke hinläuft, den ganzen Erdball umspannen. Hindernisse scheint bei allen diesen großartigen Unternehmungen unsere Zeit nicht mehr zu kennen: der tiefe Ozean nimmt das Kabel auf, durch den Mont-Cenis führt ein Tunnel, über den Semmering und Brenner rollt die Eisenbahn so leicht wie durch die Lagunen von Venedig. Könnte allein die materielle Entwicklung unsers Zeitalters die Völker glücklich machen, so würden wir im goldenen Zeitalter leben, denn obenein ist der Verkehr so billig geworden, wie

nie zuvor, und Zeit, die heutzutage mehr denn je Geld bedeutet, wird gespart in einem Maße, von dem unsere Altvordern keine Ahnung hatten. Für nur einen Groschen gelangt ein Brief von Königsberg bis nach Orsowa an der türkischen Grenze und zu dem wohlfeilen Preise von anderthalbtausend Thalern umfährt man heute in kaum einem Vierteljahre den ganzen Erdball, wozu der erste Weltumsegler, Magelhaens, noch drei Jahre brauchte. Aber heutzutage hat der Dampf alle Ozeane erobert und kein Theil des Weltmeers, soweit es civilisirte Völker verbindet und den friedlichen Austausch ihrer Produkte begünstigt, ist dem Handel unserer Tage verschlossen, ja wo es Noth thut, werden Landengen, wie jene von Suez, durchstochen, freilich mit einem Aufwande von 300 Millionen Francs, wovor jedoch unsere Zeit so wenig zurückschreckt, wie vor den technischen Schwierigkeiten, die sich hier in den Weg stellen, aber zuversichtlich nicht minder als bei anderen großen Unternehmungen, z. B. bei der Legung des Kabels zwischen der Alten und Neuen Welt, schließlich durch Ausdauer und vereinigte Kraft überwunden werden. Die Ströme, diese natürlichen Wasserstraßen, sind in dem Jahrhundert der Handelsfreiheit gleichfalls der freien Schiffahrt eröffnet, und der Amazonenstrom in Brasilien wie der Yang-tse-kiang in China werden von europäischen Dampfern befahren. So zeigt sich überall ein wohlverstandenes Ineinandergreifen der Interessen aller Völker, und eine großartige internationale Thätigkeit ist im Entstehen begriffen, gefördert durch den Handel und getragen durch die neueren Verkehrserleichterungen, bei deren näherer Betrachtung wir nun zuvörderst die Verkehrswege und zwar zu Wasser und zu Lande von den eigentlichen Verkehrsmitteln (worunter wir die Post und Telegraphie hervorheben) zu unterscheiden haben.

Erste Abtheilung.

Verkehrswege zu Wasser und zu Lande.

1. Landstraßen und Eisenbahnen.

Zur Erleichterung des Waarentransports zu Lande sind vor Allem gute Straßen nöthig, d. h. künstlich angelegte Wege, durch welche die Unebenheiten des Bodens so viel als möglich ausgeglichen und die Hindernisse für das Fortkommen des Fuhrwerks beseitigt sind. Ist die Straße in möglichst gerader Linie angelegt, gut fundirt, mit Kies oder mit geschlagenen Steinen beschüttet, eventuell auch gepflastert, gewöhnlich in der Mitte etwas höher als an den Seiten, wo meist ein ebener Weg für Fußgänger ist, und ist sie mit Gräben zum Abfluß des Wassers versehen, wird sie auch in diesem Zustande unterhalten, so heißt sie Chaussee oder Kunststraße. Man kannte diese, den Waarentransport und das Reisen sehr erleichternde Einrichtung schon lange, hat sie aber erst in der neuern Zeit und besonders in diesem Jahrhunderte in den meisten Ländern häufig angewendet. Die Chausseen werden in der Regel von der Staatsregierung, zuweilen jedoch auch von Gemeinden oder Privatpersonen gebaut. Derjenige, der sie zu Pferde, mit Vieh oder Fuhrwerk benutzt, muß dafür gewöhnlich eine Abgabe, das Chausseegeld, zahlen, das entweder von angestellten Einnehmern, die in abgemessenen Entfernungen an der Chaussee wohnen, oder auch ein- für allemal (z. B. in Bayern) an der Grenze des Landes erhoben wird, in welchem letzteren Falle die Inländer davon befreit sind. In manchen Ländern, wie in Frankreich, zahlt jedoch Niemand Chausseegeld. Oft ist das Chausseegeld um so geringer, je breiter die Wagenräder sind, weil sie dann die Straße desto-

weniger verderben; oder die Breite der Wagenräder muß sich nach der Belastung des Wagens richten. — Beim Waarentransport muß der Fuhrmann das Chausseegeld aus seiner Tasche bezahlen und kann die Zurückerstattung desselben vom Empfänger der Waaren nicht fordern.

Wird eine Straße von einem Flusse oder Bache durchschnitten, so muß eine Brücke über diesen geführt werden, welche entweder von Holz oder von Steinen, in neuerer Zeit auch häufig von Eisen erbaut wird. Zur Unterhaltung derselben müssen die sie Passirenden, an manchen Orten auch die Fußgänger, oft ebenfalls eine Abgabe, das Brückengeld oder den Brückenzoll, zahlen, die beim Waarentransport, wie das Chausseegeld, dem Fuhrmann allein zur Last fällt. Wird die Brücke von starken eisernen Ketten oder Drahtseilen getragen, die an den Ufern befestigt und, wenn der Fluß zu breit ist, in der Mitte desselben von einem oder mehreren Pfeilern unterstützt sind, so heißt sie eine Kettenbrücke oder Drahtbrücke. Führt die Brücke über einen Strom oder Kanal, dessen Schiffahrt nicht unterbrochen werden darf, so muß sie entweder in genügender Höhe über dem Wasserspiegel gelegt sein, oder für die Durchfahrt der Schiffe zeitweilig geöffnet werden können; nach den verschiedenen Systemen des dazu erforderlichen Mechanismus unterscheidet man Zugbrücken, Rollbrücken, Drehbrücken. Läßt sich eine Brücke nicht anbringen, so erleichtert man den Verkehr durch Trajektanstalten, d. i. Dampffähren, durch welche über große Ströme, wie über den Nil, den Rhein bei Ruhrort ꝛc., auch Eisenbahnwagen schnell und bequem übergeführt werden. Führt die Straße durch einen Morast, der nicht umgangen werden kann, oder soll die Straße kurze Niederungen passiren, ohne daß ihr eigenes Niveau wesentlich verändert wird, so muß ein erhöhter Damm von fester Erde oder Steinen durch den Morast oder die Niederung geführt werden, der in gewissen Entfernungen offene Bogen oder Wasserdurchlässe hat.

Da die Fortbewegung von Lasten auf Straßen um so weniger Kraft erfordert, je geringer die Reibung der Räder am Boden ist, so hat man schon im vorigen Jahrhundert in Bergwerken, und zwar zuerst auf dem Harze, von wo aus die Erfindung nach England kam, mit Eisenschienen belegte Bahnen gebaut, auf welchen die Wagen laufen. Zu Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts wurde diese Einrichtung, ebenfalls zuerst in Deutschland, auch auf Straßen angewendet, indem F. A. v. Gerstner in Wien eine Eisenbahn von Budweis bis Linz erbaute, auf welcher die mit Waaren oder Reisenden beladenen Wagen durch Pferde gezogen werden. Sie wurde 1832 bis Linz eröffnet und später noch bis Gmunden fortgesetzt, letzteres Stück aber später in Lokomotivbahn verwandelt.

Der Nutzen der Eisenbahnen wurde jedoch erst dadurch auf seinen jetzigen Höhepunkt gebracht, daß man die Erfindung machte, zur Fortbewegung der Lasten auf denselben die Dampfkraft anzuwenden. Zwar hatte man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England Versuche gemacht, vermittelst der Dampfkraft Lasten fortzubewegen. Dieselben beschränkten sich aber auf gewöhnliche Straßen, bis im Jahre 1814 Stephenson in Newcastle zuerst einen Dampfwagen oder eine Lokomotive, nach dem Prinzip der gegenwärtig noch üblichen, erbaute, die indeß erst 12 Jahre später auf der 1825 eröffneten Stockton-Darlington-Eisenbahn, der ersten, welche zwei größere Städte verband, praktisch benutzt wurde. Die erste regelmäßig mit Lokomotiven befahrene Eisenbahn war die 1830 eröffnete Bahn von Liverpool nach Manchester. In Deutschland war die erste mit Dampfwagen befahrene Eisenbahn die im J. 1835 eröffnete, keine volle Meile lange Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, in Frankreich die zwei Jahre später eröffnete zwischen Paris und St. Germain.

Die außerordentliche Erleichterung und Vermehrung des Personen- und Waarentransports infolge der großen Geschwindigkeit von 4 bis 6 deutschen Meilen in der Stunde (die, freilich mit erhöhter Gefahr, noch bedeutend vermehrt werden kann) und die bedeutende Wohlfeilheit, sowie die fortwährend hinzukommenden Erfindungen und Verbesserungen in der Mechanik, gaben sehr bald Veranlassung, daß sich Gesellschaften fanden, welche die Anlegung von Dampfeisenbahnen (in Deutschland nach der Nürnberg-Fürther Bahn zuerst zwischen Leipzig und Dresden) unternahmen, indem sie das Geld dazu durch Aktien zusammenbrachten. So sind jetzt besonders Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, die Schweiz, Italien, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika (hier wurde 1820 die erste Eisenbahn gebaut) mit einem Netze von Eisenbahnen überzogen, das noch immer vervollständigt und ausgedehnt wird (man sehe den VII. Abschnitt: Handelsgeographie); auch Rußland, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen ꝛc. haben bereits ausgedehnte Eisenbahnen und arbeiten an deren Vermehrung; selbst im englischen Ostindien, in Aegypten, Südafrika, Australien, Südamerika, auf der Insel Cuba ꝛc. sind oder werden dergleichen angelegt, und seit 1855 bildet die Panama-Eisenbahn ein bequemes und rasches Verbindungsmittel zwischen den östlichen und westlichen Küstenplätzen auf der Landenge zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean. Die Kosten für die Anlegung der Eisenbahnen sind zwar sehr bedeutend und der Ertrag deckt nicht immer die Zinsen derselben, aber der Nutzen, den sie durch Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs gewähren, überwiegt jenen Nachtheil bedeutend, und sie werden sich daher über kurz oder lang auch über diejenigen Länder verbreiten, die sie jetzt noch nicht haben. Von den europäischen Hauptstädten sind bereits Petersburg, Moskau, Warschau, Berlin, Wien, Florenz, Rom, Neapel, Paris, Madrid, Lissabon, Brüssel und Amsterdam durch Eisenbahnen verbunden.

Die Eisenbahnen in Deutschland und Oesterreich sind theils Staats-, theils Privatbahnen und bilden — mit einigen angrenzenden außerdeutschen Bahnen in den Niederlanden und Polen — einen im Juni 1847 gegründeten Verein, welcher zur Zeit 105 Verwaltungen umfaßt. Die Bahnen derselben hatten Ende Juli 1861 eine Ausdehnung von 2283 Meilen (7 Jahre vorher nur 1020 Meilen), Ende des Jahres 1866 eine solche von 3066 Meilen. Die Staatsbahnen sind folgende:*)

1. Badische Staats-Eisenbahnen.
2. Bayerische Staats-Eisenbahnen.
3. Braunschweigische Staats-Eisenbahnen.
4. Hannöversche Staats-Eisenbahnen.
5. Kurhessische Staatsbahn (Bebra-Hanau).
6. Main-Neckar-Eisenbahn (Frankfurt-Heidelberg).
7. Main-Weser-Bahn (Frankfurt-Kassel).
8. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn (Güstrow-Neubrandenburg-Straßburg).
9. Nassauische (Rhein- und Lahn-) Eisenbahn.
10. Niederländische Staatsbahn.
11. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn nebst der Schlesischen Gebirgsbahn.
12. Oldenburgische Staatsbahn.
13. Preußische Ostbahn.

*) Wer von den Eisenbahnen innerhalb der einzelnen Länder eine genauere Kenntniß zu erlangen wünscht, den verweisen wir auf die Handelsgeographie im siebenten Abschnitt.

14. Saarbrücker Eisenbahn.
15. Sächsische Staats-Eisenbahnen; östliche und westliche, vgl. S. 267.
16. Westfälische Staatseisenbahn.
17. Württembergische Staatseisenbahn.

Hierzu kommt noch eine kurze Anhaltische Staatsbahn (Roßlau-Zerbst), die von einer Privatgesellschaft (Berlin-Anhalt) verwaltet wird.

Außerdem stehen noch folgende Gesellschafts- oder Privateisenbahnen unter Staatsverwaltung:

1. Die Bergisch-Märkische mit der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und der Ruhr-Sieg-Eisenbahn.
2. Die Chemnitz-Würschnitzer (Kohlen-) Eisenbahn.
3. Die Gößnitz-Geraer-Eisenbahn.
4. Die Greiz-Brunner-Eisenbahn.
5. Die Hessische Nordbahn (sonst Kurfürst-Friedrich-Wilhelms Nordbahn).
6. Die Löbau-Zittauer Eisenbahn.
7. Die Oberschlesische mit der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.
8. Die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn (von Steele nach Vohwinkel; an Nr. 1 verkauft).
9. Die Rhein-Nahe-Eisenbahn.
10. Die Stargard-Posener Eisenbahn (mit Nr. 7 vereinigt).
11. Die Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg).
12. Die Wiesenthal-Bahn (in Baden).
13. Die Zittau-Reichenberger Eisenbahn (mit Nr. 6 vereinigt; übrigens nur formell als Privatbahn zu betrachten).

(Der Betrieb der Bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung erstreckt sich auch auf die kleineren, aber nicht von Aktiengesellschaften gebauten Privatbahnen von Ansbach nach Gunzenhausen, von Baireuth nach Neuenmarkt, von Hochstadt nach Stockheim, von Hof nach Eger, von Holzkirchen nach Miesbach, von Ulm nach Kempten, von Pasing nach Penzberg und Peißenberg; ebenso befinden sich im Betrieb der Badischen Staatseisenbahn die kleinen Zweigbahnen von Karlsruhe nach Maxau und von Dinglingen nach Lahr und in dem der Sächsischen die von Kieritzsch nach Borna und mehrere Kohlenbahnen.)

Unter Privatverwaltung stehen folgende, im Besitz von Aktiengesellschaften befindliche deutsch-österreichische Eisenbahnen, von welchen aber einige keinen selbständigen Betrieb haben:

1. Aachen-Mastricht-Hasselt;
2. Agram-NagyKanisa;
3. Albertsbahn (Dresden-Tharandt);
4. Alföldbahn (Großwardein-Karlstadt, im Bau);
5. Altona-Kiel mit Rendsburg-Neumünster-Neustadt &c.;
6. Außig-Teplitz;
7. Bayerische Ostbahnen;
8. Berlin-Anhaltische Eisenbahn;
9. Berlin-Görlitz;
10. Berlin-Hamburg;
11. Berlin-Potsdam-Magdeburg;
12. Berlin-Stettiner Eisenbahn;
13. Berliner Nordbahn;
14. Böhmische Westbahn (Prag-Pilsen-bayer. Grenze);

15. Breslau-Freiburg-Schweidnitz;
16. Brünn-Rossitz (Kohlenbahn);
17. Buschtihrader Eisenbahn (Kohlenbahn und zum Theil noch Pferdebahn), künftig mit Verlängerung nach Karlsbad-Eger;
18. Cottbus-Schwielochsee (Pferdebahn);
19. Deggendorf-Plattling (Zweigbahn von Nr. 7);
20. Frankfurt-Hanau;
21. Frankfurt-Homburg (Homburger Eisenbahn);
22. Fünfkirchen-Barcs;
23. Galizische Karl-Ludwig-Bahn;
24. Glückstadt-Elmshorn;
25. Gratz-Köflach (Kohlenbahn);
26. Großenhainer Zweigbahn (in Betrieb mit Nr. 42 verbunden);
27. Großwardein-Klausenburg;
28. Halle-Sorau-Gubensche Eisenbahn (im Bau);
29. Hamburg-Bergedorf (im Betrieb mit Nr. 10 verbunden);
30. Hasselt-Landen (von Nr. 1 verwaltet);
31. Hatvan-Miskolcz;
32. Hessische Ludwigsbahn;
33. Holländische Eisenbahn (Haag-Helder);
34. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn;
35. Kaiser-Franz-Josefsbahn (Wien-Pilsen, im Bau);
36. Kaiserin-Elisabeth-Bahn (mit der Pferdebahn Linz-Budweis);
37. Karlstadt-Fiume;
38. Kirchheimer Eisenbahn (Zweigbahn der Württemb. Staatsbahn);
39. Klosterkrug-Schleswig;
40. Köln-Minden nebst Köln-Gießen (mit Anschluß an Holland);
41. Kronprinz-Rudolfsbahn (im Bau);
42. Leipzig-Dresden (mit Zweigbahnen nach Döbeln und Meißen);
43. Lüttich-Mastrichter Eisenbahn;
44. Lemberg-Czernowitz;
45. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth);
46. Lübeck-Büchen (nebst Lübeck-Hamburg);
47. Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig mit Halle-Kassel;
48. Magdeburg-Halberstadt mit Magdeb.-Wittenberge und Cöthen-Bernburg rc.;
49. Märkisch-Posener Eisenbahn;
50. Mecklenburgische Eisenbahn;
51. Mohacs-Fünfkirchen (gehört der österreichischen Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft);
52. Neiße-Brieg;
53. Neustadt-Dürkheim (von Nr. 64 verwaltet);
54. Niederländische Centralbahn;
55. Niederländische Rheinbahn;
56. Niederschlesische Zweigbahn (Hansdorf-Glogau);
57. Nordhausen-Erfurter Eisenbahn;
58. Oberhessische Eisenbahn (im Bau);
59. Oesterreichische Staatseisenbahnen (zum Theil in Ungarn);
60. Oesterreichische Südbahn (zum großen Theil in Ungarn);
61. Oppeln-Tarnowitz;

62. Ostpreußische Südbahn (Pillau=Königsberg=Lyck);
63. Paris=Hamburger Eisenbahn (im Bau);
64. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen=Bexbach mit Zweigbahnen);
65. Pfälzische Maximiliansbahn (Neustadt=Weißenburg und Winden=Maximiliansau, mit Anschluß an Frankreich, von Nr. 64 verwaltet);
66. Preßburg=Tyrnau=Szered (Pferdebahn);
67. Rheinische Eisenbahn nebst Köln=Krefeld=Kleve (mit Anschluß an Belgien und Holland);
68. Schleswig'sche Eisenbahnen (von Nr. 5 verwaltet);
69. Siebenbürger Eisenbahnen (im Bau);
70. Südnorddeutsche Verbindungsbahn (Reichenberg=Pardubitz);
71. Taunus=Eisenbahn mit Höchst=Soden;
72. Theiß=Eisenbahn;
73. Thüringische Eisenbahn;
74. Tilsit=Insterburg;
75. Turnau=Kralup=Prag;
76. Ungarische Nordbahn (im Bau);
77. Warschau=Wiener und Warschau=Bromberger Bahn nebst der Zweigbahn Koluszki=Lodz;
78. Werra=Eisenbahn (wird von Nr. 73 verwaltet).

Von diesen Bahnen gehören nur die unter Nr. 33 und 54 aufgezählten dem obengenannten Eisenbahn=Vereine noch nicht an. Die Bahnen Nr. 16, 17, 18 und 25 dienen hauptsächlich zum Kohlen= und Gütertransport.

Ende 1866 waren in Oesterreich 847, in Preußen nebst den annektirten Gebieten 1175, in Bayern 339 Meilen Eisenbahnen im Betrieb. Nur Lippe=Detmold, Waldeck, Schwarzburg=Rudolstadt und Liechtenstein sind zur Zeit noch ohne Eisenbahnen. Sämmtliche Eisenbahnen der Erde hatten 1867 eine Länge von 21,178 Meilen.

Die verwendeten Anlagekapitale der deutschen und österreichischen Staatsbahnen betragen 478,300,019 Thlr., die der Privatbahnen 956,233,745 Thlr., zusammen 1434,533,764 Thlr., mit Ausschluß der holländischen Staatsbahn und der unter 33 und 54 genannten Privatbahnen, wie der im Bau begriffenen Bahnen. Das konzessionirte Anlagekapital jener Privatbahnen allein betrug 1045 $1/2$ Millionen Thlr. Das größte Aktienkapital hat die österreichische Südbahngesellschaft mit 113 Mill. Thlrn., demnächst die österreichische Staatseisenbahn=Gesellschaft mit 90 Mill. Thlrn., die Kaiser=Ferdinands=Nordbahn=Gesellschaft mit 53 $1/3$ Mill. Thlrn. und die bayerische Ostbahngesellschaft mit 31 $1/2$ Mill. Thlrn. Bei der größeren Hälfte der Bahnen erreichen die Baukosten noch nicht $1/2$ Mill. Thlr. für die Meile; bei den theuersten Bahnen (Hamburg=Bergedorf, Rhein=Nahe=Bahn, Wien=Triest und Zittau=Reichenberg) betragen sie etwas über eine Mill. Thaler.

Die Lokomotiven legten im Jahre 1866 zusammen eine Strecke von 15,941,694 Meilen zurück. Durch Unglücksfälle kamen unverschuldet 9 Reisende, 20 Bahnbeamte, 5 andere Personen, zusammen 34 Personen ums Leben, 157 (darunter 69 Reisende) wurden beschädigt. Durch eigne Verschuldung wurden 195 Personen verletzt, 296 getödtet, darunter 57 Bahnbeamte und 20 Reisende (34 durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen der Wagen, 30 durch eigenmächtiges Oeffnen der Wagenthüren 2c.) Die Unglücksfälle außer der Fahrt sind dabei nicht gezählt; es kamen auf den Bahnhöfen noch 6 Verletzungen und 3 Tödtungen an Reisenden, weit mehr an Bahnbeamten und dritten Personen vor.

Befördert wurden über 101 Millionen Personen, über 1234 Mill. Centner Güter, außer 67 Mill. Centnern Betriebsdienst- und Bahngütern. Im Personenverkehr wurden 57 1/3, im Güterverkehr 125 1/3, sonst noch 9 1/3, zusammen 192 Mill. Thlr. eingenommen, die Ausgabe für Verwaltung und Betrieb betrug gegen 84 Mill. Thlr. Von den Aktienbahnen beförderte die Bergisch-Märkische die meisten Personen, nämlich 6,124,171, die Köln-Mindener Bahn die meisten Güter, nämlich 119 1/2 Mill. Centner. Die größten Einnahmen erzielten die preußischen Staatsbahnen mit 28, die österreichische Südbahn mit 16 1/2, die österreichische Staatsbahn mit 14 1/2, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit 11, die bayerischen Staatsbahnen mit 10, die Köln-Mindener Bahn mit 9 2/3, die oberschlesische Bahn (incl. Breslau-Posen) mit 7 1/3, die sächsischen Staatsbahnen mit 6 1/6 Mill. Thaler.

Von den Aktienbahnen gaben im J. 1866 elf mehr als 10 Prozent Dividende (am meisten außer der Oberhohndorf-Reinsdorfer und der Bockwaer Kohlenbahn Leipzig-Dresden und Magdeburg-Leipzig 20, Nürnberg-Fürth 17, Berlin-Potsdam-Magdeburg 16 Proz. u. s. w.); ferner 20 Bahnen 6 — 10 Proz., 20 Bahnen 2 — 5 Proz., 6 Bahnen gaben keinen Reinertrag. Als Durchschnittsdividende ergiebt sich ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aktienkapitale etwa 7 2/5 Proz.; die durchschnittliche Rente aller vorhandenen deutschen Eisenbahnaktien beträgt aber über 8 Proz. Von den Staatseisenbahnen gaben 1865 die braunschweigische Bahn 13 1/3 Proz., nächstdem die niederschlesisch-märkische Bahn fast 13 Proz., den kleinsten Ertrag die hannöverische Westbahn mit 2 1/6, und die hannöverische Geestebahn (Bremen-Geestemünde) mit 1 4/5 Proz.

Die Zahl der Ende 1866 im Gange befindlichen Lokomotiven war 5297 anzuschlagen, von welchen etwa der zehnte Theil von ausländischen Fabriken geliefert ist. Die Fabrik von A. Borsig in Berlin, die größte Lokomotivenfabrik der Erde, hatte für deutsche Bahnen bereits bis Ende 1865 1537 Lokomotiven (überhaupt aber 2000) geliefert, die Wien-Raaber Maschinenfabrik in Wien 500. Die österreichische Südbahngesellschaft besaß Ende 1866 349, die österreichische Staatseisenbahngesellschaft 350, die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn 222, die Köln-Mindener Bahn 295, die preußischen Staatsbahnen 799, die bayerischen 348 Lokomotiven. Der Wagenpark bestand Ende 1866 in 10,617 Personen-, 113,110 Güterwagen mit 27,234 und 246,635 Achsen.

Außer dem oben erwähnten allgemeinen Vereine der deutschen Eisenbahnverwaltungen bestehen in Deutschland zur Erleichterung des Verkehrs noch mehrere Eisenbahnverbände, und zwar drei große: der mitteldeutsche (18 Verwaltungen), der norddeutsche und der süddeutsche, und sieben kleinere: der rheinisch-thüringische, der westdeutsche, der westfälische, der rheinische, der rechtsrheinische, der preußisch-braunschweigische und der hannöverisch-bayerisch-österreichische.

Der Vortheil, den das Publikum durch die Verbände hat, besteht in einer schnelleren Beförderung der Güter, einer direkten Chartirung ohne Umladung und in billigeren Frachtsätzen. Als Durchschnitts-Frachtsatz innerhalb dieser Verbände darf angenommen werden: auf 1 Meile 5 Pfennige pro Centner für Frachtgüter I. Klasse, 3—4 Pf. pro Centner für Rohprodukte, wie z. B. Getreide 2c.; 1—2 Pf. pro Ctr. für Kohlen, Steine u. dergl. — Außerdem bestehen ermäßigte Sätze für Spirituosen, Weine, Soda, Talg 2c. — Artikel, welche in dem Erzeugungslande die Gunst niedrigerer Sätze genießen, werden zu diesen ermäßigten Sätzen auch nach den Ländern innerhalb der Verbände befördert.

2. Wasserwege und Dampferlinien.

Die **Kanäle** sind künstliche Wasserstraßen, angelegt zur Verbindung zweier Flüsse, um einen längern Wasserweg und wohlfeilen Transport herzustellen. Gewöhnlich werden sie mit größeren oder kleineren Schiffen befahren, zuweilen aber nur zum Holzflößen benutzt. Liegt der eine Theil des Kanals höher als der andere, so muß der Niveau-Unterschied durch Schleußen ausgeglichen werden. Letztere sind verschließbare Kanaltheile, von der Länge eines oder mehrerer Transportkähne, welche darin durch das von oben eingelassene oder nach unten abfließende Wasser entweder gehoben oder gesenkt werden. Auch kann vermittelst der Schleußen ein Kanal über eine zwischen seinen Endpunkten liegende Anhöhe geführt werden. Für die Benutzung der Kanäle und Schleußen haben die Schiffer eine Abgabe, Kanal- oder Schleußenzoll, zu bezahlen.

Die bedeutendsten Kanäle giebt es, abgesehen von China, im europäischen Rußland, welche die vielen schiffbaren Flüsse dieses Reiches mit einander verbinden und den innern Verkehr wesentlich befördern. Außerdem sind besonders England, Holland, Frankreich, Schweden, dessen Trollhätta-Kanal mit seinen großartigen Schleußenbauten zu den Weltwundern gerechnet werden kann, und die Nordamerikanischen Freistaaten reich an Kanälen. In neuerer Zeit wurden hergestellt: 1863 der Elbing-Oberländische Kanal, bei dem die Schiffe mittels Schiffswagen auf Bahnen über die Höhe bei Buchwalde gezogen werden, sowie der Kanal von Geestemünde zur Niederelbe, und seiner Vollendung geht der großartige, auch für Deutschlands Handel wichtige Suezkanal entgegen. Die Anlegung der Eisenbahnen hat jedoch innerhalb deren Rayon den Nutzen der Kanäle sehr beschränkt, besonders weil sie in nördlichen Ländern im Winter zufrieren und überdies der Transport auf ihnen zwar wohlfeiler, aber bedeutend langsamer ist, als auf den Eisenbahnen. Es werden daher jetzt nur selten neue angelegt werden, und in England hat man sogar vorhandene Kanäle trocken gelegt, um lieber den Boden zu benutzen; selbst der früher mit Recht für so wichtig gehaltene Ludwigskanal, welcher in Bayern den Main mit der Donau, und mithin die Nordsee mit dem Schwarzen Meere verbindet, wird weniger benutzt, als man bei seiner Anlegung erwartete.

Die **Dampfschiffahrt**. Schon im 16. Jahrhundert kam man in Spanien und Frankreich auf die Idee, Schiffe auf dem Wasser ohne Segel und Ruder durch die Kraft des Dampfes fortzubewegen; aber erst gegen Ende des 18. Jahrh. wurde dieser Gedanke nach vielfältigen Versuchen der Franzosen, Engländer und Amerikaner so weit ausgebildet, daß er zur praktischen Anwendung gelangen konnte. Im Jahre 1807 ließ Rob. Fulton in New-York das erste Dampfschiff von 160 Tonnen mit einer Maschine von 120 Pferdekraft*) vom Stapel laufen, welches „Clermont" genannt wurde und den Weg von New-York bis Albany, 120 Seemeilen, stromabwärts in 32 Stunden zurücklegte. Die Sache fand vielen Beifall und machte rasche Fortschritte, zuerst in Nordamerika und in England; 1815 befuhr ein kleines Dampfschiff von 4 Pferdekraft zum ersten Male die Newa, und 1816 wurde eine Fahrt zwischen Petersburg und Kronstadt mit einem Dampfschiffe von 20 Pferdekraft

*) Man bezeichnet die Kraftleistung einer Maschine, namentlich einer Dampfmaschine, gewöhnlich nach Pferdekraft, deren Größe jedoch verschieden und schwankend ist. In Deutschland rechnet man die Kraft, welche nöthig ist, um 300 Centner in einer Minute 1 Fuß hoch zu heben, für 1 Pferdekraft; in Frankreich 75 Kilogr. in einer Sekunde ein Meter hoch, was ungefähr eben so viel beträgt; in England 33,000 Pf. in einer Minute 1 Fuß hoch (Fußpfund).

eingerichtet. In dem nämlichen Jahre erhielten Frankreich und Holland die ersten Dampfschiffe, und so verbreiteten sie sich immer weiter. Anfangs wurden sie zwar meist nur zur Befahrung der Flüsse und Küsten oder kurzer Meeresstrecken, in neuerer Zeit werden sie aber auch zu Reisen über das Meer benützt. Auch Kriegsdampfschiffe wurden gebaut, das erste in England im Jahre 1828, und diese erwiesen sich als besonders zweckmäßig, da ihre Bewegung von Wind und Strömung so gut wie unabhängig ist. Jetzt werden besonders in England, Nordamerika, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern alle schiffbaren Flüsse und Landseen, das Schwarze und Mittelländische Meer rc. mit Dampfschiffen befahren; aber sie gehen auch über den Ozean nach Westindien, Nord- und Südamerika, zwischen den amerikanischen Häfen der Ost- und Westküste, von letzterer nach China und Ostindien, von der Landenge von Suez aus durch das Rothe Meer nach Ostindien, von da nach Australien, von Europa nach der Westküste von Afrika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung rc. Eine neue wichtige Erfindung sind die Schraubendampfschiffe, welche nicht wie die gewöhnlichen (die Raddampfer) durch Schaufelräder, die an beiden Seiten des Schiffes angebracht sind, fortbewegt werden, sondern durch eine unter dem Wasserspiegel aus dem Hintertheil des Schiffes hervorragende eiserne Stange, die in eine Art kurzer Flügelschraube endigt und von einer Dampfmaschine im Innern des Schiffes schnell herumgedreht wird; die Schraube bohrt daher gleichsam in das Wasser hinein und der Widerstand desselben bewegt das Schiff vorwärts.

Der Bau von Dampfschiffen und die Betreibung regelmäßiger Fahrten auf Flüssen und Meeren, z. B. von Hamburg, Lübeck, Bremen, Rotterdam, Stettin, London, Liverpool, Kalkutta, New-York, Marseille, Triest aus, auf dem Rhein, der Donau, Elbe, Weser, Oder rc., wird theils von den Regierungen, theils von Aktiengesellschaften unternommen, und wird hauptsächlich durch den Transport von Reisenden und überseeischen Posten, welche jetzt fast durchgängig durch Dampfschiffe befördert werden, neben der gewöhnlichen Frachtnahme von See-Eilgut, rentabel. Für den allgemeinen Waarentransport, insofern es bei demselben nicht auf pünktliche Einhaltung kurzer Fahrzeiten ankommt, können sie in der Regel nicht mit den viel billiger fahrenden Segelschiffen konkurriren; ebenso ist ihnen auf den Flüssen die Konkurrenz der Eisenbahnen nachtheilig. Am wichtigsten sind sie für die Kriegsmarine geworden, und man baut daher jetzt fast keine anderen Kriegsschiffe mehr, als Schraubendampfer.

Zu den wesentlichsten Bedingungen für die Sicherheit wie überhaupt für die Möglichkeit des Schiffsverkehrs gehört die entsprechende Einrichtung guter Häfen, vor Allem die passende Herrichtung von Seehäfen. Unter letzteren versteht man solche Stellen an einer Küste, welche entweder durch die Natur oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt sind, sodaß die Schiffe sicher daselbst liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt und ist mit den nöthigen Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, zum Ausbessern derselben, zum Aus- und Einladen rc. versehen; auch befinden sich in dessen Nähe gewöhnlich Lagerhäuser zum Unterbringen der Waaren. Ein Hafen muß die nöthige Tiefe und guten Ankergrund haben, auch nicht leicht dem Verschlämmen und Versanden ausgesetzt sein. Wenn ein natürlicher Hafen (eine Bucht oder kleiner Meerbusen) den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder aufgeschütteten, ein Stück in das Meer hineinragenden Damm, Hafendamm oder Molo genannt, geschützt. Auch wird zuweilen ein künstliches Bassin im Lande ausgegraben, welches den innern oder eigentlichen Hafen bildet. Vor dem Hafen ist oft eine Stelle, welche

die Rhede heißt, wo die Schiffe sicherer liegen, als auf offener See. Gewöhnlich ankern hier Seeschiffe, um ihre Waaren aus- und einzuladen und sie vermittelst kleinerer Fahrzeuge in und aus dem Hafen schaffen zu lassen, besonders wenn dieser nicht tief genug ist, oder nicht Raum genug hat, sie selbst einlaufen zu lassen. Die in einen Hafen einlaufenden Schiffe müssen verschiedene Abgaben für die daselbst zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit angebrachten Einrichtungen unter dem Namen Hafen-, Anker-, Lootsen-, Feuer-, Baken-, Prahmen-, Pfahlgeld ꝛc. erlegen. — Wenn ein Schiff unterwegs beschädigt wird oder durch Stürme in Gefahr kommt, und der Ausbesserung wegen, oder um der Gefahr zu entgehen in den nächsten Hafen einläuft, der nicht seine Bestimmung ist, so wird dieser für ihn zum Nothhafen, mit welchem Namen man auch kleine und schlechte Häfen bezeichnet, die besonders an stürmischen und gefährlichen Küsten zu dem Zwecke angelegt sind, um in Noth befindliche Schiffe aufzunehmen. — Freihafen wird ein Hafen genannt, in den Schiffe aller Nationen gegen Entrichtung einer nur geringen Abgabe ein- und auslaufen und ihre Waaren ausladen und aufspeichern (in Magazine bringen) können, ohne daß für diese die im Lande darauf gelegte Steuer bezahlt zu werden braucht. Die Waaren gehen dann zur Weiterbeförderung über See wieder frei aus; werden sie aber in's Land versendet, so muß die Steuer darauf bezahlt werden, wenn sie das Freihafengebiet, das oft die ganze Stadt umfaßt, zu welcher der Hafen gehört, verlassen.

Ein Flußhafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einlaufen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie sind zuweilen ebenfalls Freihäfen, wie das Beispiel des Elbhafens bei Hamburg (dem deutschen Zollverein gegenüber, vgl. S. 24) zeigt. Ein Winterhafen ist gewöhnlich ein neben dem Flusse ausgegrabenes und mit diesem in Verbindung stehendes Bassin, in welchem die Schiffe überwintern, um gegen Beschädigung durch den Eisgang gesichert zu sein.

Docks sind große Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder an einem Flusse liegen, ausgegraben sind und vermittelst Schleußen mit dem Flusse oder dem Hafen in Verbindung stehen, sodaß sie beliebig mit Wasser gefüllt, oder ganz oder zum Theil geleert werden können. Sie werden angelegt, damit die Schiffe darin ausgebessert, bequem ausgeladen und beladen werden können; zu dem letzteren Zwecke sind gewöhnlich große Magazingebäude daneben errichtet.

Leuchtthürme werden auf hervorragenden Punkten der Küsten, auf Inseln und Klippen gebaut, um den Schiffen bei Nacht den Weg zu zeigen; sie sind um so weiter sichtbar (bis über 5 Meilen im Umkreise), je höher über dem Meere das Leuchtfeuer angebracht werden kann. Sind sie dem Anprall der Brandung ausgesetzt, wie der Thurm von Eddystone, so müssen sie sehr fest konstruirt sein. Wo die Erbauung fester Thürme nicht möglich ist, werden Leuchtschiffe stationirt. Der Leuchtapparat besteht gegenwärtig meist aus Oellampen, bisweilen auch aus Apparaten mit Drummond'schem Kalklicht oder mit Magnesiumlicht; die Apparate drehen sich in der Regel und befinden sich in der sogenannten Laterne, einem gläsernen Oberbau des Thurms. Nahestehende Leuchtthürme müssen verschiedene Konstruktion der Apparate haben, um gut unterschieden werden zu können. Mit dem Wachsthum der Schiffahrt nimmt die Zahl der Leuchtthürme auch an den entferntesten Küsten zu; am Kanal sind 150 Leuchtfeuer angebracht; auch die Küsten von Afrika haben in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Leuchtthürme erhalten.

Wir kommen nun wieder auf die Dampfschiffahrt zurück und heben hier aus der großen Zahl der **Dampfschiffahrts-Verbindungen** folgende hervor:

1. Rhein-Dampfschiffahrt der Kölner und Düsseldorfer Gesellschaft. Linie: von Mannheim bis Rotterdam (London).

2. Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Linie: von Mannheim bis Rotterdam und von da nach London.

3. Dampfschiffahrt auf der Maas. Linie: von Dinant über Namur, Lüttich, Mastricht und Venloo nach Rotterdam.

4. Mosel-Dampfschiffahrt. Linie: von Trier nach Koblenz; von Trarbach nach Trier.

5. Neckar-Dampfschiffahrt. Linie: von Heilbronn nach Heidelberg.

6. Bodensee-Dampfschiffahrt. Linien: zwischen Rorschach, Bregenz, Constanz, Friedrichshafen, Lindau, Ludwigshafen, Meersburg, Romanshorn, Rorschach, Schaffhausen und Ueberlingen.

7. Donau-Dampfschiffahrt auf der Donau, Drau, Sau und Theiß. Hauptlinie: von Donauwörth über Regensburg, Passau, Linz, Wien, Pesth nach Konstantinopel (Galacz).

8. Norddeutscher Lloyd. Linie: von Bremen auf der Oberweser bis Münden, auf der Unterweser und Hunte nach Bremerhaven und Oldenburg; zur See von Bremerhaven nach Norderney, London, Hull, Southampton, New-York, Baltimore.

9. Dampfschiffahrt auf der Elbe. Linien: a. von Harburg nach Hamburg und von da nach Stade und Buxtehude; b. von Magdeburg nach Hamburg; c. von Torgau über Dresden und Melnik nach Obristwi.

10. Dampfschiffahrt auf der Oder, Dievenow, Peene und dem Haff. Linien: von Frankfurt a. O. nach Stettin, Cammin u. s. w.

11. Dampfschiffahrt auf der Weichsel und dem Frischen Haff. Linien: von Danzig nach Neufahrwasser, Elbing und Königsberg.

12. Dampfschiffahrt auf dem Pregel, der Memel und dem Kurischen Haff. Linien: von Königsberg nach Memel, Tilsit und Kowno.

13. Hamburg-amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft. Linie: von Hamburg nach New-York und New-Orleans via Southampton.

14. Dampfschiffahrt auf dem Genfer See. Linie: von Genf bis Villeneuve. (Auch auf dem Züricher und Wallensee, Zuger-, Langen-, Comer-, Vierwaldstätter-, Bieler-, Neuenburger- und Murtener-, Thuner-, Brienzer-, Garda- und Luganer See gehen Dampfschiffe, ebenso in Deutschland auf dem Traun-, Wörther-, Chiem-, Würm- [Starnberger] See.)

15. Dampfschiffahrt auf der Loire, Rhone, Saône und Seine.

16. Dampfschiffahrt des Oesterreichischen Lloyd. Linien: a. Triest-Venedig; b. Triest-Konstantinopel; c. griechisch-orientalische Linie: nach Smyrna und von da nach Konstantinopel, Syrien, Alexandrien und den Jonischen Inseln; d. Konstantinopel-Beirut; e. Triest-Alexandrien in Verbindung mit den Schiffen von Suez nach Kalkutta, Australien, China und den holländischen Kolonien; f. Triest-Albanien über Zara, Cattaro und Korfu; g. Triest-Dalmatien über Zara und Cattaro; h. Triest-Istrien über Pola und Fiume; i. Triest-Kroatien über Fiume und Zengg.

17. Französische Dampfschiffahrtslinien nach dem Orient. Linien: a. Marseille-Civitavecchia-Neapel; b. Marseille-Genua-Livorno-Neapel-Messina-Malta; c. Marseille-Palermo-Messina-Syra-Smyrna; d. Piräus-Smyrna; e. Smyrna-Konstantinopel; f. Marseille-Messina-Piräus-Konstantinopel; g. Marseille-Malta-Alexandrien; h. Alexandrien-Smyrna;

i. Konstantinopel-Ibraila; k. Konstantinopel-Trapezunt; l. Konstantinopel-Alexandrien; m. Marseille-Algier.

18. Britisch-ostindische Ueberlandpost. Linie: London-Calais-Paris-Marseille-Alexandrien-Suez-Bombay-Madras-Kalkutta ꝛc.

19. Southampton-Marseille-Alexandrien nach Australien.

20. Englische Post-Dampfschiffe nach Nordamerika. Linie: Southampton-New-York.

21. Dampfschiffe von europäischen Seehäfen ausgehend: Von Amsterdam nach Antwerpen, Bordeaux, Danzig, Hamburg, Königsberg, Kopenhagen, London, Stettin, Stockholm, Petersburg, Gibraltar, Hull, Marseille, Genua, Livorno ꝛc.

Von Antwerpen nach Bordeaux, Brasilien, Barcelona, Gibraltar, Hamburg, Kopenhagen, Liverpool, London, Marseille, New-York, Petersburg, Rotterdam ꝛc.

Von Bordeaux nach Antwerpen, Amsterdam, Dublin, Dünkirchen, Havre, Liverpool, London, Nantes, Rotterdam, Lissabon, Montevideo und Brasilien.

Von Bremen und Bremerhafen nach Baltimore, New-York, London, Hull.

Von Hamburg nach Amsterdam, Antwerpen, Bergen, Christiania, Bordeaux, Havre, Drontheim, Dünkirchen, Gothenburg, Grimsby, Cuxhafen, Helgoland, London, Hull, New-Castle, New-York, New-Orleans, Rotterdam.

Von Havre nach Antwerpen, Bordeaux, Brest, Caen, Cherbourg, Hamburg, Liverpool, London, Southampton, New-York, Petersburg, Rotterdam, Lissabon, Cadix, Gibraltar, Malaga.

Von Kiel nach Korsör, Kopenhagen, Neustadt ꝛc.

Von Königsberg nach Amsterdam, Elbing, Memel, Stettin, Tilsit, Wehlau.

Von Kopenhagen nach Amsterdam, Christiania, Lübeck, Kiel, Rotterdam, Stettin, Gothenburg, Stockholm, Hull, London, Petersburg ꝛc.

Von Liverpool nach Dublin, Havre, Rotterdam, New-York, Boston, Canada, Montevideo, Buenos-Ayres, Veracruz, Bergen, Drontheim, Hammerfest, Westafrika, Australien ꝛc.

Von London nach Gothenburg, Christiania, Hamburg, Bremerhafen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Ostende, Dünkirchen, Calais, Havre, Bordeaux, New-Castle, Edinburg, New-York, Kap der guten Hoffnung, Westindien, Brasilien ꝛc.

Von Lübeck nach Christiania, Kopenhagen, Gothenburg, Korsör, Malmö, Stockholm, Petersburg, Kiel, Riga ꝛc.

Von Marseille nach Barcelona, Cadix, Lissabon, Livorno, Genua, Neapel, Rotterdam, Alexandrien, Algier, Südamerika, Australien, Ostindien, China, Japan (Yokuhama) ꝛc.

Von Neapel nach Malta, Marseille, Genua, Livorno, Messina, Palermo ꝛc.

Von Petersburg nach Amsterdam, Antwerpen, Lübeck, Rostock, Rotterdam, Stettin, Stockholm.

Von Rotterdam nach Antwerpen, Bordeaux, Dünkirchen, Havre, Hamburg, Kopenhagen, Liverpool, London, Hull, New-Castle, Christiania, Drontheim, Marseille, Stettin, Petersburg, Lissabon, Livorno ꝛc.

Von Southampton nach Havre, Lissabon, New-York, Westindien, Californien, Brasilien, Buenos-Ayres, Australien, Westafrika ꝛc.

Von Stettin nach Amsterdam, Danzig, Stockholm, Kopenhagen, Königsberg, Hull, Leith, Liverpool, London, Memel, Riga, Rotterdam, Petersburg ꝛc.

Die englische Peninsular- und Oriental-Dampfschiffahrts-Gesellschaft („P. und O.") ist die größte aller bestehenden Dampfschiffahrts-

Gesellschaften. Dieselbe hatte für die Fahrten nach dem Mittelmeere, Ostindien, China, Australien &c. 1865 außer den zahlreichen Schleppern, Transport-, Kohlen- und Vorrathsschiffen 53 große Dampfschiffe von 18,151 Pferdekraft und 86,411 Tonnen Gehalt und zwar 37 Schrauben- und 16 Raddampfer, wovon das größte 830 Pferdekraft und 2440 Tonnen hat. Das Vermögen der Gesellschaft betrug 28 Mill. Thlr.; die Brutto-Einnahme betrug 14,200,000 Thlr., die Ausgabe über 13 Mill. Thlr., die Zahl der Beamten war 12,601.

Der Oesterreichische Lloyd ist die größte deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Dies Central-Institut des österreichischen Seehandels hat seinen Sitz in Triest und besitzt ein Grundkapital von 9,450,000 Fl. Es wurde im Jahre 1833 von den Triester Seeversicherungs-Gesellschaften in der Absicht gegründet, als Mittelpunkt für alle Unternehmungen, Vorschläge und Einleitungen zu dienen, welche einen heilsamen Einfluß auf den Handel überhaupt und besonders auf das Gedeihen der österreichischen Handelsschiffahrt ausüben können. Im Jahre 1836 unternahm der Verein die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffverbindung zwischen den österreichischen Seehäfen und den Handelsplätzen Griechenlands, der Türkei und Aegyptens. Die Gesellschaft besaß 1866 68 Dampfschiffe von 11,920 Pferdekraft und 91 Schleppschiffe, letztere namentlich für den Po. Die Dampfschiffe der Gesellschaft legten im Jahre 1858 2058 Fahrten (333 nach der Levante, 137 nach der Donau und dem Schwarzen Meere, 296 im Adriatischen und Mittelländischen Meere, 799 an den österreichischen Küsten und nach Albanien, 409 zum und am Po u. s. w.) und 1,055,571 Seemeilen zurück. Befördert wurden dabei 400,155 Reisende (1857: 426,432), 2,667,724 Centner Waaren, 1,263,109 Briefe u. s. w. Die Gesammt-Einnahme betrug 7,330,375 Fl., der Betriebs-Ueberschuß 1,398,900 Fl. und der wirkliche Gewinn 379,002 Fl., wovon die Aktionäre nur die festen Zinsen von 4 Prozent erhalten haben, was bis 1864 fortdauerte. Das Vermögen der Gesellschaft bestand am 1. Januar 1859 aus 26,542,986 Fl., darunter 14,068,825 Fl. als Werth der damals vorhandenen 67 Dampfer. Im Jahre 1864 wurden 290,597 Reisende und 2,023,031 Centner Waaren befördert; die Einnahme betrug in diesem Jahre 8,400,853 Fl., der Gewinn 1,243,810 Fl.

Der Norddeutsche Lloyd, 1857 in Bremen gegründet, hat 9 große Dampfer von 2500 Tons für die Verbindung mit New-York und 2 Postdampfer zwischen Bremen und Baltimore außer einer Anzahl eiserner Schraubendampfer für die Verbindung mit England und näher gelegenen Plätzen.

Die Oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 24 Mill. Fl. Gesammt-Einnahme im Jahre 1860 10,280,619 Fl., im J. 1865 9,485,857 Fl. Der Reinertrag betrug 1860 3,111,379 Fl., wobei die Aktien 5 Proz. Zinsen trugen; im Jahre 1863 betrug derselbe dagegen 3,206,898 Fl, 1865 aber nur 1,953,417 Fl.; die Aktionäre erhalten jetzt infolge der Staatsgarantie 8 Proz. Zinsen. In letzterem Jahre wurden 861,847 Personen und 19,257,042 Centner befördert. Im Jahre 1865 besaß diese Gesellschaft 134 Dampfschiffe, zusammen mit 12,418 Pferdekraft; außerdem noch 523 eiserne Schleppkähne.

Vorbemerkungen zu den Porto-Taxen S. 238.

*) Die Entfernungen sind nach geographischen (deutschen) Meilen, zu 15 auf einen Aequator-Grad, bestimmt. Das Postgebiet ist in quadratische Taxfelder von 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen Quadrats nach denen des andern maßgebend ist.

**) Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

***) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen in Groschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Zweite Abtheilung.

Die Verkehrsmittel der Post und Telegraphie.

1. Posten.

Posten sind Anstalten, durch welche Personen und Sachen zwischen bestimmten Orten oder mit gewechselten Transportmitteln regelmäßig befördert werden. Die zur Beförderung von Briefen dienenden Posten sind fast überall Staatsanstalten.

In Deutschland wurden die ersten ordentlichen Posten unter der Regierung des Kaisers Maximilian I. angelegt. Ihre weitere Ausbildung geschah nur langsam. Erst in den letzten zwanzig Jahren haben dieselben einen großartigen Aufschwung genommen. Hierzu hat die im Jahre 1850 erfolgte Gründung des Deutsch=Oesterreichischen Post=Vereins nicht unwesentlich beigetragen. Infolge der Errichtung des Norddeutschen Bundes und der Herstellung eines einheitlichen Postwesens für denselben vom 1. Januar 1868 an, sind verschiedene Postgebiete Deutschlands zu einem einzigen vereinigt worden, sodaß in Deutschland jetzt nur noch sechs verschiedene Postverwaltungen bestehen, während es noch vor wenigen Jahren deren siebenzehn gab. Für den Verkehr zwischen den sechs verschiedenen Postgebieten Deutschlands (Postgebiet des Norddeutschen Bundes, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg) gelten im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche für den inneren Verkehr im Norddeutschen Postgebiete erlassen sind. Wir stellen aus denselben das für den Handelsstand Wichtigste hier zusammen.

I. Von den Porto-Taxen.

a. Innerer Verkehr im Norddeutschen Postgebiete und Wechselverkehr zwischen den verschiedenen Postgebieten Deutschlands.

Gewöhnliche Briefe. Das Porto für den frankirten gewöhnlichen Brief beträgt auf alle Entfernungen bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth einschließlich 1 Gr. (3 Kr. südd. W. oder 5 Nkr. österr. W.), bei größerem Gewichte 2 Gr. (7 Kr. südd. W. oder 10 Nkr. österr. W.). — Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Gr. (4 Kr. südd. W. oder 5 Nkr. österr. W.), ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. — Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungsporto, ebenfalls das vorbezeichnete Zuschlagporto in Ansatz gebracht.

Das Porto für **Drucksachen unter Band** (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), sowie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Zoll-Lothe oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Gr. (1 Kr. südd. W. oder 2 Nkr. österr. W.). — Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements (vergl. S. 244) nicht entsprechen oder unzureichend fankirt sind, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für **Waarenproben** (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth Zollgewicht oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Gr. (1 Kr. südd. W. oder 2 Nkr. österr. W.). — Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements (vergl. S. 244) nicht entsprechen oder unzureichend frankirt sind, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für **rekommandirte Sendungen** wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Gr. (7 Kr. südd. W. oder 10 Nkr. österr. W.) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. — Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Rezepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. (7 Kr. südd. W. oder 10 Nkr. österr. W.) vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.*) Die Gebühr für Zahlungen mittels Post-Anweisung beträgt

*) Im Verkehr zwischen Oesterreich und den übrigen deutschen Postgebieten sind Postanweisungen vorerst nicht zulässig.

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlrn. ($43\frac{3}{4}$ Fl. südd. W.) einschließlich 2 Gr. (7 Kr. südd. W.), bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl. südd. W.) bis zu 50 Thlrn. ($87\frac{1}{2}$ Fl. südd. W.) einschließlich 4 Gr. (14 Kr. südd. W.) ohne Unterschied der Entfernung.

Depeschen-Anweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a. die Post-Anweisungsgebühr; b. die Gebühr für das Telegramm; c. das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist d. das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (vergl. S. 245).

Packete ohne Werthdeklaration. Das Porto für Packete ohne Werthdeklaration wird nach der Entfernung*) und nach dem Gewichte**) der Sendung erhoben. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt. — Das Gewichtporto beträgt pro Pfund: bis 5 Meilen $\frac{1}{6}$ Gr., über 5 bis 10 Meilen $\frac{1}{3}$ Gr., über 10 bis 15 Meilen $\frac{1}{2}$ Gr., über 15 bis 20 Meilen $\frac{2}{3}$ Gr., über 20 bis 25 Meilen $\frac{5}{6}$ Gr., über 25 bis 30 Meilen 1 Gr., über 30 bis 40 Meilen $1\frac{1}{6}$ Gr., über 40 bis 50 Meilen $1\frac{1}{3}$ Gr., über 50 bis 60 Meilen $1\frac{1}{2}$ Gr., über 60 bis 70 Meilen $1\frac{2}{3}$ Gr., über 70 bis 80 Meilen $1\frac{5}{6}$ Gr., über 80 bis 90 Meilen 2 Gr., über 90 bis 100 Meilen $2\frac{1}{6}$ Gr., über 100 bis 120 Meilen $2\frac{1}{3}$ Gr., über 120 bis 140 Meilen $2\frac{1}{2}$ Gr., über 140 bis 160 Meilen $2\frac{2}{3}$ Gr., und so fort für jede ferneren 20 Meilen $\frac{1}{6}$ Gr. mehr***). — Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet. — Als Minimalsätze für Packete ohne Werthdeklaration werden erhoben: bis 5 Meilen 2 Gr. (7 Kr. südd. W oder 10 Nkr. österr. W.), über 5 bis 15 Meilen 3 Gr. (11 Kr. südd. W. oder 15 Nkr. österr. W.), über 15 bis 25 Meilen 4 Gr. (14 Kr. südd. W. oder 20 Nkr. österr. W.), über 25 bis 50 Meilen 5 Gr. (18 Kr. südd. W. oder 25 Nkr. österr. W.), über 50 Meilen 6 Gr. (21 Kr. südd. W. oder 30 Nkr. österr. W.). — Für die Begleitadresse (den Begleitbrief) zu Packeten ohne Werthdeklaration kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

Sendungen mit deklarirtem Werthe. Für Sendungen mit deklarirtem Werthe werden Porto und Assekuranzgebühr erhoben.

A. Porto: 1. für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben: bis 5 Meilen $1\frac{1}{2}$ Gr. (6 Kr. südd. W. oder 8 Nkr. österr. W.), über 5 bis 15 Meilen 2 Gr. (7 Kr. südd. W. oder 10 Nkr. österr. W.), über 15 bis 25 Meilen 3 Gr. (11 Kr. südd. W. oder 15 Nkr. österr. W.), über 25 bis 50 Meilen 4 Gr. (14 Kr. südd. W. oder 20 Nkr. österr. W.). über 50 Meilen 5 Gr. (18 Kr. südd. W. oder 25 Nkr. österr. W.); 2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse (den Begleitbrief): der für Packete ohne deklarirten Werth nach Obigem zu entrichtende Betrag.

B. Assekuranz-Gebühr. Dieselbe beträgt nach Maßgabe der Entfernungen und des deklarirten Werthes:

	bis 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl. südd. W., 75 Fl. österr. W.)	über 50—100 Thlr. ($87\frac{1}{2}$—175 Fl. sd. W., 75—150 Fl. öst. W.)	bei größeren Summen für jede 100 Thlr., 175 Fl. sd. W., 150 Fl. öst. W.
bis 15 Meilen . .	$\frac{1}{2}$ Gr.	1 Gr.	1 Gr.
über 15 bis 50 Meilen	1 Gr.	2 Gr.	2 Gr.
über 50 Meilen .	2 Gr.	3 Gr.	3 Gr.***)

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thlrn. (1750 Fl. südd. W. oder 1500 Fl. österr. W.), so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebühr erhoben.

Wenn mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse (einem Begleitbriefe) gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet, und zwar sowol in Beziehung auf das Packetporto, als auch auf die Assekuranzgebühr.

Post-Vorschüsse†). Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bez. der betreffenden tarifmäßigen Assekuranzgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Gr., im Minimum aber 1 Gr.; für jeden Gulden (südd. W.) oder Theil eines Guldens 1 Kr. (südd. W.), im Minimum aber 3 Kr. — An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben: a. für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts, bis 5 Meilen $1\frac{1}{2}$ Gr. (6 Kr.

---

*) Vergl. Note S. 236. **) Desgleichen. ***) Desgleichen.

†) Im Verkehr zwischen Oesterreich und den übrigen deutschen Postgebieten sind Postvorschüsse vorerst nicht zulässig.

südd. W.), über 5 bis 15 Meilen 2 Gr. (7 Kr. südd. W.), über 15 bis 25 Meilen 3 Gr. (11 Kr. südd. W.), über 25 bis 50 Meilen 4 Gr. (14 Kr. südd. W.), über 50 Meilen 5 Gr. (18 Kr. südd. W.), b. für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits mit enthalten ist.

Couvertiren an die Post-Anstalten. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Nachsendung. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werthdeklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Assekuranzgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Rekommandationsgebühr, Gebühr für Postanweisungen und Postvorschußgebühr werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werthdeklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bezw. auch die Assekuranzgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Rekommandationsgebühr, Gebühr für Postanweisungen und Postvorschußgebühr werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Expreß-Bestellgeld. Für die expresse Bestellung von Postsendungen ist zu entrichten: 1. Bei gewöhnlichen, rekommandirten und Vorschuß-Briefen a. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Gr. (9 Kr. südd. W., 15 Nkr. österr. W.), b. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pr. Meile 6 Gr. (21 Kr. südd. W.)*). 2. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Postanweisungen. Die Expreßgebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter 1 a. bez. 1 b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen gleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1 a. bezw. 1 b. bezeichneten Expreßgebühr zur Erhebung.

Laufschreiben wegen Postsendungen. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Gr. (7 Kr. südd. W. oder 10 Nkr. österr. W.).

b. Verkehr mit fremden Staaten.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen bez. nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen. Wir stellen hier die Portosätze für gewöhnliche Briefe nach den wichtigsten fremden Ländern zusammen. (Die nachstehend in Groschen angegebenen Portosätze sind in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau in die Erhebungsmünze umzurechnen.)

Europäische Länder.

Belgien. . . . Der einfache bis 1 Lth. schwere Brief kostet frankirt 3 Gr., unfrankirt 4 Gr.
Dänemark. . . = = = 1 = = = =
a. nach und aus Schleswig-Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie nach und aus den Städten Hamburg, Lübeck und Travemünde . . . . . . = 1½ = = 3 =
b. nach und aus dem übrigen Deutschland . . . . = 2 = = 4 =
Frankreich. . . Der einfache bis 6/10 Lth. schwere Brief kostet = 4½ = = 5 =
Griechenland.
via Triest. . = = = 1 = = = = = 5 = = 6 =
via Frankreich**). = = = 9/20 = = = = = 8½ Gr.
Großbritannien und Irland. = = = 1 = = = = = 5 = = 7 =

---

*) Der Satz unter b gilt nur für die innerhalb des Norddeutschen Postgebiets zur expressen Bestellung gelangenden Sendungen.

**) Dieser Weg wird nur gewählt, wenn solches vom Absender durch einen Vermerk auf dem Briefe ausdrücklich verlangt worden ist.

Italien (Königr.).
via Oesterreich. Der einfache bis 1 Loth schwere Brief kostet frankirt 3 Gr., unfrankirt 5 Gr.
via Schweiz. . = = = 1 = = = = $6^3/_4$ Gr.
via Frankreich*) = = = $^9/_{20}$ = = = = $6^1/_2$ =
Niederlande.
a. nach und aus der Preußischen Rheinprovinz, Westfalen, dem westlichen Theile der Provinz Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg, sowie den Fürstenthümern Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . frankirt 2 Gr., unfrankirt 3 Gr.
b. nach und aus dem übrigen Deutschland (excl. Luxemburg) 3 = = 4 =
Norwegen. . . Der einfache bis 1 Lth. schwere Brief kostet frankirt $3^1/_2$ = = 5 =
Portugal. . . = = = $^6/_{10}$ = = = = = 6 = = 8 =
Rußland. . . = = = 1 = = = = = 4 = = 6 =
Schweden. . . = = = 1 = = = = = $4^1/_2$ = = 6 =
Schweiz. . . . = = = 1 = = = = = 2 = = 4 =
Spanien. . . = = = $^6/_{10}$ = = = = = 6 = = 8 =
Türkei.
via Oesterreich. = = = 1 = = = =
nach und aus Bukarest, Gallacz, Jassy . . . . = = 2 = = 3 =
nach u. aus Adrianopel, Konstantinopel, Philippopel, Sofia = 3 = = 4 =
nach und aus anderen Orten (bis zur österreichisch-fremdländischen Grenze) 1 Gr.
via Frankreich*). Der einfache bis $^6/_{10}$ Lth. schwere Brief kostet $8^1/_2$ Gr.

Außereuropäische Länder.

Aegypten.
via Triest. Der einfache, bis 1 Loth schwere Brief kostet (bis Alexandria) frankirt 3 Gr., unfrankirt 4 Gr.
via Frankreich*). Der einfache bis $^6/_{10}$ Lth. schwere Brief kostet $8^1/_2$ Gr.
Australien.
via Triest. . . = = = 1 = = = = 8 =
via Frankreich*). = = = $^9/_{20}$ = = = = 10 =
via England*). = = = 1 = = = = $9^1/_4$ =
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.
via Aachen. . . Der einfache bis 1 Lth. schwere Brief kostet frankirt 6 Gr., unfrank. 8 Gr.
via Bremen oder Hamburg*). = = = 1 = = = = = 4 = = 6 =
Ostindien. Englische Besitzungen u. Schutzstaaten in Vorderindien, einschließlich Ceylon.)
via Triest . . . . . . Der einfache bis 1 Loth schwere Brief kostet 8 Gr.
via Frankreich*) . . . . = = = $^9/_{20}$ = = = = 10 =
via England*) . . . . . = = = 1 = = = = $11^3/_4$ =

II. Von der Garantie.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung folgender zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände Ersatz geleistet: 1. Der Geldsendungen, 2. der Packete mit oder ohne Werthdeklaration, 3. der Briefe mit deklarirtem Werthe, und für den Verlust 4. der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleich gestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind. — Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Post nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b. durch Krieg, oder c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder d. auf einer auswärtigen Transportanstalt sich ereignet

*) Dieser Weg wird nur gewählt, wenn solches vom Absender durch einen Vermerk auf dem Briefe ausdrücklich verlangt worden ist.

hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Post im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als einen Thaler (1 Fl. 45 Kr. südd. W. oder 1½ Fl. österr. W.) für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als 1 Pfd. wiegen, werden den Packeten zum Gewichte von 1 Pfd. gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfd. gerechnet.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung, wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von 14 Thalern (24½ Fl. südd. W. od. 21 Fl. österr. W.) gezahlt. Eine Werthdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zuläßig.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. — Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägliche Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

III. Reglementarische Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher (z. B. Kreuzband) Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben mit der Bemerkung „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber

soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe S. 244 und 245.

Begleitbrief bei Packeten. Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erfordernisse eines Begleitbriefes. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklaration. — Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; auch muß dieselbe den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten. — Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden. — Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von deklarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- und Hefensendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an dem Kropf gehörig befestigt sind, anzubringen. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowol auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden. — Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem Postbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. — Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren ist der Courswerth, bei hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag zu deklariren, welcher zur Erlangung einer neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, zu verwenden sein würde. In der Entnahme eines Postvorschusses auf eine Sendung ist eine Werthdeklaration des Inhalts nicht zu finden. — Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein. — Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung. — Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwereren Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein. — Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder

Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. — Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in welchen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein. — Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist. — Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann. — Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden. — Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren vom Adressaten eingezogen.

Verschluß. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Drucksachen, sowie wegen der Waarenproben und Muster, vergleiche S. 244). — Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden. — Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen. — Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe. Briefe mit deklarirtem Werthe müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. — Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann. — Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. — Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl., und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden. — Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die Naht versiegelt sein. — Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen, wenn das Geld darin nicht gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist, von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein. — Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. — Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. — Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum,

Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen. — Wer derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung de Inhaltes der Sendung zur Post aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. — Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist. — Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird. — Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowol auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar. — Das Gewicht eines Packets soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, einschließlich gebundener oder broschirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittels der Kopirmaschine oder mittels Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet, eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Die Sendungen können auch aus offenen Karten bestehen. Die Karte muß aus festem Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen. — Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. — Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind: z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen ꝛc. Anstriche am Rande zu dem Zweck, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind jedoch gestattet. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma oder des Wohnorts des Absenders. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich ꝛc. hergestellt sein. Bei Preis-Couranten, Courszetteln und Handelscirkularen ist noch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch darf denselben das Manuskript beigefügt werden. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

Waarenproben (Waarenmuster). Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet. — Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band, z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapetenproben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. — Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. — Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten. — Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjekt gestattet. — Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden. — Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. — Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes rc. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „gegen Rückschein" („Retour-Rezepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen. — Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, Briefpostsendungen, die mit dem Rekommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt zu behandeln, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

Post-Anweisungen. Die Einzahlung von Beträgen bis zu 50 Thlrn., welche an einen bestimmten Empfänger wieder ausgezahlt werden sollen, findet auf Postanweisungen statt. — Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein. — Auf der Postanweisung muß der Betrag hinsichtlich der Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. — Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. — Die Gebühr für Zahlungen mittels Postanweisung ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken. Ueber die Postanweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. — Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Adressaten zurückbehalten werden. — Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht. — Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. — Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat er der Postanstalt am Bestimmungsorte sogleich davon Mittheilung zu machen.

Depeschen-Anweisungen. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowol

am Aufgabe-, als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

Postvorschuß-Sendungen. Vorschüsse auf Sendungen werden von der Post bis zum Betrage von 50 Thalern geleistet, Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . .“ in der Thaler- bez. Guldenwährung — die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — ausgedrückt enthalten. — Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei. — Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. — Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. — Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. — Bezeichnungen wie: cito, citissime, pressant, bringend, eilig u. s. w. sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder Franco-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen durch den Aufgeber. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. — Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. — In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk zu diesem Behufe bestehenden Vorschriften. — Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Course Folge zu leisten haben. — Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt oder derselben nicht Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein. — Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben. — Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten am Umspeditionsorte. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei sein Bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Unbestellbare Postsendungen. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nicht möglich oder nicht zuläßig ist; — 2. wenn die Sendung mit der Bemerkung „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird; — 3. wenn bei einer Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, der Betrag innerhalb 14 Tagen nicht eingezahlt worden ist; — 4. wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist; — 5. wenn die Annahme verweigert wird; — 6. wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werthdeklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere mit dem Adressaten gleichnamige Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache. — Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabepostanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen. — In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu bemerken. — Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der oben unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Oeffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von Letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Nachsendung der Postsendungen. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. — Bei Packeten mit oder ohne Werthdeklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Freimarken und Franco-Couverts. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Postverwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Francostempel bezeichnet ist. — Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franco-Couverts aufzutragen und, außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuheben.

Frankirung mit Freimarken oder Franco-Couverts einer anderen Verwaltung. Andere Freimarken oder Franco-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungiltig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines anderen Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt. — Sind aber dergleichen Sendungen nach demjenigen deutschen Postgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

2. Telegraphen.

Schon im Alterthume gab es verschiedene Einrichtungen, um Nachrichten durch weit sichtbare oder hörbare Zeichen sehr schnell nach bedeutenden Entfernungen zu befördern; sie fanden jedoch, selbst bis in die neuere Zeit, nur selten allgemeine Anwendung und wurden meist nur bei einzelnen Gelegenheiten, zum Gebrauch einer Regierung, eines Feldherrn ꝛc. angewendet. Seit der ersten französischen Revolution bediente man sich ihrer jedoch häufig, besonders in Frankreich, wo man nach einem, vom Ingenieur Claude Chappe erfundenen Systeme, das der Nationalconvent 1792 adoptirte, Telegraphenlinien anlegte, desgleichen in Deutschland, England und in mehreren anderen europäischen Ländern. Diese auf verschiedene Art konstruirten optischen oder Gesichtstelegraphen hatten jedoch immer den Nachtheil, daß sie bei undurchsichtiger Luft, und die meisten auch während der Dunkelheit, keine Dienste leisteten. Uebrigens waren sie nur zum Gebrauche der Regierungen und Behörden bestimmt, und das Publikum hatte daher von ihnen nur geringen und nur mittelbaren Nutzen.

Alle diese Uebelstände sind durch die elektrischen Telegraphen beseitigt worden, welche darauf beruhen, daß sich der elektrische Strom mit einer fast unmeßbaren Geschwindigkeit nach weiten Entfernungen leiten läßt und daß vermittelst ziemlich einfacher Vorrichtungen, nämlich durch die abwechselnde Unterbrechung und Wiederherstellung des Stromes, am entgegengesetzten Endpunkte einer solchen Drahtleitung auf verschiedene Art Zeichen hervorgebracht werden, deren planmäßige Zusammensetzung man zur Darstellung von Buchstaben und infolge dessen zur Mittheilung von Wörtern und ganzen Sätzen benutzen kann. Die Zeichengebung besteht entweder darin, daß ein Zeiger auf einem Zifferblatte herumläuft, oder daß Magnetnadeln sich abwechselnd nach rechts oder nach links bewegen, oder daß ein Stift Punkte und Striche auf einen sich vorüberbewegenden Papierstreifen druckt. Das letzterwähnte, von dem Amerikaner Morse erfundene System kommt gegenwärtig am meisten und namentlich bei allen Telegraphenlinien des deutsch = österreichischen Telegraphen=Vereins zur Anwendung. In Amerika hat man auch wirklich schreibende Telegraphen, die jeden Schrift= oder anderen Zug, der auf einer Station gemacht wird, auf der anderen ganz genau wiederholen; doch scheint diese Art Fernschreibekunst in der Anwendung nicht so zweckmäßig, als die mit Strichen und Punkten.

Die elektrischen Telegraphen werden an den Schienenwegen der Eisenbahnen entlang errichtet, so daß die Leitungsdrähte auf hohen Stangen zur Seite des Bahnkörpers sich hinziehen und zugleich von den Bahnwärtern beaufsichtigt werden können. Doch giebt es auch eine große Reihe elektrischer Telegraphen = Linien in Gegenden, die noch nicht von Eisenbahnen durchschnitten werden, vornehmlich in den weiten Strecken Rußlands, in den Urwäldern Amerika's u. s. w. Während die gesammte Länge der Eisenbahn=Linien innerhalb der 38 Jahre des Eisenbahnbaues eine Ausdehnung erlangt hat, die 4 Mal den Erdumfang messen würde, sind die weit jüngeren Telegraphen in den 27 Jahren ihrer Einführung bereits so gewachsen, daß die einzelnen Linien an einander gelegt 8½ Mal, die verschiedenen Drahtleitungen der Linien aber zusammen wol 20 Mal die Erde umspannen könnten. Auch die innere Ausbildung der Telegraphennetze ist in vielen Ländern, namentlich auch in Deutschland, bis zu einem Grade vorwärts geschritten, daß es kaum noch eine namhafte Stadt giebt, die nicht in denselben mit inbegriffen wäre.

Die Länge der Telegraphen=Linien in Europa beträgt gegenwärtig 53,340 deutsche Meilen; Amerika hat 14,239 (darunter die 900 Meilen lange Linie von San Francisco nach Neufundland), Asien hat 4736, Australien 1842, Afrika 1504 Meilen Telegraphen=Linien; hierzu 1593 Meilen unterseeischer Linien;

12,000 Stationen mit 38,000 Beamten befördern jährlich 40,000,000 telegraphische Depeschen; die Herstellung jener Linien hat 111 Millionen Thlr. gekostet.

Für Beförderung telegraphischer Depeschen oder Telegramme innerhalb des

deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins

ist nachfolgender Tarif (A) seit dem 1. Oktober 1863 in Geltung, dessen Bestimmungen auch bei der Korrespondenz mit Großbritannien und Irland, via Haag oder Emden, sowie mit einer Anzahl Staats- und Privat-Telegraphenstationen, die innerhalb des Vereinsgebietes liegen, demselben aber nicht angehören, insoweit in Anwendung kommen, als der Vereinstarif bis zur Grenze gilt und dann der vereins-ausländische Zuschlag erfolgt, während beim Verkehr mit dem gesammten übrigen Vereinsauslande die inländische Gebühr noch nach dem Tarif B gerechnet wird. Für den internen Verkehr innerhalb eines bestimmten Staates selbst gelten die Bestimmungen unter C.

Verbindungen und Tarifsätze des deutsch-österr. Telegraphen-Vereins.

Dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, welcher seit 1850 in's Leben getreten ist, gehören zur Zeit folgende Staaten an:

Oesterreich, Preussen mit den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Grossherzogl. hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, ferner Bayern, Württemberg, Baden und die Niederlande.

Diese Vereinsregierungen unterhalten auch Telegraphenlinien und Stationen in anderen Staaten, z. B. Preussen in Braunschweig, Sachsen-Weimar und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt, Waldeck, Reuss u. s. w. und ausschliesslich in Mainz; ferner umfassten die bayerischen Linien auch Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Hessen-Darmstadt; die sächsischen, jetzt an Preussen übergegangenen Linien dehnen sich aus nach Altenburg, Gera, Jena, Weimar.

Wenn eine Depesche nicht mehr als 20 Worte zählt, deren keines mehr als 7 Silben haben darf (der Ueberschuss wird für ein besonderes Wort gezählt), gilt sie für einfach. Bei Verbindung von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt; einzeln stehende Buchstaben, Schriftzeichen oder Ziffern gelten je für ein Wort, ebenso die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgenden Worte. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für einen neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgezählt; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen als volle Wörter berechnet. Zahlen bis zu 5 Ziffern gelten für ein Wort. Adresse und Unterschrift werden zum Text gezählt.

A. Tarif für Beförderung von vereinsländischen Depeschen innerhalb des Vereinsgebiets.

Entfernung nach		Gebühr für eine Depesche bis zu 20 Worten.				Zuschlag für je 10 Worte mehr.			
Zonen.	Meilen.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Kr. ö.W.	Fl. Kr. rh. W.	Rthlr.	Sgr.	Fl. Kr. ö. W.	Fl. Kr. rh. W.
I.	bis 10	—	8	— 40	— 28	—	4	— 20	— 14
II.	über 10 — 45	—	16	— 80	— 56	—	8	— 40	— 28
III.	über 45	—	24	1 20	1 24	—	12	— 60	— 42

B. Für Beförderung von Depeschen nach dem Vereinsauslande.

Bis zur Vereinsgrenze beträgt die Gebühr für 1—20 Worte 24 Sgr oder 1 Fl. 24 Kr. rh. W., jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1. von **Preussen** für die nicht durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen nur 20 Sgr; 2. von **Baden** und **Bayern** für dieselben Depeschen 8 Sgr; 3. von **Württemberg** und **Hohenzollern** für die Depeschen nach **Frankreich**, **Italien** und der **Schweiz** 8 Sgr; 4. von den **Niederlanden** für die nicht durch die Vereinsstaaten gehenden Depeschen 8 Sgr, jedoch für die durch **Belgien** und **Frankreich** beförderten Depeschen nach **Italien** und der **Schweiz** nur 4 Sgr — Für je 10 Worte mehr wird die Hälfte des Satzes für eine einfache Depesche zugeschlagen.

C. Für Beförderung von internen Depeschen.

Auf sämmtlichen Telegraphenstationen des **Norddeutschen Bundes** (einschliesslich des nicht dazu gehörigen Theiles vom Grossherzogthum Hessen), beträgt bei den Staats-Telegraphen die Gebühr fürdie Beförderung von Depeschen im internen Verkehr:

bis zu 20 Worten und bis zu 11—18 Meilen 5 Sgr, bis zu 44½—52½ Meilen 10 Sgr, über 52½ Meilen 15 Sgr, und für je 10 Worte weiter die Hälfte des einfachen Satzes mehr. (In dem Verkehr der früheren **Nassauischen** Stationen unter einander werden für eine einfache Depesche 21 Xr, für je 10 Worte weiter die Hälfte mehr berechnet.) Die Schwankung in Bestimmung der Meilenzahlen für die einfache und doppelte Entfernung ist eine Folge des neuen, seit Juli 1867 eingeführten Tarifsystems, welches an Stelle der früheren Kreiszonen nach sogenannten Taxquadraten rechnet, d. i. Vierecken, welche durch Eintheilung jeden Längengrades in 5 und jeden Breitengrades in 3 gleiche Theile gebildet werden. Hierdurch fällt das Taxmass für die Entfernung mancher Stationen im Verhältniss zu dem früheren Tarif bald in eine höhere, bald in eine niedrigere Klasse, und wir haben zugleich bei der nachfolgenden Tabelle diejenigen Entfernungen zwischen preussischen Stationen, welche dem neueren Tarife von 5, 10, 15 Sgr folgen, durch den stärkeren Druck der bezüglichen Entfernungszahl ausgezeichnet. Es kommt hinzu, dass mehrere Privat-Eisenbahnen in preussischem Gebiet dem neuen Taxsystem nicht sofort beigetreten sind und für ihre eignen Stationen, welche nicht zugleich Staats-Stationen waren, noch den älteren Satz von 8 Sgr für die einfache Depesche auf einfache Entfernung weiterhin aufrecht hielten. So ist es möglich gewesen, dass eine einfache Depesche zwischen zwei, um mehrere Meilen von einander entfernten Staatsstationen (z. B. Leipzig und Halle) nach dem neuen preussischen Staatstarif nur 5 Sgr kostete, während dieselbe Depesche von einem jener Orte nach einer zwischen ihnen liegenden weniger entfernten kleineren Eisenbahnstation (z. B. Leipzig oder Halle bis Schkeuditz) mit 8 Sgr zu bezahlen war.

In **Oesterreich** wird für eine einfache Depesche im internen Verkehr ohne Rücksicht auf die Entfernung der Satz von Nkr. 40 (8 Sgr) erhoben.

In **Württemberg** werden für eine einfache Depesche 20 Xr, für jede 10 Worte weiter 10 Xr, im Verkehr mit der Schweiz bis zu einer Entfernung von 5 Meilen 28 Xr, und nach allen entfernteren Stationen 56 Xr erhoben. Von Friedrichshafen nach Romanshorn und Rorschach aber nur 6 Xr rh.

In **Bayern**, einschliesslich der Stationen zu **Darmstadt**, **Worms**, **Koburg** und **Meiningen** werden für die interne telegraphische Korrespondenz ohne Rücksicht auf die Entfernung bis zu 20 Worten 28 Xr, für je 10 Worte mehr 14 Xr und ausserdem für das Formular 2 Xr berechnet.

In **Baden** werden im innern Verkehr für eine Depesche bis zu 10 Worten 18 Xr, für jedes weitere Wort 1 Xr mehr berechnet.

Jede Depesche kann rekommandirt werden. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit Angabe der genauen Zeit der Zustellung, sowie der Person oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Findet sich im Text der Retourdepesche ein niaht vom Aufgeber herrührender Fehler, so wird die berichtigende Depesche unentgeldlich befördert. Der Aufgeber kann der Adresse den Zusatz „Nachzusenden" beifügen, und die Gebühr für das Nachsenden wird von dem Adressaten erhoben. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adress-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adress-Stationen angegeben sind. Soll aber eine Depesche an einem Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede fernere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr (innerhalb des Norddeutschen Bundes 2½ Sgr) berechnet. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verpätung der Depesche entstehen, nicht zu vertreten.

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Karlsruhe.	Kassel.	Köln.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Die stärker gedruckten Ziffern bezeichnen die neuen preussischen Entfernungsmasse, nach dem neuen Tarif von 5, 10, 15 Sgr.																									
Aachen	-	2	3	3	3	2	3	3	3	2	2	2	1	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Altenburg	3	3	2	2	2	3	2	2	2	2	3	2	3	3	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	3
Amsterdam	2	-	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	1	3	3	3	3
Augsburg	3	3	-	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	1	2	2	3	3	2	3	3
Bamberg	3	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	1	2	3	3	2	3	3
Bayreuth	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	3	3	2	2	3	2	1	2	3	3	2	3	3
Berlin	3	3	3	-	2	2	2	3	2	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Bonn	1	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	2	1	3	3	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Botzen	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	2	3
Braunschweig	3	3	3	2	-	2	2	2	2	1	3	2	2	3	2	1	2	3	2	3	3	2	3	3	3
Bregenz	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Bremen	2	2	3	2	2	-	3	2	-	2	3	2	2	3	2	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Bremerhaven	3	2	3	3	2	1	3	3	2	2	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Breslau	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2	3	2	3	3	2
Bromberg	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Bruchsal	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	-	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	-	3	3
Brünn	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2
Cannstadt	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Chemnitz	3	3	2	2	2	3	1	2	3	2	3	2	3	3	1	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3
Constanz	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Danzig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Darmstadt	2	3	2	3	2	3	3	1	3	2	2	2	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Dessau	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	1	1	3	3	2	2	3	2	3	3	3
Dresden	3	3	3	2	2	3	-	3	3	2	3	2	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	3	3	3
Düsseldorf	1	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	2	1	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Eisenach	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Elberfeld	2	2	3	3	2	2	3	2	2	2	2	2	1	3	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Emden	2	2	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Ems	2	2	2	3	2	2	3	-	3	2	2	2	2	3	3	2	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Erfurt	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Franzensbad	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Frankfurt a/M.	2	3	2	3	2	2	2	-	3	2	2	2	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Frankfurt a/O.	3	3	3	2	2	3	2	3	2	2	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Friedrichshafen	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	-	3	3
Fürth b/Nürnb.	3	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	1	2	3	3	2	3	3
Gera	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	1	2	2	2	2	2	3	2	2	3	3
Geestemünde	3	2	3	3	2	1	3	3	2	2	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Giessen	2	2	2	3	2	2	3	1	3	2	2	2	2	3	2	2	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Gotha	2	3	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Göttingen	2	3	3	2	2	2	2	2	2	1	2	1	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	2	3	3
Haag	2	1	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3.	2	3	3	3	3	3	3	3	1	3	3	3	3
Halle	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	3	2	3	3	1	1	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Hamburg	3	3	3	2	2	-	3	3	-	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Hannover	2	2	3	2	1	2	2	2	2	-	3	2	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3
Heilbronn	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	2	3	2	2	2	3	3	3	-	3	3
Hermannstadt	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hof	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Hohenschwangau	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Innsbruck	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	2	2	3
Ischl	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	2
Karlsbad	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	3	2	3	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Karlsruhe.	Kassel.	Köln.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Karlsruhe	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	–	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Kassel	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	–	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	2	3	3
Kehl	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Kissingen	2	3	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Koblenz	2	2	2	3	2	2	3	2	3	2	2	2	2	3	3	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Koburg	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Köln (Deutz)	1	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	2	–	3	3	2	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Königsberg i. Pr.	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	–	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Krakau	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Krefeld	1	2	3	3	2	2	3	2	2	2	2	2	1	3	3	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Kreuznach	2	3	2	3	2	3	3	1	3	2	2	2	2	3	2	2	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Leipzig	3	3	3	2	2	2	3	2	2	2	3	2	3	3	3	2	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Lemberg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Liebenstein	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Lindau	3	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3
Linz	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	2	2
Lübeck	3	3	3	2	2	2	3	3	1	2	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Ludwigshafen	2	3	2	3	3	3	3	1	3	2	1	2	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Luxemburg	2	2	3	2	3	3	3	2	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	2	3	2	3	3
Magdeburg	3	3	3	2	1	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	–	2	3	2	2	3	2	3	3	3
Mainz (Castel)	2	3	2	3	2	3	3	1	3	2	2	2	2	3	2	2	–	2	2	3	3	3	2	3	3
Mannheim	2	3	2	3	3	3	3	1	3	2	1	2	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Mantua	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3
Marburg	2	2	2	3	2	2	3	1	2	2	2	1	2	3	2	2	2	3	2	3	2	3	3	3	3
Marienbad	3	3	2	2	2	3	2	2	3	3	2	2	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2
Meiningen	2	3	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Memel	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Minden	2	2	3	2	2	2	3	2	2	1	3	2	2	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
München	3	3	1	3	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	2	–	2	2	3	3	2	2	3
Münster	2	2	3	3	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Neuwied	2	2	3	3	2	2	3	2	3	2	2	2	1	3	3	3	1	3	2	3	2	3	2	3	3
Norderney	2	2	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3
Nürnberg	3	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	–	2	3	3	2	3	3
Offenbach	2	3	2	3	2	2	3	1	3	2	2	2	2	3	2	2	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Olmütz	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	2
Osnabrück	2	2	3	3	2	2	3	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	3	3	3	2	3	3	3	3
Passau	3	3	2	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	2	2	2	3	3	2	2	2
Pesth	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
Posen	3	3	3	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Potsdam	3	3	3	1	2	2	2	3	2	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3
Prag	3	3	2	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	2	2	–	3	3	3	3	2
Presburg	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	1
Regensburg	3	3	2	3	3	3	2	2	3	3	2	2	3	3	2	3	2	2	2	2	3	3	2	3	2
Rotterdam	2	1	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	–	3	2	3	3
Saarbrück	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	2	3	3	3	2	3	3
Salzburg	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	2	2	2
Schweinfurt	2	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Schwerin	3	3	3	2	2	2	2	3	2	2	3	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Speyer	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Stettin	3	3	3	2	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	–	3	3	3
Stralsund	3	3	3	2	2	2	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Swinemünde	3	3	3	2	2	3	2	3	2	3	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	1	3	3	3

Von und nach	Aachen.	Amsterdam.	Augsburg.	Berlin.	Braunschweig.	Bremen.	Dresden.	Frankfurt a/M.	Hamburg.	Hannover.	Karlsruhe.	Kassel.	Köln.	Königsberg.	Leipzig.	Magdeburg.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Prag.	Rotterdam.	Stettin.	Stuttgart.	Triest.	Wien.
	Zonen (siehe Gebührentarif A).																								
Stuttgart	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	-	3	3
Teplitz	3	3	2	2	2	3	1	3	3	3	3	2	3	3	2	2	3	2	2	1	3	2	3	3	2
Tilsit	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Trier	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	2	2	2	3	3	3	2	3	2	3	2	3	2	3	3
Triest	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	-	3
Ulm	3	3	1	3	3	3	3	2	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	loc	3	3
Venedig	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3
Verona	3	3	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	3	2	3
Weimar	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Wien	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	3	3	3	3	-
Wiesbaden	2	3	2	3	2	3	3	-	3	2	2	2	2	3	2	2	1	2	2	3	2	3	2	3	3
Wildbad	2	3	2	3	3	3	3	2	3	3	1	2	2	3	3	3	2	2	2	3	3	3	1	3	3
Wismar-Rostock	3	3	3	2	2	2	3	3	2	2	3	3	3	3	2	2	3	3	3	3	3	2	3	3	3
Worms	2	3	2	3	2	3	3	1	3	2	1	2	2	3	3	3	1	2	2	3	3	3	2	3	3
Würzburg	2	3	2	3	2	3	2	2	3	2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2	3	3	2	3	3
Zittau	3	3	3	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3	3	2	2	3	3	2	2	3	2	3	3	2
Zwickau	3	3	2	2	2	3	2	2	3	2	3	2	3	3	1	2	2	2	2	2	3	2	2	3	3

Verkehr mit dem Vereinsausland.

Die Gebühren für Vereinsdepeschen nach dem Vereinsauslande betragen bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 24 Sgr = 1 fl. 20 Nkr. ö. W. = 1 fl. 24 Xr. südd. W. = 1 fl. 50 Ct. Niederl. = 3 Frs., für 20 Worte (einfache Depesche), für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages; im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz jedoch nur 8 Sgr oder 28 Xr. südd. W. od. 1 Fr. für die einfache Depesche.

Hierzu treten die ausländischen Gebühren, welche in sogen. Terminalgebühren (Gebühren für die Beförderungsstrecke desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Bestimmungsstation liegt) und — wo solche überhaupt in Betracht kommen — in Transitgebühren (Gebühren für den Transit durch fremde Staaten) zerfallen.

1. Mit der **Schweiz**. Gebühr von der Grenze nach der Schweiz 8 Sgr
   Von Stationen des Norddeutschen Bundes 2—4 Frs.
   Im Verkehr zwischen Baden und der Schweiz werden innerhalb einer Entfernung von 5 Meilen 28 Xr. od. 1 Fr., zwischen allen weiter entfernten Stationen 56 Xr. od. 2 Frs. erhoben; die letztere Taxe kommt auch zwischen den Stationen der Main-Neckarbahn und der Schweiz zur Anwendung. — Im inneren Verkehr der Schweiz beträgt die Taxe ohne Unterschied der Entfernung 1 Fr.
2. Mit **Frankreich** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
   Von der Grenze an 3 Frs. = 24 Sgr; jedoch für die Depeschen aus den **Niederlanden** und **Württemberg** nur 2 Frs. = 16 Sgr
   Für die Depeschen zwischen den bayerischen und badischen Stationen, den Stationen der Main-Neckarbahn und den preussischen Stationen westlich der Werra und Weser einerseits, und sämmtlichen französischen Stationen andererseits werden im Ganzen nur 3 Frs., zwischen den Stationen Preussens östlich der Weser und Werra einer- und den französischen Stationen andererseits 4 Frs. erhoben.
   Nach **Algerien** kostet eine Depesche durch **Frankreich** oder **Italien** (oder durch beide Länder) 7 Frs.

3. Mit **Belgien** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Von der Grenze an 8 Sgr. Jedoch werden für Depeschen zwischen solchen preussischen und belgischen Stationen, deren Entfernung nicht über 50 Kil. oder $6^2/_3$ Meilen beträgt, im Ganzen nur 8 Sgr. erhoben. Für Depeschen zwischen den übrigen westlich der Weser und Werra gelegenen preuss. Stationen einerseits und den belgischen Stationen andererseits 16 Sgr.; zwischen den preussischen Stationen östlich der Weser und Werra einer- und den belg. Stationen andererseits 24 Sgr.

4. Mit **Italien**. — Gebühr von der Grenze an 24 Sgr. oder 3 Frs.
Von Stationen des Norddeutschen Bundes nach **Italien** direkt 6 Frs., durch die **Schweiz** 7 Frs., durch **Frankreich** 9 Frs.
Von **Sizilien** nach **Malta** 6 Frs., oder von den schweizerischen Grenzpunkten ab 6 fl. 18 Xr., von den sardinischen Grenzpunkten ab 7 fl. rh.
Von **Malta** nach **Alexandrien**. Von den französisch-sardinischen, sardinisch-schweizerischen, österreichisch-italienischen, italienisch-türkischen Grenzstationen nach Alexandrien 20—21 fl., nach Tripolis 10—11 fl.

5. Mit **Dänemark** (20 Worte einf., für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Innerhalb 10 Meilen 8 Von Hamburg, Lübeck und den preussischen Ostseestationen ab 16 Sgr.; sonst aus **Preussen** u. s. w. 24 Sgr.

6. Mit **Schweden** und **Norwegen** (20 Worte einfach, für 10 Worte weiter die Hälfte mehr).
Von der Grenze über **Arcona** 24 Sgr., nach **Norwegen** 16 Sgr.
Aus **Preussen** kostet eine Depesche nach **Ystadt** und **Helsingborg** $3^1/_2$ Frs. oder 28 Sgr., nach den übrigen Stationen 5 Frs., nach **Norwegen** $7^1/_2$ Frs.

7. Mit **Grossbritannien** und **Irland** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Von der Grenze über **Haag** nach **London** 1 Rt. 2 Sgr. oder 4 Frs. Aus Preussen nach London 7 Frs., nach anderen Orten Grossbritaniens 8 Frs.

8. Mit **Spanien** und **Portugal** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Von Stationen des Norddeutschen Bundes nach **Spanien** über **Frankreich** 8 Frs. Nach **Portugal** 9 Frs.

9. Mit **Russland** (20 Worte einfach, für je weitere 10 Worte die Hälfte mehr).
Nach allen europäischen Stationen aus **Preussen** im Ganzen $7^1/_2$ Frs.
Nach dem **Kaukasus** $10^1/_2$ Frs.
Nach den **sibirischen Stationen** der 1. Region (Irbit, Omsk, Tjumen) $15^1/_2$ Frs.; nach denen der 2. Region (Irkutsk, Kiachta, Krasnojarsk) $23^1/_2$ Frs.

10. Mit der **Moldau** und **Walachei** (20 Worte einfach).
Von der Grenze an 2 Frs., also im Ganzen 4 Frs. (durch **Serbien** 5 Frs.)

11. Mit der europäischen **Türkei** (20 Worte einfach).
Von der Grenze 4 Frs. oder 1 Rt. 2 Sgr., also im Ganzen 7 Frs. Nach der **asiatischen Türkei** (Smyrna) 4 Rt., nach deren Seehäfen 2 Rt. 28 Sgr.

12. Mit **Serbien** (20 Worte einfach).
Von der Grenze 1 Fr. oder 8 Sgr., also im Ganzen 4 Frs. (durch die **Moldau** und **Walachei** 6 Frs.).

13. Mit **Griechenland** (20 Worte einfach).
Von der Grenze an 8 Sgr. oder 1 Fr.; also im Ganzen durch die **Türkei** 7 Frs.

14. Mit **Persien** (20 Worte einfach).
Aus **preussischen** Stationen über **Russland** durchschnittlich 8 Rt.

15. Mit **Aegypten** (Alexandrien; 20 Worte einfach).
Aus **preussischen** Stationen (über **Malta**) 16 Rt. 20 Sgr.

16. Mit **Tripolis** direkt (20 Worte einf.) aus Norddeutschland durchschnittlich 10 Rt.

17. Mit **Ostindien** (20 Worte einfach).
Von Stationen des **Norddeutschen Bundes** über **Russland** und **Persien** durchschnittlich 24 Rt., durch die **Türkei** aber 32 Rt.; letzerer Weg gilt jedoch für schneller und sicherer, wird daher auch gewöhnlich benutzt.

18. Mit **China** (20 Worte einfach).
Durch **Russland** bis **Kiachta** und von hier weiter pr. Post 6 Rt. 18 Sgr.

19. Nach **Nordamerika** per Valentia: von London bis zur amerikanischen Station $22^1/_2$ Rt.

Die Gesammtgebühren für einfache Depeschen bis zu 20 Worten resp. 100 Buchstaben betragen von preuss. Stationen nach Nordamerika 24⅚ Rthlr., von Berlin, Frankfurt a/M. und Hamburg jedoch nur 24½ Rthlr.

20. Nach **Australien** für 20 Worte.

Von London ab	via Calais und Malta	via Calais u. Marseille	via Ostende u. Triest
nach Adelaide	3 £ 14 sh. 3 d.	2 £ 14 sh. — d.	2 £ 15 sh. — d.
Melbourne	4 „ 2 „ 9 „	3 „ 2 „ 6 „	3 „ 3 „ 6 „
Sidney .	4 „ 5 „ 9 „	3 „ 5 „ 6 „	3 „ 6 „ 6 „

Das deutsch-österreichische Telegraphennetz steht gegenseitig in Verbindung mit der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, Spanien und Portugal, Rußland, der Moldau und Walachei, Serbien, Griechenland und der Türkei. Aus der Reihe gesetzlicher Vorschriften für die Benutzung jenes Telegraphennetzes, resp. für die Abfassung von Depeschen innerhalb jenes Gebietes, sind mit besonderer Rücksicht auf den kaufmännischen Verkehr vornehmlich folgende Bestimmungen hervorzuheben. Das entweder in deutscher oder französischer Sprache, bei den Bahnstationen nur in deutscher Sprache, abzufassende Original jeder Depesche muß deutlich und in gewöhnlichen Buchstaben (nicht in Chiffernschrift) geschrieben sein, auch dürfen weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen (z. B. morgenfrüh statt morgen früh, vingtcinq statt vingt cinq) und ungebräuchliche Abkürzungen (z. B. Salarkassenrendant statt Salarienkassenrendant) angebracht werden. Dagegen sind allgemein bekannte Abkürzungen, wie Thlr., Sgr., Pf., Bar., Freih., Gf., ferner auch allgemeine kaufmännische Signaturen (z. B. $\frac{\text{L. M.}}{\text{P.}}$) gestattet; letztere Zeichen gelten aber für mehrere Wörter (z. B. L. M. auf P., für vier Wörter). Desgleichen ist bei Beförderung von Börsen-Coursen, Waaren- und Getreidepreisen ꝛc. eine abgekürzte Form und der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung zulässig.

Der deutsch-österreichische Telegraphen-Verein hatte zu Anfang des Jahres 1866 über 1200 Vereinsstationen; die Länge der Vereinslinien betrug 6062, die Gesammtlänge der Drähte 15,379 deutsche Meilen, indem manche Linien 2—6 Leitungen haben. — Anfang 1863 hatten die preußischen Linien eine Gesammtlänge von 1309, bei einer Drahtlänge von 3893,9 geogr. Meilen. Zu Ende des Jahres 1866, also nach dem deutschen Kriege, hatte Preußen, einschließlich der neuen Erwerbungen ein Telegraphennetz von 2300 Meilen Linien- und 6800 Meilen Drahtlänge; an Stationen zählte dieser Staat damals 541 und an Beamten ein Personal von 1083 Leuten nebst 145 Unterbeamten. Im internen preußischen Verkehr wurden während des Jahres 1866 im Ganzen etwa anderthalb Millionen Depeschen, darunter eine bei Weitem größere Mehrzahl, nämlich 1,349,767, Privatdepeschen befördert. — In Nordamerika haben die Telegraphenlinien eine Gesammtlänge von mehr als 30,000 engl. Meilen.

Auch die Zahl der unterseeischen Telegraphen, wodurch Inseln mit Kontinenten und Kontinente mit Kontinenten gegenseitig verbunden werden, hat sich in letzterer Zeit bedeutend vermehrt, sodaß die sämmtlichen unterseeischen Telegraphenkabel, welche im letzten Jahre in Europa in Thätigkeit waren, in eine gerade Linie aneinander gelegt, eine Strecke von mehr als 600 Meilen ausmachen würden. Das kleinste der Taue ist 4, das längste über 300 Meilen lang. Dagegen haben die beiden, seit 1866 in Thätigkeit befindlichen Kabel durch den Atlantischen Ozean allein eine Gesammtläneg von mehr als 800 deutschen Meilen. Dermalen giebt es hauptsächlich folgende

Unterseeische telegraphische Verbindungen,
die dem Verkehr übergeben sind:

England (Valentia in Irland) . . .	mit	Amerika (Trinity-Bay in Neufundland).
„ (Stranraer)	„	Irland (Carrick Fergus).
„ (Stranraer)	„	„ (Newtonards).
„ (Whitehaven)	„	„ [J. Man] (Douglas).
„ (Bangor)	„	„ [J. Holyhead] (Holyhead).
„ [Insel Holyhead] (Holyhead) .	„	„ (Howth).
„ (Weymouth)	„	den Kanal-Inseln: a. Alderney (St. Anne), b. Guernsey (St. Pierre), c. Jersey (St. Hélier) und dem Festlande Frankreich (Coutances).
„ (Newhaven)	„	Frankreich (Dieppe).
„ (Folkestone)	„	„ (Boulogne).
„ (Dover)	„	Frankreich (Calais).
„ (Dover)	„	Belgien (Ostende).
„ (Orfordneß)	„	Niederlande (Haag).
„ (Dumwich)	„	„ (Haarlem).
„ (Cromer)	„	Preußen [Hannover] (Emden).
„ (Cromer)	„	Insel Helgoland (Helgoland).
Insel Helgoland (Helgoland) . . .	„	Preußen [Schleswig] (Tönning).
Dänemark [Jütland] (Fridericia) . .	„	Dänemark [Fünen] (Middelfart).
Preußen [Schleswig] (Sonderburg) .	„	„ [Fünen] (Faaborg).
Dänemark [Fünen] (Nyborg) . . .	„	„ [Seeland] (Korsör).
„ [Seeland] (Skodsborg) .	„	Schweden (Helsingborg).
Schweden (Westerwick)	„	„ [J. Gottland] (Wisby).
Frankreich (Toulon)	„	Algerien (Algier).
„ (Toulon)	„	Corsika (Ajaccio).
Corsika (Bonifacio)	„	Ins. Sardinien (Tempio).
Spanien (Kap St. Antonio) . . .	„	den Pithyusen und Balearen: a. Iviza (Iviza), b. Mallorca (Palma) — von Mallorca (Kap Pera) nach c. Menorca (Ciudadela).
„ (Barcelona)	„	Menorca (Mahon).
„ [Menorca] (Mahon) . .	„	Algerien (Algier).
Italien [Sardinien] (Spezzia) . . .	„	Corsica (Macinaggio).
„ [Sicilien] (Reggio) . . .	„	Sicilien (Messina).
„ [Sicilien] (Modica) . . .	„	Malta (La Valetta).
Malta (La Valetta)	„	Tripolis (Tripolis).
Tripolis (Tripolis)	„	„ (Bengasi).
„ (Bengasi)	„	Aegypten (Alexandria).
Italien [Sicilien] (Otranto) . . .	„	Korfu (Korfu).
„ [Sicilien] (Otranto) . . .	„	Türkei (Valona).
Türkei (Varna)	„	„ (Konstantinopel).
„ (Gallipoli)	„	Kl.-Asien (Dardanellen).
„ (Gallipoli)	„	Chio (Chio).

Türkei [Chio] (Chio). . . . . . mit Kl.-Asien (Smyrna).
= [Chio] (Chio) . . . . . . = Kandia (Kanea).
= [Chio] (Chio) . . . . = Syra (Syra).
= [Fao] (Arabien) . . . . . . = Gwaddar in Beludschistan (durch den Persischen und Arabischen Golf).
Syra (Syra) . . . . = Griechenland (Athen).

In dieser Aufstellung, die nur die hauptsächlichsten Linien umfassen kann, ist natürlich der verschiedenen unterseeischen Verbindungen, welche nur kurze Strecken einschließen, wie zum Beispiel der

Bremen (Bremerhaven) . . . . mit Bremen (Leuchtthurm),
Hannover (Norden) . . . . . . = Hannover (Norderney),
Preußen (Stralsund) . . . . . . = Rügen (Putbus),
Rußland (Petersburg) . . . . = Kronstadt (Kronstadt)

verbindenden Kabel, ferner der Telegraphenleitungen zwischen den holländischen, dänischen und norwegischen Inseln u. s. w. nicht gedacht worden.

Der transatlantische Telegraph zwischen Irland und Nordamerika, welcher mit Aussicht auf dauernden Erfolg im Sommer 1866 ausgeführt wurde, arbeitet gegenwärtig mittels zweier Kabel, deren eines im Juli 1866 durch den Great Eastern gelegt ward, während das andere, zum Theil aus dem verunglückten und später wieder aufgefischten Tau vom Jahre 1865 bestehend, im September durch dasselbe Riesenschiff glücklich vollendet worden ist. Die Gebühren für eine Depesche von England nach Amerika, welche ursprünglich den hohen Satz von 20 Pfund Sterling oder 133⅓ Thlr. für 100 Buchstaben betrugen, sind schon nach kurzer Frist bedeutend (bis auf die Hälfte) ermäßigt worden; die einfache Depesche darf fünf Worte für Adresse und Unterschrift (einschließlich Wohnort des Absenders), sodann zehn Worte Text mit nicht mehr als fünfzig Buchstaben enthalten. Zahlen müssen in Buchstaben geschrieben sein. Uebrigens ist bereits ein Konkurrenz-Kabel für den Depeschenverkehr zwischen Europa und Nordamerika im Werke, welches von Brest in Frankreich aus über die Insel St. Pierre gelegt werden soll und für dessen Benutzung verhältnißmäßig sehr billige Tarifsätze gestellt werden sollen. Seit dem Jahre 1859 ist auch von England über Helgoland und Tönning nach Westerhaven in Schleswig ein Telegraph gelegt, der mit Hamburg und Kopenhagen in Verbindung steht. Zwischen Ragusa und Alexandrien ist eine telegraphische Verbindung über Korfu, Zante und Kandia hergestellt worden. England hat ferner durch die Türkei, durch den Persischen Golf und durch den Indischen Ozean einen Telegraphen bis Karratschi und Bombay gelegt, während Rußland den Telegraphen über den Ural und einerseits bis zur Mündung des Amur, andererseits bis zur Behringsstraße hergestellt hat, und über dieselbe hinaus bis in die früher russischen Besitzungen in Amerika hinein und bis an die Grenze von Britisch-Columbien Amerika die Verbindung herzustellen im Begriff steht. Von dort aus werden die Drähte südlich bis in die Vereinigten Staaten laufen, während eine andere Leitung nach Osten hin bis Canada geführt wird. Das englische Ostindien ist gegenwärtig über Singapur und Java mit Australien telegraphisch verbunden; auch die westindischen Inseln sind jetzt mit dem amerikanischen Kontinent telegraphisch verknüpft, namentlich Havannah auf Cuba durch ein Kabel über Key-West mit Florida in telegraphische Verbindung gesetzt. Auf diese Weise ist schon heute die Aussicht sehr nahe gerückt, daß die ganze Erde demnächst mit einem zusammenhängenden Telegraphen-Netze umzogen sein wird.

Siebenter Abschnitt.

Die Verkehrsgebiete des Handels.
(Handelsgeographie.)

Im Texte vorkommende Abbrevtaturen: □M. = Quadratmeile, E. = Einwohner, Münzf. = Münzfuß, Fabr. = Fabrik oder Fabriken, Längenm. = Längenmaß, Getr.=M. = Getreidemaß, Flüss.=M. = Flüssigkeitsmaß, Hand.=Gew. = Handelsgewicht, Hand.=Kr. = Handelskammer, Hand.=u. Gew.=Kr. = Handels= und Gewerbe=Kammer, m. M. = mit Militär, o. M. = ohne Militär.

Bei Angabe der Bevölkerungszahlen sind die neuesten Zählungen thunlichst berücksichtigt worden.

Europa.

I. Deutschland.

Einfuhr: Kolonialwaaren, Gespinnstmaterialien, russische, schwedische, französische, englische, levantische, amerikanische, afrikanische, ostindische Produkte u. s. w., Südfrüchte u. s. w.

Ausfuhr, s. die Produkte und Fabrikate unter den einzelnen deutschen Ländern.

Der norddeutsche Bund,

bestehend aus dem Königreich Preußen und 22 kleineren Bundesstaaten, welche ihrer Lage nach als mitteldeutsche Staatengruppe (Königreich Sachsen und die thüringischen Herzog= und Fürstenthümer), sechs im preußischen Gebiete liegende Staaten (die Provinz Oberhessen, Braunschweig, Anhalt, die beiden Lippe und Waldeck), und als norddeutsche Küstenstaaten (beide Mecklenburg, Lauenburg, Oldenburg, die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen) geordnet werden können; zusammen 7535 $^1/_2$ □M. mit 29,882,850 Einw.

1. Königreich Preußen.

Der preußische Staat umfaßt im Ganzen 6366 $^1/_2$ □M. mit 23,958,000 E. und wird eingetheilt in die älteren 8 Provinzen: Preußen (1179 □M. 3,079,300 E.), Posen (526 □M., 1,529,100 E.), Brandenburg (724 □M. 2,717,600 E.), Pommern (575 □M., 1,445,000 E.), Schlesien (732 □M., 3,585,700 E.), Sachsen (458 □M., 2,067,100 E.), Westfalen (367 □M., 1,707,700 E.), Rheinland mit Hohenzollern (510 $^1/_2$ □M., 3,520,000 E.), und in die neugebildeten 3 Provinzen Hannover (699 □M., 1,938,000 E.), Franken (mit Hessen ꝛc.) (283 □M. 1,379,600 E.), Schleswig=Holstein (312 □M., 977,600 E.); Jadegebiet $^1/_4$ □M., 1700 E.; durch Personalunion ist mit Preußen verbunden das Herzogthum Lauenburg (21 □M., 48,500 E.).

Produkte. Getreide besonders in den Provinzen Sachsen, Hannover, Holstein, Pommern und Schlesien; Flachs in Schlesien, Westfalen, Hessen, Nassau, Hannover, Sachsen und Preußen; Tabak in Brandenburg (Schwedt), Pommern, Schlesien,

Sachsen, Hannover und Hessen; Hopfen in Brandenburg; Gewürzsamen in Sachsen (Halle, Erfurt); Krapp u. Scharte in Schlesien; Waid in Sachsen (Langensalza); Rübsamen in Sachsen, Brandenburg, Hannover, Holstein, Hessen und im Rheinlande; bedeutender Weinbau am Rhein (Johannisberger, Markobrunner, Rüdesheimer, Geisenheimer, Steinberger, Rauenthaler, Hochheimer, Asmannshäuser u. s. w.), am Main, an der Mosel, Ahr, auch etwas an der Saale und in Schlesien; Obst in der Rheinprovinz, in Hessen, Nassau, Sachsen; Weberkarden in Sachsen und Schlesien; Arzneikräuter im Riesengebirge; Runkelrüben besonders in Sachsen, Brandenburg, Pommern und Schlesien; Cichorien in Sachsen und Hannover; bedeutende Schafzucht in Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Holstein; Pferde in Preußen, Holstein und Hannover; starke Schweinezucht in Westfalen und Hannover; bedeutende Rindviehzucht in Holstein, Hannover ꝛc. (Embdener Käse, Koppenkäse aus dem Riesengebirge, Holsteiner Butter und Harzbutter); bedeutende Fischerei in der Ost- und Nordsee (Heringe, Schellfische, Makrelen, Sprotten), den Flüssen und Seen (Lachse, Welse, Aale, Störe ꝛc.); Honig und Wachs in der Lüneburger Heide, Ostfriesland ꝛc.; wichtiger Bergbau auf Silber, Kupfer, Blei, Glätte, Galmei, Zink, Eisen, Salz, Alaun, Vitriol in Schlesien, in der Rheinprovinz, Westfalen, Nassau, Hannover (Oberharz) und Sachsen; viel Braun- und Steinkohlen (Rheinland, Westfalen, Osnabrück und Oberschlesien); Marmor, Alabaster, Sandstein, Traß, Porzellan- und Töpferthon; Bernstein an den Küsten der Ostsee; Mineralwasser in Schlesien (Salzbrunn) und im Taunus (Wiesbaden, Selters, Ems, Langenschwalbach, Schlangenbad, Fachingen, Geilnau, Soden ꝛc.).

Industrie. Leinweberei in Schlesien, Westfalen, Hannover, Hessen und am Rhein; Baumwollenfabr. im Rheinlande, in Sachsen und in Brandenburg; Wollenwaaren bes. im Rheinlande, in Hessen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen; Seidenwaaren am Rhein und in Westfalen; Leder bes. in der Rheinprovinz, in Hessen und Westfalen; Runkelrübenzuckerfabr. und Branntweinbrennereien bes. bei Magdeburg und in Hannover; Eisenwaarenfabr. in allen Gebirgsgegenden, bes. aber in Westfalen, am Rhein, am Harz und im Thüringer Wald; bedeutende Kupfer-, Messing-, Zink-, Gold- und Silberfabr., Bijouterie-, Wagen-, Pianofortefabr. ꝛc.; Glasfabr. in Westfalen und Schlesien; Porzellan (Berlin), Farbewaaren, Chemikalien ꝛc.

Industrie- und Handelsstädte. Prov. **Brandenburg:** Berlin, Landeshauptstadt, 702,500 E. m. M., mit zahlreichen Fabr. in Seiden-, Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaaren, Gold-, Silber-, Bronze-, Bijouterie- und lackirten Waaren, Maschinen (in der Vorstadt Moabit), Eisenguß, Porzellan, Tabak, Zucker, Instrumenten, Chemikalien u. v. a., Buch-, Kupfer- und Steindruckereien, wichtiger Handels- und Wechselplatz, Börse, Sitz der preußischen Bank, der Berliner Disconto- und Kommandit-Gesellschaft, der Seehandlung, der Berliner Kassenvereinsbank, der Berliner Handelsgesellschaft und mehrerer Assekuranz-Gesellschaften, Handelsschule, lebhafte Spreeschiffahrt ꝛc. Frankfurt an der Oder 39,600 E., bedeutender Handel in Landes- u. russischen Produkten, viel Industrie, jährlich 3 Messen. Potsdam, 42,300 E., Fabr. in Gewehren, Zuckerfabrik, Tuchfabr. In der Nähe Saarmund mit Tuchfabr. ꝛc. Brandenburg, 26,000 E., viele Manufakturen in Wollenwaaren, Tuchfabr., Oel ꝛc. Neu-Ruppin, 12,000 E., Tuchfabr. Neustadt-Eberswalde, 7100 E., ansehnliche Fabr. in Eisen- und Stahlwaaren. Schwedt u. Vierraden, bed. Tabaksbau. Landsberg a. d. Warthe, 18,000 E., Tuch-, Leder-, Papier- u. andere Fabr., Wollmarkt. Guben, 17,000 E., Sommerfeld, 8400 E. u. Spremberg a. d. Spree, 8600 E., Tuchfabr. Cottbus, 12,000 E., Tuch- u. Tabaksfabr. Luckenwalde, 11,600 E., bedeutende Tuchfabr., Wollspinnerei, Weberei, Lein- u. Baumwollweberei, Papierfabr. — In der Provinz **Pommern:** Stettin, 73,600 E. o. M., bedeutender Land- und Seehandel, mehrere

Banken, Börse, Land- und See-Assekuranzen, Schiffahrtsschule, Schiffbau, Tuch- und Baumwollenwaarenfabr., Zuckerfabr., Maschinenfabr., Ankerschmieden, Branntweinbrennereien, Oelmühlen u. s. w., bedeutender Wollmarkt. Der Wasserhandel Stettins (215 eigene Schiffe) erstreckt sich theils auf die Oder, die bis Schlesien hinein der Flußschifffahrt zugänglich ist, theils auf die Ostsee, wo Stettin durch Dampf- und Segelschiffe in regelmäßiger Handelsverbindung mit Dänemark, Skandinavien, Rußland, theils auf die Nordsee, wo es in gleicher Verbindung mit England, Holland, Südeuropa 2c. steht. Swinemünde a. d. Mündung der Swine (mittl. Oderarm) in die Ostsee, 7000 E., Hafen von Stettin. Stralsund a. d. 1/3 M. br. Strela-Sunde, 26,500 E., Kriegshafen; Schiffbau u. Rhederei, Navigationsschule, Stärkefabr., Seehandel. Greifswald, 17,500 E., Weberei, Maschinen-, Papier- und Tabaksfabr., Salzwerk, Kreideschlämmerei, Seehandel. In der Nähe Eldena, landwirthschaftliche Akademie. Anklam, 12,200 E., Fabr., Handel mit Getreide, Holz 2c. Stargard, 16,700 E., Fabr. in Wollen- u. Leinenwaaren, Leder, Tabak, Seife. Kolberg, 12,700 E., Wollfabr., Salzsiederei, Lachsfang. Rügenwalde, 5600 E., Seehandel, Segeltuchfabriken. Stolpe, 14,000 E., Handel mit Bernstein. — In der Provinz **Posen**: Posen, 53,400 E., Bank, ansehnliche Industrie, Handel mit Landesprodukten (Wolle, Holz), Messen. Bromberg, 24,000 E., Handel mit Landesprodukten, Fluß- und Kanalschiffahrt. Fraustadt, 6600 E., Handel mit Korn, Wolle, Vieh, bedeutende Getreidemärkte. Lissa, 10,000 E., Leder-, Tuch- und Tabaksfabr., Glockengießerei. Neutomysch l, Hopfenbau. — In der Provinz **Preußen**: Königsberg, 101,500 E., Woll- und Lederfabrikation, Fayence, Wachsbleichen und wichtiger Land- und Seehandel, Hauptartikel Getreide, Lein- und Rapssaat, Seehandlungs-Sozietät, Börse, Bank, Bernsteinmagazin. Die Hafenbewegung der Binnenfahrzeuge und Seeschiffe ist sowol stromaufwärts auf dem Pregel als zur See lebhaft. Dampfschiffverbindungen mit Rußland und den wichtigeren Häfen der Ost- und Nordsee. Pillau, 3700 E., guter Hafen, starker Seehandel, Störfang, Kaviarbereitung. Memel am Kurischen Haff, 17,700 E., Hafen, starker Handel mit Landesprodukten; Bernstein-Drechselei. Tilsit, 17,000 E., bedeutender Handel, Lachsfang. Trakehnen, größtes Landesgestüt. Danzig, 90,400 E. o. M., bedeutender Handel mit den Weichselländern und Seehandel (130 eigene Schiffe), Bank, Börse, Handelsakademie, Schiffswerfte, jährlich 4 bedeutende Märkte und eine Wollmesse. Wichtigster Platz für Bernsteinhandel und Bernsteinwaaren-Fabrikation. Danzig steht mit allen wichtigen Seehandelsplätzen der Ost- und Nordsee in steter Verbindung und treibt den großartigsten Getreide- und Holzhandel auf dem europäischen Kontinent. Neufahrwasser, Danzigs Hafen. Elbing, am schiffbar gemachten Elbing, eine Meile vom Frischen Haff, 27,500 E., ansehnlicher Handel, Schiffswerfte, Baumwollen- u. Segeltuchfabr., Maschinenfabr. mit 500 Arb. 2c. Tolkemit, 2800 E., Töpferei, Holzhandel, Störfang und Kaviarbereitung, Krammetsvögelfang (jährl. über 1 Million wird versendet). Thorn, 16,228 E., starker Getreide- und Holzhandel, Seifensiedereien, berühmte Meth- und Pfefferkuchenfabr. 2c. — In der Provinz **Schlesien**: Breslau, 166,700 E. o. M., viel Industrie und lebhafter Handel, Bank, Börse, Messen, Märkte, worunter Deutschlands größter Wollmarkt. Glogau, 17,700 E., Tuch, Watte, Tabak, Rübenzucker, Landkarten 2c. Sagan, 10,000 E., Tuch-, Baumwoll- und Leinenweberei, Kattundruckerei. Grünberg, 10,600 E., Tabaks- u. Champagnerfabr., Wein- und Obstbau, Strohhutfabr. 2c. Liegnitz, 19,800 E., bedeutende Tuchfabr. Bunzlau, 8300 E., Töpferwaaren, Leinen- und Wollindustrie. Görlitz, 31,500 E., bedeutende Tuchfabr., Spinnereien, Strumpf- u. Stahlfabr. u. wichtiger Leinenhandel. Lauban, 7400 E., Greiffenberg, 3000 E., u. Friedeberg, 2300 E., liefern Damast, Leinwand, Band 2c. Schweidnitz, 16,500 E., Manufakturen in Wolle u. Leder. Hirschberg, 10,100 E., Hauptsitz der schlesischen Leinwand-, Schleier-, Brabant. Spitzenfabr., vortreffliche Bleichen. Langenbielau, 13,000 E., großes Dorf mit bedeut. Leinen- und Wollenweberei. Glatz, 11,700 E., Plüschfabr., Band- und Leinenweberei. Neiße, 18,800 E., Getreide-, Garn- und Bretterhandel. An der Oder: Brieg, 13,300 E., viel Tuch- und Leinenweberei. Oppeln, 10,600 E. und Ratibor, 13,400 E., lebhafter Handel mit Bergwerks- u. a. Landesprodukten. Gleiwitz, 12,000 E., großartige Hüttenwerke, vorz. auf Zink. Tarnowitz, 5900 E., Sitz des oberschlesischen Bergamts, von Eisen-, Blei- und Zinkgruben umgeben. Beuthen, 12,900 E., Nikolai, 4600 E. u. a. Städte in der an Galmei, Eisen u. Steinkohlen reichsten Gegend Oberschlesiens. — In der Provinz **Sachsen**: Magdeburg, mit den industriereichen, abgesonderten Vorstädten Neustadt, Sudenburg u. Buckau, 104,000 E., zahlreiche Fabr., bes. in

Rübenzucker, und sehr beträchtlicher Handel mit Kolonialwaaren, Landesprodukten, Holz, Kohlen &c. und Speditionshandel, Provinzialbank, Dampfschiffahrt auf der Elbe. Burg, 15,400 E., mit wichtigen Tuchfabr. Salzwedel, 8000 E., Tuch-, Leinen- u. Damastwebereien. Halberstadt, 24,000 E., Wollen-, Leinen- und Lederfabr. Quedlinburg, 16,480 E., Fabr. in Wolle u. Leinen, Handel mit Küchengewächsen u. Sämereien. Schönebeck, 9300 E., Salzwerk, Zündhütchen-, Bleiweiß- u. a. chemische Fabriken. Staßfurth, 4800 E., großes Steinsalzwerk. Halle a. d. Saale, 46,000 E., Hand.-Kr., Salzwerke, Rübenzuckerfabr., Zuckerraffinerie, Lederfabr., Stärke, Nudeln, Chemikalien &c. und lebhafter Handel in Landesprodukten, Buchhandel. Salzmünde, Dorf 1½ M. von Halle, großartige Fabrikanlagen, Landwirthschaft, Rübenzuckerfabr., Spiritus-, Getreide- und Oelmühlen &c. Eilenburg, 10,400 E., bedeutende Kattunfabr. Zeitz, 14,300 E., Tuch- u. Wollenzeugfabr., Maschinenfabr. u. Eisengießerei, Zuckerfabr., Paraffinfabr., Pianofortefabr., Getreidehandel. Teuchern, bedeut. Braunkohlenwerke. Weißenfels, 12,800 E., Schuhmacherei, Holzhandel. Naumburg a. d. Saale, 15,000 E., 2 Messen, Wollmanufakturen, Weinhandel. Erfurt, 40,000 E., Wollen-Baumwollen-, Band-, Leder-, Nudel-, Graupen-, Likör- u. a. Fabr., bedeutender Handel mit Landesprodukten, Gemüsen, Sämereien. Nordhausen, 18,600 E., mehrere Fabr., Oelmühlen, bedeutende Branntweinbrennerei, Getreidehandel &c. Mühlhausen, 16,800 E., Tuch-, Leder-, Teppich-, Baumwollen-, Stärkefabr. &c. Langensalza, 9000 E., Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Farben- und Stärkefabr., Handel mit Getreide, Waid. Suhl, 9000 E., Gewehrfabr. Schmalkalden, 5500 E., Eisen- u. Stahlwaarenfabr. — In der Provinz **Westfalen**: Münster, 28,000 E., mit Wollen- u. Baumwollenstofffabr., Zuckerfabr., Fabr. für Stahl- u. Eisenwaaren &c., ziemlich lebhafter Handel, z. B. mit westfälischen Schinken u. Pumpernickel. Minden a. d. Weser, 17,500 E., Handel mit Getreide u. Garn, Flußschiffahrt. Bielefeld, 16,500 E. und Herford, 11,400 E., wichtige Leinweberei, Flachsspinnerei, großer Handel mit Garn u. Leinen. Gütersloh, 4100 E., Handel mit Schinken und Pumpernickel. Hamm, 7800 E., Dampfmühlen, Farbenfabr., Gerberei, Dampfkesselfabr., Puddelöfen &c. Iserlohn, 15,000 E., Hand.-Kr., viele Metallfabr. (Nadeln); desgl. in Altena, 6200 E. (Fingerhüte). Hörde, 8200 E., Eisenhüttenwerk, wol das größte im Zollverein. Lüdenscheid, 6200 E., Hagen, 9700 E., Schwelm, 5300 E. &c., Hand.-Kr. Bochum, 11,800 E., Hand.-Kr., Steinkohlenbergwerke, Eisen- u. Stahlwaaren, Tuch, Kasimir, Tabak &c. Dortmund, 27,400 E., Eisengießereien, Maschinenbauanstalten, Puddel- u. Walzwerke, eine Gußstahlfabr., Tabaks-, Cigarren-, Strohpapierfabr. &c. Witten, 10,600 E., bedeutende Kornmärkte, zahlreiche Eisen- u. Stahlwerke, Glashütten &c. Hattingen, 5400 E. u. Umgegend hat Fabr. in Seide, Wolle, Papier u. Eisen. Siegen, 8800 E., Stadt u. Kreis hat bedeutende Industrie in Metall, S. liefert Stab- u. Blecheisen, hat bedeutende Gerbereien, Wollen-, Baumwollen- u. Leinenmanufakturen. — In der **Rheinprovinz**: Köln a. Rhein, 126,200 E., bedeut. Baumwollenstoff-, Seiden-, Tuch-, Spitzen-, Tabaks- u. Lederfabr., Eau de Cologne; bedeutender Handelsplatz Westdeutschlands, Privatbank, Börse, Schaafhausen'scher Kreditverein, Dampfschiffahrt auf dem Rhein, Assekuranz-Compagnien &c. Bonn, 22,500 E., Fabr. in Baumwolle, Seide, Vitriol, Alaun, Seife &c. Koblenz, 29,000 E., großartiger Weinhandel. Mühlheim a. Rhein, 9500 E., Seidenwaarenfabr., Handel u. Schifffahrt. Düsseldorf, 62,800 E., Freihafen, Sitz der niederrhein. Dampfschiffahrts-Gesellschaft, bedeut. Handel, Fabr., Handels- und Gewerbever. für Rheinland u. Westfalen. Elberfeld, 64,700 E., nebst Barmen, 64,900 E. (und mehreren im Wupperthale liegenden Orten), bedeutende Fabr., besonders in Seiden-, Halbseiden- u. Baumwollenwaaren; Färbereien (Türkischroth), Bleichereien &c.; die rheinische überseeische Handelscompagnie, Hand.-Kr. Remscheid, 18,500 E. u. Solingen, 11,900 E., Eisen- und Stahlfabr., vorzügl. in Sensen, Schneidewerkzeugen, Klingen &c. Rade vorm Walde, 8900 E., Stahlfabr., Handelsschule. Essen, 31,400 E., Hand.-Kr., Mittelpunkt des Steinkohlenbergbaues, große Eisenwerke, Krupp'sche Stahlfabr. (Kanonengießerei) mit 8200 Arbeitern. Mülheim a. d. Ruhr, 13,700 E., Hand.-Kr., Fabr., Papier, Tuch, Baumwolle, Kattundruckerei, große Bleichen, Eisen- und Steinkohlenwerke. Duisburg, 22,200 E., an einem Kanal, der den Rhein mit der Ruhr verbindet, und am Dickelsbach, Hand.-Kr., Baumwollzeuge, Strümpfe, Leder, Tuche, Tabak, Zucker. Ruhrort, 7000 E., großartiger Handel mit Steinkohlen. Wesel, 18,400 E., Hand.-Kr., Freihafen, 2 Zuckerraffinerien, Stearinfabr., Drahtzieherei, Nägel-, Papier- u. Tabaksfabr. &c. Krefeld, 53,800 E., Hand.-Kr., bedeutende Seiden- u. Sammetfabr.

Gladbach, 18,700 E., Hand.-Kr., Hauptsitz der rhein. Leinweb., liefert Seiden-, Woll- und Baumwollzeuge, schön. Damast 2c. Viersen, 15,100 E., viele Fabr., auch Flachsbau. Rheidt, 11,400 E., Baumwollenfabr., Färberei. Eupen, 13,700 E., Hand.-Kr., Tuch-, Kasimir-, Wachstuch-, Leder- u. Löschpapierfabr., Streichgarn-Maschinenspinnerei u. Färberei. Düren, 10,300 E., Tuch-, Kasimir-, Papier- und Eisenfabr. Aachen, 67,900 E., wichtige Fabr. in Tuch, Messing, Nähnadeln 2c., ebenso im nahen Burtscheid, 8100 E. Eschweiler, 13,800 E. und Stollberg, 8700 E., mit Galmei-, Blei-, Eisen- u. Steinkohlengruben. Malmedy, 4000 E., wichtigste Lederfabrikation Preußens. Trier, 21,700 E. Saarbrück, 13,100 E., Steinkohlen- und Eisengruben, Alaunwerke. Kreuznach, 11,900 E., Saline mit Bädern, Handel mit Mineralsalz, Lederfabriken. — Hierzu der an Industrie u. Handel arme Regierungsbezirk Sigmaringen. — In der Provinz **Hannover**: Hannover, 80,000 E., Fabr. in Tabak, Leder, Cichorien, Tapeten, Wachstuch, Strümpfen, Gold- und Silberwaaren, Pianoforte, Fleischwaaren 2c., bedeutender Handel und Spedition. Polytechn. Schule, Börse, Bank, Feuer-, Hagel- und Lebensversich.-Anstalten, Rentenversich.-Anstalt. Celle, 14,900 E., bedeutender Transit- u. Speditionshandel, Wachsbleicherei, Obergericht. Uelzen, 5000 E., starker Speditionshandel, Ausfuhr von Wachs u. Honig, Flachs. Lüneburg, 15,700 E., einige Fabr. in Leder, Oel, Seife, Tabak, reichhaltige Salzquellen, Spedition, Ausfuhr von Flachs, Honig, Wachs, Pricken. Harburg a. d. Elbe, 13,500 E., mit schönem Hafen (Freihafen); Fabr. von Gummiwaaren, überhaupt lebhafter Handel (bes. mit Guano) und bedeutende Industrie. Stade mit Brunshausen a. d. Elbe, früher durch Erhebung des sog. Stader Elbzolls bek., lebhafter Transit-, Oel- u. Getreide-Handel. Geestemünde, 3000 E., neu angelegter Hafen bei Bremerhafen. Achim, 2300 E., Vieh- u. Pferdezucht, Tabaks- und Cigarrenfabriken, meistens Filiale Bremer Fabriken, die den Rohtabak mit geringerer Steuer in den Zollverein einführen und dann hier billiger als in Bremen verarbeiten lassen. Verden, 6500 E., bedeutende Tabaks- u. Cigarrenfabr., Ausfuhr v. Bier, Spir., lebhafter Getreidehdl., Pferdezucht, polytechn. Schule, Domweihe (Krammarkt) und bedeut. Viehmärkte. Nienburg, 6500 E., bed. Cichorienfabr., Getreidehdl., Honig- u. Wachsausfuhr, Ausf. v. landwirthsch. Produkten, Eisengießerei, Preßtorf-Aktiengesellschaft. Norden, 6100 E., Hafen, lebhafte Schiffahrt. Emden an der Mündung der Ems in den Dollart, 12,000 E., bedeutender Seehandelsplatz, Schiffbau, Heringsfischerei und einige Fabr., Freihafen. Leer an der Leda und Ems, 8800 E., wichtige Schiffahrt, Handel und mehrere Fabr., regelmäßige Schiffahrts-Verbindungen mit den holländischen u. norddeutschen Seestädten. Papenburg, Moorkolonie, durch Kanäle mit der Ems verbunden, 6400 E., bedeut. Seehandel, Schiffswerfte 2c. Osnabrück, 18,100 E., mehrere Fabr. in Eisen, Tabak, Leder, Zucker, bedeutender Leinen- und Lederhandel. Hildesheim, 18,000 E., Garn- u. Leinenhdl., Gymnasium. Goslar am Harz, 8200 E., Handel mit Bergwerksprodukten (Blei, Silber, Galmei, Schwefel 2c.), Brauerei von der. Gose. Eimbeck, 8200 E., starker Getreidehdl.; berühmt war früher das starke Eimbecker Bier. Münden, am Zusammenfluß der Fulda u. Werra, 4900 E., Fabr., Leinen- u. Holzhandel, Steinbrüche 2c. Göttingen, 12,700 E., Universität, Buchdruckerei, Leinwandhandel. Clausthal, 9000 E., bedeutender Berg- und Hüttenbau (Silber, Blei). Andreasberg, Silberminen. Osterode, 6200 E., Fabr. in Wolle, Baumwolle, Schuhwerk, Chemikalien, Schroten. — In der Provinz **Franken**: Kassel, 40,200 E., mit mehreren Baumwollfabr., Maschinenfabr., Tapeten-, Tabaks-, Gold- und Silberwaarenfabr. u. s. w. Nicht unbedeutender Handel. Karlshafen, 1800 E., lebhafter Weserhafen. Großalmerode, 2500 E., berühmte Schmelztiegel und andere Thonwaaren. Eschwege, 7100 E., Tuch-, Oel-, Seife-, Leim- u. Lederfabr. Fulda, 9400 E., viel Industrie in Baumwoll- u. Wollwaaren, so auch in Hersfeld, 6000 E. Marburg, 7700 E., Universität, Töpferei. Hanau, 17,000 E., wichtigste Fabrikstadt des Landes, bedeut. Gold-, Silber- (Bijouterie-), Tabaks-, Seiden- und Wollfabr. 2c. Bockenheim, 5900 E., Wagen- u. Fortepianofabr. Die ehemalige Freie Stadt Frankfurt am Main, 82,000 E., ist der bedeutendste Handels- u. Wechselplatz Westdeutschlands, treibt ansehnlichen Eigen-, Kommissions-, Zwischen- u. Wechselhandel, hat bedeutende Speditionsgeschäfte, zwei große Messen, Bank, Börse, Handelsakademie, Freihafen, Fabriken in Wachstuch, Teppichen, Tapeten, Tabak, Möbeln, Gold-, Silber-, Holz-, Lackir- und Farbewaaren, Aepfelwein 2c. Großer Weinhandel. Bornheim, Dorf mit 4800 E., Strohhut-, Bürsten-, Portefeuille-, Cartonnage- und Zuckerfabr. Höchst a. Main mit 2900 E., viele Fabriken, z. B. in Schnupftabak; Handel und Schiffahrt. Homburg

vor der Höhe, 7366 E., Webereien in Flanell, Strümpfen und Leinen, Kochsalztherme. Wiesbaden am Taunusgebirge, 26,600 E., berühmtes Bad, Bank, Handelsschule u. s. w. Ansehnlicher Handel und gewerbliche Betriebsamkeit. Bieberich, 5600 E., Eltville, 2400 E., Rüdesheim, starker Weinhandel. Selters, Geilnau, Fachingen, Ems, großartige Mineralwasser-Versendung. Montabaur, Fabr. von Mineralwasser-Krügen; Papier-, Walk-, Oel- u. Mahlmühlen. Diez, 3500 E., Wollhandel, Marmorschleiferei. — In der Provinz **Schleswig-Holstein**: Altona, 53,300 E., Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Zucker-, Tabaks-, Seifen- u. Oelfabr., Seilereien, Thransiedereien, Freihafen, bedeutender Seehandel (142 eigene Schiffe), Robben-, Walfischfang, Schiffbau, Privat-Bankcompagnie, Eisenbahn- u. Dampfschiffahrts-Compagnie, Versicherungs-Gesellschaft, Handelsschule ꝛc. Die Dörfer Blankenese, 5300 E., bedeut. Küstenschiffahrt mit 154 eigenen Schiffen; Ottensen, 6300 E., Tabaksfabriken, und Wandsbeck, 7500 E., Fabriken, Gerbereien. Elmshorn, 8500 E., Tabaksfabriken, Getreide- und Holzhandel, Schiffbau, Schiffahrt mit 119 eigenen Schiffen, Leim- und Thransiedereien, Gerbereien, Seilereien, Schuhmacherarbeiten für Amerika, Elmshorner Bier. Glückstadt, 7000 E., Seehandel, Robben- u. Walfischfang, Thransiederei; bei oberwärts zugefrorner Elbe Landungsplatz für die nach Altona und Hamburg bestimmten Waaren. Itzehoe, 8200 E., lebhafter Handelshafen, Cichorienfabriken, bedeutendster Viehmarkt. Krempe, 3000 E., u. Wilster, 2500 E. in reicher Marschgegend, Ausf. von Getreide, Vieh, Butter. Ebenso Meldorf, 3500 E., und Heide, 4000 E. im Lande der Dithmarschen: Ausfuhr von Getreide, Oelfrüchten, Rindern und Pferden, Honig ꝛc. Im Innern des Landes: Rendsburg, 9500 E., See- und Landhandel durch den Eiderkanal; Neumünster, 6800 E, Tuch- u. Schuhfabr.; Plön, 3000 E., Fisch- u. Getreidehandel; Segeberg, 4500 E., Kalkbrüche, und Oldesloe, 3000 E., Saline, Handel mit Landesprodukten. An der Ostsee die Häfen: Neustadt, 3800 E.; Lütjenburg, 3500 E.; Kiel (jetzt Provinzhauptstadt), 18,700 E., Zucker-, Tabaks-, Maschinenfabr., Eisengießereien, Handels- und Kriegshafen, Marine-Etablissements, Schiffbau, wichtiger See- u. Landhandel, Messe „Kieler Umschlag", starke Fischerei, Getreidehandel, Speditions-Verkehr zwischen Hamburg, Kopenhagen u. London. Dampfboote nach Christiania, Gothenburg, Kopenhagen, nach Lübeck u. andern Ostseehäfen. — Eckernförde, 4000 E., Hafen, Schiffbau, Handel, Fischerei. Schleswig, 11,000 E., Zucker-, Wagen-, Lackfabr., Töpfereien, Fischerei, wenig Seehandel. Cappeln, 2800 E., Heringsfang, Pöklingsausfuhr; Seehandel. Flensburg, 20,500 E., der bedeutendste Handelsort Schleswigs, Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Lichten, Leder ꝛc., Thranbrennerei, Branntweinbrennerei, Seilerei, bedeutender Seehandel. Apenrade, 5500 E., Handel, Schiffahrt, Viehzucht. Hadersleben, 8300 E., Schiffahrt. Auf der Westseite: Tondern, 3300 E., und Husum, 4800 E., kleine Häfen; bedeutender ist Tönning, 3500 E., Haupthafen für Viehausfuhr nach England.

Eisenbahnen. 1. Die Berlin-Görlitzer Bahn, von Berlin bis Cottbus; von Cottbus Bahn nach Schwielochsee; 2. die Niederschlesisch-Märkische Bahn, von Berlin über Frankfurt a. d. O., Guben, Hansdorf, Kohlfurt (Zweigbahn nach Görlitz-Reichenbach), Liegnitz, Breslau; 3. die Preußische Ostbahn, von Frankfurt a. d. O. über Küstrin (Zweigbahn nach Gusow), Kreuz, Bromberg (Zweigbahn nach Thorn-Otloczyn-Warschau), Dirschau (Zweigbahn nach Danzig-Neufahrwasser), Elbing, Königsberg (Zweigbahnen nach Pillau und Bartenstein), Insterburg (Zweigbahn nach Tilsit), Eydtkuhnen; 4) Berlin-Stettiner Eisenbahn mit den Linien a. Berlin-Neustadt-Eberswalde (Zweigbahn nach Wriezen)-Angermünde (Zweigbahn nach Pasewalk)-Stettin; b. Stettin-Pasewalk-Anklam-Züssow (Zweigbahn nach Wolgast)-Greifswald-Stralsund; c. Stettin-Stargard-Belgard (Zweigbahn nach Kolberg)-Köslin; 5. Berlin-Hamburger Bahn; 6. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn; 7. Magdeburg-Wittenbergische Bahn; 8. Berlin-Anhaltische Bahn, von Berlin über Jüterbogk, Wittenberg, Dessau nach Köthen (Zweigbahnen: Jüterbogk-Röderau, Wittenberg-Bitterfeld-Halle, Dessau-Zerbst, Dessau-Bitterfeld, Bitterfeld-Delitzsch-Leipzig); 9. Oberschlesische Bahn, von Breslau über Brieg, Oppeln, Kosel, Gleiwitz, Morgenroth (Zweigbahn nach Tarnowitz), Schwientochlowitz (Zweigbahn nach Königshütte), Kattowitz (Zweigbahn nach Sosnowicze-Warschau), Myslowitz (Zweigbahn nach Neuberun-Oswiezim); 10. Breslau-Posener Bahn, von Breslau über Lissa (Zweigbahn nach Glogau), Posen, Kreuz nach Stargard; 11. Niederschlesische Zweigbahn von Glogau über Sagan nach Hansdorf; 12. Schlesische Gebirgsbahn von Görlitz und Kohlfurt über Hirschberg nach Waldenburg; 13. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn (mit Zweigbahnen nach Frankenstein, Waldenburg, Liegnitz); 14. Neisse-Brieger Bahn; 15. Oppeln-

Tarnowitzer Bahn; 16. Wilhelmsbahn, von Kosel über Rendza (Zweigbahn über Orzesche nach Kattowitz), Ratibor (Zweigbahn nach Leobschütz) nach Oderberg; 17 Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Bahn (Zweigbahn von Schönebeck nach Staßfurth); 18. Halle-Kasseler Bahn (eröffnet von Halle bis Arenshausen); 19. Thüringische Bahn, von Halle über Merseburg, Corbetha, Weißenfels (Zweigbahn über Zeitz nach Gera), Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Neudietendorf (Zweigbahn nach Arnstadt), Gotha, Fröttstedt (Pferdebahn nach Waltershausen), Eisenach, Gerstungen; 20. Magdeburg-Halberstädter Bahn, verlängert von Halberstadt über Wegeleben (Zweigbahn nach Thale), Güsten (Zweigbahn nach Staßfurth), Bernburg nach Köthen; 21. Lübeck-Büchener Bahn, mit Fortsetzung Büchen-Lauenburg; 22. Lübeck-Oldesloe-Hamburger Eisenbahn; 23. die schleswig-holsteinischen Eisenbahnen mit den Linien: a. Altona-Elmshorn (Zweigbahn nach Glückstadt-Itzehoe)-Neumünster-Kiel (Zweigbahn nach Ascheberg); b. Neustadt-Eutin-Ascheberg-Neumünster-Rendsburg-Klosterkrug (Zweigbahn nach Schleswig)-Osterorstedt (Zweigbahn nach Husum-Tönning)-Flensburg-Tingleff (Zweigbahn nach Tondern)-Apenrade-Woyens (Zweigbahn nach Hadersleben)-Wambrup; c. Altona-Blankenese und Altona-Hamburger Verbindungsbahn; 24. die hannöverschen Eisenbahnen mit den Linien: a. Kassel-Göttingen-Kreiensen-Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte-Lüneburg (Zweigbahn nach Hohnstorf)-Harburg, b. Nordstemmen-Hannover-Wunstorf-Bremen-Burglesum (Zweigbahn nach Vegesack)-Geestemünde, c. Wunstorf-Minden und Löhne-Osnabrück-Rheine-Salzbergen (Zweigbahn nach Bentheim-Amsterdam)-Emden; 25. die hessische Nordbahn von Gerstungen über Kassel nach Warburg mit Zweigbahn von Hümme nach Karlshafen; 26. die Bebra-Hanauer Eisenbahn (eröffnet von Bebra bis Fulda und von Hanau bis Wächtersbach); 27. die Main-Weserbahn von Guntershausen über Gießen nach Frankfurt; 28. die Bahn von Frankfurt über Hanau nach Aschaffenburg; 29. Frankfurt-Homburger Bahn; 30. die Taunus-Eisenbahn: Frankfurt-Höchst (Zweigbahn nach Soden)-Castel-Wiesbaden-Rüdesheim; 31. die nassauischen Eisenbahnen: a. Rheinbahn von Rüdesheim nach Oberlahnstein, b. Lahnbahn von da nach Wetzlar; 32. die Rhein-Nahebahn von Bingen über St. Wendel nach Neunkirchen; 33. die Königl. Saarbrücker Bahn von Neunkirchen über Saarbrücken bis an die französische Grenze bei Forbach; 34. die Königl. Saarbrücken-Trierer Bahn von Saarbrücken über Conz nach Luxemburg und Trier; 35. die Rheinische Eisenbahn a. von Bingen über Koblenz (Zweigbahn nach Oberlahnstein) nach Köln, b. von Köln über Düren (Zweigbahn nach Euskirchen-Mechernich-Call), Aachen, Herbesthal (Zweigbahn nach Eupen) an die belgische Grenze, c. von Köln über Osterath (Zweigbahn nach Duisburg-Essen-Wattenscheid), Krefeld nach Cleve-Zevenaar und Nymwegen; 36. von Aachen nach Mastricht (-Hasselt-Landen); 37. Köln-Mindener Bahn: a. Köln-Siegen-Betzdorf (Zweigbahn nach Siegen)-Wetzlar-Gießen, b. Köln-Düsseldorf-Oberhausen (Zweigbahn nach Ruhrort)-Dortmund-Hamm-Löhne-Minden, c. Oberhausen-Wesel-Emmerich; 38. Bergisch-Märkische Bahn, a. von Düsseldorf über Haan (Zweigbahn nach Opladen, Solingen), Vohwinkel, Elberfeld, Hagen (Zweigbahn, Ruhr-Siegbahn genannt, über Altena nach Siegen und mit Seitenbahn nach Iserlohn), Witten (Zweigbahn über Bochum, Steele, Essen nach Duisburg, Ruhrort und Oberhausen), Dortmund (Zweigbahn nach Langendreer); b. Essen-Wattenscheid; c. Dortmund, Bochum, Steele nach Mühlheim, sowie nach Oberhausen; d. Dortmund, Unna (Zweigbahn nach Hamm), Werl, Soest (mit Zweigbahn von Holzwickede nach Hengstei zu gerader Verbindung von Unna nach Hagen); e. von Viersen über Kaldenkirchen nach Venloo, f. von Ruhrort über Krefeld, Viersen, Gladbach nach Aachen, g. von Gladbach über Neuß nach Düsseldorf; 39. Prinz-Wilhelmsbahn, von Vohwinkel nach Steele; 40. Westfälische Bahn, von Rheine über Münster, Hamm, Soest, Paderborn, Bule (Zweigbahn nach Höxter zum Anschluß an die braunschweiger Bahn nach Kreiensen) nach Warburg. Zusammen 1238½ Meilen.

Kanäle. Der Münster'sche oder Max-Clemens-Kanal (Verbindung der Stadt Münster und der Ems mit der Zuidersee und dem Rheine mittels der Vechte und Lippe); der Duisburger Rhein-Kanal; der Duisburger Ruhr-Kanal; der Plaue'sche K. (Verbindung der Elbe bei Parey in der Provinz Sachsen mit der Havel bei Plaue); der Brandenburgische Hauptkanal (zwischen Friesack und Oranienburg an der Havel); der Ruppiner K. (Verbindung der Havel mit dem Ruppiner See); der Templiner K. (Verbindung der Havel mit dem Lebauischen See); der Werbeliner K. (Verbindung des Werbeliner See's mit dem Finowkanal); der Finowkanal (Verbindung der Havel mit der Oder, zwischen Liebenwalde und Niederfinow); der neue Oderkanal (zwischen Küstrin und Schwedt); der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser K. (Verbindung der Spree bei

Neuhaus mit der Oder bei Müllrose); der Netze- und Bromberger K. (zwischen der Oder und Weichsel, mittels der Warthe und Netze); der Klodnitzkanal in Oberschlesien (zwischen Sabrze und Kosel), der Seckenburger Kan., welcher den Memelarm Gilge mit dem Nemonin, und der große Friedrichsgraben, welcher den Nemonin mit der Deime bei Labiau und durch diese mit dem Pregel verbindet; der Oberländische Kanal von Elbing nach Osterrode seit 1861. Der Ems- oder Treckfahrtskanal zwischen Emden und Aurich; der Papenburger Kanal; der Bremer K. (Verbindung der Weser mit der Elbe (bei Stade) mittels der Oste und Schwinge (über Bremervörde); der Hadelnsche Kanal von Otterndorf nach Geestemünde (wichtig wegen des Wassertransports zwischen Bremen und Hamburg) u. s. w. Der Stecknitzkanal (Verbindung der Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck). Der Eiderkanal (Verbindung der Nord- und Ostsee mittels der Eider von Rendsburg bis in den Busen von Kiel).

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI über die Verkehrsmittel.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige (Hannover à 10 Pfennige, Hessen à 12 Heller). In Frankfurt a/M., Hanau, Nassau und Homburg der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß, der Gulden à 60 Kreuzer à 4 Heller oder Pfennige. 4 Thaler = 7 Gulden. Schleswig und Holstein wie in Lübeck (s. unt.): 1 Mark à 16 Schillinge à 12 Pf. 1 Mark Courant = 12 Sgr. In Altona außerdem noch 1 Mark Banco = 15 Sgr. (früher 15 Sgr. 2 Pf.). Lauenburg rechnet wie Mecklenburg.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß (auch „rheinländischer" Fuß genannt) à 12 Zoll à 12 Linien = 0,3138535 Meter; $25\frac{1}{2}$ Zoll = 1 Elle; 12 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 24000 Fuß. In Hannover: 1 Fuß = 0,292 Meter, in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt; 1 Elle à 2 Fuß = 0,584 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 25400 Fuß. In Hessen: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,2877 Meter; 1 alter Kasseler Fuß = 0,285 Meter; 14 alte Fuß = 1 Ruthe; 1 Kasseler Elle = 0,57 Meter; die Brabanter Elle = 0,694 Meter und die Hanauer Elle = 0,544 Meter. In Nassau: 1 Elle = 2 Fuß (Werkfuß) à 10 Zoll à 10 Linien = 0,6 Meter. Die Feldruthe à 10 Feldschuh (= $\frac{1}{2}$ Meter). In Frankfurt a/M.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,285 Meter. Die Elle = 0,547 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter. In Homburg: Amt Homburg wie Frankfurt; Amt Meisenheim: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien = $\frac{1}{3}$ Meter. Die Elle wie in Darmstadt. In Schleswig u. Holstein wie in Hamburg. In Lauenburg: 1 Fuß = 0,288 Meter; 1 Elle = 0,575 Meter; 1 Ruthe = 16 Fuß; 1 Kalenb. Fuß = 0,293 Meter; 1 Kalenb. Elle = 0,637 Meter.

b. Getreide-M.: 1 Scheffel = 16 Metzen (à 3 Quart); 1 Scheffel = 54,96 Liter; 12 Scheffel = 1 Malter; 1 Wispel = 2 Malter; 60 Scheffel = 1 Last. In Hannover: 1 Himpten = 31,152 Liter; 1 Himpten = 4 Metzen à 4 Sechzehntel; 6 Himpten = 1 Malter und 16 Malter = 1 Last. In Hessen: 1 Viertel à 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mäßchen; 1 Viertel = 160,74 Liter. In der Provinz Hanau: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid; 1 Simmer = 30,53 Liter. In Nassau: 1 Malter = 10 Zehntel à 10 Liter. In Frankfurt a M.: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid; 1 Malter = 114,73 Liter. In Homburg: Amt Homburg wie in Darmstadt; Amt Meisenheim: das Malter à 4 Faß à 4 Sester à 4 Mäßchen = 100 Liter. In Schleswig u. Holstein: 1 Tonne à 8 Scheffel à 4 Viertel oder 1 Tonne à 4 Himpten à 4 Spint = 139,12 Lit. In Lauenburg: 1 Last à 8 Drömt à 3 Sack à 4 Scheffel à 6 Spint à 4 Metzen. 1 Scheffel à $1\frac{1}{2}$ Himpten = 46,72 Liter.

c. Flüss.-M.: 1 preuß. Quart = 1,145 Liter; 60 Quart = 1 Eimer; 1 Eimer = 2 Anker; 1 Ohm = 2 Eimer; $1\frac{1}{2}$ Ohm = 1 Oxhoft. 1 Tonne Bier

= 100 Quart. In Hannover: 1 Stübchen = 3,894 Liter und wird in 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nößel getheilt. 10 Stübchen = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm oder 4 Oxhoft = 1 Fuder. Das Gebräude Bier = 43 Faß à 52 Stübchen; das frühere Steuerquartier = 0,9368 Liter. In Hessen: 1 Maß (Wein) = 1,95 Liter; 1 Maß (Bier) = 2,184 Liter; 1 Fuder à 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen. In der Provinz Hanau ist 1 (alte) Maß = 1,865 Liter, die junge Maß = 1,609 Liter. In Nassau: 1 Ohm = 80 Maß (Zeugmaß) à 4 Schoppen = 160 Liter. In Frankfurt a/M.: 1 Fuder Wein = 6 Ohm; 1 Stückfaß = 8 Ohm; 1 Zulast à 4 Ohm; 1 Ohm 20 Viertel; 1 Viertel = 4 (alte) Maß à 4 Schoppen; 1 Ohm = 143,4 Liter. Die junge Maß à 4 Schoppen = 1,593 Liter. In Homburg wie in Darmstadt. In Schleswig u. Holstein: 1 Kanne = 1,81 Lit. Im Ganzen wie Hamburg. In Lauenburg: 1 Oxhoft = 60 Stübchen; 1 Tonne = 33 Stübchen; außerdem wie Hamburg.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent; 1 Cent = 10 Korn; 1 Last = 4000 Pfund; 1 Schiffspfund = 300 Pfund; 1 preuß. Centner = 1 Zollcentner. Das (bisherige) Medizinalpfund = 21,04698 Zollloth. In Hannover: 1 Centner à 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 1 Pfund = 500 Gramme; 4000 Pfund = 1 Schiffslast. 6000 Pfund = 1 Kommerzlast. Medizinalgewicht das bisherige preußische. In Hessen: Das deutsche Zollgewicht, 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quent = 500 Gramme. 1 altes Pfund (108 = 1 Ct.) = 484,24 Gramme. In Nassau: 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme. In Frankfurt a/M.: 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quent (Quinte) à 4 Richtpfennige. 1 Pfund = 500 Gramme. In Homburg wie in Darmstadt. In Schleswig, Holstein und Lauenburg: Das deutsche Zollgewicht 1 Centner = 100 Pfund à 10 Zehntel à 10 Quentin (Quart) à 10 Oertgen. 1 Schiffslast = 5200 Pfd.

2. Die 21 kleineren Staaten des norddeutschen Bundes.

1. Königreich Sachsen.

272 □M. mit 2,426,200 E. Wird in 4 Kreisdirektionsbezirke getheilt: Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen. **Produkte.** Schafzucht (Elektoralwolle), Perlen, Getreide, Oelsaaten (Lommatzsch), Wein (Meißen), Champagner (Lößnitz bei Dresden), Obst (Borsdorf), Arzneikräuter (bei Schneeberg), Silber (Freiberg, Schneeberg), Kupfer, Eisen, Blei, Kobalt, Nickel, Wismuth, Arsenik, Steinkohlen (Zwickau, Würschnitz, Potschappel), Sandsteine (Pirna) u. s. w.

Industrie. Zahlreiche und wichtige Fabr. von Seiden=, Wollen=, Baumwollen= und Leinenwaaren, Spitzen, Strohgeflechten (Dresden), Holz= und Metallwaaren, Chemikalien, blauer Farbe (Niederschlema, Niederpfannenstiel), Porzellan, Glas, Papier, musikal. Instrumenten, Tabak ꝛc.

Handels- und Industriestädte. Dresden, 156,000 E., mit ansehnlicher Gewerbsindustrie; alljährlich mehrere bedeutende Märkte; Sitz der Elb=Dampfschiffahrts=Gesellschaft, des Potschappeler und verschiedener Bergbau=Betriebsvereine ꝛc.; Handelsschule ꝛc.; Fabriken in Strohwaaren, Chokolade, Tabak ꝛc.; Bierbrauerei. Während der Sommerzeit Dampfschiffahrt auf der Elbe von Dresden nach Lobositz und von Dresden nach Meißen, Riesa und Torgau. Beträchtlicher Elbhandel. Leipzig, 90,800 E., mit Reudnitz 98,800 E., wichtiger Handels= und Wechselplatz mit 3 Messen, Bank, Börse, deutsche Kreditanstalt, Assekuranz=Compagnien, Buchhändlerbörse; Centralpunkt des deutschen Buchhandels; Buchdruckerei, Xylographie und Lithographie; Hand.= u. Gew.=Kr.;

viel Industrie, namentlich in kleiner Maschinerie, Wachstuch, Tabak, Pianoforte, ätherischen Oelen u. a. Chemikalien ꝛc.; Universität, Handelslehranstalt; großartiger Kommissions- und Speditionshandel; Wollmarkt, Viehmärkte; Getreidebörse. Wurzen, 7300 E., Tapetenfabrik, Filzfabrik zum Belegen der Hämmer der Pianoforte (die einzige im Zollverein). Chemnitz (mit Schloß-Chemnitz), 63,700 E., Hauptsitz der sächsischen Baumwoll-Industrie; Spinnereien, Webereien, Druckereien, namentlich in Calico, Maschinenbau. Die Ortschaften im Westen von Chemnitz sind der Sitz der Strumpfwaaren-Fabrikation (Limbach, 5900 E., Grüna, 3200 E., Neukirchen, 3300 E., Stollberg, 5800 E u. a.) Plauen; 20,500 E., Lengenfeld, 4700 E., Treuen, 5200 E., Fabrikation feiner weißer Musseline, Schleier, Gaze ꝛc. Reichenbach, 11,700 E., Werdau, 10,300 E., Crimmitschau, 13,700 E., Meerane, 16,900 E., Glauchau, 19,900 E., Zschopau, 7800 E., Oederan 6000 E., Frankenberg, 9400 E., Haynichen, 7700 E., Mittweida, 9100 E., Döbeln, 9700 E., Oschatz, 6200 E., Großenhain, 9900 E., Bischofswerda, 4100 E., Bautzen, 12,600 E., sind Fabrikorte für Wollenwaaren, Tuch, Kasimir, Flanell, Merino, Halbwollenwaaren ꝛc. Zittau, 15,600 E., Hauptsitz der sächs. Leinen-Fabrikation, mit Groß-Schönau, 4900 E., das treffliche Damaste und Drelle liefert. Pulsnitz, 2700 E., Bandfabriken und Pfefferkuchen. Pirna, 8400 E., Sandsteinbrüche. Meißen, 11,300 E., Porzellanfabr. europäischen Rufes, Weinhandel. Riesa, 5400 E., in neuerer Zeit viel Speditionshandel. Leisnig, 7000 E., bedeutende Getreidemärkte. Freiberg, 20,600 E., Bergbau, Hütten-Industrie. Seifen, 1400 E., Olbernhau, 3300 E., Saida, 1600 E., Holzwaaren. Zöblitz, 1800 E., Serpentinsteinschleiferei. Annaberg, 11,300 E. und Buchholz, 4900 E., Seidenwaaren und Posamente. Johanngeorgenstadt, 2400 E., Schatullenfabr. Eibenstock, 6200 E., Schönheide, 4700 E., Centralpunkte für Spitzen-, Blonden-Fabrikation und ausgenähte Waaren. Schneeberg, 7900 E., Zwickau, 21,500 E., berühmte Steinkohlengruben, Eisenhütten; Porzellanfabr. Markneukirchen, 4000 E., musikal. (Saiten- u. Blas-) Instrumente.

Eisenbahnen. 1. Oestliche Bahnen: a. Schlesische, von Dresden über Bautzen, Löbau nach Reichenbach (Zweigbahnen: Löbau-Zittau-Reichenberg u. Zittau-Großschönau); b. Böhmische, von Dresden über Pirna nach Bodenbach; c. von Dresden über Tharand nach Freiberg (u. Chemnitz); 2. Westliche Bahnen, von Leipzig über Kieritzsch (Zweigbahn nach Borna), Altenburg. Gößnitz (Zweigbahnen nach Glauchau und nach Gera), Werdau (Zweigbahn nach Zwickau), Brunn (Zweigbahn nach Greiz), Herlasgrün, Plauen nach Hof, von Herlasgrün über Oelsnitz nach Eger; von Riesa über Döbeln, Chemnitz, Wüstenbrand (Einmündung der Lugau-Würschnitzer Kohlenbahn), Glauchau, Zwickau, Niederschlema (Zweigbahn nach Schneeberg) nach Schwarzenberg; 3. Chemnitz-Annaberg; 4. Leipzig-Dresdener Bahn, von Leipzig über Borsdorf (Zweigbahn nach Döbeln), Riesa, Priestewitz (Zweigbahn nach Großenhain), Coswig (Zweigbahn nach Meißen) nach Dresden; 5. ein Stück der Berlin-Anhaltischen Bahn, zwischen Riesa und der preußischen Grenze; 6. ein Stück der Anhaltischen Bahn, zwischen Leipzig und Delitzsch; 7. ein Stück der Thüringischen Bahn, zwischen Leipzig und Dürrenberg; 8. ein Stück der Magdeburg-Leipziger Bahn, zwischen Leipzig und Schkeuditz.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 30-Thalerfuß; 1 Thaler à 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

Maße. a. Längenm.: 1 Elle à 24 Zoll à 12 Linien = 0,566 Meter; 1 Stab = 2 Ellen, 1 Elle = 2 Fuß; 1 brab. Elle = 0,6856 Meter: 1 Ruthe = 182 Zoll; 1 Postmeile = 7500 Meter. b. Getr.-M.: 1 Wispel = 2 Malter; 1 Malter = 12 Scheffel; 1 Scheffel à 4 Viertel; 1 Viertel = 4 Metzen à 4 Mäßchen; der (Dresdner) Scheffel = 103,83 Liter. c. Flüss.-M.: 1 (Dresdener) Kanne = 0,9356 Liter; Eintheilung in halbe (Nößel), Viertel- und Achtel-Kanne; 72 Kannen = 1 Eimer u. 6 Eimer = 1 Faß.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund. 1 Stein = 20 Pfund. Medizinalgewicht wie Preußen.

2. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

66 □M. mit 283,100 E., zerfällt in 3 Kreise: Weimar, Eisenach und Neustadt. — **Produkte.** Viel Getreide, Obst, Holz, Kupfer, Eisen, Salz.

Industrie. Wollen-, Baumwollen- und Leinenweberei, Strumpfwirkerei, Metall-, Porzellan- und Glaswaaren.

Industrie- und Handelsstädte. Weimar, 14,300 E., Bank, Assekuranzen, Woll- und Oelfruchtmarkt, Stein- und Kupferdruckerei. Jena, 7200 E., Universität, Handel mit Saalobst, Bauholz u. s. w. Apolda, 8700 E., Strumpfwaarenfabr., Tauben- und Hundemärkte. Buttstedt, 2500 E., größter Roßmarkt Thüringens. Neustadt a. Orla, 4800 E., große Gerbereien, Tuchfabr. Weida, 5100 E., Fabrikation von Halb- und Baumwollenwaaren. Ilmenau, 3500 E., Porzellan- und Glasfabr., Eisen- und Kohlengruben u. s. w. Eisenach, 12,000 E., Kammgarnspinnerei, Farbenfabriken, Wollenweberei.

Eisenbahnen. Die thüringische Eisenbahn, welche unweit Sulza in das Großherzogthum eintritt und hinter Eisenach aus demselben in's früher hessische Gebiet ausmündet; die Werrabahn von Eisenach ab.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Der 30-Thalerfuß; Rechnungsart nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,282 Meter; 1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter = 6 Fuß; 1 Ruthe = 16 Fuß. b. Getr.-M.: 1 weimarischer Scheffel = 75,29 Liter; 1 Scheffel = 4 Viertel à 4 Metzen à 5 Maß à 2 Nößel. Früher waren im Lande nicht weniger als 16 verschiedene Getreidemaße im Gebrauch, darunter der Eisenacher Scheffel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 4 Nößel; 1 Eisenacher Malter = 4 Viertel à 2 Scheffel = 304,687 Liter; der Apoldaer Scheffel = 86,78 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Eimer = 80 Schenkmaß (für Wein, Bier rc.) oder 72 Ohmmaß (für Oel) = 71,71 Liter.

Handelsgewicht wie im Königr. Preußen. 1 Tonne Salz = 378 4/5 Pfd.

3. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

45 □M. 181,500 E. — **Produkte.** Viel Holz, Getreide, Flachs, Tabak, vorzügliches Rindvieh und Schafe, Steinkohlen, Eisen, Salz, Schiefer, Marmor, Kaolin, Wetzsteine, Mineralwasser (Liebenstein).

Industrie. Leinen-, Barchent- und Wollenweberei, Blaufarbenwerke, Eisenhämmer, Eisen-, Porzellan-, Glas-, Spiegel-, Holz- und Spielwaaren-, Papiermaché-, Farbenfabr., Marmor-, Papier- und Sägemühlen, Pech-, Potasche-, Kienrußbereitung rc.

Fabrik- und Handelsstädte. Meiningen, 7200 E., Mitteldeutsche Kreditbank, Tabaksfabrik rc. Wasungen, 2600 E., bedeutender Tabaksbau. Hildburghausen, 4400 E., Papiermaché- (Puppenkopf-), Tuchfabr., landwirthschaftliche Maschinenfabr., Lebküchnereien und ziemlich lebhafter Handel. Bibliograph. Institut. Sonneberg, 5900 E., berühmter Handel mit den hier und in der Umgegend gefertigten Spielwaaren und Utensilien aus Holz, Papiermaché, Glas, Blech, Stein, Porzellan rc. Steinach, 3200 E., Schachtel- u. Märmelverfertigung. Steinbach, 1400 E., viele Messerschmieden. Gräfenthal, 1400 E., Handel mit Schiefertafeln, Pech, Eisenarbeiten, Holzwerk, Tuchfabr., Eisenwerke. Lehesten, 900 E., berühmte Schieferbrüche. Wallendorf, 900 E. Lauscha, Porzellanfabr. und Glasbläsereien. Steinheide, treffliche Kaolinbrüche (Kaolin = verwitterter Feldspath, Hauptbestandtheil des Porzellans). Saalfeld, 5100 E., Blaufarbenwerk, Vitriol- und Alaunsiederei, Metallgewebefabr. rc. Pößneck, 4900 E., Wollenwaaren- und Saffianfabr., bedeutende Porzellanfabr.

Eisenbahnen. Die Werrabahn, von Eisenach über Salzungen, Wasungen, Meiningen, Themar, Hildburghausen, Eisfeld nach Koburg und Sonneberg.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie Bayern (Camburg wie in Preußen).

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,303 Meter; 1 Elle = 0,559 Meter; 1 Ruthe = 14 Fuß. b. Getr.-M.: 1 Malter in

Meiningen = 4 Metzen à 2 Maß; 1 Maß = 20,888 Liter; 1 Malter in Hildburghausen für glatte Frucht = 206,933 Liter; 1 Malter für rauhe Frucht = 239,306 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Ohm oder Tonne = 2 Eimer à 72 Maß = 73,83 Liter.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

4. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

36 □M., 168,800 E. Landestheile: Herzogthümer Koburg und Gotha. — **Produkte.** Viel Getreide, Oelsaaten, Anis, Kümmel, Koriander, Senfsamen, Flachs, Holz, Waid, gutes Vieh, Backsteinkäse (Itzgrund), Schafe, Eisen, Braunstein, Steinkohlen, Salz, Mühlsteine (Krawinkel).

Industrie. Leinenweberei und etwas Wollenstrumpfweberei, Baumwollenzeugfabr., Glas-, Pech-, Theer-, Kienrußbereitung, Potascheſiedereien, Eisen-, Kupferhämmer, Papier- u. Porzellanfabr.; Tabakspfeifenköpfe, chemische Fabrikate, Sonneberger Waare; Gerbereien, Steinschleifereien, Eisen-, Blech-, Knopffabr. 2c., Bereitung von Schinken, Schlackwürsten 2c., Marmormühlen (Schusser).

Fabrik- und Handelsstädte. Koburg, 10,800 E., Leinen-, Wollenweberei, Türkischrothfärbereien, berühmte Bierbrauereien (Aktienbierbrauerei) 2c., Kreditbank. Neustadt a. d. Heide, 2900 E., Fabriken in Sonneberger Waaren. Gotha, 18,000 E., Privatbank, Handelsschule, mehrere Versicherungs-Gesellschaften, Fabriken in Porzellan, Tabak, Runkelrübenzucker, Schuhwerk, Würste, Kunstgärtnerei, Landkarten. Ruhla, 2500 E., Fabrikation von Tabakspfeifen in Meerschaum, Porzellan, Holz, Horn, Thon, Portefeuillefabr. 2c., Cigarrenspitzen, Messerschmieden 2c. Zella, 2300 E., Gewehrfabriken. Waltershausen, 3800 E., Puppenfabrikation und Wurstfabriken. Tambach, 2200 E., Papiermühlen.

Eisenbahnen. Durch das Gothaische geht die thüringische Bahnlinie, mit zwei Zweigbahnen von Fröttstedt nach Waltershausen und von Neudietendorf nach Arnstadt; durch das Koburger Gebiet die Werrabahn mit einer Zweigbahn nach Neustadt a. d. H. und Sonneberg.

Münzfuß und **Rechnungsart** in Koburg wie im Königreich Bayern, in Gotha der 30-Thalerfuß: 1 Thaler à 30 Groschen à 10 Pfennige.

Maße. In Koburg: a. Längenm.: 1 Werkfuß = 12 Zoll = 0,304 Meter; der Vermessungsfuß ist der preußische, s. das.; 1 Elle = 0,586 Meter. b. Getr.-M.: 1 Simmer = 4 Viertel à 4 Metzen; 1 Kornsimmer für glatte Frucht = 88,95 Liter, und 1 Hafersimmer für rauhe Frucht = 110,45 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Eimer = 72 Maß = 69,61 Liter. In Gotha: a. Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,288 Meter; 1 Waldfuß, nach welchem das Holz gemessen wird, = 0,283 Meter; 1 Bauruthe = 14, 1 Waldruthe = 16 Baufuß. 1 Elle = 0,563 Meter. b. Getr.-M.: 1 Malter = 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen à 6 Nößel; 1 Viertel = 43,66 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Eimer (auch für Bier) = 2 Anker oder 40 Kannen à 2 Maß à 2 Nößel = 72,77 Liter; 1 Kanne = 1,819 Liter. 1 Tonne Bier = 24 Stübchen à 2 Kannen.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

5. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

24 □M., 141,500 E., zerfällt in 2 Kreise: den Altenburgischen oder das Osterland und den Eisenbergischen oder Saalkreis. — **Produkte.** Sehr viel Getreide, Obst, Gartengewächse, vortreffliches Vieh, guter Käse, Braunkohlen 2c.

Industrie. Wollenweberei, etwas Leinenweberei und Gerberei, Fabrikation von Töpferwaaren, Lederwaaren, Wollenwaaren, Dosen, Bürsten 2c.

Fabrik- und Handelsstädte. Altenburg, 18,000 E., Bank, ansehnlicher Speditions-, Kolonial- und Getreidehandel, beachtenswerthe Industrie, bes. in Leder, Bürsten.

den bekannten Müllerdosen 2c. Ronneburg, 6700 E., Fabrikation von Tibet, Merino, Flanell („Glauchauer Artikeln"); Wollkämmereien, bedeutender Getreidemarkt. Schmölln, 4700 E., Fabrikation von Buckskin, Cassinet, Tuch, Bürsten, Leder, Müllerdosen. Eisenberg, 5000 E., Fabr. von Wollenwaaren, bes. Teppichen, Beuteltuch, Leder, Porzellanfabrik. Kahla, 2800 E., Tuchfabrikation, Gerbereien, Porzellanfabr. Roda, 3500 E., Zeug- und Strumpfweberei.

Eisenbahnen. Die sächsisch-westliche Staatsbahn berührt den östlichen Theil des Landes. Gößnitz-Glauchauer Zweigbahn. Gößnitz Geraer Eisenb. (Ronneburg.)

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Sachsen.

Maße. a. Längenm.: 1 Baufuß = 12 Zoll = 0,284 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 1 Vermessungsfuß à 10 Zoll = 1 Elle; 10 Vermessungsfuß = 1 Ruthe; 1600 Ruthen = 1 Meile. b. Getr.=M.: 1 Malter à 2 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäßchen; 1 Scheffel = 146,97 Liter. c. Flüss.=M.: 1 Eimer = 67,36 Liter; 60 Kannen = 1 Eimer; 1 Kanne = 2 Nößel.

Handelsgewicht wie in Preußen.

6. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17½ □M., 75,200 E. — **Produkte.** Viel Holz, Obst in der Unterherrschaft, Eisen, Kupfer, Alaun, Vitriol, Salz, Braunkohle.

Industrie. Metallbereitung, Wollenweberei, Spinnerei, Gerberei, Pech- und Kienrußbereitung, Porzellanfabr., Glasperlenfabr.

Fabrik- und Handelsstädte. Rudolstadt, 6400 E., Filiale der Weimar. Bank, Fabriken (Porzellan in Volkstedt), Gerbereien, Färbereien. Königsee, 2300 E., Bleiweißfabr. Oberweißbach, 2000 E., Handel mit populär-med. Heilmitteln, Blankenburg, 1300 E., Wollspinnerei, Tuschfarbenfabr., Lederfabr. 2c. Stadt Ilm, 2640 E., Streichgarnspinnerei und Tuchfabr. Frankenhausen, 4600 E., Saline, Braunkohlengruben, chem. Fabr.

Münzfuß und **Rechnungsart** in der Oberherrschaft wie im Königreich Bayern, in der Unterherrschaft wie im Königreich Preußen.

Maße. a. Längenm.: 1 Elle = 0,565 Meter. 1 Fuß in der Oberherrschaft = 0,282 Meter, in der Unterh. = 0,314 Meter. b. Getr.=M.: 1 Scheffel in der Oberherrschaft (Rudolstadt) = 8 Achtel à 2 Metzen à 24 Nößel; 1 Nößel = 0,4877 Liter; in der Unterherrschaft gelten die preuß. Maße. Bisher jedoch 1 Scheffel = 4 Viertel à 2 Metzen = 45,63 Liter. c. Flüss.=M.: in der Oberherrschaft ist 1 Eimer = 72 Maß à 2 Nößel = 60,17 Liter; in der Unterherrschaft gelten die preuß. Maße. Bisher jedoch 1 Eimer = 36 Kannen à 2 Maß = 1 Dresd. Eimer.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

7. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15½ □M., 68,100 E. — **Produkte** und **Industrie** wie in Rudolstadt, doch geringer.

Fabrik- und Handelsstädte. Sondershausen, 5900 E., einige Fabr., eine Bank (die Thüringische) und nicht unerheblicher Handel. Arnstadt, 7300 E., bedeutendster Handelsplatz am nördl. Abhang des Thür. Waldes, Chokoladen-, Feuerspritzen-, Handschuhfabr., große Walzmühle, Tuchfabr., bedeutende Samen- und Gärtnereiwaaren-Handlungen. Großbreitenbach, 2700 E., Porzellanfabr., musikalische Instrumente, Holzwaaren, Bretmühlen.

Eisenbahn. Arnstadt-Neudietendorf. Nordhausen-Sondershausen-Erfurt (im Bau).

Münzfuß und **Rechnungsart**, **Maße** und **Gewichte** wie in Preußen.

8. 9. Die Fürstenthümer Reuß (älterer und jüngerer Linie).

Zusammen 22 □M., 132,000 E. — **Produkte.** Holz, Flachs, gutes Vieh (sog. Schleizer); Eisen, Schiefer, Salz.

Industrie. Eisen- und Eisenwaarenfabr., Spinnereien, Wollen- und Baumwollenwaarenfabr., Färberei, Gerberei, Pechsiederei ꝛc.

Fabrik- und Handelsstädte. Hauptstadt der jüngeren Linie Gera, 15,400 E., Bank, Handelsschule, Kammwollwaaren-Fabrikation (namentlich in Tibets), Kamm- und Streichwollgarnspinnereien, Färbereien, Tabaksfabr., Weiß- und Rothgerbereien, Kutschenfabr., Akkordion- und Harmonikafabr., Maschinenfabr., Pechsiedereien, chemische Fabrik in Heinrichshall ꝛc., bedeutender Kommissions- und Speditionshandel. — Hauptstadt der älteren Linie Greiz, 11,100 E., Filiale der Weimarischen Bank, Kammgarnspinnerei, Tibet-, Atlas-Fabr., Färbereien ꝛc. Schleiz, 4800 E., Fabriken in Zündmaschinen, halbwollenen Waaren, Metallwaaren, Lack; Bierbrauerei. Lobenstein, 3100 E., Woll- und Baumwollspinnereien, Tuchfabriken, Eisenhammerwerke. Zeulenroda, 6700 E., Strumpfwaarenfabr., Fabrik baumwollener Kleiderstoffe, Seifenfabr. Köstritz, 1500 E., Handelsgärtnerei, namentlich Handel mit Rosenstöcken, Georginen ꝛc., und Bierbrauerei.

Eisenbahnen. Die Gera-Weißenfelser Bahn, Zweigbahn der thüringischen Eisenbahn, durchzieht das Land (s. Preußen), ebenso die Gera-Gößnitzer Bahn. Von Greiz nach Brunn an der Königl. Sächsischen Westl. Staatsbahn.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a. Längenm.: 1 Elle in Gera = 0,573 Meter und zerfällt in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. 1 Elle in Greiz und Schleiz = 0,589 Meter und zerfällt ebenfalls in 2 Fuß à 12 Zoll; 1 Ruthe = 16 Fuß. b. Getr.-M.: 1 Scheffel = 106,16 Liter = 4 Viertel à 4 Maß. 1 Scheffel in Hohenleuben und Zeulenroda = 129 1/3 Liter und wird ebenfalls in 4 Viertel à 4 Maß getheilt. c. Flüss.-M.: 1 Eimer = 72 Kannen à 0,9215 Liter; 1 Faß Bier = 6 Eimer. In Hohenleuben und Zeulenroda hat der Eimer 80 Kannen; 1 Kanne = 0,81 Liter und wird in 2 Nößel getheilt. 1 Faß = 6 Eimer.

Handelsgewicht wie in Preußen.

10. Herzogthum Anhalt.

48 1/4 □M., 197,000 E. — **Produkte.** Holz, Getreide, Rübsamen, Flachs, Tabak, Runkelrüben, Rindvieh und Schafe, Wolle, Eisen, Kupfer, Blei, Silber, Steinkohlen, Torf ꝛc.

Industrie. Verarbeitung der Landesprodukte, etwas Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Weberei und Spinnerei, Runkelrübenzucker-Fabrikation, Gewinnung von Metallen in den Hüttenwerken des Selkethales am Harz.

Fabrik- und Handelsstädte. Dessau, 16,300 E., lebhafte Gewerbsindustrie und beträchtlicher Handel, Landesbank und Kreditbank, Kontinental-Gascompagnie, Tuchfabr., Gerbereien, Tabak-, Rübenzuckerfabr. ꝛc., Getreide- und Wollhandel. Köthen, 12,000 E., und Zerbst, 11,400 E., Tabaksfabr., Rübenzuckerbereitung, Bierbrauereien, Fayencefabrik ꝛc. Vieh- und Pferdemärkte. Bernburg 12,200 E., mit regem Handel und ansehnlicher gewerblicher Betriebsamkeit in derselben Richtung wie Dessau und Zerbst. Koswig, 3500 E., und Ballenstedt, 4500 E., Tuchfabr., Bierbrauereien. Harzgerode, 2800 E., Bergbau, Farbwaarenfabr.

Eisenbahnen. Die Magdeburg-Köthen-Leipziger, die Zweigbahnen der Magdeburg-Halberstädter Bahn von Wegeleben über Ascherleben, Güsten, Bernburg nach Köthen, von Güsten nach Staßfurth und von Köthen nach Löbejün; die Zerbst-Roßlauer, die Berlin-Anhaltische Bahn mit den Linien Dessau-Wittenberg, Dessau-Bitterfeld und Dessau-Köthen.

Münzfuß, **Maße** und **Handelsgewicht** wie im Königreich Preußen. In Köthen früher 1 Elle = 0,636 Meter, 1 Scheffel = 57,13 Liter.

11. Herzogthum Braunschweig.

67 □M., 302,800 E., in 6 Kreisen: Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden, Blankenburg. — **Produkte.** Viel Getreide, Flachs, Rübsamen, Eichorien, Tabak, Gewürzkräuter, Hopfen, Holz, Pferde, Rindvieh, Schafe;

im Fürstenthum Blankenburg Eisen, Silber, Kupfer, Blei; Braunkohlen, Sandsteine (die berühmten Sollinger), Marmor, Salz, Erdöl.

Industrie. Flachsspinnerei und Weberei, Strumpfstrickerei, Tabaks-, Cichorien-, Runkelrübenzuckerfabr., Honigkuchen, Gerbereien (Handschuhleder), Papier- und Oelmühlen, Braunschweiger Grün-Fabr., Porzellan-Fabr., Bergbau, Eisenhütten bei Zorge, Rübeland, Ocker ꝛc. Bierbrauerei (Braunschweiger Mumme und Lagerbier).

Industrie- und Handelsstädte. Braunschweig, 47,800 E., Fabr. in Wollstoffen, lackirten Blechwaaren, Handschuhen, Leder, Cichorien, Tabak, Farben, Bier, Honigkuchen, Würsten, Rübenzucker; bedeutender Handel, hauptsächlich Zwischenhandel, Buchhandel und Buchdruckereien, berühmtes Atelier von Statuenguß (Brunswigia, Lessingstatue ꝛc.), Bank, jährlich 2 Messen, bedeutender Wollmarkt. Wolfenbüttel, 9400 E., starker Korn- und Gemüsehandel, Tuchweberei, Leder- und Tabaksfabr. Holzminden, 4800 E., mit den Sollinger Steinschleifmühlen, Strumpfwaaren, Pfeifen- und Stecknadelfabr., Topffabr., Hämmer- und Messerschmieden; zugleich Stapelort des Leinwand- und Eisenhandels. Viel Handel nach Bremen. Dampfschiffahrt. Schöningen, 5100 E., Saline, Braunkohlengruben. Blankenburg, 3500 E., treffliche Obstzucht; in der Nähe viele Hüttenwerke (Rübeland), Glashütten, Marmorbrüche ꝛc. Bechelde, westlich von Braunschweig, Jutespinnerei.

Eisenbahnen. Herzogl. Braunschweig. Staatseisenbahn, von der braunschweig-hannöverschen Grenze über Braunschweig, Wolfenbüttel (Zweigbahn nach Börsum, und von da theils über Vienenburg nach Goslar und Harzburg, theils über Lutter und Kreiensen nach Höxter, theils nach Jerxheim), Schöppenstädt, Jerxheim (Zweigbahn nach Helmstädt), Oschersleben.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie in der Provinz Hannover.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,285 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe. b. Getr.-M.: 1 Wispel = 40 Himpten à 4 Vierfaß à 4 Metzen; 1 Himpten = 31,145 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm oder 6 Anker à 40 Quartier. 1 Tonne = 108 Quartier. Das Quartier = 0,937 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund = 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

12. Provinz Oberhessen. Siehe Großherzogthum Hessen.

13. Fürstenthum Lippe-Detmold.

$20^1/_2$ □M., 112,000 E. — **Produkte.** Holz, Getreide, Flachs, Rindvieh, Pferde (Sennerpferde), Honig, Salz.

Industrie. Leinenweberei und Garnspinnerei, viele Sägemühlen.

Industrie- und Handelsstädte. Detmold, 6200 E., einige Gewerbthätigkeit, z. B. in Leinen; Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Landwirthschaft. Lemgo, 4500 E., Fabr. in Meerschaumköpfen, Wollenzeugen, Leinwand.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,29 Meter; 2 Fuß = 1 Elle = 0,579 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b. Getr.-M.: 1 Scheffel für glatte Frucht (Roggen, Weizen ꝛc.) = 6 große oder 8 kleine oder 24 Mahlmetzen oder 4 Spint = 44,292 Liter; 1 Haferscheffel = 7 große Roggenmetzen = 51,674 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Kanne à 4 Ort = 1,376 Liter; 27 Kannen = 5 Viertel = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; $1^1/_2$ Ohm = 1 Oxhoft. 1 Biertonne = 54 Kannen. 1 Bierohm = 100 Kannen.

Handelsgewicht wie im Königreich Preußen.

14. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

8 □M., 31,800 E. — **Produkte.** Getreide, Holz, Flachs, Tuch, Steinkohlen.

Industrie. Leinenweberei, Ackerbau.

Hauptstadt. Bückeburg, 4300 E., wenig Industrie, Hauptbeschäftigung ist Landwirthschaft; Sitz der niedersächs. Bank.

Eisenbahn. Das Land wird von der Hannover-Mindenschen Bahn durchschnitten.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,29 Meter; 2 Fuß = 1 Elle = 0,58 Meter; 7 Fuß = 1 Lachter; 16 Fuß = 1 Ruthe. b. Getr.-M.: 1 Fuder = 12 Malter à 6 Himpten à 4 Metzen; 1 Himpten = 32,969 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Maß = 1,221 Liter = 4 Ort; 28 Maß = 1 Anker; 6 Anker = 1 Oxhoft.

Handelsgewicht wie in Braunschweig.

15. Fürstenthum Waldeck.

$20^1/_4$ □M., 57,500 E. — **Produkte.** Flachs, Holz, Rindvieh und Milchprodukte, Eisen, Mineralwasser. — **Industrie.** Im Ganzen unbedeutend.

Industrie- und Handelsstädte. Arolsen, 2000 E., mit Eisenhütte, Wollenzeugfabrikation. Pyrmont, 1300 E., berühmtestes Stahlwasser Europa's.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie im Königreich Preußen.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien: 2 Fuß = 1 Elle = 0,585 Meter. b. Getr.-M.: 1 Mütte = 4 Scheffel, 1 Roggen-Scheffel in Arolsen = 51,416 Liter; 1 Hafer-Scheffel = 56,638 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Maß = 1,428 Liter; 1 Eimer = 6 Maß; $16^2/_3$ Eimer = 1 Ohm. — **Handelsgewicht** wie in Preußen.

16. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

244 □M., 560,600 E. — **Produkte.** Viel Getreide, Hülsen- und Knollengewächse (Teltower Rübchen), Rübsamen, Flachs, Hopfen, treffliche Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Wolle, Butter, Fische (Heringe), allerhand Geflügel, namentlich Gänse (Gänsebrüste), Torf, Braunkohlen, Salz.

Industrie. Hauptsächlich Landwirthschaft, etwas Leinen- und Wollenweberei, einige Zucker-, Tabaks-, Cichorien-, Seifenfabr., Schiffbau, Glashütten, Papiermühlen; lebhafter Seehandel.

Industrie- und Handelsstädte. Schwerin am gleichn. See, 24,700 E., einige Fabr. in Tuch, Tabak, Leder, Lack, Töpfereien, Seifensiedereien 2c. Die Bevölkerung treibt meist Landwirthschaft. Handel mit Landesprodukten 2c. Wismar a. d. Ostsee, 13,800 E., Seehandel (50 eigene Schiffe), stark besuchter Wollmarkt, Dampfschiffahrt nach Kopenhagen. Dobberan, 2500 E., Seebad, Handel mit landwirtschaftl. Produkten und Fischen. Warnemünde a. d. Ostsee, 1700 E., der Hafen Rostocks, Börse, Bank, Schiffbau. Rostock a. d. Warnow, 27,300 E., wichtiger Seehandel (372 eigene Schiffe), Schiffbau, Bank, Fischerei, einige Seifen-, Baumwoll-, Tabaksfabr., Zuckersiederei 2c., Woll- und Viehmarkt. Malchin, 3000 E., starke Viehzucht. Prenzlin, 3200 E., starker Wollhandel. Teterow, 3000 E., lebhafter Handel mit Landesprodukten. Güstrow, 10,600 E., Hauptwollmarkt des Landes. Parchim, 7200 E., Tuch- und Friesfabriken. Grabow, 3750 E., viel Getreide- u. Speditionshandel, großer Buttermarkt. Boitzenburg, 3530 E., Elbhandel, Tabak, Zucker, Handel mit Hamburg.

Eisenbahnen. Die mecklenburgische Eisenbahn, von Hagenow über Schwerin (Zweigbahn von Kleinen nach Wismar), Bützow (Zweigbahn nach Rostock), Güstrow, Malchin, Neu-Brandenburg nach Strasburg (Stettin). Die Berlin-Hamburger Bahnlinie durchzieht das Land.

Kanäle. Der Elbekanal (Verbindung zwischen Hamburg und Schwerin mittels der Stuhr und der Elde).

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Reichsthalern im 14-Thalerfuß à 48 Schillinge à 12 Pfennige, oder auch nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige; 1 Gulden = 2 Mark; 1 Groschen = 2 Schillinge. Der Thaler (14-Thalerfuß) wird dem Thaler des 30-Thalerfußes gleich gerechnet.

Maße. a. Längenm.: 1 Bau- oder Werkfuß (der kurze Hamburger) à 12 Zoll à 8 Theile = 0,287 Meter, bei Landesvermessungen gebräuchlich der sogen. mecklenburger Fuß = 0,291 Meter; 2 Fuß = 1 Elle; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Rostocker Fuß = 0,288 Meter; 1 Wismar'sche Elle = 2 mecklenburger Fuß. b. Getr.-M.: 1 Rostocker oder Landesscheffel = 38,89 Liter; 1 Last à 8 Drömt à 12 Scheffel à 4 Faß oder Viertel à 4 Metzen oder Spint; 1 Tonne = 4 Scheffel; 1 Parchimer Scheffel = 54,73 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Quartier à 2 Oesel à 2 Ort oder Pegel = 0,905 Liter; 2 Quartier = 1 Kanne; 2 Kannen = 1 Stübchen; 2 Stübchen = 1 Viertel; 4 Viertel = 1 Eimer; 5 Eimer = 1 Ohm à 4 Anker; $1^1/_2$ Ohm = 1 Oxhoft; 4 Oxhoft = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Schiffspfund = 320 Pfund; 1 Centner = 100 Pfund à 30 Loth à 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. 1 Pfund (das Zollpfund) = 500 Gramme. 1 Stein = 20 Pfund. 1 Schiffslast = 4000 Pfd.

17. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

$49^1/_2$ □M., 98,800 E. — **Produkte** und **Industrie** in der Hauptsache wie in Schwerin, mit Ausnahme des Seehandels und des Schiffbaues.

Industrie- und Handelsstädte. Neu-Strelitz, 8300 E., etwas Handel mit Rohprodukten; Friedland, 5050 E.; Neubrandenburg, 7300 E.; Handel mit Hopfen und Wolle. Fürstenberg, 2400 E., Butterhandel.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie Schwerin.

Maße. a. Längenm.: 1 Elle = 0,693 Meter = $26^1/_2$ Zoll; 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien. b. Getr.-M.: 1 Scheffel = 16 Metzen. Der Scheffel = 54,73 Liter. 1 Wispel = 25 Scheffel (bei Hafer 27 Scheffel); 2 Drömt = 1 Wispel; 4 Wispel = 1 Last. c. Flüss.-M.: 1 Oxhoft = $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à 40 Pott (Quartier) à 4 Pegel; sonst wie in Schwerin.

Handelsgewicht wie Schwerin.

18. Großherzogthum Oldenburg.

116 □M., 316,000 E. Landestheile: Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck und Fürstenthum Birkenfeld. — **Produkte.** In Oldenburg viel Getreide, desgl. Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, ausgezeichnetes Rindvieh, Pferde, Fische, Austern, Torf, Seesalz; im Fürstenthum Lübeck ebenfalls Getreide, Holz, Rindvieh und Fische; in Birkenfeld Flachs, Eisen, Kupfer, Blei, Achate, Karneole 2c.

Industrie. Unbedeutende Leinenweberei, Baumwollfabr., Theerbrennereien, Zucker- und einige Tabaksfabr., Schiffahrt, Fischerei in Oldenburg und Lübeck; in Birkenfeld Wollenweberei, Gerberei, Schneidemühlen, wichtige Steinschleifereien, Eisenwerke.

Industrie- und Handelsstädte. Oldenburg, an der Hunte, 13,400 E., gewerbliche Regsamkeit in Zucker-, Seife-, Leder- und Pianofortefabr., einige Branntweinbrennereien, Gerbereien 2c., viel Landwirthschaft und Fischerei, beträchtlicher Handel mit Landesprodukten, Schiffahrt, berühmte Pferdemärkte. Jever, 3900 E., durch einen Kanal mit dem Jahdebusen verbunden, Seehandel. Varel am Jahdebusen, 4800 E., wichtigster Fabrikort des Landes, bes. in Baumwolle und Leinen, Schiffahrt. Brake, Freihafen, Seehandel, Schiffbau. — Eutin, 3300 E. — Birkenfeld, Fabr. in Leinwand und Leder, Holzwaarenfabr. Idar, 2400 E. und Oberstein, 2800 E., berühmte Achat- u. Steinschleifereien u. Fabr. in Gold- u. Silberwaaren.

Eisenbahnen. Bremen-Oldenburg-Heppens; Neustadt-Eutin-Plön.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Der 30-Thalerfuß. 1 Thlr. = 30 Groschen à 12 Schwaren; das Fürstenthum Birkenfeld jedoch wie Bayern und Preußen; das Fürstenthum Lübeck wie die Stadt Lübeck.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß = 12 Zoll à 12 Linien = 0,296 Meter;

1 Elle = 0,5809 Meter; 18 Fuß = 1 neue Ruthe; 20 Fuß = 1 alte Ruthe. b. Getr.=M.: 1 Kanne = 4 Ort; 16 Kannen = 1 Scheffel; 8 Scheffel = 1 Tonne; 1½ Tonne = 1 Malter (Molt); 18 Tonnen = 1 Last; 1 gemeiner Scheffel (der gewöhnliche) = 22,803 Liter; 1 Stauscheffel = 22,979 Liter = 16⅛ Kanne. c. Flüss.=M.: 1 Weinkanne = 1,369 Liter; 1 Bierkanne = 1,425 Liter; beim Wein hat 1 Oxhoft 1½ Ohm oder 6 Anker à 40 Quartier oder à 26 Kannen à 4 Ort; bei Bier u. Milch hat 1 Tonne 4 Henkemann à 28 Kannen.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast.

19. Freie Stadt Hamburg.

Mit dem Gebiet 7¼ □M., 305,200 E.

Die Stadt Hamburg a. d. Elbe, die größte der deutschen Freien Städte und der wichtigste Ein- und Ausfuhrplatz Deutschlands für überseeische und binnenländische Artikel, hat mit den Vorstädten 214,900 E. und ist der erste Handels- und Wechselplatz Deutschlands, mit dem wichtigsten Seeverkehr nach allen Erdtheilen. Hamburg besaß Anfangs 1866 517 Segel- und 22 Dampfschiffe von zus. 125,565 Last Tragfähigkeit, ohne die kleinen Fahrzeuge 2c.; einen Hafen, in welchen jährlich ca. 5000 bis 6000 Seeschiffe ein- und auslaufen. Die älteste Giro-Bank (1619), eines der vortrefflichsten Institute der Art, die Norddeutsche Bank und die Vereinsbank, eine Börse mit der Börsenhalle, viele Versicherungs- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, eine Handelsschule, eine Navigationsschule und viele andere, Handel und Industrie fördernde Anstalten und Gesellschaften. Hamburg hat auch bedeutende Fabriken in Zucker, Tabak, Hüten, Wachs, Seife, Lichten, Gold- und Silberwaaren; Thranbrennereien, Fischbeinreißereien, Federspulenbereitung, Schiffswerften, Segelmachereien, Seilereien, Ankerschmieden, Kupferschmelzen 2c. Regelmäßige Dampfschiffahrten mit circa 150 Dampfern nach allen Hauptplätzen von Großbritannien, Holland, Frankreich, Spanien und dem Mittelmeer, Schweden, Norwegen, Bremen, Helgoland, Baltimore und New-York. Letztere durch ihre vortrefflichen Schiffe und schnellen Reisen neben den Bremer Lloyddampfern weltberühmt. Beförderung von Auswanderern, Kolonisationsverein (deutsche Ansiedelungen im südlichen Brasilien). Ferner Schiffahrtsverkehr nach dem Inlande, nach Berlin, Magdeburg, Dresden, Prag 2c. Der Seehafen Hamburgs für den Winter ist Cuxhafen a. d. Mündung der Elbe, 1700 E., Leuchtthurm, Lootsenstation 2c. Die sogenannten Vierlande liefern treffliches Obst, Erdbeeren, Gemüse, Blumen, Geflügel, Schlachtvieh. Bergedorf, 3000 E., Getreidehandel.

Eisenbahnen. Die Berlin-Hamburger Bahn. Hamburg-Lübeck. Verbindungsbahn nach Altona und von da nach Holstein und Schleswig.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Mark à 16 Schillinge (à 12 Pfennige). Die Bankowährung im großen Verkehr und die Courantwährung im kleinen und theilweise großen Verkehr; 1 Mark Banko = 15 Sgr. im 30=Thalerfuß (bis zum Jahre 1864 = 15 Sgr. 2 Pf.); 1 Mark Courant = 12 Sgr. 1 Thaler = 40 Schilling Courant = 2½ Mark Courant = 2 Mark Banko.

Maße. a. Längenm.: 1 Hamburger Fuß = 12 Zoll à 8 Theile = 0,287 Meter; 1 Hamburg=rheinländischer Fuß = 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile = 0,314 Meter. 1 Hamburger Elle, genannt die kurze, besteht aus 2 Hamb. Fuß und ist = 0,573 Meter. Die in Hamburg noch gebräuchliche brabanter oder lange Elle = 0,6914 Meter. 6 Hamb. Fuß = 1 Klafter; 14 Hamb. Fuß = 1 Marschruthe; 16 = 1 Geestruthe. Der Palm = ⅓ Fuß. b. Getr.=M.: 1 Last à 2 Himpten à 4 Spint à 4 große à 2 kleine Maß; 1 Faß = 54,961 Liter = 1 preuß. Scheffel. c. 1¼ Eimer = 1 Anker; 4 Anker = 1 Ohm; 6 Ohm = 1 Fuder.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund metrisch à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme = 1 Zoll=Pfund. 4000 Pfund = 1 Schiffslast. 1 Kommerzlast = 6000 Pfund.

20. Freie Stadt Lübeck.

Mit dem Gebiet 5 □M., (1867) 49,200 E.

Die Stadt Lübeck a. d. Trave, 32,900 E.; bedeutender Einfuhrplatz für russische und schwedische Artikel und Ausfuhrplatz für Getreide ꝛc., mit dem Hafen Travemünde am Ausfluß der Trave in die Ostsee, hat, obgleich nicht mehr den früheren, doch noch immer bedeutenden Land- und Seehandel (45 eigene Schiffe), letzteren vorzüglich mit Rußland, Schweden, Großbritannien, Holstein, Dänemark, Preußen. Die Stadt hat eine Privatbank, Kredit- und Versicherungsbank, Börse, mehrere Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Assekuranzen, Handels- und Navigationsschule, jährlich mehrere bedeutende Messen ꝛc. Von den Fabriken sind die wichtigsten die Tabaks-, Stärke- und Seifenfabr., Schiffswerften, Gerbereien, mehrere Zuckersiedereien, Eisengießereien, Kupferhammer, Maschinenfabr., mehrere Pianofortefabr. ꝛc. — Die Hauptbeschäftigung der Einwohner ist Schiffahrt, Fischerei und Handel. Dampfschiffverkehr mit Gothenburg, Helsingfors, Kopenhagen, Riga, Petersburg, Stockholm.

Eisenbahn. Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn durch die Strecke Lübeck-Büchen; direkte Bahn von Lübeck nach Hamburg.

Zahlwerth ist das lübische Courant. Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge (à 12 Pfennige). Der Thaler wird jetzt, wie in Hamburg, zu $2\frac{1}{2}$ Mark = 40 Schillinge gerechnet. 1 Mark = 12 Sgr.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,288 Meter; 1 Elle = 0,575 Meter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 6 Fuß = 1 Klafter. b. Getr.-M.: 1 Last = 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Faß; 1 Scheffel für Weizen und Roggen = 34,694 Liter, für Hafer = 39,514 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Fuder = 4 Oxhoft à $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 4 Quartier. 1 Ohm = 145,501 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner à 100 Pfund à 10 Neuloth à 10 Quint (Quentin) à 10 Halbgramme (Oertchen). 1 Pfund = 500 Gramme. 1 Schiffslast bei Seeschiffen = 4000, bei Flußschiffen = 5000 Pfund. 1 Liespfund = 14, 1 Schiffspfund = 280, 1 Stein = 22, 1 Kommerzlast = 6000 Pfd. 1 Schiffspfund zur Fuhre = 20 Liespfund à 16 Pfund oder = 23 gewöhnliche Liespfund à 14 Pfund.

21. Freie Stadt Bremen.

Mit dem Gebiet $3\frac{1}{2}$ □M. und 111,400 E.

Die Stadt Bremen a. d. Weser mit Vorstädten 73,000 E., wichtiger Ein- und Ausfuhrhafen, namentlich für amerikanische und binnenländische Artikel, treibt bedeutenden Seehandel und Rhederei mit eigenen (303) Seeschiffen, durch Vermittelung der an der Mündung der Weser liegenden Hafenstadt Bremerhafen mit 8600 E. Bremen hat Fabr. in Zucker, Tabak, Cigarren, Baumwolle, Leder, Chokolade, Oel, Seife, Chemikalien und Farbewaaren, Thran, Fischbein, Segeltuch, Hüten ꝛc.; Schiffswerfte (auch in Vegesack und Bremerhafen), Eisengießerei; Bank, Börse, Schiffahrtsschule, Dampfschiffahrts-Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd, erste deutsche Nordseefischerei-Gesellschaft, Herings- und Walfischfang, Versicherungs-Gesellschaften, Auswanderungs-Bureaux, Ueberführung von Auswanderern nach Nordamerika ꝛc. Seeverkehr nach allen Erdtheilen, Dampfschiffahrts-Verbindungen mit New-York, Southampton, London, Hull ꝛc., auf der Ober- und Unterweser. Wichtiger Handelsverkehr Bremens auch auf der Weser.

Eisenbahn. Die hannoversche Bahn (s. preuß. Provinz Hannover).

Zahlwerth und **Rechnungsart.** 1 Thaler Gold à 72 Grote à 5 Schwaren. 1 Pistole = 5, 1 Krone = $8\frac{2}{5}$ Thaler Gold. Der Bremer Thaler kann im Mittel zu 1 Thaler 3 Sgr. angesetzt werden (dem jetzigen Cours 11% zufolge gilt er 1 Thlr. 3,3 Sgr.).

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß à 12, aber auch à 10 Zoll = 0,289 Meter; 1 Elle = 2 Fuß = 0,578 Meter; 6 Fuß = 1 Klafter; 16 Fuß = 1 Ruthe; 1 Bremer-brabanter Elle = 0,694 Meter. b. Getr.-M.: 1 Scheffel = 74,10 Liter; 1 Viertel = 4 Spint; 4 Viertel = 1 Scheffel; 1 Quart = 10 Scheffel

und 4 Quart = 1 Last. c. Flüss.-M.: 1 Fuder = 6 Ohm à 45 Stübchen; 1 Ohm = 4 Anker; 1 Tonne Bier = 45 Stübchen, 1 Stübchen Bier gleich 3,7715 Liter; 1 Oxhoft Branntwein = $1\frac{1}{2}$ Ohm; 1 Stübchen = 3,221 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 500 Gramme; 1 Pfund = 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme. 4000 Pfund = 1 Schiffslast; 300 Pfund = 1 Schiffspfund; 1 Kommerzlast = 6000 Pfund.

3. Süddeutsche Staaten.

Dieselben sind, mit Ausnahme des Fürstenthums Liechtenstein, durch den Zollverein wie durch neu abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnisse mit dem Norddeutschen Bunde vereinigt.

1. Königreich Bayern.

$1381\frac{1}{2}$ □M. mit 4,824,400 E. Wird in 8 Kreise getheilt: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg, Pfalz.

Produkte. Getreide (vorzüglich in Niederbayern und in Franken), Salz (Reichenhall, Kissingen), Hopfen (bei Hersbruck, Spalt, in der Holedau), Wein am Main, Rhein und am Bodensee, Tabak (besonders im Rheinkreis und bei Nürnberg), Rindvieh, Butter, Käse in den Gebirgsgegenden (bei Miesbach und im Allgäu), Krapp, Holz, Perlen (im Fichtelgebirge), Mineralwasser (Adelheidsquelle, Krankenheiler Jodsodawasser, Ragoczi 2c.), Marmor am Untersberge, lithographische Steine bei Solenhofen an der Altmühl, Braunkohlen (am Peissenberge und bei Miesbach), Steinkohlen (bei Stockheim und St. Ingbert), Graphit (bei Passau).

Industrie. Leinweberei, Baumwoll- und Wollweberei, Baumwoll- und Wollspinnereien, Eisen-, Stahl-, Messing-, Glas-, Spiegel-, Holzwaaren- (Spielzeug), Porzellan-, Steingut-, Farben-, Papier- und Tabaksfabriken, bedeutende Bierbrauerei, Bergbau, Strohflechterei, Holzschnitzerei (in dem südbayerischen Alpengebirge).

Industrie- und Handelsstädte. In **Oberbayern:** München a. d. Isar, 167,100 E. m. M., bayerische Wechsel- und Hypothekenbank, bedeutende Märkte, namentlich in Getreide und Hopfen, Fabrikation in Kattun, Hautelisse-Tapeten, Porzellan, optischen und mathematischen Instrumenten, Maschinen, berühmte Erzgießerei, Steindruckerei, Bierbrauerei. Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, bedeut. Salinen. Tölz, Bierbrauerei, Holzhandel. Mittenwald, Geigenfabr. Kochel, größte Gipsbrüche des Königreichs. Hohenaschau, bedeut. Eisenschmelzen. Berchtesgaden, Holzschnitzerei, ebenso im Oberammergau. Ingolstadt, 19,400 E. m. M., Donauschiffahrt. In **Schwaben** und **Neuburg:** Augsburg, 49,000 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz, Börse, großartige Baumwollspinnereien, Seiden-, Kattun-, Barchent-, Leinwand-, Gold- u. Silberwaarenfabr. Durchgangshandel nach der Schweiz und Italien. Donauwörth, 3500 E., Dampfschiffahrt nach Regensburg. Kaufbeuern, 4800 E., Leinwand- und Barchentwebereien, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien. Kempten, 10,900 E., Baumwollspinnerei, Papierfabr., Handel mit Floßholz, mit Allgäuer Vieh und Käse. Memmingen, 7000 E., Leinen-, Leder- u. a. Fabr. Nördlingen, 6600 E., Lein- und Wollweberei, Teppichweberei, Teppichfabr. Lindau, 5250 E., am Bodensee, bedeut. Transithandel nach der Schweiz, Dampfschiffverbindung mit allen Bodenseehäfen. In **Niederbayern:** Passau, 13,430 E., Schiffbau, Donauhandel, Leinwand- u. Schmelztiegelfabr. Straubing, 11,000 E., bedeutende Kornmärkte. Landshut, 12,870 E., Strumpfwebereien u. Färbereien. Kelheim, 2800 E., Schiffahrt auf der Donau und dem Ludwigskanal, wichtige Kalksteinbrüche. In der **Oberpfalz:** Regensburg, 30,000 E.; lebhafter Handel, bes. in Holz, Bausteinen, Getreide, ungarischen Produkten; Dampfschiffahrt mit Passau, Linz 2c.; berühmte Bleistiftfabr., chemische Fabr. 2c. Amberg, 12,000 E., Fabr. in Fayence, Tabaksdosen, Eisenwaaren, Gewehren. In **Mittelfranken:** Nürnberg, 71,800 E., wichtiger Handels- und Wechselplatz, königliche Bank, berühmte Fabr. in Galanteriewaaren, Spielzeug und Kunst-

sachen aus allerhand Materialien, in Bleistiften 2c., Honigkuchen, Farbewaaren, Tabak 2c., Maschinenfabr., bedeutender Handel in Kolonialwaaren und Landesprodukten 2c., bedeutendster Hopfenmarkt des Kontinents, sowie Speditionshandel. Fürth, 21,000 E., berühmte Spiegelfabr., Fabr. in Nürnberger Artikeln. Ansbach, 12,900 E., Tuchmanufakturen. Erlangen, 11,200 E., Bierbrauerei, Baumwollspinnerei, Handschuhfabr., Drechselei 2c. Schwabach, 6820 E. und Weißenburg im Nordgau, 5300 E., Gold-, Silberdraht- und Nähnadelfabriken 2c. Solnhofen, wichtigster Lithographiesteinbruch Europa's. In **Oberfranken:** Bayreuth, 19,200 E., Baumwollspinnerei, Kattunfabr. 2c. Kulmbach, 4100 E., Bierbrauerei, Gerberei. Bamberg, 25,300 E., bedeutender Handel mit Landesprodukten, Obst, Hopfen, Arznei- und Küchengewächsen, Sämereien 2c., Schiffahrt auf der Regnitz und dem Ludwigskanal, Baumwollspinnerei. Hof, 13,200 E., Spinnereien, Fabr. in Wolle, Baumwolle 2c. In **Unterfranken:** Schweinfurt, 9300 E., lebhafter Handel auf dem Main, Schiffbau, Getreide-, Mehl-, Weinhandel, Tapeten-, Farbewaarenfabr. 2c. Würzburg, 41,000 E., bedeutender Handel in Landesprodukten, bes. in Wein (Stein, Leisten, Kallmuther), ansehnliche Fabr. in Wollenwaaren, Leder, Tabak 2c., Schiffbau. Kitzingen, 6000 E., Weinbau, Speditionshandel, Mainschiffahrt. In der **Pfalz:** Speyer, 13,700 E., Handel mit pfälzer Tabak, Wein (Forster, Deidesheimer, Ungsteiner), Krapp 2c., ebenso in Neustadt a. d. Haardt, 8090 E.; Kaiserslautern, 13,500 E., Kattunfabr., Gewerbschule. Ludwigshafen, 3900 E., lebhafte Rheinschiffahrt, Kohlenhandel. Zweibrücken, 9200 E., Baumwollweberei, Maschinenfabr. St. Ingbert, 7500 E., wichtige Steinkohlengruben, Eisenfabr.

Eisenbahnen. 1. Ludwigs-Südnordbahn, von Hof über Bamberg, Nürnberg, Augsburg, Kempten nach Lindau (Zweigbahnen: Neumarkt-Bayreuth, Hochstadt-Stockheim, Gunzenhausen-Ansbach, Nördlingen an die württemberg. Grenze; Kempten-Memmingen-Ulm); 2. Werrabahn (Lichtenfels-Koburg); 3. Ludwigs-Westbahn von Bamberg über Würzburg, Aschaffenburg an die preußische Grenze bei Hanau; 4. Ludwigsbahn von Fürth nach Nürnberg; 5. Fürth-Rottendorf (Verbindung mit der Ludwigs-Westbahn); 6. Ansbach-Würzburg; 7. Ostbahn von Nürnberg über Amberg, Schwandorf nach Regensburg, Geiselhöring, Landshut nach München (Zweigbahnen: Geiselhöring-Straubing-Passau, Schwandorf-Weiden-Bayreuth und Weiden-Eger, Schwandorf-Cham-Furth, Plattling-Deggendorf); 8. München-Ingolstadt-Pleinfeld; 9. Maximiliansbahn von Ulm über Augsburg, München, Holzkirchen, Rosenheim, Traunstein nach Salzburg, mit Zweigbahnen von Holzkirchen nach Miesbach, von Rosenheim an die österreich. Grenze bei Kufstein und von Freilassing nach Reichenhall; 10. Pasing-Tutzing-Peissenberg u. Tutzing-Penzberg; 11. Pfälzische Ludwigsbahn von Ludwigshafen über Schifferstadt, Neustadt a. d. Haardt, Kaiserslautern, Homburg nach Bexbach (Zweigbahnen: Schifferstadt-Speyer-Germersheim, Schwarzenacker-St.-Ingbert-Hassel, Homburg-Zweibrücken); 12. Pfälzische Maximiliansbahn von Monsheim über Neustadt a. d. Haardt nach Weißenburg (Zweigbahn Winden-Maximiliansau).

Kanäle. Der Ludwigskanal oder Donaumainkanal zur Verbindung der Donau bei Kelheim mit der Regnitz bei Bamberg; der Karolinenkanal zur Abkürzung der Donaufahrt zwischen Lauingen und Dillingen; der Rhein- oder Frankenthaler Kanal zwischen Frankenthal (Pfalz) und dem Rhein.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß; man rechnet im ganzen Lande nach Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller.

Maße. a. Längenm.: 1 bayerischer Fuß = 0,292 Meter à 12, beim Feldmessen à 10 Zoll; 1 Elle = $34\frac{1}{4}$ Zoll; 6 Fuß = 1 Klafter; 10 Fuß = 1 Ruthe; 1 Meile = 7419,527 Meter; 400 □Ruthen = 1 Tagewerk. b. Getr.-M.: 1 Scheffel = 6 Metzen à 2 Viertel à 2 halbe Viertel à 2 Maßel à 4 Dreißiger = 222,357 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Maß = 1,07 Liter; 60 Maß = 1 Schenk-Eimer = 64,14 Liter. Die Maß enthält 4 Quartel. 1 Biereimer = 64 Maß. Rheinbayerische Maße: 1 Fuß = $\frac{1}{3}$ Meter, 1 Elle = $1\frac{1}{5}$ Meter, 1 Fuder = 1000 Liter, 1 Ohm = 100 Liter. Außerdem gelten daselbst die französischen Maße.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Stein = 20 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth; 1 Loth = 4 Quentchen; 1 bayer. Centner = 112 Zollpfund. In Rheinbayern: 1 Ctr. = 100 Kilogr. Das Medizinalpfund = 21,6 Zollloth.

2. Königreich Württemberg.

354¼ □M. mit 1,778,500 E. Zerfällt in 4 Kreise: Neckar-, Schwarzwald-, Jagst-, Donaukreis.

Produkte. Pferde, Schafe; Schneckenzucht auf der Alp; Wein am Neckar, an der Rems, der Tauber und am Bodensee; Holz, Rinde, Harz, Theer, Terpentin; Obst, Küchen- und Gartengewächse; Flachs, Hanf; Eisen, Salz ꝛc.

Industrie. Leinenfabrikation, Wollindustrie, Baumwollspinnerei und Weberei, Strumpfweberei, Gold- und Seidenstickerei, Gerberei und Schuhmacherei, Eisenhütten und Eisenfabr., Messerschmiede-, Gold- und Silberwaarenwerkstätten, Glashütten, Papierfabrikation, Schwarzwälder Uhren, Kinderspielzeug, Tabakspfeifen (Ulm).

Industrie- und Handelsstädte. Stuttgart, 69,100 E., erhebliche Industrie in Baumwollwaaren, Halbwollstoffen, Leinwand, Seidenstoffen, Bijouterien, Chemikalien und Farben, Galanteriewaaren, Uhren, Tabak, Maschinen ꝛc., bedeutender Buchhandel, Industriebörse, lebhafter Handel, bedeutende Märkte, bes. Tuchmessen; Handelsschule. Heilbronn am Neckar, 16,500 E., Freihafen, Hand.-Kr., chemische Fabr., Bleiweiß-, Cichorien-, Papierfabr., Messerschmieden, Weinbau, größter Handel des Landes, Dampfschiffahrt auf dem Neckar, Schleppdampfschiffahrts- und Transportversicherungs-Gesellschaft, Woll-, Leder- und Lohrindenmarkt. Cannstadt, 8100 E., Maschinenwerkstätten, Tabak-, Baumwoll- u. Chemikalienfabr. Ludwigsburg, 11,600 E., Stückgießerei, Gold- und Silberdraht-, Tuchfabr. ꝛc. Eßlingen am Neckar, 15,600 E., Fabr. in Leder, Tuch, Buckskin, Maschinen, Champagner ꝛc. Hohenheim, landwirthschaftliches Institut. Kalw, 4400 E., bedeutende Strumpfwaaren-, Tuch- und Lederindustrie, Woll- u. Baumwollspinnerei, Sitz des württemb. Holzhandels nach Holland. Reutlingen, 13,400 E., Baumwollspinnerei u. Fabr., Färberei, Rothgerberei, Spitzen. Tübingen, 8700 E., Wollfabr. Ehningen, 4400 E., Dorf, dessen Bewohner Leinweberei, Hausirhandel treiben. Schwenningen, 4300 E., Schuh- u. Stiefelfabr., Uhrenfabrikation (größte auf dem württemb. Schwarzwalde), Saline. Freudenstadt, 5100 E., Tuchweberei, Nagelschmieden, Ruß-, Pech-, Theerbereitung. Tuttlingen, 6500 E., Wollspinnerei, Eisenfabr., Goldstickerei. Hall, 7300 E., Saline. Backnang, 4300 E., Tuchweberei, Lederfabr. Gmünd (Schwäbisch-Gmünd), 8900 E., Gold- und Silberfabr. (Haubenstickerei), Leinenwaaren, Glasschleiferei, Hopfenbau. Göppingen, 7200 E., Baumwollwaaren, Rothgerberei, mechan. Werkstätten. Geißlingen, 3000 E., berühmte Drechselei in Horn, Elfenbein. Heidenheim, 4300 E., Baumwollspinnereien, Papier- und Maschinenfabr. Ulm a. d. Donau, 23,000 E., bedeutender Handel, Fabr. in Leder, Maschinerie, Wollwaaren, Holzpfeifenköpfen. Ravensburg, 7200 E., Baumwoll- und Papierfabr. Friedrichshafen am Bodensee, 2400 E., Hafen, bedeutender Speditionsplatz am südl. Ende der Staatsbahn und Bodenseedampfschiffahrt zur Verbindung mit der Schweiz.

Eisenbahnen. Königl. Württembergische Staatseisenbahn: a. von Stuttgart über Cannstadt (Zweigbahnen: die Remsthalbahn über Gmünd, Aalen, Wasseralfingen an die bayer. Grenze, ferner nach Heidenheim und nach Crailsheim), Plochingen (Zweigbahn nach Reutlingen-Thalhausen, und nach Kirchheim unter Teck), Ulm, Friedrichshafen; b. von Stuttgart über Ludwigsburg, Bietigheim (Zweigbahn über Heilbronn nach Crailsheim und andererseits nach Jagstfeld), Mühlacker (Zweigbahn nach Pforzheim), Bruchsal.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Kanäle. Der Wilhelmskanal (zwischen Heilbronn und Cannstadt).

Münzfuß und Rechnungsart. Der 52½-Guldenfuß; Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller.

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß hat 10 Zoll à 10 Linien = 0,286 Meter; 2,144 Fuß = 1 Elle; 10 Fuß = 1 Ruthe. 1 Meile = 26,000 F. b. Getr.-M.: 1 Scheffel = 8 Simri à 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein; 1 Simri = 22,15 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Fuder = 6 Eimer à 16 Imi à 10 Maß à 4 Quart; 1 Helleichmaß = 1,837 Liter; 1 Trübeichmaß = 1,914 Liter; 1 Schenkmaß = 1,67 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das deutsche Zollpfund = 500 Gramme. Das Medizinalpfund = 21,45886 Zollloth.

3. Großherzogthum Baden.

278 □M. mit 1,434,700 E., zerfällt in 11 Kreise: Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Karlsruhe, Offenburg, Baden, Mannheim, Heidelberg, Mosbach.

Produkte. Hülsenfrüchte, Getreide, Hanf (der beste in Deutschland), Tabak, Hopfen, Krapp, Obst, Cichorien, Wein (Markgräfler, Affenthaler), Holz, Eisen, Salz, Mineralwasser (Baden-Baden und Rippoldsau ꝛc.).

Industrie. Baumwollen- und Leinenweberei, Spinnerei, Zucker-, Kirschwasser-, Tabak-, Gold- und Silber-, Papier-, Leder- und chemische Fabr., Uhrmachereien, Holzwaaren- und Strohgeflechtmanufakturen, Maschinenfabriken.

Industrie- und Handelsstädte. Karlsruhe, 1½ Stunde vom Rhein (Leopoldshafen), mit 30,400 E., namhafte Industrie und lebhafter Handel. Mannheim, 30,600 E., Freihafen, beträchtlicher Handelsverkehr auf dem Rhein u. Neckar und Dampfschiffahrts-Verbindungen, Handel mit s. g. Pfälzer Produkten (Tabak, Wein, Krapp, Hanf, Hopfen ꝛc.) und mit Holz, Tabakfabr., Spiegel- u. Tapetenfabr., große Fruchtmärkte. Heidelberg, 17,700 E., Handel mit Wein, Tabak ꝛc., Neckardampfschiffahrt. Weinheim, 6300 E., Obst- und Weinbau. Wertheim, Weinbau, Mainschiffahrt. Baden-Baden, berühmter Badort, 8900 E. Waghäusel, größte Zuckerfabrik des Zollvereins. Pforzheim, 16,300 E., bedeutendste Fabrikstadt des Landes, bes. in Leder-, Eisen-, Gold- und Silberwaaren, Papierfabr., Chemikalien. Freiburg, 19,200 E., Kattunfabr., Seiden- und Papierfabr. Furtwangen, 3000 E., Triberg, 1700 E., u. Lenzkirch, Sitz der Schwarzwälder Strohflechterei und Uhrenfabrikation. Gernsbach, 2200 E., großartiger Holzhandel und Flößerei. Lahr, 7500 E., Lörrach, 5200 E., große Baumwollfabr. und Spinnerei, Papierfabr. Konstanz, 8500 E., Dampfschiffahrt auf dem Bodensee.

Eisenbahnen. Die badische Staatseisenbahn, von Heidelberg über Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Oos, Rastatt, Appenweier, Offenbach, Freiburg, Basel, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen nach Konstanz mit den Zweigbahnen Heidelberg-Mannheim, Heidelberg-Mosbach-Lauda-Würzburg und Lauda-Wertheim, Durlach-Pforzheim-Mühlacker, Karlsruhe-Maxau, Oos-Baden, Appenweier-Kehl, Offenburg-Hausach, Dinglingen-Lahr, Basel-Schopfheim, Singen-Donaueschingen, Radolfzell-Stockach; ferner ein Stück der württembergischen Staatsbahn von Bruchsal an die württembergische Grenze, wie der Main-Neckarbahn von Ladenburg bis an die hessische Grenze.

Dampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und Rechnungsart. Der 52½-Guldenfuß. Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer (à 2 halbe Kreuzer).

Maße. a. Längenm.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte = 0,3 Meter; 2 Fuß = 1 Elle, in Viertel, Achtel, Sechzehntel getheilt; 10 Fuß = 1 Ruthe. b. Getr.-M.: 1 Zuber = 10 Malter à 10 Sester à 10 Mäßlein zu 10 Becher; 1 Malter = 150 Liter. c. Flüss.-M. 1 Fuder = 10 Ohm, 1 Ohm à 10 Stützen à 10 Maß à 10 Glas; 1 Ohm = 150 Liter; 1 Stück Wein = 8 Ohm.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 10 Pfund = 1 Stein; 1 Handelspfund enthält 32 Loth à 4 Quentchen. Gesetzlich besteht die dezimale Eintheilung, nämlich 1 Pfund à 10 Zehnling à 10 Centas à 10 Dekas à 10 As. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramme. Das Medizinalpfund = 22,5 Zollloth.

4. Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Großherzogthum Hessen. 140 □M. mit 823,600 E., zerfällt in 3 Provinzen: Starkenburg, Rheinhessen und Oberhessen, von denen die letztere mit 60 □M. und 258,000 E. seit 1866 zum Norddeutschen Bunde gehört.

Produkte. Wein am Rhein (Liebfrauenmilch, Niersteiner, Laubenheimer, Bodenheimer, Oberingelheimer, Scharlachberger), Main und Neckar; Getreide,

Mohnsamen, Krapp, Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, Obst, darunter viel Walnüsse, selbst süße Kastanien und Mandeln (an der Bergstraße), Holz, Salz, Braunkohlen (Wetterau), Eisen= und Kupfererze rc.

Industrie. Wollen=, Baumwollen= und Leinenweberei, letztere am ausgebreitetsten, namentlich in Oberhessen, Strumpfwirkerei, Gerberei, Oelmühlen, Papier=, Lederwaaren, Holz=, Metall=, Bijouteriewaaren, Tabaksfabr., Strohflechtereien, Wagenbauanstalten, Schiffbau.

Industrie- und Handelsstädte. Darmstadt, 33,400 E., gewerbfl. Stadt mit ansehnlichem Handel; Bank für Süddeutschland, allgemeine Rentenanstalt; Eisengießereien, Maschinen=, Tabak=, Papiermaché, Gold= u. Silberwaarenfabr., musikal. Instrumente; Wald= u. Grassamenhandel. Mainz a. Rhein, 42,700 E. o. M., bedeutender Frucht=, Wein= und Speditionshandel, Freihafen, Dampfschleppschiffahrtsverein; lebhafter Handelsverkehr auf dem Rhein u. regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindungen; Wein= u. Getreidehandel, Holzflößerei; Fabr. in Leder, Tabak, Blechwaaren, Tapeten, Chaisen, moussirenden Rheinweinen. Offenbach a. Main, 19,400 E., wichtige Fabriken in Portefeuille= und Leder=, Holz=, Metall=, Lackirwaaren, Bijouterien, Cigarren, Schnupftabak rc. Worms, 12,000 E., Handel mit Wein, Glanzlederfabr., Bernsteindrechselei, Kleiderfabr. Bingen, 5700 E., Weinhandel. Lauterbach, 3200 E., Hauptsitz der Baumwollweberei des Landes. Gießen, 9000 E., Tabak, Spiritus, physikalische und mathematische Instrumente.

Eisenbahnen. Die Main-Neckarbahn zwischen Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg; die hessische Ludwigsbahn zwischen Mainz, Worms u. Ludwigshafen mit Zweigbahn von Worms nach Alzey; die Main-Rheinbahn von Bingen über Mainz, Darmstadt nach Aschaffenburg mit Zweigbahn von Mainz nach Frankfurt; die Bahn von Frankfurt nach Offenbach; in Oberhessen ein Stück der Main-Weserbahn u. der Köln-Gießener Bahn.

Rheindampfschiffahrt. Siehe Abschnitt VI.

Münzfuß und **Rechnungsart** wie in Bayern (1 Kreuzer à 4 Heller).

Maße. a. Längenm.: Der Fuß wird in 10 Zoll à 10 Linien getheilt und ist = 0,25 Meter; 1 Elle = 24 Zoll, in Viertel und Achtel getheilt; 10 Fuß = 1 Klafter. b. Getr.=M.: 1 Malter = 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäßchen; 1 Malter = 128 Liter. c. Flüss.=M.: 1 Ohm = 20 Viertel à 4 Maß à 4 Schoppen; 1 Maß = 2 Liter.

Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund; 1 Pfund = 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das Pfund ist das Zollpfund = 500 Gramme. Das Medizinalpfund = 21,4697 Zollloth.

5. Fürstenthum Liechtenstein.

3 □M., 8000 E.

Hauptstadt: Vaduz mit Schloß Liechtenstein, 1000 E.

Obst und Wein im Rheinthal, treffliches Rindvieh, viel Holz. Baumwollenspinnerei und Holzarbeiten. **Rechnungsart**, **Maße** und **Gewicht** wie im Kaiserthum Oesterreich.

II. Kaiserthum Oesterreich.

Der österreichische Staat umfaßt zwei große Länderkomplexe, 1. die cisleithanischen: Nieder= und Ober=Oesterreich, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina; 2. die transleithanischen: Ungarn, Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Dalmatien, die Militärgrenze. Das ganze Reich enthält 11,306 □M. mit etwa 35,300,000 E.

Produkte. Wenige Staaten sind durch Reichthum und Mannichfaltigkeit ihrer Naturprodukte so wie Oesterreich ausgezeichnet. Die hauptsächlichsten sind:

Getreide (Weizen), vorzüglich in den ungarischen und böhmisch-polnischen Provinzen (Mais in Ungarn, Tirol); Hopfen in Böhmen; Wein in Böhmen, im Donau- und Theißthale und am südlichen Abhange der Alpen; Tabak in Ungarn; Flachs, Hanf in Galizien; Rüben in Mähren; Safflor (Carthamus) um Debreczin; Saffran bei Krems und St. Pölten; Obst in Böhmen, Südtirol, Ungarn; Citronen am Gardasee; Faßhölzer, Knoppern in Slavonien; Holz in allen Theilen; Schafe in Ungarn, Böhmen, Mähren; Rinder in Ungarn und den Tiroler, Salzburger 2c. Alpen, sog. Pinzgauer Rasse; Schweine in Ungarn und Slavonien; Geflügel (Bettfedern) in Ungarn u. Böhmen; Seide in Südtirol, Böhmen, Schlesien und Niederösterreich; Schnecken in Vorarlberg; Blutegel in Ungarn 2c.; Eisen in Steiermark; Blei in Kärnthen; Kupfer, Silber, Gold in Oberungarn und Siebenbürgen; Quecksilber bei Idria; Stein- und Braunkohlen in Böhmen und Mähren; Graphit in Böhmen; Salz in Tyrol, Salzkammergut und Galizien; Granaten in Böhmen; Erdölquellen in Galizien, Mineralwasser in Teplitz, Eger, Marienbad, Karlsbad, Püllna, Bilin, den Karpathen 2c.

Industrie. Als erste Fabrikdistrikte des Reichs figuriren Böhmen, Mähren und österr. Schlesien; sie sind der Hauptsitz der Baumwollen-, Wollen- und Linnenindustrie, der Papierfabrikation, der Verfertigung von Resonanzböden, der Rübenzuckerfabrikation, der Edelsteinschleiferei, der Fabrikation von Glas, Porzellan, Quincaillerie 2c. In Steiermark bedeutende Fabrikation von Eisenwaaren, in Kärnthen von Bleiweiß, im Grödnerthal von Holzschnitzwaaren, im Pusterthal und Erzgebirge von Spitzen, Handschuhen und Teppichen. Wiener Fabrikation s. Wien.

Industrie- und Handelsorte. Im **Erzherzogthum Oesterreich:** Hauptstadt des ganzen Staates ist Wien an dem Wien-Fl. und dem Wiener Donau-Kanal, unweit der Donau, 598,500 E. m. M., 578,500 E. o. M., mit dem Polizeibezirk 769,700 E., mit vielen und bedeutenden Fabr., besonders in Seide, Baumwolle, Wolle, Strümpfen, Schals, Teppichen, Gold-, Silber- u. a. Metallwaaren, Bijouterien, Uhren, Waffen, Leder und Lederwaaren, Kutschen, Möbeln, musikalischen u. a. Instrumenten, Hüten, Glas, Porzellan, Seifen, Lichten, Parfümerien, Zündwaaren u. v. a. Artikeln. Wichtiger Handels- und Wechselplatz. In Wien befindet sich die österreichische Nationalbank, die österreichische Kredit-Anstalt, die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, eine Börse, eine Hand.- u. Gew.-Kr., ein Polytechnikum, ferner eine Handelsakademie und zahlreiche andere Gesellschaften und Anstalten zur Beförderung der Industrie und des Handels. Ausfuhr der städtischen Industrie-Erzeugnisse höchst bedeutend. Beförderungsmittel des Handels: die Donauschiffahrt und die Verbindungen der Hauptstadt durch Eisenbahnen mit allen Theilen der Monarchie und dem gesammten Auslande. Sitz der österreich. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, die mit einer großen Anzahl Dampfern von Wien abwärts über Presburg nach Galacz und aufwärts bis Passau beträchtlichen Handels- und Personenverkehr unterhält. Wienerisch-Neustadt, 14,600 E., Seiden- und Papier-Fabriken. Schwechat, 2600 E., mit der größten kontinentalen Bierbauerei. Neunkirchen, 5300 E. Payerbach, 4000 E., Gloggnitz, 1900 E., mit Eisen-, Bleiweiß- und Spiegelfabr. Hainburg, 4200 E., größte Tabaksfabr. Steyer, 11,000 E., bedeutende Fabriken in Eisen- und Stahlwaaren, namentlich in Sensen, Sicheln u. dgl. m. Linz, 28,000 E., Teppich-, Wollen- u. Baumwollenstoff-Fabriken, Schiffbau, Stapelplatz der Donau-Dampfschiffahrt; Hand.-Kr. Gmunden, im Salzkammergut, 5600 E., Salzhandel (jährlich 1½ Mill. Centn.) Krems, 7000 E., größter Saffranmarkt Europa's. Im **Herzogthum Salzburg**: Salzburg, 18,500 E., Eisen- u. Stahlwaaren-, namentlich Gewehrfabriken; Fabr. in Salzburger Kirschengeist; Marmorsägerei; Hand.-Kr. Hallein, großes Salzbergwerk (jährlich 400,000 Centn.); Holzwaaren. Im **Herzogthum Steiermark:** Graz, 63,200 E., Industrie in Metallwaaren, Maschinen, Tuch, Seidenzeugen 2c. Leoben, 3600 E., Hand.-Kr., Hammer- und Drahtwerke. Eisenerz, 4100 E., bedeutende Eisengruben (seit 1000 Jahren in Betrieb, jährlich 600,000 Centn. Eisen). Mariazell, großartiger Handel mit sog. „Betenwaare" (heilige Waaren, als Kruzifixe, Rosenkränze u. dgl. m.). Im **Herzogthum Kärnthen:** Klagenfurt, 13,500 E., Hand.-Kr., Bleiweißfabr., Riemerarbeiten 2c.

Villach, 3700 E., Bleiweiß-, Mennig- und Schrotfabr. Bleiberg, berühmte Blei- und Zinkgruben (50), die sogen. Kärnthner oder Villacher Blei liefern, das als das beste der Erde gilt. Im **Herzogthum Krain:** Laibach, 21,000 E., Hand.-Kr., lebhafter Handel, Zuckerraffinerie, Baumwollenspinnerei, Zündwaarenfabr., Papier- und Oelfabr. zu Josephsthal. Idria, 4000 E., Quecksilberbergwerke. Im **Küstenland:** Triest, Freihafen am Adriatischen Meere, 65,000, mit Gebiet 104,700 E., wichtig für den Verkehr mit dem Orient, Hand.-Kr., See- u. Land-Assekuranzen, viele Handels-Gesellschaften, darunter der österreichische Lloyd, gegründet 1833 (Aktienkapital 9,450,000 Fl.), Börse, Schiffswerften, Fabr. in Rosoglio, Maraschino, Seidenwaaren, Leder, Oelseife, Kerzen, Schiffsmaterialien &c. Der österreichische Lloyd vermittelt durch regelmäßige Fahrten (mit 80 eigenen Dampfschiffen) die Verbindungen zwischen der Ostküste Italiens, den Jonischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Konstantinopel, Smyrna, Syrien, Aegypten, somit zwischen den Hauptplätzen der Levante. Capo d'Istria, 9200 E., Pirano, 9000 E., Rovigno, 9400 E., Hafen- und Handelsplätze, Seesalzgewinnung, Fischerei. Hier wie in den französischen Mittelmeerhäfen großer Versand von den bekannten Sardinen (Sardines à l'huile, à la Russe). In der **Grafschaft Tirol u. Vorarlberg:** Innsbruck, 14,200 E., Hand.-Kr., Seiden-, Band- u. Maschinenfabrikation, Baumwollenspinnerei. Hall, 4700 E., Salzbergwerk, jährlich 300,000 Centner, Salmiak- u. chemische Fabr. Schwaz, 4800 E., Eisenbergwerke. Brixlegg, Kupfer- u. Silberschmelzen. Jenbach, k. k. Eisengießerei. Mieders, im Stubaythal, Eisenwaarenfabrik. Dornbirn, 8500 E., Baumwollenspinnerei, Färberei, Druckerei. Botzen (ital. Bolzano), 8100 E., starker Weinbau (bes. bei Tramin); 4 Messen, bedeutender Handel von und nach Italien. Trient (ital. Trento), 16,000 E., Seidenwebereien, Zuckerfabriken, Gerbereien, Tabaksfabriken. Roveredo, 8100 E., Haupthandelsplatz für Tyroler Seide. Ala, Sammetfabriken. Isera, ausgez. Wein. Riva, am Gardasee, Handel mit Citronen, Maultrommeln &c. Im **Königreich Böhmen:** Prag, an der Moldau, 175,000 E., Hand.-Kr.; zahlreiche Fabr. in Maschinen, Kattun, Leder, Rübenzucker &c., lebhafter Handel, namentlich in Holz, Eisen, Getreide, Wolle und Wollenwaaren, Tuchen, Wachs u. Glaswaaren; Universität, die älteste in Deutschland, höhere Handelsschule. Kladno, 5500 E., die größten Eisenwerke in ganz Oesterreich, Steinkohlenlager. Teplitz, 3600 E., Heilquellen, Versand von Mineralwassern. Melnik, 3300 E., Weinbau. Kuttenberg, 13,000 E., Blei- und Silberbergbau, Baumwollspinnereien. Trautenau, 3800 E., größte Flachsmaschinenspinnerei in Oesterreich, Garn- und Leinenhandel. Turnau, 4700 E., Edelsteinschleiferei. Reichenberg, 24,000 E., Hand.-Kr., große Fabr. in wollenen u. baumwollenen Waaren, Hauptsitz der österreichischen Baumwollenspinnerei. Karlsbad, 4400 E., Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern, bedeut. Industrie; inkrustirte Waaren. Platten, im Erzgebirge, 2000 E., Blechlöffel- u. Blechspiegelfabrikation; Eger, 11,000 E., Hand.-Kr., Eisenwerke. Saaz, 7700 E., bedeutendster Hopfenhandel. Warnsdorf, 12,000 E., Georgswalde, 7700 E. und Rumburg, 8200 E., Leinenindustrie. Schönlinde, Zwirnwaaren. Haida, Glas. Gablonz, Glasperlen. Burgstein, Spiegelfabrikation. Marienbad, 2500 E., Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern. Pilsen, 15,000 E., Hand.-Kr., Eisen- und Steinkohlenwerke, Vitriolschieferbau; Tuche, Leder &c. Neugebein, Wollzeugfabrik. Plas, Eisenwerk, Gußwaarenfabrikation. Budweis, 15,000 E., Hand.-Kr., Steingut-, Bleistift- und Zündwaaren. Wichtige Viehmärkte. In der **Markgrafschaft Mähren:** Brünn, 59,800 E., Hand.-Kr., berühmte Wollenwaaren, besonders Hosenzeuge, Leder. Iglau, 18,000 E., Wollenwaaren; Handel mit Polen. Olmütz, 14,000 E., Hand.-Kr., starker Viehhandel, vorzüglich mit polnischen, podolischen u. moldauischen Ochsen. Proßnitz 12,600 E. und Sternberg, 12,700 E., mit bedeut. Leinen- u. Baumwollwebereien. Frain, Steingutgeschirrfabr. Im **Herzogthum Schlesien:** Troppau, 13,800 E., Hand.-Kr., Rübenzucker-, Tuchfabrik, Seidenzucht u. Weberei, Spinnereien; Getreide- u. Speditionshandel. Bielitz, 8700 E., bedeut. Tuchfabr. Freiwaldau, wicht. Leinenfabr., ebenso Zuckmantel, Jägerndorf, Freudenthal. Friedek, Baumwollfabrikation. Im **Königreich Galizien:** Lemberg, 71,000 E., Hand.-Kr., lebhafter Handel, Börse, stark befahrener Wollmarkt. Brody, 18,700 E., Freihandelsplatz, Hand.-Kr., Messe, wichtigste Handelsstadt Galiziens, Spedition und Transit in Wolle aus Rußland, in Baumwolle u. Seidenwaaren nach Rußland, in Leder, Rauchwaaren, Juwelen, Perlen, Wachs. Wieliczka, 4500 E. und Bochnia, 5500 E., größte Steinsalzgruben Oesterreichs, jährlich 1½ Mill. Centn. Krakau, an der Weichsel, über 45,000 E., Fabr. in Tuch &c. Biala, 5000 E., nächst Brody der bedeutendste

Speditionsplatz des Landes; bedeut. Tuchfabr. In der **Bukowina:** Czernowiz (Czernâuz), 26,000 E., Hand.-Kr. Suczawa, 6000 E., Saffian- u. Korduanlederfabriken. Sadagora, der wichtigste Ort für den galizischen Ochsenhandel, jährlich 80,000 Stück aus Bessarabien und der Moldau.

Im **Königreich Ungarn:** Pest an der Donau mit Ofen 187,000 E., Hand.-Kr., wichtigste Handelsstadt Ungarns; Hauptdepôt für die sogen. ungarischen Produkte, große Messen, Vieh-, Pferde-, Schweine- und Wollmärkte; Dampfmühlen, Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Kerzen, Leder, Maschinen, chemischen Produkten 2c., bedeut. Weinbau (Ofener); Donauschiffswerfte; der natürlichste Vermittelungspunkt zwischen dem Handel des Schwarzen Meeres und der Donauländer mit dem industriellen Westen und Nordwesten der Monarchie. Presburg, 45,000 E., Hand.-Kr., lebhafter Speditionshandel. Debreczin, 36,000 E., Hand.-Kr., Industrie in woll. Zeugen, Mänteln, Mützen, Czismen, Schafpelzen, thönernen Tabakspfeifen, Sodaseife 2c.; Handel mit Speck, Knoppern, Getreide; bedeutende Märkte in Hornvieh, Pferden, Schweinen. Szegedin, 63,000 E., Soda- und Seifenfabriken, Schiffbau, lebhafter Handel. Maria Theresiopel, 54,000 E., Vieh- und Wollhandel. Kecskemet, 40,000 E., bedeutende Viehmärkte. Temeswar, 23,000 E., Seiden- und Tuchfabriken, Handel nach den adriatischen Häfen. Kaschau, 17,000 E., Metallindustrie; Handel mit Getreide, Handelspflanzen, Holz, oberungarischem Weine 2c. Oedenburg, 19,000 E., Hand.-Kr., Handel mit Wein (Ruster), Weinstein, Vieh, Honig, Wachs 2c. Wieselburg u. Raab, Entrepôts des Körnerfruchthandels Ungarns und des Banats. Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, reichhaltige Gold- und Bleigruben. Tokay, berühmter Weinbau. Im **Großfürstenthum Siebenbürgen:** Hermannstadt, 19,000 E., viel Gewerbfleiß u. Handel. Kronstadt, 27,000 E., Hand.-Kr., die bedeutendste Fabrik- u. Handelsstadt Siebenbürgens, mit Wollenwaaren-, Leinen- und Lederfabr., Türkischrothfärbereien 2c.; reichliche Golderze bei Zalatna, Abrudbánya, Vöröspatak. Klausenburg, 21,000 E., Tuchweberei, Zucker- und Papierfabr. Im **Königreich Kroatien und Slavonien:** Agram, 17,000 E., Hand.-Kr., Seiden- und Porzellanfabrik, ansehnlicher Handel. Legrad, an der Drau, wichtiger Hafen. Fiume, 15,000 E., Dampfschiffverbindung, Hand.-Kr., Freihafen am Quarnero-Busen, mit Schiffbau, großartigen Getreidemühlen und verschiedenen Fabr. Esseg, an der Drau, Hauptstapelplatz Slavoniens. In der **Militärgrenze:** Semlin, an der Donau, 9000 E., Mittelpunkt des türkisch-österr. Handels. Im **Königreich Dalmatien:** Zara, Hand.-Kr., 18,500 E., großartige Rosoglio- und Maraschinofabriken; Ausfuhr von Olivenöl, Feigen, Sardellen, rohen Häuten, Meersalz; ebenso Spalatro, Hand.-Kr. Ragusa, Hand.-Kr., Cattaro.

Eisenbahnen. 1. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, von Wien über Floridsdorf (Zweigbahn nach Stockerau), Genserndorf (Zweigbahn nach Marchegg), Lundenburg (Zweigbahn nach Brünn), Prerau (Zweigbahn nach Olmüz), Schönbrunn (Zweigbahn nach Troppau), Oderberg (Zweigbahn zur Wilhelmsbahn), Dziebitz (Zweigbahn nach Bielitz), Trzebinja und eines Theils nach Szczakowa (Zweigbahn nach Granizа), Myslowitz und andern Theils nach Krakau; 2. die galizische Karl-Ludwigsbahn, von Krakau über Bierzanow (Zweigbahn nach Wieliczka), Podlece (Zweigbahn nach Niepolomice), Tarnow, Przemysl, Lemberg nach Czernowitz; 3. die k. k. privil. österr. Staatsbahn a. nördl. Linie, von Brünn über Böhmisch-Trübau (Zweigbahn nach Olmüz), Pardubitz, Prag, Kralup, Außig, Bodenbach, b. südöstl. Linie, von Marchegg über Presburg, Pest, Czegled, Szegedin, Temeswar, Jassenova (Zweigbahn nach Oravicza u. Steierdorf), Basiasch an der Donau, c. Linie Wien-Neu-Szöny, von Wien über Simmering, Bruck a. L., Raab nach Neu-Szöny; 4. die Brünn-Rossitzer Bahn; 5. die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, von Pardubitz über Josefstadt (Zweigbahn nach Schwadowitz), Turnau, Reichenberg; 6) die Buschtiehrader Bahn, von Prag über Weihybka, Kladno und Buschtiehrad nach Kralup, nebst Pferdebahn von Weihybka nach Lana; 7. die Außig-Teplitzer Bahn; 8. die böhmische Westbahn, von Prag über Pilsen nach Fürth; 9. die Linie Kralup-Turnau mit Zweigbahn Münchengrätz-Leipa; 10. Presburg-Tyrnau-Szered, Pferdebahn; 11. die Theißbahn, von Czegled über Szolnok (Zweigbahn nach Arad), Püspök-Ladany (Zweigbahn nach Großwardein), Debreczin, Tokay, Kaschau; 12. die Südl. Staatsbahn: a. von Wien über Mödling (Zweigbahn nach Laxenburg), Baden, Wiener-Neustadt (Zweigbahn nach Oedenburg), Bruck a. M., Graz, Marburg (Zweigbahn nach Klagenfurt u. Villach), Pragerhof, Steinbrück (Zweigbahn über Agram nach Sissek und Karlstadt), Nabresina, Triest; b. Bahn von Pragerhof

über N.-Kanisa (Zweigbahn nach Oedenburg), Stuhlweißenburg (Zweigbahn nach Neu-Szöny), Ofen; c. von Nabresina über Görz nach Udine; d. Tiroler Bahn, von Kufstein über Innsbruck, den Brenner, Botzen nach Verona; 13. die Graz-Köflacher Bahn; 14. die Kaiserin-Elisabeth-Bahn, von Wien über Linz (Pferdebahn nach Budweis), Wels (Zweigbahn nach Passau), Lambach (Zweigbahn nach Gmunden), Frankenmarkt, Salzburg; 15. Mohacs-Fünfkirchen.

Dampfschiffahrt auf dem Adriatischen, dem Mittelländischen Meere nach der Levante, vorwiegend vertreten durch den „Oesterreichischen Lloyd" in Triest (von Triest aus), auf der Donau, der Drau, der Theiß, der Moldau, der Elbe, der Weichsel, sowie auf dem Traunsee, dem Wörther See, dem Bodensee, dem Gardasee und dem Plattensee.

Kanäle. Nur Niederösterreich und Ungarn haben Kanäle. Niederösterreich hat den aus der Leitha nach Wien abgeleiteten Wien-Neustädter Kanal, die Wojwodina den Franzenskanal, welcher die Donau mit der Theiß verbindet, und den Bega-Kanal, der die Bega schiffbar macht; Ungarn besitzt den Hansag-Kanal aus dem jetzt wasserleeren Neusiedler-See, den Sarviz-Kanal zur Entwässerung des Sumpfbodens zwischen Stuhlweißenburg und Szekszard und den Albrechts- und Karasicza-Kanal zu gleichen Zwecken in der Baranya. Der Franzenskanal ist besonders für den Getreidetransport wichtig.

Münzfuß und Rechnungsart. Infolge des Zutritts zu der (1867 wieder gekündigten) Münzkonvention von 1857 und seit dem 1. Nov. 1858 der 45=Gulden=fuß; man rechnet im ganzen Kaiserstaate nach Gulden zu 100 Neukreuzern à 2 halbe Kreuzer.

Maße. a. Längenm.: 1 Wiener Fuß = 0,316111 Meter; er zerfällt in 12 Zoll à 12 Linien; 2,465 Fuß = 1 Elle; 6 Fuß = 1 Klafter. 1 Postmeile = 24,000 Fuß. 100 Wiener Ellen sind = 130,92 böhmischen, 121,74 illyrischen, 100 mährischen, 90,73 steyerischen, 96,9 Tiroler, 100 ungarischen Ellen. b. Getr.=M.: 1 Metzen hat 16 Maßel à 2 halbe Maßel oder 4 Futtermaßel à 2 Becher; 30 Metzen gehen auf die Muth, die Muth = 18,45 Hektoliter. In Ungarn: 1 Presb. Metzen = 75 ungar. Halbe = 62,5 Liter. 100 Wiener Metzen sind = 65,86 böhmischen Strich, 74,45 illyrischen Stari, 87,3 mährischen Metzen, 76,3 steyerischen Viertel, 201,12 Tiroler Star, 98,42 ungarischen Kila. c. Flüss.=M.: 1 Maß oder Kanne = 1,415 Liter; 1 Eimer = 40 Maß à 4 Seidel; 100 Wiener Maß sind = 74,07 böhmischen Pinte, 2,143 illyrischen Barili, 132,28 mährischen Maß, 0,24 steyerischen Starlin, 174,52 Tiroler Maß, 2,613 ungarischen Eimern.

Handelsgewicht. 1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechzehntel oder Pfennige; 1 Pfund = 560,012 Gramme. 20 Pfund = 1 Stein. 1 Saum = 275 Pfund; 1 Tonne (Schiffslast) = 20 Ctr.; 1 Saum Steyerm. Stahl à 2 Bügel = 250 Pfund; 1 Centner = 112 Zollpfund $^1/_{14}$ Loth. Das Medizinalpfund = 25,20054 Zollloth.

III. Das britische Reich.

Großbritannien (England, Wales, Schottland) und Irland, 5696 □M. (1 geogr. □M. = 21,26 engl. □M.), mit 30,157,300 E. Die später genannten Nebenbesitzungen in Europa 7 □M. mit 170,000 E.

Produkte. Getreide, besonders Weizen, Gerste, Erbsen und Bohnen, doch nicht immer ausreichend, Hopfen (Worcester), Flachs, Saffran, Mohn, Süßholz; ausgezeichnete Pferde, Rinder, Schafe, Schweine; Pökel= und Rauchfleisch, Butter (irische), Käse (Chester); Seefische, besonders Heringe, Austern, Lachse; ungeheure Massen trefflicher Steinkohlen (1860: 1866 Millionen Centn.), Eisen (95 Mill. Centner), Zinn, Kupfer, Blei; außerdem Silber, Zink, Graphit, Schiefer, Granit, Walkererde, Porzellanthon, Kochsalz, Soda.

Die **Industrie** steht in jeder Beziehung auf einer sehr hohen Stufe. England besitzt Fabriken aller Art, mit unzähligen Dampfmaschinen, besonders in Baum=

wollen=, Wollen=, Strumpf=, Seiden=, Metallwaaren, Leder, Fayence, Glas, Uhren, Papier, Bier, Seife, Hüten und vielen andern Artikeln. Auch Schottland hat wichtige Fabriken in Leinwand, Baumwolle, Seide, Leder, Glas, Eisen, Seife 2c.; im Hochlande wird nur Viehzucht getrieben. Irland lebt besonders von Ackerbau und Viehzucht, treibt aber viel Leinenweberei, verfertigt besonders gröbere Tücher und hat in den Städten bedeutende Fabriken, besonders in Leinwand= und Baumwollenwaaren. — Der weitverbreitete Handel und die Schiffahrt (Anfang 1867: 28,971 Schiffe mit mehr als 5,779,337 Tonnen Gehalt; davon 2831 Dampfschiffe) sind in allen drei Reichen von der größten Wichtigkeit und unterstützen wesentlich die Gewerbsthätigkeit. Bedeutend ist auch der Bergbau, der jährlich über 25 Mill. Pfd. Sterl. Ertrag liefert.

Ausfuhr. Baumwollen=, Wollen= und Leinenwaaren, Steingut, Porzellan=, Glas=, Eisen= und Stahlwaaren, Kupfer, Zinn, Kohlen 2c. Aus den Kolonien: Getreide, Mehl, Holz, Leder, Potasche, Thran, Fleisch, Fische, Seehundsfelle, Pelze, Kaffee, Zucker, Rum, Tabak, Baumwolle, Cochenille, Indigo, Kakao, Gewürze, Farbhölzer, Wein, Datteln, Reis, Ebenholz, Seide, Kokosnüsse, Rum, Gold (Neu-Süd=Wales und Victoria in Australien; Frazer's River in dem nordamerikanischen Columbien). **Einfuhr.** Wolle, Baumwolle, Flachs, Seide, Häute, Leder, Eier, Eisen, Kobalt, Kupfer, Wein, Südfrüchte, Kolonialwaaren, Tabak, Rauchwaaren, Porzellan, Farbstoffe, Indigo, Cochenille 2c.

Fabrik- und Handelsstädte in England. London, Hauptstadt des ganzen Reiches, die größte Stadt und der wichtigste Handelsplatz der Erde, mit 3,082,400 E. (einschließlich der Vorstädte Greenwich, Deptford, Woolwich 2c.) viele Fabr., bes. in Seide, Segeltuch, Leder, Tapeten, Zucker, Gold=, Silber= und Bijouteriewaaren, Instrumenten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Gewehren, Uhren, Luxus= und Modeartikeln; große Bierbrauereien, Schiffswerfte und Handel nach allen Theilen der Erde. Den Hafen bilden die Themse und die an derselben liegenden großen Docks; es laufen jährlich 10,000 Seeschiffe ein und aus, und mehr als 30,000 Küstenfahrzeuge. Eben so großartig als der Waarenhandel ist das Wechselgeschäft. An Handelsanstalten besitzt London die Bank von England, die Provinzialbank von Irland, die orientalische, australische, britisch-amerikanische, Kolonial=, Jonish=Bank 2c., mehrere Börsen (die königliche, die Korn=, Kohlen=, Stockbörse), Lloyds, das Clearinghouse, viele Gesellschaften zur Beförderung des Handels und der Industrie, z. B. die mexikanische u. die südamerikanische Gesellschaft, die Hudsonsbai-Gesellschaft, die Kolonisations=Gesellschaft, Eisenbahnen=, Dampfschiffahrts=, Rhederei-Gesellschaften 2c., zahlreiche Versicherungs=Compagnien 2c. London besitzt 3000 eigene Schiffe, zusammen von 900,000 Tonnen Gehalt, einschließlich 530 Dampfschiffe, die in regelmäßigen Fahrten nach allen Weltgegenden hin auslaufen, u. an 10,000 kleinere Fahrzeuge für den Küstenhandel. Eisenbahnen, unterirdische, wie über die Straßen und Häuser hinweg gebaute, durchkreuzen es, wie auch das ausgedehnteste Telegraphennetz, nach allen Richtungen. Pneumatische Posten. Dover, 25,300 E., am Kanal; Ueberfahrt nach Calais, Ostende. Brighton, 78,000 E., Drechslerwaaren, bedeutende Fischerei; Ueberfahrt nach Dieppe. Southampton, 47,000 E., Hauptdampfschiffstation am Kanal; Dampfschiffe nach Lissabon, Alexandrien, Westindien, Nordamerika u. s. w. fahren von hier ab; auch die Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-New-Yorker Linie laufen hier an und nehmen Fracht, Passagiere und Briefe sowol von hier mit, oder liefern die mitgebrachten für England bestimmten Briefbeutel hier ab. Portsmouth, 94,800 E., Kriegshafen am Kanal, große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, mit allen Einrichtungen zum Bau von Kriegsschiffen. Plymouth, 62,600 E., eine der besten Rheden der Welt am Kanal, Schiffswerfte, Docks, viele Fabr. (Segeltuch). Das mit Plymouth verbundene Devonport hat 50,500 E. Große Porzellanfabriken. Truro, 11,400 E., im Mittelpunkt des Bergbaubetriebs von Cornwallis, Schmelzereien, Porzellanfabr. Penryn, 3600 E., große Schieferbrüche. Taunton, 14,700 E., Seidenfabr., Bierbrauereien. Colchester, 23,800 E., an der Nordsee, Austernzucht. Ipswich, 38,000 E., Hafen, Schiffbau, Korn= und Holzhandel, Wollspinnerei. Norwich, 74,900 E., Wollen= u. Seidenweberei u. a. Fabriken. Yarmouth, 34,800 E.,

Hafen an der Nordsee, Herings- und Stockfischfang. Northampton, 32,900 E., Fabr. von Strümpfen und Spitzen. Bristol, 165,600 E., nächst London und Liverpool der bedeutendste Hafen Englands, am Irischen Meere, mit großen Fabr. in Zucker, Bobbinet, Messing, Seife, Glas, Thonwaaren, Fußdecken, Docks. Handel mit Irland und Westindien. Bath, 52,500 E., Papierfabr. Gloucester, 16,500 E., bedeutender Handel mit Westindien u. d. Ostsee. Worcester, 31,200 E., großartige Teppichfabr., Porzellanfabr. Coalbrookdale, 9500 E., Eisengießereien, Glas- u. Porzellanfabr. Birmingham, 344,000 E., die wichtigste Fabrikstadt in Metall- und Glaswaaren aller Art; Maschinen, Knöpfen, Nadeln, Stahlfedern, Gewehren ꝛc. Im Stadttheil Soho große Maschinenfabrik mit Prägeanstalt für Kupfermünze u. Bronzewaaren. Wolverhampton, 60,900 E., Dudley, 45,000 E. u. a. große Orte mit Steinkohlengruben, Eisen-, und Glasfabr. umgeben Birmingham. Derby, 43,100 E., Coventry, 41,000 E., berühmte Fabr. in seidenen Bändern. Leicester, 68,000 E., Hauptsitz der Wollenstrumpfwirkerei. Lincoln, 21,000 E., Getreide-, Woll-, und Viehhandel. Nottingham a. Trent, 74,700 E., wichtige Bobbinet- und Strumpffabr., große Seidenspinnereien, Baumwollen- und Porzellanfabr., Marmorschleifereien. Stoke upon Trent, 11,400 E., Hauptort der Poteries, eines mit Porzellan- (Wedgewood's Fabrik in Etruria), Steingut- u. Thonwaarenfabriken übersäeten Bezirks von 101,200 E. Chester on Dee, 31,100 E., Hafen, Handel mit Käse, Hopfen, Leinwand ꝛc.; Käsemessen. Northwich, größtes Salzwerk Großbritanniens mit Sool- und Steinsalz. Stockport, 54,700 E., viel Baumwollen-, Seiden- u. Hutfabr. Macclesfield, 36,100 E., große Seidenweberei, Baumwollenfabr. Manchester mit Salford 478,000 E., Manchester allein 363,000 E.; die bedeutendste Fabrikstadt Großbritanniens, Hauptsitz der Baumwollen-Industrie, großartige Spinnereien, Bleichereien, Druckereien ꝛc. Maschinenbau ꝛc., Börse. Großartige Baumwollen-Fabrikationsplätze in der Nachbarschaft sind Oldham, 72,300 E., Preston, 83,000 E. (Geburtsort von Arkwright), Bolton, 70,400 E.; Blackburn, 63,100 E. (Geburtsort von Hargrave, dem Erfinder der Spinn-Jenny), liefert grobe Baumw.-Stoffe, Rochdale, 38,100 E., einer der bedeutendsten Arbeitervereine mit 7000 Theilnehmern u. großartigen Etablissements u. a. m. Liverpool, 492,400 E., am Irischen Meer, nach London die wichtigste Handelsstadt, besonders in Baumwolle und in Kommissions-Geschäften; zahlreiche Fabr. in der Stadt und Umgegend in Baumwolle, Eisenwaaren, Maschinen, Zucker, Tabak, Chemikalien, Glas, Uhren, Porzellan, große Brauereien ꝛc., Docks, 2500 eigene Schiffe mit 1,002,000 Tonnen Gehalt. Seedampfschiffahrtslinien zwischen Liverpool und New-York, Philadelphia, Boston, Rio Janeiro, Genua, Livorno, Lissabon, Valparaiso, Lima (südl. Amerika) u. a. Orten. Gegenüber am Mersey Birkenhead, 51,600 E., Schiffbau. — Hull oder Kingston upon Hull an der Mündung des Fl. Hull in den Humber, 106,700 E., wichtiger Handel besonders mit Hamburg, Walfisch- und Robbenfang ꝛc. Sheffield, 222,200 E., weltberühmter Fabrikort für Schneidewerkzeuge (Messer, Scheren ꝛc.), plattirte Waaren, Feilen ꝛc. Leeds, 232,400 E., Hauptsitz der englischen Tuchmanufaktur, große Segeltuch-, Steingutfabr., Eisengießereien, Flachsspinnereien. Huddersfield 34,900 E., zahlreiche Tuchfabr., desgl. in Halifax mit 37,000 E. und Bradford mit 106,200 E., Fabr. von Wollengarn u. Zeugen. Newcastle on Tyne, 125,000 (mit Gateshead 143,000) E., Fabr. in Glas, Seife, Segeltuch, Soda; großartige Ausfuhr von Steinkohlen, die in der Nachbarschaft in weltberühmter Qualität gewonnen werden. North- und South-Shields, der Hafen von Newcastle, zusammen 61,500 E., der großartigen Handel nach allen Theilen der Welt treibt, vorzüglich mit Roheisen, Kohlen, Heringen und aus den Ostseehäfen Getreide ꝛc. einführt, hat Glasfabr. Dampfschiffe nach den englischen Küstenstädten, Hamburg ꝛc. Andere Häfen des Kohlenbezirks sind Hartlepool, 12,300 E. und Sunderland, 78,200 E., letzteres mit 937 eigenen Schiffen.

Fabrik- und Handelsplätze in Wales. Merthyr Tydvil, 83,800 E., Hauptsitz des Eisen- und Steinkohlenbezirks in Wales. Dowlais, Dorf mit 10 Hochöfen und 151 Puddelöfen, in welchen täglich an 20,000 Centner Steink. verbraucht werden. Dieses größte Eisenwerk der Erde producirt wöchentlich über 40,000 Centner Stabeisen. Swansea, 41,700 E., an der Mündung des Tawe. Das in Cornwall, Irland u. Wales, Cuba ꝛc. gewonnene Kupfererz wird hier geschmolzen; auch Eisen- u. Zinkwerke, Schiffswerfte. Llangollen, hat Fabr. von Flanell, irdenen Waaren, Eisenwerke, Kohlengruben u. Kalkbrennerei. Holywell, 5400 E., Bleischmelze, Kupferw., Cementfabr. Bangor, 6700 E., die größten Schieferbrüche der Erde.

Fabrik- und Handelsstädte in Schottland. Edinburg, zugleich Residenz, 1 engl. M. südl. vom Busen des Forth, 176,100 E., Fabr. von Schals, Bier, Kutschen &c., Banken, z. B. Bank von Schottland, Börse. Der Seehandel geschieht durch die 1/4 Stunde davon entfernte Hafenstadt Leith, 33,600 E., mit Maschinenfabr., Farben- u. chem. Fabr., Brenner. u. Brauereien, Zuckersieder., Glashütten, Seifensiedereien, Schiffswerfte u. Docks. Glasgow, 441,000 E. (im J. 1821 127,000 E.), Handel mit Irland, Schiffbau, Fischerei, wichtige Baumwollfabr., Färbereien, Eisengießereien, Glashütten, bedeut. Handel mit Eisen; Steinkohlengruben. Paisley, 47,400 E., wichtige Fabr. v. Baumwollwaaren, Halbseide, Schals, woll. Decken, Messing, Maschinen, in der Nähe Steinkohlen. Kilmarnock, 22,600 E., Hauptfabrikstadt in Ayrshire. Ayr, 18,000 E., Greenock, 42,100 E., Hafen am Clydebusen, Zucker- u. a. Fabr., Seehandel, Schiffbau, Heringsfang. Im Südosten des Landes wichtige Wollmanufaktur in Selkirk, 3700 E., Galashiels, 6500 E., Kelso, 4300 E., Jedburgh, 2500 E., in letzterem auch Fabr. von Druckerpressen. Falkirk, 9000 E., bedeutende Viehmärkte (12) und in der Nähe die größten Eisenwerke Schottlands (Carron mit 30 Hochöfen); hier werden fabr. Maschinen, Ackerbaugeräthe, Kanonen &c. Cupar, 15,000 E., Dunfermline, 8400 E., Mittelpunkte der schottischen Leinfabrikation. Perth, 25,300 E., Fabr. in Baumwolle, Lachsfang. Dundee an der Nordsee, 90,400 E., größter Leinenmarkt Großbritanniens, Leinen-, Segeltuchweberei, große Flachsspinnereien, Hafen, lebhafter Seehandel, Fischfang. Aberdeen, 73,800 E., wichtigste Stadt von Nord-Schottland, Seiden-, Baumwoll-, Wollen- u. Strumpffabr., Eisengießereien und Maschinenfabr., Walfisch- und Lachsfang, Hafen, bedeutender Handel. Banff, 3700 E., an der Nordsee, Schiffbau, Gerberei, Brauerei, bedeutender Heringshandel und Fischfang. Inverneß, 9400 E., Lachs- und Heringsfang. Wick, 1600 E., mit gutem Hafen, ist einer der Hauptsitze des Heringshandels.

Fabrik- und Handelsstädte in Irland. Dublin, Seehafen am Irischen Meer, zugleich Residenz des Vizekönigs, 319,200 E., einige Leinwand-, Baumwollen-, Wollen- u. Seidenfabr., Handel mit Branntwein, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck und Leinwand; früher sehr bedeutend, jetzt gesunken; Bank von Irland, mehrere Privatbanken, Börse, verschiedene Assekuranz-Gesellschaften &c. Armagh, 8700 E., Leinenhandel. Belfast, 119,700 E., erste Fabrikstadt Irlands und Hauptsitz des Leinwandhandels, Flachsbau, Schiffswerfte, Maschinenbauanst., Eisengießereien, Brennereien, Brauereien, Pökelfleisch, Butter; Dampfboot-Verbindungen mit England. Londonderry oder Derry, 20,100 E., bedeutender Handel mit Leinwand, Getreide, Butter, Pökelfleisch. Wexford, 12,000 E., Handel mit Austern; Dampfschiffe nach Liverpool. Waterford, 23,200 E., Glashütten, Eisengießereien, Hafen, größter Handel mit Fleisch, Butter, Getreide, Mehl in Irland, Stockfischfang. Cork, 78,900 E., Fabr., wichtiger Handel, bes. mit Getreide, Schweinen, Butter, Bier, Fleisch- und Schiffsbedürfnissen, Schiffswerfte. Queenstown, 8700 E., Seehafen von Cork. Limerick, 44,600 E., Fabrikation ganz herabgekommen, nur noch einige Spitzenfabr., dagegen starker Handel mit den Landesprodukten, Fleisch, Butter u. dgl.

In nächster Nähe von Großbritannien und Irland liegen außer den Küsten-Inseln Anglesea und Wight folgende Inseln: 1. Die Insel Man, 11 □M., 53,000 E., im Irischen Meere, deren Bewohner Bergbau und Fischerei treiben; Hauptplatz Douglas, 9900 E. 2. Die Kanal-Inseln an der französischen Küste, 5 □M., 91,000 E., nämlich Jersey, Guernsey, Alderney, Serk u. s. w., welche sämmtlich viel Hummer-, Austern- und Kabliaufischerei und einen nicht unbedeutenden Handel treiben. Auf Jersey: St. Helier, 29,500 E., auf Guernsey: St. Peters Port (St. Pierre), 16,400 E. 3. Die Scilly-Inseln, mehr als 1200 Felsenklippen, 3000 E. 4. Die Hebriden, an 50 Inseln mit 85,000 E., die sich von Fisch-, Vogelfang und Viehzucht ernähren; die größten darunter sind: Arran, Islay, Mull, Skye, Lewis. 5. Die Orkneys oder Orkaden, 15 □M. mit 32,400 E. Auf der Insel Pomona, die Hauptstadt Kirkwall, Fisch-, Vogelfang, Schafzucht. 6. Die Shetlands-Inseln, 29 □M. mit 31,600 E.; größte: die Insel Mainland mit der Hauptstadt Lerwick, der Sammelplatz der englischen, holländischen und dänischen Heringsfischer.

Eisenbahnen. Ein vollständigeres Eisenbahnnetz, als England, hat kein Staat Europa's. Im Jahre 1864 waren über 2600 geogr. Meilen Eisenbahn im Betrieb. Die bedeutendsten unter den Hauptbahnen sind: die Eastern Counties and Norfolk (von London nach Yarmouth), die Eastern Counties and Union (nach Norwich), die Süd-

ostbahn (nach Dover), die Südbahn (nach Portsmouth), die Südwestbahn (nach Southampton), die Great-Western (nach Chester), North-Western (nach Manchester); die Midland, Westmidland, South Wales 2c.

Telegraphen. Hauptlinien: Der subatlantische Telegraph von Valentia (im Südwesten von Irland) nach Newfoundland mit 2 Kabeln; internationale Verbindung über Suez und Aden nach Vorder- und Hinterindien u. s. w.

Kanäle. Sehr zahlreich, z. B. der Regentskanal (von London nach Liverpool), der Grand Trunk Kanal (Hull-Liverpool), der Glasgow-Kanal aus dem Firth of Clyde in den Firth of Forth, der Kaledonische Kanal (aus dem Loch Linnhe in den Murray) 2c.

Zahlwerth und Rechnungsart in den europäischen Besitzungen: Man rechnet nach Pfund Sterling à 20 Shilling à 12 Pence (Einheit: Penny). Geprägt nennt man dieselben Sovereigns (6 Thlr. 25½ Sgr., den Cours der deutschen Krone zu 9 Thlr. 9 Sgr. genommen). **Maße.** a. Längenm.: 1 Yard à 3 Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,9144 Meter. 1 Elle = 1¼ Yard. 1 britische (englische) Meile = 5280 Fuß. 1 Londoner Meile = 5000 Fuß. 1 Seemeile = 1854,965 Meter. b. Getr.-M.: 1 Last à 2½ Chaldrons à 4 Quarters à 8 Bushels à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints; 1 Quarter = 290,781 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Gallon à 4 Quarts à 2 Pints. 1 Tun à 4 Hogshead à 63 Gallons. 1 Tierce = 42 Gall., 1 Rundlets = 18 Gall. — Die früheren engl. Hohlmaße gelten jetzt noch in den Vereinigten Staaten (s. d.). **Handelsgewicht.** 1 Pfund Avoir du poids (Handelspfund) = 453,593 Gramme, oder 16 Ounces à 16 Drams; 1 Ton (Last) à 20 Hundredweight (Centner) à 4 Quarters à 2 Stone (Stein) à 14 Pfund. 1 Troy-Pfund (Goldgewicht u. s. w.) à 12 Ounces à 20 Pennyweight à 24 Grän = 373,242 Gramme. Als Medizinalpfund wird das Troy-Pfund wie bisher in Deutschland eingetheilt. **Zahlwerth und Rechnungsart** in Ostindien: 1 Compagnie-Rupie = 16 Annas = 19 Silbergroschen 3 Pfennige; 46,76 auf 1 Zollpfund f. Silber. (Früher: 1 Sicca-Rupie = 20 Sgr. 6,2 Pf.). 1 Sternpagode = 2 Thlr. 7 Sgr. 1 Goldmohur = 1,0692 deutsche Kronen = 9 Thlr. 28 Sgr. (Die Krone zu 9 Thlr. 9 Sgr. gerechnet). **Maße.** a. Längenm.: 1 Guz (Göß) in Bengalen à 2 Hauts oder Cubits = 1 englische Yard = 0,914 Meter. 1 Guz in Bombay = 0,686 Metr. 1 Covid in Madras = 0,457 Meter. b. Getr.-M.: 1 Khahoon à 16 Soallees à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonkees; 1 Khahoon in Bengalen an Gewicht so viel als 2709,44 Zollpfund. 1 Candy Reis in Bombay = 881 Liter. 1 Gahrs in Madras à 80 Parah = 4916 Liter. c. Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht oder nach dem alten engl. Gallon (s. Vereinigte Staaten) verkauft. — Hand.-Gew.: 1 Bazar-Maund à 8 Pussarees à 5 Seers à 16 Chittaks à 5 Tola; 1 Bazar-Maund = 74,648 Zollpfund; 49 Bazar-Maunds = 54 Faktorei-Maunds. 1 Bombay-Maund = 25,4 Zollpf. 1 Candy in Bombay = 508 Zollpf. 1 Madras-Maund = 22,68 Zollpf. 1 Pöcka-Mahed in Hyderabad à 3⅓ Kotscha-Mahed à 12 Sihrs = 72,08 Zollpf. — **Zahlwerth und Rechnungsart** in Westindien und Amerika: gesetzlich wie in England, oder nach Dollars à 100 Cents, 1 Dollar = 50 Pence gerechnet. **Maße** und **Gewichte** wie in England. **Münzen, Maße** und **Gewichte** in Australien sind gänzlich dieselben wie im Mutterlande.

Besitzungen in Europa.

1. **Helgoland**, 0,02 geogr. □M.; in der Nordsee, mit gleichnamiger Stadt, 2800 E., Fischerei, Schiffahrt, Lootsendienst.

2. **Gibraltar**, Festung und Hafenstadt an der Südspitze Spaniens, 0,08 □M., 24,200 E., starker Schleichhandel mit englischen Manufakten nach Spanien.

3. Die **Malta-Inseln**: 5½ geogr. □M., mit 144,900 E., Malta, Gozzo. Produkte: Wein, Südfrüchte, Honig, Zuckerrohr. Hauptstadt: La Valetta, 60,000 E.,

auf Malta, Freihafen, Schiffswerfte, Docks; Fabr. in Baumwolle, Uhren, bedeut. Handel u. Schiffahrt; Banken, Flottenstation der Engländer.

1. **Kolonien** in **Asien** oder **das indo-britische Reich.**

A. **Vorderindien**: die **unmittelbaren** Besitzungen, in die drei (vier) Präsidentschaften **Bengalen (Agra), Madras** und **Bombay**, die dem Generalgouverneur unmittelbar untergebenen Gebiete (**Pandschab, Audh, Berar** ɪc.) und die Insel **Ceylon** zerfallend, und die Besitzungen der Schutzstaaten: des **Nizam** von Hyderabad, der **Maratten, Maißur (Mysore), Travankur, Radschputana, Gwalior** u. a.; einschließlich Hinterindien (s. d.), mit 46,146 □M. und 147,135,500 E. Haupterzeugnisse: Baumwolle, Seide, Indigo, Reis, Sago, Mohn (Opium)], Zucker, Tabak, Thee, Pfeffer, Ingwer, Zimmet, Sandelholz, Gummilack, Orleans, Katechu, Teakholz, Elfenbein, edle und unedle Metalle, Edelsteine, Perlen, Perlmutter, Salpeter ɪc.

Industrie. Baumwollene und seidene Zeuge, Schals, Teppiche ɪc.

Die wichtigsten Städte sind: Kalkutta a. Hugli, einem Arme des Ganges, mit 1 Million E., der wichtigste und größte Stapelplatz Südasiens, wichtige Fabr. in Baumwolle und Seide, Leder, Zucker, Arak, Tabak, Holz-, Gold- und Silberwaaren, Schuhwerk, Schiffsgeräthe, Banken, Assekuranzen, Dampfschiffahrt ɪc. Murschidabad a. Ganges, 147,000 E., bedeutende Baumwollen- (feinster Musselin der Welt) u. Seidenweberei. Dakka, 150,000 E., früher große Musselinfabr., Seidenweberei. Patna, 284,000 E., Industrie in Baumwolle u. Seide, Reis- u. Mohnbau, Opium- u. Indigobereitung, Zuckerfabr. Benares, heilige Stadt der Indier, 200,000 E., Verfertigung von berühmtem Gold- und Silberbrokat und prächtigen Turbanen; Hauptmarkt für Perlen, Edelsteine, Schals und Seidenwaaren; Salpeter. Mirzapur, 79,000 E., Baumwollenmarkt. Delhi, 152,400 E., Baumwollen-, Zucker-, Indigo- und Tabakfabriken, die neuerdings sehr herabgekommen sind. Lucknow, 300,000 E., Fabr. in Seide, Leder, Waffen. Madras, 427,800 E., Mittelpunkt des Handels auf der Küste Koromandel, wichtige Indigo-, Zucker-, Arakfabriken, Baumwollweberei. Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Seide, Opium, Perlen, Diamanten. Turangawari (Trankebar, früher dänisch), 23,000 E., Baumwollen-Industrie, starker Handel Mausalipatam, 30,000 E., Seestadt mit bedeutendem Handel u. vielen Baumwollenfabriken, die durch Farbenpracht berühmte Stoffe liefern. Kalikodu (Calicut), Hauptstadt von Malabar, 25,000 E., mit Calicofabr. Srirangapatam (Seringapatam), 13,000 E., wichtigster Handelsplatz auf der Küste Koromandel. Bombay, 816,600 E., zweiter Handelsplatz Ostindiens, Emporium für die indischen, persischen, abessinischen u. arabischen Waaren, großartigste Werfte, Docks, Zucker-, Indigo-, Baumwollenausfuhr und Fabriken; Dampfschiffahrt nach England über Aden und Suez (Overland-Mail), sowie auf dem Indus; Hauptstation der englischen Flotte in Ostindien. Soratha (Surate), 133,000 E., Fabr. in Seide, Baumwolle, Tabak, Thonwaaren; bedeutende Ausfuhr von Baumwolle. Baroda, 140,000 E. Karratschi, 25,000 E., wichtiger Hafenort, Dampfschiff- u. Eisenbahnstation; man führt aus: Dromedare, Salz, Salpeter, Reis, Getreide, Oelfrüchte, Indigo, Baumwolle ɪc. Hyderabad am Indus, 24,000 E., Waffenfabrikation, auch Seiden- und Baumwollstoffe. Hyderabad, in Dekan, 200,000 E., wichtiger Diamantenhandel und Bijouteriefabr. Srinagar im unabhäng. Staate Kaschmir, 60,000 E., Schalweberei, ebenso Lahore, 95,000 E., Multan, 80,000 E., Seidenmanufaktur. Amritsir, 180,000 E., Hauptniederlageort für die indischen Schals, Handel mit Safran. — Weiterhin

1. Die Insel **Ceylon**, 1152 □M., mit 2,270,000 E. Produkte: Kaffee, feinster Zimmet, Ebenholz, Kokospalmen, Perlen, Elfenbein, Edelsteine. Hauptstadt: Kolombo, 40,000 E., große Zimmetpflanzungen, Mittelpunkt des Kaffee- und Zimmethandels. Galla (Point de Galle), 30,000 E., erster Hafen der Insel, Stationspunkt der Dampfschiffe.

2. Die Inselgruppen der Lakkadiven und Maladiven, durch die hier in Menge gefundenen Kauris (Münzmuscheln) berühmt.

B. In **Hinterindien** (gehört z. Z. unter die Präsidentschaft Bengalen):

Die Staaten Assam, mit der Hauptstadt Rangpur (Theehandel); Tschittagong und Arakan mit der Hauptstadt Arakan, Reishandel; Pegu mit Rangun (Ausfuhr von Reis, Petroleum und Teakholz); Tenasserim (Martaban und die Mergui-Inseln) mit Malmän, 44,000 E. (Reishandel); die Insel Pulo-Pinang mit

Georgetown (Ausfuhr von Pfeffer, Reis ꝛc.), und dem Gebiet Wellesley; das Gebiet von Malakka mit der Hauptstadt Malakka (20,000 E., Zinnausfuhr, Guttapercha, Sago, Sapanholz) und Singapore (82,000 E.), letzteres der wichtigste Stapelplatz für den Zwischenhandel von Ostindien und China mit vielen europäischen Handels- und Kommissionshäusern und ausgedehnter Industrie, Freihafen. — Ferner

3. Labuan, 1 □M., Insel, und Sarawak, 65 □M., Gebiet an der nordwestl. Küste von Borneo, zus. mit 13,500 E., der wichtigste Steinkohlenplatz in Ostasien.

4. Die Insel Hongkong, an der Mündung des Kantonflusses in China, 1½ □M., 125,500 E., mit der aufblühenden Handelsstadt Victoria.

5. Auf der Südküste Arabiens: Aden, 40,000 E., mit gutem Hafen, Stationspunkt für die Dampfschiffe zwischen Indien und Aegypten. Kaffeeausfuhr, Kohlendepôt. Ferner in der Straße von Bab el Mandeb (Thor der Gefahr) die Insel Perim und im Arabischen Meerbusen die Kamaran-Inseln.

Eisenbahnen. Im Jahre 1866 waren im Britischen Ostindien bereits 753 geogr. Meilen eröffnet. Hauptlinien: Kalkutta-Mutlah, Kalkutta-Dhakka, Kalkutta-Bardwan (mit Kohlen-Zweigbahn nach Raniagunge)-Patna-Benares-Allahabad-Delhi-Lahor; Multan-Lahor; Allahabad-Bombay mit Zweigbahn Durrungaum-Nagapur; Bombay-Surat-Ahmedabad; Bombay-Punah-Walahari-Madras-Kojamuturu-Kalikodu; Kojamuturu-Utacamund; Karikala-Trinawali; Kuratschi-Hyderabad.

Kanäle. Der Gangeskanal.

2. Kolonien in Afrika.

a. Das Kapland mit Port Natal und Basutu-Land 10,500 □M., 720,000 E. Hauptausfuhrartikel: Weizen, Wein, Tabak, Aloe, getrocknete Früchte, feine Wolle, Talg, Hörner, Häute, Schildkrot, Elfenbein, Straußfedern, Kupfer ꝛc. Hauptorte: Kapstadt a. d. Tafelbai, 28,500 E., Hafen, bedeut. Handel, Bank; Hauptstationspunkt der nach Ostindien und Australien gehenden Schiffe. Konstantia, berühmt durch seinen trefflichen Wein. Port Elisabeth, 9000 E., Hafen für die östlichen Landestheile.

Seit 1861 ist auch die Insel Ichaboe an der Südwestküste Afrika's dem Kapland einverleibt, welche bis 1855 Guano in den Handel lieferte. — Eisenbahnen: Von Kapstadt bis Paarl und nach Wynberg und ein Stück in Port Natal.

b. Goldküste, Sierra Leone und Gambia (303 □M. mit 200,000 E.) folgende Niederlassungen: St. James, Gillifrei am Gambia und auf der in diesem Flusse befindlichen Insel Ste. Marie die Stadt Bathurst, 6000 E.; die Kolonie Sierra Leona (41,700 E.) auf der Pfefferküste in Oberguinea mit der Hauptstadt Freetown und wichtiger Ausfuhr afrikanischer Artikel, einige Forts auf der Goldküste, wie Cape-Coast-Castle, Jamescastle, Christiansborg, mit Gold- und Elfenbeinausfuhr; sowie das Gebiet von Lagos in der Bai von Benin (seit 1861), wo der in rascher Zunahme befindliche Palmölhandel (1821 für $^{9}/_{10}$ Mill., 1854 für 9 Mill. Thaler) dem Sklavenhandel die wirksamste Konkurrenz macht.

c. Inseln: St. Helena, 2⅕ □M., 6900 E., mit der Stadt Jamestown; Ascension oder Himmelfahrts-Insel, 1¾ □M., 250 E., u. Tristan d'Acunha, 400 E., als Erfrischungspunkte für Seefahrer u. Walfischfänger wichtig. Fernam do Po, 23 □M., 6000 E., an der Küste von Guinea, span. Besitzung, aber mit der britischen Niederlassung Clarence Cove. Mauritius, früher Isle de France, östlich von Madagascar, 33½ □M., 340,700 E., eins der reichsten und bestkultivirten Länder der Erde, mit dem Seehafen Port Louis, 30,000 E. Zucker, Kaffee (2½ Mill. Centn.), Reis, Getreide, Baumwolle, Indigo, Gewürznelken. Rodriguez, östlich von der vorigen, mit 300 E. Die Seychellen-Inseln; Baumwolle, Kaffee, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kokosnüsse, Zucker ꝛc.; Hauptort Victoria auf der Insel Mahé. Die Amiranten, unbewohnt, liefern außer vielen Korallen besonders Schildpadd.

3. Kolonien in Amerika.

A. Nordamerika. 1. Canada (Ober- und Unter-Canada), 15,583 □M., 2,882,000 E., mit dem Lorenzstrom und mehreren großen Seen, auf welchen bedeutender Handel und Schiffahrt getrieben wird. Das Land bringt viel Holz, besonders zum Schiffbau, Ahornzucker, Getreide, Pelzthiere, Eisen, Blei, Kupfer, Salz, Steinkohlen ꝛc. hervor. Die Ausfuhr besteht besonders in Holz, Pelzwerk, Potasche, Harz, Weizen, Mehl, Fischen ꝛc.

Eisenbahnen. Die Great-Western (vom Niagarafall nach Windsor und Toronto); die Grand Trunk (von Quebek über Montreal bis an die Grenze der V.-St.), die Montreal-Champlain, die Ottawa-Prescott ꝛc., zusammen 438 Meilen.

Die wichtigsten Städte sind: Quebek am Lorenzstrom, 60,000 E., mit gutem Hafen, Schiffbau, bedeutendem Handel. Montreal, auf einer Insel im Lorenzstrom, 90,000 E., wichtigste Handelsstadt im brit. Nordamerika; bedeutender Pelzhandel. Kingston, am Ausfl. des Lorenzstromes aus dem Ontario-See, 20,000 E., mit Hafen und wichtigem Handel. Toronto am Ontario, 50,000 E., bedeutender Handel, besonders mit Weizen, Mehl 2c. Ottawa (Bytown), 15,000 E., Hauptstadt von Canada, Stapelplatz für Holzhandel.

2. **Neubraunschweig**, 1276 □M., 252,000 E., mit der Hafenstadt St. Johns, 30,000 E., und der Hauptstadt Fredericstown im Innern, 5000 E., liefert bes. Holz, Potasche, Fische, Felle, Hanf, Eisen, Steinkohlen.

Eisenbahnen. Die European and Northamerican von St. Johns nach Shediac 2c.

3. **Neuschottland**, 734 □M., 331,000 E., treibt hauptsächlich Viehzucht und Fischerei und liefert Holz, Fische, Felle, Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Gold 2c. Hauptstadt Halifax, 30,000 E., mit großem Hafen und wichtigem Handel, 4 Banken, Kriegshafen, Dampfschiff-Verbindungen mit Falmouth und Liverpool.

Eisenbahnen. Die Nova-Scotiabahn von Halifax nach Truro und Windsor.

4. Die Insel **Cap Breton**, früher Isle Royale, 147 □M., 50,000 E., mit der Hauptstadt Sydney, welche besonders Steinkohlenhandel betreibt.

5. Die **Prinz Edwards-Insel**, 103 □M., 84,400 E., mit der Hafenstadt Charlottetown, 5000 E. Viel Getreide, Viehzucht.

6. Die Insel **New-Foundland** oder Terreneuve, 1890 □M., mit 122,700 E., wenig angebaut, aber reich an Steinkohlen, Pelzthieren; Schweine- u. Schafzucht. Das umgebende Meer ist ausnehmend reich an Seehunden und Kabliau, die in großer Menge auf den gegen Süden und Osten liegenden großen Sandbänken gefangen werden. Nur Engländer, Franzosen und Nordamerikaner sind zu dieser Fischerei berechtigt und senden während des Sommers mehr als 10,000 Schiffe dazu hierher. Hauptstadt St. Johns mit 21,000 E. und vortrefflichem Hafen; außerdem Placentia mit 6000 E., Grace Harbour mit 6000 E., und mehrere kleinere Orte. Es gehören dazu noch die Inseln Anticosti und die kleine Gruppe der Magdalenen-Inseln.

7. Auch die Bermuda- oder Somers-Inseln, 1 □M., 12,000 E., wichtige Stationsplätze für Seefahrer nach Westindien und sehr ergiebig an Cedernholz, gehören der englischen Krone, sowie die Kolonien jenseit des Felsengebirges: 8. seit 1858 das früher der Hudsonsbai-Compagnie gehörige Britisch-Columbien, 9400 □M. mit 60,000 E., zwischen dem Felsengebirge, den Vereinigten Staaten und dem Stillen Ozean, mit der Charlotten-Insel; große Goldlager an Frazer's River und mit der Vancouvers-Insel, 600 □M. mit 20,000 E., reich an Wald, Steinkohlen und Metallen, und 9. seit 1862 das Gebiet Stikin im Norden von Columbia, 7500 □M., wenig bewohnt, mit Goldwäschen und Kupfergruben.

10. Das frühere Hudsons-Bai-Territorium, jetzt (seit 1859) **Neu-Britannien** oder **Britisch Central-Amerika** mit Rupert's Land u. Labrador, mit etwa 100,000 □M. und 425,000 E. York in der Nähe der Mündung des Nelson-Fl. in die Hudsonsbai, Haupthandelsposten. Produkte: Pelze, Fische 2c. Ackerbau-Kolonie am Rothen-Fluß, zur Verbindung der östlichen und westlichen Kolonien, mit 65,000 E.

B. **Mittel- und Südamerika.** Das britische Honduras mit der Hauptstadt Belize, 635 □M. und 25,700 E., mit den Bai-Inseln. Ausfuhr: Mahagoni-, Campecheholz, Cochenille, Indigo. Das britische **Guyana**, 3600 □M. und 155,000 E. Käffee (Demerara, Berbice), Zucker, Kakao, Rum, Bau- und Nutzhölzer und Baumwolle. Hauptstadt: Georgetown, früher Stabroek, 25,000 E., mit Bank. Neu-Amsterdam, 3000 E. Ganz im Süden die Falklands-Inseln (359 □M., 600 E.) und Staten-Island, für Walroß- und Robbenfang wichtig geworden.

C. **Westindien.** 1. Die **Bahama-Inseln**, gegen 500 meist kleine Inseln, nur zum Theil bewohnt und von geringer Bedeutung. Baumwolle, Seesalz, Schildpadd, Fische. 241 □M. mit 40,000 E. Die südlichste Gruppe trägt den Namen Passage- oder Turks-Inseln, die mittlere Lucayische, die nördliche eigentliche Bahama-Inseln. Hauptort: Fort Nassau, 7000 E., mit Hafen auf der Haupt-Insel New-Providence.

2. **Jamaica**, 301 □M., 442,000 E., liefert besonders Kaffee, Baumwolle, Indigo, Zucker, Rum, Piment, Ingwer, Mahagoniholz, Blau- und Gelbholz, Blei 2c. Die wichtigste Stadt ist Kingston, 32,000 E., mit schönem Hafen und wichtigem Handel. Ferner: Spanish Town oder San Jago de la Vega, die Hauptstadt, 5000 E., Montego, 6000 E., Port Royal, 16,000 E.

Eisenbahn. Kingston = Spanishtown.

3. Von den kleinen Antillen:

a. Die Jungfern= oder Virginischen Inseln, 3 □M., 6000 E., zum Theil unbewohnt, liefern etwas Zucker, treiben Schleichhandel nach Portorico.

b. St. Christopher oder St. Kitts, 5 □M., 24,000 E., Hauptprodukt Zucker. Stadt Basseterre, 7000 E.

c. Nevis, 2 □M., 10,000 E., mit der Stadt Charlestown. Zucker.

d. Antigua nebst Barbuda, 9 □M., 37,000 E., desgleichen. Städte: Johnstown, 16,000 E., und English Harbour mit vorzüglichem Hafen.

e. Montserrat, 2 □M., 8000 E. Hafen Plymouth.

f. Dominica, 14 □M., 26,000 E. Hauptprodukte: Kaffee, Zucker, Schwefel. Städte: Roseau und Portsmouth.

g. Santa Lucia, 12 □M., 29,500 E., Kaffee, außerdem Baumwolle, Zucker, Kakao, Holz 2c. Hauptstadt: Carenage, mit dem vortrefflichen Hafen Port Castries, 5000 E.

h. Barbadoes, 8 □M., 153,000 E., Zucker, Kaffee. Hauptstadt: Bridgetown, 35,000 E., der bedeutendste Handelsplatz der Antillen.

Eisenbahnen. Von Bridgetown nach mehreren Punkten der Insel.

i. S. Vincent, 6 □M. mit 32,000 E. Zucker, Indigo. Hauptstadt: Kingston, 8000 E.

k. Grenada, 6 □M., 37,000 E., Hauptstadt: Georgetown, 4700 E.

l. Tabago, 5 □M., 15,500 E. Hauptprodukte: Baumwolle und Zucker. Hauptstadt: Scarborough, 3000 E.

m. Trinidad, 83 □M., 84,500 E. Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Gewürze, Cedernholz zum Schiffbau, Asphalt 2c. Hauptstadt: Port Spain od. Puerto de Espagna, 13,000 E. u. schöner Hafen. Zudem noch mehrere kleine Inseln, wie Anguilla, Tortola, die Grenadinen.

4. **Kolonien in Australien.**

Die Engländer haben das gesammte Festland von Australien in Besitz genommen und dringen von verschiedenen Seiten mit ihren Kolonien ins Innere vor. Die im raschen Wachsen befindliche Bevölkerung treibt Ackerbau, Viehzucht, Bergbau, Handel und Gewerbe. Ihre Besitzungen fassen sie unter dem Namen Australasien zusammen und theilen sie ein in

A. **die Besitzungen auf dem Festlande Australien.** Die hier begründeten Kolonien sind: a. An der Ostküste: 1. New-South-Wales, 14,513 □M., 411,400 E. Ausfuhr: vorzüglich Wolle. Hauptstadt Sydney, 94,000 E., mit einem der besten u. belebtesten Häfen der Erde, Banken, Docks, großen Fabr., Schiffbau, Buchdruckereien 2c. Dampfboote nach allen Richtungen; Stationspunkt für Walfischfänger der Südsee. Newcastle, bedeut. Hafen, Steinkohlenwerke. 2. Weiter nördlich: Queens-Land, 31,432 □M., 87,800 E., mit umfassender Schafzucht (6 Millionen Schafe), an der Küste gedeihen subtropische Produkte; Steinkohlen. Brisbane, 16,000 E. Rockhampton, 5000 E.

b. An der Südküste: 3. Victoria, früher Australia Felix, 4160 □M., 626,600 E., durch Goldreichthum in kurzer Zeit zum blühendsten Lande Australiens geworden. Ausfuhr besteht in Gold, Kupfer, Talg, Wolle (9 Millionen Schafe), Getreide, Kaolin. Melbourne, 126,600 E., durch die Goldlager-Entdeckung im Jahre 1851 rasch zu enormer Höhe gestiegen, mit Banken, Börse, merkantilen Instituten aller Art; Dampfboote nach allen Richtungen. Hafen Geelong, 23,500 E., Stapelplatz für Wolle und Ackerbauprodukte. Ballaratt, 22,000 E., im Mittelpunkt der Goldminen. 4. Südaustralien, 17,902 □M., 170,000 E., mit ausgezeichneten Kupfer-, Silber-, Blei- und Zinnbergwerken, worunter die berühmtesten die von Burraburra und Kooriga; große Weizen- und Getreideausfuhr nach den Nachbarkolonien, Neuseeland, Kapland, Indien, Brasilien; trefflicher Wein. Hauptstadt: Adelaide, 24,000 E., mit bedeutenden Fabr. und Handel; dessen Hafen: Port Adelaide. Andere Hafenplätze: Wallaroo, Wakefield, Port Augusta.

c. An der Westküste: 5. Westaustralien (Schwanenfluß), 45,898 □M., 20,300 E., weniger von Bedeutung, doch wegen der Ausfuhr von Weizen, Käse, Wolle, Kupfer erwähnenswerth. Hauptstadt: Perth, 3000 E., mit dem Hafen Freemantle.

d. An der Nordküste: 6. Nordaustralien, 1864 zur Kolonisation bestimmt, 24,624 □M., mit tropischem, an der Küste zum Theil ungesundem Klima.

B. **Die Insel Tasmania** (Van Diemen's Land), 1233 □M., 95,200 E., gegenüber der Südspitze des australischen Kontinents. Hauptausfuhrartikel: Bauholz,

Wolle, Walfischthran, Seehundsfelle, Talg, Mehl, Gemüse u. s. w. Hauptstädte: Hobarttown, 20,000 E., und Launceston, 10,000 E., sehr belebte und namentlich von Walfischfahrern viel besuchte Häfen. Port Dalrymple.

C. Die Doppelinsel Neuseeland, 4998 □M., 201,800 E. Ausfuhr: Wolle, Mehl, Bauholz, Flachs, Gold, Kupfer, Eisen, Steinkohlen u. s. w. Hauptstädte: im N. Auckland, 8000 E., der wichtigste Hafen, im raschen Aufblühen. New-Plymouth, 3000 E., Wellington, seit 1866 Hauptstadt, 4500 E., Dampfschiffverbindung mit dem Kontinent. Im S. Nelson, 4000 E., Handel. Dunedin, 6600 E., Goldbergwerke. Christchurch, 3200 E., mit Hafen Lyttleton.

Eisenbahnen. Von Melbourne über Geelong nach Ballaratt mit Zweigbahn nach Williamstown; von Melbourne über Sandhurst nach Echuca; von Sidney über Paramatta nach Picton (Great-Southern); Penrith (Great-Western) und Windsor; Newcastle-Singleton-Liddell (Great-Northern); Adelaide nach dem Hafen und Adelaide-Foresters; Gawler-Kapunda. Auf Neuseeland sind Bahnen im Bau, eröffnet wurde die Bahn von dem Seehafen Lyttleton nach Christchurch, u. von Nelson.

IV. Kaiserthum Frankreich.

Mit Savoyen, Nizza und der Insel Korsika 9880 □M. und 38,067,100 E., zerfällt in 89 Departements.

Produkte. Das wichtigste Produkt ist der Wein, der fast im ganzen Lande (nur 12 Departements haben keinen Weinbau) in bedeutender Quantität (gegen 37 Mill. Hektoliter, über 1000 Mill. Francs an Werth) und zum Theil in ausgezeichneter Qualität gewonnen wird; ferner sind zu nennen: Branntwein (Cognac) und Weinstein, Obst und Cider, Oel, Kastanien, Südfrüchte, Mandeln, Kappern im Süden, Flachs, Hanf, Tabak, Mohn, Rübsamen, Saffran, Krapp, Gelbbeeren, Sumach, Süßholz, Hopfen, Hülsenfrüchte, Runkelrüben, Trüffeln und Champignons, Rindvieh und vorzügliche Butter und Käse, hochveredelte Schafe und Wolle, Honig, wichtiger Seidenbau im Süden, Kermes, spanische Fliegen, Korallen, Thunfische, Sardellen im Mittelmeere, Austern an der Westküste, etwas Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Spießglanz, nicht hinreichend Steinkohlen; Seesalz, weniger Quell- und Steinsalz, Kaolin, Mühlsteine, Flintensteine, Salpeter; Mineralwasser (Vichy, Aix u. s. w.).

Industrie. Vorzugsweise Fabr. in Seide, Baumwollenwaaren, Tuch, Leinwand, Putz- und Galanteriewaaren, Gold- und Silber-, Bronze- und Bijouteriewaaren, Tapeten, Leder-, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Bleiweiß, Grünspan, Seife (aus Olivenöl); Spiegel, Spitzen, Uhren, Runkelrübenzucker, Weinbau, Branntweinbrennereien; Herings-, Sardellen- und Kabliaufang; Schiffbau ꝛc.

Ausfuhr. Wein, Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, Linnen, Modestoffe, Schmucksachen, Parfümerien, Gold-, Silber- und Juwelenartikel, Glas, Porzellan, Krapp, Obst, Eier, Südfrüchte ꝛc. Aus den Kolonien: Baumwolle, Gewürze, Zucker, Strauß- und andere Schmuckfedern, Häute, Reis, Gummi, Perlen, Datteln, allerhand Gewürze ꝛc.

Einfuhr. Wolle, Baumwolle, Rohseide, Rauch- und Pelzwaaren, Kolonialwaaren, Tabak, Hopfen, Getreide, Schlachtvieh, Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Cochenille, Nutzholz (bes. Acajou).

Fabrik- und Handelsstädte. Hauptstadt: Paris a. d. Seine, 1,825,300 E., mit zahlreichen Fabr., besonders in allen möglichen Luxusartikeln, namentlich in Uhren, Porzellan, Tapeten, Spiegeln, Glas-, Gold-, Silber- und anderen Metallwaaren, Bijouterien, musikalischen, chirurgischen, mathematischen Instrumenten, Kutschen, Sattlerarbeiten, Quincaillerien, Hüten, Fächern, Waffen, Delikatessen, künstlichen Blumen, Parfümerien, feinen Geweben in Seide, Wolle und Baumwolle, Kleidungsstücken, Schals, Gobelins, Zucker, Leder ꝛc. Buchdruckereien und Buchhandel. Paris hat mehrere Banken, eine Börse, eine Menge Assekuranz-Gesellschaften, Dampfschiffahrts-Compagnien und Aktien-Gesellschaften für Handels- und industrielle Unternehmungen ꝛc. Bedeutender Han-

dels- und Wechselplatz. Sèvres, 6800 E., kaiserliche Porzellanfabr., die berühmteste der Welt. Versailles, 44,000 E., fabrizirt Uhren, Waffen, Werkzeuge, Schals. Meaux, 11,300 E., lebhafter Produktenhandel (fromage de Brie). Beauvais, 15,300 E., große Tuchfabr., kaiserl. Hautelisse-Tapetenfabr. Amiens, 61,100 E., Fabr. in Wollenwaaren, Sammet, Piqués, Leder, Seife, Tapeten, Entenpasteten ꝛc. Arras, 25,700 E., Fabr. in Spitzen, Tuch, Rübenzucker. Abbeville, 19,400 E., Tuchfabr., Seehandel. Boulogne, 40,300 E., Fabr. in Leinen- und Wollenwaaren, Zucker, Seife ꝛc., Kabliaufang bei New-Foundland, Hering- und Makrelenfang im Kanal, Küstenhandel ꝛc. Calais am Kanal, 12,700 E., Fabr. in Seife, Oel, Leder ꝛc., Fischerei, Küstenhandel; Ueberfahrt nach Dover. Dünkirchen am Kanal 33,100 E., wichtiger Hafen, reich durch seinen Kabliaufang, Seehandel. Lille oder Ryssel, 155,000 E., wichtige Fabr. in Leinwand, Tuch, Band, Spitzen, Leder, Baumwollengarn und Geweben, Zucker, Salpeter; Oelmühlen, Bleichen ꝛc. Hauptfabrikstädte sind Tourcoing, 38,300 E. und Roubaix, 65,100 E., Wollen- und Baumwollenwaaren. Douai, 24,100 E., Stückgießereien, Leinweberei. Valenciennes, 24,300 E., Fabr. in Batist, Leinwand, Percals. Cambrai, 22,200 E, Fabr. in Linon, Batist, Cambrikstoffe genannt. St. Quentin, 32,700 E., Leinwand-, Gaze- und Batistfabr. Guise, 5300 E., Eisenfabr., großes Familistère. Sedan, 15,000 E., Hauptplatz für Fabr. schwarzer Tuche. Reims, 60,700 E., Wollenfabr., bes. in Schals, Weinhandel. Epernay, 11,700 E., die Dörfer Sillery u. Ay, Erzeugungsorte des besten Champagners. Troyes a. d. Seine, 35,700 E., Baumwollenfabr., Weinbau. Auxerre, 15,500 E., Fabr. in Wollenwaaren ꝛc., Weinhandel. Metz, 54,800 E., Wollen- u. Baumwollenfabr., Gerbereien. Nancy, 50,000 E., berühmte Stickereien. Luneville, 15,200 E., Handschuhfabr. Straßburg a. Rhein, 84,100 E., Gewehr-, Tabaks-, Kutschen-, Tuch-, Baumwollenfabr., Seilereien, Leder- und Delikatessenhandel (Straßburger Gänseleberpasteten). Hagenau, 11,400 E., Bischweiler, 9900 E., Schlettstadt, 10,000 E., Markirch, 12,400 E., Fabriken in Tuch- und Baumwollenwaaren. Colmar, 23,700 E., Baumwollenspinnereien, Glockengießereien, Quincailleriefabr. Mühlhausen, 58,800 E., wichtige Fabrikstadt, bes. in Baumwollenwaaren, Tuch, Maroquin ꝛc. Besançon, 46,900 E., große Uhrenfabrikation. — Rouen a. d. Seine, 100,600 E., wichtige Fabr., besonders in Baumwollenzeugen, sog. Rouenneries, in Calico's, Bonneteries u. s. w., Färbereien, großer Hafen, bedeutender Handel mit Kolonialwaaren, Obst, eingemachten Früchten ꝛc. Dieppe am Kanal, 20,000 E., vortrefflicher Hafen, Fischerei, Fabr., besonders in Spitzen und Elfenbeinarbeiten, Seehandel, Ueberfahrt nach Brighton. Havre (de Grace) a. d. Mündung der Seine, 74,900 E., Fabr. in Tabak, Zucker, Stärke, Spitzen, Papier ꝛc., Schiffswerfte, wichtiger Seehandel mit französischen Produkten; die zurückkehrenden Schiffe bringen Kolonialwaaren und versorgen damit, gleich London und Liverpool, die Plätze am Nord- und Ostseegestade. Dampfschiffahrts-Verbindungen mit Hamburg, Dampfpacketboote zwischen Havre und Rotterdam, zwischen Havre, London, Southampton, Brighton, zwischen Havre und Lissabon, auf der Seine zwischen Havre, Paris und Rouen, und zwischen Havre, New-York, Westindien, Mexiko und Brasilien durch die Messagerie impériale. Honfleur a. d. Mündung d. Seine, 10,000 E., Hafen, Seehandel, Kabliau- und Walfischfang in den nördlichen Meeren. Elbeuf a. d. Seine, 21,800 E., wichtige Tuchfabr. Caën, 41,600 E., Blondenfabr., Seehandel, wichtige Messe. Cherbourg, 37,200 E., stärkster Seehafen Frankreichs, Docks, Schiffswerfte, Fabriken, Seehandel. St. Malo am Meere, 11,000 E., Schiffswerfte, einige Fabr., Austernfang in der Nähe und Stockfischfang in New-Foundland. Morlaix, 14,000 E., Seehafen, Leinwandhandel, einige Fabr. Brest am Meere, 79,800 E., Kriegshafen, Fischerei, Schiffswerfte, Seehandel. Concarneau, Quimperlé, 6800 E., im Departement Finistère liefern Sardinen. Lorient, 37,600 E., Hafen, Seehandel. Vannes, unweit des Meeres, 14,500 E., Hafen, Baumwollen- und Wollenfabr., Seehandel. Rennes, 45,000 E., Fabr. in Leinwand, Hüten, Spitzen, Wachs ꝛc., Handel mit Butter, Austern ꝛc. Le Mans, 45,200 E., Wachslichtefabr., Handel mit Leinwand, Hanf, gemästetem Geflügel; Messen. Nantes 112,000 E., wichtiger Seehandel, Kabliaufang, Sardellenbereitung, Baumwollen-, Zucker-, Fayence- und andere Fabr. St. Nazaire, 18,900 E., und Paimboeuf, 3200 E., nahe der Loire-Mündung mit Häfen für größere Schiffe. Angers, 54,800 E., Fabr. in Tauwerk, Segeltuch, Handel mit Oel, Getreide, Holz, Schiefer ꝛc. Großer Schieferbruch in Trelazé. Tours a. d. Loire, 42,400 E., sonst berühmte Seidenfabr., jetzt bedeutender Handel mit eingemachten Früchten und Fabr. in Tuch.

Orléans, 49,100 E., Fabr. in feinen Tüchern und Flanellen. Bourges, 30,100 E., Messer- und Tuchfabr. Nevers, 20,700 E., Fayence-, Email-, Glasperlenfabr. Clermont-Ferrand, 37,700 E., vortrefflicher Käse und eingemachte Früchte, bes. Aprikosen, Weinbau 2c. Chatellerault, 14,300 E., Messer- und Waffenfabr. Poitiers, 31,000 E., Leder- und Tuchfabr. Limoges, 53,000 E., zahlreiche Fabr. in Wolle, Glas, Porzellan. Angoulême, 25,100 E., Stückgießerei, Papierfabr. La Rochelle, 18,700 E., vortrefflicher Hafen, Schiffswerfte, Handel. Rochefort, 30,200 E., Handel. Perigueux, 20,400 E., Handel mit Truthühnern, Trüffelpasteten, Likör. Bordeaux a. d. Garonne, 194,200 E., nach Marseille und Havre der wichtigste Hafen des Landes, zahlreiche Fabr. in Tabak, Zucker, Wollenwaaren, Likör, Korkschneidereien, Schiffbau und bedeutender Seehandel, bes. mit Wein (darunter die feinsten Medoc-Rothweine, Château Lafitte, Château Laroze u. a. m.) und Weinbranntwein (als Franzbranntwein bekannt), Walfischfang. Bayonne a. Adour und Nive, 26,300 E., Hafen, Schiffswerfte, Fischerei, bes. von Kabliau's, lebhafter Handel mit Wein, Schinken, Terpentin, Kork; Fabrikation von Cremor Tartari, Chokolade 2c. Pau, 24,600 E., Weinbau, Handel mit Gänsekeulen, Schinken 2c. Toulouse, 127,000 E., Tuch- und Sensenfabr., Getreide- und Weinhandel. Perpignan, 25,300 E., Handel mit Wein, Wolle und Rohseide. Beste süße Weine in Frontignan, Lunel, Rivesaltes (Roussillon). Cette, Hafenstadt a. Meer, 24,200 E., mit Fabr. in Zucker, Seide, Likör, Parfümerien, Handel mit eigenem Wein und allen Weinsorten Südeuropa's, Seesalz, Oel, Grünspan, Weinstein 2c. Montpellier, 55,600 E., bedeutende Fabr., bes. in Parfümerien, Grünspan und anderen Chemikalien, Spiritus, Korkschneidereien, Handel mit Wein, Rohseide, Oel, Südfrüchten 2c. Nîmes, 60,200 E., Seiden-, Leder- und Parfümeriefabr., Arznei- und Färbepflanzen. Beaucaire, 9400 E., berühmte Messe. Alais, 20,000 E., Seidenbau, Steinkohlen, Eisenwerke. Ebenso Grandcombe, 9400 E., und Bessèges, 8700 E. — Dijon, 39,200 E., Wachslichte-, Senffabr., Weinhandel. Bei Chambertin, Nuits und Pomard die besten Burgunderweine. Châlons a. d. Saône, 20,000 E., Weinhandel u. Fabr. in Eisen-, Wollen- und Glaswaaren, sowie der Essence d'Orient aus Fischschuppen, zur Bereitung der falschen Perlen. Le Creuzot, 23,800 E., Steinkohlen, große Eisenwerke. Macon, 18,400 E., Weinhandel. Lyon a. d. Rhone und Saône, 324,000 E., die zweite Hauptstadt des Landes, zahlreiche Seidenstoffe, Schals-, Kaschmir-, Posamentier-, Gold- und Silberspitzenfabr., berühmte Färbereien. Handel mit roher Seide, Strohhüten, Wein. Bedeutender Wechselplatz. Rive de Gier, 14,400 E., Metall- u. Glasfabr. St. Etienne, 96,600 E., Seidenband-, Sammt-, Tressen-, Waffen-, Quincailleriefabr. Grenoble, 40,500 E., Handschuh- und Likörfabr. Chambéry, 18,300 E., Fabr. in Seidengaze, Spitzen, Hüten, Leder 2c. Vienne, 24,800 E., Fabr. in Tuch, Stahl, Kupfer, Gerberei, Hanfweberei. Valence, 20,100 E., Seiden- und Baumwollenfabr., Weinhandel. Avignon, 36,400 E., wichtige Seiden- und andere Fabr., Handel mit Seide, Sumach, Krapp, Saffran, Wein 2c. Carpentras, 11,000 E., Branntwein- und Weingeistfabr. Arles, 26,400 E., Getreide-, Wein- und Oelhandel. Aix, 28,100 E., Sammet- und Baumwollfabr., Oelhandel. Marseille, 300,100 E., der bedeutendste Handelshafen des Landes, wichtiger Handel, zahlreiche Fabr., bes. in Seife, Korallen, Segeltuch, Tabak, Chemikalien; Färbereien, Gerbereien, Sardellen-, Thunfisch-, Korallenfang. Hauptstapelplatz für den Handel aller am Mittelmeer liegenden Küsten, namentlich für levantische Produkte. Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Dienst von Dampfpacketbooten zwischen Marseille und der Levante, wodurch sich Marseille mit allen am Mittelmeer liegenden Ländern in Handelsverbindung gebracht hat. Toulon, 77,100 E., Kriegshafen, Seiden- und Seifenfabr., Kappernbau. Brignoles, 5900 E., Handel mit Katharinenpflaumen. Grasse, 12,200 E., Essenzen und Parfümeriefabr. Die Umgegend hat die größten Jasmin-, Tuberosen-, Rosen- und Heliotropgärten Europa's. Nizza, 50,200 E., Hafen, Handel mit Südfrüchten, Seide 2c. Berühmter Kurort. — Bastia, 21,500 E., Ajaccio, 14,500 E., Hafenstädte auf Corsika, Thunfisch- und Sardellenfang.

Eisenbahnen. Frankreich besitzt deren eine große Anzahl, von welchen die hauptsächlichsten sich in Paris konzentriren; wir führen hier an: die Ostbahnen (Paris-Straßburg, Paris-Basel, Weißenburg-Basel, Mühlhausen-Dijon), die Lyon-Mittelmeer-Bahn (Paris-Dijon-Lyon-Marseille-Nizza, Lyon-Chambery-St. Michel-MontCenis-Turin); die Orléansbahnen (Paris-Bordeaux); die Westbahnen (Paris-Brest, Paris-Havre, Paris-Cherbourg); die Nordbahnen (Paris-Boulogne, Paris-Calais-Dünkirchen 2c.); die Südbahnen (Cette-Toulouse, Bordeaux-Bayonne-Pau, Narbonne-Perpignan-Figueras).

Kanäle. Großes Kanalnetz, z. B. der Südkanal, Canal du midi (Verbindung der Garonne bei Toulouse mit dem Mittelmeer bei Cette); der Mittelkanal, Canal du centre (Verbindung der Saône bei Chalons mit der Loire); der Burgunder Kanal (Verbindung der Saône bei Dijon mit der Yonne bei Joigny); der Rhone-Rheinkanal, Canal Monsieur (Verbindung der Saône bei St. Jean de Losne mit Straßburg); der Rhein-Marne-Kanal (führt von Straßburg über Nancy, Toul, Bar-le-Duc nach Vitry an der Marne); d. Kanal von St. Quentin (von Chauny an d. Oise über St. Quentin bis Cambray). Aus diesem Kanal führt der C. de Somme (über Amiens zur Somme); der Kanal von Orléans, zur Verbindung der Seine und Loire; der C. de Nantes à Brest (verbindet Nantes an der Loire mit Brest); der K. von den Saar-Steinkohlengruben und der Zweigkanal von Colmar, für den Steinkohlentransport von Saarbrück nach den Elsasser Industriestätten; der K. von Roubaix (Verbindung zwischen dem Schelde- u. Lysbecken) für die industriellen Mittelpunkte von Roubaix u. Tourcoing; d. K. v. Vitry nach St. Dizier, wichtig für die Metall-Industrie der oberen Marne ꝛc.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Kaiserreich gesetzliche Münzfuß ist der Courantfuß der französischen Francs, wonach $111\frac{1}{9}$ Francs auf ein deutsches Zollpfund Feinsilber gerechnet werden. Erfahrungsmäßig dagegen $112\frac{1}{2}$ Francs = 1 Zollpfund. In ganz Frankreich (ebenso in Belgien, der Schweiz, Italien) rechnet man nach Francs à 100 Centimes; 1 Franc = 8 Sgr. Der frühere Sou = 5 Centimes gilt noch häufig als Rechnungsmünze. In Ostindien: 1 Pagode à $3\frac{1}{2}$ Rupien à 8 Fanon à 18 Käsch (Cash) = 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Maße. a. Längenm.: 1 Meter = 3,1862 preuß. Fuß; 1 Meter enthält 10 Dezimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter; 100 Meter = 1 Hektometer; 1000 Meter = 1 Kilometer und 10,000 Meter = 1 Myriameter. In Ostindien: 1 Coudée (Hath) = 0,52 Meter. b. Hohl-M.: 1 Liter = 10 Deziliter, 100 Centiliter und 1000 Milliliter; 10 Liter = 1 Dekaliter; 100 Liter = 1 Hektoliter; 1000 Liter = 1 Kiloliter und 10,000 Liter = 1 Myrialiter; 1 Liter = 0,87334 preuß. Quart. Aeltere Maße: 1 Toise à 6 (Pariser) Fuß à 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,32484 Meter. 1 Lieue (Meile) = 4451,9 Meter. 1 Aune (Stab) = 1,188 Meter.

Handelsgewicht. Einheit: das Kilogramme = dem Gewicht eines Liter destillirten Wassers bei 4° C. 1 Kilogramme = 1000 Gramme oder 10 Hektogramme à 10 Dekagramme à 10 Gramme. Das Gramme hat 10 Dezigramme à 10 Centigramme à 10 Milligramme. Das Myriagramme hat 10 Kilogramme oder 10,000 Gramme; 100 Kilogramme = 1 Quintal métrique. 1 Kilogramme (oft auch zu „Kilo“ abgekürzt) = 2 deutsche Zollpfund. In Ostindien: 1 Barre oder Candi à 20 Tolam (Mahnd) = 469,93 Zollpfund.

Kolonien. 1. In Asien.

a. **In Vorderindien:** 9 □M., 230,000 E. Handelsstädte: Padutscheri (Pondichery) auf der Küste von Koromandel, 20,000 E., Export von Indigo, Reis ꝛc. Karikal, Hafenplatz mit 15,000 E. Mahé, Hafen auf der Küste von Malabar, 6000 E. Faktoreien in Tschandranagar (Chandernagor) (32,000 E.) in Bengalen. Yanan, 6800 E. b. **In Cochinchina:** 1022 □M., 1,205,000 E., die Provinzen Bienhoa, Saigon, Mytho, Pingeh u. die Inselgruppe Pulo Condor. Hauptorte: Saigon, 100,000 E. und Pingeh (Ben-Nghe, Banna) 150,000 Einw., beide mit lebhaftem Handel. Außerdem der Schutzstaat Kambodia, 1523 □M., 1,000,000 E.

2. In Afrika.

a. **Algerien**, 12,150 □M., mit 2,921,300 E., die europäische Bevölkerung betrug 1864 etwa 290,000 E.; erzeugt viel Weizen, Datteln, Südfrüchte, Zucker, Krapp, Tabak, Oliven, Kork, Möbelhölzer, Wolle (Berberwolle), Berberpferde, Cochenille, Seide, Korallen, Eisen, Kupfer, Kochsalz. In der Wüste viele artesische Brunnen (Oasen). — Eisenbahnen. Im Jahre 1857 ist auf Grund kaiserlichen Befehls für Al-

gerien folgendes Eisenbahnnetz projektirt worden: Algier-Constantine, Philippeville-Constantine, Bougia-Setif, Bona-Constantine; Tenes-Orléansville und Oran-Tlemsen. Bis jetzt ist wenig ausgeführt. Hauptstadt: Algier an einem Busen des Mittelmeeres, 52,600 E., mit mehreren Fabr. in Saffian 2c., vortrefflichem Hafen und bedeutendem Handel, Bank, Börse, Werfte; Dampfschiffverbindung mit Marseille, Oran, Bona. Eisenbahn: nach Blidah. — Oran, 34,000 E., Hafen. Philippeville, 11,300 E., guter Hafen. Bona, 17,800 E., Hafen, bedeutende Korallenfischerei. Constantine, 35,400 E. 2c. Im Innern El Wad, 10,000 E., Tuggurt, 5000 E., Wargla, 12,000 E., Oasen mit bedeutendem Wüstenhandel.

b. **Senegal, Gorée und Dependenzien**, 4540 □M. (in weiterer Ausdehnung begriffen), 617,700 E., mit St. Louis, 15,000 E., an der Mündung des Senegal, Gorée, 2800 E., sowie mehrere Städte und Faktoreien im Innern des Landes, welche hauptsächlich Elfenbein, Straußfedern, Gummi (Senegal), Baumwolle 2c. liefern. An der Küste von Guinea die Handelscontore Grand-Bassam, Assinie, Porto-novo und Gabun mit 363 □M. u. 186,000 E.

c. Die Insel **Bourbon** oder Réunion, östlich von Madagascar, 45 □M., 206,000 E., liefert viel Zucker, Kaffee, Gewürznelken, Muskatnüsse 2c. Hauptstadt: Saint-Denis mit 12,000 E., Kolonialbank, und St. Paul, 10,000 E. — Einige Niederlassungen in der Nähe der Insel Madagascar (wie Sainte Marie [Nossi Ibrahim], Hauptstadt: Port Louis), sowie Mayotte, Nossi Bé, mit 9½ □M. u. 19,500 E. u. St. Marie de Madagascar mit 16 □M. u. 5700 E. Ferner sind noch zu nennen Obok an der afrikanischen Küste südlich der Str. v. Bab el Mandeb, Eb und das Inselchen Desset nördlich von derselben.

3. In Westindien.

Die Insel **Guadeloupe**, 25 □M., 140,000 E., liefert besonders Kaffee, Zucker, Kakao und Baumwolle. Hauptstadt Basseterre, 15,000 E., Point à Pitre, 18,000 E. — **Desirade**, 1 □M., 1800 E. — **Marie galante**, 3 □M., 17,000 E. — **Les Saintes**, 1 □M., 1200 E. — **Saint Martin** (zum Theil), 4000 E. — **Martinique**, 18 □M., 159,000 E., Hauptprodukte: Kaffee, Zucker und Kakao. Hauptstadt: St. Pierre mit 25,000 E., wichtigster Seehandelsplatz; Kolonialbank. Den besten Hafen hat Fort Royal, 12,000 E.

4. Im übrigen Amerika.

In **Südamerika**. Das französische **Guyana** oder Cayenne, 1650 □M., davon 13 □M. kolonisirt, 25,100 E., als Verbannungsort für politische Verbrecher, erzeugt Zucker, Baumwolle, Cayenne-Pfeffer. Hauptstadt: Cayenne, 3000 E., mit schlechtem Hafen; Kolonialbank. —

An der Küste von **Nordamerika** die Inseln **St. Pierre, Ile aux Chiens Miquelon** und **Langlade**, 4 □M. u. 3600 E., wichtig wegen des Kabliaufangs.

5. In Ozeanien.

Die Insel **Neukaledonien** (Baladea), 315 □M., 29,000 E., wurde im November 1853 in Besitz genommen; Port de France, Napoléonville, Hauptorte. Verbrecher-Station. Die **Loyalitäts-Inseln**, 39 □M. mit 15,000 E. — Die **Mendaña** od. Marquesas-Inseln, 22 □M. (10,000 E.), wovon die südliche Gruppe den Namen Marquesas- oder Nukahiwa-, die nördliche den des Washington-Archipel trägt. Hauptverkehr in Tahuata (Fort Collet) auf Nukahiwa. — Die **Pomotu- und Tubuaï-Inseln** mit 8700 E. — Fünf der **Gesellschafts-Inseln** mit 10,500 E. Hauptinsel Tahiti mit Residenz Papeiti. Produkte: Kokosnüsse, Zucker 2c.

V. Kaiserthum Rußland mit Polen.

Das ganze Reich einschließlich aller Inseln, z. B. Nowaja-Semlja, Aleuten, Kurilen 2c., hat 369,000 □M. und 77,008,500 E.; in Europa 99,700 □M. mit 68,200,000 E. (Bestandtheile: Rußland mit Polen und Großfürstenthum Finland; Kaukasien, 7939 □M., mit 4,157,900 E.; im übrigen Asien circa 262,595 □M., mit etwa 4,625,700 E.

Produkte. Hauptsächlich Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Leinsamen, Wein, Saffran, Koriander, Anis, Safflor, Krapp, Tabak, Soda, Rhabarber, Süßholz, Stern-

anis, Hanf- und Leinöl, Lindenbast, Rindvieh, Talg, Häute, Schweine, Borsten, Pferde und Pferdehaare, zahlreiche Arten von Pelzwerk, Moschus, Robben, Fische, besonders Welse, Störe, Hausen, Lachse, Kaviar, Fischhaut, Honig und Wachs, Seide im Süden, Wein, Südfrüchte, Indigo, Baumwolle, Reis in Turkestan, Transkaukasien und zum Theil in der Krim. Eisen und Kupfer in großer Menge, Gold, Platina, Silber, Blei, Graphit (Alibert's Werke in Sibirien), Malachit, Galmei, Salz, Steinkohlen, Edelsteine, Frauenglas, Marmor, Porzellanthon, Meerschaum, Bernstein, Schwefel, Salpeter, Naphtha (Kaukasien). **Industrie.** Sehr im Steigen und fast über alle Zweige sich verbreitend. Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Bergbau, Verarbeitung der zahlreichen Landesprodukte; viele und sich immer mehrende Fabriken, welche besonders Woll-, Baumwoll- und Leinenwaaren, Segeltuch, Seilerwaaren, Potasche, Oel, Pech, Theer, Lichte, Seife, Leder (Juchten, Saffian), Matten, Zucker, Glas-, Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Gewehre, Gold- und Silberwaaren, Spiegel, Schießpulver, Hausenblase, Holzwaaren und andere Artikel liefern; Schiffbau, Schiffahrt und bedeutender Handel im Innern wie nach dem Auslande.

Ausfuhr. Flachs, Hanf, Talg, Taue, Getreide, Oelsaaten, Bast, Häute, Leder (Saffian, Juchten), Segeltuch, Rauchwaaren, Gold, Platina, Kupfer, Schlachtvieh, Pferde, Roßhaare, Borsten, Holz, Theer, Pech, Thran, Kaviar, Hausenblase, Naphtha, Matten, Graphit. **Einfuhr.** Außer Kolonialwaaren: Baumwolle, Baumwollengarn u. Baumwollenstoffe, Seide, Thee, Wein, Olivenöl, Farbstoffe, Droguen, Leinen- und Wollenmanufakte aller Gattungen, Galanterie-, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan &c.

Handels- und Fabrikstädte im europäischen Rußland. In **Großrußland:** Moskau, zweite Hauptstadt des Reichs: 351,600 E., Centralpunkt der Manufaktur-Industrie Rußlands, mit zahlreichen Fabr. in Geweben aller Art, namentlich in Tuchen und anderen Wollenzeugen, Schals, Teppichen, Kattun, Nanking, Strumpfwaaren, Seiden- und Sammetstoffen, Brokat, Leinwand, Damast, Segeltuch, sodann in Wachstuch, Leder und Lederwaaren, besonders auch Juchten und Saffian, Papier, Tapeten, Tabak, Zucker, Branntwein, Bier, Glas, Porzellan, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- und Eisenwaaren, Uhren, Schmucksachen &c.; Woll- und Baumwollspinnereien, bedeutender Handel mit dem ganzen Innern Rußlands und einem großen Theil Asiens bis nach China; mehrere Banken, Börse, Kommerz-Kollegium, Kommerzschule, Handels-Kompagnien, viele Versicherungs-Gesellschaften, Vorschußkassen u. s. w. Hauptausfuhr: Pelze, Thee, Rhabarber, Rosenöl, Saffran, Moschus, Edelsteine &c. Woronesch a. d. Worona, 40,000 E., Hauptort für Getreide- und Talghandel, mit Tuch-, Leder-, Talg-, Seife- u. Schwefelsäurefabr., Handel bis nach Sibirien. Kursk, 28,200 E., Wachsfabr., Gerbereien, Handel. Großer Jahrmarkt (Korennaja). Tamboff, 34,200 E., Fabr. in Tuch und Segeltuch, Talgschmelzereien. Orel, 36,000 E., Fabr. in Zucker, Vitriol, Hanf, Talg, Leinen- u. Lederwaaren. Handel mit Korn. Jelez, 27,600 E., Fabr., Mehlbereitung. Briansk, 12,800 E., Lederfabr., Kanonengießerei, Glashütten. Tula, 57,000 E., reiche Eisenminen, große Eisenfabr., Waffen- und Gewehrfabr., Eisengießereien und Gerbereien; das Lüttich Rußlands. Kaluga 35,000 E., Fabr. in Segeltuch, Tafeltüchern, Zucker, Leder, Hüten, Oel und Seife, Vitriol, bedeut. Handel. Smolensk, 22,000 E., Leinwand-, Seiden-, Hut- und andere Fabr., wichtiger Handel mit Getreide. Nowgorod-Weliki, 17,700 E., Segeltuch- und andere Fabr., einst berühmter Stapelplatz der Hansa. Twer, 26,400 E., Verfertigung von Leinwand, Segeltuch, Oel, Terpentin, Glocken, Seilerwaaren, Lichten &c. Schiffbau und Handel. Torschok, 16,200 E., genähte und gestickte bunte Lederwaaren, Nägelfabr. Wladimir, 15,000 E., Seiden- und andere Fabr. Iwanowo, Dorf mit 20,000 E., einer Menge bedeut. Fabr., Kattundruckereien &c. Schuja, 8600 E., nächst Moskau Hauptsitz der Baumwollen-Fabrikation. Nishnij-Nowgorod, 38,100 E., sehr gewerbreich, mit mehreren Fabr. in Kupfer, Eisen, Seilereien &c., wichtiger Handel auf der Wolga u. berühmte Messe. Pawlowo, Fabrikdorf, 15,000 E., Schmiede- und Schlosserwaarenfabr., Lichtziehereien, Seifensiedereien. Jaroslawl a. d. Wolga, 31,600 E., be-

deutende Fabr. in Leder (Juchten), Leinwand, Seidenwaaren, Lichten, Seife &c. **Kostroma**, 22,400 E., Fabr. in Kupfer, Berliner Blau, Leinwand, Leder. **Rybinsk**, 11,600 E., bedeutendster Schiffahrtsplatz im Innern Rußlands und Hauptstapelplatz für Getreide, Barkenbau. **Rostoff**, a. Nero-See, 10,300 E., Fabr. in Vitriol, Bleiweiß, Ocker, wichtige Messe u. bedeut. Handel. **Wologda**, 17,000 E., mehrere Fabr. in Seide, Tressen, Leder, Lichten, Glas, Bleiweiß und lebhafter Handel nach Asien. **Ustjug-Weliki**, 8000 E., Stapelplatz für Bast- u. Holzwaaren, Hauptsitz des Pelzhandels, Gerbereien, Talg- u. Seifenfabr., Kupferschmieden. **Petrosawodsk**, 10,700 E., Sägemühlen, Pulverfabr., Kanonengießerei, Kupferhammer, lebhafter Handel. **Archangelsk** 11,200 E., Schiffswerfte, Segel- und Taufabr., Hafen, bedeut. Ausfuhrhandel in Getreide, Hanf, Leinsamen, Pech, Theer, Butter, Talg, Matten, Eisen u. s. w., Herings- und Walfischfang. In **Finland**: **Åbo**, 17,000 E., mehrere Fabr. u. Seehandel, Ausfuhr von Bretern. **Helsingfors**, 21,700 E., Segeltuch und Leinenweberei, Seehandel, Ausfuhr von Holz, Getreide. **Uleaborg**, 7000 E., Schiffswerften. **Tammersfors**, 8000 E., Hauptfabrikstadt Finland's, mechanische Werkstätten, Leinenweberei. **Wiborg**, 5200 E., Hafen u. lebhafter Handel. In den **Ostseeprovinzen**: **Petersburg** a. d. Newa, erste Hauptstadt des Reichs und Residenz, 539,100 E., mit bedeutenden Fabriken in Leder, Zucker, Glas, Porzellan, Seiden-, Leinen-, Woll- und Baumwollzeugen, Teppichen, Wachstuch, Papier, Tapeten, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisenguß, Uhren, Gold-, Silber-, Stahl-, Bronze- und Galanteriewaaren; ferner kaiserliche Fabriken in Gobelins-Tapeten, Porzellan, Krystallglas, Spiegeln, Eisengießerei, Juwelenschleiferei; sehr wichtiger See- und Landhandel, der erstere über den Hafen von Kronstadt, mehrere Banken, Börse, Dampfschiffahrts-Compagnien, Land-, Fluß- und Seeversicherungs-Gesellschaften &c.; bedeutende Ausfuhr von Hanf, Flachs, Tauwerk, Talg, Wachs, Potasche, Fellen, Pferdehaaren, Schweinsborsten, Leinsamen &c.; Dampfschiffverbindung mit den Ostseehäfen und dem westlichen Europa. **Kronstadt**, vor der Mündung der Newa, 30,000 E., Hafen von Petersburg, Schiffswerfte, Docks &c. **Reval**, 25,000 E., einige Fabr., Ausfuhr von Getreide. **Narwa**, 8200 E., und **Pernau**, 7000 E., Hafen, beträchtlicher Handel mit Leinsamen, Flachs, Getreide. **Dorpat** oder **Dörpt**, 14,000 E., Universität, Sternwarte, lebhafter Handel. **Riga**, 102,000 E., wichtigste Handelsstadt Rußlands a. d. Ostsee nach St. Petersburg, viele Fabr., bes. großer Handel mit Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Holz &c. **Mitau**, 18,000 E., Hauptstadt von Kurland, vierwöchentlicher Johannismarkt (Johanniszeit), Handel, Leinwand- und Wollweberei, Seifensiederei, Verbindung der Drixe mit der Schwite durch den Jakobskanal. **Libau**, 10,200 E., **Windau**, 4400 E., Hafen- u. Seestädte, Ausfuhr wie bei Riga. In **West-** oder **Weiß-Rußland**: **Dünaburg**, 27,000 E., lebhafter Handel. **Kowno** oder **Kauen**, 24,000 E., Handel nach Deutschland. **Witebsk**, 30,700 E., Lederfabr., Handel. **Wilna**, 69,500 E., bedeut. Handel. **Grodno**, 20,000 E., Seiden-, Tuch-, Gold- u. Silberdrahtfabr.; berühmte Messen. **Mohileff**, 31,000 E., Leder- u. Eisenfabr., lebhafter Handel, der den Verkehr der Ostsee mit dem Schwarzen Meere vermittelt. **Schitomir** in Wolhynien, 39,000 E., Tuchfabr. In **Kleinrußland**: **Berditscheff**, 53,200 E., bedeut. Handel, Hauptvermittelungsplatz zwischen dem Handel der Ukräne, Brody, Wien u. Leipzig; Vieh-, namentlich Pferde-Ausfuhr. **Kijew** a. Dniepr, 70,500 E., bedeut. Fabr. in Fayence, Leder, Lichten, Seife &c., große Wein- u. Branntweinniederlagen, Messen. **Krementschug**, 24,000 E., Fabr. in Salpeter, Zucker, Hüten &c., lebhafter Handel u. Spedition. **Njeschin**, 17,900 E., Handel mit Blutegeln, Tabak, Hanf. **Poltawa**, 29,000 E., Messe, durch Handel wohlhabende Stadt. **Charkoff**, 52,000 E., bedeut. Handel, 4 Messen, Fabr. in Seide, Lichten, Leder, Teppichen &c. In **Süd-** oder **Neurußland**: **Jekaterinoslaff**, 15,000 E., kaiserl. Tuchmanufaktur, Hauptstapelplatz für den Handel nach Odessa. **Bachmut**, 11,000 E., Talgsiedereien, Fabriken, Steinkohlengruben, Alabasterbrüche. **Kischineff**, 94,100 E., bedeut. Handel, Fabriken. **Odessa** am Schwarzen Meere, 119,000 E., zahlreiche Fabr., wichtiger Handel, besonders mit Getreide, schöner Hafen, Hauptstapelplatz für die Ukräne u. die russisch-polnischen Provinzen; Dampfschiffverbindung mit den Häfen des Schwarzen und Mittelmeeres. **Nikolajeff**, 64,500 E., große Schiffswerften, Schiffahrtsschule. **Cherson**, 34,000 E., Schiffswerfte, Holzausfuhr. **Taganrog**, 14,000 E., und **Rostoff**, 23,700 E., bedeutender Handel mit Getreide, Wolle, Kaviar, Talg &c. **Nachitschewan**, 16,000 E., Seiden-, Baumwoll- und Saffianfabr. Auf der Halbinsel Krim **Simferopol**, 18,300 E., **Baktschisarai**, 10,800 Einw., mit Saffian- und Gewehrfabr., Weinbau, und die Hafenplätze **Eupa-**

toria, 7100 E., Sewastopol, 8200 E., Feodosia, 8500 E., Kertsch, 12,800 E. Im **unteren Wolgaland**: Astrachan, 45,000 E., starke Fischerei, namentlich auf Hausen; Wein, etwas Seidenbau, Leder-, Seiden-, Baumwollen-, Seifen-, Maschinen- u. a. Fabr., wichtiger Handel, bes. mit Kaviar, Hausenblase ꝛc., Hauptentrepôt des russisch-persisch-bokharischen Handels. Saratoff, 84,400 E., Wollhandel, Fabr. in Kaschmirs, Tabak ꝛc., Fischerei. Wolsk, 22,000 E., Ssamara, 27,600 E., und Maina, Stapelplätze für das die Wolga aufwärts gehende Getreide. Kasan, 63,100 E., Fabr. in Tuch-, Eisen- und Baumwollwaaren, Seife, Saffian, Lederstickerei, Wachslichten, Schießpulver, Schiffswerfte; Hauptentrepôt des russisch-sibirischen Handels. Pensa, 22,300 E., Gerberei, Seifensiederei. Im **Uralland**: Orenburg, 24,000 E., Kupferhütten, Kalkbrüche, bedeutender Handel mit den asiatischen Völkern, namentlich mit Bokhara. Jekaterinburg, 21,400 E., Mittelpunkt der uralischen Gold-, Platina-, Eisen-, Edelsteinminen; Steinschleiferei. Nächst diesen ist Nishne-Tagil, 28,000 E., der wichtigste Ort im Ural mit zahlr. industriellen Etablissements. In der Nähe berühmte Hüttenwerke, Eisen, Stahl, Gold, Platin ꝛc. In **Polen**: Warschau, 243,500 E., zahlr. Fabr. in Wolle, Baumwolle und Seide, Tabak, Leder, Gold-, Silber-, Bronze-, Neusilber- u. Sattlerwaaren, Wagen, Fortepiano, Tapeten, Maschinen, Brennereien, Brauereien, bedeut. Handel, Bank, Börse, zwei Messen, Wollmärkte ꝛc. Lodz (Lodsi), 32,000 E., Leinweberei, Tuchfabr. Kalisch, 12,500 E., Tuchweberei, Gerberei, lebhafter Handel. Ljublin, 19,000 E., bedeut. Handel in Leinwand, Messen. Plotzk a. d. Weichsel, 13,400 E., lebhafter Handel.

Handelsstädte im asiatischen Rußland. In **Sibirien**: Tobolsk am Irtisch u. Tobol, 17,000 E., bedeut. Transithandel nach und von dem asiatischen Rußland und China, Niederlagen von Pelzwerk, Fabr. in Leder, Seife u. s. w. Tjumen, 11,600 E., Hauptort für den Handel aus Sibirien nach dem Innern Rußlands. Barnaul, 11,100 E., bedeutendste Schmelzhütte des Altaigoldes und -Silbers. Kolywan, 2200 E., Gold-, Silber- und Eisenbergwerke, berühmte Steinschleifereien. Jeniseisk a. Jenisei, 9000 E., eine stark besuchte Messe. Irkutsk, 23,000 E., große Tuchfabriken, Haupthandelsplatz von Sibirien und Hauptstationsplatz für die russisch-amerikanische Pelzcompagnie, starker Verkehr mit China. Kjachta a. d. chinesischen Grenze, lebhafter Handel mit China, bes. in Thee u. Pelzwerk, berühmte Messe. Irbit, sehr bedeutender Handel. Jakutsk, 6000 E., Pelzhandel. Ochotsk, 250 E., Hafenstadt, von wo aus die Ueberfahrt nach Kamtschatka stattfindet; Pelzniederlage. Petropaulowsk, wichtigster Hafen Kamtschatka's. Nertschinsk, 4000 E., Silber- und Bleiminen. Nikolajewsk am Amur, 5600 E., neu angelegte Handelsstadt, wichtig wegen des Handels mit Japan, China u. Amerika. In den neueroberten Provinzen von **Türkistan**: Taschkend, 20,000 E., Südfrüchte, Karawanenhandel. Chodschend, Reis-, Baumwollen- und Indigo-Kultur, Südfrüchte. In **Kaukasien**: Tiflis, 71,000 E., wichtige Handelsstadt am Kaukasus und Hauptverbindungspunkt zwischen Rußland, der Türkei und Persien, Fabr. in Eisenwaaren, Seidenzeugen ꝛc.; Wein- u. Seidenbau. Kisljar, 8600 E. und Derbend, 13,100 E., Wein- und Feigenbau, Handel mit Krapp, Südfrüchten. Schemacha, 25,100 E., und Schuscha, 20,300 E., Seidenmanufaktur. Baku, 13,700 E., Seiden- und Saffranbau, Naphtha, Erdpech.

Die amerikanischen Besitzungen sind im J. 1867 an die Vereinigten Staaten von Nordamerika verkauft werden.

Eisenbahnen. Im Betriebe sind folgende Strecken: St. Petersburg-Peterhof-Oranienbaum; St. Petersburg-Zarskoe Zelo-Paulowsk; St. Petersburg-Pskow-Dünaburg-Wilna-Warschau, mit Zweigbahnen Wilna-Kowno-Eidtkuhnen; Dünaburg-Riga u. Dünaburg-Witebsk; St. Petersburg-Twer-Moskau; Moskau-Wladimir-Nishnij Nowgorod; Moskau-Troitzkoje; Moskau-Sserpuchoff-Tula; Moskau-Rjasan-Woronesh; Helsingfors-Tavastehus; Warschau-Skierniewice-Czenstochau-Zombkowice-Cattowitz mit den Zweigbahnen Skierniewice-Lowic-Bromberg- und Zombkowice-Granica; Warschau-Terespol; Odessa-Balta; Zarizyn an der Wolga nach Kalavefska am Don, Pferdebahn; Nowo-Tscherkask-Gruschanke. Ein umfassendes Eisenbahnnetz für Central- und Südrußland ist im Bau.

Kanäle. Das russische Kanalsystem ist eines der wichtigsten in Europa. Petschora-Wolga, Dwina-Wolga, Dwina-Newa, Newa-Wolga (3fach), Düna-Dnjepr, Njemen-Dnjepr, Weichsel-Dnjepr, Oka (Wolga)-Don sind durch lebhaft benutzte Kanäle mit einander verbunden, die meisten Flüsse und Flüßchen sind (wenigstens für den Export) schiffbar gemacht. Ein sehr ausgebildetes Transportsystem ist im russischen Asien entwickelt. Die Ströme (Amur, Jenisei, Irtysch, Obi, Ili, Syr) und Seen (Baikal, Bal-

kasch, Aral, Kaspisches Meer) werden mit Dampfschiffen befahren; der hauptsächlichste Waarenverkehr aber wird im Winter durch Schlitten-Karawanen vermittelt.

Münzfuß und **Rechnungsart** im ganzen russischen Reiche gesetzlich nach Silberrubeln à 100 Kopeken = 1 Thlr. 2 Sgr. 4,7 Pf. 27,787 Silberrubel auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Papierrubel (Bank-Assign.) = 27 Sgr. Für Finland ist 1 Mark à 100 Penni = 1/4 Rubel vorgeschlagen. In Polen galt früher: 1 Gulden à 30 Groschen = 4 Sgr. 10,8 Pf. **Maße.** a) Längenm.: 1 Fuß à 12 Zoll à 10 Linien = 0,3048 Meter; 7 Fuß oder 3 Arschin = 1 Saschen (Faden); die Elle (Arschin) à 16 Werschock = 28 Zoll = 0,7112 Meter. 1 Werst = 3500 Fuß = 1,0668 Kilometer. b) Getr.-M.: 1 Last = 16 Tschetwert. Der Tschetwert enthält 2 Osmina à 4 Tschetwerik à 4 Tschetwerka à 2 Garnitzi à 30 Becher; 1 Tschetwert = 209,9 Liter. c) Flüss.-M.: 1 Wedro (Eimer) à 8 Stoof oder 10 Kruschka à 10 Tscharka; 1 Faß = 400, 1 Pipe = 360, 1 Oxhoft = 180, 1 Anker = 30 Kruschka; 1 Wedro = 12,299 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Berkowez à 10 Pud à 40 Pfund à 96 Solotnik; 1 Pfund = 409,512 Gramme. 1 Last (Flachs, Leder) à 2 Tonnen à 60 Pud. — In Finland benutzt man häufig noch die schwedischen Maße und Gewichte.

VI. Königreich Italien.

5166 □M., 24,368,800 E. Wird in 68 Provinzen getheilt.

Produkte. Getreide, bes. Mais, Weizen, Reis (in der Lombardei), Hülsenfrüchte, Obst, Südfrüchte, Feigen, Oliven, Wein, Maronen, im Süden auch Mandeln, Johannisbrot, Zuckerrohr; Tabak, Hanf, Flachs, Anis, Fenchel, Saffran, im Süden auch Mastix, Sumach, Sesam, Kappern, Granatäpfel, Pistazien, Aloe, Baumwolle, Kork; Pferde, Rinder, Ziegen, Esel; Bienen, sehr viel Seide; Seefische, bes. Sardellen und Thunfische, Korallen; wenig Metalle: Eisen, etwas Silber, Kupfer, Blei, Quecksilber, dagegen viel Schwefel (aus Sizilien allein gegen 5 Millionen Centner jährlich), Salpeter, Alaun, Borax, Salz, Soda, Vitriol; Puzzolanerde, Bimsstein, vorzüglicher Marmor. **Industrie.** Wichtige Seidenfabriken, auch Baumwoll-, Woll- und Leinenfabriken; Strohgeflechte, künstliche Blumen, Oel, Seife, Leder, Käse, Fleischwaaren, Thunfisch- und Sardellenbereitung; Darmsaiten, Papier, Glas, Porzellan, Steingut, Fayence, Eisenwaaren (Waffen); Korallen-, Achatschleiferei, Bildhauerarbeiten.

Ausfuhr. Oel, Südfrüchte, Wein, Mandeln, Sumach, Kappern, Seide und seidene Waaren, Hanf, Wolle, Schlachtvieh, Käse, Sardellen, Reis, Schwefel, Marmor, Borax, Korallen. **Einfuhr.** Tuche und andere Wollen-, Baumwollen- und Leinenstoffe, Kolonialwaaren, Holz, Leder, Häute, Seife, Porzellan, Glas, Eisen- und Stahlwaaren, mannichfaltige Kurzwaaren- und Bijouterie-Artikel.

Handelsstädte. In den Provinzen des ehemaligen **Königreichs Sardinien** (mit Ausnahme der abgetretenen Theile und der Insel Sardinien): Turin, 180,500 E., mit Seiden- u. andern Fabriken; Börse, wichtiger Handel. Savigliano, 5300 E., Seiden-, Baumwoll- u. Wollfabr., Hanfbau. Coni oder Cuneo, 13,000 E., Messe, Glashütten, Thonbrennereien. Vercelli, 19,400 E., Reisbau. Novara, 14,400 E., Reisbau, wichtiger Handel. Asti, 20,000 E., Weinbau. Vigevano, 13,000 E., Seidenbau, Seiden-, Hut- u. Seifenfabr. Alessandria, 27,100 E., Fabr., starker Handel, bes. mit Seide, Messen. Genua, an einem Busen des Mittelländischen Meeres, 128,000 E., großer (Frei-)Hafen, wichtiger Seehandel, bedeut. Fabr. in Gold-, Silber- u. Elfenbeinwaaren, Sammet, Seife, Papier, künstlichen Blumen, Korallen, Essenzen, Rosenöl, Maccaroni 2c., Dampfschiffahrt nach Marseille, Livorno, Neapel 2c., Börse. S. Pier d'Arena, 13,000 E., Maschinenfabr. Savona, 11,400 E., Hafen. Chiavari, 7000 E., blühende Hafenstadt mit Fabr. in Seidenwaaren, Spitzen, Leinwand 2c., Seiden-, Oel-

bau, Sardellenfang. Spezzia, 5000 E., Oelbau, schöner Hafen, Schiffswerfte. Novi, bedeut. Handel, bes. mit Seide.

Im ehemaligen **Lombardisch-Venezianischen Königreich**: Mailand, 196,100 E., bedeutendster Wechselplatz Italiens, das wichtigste Emporium des norditalienischen Seidenhandels; bedeutende Fabr. in Sammet, Seidenstoffen, Bändern, Spitzen, Kattun, Teppichen, künstlichen Blumen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Leder rc., Handel mit Reis u. Parmesankäse. Monza, 15,600 E., bedeut. Seidenzeug- und Baumwollfabriken. Como, 11,600 E., Varese, 10,500 E., Seidenbau, Seidenspinnerei und -Weberei. Morbegno u. Sondrio, 5000 E., Seidenbau, Weinbau (Veltliner). Bergamo, 24,600 E., ansehnliche Handelsstadt, Messe, Handel mit Rohseide, Fabr. in Eisen, Thonwaaren, Baumwolle. Brescia, 40,500 E., Waffenfabr., Messerschmieden, Seidenspinnereien. Cremona, 31,000 E., Leinen- und Seidenwebereien, Darmsaiten-, Violinen-, Strohhut-, Fayencefabr., ansehnlicher Handel. Lodi, 18,200 E., Parmesankäsefabr. Pavia, 28,700 E., Handel mit Hanf, Käse, Wein rc. Mantua, 30,000 E., Seiden- u. Wollweberei, Oelpressen, Reismühlen. Venedig, 119,000 E., Freihafen, Börse, Hand.-Kr. u. s. w., Fabriken in Schmelzperlen (auf der Insel Murano), Gold- u. Filigränarbeiten, Wachskerzen, Seife, künstlichen Blumen, Larven, Zucker, Tabak u. s. w.; Schiffswerften. Der Handel zur See erstreckt sich, außer dem Küstenhandel, nach allen Seeplätzen beider Gestade des Adriatischen Meeres, auch auf die Jonischen Inseln, Griechenland, Alexandrien und die ganze Levante. Dampfschifffahrtslinien nach Alexandrien, Triest und auf der Lagune nach Chioggia. Hauptausfuhrartikel: Glasperlen. Verona, 59,200 E., Hand.-Kr., Fabr. in Seiden-, Leinen-, Hanfprodukten, Leder, Oel, Wein, Salami rc., lebhafter Handel u. Transitverkehr nach Deutschland über Tirol, jährlich 2 Messen. Vicenza, 34,000 E., auch Porzellan, Bassano, 11,700 E., Udine, 27,000 E., Belluno, 14,000 E., Treviso, 22,000 E., Seidenmärkte, Filanden u. Filatorien. Padua, 53,600 E., bedeutender Jahrmarkt im Juni (Fiera del Santo), Darmsaiten, Seidenbandfabr.

In der **Emilia** (den früheren Herzogthümern Parma und Modena und dem nördlichen Theil des Kirchenstaates): Piacenza, 39,400 E., Handel mit Wein, Seide, Früchten; Seiden-, Woll- und Baumwollfabr. Parma, 47,400 E., Porzellan-, Seiden-, Baumwoll-, Tuch- und Leinenfabr., Buchdruckerei. Reggio, 21,000 E., Seidenbandfabr., Hanfweberei, Weinbau, Messe. Modena, 32,300 E., Seiden-, Tuch- und Leinenweberei. Bologna, 90,000 E., viel Handel und gewerbliche Thätigkeit, bes. Fabriken in Seidenwaaren, Sammet, Flor, Maccaroni, künstlichen Blumen, Likören, namentlich aber in Würsten (Salami) und Fleischwaaren; Messe. Faënza, 17,500 E., Majolica- und Steingutgeschirr, nach der Stadt „Fayence" benannt, Flachsbau. Forli, 18,000 E., Seidenspinnereien, Salzsiedereien, hier und in Rimini, 17,000 E., bedeut. Handel mit Getreide, Oel, Lein, Hanf, Safflor, Waid, Fischen; Rimini hat 61 eigene Schiffe. Ravenna, 19,200 E., Wein- und Seidenbau, Seidenfabr. Ferrara, 28,000 E., Lederfabr., Seiden- und Fleischwaarenhandel. Massa, 5000 E., und Carrara, 6800 E., Seidenspinnerei, Handel mit Oel, weltberühmte unerschöpfliche Marmorbrüche, 546 an der Zahl; Bildhauer-Ateliers, Akademie der schönen Künste.

Im früheren **Großherzogthum Toskana**: Florenz, gegenwärtig Hauptstadt des Königreichs Italien, 115,000 E. (1861), wichtige Fabriken in Strohgeflechten, Sammet- und Seidenzeugen, Alabaster- und Marmorarbeiten, künstlichen Blumen, Silber- und Juwelierarbeiten, Mosaiken, Lackfarben rc., Bank, Börse, Mittelpunkt des toskanischen Landhandels. Prato, 12,000 E., und Pistoja, 12,300 E., Fabriken in Wolle, Seide, Hüten, Quincaillerie, Drehorgeln. Lucca, 22,000 E., Seidenfabr., Oelhandel. Seravezza, Marmorbrüche, reiche Quecksilbergruben. Pisa, 33,700 E., Fabr. in künstlichen Blumen, Glas, Seife. Ponte d'Era, Baumwollindustrie, Handel. Livorno, 83,500 E., wichtigster Handelshafen Italiens, namentlich das Emporium des Levantehandels und des Handels von Mittel- und Süditalien. Ausfuhr von Seide, Strohgeflechten, Oel, Früchten, Wein, Wolle, Borax, Käse, Marmor, Anchovis, Korallen, Hanf rc.; Fabr. in wollenen Mützen, Strohhüten, Glas, Seife, Stärke, Cremor Tartari, Seilen, Leder, Korallen- u. Alabasterarbeiten; Dampfschiffverbindung mit Genua, Marseille, Neapel rc.; Börse. Siena, 22,000 E., Fabr. in Wollstoffen, Seidenzeugen, Flachs und Hanfgeweben, Strohhüten, Leder, Wachs, Rübenzucker; Färbereien rc. Volterra, 4500 E., Salz-, Alaun- u. Alabasterhandel.

In den **Marken** (den früher päpstlichen Provinzen Ancona, Ascoli, Macerata, Urbino-Pesaro rc.): Ascoli, 11,000 E., ansehnlicher Handel und Fabr. in Majolica,

Glaswaaren, Wachs, Rohseide, Leder, Hüten, Tuch, Rosoglio, Confituren, Eisenwaaren. Sinigaglia, 11,000 E., Hafen, wichtige Messe. Pesaro, 8000 E., sehr industriös, handelt mit Terragliagefäßen, Seide, Hanf- u. Wollgeweben, Siegellack, Cremor Tartari &c.; seine Feigen sind die besten Italiens. Ancona, 32,000 E., Freihafen, lebhafter Seehandel, Fabr. in Seide, Segeltuch, Tauwerk. Macerata, 10,000 E., Getreide-, Wein- und Obstbau.

In **Umbrien** (den ehemals päpstlichen Provinzen Perugia, Spoleto, Rieti): Perugia, 15,000 E., etwas Seidenweberei, Gerberei. Foligno, 8000 E., Seidenbau, Wachsbleichen, Messen. Rieti, Seidenweberei. **Rechnungsart** &c. wie in den Päpstlichen Staaten (s. d.).

Im ehemaligen Königreich **Neapel** (Festland ohne Sizilien): Neapel am gleichnamigen Meerbusen, 419,000 E., nach Mailand der wichtigste Bank- und Wechselplatz Italiens mit vielen Fabr. in Seiden-, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, ordinären Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffen, Handschuhen, Kunstblumen, Hüten und Strohhüten, Wachs, Knochen, Holz, Glas, musikalischen Instrumenten, Darmsaiten, Leder, Seife, Parfümerien, Süßigkeiten, Maccaroni, Korallen, Porzellan, Gemmen, geschnittenen Vesuvsteinen &c. und bedeutendem Handel in Wein, Cremor Tartari, Mandeln, Oel, Schwefel &c.; Dampfschiffverbindung mit Palermo, Messina und den wichtigsten Häfen Westitaliens. Puzzuoli, 9800 E., Ausfuhr von Puzzolanerde. Im Norden und Südosten ist Neapel von volkreichen Ortschaften umgeben (Portici, 11,000 E., Resina, 11,400 E., Afragola, 16,100 E., Maddaloni, 17,800 E., Caserta, 11,000 E. u. a.), welche durch Reichthum an Wein und andern Landesprodukten, wie durch mannichfaltige Industrie sich auszeichnen. Gaëta, mit Borgo di Gaëta, 14,200 E., guter Hafen. Salerno, 21,000 E., Tuchweberei, Hafen, Messe. Cosenza, 11,700 E., Handel mit Seide, irdenen Gefäßen, Eisenwaaren. Catanzaro, 17,200 E., starker Handel mit Eisen, Holz, Seide, Oel. Reggio, 15,700 E., Bereitung wohlriechender Essenzen, Verarbeitung von Muschelseide, Handel mit Südfrüchten, Messe. Taranto, 19,100 E., etwas Wollhandel, Weberei, Austern- und Muschelfang. Gallipoli, 7300 E., Haupthafen für Baumöl am Mittelmeer, größtes Oeldepôt. Lecce, 18,000 E., bedeutender Handel mit Tabak, Baumwolle, hauptsächlich aber mit Olivenöl. Bari, 33,200 E., Baumwollenspinnerei, Bau von Baumwolle, Oel und Saffran, guter Hafen, bedeutender Handel, besonders mit Oel, Bank. Andria, 30,100 E., Corato, 24,600 E., Bitonto, 22,100 E., Terlizzi, 18,100 E. und viele andere volkreiche Orte mit Oliven- u. Mandelbau, ohne Industrie. Bisceglia, 16,400 E., Handel mit Mandeln und Oliven. Trani, 22,400 E., etwas Seehandel. Foggia, 32,500 E., bedeut. Handel mit Wein, Oel, Wolle, Getreide, Kappern, Messe. Lanciano, 9700 E., Wein- und Seidenbau. Chieti, 13,000 E., Wein-, Getreide-, Seidenbau; Messen. Castelli, 2900 E., bedeutender Handel mit Malereien; Majolicafabr. Teramo, 9600 E., Fabriken in Wachs, Cremor Tartari, Thongefäßen, Leder, Strohhüten, Luxusmöbeln, Lakritzen; Färbereien.

Auf der Insel **Sizilien** (498 □M. 2,392,000 E): Palermo, 167,600 E., wichtige Seidenfabr., schöner Hafen, lebhafter Handel, Dampfschiffverbindungen. Termini, 26,000 E., Hafen, Gewinnung von Sumach, Manna, Soda, Handel mit Mandeln &c. Messina, 62,100 E., vortrefflicher Hafen, bedeutende Fabr. in Kattun, Wolle, Leder, Steingut, Korallenarbeiten, Essenzen &c., Handel mit Seide, Wein, Feigen, Citronen, Apfelsinen, Bimsstein, Schwefel &c., zum Fest der Barra (Mitte August) große Messe. Catania, 65,000 E., Seiden-, Baumwollfabr.; Bearbeitung von Aetnalava, Ausfuhr von Aetnaschnee, Bimsstein, Schwefel &c. Agosta auf einer Küsteninsel, 9400 E., Hafen, Seesalzbereitung, Sardellenfang. Siracusa, 18,000 E., Weinbau, 2 Häfen. Noto, 12,500 E., Anbau von Zuckerrohr, Mandeln, Johannisbrot. Caltanisetta, 20,500 E., Schwefelgruben, Wein-, Oel-, Pistazienbau, einige Fabr. Licata, 14,400 E., bedeutendster Schwefelhandel Siziliens. Girgenti, 16,000 E., Hafen, Schwefelgruben, Oelhandel; die größten Kornmagazine der Insel. Trapani, 27,000 E., Hafen, Seesalzbereitung, Korallenfischerei, Thunfischfang, bedeutender Korallenhandel. Marsala, 18,000 E., großartiger Weinhandel.

Auf der Insel **Sardinien** (439 □M. 588,000 E.): Cagliari, 28,300 E., Papier- und Tabaksfabr., Haupthandelsplatz der Insel. Sassari, 23,000 E., Tabaksfabr., Handel mit Oel und Südfrüchten. Alghero, 8000 E., Korallenfischerei.

Eisenbahnen im Königreich Italien. Susa-Turin-Settimo-Chivasso-Santhia-Vercelli-Novara-Mailand-Treviglio-Bergamo-Brescia-Peschiera-Verona-Vicenza-Padua-

Mestre-Venedig, mit den Zweigbahnen Settimo-Rivarolo, Chivasso-Ivrea, Santhia-Biella, Novara-Gozzano, Novara-Arona, Mailand-Gallarate-Varese und Gallarate-Sesto Calende, Mailand-Monza-Como, Treviglio-Cremona, Bergamo-Lecco, Verona-Trient-Botzen (zum Theil), Verona-Mantua, Padua-Rovigo und Mestre-Treviso-Udine; Turin-Asti-Alessandria-Tortona-Piacenza-Parma-Reggio-Modena-Bologna-Rimini-Ancona-Foggia-Trani-Bari-Lecce-Otranto, mit den Zweigbahnen Turin-Pinerolo, Moncalieri-Cavallermaggiore-Savigliano-Coni u. Savigliano-Saluzzo, Cavallermaggiore-Bra-Alba-Alessandria, Alessandria-Valenza-Vercelli, Valenza-Mortara-Novara, Valenza-Pavia-Mailand, Mortara-Vigevano, Alessandria-Acqui; Alessandria-Novi-Genua-Voltri und Tortona-Novi, Mailand-Piacenza, Treviglio-Cremona, Pavia-Cremona-Brescia, Bologna-Ferrara-Rovigo, Bologna-Pistoja, Castel-Bolognese-Ravenna, Foggia-S. Severino und Bari-Givia-Taranto, Livorno-Pisa-Empoli-Florenz, mit den Zweiglinien Pisa-Lucca-Pistoja-Florenz, Pisa-Carrara-Spezzia, Empoli-Siena-Rom; Florenz-Montevarchi-Arezzo-Foligno, Foligno-Rom, Foligno-Ancona, Livorno-Grossetto mit Zweigbahn nach Volterra, Rom-Civita-Vecchia-(Livorno), Rom-Frascati, Rom-Ceprano-Capua-Neapel mit Zweigbahnen Acerra-Nola und Torre dell' Annunciata-Castellamare, Neapel-Salerno-Eboli, Neapel-Mirabella; Reggio-Lazzaro. Auf Sizilien: Palermo-Termini und Messina-Catania.

Kanäle finden sich vorzüglich in der Po-Ebene Oberitaliens.

Münzen, Maße und Gewichte sind die französischen. Der Franc heißt Lira und wird in 100 Centesimi getheilt. In der Lombardei galt während der österreichischen Regierung die Lira austriaca (Zwanzigkreuzer) à 20 Soldi à 5 Centesimi = 7 Sgr. Die frühere toskanische Lira war = 6 Sgr. $8^{3}/_{4}$ Pf. Auf dem Festland von Neapel rechnete man nach Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grana à 10 Cavalli = 34 Sgr. 5 Pf.; 1 Scudo à 6 Tari à 20 Grana. Die Insel Sizilien rechnet nach Oncie à 3 Ducati (den obigen gleich) à 10 Tari à 2 Carlini à 10 Grana. 1 Ducato à 100 Bajocchi à 10 Piccioli. 1 Scudo à 12 Tari à 20 Grana. Als Längenmaße galten bisher in Toskana: 1 Braccio (Elle) = 0,584 Meter.; in Parma 1 Elle (Braccio) für Seide = 0,588 Meter, für Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren = 0,640 Meter, für Holz und als Bandmaß = 0,545 Meter; in Neapel 1 Canna (Elle) à 10 Palmi à 10 Decimi = 2,646 Meter; auf Sizilien 1 Canna = 8 Palmi à 12 Once à 12 Linee = 2,065 Meter. Die früheren Getreidemaße waren: in Toskana 1 Stajo à 2 Mine à 2 Quarti à 8 Mezzete à 2 Quartucci = 24,36 Liter; in Parma 1 Stajo à 2 Mine à 8 Quartarole = 48 Liter; in Neapel 1 Tomolo à 4 Quarte à 6 Misure = 55,55 Liter; auf Sizilien 1 Salma à 16 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti; 1 Tomolo = 17,358 Liter. Die bisherigen Flüssigkeitsmaße: in Toskana 1 Weinbarile = 45,58 Liter, 1 Oelbarile = 33,43 Liter. In Parma 1 Brenta à 72 Boccali = 2 Liter. In Neapel 1 Weinbotte à 12 Barili à 60 Caraffe; 1 Barile = 43,625 Liter; 1 Salma zu Oel à 16 Staja = 161,6 Liter; auf Sizilien 1 Botte à 4 Salme à 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe; 1 Salma = 279,2 Liter. Handelsgewicht war in Toskana das Pfund (libbra) à 12 Once à 24 Denari = 339,54 Gramme; 100 Libbras = 1 Cantaro; in Parma 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 328 Gramme; in Neapel 1 Rotolo à 10 Decimi oder $33^{1}/_{3}$ Once oder $2^{7}/_{9}$ Libbre = 891 Gramme; 100 Rotoli = 1 Cantaro grosso; 100 Libbre = 1 Cantaro piccolo; in Sizilien 1 Centner = 100 Rotoli à 30 Once; 1 Rotolo = 793,42 Gramme.

VII. Die päpstlichen Staaten

umfassen zur Zeit nur noch die Stadt Rom und die Comarca, Civita Vecchia, Viterbo, Velletri, Frosinone, mit 214 □M. u. 700,000 E.

Fabrik- und Handelsstädte. Rom a. d. Tiber, 215,600 E., einige Fabr. in Seide, Tuch, Schmucksachen, Mosaik, Darmsaiten, Essenzen, Kunstblumen, Maccaroni; etwas

Handel, Banken, Börse u. s. w. Civita Vecchia, 10,000 E., befestigte Handelsstadt am Meere; Ausfuhr von Alaun aus Tolfa. Dampfschiffverbindung mit Livorno, Neapel. Velletri, 13,000 E., Alatri, 10,500 E., Viterbo, 14,000 E.

Münzfuß und Rechnungsart. Die päpstlichen Staaten rechnen nach Scudi romani oder römischen Piastern à 100 Bajocchi à 5 Quattrini oder à 10 Paoli à 10 Bajocchi; 20,6542 Scudi auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Scudo = 1 Thlr. 13 Sgr. 6,9 Pf. **Maße.** a. Längen-M.: 1 Canna (Handelselle) à 8 Palmi = 1,993 Meter. b. Getr.-M.: 1 Rubbio à 4 Quarte = 294,46 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Weinbarile à 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci = 58,342 Liter; 1 Oelbarile à 32 Boccali = 57,481 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Libbra à 12 Once à 24 Denari; 1 Libbra = 339,073 Gramme; 100 Libbre = 1 Centinajo.

Eisenbahnen, s. Königreich Italien (am Ende).

VIII. Königreich Spanien.

Mit den Balearischen Inseln und den Pithiusen 9068 □M. und 16,031,000 E., zerfällt in 48 (mit den Kanarischen Inseln 49) Provinzen.

Produkte. Wein (Malaga, Alicante, Xeres, Benicarlo), Rosinen, Mandeln, Südfrüchte, Oel, Weizen, Mais, Bohnen, Reis, Esparto, Kork; im Süden Baumwolle, etwas Zuckerrohr und Datteln, Süßholz, Johannisbrot, im Norden Flachs, Hanf, Waid, Krapp, Orseille, Saffran; Soda (Barila) an den Küsten; Pferde, Maulthiere, berühmte Schafe und Wolle, Thunfische und Sardinen, Seide, Kermes, span. Fliegen, Cochenille in Granada, Honig (Valencia); viel Silber und Quecksilber (Almaden), Blei (Alpujarras), Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Stein- und bes. Seesalz.

Industrie. Ist in neuester Zeit vorwärts geschritten, gleichwol noch nicht ausreichend für die Bedürfnisse der Einwohner: Wollen- und Baumwollenspinnereien und Webereien, Fabrikation seidener und leinener Waaren, Geflechte und Gewebe aus Esparto, Palmenbast, Manilahanf; Tabak, Papier, Seife, Soda, Leder (in Catalonien, Valencia), Glas- und Porzellanwaaren, Waffen 2c. An Metallen werden in Hüttenwerken Kupfer, Eisen, Blei, Silber, Quecksilber gewonnen.

Ausfuhr. Wein, Branntwein, Südfrüchte aller Art, Saffran, Kork, Oele, Wolle, Leder, Quecksilber, Blei 2c. Aus den Kolonien: Zucker, Tabak, Kaffee, Gewürze, Zinn, Indigo, Reis, Pferde, Maulthiere, Schafe, Sardellen 2c. **Einfuhr.** Kolonialwaaren, Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Garne, Kurz- und Bijouteriewaaren, Glas, Porzellan, Luxusartikel, Häute, Rauchwaaren, Getreide 2c.

Fabrik- und Handelsstädte. Madrid, Hauptstadt am Manzanares, 298,400 E., mit mehreren Fabr., meist für königl. Rechnung, in Porzellan, Salpeter, Tapeten, Seidenwaaren, Sammt, Teppichen, Bändern, Tressen, Hüten, Nadeln, Blumen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Cigarren und Schnupftabak; Branntweinbrennereien; mehrere Banken, Börse. Küstenstädte: Am Golf von Biscaya: San Sebastian, 9000 E., Marineschule, Handelsschule, Ankerfabr., viel Handel. Bilbao, 19,000 E., Marineschule, große Werften, Eisengießerei, bedeutender Seehandel. Santander, 30,200 E., guter Hafen, Steinkohlengruben, Eisenhämmer, bedeutender Handel mit Wolle, Getreide, Wein 2c. Gijon, 10,400 E., Ausfuhr von Eisen, Steinkohlen; Fabriken, Schifffahrtsschule. La Coruña, 30,100 E., großer Hafen, Cigarren-, Leinwand- und Hutfabr. Ferrol, 17,400 E., ebenfalls bedeutender Hafen, Schiffswerfte, Schiffahrtsschule. Vigo, 8200 E., mit starkem Weinbau und Thunfischerei. An der Südküste: Cadix auf der Isla de Leon, 71,500 E., großer Freihafen, Hauptsitz des Kolonialhandels, Thunfischerei. Hauptausfuhrort für Xereswein, Salz, Südfrüchte. Sitz der Cadix-Marseiller Dampfschiffahrts-Gesellschaft u. s. w., Bank. Algeziras, 14,200 E., Hafen neben Gibraltar, Küstenhandel. Malaga, 94,700 E., bedeutender Wein-, Oel-, Mandel-, Rosinen- und Feigenbau, erzeugt auch Seide, Baumwolle, Zuckerrohr und Bataten; große königl. Tabaksfabr., Baumwollenspinnereien, wichtiger Handelshafen.

Velez-Malaga, 12,500 E., Südfrüchte. Almeria, 23,000 E., Salpeter- und Sodabereitung, Cochenillezucht. An der Ostküste: Cartagena, 54,300 E., wichtiger Kriegshafen, Schiffswerfte, bedeutender Handel. Alicante, 16,700 E., guter Hafen, bedeutender Handel mit Wein, Branntwein, Mandeln, Südfrüchten 2c. Valencia, 107,700 E., wichtige Fabr. in Seidenwaaren, Seife, Leder, Eisen, Seehandel mit Wein, Mandeln, Honig 2c.; Hafenstädtchen Grao, 3300 E. Benicarlo, 7000 E., Weinbau. Tarragona, 18,400 E., lebhafter Handel, Seidenweberei, Garnspinnerei. Barcelona, 190,000 E., bedeutende Fabr. in Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren 2c., Leinenspitzenweberei, Eisenhämmer, Hafen und wichtiger Seehandel. Mataro, 15,300 E., einer der industriösesten Orte Spaniens, wichtige Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Segeltuch 2c., Hafen. Im Innern: Burgos, 25,700 E., Wollfabr., starker Wollhandel. Oviedo, 16,800 E., Gewehrfabr. Toledo, 19,000 E., Fabr. in Seiden-, Gold- u. Silberstoffen, königl. Fabr. von Degenklingen. Guadalaxara, 6500 E., königl. Tuchfabr., in der Nähe die Silbergruben von Hiendelaëncina. Almaden, 7500 E., berühmte Quecksilbergruben, Zinnoberbereitung. Valladolid, 43,300 E., Wollenweberei und Papierfabriken. Santiago de Compostella, 27,000 E., Handel mit Leinwand, Seide, Lederwaaren, Rindvieh 2c. Sevilla, 118,300 E., bedeutender Handel mit Wolle, Wein und Quecksilber; Börse, größte königl. Cigarrenfabr. Spaniens, Kanonengießerei. Cordova, 35,600 E., Fabr. in Seide, Leinwand, Tuch, Hüten, Seife, feinem Leder. Xeres de la Frontera, 52,100 E., wichtiger Wein- und Oelbau. San Lucar de Barrameda, 18,100 E., Baumwollfabr., Wein-, Oel- und Salzhandel. Granada, 67,400 E., Seidenfabr., königl. Salpeter- und Pulverfabr. Antequera, 27,200 E., Flanellfabr., Seidenweberei, Handel mit Orseille. Murcia a. d. Segura, 87,800 E., wichtige Seidenweberei. Lorca, 19,300 E., Salpeter- und Sodafabr., Kupfer- und Bleihütten. Zaragoza (Saragossa), 67,400 E., Seidenweberei. Igualada, 14,000 E., Sabadell, 14,000 E., Martorell, 4200 E., mit Seiden-, Woll- und Baumwollspinnereien. Reus, 28,200 E., Seiden- und Baumwollenweberei, verfertigt viel Fässer und treibt über die Rhede von Salon Seehandel, besonders mit Wein, Mandeln, Seife, Leder 2c. Auf Mallorca: Palma, 53,400 E., Hafen und lebhafter Seehandel. Auf Minorca: Port Mahon, 13,600 E., guter Hafen.

Eisenbahnen. 1. Madrid-Guadalaxara-Zaragoza-Barcelona-Gerona-Perpignan; 2. Madrid-Alcazar-Albacete-Alicante, mit Zweigen nach Quintanar, Toledo, Valencia und Cartagena; 3. Alcazar-Cordova-Sevilla-Cadix, mit Zweigbahnen Utrera-Moron u. Cordova-Campillos-Malaga nebst Campillos-Granada; 4. Madrid-Avila-Valladolid-Palencia-Santander, mit Zweigbahnen nach Zamora, Salamanca, nach Leon und Astorga, nach Burgos u. von Burgos über Vitoria, San Sebastian, Irun nach Bayonne; 5. Casetas-(Zaragoza-)Tudela-Bilbao, mit Zweigbahn über Pamplona nach Irun; 6. Sama nach Gijon (an der Nordküste); 7. Badajoz-Merida-Ciudadreal-Alcazar; 8. Merida-Sevilla; 9. Valencia-Barcelona mit Zweigbahnen Tarragona-Reus-Montblanch-Lerida und San Saturnino-Igualada; 10. Barcelona-Sarria; 11. Barcelona-Mataro-San Coloma; 12. Granollers-Abadesas; 13. Odiel-Tharsis (in Andalusien); 14. Orense-Vigo und 15. Santiago-Carril (in Galizien). Im Bau sind die Linien Astorga-Coruña und Leon-Gijon.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Duros (span. Thalern) à 20 Realen à 100 Centimos. 1 Escudo à 2 Realen. 1 Real = 2 Sgr. 1¼ Pf. Im Verkehr wird noch, wie früher, 1 Real à 34 Maravedis, 1 Peseta à 4 Realen, 1 Cuarto à 4, 1 Ochavo à 2 Maravedis, 1 Maravedi = 3 Centimos gerechnet. Ueber den früheren spanischen Piaster s. Mexiko.

Maße. Seit 1859 die französischen (Metro = Meter, Litro = Liter, Gramo = Gramme). Früher die folgenden castilischen: a. Längen-M.: 1 Vara = 0,836 Meter; 1 Vara enthält 3 Fuß oder 4 Palmos oder 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) oder 432 Lineas (Linien); 6 Fuß = 1 Klafter = 1,672 Meter. b. Getr.-M.: 1 Cahiz = 12 Fanegas à 4 Cuartillos à 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos; 1 Fanega = 54,8 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Moyo = 16 Cantaras oder Wein-Arrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas; 1 Cantara = 16,133 Liter; 1 Bota Wein = 30 Cantaras; 1 Pipa Wein = 27 Cant.; 1 Bota Oel = 38,5 Oel-Arrobas; 35 Oel-Arrobas = 27¼ Wein-Arrobas.

Castil. Handelsgewicht. 1 Quintal (Centner) = 4 Arrobas à 25 Libras à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas; 1 Libra = 0,9202 Zollpfund.

1. Kolonien in Asien und Ozeanien.

General-Capitanat der Philippinen. a. Die Insel **Luzon** oder **Manila**, 2015 □M., mit 2,690,000 E., mit den Bissaya- (gegen 3000 □M.) und Baschu-Inseln (Basji oder Batanen, 60 □M., 8000 E.). — Produkte: Reis, Zucker, Tabak (Manila-Cigarren), Kaffee, Sapanholz, Baumwolle, Indigo, Manilahanf, Schildkrot u. s. w. — Hauptstadt: Manila, 160,000 E., große königl. Tabaksfabriken, Zuckerfabr. u. bedeutender Seehandel über die Hafenstadt Cavite, mit 20,000 E.

b. Antheil an der Insel **Magindanao**, 61 □M., mit 88,000 E.

c. Die **Mariannengruppe**, 57 □M., mit 6000 E.

Im Ganzen incl. der unabhängigen Bezirke 5368 □M. mit 6,000,000 E.; excl. derselben 3100 □M. mit 4,320,000 E.

2. Kolonien in Afrika.

a. Die **Presidios** mit **Tetuan** an der nördlichen Küste von Marokko. Hauptorte: Ceuta mit 7000 E., Melilla, Penon de Velez und Alhucemas; letztere beide besonders als Verbannungsorte benutzt.

b. Die **sieben Kanarischen Inseln**: Tenerife, Gran Canaria, Fuerta ventura, Lanzerote, Palma, Gomera, Hierro (Ferro), 161 □M., 259,000 E., erzeugen etwas Wein (Sekt), viel Cochenille, Orseille, Südfrüchte, Seide, Soda, Schwefel ꝛc. — Hauptstadt: Santa Cruz auf Tenerife, 10,000 E., mit dem wichtigsten Hafen, treibt bedeutenden Handel mit Palmwein, Cochenille ꝛc. Kohlenstation für die Afrikadampfer. Orotava, 8600 E., und Port Orotava, 4300 E. — Palmas auf Gran Canaria, 11,000 E., u. a.

c. Im Meerbusen von **Guinea**, Annobom und Fernam do Po, 23 □M., 6000 E.

3. Kolonien in Westindien.

a. **Cuba**, mit Zubehör 2240 □M., 1,647,000 E., erzeugt besonders Tabak, Zucker, Kaffee, Kakao, Reis, Bananen, Rindshäute, Honig und Wachs, Gelbholz, Kupfer. — Hauptstadt: Havana, 196,900 E., Mittelpunkt des spanisch-amerikanischen Handels, mit großem Hafen, Arsenal, Schiffswerften, Cigarren- und Chokoladenfabr. Eine Eisenbahn geht von hier quer durch die Insel, eine andere nach Matanzas, der zweiten Handelsstadt, mit 36,000 E., und außerdem verbinden mehrere Bahnen die großen Städte des Innern mit der Küste. 10 Eisenbahnlinien sind im Betriebe und 5 sind im Bau begriffen. Dampfschifflinien nach allen Weltrichtungen. Santiago de Cuba, 36,800 E., hat ebenfalls bedeutenden Handel. Puerto Principe im Innern, 31,000 E., mit großen Cigarrenfabr. b. **Puerto Rico**, 182 □M., 500,000 E. — Produkte: Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle. Hauptstadt: San Juan de Puerto Rico, 18,000 E., mit schönem Hafen und ausgebreitetem Seehandel. c. Die Virginischen Inseln **Culebra**, **Bieque**, die **Passage-Insel**, 4 □M., 3800 E.

IX. Königreich Portugal.

1770½ □M., mit 3,934,000 E., ohne Inseln und Kolonien.

Produkte. Besonders Wein (Portwein), Getreide, Flachs, Hanf, Südfrüchte, viele und gute Schafe, Wolle, etwas Seide, viel Seesalz.

Industrie. Im Fortschritt begriffen. Fabriken in Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenwaaren, in Metall- und Glaswaaren, in Zucker, Tabak, Seife, Soda, Leder, Seide; Wein- und Obstbau; Seehandel, der aber immer noch meist in den Händen der Ausländer ist, und Fischerei sind Hauptbeschäftigungen.

Ausfuhr. Wein, Oel, Südfrüchte, Mandeln, Wolle, Seesalz ꝛc. Aus den Kolonien: Wein, Mais, Südfrüchte, Orseille, Ambra, Elfenbein, Gewürze, Baumwolle, Indigo, Zucker, Gummi, Zinn. **Einfuhr.** Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Butter, Fleisch, Manufaktur- und Bijouteriewaaren, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Flachs, Hanf, Seide, Leder, Holz ꝛc.

Fabrik- und Handelsstädte. Lissabon, am Tejo, Hauptstadt des Reiches, 224,600 E., mit großem und sicherem Hafen, bedeutendem Handel, Schiffswerften und Fabr. in Seiden- und Baumwollenwaaren, Leder, Segeltuch, Band, Tabak, Hüten, Gewehren, Fayence, Porzellan, Seife, Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren, Maschinen, Zucker ꝛc.; Edelsteinschneidereien, mehrere Banken, Börse ꝛc. Porto oder Oporto am Douro, 86,300 E., guter Hafen, industriösester Platz des Landes mit Fabr. in Leinen-, Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren, Goldstoffen, Messer-, Stahlwaaren, Möbeln, Töpferwaaren, Leim, Glas, Hüten, Tabak, Seife ꝛc., Branntweinbrennereien, starkem Weinbau und wichtigem Handel, besonders mit Wein und Branntwein. Braga, 19,500 E., viele Fabr. Pezo do Regoa, 2900 E., Hauptstapel- u. Einschiffungsplatz der Weine von Alto Douro. Viseu, 9000 E., große Messe, starke Schweinezucht. Coimbra, 18,200 E., Oel, Wein- und Citronengärten. Aveiro, 4000 E., Hafen- u. Handelsplatz; Exporth. mit Salz, Oel, Wein u. Orangen. Ilhavo, 7000 E., in der Nähe liegt die große Glas- u. Porzellanfabr. Vista-Alegre. Figueira, 7000 E., Hafen, Handel mit Seesalz, Wein. Setubal oder Saint Ubes, an der Mündung des Sado, 15,000 E., Verfertigung von Decken aus Espartogras, Seesalzbereitung und wichtiger Handel damit, Handel mit Wein und Orangen. Evora, 12,000 E., Messe, Gerberei. Beja, 5300 E., Fayencefabr., Gerberei. Lagos, 8400 E., Meereshafen und Handel. Faro, 10,000 E., Seehafen, Ausfuhr von Südfrüchten, bes. Mandeln (Pittmandeln).

Eisenbahnen. Im Betriebe befinden sich bis jetzt die Strecken: Lissabon-Santarem-Coimbra-Oporto, Lissabon-Cintra, Lissabon-Setubal nach Beja, mit Zweigbahnen nach Evora-Estremoz und Beja-Evora; nach der Guadiana und Algarve (im Bau); Santarem-Abrantes-Estremoz-Badajoz.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reïs; 100 Reïs = 1 Tostao; 1000 Reïs = 1 Milreïs; 10,000 Reïs = 1 Krone; 8000 Reïs = 1 Peça; 1,000,000 Reïs = 1 Conto. Die deutsche Krone 9 Thlr. 9 Sgr. (Louisd'or 11%) gerechnet, gilt 1 Milreïs = 1 Thlr. $15\frac{1}{2}$ Sgr.

Maße. Die neuen (französischen) Maße sollten bis Ende 1862 eingeführt sein. Die bisherigen Maße: a. Längen-M.: 1 Pé (Fuß) à $1\frac{1}{2}$ Palmos à 8 Pollegadas (Zoll) à 12 Linhas = 0,33 Meter; 1 Vara (Elle) = 5 Palmos = 1,1 Meter; 1 Klafter = 10 Palmos. b. Getr.-M.: 1 Moio = 15 Fangas à 4 Alqueires à 4 Quartas ꝛc.; 1 Fanga = 55,36 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Almude (Amalde) = 2 Potes à 6 Canadas ꝛc. = 16,74 Liter.

Handelsgewicht. 1 Quintal (1 Centner) = 4 Arrobas à 32 Arrateis oder Libras à 2 Marcas à 8 Onças. 1 Arratel (Libra) = 459 Gramme.

1. Kolonien in Asien.

Das Vicekönigreich Goa (Goa, Salcete, Bardez, Damao u. Diu), 73 □M. mit 527,000 E. — Hauptorte: Goa mit Gebiet auf der Küste Malabar; Alt-Goa ist fast ganz verlassen; Neu-Goa, sonst Pangim, hat 25,000 E., guten Hafen, Ausfuhr von Baumwolle, Reis, Pfeffer, Hanf, Arak (Arac de Goa). Damaun (Damao), kleiner Hafenplatz, Werfte, auf welcher Schiffe aus dem beliebten Teakholz gezimmert werden. Diu, auf einer Insel an der Südspitze der Halbinsel Guzerate, 4000 E., Hafen. Der Gouverneur von Goa verwaltet auch das Gebiet auf der Sunda-Insel Timor (850,000 E.) und die Insel Macao (½ □M. mit 100,000 E.) vor China, mit der gleichnamigen Stadt und 80,000 E., die unbedeutenden Handel in Opium und Thee treibt.

2. Kolonien in Afrika.

a. Die Azoren oder Habichts-Inseln, eine Gruppe von 9 bewohnten Inseln, 54 □M., 251,900 E. S. Miguel, die größte, Terceira, Graciosa, Fayal, Sta. Maria, Flores, Corvo, Pico, S. Jorge. Hauptorte: Punta Delgada, 15,900 E., auf S. Miguel, Angra, 11,800 E., auf Terceira. Ausfuhr: Südfrüchte (die besten Orangen), Wein, Orseille, Zucker.

b. Die Capverdischen Inseln oder Inseln des Grünen Vorgebirges, 78 □M. mit 84,200 E., welche Südfrüchte, Orseille, Drachenblut, Schildkrot, Zucker, Ananas, Bananen ꝛc. zur Ausfuhr bringen. — Hauptorte: Porto de Praya auf der Hauptinsel San Jago, sowie Mindello auf San Vincente.

c. Die **Madeira-Inseln**, besonders die Inseln Madeira und Porto Santo, 16 □M., 111,700 E., mit den Produkten der Kanarischen Inseln, hauptsächlich Zucker, Kaffee, Orseille, Südfrüchten; der früher starke Weinbau ist durch die Traubenkrankheit fast zu Grunde gegangen. Hauptstadt: Funchal, 18,100 E., auf Madeira, mit gutem Hafen, wichtigem Handel ꝛc.

d. Die **Guinea-Inseln**, St. Thomas, Isola do Principe, zusammen $21\frac{1}{2}$ □M. und 18,400 E. Produkte: Kaffee, Zucker, Baumwolle.

e. **Senegambien** (Bissao ꝛc.), 1687 □M. (angeblich), 1100 Unterthanen.

f. In **Nieder-Guinea**: Angola mit Ambriz, Benguela, Mossamedes mit (nominell) 14,700 □M. und 9 Mill. E. Hauptorte: San Pablo de Loanda, 10,000 E., Sitz des Gouverneurs, San Felipe do Benguela, Mossamedes. Exportartikel: Elfenbein, Gold, Wachs, Gummi ꝛc.

g. Auf der Ostküste Afrika's die Küstenstriche **Mozambique** u. Zubehör, angeblich 18,000 □M., 300,000 E., mit geringer Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. dgl. m. Mozambique, 7000 E., mit herabgekommenem Handel. Tete, in reicher Flußebene am Zambeze, 4500 E., Steinkohlen. Die Bedeutung dieser Kolonien ist gering, seit Zanzibar den Handel des Innern und der Ostküste an sich gezogen hat.

X. Königreich Belgien.

535 □M. mit 4,984,450 E., zerfällt in 9 Provinzen: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg u. Namur.

Produkte. Getreide, Flachs, Hanf, Krapp, Oelgewächse, Hülsenfrüchte, Obst, vortreffliches Rindvieh und Milchprodukte (Limburger Käse), Pferde, Kaninchenfelle, Geflügel, Fische, Austern, Bienen; viel Steinkohlen (jährl. 192 Millionen Centner), Eisen, Zink, Kupfer, Galmei, Alaun.

Industrie. Diese steht auf einer sehr hohen Stufe und liefert bes. Tuch, Leinwand und Batist, Spitzen, Seiden- und Baumwollenzeuge, Teppiche, Leder, Hüte, Zucker, Eisenwaaren, namentlich Waffen und Maschinen, Wagen, Glas, Thonwaaren; bedeutender Bergbau auf Steinkohlen ꝛc.

Ausfuhr. Eisen, Steinkohlen, Spitzen, Tuche, Wollen- und Baumwollenstoffe u. Garne, Spiegel, Glaswaaren, Waffen ꝛc. — **Einfuhr.** Baumwolle, Wein, Südfrüchte, Zucker, Kaffee, Tabak, Indigo und Kolonialwaaren. Belgien hat kaum 100 eigne Handelsschiffe.

Fabrik- und Handelsstädte. Brüssel, 189,300 E. (mit den 8 angrenzenden Gemeinden 318,000 E.); wichtige Fabr. in Baumwollen- u. Wollenwaaren, Spitzen, Gold- und Silberwaaren, Glas, Hüten, Kutschen ꝛc., bedeutender Handel, Börse, Belgische Bank, Brüsseler Handelsgesellschaft, Nationalgesellschaft für Industrie und Handelsunternehmungen, Buchdruckereien und Buchhandel, und viele andere dem Handel und der Industrie nützliche Gesellschaften und Anstalten. Löwen oder Louvain, 32,500 E., wichtige Tuchfabr., Korn- und Reismühlen, Glockengießereien. Tienen oder Tirlemont, 12,200 E., größter Wollmarkt Belgiens. Antwerpen, 123,500 E., bedeutende Fabriken in Seiden- und Baumwollenwaaren, Zwirn, Tuch, Spitzen, Tapeten, Zucker u. A., Bleichen, Diamantschleifereien, Freihafen, wichtiger Seehandel und Wechselgeschäfte, Zweigbank der Belgischen Bank, Antwerpner Handelsbank, Industriebank, Antwerpner Handelsgesellschaft, Börse, Versicherungs-Gesellschaften und viele Gesellschaften für gewerbliche Unternehmungen, Antwerpner Dampfschiffahrts-Gesellschaft ꝛc.; reger Personen- und Handelsverkehr auf der Schelde und Seehandel nach allen Weltgegenden; Haupthandelsplatz für Petroleum. Mecheln, 35,000 E., Spitzen-, Baumwoll-, Hut- und Metallfabr. Turnhout, 13,000 E., Drellfabr., Bleichen. Ostende, 17,300 E., Leinen-, Segeltuch- u. Tabaksfabr., Schiffswerfte, Stockfischfang, Austern- und Hummernparks, bedeutender Handel, Börse; Dampfschiffe täglich nach Dover u. London. Brügge, 50,000 E., wichtige Spitzen-, Leinwand-, Wollen-, Baumwollen- und Lederfabr., Seehandel, Werften, Börse. Kortrijk oder Courtray, 23,400 E., Blonden- u. Spitzen-, Zwirn- u. Baumwollenfabr., Leinenweberei, Gerberei, Seifensiederei, Bleichen. Ypern oder Ypres, 17,200 E., Tuchfabr. Gent, 126,300 E., bedeutender Handel u. wichtige Fabr. in Baumwollenwaaren, Leinwand, Spitzen, Tuch, Leder, Zucker, Seife, Papier, Gold- und Silberwaaren ꝛc. Bleichen und Blumenzucht. Dendermonde, 9000 E.,

Wetteren, 9500 E., Aalst od. Alost, 20,000 E., bedeutende Leinen- und Zwirnfabr., in Aalst bedeutender Hopfenmarkt. St. Nikolas, 24,000 E. u. Lokeren, 17,400 E., in dem durch Flachsbau berühmten Waeslande mit Linnen-, Baumwollen- und Nadelfabriken. Doornik od. Tournay, 32,000 E., Fabr. in Wollen- u. Baumwollenwaaren, Teppichen, Strümpfen, Porzellan, Seife, Wachs ꝛc. Mons od. Bergen, 27,200 E., bedeutendster Steinkohlenbergbau Belgiens. Charleroy an der Sambre, 13,300 E., und nahe dabei: Jumet, 14,500 E., Gilly, 14,500 E., Montigny, 10,400 E., Mittelpunkt der Eiseninbustrie, Eisen- und Steinkohlengruben, Glasfabriken. Namur, 26,000 E., berühmte Messerschmiedewaaren, Messingfabr., Kohlen- und Eisengruben, Marmorbrüche. Lüttich, 104,900 E., bedeutende Waffen-, Maschinen-, Schienen-, Zink-, Leder-, Patronentaschen-, Tuch-, Cichorienfabr., Eisengießereien, Handelsschule. Seraing, Dorf, ½ Stunde von Lüttich, 21,800 E., großartigstes Eisenschmiede- und Gußwerk des Kontinents, von dem Engländer Cockerill angelegt. Spiegelglasfabr. Verviers, 29,800 E., die großartigsten u. blühendsten Tuch- und Kasimirfabriken Europa's.

Eisenbahnen. Das ganze Königreich ist mit einem weit verzweigten, vortrefflich angelegten Kanal- und Eisenbahnnetze ausgestattet, so daß nicht nur Kanäle, sondern auch mit Schienen belegte Haupt- und Nebenstraßen die Provinzen wie einzelne Städte mit einander in Verbindung gebracht haben. Zu den wichtigsten gehören die Linien Aachen-Lüttich-Löwen-Mecheln-Gent-Brügge-Ostende; Aachen-Mastricht-Aerschot-Antwerpen-Gent; Luxemburg-Arlon-Namur-Brüssel-Gent; Gent-Courtray-Mouscron-Lille; Bergen op Zoom-Antwerpen-Mecheln-Brüssel-Mons-Valenciennes; Eindhoven-Hasselt-Landen-Charleroy-Erquelines-Maubeuge; Venloo-Mastricht-Lüttich-Namur-Givet-Mezières; Pepinster-Spa-Luxemburg-Thionville; Tilburg-Herrenthals-Löwen-Wavre-Givet und Wavre-Mons.

Kanäle. Eine Menge von Kanälen durchschneidet das Land.

Münzfuß, Maße und Gewichte ganz wie Frankreich. Zuweilen noch: 1 Brab. Elle = 0,695 Mtr., 1 (Genter) Aune = 0,698 Mtr.

XI. Königreich der Niederlande.

Europäische Besitzungen 644 □M. mit 3,552,700 E., zerfällt in 11 Provinzen: Nord-Brabant, Geldern, Süd-Holland, Nord-Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overijssel, Groningen, Drenthe, Limburg u. das Großherzogthum Luxemburg.

Produkte. Besonders Rindvieh (Butter und Käse), Fische, Austern, Hummern, Weizen, Buchweizen, Flachs, Hanf, Krapp, Senf, Tabak, Weberkarden, Bausteine (Petersberg), Blumenzwiebeln, Torf, Thon, Seesalz.

Industrie. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei (Herings-, Walfisch-, Robbenfang ꝛc.), Fabr. in Zucker, Tabak, Seife, Leder, Stärke, Papier, chemischen und Farbewaaren, Siegellack, Diamantschleiferei, Branntweinbrennerei, Leinenweberei, Zwirnfabr., Baumwollenmanufaktur, Bereitung von Butter und Käse, Oel- und Krappmühlen, Schiffbau.

Ausfuhr. Landwirthschaftliche Produkte: Butter, Käse, Getreide, Oelsaaten, Krapp, Wolle, Tabak, Schlachtvieh, Heringe, Leder, geschliffene Edelsteine ꝛc.; aus den Kolonien: Indigo, Kaffee, Zucker, Reis, Gewürze, Tabak, Baumwolle, Elfenbein, Perlen, Edelsteine, Banka-Zinn ꝛc. — **Einfuhr.** Bauholz, Steinkohlen, Eisen, Kupfer und Baumwolle, Wollen- und andere Manufakturwaaren; Kolonialwaaren: Kaffee, Zucker, Tabak, Reis, Baumwolle, Indigo, Thee, Häute, Gewürze.

Fabrik- und Handelsstädte. Hauptstadt: Amsterdam am Ij (= Ei) und der Amstel, 264,500 E., nächst London und Hamburg der bedeutendste Handels- und Wechselplatz Europa's, erste Waaren- und Kornbörse des Kontinents; mehrere Banken, Handels-Gesellschaften, Börse-, See- und Landassekuranzen, Dampfschiffahrts-Gesellschaften, Handels-, Gewerbe- und Navigationsschule, Schiffswerften, Holzsägemühlen, Diamantschleifereien, chemische, Zucker-, Chokolade-, Genèvre-, Leder-, Wolle-, Tapeten- und Tabaksfabr ꝛc. Sehr wichtiger Handelsverkehr mit den eigenen Kolonien, mit Amerika, China, Japan, sowie mit den Ländern des nördlichen Europa. Jährlich mehrere Auktionen der

Handels-Maatschappij in Kaffee, Indigo, Zucker, Gewürzen, aus den Kolonien, maßgebend für Europa. Rotterdam, 115,300 E., nächst Amsterdam der wichtigste Handelsplatz, bedeutende Schiffswerfte und Fabr. in Baumwollenwaaren, Tabak (Karotten), Zucker, Seife, Mineralfarben, Genèvre 2c., Börse, Sitz der niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Handel auf dem Rhein und der Maas. Haag, 87,800 E., Residenz der königl. Familie, Porzellanfabrik, Stückgießerei, Tischlerei. Leyden, 38,300 E., bedeutende Wollenfabr., Ankerschmieden, Gerbereien, Butterhandel. Haarlem, 29,300 E., Leinwand- und Seidenfabr., Bleichen 2c., Handel mit Blumenzwiebeln. Enkhuysen, 5500 E., Heringsfischerei. Zaandam oder Zanredam (Zardam), 12,300 E., Getreide-, Oel- und Holzschneidemühlen, Schiffbau, Papierfabr. Edam, 5200 E., Alkmaar, 11,300 E., und Hoorn, 9400 E., Butter- und Käsehandel, in Hoorn auch Heringsfang. Helder, 16,800 E., Hafen mit großen Marine-Etablissements. — Delft, 21,700 E., Tapetenfabr. Gouda, 17,800 E., Woll-, Segeltuch-, Thonpfeifenfabr., Seilereien, Käsehandel, Genèvrebrennereien. Schiedam, 16,600 E., Hauptsitz der holländischen Branntweinbrennerei, Genèvre, Schiedamer. Dortrecht, 23,800 E., Zuckersiedereien und mehrere Fabr., bedeut. Handel, bes. mit Holz 2c., Lachsfang. Utrecht, 58,600 E., Fabr. in Tuch, Seide, Sammt 2c. Amersfort, 13,200 E., Tabakshandel, Spedition, Bereitung von Pöklingen. Middelburg, 16,000 E., Hafen, Börse, Schiffbau. Herzogenbusch oder den Bosch, 23,900 E., Fabr. in Leinwand, Garn 2c., Gold- und Silberarbeiten, Seesalzraffinerie. Tilburg, 17,200 E., Wollwaarenfabr. Steenbergen, 6300 E., Mittelpunkt der Krappfabrikation. Roermonde, 9000 E., Tuchfabr. Vaels, 3000 E., Tuch- und Nähnadelfabr. Maastricht, 28,600 E., wichtige Gerbereien, Glasfabriken. Arnheim, 28,900 E., Tabaksbau und Tabaksfabriken, Papiermühlen, Schiffbau, Spedition, Getreidehandel. Nimwegen oder Nijmegen, 22,300 E., Gerberei, Leimsiederei, Bierbrauerei. Zwolle, 20,300 E., Dampfschiffahrt nach Amsterdam, den Yssel- und den Rheinstädten, ansehnl. Rhederei und Schiffbau, Austernhandel, Zuckerfabr., Eisengießereien, Seilereien, bedeutende Getreide-, Vieh- und Fischmärkte, Baumwollenweberei. Apeldoorn, 12,000 E., hat über 40 Maschinenpapierfabriken. Deventer, 17,500 E., Leinen- und Teppichweberei, Tapetenfabr. Hoogeveen, 10,500 E., Schiffbau, Torfhandel. Leeuwarden, 24,900 E., Tabaks-, Oel-, Farbenfabr., Leinwand-, Getreide- und Viehhandel. Harlingen, 10,400 E., Salzsiederei, Dampfschiffahrt. Groningen, 37,000 E., Leinwand-, Tabaks-, Papier- und Eisenfabr.

Eisenbahnen. Die rheinisch-holländische Bahn, von Emmerich über Arnheim, Utrecht, nach Rotterdam; Rotterdam-Haag-Leyden-Haarlem-Amsterdam-Utrechter Bahn; Utrecht-Zwoller Bahn; Utrecht-Kuilenburg-(Herzogenbusch); Harlingen-Groninger Bahn; Nimwegen-Clever Bahn; die Südbahn von Mördyk nach Antwerpen, mit Zweigbahnen von Rozendaal nach Middelburg und Breda, und von Mördyk nach Breda-Tilburg (Turnhout)-Boxtel (Herzogenbusch)-Eindhoven (Hasselt)-Venloo-Viersen; Venloo-Mastricht-Lüttich; Arnheim-Zütphen-Salzbergen (Anschluß an die hannoverschen Bahnen) mit Zweigbahnen nach Almelo und Enschede-Rheine; Zütphen-Zwolle-Kampen und Zwolle-Heerenveen; Haarlem-Helder; viele Bahnen im Bau.

Kanäle. Das ganze Land ist mit einem Netz von Kanälen überzogen, wovon der wichtigste der nordholländische ist, der über Alkmaar zur Nordsee führt; ein gleichwichtiger Kanal von Amsterdam über Haarlem in's Meer ist im Bau.

Münzfuß und Rechnungsart. Der im Königreich gesetzliche Münzfuß ist die Courantwährung, wonach 1 Gulden niederländisch = 17 Sgr. 0,12 Pf. ist. Rechnungsart nach niederländischen Gulden à 100 Cent. In Limburg außer den niederländischen auch preuß. und belg. Münzen. 1 Gulden Kupfer à 100 Duiten in Ostindien = 14 Sgr. 2 Pf. 1 Silberrupie = 1 niederländ. Gulden.

Maße. a. Längen-M.: 1 El (Elle = 1 Meter) à 10 Palmen (Decimeter) à 10 Duime (Daum, Zoll, Centimeter) à 10 Streepen (Linie, Millimeter); 1 Rode (Ruthe) = 1 Dekameter. 1 brab. Elle = 0,694 Mtr. b. Getr.-M.: 1 Last = 30 Mudden oder Sack à 10 Scheepels à 10 Kop à 10 Maatjes; 1 Sack = 1 Hektoliter. 1 alte Amst. Last à 27 Mud à 4 Scheepels = 3004 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Vat = 100 Kannen à 10 Maatjes à 10 Vingerhoed; 1 Vat = 1 Hektoliter. 1 altes Amst. Pfund = 494,09 Grammen.

Handelsgewicht. 1 Pond (Pfund = 1 Kilogramm) à 10 Oncen à 10 Looden à 10 Wigtjes à 10 Korrels. 1 Steen = 3 Pond.

Großherzogthum Luxemburg. Durch Personalunion mit Holland verbunden, aber noch dem deutschen Zollverein angehörig. 47 □M., 206,600 E.

Produkte. Hanf, Flachs, Wein, viel Holz, schönes Rindvieh, Pferde, Eisen.

Industrie. Besonders Lederfabr., ferner Leinen- und Wollenweberei, Handschuh- und Papierfabr. u. s. w.

Hauptstadt: Luxemburg, 13,800 E., Sitz der internationalen Bank, Eisengruben, Gerberei.

Eisenbahnen. Ein Theil der Luxemburg-Arlon-Brüsseler, der Luxemburg-Thionville-Metzer mit Zweigbahn nach Esch und Rumelange, der Luxemburg-Trierer Bahn, die Linie Luxemburg-Spa-Pepinster mit Zweigbahn Ettelbrück-Diekirch.

Münzfuß. Die umlaufenden Münzen sind die belgischen, französischen und preußischen, seltener niederländische. — **Maße** und **Gewicht** sind die niederländischen. Im Zollwesen gilt das Zollpfund.

Kolonien.

1. In **Ostindien** (1865) 28,923 □M., 20,274,200 E.

a. Insel **Java** (2250 □M.), **Madura** und Nachbarinseln (194 □M.) 14,168,400 E. Produkte: Kaffee, Zucker, Indigo, Reis, Baumwolle, Pfeffer, Thee, Arak, Palmöl, Gummi elasticum, Stuhl- und Krinolinenrohr, Chinarinde, indianische Vogelnester &c.; die wichtigste Besitzung der Holländer. Handelsstädte: Batavia, die Hauptstadt, früher 160,000 E., jetzt wegen des ungesunden Klima's nur noch 60,000 E., aber mit wichtigem Handel; Bank von Java. Surabaya, 54,000 E., der beste Hafen der Insel; Samarang, 39,000 E., Eisenbahn nach Dschok-Dschakarta.

b. Auf **Sumatra** mit Banka, Bilitong, Bintang (im Ganzen 7300 □M., 2 Mill. E.). Produkte: Pfeffer, Kampher, Kautschuk, Zinn, Eisen. Handelsstädte: Palembang, Benkulen, Padang. In der Residentschaft Lampongs (Hauptort Tarabangi) wird viel Kautschuk aus Ficus elastica und Gutta Percha (eigentlich Getta Pertja) gewonnen.

c. Auf **Borneo** (Küste und Nebeninseln), 13,000 □M., 3 Mill. E., davon niederländisch 9374 □M. mit 1,168,900 E. Produkte: Diamanten, Gold, Eisen, Edelsteine, Steinkohlen, Sago, Pfeffer, Kampher, Eben-, Teak- und Sandelholz. Handelsstädte: Banjermassing, der Hauptplatz, mit dem Hafen Tombanjou; Pontianak.

d. Auf **Celebes**, 3578 □M., 1 Mill. E., davon 2150 □M., 298,000 niederländ. Unterthanen. Produkte: wie bei Borneo, nebst Kaffee und Kupfer. Makassar oder Vlaardingen, 30,000 E., ist der Hauptplatz.

e. Von den kleinen **Sunda-Inseln**, welche im Allgemeinen die nämlichen Produkte, wie die vorhergehenden Inseln, bes. aber Sandelholz, liefern, besitzen die Niederländer ganz oder theilweise Timor (908,000 E.), Sumbava, Floris, Lombok, Bali, Sandelbosch mit zus. 1233 □M. u. 1,771,000 E. Hauptinsel ist Timor, mit dem wichtigsten Handelsplatz Konkordia oder Kupang.

f. Die **Molukken** oder Gewürz-Inseln, die besonders Sago, Gewürznelken u. Muskatnüsse liefern (2020 □M. mit 367,000 E.). Die wichtigsten sind: die Amboinen, wo vorzugsweise Gewürznelken, u. die Banda-Inseln, wo Muskatnüsse gebaut werden.

g. Der westliche Theil von **Neuguinea** und einige Papuas-Inseln, 3210 □M., 200,000 E. Doreh, Hafen auf der Nordwestküste.

2. In **Südamerika:** das niederländische **Guyana** oder **Surinam**, 2956 □M., 59,100 E., dessen Hauptprodukte Kolonialwaaren und Holz sind. Hauptstadt: Paramaribo am Surinam mit 16,000 E.

3. In **Westindien:** (1864) 17 □M. mit 33,500 E., die Inseln **Curaçao**, 19,900 E., Aruba, 3200 E., Aves (Vogel-Inseln), Bonaire, 3300 E., St. Eustachius, Saba u. ein Theil von St. Martin. Wichtigste Produkte: Zucker, Pomeranzenschalen (Curaçao), Hafen Willemsstadt.

4. In **Afrika:** einige einzelne Forts an der Gold- und Sklavenküste, 500 □M. mit 120,000 E.; die bedeutendste und für den Verkehr wichtigste dieser Kolonien ist: **El Mina**, 260 □M., 100,000 E., u. a.

XII. Die Schweiz.

(Die Schweizerische Eidgenossenschaft.)

749 □M. mit 2,510,000 E., besteht aus 22 Kantonen.

Produkte. Hauptsächlich Rindvieh, treffliche Milchprodukte: Käse (Emmenthaler, Greyerzer), Butter, ausgezeichneter Honig, Holz, Obst, Wein, Hanf, Flachs, Tabak, Arznei- und Farbepflanzen, Marmor, Eisen, Schiefer, etwas Salz, Mineralwasser (Baden, Pfäffers, Leuk rc.). **Industrie.** Zahlreiche und wichtige Fabr. in Seide, Baumwolle, Wolle, Leinwand, Strohgeflechten, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Glas, Bleichereien, Färbereien und Druckereien, Stickereien, Spitzenfabrikation, Maschinenbau, Holzschnitzerei, Käsebereitung, Bereitung von Kirschwasser, Absinth rc.

Ausfuhr. Milch- und Mastvieh, Käse, Butter, Wein, Obst, Baumwollen- und Leinenstoffe, Seidenwaaren und Garne, Holz- und Strohwaaren, Uhren, Bijouterien rc. **Einfuhr.** Getreide, viel Reis, Südfrüchte, Tabak, Wein, Oel, Salz, Baumwolle, Twist, Seide, Wolle, Tuche, Flachs, Kolonialwaaren, Steinkohlen rc.

Wichtige Handels- und Industriestädte: Zürich, 19,800 E., die gewerbfleißigste Stadt der Schweiz, mit großen Fabr. in Baumwolle u. Seide (glatte Stoffe), Papier, Maschinen rc., lebhafter Handel; Börse, Bank, Dampfschiffahrt auf dem Züricher See. Horgen, 5300 E., bedeut. Seidenfabr. Winterthur, 6500 E., Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, Gießereien, Maschinenfabr. rc. Schaffhausen, 8600 E., Baumwollspinnerei, Fabr. in Stahlwaaren, Gewehren, Feilen, Steingut, Kutschen rc. Frauenfeld, 3900 E., Baumwollspinnerei, Wein- und Obstbau. Romanshorn, 1500 E., bedeutend. Speditionshandel am Bodensee. St. Gallen, 16,000 E., großartige Baumwollfabr., namentlich in Musselin, Stickereien; Spinnereien, Bleichereien; lebhafter Handel; St. Gallen ist der Stapelplatz für die Erzeugnisse Appenzell's u. Thurgau's. Rorschach, 2600 E., lebhafte Schiffahrt, der bedeutendste Getreidemarkt der Schweiz, Hauptstapelplatz des Handels zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien. Altstätten, 7300 E., Baumwollenweberei, Leinwandhandel. Appenzell, 3300 E., und Herisau, 9500 E., Musselin- und Tüllfabr., Kattunweberei, -Druckerei, -Stickerei, Bleichen. Rapperswyl, 2530 E., Baumwollspinnereien, Bleichen, Färbereien, Fournierschneidemühlen. Glarus, 4800 E., Baumwollfabr., Handel mit Kräuterkäse, Schiefertafeln rc. Chur (Coire), 7000 E., Schrot- und Zinkblechfabr., starker Speditionshandel. Lugano oder Lauis, 5400 E., bedeutender Handel, Seidenbau, Viehmärkte, Gerbereien, Eisen- und Kupferhämmer. Locarno, 3000 E., und Bellinzona oder Bellenz, 2300 E., Spedition, Handel mit Wein, Südfrüchten. Sitten oder Sion, 4200 E., Spedition. Vevey oder Vivis, 6500 E., bedeutender Handel mit Wein, Holz, Käse; Chokolade-, Tabaks-, Strohhut-, Stahlfeder-, Champagnerfabr. rc., Seidenbau. Lausanne, 20,500 E., Baumwoll- und Wollfabr., Weinbau u. Weinhandel. Genf oder Genève, 41,400 E., Fabr. in Bijouterien, Uhren, Uhrmacherwerkzeugen, Messern, optischen und physikalischen Instrumenten rc., bedeutender Handel, Börse, Banken. Neuenburg oder Neuchâtel, 10,400 E., Uhren-, Kattun- und Spitzenfabr., Weinbau. La Chaux-de-Fonds, 16,800 E., und Locle, 9300 E., weltberühmte Uhrenfabrikation, Gold- u. Silberarbeiten, Spitzenklöppeln; Bereitung von Kirschwasser, Absinth. St. Imier, 5100 E., Uhren- und Spitzenfabr. Freiburg, 10,500 E., Wollspinnerei, Gerberei, Strohflechterei, Tabaks-, Eisenwaarenfabr.; Ausfuhr des Gruyères-Käses. Solothurn, 5900 E., Eisenwerke, Flint- und Crownglasfabr. Biel am See gleiches Namens, 6000 E., Kattundruckereien, Gerbereien, Eisenhämmer, Weinbau u. Handel. Bern, 29,000 E., einige Fabr. in Baumwollen-, Leinenwaaren, Strohhüten, Gerbereien rc., Hauptdepôt der Schnitzwaaren aus dem Berner Oberlande, lebhafter Handel, besonders mit Wein und Käse. Interlaken, 1500 E., Parketfabrikation, Holzschnitzerei (Berner Oberlandwaaren). Burgdorf, 4200 E., mit Fabr. in Seidenband, Damast, Bleiweiß; hier und in Langnau, 5900 E., bedeut. Handel mit Emmenthaler Käse. Sumiswald, 5200 E., Strohflechterei, Leinweberei. Luzern, 11,500 E., Flachs-, Baumwoll- u. Seidenspinnereien, Handschuh-, Band-, Wagenfabr., Spedition. Zofingen, 3700 E., Baumwoll- u. Seidenbandfabr., Rothfärberei. Schwyz, 5700 E., bedeut. Viehhandel. Aarau, 5100 E., wichtige Baumwoll-, Seiden- u. Bandfabr.,

Kanonen- u. Glockengießerei, Reißzeug- und Messerfabr., Strohhutfabr. Zurzach, 1500 E., Messen. Basel am Rhein, 38,000 E., bedeutender Handels- und Wechselplatz, wichtige Seidenband- u. Wollzeug-, Leder-, Lebkuchen-, Tabaksfabr.; Buchdruckerei; Rheinschiffahrt.

Eisenbahnen. Die Vereinigten Schweizerbahnen: 1. die Südostbahn Rorschach-Sargans-Chur mit den Zweigbahnen Sargans-Wesen-Rapperswyl und Wesen-Glarus, die Glattthalbahn Wallisellen-Rapperswyl, die St. Gallen-Appenzellische Bahn Winterthur-St. Gallen-Rorschach; 2. die Centralbahn Basel-Olten-Aarburg-Herzogenbuchsee-Bern-Thun-Scherzligen und Bern-Thörishaus, Olten-Aarau, Aarburg-Luzern-Zug-Zürich, Herzogenbuchsee-Solothurn-Biel; 3. die Nordostbahn Zürich-Wallisellen-Winterthur-Romanshorn, Zürich-Oberglatt-Bülach und Oberglatt-Dielsdorf, Winterthur-Schaffhausen, Schaffhausen-Constanz (Anschluß bis zur Grenze), Zürich-Turgi-Aarau, Turgi-Waldshut; 4. die Westbahn Genf-Versoix-Renens-Yverdun-Baumarcus, Renens-Lausanne-Villeneuve-St. Maurice, Thörishaus-Freiburg-Lausanne; 5. die Ligne d'Italie Bouveret-Martinach-Sitten-Siders; 6. die Franco-Suisse, Baumarcus-Neuenburg-Neuenstadt, mit der Zweigbahn nach Pontarlier; 7. die Jura-Eisenbahn (Jura industriel) Neuenburg-La Chaux-de-Fonds-Locle; 8. die Ostwestbahn Neuenstadt-Biel-Bern-Langenau; 9. die tessiner Linien Locarno-Bellinzona-Biasca und Bellinzona-Como zum Anschluß an eine Alpenbahn und an das italische Eisenbahnnetz. Die badische Eisenbahn berührt das schweizerische Gebiet von Haltingen über Basel nach Horn u. s. w., die französische Ostbahn von Basel bis St. Louis, die Lyoner Eisenbahn von La Plaine bis Genf.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß. Man rechnet nach Francs zu 100 Centimes oder Rappen. **Maße.** a. Längen-M.: 1 Fuß à 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche = 0,3 Meter; 4 Fuß = 1 Stab; 6 Fuß = 1 Klafter; 2 Fuß = 1 Elle; die Schweizer Stunde = 16,000 Fuß (= 4800 Meter); der Juchart (= 40,000 □Fuß) = 36 Aren. b. Getr.-M.: 1 Viertel oder Sester à 10 Immi oder à 4 Vierling à 4 Mäßlein; 10 Viertel = 1 Malter; 1 Viertel = 15 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Maß à 2 halbe Maß à 2 Viertelmaß oder Schoppen à 2 halbe Schoppen = $1^1/_2$ Liter; 25 Maß = 1 Eimer; 100 Maß = 1 Ohm oder Saum; 1 Ohm = 4 Eimer. **Handelsgewicht.** 1 Centner à 100 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 2 Halbloth. 1 Pfund = 500 Gramme.

XIII. Königreich Dänemark.

Umfaßt, ohne Island, Grönland, die Faröer, die Westindischen Inseln, 693 □M. mit 1,608,000 E.

Produkte. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Fische, namentlich Heringe, Austern, Hummern, viel Getreide, Rübsamen, Flachs, Hanf, Kreide, Seesalz, Torf. **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht und Fischerei, einige Fabr., besonders in ledernen Handschuhen, Leinwand, Segeltuch, Spitzen, Rüböl, Zucker, Wollenwaaren ꝛc., bedeutender Seehandel.

Ausfuhr. Häute, Talg, Oelkuchen, Heringe. Aus den Kolonien: Thran, Barten, Seehundsfelle, Eiderdunen, Kolonialwaaren ꝛc. **Einfuhr.** Kolonialwaaren, Wein, Südfrüchte, Salz, Bau- u. Brennholz, Glas, Porzellan, rohes Metall und Metallwaaren, feine Tuche, Modeartikel, Wollen-, Baumwollen- und Seidenstoffe ꝛc.

Handelsstädte: Hauptstadt Kopenhagen auf Seeland am Sund, 155,200 E., zahlreiche Fabr. in Baumwollwaaren, Segeltuch, Zucker, Tabak, Leder, Tuch, Tapeten, Handschuhen, Hüten, Porzellan, Eisen, Blumen u. A., Flachsspinnerei, Schiffswerfte, großer und sicherer Hafen, wichtiger Seehandel, besonders in Thran, Seehundsfellen, Heringen, wollenen Jacken, Theer, Potasche, schwedischem Eisen, Steinkohlen, Farbeholz ꝛc.; Dampfschiffe nach Kiel, Lübeck, Stockholm, Stettin, Petersburg, Christiania; Bank, Asiatische Compagnie, Börse, zahlreiche Assekuranz- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften ꝛc., polytechnisches Institut. Helsingör, 8500 E., Handelsstadt. Der Sundzoll ist aufgehoben. Odense auf Fünen, 14,200 E., Fabr. in Tabak, Tuch, Zucker, Seife, Handschuhen; Porterbrauerei, Seehandel. Rönne auf Bornholm, 5400 E., lebhafter

Seehandel u. Fischerei. Aalborg in Jütland, 10,000 E., Fabr. in Zucker, Handschuhen, Seife, Tabak zc., Thranbrennereien, Heringsfang, bedeutender Handel; Dampfschiffahrt nach Kopenhagen. Aarhuus, 11,000 E., Zucker-, Baumwoll-, Tuch- und Tabaksfabr., bedeutende Handschuhmacherei, Messe, lebhafter Handel. Randers, 9700 E., Fabr. in Handschuhen, Tuch, Strümpfen, Zucker, Kienruß; Kattundruckerei, Lachsfang, Handel. Horsens, 8900 E.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnungsart in ganz Dänemark nach Reichsthalern (Reichsmünze, früher Reichsbankthaler genannt) à 6 Mark à 16 Schillinge; 39,5543 Reichsthaler auf 1 Zollpfund fein Silber. 1 Reichsthaler = 22 Sgr. 10,7 Pf. **Maße.** a. Längenm.: 1 Alen (Elle) à 2 Fuß à 12 Zoll = 0,628 Meter. b. Getr.-M.: 1 Laest (Last) à 12 Tonder (Tonnen) à 8 Skjäpper (Scheffel); 1 Tonne = 139,12 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Fuder à 6 Ahm à 4 Anker à $19^3/_8$ Kannen à 2 Pott à 4 Pegel; 1 Ahm = 149,75 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Centner = 100 Pfund à 100 Quintin à 10 Ort; 1 Pfund = 500 Gramme. 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfund; 1 Last (Kommerzlast) = 52 Centner.

Eisenbahnen. Vandrup-Kolding-Fredericia-Horsens-Aarhuus-Langaa-Viborg-Struer-Holstebro mit Zweigbahn Langaa-Randers-Aalborg; Kopenhagen-Korför; Kopenhagen-Helsingör; Nyborg-Odense-Middelfart-Striib.

Dänemark hat noch folgende europäische Besitzungen:

a. **Island,** 1870 □M., 67,000 E., mit der Hauptstadt Reikiavik. **Produkte:** Seehunde, Eiderdunen, Thran, Wolle, Talg, isländisches Moos zc.

b. **Die Faröer** (22 Inseln), 24 □M., 9000 E. Schafzucht, Vogelfang, Fischerei, Strumpfstrickerei.

Kolonien.

1. **Grönland,** bewohnter Theil des Landes, 186 □M., mit 10,000 E., liefert Seehunde, Walfische, Renthiere, Hasen, Eisbären, Pelzwerk, Thran, Fischbein, Fische, Eiderdunen, Schwefel, Asbest, Krystall, Marmor, Kryolith zc. Die Einwohner nähren sich besonders von Robben- und Fischfang und Jagd. Nur einige Niederlassungen und Herrnhuterkolonien auf der Westküste, von denen Julianahaab die südlichste und bedeutendste ist, mit 1600 E.

2. In **Westindien:** **St. Croix,** 4 □M., 29,000 E., liefert Zucker, Rum und etwas Baumwolle. Hauptstadt: Christiansstadt, mit 5500 E. u. Freihafen.

XIV. Königreich Schweden und Norwegen.

1. Schweden

mit den Inseln Gotland und Oeland, 8026 □M. (Ende 1867) mit 4,195,700 E.

Produkte. Holz, Theer, Pech, Potasche, Getreide, Kümmel, Tabak, Hanf, etwas Hopfen und Krapp, Pferde, Rindvieh, Schafe, Renthiere, im Norden Bären, Wölfe, Luchse zc., Fische, besonders Heringe zc., hauptsächlich viel Eisen (mit Norwegen jährlich $4^1/_2$ Mill. Centner), vortreffliches Kupfer (gegen 47,000 Centner), Silber (24,500 Pfund), etwas Gold, Blei, Zink, Nickel, Kobalt, Alaun, Vitriol, Messing, Steinkohlen, Schleifsteine, Marmor, Mühlsteine. **Industrie.** Ackerbau, Bergbau, Sägemühlen, Bearbeitung der Metalle und Waldprodukte, Jagd auf Pelzthiere, nicht unbedeutende Fabr. in Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Band, Leder, Papier, Glas, Porzellan, Zucker, Tabak, Oel, Seife, Uhren, Metallwaaren zc., Schiffbau (Schweden hat 3236, Norwegen 5493 eigene Seeschiffe), Fischerei.

Ausfuhr. Bauholz, Breter, Theer, Thran, Pech, Fische, Häute, Rauchwerk, Eisen, Kupfer zc. **Einfuhr.** Salz, Südfrüchte, Tabak, Wein, Kolonialwaaren, Glas, Porzellan, Manufakte zc.

Industrie- und Handelsstädte: Hauptstadt Stockholm am Ausflusse des Mälar-See's mit 140,200 E., erste Handels- und Fabrikstadt Schwedens; bedeutende Fabr. in Seide, Tuch, Leder, Baumwolle, Leinen, Tabak, Zucker, Eisen, Glas, Porzellan, Maschinen, Uhren; Druckereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Schiffbau, wichtiger See- und Landhandel, Banken, Börse; Dampfschiffverbindungen mit Petersburg, Stettin, Kopenhagen ꝛc. Dannemora, 5000 E., mit 70 wichtigen Eisenbergwerken. Falun, 5600 E., große Kupferbergwerke, Baumwoll- und Flachsspinnerei, Decken- und Teppichfabr. aus Kuhhaaren, Leder-, Tabaksfabr. Gefle, 12,900 E., mehrere Fabr., besonders in Tabak, Segeltuch, Leder, Zucker; Fischerei, Hafen u. lebhafter Handel mit Eisen, Holz, Thran, Flachs ꝛc. Arboga, 3200 E., schön gelegene Handelsstadt. Eskilstuna, 5100 E., bedeutendste Eisen- und Stahlschmieden. Oerebro, 8700 E., mehrere Fabr. u. bedeutender Handel. Nyköping, 5000 E., Messing- und Stückgießereien, Hafen u. lebhafter Handel. Linköping, 6600 E., mehrere Fabr. und Handel. Norrköping, 23,700 E., nächst Stockholm die erste Fabrikstadt Schwedens; liefert Tuche, Stärke, Tabak, Seife, Strümpfe; Werfte, Docks, Kanonengießerei. Motala am Wenersee, Schiffswerften, Maschinenfabrik. Jönköping, 9000 E., bedeutender Handel. Calmar auf einer Insel, 8800 E., mehrere Fabr. in Zucker u. Tabak; Schiffbau, Hafen u. bedeut. Handel. Karlskrona, 17,200 E., Schiffswerfte, Fabr. in Tabak, Zucker, Kriegshafen, lebhafter Handel. Karlshamn, 5900 E., Fabr. in Kupfer, Seehandel. Christianstad, 6400 E., Handschuhfabr. Ystad, 5900 E., Fabr., Hafen, Dampfschiffahrt nach Kopenhagen, Lübeck, Stralsund. Malmöe, 22,700 E., bedeutende Schiffahrt, Fabr. in Tabak, Strümpfen, Seife, Zucker, Tuch. Lund, 10,300 E., Tabaks-, Krapp- und Waidbau, Fabr. in Tuch, Tabak, Leder; Handel. Landskrona, 6600 E., Fabr., besonders in Handschuhen, schöner Hafen mit Werften. Helsingborg, 6600 E., Hafenstadt, Helsingör gegenüber. Göteborg oder Gothenburg, 48,200 E., zweite Handelsstadt Schwedens, mit trefflichem Hafen, Schiffbau, Fabr. in Zucker, Tabak, Segeltuch, Leder, Porter, Baumwolle; Kattundruckerei; Handelsgesellschaften; Heringsfischerei. Uddewalla, 4960 E., Hafen und Seehandel mit 200 eigenen Fahrzeugen. Wisby, 6200 E., auf der Insel Gothland, ansehnlicher Handel (früher Hauptstapelplatz der Hansa), Tabaks- und Lederfabr.

Eisenbahnen. Stockholm-Upsala; Stockholm-Katrineholm-Hallsberg-Laxa-Falköping-Herrljunga-Göteborg; Katrineholm-Norrköping; Hallsberg-Dylta-Köping und Dylta-Nora; Laxa-Christinehamn (im Bau über Arvika nach Kongsvinger); Herrljunga-Uddevalla und Herrljunga-Boras; Falköping-Jönköping-Alfvestad-Heßleholm-Eslöf-Malmö; Alfvestad-Wexiö; Heßleholm-Christianstad; Eslöf-Ystad; Eslöf-Billeberga-Helsingborg; Billeberga-Landskrona; Gefle-Falun (im Bau: Falun-Sala-Upsala; Norrköping-Jönköping). Außer diesem zusammenhangenden Netz noch zahlreiche kleine Bahnen in den Bergwerksdistrikten und von den Küstenstädten Söderhamn, Hudiksvall, Sundsvall landeinwärts.

Kanäle. Der Götakanal (Verbindung der Ost- und Nordsee mittels des Wener- und Wettersee's und der Flüsse Göta und Motala).

Münzfuß und **Rechnungsart.** Rechnungsart nach Reichsthalern (Reichsmünze) à 100 Oere; frühere Eintheilung in 48 Schillinge à 4 Stüber; 78,368 Reichsthaler auf 1 Zollpfund f. Silber. 1 Reichsthaler = 11 Sgr. 5,7 Pf. **Maße.** a. Längenm.: 1 Stange à 10 Fot (Fuß) à 10 Tum (Zoll) = 2,969 Meter. b. Hohlmaße: 1 Kubikfuß à 10 Kannen à 100 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien. 1 Kanne = 2,617 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Last (Nyläst) à 100 Centner à 100 Pfund à 100 Ort à 100 Korn. 1 Pfund = 425,01 Gramme. — **Aeltere Maße** (bis Ende 1862). Längenm.: 1 Ale (Elle) = 2 Fuß. Fuß der obige. **Gewichte.** 1 Skalpfund (das obige Pfund) à 32 Loth à 4 Quent.

Kolonie.

Die Insel St. Barthelemy in Westindien, ³/₄ □M., mit 2800 E., erzeugt Indigo, Tabak, Kakao, Zucker. Hauptstadt: Gustavia, 1000 E.

2. Norwegen

mit den Lofoden 5800 □M., 1,701,500 E.

Produkte. Holz, Theer, im Süden etwas Getreide, Gemüse, Hanf, Flachs,

Haselnüsse, isländ. Moos, Eidergänse, Ren= und Elenthiere, Fische, besonders Heringe, Stockfische, Lachse, Dorsche und Hummern, Kupfer, Eisen, Silber, Kobalt, Alaun, Vitriol, Seesalz, Marmor 2c. Die **Industrie** beschränkt sich hauptsächlich auf Verarbeitung der genannten Produkte, daher viel Eisen= und Kupferwerke, Potaschesiedereien, Glashütten, Sägemühlen, Pulvermühlen, Thransiedereien 2c.; doch giebt es auch Tuch=, Zucker=, Tabaks=, Baumwoll= und Nagelfabr., Leinenweberei 2c.

Ausfuhr wie in Schweden.

Handelsstädte. Hauptstadt Christiania, 65,500 E., Fabr. in Tuch, Tabak, Eisen 2c., Hafen, Börse, Bank, bedeutender Handel; Dampfschiffahrt nach Bergen, Drontheim, Hammerfest. Horten, 6200 E., Marine=Etablissement. Drammen, 14,100 E., Bank, Hafen, größte Breterniederlage; der bedeutendste Holzhandel des Landes. Kongsberg, 5800 E., berühmte Silberbergwerke, Waffenfabr., Tuchwebereien. Röraas, 2000 E., berühmtes Kupferbergwerk. Moß, 4300 E., und Laurvik, 7000 E., bedeutende Eisenwerke. Skien, 5200 E., zahlreiche Holzsägemühlen. Arendal, 7100 E., Eisenwerke, Schiffbau, lebhafter Holzhandel. Christiansand, 10,900 E., Bank, Schiffswerfte, vortrefflicher Hafen, Schiffbau, ansehnlicher Handel und Fabriken. Stavanger, 16,700 E., vorzüglicher Hafen, Heringsfang, Werfte. Bergen, 30,400 E., Norwegens wichtigste Handelsstadt, größter Fischplatz Europa's, der namentlich Heringe, Stockfische, Dorsche, Leberthran, Hummern, Holz ausführt und das Land durch seine Einfuhr mit Kolonialwaaren, Mehl, Korn, Wolle, Baumwolle, Hanf, Seife, Angeln 2c. versorgt; Fabr. in Leder, Handschuhen, Thransiedereien, Schiffbau, bequemer u. sicherer Hafen. Christiansund, 5700 E., bedeutende Fischerei, Hafen und Handel. Drontheim, 19,300 E., norwegische Hauptbank, Zucker= und Lederfabr., Hafen und lebhafter Handel mit Theer, Fischen, Bretern. Hammerfest, 1600 E., sehr guter Hafen, Walfisch= und Stockfischfang und lebhafter Verkehr mit Rußland; ebenso Tromsöe, 4000 E.

Eisenbahnen. Christiania=Lillestrom=Eidsvold und Lillestrom=Kongsvinger=Arvika; Hamar=Elverum=Grundset; Drammen=Skjärdalen; Drontheim=Storen. Route Drontheim=Sundsvall mit abwechselnder Eisenbahn=, Dampfschiff= und Postverbindung.

Münzfuß und **Rechnungsart**. Rechnungsart nach Speziesthalern à 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge; $19{,}_{777}$ Spezies auf ein Zollpfund fein Silber. 1 Speziesthlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. Hauptzahlungsmittel ist Papiergeld. **Maße** und **Gewichte**. a. Längen=M.: 1 Elle à 2 Fuß = $0{,}_{628}$ Meter. b. Getr.=M.: 1 Tonde (Tonne) à 8 Schipp à 4 Viertel à 2 Achtel = 139 Liter. c. Flüss.=M.: 1 Faß à 4 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm à 4 Anker à $38^3/_4$ Pott; 1 Pott = $0{,}_{9653}$ Liter; 1 Theer= oder Fischtonne = 120 Pott. **Handelsgewicht**. 1 Pfund à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint = $498{,}_4$ Gramme; 1 Liespfd. = 16 Pf.; 1 Schiffspfd. = 20 Liespfd.; 1 Ctr. = 100 Pfd.

XV. Königreich Griechenland.

Mit den Jonischen Inseln 863 □M. mit 1,096,800 E.

Produkte. Oel, Baumwolle, Korinthen, Rosinen und andere Südfrüchte, Seide, Kermes, Gummi=Traganth, Tabak, Krapp, Honig, Getreide, Galläpfel, Wein, Schafe, Ziegen, Maulesel, kleine Pferde, Marmor, Meerschaum (Livadien), Smirgel (Naxos), Salz, Alaun, Stein= und Braunkohlen 2c. **Industrie**. Besonders Ackerbau, Viehzucht, Seiden= und Bienenzucht, Fabr. in Seiden=, Gold= und Silberstickerei und =Weberei, in Glas, Töpferwaaren, Leder, Rothfärbereien 2c.

Ausfuhr. Oel, Rosinen, Korinthen, Feigen, Oliven, Mais, Wachs, Seide, Honig. **Einfuhr**. Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide, Glas, Porzellan, Bijouteriewaaren, Waffen; Kaffee, Zucker, Rauchwaaren, Steinkohlen, Bauholz 2c.

Handelsstädte. Hauptstadt Athen, 43,400 E., mit zunehmendem Handel u. Fabriken; der auswärtige Handel geht über die Hafenstadt Piräus, mit 6500 E., schönem Hafen und lebhaftem Verkehr; Bank, Börse, Ausfuhr von Oel, Korinthen 2c., Dampf=

schiffverbindung durch franz., engl., österr. Dampfschiffe mit allen Häfen des Mittelländ. Meeres. Lepanto, 4000 E., Hafen u. Seehandel. Nauplia oder Napoli di Romania, 9800 E., mit gutem Hafen, Handel in Korinthen ꝛc. Korinth oder Kordos, 4200 E., Koron, 1400 E., Modon, 3000 E., Hafenstädte. Navarino, 3000 E., mit vortrefflichem Hafen. Patras, 18,400 E., wichtigster Handelsplatz des Festlandes, Ausfuhr von Korinthen, Oel, Seide, Wein, Baumwolle, Harz, Feigen. Kalamata, Handel mit Oel und Feigen. Chalkis oder Egribos auf Euböa, 11,800 E., schöner Hafen. Hermupolis auf der Insel Syra, 18,500 E., wichtigster Handelsplatz des Archipels; Stationsplatz der Dampfschiffe. Hydra auf der gleichnam. Insel, 10,000 E., guter Hafen, wichtiger Handel und lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle u. Leder.

Ionische Inseln: Korfu, Paxo, Sta. Maura, Theaki, Kephalonia, Zante, Cerigo und mehrere kleinere Inseln, zusammen 47 □M., mit 251,700 E. Sie erzeugen Südfrüchte, Wein, Rosinen, Korinthen, Oel, Bergtheer, Seesalz.

Hauptstädte: Korfu, 25,300 E., Freihafen und bedeutender Handel. Zante, 20,300 E. und Hafen, Weinbau, Baumwoll- und Seidenspinnerei. Argostoli auf Kephalonia, 5000 E., Baumwollenweberei. Lixuri, 5000 E., Haarteppiche.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Im ganzen Königreich wird nach Drachmen zu 100 Lepta = 7 Sgr. 3 Pf. gerechnet; 124,09 Drachmen = 1 Zollpfd. f. Silber. — **Maße** und **Gewichte.** Seit 1836 gesetzlich nach dem metrischen System. a. Längen-M.: 1 königl. Piki (Elle) à 10 Palmen à 10 Zoll à 10 Linien = 1 Meter. b. Getr.-M.: 1 königl. Kilo = 100 Liter. c. Flüss.-M.: 1 Liter à 10 Kotyli à 10 Mystra à 10 Kubus = 100 Liter; $^3/_4$ alte Oel-Oka = 1 Liter. **Handelsgewicht.** 1 königl. Mine à 1500 Drachmen à 10 Obolen à 10 Gran = 1500 Gramme; 1 Talent = 100 Minen = 150 Kilogramme = 300 Pfd. Zollgewicht; 1 Tonne = 10 Talent = 1500 Kilogr.

XVI. Türkei.

In Europa mit der Moldau, Walachei und Serbien 9542 □M., 18,487,000 E.; in Asien 31,385 □M., $16^1/_2$ Mill. E.; in Afrika 44,818 □M. (Vasallenstaaten), 5,050,000 E.

Produkte. Viel Getreide, besonders Weizen, Mais u. Hirse, Reis, Wein, Südfrüchte u. Oel, Baumwolle, Hanf und Flachs, Tabak, Galläpfel, Blumen, bes. Rosen, Krapp, Saffran, Gummi-Traganth, Süßholz, Pferde, Kameele, Esel u. Maulesel, Wild, Bären, Wölfe, Reiher, Honig, Seide, Kermes, Fische, etwas Gold, Silber, Blei, Eisen, Kupfer, Schwefel, Stein- u. Seesalz, Salpeter, Meerschaum, Erdpech. **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, Viehzucht, Seidenbau, ansehnliche Gewerbe und Fabriken in den größeren Städten, namentlich Gerbereien (Saffian und Korduan), Färbereien (Türkischroth), Verfertigung von Stahlwaaren, Waffen, Seiden- und Baumwollenwaaren, Teppichen, Schals, Pfeifenköpfen in Meerschaum, ätherischen Oelen, besonders Rosenöl ꝛc.

Ausfuhr. Wein, Oel, Reis, Getreide, Seide, Kameelhaare, Feigen, Rosinen, Korinthen, Galläpfel, Meerschaum, Baumwolle, Weihrauch, Pferde, Häute, Schlachtvieh, Metalle, Waffen, Saffian, Teppiche ꝛc. **Einfuhr.** Alle europäischen Fabrik- und Manufakturwaaren, Kolonialwaaren, Steinkohlen, asiatische Produkte ꝛc.

1. Europäische Türkei.

Handelsstädte. Hauptstadt: Konstantinopel oder Istambul am Bosporus, 1,075,000 E., die erste Seestadt der Türkei; einige Fabr. in Filz, Filztuch, Saffian, Rothgarn, Waffen, Bijouterien, Parfüms, Rauchapparaten u. dergl. und sehr bedeutender Handel, der fast ausschließlich in den Händen der Europäer ist und sich immer groß-

artiger gestaltet; eine Bank, eine Börse, Dampfschiffverbindung in das Schwarze und Mittelländ. Meer. Adrianopel (Edirné), 150,000 E., mit sehr blühendem Handel nach Konstantinopel und an die Mündung der Maritza, lebhafter Industrie, bes. in Saffian, Rosenöl, Teppichen, Türkischrothgarn u. s. w. Philippopel, 40,000 E., Reisbau an der Maritza, Seiden-, Baumwoll- und Lederfabr. Kasanlik, 10,000 E., Rosenölbereitung. Varna, 16,000 E., der beste türkische Hafen am Schwarzen Meere, mit lebhaftem Handel, Ausfuhr von Rohprodukten u. Getreide. Silistria a. d. Donau, 23,000 E., bedeut. Getreidehandel. Rustschuk a. d. Donau, 30,000 E., Stapelplatz für den österr. Donauhandel, mit Seiden-, Saffian- u. Musselinfabr. Widdin, 25,000 E., Nikopolis, 15,000 E., Sistowa, 20,000 E., a. d. Donau, mit großem Getreide- u. Salzhandel. Serajewo oder Bosna-Seraï, 50,000 E., Mittelpunkt des bosnischen Handels, Stapelplatz der österreich. Produkte, Eisenfabr. Sofia, 24,000 E., Tuch-, Seiden-, Leder- u. Tabaksfabriken. Skutari oder Skodra, am gleichnamigen See, 30,000 E., Gerbereien, Wollzeug- und Waffenfabriken. Durazzo am Adriat. Meere, 9000 E., Hafen, Handel in Holz, Tabak, Oel, Tuch, Blutegel 2c., mit Fabr. in Saffian. Berat, 8000 E., starker Oel- und Weinbau. Janina, 25,000 E., Goldstoffe, Seidenzeuge, Saffianfabr., bedeut. Handel. Prevesa am Meerbusen von Arta, 5000 E., Hauptstapelplatz der Produkte Südalbaniens, bedeut. Handel. Larissa, 25,000 E., bedeut. Fabrikstadt, Türkischroth-Färbereien, Seiden- u. Baumwollenwebereien, Saffian- und Tabaksfabr., Mittelpunkt des thessalischen Handels. Seres, 25,000 E., Mittelpunkt der makedonischen Tabak- und Baumwollenpflanzungen. Saloniki, 70,000 E., zweite Handelsstadt der Türkei mit großem Hafen, wichtig durch ihre vorzüglichen Teppiche, Seiden- u. Baumwollenzeuge, Türkischroth-Färbereien, Saffian 2c.; Ausfuhr von Reis, Baumwolle, Tabak, Rohseide, Südfrüchten, Opium; Wechselplatz für Frankreich, Italien und Oesterreich. Gallipoli (Galiboli), Handelsstadt am Hellespont, 50,000 E., bester Saffian. Megalokastro auf Kandia, 12,000 E., Seifensiedereien (aus Olivenöl), Seide.

Eisenbahnen. Rassowa-Kustendsche; Rustschuk-Varna; im Plane: Belgrad-Konstantinopel.

2. Vasallenstaaten der Türkei in Europa.

1. Rumänien, bestehend aus den Fürstenthümern Moldau und Walachei.

Produkte beider Fürstenthümer. Getreide, Hirse, Wein, Flachs, Pferde, Rindvieh und Schweine, Wolle, Häute, Talg, Honig, Wachs, Steinsalz, Salpeter u. s. w. Die Thätigkeit der Bewohner beschränkt sich meist auf Ackerbau, Viehzucht und Handel, besonders auf der Donau.

a. **Moldau**, 941 □M., 2,000,000 E.

Handelsstädte. Jassy, 66,000 E., lebhafter Handel, besuchte Messen in Landesprodukten, bedeutende Viehzucht, wenig Industrie. — Außerdem Botuschani, 27,000 E., Wollhandel. Husch, 12,700 E., bedeut. Wein- u. Tabaksbau. Okna, Steinsalzwerke. Galacz, 26,000 E., wichtigster Handelsplatz der Moldau, bedeut. Ausfuhr von Getreide, Wolle, Wachs, Honig, Salz, Salpeter; Dampfschiffverbindung mit Konstantinopel und Wien, Freihafen. Fokschan, 13,200 E., Weinbau, Handel. Tutschkoff, 25,000 E., Hafen, Handel, Lederfabriken.

b. **Walachei**, 1330 □M., über $2^1/_2$ Mill. E.

Handelsstädte. Bukarest, 122,000 E., Hauptstapelplatz für den walachischen Produktenreichthum, reger Verkehr mit Wien und Leipzig. Giurgewo, 10,600 E., der Hafen- und Stapelort für den Fluß- und Seehandel der Walachei, wichtigster Speditionsplatz. Braila, 15,800 E., Hauptplatz für den auswärtigen Handel der Walachei auf der Donau und dem Schwarzen Meere; Ausfuhr wie Galacz (s. oben).

2. Serbien, 998 □M., 1,120,000 E.

Produkte. Getreide, Holz, Hanf, Flachs, Wein, gute Pferde, Rindvieh, Schweine. — Ackerbau und Viehzucht. Wenig Industrie.

Bedeutendste Handelsstädte. Belgrad, 19,000 E., Mittelpunkt des serbischen Handels, lebhafte Industrie in Seide, Baumwolle, Teppichen, Leder, Waffen 2c.; viel Verkehr mit Wien, Pest 2c. Neu-Orsowa, Hauptstation der Donau-Dampfschiffahrt mit bedeutendem Transithandel. Semendria, 3600 E., Weinbau.

3) Montenegro, 80 □M., ca. 196,000 E. Viehzucht, keine Industrie.

3. Asiatische Türkei.

Kleinasien, Armenien, Kurdistan, Syrien, Irak Arabi (Babylonien) und **Arabistan** (oder **Hedschas**, der türkische Antheil Arabiens), sowie die Inseln **Cypern, Rhodus, Chios** u. s. w. umfassend.

Produkte. Oel, Wein, Rosinen, Korinthen, Südfrüchte, Haselnüsse, Baumwolle, Seide, Reis, Getreide, Datteln, Tabak, Kaffee, Feigen, Galläpfel, Krapp, Saffran, Safflor, Gummi arabicum, Salep, Opium, Weihrauch, Myrrhen, Buchsholz, Alaun, Meerschaum, Wachs, Schwämme, Korallen, Angorawolle, Kameelhaare rc. **Industrie.** Ackerbau, Baumwollen-, Oel-, Wein-, Tabaks-, Seidenbau rc., in einigen Gegenden Viehzucht; in den Städten: Weberei, Färberei, Gerberei, Verfertigung von Korduan, Saffian und Chagrin, Teppichen, Schals, Stickereien, Metallwaaren, besonders Waffen (Damaszener Klingen); bedeutender Handel, theils durch Karawanen mit Innern-Asien, in den Seestädten meist durch Europäer betrieben.

Handelsstädte. In **Kleinasien** (Natolien): **Smyrna** (Ismir) 150,000 E., der wichtigste Stapelplatz des Levantiner Handels, bedeut. Verkehr mit den Häfen am Mittelländischen Meere, mit Kleinasien, Arabien u. Persien; Verfertigung von seidenen, baumwollenen und wollenen Waaren, Teppichen, Kameel- und Baumwollengarn, Ausfuhr von Baumwolle, Opium, Tabak, Krapp, Alizarin, Baumöl, Valonien, Weizen, Trauben, Feigen rc.; Dampfschiffe nach Triest rc. Vorhäfen Smyrna's: die kleinen Seeplätze **Tschesch me** und **Burla** (**Vghurla**), die hauptsächlich Rosinen laden. **Manissa**, 73,000 E., Saffranbau, Baumwollweberei. **Brussa** oder **Prusa**, 103,000 E., starker Seidenbau und Seidenweberei, Verfertigung von Meerschaumköpfen rc. **Mudania**, 20,000 E., Handel, Meerschaumgruben. **Gemlik** oder **Iskimid**, 30,000 E., führt die Seide der Provinz Brussa aus. **Skutari**, 80,000 E., Konstantinopel gegenüber am Bosporus, Handel, besonders mit Schiffbauholz, Gewehr- und Wollenfabriken. **Kjutahia** oder **Kutahije** in Natolien, 29,000 E., Verfertigung von baumwollenen Waaren und Pfeifenköpfen, Handel mit Galläpfeln und Früchten, Opiumbau. **Afium-Karahissar** (= Opiums-Schwarzburg), baut Korn, Opium u. Krapp. **Kuschak**, 25,000 E., Opiumbau, Weberei, Färberei. **Adalia**, 13,000 E., von Dampfschiffen berührt. Ausfuhr: Holz u. Pferde. **Konia**, 50,000 E., Baumwoll-, Seidenzeug-, und Teppichweberei, Handel mit Galläpfeln. **Tokat**, 150,000 E., Leinwand-, Baumwoll-, Seiden-, Teppich-, Saffianfabriken, Kupferschmiede. **Angora** oder **Engürijeh**, 50,000 E., Handel mit Kameelgarn und Kamelot; das Schali von Angora ist der schönste u. feinste Kamelot; Handel mit Krapp, Traganth. **Sinub** (Sinope), 3000 E., Hafen, Handel mit Buchsholz, Theer, Wachs, Fischen, Obst, Seide; Fabr. in Kupferwaaren. **Trebisond** (Trapezunt), 35,000 E., Hauptstapelplatz zwischen Europa, Persien u. Armenien, die eigentliche Seestadt Persiens, Handel mit Hanf, Tabak, Wachs, Leinwand, Kupfer und Sklaven; Dampfschiffverbindung mit Konstantinopel u. Batum, Karawanen nach Erzerum u. Tabris. Meßplätze in Kleinasien: Balikesri, Angora, Tapraklü, **Kjankarü**, 18,000 E., bedeut. Handel mit Salz, Wolle u. Gelbbeeren. In nächster Umgebung Salzbergwerke. **Rhodus**, auf der Insel gleiches Namens, großer Hafen, 12,000 E., **Famagusta**, **Bassa** und **Larnaka** auf der Insel Cypern, Häfen, Handel mit Oel, Wein, Baumwolle, Wolle, Krapp, Salz rc. **Adana**, 30,000 E., und **Tersus**, 20,000 E., Ausfuhr von Baumwolle, Getreide rc. In **Armenien**: **Erzerum** oder **Arserum**, 40,000 E., Fabr. in Seide, Waffen u. Leder, bedeut. Transit- u. Speditionshandel nach Trapezunt u. Persien. In **Kurdistan**: **Wan**, 26,000 E., starker Handel. **Diarbekr**, 34,000 E., Fabr. in Töpfergeschirr, Seide, Wolle, Leder; wichtiger Handel. **Urfa** oder **Roha** (= Ur, Edessa), 30,000 E., Baumwoll- und Saffianfabr. In **Irak Arabi**: **Basra** oder **Bassora**, 5000 E., Handel mit Perlen, Pferden, indischen Waaren, Kaffee; Hafen für Bagdad. **Bagdad**, 36,000 E., Hauptemporium für den indischen Handel, Seiden-, Baumwollen- u. Wollenfabr., Dampfschiffahrt. **Mosul**, 20,000 E., bedeut. Fabr. feiner Baumwollstoffe (Musselin), Leinwand, Saffian. In **Syrien**: **Aleppo** oder **Haleb**, 100,000 E., Fabrikthätigkeit wie in Damaskus, nächst Smyrna der bedeutendste Handelsplatz der asiatischen Türkei, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen dem Mittelmeere und dem Persischen Golfe, Hauptniederlage europäischer, türkischer, persischer und indischer Waaren. **Hama**, 30,000 E., Verfertigung arabischer Mäntel. **Iskanderun** (**Alexandrette**), Hafen für Aleppo.

Latakiah, 10,000 E., mit sicherem Hafen, Bau des besten türkischen Tabaks und Handel damit, sowie mit Kameelhaaren, Galläpfeln, Wachs. Tripolis oder Tarablus, 20,000 E., ansehnlicher Seeplatz; Ausfuhr von Schwämmen, Seife, Oel, Früchten, Tabak, Alizarin, Rohseide. Beirut (Berytus), 20,000 E., der blühendste Hafenort Syriens, mit Seidenausfuhr und Fabr. in Baumwolle, Silberdraht, Koffern; Karawanen nach Damaskus; Handel. Gaza, 30,000 E., an der Haupthandelsstraße zwischen Syrien und Aegypten; Weberei, Seiden- und Obstbau. Jafa od. Joppe, 12,000 E., der Hafen Jerusalems. Jerusalem, 26,000 E., Handel mit Reliquien und andern heiligen Gegenständen. Damaskus od. Scham, 120,000 E., die bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt Syriens, ansehnliche Fabr. in Baumwolle, Seiden- und Goldstoffen, Gold- und Juwelierarbeiten, Leder- und Lederwaaren, Waffen, Perlmutterarbeiten, Rosenessenzen; wichtiger Stapelplatz für die aus Europa über Konstantinopel und Beirut und für die aus Ostindien, Persien, Arabien und dem innern Asien kommenden Waaren; starker Getreide- und Oelbau. In **Hedschas** (Arabien): Dschibba, 4000 E., Hafenstadt am Rothen Meere, wichtig für den Handel zwischen Arabien, Aegypten und Indien, zugleich der Hafen für Mekka, 45,000 E., Ausfuhr von Korallen, Kaffee, Datteln, Mekkabalsam, Weihrauch, Myrrhe 2c. Jambo-el-Bahr, 5000 E., der Hafen Medina's, 20,000 E., Einfuhr und Transporthandel bedeutend.

Eisenbahnen. Smyrna-Aidin. Smyrna-Manissa (Magnesia)-Kassaba.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen Kaiserreiche rechnet man nach Piastern à 40 Para à 3 Asper = 1 Sgr. 9,5 Pf. (in Aegypten 2 Sgr. 0,6 Pf.; Serbien 1 Sgr. 8 Pf., 1 Steuerpiaster daselbst = 3 Sgr. 6 Pf.; Moldau 2 Sgr. 7 Pf.; Galacz 2 Sgr.; Walachei 3 Sgr.); bei bedeutenden Zahlungen nach Beuteln à 500 Piaster; 501,17 Piaster auf 1 Zollpfund f. Silber. **Maße.** a. Längenm.: 1 großer Pik oder Halebi für Seidenwaaren und Tücher = 0,683 Meter; 1 kleiner Pik oder Endaseh für die übrigen Gewebe = 0,653 Meter. b. Getr.-M.: 1 Fortin = 4 Kilos; 1 Kilo = 36,1 Liter. Das Kilo in der Walachei = 681,2 Liter, in der Moldau 435,1 Liter. Das Ardebb in Kairo 176,3, in Alexandrien 279,6 Liter. c. Flüss.-M.: Wein und die meisten Flüssigkeiten werden nach der Oka (Gewicht) verkauft, Oel nach der Alma = 5,205 Liter. Das Kilo von Smyrna = 54,15 Liter. **Handelsgewicht.** 1 Kantar oder Kantaro à 100 Rottoli oder ziemlich genau 44 Oka. 1 Oka à 400 Drachmen oder 4 Tscheki = 1280,927 Gramme. 1 Rottel = 561,06 Gramme. 1 Oka in Aegypten à 400 Drachmen = 2,471 Zollpfd. 1 Kantar à 100 Rottoli Forforo = 86,48 Zollpfd. — In den meisten Provinzen giebt es mehr oder weniger abweichende Maße und Gewichte. Anm. In Rumänien wird demnächst das franzöf. Decimalsystem eingeführt. Die Münzeinheit jedoch: Lee (Piaster) à 100 Bani = 8 Sgr.

4. Vasallenstaaten in Afrika.

1. **Vizekönigreich Aegypten.** Dasselbe umfaßt das eigentliche Aegypten mit Nubien, Sennaar, Kordofan 2c. 32,425 □M., 4,500,000 E., Tripolis und Tunis, 17,735 □M., 1,700,000 E.

Produkte. Getreide, besonders Reis, Weizen, Baumwolle, Zucker, Oel, Wein, Indigo, Tabak, Hanf, Flachs, Saffran, Safflor, Krapp, Gummi, Datteln, Seide, Hülsen- und Südfrüchte, Johannisbrot, Tamarinden, Hirse, Gemüse, Marmor, Natron, Salmiak, Salpeter, Honig, viel Geflügel, Rindvieh, Schafe, Kameele 2c. **Industrie.** Viel Ackerbau, geringer Kunstfleiß, in neuerer Zeit sind Fabriken in Wolle, Baumwolle, Leinen, Leder, Zucker, Indigo, Waffen, Töpfereien u. s. w. in den größeren Städten angelegt worden.

Ausfuhr. Reis, türkischer Weizen, Baumwolle und Baumwollenzeuge, Tuch (nach dem innern Afrika), Zucker, Salmiak, Indigo, Hanf, Flachs, Leinsaat, Gummi, Elfenbein. **Einfuhr.** Manufakturwaaren aus Wolle, Baumwolle, Seide,

Metall; kurze Waaren, Waffen, Munition, Maschinen, Bauholz, Strick- u. Tauwerk, Werkzeuge, Porzellan, Glaswaaren, Leder, Steinkohlen ꝛc.

Handelsstädte. Alexandria, 164,400 E., Hauptstapelplatz Aegyptens für den auswärtigen Handel mit Dampfschiff-Verbindungen nach den Ländern des Mittelmeeres; Verbindungsglied der englisch-ostindischen Route, wichtiger Handels- und Stationsplatz für Reisende zwischen Europa und Ostindien. Damiette am Nil, 28,000 E., Indigofabr., bedeutender Handel mit Reis, Baumwolle, Seide, Leinwand, Kaffee und Salmiak. Rosette, 15,000 E. Port Said, 8000 E., Hafen des Suezkanals am Mittelländ. Meer. Kairo oder Kahira, 256,700 E., viele Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Leinwand-, Tapeten-, Pulver- u. andere Fabr., wichtiger Handel mit Landesprodukten und Industrie-Erzeugnissen nach den afrikanischen Ländern und Indien; dessen Hafen heißt Bulak, 4000 E. Mansura, Zagazig, Tanta, 11,000 E., im Delta-Gebiet, Centralpunkte des ägyptischen Baumwollenhandels; in Tanta wichtige Messe. Fajum, 15,000 E., starke Rosenkultur und Fabr. von Rosenöl. Siut, 20,000 E., Sammelplatz der Karawanen aus Nubien und Sudan, Stapelplatz Oberägyptens. Kosseir, 3000 E., Pilgerstation, Handel mit Getreide nach Arabien. — Khartum, 40,000 E., bedeutendster Handelsplatz Nubiens. El Mescheriff oder Berber, 30,000 E., Neu-Dongola, 6000 E., Kassala, 11,000 E., El Obeb, 20,000 E., bedeutende Handelsplätze im Innern; Suakim oder Sauakin, 8000 E., und Massaua, 5000 E., Handelsplätze am Rothen Meer. Suez, 10,000 E., schlechter Hafen, aber Stationsplatz der englisch-ostindischen Dampfschiffahrt. Dampfer gehen nach Aden, Bombay, Point de Galle, Mauritius, Australien ꝛc.

Eisenbahn von Alexandria über Kairo nach Suez, Zweigbahn von Alexandria nach Abbasselich, der Residenz des Vizekönigs, Zweigbahnen von Tanta nach Samanud u. von El 'Asl nach Zagazig. Große Nilthalbahn, vollendet von Kairo bis Minieh (projektirt bis Khartum). — Kanal von Suez (Verbindung des Rothen Meeres mit dem Mittelländischen Meer, mit dem Nil u. der Eisenbahn bei Zagazig).

2. Beilat Tripolis, 14,037 □M., 750,000 E.

Produkte. Wolle, Getreide, Datteln, Saffran, Salz, Pferde, Häute. **Industrie.** Besonders Ackerbau und Handel mit dem Innern und den Häfen des Mittelländischen Meeres, in einigen Städten Teppichfabr.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tripolis, 20,000 E., lebhafter Handel mit dem innern Afrika. Bengasi, 7000 E., Hafen u. Handelsstadt in Barka. Mursuk, 3400 E., einer der wichtigsten Karawanen-Handelsplätze der Wüste in Fezzan.

3. Beilat Tunis, 3700 □M., 950,000 E.

Produkte. Getreide, Tabak, Krapp, Hanf, Wein, Oel, Früchte, Datteln, Baumwolle, Tischlerholz, Pferde, Schafe, Kameele, Eisen, Kupfer, Blei.

Vorzüglichste Handelsstädte: Tunis, 150,000 E., Hafen, wichtiger Handel und ansehnliche Fabr. in Seide, Sammt, Tuch und Fes. Tozer und Gafsa, bedeutende Dattelmärkte. Kirwân, 15,000 E., Handel mit Pelzwerk, Sätteln ꝛc. Gabes od. Gabs, 25,000 E., berühmt wegen seiner Pflanzungen von Hennah.

Asien.

I. China.

Mit den unterworfenen Nebenländern: Mandschurei oder Tungusien zum Theil), Mongolei, Thian-Schan, Tübet und den tributpflichtigen Staaten: Korea und Lieukieu-Archipel 262,000 □M. mit ca. 500 Mill. E.

Produkte. Thee, Seide, Baumwolle, Reis, Zucker, Kassia, Moschus, Südfrüchte, Rhabarber, Ginseng, vegetabilischer Firniß und Talg, Pflanzenwachs, Lukao (Farbe) ꝛc., Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Kameele, wilde Esel (Dschiggetais), Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Eisen, Blei, Kupfer, Edel- und Halbedelsteine, Marmor, Lasurstein, Bernstein, Asbest, Steinkohlen, Porzellanerde, Salpeter, Salz, Borax, Alaun ꝛc. — **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau, der auf sehr

hoher Stufe steht, bedeutende Fabrikindustrie, welche besonders seidene und baumwollene Gewebe, Reispapier, gestickte und lackirte Waaren, Metallwaaren, Elfenbein- und Hornarbeiten, Tusche, Porzellan, Bambusgeflechte, Moskitotabak ꝛc. liefert.

Ausfuhr. Thee, Seide, Porzellan, Kampher, Tusche, Perlmutter, Reis, Papier, Nankingstoffe ꝛc. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren in Wolle, Baumwolle und Leinen, Pelzwerk, Glaswaaren, Cochenille, Korallen, Mineralfarben, Gold-, Silber- und Juwelierarbeiten, Tabak, Ebenholz, Perlmutter, Opium, Uhren, Trepang.

Haupthandels- und Fabrikstädte. 1. Im **eigentlichen China:** Hauptstadt Peking, 1,649,000 E., mit zahlreichen Fabriken und ungemein lebhaftem Handel. Tien-tsin, 200,000 E., Flußhafen für Peking, Industrie- und Handelsplatz. Schanghai, 395,000 E., Hauptausfuhrort für Seide und Thee (jährl. Waarenumsatz 562 Mill. Thlr.); Faktoreien der auswärtigen Mächte; Fabr. in Stickereien, Porzellan, Baumwollzeugen, Bronze ꝛc. Nanking, früher mit bedeutenden Fabr. in Baumwolle (Nanking) und Seide, Elfenbein-, Holz- und lackirten Waaren. Su-tscheu-fu, Handels- und Fabrikstadt. Tschang-tscheu-fu, 1,000,000 E., Seiden- und Goldstofffabr., Handel mit Japan. Ningpo, 400,000 E., Seidenbau, Damast-, Atlas- und Kreppfabr. Fu-tscheu-fu, 600,000 E., Handel mit schwarzem Thee. Hiamen oder Amoy, 250,000 E., lebhafter Einfuhrhandel. Kanton (Kuang-tscheu), 1,236,000 E., Ausfuhrplatz für Seide und Thee. Nang-tschang-fu, 300,000 E., Mittelpunkt des Porzellanhandels. King-te-tschin hatte früher 3000 Oefen für Porzellan. Wu-tschhang, 200,000 E., Hanyang, 1 Mill. E. und Hangkau, 800,000 E., nahe zusammen am Yantsekiang; Industriestädte (Papierfabr.), wichtiger Handel. Si-ning, in der Provinz Kang-su, ist der wichtigste Markt für die beste Rhabarberwurzel. 2. In der **Mandschurei**: Sachalien-Ula und Aigun, starker Pelzhandel, am Amur. 3. In der **Mongolei:** Maimatschin, dem russischen Kiachta gegenüber, wichtigster Stapelplatz aller Waaren des russisch-chinesischen Tauschhandels. Regelmäßige Posten über Urga nach Peking. Kuku-Khote od. Kuku-Hote, sehr wichtig für den Karawanenhandel und berühmter Kameelmarkt. 4. In **Thian-Schan** oder dem **Westland** (Kleine Bucharei und Dsungarei): Yarkand, Mittelpunkt des Handels zwischen China und dem Westen Asiens, 200,000 E. Kaschgar, 80,000 E., Fabrikation von Atlas-, Gold- und Silberwaaren. Kuldscha oder Ili, 70,000 E., wichtiger Ort für den Karawanenhandel zwischen China u. Rußland. 5. In **Tübet:** Lhassa, 80,000 E., mit bedeutenden Fabr. in Kaschmirs, Buchdruckerei. 6. In **Korea:** Kjöng, 190,000 E., Han-yang, mit Fabr. in Seide, Baumwolle, Firniß ꝛc. und bedeutendem Handel nach Japan und China. 7. **Lieukieu-Inseln**, mit dem Hafen Napa, den meisten tropischen Produkten und vieler Gewerbthätigkeit. Die seit den Verträgen zu Nanking (1842) u. Tientsin (1858) dem Handel eröffneten Häfen sind: Kanton, Amoy, Futscheu, Ningpo, Schanghai, Khiungtscheu (auf Hainan), Taiwan (auf Formosa), Swatau, Teng-tscheu, Niutschwang, Hangkau, Tschingkiang (letztere zwei am Yangtsekiang).

Kanäle. Ein in keinem Lande der Erde übertroffenes Kanalnetz überzieht die ebneren Theile China's. Den Hauptstamm desselben bildet der 250 M. lange sogenannte „große" oder „Kaiserkanal."

Eisenbahn. Zwischen Schanghai und Sutscheu soll gebaut werden.

Münzfuß u. Rechnungsart. 1 Taël (Liang) à 10 Mace (Tsien) à 10 Kondorin (Fen) à 10 Cash (Käsch, Li); 1 Taël = 2 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. — **Maße.** Längenm.: 1 Covid, Cobre oder Tschih à 10 Tsun. 1 Covid Zollmaß = 0,358 Meter. Außerdem der engl. Yard. — Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft (1 Sai Getreide = 122,43 Liter). — **Handelsgewicht.** 1 Pikul (Tang) à 100 Kättih (Kin) à 16 Tehls (Liang) = 60,4787 franz. Kilogramme.

II. Japan.

10,300 □M., 35 — 40 Mill. E. Das Reich besteht aus 4 großen und vielen kleinen Inseln. Die vorzüglichste ist die Insel Nippon.

Produkte. Thee, Reis, Baumwolle, Hanf, Tabak, Kampher, Seide, Gold, Zinn, ausgezeichnetes Kupfer, Steinkohlen ꝛc. — **Industrie.** Musterhafte Landwirthschaft, Kunstfleiß, besonders in Seiden-, Gold- und Silberstoffen, Porzellan, Stahlarbeiten, lackirten Waaren, Papier ꝛc.

Haupthandels- und Fabrikstädte: Jeddo, 1,554,800 E., mit den Hafenplätzen Yokuhama und Kanagawa, und Miako, 500,000 E., auf der Insel Nippon, mit bedeut. Industrie und Hafen Osaka, ca. 1,000,000 E., eine der reichsten und größten Handelsstädte. Simoda, 30,000 E., Hafen. Nagasaki, 70,000 E., auf der Insel Kiusiu, berühmter Handelsplatz. Hakodade, 10,000 E., Hafen auf der Insel Jeso. Der Handel mit Japan ist immer mehr im Aufblühen.

Zahlreiche Kanäle.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Taëls à 10 Mas (Monme) à 10 Pun (Condorin) à 10 Rin = 3 Thlr. 5 Sgr. Der Kobang (à 4 Itzebu à 1600 bis 1650 Sfehni) wird jetzt zu 2 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. angenommen (Silberwerth jedoch 1 Thlr. 26,5 Sgr.). 1 Tempo = 100 Sfehni (Cash). — **Maße.** a. Längenm.: 1 Sasi (Tsune sasi, Kupira sasi, Sjak, Schaku) à 10 Sun à 10 Bun à 10 Rin = 0,379 Meter, 1 Ken (Ink) = 1,909 Meter. — b. Getr.- und Flüss.-M.: 1 Sjoo, Masu oder Gantang à 10 Goo à 10 Sjak = 1,739 Liter. — **Handelsgewicht.** 1 Monme = $1^3/_4$ Gramme ist die Einheit, welche nach dezimalem Verhältniß gesteigert wird; 1 Kin oder Pfund = 160 Monme = 280 Gramme. 1 Pikol à 100 Kin.

III. Turan oder Türkistan.

Die Länder zwischen Persien, dem Kaspischen See, Rußland und dem Chinesischen Reich, bestehend aus dem Khanat Buchara, dem Khanat Khiwa, dem Khanat Khokand und Turkmenien. Den Norden und Westen haben die Russen erobert (bis 1867), auch Samarkand haben sie 1868 eingenommen und die Einverleibung des gesammten Khanats Buchara steht nahe bevor.

Ausfuhr. Mais, Reis, Indigo, Tabak, Baumwolle, Flachs, Seide, Edelsteine, Steinsalz, Metall, Steinkohlen, Naphtha, Opium. — **Einfuhr.** Europäische, sibirische und chinesische Produkte und Fabrikate.

Haupthandels- u. Fabrikstädte. Im Khanat **Buchara:** Buchara, 150,000 E., mit bedeut. Fabr. in Baumwolle, Wolle, Seide, Leder, Waffen; Mittelpunkt des Handels nach Khiwa, an das Kaspische Meer, nach Orenburg, Astrachan 2c.; der Markt für alle russischen und mittelasiat. Produkte. Samarkand, 25,000 E., Fabrikation des besten Seidenpapiers in Asien. Im Khanat **Khiwa:** Neu-Urgendsh, 2000 E., Handelsniederlage zwischen Buchara und Rußland. Khiwa, 10,000 E., starker Karawanen- u. Sklavenhandel. Im Khonat **Khokand:** Khokand, 100,000 E., Fabr. in Seide, Baumwolle, Opium 2c.

Münzen. 1 Tilla à 21 Tjangan (Tengas) à 44 Pulli. 1 Tilla (Gold) = ca. 4 Thlr. 6 Sgr. 1 Tjanga = 6 Sgr. — **Maße.** Längenm.: 1 Kar à 3 Haseh (Ellen). 1 Haseh = 1,067 Meter. — **Gewicht.** 1 Batman à 2 Nemman à 4 Sihr à 2 Du à 4 Tscharik à 4 Nemetsche = 127,768 Kilogr.

IV. Iran.

1. Persien.

26,450 □M. mit 12 Mill. E.

Produkte. Reis, Wein, Baumwolle, Tabak, Galläpfel, Zucker, Saffran, Safflor, Südfrüchte, Gelbbeeren, Asafötida, Opium, Sesam, Rosen, Eisen, Kupfer, Blei, Salz, Salpeter, Naphtha, Schwefel, Borax, vorzügliche Pferde, Dromedare, Lammfelle, Seide, Perlen. — **Industrie.** Hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht, unvollkommener Bergbau, Seidenbau; Kunstfleiß, besonders in den Städten, Weben von Seiden-, Baumwollenwaaren, Sammet, Goldbrokat, Teppichen, Schals, Stickerei, Knochenmosaik, Färberei, Metall- und Juwelierarbeiten, Verfertigung von Rosenöl, Essenzen, Waffen, Filz, Leder (Chagrin), Papier, Glas, Wasserpfeifen 2c.

Ausfuhr. Schals, Teppiche, Alaun, wenig Baumwolle, Blutegel, Felle, besonders Seidenhasen, Galläpfel, Rosenöl, Krapp, Kreuzbeeren, Mastix, Operment,

Opium, Rosinen, Safflor, Seide, Seidenfabrikate wenig, Pferde, Perlmutter-Arbeiten, Ziegenhaare, Kameelhaare 2c. — **Einfuhr.** Wollene Schals (aus Berlin und von England), Flanelle, Seidenwaaren aus Deutschland und der Schweiz, Baumwollenwaaren, Bijouteriewaaren aller Art, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan, Glas, Manufakturwaaren, Leder, Kolonialwaaren 2c.

Handels- und Fabrikstädte. Hauptstadt: Teheran, 120,000 E., mit einigen Fabriken in Seide, Wolltapeten, Chagrin und Baumwollenwaaren sowie lebhaftem Handel. Polytechnische Schule. Täbris, 150,000 E., Mittelpunkt des gesammten Verkehrs zwischen Persien und Europa; viel Ackerbau, Bergbau und Industrie (Weberei, Druckerei, Färberei). Kirmanschah, 30,000 E., Teppich- und Waffenfabriken. Hamadan, 50,000 E., bekannt durch Teppiche, Gerbereien, Handel mit Rohprodukten. Resch t, 25,000 E., Seidenspinnereien, Wirkereien und Färbereien. Barfrusch, 100,000 E., Stationsplätze für den europäischen Handel, zugleich Hauptsitze der Seidenzucht und vieler Fabr. Kaswin, 60,000 E., Teppich-, Seiden- und Baumwollfabr., Säbelklingen, Reis- und Seidenhandel. Ispahan, 100,000 E., und Kaschan, 100,000 E., Mittelpunkte des Binnenhandels für persische Produkte und Fabrikate. Meschhed, 100,000 E., Hauptplatz für den ostpersischen Verkehr, mit Buchara u. s. w. Jesd, 50,000 E., größter Stapelplatz des indischen Handels, mit viel Industrie in Geweben; Seidenzeuge (Sündus), Teppiche und Waffen sind berühmt, Farbstoffe 2c. Kirman, 30,000 E., Fabr. in Schals (aus dem Haar der weißen Angoraziege). Schiras, 30,000 E., berühmter Tabaks- und Weinbau, Fabr. in Pfeifenröhren, Glas, Rosenessenz. Abuschehr oder Buschir, 11,000 E., Baumwollenbau, Seehandel nach Indien.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Tomans (Goldwährung), 1 Toman à 10 Sahibkiran (Keran) à 2 Panabats à 10 Schachis. Auch 1 Keran à 10 Senar à 10 Bisti à 10 Dinar. 1 Keran = 9 Sgr. 5 bis 8 Pf. — **Maße.** a. Längenm.: 1 Göß oder Arschin à 4 Tschehareк à 4 Ghire à 2 Bar; 1 Arschin Schahi = 1,11 Meter; 1 Arschin Mokräßä = 1,027 Meter. b. Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten existiren nicht: dieselben werden nach dem Gewicht gekauft. — **Gewicht.** Die Einheit ist der Miskal = 0,29 Loth Zollgewicht; 1000 Miskal = 1 Batman (Mahnd) von Täbris; 1 Artaba = 7 Batman von Täbris. 1 Karwar (Halwar) = 100 Batman von Teheran (kleine Mahnd) à 40 Sihrs à 16 Miskal. 1 Schiras-Mahnd = 1280 Miskal.

2. Afghanistan und Beludschistan.

Ersteres 10,600 □M. mit 10 Mill. E., letzteres 6670 □M. mit 2 Mill. E., zerfallen in mehrere Khanate, unter welchen die von Kabul, Herat und Kelat.

Produkte u. s. w. im Allgemeinen wie in Persien.

Handels- und Fabrikstädte. Kabul, 60,000 E., in Afghanistan mit lebhaftem Handel und großem Pferdemarkt. Kandahar, 25,000 E., wichtigster Handels- und Fabrikplatz Afghanistans. Herat, 45,000 E., mit viel Handel und Industrie. Seidenzucht, Rosenwasser. Kelat, 12,000 E., der wichtigste Ort Beludschistans.

V. Arabien.

Mit Einschluß von Hedschas, desjenigen Landestheils, welcher die Oberhoheit der Pforte anerkennt, 48,000 □M. und 9—12 Mill. E. Unter den unabhängigen Fürsten der Küstenländer sind die wichtigsten: der Imam von Sana in Yemen und der Imam von Maskat in Oman.

Produkte. Pferde (von Nedsched), Maulthiere, Schafe, Kameele, Zucker, Wein, Manna, Kaffee, Gummi, Balsam, Weihrauch, Myrrhen, Aloë, Sennesblätter, Baumwolle, Gewürze, Farbstoffe u. Perlen. — **Industrie.** Bezieht sich zumeist auf die Befriedigung häuslicher Bedürfnisse.

Ausfuhr. Die Naturprodukte. — **Einfuhr.** Getreide, Kolonialwaaren, Schmucksachen, Manufakturstoffe, Waffen, Stahl-, Eisen-, Töpferwaaren, Glas.

Haupthandelsplätze. Mekka, Medina, Dschidda, Jambo, für die asiatische Türkei (s. d.). Mokka, 6000 E., Haupthandelsplatz in Yemen, Ausfuhrort für Kaffee

und Räucherwerk. Beit el Fakih, 8000 E., Hauptdepot des arabischen Kaffee's. Sana, 40,000 E., Obst- und Kaffeehandel. Maskat, 60,000 E., bedeut. Handelsstadt Arabiens, Stapelplatz für den Handel mit Persien; Perlenhandel, Ausfuhr von Datteln &c.

Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse. Sie sind in den verschiedenen Ländern und Hafenplätzen Arabiens ungemein verschieden; die Landesfürsten prägen zumeist nur geringe Scheidemünze, so daß die Landesbewohner nicht nur auf europäische Münzen angewiesen sind, sondern diese sogar lieber nehmen als die eigenen Landesmünzen, jedoch auf den verschiedenen Plätzen nach verschiedenem Cours. Von europäischem Gelde, das dort angetroffen wird, ist zu nennen das spanische, italienische, türkische und österreichische, und von dem asiatischen das persische und ostindische. 1 Mokkathaler à 80 Kabir = 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. 1 Krusch à 40 Diwani = 16 Sgr. 9 Pf. In der Landschaft Yemen und den angrenzenden Ländern dienen als Maße: a. für die Länge der Kobido = 0,4826 Meter, 1 Guz (Göß) = 0,635 Meter, b. für's Getreide der Toman = 40 Mekmeda = 56,76 Liter. Der Toman Reis = 84,9 Kilogr., c. für Flüssigkeiten das Köddi à 8 Stusfias = 7,57 Liter. Als Handelsgewicht gilt das Bahar à 15 Frehsils à 10 Mahnds à 4 Wakeias = ca. 204 Kilogr. 1 Rattel (Rotolo) = 15 Wakeias.

VI. Die unabhängigen Staaten Vorder- und Hinterindiens.

a. In Vorderindien: **Nepal**, 2580 □M., 2 Mill. E. Hauptstadt Khatmandu, 20,000 E.; Bhutan, Hauptstadt Tassisudon; Kaschmir, Hauptstadt Srinagar, 60,000 E., Schalweberei; Balti, Hauptstadt Iskardo und Ladak mit der Hauptstadt Leh, einem Hauptmarkt für Schal-Wolle.

b. In Hinterindien: 1. das Kaiserthum **Birma**, 7500 □M., 3 Mill. E., mit der Hauptstadt Mandalay, 90,000 E. — Produkte: die der englischen Besitzungen Vorderindiens, Erdöl. — Maße: 1 Teong (Elle) = 0,485 Meter. 1 Pehtha (Vis) à 100 Keiat à 4 Maths = 1,656 Kilogr. 2. Das Königreich **Siam**, 11,500 □M., 6 Mill. E., Hauptstadt: Bangkok, 500,000 E., einer der bedeutendsten Handels- u. Fabrikplätze Indiens. — Produkte: Reis, Zucker, Pfeffer, Teakholz, Sapanholz. — Münzen: 1 Bat (Tikal) à 4 Salung = 24 Sgr. 11 Pf. — Gewicht: 1 Pikul à 50 Kättis à 20 Tehls = 60,48 Kilogr. 3. Das Kaiserthum **Annam**, 9100 □M., 15 Mill. E., aus den Ländern Tongking und Ko-Tschin-Tsching (Cochinchina) bestehend, mit den wichtigen Handelsstädten Hué (100,000 E.), Kescho (150,000 E.). In Cochinchina haben die Franzosen bedeutende Niederlassungen an der Küste, die ihnen 1862 und 1867 abgetreten wurden. — Produkte: großer Reichthum an Reis, Zucker, Pfeffer, Baumwolle, Indigo, Salpeter. — Münzen: 1 Kwan à 10 Mas à 60 Sapeks = 28 Sgr. 8,6 Pf. Die Maße sind im Allgemeinen die chinesischen. 4. Das unabhängige **Malaka**, 1250 □M., 1 Mill. E., reich an Zinn, Pfeffer, Reis, Guttapercha.

Die übrigen Länder Asiens sind Besitzungen der Europäer. Siehe dieselben unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Afrika.

I. Das Kaiserthum Marokko.

12,200 □M., 11½ Mill. E.

Produkte. Getreide, Reis, Hirse, Sesam, Arganöl, Wein, Tabak, Hanf, Baumwolle, Kork, Hennah, Zuckerrohr, Südfrüchte, bes. Feigen und Mandeln, Weihrauch, Datteln, Saffran; Pferde, Schafe, Dromedare, Blutegel, Cochenille, Kermes &c.; Straußfedern, Wachs, Honig, Salz, Schwefel. — **Industrie.** Ackerbau, Viehzucht, Fabriken von Maroquin, Saffian, Seidenzeugen, Fes, Teppichen, Töpferei Waffen &c.

Ausfuhr. Tabak, Oel, Gummi, Wachs, Wolle, Häute, Südfrüchte aller Art, Pferde, Cochenille, Schwefel. — **Einfuhr.** Französische, englische und deutsche Manufakte, Kolonialwaaren, Glas- und Porzellangeschirr, Bijouterie-, Kurzwaaren ꝛc.

Handels- und Fabrikstädte: Marokko mit gegen 100,000 E., vortrefflichen Maroquinfabr. und lebhaftem Karawanenhandel. Fez, 80,000 E., die wichtigste Industriestadt des Landes, mit Fabrikation von Fes, Maroquin, Waffen und ausgebreitetem Handel. Mekines, 50,000 E., mit reicher Oelgewinnung und Fabr. in Töpferwaaren. Tafilelt, 10,000 E., lebhafte Industrie, Karawanenhandel nach Sudan. Tatta, Karawanenhandel nach Timbuktu. Am Atlantischen Meere: Tanger od. Tandschah, 20,000 E. Mogador, 20,000 E., der bedeutendste Seehandelsplatz, namentlich für den europäischen Handel. Salé od. Sla, 10,000 E., und Rebât (R'bat), 20,000 E., nächst Fez Hauptsitze der Industrie.

Münzfuß. Man rechnet nach Mitskals (die nicht ausgeprägt vorhanden sind) à 10 Ukkien oder Unzen à $4^1/_2$ Musunen à 6 Quartes à 4 Flus à 4 Kirat; 1 Mitskal = 21 Sgr. 0,6 Pf. — **Maße.** a. Längenm.: 1 Dhraa oder Codo = 8 Tomin = 0,571 Meter. — b. Getr.-M.: 1 Sahh à 4 Muhd (Almuda) = ca. 56 Liter. — c. Flüss.-M.: 1 Kula zu Oel = 15,155 Liter; andere Flüssigkeiten werden nach dem Gewichte verkauft. — **Handelsgewicht.** 1 Kintar = 100 Artal; 1 Artal = 508 Gramme. 1 Zoll-Kintar = 54 Kilogr.

II. Das Kaiserthum Abessinien (Habesch).

15,000 □M., $4^1/_2$ Mill. E.

Produkte. Cerealien, Tabak, Baumwolle, Farbhölzer, Droguen, Kaffee, Rindvieh, Eisen u. Salz. — **Industrie** kaum nennenswerth, nur Viehzucht bedeutend.

Ausfuhr. Die oben genannten Produkte und etwas Elfenbein. — **Einfuhr.** Manufakte, Glaswaaren, Zucker u. Gewürz.

Handelsstädte. Gondar, 7000 E., mit einigen Fabr. und vielem Ackerbau. Adowa, 8000 E., die lebhafteste Handelsstadt des Landes mit sehr geschätzten Baumwollenwebereien. An der Ostküste der Hafenplatz Tedschurra.

Münzen und **Längenmaße** wie die türkischen. — **Gewicht.** 1 Rottel à 12 Wakihs = $311^1/_3$ Gramme.

Ueber **Aegypten, Tripolis, Tunis** s. d. Türkei, über **Algier** s. **Frankreich**, über das **Kapland** s. England.

Die übrigen Länder werden zumeist von unkultivirten Völkern bewohnt; es befinden sich auf deren Gebiet viele **Kolonien** der Europäer, über welche man die betreffenden Mutterstaaten vergleichen möge.

Nennenswerth sind noch folgende Handelsplätze Afrika's:

Im **Sudan:** Timbuktu, 13,000 E., großer Handelsplatz (Fellata-Reich Massena). Kano, 30,000 E. (Reich Haussa), der größte Marktplatz Centralafrika's; Kukaua, 60,000 E. (Reich Bornu). Sokoto, 20,000 E. (Reich Sokoto). **Produkte:** Getreide, Baumwolle, Indigo, Palmöl, Eben- und Eisenholz, Straußfedern, Elfenbein. **Industrie:** Baumwollzeuge, Lederwaaren, Waffen. — In **Oberguinea:** Kumassie, 100,000 E., Hauptstadt des Reichs Aschanti. Agbomeh, 50,000 E., im Reiche Dahomeh. Abbeokuta, 100,000 E., im Reiche Yarriba. Liberia, Negerrepublik, ein Werk der Nordamerikaner, 1500 □M. mit 600,000 E. **Ausfuhr:** Gewürze, Elfenbein, Gold u. Palmöl. — In **Niederguinea:** Loango und Mayumba (im Königreich Loango) und Kongo (im Königreich Kongo), mit bedeutender Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. Sandelholz. — Im **Suahelilаnd:** Zanzibar, 60,000 E., Hauptstadt eines arabischen Sultanates, welches die Ostküste auf 250 Meilen weit umfaßt, und Mombas, beides gute Häfen, mit Ausfuhr von Elfenbein, Kopal, Gewürznelken, Sesam, Kauris u. s. w. — Im **Somaliland:** Zeila, am Golf von Aden; Berbera, der größte Meßplatz Ostafrika's. Hauptausfuhrartikel: Myrrhen, Gummi, Kaffee, Straußfedern u. Thierhäute. Makdaschu (Magadoxo), 4000 E., Hafen am Indischen Ozean.

Amerika.

I. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

166,936 □M., mit 34,574,900 E., bestehen aus 39 Staaten (Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Michigan, Indiana, Illinois, Wisconsin, Iowa, Minnesota, Kansas, Californien, Oregon, Delaware, Maryland, Ost- u. West-Virginia, Nordcarolina, Kentucky, Tennessee, Missouri, Arkansas, Südcarolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Nevada, Washington, Colorado, Nebraska) und 9 Territorien (New-Mexiko, Utah, Dakota mit Wyoming, Arizona, Idaho, Montana, Indian, Alaska und dem Distrikt Columbia.

Die wichtigsten **Ausfuhrartikel** sind: Getreide, besonders Weizen und Mais, Mehl, Reis, Baumwolle, Wein (aus Californien), Farbe- und Tischlerhölzer, Potasche, Theer, Terpentin, Harz, Zucker, Quercitron, Hanf, Flachs, Pelzwerk, Häute, Salzfleisch, Schweinefett, Thran, Spermaceti, Fische, besonders Stockfisch, Walfischbarten; Gold, Silber und Quecksilber, Eisen, Kupfer, Blei, Steinkohlen, Erdöl (Petroleum), Eis; Baumwoll-, Leder- und Eisenwaaren, Seife, Lichte 2c. — **Industrie.** Von Jahr zu Jahr in ununterbrochenem Fortschritt begriffen. Sie ist ebenso vielfältig als großartig. Fabriken in baumwollenen, leinenen und wollenen Zeugen, Garnspinnereien, Gerbereien, Eisen und Stahlfabr., Maschinen, Fabr. für Körperbekleidung (Kleider, Stiefel), Seifensiedereien, Zuckerfabr., großartige Tischlereien 2c. Bedeutende Landwirthschaft, Bergbau und Hüttenwerke auf Blei, Eisen und Kupfer; viel Schiffbau, Walfisch- und Robbenfang. — **Einfuhr.** Die Einfuhrartikel sind von großer Mannichfaltigkeit, und umfassen Fabrik- und Manufakturwaaren aller Art, namentlich in Tuchen, Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Seidenartikeln, ferner Metallwaaren, Porzellan, Glas, Bijouterie, nächstdem Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbewaaren, Wein, Südfrüchte 2c.

Handels- und Fabrikstädte. Bundesstadt: Washington, 61,400 E., Sitz der Bundesregierung. Im Staate **Maine:** Portland, 26,500 E., mit bedeutendem Holzhandel. In **New-Hampshire:** Portsmouth, 10,000 E., guter Hafen, Fischfang, Küstenhandel und Manufakturen; Manchester, 22,000 E., Baumwollenmanufaktur. In **Vermont:** Burlington, 6000 E., Mittelpunkt der Dampfschiffahrt auf dem Champlain-See. In **Massachusetts:** Boston, 192,300 E., bedeutender Handelsplatz, Fabr. in fertigen Kleidern, Schuhwerk 2c. Eisausfuhr. Lowell (das Manchester Amerika's), 37,000 E., mit bedeutenden Baumwollenfabr., ebenso Lawrence, 14,000 E., Lynn, 18,000 E., große Schuhfabr.; New-Bedford, 22,000 E., u. Nantucket, 12,000 E., treiben großen Walfischfang. In **Rhode-Island:** Providence, 51,000 E., Handel, Schiffbau. Newport, 10,000 E., guter Hafen und Fischerei. In **Connecticut:** New-Haven, 40,000 E., bedeutende Hafen-, Handels- und Manufakturstadt, besonders Wagen-, Gewehr-, Uhren-, Leinen- und Baumwollfabr., Thompsonville, die bedeutendsten Teppichfabr. in den V. St. Bridgeport, 19,000 E., Säemaschinenfabr. In **New-York:** New-York, 1,003,000, mit Vorstädten 1,350,000 E., wichtigste Handelsstadt der westlichen Hemisphäre, kommerzielle Verbindungen über alle Erdtheile und viele großartige Fabriken, Börse, Banken 2c.; hierzu: Brooklyn, 275,000 E., Hafenort mit zahlreichen u. großen Fabriken aller Art. Albany, 63,000 E., bedeutende Handels- und Fabrikstadt; Troy, 40,000 E., Waffen- und Leinenfabr. Salina, 23,000 E., Salzsiederei; Rochester, 48,000 E., Dampfmahlmühlen; Buffalo, 84,000 E., bedeutende Handelsstadt am Erie-See, großer Getreidemarkt. In **New-Jersey:** Newark, 72,000 E., bedeutende Manufakturen u. Maschinenbau-Anstalten, Buchdruckereien, Schuhfabr. In **Pennsylvanien:** Philadelphia, 622,100 E., bedeutender überseeischer Handel mit Landesprodukten und viele großartige Fabr.; Pittsburg, 115,000 E. (das Birmingham Amerika's), mit vielen u. bedeutenden Fabr., der Hauptmanufakturort in Eisen, Stahl 2c. für die Union; Pottsville, 9000 E., mitten in der Steinkohlenregion mit großem Kohlenhandel. In **Ohio:** Cincinnati, 193,300 E.

(die Königin des Westens), nächst Pittsburg die wichtigste Manufakturstadt der Union nach allen Branchen, großartiger Handel mit Mehl, Schweinefett, Schinken u. s. w., der größte Schweinemarkt der Erde; Cleveland, 43,500 E., Handelsstadt am Erie-See; Janesville, 11,000 E., Fabr. in Schmelztiegeln. In **Michigan:** Detroit, 46,000 E., Produktenhandel, bedeut. Handel auf den großen Verkehrswegen von den fünf Seen nach den Häfen des Atlantischen Ozeans. In **Indiana:** New-Albany, 15,000 E., Maschinenfabriken. In **Illinois:** Chicago, 200,400 E., der größte Getreidemarkt der Erde. Galena, 14,000 E., bedeutende Bleibergwerke. In **Iowa:** Dubuque, 17,000 E., Bleibergwerke. In **Wisconsin:** Milwaukee, 45,000 E., bedeutender Handel, Dampfschiffverbindung über die Seen mit Buffalo. In **Minnesota:** St. Paul, 20,000 E., bedeutender Handel und Fabrikation. In **Californien:** San Francisco, 131,000 E., wichtigster Handelsplatz an der Westküste Amerika's, namentlich wegen seiner Verbindung mit den südamerikanischen Staaten, den Inseln der Südsee, Japan und China; Ausfuhr von Gold, Quecksilber u. s. w. aus den nördlich gelegenen unerschöpflichen Minen. In **Maryland:** Baltimore, 239,100 E., der 3. Handelsplatz der Union, mit trefflichem Hafen, Dampfschiffverbindungen, wichtigem Handel mit Mehl, Fleisch, Potasche, Tabak u. s. w. und bedeutenden Fabr. in Maschinen, Kurzwaaren, Wolle, Baumwolle u. s. w. In **Ost-Virginia:** Richmond, 38,000 E., Handel mit Tabak; viele Tabaksfabr. In **West-Virginia:** Wheeling, 11,500 E., Industriestadt im Steinkohlenbezirke. In **Südcarolina:** Charleston, 40,000 E., Haupthandelsplatz für die südöstl. Staaten der Union, bedeutende Ausfuhr von Reis, Baumwolle u. Tabak. In **Georgien:** Savannah, 22,000 E., Ausfuhr von Reis, Baumwolle u. s. w. In **Alabama:** Mobile, 30,000 E., nächst New-Orleans der Haupthandelsplatz des Südens; Ausfuhr von Baumwolle u. s. w. In **Kentucky:** Louisville, 68,000 E., bedeutender Handel mit Tabak u. s. w.; Fabr. in Tabak, Seide u. Baumwolle. In **Missouri:** St. Louis, 204,300 E., die Metropole des Westens für Handel u. Fabrikation, Eisengießereien, Sitz einer Pelzcompagnie, Dampfschiffahrt auf dem Missouri und Mississippi. In **Louisiana:** New-Orleans, 168,700 E., nächst New-York der bedeutendste Handelsplatz der Union; großartige Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Reis, Mehl u. s. w. Dampfschiffverbindungen mit den Häfen Nordamerika's u. Europa's. In **Texas:** Galveston, 10,000 E., Baumwollenausfuhr. In **Nevada:** Virginia City, 25,000 E., bedeut. Silbergruben. — Im ehemals russischen Territorium Alaska: Neu-Archangelsk oder Sitka, 1000 E., wichtiger Pelzhandel. — In **Westindien** die Inseln St. Thomas, 1 □M., 13,000 E., den Dänen 1867 abgekauft, mit der Hauptst. gl. N. 12,000 E.; Zucker, Rum, Baumwolle, Tabak; und St. Jean, 1 □M., 2000 E., mit Herrnhuter-Kolonien.

Eisenbahnen. Die Vereinigten Staaten hatten im Jahre 1866 7260 Meilen Eisenbahnen im Betriebe; das Land hat somit das ausgedehnteste Eisenbahnnetz der Erde. Die Eisenbahn vom Atlantischen zum Großen Ozean ist im Bau begriffen und von Osten her bis durch den Staat Colorado, von Westen her bis über die Sierra Nevada vollendet. Auch an Kanälen sind die Ver. Staaten sehr reich; unter denselben sind der große Ohio-Kanal (Verbindung des Mississippi-Gebietes mit dem Lorenzo-Strome), der Erie-Kanal (Verbindung des Erie-See's mit New-York), der Pennsylvania-Kanal (Verbindung des Ohio mit der Chesapeake-Bai) die großartigsten Bauwerke.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Dollars à 100 Cents; 332,103 Dollars auf 1 Zollpfund f. Gold. 1 Doll. = 1 Thlr. 12 Sgr. 1,56 Pf. (die deutsche Krone = 9 Thlr. 9 Sgr. gerechnet). — **Maße.** a. Längenm.: 1 Yard = 3 Fuß à 12 Zoll = 0,9144 Meter. 1 Meile = 5280 Fuß. b. Getr.-M.: 1 Bushel = 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 2 Gills = 35,237 Liter. c. Flüss.-M.: Eintheilung wie in England. 1 Anker = 9 Gallon. 1 Gallon = 3,7852 Liter. 1 Bier-Gallon = 4,6209 Liter. — **Handelsgewicht** ist das englische Avoirdupoids-Gewicht. In New-York zuweilen 1 Ton à 20 Hundredweight à 4 Quarter à 25 Pfund.

II. Die Republik Mexiko.

36,187 □M., 8,750,000 E., besteht aus 50 Departements.

Produkte. Ungeheure Ochsen-, Ziegen- und Pferdeherden; Cochenille, Wachs, Honig, Perlen; Zuckerrohr, Kakao, Indigo, Baumwolle, Weizen, Mais, Südfrüchte,

Tabak, Vanille, Jalappa, Sassaparilla, Piment, Mahagoni- und Campecheholz, Bauholz, Balsame, Agaven &c.; Silber (das meiste der Erde), Gold, Eisen, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Salz, Schwefel, Salpeter. — **Industrie.** Landwirthschaft, Bergbau, Fabr. in Gold- und Silberw., in Wollenstoffen, Tabak, Seide, Oel, Leder, Seife, Hüten, Flechtwerken u. s. w., u. Handel.

Ausfuhr. Silber, Gold, Blei, Kupfer, Eisen, Baumwolle, Vanille, Droguen, Agavefaser, Indigo, Sassaparilla, Cochenille, Farbe- und Nutzhölzer, Kakao, Ziegenfelle, Ochsenhäute und Hörner &c. — **Einfuhr.** Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Linnenmanufakte, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Papier, Wein, Liköre &c.

Handels- und Fabrikstädte. Hauptstadt: Mexiko mit 210,300 E.; lebhafter Handelsverkehr mit ansehnlichen Fabr. in Hüten, Leder, Baumwolle, Wolle, Seide, Glas &c. Börse, Banken. Veracruz, 37,000 E., Haupthandelsplatz des Landes; Ausfuhr mexikanischer Produkte. Merida in Yucatan, 24,000 E., Ausfuhr von Agavefaser über den Hafen Sisal. Oaxaca, 25,000 E., Cochenillezucht (Nopalerien), Fabriken und Handel. Acapulco, 3000 E. (Dampfschiffverbindung mit S. Francisco und Panama) u. Manzanillo, beste Häfen Mexiko's am Gestade des Stillen Meeres. Guanaxuato, 63,000 E., Zacatecas, 16,000 E., San Luis Potosi, 34,000 E., Guadalaxara, 70,000 E., Silberminen. Queretaro, 48,000 E., Tuch- und Cigarrenfabr. Aguas calientes, 23,000 E., Tuchmanufakturen, Messe. Papantla, Mizantla, Nautla, Colipa, berühmte Vanilledörfer. Außerdem sind wichtige Ausfuhrhäfen für Farbhölzer: Tampico, Tabasco, Campeche, 15,500 E., an der Ostküste; für Häute, Hörner &c.: San Blas, Mazatlan an der Westküste, 15,000 E.; für Baumwolle: Matamoros an der Ostküste, 41,000 E.; für Kakao: Soconusco an der Westküste, Puebla, 75,000 E., Durango, 14,000 E., Gold- und Silbergruben, Colima, 31,000 E., Tehuantepec, 12,000 E., Ausfuhr von Cochenille, Kakao, Schuhen &c., Straße über den Isthmus.

Eisenbahnen. Zwei kleine Eisenbahnen im Thale von Mexiko, die Guadeloupe- und die Takubaya-Eisenbahn, sowie die Linie Veracruz-Soledad; von der Linie Veracruz-Mexiko einschl. der Zweigbahn nach Puebla sind erst 6 Meilen in Betrieb genommen. Eine interozeanische Eisenbahnlinie über den Isthmus von Tehuantepec war projektirt.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Pesos à 100 Centavos oder 8 Reales à 4 Cuartillos; 1 Peso (Piaster, Dollar, Peso duro, der frühere spanische Piaster) = 1 Thlr. 13 Sgr. 11,5 Pf. Derselbe ist die allgemeine Handelsmünze im östlichen und südlichen Asien, in Afrika und einem großen Theile von Amerika. — **Maße** und **Gewichte** sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen. Die Vara jedoch 0,831 Meter. Seit 1862 franz. Maße.

III. Die centralamerikanischen Republiken.

1. **Guatemala**, 1918 □M., 1,180,000 E., mit der Stadt Guatemala, 40,000 E., bedeut. Cochenillezucht, Industrie in Baumwolle, Thonwaaren, Tabak u. Bijouterie. Izabal, Hafen am Atlant. Meere. Amatitlan, 12,000 E., Cochenille.

2. **San Salvador**, 345 □M., 600,000 E. S. Salvador, 20,000 E., S. Vincente, 10,000, Sonsonate, 5000 E. San Miguel, bedeutender Marktplatz, Cojutepeque, starker Indigo- und Tabaksbau, mit dem Haupthafen La Union in der Fonseca-Bai.

3. **Honduras**, 2215 □M., 350,000 E., mit Comayagua, 8000 E., und Olancho, mit reichen Goldgruben, Tegucigalpa, 12,000 E.; den beiden Haupthafenplätzen am Karaibischen Meere, Truxillo und Omoa, starke Ausfuhrplätze für Mahagoni, Sassaparilla, Schildkröten u. Tabak.

4. **Nicaragua**, 2736 □M., mit 400,000 E. Hauptstadt Managua, 10,000 E. Alte Hauptstadt Leon, 25,000 E., lebhafter Handel, wie auch in den Häfen Realejo, San Juan oder Greytown, seit 1863 versandet, 1500 E.

5. **Costarica**, 1011 □M., 135,000 E., mit den Marktplätzen San José, 25,000 E., Cartago, 10,000 E., Alaguela, 10,000 E., und dem Hafen Puntas Arenas (Hafen für San José).

Die **Moskitoküste**, früher unter englischem Schutz, wurde 1860 an Nicaragua abgetreten, mit Blewfields.

Ausfuhr. Kaffee (Costarica, Guatemala), Farbehölzer (Nicaragua, San Salvador, Honduras), Indigo (San Salvador, Guatemala), Cochenille (Guatemala), Kakao (Nicaragua), außerdem Baumwolle, Zucker, Perubalsam, Sassaparilla, Ingwer rc., Häute (San Salvador), Gold (Costarica, San Salvador), Silber, Kupfer, Eisen. — **Einfuhr** wie bei Mexiko. — **Industrie** kaum nennenswerth, außer Bergbau und Indigo-Fabrikation.

Kanal von der Ost- bis an die Westküste durch Nicaragua ist projektirt.

Münzen. 1 (Rechnungs-) Piaster à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. — **Maße** und **Gewichte** sind jetzt die französischen (früher die von Mexiko).

IV. Die Republiken auf Haïti.

1. Die Republik **Haiti**, 480 □M., 700,000 E. — **Produkte**: Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Mahagoniholz. — **Ausfuhr.** Zucker, Kaffee, Baumwolle, Mahagoniholz u. Tabak. — **Einfuhr** wie bei Mexiko. — Port au Prince, 24,000 E., mit bedeutendem Handel.

2. Die Republik **San Domingo**, 842 □M., 200,000 E. San Domingo, 16,000 E., bedeutender Hafen und Handel.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Im Großhandel rechnet man nach Gourds oder harten spanischen Piastern à 100 Cents = 1 mexikan. Peso. — **Maße** u. **Gewichte** sind die altfranzösischen. 1 Fuß à 12 Zoll = 0,325 Meter; 1 Toise à 6 Fuß; 1 Boisseau = 13 Liter; 1 Velte = 7,45 Liter; 1 Pfund à 2 Marks à 8 Onces = 489,5 Gramme. Als Flüssigkeitsmaß auch das nordamerik. Gallon.

V. Die Republik Venezuela.

20,000 □M., 1,600,000 E.

Ausfuhr. Baumwolle, Tabak, Zucker, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Indigo, vorzügliche Farbe- und Nutzhölzer, Kupfer. — **Industrie.** Von keinem Belang. Seehandel von großer Bedeutung.

Hauptstadt: Caracas, 50,000 E., mit dem Hafenplatz La Guayra, 15,000 E. Maracaibo, 25,000 E., Schiffswerfte, ansehnlicher Seehandel. Valencia, 16,000 E., mit lebhaftem Handel. Varinas, 12,000 E., Cumana, 22,000 E., durch seinen Tabak berühmt. Puerto Cabello, 8000 E., Hafenplatz.

Eisenbahn. Von Puerto Cabello nach San Felipe; von La Guayra nach Caracas.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Im Großhandel rechnet man nach Pesos duros (= mexikan. Pesos) à 100 Cents, im inneren Verkehr nach Macuquinapiastern à 8 Realen à 12½ Centavos = 1 Thlr. 1 Sgr. — **Maße** und **Gewichte** sind die spanisch-castilischen, gesetzlich jedoch die französischen.

VI. Die Vereinigten Staaten von Columbia (Neu-Granada).

13,200 □M., 2,800,000 E.; bestehen aus den Staaten Bolivar mit der Hauptstadt Cartagena, 28,000 E., am Karaibischen Meere, und der Handelsstadt Sabanilla (Farbholz), wichtigster Handelsplatz des Staates; Magdalena mit der Hauptstadt Santa Marta am Karaibischen Meere, mit Ausfuhr von Farbholz, und La Hacha, Perlenfischerei; Santander mit der Hauptstadt Pamplona (reiche Kupfergruben); Antioquia mit der Hauptst. Antioquia, 18,000 E., große Zuckerplantagen; Boyacá mit Tunja; Cundinamarca mit Bogota,

Bundeshauptstadt, 60,000 E.; Cauca mit Popayan und den Hafenstädten Buenaventura und Tumaco am Stillen Meere. Somondoco, Smaragdgruben. Tolima mit der Hauptstadt Purification. Istmo mit der Hauptstadt Panama, 10,000 E., die Stadt ist im Wachsen begriffen durch den bedeutenden Transitverkehr. Der Hafen ist nur kleinen Schiffen zugänglich, deshalb gehen die großen Dampfer der Südsee- und der Eisenbahngesellschaft bei der Insel Tabogo im Süden von Panama vor Anker u. von hier zur Stadt wird der Personen- u. Waarentransport durch kleine Dampfer vermittelt. Colon (Aspinwall), 1500 E., wichtig als Eisenbahnstation und Hafenort am Karaibischen Meere.

Ausfuhr. Reis, Baumwolle, Sassaparilla, Kokosnüsse, Kaffee, Tabak, Kakao, Zucker, Chinarinde, Farbhölzer, Kautschuk, Gold, Silber, Platina, Kupfer, Smaragde, Perlen und Perlmutterschalen, Schildpadd, Panamahüte. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren, Mehl, gesalzenes Fleisch und sonstige Eßwaaren, Rum, Wein, Branntwein ꝛc. — **Industrie** unbedeutend.

Eisenbahn. Die Panama-Bahn (Panama-Colon) 10 Meilen lang.
Kanal zur Durchstechung des Isthmus projektirt.

Münzen. 1 (neuer) Peso (Piaster) à 10 Décimos à 10 Centavos = 1 Thlr. 10 Sgr. — 1 Peso Macuquina (Sencilla) à 8 Decimos = 1 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. **Maße** und **Gewichte** wie in Frankreich. Früher galten die alten (castil.) spanischen.

VII. Die Republik Ecuador.

9000 □M., 1,100,000 E.

Ausfuhr. Kakao, Kautschuk, Chinarinde, sowie Butter, Käse, Salz, Wachs, Rindfleisch, Schildkrot, Quecksilber ꝛc. — **Einfuhr.** Manufakturwaaren, Wein, Mehl, Droguen, Glaswaaren, Porzellan u. Fayence, Metalle u. Metallwaaren. — **Industrie** in Webwaaren, Panamahüten ꝛc. sehr im Steigen, desgleichen der Handel.

Hauptstadt: Quito, 76,000 E., reger Handelsverkehr in Landesprodukten und Industrie in Webwaaren, Bijouterien ꝛc. Guayaquil, 22,000 E., wichtigste Handelsstadt des Landes, Entrepôt zwischen Lima u. Quito, berühmter Kakao. Esmeralda, Manta, bedeutende Handelsstädte, Ausfuhr von Silber, Kakao ꝛc. Cuenca, 25,000 E., Baumwolle, Panamahüte. Loxa, 10,000 E., beste Chinarinde. Riobamba, 20,000 E., reiche Schwefelgruben. Ausfuhr sogenannter Panamahüte.

Zum Staate gehören die Galapagos-Inseln, 137 □M., die viel Schildkrot liefern.

Eisenbahn. Eine Strecke bei der Stadt Quito.

Münzen, Maße und **Gewichte** wie Venezuela.

VIII. Die Republik Peru.

Gegen 24,000 □M. und $2\frac{1}{2}$ Mill. E.

Produkte. Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Indigo, Chinarinde, Ipecacuanha, Nutz- und Farbehölzer, Lama-, Alpacca-, Vicuñawolle, Guano, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Platina, Eisen, Salpeter u. Steinkohlen. — **Industrie.** Verarbeitung der Rohprodukte, Bergbau, Viehzucht, Branntweinbrennerei, lebhafter Handel mit Großbritannien, Nordamerika, Frankreich u. den Südamerikanischen Staaten.

Ausfuhr, s. Produkte. — **Einfuhr.** Tuche u. andere wollene Manufakturwaaren, Baumwollenwaaren, Seidenstoffe, Glas, Porzellan, Bijouterie, Eisen-, Stahl-, Messing- und Bronzeartikel, Waffen, Getreide, Mehl, Oel, Wein, Holz, Papier ꝛc.

Hauptstadt: Lima mit 121,300 E., bedeutender Handel, südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, wichtige Industrie in Wolle, Baumwolle, Gold- und Silberwaaren, Leder, Glas. Der Hafen Lima's ist die Stadt Callao, 15,000 E. Die Seehäfen: Payta, San José, Huanchaco, Islay, Arica, Iquique, Pisco. Die industriellste Stadt ist Arequipa, 40,000 E. Bergstädte sind: Huanca Velica,

mit Gold-, Silber- u. den reichsten Quecksilberminen der Erde; Cuzco, 40,000 E., Cerro de Pasco, 12,000 E., Caxamarca, 18,000 E., u. Tacna, mit Silbergruben.

Zum Staate gehören die Chinchas- und Lobos-Inseln, mit weltberühmter Guano-Ausfuhr (jährlich für 18—19 Mill. Thlr.).

Eisenbahn. Lima-Callao; Arica-Tacna; Chorillas-Lima.

Münzfuß und Rechnungsart. 1 Peso (Piaster, Peso corriente) à 100 Centimos oder Centesimos. 1 Sol à 20 Piaster. 1 Peso = 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. — **Maße und Gewichte** sind jetzt gesetzlich die französischen, thatsächlich aber noch die spanisch-castilischen, die Vara jedoch = 0,848 Meter. 1 Fanega Weizen = 135 bis 140 castil. Pfund.

IX. Die Republik Bolivia.

39,628 □M. mit 2,300,000 E.

Produkte wie in Peru. — **Industrie** von wenig Bedeutung.

Der einzige Hafen von Bedeutung ist Cobija, 2400 E. (Puerto del Mar), Landungsplatz der Dampfschiffe; die bedeutendsten Industriestädte des Landes sind: La Paz, 76,400 E., und Cochabamba, 41,000 E.; die wichtigste Bergstadt ist Potosi, 23,000 E. Hauptstadt gegenwärtig Sucre oder Chuquisaca mit 24,000 E.

Münzen. 1 Peso (Piaster) à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. 1 Peso = 2 Cuarto. — **Maße und Gewichte** wie in Venezuela.

X. Die Republik Chile.

6238 □M. und 1,819,200 E., zerfällt in 14 Provinzen.

Produkte. Getreide, Südfrüchte, Oliven, Wein, Obst, Hanf, Flachs, Indigo, werthvolle Nutz- und Farbehölzer, Pferde, Rindvieh, Schafe, etwas Gold und Silber, Blei, Eisen, viel Kupfer, Schwefel, viel Seesalz, Salpeter 2c. **Industrie.** Sie beschäftigt sich mit Verarbeitung der Rohprodukte für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (Schuhmacherei), mit Bergbau und Viehzucht. Der Handel, durch gute Häfen begünstigt, macht Fortschritte.

Ausfuhr. Getreide, Mehl, Wolle, Häute, Hörner, Talg, Gold, Silber, Kupfer, Salpeter u. Salz. — **Einfuhr.** Englische, chinesische, französische und deutsche Manufakturwaaren, Wein, Thee, Glas, Porzellan, Töpfergeschirr, Werkzeuge, Eisen- und Stahlwaaren, Waffen 2c.

Hauptstadt: Santiago, 115,400 E. In der Nähe die bedeutende Kupfergrube Quillote und die Goldgruben von Petorca. Valparaiso, 70,500 E., einer der bedeutendsten Handelsplätze der Südsee. Huasco, Coquimbo, Tongoy, Constitucion, Tomé, Talcahuano, Coronel, Valdivia, gute Häfen. Copiapo, 14,000 E., reiche Kupfergruben, mit dem Ausfuhrhafen Caldera. Castro, auf der Insel Chiloë, liefert die besten Matrosen. Die Orte Osorno und Puerto Montt haben durch die deutsche Einwanderung einen besonderen Aufschwung erfahren. Handel und Industrie.

Eisenbahn. Valparaiso-Santiago und Caldera-Copiapo-Chanaxilla.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet in Chile nach Pesos corrientes à 100 Centavos = 1 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. — **Maße und Gewichte** sind gesetzlich die französischen mit spanischen Benennungen, thatsächlich aber die spanisch-castilischen.

XI. Die Republik Argentina.

41,200 □M., 1,450,000 E., zerfällt in 14 Provinzen.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Wolle, Talg, Salzfleisch 2c. — **Industrie.** Bedeutende Viehzucht, gewerbliche Thätigkeit unbedeutend.

Bundes-Hauptstadt und bedeutendster Handelsplatz ist Buenos-Ayres, über 120,000 E., Stapelplatz für das ganze Innere Südamerika's, mit Ausnahme Brasiliens. Großartige Saladeros (Schlachthäuser u. Fleischmagazine). Außerdem sind zu nennen: Cordova, 25,000 E., Handelsplatz für Tuch und Wollenzeugmanufakte; Salta, 11,000 E., Viehmarkt; Mendoza, 10,000 E., Weinbau; Catamarca, 6000 E., Baumwollplantagen; Uspalata, Silberminen. Entre Rios, sonst Corrientes am Paraná, 12,000 E., mit gutem Hafen, bedeutendem Holzhandel, Felle, eingesalzenes Fleisch, Fett, Hörner 2c. Rosario, 12,000 E., zweiter Ausfuhrhafen, Einwandererbureau.

Münzfuß und **Rechnungsart.** 1 Silber-Piaster (Peso) à 100 Centavos (Centesimos) oder à 8 Reales à 4 Cuartillos = 1 Thlr. 13 Sgr. 11,5 Pf. Bisher 1 Peso corriente (Papiergeld) = 2 Sgr. 1 Rechnungspiaster = 1 Thlr. 9 Sgr. 1 gute Onza = 16 Silberpiaster — **Maße** und **Gewichte** sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen; die Vara jedoch = 0,866 Meter; die Libra (Pfund) = 459,367 Gramme.

XII. Die Republik Paraguay.

4050 □M., 1,200,000 E.

Ausfuhr. Paraguay-Thee (Maté), Baumwolle, Zucker, Tabak, Holz, Häute, Hörner, Talg, Wolle 2c. — Die **Industrie** ganz unbedeutend.

Hauptstadt: Asuncion, 48,000 E., Stapelplatz für den Handel des Landes.

Münzen, Maße und **Gewichte** wie in der Republik Argentina.

XIII. Die Republik Uruguay.

3375 □M., 350,000 E.

Ausfuhr. Häute, Hörner, Talg, Wolle, Salzfleisch 2c. — **Industrie** fehlt gänzlich. Handel in Zunahme.

Hauptstadt: Montevideo, 46,000 E., lebhafter Handel, besonders mit Ochsenhäuten, Pökelfleisch, Leder, Hanf. Maldonado, an der Mündung des La Plata, 2000 E., hat einen sicheren Hafen.

Münzfuß und **Rechnungsart.** Man rechnet nach Pesos corrientes à 800 Reïs oder Centesimos; 1 Peso corr. = 1 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. — 1 Silberpeso = 1 Thlr. 11 Sgr.; 1 Golddublone = 10 Silberpesos. — **Maße** und **Gewichte** wie in Argentina.

XIV. Das Kaiserthum Brasilien.

147,625 □M. und 11,780,000 E., zerfällt in 20 Provinzen.

Produkte. Weizen, Reis, Wein, Südfrüchte, Maniok, Bataten, Yams, Ananas, Melonen, Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Tabak, Kakao, Vanille, Farbe- und Tischlerhölzer, Arzneipflanzen, Gummi, Gewürze, Pflanzenwachs, Pferde, Rinder, Maulthiere 2c., Diamanten, Topase und andere Edelsteine, Eisen, Zinn, Blei, Platina, Quecksilber, Alaun, Steinkohlen, Salz, Salpeter, Schwefel 2c. — **Industrie.** Vorzüglich Ackerbau und Viehzucht; Gewerbsindustrie ist noch nicht bedeutend, es giebt nur wenige Fabriken und zwar nur in den größeren Städten. Man unterhält in Brasilien Rumfabrikation, Seifensiedereien, Tabaksfabr., Seilereien, Segeltuch- und Baumwollwebereien, Bijouteriewaarenfabriken.

Ausfuhr. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Tabak, Kakao, Reis, Farbehölzer, Hörner, Häute, Rum, Ipecacuanha, Sassaparilla, Ricinus, Kautschuk 2c. — **Einfuhr.** Baumwollzeuge, Tuche, Leinwand, Waffen, Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Wein, Möbel, Tischlerwaaren, Werkzeuge 2c.

Hauptstadt: Rio de Janeiro, 600,000 E., der erste Industrie- und Handelsplatz Brasiliens, Mittelpunkt des südamerikanischen Handels und einer der wichtigsten Handelsplätze Amerika's, Bank, Diamantschleifereien, Juwelierarbeiten, Zucker, Baumwoll-

und Segeltuchfabr., Walfisch-Thransiedereien; Ausfuhr von Kaffee ꝛc. Para, 25,000 E., Exporthandel (Kakao, Baumwolle ꝛc.); Maranhao, 40,000 E., bedeut. Seehandel (Baumwolle ꝛc.); Pernambuco, 90,000 E., bedeut. Handel mit Europa, Afrika, Ostindien; Ausfuhr von Farbhölzern ꝛc.; Bahia, 160,000 E., die zweite Handelsstadt des Reichs, Industrie in Zucker, Baumwolle, Tabak; Ouro Preto in der Provinz Minas Geraes, 10,000 E., Mittelpunkt des Diamant- u. Goldbezirks. Auch die Provinzen Matto Grosso, Goyaz, San Paulo enthalten wichtige Minen; Cuyaba, in Matto Grosso, 12,000 E., Hauptplatz des inneren Handels. Deutsche Kolonien in der Provinz Rio Grande do Sul, mit über 25,000 Seelen: San Leopoldo, 12,000 E., ein industrieller deutscher Ort. St. Cruz, 3000 E. — In der Provinz Sta. Catharina: die Kolonien Donna Francisca (mit dem deutschen Hauptort Joinville) und Blumenau.

Die Schiffahrt auf dem Amazonenstrom und seinen Nebenflüssen wie auf dem San Francisco ist seit 1867 freigegeben.

Eisenbahnen. Rio de Janeiro-Commercio am Parahyba (Dom Pedro-Bahn); Rio de J.-Maua; Villanova-Caxoeira; Santos-Jundiahy; Bahia-Alagoinhas; Pernambuco-Una (zus. 81 d. Meilen).

Rechnungsart. Brasilien rechnet nach Reïs; 1000 Reïs = 1 Milreïs = 23 Sgr. (die deutsche Krone zu 9 Thlr. 9 Sgr. gerechnet). In Gold: 1 Moeda = 4 $. — In Silber: 1 Joãos od. Meias Dobras = 6 $, 400 = 1 Dobras = 12 $ 800. — 1 Conto = 1000 $ = 1 Million Reïs = 757,3 Thaler Pr. Hauptzahlungsmittel des Landes ist Papiergeld, welches vom Course abhängig ist. Durchschnittl. 1 Milreïs Pap. = 20 Sgr. 6 Pf. **Maße und Gewichte**, s. das Königreich Portugal. Der Alqueire von Rio de Janeiro jedoch = 40 Liter; der Alqueire von Bahia = 31,14 Liter. Die Pipa à 180 Medidas = 500 Liter.

Die drei Guyanas-, sowie die Westindischen, die Falklands-Inseln ꝛc. s. unter den betreffenden Mutterstaaten Europa's.

Australien.

Das Festland Australien, Tasmanien, Neu-Seeland s. unter England, Neucaledonien, Tahiti unter Frankreich.

Von den übrigen zahlreichen Inselgruppen der Südsee hat vorläufig nur folgende eine merkantile Bedeutung:

Der **Sandwich-Archipel**, 284 □M., mit 50,000 E., dessen größte Insel Hawaii (187 □M.). Hauptstadt: Honolulu, 10,000 E., der Centralpunkt des ganzen Handels der Südsee-Inseln. Station und Anlegeplatz für alle Südseefahrer, die auf den Walfischfang gehen. Zucker, Dampfschiff-Verbindung mit S. Francisco. Lahaina, 9000 E., zweiter Hafen, auf der Insel Maui. Der Archipel ist durch seine günstige Lage zwischen Amerika und China ꝛc. für den Seeverkehr von höchster Bedeutung geworden. Die einheimische Bevölkerung ist in schnellem Abnehmen begriffen.

Die **Münzen** sind hauptsächlich die mexikanischen und englischen.

Achter Abschnitt.

Beförderungsmittel des Handels.

In den letztvorangegangenen Abschnitten haben wir, theils in den Verkehrswegen und Verkehrsmitteln (Weltverkehr), theils in den Absatzgebieten des Handels (Handelsgeographie) gewisse materielle Grundlagen für die Ausübung der Handelsthätigkeit betrachtet und wollen nun, bevor wir auf die eigentliche und gewissermaßen geistige Leitung der Handelsgeschäfte, wie sie namentlich in der Comptoirthätigkeit sich bekundet, näher eingehen, noch einige besondere Beförderungsmittel des Handels ins Auge fassen, welche zwischen den materiellen und geistigen Grundlagen der Handelsthätigkeit in der Mitte stehen und als Uebergang zwischen beiden hier ihre passende Stelle finden. Wir rechnen zu solchen Beförderungsmitteln, Hülfspersonen und Hülfsmitteln auf der einen Seite vornehmlich Märkte und Messen, sowie industrielle Ausstellungen, auf der anderen Geschäftsreisende, Agenten und Makler, endlich das Versicherungswesen.

1. Märkte und Messen.

Messen sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten, welche meist schon im Mittelalter das Privilegium dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten und von entfernt wohnenden Käufern und Verkäufern zu dem Zwecke besucht werden, Handelsgeschäfte im Großen abzuschließen. Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, daß früher in Städten mit berühmten Kirchen, in welchen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend zusammenkamen, die den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Waaren abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Ueberrest ihres kirchlichen Ursprungs; auch beginnen noch viele Messen mit einem Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie benannt werden. Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, am häufigsten drei Wochen, von welchen die erste die Vorwoche (in der aber meist, und schon in der Woche vorher [En-gros-Woche], die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt wird, und in der letztern ist dann ein Tag zum Zahltage und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt (s. Abschn. V). Ist die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage. Um den Meßverkehr zu befördern, wurden den die Messe besuchenden Kaufleuten von den Regierungen gewisse Vortheile und Privilegien bewilligt, die man im Allgemeinen Meßfreiheiten nennt, und die u. A. in der Befreiung von Abgaben, in der Erlaubniß, Waaren auszulegen und zu verkaufen, ohne durch den Zunft-

zwang gehindert zu werden, in dem sichern Geleit für Personen und Waaren auf der Hin= und Rückreise und in der Anordnung bestanden, daß während der Dauer der Messe die Handelsleute nicht zur Haft gebracht und ihre Waaren nicht mit Arrest belegt werden konnten, Meßfreiheit im engeren Sinne. Seitdem die inneren Zollschranken allgemein und die Zunftschranken fast überall gefallen sind, auch der Verkehr kein sicheres Geleit mehr nöthig hat, seit endlich das Hauptgeschäft sich mehr und mehr in die Vorwoche zusammendrängt und sonach die Meßfreiheit großentheils post festum kommt, haben jene Privilegien fast alle Bedeutung verloren und sind auch aufgehoben.

Man hat neuerdings mehrfach die Ansicht aussprechen hören, daß die deutschen Messen nicht mehr zeitgemäß seien. Dies ist insofern nicht ganz richtig, als sie mit dem riesenhaften Wachsthume des Handels im Allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben. In der That zeigen aber diejenigen Messen, denen die Beziehungen zu dem Osten zu Statten kommen, namentlich die von Leipzig und Frankfurt a/O., bis auf den heutigen Tag eine stetige Zunahme des Waarenverkehrs (die politischen Verhältnisse der neuesten Zeit sind zwar auch hier nicht ganz ohne Wirkung), während die von Frankfurt a/M. und Braunschweig allerdings an Bedeutung verloren haben. In vielen Waarenbranchen (Glas=, Kurzwaaren u. s. w.) wird dabei der Charakter der Messen insofern ein anderer, als die früheren Waarenlager sich in bloße Musterlager verwandeln, welche in ihrer Gesammtheit eine Art freier periodischer Industrie=Ausstellung bilden. In diesen Branchen thut zwar die in neuerer Zeit immer ausgedehntere Wirksamkeit der Handlungsreisenden dem Meßverkehr großen Abbruch, gleichwol bietet die Messe noch immer mancherlei Vortheile, sowol durch die gebotene größere Auswahl, als auch durch die Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch und zu bequemer Abrechnung (namentlich die Leipziger Buchhändlermesse hat ihre Hauptbedeutung darin, daß sie so zu sagen ein periodisches Clearinghouse bildet). Für andere Waaren aber, bei denen Besichtigung der Stücke selbst wünschenswerth ist, wie Leder und Häute, Rauchwaaren, Tuche u. dgl., werden die Messen auch in ihrer bisherigen Gestalt noch lange ein Bedürfniß bleiben. Das Leipziger Meßgeschäft z. B. in Rauchwaaren und Tuchen hat während der letzten 20 Jahre in sehr großem Maßstabe zugenommen. In vieler Hinsicht die bedeutendste Messe in der Welt ist die von Nishnij=Nowgorod an der Straße von Moskau nach Sibirien, welche im Juli und August gehalten wird und 6 Wochen dauert. Mehrere hunderttausend Kaufleute aus Asien und Europa kommen hier zusammen. — Meßcontirungen bedeutet das Recht der zollvereinsländischen Kaufleute, die ausländischen Meßwaaren, die sie feil halten, vorläufig unversteuert zu lassen, indem dieselben auf das Meßconto geschrieben werden. Nur was im Innern abgesetzt wird, zahlt bei der Abrechnung den Zoll, nicht aber das unverkauft Wiederausgeführte oder das ins Ausland Verkaufte. — Alle Städte haben periodisch wiederkehrende Vieh=, Getreide=, Wollmärkte, von mehr oder weniger, sei es auch nur lokaler Bedeutung. Die große Wichtigkeit und der bedeutende Geschäftsumsatz der Wollmärkte ist bekannt. Von spezieller Bedeutung ist auch der Köthner Saatmarkt, welcher im Jahre 1868 nach Leipzig übergesiedelt ist.

2. Industrie=Ausstellungen.

Dieselben verhalten sich zu den Messen wie die Poesie zur Prosa. Sie sind die Wahrzeichen und Meilenzeiger des Fortschritts in den einzelnen Zweigen industrieller Thätigkeit. Sie bilden die hohe Schule der Industrie und vermitteln jene sonst auf keine andere Weise zu erreichende Centralisation, welche allein ein übersichtliches Bild der industriellen Ausbildung der einzelnen Völker zu geben ver=

mag und zugleich den lebhaftesten Antrieb zur Nacheiferung zu ertheilen geeignet ist. Unberechenbar ist daher der Nutzen, welchen ein solcher Völkermarkt, ein solches industrielles Wettrennen in dem Verkehrsleben schafft. — Nachdem schon früher in Frankreich und namentlich auch in Deutschland während der Vierziger Jahre mehrere größere Industrie-Ausstellungen stattgefunden hatten, von welchen die zu Berlin (1844) und Wien (1845) die bedeutendsten waren, war es England, das zuerst den Gedanken einer Weltindustrie-Ausstellung aller Völker faßte und auch ins Leben rief. Die große Weltindustrie-Ausstellung, welche zu London im Jahre 1851 in dem eigens dazu erbauten berühmten Krystallpalast in vorher ungeahnter Herrlichkeit stattfand, wird nie in der Culturgeschichte vergessen werden, weil sie die eben so kühn angelegte wie gelungen ausgeführte Verwirklichung eines weithin befruchtenden Gedankens darstellt. Die Zahl der Aussteller aus allen Ländern der Welt betrug an 17,000, welche mehr als eine Million Artikel eingesandt hatten. Damit war die Bahn zur Nacheiferung gebrochen. Nachdem 1854 München eine Industrie-Ausstellung für ganz Deutschland abgehalten und auch New-York eine indeß wenig besuchte Ausstellung aller Nationen unternommen hatte, war es ein Jahr später Frankreich, das mit England den Wettstreit zu wagen und durch eine neue Weltindustrie-Ausstellung der englischen den Rang abzulaufen unternahm; indeß erreichte sie doch nicht den Glanz derselben. Die zweite große englische Weltindustrie-Ausstellung aller Völker fand in London im Jahre 1862 statt und zeigte in der Anzahl der Aussteller noch einen Fortschritt gegen die erste. An äußerem Glanze aber und auch an Interesse überragte alles bisher Dagewesene die Pariser große Weltausstellung im Jahre 1867, welche gewissermaßen eine Art von Kulminationspunkt bildet, den zu übertreffen schwer sein möchte.

Wenn nun auch die kleineren Industrie-Ausstellungen einzelner Ländergebiete gegen jene Völkerversammlungen tief in den Schatten treten müssen, so bieten sie doch andererseits wieder den Vortheil, daß manche aufkeimende, in engeren Kreisen sich bewegende Fähigkeit durch sie eher zur Geltung kommen kann. — Die mit den Industrie-Ausstellungen verbundenen Preisvertheilungen an durch ihre Leistungen hervorragende Aussteller haben, wie Preisvertheilungen gewöhnlich, zu mancherlei Rekriminationen gegen die urtheilende Jury Veranlassung gegeben, welche aber auch oft blos in verletzter Eitelkeit ihren Grund haben möchten.

Es ist anzunehmen, daß die Industrie-Ausstellungen nie mehr von dem europäischen Kulturprogramm verschwinden, sondern ihre großen Aufgaben, namentlich auch die der Annäherung der Völker an einander immer mehr verwirklichen werden. Die Thatsache, daß die entferntest gelegenen Völker ihre Gaben darzubringen, ihre Industriefertigkeit zu zeigen nicht anstehen, zeigt den Reiz, den Einfluß und die Bedeutung dieser großen Schaustellungen menschlicher Erfindungskraft und Geschicklichkeit.

3. Geschäftsreisende.

Unter den Vermittlern zur Beförderung des Handels stehen die Geschäftsreisenden unstreitig in erster Linie. Wir unterscheiden zweierlei Klassen von Geschäftsreisenden: solche, welche in einem festen Engagements- und Gehaltsverhältnisse zu ihren resp. Häusern stehen, und solche, welche nur zeitweilig gegen Vergütung einer gewissen, nach Procenten festgesetzten Provision für das eine oder andere Haus oder für mehrere zusammen die auswärtigen Geschäfte vermitteln; diese heißen deshalb auch Provisionsreisende. Eine dritte Klasse Geschäftsreisender, die sog. Kolporteure, kommt weniger beim eigentlichen kaufmännischen Handel als beim Buchhandel zur

Verwendung. — Die erste Gattung, die fest engagirten Handlungsreisenden, bezieht in der Regel außer einem festen Gehalt die Reisespesen und manchmal noch einen Gewinnantheil am Geschäfte; dafür haben sie aber auch die große Pflicht, ihre Häuser nach auswärts hin auf die würdigste, der Stellung der Chefs angemessenste Weise derart zu vertreten, als wenn diese persönlich ihre Geschäftsreisen besorgten. Schon hieraus erhellt hinlänglich, daß der Reisende eine hervorragende Rolle spielt, welche um so bedeutender sein wird, je größeren Rang das zu vertretende Haus einnimmt. Die rechtliche Stellung eines solchen Handlungsreisenden ist nach dem Allg. D. H.=G.=B. die eines Handlungsbevollmächtigten (vergl. oben S. 87), falls er nicht etwa sogar Prokura ausdrücklich ertheilt erhalten hat.

Zum Geschäftsreisenden ist nicht ein Jeder geeignet; denn es gehört dazu außer einer gründlichen Geschäftskenntniß auch eine gewisse Gabe, der Repräsentation eine den sich stets ändernden Geschäftsverhältnissen angemessene Erscheinung zu geben. Wie sich der Mensch im gewöhnlichen Leben schon weit eher zu einer Person hingezogen fühlt, welche mit feiner Bildung zugleich ein angenehmes äußeres Wesen verbindet, als zu einer solchen, welche das Gegentheil zeigt, so tritt dieses naturgemäße Gefühl um so mehr beim Kaufmann hervor, dessen Streben auf persönlichen Gewinn, gestützt auf Vertrauen, abzielt. Vertrauen muß sich aber der Kaufmann stets zuerst zu verschaffen suchen; Vertrauen muß daher auch der Geschäftsreisende einflößen können, soll der Kaufmann Vertrauen zu dem repräsentirten Hause gewinnen. Dies gilt insbesondere von Geschäftsreisenden, welche die Aufgabe haben, ein noch ganz junges Haus erst bekannt zu machen, während freilich die Reisenden älterer, mit ausgedehnter Kundschaft versehener Geschäftshäuser weit leichtere Mühe in Ausübung ihrer Pflichten haben.

Das Bedürfniß der Handlungshäuser, reisen zu lassen, — ihre Firmen im Auslande durch persönlichen Besuch einzuführen, wurde hauptsächlich durch die täglich mehr und mehr anwachsende Konkurrenz hervorgerufen, obgleich nicht zu leugnen ist, daß es gewissermaßen die Höflichkeit erfordert, daß Kaufleute, welche Jahre lang Geschäfte mit einander machten, sich dann und wann auch einmal persönlich besuchen oder sich dabei durch Abgeordnete vertreten lassen. Das Streben des Geschäftsreisenden muß daher ganz besonders darauf gerichtet sein, in anständiger, gewinnender, zuvorkommender, dabei aber doch ernster und würdiger Weise seine Mission zu erfüllen; er muß mit ganzer Seele seinem Hause anhängen und sich in dessen Art, Geschäfte abzuschließen, vollkommen einstudirt haben; er muß es sich angelegen sein lassen, etwaige Mängel desselben zu beseitigen, bevor sie zur Sprache kommen können; er muß Menschenkenntniß genug besitzen, um jeden Kunden, sei dies nun schon ein älterer oder ein neu zu gewinnender, je nach dessen Bildungsstufe richtig zu behandeln. Gewandtheit im Ausdruck und Schärfe des Gedächtnisses sind zwei Haupttugenden eines guten Geschäftsreisenden; Hang zur Verschwendung oder sonstige Geist und Körper verzehrende Leidenschaften muß er unbedingt fliehen, denn sie erzeugen böse Gedanken, und Unredlichkeit folgt ihnen auf dem Fuße. Auge und Ohr stets offen, wo es sich um das Interesse seines Hauses handelt, muß der Reisende seine Redseligkeit den Konkurrenten gegenüber zeitig zu dämpfen wissen und sich wohl hüten, durch Schwadroniren seine Gegner auf seine Kundschaft hinzulenken, kurz, er muß sich den jeweilig obschwebenden Verhältnissen anzuschmiegen wissen, ohne jedoch seiner Person und seinem Hause irgend eine Blöße zu geben.

Allerdings ist das Reisenlassen für den Geschäftsmann eine bedeutende Ausgabe, allein sie wird in den meisten Fällen durch die Erfolge eines gewandten Reisenden reichlich aufgewogen. Es befördert nicht nur den Verkehr des Hauses bezüglich

des Vertriebs seiner Artikel, sondern erleichtert auch wesentlich das Einziehen der ausstehenden Forderungen und macht es möglich, noch manche derselben einzutreiben, welche sonst als verlorene Posten zu betrachten wären; die persönliche Bekanntschaft mit den Kunden, der mündliche Austausch der gegenseitigen Wünsche läßt den Bedarf derselben erkennen, lehrt ihre Geschäftsführung beobachten und giebt dadurch dem Verkäufer das Mittel an die Hand, zu berechnen, wie weit er im Kreditgewähren zu gehen habe; die persönliche Vorlegung der Muster und Proben und die daran geknüpften Anempfehlungen lassen den Werth einer Waare in den Augen der Kunden besser zu Tage treten, zumal wenn es sich um solche handelt, welche neu eingeführt werden sollen; die persönliche Anwesenheit eines Reisenden gestattet, bedrohte Waarensendungen noch rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, und solche, die nicht angenommen (refüsirt) wurden, anderweitig unterzubringen, sofern ein Vergleich zwischen den Parteien gescheitert sein sollte; Streitigkeiten, welche auf dem gewöhnlichen Korrespondenzwege möglicher Weise zu Prozessen führen dürften, vermag ein gewandter Reisender rasch zu schlichten und dadurch das zwischen dem Hause und dem Kunden gelöste Band von Neuem zu befestigen u. s. w.: Alles Dinge, welche nach Umständen außerdem nur mit vieler Mühe und Zeitverlust oder vielleicht gar nicht zu Stande zu bringen wären.

Hieraus erhellt, wie mannichfaltig die Obliegenheiten eines Reisenden neben seinen wichtigsten Aufgaben (nämlich Waaren abzusetzen, die alten Kunden festzuhalten und neue zu erwerben) sind, und daß daher der Reisende eines der einflußreichsten Glieder des Handlungspersonales bildet, indem er durch treue Pflichterfüllung ebenso viel zur Blüte und zum Aufschwunge des Geschäftes beitragen, als er im andern Falle schadenbringend wirken kann.

Bevor der Reisende seine Reise antritt, muß er sich, wenn er nicht etwa Procurist des Hauses ist und ihn somit seine Procuravollmacht legitimirt, die sonst nöthige Vollmacht von Seiten seines Chefs, der häufig auch die demnächstige Ankunft des Reisenden seinen Geschäftsfreunden im Voraus anmeldet, sowie Reise-Legitimationspapiere und Kenntniß der bezüglich der Reisenden in den einzelnen von ihm zu besuchenden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen verschaffen oder sich doch bestreben, sich diese anzueignen, bevor er Geschäfte aufsucht. Er muß sich ferner mit den nöthigen Waarenmustern versehen, dieselben hinsichtlich ihrer Qualität und Verkaufspreise systematisch ordnen, ein Verzeichniß der Waarenvorräthe anfertigen und wo möglich auch mit den Einkaufspreisen vertraut sein, um je nach den Umständen und nach Maßgabe seiner Instruktionen entsprechende Preisermäßigungen eintreten lassen zu können, sich auch auf seiner Tour fortwährend von den hierauf bezüglichen Veränderungen von seinem Hause au courant halten lassen.*)

Ein genaues Verzeichniß der zu besuchenden Orte dient dazu, dem Reisenden die Route anzugeben, welche er einzuschlagen und zu verfolgen hat; ein Auszug aus den Buchrechnungen seines Hauses setzt ihn in die Lage, den Umsatz der Kunden gegen frühere Jahre zu vergleichen und demgemäß zu operiren, die Forderungen geltend zu

*) Das Notiren der Ein- und Verkaufspreise im Waarengeschäfte geschieht meistens durch das sog. Auszeichnen, und der Reisende thut wohl, wenn er seine Notizen ebenfalls so einrichtet. Dieses Auszeichnen findet in Chiffern statt, deren Sinn nur für den Eingeweihten zugänglich ist, und die deshalb in jedem Geschäfte in anderer Weise gewählt werden. — Beispielsweise bezeichnet man Thaler oder Gulden mit gewissen großen, Groschen oder Kreuzer mit kleinen Buchstaben, oder man setzt den Preis entweder zwischen zwei gleichgiltige Ziffern, oder zwei dergleichen Ziffern zwischen die beiden Ziffern des Preises, und wenn dieser nur aus einer Ziffer besteht, links eine 0. So ist 5368 oder 3726 = 36 und 783 oder 0598 = 8 2c.

machen oder bei Einkäufen die Schulden seines Hauses zu saldiren; außerdem ist für ihn eine möglichst genaue Uebersicht der Handlungsfirmen, welche in seinen Artikeln arbeiten, behufs der Besuche von Wichtigkeit. — So sehr es sich der Reisende auch angelegen sein lassen muß, Aufträge aufzunehmen, so muß er doch in der Wahl seiner Kunden, wie oben gesagt, im Interesse seines Geschäftes bedächtig zu Werke gehen und sich wohl hüten, aus reiner Geschäftssucht das Interesse und den guten Namen seines Hauses auf's Spiel zu setzen. Bescheidenheit und Höflichkeit ziert den Mann, am allermeisten aber den Geschäftsreisenden, der alsdann nicht in die Gefahr kommt, zudringlich oder lästig zu erscheinen; andererseits darf er freilich sich durch zwei- oder dreimalige vergebliche Gänge nicht ohne Weiteres abschrecken lassen; gute Waare, entsprechende Preise und angemessene (nicht marktschreierische) Anpreisung der Waare verschaffen sich bei unermüdlichem Ausharren endlich doch die verdiente Anerkennung. Die Reisen sind übrigens möglichst zu beeilen, um unnöthige Kosten zu vermeiden; doch dürfen die Geschäfte keinesfalls dadurch benachtheiligt werden; in den Ausgaben herrsche Besonnenheit, ohne dem äußern Anstande Abbruch zu thun; der Reisende betrete in dieser Beziehung stets den goldenen Mittelweg, der ihn alsdann um so sicherer zum erwünschten Ziele führen wird.

Sobald der Reisende einen Auftrag erhalten hat, notire er denselben mit allen verabredeten Bedingungen in ein Buch und sende die eingesammelten Bestellungen mindestens zweimal wöchentlich an sein Haus, denn er bedenke, daß neben guter Waare und billigen Preisen auch die Pünktlichkeit in Ausführung der Aufträge für den Kaufmann von Wichtigkeit ist. — Die ihm geleisteten Zahlungen verzeichne er ebenfalls sofort genau und gebe sie regelmäßig nach Hause auf, damit die Forderungen getilgt werden und in Betreff der neuen Aufträge keine Anstände Platz greifen; die Gelder behandle er instruktionsmäßig entweder durch Baarsendung an sein Haus, oder durch Ankauf billiger und guter Wechsel, oder aber durch Hinterlegung an ein Bankhaus. Die Reisekasse des Reisenden sei stets in gehöriger Ordnung; dazu gehört, daß der Reisende jeden Ausgabeposten gewissenhaft verzeichne, damit er ebensowol sich selbst, als auch bei seiner Rückkehr seinem Chef sofort die nöthige Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben gewähren könne; Redlichkeit in der Verwaltung der ihm anvertrauten fremden Gelder sei überhaupt sein leitender Grundsatz.

Auf den Provisionsreisenden hat das Vorgesagte nur insoweit Bezug, als er eine möglichst genaue Kenntniß der Geschäfte des Hauses haben muß, für welches er die auswärtige Vertretung besorgt.

Für das Haus selbst aber ist eine vorsichtige Auswahl in der Person des Provisionsreisenden, der, so zu sagen, völlig unabhängig vom Hause handelt, sehr zu empfehlen. Zu dem, was bei einem Provisionsreisenden beachtet werden muß, gehört namentlich auch, daß er, da er meistens für mehrere Geschäfte zugleich reist, wenigstens nicht auch für einen Konkurrenten arbeite; dadurch würde der Provisionsreisende, anstatt Vortheil zu bringen, geradezu schädlich werden können. Die mehr oder weniger große Ausdehnung seiner Vollmachten hängt übrigens von dem Vertrauen ab, welches ein Haus in denselben setzt. Natürlich erheischt es sein eigenes Interesse, sich dasselbe zu erwerben, da er, auf seinen Provisionserwerb angewiesen, auch danach streben muß, seine Einnahmen so hoch wie möglich zu bringen.

4. Agenten.

Den Geschäftsreisenden folgen unter den Handelsvermittlern zunächst die Agenten, deren Funktion darin besteht, daß sie an ihren Wohnplätzen die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer festen Provision wahrnehmen.

Ihre Obliegenheiten können, je nach der Natur der von ihnen vertretenen Firmen, außerordentlich mannichfaltig sein. Es giebt Agenten, welche weiter nichts zu thun haben, als ihre Geschäftshäuser regelmäßig vom Stande und Gange der Platzgeschäfte au courant zu erhalten; andere, welche gegen Muster Bestellungen annehmen oder nach Muster einkaufen, auch zuweilen mit der Einziehung und Auszahlung von Geldern beauftragt werden u. s. w. Von den Beträgen der betreffenden Fakturen erhalten sie alsdann in den meisten Fällen eine festgesetzte Provision in Procenten. Je nach der Thätigkeit und Umsicht eines Agenten kann auch er wesentlich zu dem Gedeihen eines Geschäftes beitragen, weshalb er denn auch in seinem Wirkungskreise unablässig bemüht sein muß, die von ihm repräsentirte Firma bekannt zu machen und dabei Sorge zu tragen, daß er das Vertrauen seiner Auftraggeber nur solchen Personen schenke, welche dasselbe durch genügende Kreditfähigkeit verdienen, überhaupt stets so handle, als wenn er nicht im Auftrage, sondern für eigene Rechnung arbeitete.

In größeren Handelsstädten halten die Grossisten auch noch sogenannte Platzagenten oder Platzreisende, welche von Zeit zu Zeit die Detaillisten besuchen, die Waarenmuster vorlegen und Bestellungen darauf entgegennehmen. — Das Handelsgesetzbuch enthält keine besonderen Bestimmungen über die Agenten. Sie sind eben Bevollmächtigte außerhalb eines Dienstverhältnisses, weshalb ihnen in der Regel auch gestattet sein muß, neben den Geschäften eines einzelnen Auftraggebers auch noch Geschäfte für sich oder Dritte zu machen, d. h. mehrere Agenturen zu haben. Natürlich wird das einzelne Handlungshaus darauf zu sehen haben und sich ausbedingen, daß sein Agent nicht noch die Agentur für ein Konkurrenzgeschäft habe.

In wieweit der Agent durch seine Handlungen seinen Auftraggeber verpflichte, ist stets nach dem ihm von Letzterem ertheilten Auftrag zu bemessen. Eine Bürgschaft für die Sicherheit der abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte übernimmt er in der Regel nicht, wie er andrerseits Ueberschreitungen des Auftrags der Auftraggeber nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

Die verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften halten in den Städten ihres Geschäftskreises Agenten, gewöhnlich daselbst wohnhafte Kaufleute, welche gegen Provision Versicherungsanträge annehmen. Die einzelnen Agenten eines Landes oder einer Provinz stehen oft unter einem Generalagenten, an den sie ihre Berichte u. s. w. einsenden und der auch zuweilen zum vorläufigen Abschluß der Versicherungen beauftragt ist.

5. Makler.

In dritter Reihe folgen unter den aktiven Handelsvermittlern die Makler, Sensale oder Courtiers, d. h. amtlich bestellte, von der Obrigkeit eidlich in Pflicht genommene Vermittler für Handelsgeschäfte. Die Handelsmakler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Schiffstheile, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände. Nach diesen einzelnen Zweigen unterscheidet man daher: 1) Waarenmakler, welche sich lediglich mit dem Abschluß von Waaren-Ein- und Verkaufsgeschäften befassen, auch zuweilen öffentliche Versteigerungen (Auktionen) von größeren Waarenmengen abhalten. Sie theilen sich an manchen Orten, je nach der Waarenbranche, in verschiedene Gattungen; so z. B. giebt es Zuckermakler, Tabaksmakler, Getreide-, Wollmakler u. s. w., deren jeder sich dann nur mit seinem einschlägigen Zweige befaßt; 2) Wechselmakler (in Frank-

reich auch **Wechselagenten** genannt, doch versehen diese an der Pariser Börse auch zugleich die Vermittlung des Ein- und Verkaufs von Staatspapieren und Aktien, während in Deutschland an manchen Handelsplätzen das Fondspapiergeschäft außerhalb des Bereiches des Wechselmaklers liegt); 3) **Fondsmakler**, welche den Ein- und Verkauf von Staats-, Industriepapieren und Aktien vermitteln; 4) **Assekuranzmakler**, deren man sich meist an den Seeplätzen, zum Abschluß von Versicherungen zur See für Waaren sowol, als auch für das Schiff selbst und die Takelage bedient; 5) **Schiffsmakler**, deren Aufgabe darin besteht, Schiffsbefrachtungen zwischen dem Rheder oder Kapitän und dem Befrachter abzuschließen, die außerdem aber auch zum Abschluß von Schiffskäufen und -Verkäufen, wie überhaupt zur Vermittelung solcher Geschäfte verwendet werden, welche auf das Seeschiffswesen Bezug haben. Ihren Sitz haben sie stets an den größeren See-, resp. deren Hafenplätzen.

Die Aufgabe eines Maklers ist für den Handel eine höchst wichtige und kann nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche das unbedingte Vertrauen der Kaufleute besitzen. Dieses Vertrauen kann nur durch Redlichkeit, Unparteilichkeit und strenge Ordnung bewahrt werden. Deshalb bestimmt das Allg. D. H.-G.-B. Titel VII. Art. 60—84, daß Makler für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen (was häufig genug umgangen wird), für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte nicht del credere stehen, zu keinem Kaufmann in einem Abhängigkeitsverhältniß, sei es als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe, stehen und sich nicht mit anderen Maklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte vereinigen dürfen. Sie müssen ferner die Maklergeschäfte persönlich, ohne Gehülfen, verrichten, sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet und haben außer ihrem Hand- und Notizbuche noch ein mit fortlaufenden Blattzahlen versehenes, paraphirtes, d. h. vor dem Gebrauch dem Handelsgericht zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegtes Tagebuch zu führen, in welches sie alle abgeschlossenen Geschäfte täglich genau einzutragen und das Eingetragene täglich zu unterzeichnen haben.

Die Hauptgrundlage für die Sicherheit des Verkehrs durch den Makler ist aber der Umstand, daß er zu keinem Geschäfte die Einwilligung von den Parteien oder deren Bevollmächtigten anders als durch ausdrückliche persönliche Erklärung annehmen darf. Es ist ihm weder erlaubt, schriftliche Aufträge von Abwesenden zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen. Hat er selbst die übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien zu einem Geschäft von diesen persönlich und ausdrücklich entgegengenommen, so ist das Geschäft fest abgeschlossen. Meist theilt nunmehr, nachdem das Geschäft entschieden ist, der Makler den Betheiligten erst die beiderseitigen Namen mit. Vorher wußte Keiner von ihnen, mit wem er abschließen werde, von welcher anderen Seite der Makler Auftrag habe.

Durch dieses Verfahren wird erzielt, daß, falls es zu einem Abschlusse nicht kommt, keiner der beiden Theile erfährt, von wem das jenseitige Angebot, beziehentlich die jenseitige Nachfrage, ergangen ist, und gerade diese Verheimlichung bis zum wirklichen Geschäftsabschlusse liegt zumeist in der Absicht und im Interesse beider Theile.

Nach Abschluß des Geschäfts hat der Makler jeder Partei eine von ihm unterzeichnete **Schlußnote**, auch **Schlußzettel** genannt, zuzustellen, in welcher die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie der Preis und die Lieferzeit angegeben sind. Diese Schlußnoten und das ordnungsmäßig geführte Tagebuch des Maklers liefern in der Regel den Beweis

für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt, und der Richter kann im Fall eines Streites die Vorlegung des Tagebuches verordnen.

Für seine Mühwaltungen erhält der Makler unter dem Namen Maklergebühr, Maklercourtage, Sensarie, eine Vergütung nach Prozenten oder vom Tausend (pro mille) des Betrages der vermittelten Geschäfte, und zwar, wenn nichts Anderes darüber vereinbart oder ortsüblich ist, von jeder Partei.

An Meßplätzen giebt es gewöhnlich während der Dauer der Messe noch besondere Meßmakler, welche ebenfalls eidlich verpflichtet sind.

Außer den vereideten Maklern treiben an größeren Handelsplätzen auch noch oft sogen. Winkel- oder Pfuschmakler, auch Bönhasen genannt, Maklergeschäfte. Die durch diese Art Makler vermittelten Geschäftsabschlüsse sind zwar ebenso rechtlich gültig, wie durch sonstige Beauftragte abgeschlossene Geschäfte; ihre Tagebücher und etwa ausgestellten Schlußnoten haben aber, weil ihnen selbst die amtliche Qualität abgeht, keine öffentliche Beweiskraft, sondern gelten, wenn sie von den Parteien unterzeichnet sind, nur wie einfache Schuldscheine. In vielen Fällen beschränkt sich jedoch das Winkelmaklerwesen auf die Vermittelung kleinerer Geschäfte zwischen Grossisten und Detaillisten, welchen Letzteren sie die Waaren der Ersteren nach Muster verkaufen, weshalb sie eher zu den Agenten zu zählen sind.

6. Assekuranzen.

Assekuranz, Assekuration, Assuranz oder Versicherung bezeichnet einen Vertrag, durch welchen sich der Eine (Assekurateur, Assekurant, Assureur, Versicherer) verbindlich macht, einen Andern (Versicherten, Assekuraten) für einen möglicher Weise in Zukunft eintretenden Schaden gegen eine vom Werthe des versicherten Gegenstandes nach Prozenten (%) oder pro mille (‰) zu zahlende Vergütung (Prämie) zu entschädigen. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach der größeren oder geringeren Gefahr, in welcher sich der versicherte Gegenstand (Risiko) nach seiner Natur, Lage, Umgebung u. s. w. befindet, und die Berechnung gründet sich auf die während eines möglichst langen Zeitraums gesammelten Erfahrungen. Selbstverständlich wird den auf diese Weise gefundenen Ziffern ein Zuschlag für Verwaltungskosten, Provisionen, Materialien 2c. hinzugerechnet, und je nachdem die zu zahlenden Schäden und diese Unkosten die Einnahmen übersteigen oder nicht, ergiebt sich ein Verlust, oder es kann ein Gewinn (Dividende) vertheilt werden, der bei den Aktiengesellschaften den Aktionären, bei den gegenseitigen den Versicherten zufällt. Diejenige Versicherung daher, welche in rationeller Weise operirt und nicht von den durch die Erfahrung und die statistischen Nachweise als nothwendig anerkannten Prämiensätzen, um Geschäfte zu machen, durch maßlose Unterbietungen abweicht, wird auch die meisten Garantien der Sicherheit bieten können. Assekurateur kann Jeder sein, wenn er das Vertrauen der Versicherung Suchenden erlangen kann. Aus diesem Grunde finden wir noch in einigen Seestädten, namentlich den holländischen, das Assekuranzwesen durch Privatleute vertreten, während sich dasselbe sonst allgemein in den Händen von Aktiengesellschaften (Versicherungs- oder Assekuranz-Gesellschaften, Assekuranz-Kompagnien, auch Assekuranz-Kammern genannt) befindet, weil meist nur auf diese Weise das unumgänglich nothwendige bedeutende Grundkapital beschafft werden kann. Diese Art der Assekuranzen sind rein kaufmännische Geschäfte, errichtet in der Absicht auf Gewinn. Eine andere Art der Versicherungsleistung sind die Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Versicherten zugleich ihre eigenen Versicherer sind, die aus den eingezahlten Prämien die etwaigen Schäden einander vergüten, den Ueberschuß aber nach

Abzug eines entsprechenden Kapitals, für Erreichung eines auf diese Weise fortwährend anwachsenden Reservefonds, in Form von rückzuzahlenden Dividenden im Verhältniß der Höhe ihrer Versicherungen während eines gegebenen Zeitraums unter sich wieder zur Vertheilung bringen. — Um sich vor Ueberbürdung zu schützen (es kann sich z. B. ereignen, daß größere Objekte (Risiken) versichert werden, als die Kräfte des Assureurs tragen können, die er aber der Konkurrenz halber nicht wohl zurückweisen darf), bedient sich der Versicherer der Rückversicherung (Reassekuranz), indem er sich bei andern Aktiengesellschaften mit einem Theil der Versicherungssumme des fraglichen Gegenstandes seinerseits gegen Verlust versichert.

Der mit dem Versicherten schriftlich abgeschlossene Vertrag heißt Police, Assekuranzbrief, Versicherungskontrakt; er enthält die Namen der beiden Parteien, die versicherten Gegenstände mit Bezeichnung des oder der Orte, wo sie sich befinden, die Bedingungen der Versicherung, besonders wichtige Umstände, wol auch den Rechnungsabschluß (Assekuranzfaktur). Ohne eine solche Police ist meist der Assekuranzvertrag ungiltig, nur in einzelnen Fällen hat z. B. in Hamburg nach gewissen Börsenusancen der mündliche Vertrag zwischen den Versicherern und den verpflichteten Börsenmaklern vor Gericht Giltigkeit. Die Beantragung einer Versicherung erfolgt von Seiten des Versicherungssuchenden schriftlich; gleichzeitig dient dieser Antrag dem Assureur gewissermaßen als ausgewechseltes Vertragsduplikat. Die Versicherung beginnt mit der in der Police angegebenen Stunde, resp. am Mittag des Ausstellungstages, immer aber erst mit Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie, und erlischt, je nach der Art der Versicherung, nach Maßgabe der gedruckten und geschriebenen Policebedingungen. In Bezug auf die Vorschriften, Rücksichtnahmen, Rechte und Pflichten bei Versicherungen kann ein ganz eingehendes Studium der Statuten und Versicherungsbedingungen der betreffenden Gesellschaft nicht ernstlich genug angerathen werden, und es muß jeder mögliche Fall, wenn man sich vor Schaden hüten will, angelegentlichst bedacht und in Ueberlegung gezogen werden. — Gegenwärtig finden sich fast in allen größeren Städten selbständige Versicherungsanstalten, welche außerdem noch in allen größeren und vielen kleineren Orten durch Agenten vertreten sind. Haupt- oder Generalagenten haben mit Ausnahme besonderer, durch ihre Instruktionen vorgeschriebenen Fälle, die Befugniß zur giltigen Uebernahme von Versicherungen.

Der älteste Zweig des Versicherungswesens ist die See-Assekuranz, die schon vor 4 Jahrhunderten durch besondere Gesetze geregelt war (1435 Assekuranzrecht von Barcelona); jetzt ist England — das klassische Land des Versicherungswesens überhaupt — für sie der bedeutendste Boden. In Deutschland kann man über 100 Aktiengesellschaften zählen, die sich lediglich mit Seeversicherung befassen, allerdings aber zum größten Theil nur ein kleines Grundkapital besitzen. Ihr schließt sich die Versicherung gegen Fluß-, Strom- und Landtransport-Gefahren an, die freilich erst im Laufe dieses Jahrhunderts durch die wachsende Ausdehnung des Verkehrs hervorgerufen worden ist.

Diese Art der Versicherung ist wegen der Mannichfaltigkeit der Gefahren beim Transport der Waaren für den Kaufmann von höchster Wichtigkeit. Namentlich bietet der Wassertransport mit den Möglichkeiten von Sturm, Feuer, Blitzschlag, Strandung, Schiffbruch, totalem Untergang des Schiffes, zufälliger Ansegelung, Seewurf, gezwungenem Aufenthalt oder nothgedrungener Veränderung der Reise, Seeraub, Seerisiko während der Quarantaine, Baratterie (Unterschleife oder Betrug der Schiffer mit der Ladung), ebenso der Landtransport mit Ueberschwemmung, Eisgang oder Eisbruch, Berg- oder Erdfall, Wolkenbruch, Schnee-

fall, Straßen- und Brückeneinsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, der Tunnel oder anderer Bahnbauwerke, Zusammenstoßen der Züge, Zerspringen der Dampfkessel, Ausweichen der Schienen, Umschlag und Bruch der Transportgeschirre, Zerreißen der Eisenbahnseile, das Fallen des Gutes in's Wasser oder in Abgründe, eine Menge unglücklicher Zufälle, welche der kleinen Prämienbuße wol werth erscheinen, und dies um so mehr, als die meisten Transportversicherungsanstalten dem Versicherungsuchenden jede mögliche Erleichterung in der Beantragung, so namentlich durch die offenen oder Abonnementspolicen, gewähren. — Die Versicherung geschieht in allen Fällen vom Werthe des zu versichernden Objektes einschließlich aller Kosten bis an den Ort der Bestimmung. Diesem reellen Werthe kann ein sogen. imaginärer Gewinn (in der Regel 10 %) in der Versicherungssumme zugeschlagen werden, was zwar von den Assureurs stillschweigend gestattet, vom Gesetz jedoch hie und da als unstatthaft erklärt ist. — Die Transportversicherung erstreckt sich bei einem großen Theile der Versicherungsgesellschaften außer auf die Waare auch auf den Schiffskörper (Casco) und die Takelage, auf die Fracht der verladenen Güter, auf zu erwartende Provision, auf gute Ankunft, auf die von dritten Personen unterwegs auf Schiff oder Ladung vorgeschossenen Summen (Bodmereigelder), auf die Kosten der Verschiffung oder der Assekuranz 2c., und wird, je nach den einzelnen Arten, unter ihren besonderen Namen geleistet. Auch vorläufige Versicherungen auf zu erwartende Waaren, deren Menge und Werth einstweilen noch unbekannt ist, sind unter Vorbehalt späterer Ergänzung des Fehlenden gestattet.

Ueber die Ausdehnung des erhaltenen Schutzes geben die Policebedingungen der betreffenden Assekuranz-Gesellschaften am besten Auskunft, weshalb sich der Versicherungsbedürftige vorher stets von diesen Bedingungen sorgfältig Kenntniß verschaffen muß. Aus denselben sind auch die Verpflichtungen ersichtlich, welche der Versicherte der versichernden Gesellschaft gegenüber eingeht, so namentlich die über die letzten Nachrichten von einem Schiffe, über die richtige Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, über veränderte Course eines Schiffes und hauptsächlich über den Schadenfall. — Sobald der zur See Versicherte Nachricht erhält, daß dem Schiffe ein Unglück begegnet sei, ist er verpflichtet, dem Versicherer Alles, was er erfahren hat, mitzutheilen (Andienung des Seeschadens), damit dieser sogleich Veranstaltung zur möglichsten Verminderung des Schadens treffen kann. Der Schiffer ist verpflichtet, im nächsten Hafen, in den er einläuft, ein ausführliches, durch die beeidigte Aussage seiner Mannschaft bestätigtes Protokoll vor Gericht oder vor dem Konsul seiner Nation aufnehmen zu lassen (einen Seeprotest aufzunehmen oder eine Verklarung zu belegen); er muß den erlittenen Schaden besichtigen und taxiren lassen und dem Eigenthümer des Schiffes, sowie den Befrachtern und deren Korrespondenten, so schnell als möglich von Allem Nachricht geben. Geht keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte ein, so ist durch die Gesetze eine gewisse Frist bestimmt, nach deren Ablauf Schiff und Ladung als verloren zu betrachten sind und die versicherten Summen von den Assekurateurs bezahlt werden müssen. Auch kann der Versicherte die Zahlung der ganzen Summe verlangen, wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist, wogegen er dem Versicherer das Verdorbene oder Uebriggebliebene als Eigenthum überläßt (Abandon oder Abandonnirung); zuweilen geschieht dies auch schon, wenn die Waaren um $^2/_3$ oder $^3/_4$ ihres Werthes verschlechtert worden sind. Eine theilweise Beschädigung wird durch Sachverständige taxirt und dann der Schaden ersetzt. Meist werden die Versicherungen durch Mittelspersonen

(Assekuranzmakler) und auf deren Namen abgeschlossen, wofür sie dem Versicherten eine Provision berechnen. — Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Weite und der Richtung der Reise, nach der Jahreszeit, den Gegenständen der Ladung, der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit des Kapitäns, den politischen Verhältnissen ꝛc. (gegen Kriegsgefahr wird gewöhnlich besonders versichert). Die Assekuranzmakler an den Seeplätzen geben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die Höhe der Versicherungs-Prämien, ähnlich den Waaren-Preiscouranten (Assekuranzlisten) aus. Die Klassifikation der Schiffe wird durch das Büreau „Veritas" veröffentlicht. Für das gesammte deutsche See-Versicherungswesen sind die „Versicherungs-Bedingungen der Bremischen See-Versicherungs-Gesellschaften, giltig vom 1. Januar 1854" (Bremen, C. Schünemann) von großer Wichtigkeit gewesen, 1867 sind jedoch neue Versicherungs-Bedingungen vereinbart und von allen Gesellschaften, mit Ausnahme der Bremischen angenommen worden. — Besondere Beachtung ist demselben im deutschen Handelsgesetzbuche geworden, und es systematisch darzustellen, hat seitdem H. Tecklenborg in Bremen, eine Autorität auf dem Gebiete des Seerechts, den Versuch in seinem „System des Seeversicherungswesens" (Bremen, C. Schünemann) gemacht, das derzeit das beste und vollständigste Werk auf diesem Gebiete der kaufmännischen Literatur ist. Die zu Lande operirenden Transportversicherungs-Gesellschaften haben ihre eigenen festen Tarife, die entweder gedruckt zur Kenntniß gebracht werden oder je nach dem einzelnen Falle erfragt werden können. Für die Flußtransport-Versicherung bestehen zwei Vereinigungen, die norddeutsche und die süddeutsche, welche für die betreffenden Flußgebiete gemeinsame Tarife festgestellt haben.

Durch die Konkurrenz sind die Versicherungs-Prämien so außerordentlich niedrig geworden, daß der vorsichtige Kaufmann im wohlverstandenen Interesse seines Geschäftes und seiner Gemüthsruhe darin einen Grund sehen muß, die ihm so billig gebotene Sicherheit seines Kapitals zu erkaufen.

Dasselbe gilt von der Feuerversicherung, welche ihrem Alter nach allerdings der Seeversicherung nachsteht, in Hinsicht auf allgemeine Wichtigkeit vor jener aber den ersten Rang beanspruchen dürfte. In England und Frankreich finden sich Spuren von Associationen zu diesem Zwecke, wiewol noch ohne strenggeschäftliche Organisation und mehr als Wohlthätigkeitsanstalten, schon im 16. Jahrhundert. In Deutschland entstanden nach dem 30jähr. Kriege zahlreiche staatliche oder provinzielle „Feuersozietäten" für Immobilien, welche meistens noch dem Unterstützungsprinzip insofern huldigten, als die Höhe der Prämien (Brandsteuer) sich nicht nach dem Grade der Gefahr richtete. Für die Mobiliarversicherung sind zuerst in England besondere Institute entstanden (Sun Fire Office 1710). Eine solche englische Gesellschaft (Phönix) verschaffte durch Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg (1786) dieser Versicherungsbranche auch in Deutschland zuerst Eingang; 1812 entstand die Berliner Aktiengesellschaft, 1819 die Leipziger. Den bedeutendsten Fortschritt machte die Mobiliarversicherung mit der Bildung der 1820 auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit begründeten Feuerversicherungsbank in Gotha.

Die Zahl der Gesellschaften vermehrte sich, eine Folge des immer deutlicher hervortretenden Bedürfnisses, von Jahr zu Jahr, trotz der mannichfachen entgegenstehenden Hindernisse. Gegenwärtig operiren in Deutschland, Oesterreich inbegriffen, 33 in Deutschland gegründete Aktiengesellschaften, 78 Staatsanstalten, welche lediglich Gebäude versichern, 7 Gegenseitigkeits-Institute (private) von einiger Bedeutung und ca. 150 kleinere Gegenseitigkeits-Anstalten und Mobiliarversicherungs-Vereine. Außerdem sind noch verschiedene englische, holländische, schweizerische und französische

Anstalten auf deutschem Gebiete konzessionirt. In Oesterreich bestehen incl. der sehr zahlreichen Bauernvereine ca. 100 Feuerversicherungs-Anstalten und Vereine. Versichert sind zur Zeit in Preußen für ca. 6000, in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten für ca. 5000, in Oesterreich für ca. 2500 Millionen Thaler, Mobilien und Immobilien zusammen. (Diese Angaben können natürlich nicht ganz genau sein, da nur in Preußen spezielle Ermittelungen im Königl. Statistischen Büreau stattfinden und die Rechenschaftsberichte der Gesellschaften nur Angaben über das Gesammt-Geschäft enthalten.) Bei vollständiger Freiheit des Feuerversicherungs-Gewerbes würden diese Summen noch viel bedeutender sein. In Sachsen sind z. B. vom Mobiliarvermögen noch nicht 50% versichert, in manchen anderen Ländern noch viel weniger. Es giebt also für die Feuerversicherung noch ein weites Feld. Die Versicherung muß in jede Familie, namentlich in jedes Geschäft eindringen, und es ist für den Kaufmann zumal von der allergrößten Wichtigkeit, sich vor dem Verlust seines Vermögens durch Feuer zu wahren, weil er ja fast immer das Vermögen Anderer mit zu vertreten hat, dessen Sicherstellung eine Hauptbedingung seines eigenen Kredits ist. Wir können hier nicht auf alle bei Versicherungen zu nehmenden Rücksichten und zu erfüllenden Bedingungen hinweisen, darüber geben die Statuten der betreffenden Anstalten vollständigen Nachweis; wir dürfen aber nicht versäumen, jeden Versicherten auf die strengste Befolgung des Versicherungsplanes aufmerksam zu machen. Man muß das Arrangement der Versicherung mit der höchsten Sorgfalt treffen, weil man bei jedem wirklich ausbrechenden Schaden die geringste Nachlässigkeit, die in den meisten Fällen aus mangelhafter Kenntniß hervorging, oft mit dem Verlust der ganzen erwarteten Entschädigung bezahlen muß.

Später als die See- und die Feuerversicherung ist die Lebensversicherung entstanden. Sich stützend auf die John Graunt'schen Untersuchungen über die Sterblichkeit und auf die Halley'schen Sterblichkeitstafeln trat in England 1705 die „amicable society for the insurance of life" zusammen. Von den jetzigen Einrichtungen weichen allerdings die Statuten dieser ersten Gesellschaft bedeutend ab; so mangelhaft sie aber auch immer waren, so fand doch der ihnen zu Grunde liegende Gedanke eine solche Billigung von Seiten des Publikums, daß ähnliche Gesellschaften sich im Verlauf der nächsten Zeit zahlreich konstituirten. Bei Weitem die bedeutendste von ihnen wurde die 1762 errichtete Equitable Society, die bald zu der größten Lebensversicherungs-Gesellschaft sich emporhob und diesen Rang auch bewahrte.

Jetzt darf man die Zahl der englischen Lebensassekuranz-Gesellschaften wol auf 200 veranschlagen.

Eine eigentliche Lebensversicherung nach englischem Muster wurde in Deutschland erst 1806 durch Benecke in Hamburg gegründet, sie stellte aber ihre Thätigkeit bald ein; das 1822 auftauchende Projekt, mit der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft eine Lebensversicherung zu verbinden, kam gar nicht zur Ausführung; die ersten Gesellschaften, die sich noch jetzt eines ausgezeichneten Rufes erfreuen, die Lübecker, durch Kaufmann Vermehren gegründet, und die Gothaische Gegenseitigkeitsgesellschaft, gegründet von Arnoldi, datiren ihren Ursprung vom Ende der Zwanziger Jahre.

In der Folge entstanden die Leipziger Lebensversicherung (1831), die allgemeine Lebensversicherung für Hannover, die Assicurazioni Generali in Triest, die Berliner Gesellschaft, das Zweiggeschäft der Münchener Wechselbank für diese Branche, und nach diesen eine große Anzahl anderer.

Gegenwärtig arbeiten in Deutschland 31 deutsche größere Aktien- und gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaften und zahlreiche ausländische. Außerdem

verschiedene Renten-Anstalten. Oesterreich besitzt 12 größere Lebensversicherungs-Institute.

Ein großer Theil der Aktiengesellschaften hat die Versicherung mit Gewinn-Antheil eingeführt, d. h. dem Versicherten fällt pro rata seiner Prämie ein Theil des Geschäftsgewinnes zu. Wenn wir schon überhaupt darauf aufmerksam machten, daß der Versicherte genaue Kenntniß von Statuten und Versicherungsbedingungen nehmen und unbedingt nach den darin enthaltenen Bestimmungen verfahren soll, so müssen wir dies bei der Lebensversicherung wiederholen und vorzugsweise betonen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Lebensversicherung in Deutschland wird das 1868 in Berlin gegründete „Kollegium für Lebensversicherungs-Wissenschaft" werden, welches zunächst die Ausarbeitung neuer Sterblichkeitstafeln nach den Erfahrungen der gegenwärtig in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungs-Gesellschaften in Angriff genommen hat.

In einiger Verwandtschaft mit den ebengenannten Gesellschaften stehen die Krankenversicherungs-Gesellschaften. Eine besondere Kombination ferner, die Versicherung gegen Verunglückung aller Art, namentlich gegen Reisegefahr zu Wasser und zu Lande, ist für den Kaufmann von Wichtigkeit und hat in England und Frankreich zur Bildung eigener Gesellschaften geführt. In Deutschland sind gegenwärtig nur zwei Anstalten, die Concordia und die Thuringia, welche derartige Versicherung gewähren. Neuester Zeit trägt man sich mit einigen Projekten in dieser Richtung, die aber keine große Aussicht auf Verwirklichung haben, so nothwendig auch, Angesichts unserer ganzen Verhältnisse, die Ausdehnung der Versicherung auch auf andere Gefahren als bisher übliche wäre.

Die Hagelversicherung, Viehversicherung, sowie andere Zweige dieses fruchtbaren Baumes, beanspruchen ein spezielles Interesse für sich, welches wir beim Kaufmann im Allgemeinen nicht voraussetzen. Auch die Hypothekenversicherung, welche die völlige Sicherheit auf Hypotheken ausgeliehener Gelder zu garantiren unternimmt, ist für den Kaufmann als solchen von keiner besonderen Wichtigkeit; sie krankt übrigens an inneren Schwierigkeiten, welche den betreffenden Gesellschaften die Nothwendigkeit auferlegte, noch andere Geschäfte neben der Hypotheken-Versicherung zu betreiben.

Anmerk. Ausführliches über viele Theile dieses Abschnitts, namentlich über Makler, Handelsgesellschaften und Börsen, findet man in R. Fischer's Kaufmännischer Rechtskunde. Leipzig 1860; ferner in dem Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, herausg. von H. Rentzsch. Leipzig 1866. (Ueber Assekuranzen besonders in den verschiedenen Werken von Masius, Elsner und Saski. Letzterer berichtet in seinen Jahrbüchern über den Status fast aller deutschen Gesellschaften.)

Neunter Abschnitt.

Die Contorpraxis des Kaufmanns.

Erste Abtheilung.
Die kaufmännische Korrespondenz.

a. Zweck und innere Einrichtung der Briefe.

Im sechsten Abschnitte haben wir gesehen, durch welche großartige Erfindungen der Neuzeit der nimmer rastende menschliche Geist die Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels verbessert und erweitert, ja sogar hier und da gänzlich umgestaltet hat. Es bedarf wol kaum der Erwähnung, daß durch diese Umwälzung das Triebwerk des Handels, die Korrespondenz, eine andere Bedeutung, eine größere Wichtigkeit erlangt hat, indem einerseits die Beförderung derselben zu Lande jetzt mit nie geahnter Raschheit bewirkt wird, andrerseits bei Versendung derselben nach überseeischen Ländern Mittel zu Gebote stehen, die Sicherheit mit Schnelligkeit vereinen und Briefe in ungleich kürzerer Zeit als Waaren, die dieselben Beförderungsmittel nur ausnahmsweise benutzen können, an das Ziel führt. Infolge dessen gelangen Nachrichten regelmäßig, selbst von den entferntesten Punkten des Erdballs, in kurzer Zeit nach den großen Welthandelsplätzen, und der stets über die Preise und Verhältnisse wohl unterrichtete Kaufmann kann seine Handelsoperationen weit mehr auf Berechnung gründen; er ist unabhängiger von dem blinden Zufall, von dem tückischen Glück. Die Briefe, durch Dampfschiffe befördert, durcheilen die Entfernungen unter gewöhnlichen Bedingungen viermal schneller als das die Waaren führende Segelschiff, ein Unterschied, der noch dadurch wesentlich zu Gunsten der ersteren vergrößert wird, daß dieselben häufig andere Wege einschlagen als die Waaren, so daß der Kaufmann bei Ankunft seiner Güter an einem fremden Platze über dieselben den Verhältnissen gemäß verfügen kann. In den frühesten Zeiten waren Kaufmann und Seefahrer dieselbe Person, später ließen die großen Kaufherren die Waarensendungen von ihren Angestellten, Superkargo genannt, begleiten, jetzt bedarf der Handel bei dem Verkehr mit Ländern, die regelmäßige Postverbindung haben, dieses mangelhaften und kostspieligen Mittels nicht mehr, die Geschäfte werden brieflich erledigt. Zwar hat der wunderbar schnelle Fortschritt des Eisenbahn- und Dampfschiffwesens, wodurch Städte und Länder einander nahe gerückt wurden, die Hauptschwierigkeit des Reisens und Reisenlassens in Geschäftsangelegenheiten, den Zeitverlust, beinahe auf Null reduzirt und dadurch dem Handel der Neuzeit in Bezug auf Geschäfts*einleitungen* vor dem der Vergangenheit außerordentlich große Vortheile gewährt. Mag aber auch die persönliche Einwirkung zur *Anknüpfung* von Handelsverbindungen den brieflichen Anerbietungen vorzuziehen sein, so wird doch die weitere Entwicklung und der endliche Abschluß der Geschäfte immer nur auf

dem Wege der Korrespondenz erfolgen können. Denn die kaufmännische Vorsicht gebietet in allen Geschäftsangelegenheiten den geschriebenen Buchstaben. Bei allen kaufmännischen Geschäften handelt es sich um Geben und Empfangen; Geber wie Empfänger vereinbaren unter sich gewisse auf die Art und Weise des Gebens und Empfangens bezügliche Bedingungen, Jeder übernimmt für seinen Theil gewisse Verpflichtungen, welche sämmtlich im Briefe Ausdruck erhalten. Hierdurch wird der kaufmännische Brief Vertrag im engsten Sinne des Wortes und besitzt als solcher dieselbe Giltigkeit zwischen den Parteien und vor Gericht, als wenn ein förmlicher Kontrakt nach gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen worden wäre. Haben wir dadurch die große Bedeutung des kaufmännischen Korrespondenzwesens nachgewiesen, so dürfte in Bezug auf die Form der kaufmännischen Briefe der Schluß zu ziehen sein, daß bei Abfassung derselben, wie bei jedem andern wichtigen Aktenstücke, gewisse Regeln zu beobachten bleiben, deren Kenntniß für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Mannichfaltigkeit der Geschäfte und die Verschiedenartigkeit der Personen, mit welchen solche eingeleitet und zum Abschlusse geführt werden, bedingt auch die verschiedenartigsten Behandlungsweisen, und wenn wir auf der einen Seite vieljährige, angenehme und gegenseitig nutzbringende Geschäftsverbindungen durch die Korrespondenz erzielt sehen, so wird auf der andern Seite das falsche Anwenden der üblichen Formen oft der Grund zu gänzlichem Verfehlen oder plötzlichem Abbrechen einer Verbindung.

Von dem Verfasser jedes schriftlichen Aufsatzes werden dreierlei Fähigkeiten verlangt. Er soll 1) mit der Sprache, in der er schreibt, hinlänglich vertraut sein, d. h. er soll die Regeln der Rechtschreibung (Orthographie), der Wortbildung (Etymologie und Formenlehre) und der Satzbildung (Syntax), was man zusammen unter dem Namen Grammatik oder Sprachlehre begreift, so weit kennen, daß er keine Fehler dagegen macht; 2) die Sprache soll ihm rasch zu Gebote stehen, d. h. er soll im Stande sein, für seine Gedanken ohne langes Nachdenken sogleich den richtigen schriftlichen Ausdruck zu finden, und 3) er soll Herr des Stoffes sein, d. h. er soll wissen, was er zu schreiben hat, und fähig sein, dies in der gehörigen Ordnung und Verständlichkeit auf das Papier zu bringen.

An einen guten kaufmännischen Brief werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt: 1) Beobachtung der üblichen Form und Einrichtung; 2) anständige und gebildete Sprache, welche keinen Verstoß gegen die Regeln der Höflichkeit macht und selbst in Streitfällen Beleidigungen vermeidet, andererseits aber alle überflüssigen Komplimente und leere Höflichkeitsphrasen ausschließt; 3) kurzer, bündiger, prägnanter, d. h. inhaltsreicher Stil; 4) Klarheit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Angaben, sowie deutliche und geordnete Darstellung; 5) Vorsicht in der Wahl der Worte und Vermeidung Alles dessen, was zu Zweideutigkeiten und Mißverständnissen Anlaß geben oder sonst nachtheilig werden könnte; 6) Sprachrichtigkeit und möglichst eingeschränkter Gebrauch ausländischer Worte und solcher eigenthümlichen kaufmännischen Ausdrücke, welche für den Laien unverständlich sind.

Zunächst soll der Briefschreiber mit dem Gegenstande, über den er zu schreiben hat, und mit allen darauf bezüglichen Nebenumständen, auch in vielen Fällen mit der bisher schon darüber geführten Korrespondenz genau bekannt sein. Er soll im Allgemeinen Geschäftskenntniß und Erfahrung besitzen, das Geschäft, für das er korrespondirt, und ebenso auch die Art der Geschäftsführung seines Hauses genau kennen und soviel wie möglich auch mit der Persönlichkeit, den Eigenthümlichkeiten, dem Bildungsgrade 2c. der Firma-Inhaber, an die er schreibt, vertraut sein. Es ist daher für einen jungen Mann, der als Korrespondent in einem Handlungshause an-

gestellt wird, nicht leicht, sogleich einen guten, dem Prinzipale genügenden Brief zu schreiben, doch wird er bald die Schwierigkeiten überwinden können, wenn er es sich angelegen sein läßt, das Geschäft in allen seinen Theilen genau kennen zu lernen, wozu auch das gehört, daß er, ehe er einen Brief schreibt, die bisher mit dem betreffenden Handelsfreunde geführte Korrespondenz nachsehe, um sich über das Verhältniß mit demselben klar zu werden.

Möglichste Kürze ist schon deshalb in der kaufmännischen Korrespondenz nöthig, weil dadurch nicht nur Zeit erspart, sondern auch manche Gelegenheit zu Mißverständnissen und falschen Deutungen vermieden wird. Man enthalte sich daher aller unnöthigen Weitschweifigkeiten und bemühe sich, das, was man zu sagen hat, mit möglichst wenigen, aber treffenden Worten auszudrücken. Allerdings darf man darin nicht zu weit gehen, um nicht unverständlich zu werden, sowie man auch zu häufige und besonders nicht gebräuchliche Abkürzungen unterlassen muß.

Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, besonders aber in allen Angaben, ist ein Haupterforderniß eines kaufmännischen Briefes. Der Empfänger desselben darf durchaus nicht in Zweifel darüber sein, was der Schreiber sagen will; es muß also Alles gesagt werden, was derselbe zu wissen nöthig hat, und zwar in richtigen und verständlichen Ausdrücken und in möglichster Kürze; die letztere darf jedoch, wie schon erwähnt, die Deutlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schreiber muß sich dabei immer an die Stelle des Empfängers denken und berücksichtigen, daß dieser Vieles nicht weiß, was ihm, dem Schreiber, bekannt ist. Man hat ferner Alles zu vermeiden, was zu Zweideutigkeiten, Mißverständnissen oder falschen Deutungen Anlaß geben könnte; endlich darf man nichts sagen, was einem nachtheilig werden kann, oder wodurch man sich Verbindlichkeiten auflegt, die man zu übernehmen weder nöthig hat noch Willens ist. Man muß daher die Ausdrücke und Wendungen des Briefes sorgfältig und mit Umsicht wählen, denn wenn der Kaufmann diese Vorsicht schon beim Sprechen beobachten muß, so ist sie doppelt nöthig beim Schreiben, da das geschriebene Wort bleibt und nicht zurückgenommen werden kann. Ganz besonders aber muß man die Vorsicht beobachten in Sachen, welche streitig sind oder es noch werden können, und es ist schon deshalb die möglichste Kürze des Ausdrucks anzurathen, weil man, je mehr man schreibt, desto leichter sich eine Blöße geben kann, besonders wenn man es mit einem böswilligen Gegner zu thun hat. Ueberhaupt bestrebe man sich, sogenannte Wortklaubereien zu vermeiden, in welche man gar zu leicht verfällt, wenn man von dem Kern des zu behandelnden Geschäftes abweicht; man sage nicht mehr als nöthig, aber auch nicht weniger als erforderlich, und vergegenwärtige sich stets, daß der Brief die Stelle des mündlichen Gedankenaustausches vertritt und man daher nur das (natürlich stilgerecht) niederzuschreiben hat, was man mündlich aussprechen würde.

Die deutliche und geordnete Darstellung besteht hauptsächlich darin, daß man über jeden einzelnen Punkt Alles sage, was darüber zu sagen ist, ehe man zu etwas Neuem übergeht; daß man die einzelnen Theile in einer gewissen logischen Ordnung aufeinander folgen lasse; daß man lange und verwickelte Perioden vermeide; und daß man auch durch die Einrichtung der Schrift die Uebersichtlichkeit erleichtere, indem man einen neuen Gegenstand mit einer neuen Zeile anfängt, besonders hervorzuhebende Worte, Zahlenangaben und dergl. unterstreicht ꝛc.

Gegen die Sprachrichtigkeit wird noch häufiger verstoßen, als man glauben sollte; so findet man oft in kaufmännischen Briefen ganz widersinnige und besonders durch unpassende Anwendung kaufmännischer Ausdrücke lächerlich werdende Sätze, wie z. B. „Antwortlich Ihres Geehrten sind die Preise von Kaffee höher gegangen ꝛc.“

oder: „Ihr geehrtes Schreiben erwidernd, habe ich Ihren Auftrag bestens ausgeführt &c." Auch der häufig gebrauchte Ausdruck: „Inliegend übersende ich Ihnen," ist zu vermeiden. Gegen den Gebrauch allgemein eingeführter kaufmännischer Ausdrücke ist um so weniger Etwas zu sagen, als dadurch Vieles kürzer und bestimmter ausgedrückt werden kann, als auf andere Art; nur müssen sie allgemein verständlich, nicht gesucht und nicht sprachwidrig sein. Ausdrücke wie: diese Süße (wenn von Zucker die Rede ist), diese Fette (von Oel oder Talg), diese Bohne (von Kaffee), diese Flocke (von Baumwolle) &c., und viele ähnliche sollten daher endlich aus der kaufmännischen Korrespondenz verbannt werden, und wirklich gebildete Kaufleute bedienen sich ihrer auch nicht mehr. Auch gehört hierher das Weglassen von „ich" und „wir", das man noch zuweilen in kaufmännischen Briefen findet, das aber nichts ist, als ein Rest alter kriechender Höflichkeit, der nicht mehr in unsere Zeit paßt. Selbst in gedruckten, sogenannten Musterbriefen findet man diese und andere — veraltete Redensarten, deren Nachahmung keineswegs zu empfehlen ist. — Ebenso sollte man sich nur derjenigen Worte aus fremden Sprachen bedienen, welche allgemein in die kaufmännische Redeweise aufgenommen sind und daher von Jedermann verstanden werden.

Die allgemein übliche innere Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsbriefe ist folgende: Unter den obern Rand des Papieres zur Linken schreibt man die Firma und den Wohnort des Adressaten, und zwar die erstere genau so, wie derselbe sie unterschreibt, mit Vorsetzung des jede Titulatur vertretenden Wortes „Herrn" oder „Herren"; dann setzt man in einer zweiten Zeile zur Rechten den eigenen Wohnort nebst Datum und Jahreszahl. Zuweilen bildet dies, in deutschen Briefen jedoch seltener, auch die oberste Zeile und die Namensüberschrift die zweite. Den Brief selbst beginnt man etwa 1 Zoll unter diesen Ueberschriften, und zwar, wenn man einen erhaltenen Brief zu beantworten hat, damit, den Empfang desselben anzuzeigen; hat man aber selbst zuletzt an den Adressaten geschrieben, so erwähnt man dies, indem man sich auf den eigenen letzten Brief bezieht, auch wol das Wichtigste, was derselbe enthielt, kurz wiederholt. Ist dagegen weder ein Brief zu beantworten, noch ein solcher zu bestätigen, so wählt man eine den Umständen angemessene Einleitung. Wenn man einen Brief beantwortet, so sagt man zuerst Alles, was darauf zu erwidern ist, und fährt erst dann mit dem fort, was man außerdem zu schreiben hat, wobei man mit dem Wichtigsten und besonders mit dem, wovon der Adressat in seinen Büchern Notiz zu nehmen hat, beginnt. Man muß die einzelnen Punkte, wie auf S. 352 verlangt, gehörig ordnen und nicht eher auf etwas Neues übergehen, als bis man das Erste völlig erschöpft hat, was sehr zur Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit beiträgt; auch ist zu diesem Zwecke gut, wenn man bei jedem neuen Gegenstande eine neue Zeile anfängt und das Nämliche auch mit allen zu notirenden Geldbeträgen thut. Erwähnt man im Briefe, daß Etwas eingelegt ist, z. B. eine Rechnung, ein Wechsel, ein Schein, ein Muster &c., so gebe man dies unten auf der ersten Seite des Briefes links durch die Bezeichnung „E." &c. (Einlagen, Wechsel &c.) an, damit der, welcher den Brief faltet und adressirt, sogleich sehe, was hineingelegt werden muß, und nichts zurücklasse. Hat man Alles geschrieben, was man zu schreiben hat, so fügt man ein ganz kurzes Schlußkompliment, welchem in vielen Fällen eine kleine Empfehlung vorausgeht, hinzu, das nur aus einem oder wenigen Worten, wie: „Hochachtungsvoll", „Mit Ergebenheit" &c. zu bestehen braucht. Unmittelbar unter das Schlußkompliment zur Rechten kommt die Unterschrift der Firma, welche von dem Prinzipal selbst oder von einem Prokuristen geschrieben werden muß. Der Letztere setzt vor die Firma per procura, d. h. in Voll-

macht (p. Pa, pr. Pr., pproc.) und unter die Firma seinen eigenen Namen; unterschreibt ausnahmsweise ein anderer Commis den Brief, so muß er wenigstens vor die Firma p. oder pr. (pro oder für) setzen. Die Unterschrift sollte immer ganz deutlich sein, so daß auch der, welcher sie noch nicht kennt, nicht in Zweifel darüber ist. Nachschriften muß man möglichst zu vermeiden suchen, obgleich man oft genöthigt ist, eine solche hinzuzufügen, wenn man z. B. dem Empfänger noch etwas Wichtiges mittheilen will, was man erst nach Schluß des Briefes in Erfahrung gebracht hat. Da die Nachschrift einen Theil des Briefes ausmacht, so muß sie eigentlich ebenfalls unterzeichnet werden; doch setzt man gewöhnlich anstatt dessen darunter: „der Obige (oder die Obigen)". — Am linken Rande des Papiers sowie unten läßt man 1 Zoll leeren Raum.

Briefe nach fremden Ländern schreibe man lieber in deutscher, als in der fremden Sprache, wenn man dieser nicht vollkommen mächtig ist, denn es wird allemal der Empfänger viel leichter einen Brief aus einer fremden Sprache richtig in die eigene übersetzen, als der Absender ihn in der fremden Sprache richtig schreiben; auch giebt letzteres leichter Anlaß zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten. Dagegen ist es rathsam, jeden deutschen Brief nach dem Auslande, Dänemark ausgenommen, nicht mit deutscher, sondern mit lateinischer Schrift zu schreiben, weil der Ausländer diese in der Regel leichter lesen kann, als die unsrige.

Wenn es irgend die Zeit erlaubt, so lese man jeden Brief, ehe man ihn abgiebt oder verschließt, noch einmal aufmerksam durch, um etwa gemachte Versehen oder Unrichtigkeiten verbessern zu können. Besonders beachte und vergleiche man dabei alle Zahlen, da durch Irrthümer in denselben die größten Nachtheile entstehen können.

Die Wichtigkeit einer guten und besonders einer deutlichen Handschrift für die kaufmännische Korrespondenz versteht sich wol von selbst, da Undeutlichkeiten zu den schlimmsten Mißverständnissen und Nachtheilen führen können. Man gebe daher den Buchstaben keine andere als die allgemein angenommene und bekannte Form, vermeide es namentlich, in einem und demselben Worte verschiedene Schriftarten (lateinisch und deutsch oft bunt durcheinander) anzuwenden, was freilich eine ziemlich verbreitete Unsitte ist, lasse keine wesentlichen Theile derselben weg und versehe sie nicht mit Schnörkeln und Anhängseln, die nicht dazu gehören und die als leere Spielerei der Würde und dem Ernste des Kaufmannes zuwider sind; man dränge weder die Buchstaben, noch die Zeilen zu sehr zusammen, bediene sich zum Schreiben einer guten, scharfen Feder und gehörig schwarzer oder wenigstens nachdunkelnder Tinte, und suche sich durch Uebung eine recht gleichmäßige Handschrift anzugewöhnen, weil diese einigermaßen selbst den Mangel an Deutlichkeit ersetzen kann. Ganz besonders nothwendig aber ist es, die Ziffern deutlich zu schreiben. — Eine schöne Handschrift ist zwar wünschenswerth und empfehlend für den kaufmännischen Korrespondenten, aber sie steht der Deutlichkeit immer an Wichtigkeit nach.

Bevor der Brief zugemacht und abgesandt wird, muß er in ein eigens dazu bestimmtes Buch — Kopirbuch — wörtlich abgeschrieben (kopirt) oder mittels einer Kopirpresse abgedruckt werden. Das Kopiren der Briefe ist durch Art. 28 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben. Vermittelst der Kopirpresse erhält man einen genauen und ganz authentischen Abdruck des Briefes, welcher weit weniger Zeit als das Abschreiben kostet. Das Abdrucken erfolgt entweder in besonders dazu eingerichtete Bücher oder auf lose Blätter, welche letzteren später zusammengebunden werden. Das Abschreiben muß jedenfalls deutlich und richtig geschehen. An den untern Rand des kopirten Briefes macht man ge-

wöhnlich zwei kleine Striche, zum Zeichen, daß er kopirt ist. Das Kopirbuch ist paginirt und hat ein alphabetisches Register, in welches man die Namen der Adressaten und zu jedem Namen die Zahl der Seite, auf welcher ein Brief an denselben befindlich, einträgt. Neben den Brief schreibt man alsdann auf den leer gelassenen Rand die im Register stehende Pagina des vorhergehenden Briefes, und sehr zweckmäßig ist es, wenn man zugleich letzteren aufschlägt und die Pagina des folgenden dazu setzt; man braucht dann nur einen beliebigen Brief in der Mitte des Buches aufzuschlagen, um sogleich die vorher und nachher an dieselbe Adresse gerichteten der Reihe nach zu finden. Ganz besonders muß man darauf achten, daß man nicht einen und denselben Namen zweimal in das Register einträgt.

In wohlgeordneten Geschäften gehört es zur Regel, jeden eingehenden Brief wenn irgend möglich, sogleich zu beantworten. — Die gänzliche Nichtbeantwortung eines Briefes, selbst wenn die darin enthaltene Anfrage oder Bestellung nicht erledigt werden kann, wird mit Recht als eine Unhöflichkeit betrachtet, die sich der Kaufmann in keinem Falle sollte zu Schulden kommen lassen.

b. Ueber Titulaturen u. s. w.

Alle Komplimente, Titulaturen und sonstige leere Formalitäten sind aus der kaufmännischen Korrespondenz verbannt, aber die Regeln der allgemeinen Höflichkeit dürfen nicht verletzt werden, sowie man auch bei dem Bildungsgrade, den man bei einem Kaufmanne voraussetzen muß, eine anständige, gebildete Sprache in seinen Briefen verlangen kann. Eleganz des Stils ist weniger nothwendig, wird aber niemals schaden. Besonders vermeide man Unhöflichkeiten und beleidigende Ausdrücke, selbst in der Korrespondenz über Streitfälle; denn man erbittert dadurch den Gegner nur, und die Sache wird in der Regel nicht besser, sondern schlimmer.

Die Einrichtung der Briefe an hochstehende Personen wird schon in der Schule gelehrt. Wer in dieser Beziehung nicht fest genug ist, greife zu einem der vielen „Briefsteller", unter denen jener von Rammler einer der bekanntesten ist. Wir begnügen uns in einer Uebersicht das Nöthigste in Bezug auf Titulatur und Aeußerliches nachfolgend zusammenzustellen. Bei der Korrespondenz unter Geschäftsleuten ist es üblich, jede unnütze Titulatur, ja selbst die sonst wol noch gebrauchten Unterschiede von „Wohlgeboren" und „Hochwohlgeboren" zu vermeiden.

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhang.	Unterschrift.	Aeußere Aufschrift, Adresse.
Kaiser, König:	Allerdurchlauchtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser und Herr!	Ew. Kaiserliche Majestät, Allerhöchstdieselben.	allerunterthänigster	Seiner Majestät.
Herzog, Fürst:	Durchlauchtigster Herzog, Gnädiger Herr!	Ew. Durchlaucht. Gnädigster Herr.	unterthäniger	Sr. Durchlaucht dem Herzog 2c.
Reichsgraf:	Erlauchter Hr. Reichsgraf, Gnädigster Herr!	Ew. Erlaucht. Hochdieselben.	ganz gehorsamster	Sr. Erlaucht dem H. Reichsgrafen N. N.
Graf, Reichsfreiherr von u. s. w.	Hochgeborner Herr Graf, Gnädiger Herr!	Ew. Gnaden. Ew. Hochgeboren.	gehorsamer	Seiner Hochgeboren, dem Herrn Grafen N. N.
Freiherren, Barone:	Hochwohlgeborner Herr Baron!	Ew. Hochwohlgeboren.	gehorsamer	Seiner Hochwohlgeboren, dem Hrn. Freiherrn N. N.
Staatsminister, Wirkliche Geheimeräthe, kommandirende Generale:	Excellenz!	Ew. Excellenz.	gehorsamster	Sr. Excellenz d. kgl. Staatsminister 2c. N. N. Großkreuz 2c.
Edelleute, sowie Beamte, welche zwischen Ministern und Staatsdienern zweiten Rangs stehen, z. B. Staatsräthe, Stabsoffiziere 2c.:	Hochwohlgeborner Herr! oder Hochgeehrter oder Hochzuverehrender Herr!	Ew. Hochwohlgeboren.	gehorsamer	Sr. Hochwohlgeboren Herrn General-Major Freiherrn von X., Ritter hoher Orden 2c.
Staatsdiener zweit. Ranges wie Hof-, Kammer- und andere Räthe, Subaltern-Offiziere, Professoren, Doktoren:	Wohlgeborner Herr, oder Hochgeehrtester oder Hochzuehrender Herr!	Ew. Wohlgeboren.	ganz ergebener	Sr. Wohlgeboren dem Herrn 2c. 2c.

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhang.	Unterschrift.	Aeußere Aufschrift, Adresse
Subalterne Staatsdiener, Leutnants, Registratoren, Kalkulatoren ꝛc.:	Geehrter Herr!	Ew. Wohlgeboren.	ergebener	Sr. Wohlgeboren dem Herrn ꝛc. ꝛc.
Geistliche vom ersten Range als Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe:	Hochwürdigster Herr Kardinal (Erzbischof)!	Ew. Eminenz, Ew. erzbischöfliche Gnaden.	verehrungsvoll-gehorsamer	An Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal.
Geistliche zweit. Ranges als Pröpste, Aebte, Domherren, Konsistorialräthe, Superintendenten, Oberhofprediger,	Hochwürdiger Herr Abt ꝛc.! (od. Konsistorialrath!)	Ew. Hochwürden.	verehrungsvoll-ergebener	Sr. Hochwürden, dem Herrn Konsistorialrath N. N.
Doktoren der Theologie und die übrige Geistlichkeit: Pfarrer, Kapläne ꝛc.	Hochehrwürdiger Herr Pfarrer!	Ew. Hochehrwürden.	ergebenster	Sr. Hochehrwürden, dem Herrn Pfarrer N. N

Kennt man die Titel der Person, an welche man schreibt, nicht genau, oder will man die Titulatur umgehen, so gebraucht man statt derselben P. P. (praemissis praemittendis), d. h. nachdem vorausgeschickt ist, was vorausgeschickt werden muß, oder S. T. (salvo titulo) vorbehaltlich des Titels, oder P. T. (pleno titulo) mit vollständigem Titel.

c. Aeußere Form der Briefe, der Postpackete u. s. w.

Man bedient sich zu den Briefen allgemein eines in Quart gebrochenen feinen Briefpapiers, das man, besonders bei Briefen nach weit entfernten Orten, der Portoersparniß wegen möglichst dünn wählt, welches aber dabei gehörig fest sein muß, nicht durchschlagen und so wenig als möglich durchscheinen darf. Es ist anständiger, einen Brief auf einen ganzen Briefbogen, als auf ein einzelnes Blatt zu schreiben; auch wird durch ersteres bewirkt, daß kein Unberufener hineinsehen kann. Nur solche Briefe, in welche andere Papiere eingelegt werden sollen, und bei welchen es, besonders wenn sie nach dem fernen Auslande gehen, auf möglichste Verminderung des Gewichts ankommt, schreibt man auch wol auf ein einzelnes Blatt. — Die Anwendung von Streusand verstößt gegen den Anstand; man bedient sich statt dessen eines guten Löschblattes.

Das Zusammenfalten der Briefe läßt sich besser zeigen, als beschreiben. Man mache die Brüche scharf mit dem Falzbein, gehörig sorgfältig und rechteckig, und richte es so ein, daß der zuletzt einzuschiebende Theil genau in den andern paßt, und weder größer noch merklich kleiner ist. Besonders muß man darauf sehen, daß durch die Oblate nichts von der Schrift bedeckt oder beim Oeffnen abgerissen oder abgeschnitten werde. Beim Falten mache man die ersten beiden Brüche entweder nach



der Länge des Blattes, indem man die Theile von den Seiten zusammenschlägt, oder nach der Quere (in der Richtung der Zeilen), wobei man das Papier von oben und unten nach der Mitte zu bricht. Die erstere



Art ist die gewöhnliche kaufmännische, während die zweite mehr bei amtlichen Korrespondenzen zur Anwendung kommt.

Wegen der größeren Bequemlichkeit werden die Briefe gewöhnlich mit Oblaten (bei Briefen nach den warmen Zonen oder nach südlich von denselben gelegenen Orten ist Siegellack überhaupt nicht anwendbar [vgl. S. 243]) verschlossen; enthalten sie jedoch Wechsel oder andere werthvolle Papiere, so ist es besser, sie zu versiegeln, indem ein Siegel schwerer zu öffnen ist als ein Oblatenverschluß. Zu dem letztern bediene man sich lieber kleiner als großer Oblaten, oder breche die letzteren halb voneinander. Die Oblate benetze man nicht zu sehr und schiebe sie so weit unter das Papier, daß sich beim Aufdrücken des Petschafts nichts davon herausquetscht, was sehr unsauber aussieht. Der obere Theil des Petschaftsabdrucks muß nach derselben Seite des Briefes gerichtet sein, auf welcher die inwendige Adresse ist.

Zum Versiegeln bediene man sich eines guten, feinen Siegellacks, das gut brennt, nicht zu leicht abtropft und sich nicht vom Papier ablöst. Man lasse den Lack einige Augenblicke auf dem Briefe brennen und gebe ihm durch Umrühren die gehörige Form, wodurch zugleich auch das Siegel reiner wird. Man lasse womöglich nicht mehr Lack auf das Papier tropfen, als zu dem Siegel nöthig ist, damit so wenig als möglich neben dem Petschaft hervorgedrückt wird.

Man muß einen Brief niemals eher verschließen, als bis er adressirt ist, besonders wenn man mehrere Briefe zugleich abzusenden hat. Die Aufschrift muß genau so lauten, wie die Ueberschrift über der ersten Briefseite. Die Firma schreibt man ungefähr auf die Mitte des Briefes, am besten in eine Zeile, und den Ortsnamen unten rechts. Ist der letztere nicht bekannt genug oder giebt es mehrere Orte gleichen Namens, so muß man ihn durch einen Zusatz näher bezeichnen, z. B. Frankfurt am Main (abgekürzt a. M. oder a/M.), Halle an der Saale, Neustadt b/Stolpen, Neustadt a/d. Haardt, Homburg vor der Höhe, Neumarkt bei Breslau &c. Auf Briefen an Adressen in besonders großen Städten ist auch die Angabe der Wohnung des Adressaten erforderlich, das Berliner Stadtpostamt hat z. B. die rechtzeitige Bestellung der Briefe von dem Vorhandensein dieser Angabe abhängig gemacht. Auf Briefen nach andern Welttheilen, namentlich nach Amerika, muß man in der Regel angeben, auf welchem Wege sie gehen sollen, weil dadurch ein Unterschied in der Schnelligkeit der Beförderung und im Porto bedingt ist. Man setzt dann rechts oben auf die Adresse z. B. „Ueber Ostende“, „Via Havre p^r St^r Asia“ (St = Steamer = Dampfer) &c. — Soll der Brief durch den Adressaten selbst von der Post abgeholt werden, so setzt man auf die Adresse, gewöhnlich in die Mitte unter den obern Rand: „Poste restante“; dies geschieht besonders häufig, wenn man an Reisende schreibt, deren Ankunft und Logis am Bestimmungsorte man nicht genau weiß.

Die angekommenen Briefe cirkuliren, nachdem sie geöffnet worden sind, in der Regel vom Handlungschef abwärts bis zum jüngsten Commis, indem jeder der Kontor-Angestellten das für ihn Nöthige aus dem Briefe entnimmt und gleich in die von ihm etwa geführten Bücher u. s. w. einträgt. Nach geschehener Buchung macht der Betreffende einen Vermerk hierüber in dem Briefe, durch Angabe des Buches und des Folio, z. B. M. fol. 8 (Memorial folio 8) und zwar meistens am linken Rande. Nach vollständiger Erledigung, richtiger aber wol, wie es auch in zahlreichen Handlungshäusern geschieht, unmittelbar nach Eingang, wird der Brief in geschäftsüblicher Form der Länge nach gebrochen und überschrieben, z. B.

1868. Jac. Weise Berlin 31. August. E. 2/9. B. 4/9.	oder auch	1868. Berlin, den 31. Aug. Jac. Weise. E. $\frac{2/IX.}{4/IX.}$

unter E. kann man sowol sich denken: erhalten, als erledigt, expedirt. An manchen Orten ist es auch üblich, den Tag des Eingangs gleich unter das unterstrichene Datum des Briefes zu schreiben, sodaß letzteres die Stelle des Zählers, jener die des Nenners eines Bruches einnehmen würde, die Auskunft über die Beantwortung aber etwas weiter unterhalb rechts zu geben, also etwa so;

Berlin, $\frac{2.}{3.}$ Januar.

B. 5/I.

Vollständig erledigte, d. h. beantwortete und notirte Briefe werden alsdann in eigens dazu bestimmte alphabetische Brieffächer gelegt. Das hierzu erforderliche Zusammenlegen der Briefe kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. der Länge nach zweifaltig oder auch einfach in der Mitte. Letzteres Verfahren macht es leichter möglich, die Briefe von jeder einzelnen Firma in einander zu legen und wie in einem Hefte nach chronologischer Ordnung zu sammeln. In manchen Groß- und

Fabrikgeschäften ist es sogar üblich, jedem Briefpackete einen besonderen Umschlag zu geben und auch die auf Briefbogen genommenen Kopien der abgesendeten Briefe, Rechnungen u. s. w. einzuschieben, so daß man die gesammte Korrespondenz mit einem bestimmten Hause ihrer Zeitfolge nach leicht übersehen kann. Beim Jahres-Abschlusse werden die einzelnen Briefe nach dem Namen der Firmen sowie nach dem Datum sortirt, sodann Buchstaben für Buchstaben zusammengebunden und aus dem ganzen Sortiment ein einziges Packet gebildet, das man überschreibt „Korrespondenz aus dem Jahre ....“ Alle kaufmännischen Skripturen, namentlich Briefe und Bücher, sind in fast allen Ländern gesetzlich 10 Jahre lang aufzubewahren.

d. Uebliche Abkürzungen.

Die hier fehlenden Abkürzungen wolle man in der zweiten Abtheilung der Terminologie unter den allgemein üblichen kaufmännischen Abkürzungen aufsuchen.

a. c. — (anni currentis) laufenden Jahres.
h. a. — (hujus anni) dieses Jahres.
A.C. — Augsburger Courant.
Anw., auch Assig°., Ass°. — Anweisung.
a. St. — alten Styls, n. St. — neuen Styls, bei Angabe des Datum in Rußland.
a U., a Uso — nach hergebrachter Gewohnheit.
Aufl. — Auflage.
Av. gr. — Avarie (Havarie) grosse.
Av. partic. — Avarie particulière.
B. A. — Bankaktien.
B., B., Bde. — Band, Bände.
Bco oder B°, Banko.
Bℳ — Banco-Mark.
B. N. — Banknoten.
br. — broschirt.
Btto., btto — Brutto.
C., c., Ct., Cts., cts. — Cent, Cents, Centimes ꝛc.
ca., ca. (circa) — ungefähr.
C.-A. — Kassen-Anweisungen.
Carol. — Karolin.
Cent — Centum, Hundert.
C. G. — Courantgeld.
Cℳ — Courant-Mark.
C. n., n/cto. (conto nuovo) — neue Rechnung.
Co., Comp., Cie. — Compagnie (bei Sozietäts-Geschäften).
Connt. — Connossement.
Conv.-M. — Konventionsmünze.
Crt. — Courant (Preuß., Sächs. ꝛc.).
Cto. Ct., Cto. Crt. — Contocorrent.
Ctr. — Centner.
Cubf. — Kubikfuß.
Cwt. — englischer Centner (hundred-weight).
C. Z. — Courszettel.
Dan. b°. — Dänisch Banko.
₰ — Pfennig.
d. — Penny (Mehrz.: Pence).
d. E. — durch Einschluß.
Deb. — Debitor.
d. G. — durch Güte.
d. J. — dieses Jahres.
d. Mts. — dieses Monats.
Disc. — Disconto.
do. — ditto.
dgl., dergl. — dergleichen.
$ — Dollar (amerikanisch).
Dpf. — Dampfer, Dampfschiff.
Duk. oder # — Dukat.
Dz., Dtzd. — Dutzend.
ej. (ejusdem) — desselben Tages oder Monats.
Ell. — Ellen.
excl. (exclusive) — ausschließend, ausschließlich.
f. — fein; ff. — superfein; f. S. — fein Silber; f. G. — fein Gold.
f. f., ff., fff. — fein fein; sehr fein; superfein, hochfein.
f. a. B. — frei am Bord.
f. a. h. — frei ab hier.
fasc. (fasciculus) — Sammlung von Schriften.
fco. — franco (frei).
Fd. — Fuder (Wein-Maaß).
fgg., flg. — folgende (meist bei Seitenzahlen).
flm. — flämisch.
fl oder *Gf* — Gulden holländ.
52½ fl. — Gulden im 52½ Fuß.
Rhf — fl. rh. — Gulden rhein.
Oef — fl. Oe. W. — Gulden österr. Währung.
Fr., Frs. — Franc. Francs.
Frd'or. — Friedrichsd'or.
Fß. — Fuß (Münzfuß ꝛc.).
F. oder ' — Fuß (Längenmaß).
geb. — gebunden.
gef. — gefälligst.
geh. — geheftet.
gG. — Gut Geld, gutes Geld.
Ggr. — *Gγ* — Ggr. — gute Groschen.
Ggw. — Gutgewicht.
gr., Gr. — Groschen; Gramm; Grän.
Gr. Ct. — Gr. Ct. — Grob Courant.
gt. — Grote.
Hav. gr., part. — große, partikuläre Havarie.
h. e. (hoc est) — das ist.
Hl. — Heller.
ib., ibid. (ibidem) — ebendaselbst, auf derselben Seite.
Intr. — Interessen.
it. (item) — desgleichen.
jun. (junior) — der Jüngere.
Kil., Kl°, K°. — Kilogramm.
Kfl. — Kaisergulden.
Kgr. — Kaisergroschen.
Klftr. — Klafter.
K. M. — Kupfermünze.
Ko — Kilogramm.
Kop. — Kopeken.
Kr. — Krone, Kronen.
Kr.*ℛ* — Kronthaler.
Krz., *Xr.* — Kreuzer.
ℓ — Lira, Lire.
£ — Pfund Sterling.
L., Lth. — Loth.
La. — Littera.
Lb.*ℛ* — Laubthaler.
Ld'or. — Louisd'or.
Ld'or.*ℛ* — Louisd'orthaler.
Lg., Lgld. — leichtes Geld.
L. M. — Landesmünze.
L. S.' — lange Sicht.

Lſt. — Laſt.
''' — Linien.
Mk. — Gewicht; ℳ Hamburger Mark
M. A. — Mangels Annahme.
Mfl. — Meißniſche Gulden.
m. m. p. (manumea propria) — mit meiner eigenen Hand.
Mrfl. — Mariengulden.
Mtz. — Metze.
M. Z. — Mangels Zahlung.
NB. (nota bene) — wohlgemerkt.
Ngr., ngr. — Neugroſchen.
No. — Nummer.
nto., ntto. — netto.
No.-Pfd. — Netto-Pfund.
N. W. — Norddeutſche Währ.
O/. — Ordre (in Wechſeln, Connoſſementen ꝛc.)
%, pr. Ct. — pro Cent.
‰, pr. M. — pro Mille.
o. W. — oder Werth.
Oe. W. — öſterr. (neue) Währ.
Oxh. — Oxhoft.
p. a. — per annum — jährl.
Pa, 1a — Prima.
Par. F. — Pariſer Fuß.
P. M. — (pro memoria) — Zum Gedächtniß.
P. P. — Praemissis praemittendis (unter Vorausſchickung alles Vorauszuſchickenden).
pr. pa. — per procura (in Vollmacht.)
Pr. C. — Preuß. Courant.
Pr. per. — für, durch.
Pr. W., Preußiſche Währung.
P. S. — Postscriptum, Nachſchrift.
P. T. — Pleno Titulo (ſtatt vollſtändigen Titels).
Pfd. oder ℔. — Pfund.
Qf. oder □' — Quadratfuß.
Q.-M., □M. — Quadratmeile.
Qr., Qrs. — Quarter, Quarters. Qrt. — Quart.
Qtch. — Quentchen, Quint.
R. Bo. od. R.ℬ — Rubel Banco.
Rℓ — Thaler.
Rab. — Rabatt.
Rb., Ro. — Rubel.
Re., Rim. — Rimeſſe.
Rgdr. — Rigsdaler (däniſche).
Rkdr. — Rikſdaler (ſchwed.)
Rs. — Reïs.
R. S. oder S. R. — Rubel Silber.
S. — Seite.
S., ſ. — Siehe.
S. T. (Salvo titulo), vorbehaltlich des Titels.
Sld., Sldo. — Saldo.
S. T. — Salvo titulo.
s., sh. — engl. Schilling; ß — Hamb. Schill.
Sℓℓ. — Schiffspfund.
Sch. oder Schff. — Schiff.
Schck., So. — Schock.
Sec., Sa. 2da. — Secunda-Wechſel (zweiter W.)
Sgr., sgr. — Silbergroſchen.
Sl. — Soldi.
Spec. — Species.
spo. — Sporco.
St. — Steamer, Dampfer.
St., Stbr. — Stüber.
Stck., St. — Stück.
Sterl. — Sterling.
S. W. — Süddeutſche Währ.
S. Z., ſ. Z. — ſeiner Zeit.
Ta. — Tara.
Tia. (tertia) — dritter Wechſel.
Tta., Ttto., Tte., (tratta) — Tratte.
u. A. — unter Anderem.
u. a. O. — und an anderen Orten.
u. d. N. — unter dem Namen.
u. d. T. — unter dem Titel.
u. ſ. f. — und ferner.
Uo. — Ultimo.
Us. (Uso) — Wechſelfriſt.
V/ (Valuta) — Werth.
verf. — verfallen.
vlms. — flämiſch.
Wspl. — Wispel.
W. Z. — Wechſelzahlung.
Zf. — Zinsfuß.
Z. oder '' — Zoll.

e. Arten und Muſter kaufmänniſcher Briefe.

So mannichfaltig die im Handel vorkommenden Geſchäfte und einzelnen Vorfälle ſind, ſo verſchiedenartig wird auch die darüber geführte Korreſpondenz ſein, und es ließe ſich daher eine Menge Arten kaufmänniſcher Briefe aufſtellen, was aber um ſo weniger von reellem Nutzen ſein dürfte, als die Grenzen ſich ſchwer ziehen laſſen, auch viele Briefe, die man zu ſchreiben hat, in mehr als eine Klaſſe gehören. Indeſſen kann man ſie vorzugsweiſe in die nachfolgenden drei Hauptklaſſen rubriziren: A. Geſchäftseinleitungen. B. Laufender Verkehr mit den Geſchäftsfreunden. C. Auflöſungen geſchäftlicher Beziehungen. Auch laſſen ſich zehn Unterabtheilungen unterſcheiden, welche wir nachſtehenden Muſtern zu Grunde gelegt haben:

1. Cirkulare, Umlauf- oder Rundſchreiben. 2. Anerbietungen, Geſchäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe. 3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten. 4. Aufträge, Beſtellung und Bezug von Waaren ff. 5. Ausführung von Aufträgen, Abſendung beſtellter Waaren. 6. Briefe über Kommiſſions-, Speditions-, Remboursgeſchäfte; Beſorgung von Aſſekuranzen. 7. Briefe über Rechnungsauszüge und Contocorrente. 8. Briefe über Geld- und Wechſelgeſchäfte. 9. Waaren-, Ernte-, Meß-, Börſen-Berichte. 10. Briefe über Schuldverhältniſſe, Streitſachen. Fallimente.

Auf Grund eines Theils der nachfolgenden Briefmuſter haben wir die ſpäter folgende Buchhaltung praktiſch bearbeitet, weshalb die Korreſpondenz bei dem Studium der Buchhaltung zu Hülfe zu nehmen iſt.

1. Cirkulare, Umlauf= oder Rundschreiben.

Ueber diejenigen Geschäftsvorfälle, die man allen seinen Handlungsfreunden mitzutheilen hat, läßt man gewöhnlich einen Brief mit Typen drucken oder lithographiren, in welchem man dann nur den Namen des Adressaten, die Unterschrift, wenn dies nöthig ist, und was etwa sonst noch Veränderliches vorkommt, auszufüllen braucht. Dahin gehören namentlich die Anzeigen von Begründung eines neuen Geschäfts, von dem Tode des Besitzers, von Verkauf des Geschäfts oder sonstiger Besitzveränderung, von Annahme eines Associé und von Trennung einer Association, von Ertheilung oder Zurücknahme einer Prokura ꝛc. In vielen Handlungen werden auch andere gleichlautende Geschäftsbriefe, die mehrfach zu schreiben wären, gedruckt oder lithographisch übergedruckt, z. B. die Anzeige von der Absendung bestellter Waaren, die Uebersendung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Anzeige von dem bevorstehenden Besuche des Reisenden, Mahnbriefe ꝛc.; indessen versteht man unter Cirkularen eigentlich nur die zuerst erwähnten Gattungen.

In der Regel überschreibt man diese über dem Text wie gewöhnlich mit dem Namen des Adressaten; zuweilen setzt man aber statt dessen P.P. oder P. T. (vergl. Seite 357). Die Unterschrift muß in den meisten Fällen eigenhändig hinzugeschrieben werden, wie es bei den nachfolgenden Proben angegeben ist. Zeigt man die Ertheilung einer Prokura an, so muß der Prokurist seine Unterschrift hinzufügen.

An ein Cirkular werden mehr Ansprüche in Bezug auf sorgfältige und gewährte Abfassung gemacht, als an einen gewöhnlichen Brief, da man zu dem erstern sich in der Regel mehr Zeit nehmen kann. Im Allgemeinen sage man darin nur das wirklich Nothwendige ohne überflüssige Worte; zeigt man die Begründung eines neuen Geschäfts an, so hüte man sich besonders, zu viel zu seinem eigenen Lobe zu sagen, indem dies eher Mißtrauen erweckt, als zur Empfehlung dient. Ueberhaupt soll ein Cirkular in so allgemeinen Ausdrücken wie möglich abgefaßt sein, da es für jeden Adressaten passen muß, während die Spezialitäten einem besondern Briefe oder einer Nachschrift zu dem Cirkular vorbehalten bleiben. Sehr gut ist es dagegen, wenn man sich auf einige angesehene Handlungshäuser beziehen kann. Falls man sich dem einen oder dem andern Geschäftsfreunde besonders empfehlen will, oder ihm sonst etwas Besonderes mitzutheilen hat, so sagt man dies in einer Nachschrift. Am häufigsten werden die Cirkulare mit lateinischer Schrift (Antiqua) gedruckt.

Was wir oben vom kaufmännischen Briefe überhaupt gesagt haben, gilt insbesondere auch vom Cirkular. Man bedenke wol, daß die besonnene, wahrheitstreue Mittheilung über die Verhältnisse bei Gründung eines neuen Geschäfts demselben von großem Vortheile, das Gegentheil aber von unberechenbarem Nachtheile sein kann.

Indem der Kaufmann die Begründung eines Handlungshauses durch ein Cirkular anzeigt, tritt er zuerst in die Geschäftswelt ein; es ist gleichsam das Einführungsschreiben, das er sich selbst ausstellt; was er hierbei vernachlässigt, zu viel oder zu wenig sagt, fällt auf ihn zurück. Ein gutes, nach Inhalt und Form geschmackvolles Cirkular erweckt in der Regel ein gewisses Vertrauen zu dem Absender; dieses Vertrauen giebt sich zumeist dadurch kund, daß der Empfänger ein derartiges Cirkular aufmerksam durchliest, während er andere, weniger zusagende, vielleicht ungelesen bei Seite legt. Im erstern Falle wird er mit der neuen Firma mehr oder weniger sofort vertraut, im andern Falle hält es nach Umständen für letztere schwer, ohne zudringlich zu erscheinen, sich nochmals in Erinnerung zu bringen.

Von den verschiedenen Cirkularen folgen hier einige Muster.

Wien, den 1. Januar 18 . .

Herr . . . .

Hiermit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage unter der Firma

CARL WILLE jun.

ein Commissions-, Speditions- und Incasso-Geschäft

auf hiesigem Platze

eröffnet habe.

Indem ich mir die Bitte erlaube, mein Unternehmen durch Ihr Vertrauen gütigst zu unterstützen, gebe ich Ihnen die Versicherung, dass ich demselben durch eine streng rechtliche Handlungsweise sowie durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu entsprechen bemüht sein werde. Hinreichende Geldmittel und ausgebreitete Bekanntschaft lassen mich hoffen, Ihre Aufträge zu Ihrer Zufriedenheit ausführen und zugleich die genügende Sicherheit für pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten bieten zu können.

Haben Sie die Güte, von meiner Unterschrift Vormerkung zu nehmen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Carl Julius Wille.

Carl Julius Wille wird zeichnen: *Carl Wille jun.*

(Die letzte Unterschrift geschrieben, wenigstens Behörden, Handelskammern &c. gegenüber, sonst wol auch, und zwar jetzt meistens, facsimilirt.)

P. P. Leipzig, den 1. März 18 . .

Am heutigen Tage haben wir auf hiesigem Platze ein **Ausschnitt- und Modewaaren-Geschäft** unter der Firma

SANDER & MAYER

eröffnet, das von allen in dieses Fach gehörenden und dem Bedarf einer grossen Stadt entsprechenden Artikeln stets ein vollständig assortirtes Lager halten wird.

Indem wir die Ehre haben, Sie hiervon in Kenntniss zu setzen, bitten wir zugleich um Ihr geneigtes Entgegenkommen und geben Ihnen die Versicherung, dass wir uns durch strenge Rechtlichkeit desselben würdig zeigen werden. Vielseitige, in angesehenen Häusern gesammelte Erfahrungen und genügende eigene Mittel, sowie ausgebreitete Verbindungen lassen uns hoffen, jede Konkurrenz zu bestehen und auch Ihren Beifall zu finden.

Wir beziehen uns schliesslich noch auf die Herren

ADOLPH MÖLLER in Dresden und

W. NABBETT & SOHN in Berlin,

welche bereit sind, Ihnen jede wünschenswerthe Auskunft über uns zu geben.

Indem wir Sie ersuchen, sich unsere Unterschriften zu bemerken, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst.

G. Sander.

W. Meyer.

Gustav Sander wird zeichnen: *Sander & Meyer.*

Wilhelm Meyer „ „ *Sander & Meyer.*

(Die beiden letzten Unterschriften geschrieben.)

Herr . . . .

München, den 10. Juni 18 . .

Hierdurch beehre ich mich Ihnen anzuzeigen, dass ich meine seit zwanzig Jahren unter der Firma **R. HERBST & Co.** hierselbst geführte Tabak-Fabrik und -Handlung mit allen Aktiven (Passiva werden von mir berichtigt) am heutigen Tage meinem ältesten Sohne MAX. LUDWIG HERBST übergeben habe.

Ich erlaube mir, meinen Sohn Ihrem Wohlwollen angelegentlich zu empfehlen und Sie zu bitten, das Vertrauen, dessen ich mich stets von Seiten meiner Geschäftsfreunde zu erfreuen hatte, auch auf ihn zu übertragen, wobei ich Ihnen die Versicherung geben kann, dass er sich desselben stets würdig zeigen wird. Seine Verbindung mit einem vieljährig erprobten Freunde, durch welche der Fonds des Geschäfts ansehnlich vermehrt wurde, bietet, wenn dies

nöthig sein sollte, noch grössere Garantie für die pünktliche Erfüllung aller von ihm einzugehenden Verbindlichkeiten dar.

Indem ich somit, um den Rest meiner Tage in ungestörter Ruhe verleben zu können, aus dem Kreise meiner geschätzten Handlungsfreunde scheide, danke ich herzlich für die zahlreichen Beweise von Wohlwollen, die mir während meiner Geschäftslaufbahn von so vielen Seiten zu Theil geworden sind, und bitte, mir ein freundliches Andenken auch in meiner Zurückgezogenheit zu bewahren.

Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich ganz ergebenst

R. M. Herbst.

R. M. Herbst hört auf zu zeichnen: *R. Herbst & Co.*

(Die letzte Unterschrift wird geschrieben.)

(In jedem Cirkular, welches die Besitzveränderung eines Geschäfts anzeigt, muß angegeben werden, ob der Käufer die Aktiva und Passiva mit übernimmt, oder ob der Verkäufer die Einziehung der Aktiva und die Vertretung der Passiva sich vorbehält. In letzterem Falle besorgt der Verkäufer die Liquidation der früheren Geschäfte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, was dann ebenfalls im Circular unter Mittheilung der Unterschriften „in Liquidation“ angegeben werden muß.

Das nachfolgende Cirkular des neuen Besitzers kommt auf die dritte Seite des Bogens.)

München, den 10. Juni 18 . .

Auf vorstehendes Circular meines Vaters Bezug nehmend, beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass ich mich mit meinem vieljährigen Freunde

Herrn **Alexander Hauser**

associrt habe, und dass wir das Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung, jedoch unter der bisherigen Firma, fortführen werden.

Unser ganzes Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäfte den ehrenvollen Ruf zu erhalten, den es seit seinem Bestehen unausgesetzt genossen. Wir dürfen daher hoffen, dass ihm auch fernerhin dasselbe Vertrauen zu Theil werden wird, dessen es sich bisher allgemein zu erfreuen hatte.

Wir empfehlen unsere Unterschriften Ihrer gefälligen Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

M. L. Herbst,

welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*

Alex. Hauser,

welcher zeichnen wird: *R. Herbst & Co.*

(Beide Unterschriften geschrieben.)

P. P. Prag, den 15. März 18 . .

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen anzuzeigen, dass ich meinem bisherigen treuen Mitarbeiter

Herrn **OTTO PINTHER**

mit dem heutigen Tage Prokura ertheilt habe. Indem ich Sie bitte, von seiner hier folgenden Unterschrift Kenntniss zu nehmen, benutze ich diese Gelegenheit, um mich und mein Geschäft der Fortdauer Ihres Wohlwollens angelegentlich zu empfehlen, und zeichne mit bekannter Ergebenheit

Wilhelm Schönemann.

Herr Otto Pinther wird zeichnen: *pr. pa. Wilh. Schönemann*
Otto Pinther.

(Die Unterschrift des Prokuristen geschrieben.

Herr . . . . *Köln*, den 1. Juli 18 . .

Die vorzügliche Lage unseres Platzes, Knotenpunkt dreier, das ganze Eisenbahnnetz Deutschlands vereinigender Bahnen und Sitz mehrerer Dampfschiffahrts-Gesellschaften, hat in uns den langgenährten Entschluss zur Reife gebracht, mit dem heutigen Tage für gemeinschaftliche Rechnung ein

Speditions- und Verladungs-Geschäft

unter der Firma

GÖRRES, FRIED & Co.

auf hiesigem Platze zu errichten, bei welchem sich

Herr **Eduard Stein** aus Elberfeld

kraft des heute darüber abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags mit einer namhaften Summe als Commanditär betheiligt hat.

Gestützt auf diese Verbindung, sowie auf unsere eigenen hinreichenden Mittel, glauben wir allen Anforderungen entsprechen zu können, welche der Fortschritt der Neuzeit an ein Geschäft wie das unsrige zu machen berechtigt ist.

Vieljährige praktische Erfahrungen stehen uns hierbei zur Seite, und indem wir uns der Hoffnung hingeben, recht oft mit Ihren Aufträgen erfreut zu werden, versichern wir Ihnen, dass wir bei Ausführung derselben stets bestrebt sein werden, Ihre vollkommene Zufriedenheit zu erlangen.

Mit aller Hochachtung empfehlen wir uns Ihnen ganz ergebenst

Friedrich Görres.
Emil Fried.

Friedrich Görres wird zeichnen: *Görres, Fried & Co.*
Emil Fried " " *Görres, Fried & Co.*
(Geschrieben.)

P. P. *Elberfeld*, den 1. Juli 18 . .

Aus dem vorstehenden Cirkular der Herren Friedrich Görres und Emil Fried belieben Sie zu ersehen, dass ich bei deren am heutigen Tage errichteten Geschäfte mit einem ansehnlichen Kapital als Commanditär betheiligt bin.

Indem ich solches hiermit bestätige, verbinde ich damit zugleich die Bitte, der neuen Firma, welche in den Personen ihrer Repräsentanten aller Empfehlung würdig ist, Ihr gütiges Wohlwollen nicht zu versagen.

Herr Görres sowol, als Herr Fried sind mir seit vielen Jahren als tüchtige und solide Geschäftsleute bekannt, und haben sich durch ihre früheren Stellungen in den ersten Häusern Hamburgs und Antwerpens Verbindungen zu verschaffen gewusst, welche dem neuen Geschäfte als vorzügliche Grundlage dienen werden.

Hochachtungsvoll zeichnet

Eduard Stein.
(Geschrieben.)

Herr . . . . *Wien*, den 1. Oktober 18 . .

Um meinem seither auf hiesigem Platze unter der Firma

ELBOEUF & Co.

geführten Bankgeschäfte eine grössere Ausdehnung zu geben, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage meinen vieljährigen treuen Mitarbeiter

Herrn Josef Kämmerer

als Theilhaber in dasselbe aufzunehmen und werden wir von heute an das Geschäft unter der Firma

ELBOEUF, KÄMMERER & Co.

für gemeinschaftliche Rechnung fortführen.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntniss zu geben, bitten wir, das dem früheren Hause geschenkte Vertrauen auch auf das neue übergehen zu lassen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen die neuesten Berichte über die letzte Börsenwoche zu überreichen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Hochachtung

Camille Elboeuf.
Josef Kämmerer.

Unterschrift von C. Elboeuf: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*
" " J. Kämmerer: *Elboeuf, Kämmerer & Co.* (Geschrieben.)

P. P. *Berlin*, den 15. Oktober 18 . .

Infolge freundschaftlicher Uebereinkunft haben wir die seither unter uns bestehende Handelsverbindung unter der Firma

Welz & Schönborn

mit dem heutigen Tage aufgelöst und die Liquidation des Geschäftes unserm Herrn Emanuel Welz übertragen.

Haben Sie die Güte, hiervon sowol, wie auch von der hier folgenden Unterschrift unseres Herrn Welz gefälligst Bemerkung zu nehmen.

Indem wir Ihnen schliesslich für das uns bewiesene Vertrauen unsern verbindlichsten Dank abstatten, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Victor Schönborn.

Emanuel Welz hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Victor Schönborn „ „ „ *Welz & Schönborn.*
Em. Welz zeichnet für die Liquidation: *Welz & Schönborn in Liquid.*

P. P. *Stettin*, den 1. Januar 18 . .

In Folge des Entschlusses unseres Herrn Benjamin Wolff, sich von den Geschäften zurückzuziehen, um die Früchte seiner langjährigen Thätigkeit in Ruhe zu geniessen, erfolgt mit heutigem Tage die Auflösung unserer Handelsverbindung, und wird die Firma Wolff & Lilienthal nur noch für die Liquidation, die unser Herr Carl Lilienthal übernommen hat, fortbestehen.

Indem wir Sie betreffs der ferneren Unternehmungen unseres Herrn Lilienthal auf das umstehende Cirkular desselben verweisen, ersuchen wir Sie, das uns in so reichem Masse geschenkte Vertrauen auch auf denselben zu übertragen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit

Wolff & Lilienthal.

B. Wolff hört auf zu zeichnen: *Wolff & Lilienthal.*
C. Lilienthal wird für die Dauer der Liquidation zeichnen: *Wolff & Lilienthal* in Liquidation.

P. P. *Stettin*, den 1. Januar 18 . .

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Cirkular beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage auf hiesigem Platze unter der Firma

C. LILIENTHAL
ein Bank-, Commissions- und Speditions-Geschäft

eröffnet habe.

Meine langjährige Thätigkeit als Theilnehmer des vormaligen Hauses Wolff & Lilienthal, welches sich so vieler Beweise Ihres Vertrauens erfreute, lassen mich hoffen, dass Sie dasselbe auch mir schenken werden.

Indem ich Sie ersuche, von meiner Unterschrift gefälligst Notiz zu nehmen, zeichne ich mit der Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit

Carl Lilienthal.

Carl Lilienthal wird zeichnen: *C. Lilienthal.*

Hamburg, den 1. November 18 . .

Herr . . . .

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen theuren Ehegatten

Herrn Philipp Becker

am 25. v. M. inmitten seiner Berufsthätigkeit in die Ewigkeit abzurufen.

Indem ich mich der schmerzlichen Pflicht entledige, Ihnen von diesem Verluste Kenntniss zu geben, verbinde ich damit die Anzeige, dass ich das von meinem sel. Manne geführte Commissionsgeschäft unter der protokollirten Firma

PHILIPP BECKER sel. WITTWE

fortführen werde.

Ich bitte Sie, mir auch fernerhin durch Ihr Wohlwollen den schwierigen Stand, welchen ich im Interesse meiner Kinder ergriffen, einigermassen zu erleichtern, und schliesse mit der Versicherung, dass ich mir es stets zur besonderen Pflicht gereichen lassen werde, dieselben Grundsätze von Rechtlichkeit zu befolgen, welche dem theuren Hingeschiedenen so viele Beweise von Freundschaft erworben haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Minna verw. Becker,

welche zeichnen wird: *Philipp Becker sel. Wittwe.*
(Geschrieben.)

Ein gedruckter Brief, mit dem man die bevorstehende Ankunft eines Reisenden meldet, kann folgendermaßen lauten:

Brünn, den . . . 18 . .

Herr . . . . .

Hierdurch machen wir Ihnen die ergebene Anzeige, dass unser Reisender, Herr . . . . ., in Kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Es wird uns freuen, durch denselben recht ansehnliche Aufträge von Ihnen zu erhalten, deren bester Ausführung Sie sich jederzeit versichert halten dürfen. Wir empfehlen Herrn . . . . . Ihrer freundlichen Aufnahme und zeichnen mit grösster Hochachtung

F. Wellner & Söhne.

---

2. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe.

Briefe, durch welche man sich um eine neue Geschäftsverbindung oder um Kredit bewirbt oder zur Besorgung von Aufträgen empfehlen will, werden natürlich in artigem Tone abgefaßt, ohne daß man darin zu weit gehen, d. h. sich etwas vergeben, noch sich selbst rühmen darf. — Bietet man Jemand eine bestimmte Quantität einer Waare zum Kauf an, so wird man ihm in der Regel Muster davon einsenden; gewöhnlich muß man dabei auch bemerken, ob und wie lange man ihm die Waare an der Hand läßt, d. h. ob man sie eine gewisse Zeit lang für ihn aufbewahrt und nicht weiter verkauft, oder ob im Gegentheil das Anerbieten ohne solche Verbindlichkeit ist. Allgemeine Empfehlungen eines neu errichteten Geschäfts zu Aufträgen ꝛc. werden oft dem Etablissements-Cirkular beigefügt.

Wie wir schon im Eingange zu der Korrespondenz gesagt, hängt von dem Einführungsschreiben des Kaufmanns, dem Cirkular, das er sich selbst ausstellt, gar Vieles ab. Mehr aber noch als dieses kann ein Offertschreiben je nach seiner Einrichtung und der mehr oder weniger gefälligen Art seiner Abfassung von wirklichem Vortheile oder von dauerndem Nachtheile sein.

Der anbietende Kaufmann trägt gewissermaßen auf zwei Schultern. Einmal darf er nie vergessen, daß er sein Kapital in das Geschäft hineingesteckt hat, daß er die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens seiner Operationen auf sich nimmt, daß er häufig Kredit gewähren muß, sodann hat er wohl zu berücksichtigen, daß die Konkurrenz groß, daß er daher, um zu verdienen, seinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen suchen muß. Zwischen diesen beiden Extremen die richtige Mitte zu halten, ist die wahre Kunst jedes Kaufmanns, den die Art seines Geschäftes zu schriftlichen Anerbietungen nöthigt.

Empfehlungsbriefe, die man einem Reisenden, der eine fremde Stadt besucht, an einen dortigen Geschäftsfreund mitgiebt, werden in der Regel nicht versiegelt, sondern der Bogen wird nur vierfach zusammengefaltet, und sie enthalten daher nichts über die sonstigen Geschäftsverhältnisse mit dem Hause, an das sie gerichtet sind. Oft ist eine Kreditanweisung damit verbunden, in welchem Falle man den Geschäftsfreund ersucht, dem Empfohlenen auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer gewissen Summe auszuzahlen. Zuweilen empfiehlt der erste Adressat den Empfohlenen auch weiter; indem er demselben nur einen Theil der Summe, für die er accreditirt war, auszahlt und ihn für das Uebrige wieder bei einem Dritten accreditirt. Auch stellt man dergleichen Kreditbriefe oder Accreditive gleich auf mehrere Städte, die der Reisende besuchen will, und in jeder derselben an ein bestimmtes Handlungshaus aus, und accreditirt ihn bei diesen Häusern zusammen für eine bestimmte Summe; jedes Haus bemerkt dann in dem Briefe, wie viel es dem Empfohlenen gezahlt hat, und giebt ihm denselben zurück, so daß das Empfehlungs-

schreiben als eine Art Anweisung dient. Man nennt dergleichen Briefe Cirkular-Kreditbriefe. Damit im Falle des Verlustes kein Mißbrauch mit einem solchen Schreiben gemacht werden kann, läßt man den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen, oder man schickt diese auch zu noch größerer Sicherheit in einem besondern Briefe per Post ein. Die Ausstellung sowol der einfachen Kreditbriefe, wie auch der Cirkular-Kreditbriefe bildet gegenwärtig einen nicht ganz unwesentlichen Zweig des Bankgeschäfts, indem nämlich Personen, die, sei es in Geschäften, sei es zum Vergnügen eine Reise unternehmen, von einem soliden Bankier einen Kreditbrief auf eine oder mehrere Städte, die sie zu besuchen beabsichtigen, kaufen, wodurch sie der Unbequemlichkeit des Umwechselns und des Mitsichführens von Geldern überhoben werden.

Hier folgen Muster der in diese Klasse gehörenden Briefe.

Herrn Wilhelm Schramm in Dresden.

Leipzig, den 15. Januar 18 . .

Indem wir uns beehren, Sie durch das beifolgende Cirkular von der Errichtung unseres hiesigen Geschäfts in Kenntniß zu setzen, erlauben wir uns Ihnen dasselbe ganz besonders zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen. Wir fügen zu dem Ende unser Preisverzeichniß bei und es wird uns sehr angenehm sein, wenn Ihnen dasselbe Veranlassung zu recht bedeutenden Aufträgen giebt, auf deren sorgfältigste und pünktlichste Ausführung Sie jederzeit rechnen können. Ein Versuch wird Sie gewiß überzeugen, daß wir auf eine Geschäftsverbindung mit Ihnen den größten Werth legen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll
Krone & Hänel.

Herren Winter & Herbst in Fulda.

Frankfurt a/M., den 28. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ganz ohne Ihre Aufträge geblieben, weshalb ich mir erlaube, mich in Ihr Andenken zurückzurufen. Ich bin mit sehr schönen 48r und 49r Pfälzerweinen, namentlich Forster, Deidesheimer und Ungsteiner versehen, deren Preise ich zugleich sehr billig stellen kann und von denen ich Ihnen auf Verlangen Proben einsenden werde. Da Ihre Vorräthe sich während des Winters gewiß bedeutend vermindert haben und die anhaltend milde Witterung der Versendung kein Hinderniß in den Weg legt, so hoffe ich, Sie werden Veranlassung nehmen, mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu erfreuen, durch deren beste Ausführung ich Sie gewiß wie immer zufriedenstellen werde.

Die Ihnen zuletzt unterm 6. Aug. v. J. gesandten 2 Faß Wein haben Sie ohne Zweifel richtig und wohlbeschaffen erhalten.

Mit bekannter Ergebenheit
Alexander Keller jun.

Herren Sander Wwe. & Söhne in Wien.

Triest, den 12. März 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 25. vor. Mts. beziehen, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir eine Partie sehr schöne Smirn. Baumwolle erhalten haben, die wir Ihnen zu dem billigen Preise von 30½ fl. lassen können. In der Voraussetzung, daß die Waare dort guten Absatz finden werde, senden wir Ihnen aus mehreren Ballen Muster, aus denen Sie ersehen, daß die Qualität durchaus gleich ist, weshalb wir uns der Hoffnung hingeben, diesmal mit einem recht bedeutenden Auftrage von Ihnen beehrt zu werden; doch dürften Sie damit nicht säumen, da wir wegen der schönen Qualität schon Mehreres davon hier verkauft und auch für weitere Quantitäten Aussicht auf Absatz haben.

Von Gallus Al. ist jetzt Einiges angekommen; für schwarz wird 40—42 fl., für grün und melirt 36—38 fl. verlangt.

Hochachtungsvoll und ergebenst
M. Maimon & Comp.

Herrn F. W. Braun in Elberfeld.

Mainz, den 20. Januar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 16. ds. erhielten wir:

fl. 850. -- pr ult. Februar auf Frankfurt, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben.

Hauptzweck des Heutigen ist, Ihnen anzuzeigen, daß wir eine kleine Partie sehr schönen Avignon-Krapp SF. und FF. erhalten haben, die wir Ihnen hiermit bis zur Rückkehr der Post fest anstellen. Es sind 5 Viertelfässer à 300 tl. SF. und 6 halbe Fässer à 600 tl. FF., wovon wir Ihnen beifolgende Proben übersenden und nachstehend die äußersten Preise bemerken. Die Waare wird bei den hohen Preisen des holländischen Krapps für die dortigen Färbereien gewiß sehr brauchbar und gesucht sein.

Mit Mohnöl und Nußöl sind wir jetzt hinreichend versehen; die Preise halten sich fest und man erwartet sogar in Folge der Steigerung des Olivenöls eine Erhöhung derselben. Bestes kaltgeschlagenes Mohnöl notiren wir zu 33½, Nußöl 34½ fl. ohne Verbindlichkeit.

Ihren gefälligen Aufträgen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung

Trautmanns Erben.

Herrn C. Radmacher in Konstantinopel.

Leipzig, den 25. August 18 . .

Wir erlauben uns bei Ihnen in dem Ueberbringer dieser Zeilen Herrn C. Schulz Theilnehmer des hiesigen Hauses Alex. Marx & Co. einzuführen, der zur Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen Ihren Platz besucht.

Haben Sie die Güte, ihm in der Ausführung seines Vorhabens Ihre schätzenswerthe Unterstützung angedeihen zu lassen, und ihn besonders in der Wahl derjenigen Häuser zu leiten, mit denen er in Verbindung zu treten beabsichtigt.

Jede Gefälligkeit, die Sie Herrn C. Schulz erweisen, werden wir mit Dank anerkennen und bei Gelegenheit zu erwiedern suchen.

Hochachtungsvoll

Felix Wolff & Co.

Herren Krumholz & Comp. in Dresden.
" Ed. Pleschner in Prag.
" Th. Lanna in Wien.

Berlin, den 1. Februar 18 . .

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit meinen Reisenden, Herrn Julius Abrath, vorzustellen, welcher auf einer Geschäftsreise nach Sachsen und den österreichischen Staaten begriffen ist, und ich verbinde damit die Bitte, denselben vorkommenden Falls mit Ihrem gütigen Rathe unterstützen zu wollen.

Gleichzeitig accreditire ich Herrn Abrath bei einem Jeden meiner oben erwähnten Geschäftsfreunde bis zur Höhe von Rp. 300, resp. fl. 450 ö. W., Ihnen anheimgebend, mir die von meinem Empfohlenen erhobenen Summen entweder in Rechnung zu stellen, oder sich dafür a vista auf mich zu erholen.

Zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit dem Ausdrucke bekannter Hochachtung

Isidor Helmstädt.

Unterschrift des Reisenden:
Julius Abrath.

Herren Bernard & fils in Basel.

Köln, den 18. Mai 18 . .

Durch Gegenwärtiges erlauben wir uns, Herrn Professor A. Meinhardt von hier, der eine Reise durch die Schweiz und das südliche Frankreich zu machen gedenkt, bei Ihnen einzuführen und denselben Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen. Sie werden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie unserem Empfohlenen während seines dortigen Aufenthalts mit Rath und That an die Hand gehen, und wir werden jede Gefälligkeit, die Sie demselben erzeigen, als uns selbst erwiesen ansehen.

Zugleich eröffnen wir Herrn Professor Meinhardt einen Kredit von 5000 Frs. bei Ihnen und bitten Sie, wenn er diese Summe nicht selbst von Ihnen erhebt, ihn auf seinen Wunsch mit Accreditiven auf andere Plätze, die er berührt, versehen zu wollen. Mit unserm heutigen Schreiben pr Post werden wir Ihnen seine Unterschrift einsenden.

Wir sind mit aller Hochachtung Ihre ergebenen

A. Selling & Comp.

3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf.

Außer den Anfragen über Waarenpreise und dergl., über die nichts Besonderes zu erwähnen ist, kommt es im kaufmännischen Verkehr häufig vor, daß man über die Vermögensverhältnisse und die Solidität eines Kaufmannes, mit dem man in Verbindung steht oder treten will, Auskunft zu erhalten wünscht, und sich deshalb bei einem an dem nämlichen Orte wohnenden Geschäftsfreunde erkundigt. Man muß dabei besonders vorsichtig sein, daß man sich nicht an einen Freund oder Verwandten Desjenigen, über den man Auskunft verlangt, wendet, weil man von einem solchen selten eine unparteiische Antwort erhalten und er dem Betreffenden wahrscheinlich Mittheilung von der Anfrage machen würde. Aus demselben Grunde vermeide man es womöglich, sich an einen Konkurrenten der fraglichen Person zu wenden. Damit auch das Handlungspersonal des Befragten nichts von der Anfrage erfahre, pflegt man die fragliche Firma auf einen besondern Zettel zu schreiben, den man in einen Geschäftsbrief unten am Rande anklebt, oder man schreibt einen eigenen Brief deshalb und setzt auf dessen Adresse das Wort „eigenhändig" oder „privatim".*) Der Antwortende beobachtet in der Regel, besonders wenn er eine nachtheilige Auskunft zu geben hat, ähnliche Vorsicht, und lehnt überdies jede Verantwortung gegen den Anfragenden wegen seiner Auskunft ab, indem er derselben eine Bemerkung hinzufügt wie: „Ohne Verbindlichkeit", „ohne mein Präjudiz", „unter allem Vorbehalt" rc. Gewöhnlich versichert ihn der Anfragende schon im Voraus seiner Verschwiegenheit und Diskretion. — Folgendes sind einige Formulare zu solchen Fragen und Antworten.

Herrn W. Siemens in Hamburg.

Berlin, den 10. März 18 . .

Entschuldigen Sie, daß wir, obgleich bisher in keiner Geschäftsverbindung mit Ihnen stehend, uns hierdurch eine Anfrage erlauben, durch deren möglichst genaue Beantwortung Sie uns sehr verbinden würden.

Eine seit Kurzem in Dresden etablirte Ausschnitthandlung (die Firma finden Sie hier unten bemerkt), die sich in ihrem Cirkular auch auf Sie bezog, hat eine ziemlich bedeutende Quantität Seidenwaaren bei uns bestellt. Da nun einige hiesige Häuser, bei denen wir uns erkundigt hatten, die Auskunft gaben, daß ihres Wissens keiner der drei Associés ein erhebliches Vermögen besitze, so tragen wir einiges Bedenken, den Auftrag, der sich auf mehr als 3000 Rp. beläuft, auszuführen. Ohne Zweifel ist Ihnen etwas Zuverlässiges über die Verhältnisse dieser Herren bekannt, weshalb wir Sie ergebenst ersuchen, uns davon Mittheilung machen und gleichzeitig sagen zu wollen, ob Sie es für gerathen halten, denselben einen Kredit von solcher Ausdehnung zu bewilligen. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß wir den diskretesten Gebrauch von Ihrer Mittheilung machen und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit sein werden.

Durch eine recht baldige Antwort würden Sie zu ganz besonderem Danke verpflichten

Ihre ergebenen

R. Rauenheim & Comp.

Herren R. Rauenheim & Comp. in Berlin.

Hamburg, den 12. März 18 . .

Mit Vergnügen beantworte ich Ihr geehrtes Schreiben vom 10 ds. durch die Versicherung, daß ich die Herren K. & Co. für durchaus rechtliche, thätige und empfehlenswerthe Leute halte. Die beiden Brüder K., von denen der älteste vier Jahre lang für mein Geschäft gereist ist, gehören einer höchst achtungswerthen Familie an, und auch über ihren Schwager Fellner aus Magdeburg habe ich auf eingezogene Erkundigung nur Gutes gehört. Bedeutendes Vermögen besitzen sie allerdings nicht; dessenungeachtet habe ich die Ueberzeugung, daß sie alles Vertrauen verdienen, besonders, wenn sie ihr Geschäft nicht gleich im Anfang zu groß betreiben wollen, sondern sich in einer ihren Kräften angemessenen Sphäre halten.

*) Eine solche Bemerkung setzt man überhaupt auf einen Brief, der keine Geschäfts-Angelegenheiten betrifft, oder den aus irgend welchen Gründen der Adressat nur selbst lesen soll.

Dies ist es, was ich Ihnen aus bester Ueberzeugung auf Ihre Anfrage erwidern kann, und indem ich mich versichert halte, daß Sie es ohne Nachtheil für mich benutzen werden, empfehle ich mich Ihnen mit Hochachtung

W. Siemens.

Anfragen und Antworten darauf, die als Nachschrift eines Briefes oder als besondere Einlage vorkommen, sind folgende:

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit erlauben wir uns noch, Sie um eine aufrichtige Auskunft über die Verhältnisse von Gebr. Baum dort, die seit einiger Zeit etwas unordentlich in ihren Zahlungen geworden sind, zu bitten. Sie können versichert sein, daß wir von Ihrer Mittheilung den vorsichtigsten Gebrauch machen werden.

Sie werden mich sehr verbinden, wenn Sie mir eine möglichst genaue und zuverlässige Auskunft über die Solidität und die Vermögensverhältnisse der nachstehend genannten beiden dortigen Handlungen geben oder verschaffen können. Ich habe beide stets für unbezweifelt gut gehalten; seit dem vorigen Jahre aber sind sie viel weniger pünktlich als früher in ihren Zahlungen, und das Nämliche erfuhr ich auch von einigen hiesigen Freunden, besonders in Bezug auf M. — Indem ich auf gefällige Erfüllung meiner Bitte rechne, sage ich Ihnen im Voraus den verbindlichsten Dank dafür, mit der Versicherung, daß ich Ihre Auskunft ohne den geringsten Nachtheil für Sie benutzen werde und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Ueber die Verhältnisse der Herren Gebr. B. können wir Ihnen zu unserm Bedauern keine sichere Auskunft geben.

Ueber Gebr. Baum können wir Ihnen nur Günstiges mittheilen, wenigstens ist uns durchaus nichts Nachtheiliges über sie bekannt; die nämliche Antwort wurde uns auf alle unsere Erkundigungen an hiesigem Platze zu Theil. Dies ohne unsere Verbindlichkeit (unser Obligo).

Auf Ihre Anfrage erwidere ich, daß es mit B. M. seit einiger Zeit allerdings nicht mehr so gut stehen soll, wie früher. Er hat, wie man sagt, in der letzten Zeit viele Verluste gehabt und scheint, vielleicht aus Kummer darüber, sein sonst gutes Geschäft zu vernachlässigen. Von D. und F. dagegen ist nichts Nachtheiliges bekannt, als daß sie sehr knauserig und zuweilen zum Chikaniren geneigt sind. — Haben Sie die Güte, von dieser Mittheilung ohne meinen Nachtheil Gebrauch zu machen.

---

4. Aufträge, Bezug von Waaren rc.

Wenn man Jemand einen Auftrag ertheilt, so ist es ganz besonders nöthig, daß man sich über Alles, was auf die Art und Weise der Ausführung Bezug hat, klar und deutlich ausspricht. Er würde sonst leicht den Auftrag unrichtig ausführen, wofür man ihn dann nicht in Anspruch nehmen könnte; oder er würde, um sich gegen Verantwortung zu schützen, erst wieder anfragen, wodurch Zeit verloren geht; Alles Umstände, die oft sehr nachtheilig werden können.

Wir geben hier einige Muster von Bestellungsbriefen in Waarengeschäften, zum Theil mit Erwähnung anderer Gegenstände; dergleichen Briefe über Geld= und Wechselgeschäfte folgen in einer späteren Abtheilung.

Herrn Adolf Meurer in Hamburg.

Berlin, den 12. Juli 18 . .

In Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom 6. ds. danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gefälligen Mittheilungen und ersuche Sie zugleich, mir so bald als möglich

ca. 2000 ℔. gut mittel Brasil=Kaffee, möglichst gleich von Farbe und ganz rein von Geschmack,

„ 3000 ℔. gut ord. Java=Kaffee, ohne Bruch und schwarze Bohnen und ebenfalls rein von Geschmack,

beide Sorten in Säcken verpackt, einzukaufen und per Eisenbahn zuzusenden. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, indem ich überzeugt bin, daß Sie solche so billig als möglich bedingen werden.

Können Sie recht schönen, blanken, ganzkörnigen Carol. Reis zu 20 *Mk.* kaufen, so würde ich davon

5 ganze und 6 halbe Tonnen

acceptiren, deren Absendung ich jedoch zu Wasser wünsche.

Für den Betrag der Faktura werde ich Ihnen nach Empfang der Waare, wie gewöhnlich, Rimesse machen.

Ich sehe Ihrer Versandtsanzeige entgegen und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung.

Ferd. Schirmer.

Herren Frühling & Sommer in Bremen.

Breslau, den 23. April 18 . .

Den mit Ihrem Schreiben vom 10. ds. avisirten Ballen Virginproben*) habe ich er- erhalten und Ihnen den dafür berechneten Betrag mit Ld'or.*ℱ* 6. 3 gt. gutgeschrieben. Zu meinem Bedauern finde ich jedoch eigentlich nichts dabei, was meinen Wünschen durchaus entspricht, da mir besonders an einem ganz fetten, schweren Tabak gelegen ist; indessen würde ich auf die beiden Fässer Nr. 615 und 1332 reflektiren, wenn Sie mir ersteres zu 10¼ und letzteres zu 9½ gt. lassen können; mehr würde ich jedoch nicht dafür anlegen, da mir die Qualität, wie gesagt, nicht völlig genügt. Im Fall der Annahme meines Gebots bitte ich Sie, die Waare unter Assekuranz zu Wasser nach Hamburg an die bekannte Adresse für mich abzusenden.

Sollte Ihnen in der nächsten Zeit Etwas von ganz schwerem, fetten Virgin vorkommen, so bitte ich, mir mit erster Post Proben davon zu übersenden.

Schließlich behändige ich Ihnen hiermit:

Ld'or.*ℱ* 650. — pr. 3. Juni auf A. Busch dort,

die Sie mir unter Anzeige gutschreiben wollen.

Hochachtungsvoll

A. Schneider jun.

Erfurt, den 11. Oktober 18 . .

Herren F. A. Winterfeld & Comp. in Mainz.

Vor einigen Wochen hatten wir das Vergnügen, Ihren Reisenden bei uns zu sehen. Obwol nicht abgeneigt, in Geschäftsverbindung mit Ihnen zu treten, konnten wir ihm doch keinen Auftrag ertheilen, da wir noch mit Allem reichlich versehen waren und die Verhältnisse bei den Aussichten auf einen guten Herbst nicht eben Aufmunterung bieten, das Lager über den Bedarf zu vermehren. Indessen hat uns Ihr Reisender eine Probe 1849r Forster Orleans zurückgelassen, für den er 30 *fl.* verlangte und von dem wir Etwas nehmen würden, wenn Sie uns denselben zu 28 *fl.* lassen könnten. In diesem Falle ersuchen wir Sie, uns gelegentlich in möglichst billiger Fracht 6 Ohm nach Probe in 1 oder 2 guten, wohl verküperten und unter dem Spundblech versiegelten Fässern zu übersenden. Jedenfalls aber bitten wir, uns umgehend wissen zu lassen, ob Sie uns den Wein zu dem verlangten Preise liefern können oder nicht.

Mit aller Hochachtung

Gebr. Werner.

Naumburg, den 2. September 18 . .

Herren Schindler & Söhne in Magdeburg.

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 28. v. M. beziehe, mit welchem ich Ihnen 150 *Rß.* K.-A. übersandte und Ihnen zugleich einen neuen Auftrag ertheilte, ersuche ich Sie heute zuvörderst, wenn Sie das Rüböl noch nicht verladen haben sollten, die Absendung desselben zu unterlassen, da ich hier Etwas zu billigem Preise gekauft habe und nun für den Winter versorgt bin. Dagegen ersuche ich Sie, mir sobald als möglich zu senden:

1 Eimer Rum, wie zuletzt erhalten, und
20 *U.* beste Macisnüsse.

---

*) Virginiatabakproben.

Um einem Freunde gefällig zu sein, erlaubte ich mir gestern
Rß 20. — b/Sicht, Ordre F. W. Nesser
auf Sie zu entnehmen, die ich zu Lasten meiner Rechnung gefälligst einzulösen bitte.

Sehr angenehm würde es mir sein, mich bald wieder von Ihnen beschäftigt zu sehen. Ich kann Ihnen namentlich jetzt einen sehr schönen dunkelfarbigen 50r Rothwein, kräftig und von gutem Geschmack, zu dem billigen Preise von 16 Rß pr. Eimer offeriren, der gewiß Ihren Beifall finden würde. Wenn Sie darauf reflektiren, so steht Ihnen eine Probe zu Diensten.

Ich sehe Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll
S. A. Thilo.

Düsseldorf, den 8. Oktober 18 . .

Herrn W. G. Schultz in Königsberg i. Pr.

Von Ihrem Agenten, Herrn Ed. Fuchs hierselbst, wurden uns heute mehrere Proben diesjähriger Erbsen vorgelegt, infolge dessen wir uns veranlaßt sahen, jenem Freunde einen für Sie bestimmten Auftrag zum Einkauf von
ca. 1500 Scheffeln der mit Nr. 2 bezeichneten Sorte zum Preise von Rß 1 1/6 frei an Bord, gegen 2=Monat=Accept, zu ertheilen.

Indem wir diesen Auftrag hiermit bestätigen, sprechen wir jedoch die Erwartung aus, daß die Erbsen vollständig nach Muster und namentlich frei von Wurm sind, sowie, daß Sie für beste Garnirung Sorge tragen werden. Die Verladung wollen Sie per ersten Segler via Amsterdam an Herrn Goll & Söhne daselbst zu unserer weiteren Verfügung bewerkstelligen und uns Connossement darüber einsenden. Die Assekuranz besorgen wir selbst.

Mit aller Achtung
Eichhorn & Co.

---

5. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waaren 2c.

Erhaltene Aufträge muß man immer pünktlich und genau nach Vorschrift ausführen, sonst setzt man sich Vorwürfen und Ansprüchen auf Schadenersatz aus; kann man aber aus irgend einem Grunde den Auftrag unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so muß man erst anfragen, ob man davon abweichen darf. Bei Ausführung einer Waarenbestellung fügt man der Anzeige davon Rechnung oder Faktura bei, über deren Anfertigung wir im nächsten Abschnitt das Nöthige sagen werden.

Die folgenden Briefe sind Antworten auf die vorigen Bestellungsbriefe.

Hamburg, den 5. Juli 18 . .

Herrn Ferd. Schirmer in Berlin.

Mit Ihrer Zuschrift vom 1. ds. hatten Sie die Güte, mir einen Auftrag auf
ca. 2000 ℔. gut=mittel Brasil=Kaffee,
ca. 3000 ℔. gut=ord. Java=Kaffee
zu ertheilen, welchen ich, wie Sie aus beigefügter Faktura ersehen wollen, bereits heute auszuführen Gelegenheit fand. Demzufolge empfangen Sie per Eisenbahngüterzug
0+0 Nr. 1/150. 150 Bl. Brasil=Kaffee,
□ Nr. 151/350. 200 Bl. Java=Kaffee,
wofür Sie mich mit
Bco ℳ 2750. 8 ß ⁊ 5. August erkennen wollen.

Wegen der ferner gewünschten 5/1 und 6/2 Tonnen ganzkörnigen Karolina=Reis zu 20 Mℳ. bleibe ich fortwährend bemüht; einstweilen hat es mir noch nicht gelingen wollen, zu diesem Preise anzukommen.

Stets mit Vergnügen Ihren Diensten gewidmet, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung ergebenst

Adolf Meurer.

Bremen, den 28. April 18 . .

Herrn A. Schneider jun. in Breslau.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. ds. danken wir Ihnen zuvörderst für die uns übermachten

Ld'or. ₰ 650. — pr 3. Juni, auf hier,

wofür wir Sie unter Vorbehalt des Eingangs erkannt haben.

Recht sehr bedauern wir, daß Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Virgin nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Waare, wie Sie solche verlangen, ist aber jetzt hier nicht am Platze, und wenn Etwas dergleichen ankommt, wird es sogleich zu hohen Preisen für Holland weggekauft. Es würde uns daher, auch wenn in der nächsten Zeit Einiges von solcher Qualität hier eintreffen sollte, kaum möglich sein, Ihnen feste Anstellung nach Probe davon zu machen. Wollen Sie uns jedoch einen bestimmten Auftrag geben, so können Sie darauf rechnen, daß wir Ihr Interesse, wie immer, mit der größten Sorgfalt wahrnehmen werden. Unter 14 bis 15 gt. wird aber dergleichen Waare in keinem Fall zu haben sein.

Den uns gütigst ertheilten Auftrag auf die 2 Faß Virgin Nr. 615 à 10¼ gt. und Nr. 1332 à 9½ gt. können wir nur zur Hälfte ausführen, indem das erstere nicht unter 10½ abgegeben wird. Das andere Faß haben wir dagegen zu 9½ gt. erhalten und dasselbe bereits heute pr. Schiff Johanna), Kapit. Jürgen, unter Assekuranz an Herrn A. Wilmerding in Hamburg zu Ihrer weitern Verfügung abgesandt. Sie finden hierbei die Faktura darüber, deren Betrag von

Ld'or. ₰ 161. 15 gt. Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Da wir heute Wechsel auf dort brauchten und unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen 1000 Rp. beträgt, so erlaubten wir uns,

Rp. 800. — 1 Mt. dato, ⁰/Schröder Gebr. & Comp.

auf Sie zu entnehmen, und ersuchen Sie, diese Tratte bei Vorkommen zu honoriren.

Von Maryland sind in diesen Tagen mehrere Ladungen angekommen, wobei sich auch sehr schöne Scrubs befinden, die zu annehmbaren Preisen zu haben sein dürften. Von Kentucky wird Mehreres erwartet, ebenso von Varinas und Domingo; Java fehlt fast ganz.

Ihren ferneren Aufträgen sehen wir mit Vergnügen entgegen und zeichnen

mit aller Hochachtung

Frühling & Sommer.

Mainz, den 15. Oktober 18 . .

Herren Gebr. Werner in Erfurt.

Es war uns sehr angenehm, mit Ihrem Schreiben vom 10. dieses einen Auftrag auf

6 Ohm 1849r Forster Orleans nach der von unserm Reisenden zurückgelassenen Probe

à 28 fl. per Ohm

von Ihnen zu empfangen. Bei dem für jene Qualität geforderten Preise von 30 fl. thaten wir alles Mögliche, und wenn wir uns nichts desto weniger bereit finden lassen, denselben ausnahmsweise um noch weitere 2 fl. zu ermäßigen, so wollen Sie darin einen neuen Beweis erkennen, wie sehr es uns darum zu thun ist, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu treten.

Wir sandten Ihnen nun heute durch Fuhrmann Müller von Eschwege in Fracht von 1 Rp. per Ctr. und 6 Tage Lieferzeit

W. & C. 1 Stückfaß à 7½ Ohm 1849r Forster Orleans,

wofür Sie uns laut beifolgender Faktura

fl. 220. gutschreiben wollen.

Um den nochmaligen Abstich zu vermeiden, waren wir genöthigt, das verlangte Quantum von 6 Ohm um 1½ Ohm zu überschreiten, was Ihnen jedoch bei der besonderen Güte des Weines sicher nicht unangenehm sein wird.

Indem wir uns überzeugt halten, Sie mit der Ausführung dieser Bestellung völlig zufrieden gestellt zu haben, hoffen wir, uns fernerhin recht oft mit Ihren Aufträgen beehrt zu sehen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Achtung

F. A. Winterfeld & Comp.

Herrn S. A. Thilo in Naumburg.

Magdeburg, den 5. September 18 . .

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 28. v. Mts. und 2. ds. zu beantworten, deren erstere uns ℛ 150. — überbrachte, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben. Die mit derselben in Auftrag gegebenen Waaren standen bei Empfang Ihres zweiten Schreibens schon zur Absendung bereit; Ihrem Wunsche zufolge haben wir jedoch das Faß Rüböl wieder zurückgenommen und dagegen den noch nachträglich bestellten 1 Eimer Rum und 20 ℔. Nüsse hinzugefügt. Sie ersehen alles Nähere aus der beiliegenden Rechnung, deren Betrag von

ℛ 208. 18 𝔤𝔯 Sie gefälligst in unser Guthaben bringen wollen, und ebenso auch

ℛ 20. — für Ihre Abgabe °/F. W. Nesser, die wir bereits eingelöst haben.

Mit Rothwein sind wir augenblicklich noch vollständig versehen, werden jedoch nicht ermangeln, bei eintretendem Bedarf auf Ihre Offerte zurückzukommen.

Indem wir Ihnen besten Empfang unserer Sendung wünschen, halten wir uns zu Ihren ferneren angenehmen Aufträgen empfohlen und zeichnen mit Ergebenheit

Schindler & Söhne.

Königsberg, den 20. Oktober 18 . .

Herren Eichhorn & Comp. in Düsseldorf.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 8. ds., welche mir die Bestätigung Ihres meinem dortigen Agenten Herrn E. Fuchs ertheilten Auftrages zum Einkauf von ca. 1500 Scheffeln diesjähriger Erbsen überbrachte, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß ich heute schon Gelegenheit fand, jenes Quantum zu dem Preise von ℛ 1⅙ für Sie einzukaufen, und solches per norwegische Bark „Sjenke Boon", Kapt. Martens, nach Aufgabe an die Herren Göll & Söhne in Amsterdam zu Ihrer weitern Verfügung zu verschiffen. Connossement liegt hier bei.

Beigeschlossen Faktura darüber, von

ℛ 1670. 15 𝔤𝔯, für deren Betrag Sie mich pr. 20. Dezbr. zu erkennen belieben.

Ich war dagegen heute so frei, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

ℛ 1670. 15 𝔤𝔯 pr. 20. Dezbr. — auf Sie zu entnehmen, und ersuche Sie, das darüber lautende, hier beiliegende Appoint, mit Ihrem Accept versehen, bald gefälligst wieder an mich zurückgelangen zu lassen.

Ich füge noch den letzten Marktbericht bei, und zeichne, Ihrer ferneren Aufträge gewärtig,

achtungsvoll und ergebenst

W. G. Schultz.

Ein gedruckter Brief, mit dem man die Absendung bestellter Waaren anzeigt und Rechnung darüber giebt, pflegt etwa folgendermaßen zu lauten:

Leipzig, den . . . .

Herrn . . . . .

Sie haben die Güte gehabt, uns . . . . einen Auftrag auf . . . . zu ertheilen, welchen wir, wie Sie aus umstehender Faktura ersehen wollen, ganz nach Wunsch und auf das Sorgfältigste ausführten. Den Betrag derselben von ℛ . . . . . . wollen Sie uns gefälligst gutschreiben.

Indem wir hoffen, Sie mit dieser Sendung ganz zufrieden gestellt zu haben, halten wir uns zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Ergebenheit

Bach & Ammer.

---

6. Briefe über Kommissions-, Speditions- und Rembours-Geschäfte, Besorgung von Assekuranzen ꝛc.

Die hier genannten Geschäftszweige können Veranlassung zu sehr mannichfaltiger Korrespondenz geben, wovon wir mehrere Proben folgen lassen; am wichtigsten sind dabei die Kommissionsgeschäfte. (Von den in den Briefen erwähnten verschiedenen Rechnungen werden im IX. Abschnitt Muster folgen.)

Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 2. Februar 18 . .

Infolge Ihrer freundlichen Mittheilungen mit Schreiben vom 24. ds., wofür wir Ihnen unseren Dank aussprechen, haben wir uns entschlossen, Ihnen eine Partie von ca. 100 Ctr. bestem rothen und ca. 50 Ctr. weißem Kleesamen, ebenfalls von vorzüglicher Qualität, in Konsignation zu übersenden, indem wir hoffen, daß Sie dafür noch höhere Preise als die uns angegebenen werden erreichen können. Nach allen Nachrichten sind die Kleesamen-Preise in England bedeutend gestiegen, und es gehen daher fortwährend Aufträge in Berlin ein, was ohne Zweifel auch auf Ihrem Platze der Fall sein wird. Bei uns ist dadurch bereits merkliches Leben in das Geschäft gekommen und man rechnet auf eine fernere namhafte Steigerung der Preise, da die Vorräthe hierorts nicht bedeutend sind. Wir erwarten daher auch mit Bestimmtheit, daß Sie für den rothen Samen mindestens Bco✗ 30. — und für den weißen Bco✗ 26. — erzielen werden, welche Preise Sie vorläufig als unser Limitum betrachten wollen. Wir überlassen es Ihrem Ermessen und den Ansichten, die Sie vom künftigen Gange des Geschäfts haben, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit zurückhalten wollen, indem wir überzeugt sind, daß Sie unsern Vortheil bestens wahrnehmen werden. Sollte indessen nicht mit einiger Sicherheit binnen Kurzem eine erhebliche Steigerung der Preise in Aussicht stehen, so wäre es uns allerdings lieb, wenn der Verkauf bald geschehen könnte, besonders wenn sie schon jetzt mehr als unser Limitum dafür erlangen könnten.

Der Samen geht heute oder morgen in

80 Säcken, gez. D. & S. Nr. 243—322, deren Gewicht Sie auf der beiliegenden Gewichtsnota finden, pr. Eisenbahn an Sie ab.

Von jeder der beiden Partien, welche durchaus ganz gleich ausfallen, übersenden wir Ihnen in beifolgendem Packet starke Muster, nach denen Sie verkaufen können.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie uns recht bald Ihre Ansicht über das Geschäft mittheilen, und indem wir Sie nochmals um sorgfältige Wahrnehmung unserer Interessen bitten, empfehlen wir uns Ihnen

ganz ergebenst
Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 10. Februar 18 . .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. ds., welches uns Proben zu den uns zum Verkauf gesandten 55 Sack rothen und 25 Sack weißen Kleesamen überbrachte, können wir Ihnen heute die Anzeige machen, daß letztere bereits gestern hier eingetroffen und einstweilen von uns auf Lager gebracht worden sind.

Wir müssen Ihnen jedoch bemerken, daß Ihre Meinung von der lebhaften Nachfrage nach diesem Artikel nicht völlig begründet ist und jedenfalls nur in Bezug auf den weißen Kleesamen einigermaßen mit der Wirklichkeit übereinstimmt. In Rothkleesamen geht das Geschäft ziemlich still, und es scheint, daß in den nächsten Wochen eher ein Zurückgehen, als ein Steigen der Preise zu erwarten ist. In diesem Augenblick wird kaum mehr als Bco✗ 29. dafür zu machen sein; ist Ihnen daher an einem raschen Verkauf gelegen, so bitten wir, uns ein etwas niedrigeres Limitum zu stellen, und versichert zu sein, daß wir dessenungeachtet den höchstmöglichen Preis dafür zu erlangen suchen werden.

In weißem Samen dagegen ist das Geschäft seit 8 Tagen ziemlich lebhaft und der Preis gegen 2 ✗ pr. Ctr. gestiegen. Indessen steht auch hierin fernere erhebliche Steigerung kaum in Aussicht, und wir wollen daher auch nicht mit dem Verkauf anhalten. Wir stehen über die ganze Partie zu dem Preise von Bco✗ 27. incl. Sack im Handel und können Ihnen vielleicht noch vor Abgang unseres Briefes den Abschluß desselben melden.

Wir sehen Ihren gefälligen weiteren Mittheilungen entgegen und empfehlen uns Ihnen mit Ergebenheit

C. A. Drosten & Sohn.

Soeben notirt der Makler noch die 25 Sack weißen Kleesamen zu obigem Preise, Ziel 2 Monat. Wenn es Ihnen gefällig ist, können Sie Bco✗ 1200. — pr. medio April auf uns trassiren; Verkaufsrechnung geben wir Ihnen nach völliger Beendigung des Geschäfts.

Die Obigen.

Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 13. Februar 18 . .

In Erwiderung auf Ihren Brief vom 10. ds. danken wir Ihnen verbindlich für Ihre gütigen Mittheilungen. Wir haben von dem geschehenen Verkauf unseres weißen Kleesamens vorläufige Notiz genommen und waren, Ihrer Erlaubniß zufolge, heute so frei,

Bco.ℳ 1200. — pr. medio April °/J. J. Brand auf Sie zu entnehmen, welche Tratte Sie bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung gefälligst in Schutz nehmen wollen.

Was Sie uns wegen des rothen Kleesamens melden, ist uns allerdings weniger angenehm. Nur sehr ungern würden wir uns entschließen, denselben unter 29 ℳ wegzugeben, da wenigstens nach dem hiesigen Gange des Geschäfts ein Herabgehen des Preises durchaus nicht wahrscheinlich ist, und wir daher glauben, daß es Ihnen möglich sein wird, diesen Preis zu erreichen. Um Sie indessen nicht zu sehr zu binden, wollen wir Ihnen für den äußersten Fall bis zu Bco.ℳ 28 freie Hand lassen, hoffen jedoch zuversichtlich, daß Sie nicht nöthig haben werden, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen.

In der Ueberzeugung, daß Sie nach Ihrem besten Ermessen so handeln werden, wie es unserem Interesse am angemessensten ist, empfehlen wir uns Ihnen

mit Hochachtung

Gebr. Mendheim.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Hamburg, den 24. Februar 18 . .

Die in Ihrem Brief vom 13. ds. uns angezeigte Tratte von Bco.ℳ 1200. — pr. 15. April °J. J. Brand werden wir zu Lasten Ihrer Rechnung honoriren. Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen heute melden zu können, daß wir 40 Sack Ihres rothen Kleesamens am 22 ds. zu Bco.ℳ 29. — Ziel 2 Monat, und den Rest von 15 Sack gestern zu Bco.ℳ $28^1/_2$ — gegen baare Zahlung, beides incl. Sack, verkauft haben. Unsere Vermuthungen haben sich in der Hauptsache vollkommen bestätigt; das Geschäft in diesem Artikel ist nicht lebhafter geworden; im Gegentheil sind die Preise heute schon merklich gewichen und dürften wahrscheinlich noch mehr herabgehen. Wir glauben Ihnen daher Glück wünschen zu können, daß es uns möglich gewesen ist, jene Preise zu erreichen.

Wir beehren uns nun, Ihnen hiermit Verkaufsrechnung über die ganze Partie zu ertheilen, von deren Netto-Ertrage von

Bco.ℳ 3742. — wir nach Abzug der bereits auf uns abgegebenen Bco.ℳ 1200. — Ihnen Bco.ℳ 1750. — pr. 26. April und den Rest von Bco.ℳ 792. — sofort zur Verfügung stellen.

Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Sie, mit dem Resultat dieses Geschäfts zufrieden, recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Aufträge zu wiederholen.

Achtungsvoll ergebenst

C. A. Drosten & Sohn.

Herrn A. Golowin in Krakau.

Leipzig, den 12. Mai 18 . .

Hiermit zeige ich Ihnen an, daß ich gestern pr. Eisenbahn an Sie abgesandt habe:

F. S. 3 Ballen baumwollne Manufakturwaaren

№ 120.	Btto. 2 Ctr.	74 Pf.		
„ 121.	„ 2 „	89 „	}	hies. Gewicht,
„ 122.	„ 2 „	8 „		

welche Sie unter Nachnahme Ihrer Spesen an Herrn Franz Salomon in Lemberg befördern wollen.

Mit aller Ergebenheit

C. F. Kranke.

Herrn Franz Salomon in Lemberg.

Krakau, den 22. Mai 18 . .

Von Herrn C. F. Kranke in Leipzig erhielt ich am 20. ds. pr. Eisenbahn für Sie F. S. 3 Ballen baumwollne Manufakturwaaren, hier gewogen:

№ 120.	2 Ctr.	45 Pf.		
„ 121.	2 „	58 „	}	Wiener Gewicht,
„ 122.	1 „	90 „		

welche ich gestern von hier an Ihre werthe Adresse verladen habe.

Meine Spesen darauf habe ich laut untenstehender Nota mit ƒl. 19. 48 nachgenommen.

Stets gern bereit Ihnen zu dienen, zeichne ich mit Hochachtung

A. Golowin.

Düsseldorf, den 22. Oktober 18 . .

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Wir bestätigen unser Schreiben vom 6. August und verbinden hiermit die Anzeige, daß Sie von Sendung des Herrn W. G. Schultz in Königsberg pr. norw. Bark „Sjenke Boon", Kapt. Martens, für unsere Rechnung empfangen werden:

1500 Schffl. trockene Erbsen, geschüttet, welche laut mitfolgendem Connossement am 20. ds. an Ihre werthe Adresse verladen wurden.

Wir ersuchen Sie, die Erbsen nach Empfang einsacken und uns demnächst direkt pr. Segelschiff unter Nachnahme Ihrer Spesen zugehen zu lassen.

Haben Sie auch die Güte, die Assekuranz für die Seestrecke von Königsberg nach dort für den Werth von *fl.* 3450 (incl. 10% imaginären Gewinnes) billigst zu besorgen und uns die Police darüber zuzusenden.

Wir sehen Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und zeichnen

mit aller Achtung
Eichhorn & Comp.

Amsterdam, den 25. Oktober 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Ihre Zuschriften vom 6. Aug. und 22. ds. sind uns s. Z. richtig zugekommen. Indem wir den Inhalt der ersteren, als geordnet, mit Stillschweigen übergehen, nehmen wir von der uns mit der zweiten gemachten Verladungsanzeige über 1500 Scheffel Erbsen pr. „Sjenke Boon", Kapt. Martens, Notiz, und wir werden mit denselben bei Ankunft nach Vorschrift verfahren.

Leider findet sich das betreffende Schiff in den Schiffsregistern nicht sehr günstig klassifizirt, sodaß wir Angesichts der vielen Herbststürme in der Ostsee nur mit vieler Mühe den Posten zur Prämie von 3½ % versichern konnten. Wir beehren uns, Ihnen darüber Rechnung zu behändigen, für deren Betrag von *fl.* 132. 82. Sie uns zu kreditiren belieben.

Mit aller Achtung
Goll & Söhne.

Herrn W. Stresow in Stettin.

Hamburg, den 27. April 18 . .

Von Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg erfuhr ich Ihre werthe Adresse, und ich war heute so frei, pr. Eisenbahn an Sie zu verladen:

W. R. 20 Kisten Indigo Nr. 412—431.,
hier gewogen: 4746 *℔.*
(das Gewicht der einzelnen Kisten wird spezifizirt)

welche Sie nach Empfang mit erster Schiffsgelegenheit an genannten Freund unter Nachnahme Ihrer Spesen weiter befördern wollen. Die Seeassekuranz wollen Sie für den Werth von *Rᵖ.* 6500. — möglichst billig besorgen.

Ich sende die Waare nach St. Petersburg in Kommission und erlaube mir in Uebereinstimmung mit Herrn Isaac Kammer ungefähr — den dritten Theil des Betrags mit *Rᵖ.* 2000. — pr. ulto. Juli %Eigene

als Rembours auf Sie zu trassiren. Herr Isaac Kammer wird Ihre Tratte in gleicher Sicht und über den nämlichen Betrag mit Zuziehung Ihrer Spesen honoriren; Sie wollen indessen den Indigo nicht eher an denselben absenden, als bis Sie über sein Accept Gewißheit haben.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie diesen Vorschuß willig leisten werden; sollten Sie jedoch wider Vermuthen nicht dazu geneigt sein, so erwarte ich darüber vor Weitersendung des Indigo Ihre gefällige Anzeige.

Mit Hochachtung Ihr ergebener
Aug. Lutteroth.

Herrn Isaac Kammer in St. Petersburg.

Stettin, den 29. April 18 . .

Herr Aug. Lutteroth in Hamburg hat laut seiner Anzeige vom 27. ds. an mich abgesandt:

W. R. 20 Kisten Indigo 412—431., in Hamburg gewogen: 4746 *℔.*
(spezifizirt)

mit dem Auftrage, die Waare unter Nachnahme meiner Spesen und für den Betrag von *Rᵖ.* 6500. versichert an Sie weiter zu befördern.

Zugleich hat derselbe in Uebereinstimmung mit Ihnen p/r ulto. Juli auf mich trassirt

			Rp 2000. —.
welche ich mir erlaube heute unter Hinzurechnung von			
1/3 % Provision	Rp	6. 20.	
1/2 ‰ Courtage	„	1. —	
Stempel	„	—. 25.	„ 8. 15.
			Rp 2008. 15.
			à 107% mit S.R. 1877. 10 K.

ebenfalls p/r ulto. Juli o/Eigene als Deckung für die obige Summe auf Sie zu entnehmen. Sobald ich Anzeige erhalte, daß meine Tratte Accept bei Ihnen gefunden, werde ich den Indigo, dessen Ankunft in diesen Tagen zu erwarten steht, mit erster Schiffsgelegenheit an Sie absenden.

Hochachtungsvoll
W. Stresow.

Danzig, den 22. April 18 . .

Herrn C. A. Römer in Hamburg.

Mit der im Hafen von Weichselmünde liegenden mecklenburgischen Brigg „Schwester Anna", Kapt. Salding, welche am 1. Mai in See zu gehen gedenkt, haben wir laut beiliegendem Connossement 100 Last Weizen nach London verladen und ersuchen Sie hierdurch, auf diese Abladung die Assekuranz für die Summe von Bco ℳ 30,000. — zu möglichst billiger Prämie zu besorgen.

Ihren Nachrichten entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Linke & Söhne.

Herren Linke & Söhne in Danzig.

Hamburg, den 28. April 18 . .

Infolge Ihrer Zuschrift vom 22. ds. habe ich die Assekuranz auf die nach London verladenen 100 Last Weizen bei der hiesigen 3. Assekuranzcompagnie besorgt und beehre mich, Ihnen hiermit Rechnung darüber zu ertheilen, deren Betrag von

Bco ℳ 478. — ich zum Cours von 150 mit
Rp 239. — b/Sicht o/Ferd. Schramm

auf Sie entnommen habe, womit sich dieser Gegenstand ausgleicht.

Zu Ihren ferneren Diensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit Achtung

C. A. Römer.

Amsterdam, den 12. November 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25. v. Mts. machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß das Schiff „Sjenke Boon", Kapt. Martens, mit Ihren 1500 Scheffeln Erbsen an Bord gestern auf der hiesigen Rhede vor Anker ging. Leider hat dasselbe, wie aus der heute erfolgten gerichtlichen Verklarung des Kapitäns ersichtlich, einen ziemlich großen Seeschaden dadurch erlitten, daß es beim Passiren des Sundes auf eine Sandbank auflief und bedeutend leck wurde.

Ohne Zweifel befinden sich Ihre lose geladenen Erbsen im untersten Schiffsraume, weshalb zu befürchten steht, daß dieselben wenigstens zum großen Theil beschädigt sind.

Da die Entlöschung des Schiffes in den nächsten Tagen vor sich gehen wird, so bitten wir, uns mit Ihren gefälligen Instruktionen zu versehen, ob und wie wir eventuell Ihr Interesse in dieser Angelegenheit wahrnehmen sollen, auch uns zu dem Ende die Ihnen mit unserm letzten Schreiben behändigte Police zurückzusenden.

Wir behalten uns vor, Sie von dem weitern Schicksale Ihrer Erbsen sofort zu benachrichtigen, und zeichnen mit Achtung

ergebenst
Goll & Söhne.

Düsseldorf, den 14. November 18 . .

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Zu unserm höchsten Bedauern ersehen wir aus Ihrem Schreiben vom vorgestrigen Tage, daß das Schiff „Sjenke Boon" mit Seeschaden bei Ihnen eingetroffen ist.

Indem wir Ihnen die auf Ihren Namen cedirte Police hier beischließen, bitten wir, unser Interesse in eben erwähnter Angelegenheit, die für uns einen um so unangenehmern Zwischenfall bildet, als wir für die Erbsen bereits Verwendung hatten, ganz den Umständen angemessen wahrzunehmen, dabei aber auf möglichst rasche Abwicklung zu bringen.

Ohne Zweifel wird es Ihren Bemühungen gelingen, den hoffentlich bei weitem geringeren beschädigten Theil von dem unbeschädigt gebliebenen abzusondern und uns letzteren baldmöglichst zuzusenden.

In Erwartung Ihrer Nachrichten über den weitern Verlauf bekennen wir uns schließlich noch zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 25. v. Mts., infolge deren wir Ihnen die berechneten Assekuranzspesen nach Aufgabe mit

fl. 132. 82. c. gutgebracht haben.

Achtungsvoll
Eichhorn & Co.

Amsterdam, den 25. November 18 . .

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

In Folge des Auftrags in Ihrer Zuschrift vom 14. ds. haben wir sofort nach Empfang derselben unsere Maßregeln bezüglich Ihrer 1500 Scheffel Erbsen aus der „Sjenke Boon" getroffen und diese Angelegenheit heute endlich zum Abschlusse gebracht.

Die zur Besichtigung der Ladung des Schiffes ernannten Experten erklärten von Ihren Erbsen 800 Scheffel mehr oder weniger stark beschädigt, und sind solche denn auch alsbald in Auktion verkauft worden, während die übrigen gesund gebliebenen 700 Scheffel nach Vorschrift heute *pr.* Schiffer Ackermann an Sie weiter verladen wurden.

Auf Grund der uns cedirten Police haben wir den Schaden an den Erbsen mit den Assekuradeurs regulirt und von denselben abzüglich des Verkaufserlöses

fl. 1235. 50 c. zu Ihren Gunsten ausgezahlt erhalten, wofür wir Sie nebst dem Ertrage des Verkaufs von

fl. 580. — netto erkannten.

Unsere Spesen betragen dagegen laut umstehender Note

fl. 377. 75 c. zu gefälliger Gutschrift.

Zu ungefährer Deckung Ihres Guthabens überreichen wir Ihnen hierbei:

Rt. 730. — 3 T. nach Sicht, auf Köln, deren Sie sich à 142 mit

fl. 1285. 21. c. unter gefälliger Empfangsanzeige zu unseren Gunsten bedienen wollen.

Mit aller Achtung
Goll & Söhne.

---

7. Briefe über Rechnungsauszüge und Contocorrente.

Contocorrente und Rechnungsauszüge, über deren Anfertigung und Aufstellung wir im nächsten Abschnitte unter 5. das Nöthige sagen werden, sendet man einem Geschäftsfreunde entweder zu unbestimmten Zeiten, theils wenn man eine entstandene Rechnungsdifferenz ordnen will, theils auf sein eigenes Verlangen; oder es geschieht, was besonders bei den Bankiers der Fall ist, zu gewissen bestimmten Terminen: am Jahresschluß, oder halbjährig, oder auch in jeder Messe. Die Korrespondenz darüber ist sehr einfach, und wir können uns daher auf die wenigen nachstehenden Beispiele beschränken.

Herrn Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 25. Januar 18 . .

Den Betrag der mir mit Ihrem Schreiben vom 23. ds. eingesandten Faktura über an mich verladene Waaren habe ich Ihnen unter Vorbehalt des Richtigfindens gutgeschrieben.

Ich kann nicht unterlassen, Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie von „mehreren" fälligen Rechnungsbeträgen sprechen, während ich nach meinen Büchern überzeugt bin, daß ich mit meiner letzten Baarsendung von 100 *Rt.* alles Verfallene reichlich gedeckt hatte. Ich bitte Sie daher, da wir ohnehin unser Conto seit längerer Zeit nicht gegenseitig verglichen haben, mir einen Auszug desselben zukommen zu lassen, damit wir die Notirungen in Uebereinstimmung bringen können.

Mit Hochachtung
C. A. Fritzsche.

Herren C. A. Fritzsche in Freiberg.

Leipzig, den 2. Februar 18 . .

Zufolge Ihres Schreibens vom 25. v. M. übersenden wir Ihnen hiermit einen Auszug Ihres Conto, laut welchem uns bis heute ein Saldo von *Rt.* 474. 18 *Sgr.* gutbleibt,

wobei sich circa 130 ℛ befinden, die seit 2 und 3 Monaten verfallen sind. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie unsern Auszug richtig befunden haben, und wenn dies der Fall, den Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen.

Hochachtungsvoll
Gebr. Keller.

Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 6. Februar 18 . .

Bei der Vergleichung des mit Ihrem Briefe vom 2. ds. erhaltenen Rechnungsauszuges finde ich, daß Sie mir das im April v. J. unverlangt gesandte Faß Carotten im Betrage von ℛ 126. 15 Ngr, welches ich gar nicht vom Fuhrmann angenommen hatte, in Rechnung gebracht und mich nicht wieder von dem Betrage entlastet haben. Außerdem habe ich Ihnen die Sendung vom 4. Juni, auf welche ich wegen der dabei befindlichen 2000 Stück Uguez-Cigarren einen Nachlaß von 4 ℛ beanspruchte, nur mit ℛ 75. 10 Ngr gutgeschrieben. Da Sie mir jedoch diesen Nachlaß nicht gewähren wollen, so will ich nicht weiter darauf bestehen, und wenn Sie daher die obigen ℛ 126. 15 Ngr in mein Kredit bringen, wird unser Conto mit einem Saldo von ℛ 348. 3 Ngr zu Ihren Gunsten conform sein.

Achtungsvoll
C. A. Fritzsche.

Herren A. Kullmann & Comp. in Berlin.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 18 . .

Mit dem jährlichen Abschlusse unserer Bücher beschäftigt, erlauben wir uns, Ihnen hiermit den Auszug Ihres laufenden Conto zu übersenden, laut welchem uns ein Saldo von fl. 3240. 20. pr. 1. Januar gutbleibt. Haben Sie die Güte, denselben zu prüfen und uns anzuzeigen, ob Sie ihn richtig befunden haben. Erhalten Sie uns auch im neuen Jahre das Vertrauen, mit dem Sie uns bisher beehrt haben, und genehmigen Sie unsere achtungsvolle Empfehlung.

Gebr. Arnold.

(Schemata zu Briefen wie vorstehender werden auch zuweilen gedruckt.)

Herren Gebr. Arnold in Frankfurt a. M.

Berlin, den 12. Januar 18 . .

Auf den mit Ihrem Geehrten vom 6. ds. erhaltenen Rechnungsauszug haben wir nur zu bemerken, daß Sie übersahen, uns die am 12. August v. J. an A. Märker hier gegen Schein gezahlten ℛ 36. oder fl. 63. gutzuschreiben. Die Zinsen darauf betragen pr. 138 Tage fl. 1. 12., und der Ihnen zukommende Zinsensaldo ändert sich daher in fl. 16. 54., sowie der Saldo in Ihrem Kredit in fl. 3175. 8. ab, womit wir das Conto abgeschlossen haben. Belieben Sie diese Abänderung zu treffen und obigen Saldo auf neue Rechnung vorzutragen.

Hochachtungsvoll
A. Kullmann & Comp.

---

8. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte.

(Die Formulare hierzu vergl. folgenden Abschnitt unter 6).

Die besonders im Bankiergeschäft vorkommenden Briefe dieser Gattung werden in der Regel noch kürzer abgefaßt, als die über Waarengeschäfte, schon deshalb, weil darin nicht von Qualität, Gewicht, Vorräthen, Assekuranz, Verladungen u. dgl. die Rede ist. Dennoch bietet die betreffende Korrespondenz eine ziemliche Mannichfaltigkeit. Ueber die wichtigsten Vorfälle dieser Art nachstehend einige Muster:

Frankfurt a. M., den 15. Januar 18 . .

Herrn Fr. Edelmann hier.

Wie Sie aus unserm Ihnen dieser Tage zugesandten Cirkular ersehen haben werden, gründeten wir am 1. ds. auf hiesigem Platze ein Kolonialwaaren- und Landesproduktengeschäft, über dessen Einrichtung und Ausdehnung unser Associé Müller gestern die Ehre hatte, sich mündlich mit Ihnen zu besprechen.

Bezugnehmend auf diese Unterhaltung, erlauben wir uns hiermit die ergebene Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie uns ein laufendes Conto in Ihren Büchern

eröffnen würden, sowie, ob Sie geneigt sind, uns einen Blanco-Kredit von fl. . . . . zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse in unsern Tratten, zwei oder drei Monate dato, verfügen könnten.

Zur gefälligen Richtschnur diene Ihnen die Mittheilung, daß der mit Ihrem Hause zu machende jährliche Umsatz die Summe von fl. 200,000 erreichen dürfte.

Wir sehen einer gefälligen Antwort entgegen und empfehlen uns Ihnen

mit Achtung und Ergebenheit
Friedeborn & Co.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 18 . .

Herren Friedeborn & Co. hier.

Im Besitz Ihrer gestrigen Zuschrift, sowie Ihres Cirkulars vom 1. ds., wünsche ich Ihnen zu Ihren Unternehmungen alles Glück und erwidere auf Ihre desfallsige Anfrage, daß ich nicht abgeneigt bin, auf Ihre Wünsche bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung einzugehen. Meine Bedingungen stelle ich wie folgt: 1/3 % Provision, 1 ‰ Wechselcourtage, Zinsen 5 % für meine Vorschüsse und 4 % für Ihr Guthaben, außerdem Erstattung meiner Auslagen für Porto, sowie für Wechselstempel.

Sollten Ihnen, wie ich hoffe, diese Bedingungen konveniren, so sehe ich Ihren gefälligen Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Was den eventuell bei mir beanspruchten Kredit anbelangt, so dürfte es für beide Theile das Empfehlenswertheste sein, diese Frage einer spätern Zeit vorzubehalten, indem die genügende Beantwortung derselben von Umständen abhängig ist, welche erst im Laufe eines längeren gegenseitigen Verkehrs sich gehörig ermitteln und würdigen lassen.

Hochachtungsvoll
Fr. Edelmann.

Herren Gebr. Reichenbach in Wien.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 8. ds. empfingen wir:

Ct fl. 1200. — per ulto. März auf Amsterdam	à 99	fl.	1188. —
Bco ℳ 3000. — per 20. April auf Hamburg	à 87½	„	2625. —
		fl.	3813. —

die wir Ihnen, Werth per heute, gutgeschrieben haben. Dagegen überreichen wir Ihnen hier beigeschlossene:

Rp. 4000. — 2 Mt. vom 1. ds., auf Berlin

zur bestmöglichen Begebung und Gutschrift des Ertrags unter Anzeige.

Wir ersuchen Sie, für uns zu kaufen:

fl. 10,000. — 4% Metalliques, wenn Sie solche zu höchstens 67½ ö. W. erhalten können, worüber wir uns umgehend Nachricht erbitten.

Hochachtungsvoll
G. Adler & Comp.

Herren G. Adler & Comp. in Frankfurt a. M.

Wien, den 15. Februar 18 . .

Die mit Ihrem Briefe vom 12. ds. erhaltenen Rp. 4000. per 1. April auf Berlin haben wir à 195 begeben, und Ihnen nach untenstehender Nota mit fl. 7727. 34. ö. W. Werth per heute gutgeschrieben.

Die gewünschten fl. 10,000. — 4 % Metalliques bedauern wir Ihnen nicht à 67½ anschaffen zu können; diese Effekten sind heute nicht unter 68¼ zu haben und dürften wahrscheinlich in den nächsten Tagen noch höher gehen. — Disconto 6 à 6½ %.

Hochachtungsvoll
Gebr. Reichenbach.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Leipzig, den 4. März 18 . .

Wir nehmen Bezug auf unsere Zuschrift vom 2. ds. mit Bco ℳ 8500. — in 3 Appoints auf Hamburg und übersenden Ihnen hiermit:

Stück 1000 Friedrichsd'or, die Sie uns, wie wir hoffen, à 5⅔ Rp gutschreiben werden. Dagegen empfehlen wir unsere heutigen Tratten:

Rp. 500. — 8 Tage dato, o/Ferd. Silbermann,
„ 3000. — per ulto. ds., o/Gebr. Willer, und
„ 2500. — per med. April, o/A. Meier & Sohn

Ihrem gefälligen Schutze zu Lasten unserer Rechnung.

Die neulich von Ihnen erhaltenen Rthlr. 1500. — pr. 3. ds. auf W. Gall & Comp. hier sind nicht eingelöst worden und folgen hierbei nebst Protest mit der Bitte zurück, uns für den Betrag der beiliegenden Rückrechnung mit

Rthlr. 1506. 28 Sgr. — pr. 3. ds. erkennen zu wollen. Mit Ergebenheit

Gebr. Sattler.

Herren Gebr. Sattler in Leipzig.

Berlin, den 5. März 18 . .

Ihrem Schreiben vom 2. ds. entnahm ich

Bco.-ℳ 3000. — pr. ulto. ds.
„ 2000. — do. } auf Hamburg,
„ 3500. — pr. 6. April

Bco.-ℳ 8500. — die ich à 150½ mit Rthlr. 4264. 5. — unter gestrigem Datum in Ihr Guthaben gebracht habe.

Ich empfehle mich Ihnen achtungsvoll und ergebenst. A. W. Stumme.

Soeben empfange ich noch Ihre Zuschrift vom 4. ds. mit 1000 St. Friedrichsd'or, für die ich Sie à 5⅔ Rthlr. mit

Rthlr. 5666. 20 Sgr., erkannt habe.

Den Betrag Ihrer Rückrechnung über, unter Protest M. Z. zurückgesandte

Rthlr. 1500. — auf W. Gall & Comp. habe ich Ihnen mit

Rthlr. 1506. 28 pr. 3. d. M. gutgeschrieben.

Ihre avisirten Tratten, zusammen Rthlr. 6000., finden Schutz. Der Obige.

Herren Schneider & Haase in Prag.

Wien, den 12. Oktober 18 . .

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 5. ds. beziehe, zeige ich Ihnen hierdurch an, daß mir heute Ihre Tratte von

fl. 500. — ö. W. 2 Mt. vom 4. ds. °/Sachsenfeld & Comp.

präsentirt wurde, über die ich keinen Avis von Ihnen erhalten habe. Da ich es mir ein für alle Mal zum Grundsatz gemacht, keine Tratte ohne vorhergegangenen Avis zu honoriren, so mußte ich die Annahme derselben verweigern; ich habe jedoch den Inhaber veranlaßt, das Papier nach einigen Tagen wieder vorzuzeigen, und ersuche Sie daher, mir umgehend die Ziehung zu bestätigen. Ihr ergebener

C. F. Winter.

Prag, den 13. Oktober 18 . .

Herrn C. F. Winter in Wien.

Wir sind im Besitz Ihrer beiden Schreiben vom 5. und 12. ds. Indem wir den Inhalt des erstern als geordnet unberührt lassen, bitten wir Sie um Entschuldigung, daß die Avisirung unserer Tratte von fl. 500. — vom 4. ds. 2 Mt. dato °/Sachsenfeld & Comp. übersehen worden war. Es hat damit seine vollkommene Richtigkeit und geben wir Ihnen die Versicherung, daß ein solcher Fehler, der auch uns sehr unangenehm ist, nicht wieder vorfallen soll.

Wir zeichnen mit aller Hochachtung Schneider & Haase.

Herren Lüders & Söhne in Hamburg.

Berlin, den 20. März 18 . .

Den geordneten Inhalt Ihres Geehrten vom 17. ds. mit Stillschweigen übergehend, mache ich Ihnen hierdurch die Anzeige, daß ich Ihre 20 Stück Berlin-Hamburger Eisenb.-Aktien heute à 105½ verkauft und Sie wie folgt dafür erkannt habe:

20 Stück Aktien à 200 Rthlr.	à 105½	Rthlr.	4220. — —
Zinsen vom 1. Jan. an 79 Tage	à 4%	„	35. 3. 6.
		Rthlr.	4255. 3. 6.
⅓ % Provision Rthlr. 14. 5. 6.			
1 ‰ Courtage „ 4. — —			
		Rthlr.	18. 5. 6.
bleiben zu Ihren Gunsten		Rthlr.	4236. 28. —

Können Sie 2 Mt. Londoner zu 13 Bco.-ℳ 7 ß kaufen, so bitte ich, mir £ 2000. — zu übersenden.

J. und M. Samson schwanken. Mit Hochachtung

A. W. Stumme.

Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Hamburg, den 22. Mä z 18 . .

Von der in Ihrem Schreiben vom 20. ds. enthaltenen Berechnung über 20 Stück Berl.-Hamb. Eisenb.-Aktien haben wir gleichförmig Notiz genommen, und übersenden Ihnen nach Ihrem Auftrage inliegende

£ 1200. — pr 18. Mai auf W. Peel,
„ 800. — pr 24. Mai auf Gebr. Balders.
£ 2000. — auf London à 13 Mk 7 ß Bco.℔ 26,875. —

um deren Gutschrift unter Anzeige wir bitten.

Für Ihre gefällige Notiz wegen J. & M. S. danken wir Ihnen verbindlichst; wir sind sonst nur wenig bei denselben interessirt, sandten ihnen aber vor 14 Tagen Rt 5000 Preuß. Staatsschuldscheine, mit dem Auftrage, sie zu 93½ für uns zu verkaufen. Da ihnen dies laut ihrer letzten Anzeige noch nicht gelungen war und sie bei dem zurückgegangenen Course auch seitdem nicht haben verkaufen können, so ersuchen wir Sie, sich diese Papiere gegen den beifolgenden Extraditionsschein ausliefern zu lassen und uns solche pr. Post zu übersenden. Durch fernere Mittheilungen über das in Rede stehende Haus werden Sie uns verbinden, und indem wir Sie unserer steten Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten versichern, zeichnen wir

mit aller Hochachtung
Lüders & Söhne.

Frankfurt a/M., den 12. Februar 18 . .

Herren Friedeborn & Comp. hier.

Der Ueberbringer Ihrer heutigen Zuschrift zahlte mir baar:

fl. 6000. — geschrieben Sechs Tausend Gulden im 52½fl.-Fuss, für welche ich Sie, wie auch für die gleichzeitig übersandten

fl. 730. 30 Kr. — 52½fl.-Fuss, 14 Tage dato, auf hier, und zwar für letztere unter Vorbehalt des Eingangs, erkannt habe.

Mit Achtung
Fr. Edelmann.

---

9. Waaren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte &c.

Bedeutende Handelshäuser geben ihren Geschäftsfreunden von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Waarenpreise, den Gang des Handels, die vorhandenen Vorräthe, die erwarteten Zufuhren und was sonst darauf Bezug hat. Dies geschieht entweder regelmäßig jede Woche je nach Eintreffen der Zufuhren, oder nach der Ernte der Rohprodukte (Getreide, Wein, Tabak &c.), nach einer Messe, einem Markte, einer öffentlichen Versteigerung &c. Neuerdings werden häufig mit dem letzten oder ersten solcher Waarenberichte aus einem Kalenderjahre statistische Mittheilungen über die im ablaufenden oder jüngst abgelaufenen Jahre stattgehabte Gesammteinfuhr verschiedener Artikel gegeben, oft unter vergleichender Zusammenstellung mit den entsprechenden Posten einiger früher vorangegangener Jahre. Es liegt auf der Hand, daß diese Angaben, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt bearbeitet sind, höchst lehrreich und zu mancher Spekulation anregend sein müssen. Auch die Bankiers versenden zuweilen solche Berichte über den Stand der Wechsel-, Geldsorten- und Staatspapiercourse; doch geschieht dies meist durch kurze Notizen auf Courszetteln. Alle diese Berichte werden in der Regel gedruckt oder lithographirt; im letzteren Falle ist es gut, wenn man sie mit einer besonderen, dazu geeigneten Tinte schreibt, sodaß das Geschriebene sogleich auf den Stein abgedruckt (autographirt) werden kann. Sie müssen immer vollkommen der Wahrheit gemäß abgefaßt sein, damit der Besteller sich mit Zuversicht darauf verlassen und seine Bestellungen und Unternehmungen danach einrichten kann. Man schreibt sie in der Regel so kurz und bündig als möglich, wie man aus den nachfolgenden Proben einiger Originalberichte ersieht.

Markt-Bericht vom Hause H. J. Merck & Co.

Hamburg, 23. Mai 1868.

Zufuhren seit dem 15. Mai von

Rio de Janeiro, pr. Sarah & Marie: 6164 Scke. Kaffee, 250 Bll. Tabak.
Bahia, pr. August & Emma: 60 Blcke. Jacarandaholz, 228,300 Stck. Coquilhosnüsse, 300 Bde. Piassava, 1611 Bll. Tabak.
Trinidad de Cuba, pr. Cuba: 670 Fss., 240 Kst., 305 Scke. Zucker.
Port au Prince, pr. Christian: 4600 Scke. Kaffee, 20,000 ℔. Blauholz, 10 Fss. Honig.
Philadelphia, pr. John O. Baker: 7770 Fss. Petroleum.
New-York, pr. Germania: 148 Bll. Baumwolle, 124 Kst. Blauholz, 100 Fss. Harz, 1256 Scke. Roggen, 155 Bll., 102 Fss. Tabak, 28 Bll. Felle.
Canton, Hongkong und **Macao,** pr. Carl Ritter, Clipper & pr. Leopold: 310 Kst. Canehl, 165 Kst. Cassia flores, 2260 Kst. Cassia lignea, 1364 Kst. Ingwer, 3369 Kst. Thee, 225 Rollen Matten, 510 Kst. Sternanis, 245 Kst. äther. Oel.
Saigon, pr. Jan Peter: 12,063 Scke. Reis.
St. Martin, pr. Alona: 234 Both Wein.
Bordeaux und **Hâvre,** pr. Marguerite & pr. Lucien: 55 Bll. Baumwolle, 37 Kst. Birnen, 1150 Scke. Kaffee, 912 Kst. Farbeholz-Extract, 1615 Stck. Häute, 41 Bll. Wolle, 90 Fss. Harz, 17 Fss. Terpentin, 352 Kst., 360 Oxh. Wein.
La Rochelle, pr. Deux Frères: 220 Oxhoft Wein.
Rouen, pr. Sophie Antoinette: 1914 Stck. Mühlsteine, 73 Fss. Oker, 37 Kst. Wein.
Danzig, pr. Vier Broeders, Otto & pr. Dorothea: 1 Ladung, 1687 Stck. Holz, 3078 Stck. Stäbe.
Hammerfest, Drontheim, Christiansund, Alesund, Bergen, Stavanger, Kleven und **Christiansand,** pr. Finmarken & pr. Enigheden: 1 Ladung Holz, 275 Kst. getr. Fische, 100 To. Häringe.
Cappeln, pr. Elbe: 1 Ladung Eschenholz.
England: 697 Bll. Baumwolle, 800 Scke., 110 Fss. Kaffee, 55 Bll. Häute, 12 Kst. Indigo, 254 Fss. Leinöl, 21 Fss. Palmöl, 40 Scke. Pfeffer, 290 Fss. Soda, 203 Bll. Wolle, 120 Pl., 1062 Blöcke Kupfer, 2277 Tons, 1807 Bde., 3842 Stangen, 272 Pl. Eisen.
Holland und **Belgien:** 634 Scke. Kaffee, 501 Stck. Häute, 8289 Bde. Stuhlrohr, 125 Blöcke Zinn, 84 Fss. Zink.
Pr. Eisenbahn: 56 Last Weizen, 52 Last Roggen, 39 Last Hafer, 49 Last Gerste, 540 Scke. Getreide, 1981 Scke. Mehl, 309 Scke. Bohnen, 122 Scke. Erbsen, 208 Bll. Hopfen, 61 Scke. Kleesamen, 42 Scke. Leinsamen, 140 Gebinde Spriet, 883 Bll. Wolle.
Pr. Diverse: 1176 Last Weizen, 90 Last Roggen, 1141 Last Hafer, 276 Last Gerste, 41 Scke. Wicken, 147 Scke. Erbsen, 680 Scke. Mehl, 190 Fss., 211 Scke., 178 Broden Zucker, 1555 Gebinde Spriet, 1069 Kst., 202 Bll. Tabak.
Angekommene Schiffe: Superb & John Bulton von Puerto Cabello. — Uranus & Helge von La Guayra. — Puebla von Laguna. — Laura von Bahia. — Mauritius von Batavia. — Gazelle & Celle von Singapure. — Gustava von Maracaibo. — Mercurius von Rio de Janeiro. — Maud von Guayaquil. — Brauch von Philadelphia. — Patriot & Amy Serena von Santos.

Abgangstage der Dampfböte nach New-York:
Germania am 27. Mai. — Alemannia am 3. Juni. — Bavaria am 6. Juni. — Holsatia am 10. Juni. — Cimbria am 17. Juni. — Saxonia am 24. Juni. — Hammonia am 1. Juli.

Baumwolle. Die Besserung am Schluss voriger Woche war von nicht langer Dauer, das Geschäft wurde wieder sehr beschränkt, und da aus den starken Zufuhren Manches dringend angeboten wurde, so blieben Preise in weichender Tendenz, und erst gestern zeigte sich grössere Festigkeit bei folgenden Notirungen: middling New-Orleans $11^3/_4$ d., fair Dhollerah $9^7/_8$ d., fair Bengal $9^5/_8$ d.

Hier wurden begeben:

ca. 1000 Ser. Laguayra, 11—$11^3/_4$ ß,
100 „ Guayaquil Lieferung $11^1/_2$ ß,
100 Bll. New-Orleans do. middling $12^3/_8$ ß,
ca. 500 Pck. Dhollerah do. $9^5/_8$ ß.

Cacao fest aber ohne grössere Umsätze. Guayaquil 5 a $5^5/_8$ ß nach Qualität. Domingo $4^1/_4$ a $4^3/_8$ ß. Caraccas 8 a 9 ß. Bahia 5 a $5^1/_8$ ß.

Kaffee. Die Woche eröffnete geschäftslos und sogar in flauer Stimmung, weil sowol die fällige Rio-Depesche, als der Ablauf der holländischen Auction erwartet wurde und jede Ungewissheit das Geschäft beeinträchtigt. Die darauf eingetroffenen Rio-Nachrichten wurden nicht ungünstig beurtheilt; denn wenn auch die neuen Abladungen nicht klein zu nennen sind, so wird eine Abnahme in den Zufuhren aus dem Innern und in Folge dessen auch in dem Vorrath in Rio constatirt, welche nicht ohne Einfluss auf den Umfang der nächsten Verschiffungen wird bleiben können, um so weniger, als das Missverhältniss in den Preisen mit den europäischen — für hier lassen dieselben mehr als 1 ß pr. ℔. Verlust — zu fernern Abladungen nicht einladen. Der Ablauf der holländischen Auction hat unserm Markt eine neue Stütze gegeben und so könnte die allgemeine Lage des Artikels, namentlich für gutschmeckende Sorten, sich wohl verbessern auf Grund billiger Preise, vermehrten Konsums und allmälig abnehmender Zufuhren.

Begeben wurden in den letzten 8 Tagen bis Mittwoch:

8,000 Säcke Rio und Santos,
4,000 „ Laguayra,
1,500 „ Maracaibo,
2,000 „ Domingo,
1,200 „ Ceara,

wozu für gestern und heute noch 4,200 Säcke Santos, schwimmend pr. „Umea," und reichlich 5000 a 6000 Säcke diverse in loco, hinzukommen.

Besonderes ist sonst über unsern Markt nicht zu berichten. Nur wäre noch zu erwähnen, dass Trilladen zum Ersatz von grünen Java's allgemeinere Frage geniessen und auch gewaschene Laguayra's gesucht waren. Da die bisherigen Zufuhren so ziemlich beseitigt sind, so werden die neueingetroffenen Ladungen keinen ungünstigen Markt finden.

Wir notiren: Rio ord. $4^1/_8$ a $4^1/_2$ ß, reell ord. $4^5/_8$ a $4^7/_8$ ß, gut ord. bis fein ord. 5 a $6^1/_4$ ß, Santos, ord. $4^3/_8$ a $4^5/_8$ ß., bessere $4^3/_4$ a 5 ß, Campinas $5^1/_8$ a 7 ß, Domingo $4^3/_4$ a 7 ß, Laguayra, Trilladen alte a $5^1/_4$ a $5^3/_8$, neue $5^1/_2$ a $6^1/_2$ ß, gewaschene $6^1/_4$ a $8^1/_2$ ß, Portorico fehlen, Ceara $4^7/_8$ a 6 ß, Maracaibo 5 a $7^1/_2$ ß, Costarica $6^1/_2$ a 8 ß.

Rio-Depesche vom 23. April.

Neue Abladungen seit dem 7. April.

Von Rio nach dem Kanal und der Elbe	37,700	Säcke.
„ „ „ Havre, engl. Häfen, Belgien, Holland u. Bremen	10,600	„
„ „ „ der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen .	2,400	„
„ „ „ Gibraltar und dem Mittelmeer	12,700	„
„ „ „ den Vereinigten Staaten	74,700	„
„ Santos nach dem Kanal und der Elbe	15,600	„

Vorrath in Rio 90,000 Säcke. Preis für good first 7800 a 8000 rs. Cours 19 a $19^1/_2$ d. Fracht 50 s.

Farbehölzer ruhiger. Laguna Campeche Blauholz 6 ℳ a 6 ℳ 2 ß. Die pr. „Puebla" eingetroffenen 500,000 ℔. wären etwas unter Notirung erhältlich. Domingo 3 ℳ 2 ß a 3 ℳ 6 ß. Jamaica 3 ℳ 2 ß. Gelbholz: Cuba 6 ℳ 12 ß a 7 ℳ 4 ß. Laguna 5 ℳ 12 ß. Maracaibo 4 ℳ 12 ß a 5 ℳ. 100,000 ℔. Laguna pr. „Puebla" angekommen, werden noch auf 5 ℳ 12 ß gehalten. Rothholz: Lima 14 ℳ a 14 ℳ 8 ß. Bimas Japan 10 ℳ 8 ß a 11 ℳ. Sandel 2 ℳ 12 ß.

Indigo fest, ohne grössere Umsätze.

Cochenille fester. Honduras 2 ℳ 8 ß bis 3 ℳ. Teneriffe 2 ℳ 12 ß bis 2 ℳ 14 ß. Zacatille 2 ℳ 12 ß bis 3 ℳ 8 ß.

Quercitron höher. Philadelphia 12 ℳ 8 ß. Baltimore 10 ℳ 8 ß bis 11 ℳ 8 ß.

Christall Tartari 52 ℳ a 53 ℳ.

Chromsaures Kali. Nordisches $6\frac{3}{4}$ ß, Engl. $4\frac{5}{8}$ ß.
Orseille. Lima $2\frac{3}{4}$—3 ß, Guayaquil 4—$4\frac{1}{2}$ ß.
Dividivi bleibt in guter Frage für Maracaibo und Curaçao zu 8 ℳ 4 ß.
Farbeholz-Extrakte. Sanford Blau- $3\frac{13}{16}$ ß; Aromamills $3\frac{5}{8}$ ß. Sanford Gelb- $9\frac{7}{8}$ ß. Quercitron 6 a $6\frac{1}{4}$ ß. Sanford Roth- $15\frac{1}{2}$ ß.
Fettwaaren. Baumöl stille, bei ziemlich behaupteten Preisen. Malaga 48 ℳ 8 ß, Lissabon 45 ℳ; Provence $9\frac{1}{2}$ a $10\frac{1}{2}$ ß.
Rüböl anhaltend flau und weichend. Loco und Mai 20 ℳ 12 ß, Okt. 22 ℳ. Der Markt schliesst fester. Loco und Mai auf 21 ℳ 4 ß gehalten. Oktober mit 22 ℳ 6 ß bezahlt.
Leinöl fester. Loco 24 ℳ a 23 ℳ 12 ß, je nach Quantum, Juni 23 ℳ 12 ß a 23 ℳ 8 ß, Juli/Decbr. 23 ℳ 12 ß.
Palmöl sehr fest. Prima Lagos 28 ℳ 8 ß; andere Sorten fehlen.
Kokosnussöl gut behauptet. Notirung für Cochin 40 ℳ a 41 ℳ, Ceylon 35 ℳ a 35 ℳ 8 ß, Sidney 33 ℳ.
Gewürze. Cassia Lignea zu $12\frac{1}{2}$ ß nicht mehr käuflich. Die eingetroffenen Zufuhren sind die letzten für diese Saison und werden vorläufig noch aus dem Markt gehalten. Von Cassia Flores trafen ca. 200 Kisten ein, wofür zu billigen Preisen gute Kauflust wäre. Notirung 18 a 19 ß. Cassia Vera 6 a 9 ß. Ingwer, Afrik. etwas höher, $3\frac{1}{4}$ a $3\frac{5}{16}$ ß. Bengal ruhig, $3\frac{1}{2}$ ß. Cochin 6 a 7 ß. Macisblüthe 24 a 25 ß. Muskatnüsse 17 a $17\frac{1}{2}$ ß. Nelken, Zanzibar sehr fest, $3\frac{3}{4}$ ß. Amboina $6\frac{1}{4}$ a $6\frac{1}{2}$ ß. Pfeffer infolge eingetroffener Zufuhren etwas billiger erhältlich. Singapore $3\frac{1}{2}$ a $3\frac{9}{16}$ ß, Aleppo 4 a $4\frac{1}{2}$ ß, Penang $3\frac{3}{8}$ ß, weisser $5\frac{1}{2}$ a $5\frac{5}{8}$ ß. Piment unverändert, $2\frac{1}{4}$ a $2\frac{3}{8}$ ß. Stern-Anis $9\frac{3}{4}$ a 10 ß.
Harz behauptet. Amerik. 4 ℳ 6 ß a 6 ℳ 8 ß, Franz. 5 ℳ 4 ß bis 7 ℳ.
Terpentinöl unverändert. Amerikanisches 22 ℳ 4 ß, Französisches 21 ℳ 12 ß.
Honig. Notirung für Havana und Domingo 17 ℳ 8 ß a 22 ℳ nach Qualität.
Reis sehr flau und rohe Waare ohne Umsatz. Geschälte Waare ebenfalls wenig begehrt.
Wir notiren: Java, rohen, 9 ℳ bis 15 ℳ 8 ß, do. geschälten 13 ℳ 8 ß bis 22 ℳ, Bengal 9 ℳ 8 ß bis 12 ℳ, Patna 14 ℳ bis 15 ℳ, Arracan, rohen, 7 ℳ 8 ß bis 7 ℳ 12 ß, do. geschälten 12 ℳ 8 ß bis 12 ℳ, Rangoon, rohen, 8 ℳ 4 ß bis 8 ℳ 8 ß, do. geschälten 11 ℳ 8 ß bis 14 ℳ, Moulmain, rohen, 7 ℳ 12 ß bis 8 ℳ, do. geschälten fehlt, Bassein, rohen, 8 ℳ bis 8 ℳ 4 ß, do. geschälten 11 ℳ 8 ß bis 13 ℳ.
Salpeter. Chili unverändert fest auf 8 ℳ 12 ß a 8 ℳ 14 ß für Loco-Waare gehalten. Schwimmend nichts angeboten. Raffin. 11 ℳ 8 ß a 11 ℳ 12 ß. Reiner Kali 15 ℳ.
Schwefel höher und Secunda Licata mit 4 ℳ 12 ß bezahlt. Tertia 4 ℳ 4 ß a 4 ℳ 6 ß. Raffin. 7 ℳ a 7 ℳ 4 ß.
Spriet. Rohe Waare in Eisenb.-Spriet-Stücken loco $26\frac{1}{2}$ Rℳ bez.
Rektifizirter Kartoffel-Spriet 32—$33\frac{1}{2}$ Rℳ,
„ Rüben-Spriet 31 Rℳ.
Südfrüchte. Mandeln stille. Sizil. u. Provence 50 ℳ 8 ß a 51 ℳ, bittere 67 ℳ 8 ß. Barbarice 49 ℳ, bittere 58 ℳ. Lissabon und Oporto 50 ℳ 8 ß, Avola 56 ℳ. Valence 56 ℳ bis 60 ℳ.
Rosinen. Smyrna mehr beachtet. In Fässern 13 ℳ, in Kisten 13 ℳ a 14 ℳ. Elemé 16 ℳ. Kleine Muscatel- 17 ℳ. Lang- 14 ℳ. Trauben- 17 ℳ.
Korinthen ganz vernachlässigt. Zante und Cephalonia 11 ℳ a 12 ℳ 8 ß. Patras 9 ℳ a 11 ℳ.
Tabak. Verkäufe aus erster Hand:
30 Seronen Havana,
1764 „ Domingo,
302 Packen St. Felix Brasilblätter.
Terra Catechu flau, 33 ℳ, **Terra Japonica** fest, 13 ℳ a 13 ℳ 4 ß.
Wachs fest. Notirung: Holsteiner, Hannoversches und Dänisches $19\frac{1}{2}$ a 20 ß, Porto Plata 17 ß, Afrik. $18\frac{3}{4}$ a 19 ß, Amerik. 18 ß, Japan. in Kuchen und Blöcken $11\frac{3}{4}$ a 12 ß.

Rohrzucker sehr fest und belebter. Verkauft wurden:

auf Lieferung:

eine schwimmende Ladung braune Bahia in Säcken zu geheimem Preise,
ca. 5000 Matten unged. Manila zu 15 ℳ,
„ 3100 Säcke braune Bahia zu geheimem Preise,

und in loco:

ca. 100 Kisten gelbe Havana von 19 ℳ bis 21 ℳ 8 ß.

Raffinirte Zucker behalten guten Absatz zu vollen Preisen, Notirung für Raffinaden No. 3 bis 0 $3^{13}/_{16}$ bis $4^{3}/_{8}$ ß, Melis No. 8 bis 4 $3^{3}/_{8}$ a $3^{3}/_{4}$ ß.

Candis gefragt. Notirung für weissen $4^{5}/_{8}$ a $4^{7}/_{8}$ ß, gelben $3^{11}/_{16}$ a $3^{3}/_{4}$ ß, braunen $3^{1}/_{2}$ a $3^{5}/_{8}$ ß.

Sirup fest. Brauner Dampf- 8 ℳ 8 ß bis 9 ℳ, fein brauner 9 ℳ 8 ß a 10 ℳ 12 ß, gelber 11 ℳ 8 ß bis 14 ℳ.

Metalle. Blei. Deutsches fest, bei einigen Umsätzen zu 13 ℳ 4 ß a 13 ℳ 8 ß. Span. 13 ℳ a 13 ℳ 4 ß, Engl. 14 ℳ 4 ß. Kupfer wenig gefragt, aber fest gehalten. Raff. Chili und Schwed. 53 ℳ 8 ß, Drontheimer 55 ℳ, Lake Superior 56 ℳ a 57 ℳ. Zinn behauptet, Banca $10^{3}/_{8}$ a $10^{1}/_{2}$ ß, Engl. 11 ß, Stangen $11^{1}/_{4}$ ß.

Zink. Nachdem der Markt Anfangs der Woche sehr ruhig geblieben, zeigte sich gestern wieder mehr Frage und wurden 2000 Ctr. Loco zu 13 ℳ 9 ß und 1500 Ctr. Juni/Juli-Lieferung zu 13 ℳ $9^{1}/_{2}$ ß begeben.

GETREIDE. Der Markt blieb im Allgemeinen flau.

Weizen in loco musste ansehnlich im Preise herabgesetzt werden, um Verkäufe zu bewirken; man verkaufte 123/24 und 124/25 ℔. Saale zu 198 ℛ Crt. pr. 5400 ℔. Brutto, mithin 39 ℛ Crt. pr. Last unter dem, vor vier Wochen stattgehabten höchsten Standpunkte; darauf stellte sich mehr Frage ein und es wurden ca. 250 Last 121 ℔. Märkischer mit 200 ℛ, 127 ℔. Sächsischer mit 210 ℛ Crt. und 127/28 ℔. Böhmischer mit 215 ℛ Crt. pr. 5400 ℔. Brutto umgesetzt, welches wiederum eine Besserung von ungefähr 10 ℛ Crt. pr. Last ergiebt. Ab auswärtigen Häfen fehlten Offerten.

Roggen in loco weichend. Amerikanischer 125 ℔. 166 ℛ Crt., Odessa 118 ℔. 152 ℛ Crt., Mecklenburger und Märkischer 118 a 122 ℔. 148 a 154 ℛ Crt., Preussischer 112 a 118 ℔. zu 140 a 148 ℛ Crt. pr. 5100 ℔. Brutto angeboten. Ab Petersburg verkaufte man 115/16 ℔. pr. Mai zu 77 ℛ Bco. pr. 16 Tschetwt., offerirte ferner zu 78 ℛ Bco., sowie pr. Juni zu 75 ℛ Bco, pr. August zu 74 ℛ Bco. pr. 16 Tschetwt.

Gerste sehr flau. Saale in loco 105 a 106 ℔. zu 126 a 127 ℛ Crt, Mährische 107 a 110 ℔. zu 120—130 ℛ Crt., Ungarische 103 bis 110 ℔. zu 116—122 ℛ Crt. pr. 4800 ℔. Brutto ausgeboten. Ab dänischen Inseln fordert man für 110/11 ℔. 12 ℳ a 12 ℳ 4 ß. Bco. pr. Tonne.

Hafer in loco flau. Elber zu 85 a 88 ℛ Crt., Mecklenburger zu 86 ℛ Crt. pr. 3600 ℔. Brutto am Markt. Ab Dänemark verlangt man für 82/83 a 83/84 ℔. gedarrten 68 a 70 ℛ Bco.; ab Ost-Schweden für gedarrten 82/83 ℔. Schwarzhafer $68^{1}/_{2}$ ℛ Bco. pr. 4000 ℔. Netto schwed.

Rappsaat flau. Holsteiner zu 138 a 140 ℛ Bco. pr. 4800 ℔. Brutto angeboten, Kleinigkeiten wurden zu 125 a 131 ℛ Bco. pr. 4800 ℔. Brutto verkauft.

Rübsen zu 138 a 140 ℛ Bco. pr. 4800 ℔. Brutto am Markt.

Getreide-, Wechsel- und Geld-Course. (Am Schluss der Börse.)

		Briefe	Geld
Paris	3 Mt.	$187^{1}/_{8}$	$187^{5}/_{8}$ Frcs.
St. Petersburg	„	29	$28^{3}/_{4}$ ß Bco.
London	„	13.7¼	13 ℳ $6^{3}/_{4}$ ß Bco.
Amsterdam	„	35.35	35.45 fl.
Frankfurt	2 Mt. pr. Bco. ℳ 100	$88^{7}/_{8}$	$89^{1}/_{8}$ fl. 24 fl.-F.
Wien	„ „ „ 100	$87^{3}/_{4}$	$88^{1}/_{4}$ fl.
Berlin	„ „ „ 300	$152^{5}/_{8}$	$153^{1}/_{8}$ ℛ
Thaler n. d. 14 ℛ-Fuss resp. 30 ℛ-Fuss		$151^{3}/_{4}$ pCt.	
$^{1}/_{6}$ u. $^{1}/_{3}$ Thaler do. do.		$151^{3}/_{4}$ „	

10. Briefe über Schuldverhältnisse: Mahnbriefe, Streitsachen, Fallimente rc.

Diese Gattung von Briefen ist eine der häufigsten, besonders in Geschäften, die eine zahlreiche Kundschaft in kleineren Städten haben. Die mildeste Erinnerung besteht darin, daß man sich zu Aufträgen empfiehlt und dabei nur auf eine frühere (noch nicht bezahlte) Rechnung Bezug nimmt, und bei einem gebildeten, soliden Kaufmann ist dies auch in der Regel hinreichend. Muß man Jemand aber auch nachdrücklich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mahnen, so enthalte man sich doch stets aller höhnischen und beleidigenden Ausdrücke, die einen schlechten Schuldner in der Regel nur erbittern und hartnäckiger machen, während bei dem rechtlichen Manne eine höfliche Erinnerung schon vollkommen hinreichend ist. Bleiben die Erinnerungen fruchtlos, so schickt man gewöhnlich an einen andern Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners eine Anweisung auf denselben, oder man überträgt einem Advokaten die gerichtliche Eintreibung der Forderung, wenn nämlich überhaupt noch Etwas von dem Schuldner zu erhalten ist.

Folgendes sind einige Proben der hierher gehörenden Briefe (der Offertebrief von Wein S. 367 f. kann auch als Erinnerungsschreiben gelten).

Nürnberg, den 26 Januar 18 . .

Herrn C. F. Werner in Dresden.

Indem ich hoffe, daß Sie die Ihnen in meinem Schreiben vom 2. Sept. v. J. avisirten Waaren erhalten und mir den Betrag derselben mit *fl.* 130. 15 *Xr.* gleichförmig gutgeschrieben haben, bedaure ich sehr, mich seitdem ohne Ihre neuen Aufträge zu befinden, und erlaube mir daher hiermit, mich Ihrem gefälligen Andenken bestens zu empfehlen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich stets das Möglichste thun werde, um Sie sowol durch gute Qualität der Waaren, als durch billige Preise zufrieden zu stellen. Das beiliegende Preisverzeichniß giebt Ihnen vielleicht Veranlassung, mich bald wieder mit einem Auftrag zu erfreuen, und empfehle ich mich Ihnen in dieser Erwartung

achtungsvoll und ergebenst

Adolf Reuter.

Herrn Adam Wittwe & Sohn in Cottbus.

Magdeburg, den 8. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ohne Ihre Zuschriften und Aufträge geblieben; ich erlaube mir daher hiermit, mich in Ihr Andenken zurückzurufen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Sie um Deckung meines fälligen Guthabens zu ersuchen, und zwar um so mehr, als außer meinen beiden letzten Sendungen vom 18. Nov. und 10. Jan. mehr als 150 *Rs.* für frühere, seit geraumer Zeit verfallene Posten auf Ihrem Conto offen stehen.

Auf die Erfüllung meiner Bitte rechnend, halte ich mich Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichne

mit Ergebenheit

W. Saldner sen.

Herrn C. A. Mindelheim in Passau.

Augsburg, den 21. Februar 18 . .

In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 18. ds. haben wir von dem uns mit derselben ertheilten Auftrage auf verschiedene Seidenwaaren zwar Notiz genommen, bedauern jedoch, dessen Ausführung verschieben zu müssen, bis Sie uns eine Zahlung, welche dem Betrage Ihrer jetzigen Bestellung wenigstens gleich kommt, eingesandt haben. Wie wir Ihnen schon mehrere Male schrieben, wünschen wir den Ihnen gewährten Kredit nicht über 2000 *fl.* auszudehnen; diese Summe aber haben Sie jetzt schon überschritten, und Sie werden es daher als einsichtsvoller Kaufmann nur in der Ordnung finden, wenn wir weiter zu gehen Anstand nehmen. Für Zahlungen auf die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge vergüten wir Ihnen ½% pr. Monat Disconto.

Indem wir der Erfüllung unseres gerechten Verlangens entgegensehen, damit unsere Geschäftsverbindung keine Störung erleide, empfehlen wir uns Ihnen

achtungsvoll und ergebenst

W. Löffler Söhne.

Herrn M. Schauer in Posen.

Berlin, den 2. April 18 . .

Obgleich ich Sie bereits mehrere Male, zuletzt am 8. v. M., um Einsendung meines Guthabens von ℛ 225. — ersuchte, so habe ich doch bis jetzt noch keine Rimesse von Ihnen erhalten, ja Sie haben sogar meine Erinnerungsbriefe unbeantwortet gelassen. Ich fordere Sie daher hiermit nochmals auf, mich nun ohne längern Verzug zu befriedigen, widrigenfalls Sie zu erwarten haben, daß ich Maßregeln ergreife, die Ihnen und mir nicht angenehm sein würden.

Mit Ergebenheit
Ludwig Brandt.

Herrn W. Stoltze sen. in Leitmeritz.

Prag, den 25. März 18 . .

Da Sie mir auf mein Schreiben vom 6. ds., mit welchem ich Sie um Einsendung des Betrags meiner Faktura vom 21. Nov. v. J. ersuchte, ebenso wenig geantwortet als Zahlung gesandt haben, so habe ich heute meine Forderung
von fl. 328. 30 Nkr., 14 Tage dato Ordre W. Hansemann & Comp.
auf Sie abgegeben und rechne mit Gewißheit darauf, daß Sie meine Tratte einlösen werden, da ich Ihnen sonst ferner Kredit nicht geben kann.

In dieser Erwartung empfehle ich mich Ihnen mit Achtung ergebenst

Franz Maurer.

Herrn Franz Maurer in Prag.

Leitmeritz, den 27. März 18 . .

Ihr Schreiben vom 6. ds. fand ich vor, als ich vor einigen Tagen von einer Geschäftsreise zurückkehrte, und die zahlreichen nach meiner Nachhausekunft zu erledigenden Arbeiten waren Ursache, daß ich es nicht sogleich beantwortete. Der Empfang Ihrer Zuschrift vom 25. ds. zwingt mich, dies nicht länger zu verschieben und Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie die Bezahlung der im November v. J. übersandten Waaren von mir verlangen. Ich habe Ihnen doch wiederholt und zuletzt noch unterm 27. Decbr. v. J geschrieben, daß ich die Waaren nicht anders als mit einem Nachlaß von 30 fl. behalten würde, da die Qualität der meisten Artikel meinen Wünschen durchaus nicht entspreche und die Preise auch jedenfalls zu hoch berechnet seien. Sie antworteten mir damals nicht, und die Waaren stehen daher noch unangegriffen zu Ihrer Verfügung bei mir; jetzt aber könnte ich keinen Gebrauch mehr davon machen, wenn Sie mir auch einen noch größern, als den damals verlangten Nachlaß bewilligen wollten, da ich mich längst anderwärts versorgt habe. Ich ersuche Sie aber nun, ohne Verzug gegen Ersatz meiner Spesen von fl. 5. 22 Nkr. über die Sendung weiter zu verfügen, da es mir an Raum fehlt, sie länger aufzubewahren. Daß ich unter diesen Verhältnissen Ihren fernern Kredit gern entbehre, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Mit Ergebenheit
W. Stoltze sen.

Herrn G. F. Münder in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 8. Mai 18 . .

Noch immer haben Sie mir trotz aller meiner Erinnerungen mein schon gegen 1½ Jahr altes Guthaben von 56 ℛ 6 Sgr nicht bezahlt, und Sie werden sich daher nicht wundern, daß meine Geduld nun völlig erschöpft ist. Ich habe demnach Herrn Advokat Ledebur dort mit einer Anweisung über den Betrag Ihrer Schuld nebst Verzugszinsen, nämlich:

Betrag der Rechnung vom 20. Dezember 1867	ℛ 56. 6 Sgr
Zinsen darauf vom 20. März 1868 an bis heute	„ 3. 26 „
	ℛ 60. 2 Sgr

versehen und demselben aufgetragen, Sie nochmals zur Zahlung aufzufordern; wenn dies aber ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, nun ohne Weiteres die Klage einzureichen. Wollen Sie sich also Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen, so bezahlen Sie, ich habe Ihnen lange genug Nachsicht geschenkt.

Ergebenst
Carl Reiner.

Herrn Advokaten Ledebur in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 8. Mai 18 . .

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Sie in folgender Angelegenheit um Ihren gefälligen Beistand zu bitten.

Ich habe an den dortigen Kaufmann G. F. Münder eine Forderung von ℛ 56. 6 𝒢𝓇 für demselben am 20. Dez. 1867 gesandten Branntwein und Rum, gegen dessen Annahme derselbe nie Etwas eingewendet hat. Ungeachtet wiederholter dringender Erinnerungen habe ich noch keine Bezahlung von ihm erhalten können, auf meine ersten Mahnungen suchte er Ausflüchte zu machen und bat um Nachsicht, die ich ihm auch bewilligt habe; seit einem halben Jahre aber hat er sogar alle meine Briefe unbeantwortet gelassen. Meine Geduld ist nun erschöpft, und ich wende mich daher mit der Bitte an Sie, zuerst den Versuch zu machen, ob er die beiliegende Anweisung über den Betrag meines Guthabens nebst Zinsen, von 3 Monaten nach Ausstellung der Faktur an gerechnet, zusammen ℛ 60. 2 𝒢𝓇, einlöst, und ihm zugleich den mitfolgenden offenen Brief, welchen ich Ihrer Durchsicht empfehle, übergeben zu lassen. Auf Bezahlung der Zinsen will ich nicht bestehen, auch habe ich nichts dagegen, daß Sie ihm fernere Nachsicht bis zu einem Monat bewilligen, denn es ist mir lieber, ich komme auf gütlichem Wege mit ihm auseinander, als vor Gericht. Wenn aber auch diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dann bitte ich, ihn ohne Weiteres zu verklagen und lege zu dem Ende eine spezifizirte Rechnung über das, was er von mir erhalten hat, sowie ein Vollmachtsblanket hier bei.

Indem ich Ihrer gefälligen Mittheilung über den Erfolg recht bald entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen

mit aller Hochachtung
Carl Reiner,
Brennereibesitzer.

Wenn streitige Sachen einmal vor Gericht anhängig gemacht sind, ist es nicht rathsam, mit dem Gegner darüber selbst zu korrespondiren, da man sich zu leicht, wenn man mit den juristischen Grundsätzen nicht genau bekannt ist, eine Blöße geben oder sonst einen Fehler machen kann, woraus dann oft ein bedeutender Nachtheil erwächst. Man überläßt daher alle Korrespondenz darüber lieber dem Advokaten; ist es aber durchaus nöthig, daß man selbst schreibe, so thue man dies in einem ruhigen Tone, enthalte sich aller beleidigenden Ausdrücke und hüte sich, Etwas zu schreiben, wodurch man dem Gegner eine Waffe in die Hand geben oder sich sonst schaden kann, was oft durch ein einziges Wort möglich wird. Man schreibe daher überhaupt so wenig wie möglich oder zeige den Brief vor der Absendung lieber seinem Anwalt.

Als Beispiel diene folgende über einen Streitfall geführte Korrespondenz bis zur Anhängigmachung der Sache vor Gericht.

Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 4. April 18 . .

Unser Reisender, Herr Schletter, hat uns einen Auftrag von Ihnen auf ½ Stückfaß 1848r Deidesheimer à 52 fl. pr Ohm eingesandt, den wir eben auszuführen im Begriff waren, als Ihr Schreiben vom 1. ds. einging, in welchem Sie uns noch besonders anempfehlen, Ihnen keinen andern Wein, als den bestellten, von welchem Sie Probe behalten haben, zu senden und das Faß durch einen ganz sichern Fuhrmann abzuschicken. Sie würden gewiß weder die eine noch die andere Empfehlung für nöthig gehalten haben, wenn Sie schon länger mit uns zu thun hätten, denn Sie würden dann wissen, daß wir unsere Abnehmer stets nach den Grundsätzen der strengsten Reellität bedienen, was auch schon unser eigener Vortheil erheischt. Wir sind daher überzeugt, daß Sie mit diesem ersten Versuch völlig zufrieden sein werden.

Der Wein ist gestern pr Bahn an Sie abgegangen, und Sie ersehen darüber alles Nähere aus der umstehenden Faktura, deren Betrag von

fl. 202. — im 52fl.-Fuss

Sie uns gefälligst gutschreiben wollen. Um Ihnen wegen der Qualität noch mehr Sicherheit zu geben, übersenden wir Ihnen hierbei eine Flasche von dem verladenen Weine, mit welcher Sie den Inhalt des Fasses bei der Ablieferung vergleichen wollen, wobei es sich

sogleich ergeben würde, wenn unterwegs Etwas aus dem Fasse abgezogen und dasselbe dann mit Wasser wieder gefüllt worden wäre, was Sie zu befürchten scheinen. Der Spund des Fasses ist übrigens unter dem Blech dreimal mit unserm Handlungspetschaft versiegelt.

Wir halten uns Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Hochachtung
W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 2. Mai 18 . .

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang des in Ihrem Briefe vom 4. v. Mts. mir fakturirten Fasses Wein anzuzeigen, bedaure aber, Ihnen zugleich mittheilen zu müssen, daß die Ausführung dieses Auftrags mich durchaus nicht befriedigt hat. Schon beim Probiren der Flasche fand ich, daß der Wein bedeutend geringer ist, als der, den mir Ihr Reisender verkauft hat, und dies bestätigte sich auch in Bezug auf das Faß, dessen Inhalt wo möglich noch geringer ist, als der der Flasche. Ich kann daher von dem Wein keinen Gebrauch machen und ersuche Sie, gegen Erstattung meiner Auslagen anderweitig darüber zu verfügen. Eine mehrwöchentliche Abwesenheit von Hause verhinderte mich, Ihnen diese unangenehme Mittheilung bereits früher zu machen.

Mit Hochachtung
C. H. Hundt.

Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 5. Mai 18 . .

Mit dem höchsten Erstaunen lesen wir in Ihrem Briefe vom 2. ds., daß Sie den Ihnen am 4. April berechneten Wein, den Sie also bereits seit circa drei Wochen im Hause haben, nicht behalten wollen, sondern uns denselben zur Verfügung stellen. Wenn dies wirklich Ihr Ernst ist, so müssen wir glauben, daß dabei Ihrerseits ein Irrthum oder eine Verwechslung stattfinde, denn wir können Ihnen die Versicherung geben und unsere Leute können es beeidigen, daß Sie die richtige Sorte Wein erhalten haben, und ebenso weiß unser Reisender, der jetzt hier ist, ganz gewiß, daß er Ihnen keine andere Probe zurückgelassen hat, da er gerade damals gar keine Proben von einer ähnlichen Sorte führte, sondern erst einige Tage später eine frische Probensendung von uns erhielt. Ihre Bemerkung, daß der Wein im Fasse geringer sei, als der in der Probeflasche, bestärkt uns in der Voraussetzung eines Irrthums, denn dies ist geradezu unmöglich, da beides aus einem und demselben Lagerfasse genommen wurde. Sollte aber unterwegs, was wir durchaus nicht glauben, eine Unredlichkeit begangen worden sein, so hätten Sie dies sogleich bei der Ablieferung finden, keine Fracht zahlen und es uns auf der Stelle melden müssen, zu welchem Zwecke wir Ihnen eben die Probeflasche ℘ Post schickten. Ueberhaupt brauchen wir Ihnen wohl nicht zu sagen, daß, wenn Sie irgend etwas an dem Weine auszusetzen fanden, Sie uns dies sogleich nach Empfang hätten anzeigen sollen, nicht aber drei Wochen später, und daß Ihre Abwesenheit von Hause keine genügende Entschuldigung sein kann, von dieser allgemein anerkannten Usance abzugehen. Schon aus dieser Ursache können wir daher jetzt keine Ausstellung von Ihnen annehmen, wenn sie auch gegründet wäre; ist Ihnen jedoch an einem Nachlasse gelegen, so soll es uns, um Streit zu vermeiden, nicht darauf ankommen, Ihnen 5 fl. gutzuschreiben, in der Voraussetzung, daß dann die Sache in Ordnung ist. Uebrigens ersuchen wir Sie, den Wein nochmals genau und unparteiisch zu prüfen und mit der von unserm Reisenden erhaltenen Probe zu vergleichen; Sie werden sich dann gewiß überzeugen, daß Sie keine Ursache zur Klage haben, im Gegentheil ganz reell von uns bedient worden sind. Wir sehen daher mit Gewißheit Ihrer Anzeige entgegen, daß Sie den Wein behalten, und zeignen

mit Achtung
W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 12. Mai 18 . .

Es thut mir leid, auf Ihr Schreiben vom 5. ds. nichts weiter erwidern zu können, als was ich Ihnen bereits am 2. ds. schrieb. Ich habe den Wein zum Ueberfluß noch einmal untersucht und kein anderes Resultat gefunden. Wenn Ihnen jedoch daran liegt, den Wein mit einer Preisermäßigung los zu werden, so will ich das ½ Stückfaß für 150 fl. behalten, obgleich die geringe Qualität desselben für mich eigentlich nicht paßt und ich mich sehr lange werde bemühen müssen, ehe ich die Waare zu Geld mache.

Mit Hochachtung
C. F. Hundt.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 16. Mai 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 22. März mit Faktura über den gesandten Wein beziehen, erlauben wir uns heute, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen und Sie um Ihren gütigen Beistand in folgender verdrießlichen Angelegenheit zu bitten.

(Man erzählt den Hergang der Sache mit allen Nebenumständen, schickt dem Geschäftsfreunde auch wol die Kopien der bisher gewechselten Briefe ein, und fährt dann fort:)

Wir können durchaus nicht im Zweifel darüber sein, daß H.'s Ausstellungen unbegründet sind, und die Sache hat ganz das Aussehen einer reinen Prellerei; auch haben wir schon deshalb nicht nöthig, auf seine Reklamationen einzugehen, weil er sie erst drei Wochen nach Empfang des Weines erhoben hat. Indessen wünschten wir doch den Thatbestand festzustellen, und wenn es irgend möglich ist, die Sache ohne Prozeß abzumachen, sei es auch mit einigem Verluste, nur nicht mit einem so großen Nachlasse, als H. zu verlangen sich erdreistet. Sie würden uns daher sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, sich zu ihm zu bemühen, das ½ Stückfaß Wein mit der Probe, die H. von unserem Reisenden erhalten hat, genau zu vergleichen und uns dann das Resultat mitzutheilen.

Nur ungern belästigen wir Sie mit diesem auch für Sie nicht angenehmen Auftrage; Ihre uns bekannte Gefälligkeit läßt uns aber hoffen, daß Sie unsere Freiheit entschuldigen, wogegen Sie uns stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit finden werden.

Ihrer gütigen, möglichst baldigen Mittheilung entgegensehend, um danach zu bestimmen, was wir weiter in der Sache thun werden, empfehlen wir uns Ihnen

Hochachtungsvoll und ergebenst

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 22. Mai 18 . .

Es thut uns aufrichtig leid, Ihnen in Antwort auf Ihr Schreiben vom 16. ds. sagen zu müssen, daß Sie in die Hände eines Mannes fielen, der hier als der ärgste Chicaneur bekannt ist und dessen Vermögensverhältnisse überdies höchst wahrscheinlich sehr zerrüttet sind. Wir begreifen nicht, wie Ihr Reisender ihn nur hat besuchen können, denn jeder rechtliche Kaufmann, bei dem er sich hier erkundigt hätte, würde ihn vor diesem Menschen gewarnt und ihm im Voraus versichert haben, daß Sie auch bei der besten Bedienung in den ärgerlichsten Streit mit ihm kommen würden. Indessen das Geschehene ist nicht mehr zu ändern.

Um Ihnen gefällig zu sein, bin ich, der Schreiber dieses, selbst zu H. gegangen. Nachdem ich mehrere Male wiederbestellt worden und ihn endlich zu Hause traf, verlangte ich den Wein aus dem Fasse zu kosten und ihn mit der Probe Ihres Reisenden zu vergleichen. Er führte mich in seinen Keller, wo eine Probe aus dem noch vollen Fasse gehoben wurde; diese ließ er mich gegen die Flasche probiren, die Sie ihm per Post eingeschickt haben, und obgleich er behaupten wollte, der Wein im Fasse sei etwas geringer, so war dies doch offenbar nicht der Fall, und er bestand zuletzt auch nicht weiter darauf. Ich wollte nun die Probe Ihres Reisenden sehen, doch diese war, als ich darauf drang, nicht zu finden; sie wurde überall gesucht, aber vergebens, obgleich H. versicherte, er habe sie sorgfältig aufgehoben und könne nicht begreifen, wohin sie gekommen sei. So blieb meine ganze Untersuchung fruchtlos und ich bin keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß H. jene Probe beseitigt oder mit Absicht nicht da gesucht hat, wo sie zu finden gewesen wäre.

Wenn wir Ihnen nun aufrichtig rathen sollen, so nehmen Sie, ehe Sie sich in einen weitläufigen Prozeß mit diesem Menschen einlassen, den Wein zurück; wenigstens wir an Ihrer Stelle würden in keinem Falle in Hundt's Verlangen eines Nachlasses von mehr als 25% willigen, da er offenbar nichts weiter beabsichtigt, als Ihnen 52 Thlr. abzupressen. Ohnehin würden Sie auch höchst wahrscheinlich neue Noth mit der Zahlung haben. Wenn Sie uns daher einen Auslieferungsschein senden wollen, so werden wir den Wein gegen Ersatz der Spesen von H. zurücknehmen und ihm ein gutes Lager geben. Können wir selbst ihn auch nicht behalten, so wird es Ihnen doch nicht schwer werden, ihn anderweit abzusetzen, denn der Wein ist ohne Tadel. Mit Hochachtung

Ihre ergebenen

Gebr. Poller.

Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 25. Mai 18 . .

Es thut uns außerordentlich leid, aus Ihrem Briefe vom 22. ds. zu ersehen, daß Sie in unserer unangenehmen Angelegenheit so viel Mühe gehabt haben und wir Ihnen noch mehr verursachen müssen. Indessen wissen wir nun doch, woran wir sind und daß wir in die Hände eines Menschen gefallen, vor dem man Jedermann warnen sollte; wir konnen uns noch gratuliren, daß der Gegenstand nicht bedeutender und der Verlust jedenfalls zu verschmerzen ist.

Wir machen von Ihrem gütigen Anerbieten, den Wein an sich nehmen zu wollen, Gebrauch, indem wir Sie bitten, sich des beiliegenden Auslieferungsscheines zu bedienen, die Spesen an H. zu zahlen und uns solche unter gefälliger Anzeige in Rechnung zu bringen. Können Sie den Wein selbst verwenden, so würden wir Ihnen das ½ Stückfaß mit 189 *fl.* überlassen; andernfalls ersuchen wir Sie, ihn unter gehöriger Behandlung auf Lager zu behalten, bis wir anderweitig darüber verfügen.

In Erwartung Ihrer gefälligen Nachricht von der Abmachung dieses unerquicklichen Geschäfts sagen wir Ihnen unsern ergebensten Dank für die viele Mühe, die Sie damit haben, und empfehlen uns mit freundschaftlicher Ergebenheit.

W. Matthias & Comp.

Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 8. Juni 18 . .

Zu unserem größten Bedauern können wir Ihnen noch nicht anzeigen, daß Ihre Angelegenheit geordnet ist. Sogleich nach Empfang Ihres Briefes vom 25. vor. Mts. schickten wir unsere Leute zu Hundt, um das Faß gegen Zahlung der Spesen abholen zu lassen, aber H. war nicht zu Hause. Wir haben hierauf noch 3 bis 4 Mal zu ihm geschickt, aber immer entweder die nämliche Antwort erhalten, oder die Auslieferung wurde unter einem andern nichtigen Vorwande verweigert. Gestern ging Schreiber Dieses selbst hin, und da sagte man ihm denn, H. sei auf 2 bis 3 Wochen verreist, und seine Leute könnten in seiner Abwesenheit den Wein nicht ausliefern.

Nun bleibt Ihnen allerdings nichts übrig, als ihn zu verklagen, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Sie gewinnen müssen. Wir empfehlen Ihnen hierzu den hiesigen Advokat Römer. Wahrscheinlich wird sich H. zur Auslieferung bequemen, wenn er sieht, daß Sie Ernst brauchen; denn so klug ist er gewiß, um einzusehen, daß er, wie die Sache steht, vor Gericht nicht durchkommen kann.

Wenn wir Ihnen ferner in dieser oder einer andern Angelegenheit nützlich sein können, wird es stets mit Vergnügen geschehen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst Gebr. Poller.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 11. Mai 18 . .

Wir bekennen uns zum richtigen Empfang der mit Ihrer Zuschrift vom 7. ds. gesandten 1000 Stck. Louisd'or, die wir Ihnen gleichlautend gutgeschrieben, und halten uns für verpflichtet, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß man heute von M. Meier & Söhne hier sehr nachtheilig spricht. Dieselben sollen besonders in Krakau und Brody bedeutende Verluste erlitten haben, und man fürchtet in dieser Messe eine Krisis.

Haben Sie die Güte, diese Mittheilung ohne unsern Nachtheil zu benutzen und sich unserer Bereitwilligkeit versichert zu halten, wenn wir Ihnen in dieser Angelegenheit nützlich werden können. Hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 12. Mai 18 . .

Die Nachricht, welche Sie mir in Ihrem Briefe vom 11. ds. über M. & S. mittheilen und für die ich Ihnen verbindlichst danke, ist mir ebenso überraschend als unangenehm, denn ich habe bei denselben gegen 6000 *Rp.* zu fordern und außerdem ihnen erst vorige Woche 8000 *fl.* 4% Metalliques zum Verkauf eingeschickt. Da sie mir denselben noch nicht gemeldet haben, so werden die Papiere hoffentlich noch in ihren Händen sein, in welcher Voraussetzung ich Sie ersuche, sich dieselben gegen den beiliegenden Extraditionsschein wo möglich ausliefern zu lassen.

Zugleich wollen Sie die inliegenden Tratten auf M. & S. über
Ld'or. 600. — pr. Zahltag und
Rthlr. 2000. — pr. ulto. ds.
gefälligst einziehen, resp. acceptiren lassen. Möchte es Ihnen gelingen, auf diese Art mein Guthaben noch zu retten!

Für die Ihnen hierdurch verursachte Bemühung im Voraus meinen verbindlichsten Dank sagend, werde ich jede Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um Ihnen wieder gefällig zu sein, und empfehle mich Ihnen mit dieser Versicherung

ganz ergebenst
A. Berendsohn.

Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 13. Mai 18 . .

Auf Ihren Brief von gestern müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern die Mittheilung machen, daß M. Meier & Söhne gestern ihre Insolvenz angezeigt haben. Die Passiva betragen etwas über 100,000 Rthlr. Der eingereichte Status soll zwar nur ein Defizit von kaum 10% ausweisen, doch sind unter den Aktiven, wie man sagt, mehrere ziemlich unsichere Forderungen aufgeführt, von deren Eingang der Ertrag der Masse hauptsächlich abhängen wird. Das Gericht hat sogleich einen Massenverwalter bestellt, von dem wir heute erfuhren, daß Ihre Metalliques noch nicht verkauft sind, daher Sie dieselben zurückerhalten werden. Auf den Antrag der betheiligten Häuser unseres Platzes soll sobald als thunlich eine Konferenz der Gläubiger veranstaltet werden, um wo möglich ein außergerichtliches Abkommen zu Stande zu bringen. Wollen Sie uns mit Vollmacht und Instruktion versehen, so werden wir jener Konferenz für Sie beiwohnen und Ihr Interesse nach besten Kräften wahrnehmen.

Indem wir Ihnen die beiden Tratten auf M. & S. zu unserer Entlastung zurücksenden, empfehlen wir uns Ihnen

mit Achtung
F. Rimpler & Comp.

Sollten Sie es vorziehen, die Sache einem Juristen zu übertragen, so empfehlen wir Ihnen dazu den Advokaten Dr. Stöckel.

Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 16. Mai 18 . .

Empfangen Sie für die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. enthaltenen Mittheilungen den verbindlichsten Dank. Sehr lieb ist es mir, zu vernehmen, daß wenigstens meine Metalliques gerettet sind; denn nach dem, was ich hier über den Stand der Sache höre, dürfte kein besonders günstiges Resultat für die Gläubiger zu erwarten sein. Eine Konferenz der Betheiligten behufs außergerichtlicher Regulirung scheint mir ebenfalls das Beste, und da Sie die Güte haben wollen, derselben in meinem Namen beizuwohnen, so übersende ich Ihnen hiermit eine gerichtlich rekognoszirte Vollmacht sowie einen Auszug von Meier's Conto. Wenn die Masse nicht sogleich einen annehmbaren Akkord anbieten kann, was ihr wohl kaum möglich sein wird, so dürfte die Liquidirung des Geschäfts, am besten unter gerichtlicher Aufsicht, und die successive Vertheilung des Ertrags an die Gläubiger das Rathsamste sein. Indessen unterwerfe ich mich jedenfalls dem Beschlusse der Mehrheit.

Ich wünsche mir Gelegenheit, Ihnen für die mir hierbei geleisteten und noch zu leistenden Dienste meine Erkenntlichkeit beweisen zu können, und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung
A. Berendsohn.

Zweite Abtheilung.

Formulare zu einzelnen schriftlichen Contorarbeiten.

1. Rechnungen, Noten und Fakturen.

Unter Contorarbeiten begreifen wir alle diejenigen schriftlichen Arbeiten, welche neben Korrespondenz und Buchhaltung im kaufmännischen Contor zur Ausführung gelangen. Wer mit einem Andern oder für einen Andern ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen hat, durch welches ein gegenseitiges Rechnungsverhältniß entsteht, muß einen Bericht darüber erstatten, aus welchem der Andere Alles ersieht, was er in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts zu wissen nöthig, besonders aber die Summe, die er seinem Geschäftsfreunde zu kreditiren oder zu debitiren hat. Man nennt diesen besonderen, die Berechnung enthaltenden Bericht im Allgemeinen eine Rechnung, und wenn sie über eine Waarensendung nach einem andern Ort ausgefertigt wird, auch Faktura, Faktur oder Fattur, obgleich dieser Name eigentlich nur den Rechnungen über solche Waaren zukommt, die ein Kommissionär im Auftrag eines Andern eingekauft hat. Rechnungen über Waaren, die auf dem eigenen Platze verkauft sind (Platzrechnungen), quittirt der Aussteller, wenn der Empfänger die Zahlung leistet, d. h. er bescheinigt unter der Summe der Beträge den Empfang durch das Wort „Empfangen", oder „Erhalten", „Dankend erhalten", auch mit dem nicht empfehlenswerthen undeutschen „pr. acquit" ꝛc. mit Unterzeichnung seines Namens. Eine Rechnung, die man beim Einzelverkauf über sogleich bezahlte Waaren ausstellt und die ebenfalls sogleich quittirt wird, nennt man auch eine Nota oder Note. Der Unterschied zwischen Rechnung und Note sollte wol eigentlich der sein, daß Noten in der Regel über einen einzelnen, Rechnungen dagegen über mehrere an verschiedenen Tagen verkaufte Posten ausgestellt werden; doch wird dieser Unterschied in der Praxis nicht festgehalten, sondern man bedient sich nach Belieben beider Worte in gleicher Bedeutung.

Beinote oder Interimsnote heißt diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten nur dazu dient, die später nachfolgende Hauptrechnung zu controliren.

Mit Gewichtsnote endlich wird diejenige Note bezeichnet, die als Anlage zu einer über eine größere Anzahl Colli lautenden Faktura dient und in welcher man das Gewicht eines jeden einzelnen Collo angiebt, während die Faktur nur das summarische Gewicht sämmtlicher Colli enthält. Man bezieht sich alsdann bei Angabe des Gesammtgewichtes in der Faktur auf die beigelegte Gewichtsnote, damit der Empfänger der Waare die letztere beim Abwiegen zu Hülfe nehmen kann.

Da man über sehr verschiedene Handelsgeschäfte Rechnungen auszustellen hat, so sind diese auch verschiedener Art, und es kommen außer den Rechnungen über verkaufte oder versendete Waaren auch solche über Wechsel und Staatspapiere (Zinsen- und Discontorechnungen), über Auslagen und Unkosten (Spesenrechnungen), über besorgte Assekuranz (Assekuranzrechnungen), im Auftrage eines Andern eingekaufte oder verkaufte Waaren (Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen) ꝛc. vor. Ferner geschieht es zuweilen, daß man einem Auswärtigen eine Rechnung über ein gar nicht vollzogenes Geschäft, sondern nur über ein fingirtes d. h. angenommenes übersendet, damit derselbe beurtheilen kann, ob ein

solches Geschäft unter den der Berechnung zu Grunde gelegten Bedingungen vortheilhaft für ihn sein würde oder nicht. Eine solche Rechnung nennt man, wie oben bereits erwähnt, eine fingirte Rechnung oder ein Conto finto.

Eine Rechnung muß im Allgemeinen enthalten: den Namen des Ausstellers und Dessen, der sie empfängt (in einer Note über baar bezahlte Waaren im Detailverkauf wird der letztere nicht immer angegeben, ist auch oft gar nicht bekannt); eine spezielle Aufzählung der Artikel oder überhaupt der Gegenstände, über welche sie ausgestellt wird, bei Waaren mit Angabe des Gewichtes, Maßes ꝛc.; die Angabe des Preises und des Geldbetrages; die Zahlungszeit, Geldsorte und sonstige das Geschäft betreffende Bedingungen, wenn dergleichen zu bemerken sind; bei Waarenversendungen nach auswärts die Art der Bestellung und der Versendung, oft auch die bedungene Fracht und Lieferzeit; die Art, Anzahl und Bezeichnung der Colli, sowie überhaupt Alles, was der Empfänger in Bezug auf das betreffende Geschäft und die Empfangnahme der Waare zu wissen nöthig hat. Wird die Rechnung über ein Verkaufsgeschäft auf dem Platze ertheilt, das durch einen Makler abgeschlossen wurde, so wird auch gewöhnlich der Name des letzteren auf derselben angegeben. Der Name des Ausstellers wird entweder gleich zu Anfang genannt oder unter die Rechnung gesetzt.

Im Grunde ist die Rechnung nur eine Kopie der in den Büchern bereits niedergeschriebenen Notiz über einen oder mehrere Geschäftsvorfälle. Sie soll es wenigstens sein. Unter allen Umständen gebe man sie nicht aus den Händen, ohne jeden einzelnen Posten mit den betreffenden Buchposten genau verglichen und sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben.

Ebenso mache man es sich zur strengsten Regel, niemals eine Rechnung zu quittiren, bevor man den empfangenen Betrag dem Zahlenden gutgeschrieben hat. Denn nichts kann für den Ruf des Kaufmanns so nachtheilig werden, als wenn er einen bereits bezahlten Posten seinen Kunden nochmals in Rechnung stellt.

Man bedient sich zu den Rechnungen meist eines gedruckten Schema; wenn sie nach auswärts gehen, schreibt man sie entweder auf ein besonderes Blatt, das man dann in den Brief legt, oder auch auf den zweiten halben Bogen (die 3. Seite) des Briefes, zuweilen auch unter den Brief selbst, wenn Raum genug vorhanden ist. Uebrigens ersieht man die verschiedenen Arten der Abfassung aus den folgenden Proben.

DRESDEN, den 6. Januar 1866.

Nota über:

4 Ell.	f. braunes Tuch	à ℛ $2^1/_2$	ℛ 10. —. —
$2^1/_4$ „	f. gestr. Buckskin	„ „ $2^3/_4$	„ 6. 5. 5
			ℛ 16. 5. 5

Herrn *Emil Fränkel* hier.

Den Betrag erhalten.
Adolf Busse.

BRESLAU, den 10. Februar 1865.

Nota von **C. F. Simon**
für Herrn *F. C. Schneider* hier,
über:

12 Fl.	Deidesheimer	à 15 Sgr	ℛ 6. —. —
12 „	Bordeauxwein	„ 20 „	„ 8. —. —
2 „	f. Rum	„ $22^1/_2$ „	„ 1. 15. —
			ℛ 15. 15. —

Dankend erhalten.
C. F. Simon.

Leipzig, den 20. Dezember 1865.

RECHNUNG von **M. Beyer & Comp.**

über:

August	5.	2 Brd. f. Raffinade, 26½ ℔. à 7 Ngr. . . . Rp.	6	5	5
"	"	20 ℔. f. Rio-Kaffee " 7½ " . . . "	5	—	—
September	3.	⅛ Ctr. Rosinen " 14 Rp. . . . "	1	22	5
"	"	6 ℔. Korinthen " 5½ Ngr. . . . "	1	3	—
"	"	10 ℔. gest. Melis " 5½ " . . . "	1	25	—
Dezember	12.	4 Loth f. Zimmt " 1½ " . . . "	—	6	—
"	"	4 " Macisblumen " 2½ " . . . "	—	10	—
		Rp.	16	12	—

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. *Schubert* hier.

Nürnberg, den 25. März 1866.

Herr *Wilhelm Mengel* hier, Soll.
an **Friedr. Berndt & Sohn.**

1865.		Sie empfingen:		
Novbr.	26.	2 ℔. f. Gastinois Saffran à 18 fl. . . . . fl.	36	—
Dezbr.	4.	¼ Ctr. Gallus Aleppo " 82 " . . . . "	20	30
"	19.	6 ℔. mittl. Waschschwämme " 6 " . . . . "	36	—
1866.				
Januar	25.	10 ℔. moskow. Rhabarber " 7 " . . . . "	70	—
Februar	22.	1 Ctr. Mart. Kakao . . . . "	42	—
		fl.	204	30

Berlin, den 9. April 1866.

Herren **Gebr. Aaron** hier. Sollen.

Sie empfingen, durch Makler J. Hirsch geschlossen:			
£ 456. — pr. ult. April,			
" 300. — pr. 5. Mai,			
£ 756. — auf London à 6. 23. . . . . . . Rp.	5115	18	—
Werth pr. heute.			
Adolf Sander.			

Frankfurt a. M., 29. März 1867.

NOTA

für Herrn **Isidor Kamper** hier.

Ueberliess Ihnen heute:		
pr. 28. April auf hier . . . . fl.	2500	—
ab Disconto à 6 % . . . . "	12	30
fl.	2487	30
Den Empfang des Betrags bescheinigt		
B. Ullrich.		

Berlin, den 16. Juni 1867.

NOTA

für Herren **Freitag & Comp.** in **Breslau**
von **Emil Thamvetter**.

Juni	15.	In Ihrem Auftrag gekauft:				
		Rp. 10,000 Köln-Mind. E.-A. ohne Divid. . . à	122	Rp. 12,200	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. $3^1/_2$ %		„ 160	12	6
		„ 6000 in 12 Stück Agrippina-Aktien mit 20 % Einzahlung . . . . à	128	„ 2880	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. zu 4 %		„ 22	—	—
		Courtage 1 ‰ Rp. 15. 2				
		Provision $^1/_3$ % „ 50. 8		„ 65	10	—
				Rp. 15,327	22	6

Amsterdam, d. 12. Aug. 18 . .

	Herren *W. Siebert & Cie.* in St. Petersburg.	Sollen.	
W.	Kauften auf Ihre Ordre und sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr pr Johannes, Kapt. Stopf, in Taxfracht:		
Nr. 1216/1217	2 Fass Ceylon-Kardamomen		
	Nr. 1216. Btto. 244 K. Ta. 33 K.		
	„ 1217. „ 239 „ „ 35 „		
	Btto. 483 K. Ta. 68 K.		
	Netto 415 K. à 116 c. pr $^1/_2$ K. . . . . fl.	962	80
	Decort 2 % „	19	26
	fl.	943	54
	— 1 % Disconto für baare Zahlung „	9	43
	fl.	934	11
	Für Empfangen, auf Lager bringen, Küperlohn etc. fl. 2. 50.		
	„ Ausgangs-Zoll, Syndikat . . . . „ 15. 60.		
	„ Schiffs- und Schleusengeld . . . . „ 3. 50.		
	„ Courtage $^1/_2$ % von fl. 962. 80. . . . . „ 4. 81.		
	„ besorgte Assekuranz für fl. 1100. — à 2 % . . . . „ 22. —.		
	„ Assekuranz-Courtage $^1/_4$ % von fl. 1100 . . „ 2. 75.		
	„ Police . . . . „ 3. —.		
	„ Connossement, Stempel, Porto etc. . . . . . „ 3. 20.	57	36
	fl.	991	47
	Commission 2 % „	19	83
	Valuta pr 12. Oktbr.*) fl.	1011	30
	J. Schmerber & Co.		

*) Dieses heisst, dass der Rechnungsbetrag am 12. Oktober fällig oder zahlbar ist.

Prag, den 7. Februar 18 . .
Herrn Gastwirth *Lorenz* in Leitmeritz.

Sie empfangen auf Verlangen hierbei:			
1 Fässchen Baumöl Btto. $46^1/_2$ ℔. Ta. $8^1/_2$ ℔.			
Netto 38 ℔. à 45 Xr. Oe.W. fl.	17	10	—
pr. contant			
W. A. Rudolph.			

LEIPZIG, den 25. Januar 18..

			Sollen.		
1860.		Herren *Schröter & Manz* hier. Sie kauften durch Makler Müller, Ziel 2 Mt., und empfingen:			
Novbr.	25.	3 Ballen Pfälzer Tabak ☐ Nr. 86. Btto. 5 Ctr. 34 ℔. „ 87. „ 5 „ 26 „ „ 88. „ 5 „ 51 „ Btto. 16 Ctr. 11 ℔. Ta. 5 ℔. p. B. Netto 15 Ctr. 96 ℔. à 10 ₰ . . . Rℓ.	159	18	—
		Fritzsche & Sohn.			

Verkaufsrechnung

über 20 Fässer Lumpenzucker, die wir von Sendung der Herren *Sal. Marsh & Co.*, LONDON, pr. Dampfschiff Albert, Kapt. MÖLLER, empfangen und hier für Ihre Rechnung verkauft haben.

S. M. & Co.	20 Fass Lumpenzucker gewogen: (Das Gewicht der einzelnen Fässer spezifizirt oder in einer besondern Gewichtsnote aufgeführt.)		
Nr. 56/75.	Btto. 19254 ℔. { Ta. 1978 ℔. ÷ 2074 „ { Ggw. 96 „ à ½%		
	Netto 17180 ℔ . . . . à 2½ ß B𝔐	2684	6
	Disconto 1% . . . . „	26	13
	B𝔐	2657	9
	Unkosten:		
	Fracht u. Primage pr. 180¾ Ctr. à 20 ß Ct𝔐 225. 15.		
	Lootsengeld und Arbeitslohn . . . . . . „ 28. 8.		
	Everführer, Aufbringen, Abliefern und Küperlohn . . . . „ 36. —		
	Lagermiethe pr. 2 Mt. . . . . „ 20. —		
	Kleine Spesen und Trinkgeld . . . . . „ 5. —		
	Courtage von B𝔐 2684. 6. à ⅚% . . „ 22. 6.		
	Ct𝔐 337. 13.		
	à 125 . . . . B𝔐 270. 4.		
	Eingangs-Zoll von B𝔐 2700. — à ½% „ 13. 8.		
	Feuerassekuranz 2‰ . . . . „ 5. 6.		
	Provision und Delcredere 2½% . . . „ 66. 7.	355	9
	Valuta pr. 9. Jan. B𝔐	2302	—

Hamburg, den 20. Januar 18..

Winter Söhne & Christ.

MAGDEBURG, den 12. Dezember 18 . .

Herr *C. A. Friedemann* in HANNOVER

			Soll.		
H. F.		Sende Ihnen laut Ordre vom 10. dieses für Ihre Rechnung und Gefahr pr. Eisenbahn:			
Nr. 36/37	2	Tonnen Sirup			
		Nr. 36. Btto. 6 Ctr. 67 ℔. Ta. 61 ℔.			
		„ 37. „ 6 „ 53 „ „ 54 „			
		Btto. 13 Ctr. 20 ℔. Ta. 115 ℔.			
△		Ntto. 12 Ctr. 5 ℔. à 8¾ Rt. Rt.	105	13	—
Nr. 235/238	4	Sack mtl. Brasil. Kaffee			
		Nr. 235. Btto. 158 ℔.			
		„ 236. „ 161 „			
		„ 237. „ 167 „			
		„ 238. „ 152 „			
		Btto. 638 ℔. Ta. 8 ℔. à 2 ℔. pr. S.			
		Ntto. 630 ℔. à 8 Sgr. . . . . „	168	—	—
		Rt.	273	13	—

M. Wunder *jun.*

BERLIN, den 12. Dezember 18 . .

Havarie-Rechnung

für die Nautische Assekuranz-Compagnie in Hamburg

von **Ed. Schilz & Co.**

		Von den mittelst Police Nr. 377 bei Ihrer Gesellschaft pr. Schiff „Johann Haage“, Kapt. Tonner, versicherten			
◇ Nr. 1/100	100	Ballen Kaffee, Versicherungs-Werth Bℳ 3750, sind gemäss Kapitänsprotest und der aufgenommenen gerichtl. Besichtigung minder beschädigt in Hamburg ausgeliefert worden:			
		25 Ballen Nr. 1/25 im Gewichte von ℔. 3000 und einem Versicherungswerthe von Bℳ 937. 8 β			
		Hiervon 5 % zuerkannter Schaden	Bℳ	46	13
		Ferner stark beschädigt, sodass sie verkauft werden mussten:			
		50 Ballen Nr. 26/75 — ℔. 6000 — Versicherungs-Werth Bℳ 1875.			
		Der taxirte gesunde Werth betrug laut Protokoll der Experten à 5½ β pr. ℔. Bℳ 2062. 8 β			
		ab: Btto.-Erlös in Auktion . . . „ 1420. 8 „			
		Demnach Verlust Bℳ 642. — oder 31,103 %			
		31,103 % von versicherten Bℳ 1875	„	583	3
		Expertisekosten . . . . Bℳ 75. 8.			
		Verkaufs-Kommission 2 % . . . „ 28. 8.		104	—
			Bℳ	734	

Hamburg, den 25. November 18..

Assekuranz-Rechnung

für Herren ED. SCHILZ & Co. in Berlin

von **Christian Marck.**

		Auf Ihre Ordre vom 20. ds. besorgte ich bei der Nautischen Assekuranz-Compagnie die Versicherung auf:		
◇ Nr. 1/100	100	Ballen Kaffee zum taxirten Werthe von Bℳ 3750 incl. 10 % imagin. Gewinn, pr Schiff „Johann Haage“, Kapt. Tonner, von Rio de Janeiro nach Hamburg		
		Bℳ 3750 à 3 % Bℳ	112	8
		Courtage $^1/_8$ % . . . . Bℳ 4. 10.		
		Provision $^1/_3$ % . . . . „ 12. 8. „	17	2
		Bℳ	129	10
		Police folgt hierbei.		

Folgendes ist eine fingirte Rechnung, welche ein Kommissionär in Havre einem Handlungshause in New-York auf dessen Verlangen ausstellt, damit das letztere beurtheilen könne, ob es vortheilhaft sei, die Waare nach Havre in Konsignation (zum Verkauf) zu senden. Der Kommissionär berechnet eine beliebige Quantität zu dem Preise, den er dafür zu erhalten hofft, und zieht alle Spesen zu den üblichen Sätzen davon ab, gerade so, wie solche in der Wirklichkeit vorkommen. In ähnlicher Art werden auch diejenigen Conti finti angefertigt, bei denen es sich darum handelt, den Geschäftsfreund zu Aufträgen für den Einkauf einer Waare zu veranlassen.

Conto finto

über Elefantenzähne von New-York nach Havre.

100 Stück, angenommen 2000 K. à 550 Fr. pr 50 K.		Fr. 22000. —
Disconto 2 % für baare Zahlung		„ 440. —
		Fr. 21560. —
Unkosten:		
Fracht pr 4400 ℔. à $1^1/_8$ c. pr ℔.	Fr. 49. 50.	
Primage 10 %	„ 4. 95.	
Assekuranz von Fr. 22000. — à 3 % incl. Kosten .	„ 660. —	
Ausschiffen, aufs Lager bringen	„ 25. —	
Wagegeld à 22 c. pr 100 K.	„ 4. 40.	
Eingangszoll à $60^1/_2$ Fr. pr 100 K.	„ 1210. —	
Lagergeld pr 2 Mon. à 25 c. pr 100 K. u. Mon. . .	„ 10. —	
Feuerassekuranz 1 ‰ pr Mon.	„ 44. —	
Courtage $^1/_4$ % von Fr. 22000. —	„ 55. —	
Provision und Delcredere 3 % von Fr. 21560 . .	„ 646. 80.	
		„ 2709. 65.
Netto-Provenu (Rein-Ertrag)		Fr. 18850. 35.

Formulare von Beinoten oder Interimsnoten.

BERLIN, den 12. April 18 . .

Nota von **A. Krüger** — über:

durch Makler J. Samson, Ziel 2 Mon., gekaufte
200 Brd. Raffinade 2836 ℔. } à $22^3/_4$ Rp
1 „ Muster . . $14^1/_2$ „ }

Herren *Gebr. Mann* hier.

LEIPZIG, den 12. Mai 18 . .

Herren *J. W. Schulze & Sohn* hier

kauften selbst nach Besicht*) pr. Casse, in Ld'or. nach Cours und empfangen
3 Ballen Debrecziner
Nr. 220. Btto. 4 Ctr. 86 ℔. }
„ 221. „ 4 „ 65 „ } Ta. 5 ℔. pr. Ballen à $14^1/_2$ Rp
„ 222. „ 4 „ 92 „ }

C. Chr. Becker.

Gewichtsnote.

+ Nr. 1/20 20 Ballen Java-Kaffee Btto. N℔. 1338

Nr. 1	Bo. N℔. 68	Nr. 6	Bo. N℔. 65	Nr. 11	Bo. N℔. 67	Nr. 16	Bo. N℔. 67
„ 2	„ „ $67^1/_2$	„ 7	„ „ 66	„ 12	„ „ 66	„ 17	„ „ $67^1/_2$
„ 3	„ „ 67	„ 8	„ „ $66^1/_2$	„ 13	„ „ $66^1/_2$	„ 18	„ „ 65
„ 4	„ „ $68^1/_2$	„ 9	„ „ 67	„ 14	„ „ 68	„ 19	„ „ $66^1/_2$
„ 5	„ „ $67^1/_2$	„ 10	„ „ $65^1/_2$	„ 15	„ „ $67^1/_2$	„ 20	„ „ $68^1/_2$
	Bo. N℔. $338^1/_2$		℔. 330		℔. 335		℔. $334^1/_2$

---

2. Preiscourante und Courszettel.

Unter **Preiscourant** oder **Preisliste** versteht man ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichniß von Waarenpreisen. Engroshandlungen versenden dergleichen Verzeichnisse der Artikel, mit denen sie handeln, von Zeit zu Zeit an ihre Geschäftsfreunde; außerdem werden sie jedoch an großen Handelsplätzen, gewöhnlich an einem bestimmten Tage jeder Woche, sowie die Waarenberichte (s. S. 384) von den beeidigten Maklern über alle Artikel einer Geschäftsbranche ausgegeben. Die Preise verstehen sich immer **ohne Verbindlichkeit**, was auch auf den Preiscouranten gewöhnlich bemerkt ist, d. h. sie gelten nur für den Tag der Ausstellung derselben, und der Aussteller ist nicht verpflichtet, die Waaren später noch zu den notirten Preisen zu liefern. Um die Preiscourante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheiten und in welcher Münzsorte die Preise angegeben sind, indem dieses nur selten dabei bemerkt ist. Die Kaufleute lassen gewöhnlich die Verzeichnisse ihrer Waaren drucken und setzen dann nur die Preise hinzu, wenn sie den Preiscourant absenden; diejenigen, welche an einem bestimmten Tage der Woche angefertigt und ausgegeben werden, läßt man aber in der Regel mit den Preisen drucken. Wir lassen hier ein Börsenpreiscourant und ein Preiscourant eines Engrosgeschäfts folgen.

*) Nach Besicht heißt, daß der Verkäufer die Waare vorher hat ansehen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1868.

BÖRSEN-PREIS-COURANT

von Waaren in Partieen.

Per comptant in Preuss. Courant, den Thaler à 30 Sgr., ohne Verbindlichkeit.

Benennung der Waaren.	Versteuert. Rthlr.	Versteuert. Sgr.
Anis . . . . Ctr.	11 12	—
Antimonium Regulus, Ung. -	13	—
- - Engl. -	$13\frac{1}{2}$	—
Alaun, inländischer . . . -	$3\frac{1}{2}$ $3\frac{3}{4}$	—
Baumwolle, Amerik., Middling	27 30	—
- Bengal . . . -	17 20	—
- Dhollerah . . -	17 21	—
- Oomra . . . . -	17 21	—
- Tinevelly . . -	22 24	—
- Kurrache . . . -	17 20	—
- Scinde . . . -	17 20	—
Blech, verzinnt . . . . Kiste	$9\frac{3}{4}$	—
Blei, Spanisches in Molden Ctr.	$6\frac{5}{6}$	—
- Harzer . . . . . . -	$6\frac{3}{4}$	—
- Sächsisches . . . . -	$6\frac{7}{12}$	—
- Tarnowitzer . . . . -	$6\frac{5}{6}$	—
Bleiweiss, nach Qualität . -	6 13	—
Butter, Mecklenburger . . -	32 37	—
- Preussische . . . . -	25 27	—
- Pommersche . . . -	26 29	—
- Schlesische p. Fass v. 18 Qrt.	9 $9\frac{1}{2}$	—
- Schlesische . . . . Ctr.	27 29	—
- Hessische . . . . -	29 31	—
- Ostfriesische . . . . -	30 31	—
- Bayerische . . . . -	26 27	—
- Oesterreichische . . -	23 24	—
Cacao, Para . . . . . . Pfd.	—	nominell
- Guayaquil . . . . -	—	$7\frac{1}{2}$ $8\frac{1}{2}$
Canehl (Java u. Ceylon) . -	—	26 34
Cardamom, Malabar . . . -	3 $3\frac{1}{4}$	—
- Madras . . . -	$2\frac{1}{4}$ $2\frac{1}{2}$	—
Cassia lignea . . . . . -	—	$14\frac{3}{4}$ 15
flores . . . . . . -	—	23 24
Citronen . . . pr. 100 Stück	2 $2\frac{1}{2}$	—
Citronen-Schalen . . . . Ctr.	18	—
Cochenille . . . . . . Pfd.	$1\frac{1}{2}$ 2	—
Farbehölzer:		—
Blauholz, Campêche . . Ctr.	$3\frac{1}{2}$	—
- Domingo . . . -	2 $2\frac{1}{4}$	—
- geraspelt . . . -	$2\frac{1}{2}$ $3\frac{5}{6}$	—
Fernambuc, ganz . . . -	30 46	—
- gemahlen . . . -	14 18	—
Gelbholz, ganz . . . . -	$3\frac{1}{2}$ $4\frac{1}{2}$	-
- geraspelt . . -	$3\frac{1}{2}$ 5	—
Rothholz . . . . . . -	6 $6\frac{1}{2}$	—
Fenchel . . . . -	$7\frac{1}{2}$ $8\frac{1}{2}$	—
Gallus, Aleppo in Sort. u. mar. -	36 49	—
Glätte, englische . . . . -	$9\frac{2}{3}$ $10\frac{1}{3}$	—
Glätte, Tarnowitzer . . Tonne	34	—
- Goslar . . . . . -	34 36	—
- Harzer . . . . . -	34 36	—
Graupen . . . . Ctr.	6 12	—
Gries, Weizen . . . . . -	10 12	—
Grünspan . . . . Pfd.	—	10 30
Gummi, Senegal in Sorten Ctr.	35 39	—
- arabicum . . . . -	24 60	—
Harz . . . . -	3 $4\frac{1}{2}$	—
Hausenblase in Blättern . Pfd.	$4\frac{1}{2}$ 5	—
Häute, Buenos Ayres, trocken -	—	10
Heringe, neue Matjes (67) Tonne	13 17	—
- schott. 67r. Crown Fullbrand	$13\frac{3}{4}$ $13\frac{1}{2}$	—
- schott. 67r. ungestempelte	12 13	—
- Ihlen . . . . -	11 $11\frac{1}{2}$	—
- neue Berger Floom . -	fehlen.	—
- Küsten . . . . . . -	7 8	—
- holländische . . . . -	fehlen.	—
Honig, Havanna . . . Br.-Ctr.	10 $10\frac{1}{3}$	—
- Domingo u. a. fremde Gatt. -	$9\frac{1}{2}$ 10	—
- inländischer . . Netto-Ctr.	14 16	—

Benennung der Waaren.	Versteuert. Rthlr.	Versteuert. Sgr.
Indigo, ostind. feinblau . . Pfd.	$3\frac{1}{2}$ $3\frac{3}{4}$	—
- - violet . . . -	$3\frac{1}{3}$ $3\frac{2}{3}$	—
- - mittel violet -	3 $3\frac{1}{3}$	—
- - fein gefeuert -	$3\frac{1}{3}$ $3\frac{2}{3}$	—
- - ord. ditto . -	2 $2\frac{1}{2}$	—
- - Madras . . -	1 $1\frac{1}{2}$	—
- - Guatimala . -	$1\frac{5}{6}$ $2\frac{5}{6}$	—
- - Java . . . -	$2\frac{1}{2}$ $3\frac{2}{3}$	—
Ingber, ostindischer . . . Ctr.	19	—
Kaffee, Mocca . . . . . Pfd.	—	$12\frac{1}{2}$ 13
- Levante . . . . . . -	—	$7\frac{3}{4}$ 10
- Cuba u. Ceylon, feinblau -	—	$9\frac{7}{8}$ $10\frac{1}{2}$
- Laguayra . . . . . -	—	8 /4 $9\frac{1}{2}$
- Portorico . . . . . -	—	$8\frac{1}{2}$ $9\frac{1}{2}$
- Java, feinbraun . . . -	—	12
- - gelb u. schöngelb -	—	$10\frac{1}{2}$ $11\frac{1}{4}$
- - gelblich . . . -	—	$9\frac{1}{4}$ 10
- - gut ord. grünlich -	—	$8\frac{5}{8}$ $8\frac{7}{8}$
- Domingo, gut u. feinord. -	—	$8\frac{1}{8}$ $8\frac{3}{8}$
- - reell ord. . . -	—	$7\frac{1}{2}$ 8
- Santos, fein ord. . . -	—	$7\frac{3}{4}$ $8\frac{1}{4}$
- - gut ord. . . . -	—	$6\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$
- Brasil, gut ord. . . . -	—	7 $7\frac{3}{4}$
- - reell ord. . . -	—	$6\frac{1}{4}$ $6\frac{5}{8}$
- diverse ord. . . . . -	—	6
Käse, rhein. Süss-Milch . -	$21\frac{1}{2}$	—
- Schweizer . . . . -	24	—
Kartoffelmehl unv. . . . -	$6\frac{2}{3}$ 7	—
Kohlen, engl. Nuss . . . Last	18 19	—
- westph. . . . . . -	17 19	—
- Coaks, engl. . . . -	17 18	—
- - westph. . . Ctr.	—	17
Korinthen, Zante . . . . -	$10\frac{1}{2}$ $10\frac{3}{4}$	—
- Triester . . . -	9 $9\frac{1}{2}$	—
Kupfer, Englisches, Austral. -	25 26	—
- Russ'sch., Demidoff -	36	—
- Paschkow . . . . -	40	—
Kümmel, hallischer (neuer) -	$15\frac{1}{2}$	—
- Oderbruch . . . . -	$14\frac{1}{2}$	—
- fremder . . . . . -	$12\frac{1}{2}$ 15	—
Leim, Horn, hiesiger . . . -	10 20	—
- fremder . . . . . -	12 36	—
Lorbeerblätter . . . . . -	$9\frac{3}{4}$ 10	—
Mandeln, süsse Alicant. . -	33	—
- - Bari u. Molfetta -	32	—
- - Sicil. u. Avola -	31 34	—
- - Barbar . . . -	fehlen.	—
- bittere do. nach Qual. -	33 34	—
- - Sicil. u. Bari -	40 42	—
Macis-Blumen . . . . . Pfd.	—	24 25
- Nüsse . . . . -	—	16 22
Nelken . . . . -	—	6 $8\frac{1}{4}$
Nudeln . . . . -	$11\frac{2}{3}$ 14	—
Oel, extra fein Nizzaer . . Ctr.	38 40	—
- fein - . . . -	33 34	—
- Sesam . . . . -	22 28	—
- Mohn . . . . -	21 $21\frac{1}{2}$	—
- Sonnenblumen, prim., sec. -	$14\frac{3}{4}$ 15	—
- Baumwollensaamen . . -	15	—
- Baum, Gallipoli } unver- -	23	—
- - Mal. u. Sicil. } steuert -	$22\frac{3}{4}$	—
- Lein . . . . -	$13\frac{1}{4}$	—
- Rüb, rohes . . . . . -	$10\frac{5}{12}$	—
desgl. raffin. . . . . -	$11\frac{3}{4}$	—
Hanf, rohes . . . . . -	13	—
Palm Liv. Lag. Bin. etc. -	$14\frac{1}{4}$ $14\frac{3}{4}$	—
- fein Cocus, Cochin . . -	$21\frac{1}{2}$	—
- - - Ceylon . . -	19 $19\frac{3}{4}$	—
- - - Sidney . . -	$17\frac{3}{4}$ 18	—

Benennung der Waaren.	Versteuert. Rthlr.	Sgr.
Oel Terpentin . . . . . Ctr.	11	—
- Kiehn . . . . -	7 $7\frac{1}{2}$	—
- Petroleum . . . . . . -	$7\frac{1}{4}$ $7\frac{1}{2}$	—
Orangen, kleine trockene . -	10 11	—
- Schaalen . . . . -	12 13	—
Pfeffer, Aleppi . . . . . . -	22 23	—
- Singapore . . . . . -	$18\frac{1}{2}$ 19	—
- Penang . . . . . . -	$17\frac{1}{2}$ 18	—
- weisser . . . . . . Pfd.	—	$7\frac{3}{4}$ 9
Piment, englisches . . . Ctr.	14 15	—
Pflaumen, französische . . -	14 $14\frac{1}{2}$	—
- türkische . . . . . -	$8\frac{1}{4}$ 10	—
- böhm.-mährische . -	$6\frac{3}{4}$ $7\frac{1}{2}$	—
Pottasche, russische . . . -	$7\frac{1}{4}$ $7\frac{1}{2}$	—
- ungar. und inländ. -	10 6	—
Reis, neuer Cadanghauer . -	12 $12\frac{1}{2}$	—
- Java . . . . -	$9\frac{1}{2}$ 11	—
- Moulmain . . . . . . -	$7\frac{1}{2}$	—
- Rangoon . . . . . . -	$7\frac{1}{2}$ $8\frac{1}{2}$	—
- Arracan . . . . -	7 $7\frac{1}{2}$	—
- Bruch . . . . -	$6\frac{1}{2}$	—
Rosinen, 1866er. . . . . . -	11	—
- Cisme 1867er . . -	$12\frac{3}{4}$ 13	—
- Eleme 1866er . . -	13	—
- - 1867er . . -	$14\frac{1}{2}$ $14\frac{3}{4}$	—
Roheisen, Schottisches . . -	—	47 49
- Schlesisches Coaks -	—	41 42
- Holzkohlen . . . . -	—	$46\frac{1}{2}$ 47
- Schwedisches . . -	—	50
Rum, Jamaica . . . 192 Qrt.	110 192	—
- inländischer . . . dito	25 65	—
Saat, rothe Klee . . . . Ctr.	15 18	—
- weisse - . . . . . -	20 22	—
- schwedische Klee . . -	25 30	—
- französische Luzerne . -	19	—
- Thymothee-Gras . . . -	9 $9\frac{1}{2}$	—
Saat, Lupinen, gelb per 24 Scheffel	30 36	—
- - blau - - . . -	30 32	
Sago, ostind. weiss, Tapioca Pfd.	—	$6\frac{1}{2}$ 7
- - braun . . . . -	fehlt.	—
- Kartoffel . . . . . Ctr.	$7\frac{1}{2}$ $8\frac{1}{2}$	—
Salpeter, Kali, geläutert . -	$8\frac{1}{4}$ $8\frac{1}{2}$	—
- raffinirter Natron . -	$6\frac{1}{2}$ $6\frac{3}{4}$	—
- Chili . . . . . . -	$5\frac{1}{3}$	—
Sardellen, 1859er u. 60er Anker	10 11	—
- 1864r u. 65r . . . -	17 18	—
- 1866r. . . . . . -	14	—
Schellack . . . . Pfd.	—	$8\frac{1}{2}$ $10\frac{1}{2}$
Schmack . . . . Ctr.	5 12	—
Schwefel, ganzer . . . . . -	$3\frac{5}{6}$ 4	—
Schweineschmalz, amerikan. -	22 23	—
- österreich. . -	23 25	—
Seife, Baum-Oel . . . . . -	$17\frac{1}{2}$ 18	—
- Talg . . . . -	$12\frac{1}{2}$ $13\frac{1}{6}$	—
- Cocusnussöl. . . . . -	20 21	—
- Elain . . . . -	$7\frac{3}{4}$ $8\frac{3}{4}$	—
- Palmöl . . . . . . -	$12\frac{1}{2}$ 14	—
- grüne Korn . . . . . -	7 8	—
Senf, gelb . . . . -	$7\frac{1}{2}$ 8	—
- braun, inländ., holl. -	$12\frac{1}{2}$ $13\frac{1}{3}$	—
Sirop, indischer, fremder . -	$9\frac{1}{6}$ 10	—
- hiesiger indischer . -	$9\frac{1}{4}$ 10	—
- Runkelrüben . . . . -	3 $5\frac{1}{4}$	—
- Kartoffel . . , . . . -	$6\frac{1}{12}$ $6\frac{1}{2}$	—
Soda, englische calcionirte -	$4\frac{1}{4}$ 5	—
- - cristallisirte . -	$2\frac{5}{6}$ 3	—
Spiritus, . 8000 % nach Tralles	19 $\frac{7}{24}$	—
Stärke, Weizen, verst. . . Ctr.	$14\frac{1}{2}$ 15	—
- Strahlen . . . . . . -	$16\frac{1}{2}$	—
- Kartoffel, unversteuert -	$6\frac{1}{4}$ $6\frac{1}{2}$	—
Succus, liquiritiae . . . . . -	24 31	—
Talg, russischer Licht- . . . -	$15\frac{1}{4}$	—
- - Seifen . . . . -	15	—
- inländischer Lichten . -	$15\frac{3}{4}$	—
- - Seifen . . . -	$15\frac{1}{4}$	—
- Elain, hiesiges u. fremd. -	13 14	—
- Stearin . . . . -	28 29	—
- Parafin, je n. Schmelzpunkt	25 36	—
Thee, fein, Pecco . . . . . Pfd.	$1\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$	—
- - Gumpowder . . -	—	24 35
- - Imperial . . . . -	—	22 38
- - Souchon . . . . -	—	26 40
- ordinairer grün . . . . -	—	11 12
- - schwarz . . . -	—	17 22
Thran, Astrach. Fisch . . Ctr.	$13\frac{1}{2}$ 14	
- - Robben -	14 $14\frac{1}{2}$	—
- 3 Kronen . . . Tonne	42	—
- Hamburger . . . . -	34	—
- dänischer . . . . . -	32	—
- Brauner Berger . . Ctr.	32	—
Vanille, bourb. u. mex. . Pfd.	4 12	—
Wachs, weisses, Scheiben . -	—	23 $23\frac{1}{2}$
- gelbes dito . . . -	—	18 $18\frac{1}{2}$
Weinstein, rother . . . . . Ctr.	20 28	—
- weisser . , . . . -	22 30	—
Zink, schlesisches in Platten -	7 $7\frac{1}{12}$	—
Zinn, ostindisches in Blöcken -	fehlt.	—
- Banca . . . . -	$32\frac{1}{4}$ $32\frac{1}{2}$	—
- englisches in Stangen. -	33	—
Zucker, Raffinaden, fein . -	$16\frac{1}{6}$ $16\frac{1}{3}$	—
- - mittel . -	$15\frac{5}{6}$ 16	—
- - ordinair . -	$15\frac{1}{2}$ $15\frac{2}{3}$	—
- - gemahlen -	$15\frac{1}{2}$ $15\frac{3}{4}$	—
- Melis, fein . . . . -	$15\frac{1}{3}$	—
- - ordin. u. mitt. -	$15\frac{1}{4}$	—
- - gemahlen . . -	$14\frac{1}{4}$ 15	—
- Lumpen in Broden -	$15\frac{1}{2}$ $15\frac{3}{4}$	—
- - gemahlen. -	14 $14\frac{1}{3}$	—
- Farine, weiss . . . -	14 $14\frac{1}{4}$	—
- - gelb . . . -	12 $13\frac{1}{2}$	—
- - braun . . . -	$10\frac{1}{2}$ $11\frac{1}{2}$	—
- Candis, weiss . . . -	22 23	—
- - gelb u. braun -	$18\frac{1}{2}$ 18	—
		—

P. P.

LEIPZIG, 1. Mai 1868.

Das Herabgehen der Baumwollpreise und der neue Zollvereinstarif mit seinen wesentlich niedrigern Eingangszöllen setzten mich in den Stand,

Buchbinder Calicos aus den besten englischen Fabriken

zu nachstehenden billigen Notirungen zu liefern. Die Güte des von mir gelieferten Fabrikats, sowol was Haltbarkeit des Stoffes als was Schönheit der Farben und Muster betrifft, fand stets die vollkommenste Anerkennung seitens meiner werthen Geschäftsfreunde. Um so mehr darf ich hoffen, dass Sie bei den nunmehrigen Preisen, die sich zum Theil mit den Notirungen für deutsche Calicos gleichstellen und zum Theil sogar noch niedriger sind, Ihren Bedarf an Calicos von mir beziehen werden. Gefällige Aufträge wollen Sie mir entweder direkt oder, falls es Ihnen bequem ist, durch eine Buchhandlung Ihres Ortes übermitteln.

Ich empfehle mich Ihnen unter Zusicherung reeller und entgegenkommender Bedienung.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Rudolf Loës.

Preis Courant vom 1. November 1867.

Per Leipziger Elle in Breite von 38—39 Zoll.	Im Zollverein ab Leipzig pr. Elle	Ausserhalb des Zollvereins ab Hamburg pr. Elle.
Dunkle Farben	5 Sgr.	$4^1/_2$ Sgr.
Feinste Modefarben	7 „	$6^1/_2$ „
Anilin-Grün	$7^1/_4$ „	$6^3/_4$ „
Anilin-, -Violet, -Roth	$7^1/_2$ „	7 „
Roth, ff.	8 „	$7^1/_2$ „

Muster stehen auf frankirtes Verlangen unentgeldlich und reichhaltige Probesortimente zum Belaufe von 1 bis 6 Thlr. gegen frankirte Einsendung des Betrages zu Diensten.

Was für den Waarenhandel die Preiscourante, das sind für das Bankgeschäft die Courszettel. Dieselben haben jedoch insofern eine ungleich größere Wichtigkeit als die Preiscourante für die gesammte Handelswelt, als sie die Preise der Wechsel (Wechselcourse) enthalten, und da gegenwärtig der größere Theil der Zahlungen durch Wechsel bewirkt wird, so ist jeder Kaufmann, dessen Geschäft einige Ausdehnung hat, gezwungen, sich mit diesen Preisen bekannt zu machen. Neben den Wechselcoursen enthalten die Courszettel auch die Preise der Edelmetalle, der Geldsorten, sowie der Staatspapiere und Aktien.

Die Courszettel sind ebenso wie die Preiscourante theils amtliche, theils private. Die ersteren werden von den vereideten Maklern in der durch die Börsenordnung vorgeschriebenen Weise auf Grund der von ihnen beim Abschluß der einzelnen Geschäfte festgesetzten Course verfaßt, während die Privatcourszettel von den Bankhäusern bedeutender Wechselplätze ausgehen.

Die Courszettel hatten früher in der Regel zwei verschiedene Kolonnen für die Course, von denen die eine mit G., A. oder Ges. (Geld, Argent oder Gesucht), die mit Br., P., L oder Ang. (Brief, Papier, Lettre oder Angeboten) überschrieben waren. Ein Cours in der ersten dieser Kolonnen bedeutet, daß das betreffende Papier dazu gesucht ist, d. h. daß mehr Käufer (Geld) als Verkäufer (Papier) dazu vorhanden sind, und daß man also, wenn man das Papier kaufen will, gewöhnlich etwas mehr als den notirten Cours dafür anlegen muß. Ein in der zweiten Kolonne stehender Cours bedeutet dagegen, daß das Papier dazu ausgeboten ist, oder daß mehr davon zu verkaufen ist, als zu kaufen begehrt wird, so daß man dasselbe, wenn man es verkaufen will, nur zu einem etwas niedrigern Course anbringen kann. Jetzt wird auf den meisten Courszetteln nur ein Cours notirt, den man durch einen Zusatz näher bezeichnet, wodurch zugleich die verschiedenen Kolonnen in Wegfall gekommen sind. Diese den einzelnen Coursen hinzugefügten Zusätze entsprechen den früher in den verschiedenen Kolonnen angegebenen Coursen, unter Beibehaltung der Bezeichnung, nämlich Br. (Brief angeboten) Gld. (Geld gesucht). Derjenige Cours, zu dem die Geschäfte abgeschlossen worden sind, wird mit bez. (bezahlt) bezeichnet. Zum Verständniß der Courszettel ist es nöthig, die zu jedem Course gehörende feste Valuta oder denjenigen Werth, für den sich der angegebene Cours versteht, zu kennen, welcher zwar auf vielen, aber nicht auf allen Courszetteln angegeben ist. Wir lassen hier den amtlichen Berliner Courszettel folgen und bemerken, daß sich die Course der inländischen Papiere mit wenigen Ausnahmen in Prozenten verstehen; die Berechnung derselben und die Erklärung der Course erfolgt im nächsten Abschnitt.

Wechsel-, Fonds-

Montag,

Wechsel vom 18. April 1868.

Amsterdam	250 Fl.	Kurz.	143 3/4 bez.
dito	250 Fl.	2 Mt.	143 1/4 bez.
Hamburg	300 Mk.	Kurz.	151 1/2 bez.
dito	1 L. Stlr.	2 Mt.	151 1/8 bez.
London	300 Fr.	3 Mt.	6 24 1/4 bez.
Paris	300 Mk.	2 Mt.	81 1/4 bez.
Wien, österr. Währ. .	150 Fl.	8 Tage	87 3/8 bez.
dito	150 Fl.	2 Mt.	86 5/8 bez.
Augsburg, südd. Währ.	100 Fl.	2 Mt.	56. 28 Gld.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	57 Gld.
Leipzig, im 14 Thl.-Fuss	100 Thl.	8 Tage	99 5/6 Gld.
dito	100 Thl.	2 Mt.	99 5/12 Gld.
Petersburg	100 S-R.	3 Wch.	93 1/4 bez.
dito	100 S-R.	3 Mt.	92 1/8 bez.
Warschau	90 S.-R.	8 Tage	83 7/8 bez.
Bremen	100 T. G.	8 Tage	111 7/8 bez.

Fonds und Staatspapiere.

	Freiwillige Anleihe . .	4 1/2	1.Apr. 1.Okt.	96 1/4 Br.
	Staats-Anleihe von 1859	5	1.Jan. 1.Juli	103 3/4 bez.
	dito v. 1854, 55	4 1/2	1.Apr. 1.Okt.	95 5/8 bez.
	dito von 1857	4 1/2	dito	95 5/8 bez.
	dito von 1859	4 1/2	dito	95 5/8 bez.
	dito von 1856	4 1/2	1.Jan. 1.Juli	96 bez.
	dito von 1864	4 1/2	1.Apr. 1.Okt.	95 5/8 bez.
	dito von 1867	4 1/2	dito	95 5/8 bez.
	dito v. 1850, 52	4	dito	89 bez.
	dito von 1853	4	dito	89 bez.
	dito von 1862	4	dito	89 bez.
	Staats-Schuld-Scheine .	3 1/2	1.Jan. 1.Juli	84 1/4 bez.
	Präm.-Anl. 1855 à 100 Thl.	3 1/2	1. April	116 bez.
	Hess. Pr.-Sch. à 40 Thl.	—	pr. Stück	56 Br.
	Kur. u. Neum. Schuldv.	3 1/2	1.Mai 1.Nov.	77 7/8 bez.
	Oder-Deichbau-Obligat.	4 1/2	1.Jan. 1.Juli	—
	Berliner Stadt-Obligat. .	5	1.Apr. 1.Okt.	102 1/2 bez.
	dito dito	4 1/2	1.Jan. 1.Juli	97 bez u. Gld.
	dito dito	3 1/2	dito	77 7/8 Gld.
	Schuldv. d. Berl. Kaufm.	5	dito	— --
Pfandbriefe.	Kur- und Neumärk. .	3 1/2	dito	76 1/4 Gld.
	dito	4	dito	86 bez.
	Ostpreussische . . .	3 1/2	24.Jun. 24D.	78 Gld.
	dito . . .	4	dito	83 1/2 Gld.
	dito . . .	4 1/2	dito	90 1/2 Br.
	Pommersche	3 1/2	dito	75 3/4 Br.
	dito	4	dito	85 5/8 bez.
	Posensche neue . .	4	1.Jan. 1.Juli	85 3/8 bez.
	Sächsische . . .	4	dito	84 Br.
	Schlesische	3 1/2	24 Jun. 24.D.	82 5/8 bez.
	dito Lit. A.	4	dito	— —
	dito neue .	4	dito	— —
	Westpreussische . .	3 1/2	dito	76 Gld.
	dito . .	4	dito	82 bez.
	dito neue	4	1.Jan. 1.Juli	— —
	dito dito	4 1/2	dito	91 bez.
Rentenbriefe.	Kur- und Neumärk. .	4	1.Apr. 1.Okt.	90 5/8 bez.
	Pommersche	4	dito	90 7/8 bez.
	Posensche	4	dito	89 1/2 bez.
	Preussische	4	dito	88 3/4 bez.
	Rhein. u. Westphäl. .	4	dito	92 Br.
	Sächsische	4	dito	92 3/4 Gld.
	Schlesische	4	dito	91 1/2 Br.

Badische Anl. de 1866 .	4 1/2	1.Jan. 1.Juli	93 Gld.
do. Pr-Anl. de 1867	4	1.Fb. 1.Aug.	96 1/8 bez.
do, 35 Fl.-Obligat. .	—	pr. Stück	29 bez.
Baierische St.-A. de 1859	4 1/2	1.Juni 1.Dz.	93 1/8 bez.
do. Prämien-Anl. .	4	1. Juni	98 7/8 bez.
Braunschw. Anl. de 1866	5	1.Jan. 1.Juli	100 1/4 Gld.
Dessauer St.-Präm.-Anl.	3 1/2	1. April	94 etw. bez.
Hamburg. Pr.-A. de 1866.	3	1. März	45 Br.
Lübecker Prämien-Anl. .	3 1/2	1.Ap p.Stck.	47 3/4 etw. bez.
Sächsische Anl. de 1866	5	31.D.30.Juni	105 7/8 Gld.

Oesterr. Metalliques . .	5	verschieden	49 bez.
do. National-Anl. . .	5	dito	54 1/4 bez. u. G.
do. 250 Fl. 1854 . .	4	1. April	65 Gld.
do. Credit. 100. 1858	—	pr. Stück	75 1/2 bez.
do. Lott.-Anl. 1860 .	5	1.Mai 1.Nov.	70 3/4 bez.

Fonds- und Staatspapiere.

Oesterr. Lott.-Anl. 1864 .	—	pr. Stück	48 3/8 bez.
do. Silber-Anleihe .	5	1.Mai 1.Nov.	60 1/2 Gld.
Italienische Rente . . .	5	1.Jan. 1.Juli	47 1/2 bez.
Rumänier	8	dito	73 bez.
Russ.-Engl. Anleihe . .	5	1.Mrz 1.Spt.	83 5/8 Gld.
do. do. de 1862	5	1.Mai 1.Nov.	84 1/8 bez.
do. Engl. Stücke 1864	5	1.Apr. 1.Okt.	86 3/4 Gld.
do. Holl ,, . .	5	dito	85 Gld.
do. Engl. Anleihe . .	3	1.Mai 1.Nov.	53 1/2 Gld.
do. Pr.-Anl. de 1864 .	5	1.Jan. 1.Juli	110 1/4 bez.
do. do. de 1866 .	5	1.Mrz 1.Spt	107 1/2 bez.
do. 5. Anl. Stiegl. .	5	1.Apr. 1.Okt.	66 1/4 Gld.
do. 6. do.	5	dito	77 3/4 bez.
do. 9. Anl. Engl. St. .	5	dito	87 Br.
do. do. Holl. ,, .	5	dito	84 Gld.
do. Bodencredit . . .	5	13.Ja. 13.Jul.	77 1/4 e. b. u. B.
do. Nicolai-Obligat. . .	4	1.Mai 1.Nov.	65 1/2 à 65 3/4 b.
Russ.-Poln. Schatz . . .	4	1.Apr. 1.Okt.	66 1/4 bez.
do. do. kleine	4	dito	65 1/8 bez.
Poln. Pfandb. III. Em.	4	22.Juni 22.D.	62 1/2 bez.
do. Liquid.	4	1.Juni 1.Dz.	52 3/8 bez.
do. Cert. A. à 300 Fl.	5	1.Jan. 1.Juli	91 1/2 Gld.
do. Part, Obl. à 500 Fl.	4	dito	97 Gld.
Amerik, rückz. 1882. . .	6	1.Mai 1.Nov.	76 1/4 bez. u. G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Div. pro	1866	1867			
Aachen-Mastr.	0	—	4	1. Januar	40 3/4 bez.
Altona-Kieler .	9	—	4	dito	111 1/2 bez.
Berg-Märk. .	8	7 1/2	4	dito	131 5/8 bez.
Berlin-Anhalt	13 1/3	13 7/12	4	1 Jan. 1.Juli	210 bez.
Berlin-Görlitz.	4	4	4	1. Januar	76 1/4 bez.
do. Stamm-Pr.	5	5	5	dito	95 bez. u. Gld.
Berlin-Hambg.	9	9 1/2	4	dito	166 1/2 bez.
Brl.-Ptsd.-Mgd.	16	16	4	dito	193 1/4 bez.
Berlin-Stettin.	8 7/12	—	4	1 Jan. 1.Juli	136 1/4 bez.
Brsl.-Schw.-F.	9 1/6	8	4	1. Januar	118 1/2 Br.
Brieg-Neisser .	5 1/2	—	4	dito	93 bez.
Cöln-Mindener	9 1/12	—	4	dito	133 3/4 bez.
Märk.-Posener	—	—	4	1.Jan. 1.Juli	70 1/2 à 71 1/2 bz.
do. St.-Pr.	—	—	5	dito	87 3/4 bez.
Mgdb.-Hlberst.	14	—	4	1. Januar	166 Br.
do. B. (St.-Pr.)	—	—	3 1/2	dito	71 3/4 bez.
Magdb.-Leipz.	20	—	4	dito	204 1/2 bez. u. B.
do. neue	—	—	4 1/2		190 1/2 bez. u. G.
do. Lit. B.	4	4	4	1. Januar	88 bez.
Münst.-Hamm.	4	4	4	1.Jan. 1.Juli	89 3/4 bez.
Ndschl.-Märk.	4	4	4	dito	89 Br.
Ndschl.-Zwgb.	5	—	4	1.Jan. 1.Juli	75 1/2 bez.
Nordb. Fr.-W.	4 3/8	—	5	dito	97 7/8 bez.
Nordh.-Erfurt .	—	4	4	1.Jan. 1.Juli	75 3/4 bez.
do. St. Pr.	—	5	5	dito	93 bez.
Oberschl. A u. C.	12	13 2/3	3 1/2	dito	186 3/4 bez.
do. L. B. . .	12	13 2/3	3 1/2	dito	164 3/4 Br.
Oppeln-Tarn .	5	5	5	1. Januar	76 1/4 bez.
Ostpr. Südbahn	—	—	4	dito	37 3/4 Gld.
do. St.-Pr.	5	5	5	1.Jan. 1.Juli	76 Br.
R. Oderufer-B.	—	5	5	1. Januar	76 3/4 bez.
do. St.-Pr. .	—	5	5	dito	91 1/4 Br.
Rheinische . .	6 1/2	—	4	dito	117 7/8 bez.
do. St.-Pr. .	6 1/2	—	4	dito	118 1/8 Gld.
do. Lit. B. .	—	—	4	1. April	82 3/4 bez.
Rhein-Nahe .	0	—	4	1. Januar	30 1/2 bez.
Starg.-Posener	4 1/2	4 1/2	4 1/2	1.Jan. 1.Juli	93 3/4 bez.
Thüringer . .	7 2/3	—	4	1. Januar	134 1/2 Br.
do. 40% .	—	—	5	1. August	120 Br.
do. Lit. B.	—	—	4	1. Januar	84 Br.
Wilhb. Cos.-Od.	2 1/3	—	4	dito	85 3/8 bez. u. G.
do. St.-Pr.	4 1/2	4 1/2	4 1/2	dito	88 7/8 bez. u. G.
do. do.	5	5	5	dito	92 3/4 bez. u. G.

Amst.-Rotterd.	4 3/4	5 47/100	4	1.Jan. 1.Juli	100 5/8 bez.
Böhm. Westb.	5	—	5	dito	63 3/4 bez.
Gal. (Carl-L.-B)	6	—	5	dito	88 1/2 bez.
Löbau-Zittau .	0	—	4	dito	43 3/4 bez.
Ludwgsh.-Bex.	10 2/5	9 2/5	4	dito	149 1/4 bez.
Mainz-Ldwgsh.	7 3/4	—	4	dito	128 1/4 bez.
Mecklenburger.	3	2 1/2	4	1. Januar	74 1/2 bez.

20 April.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Div. pro	1866	1867			[Br.
Oest.-Franz.St.	7	—	5	1.Jan. 1.Juli	147½à147¼b.u.
Russ. Staatsb.	5	—	5	dito	80¼ bez. u. Br.
Südöst.(Lomb.)	7½	—	5	1.Mai1. Nov.	97 bez.
Warsch.-Ter. .	—	—	5	1. Oktober	72 etw. bez. u. G.
do. Wien	8⅓	—	5	1. Januar	58¾ bez.

Eisenb.-Prior.-Aktien u. Obligationen.

Aachen-Düsseld. I. Em.	4	1.Jan. 1.Juli	83 Gld.
dito II. Em.	4	dito	82½ bez.
dito III. Em.	4½	dito	89½ Gld.
Aachen-Mastrichter . .	4½	dito	79¼ bez. u. G.
dito II. Em.	5	dito	85¼ bez. u. G.
dito III. Em.	5	dito	84⅝ bez. u. G.
Bergisch.-Märk. I. Ser.	4½	dito	95¼ Gld.
dito II. Ser.	4½	dito	94 Br.
dito III. S. v. St. 3¾ gar.	3½	dito	77¾ bez. u. Br.
dito dito Lit. B.	3½	dito	77¾ bez. u. Br.
dito IV. Ser.	4½	dito	92 Gld.
dito V. Ser.	4½	dito	91 bez.
dito VI. Ser.	4½	dito	88¾ bez.
dito Düssd.-Elbrf. Pr.	4	dito	83¼ Gld.
dito dito II. Ser.	4½	dito	91¾ Gld.
dito Dortm.-Soest . .	4	dito	83 Br.
dito dito II. Ser.	4½	dito	91 Br.
Berlin-Anhalter. . . .	4	dito	91½ Gld.
dito	4½	dito	96 Gld.
dito Lit. B. .	4½	dito	95½ Br.
Berlin-Görlitzer . . .	5	dito	99¾ Br.
Berlin-Hamburger . . .	4	dito	90¾ Gld.
dito II. Em.	4	dito	90¾ Gld.
Brl. Ptsd. Mgdb. L.A. u.B.	4	dito	86¾ Gld.
dito Lit. C. .	4	dito	84¾ Gld.
Berlin-Stettin I. Ser. .	4½	dito	— —
dito II. Ser. .	4	1.Apr.1.Okt.	83¼ Gld.
dito III. Ser. .	4	dito	83¼ Gld.
dito IV. S. v. St. g.	4½	1.Jan. 1.Juli	94¾ Gld.
dito VI. dito	4	1.Apr.1.Okt.	83½ bez.
Bresl.-Schweidn.-Freib.	4½	1.Jan. 1.Juli	— —
Köln-Krefelder	4½	dito	91¼ Gld.
Köln-Mindener I. Em.	4½	dito	97½ Br.
dito II. Em.	5	dito	101¾ et. b.u.G.
dito dito	4	dito	84¼ bez.
dito III. Em.	4	1.Apr.1.Okt.	83¼ Gld.
dito dito	4½	dito	93 Gld.
dito IV. Em	4	dito	83½ bez.
dito V. Em	4	1.Jan. 1.Juli	83¼ Br.
Magdeb.-Halberst. . .	4½	1.Apr.1.Okt.	— —
dito von 1865	4½	1.Jan. 1.Juli	94¼ Br.
dito Wittenb	3	1. Januar	67½ Gld.
Magdeb.-Wittenberge	4½	1.Jan. 1 Juli	95 bez.
Ndrschles.-Märk. I. Ser.	4	dito	87½ bez.
dito II. S. à 62½ Thlr.	4	dito	85½ bez.
dito Oblig. I. u II. Ser.	4	dito	87½ bez.
dito III. Ser.	4	dito	85¾ Br.
dito IV. Ser.	4½	dito	94¾ Gld.
Niederschles. Zweigb. .	5	dito	100 Br.
Oberschles. Lit. A. . .	4	dito	85¾ Gld.
dito Lit. B. . .	3½	dito	79 bez.
dito Lit. C. . .	4	dito	85¼ Br.
dito Lit. D. . .	4	dito	85¼ Br.
dito Lit. E. . .	3½	1.Apr.1.Okt.	78 Br.
dito Lit. F. . .	4½	dito	93⅛ Gld.
dito Lit. G. . .	4½	1.Jan. 1.Juli	92 Gld.
Ostpreuss. Südbahn . .	5	dito	93¼ bez. u. G.
Rheinische	4	dito	— —
dito v. St. garant. .	3½	dito	78 Br.
dito 3. Em. v. 58 u. 60	4½	dito	91⅝ bez. u. G.
dito dito v. 62 u. 64	4½	1.Apr.1.Okt.	91⅝ bez. u. G.
dito dito v. 1865. .	4½	dito	— —
dito v. St. garant. .	4½	dito	96 Gld.
Rhein-Nahe v. St. g. .	4½	1.Jan. 1.Juli	93 Br.
dito do. II. Em	4½	dito	93 Br.
Ruhrort.-Kr.-K.-Gld. I. S.	4½	dito	89½ bez.
dito II. Ser.	4	dito	— —
dito III. Ser	4½	dito	— —
Schleswig-Holsteiner. .	4½	dito	91 bez.
Stargard-Posen	4	1.Apr 1.Okt.	— —
dito II. Em.	4½	dito	92 Gld.

Eisenb.-Prior.-Aktien u. Obligationen.

Stargard-Posen III. Em.	4½	1.Apr.1.Okt.	92 Gld.
Thüringer I. Ser. . .	4	1.Jan. 1.Juli	— —
dito II. Ser. . .	4½	dito	— —
dito III. Ser . .	4	dito	— —
dito IV. Ser. . .	4½	dito	97 Br.
Wilhelmsb. Cos.-Oderb.	4	dito	82 Gld.
dito III. Emiss.	4½	dito	— —
dito IV. Emiss.	4½	dito	87 bez.
Fünfkirchen-Barcs . .	5	1.Apr. 1.Okt.	72¼ Gld.
Galiz. Carl-Ludwigsb. .	5	1.Jan. 1 Juli	82 Gld.
Lemberg-Czernowitz . .	5	1.Mai 1.Nov.	67¾ Br..
Oestr.-franz. Staatsb. .	3	1.März1.Spt.	255½ bez.
dito neue .	3	dito	253½ bez.
Südöst.-Bahn (Lomb.) .	3	1.Jan. 1.Juli	212 bez.
dito Lomb. Bons 1870, 74	6	1.März1.Spt.	92½ bez.
dito dito v. 1875 .	6	dito	89¼ bez.
dito dito v. 1876 .	6	dito	88¾ bez.
Jelez-Woronesch . . .	5	dito	76⅞ Br.
Koslow-Woronesch . .	5	1.Jan. 1.Juli	77 bez.
Kursk-Kiew	5	1.Feb.1.Aug.	77 bez.
Mosco-Rjäsan	5	dito	76 bez.
Poti-Tiflis	5	1.Apr.1.Okt.	76¼ Gld.
Rjäsan-Koslow	5	dito	86¾ bez.
Schuia-Ivanovo . . .	5	dito	93 bez.
Warschau-Terespol . .	5	dito	75 Gld.
dito kleine	5	dito	76 Br.

Bank- und Industrie-Aktien.

Div. pro	1866	1867			
Berl. Cassen-V.	12	9⅕	4	1. Januar	161 Br.
do. Hand.-G. .	8	—	4	1.Jan. 1.Juli	116¼ Br.
Braunschweig .	—	6⅖	4	1. Januar	99¼ bez.
Bremer . . .	8	5¾	4	dito	115 etw. bez.
Danz. Privat-B.	8	5½	4	dito	107½ bez.
Darmstädter .	4½	6½	4	1 Jan. 1.Juli	88¾ Gld.
dito Zettel	4	5	4	1. Januar	96½ Gld.
Dessauer Gas .	11	11	5	dito	159¾ etw. bz.
dito Landes	7½	—	4	dito	88 Gld.
Disconto-Com. .	8	8	4	dito	114 bez.
Eisenbahnbed. .	10	12½	5	dito	137½ Br.
Genfer Kredit .	1	—	4	1. April	25 bez. u. Gld.
Geraer . . .	7⅜	5⅛	4	1.Jan. 1.Juli	98 Br.
Gothaer Zettel	5	5¼	4	1. Januar	91 Gld.
Hannöversche .	5⅓	—	4	1.Jan. 1.Juli	85½ Br.
Hyp. (Hübner)	12	—	4	2. Januar	106½ Br.
do. Certificate	—	—	4½	2.Apr.2.Okt.	101 Br.
do. A. I. Preuss.	4¾	—	4	1. Januar	— —
do. Pfdb. unkd.	—	—	4½	1.Jan. 1.Juli	89 etw. bez.
Koburg. Kredit.	4	4	4	1. Januar	72½ Br.
Königsb. Pr.-B.	$7\frac{7}{10}$	$6\frac{1}{10}$	4	dito	112 Gld.
Leipzig. Kredit	4¾	—	4	1. April	91⅜ Br.
Luxemb. dito	6	7⅕	4	1. Januar	91½ e. b. u. G.
Magdeb. Privat	5	4	4	dito	96 Br.
MeiningerKred	6	—	4	1.Jan. 1.Juli	93⅞ bez.
Minerva Bg.-A.	—	—	5	1. Januar	35⅞ bez.
Moldauer Bank	—	—	4	dito	21½ Gld.
Norddeutsche .	8½	7½	4	dito	119 Br.
Oesterr. Kredit	5	—	5	dito	80¼ bez.
Posener Prov.-	7½	5⅗	4	dito	104 bez. u. G.
Preussische B.	13⅛	$8\frac{1}{10}$	4½	1.Jan. 1 Juli	154 Br.
Rittersch. Priv.	5⅘	—	4	1. Januar	90 Br.
Rostocker . .	7	—	4	1 Jan. 1.Juli	112 Gld.
Sächsische . .	6⅝	—	4		114½ G.ex.D.
Schles. B.-V. .	7½	—	4	1. Januar	112⅜ bez.
Thüringer . .	4	4	4	1.Jan. 1.Juli	67¼ Gld.
Vereinsb. Hbg.	$10\frac{5}{16}$	8¾	4	1. Januar	111½ Br.
Weimarische .	4¼	4½	4	1.Jan. 1.Juli	85¼ Br.

Geld-Sorten und Banknoton.

Friedrichsd'or	113¾ bez.	Dollars . .	1 12½ bez.
Gold-Kronen .	9 11⅝ Gld.	Imperialsp.Pf.	469 etw.bez
Louisd'or . .	112⅝ Br.	FremdeBankn.	99⅘ bez.
Dukaten . .	3 7 bez.	d. einlösb.Lpz.	$99\frac{9}{10}$ Gld.
Sovereigns .	6 24½ Gld.	Oestr. Bankn.	$87\frac{3}{16}$ bez.
Napoleonsd'or	5 13¼ bez.	Russ. Bankn.	84 bez.
Imperials . .	5 18½ Gld.		

Silber in Barren u. Sort p. Pfd. f. Bankpr.: 29 Thlr. 25 Sgr.
Zinsfuss d. Pr. Bank f. Wechsel 4 pCt., f. Lombard 4½ pCt.

3. Frachtverträge.

Der Frachtvertrag ist der Vertrag, durch welchen sich derjenige, der den Transport von Waaren oder Personen übernimmt (Transportübernehmer, Frachtführer) gegen denjenigen, der ihm dieselben übergiebt (Ablader, Befrachter) verbindlich macht, diese gegen einen bestimmten Lohn von einem Ort zum andern zu schaffen. Der Transport geschieht entweder zu Wasser oder zu Lande; in ersterem Falle ist ein Schiffer oder eine Schiffahrtsgesellschaft Frachtführer, in letzterem eine Eisenbahnverwaltung oder ein Fuhrmann.

Der Frachtvertrag, welcher zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer oder Kapitän eines Schiffes abgeschlossen wird, heißt Certepartie oder Chartepartie. Durch diesen Vertrag miethet der Befrachter das ganze Schiff, selten nur einen Theil desselben, zur Befrachtung nach einem oder mehreren Häfen, auch wohl zur Rückreise, und es wird in demselben der Ort der Ladung und der Entlöschung, die Zeit, innerhalb welcher die Lieferung und Entlöschung der Ladung stattfinden muß, und endlich die Fracht festgesetzt. Da die Schiffsbefrachtungen und die damit verbundene Ausfertigung der Chartepartie meistens durch vereidete Schiffsmakler erfolgen, so halten wir es nicht für nöthig, hiervon eine Probe zu geben, um so mehr, als man sich stets gedruckter Formulare bedient.

Wenn der Schiffsführer die Ladung an Bord seines Schiffes empfangen hat, so unterzeichnet er eine Urkunde, durch welche er den Empfang der Güter bescheinigt, und dieselben an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen sich verpflichtet. Diese von dem Befrachter ausgestellte Urkunde heißt Connossament oder Connossement. Ein Connossement wird meist in drei, zuweilen auch in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon eines, welches gewöhnlich von dem Absender mit unterzeichnet wird, der Kapitän oder Schiffer, zwei der Absender und eines der Rheder oder Eigenthümer des Schiffes, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Absender schickt eines der beiden erhaltenen Exemplare an den Empfänger des Gutes, welcher sich durch dessen Besitz als solcher legitimiren kann. Das Connossement wird nämlich auch oft an Ordre gestellt, d. h. der Empfänger ist darin gar nicht genannt, sondern der Schiffer liefert das Gut an den Besitzer des Connossements, der sich nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen bei ihm meldet. Zu dem Ende girirt der Absender das Exemplar des Connossements, welches er an den Empfänger schickt, indem er gewöhnlich nur seinen Namen auf die Rückseite desselben schreibt, und kann dann auch noch eine weitere Uebertragung stattfinden. Dem Empfänger dient jedoch das Connossement auch als Beweis, daß das Gut wirklich an ihn abgesandt worden ist, und er kann daher die Assekuranz darauf besorgen, die Waare mittelst Giro des Connossements anderweitig verkaufen und Vorschuß darauf leisten, wenn er die Waare in Commission erhält, indem er eine Tratte des Absenders acceptirt 2c.

Den Inhalt eines Connossements ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele. In den Seeplätzen hat man meist gedruckte Formulare dazu, in denen nur richtig das Veränderliche auszufüllen ist.

Bei der Versendung von Gütern durch Flußschiffe fällt die Chartepartie fort, und erhält das Connossement, indem es die wesentlichen Bestandtheile der Chartepartie in sich aufnimmt, eine ganz andere Bedeutung. Es hört auf, eine eigentliche Empfangsbescheinigung zu sein, und wird wesentlich Frachtbrief, nämlich das Document, welches bei dem Landtransport als Frachtvertrag dient. Der größeren Deutlichkeit wegen geben wir ein derartiges Conossement als Beispiel.

Der Frachtbrief ist ein offener Brief, der einem Fuhrmann, Schiffer oder der Eisenbahn übergeben wird, in welchem man den Auftrag ertheilt, irgend ein näher bezeichnetes Gut zu bestimmtem Lohn= oder Frachtsatz und zu bestimmter Ablieferungszeit, unter Umständen auch bei Schadenersatz im Unterlassungsfalle, weiter zu befördern. Frachtbrief und Connossement unterscheiden sich wesentlich darin von einander, daß der Frachtbrief nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Fuhrmann eingehändigt wird, dem er zugleich als Anweisung zur Erhebung des Frachtbetrages von dem Empfänger der Waare nach deren richtiger Ablieferung an denselben dient; das Connossement dagegen wird von dem Schiffer in mehreren Exemplaren unterzeichnet und enthält hauptsächlich das Bekenntniß desselben, daß er die bezeichneten Güter richtig und wohlbeschaffen in Empfang genommen hat, um sie gegen Bezahlung des bedungenen Frachtlohns in gleichem Zustande am Bestimmungsorte abzuliefern. Nichtsdestoweniger steht es aber jedem Versender frei, auch bei der Landfracht sich von dem Transportführer über die demselben übergebenen Waaren einen Empfangschein in Form eines Duplikatfrachtbriefes, oder eine sonstige beliebige Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Ein Frachtbrief für einen Fuhrmann oder Flußschiffer soll enthalten: den Namen und Wohnort des Absenders, die Aufzählung der Waarencolli nach Art, Bezeichnung, Gewicht oder Maß und Inhalt, die Angabe des bedungenen Frachtlohns und der Lieferzeit, sowie die Bemerkung, daß der Fuhrmann das Gut wohlbeschaffen empfangen habe und verpflichtet sei, dasselbe ebenso abzuliefern. Der Name und Wohnort des Empfängers wird außen auf die Adresse gesetzt. Hat Der, für welchen die Waare bestimmt ist, den Fuhrmann angewiesen, sie von dem Absender in Empfang zu nehmen, so bedingt er auch gewöhnlich die Fracht, oder ist mit dem Fuhrmann schon darüber einverstanden, weshalb dann in den Frachtbrief gesetzt wird: „in selbst bedungenem Lohn (Fracht)". Wenn der Fuhrmann oder Flußschiffer die Waare innerhalb der festgesetzten Zeit in guter Beschaffenheit und richtigem Gewicht an den Adressaten abliefert, so ist Dieser verpflichtet, ihm die bedungene Fracht zu bezahlen, widrigenfalls der erstere das Recht hat, sich an die Waare zu halten. Liefert der Fuhrmann die Waare zu spät, oder beschädigt oder unrichtig ab, so kann der Empfänger ihm im ersten Falle entweder die ganze Fracht oder einen Theil derselben, je nachdem dies im Frachtbriefe festgesetzt ist, vorenthalten, in den letzteren Fällen aber ihm so viel an der Fracht kürzen, als der ihm durch Beschädigung der Waare oder durch das Fehlende (den Manko) zugefügte Schaden beträgt, und wenn der Frachtbetrag dazu nicht ausreicht, den Ersatz des Ueberschusses von dem Fuhrmanne verlangen. Er ist jedoch verpflichtet, dem letztern einen Lieferschein auszustellen (s. S. 415). Wenn der Absender die Fracht bezahlt, wird dies im Frachtbriefe durch die Bemerkung angegeben: „frachtfrei" oder „franko Fracht und Spesen gegen Lieferschein". Ein Spediteur, der zur Spedition erhaltene Güter weiter versendet, nimmt in den meisten Fällen seine darauf gehabten Auslagen nebst seiner Provision von dem Frachtführer nach, d. h. er läßt sich den Betrag derselben von diesem bezahlen und schreibt in den Frachtbrief, daß der Empfänger ihm denselben mit der Fracht restituiren soll, weshalb der Fuhrmann sich auch wegen Bezahlung der Spesen an das Gut zu halten berechtigt ist. Das Geld, in welchem die Fracht und die Spesen zu bezahlen sind, wenn nichts anderes im Frachtbriefe angegeben, ist die Währung des Bestimmungsortes, das Gewicht aber das des Absendungsortes.

Für die Versendung durch die Eisenbahnen sind meist von den Verwaltungen besondere Bedingungen festgesetzt, und man muß sich daher eigens gedruckter Frachtbriefe dazu bedienen, in denen auf die desfalls erlassenen öffentlichen Bekanntmachun=

gen Bezug genommen ist. Es wird in solchen Frachtbriefen weder Frachtlohn noch Lieferzeit angegeben, da Beides durch die bekannt gemachten Tarife allgemein festgesetzt ist.

Die gewöhnliche Form des Frachtbriefes ist ¼ Bogen Papier, der in zwei oder vier Theile zusammengebrochen wird und auf dessen äußere Seite man die Adresse wie auf einen gewöhnlichen Brief setzt. Sind Spesen auf das Gut nachgenommen, so wird die Summe gewöhnlich außer im Frachtbriefe selbst auch oben auf der Adresse angegeben.

Wenn man nur ein oder wenige Colli in geringe Entfernung und durch gewöhnliches Botenfuhrwerk versendet, wofür die Fracht schon allgemein festgesetzt und bekannt ist, oder auch, wenn der Empfänger den Fuhrmann angewiesen und die Fracht mit ihm bedungen hat, so giebt man dem letztern oft anstatt eines Frachtbriefes eine bloße Adresse, nämlich ein wie einen Frachtbrief gebrochenes Blatt Papier, auf dessen innere Seite nur der Wohnort und Name des Absenders und das Datum gesetzt wird, und außen die Adresse des Empfängers nebst Angabe des oder der mitfolgenden Colli, wie bei Versendung eines Packets durch die Post, jedoch mit Beisetzung des Gewichts.

Frachtbriefe.

Leipzig, den 16. Mai 18 . .

Durch Fuhrmann Schröter von Schwarza empfangen Sie hierbei in Fünfundzwanzig Silbergroschen pr. Centner Fracht und fünf bis sechs Tagen Lieferzeit:

F. W. 2 Ballen Papier Nr. 36. Btto. 1 Ctr. 61 Pfd.
" 37. " 1 " 64 "

zur Fuhre: Drei und ein Viertel Centner.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Nach richtiger, unbeschädigter und zur rechten Zeit geschehener Ablieferung belieben Sie dem Fuhrmann die bedungene Fracht zu zahlen und mit dem Gute nach Bericht zu verfahren.
Franz Werner.

Haida, den 18. Oktober 18 . .

Durch Fuhrmann Ignaz Keiler von Bilin empfangen Sie frachtfrei gegen Lieferschein:

L. W. 1 Kiste Glaswaaren, gew. Spo. 336 ℔.
Nr. 8.

Das Gut ist dem Fuhrmann trocken und in bester Beschaffenheit übergeben worden und ist derselbe verpflichtet, es ebenso in 4 bis 5 Tagen abzuliefern oder allen Schaden zu ersetzen.
Lorenz Pollmächer.

Stuttgart, den 12. Februar 18 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Trautmann in selbst bedungenem Lohn:

H. L. Nr. 24. 1 Packet in Leinen, enth. baumwollene Waaren, gew. Btto. 86½ ℔.

Dem Fuhrmann in bester Beschaffenheit übergeben.
Wilhelm Adler.

Conossement 1.

Ich Carl Friedrich Sander aus Wismar, Schiffer des mir gehörigen, im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, Schwester Anna genannt, welches bestimmt ist, mit erstem günstigen Winde nach Danzig zu segeln, bekenne hierdurch, von

Herren **A. F. Schaller & Söhne** hierselbst

an Bord und unter Verdeck meines genannten Schiffes trocken und wohlbeschaffen empfangen zu haben:

10 Faß Kaffee, gez. **F. A.** Nr. 1—10, gewogen 11,728 ℔.

um dieselben nach glücklicher Ankunft in Danzig in dem nämlichen Zustande, in welchem ich sie empfangen habe, an die Ordre des

Herrn **Ferdinand Mannhart**

gegen Bezahlung der bedungenen Fracht von Vier und einem halben Thaler preuß.

Courant für die Schiffslast von 2000 niederländ. Pfund, nebst zehn Procent Avarie ordinaire und Kapplaken und der Avarie grosse nach Seegebrauch, abzuliefern.

Zur Erfüllung des Vorstehenden verpflichte ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör, und habe zur Urkunde dessen drei gleichlautende, aber nur für eines geltende Exemplare des gegenwärtigen Verladungsscheines ausgefertigt und unterzeichnet.

AMSTERDAM, den 3. Juni 18 . .

Carl Friedrich Sander, Schiffer.

(Da dem Schiffer in der Regel das Gut nicht zugewogen wird, so setzt er oft über seine Unterschrift noch die Bemerkung: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt", verwahrt sich auch bei flüssigen Waaren gegen das Auslaufen (die Leccage), bei zerbrechlichen gegen das Zerbrechen und gegen sonstige unvermeidliche Beschädigungen durch Zusätze wie „frei von Leccage," „frei von Bruch," „frei von Beschädigung" ꝛc.)

Conossement 2.

Ich Steuermann C. Schley aus Fürstenwalde bekenne hiermit, am heutigen Tage von den Herren **A. Meyer & Co.** allhier in dem von mir geführten und meinem Herrn angehörigen, mit gutem dichtem Verschlag und Bretterverdeck versehenen Kahn **B. № 7875** Revisions-Attest № I. zum Transport nach **Berlin** eine Quantität von **1080** Ctr. — Pfund,

geschrieben Tausend und achtzig Centner — Pfund **Weizen**

empfangen zu haben. Der **Weizen** ist mir in gutem, gesundem, trockenem Zustande übergeben. Bei der Uebernahme habe ich zum Zweck der Qualitäts-Ermittelung von je Zwanzig Centner eine Quantität, welche genau einem geaichten Preußischen Scheffel entspricht, mir vormessen und dann vorwiegen lassen, in Folge dessen hiermit bescheinigen, daß das Durchschnitts-Gewicht der übernommenen Ladung **zwei und achtzig** Pfund **fünf** Loth pro geaichten Preußischen Scheffel beträgt. Auch habe ich, um die Durchschnitts-Qualität der übernommenen Ladung festzustellen, von derselben eine Probe genommen, dieselbe in **fünf** Tuten geschüttet, diese mit meinem unten abgedrückten Petschaft versiegelt, und so den Herren Verladern überliefert, damit sie bei Ablieferung des Gutes an Ort und Stelle als Zeugniß für den Fall von Streitigkeiten dienen.

Ich verpflichte mich, den übernommenen **Weizen** in derselben Beschaffenheit, wie ich denselben empfangen, worüber die von mir versiegelten Proben als Zeugniß dienen, gegen Vorzeigung dieses eigenhändig von mir unterschriebenen Ladescheins an die Ordre der Herren Gebrüder Simon, Berlin wieder abzuliefern. Entstehen bei der Ablieferung zwischen mir und dem Empfänger Streitigkeiten irgend welcher Art, so entscheiden darüber endgültig an den Plätzen, wo dergleichen existiren, solche Sachverständige, die von einem Königlich Preußischen Gerichte bereits vereidigt, der Corporation der örtlichen Kaufmannschaft und dem Getreidegeschäft angehören; von ihnen habe ich spätestens einen Tag nach entstandener Streitigkeit dem Empfänger schriftlich einen qualificirten Sachverständigen aufzugeben, der Empfänger wählt in gleicher Frist einen andern Sachverständigen und diese Beiden, nachdem sie sich zuvor durch das Loos einen dritten Sachverständigen als Obmann zugesellten, bilden das Schiedsgericht, dessen Ausspruch ich mich, sowie der Empfänger, unweigerlich zu unterwerfen haben; verzögere ich die Wahl des mir zustehenden Sachverständigen über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so geht die Wahl beider Sachverständigen auf den andern Theil über; wo Sachverständige in vorstehend gedachter Weise überhaupt nicht existiren, kommen zur Schlichtung von Streitigkeiten die gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Liefere ich obige Ladung ohne Vorlegung des gegenwärtigen Connossements an einen unbefugten Empfänger, so bin ich dem rechtlichen Besitzer für alle daraus entstehenden Nachtheile mit oben bezeichnetem Kahne, mit meinem sonstigen Vermögen, sowie mit meiner Person verhaftet.

Nach erfolgter guter und richtiger Ablieferung des **Weizens** an die mir vom Empfänger bezeichnete Ausladestelle habe ich die bedungene Fracht von **5** Thlr. **15** Sgr., geschrieben **fünf** Thlr. **fünfzehn** Sgr. Preuß. Courant für je Zwanzig Centner Zollgewicht inclusive Zölle und Schleusengelder bis **Berlin** zu erhalten. Im Falle einer näheren Ausladung wird die Fracht verhältnißmäßig regulirt.

Noch mache ich mich verbindlich, den empfangenen Weizen treulich vor Schaden, Veruntreuung oder Verfälschung zu bewahren, meine Reise sofort anzutreten und solche ununterbrochen so schnell als möglich fortzusetzen.

Sämmtliche vorstehend von mir übernommenen Verpflichtungen treu zu erfüllen und mich aller Einwendungen dagegen zu enthalten, dafür verbürge ich mich mit meiner Person, dem meinem Herrn gehörigen Kahne, sowie mit meinem ganzen sonstigen Vermögen.

Als Vorschuß habe ich funfzig Thaler Preuß. Courant von den Herren Verladern baar empfangen, worüber ich hiermit quittire, und sind mir diese von der zu erhaltenden Fracht und den Zollgeldern abzuziehen.

Von vorstehendem Connossement habe ich zwei gleichlautende nur für eins geltende Exemplare nach sorgfältiger Durchlesung eigenhändig unterschrieben und führe ich eins davon mit der Gegenunterschrift der Herren Verlader als Frachtbrief bei mir.

Breslau, den **15. April 18 . .**

A. Meyer & Co. **C. Schley.**

Frachtbrief.

(Ort und Datum) den 1. August 1867.

Nachnahme: Keine.

Durch Fuhrmann Kaufmann von hier empfangen Sie gegen Lieferschein nachstehend näher verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger unbeschädigter, in 4—6 Tagen erfolgter Ablieferung die Fracht von Zwei Thaler per Centner bezahlen und laut Bericht damit verfahren wollen.

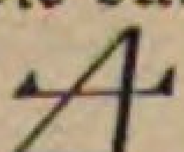
Fr. Renz, Rothgerber.

	Zeichen.	Nummer.	Colli.	Benennung der Waare.	Pfund.	Zur Fracht Centner.
Auf den Gütern haften die Spesen, bei deren Zahlungsweigerung sich der Frachtführer an jene zu halten hat; bei etwaigem Manko hat sich der Empfänger an den Frachtführer zu halten.	R.	1 & 2	2 Ballot.	Kalbfelle.	460 Zoll-Gewicht.	$4^1/_2$

Begleitbrief.

Papierfabrik Niederhausen, den 25. Mai 1867.

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Binder in selbst bedungener Fracht:

 1 Pack Papier No. 10 Bto. 80 Pfd.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Gustav Vogel.

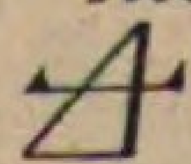
Adresse.

Sollte dieses Colli mit einer bloßen Adresse abgesandt werden, so könnte diese folgendermaßen lauten:

Herrn Emil Boller

in Halberstadt.

Nebst 1 Pack Papier

sign.  No. 10. Bto. 80 Pfd.

Papierfabrik zu Niederhausen.

Gustav Vogel.

4. Empfangsscheine, Quittungen, Interimsscheine, Lieferscheine, Depositenscheine, Tilgungsscheine.

Das schriftliche Bekenntniß über den Empfang einer Zahlung oder auch eines andern Gegenstandes nennt man im Allgemeinen einen Schein, eine Bescheinigung oder ein Recepisse. Eine Quittung wird dasselbe eigentlich nur genannt, wenn durch die Zahlung, über die es ausgestellt ist, eine Schuld völlig getilgt wird, sowie man auch das unter eine Rechnung oder einen Wechsel gesetzte Bekenntniß, daß man den Betrag derselben empfangen habe, Quittung nennt. Indessen macht man jenen Unterschied nicht immer, sondern nennt oft jede Bescheinigung über empfangenes Geld eine Quittung.

Eine Bescheinigung muß den Namen des Gebers und des Empfängers, das Datum des Empfangs und die Benennung des empfangenen Gegenstandes oder der Geldsumme enthalten. Die letztere schreibt man gewöhnlich einmal mit Ziffern über oder unter den Text und ein zweites Mal im Texte selbst mit Buchstaben. Soll durch die Bescheinigung ausgedrückt werden, daß der Zahlende seine ganze Schuld getilgt habe, so hat man nur nöthig, die Bemerkung: „pr. Saldo" hineinzusetzen, oder man führt den Gegenstand an, dessen Betrag durch die Zahlung ausgeglichen wird.

Erhält oder leistet man eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, so muß dies im Scheine mit angegeben werden. Gewöhnlich läßt sich in diesem Falle der Zahlende den Schein in zwei gleichlautenden Exemplaren (in duplo) ausfertigen, um das eine an sich behalten und das andere an seinen Auftraggeber senden zu können. Es wird dann in ein jedes Exemplar die Bemerkung gesetzt: „Doppelt für einfach gültig." Es kann sogar ein dreifacher Schein nöthig werden, wenn nämlich Derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Die Kaufleute haben gewöhnlich lithographirte Formulare zu den Scheinen, welche nur ausgefüllt zu werden brauchen.

Folgendes sind Proben von den gewöhnlich vorkommenden Scheinen.

fl. 150. — Oe. W.,

geschrieben *Hundert & Fünfzig Gulden Oe. W.*, von Herrn *Richard Elkan* hier empfangen zu haben bescheinigen

Wien, den 12. Januar 18 . . *Gebr. Schrepfer.*

Sechs und achtzig Gulden 12 Kr. im 52½ fl.-Fuss von Hrn. *E. Schlemmer aus Fürth* dato pr. Saldo empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Nürnberg, den 5. Februar 18 . .

A. Körber sen.

Für fl. 86. 12 Kr.

Quittung.

Von Herrn C. H. Werner hier habe ich am heutigen Tage die Summe von Zwei und Dreissig Thalern 20 Ngr. als Rest meiner Forderung an denselben für gelieferte Waaren erhalten, was ich hierdurch bescheinige.

Leipzig, den 28. Jan. 18 . . *Friedr. Schneemann.*

Für Rp. 32. 20 Ngr. Cour.

Rp. 250. —

Empfangen von Herren *J. C. Meyer & Co. hier* für Rechnung des Herrn *Ferd. Maukisch in Halberstadt* die Summe von *Zweihundert Funfzig Thalern*, was hiermit doppelt für einfach geltend bescheinigen

Berlin, den 12. März 18 . . *Gebr. Winter.*

Rp. 184. 15 Gr. im 30-Thlr.-F.,

geschrieben *Hundert Vier und Achtzig Thaler 15 Gr. im 30 Thlr.-Fuss* von Herren *Gebr. Berendsohn hier* im Auftrag des Herrn *A. Wunder in Quedlinburg* und für Rechnung der Herren *W. Scharf & Co. in Goslar* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch dreifach für einfach gültig.

Hannover, den 12. März 18 . . *Marcus Mendelheim.*

Ein Packet, angeblich 120 *ℳ*. enthaltend (oder 120 *ℳ*. überschrieben), von Herrn W. Meinhold hier für Herrn F. A. Schuster in Nordhausen empfangen zu haben, bescheinigt

Frankfurt a. M., den 10. April 18 . . *Theodor Semmler.*

(Auf vorstehende Art stellt man einen Schein über ein versiegeltes Packet oder über einen verschlossenen Geldbrief aus, wenn man zum Oeffnen und Nachzählen im Augenblick nicht Zeit hat.)

Ein Packet in Wachstuch, *H. M.* Nr. 36, von Herrn A. Helft hier zum Beipacken an Herrn C. F. Müller in Chemnitz erhalten zu haben, bescheinigen

Braunschweig, den 8. Februar 18 . .

S. Steinkopf & Co. aus *Chemnitz.*

Darlehns-Empfangs-Scheine.

Rp. 100. — in Louisd'or à 5 Rp.

sage *Hundert Thaler in Louisd'or à* 5 Rp. von Herrn *Wilh. Jordan* hier als Darlehn auf Drei Monate gegen *Fünf Procent Zinsen* dato empfangen zu haben bescheinige ich hierdurch.

Hannover, den 22. Febr. 18 . . *Friedr. Wilh. Maler.*

Schuldschein über Rp. 300. Cour.

Wir bekennen hierdurch, von Herrn Wilhelm Lauter hier die Summe von 300 Rp., geschrieben Dreihundert Thaler Courant, dato als Darlehn erhalten zu haben und verpflichten uns solidarisch, diese Summe nebst Fünf Prozent jährlicher Zinsen nach Sechs Monaten von heute an Herrn W. Lauter oder dessen Ordre zurückzuzahlen, unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Berlin, den 25. Jan. 18 . . *Friedrich August Stein.*
Ferdinand Ludwig Stein.

Das Nähere über Schuldscheine, Schuldverschreibungen u. s. w. findet man in einem besonderen Abschnitt „Schuldverschreibungen" unter Nr. 1. der nächsten (dritten) Abtheilung.

Zinszahlungs-Schein.

Rp. 22. 15 Sgr.

mit Worten *Zwei und zwanzig Thaler auch 15 Sgr.* Zinsen von Herrn *Emil Boller hier* auf das demselben dargeliehene Kapital von *Zwei tausend Thaler pr. Crt.* postnumerando für's IV Quartal 1867 baar und richtig erhalten zu haben, bescheinigen

Halberstadt, am 2. Januar 1868. *M. Schilling & Comp.*

Rp. 50. —

sage *funfzig Thaler* von Herrn *Emil Boller* hier als Darlehn auf Drei Wochen gegen *Fünf Prozent Zinsen* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Halberstadt, den 22. Febr. 1867. *Friedr. Wilh. Magnus.*

Interimsscheine nennt man im Wechselhandel mehrere Arten von Scheinen, welche in folgenden Fällen ausgestellt werden: a) um den Emfang des Betrags für verkaufte Wechsel zu bescheinigen, die man noch nicht geliefert hat, sondern vielleicht erst von auswärts erwartet; b) über Wechsel, die man zum Incasso erhalten hat, die aber noch nicht fällig sind; doch kann man auch gleich über die Summe quittiren mit der Bemerkung: „Unter Vorbehalt des Eingangs"; c) über den Betrag gekaufter Wechsel, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, sondern erst an einem späteren bestimmten Termine geleistet werden soll. Die Scheine unter a. und c. kann man auch nach Wechselrecht ausstellen, sie werden dann Interimswechsel genannt. Folgendes sind Beispiele davon:

Wir bescheinigen hierdurch, von Herrn C. A. Franke hier *Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler Cour.* als den Betrag eines Wechsels auf London von £ 200. — p^r ulto. April d. J. erhalten zu haben, den wir Ihnen spätestens am 28. d. M. zu liefern versprechen.

Berlin, den 23. März 18 . . *M. Koch & Sohn.*

Von Herren Gebr. Werner hier empfingen wir dato zum Incasso: *fl.* 150. rhein., 8 Tage Sicht, auf F. L. Schmeiser in Heidelberg, was wir hierdurch bescheinigen.

Frankfurt a. M., den 12. Febr. 18 . .

Sal. Frühling & Co.

Von Herrn Ad. Sommer hier empfing ich dato:

B.*fl.* 2500. — p^r ultimo ds. auf Hamburg à 150 . . . *Rt.* 1250. —

und verpflichte mich, diesen Betrag spätestens bis zum 20. ds. an Herrn Ad. Sommer oder Ordre nach Wechselrecht zu bezahlen.

Leipzig, den 4. Jan. 18 . . *F. M. Herbst.*

Lieferscheine. Wenn ein Fuhrmann, Schiffer ꝛc. Güter frachtfrei überbringt, so verlangt er von dem Empfänger gewöhnlich einen Lieferschein oder eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung, gegen deren Vorzeigung er dann von dem Absender die Fracht bezahlt erhält. Auch gehören hierher diejenigen Scheine, die man einem Fuhrmanne ꝛc. gibt, dem man wegen verspäteter oder sonst unrichtiger Ablieferung die ganze Fracht oder einen Theil derselben abgezogen hat. — Aus folgenden Proben ersieht man die Abfassung derselben:

1 Faß Spiritus, *H. R.* Nr. 10, von Sendung des Herrn Franz Brenner in Nordhausen, hat Fuhrmann Franz aus Duderstadt dato richtig und wohlbeschaffen frachtfrei an mich geliefert.

Langensalza, den 10. April 18 . . *C. M. Sommer.*

Fuhrmann Winter aus Wiesenthal hat die laut Frachtbrief vom 3. ds. von Herren Gebr. Lenz in Mannheim zu *fl.* 8. 30 *Xr.* und 3—4 Tagen Lieferzeit an mich verladenen

± 3 Ball. Tabak Nr. 36—38 heute zwar gut beschaffen, aber viel zu spät geliefert, weshalb ich ihm nur die Hälfte der Fracht mit *fl.* 4. 15 *Xr.* bezahlt habe.

Erfurt, den 19. Mai 18 . . *Chr. Fr. Sturm.*

Depositenschein. Wir geben hier auch noch das Formular für einen Depositenschein, d. h. die Empfangsbestätigung über einen blos zur Aufbewahrung übernommenen Werthgegenstand. Wenn es sich im Allgemeinen empfiehlt, ein solches anvertrautes Gut vom Eigenthümer nur versiegelt in Empfang zu nehmen, so beachte man jedoch wohl, daß man sich entweder selbst zuvor vom wirklichen Vorhandensein des Angegebenen überzeugen muß oder, wenn dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen konnte, nur über den angeblichen Werth des übernommenen Packetes quittiren darf.

Daß mir heute Herr P. Horn hier ein in meiner Gegenwart versiegeltes, vier Stück Thüringer Eisenbahnaktien III. Emission enthaltendes, mit seiner Adresse versehenes Packet zur Verwahrung übergeben hat, bekenne ich hierdurch und mache mich gleichzeitig verbindlich, gedachtem Herrn Horn oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten dieses Packet auf Verlangen unversehrt wieder zurückzugeben.

Magdeburg, den .... Emil Runge.

Tilgungs- oder Mortifications-Schein. Wenn bei Rückzahlung eines Darlehns das darüber ausgestellte Dokument von dem Gläubiger nicht zurückgegeben werden kann, sei es, daß es verloren ist oder sich nicht augenblicklich vorfindet, so hat derselbe in der Quittung über den empfangenen Betrag den Verlust und die Ungültigkeit dieses Dokuments ausdrücklich zu erklären, damit aus demselben nicht eventuell eine Forderung an den Schuldner abgeleitet werden kann. Ein derartiger Mortificationsschein ist ungefähr folgendermaßen abzufassen:

Ich bescheinige hiermit, dass ich heute von Herrn C. Müller hier das ihm am 1. April 1867 geliehene Kapital von *Zweitausend Thalern* nebst *Fünfzig Thalern* Zinsen baar zurückerhalten habe, und erkläre den über dieses Darlehn ausgestellten Schuldschein, den ich nicht vorfinden kann, für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt.

Leipzig, 31. März 1868. *G. Angermann.*

---

5. Rechnungsauszüge

geben und erläutern wir in dem nächsten Abschnitt, „Kaufmännische Rechenkunst," unter Nr. III. daselbst: „Die Rechnungsauszüge oder Conto-Correnten."

6. Formulare zu Wechselbriefen.

Wir haben bereits in einem besondern Abschnitte alles Nöthige über das Wechselwesen wie über die Anweisungen gesagt, und müssen hier nur noch von der äußern Form und Einrichtung derselben sprechen.

Die Kaufleute bedienen sich allgemein zur Ausfertigung von gezogenen Wechseln oder Tratten gestochener oder lithographirter, selten im Buchdruck hergestellter Formulare; größere Handlungen pflegen dieselben eigens, mit ihrer Firma oder andern Unterscheidungszeichen versehen, für sich graviren zu lassen. Die überall eingeführte Form derselben ist lang und schmal, und es muß dazu feines und dünnes, aber festes und möglichst wenig durchscheinendes Briefpapier genommen werden. Die gewöhnlichen Wechselformulare enthalten zwar noch Manches, was nach der jetzt in ganz Deutschland eingeführten Wechselordnung zur Giltigkeit einer Tratte nicht mehr nöthig ist, aber man behält sie dessenungeachtet noch bei, schon deshalb, weil man im Auslande einen Wechsel, in dem die von jeher gewohnten Formalitäten fehlen, leicht für unvollständig halten könnte. Nach der Allgem. D. Wechselordnung braucht eine Tratte, um vollkommen giltig zu sein, eigentlich nur wie folgt zu lauten:

Berlin, den 4. April 18 . .

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an [Herrn *Adolph Bär* die Summe von *Hundert Thalern*.

Herrn *Friedrich Hahn* *Ludwig Mohr.*
in *Leipzig.*

Dem geschäftsmäßigen Gebrauche zufolge wird dagegen die Wechselsumme über dem Text des Wechsels mit Ziffern und im Text selbst mit Buchstaben angegeben. Die Stelle, wohin sie geschrieben werden soll, ist in den Wechselformularen mit feinen dichten Linien (Sicherheitslinien) durchzogen, um eine etwaige Ver-

fälschung mittelst Radirens zu erschweren und leichter kenntlich zu machen. Außerdem ist eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel, daß man die Wechselsumme im Text, besonders wenn sie bedeutend ist, nicht mit kleinen, sondern mit großen lateinischen Buchstaben schreibt, welche weit schwerer zu verändern sind als jene; auch schreibe man niemals Ein Hundert, sondern nur Hundert, weil aus Ein sehr leicht Elf gemacht werden kann. Jede leerbleibende Stelle im Wechsel durchzieht man mit einer starken geraden oder auch geschlängelten Linie, damit nichts hinzugeschrieben werden kann. Manche Kaufleute schreiben auch über ihre Unterschrift nochmals die Wechselsumme eigenhändig mit Buchstaben.

Wenn man eine Tratte ausschreibt, ohne zu wissen, an wen man sie geben wird, oder um sie zur Einholung des Acceptes an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen einzusenden, so stellt man sie an eigne Ordre aus, in dem man in den Text anstatt des Namens des Wechselnehmers setzt: „an die Ordre von mir selbst", oder: „an meine eigne Ordre", und an die Stelle von „Werth erhalten" oder „in Rechnung": „Werth in mir selbst". Wenn man später einen solchen Wechsel verkauft, muß man ihn an den Käufer giriren. Trassirt man für Rechnung eines Dritten, so setzt man gewöhnlich hinter die Worte: „und stellen sie in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma desselben; soll dieser Dritte dem Bezogenen auch Avis geben, so setzt man zu den Schlußworten „laut Bericht" noch hinzu: „von Demselben". — Wenn der Käufer einer Tratte sie nur im Auftrag eines Andern gekauft hat, so läßt er sie oft sogleich auf dessen Namen ausstellen, so daß er selbst gar nicht als Wechselinteressent erscheint; wenn er aber die Zahlung leistet, so gibt der Aussteller dies im Wechsel an, indem er anstatt „Werth erhalten" oder „in Rechnung" setzt: „Werth von (und Name des Zahlenden)". Der Wohnort des Wechselnehmers wird weder im Wechsel noch im Giro angegeben, weil derselbe das Wechselrecht an jedem Orte, wo er sich befinden mag, ausüben kann. Das Nämliche gilt auch von den Eigenen Wechseln.

Die Wechsel unterliegen in den meisten Ländern einer Stempelabgabe, worüber wir im V. Abschnitt das Nöthige gesagt haben.

Wir lassen in Nachstehendem nun Proben der gebräuchlichsten Arten und Formen von Tratten folgen, aus denen man das Weitere über die Einrichtung und Abfassung derselben ersieht. Einigen derselben sind auch die verschiedenen Formen von Giro's, welche vorkommen können, beigefügt. Wer sich genauer noch über die vielfachen Formen von in- und ausländischen Wechseln und Anweisungen, wie sie im Handel und Wandel vorkommen, informiren will, der wolle „Fischers kaufmännische Rechtskunde" nachschlagen, wo man von Seite 363 bis 380 eine Reihe deutscher, französischer, englischer und italienischer Muster abgedruckt findet.

---

1. Ein gewöhnlicher Primawechsel mit Accept, Indossamenten und Quittung.

Berlin, den 10. Febr. 1868. Für Bℳ 1200. —

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre der Herren *Behrend & Salomon* die Summe von *Tausend Zwei Hundert Mark Banco*, den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

A. F. Marx & Co.

Herrn
Moritz Walbaum
in Hamburg.

Angenommen für zwölf-
hundert Mark Bco.
Moritz Walbaum.

PRIMA.

Auf der Rückseite,

den Wechsel schmal gelegt, und so, dass das erste Giro quer hinter die auslaufenden Zeilen des Wechsels zu stehen kommt:

Für uns an die Ordre des Herrn *W. Keller*, Werth erhalten.
Berlin, den 12. Febr. 1868.

Behrend & Salomon.

Für mich an die Herren *Schwarz & Söhne* oder Ordre, Werth in Rechnung.
Danzig, den 20. Febr. 1868.

p. Pa W. Keller
Aug. Senf.

Für uns zur Verfügung der Herren *Grosse & Klein*, Valuta erhalten.
Riga, den 16./28. März 1868.

Schwarz & Söhne.

Für uns an die Verordnung des Herrn *Gustav Weller*, ohne Obligo.
Lübeck, den 4. April 1868.

Grosse & Klein.

Betrag von dem Herrn Bezogenen empfangen

Gustav Weller.

2. Primawechsel mit Accept und girirte Secunda dazu.

Berlin, den 10. Mai 1868. Für L'dor. 2000. —.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn *C. Lilienthal* oder dessen Ordre den Belauf von *Zweitausend Louisd'orthalern*, den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in Bremen.

Samuel Meyer.
Angenommen für Zweitausend Louisd'orthaler
Bremen, den 15. Mai 1868.
G. Schönfeld & Co.

Berlin, den 10. Mai 1868. Für Ld'or. 2000. —.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht) an Herrn *C. Lilienthal* oder dessen Ordre den Belauf von *Zweitausend Louisd'orthalern*, den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in BREMEN
wo im Fall *R. & P.*

Samuel Meyer.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn *G. Schulz* 9./6. 68.
(Prima zum Accept bei Herrn *G. Winzer.**)

*) Anmerk. Diese Worte werden von *G. Winzer* bei Auslieferung der Prima ausgestrichen, was hier durch die Parenthese angedeutet ist, und der Auslieferungsvermerk darüber gesetzt.

Auf der Rückseite.

Für mich an die Ordre des Herrn *F. Huth*, Werth erhalten.
Berlin, 15. Mai 1868.
C. Lilienthal.

Für mich an die Ordre der Herren *Rhein & Petzold,* Werth erhalten.
Magdeburg, 30. Mai 1868.
F. Huth.

Für uns an die Ordre des Herrn *G. Schulz,* Werth in in Rechnung.
Halberstadt, 20. Juni 1868.
Rhein & Petzold.

Betrag empfangen
G. Schulz.

3. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte mit Kopie, welche von einer Nothadresse acceptirt worden.

PRIMA. F. W. S. E.

Wien, den 21. Jan. 1868. ℛ 685. 10. — (30-Thlr.-Fuss.)

Ultimo April dieses Jahres zahlen Sie für diesen *Prima*-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thalern 10 Ngr. im 30-Thaler-Fuss*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach* in Leipzig.

Gut für Sechshundert Fünfundachtzig Thaler 10 Ngr.
F. W. Schrepfer Erben.

Angenommen nach erhobenem Protest zu Ehren der Aussteller.
Leipzig, den 10. März 1868.
Gebr. Hiller.

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller.

4. Die Kopie zu Nr. 3 mit den Indossamenten und übrigen Bemerkungen.

KOPIE
bis zum Giro
von
F. A. SAUER.

Wien, den 21. Jan. 1868. Rp. 685. 10. — (30-Thlr.-F.)

Ultimo April d. J. zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Ordre die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Thalern 10 Ngr. im 30-Thaler-Fuss*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach* in Leipzig.

Gut für Sechshundert Fünf & Achtzig Thaler 10 Ngr.

F. W. Schrepfer Erben.

Das von Herren Gebr. Hiller per onore der Aussteller acceptirte Original an Herren Gebr. Prinz ausgeliefert den 24. April 1868.

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller.

(Das Original bei Herren Möller & Co., wo im Fall F. A. S.*)

*) Siehe Anmerkung auf No. 2.

Auf der Rückseite:

Für mich Ordre Herren *Karsten & Co.*, Werth erhalten.

Breslau, den 10. Febr. 1868.

Georg Anders.

Für uns an Herrn *F. A. Sauer* oder Ordre, Werth von Herren *Gebr. Marcus* hier.

Warschau, den 20. Febr. 1868.

Karsten & Co.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Ordre des Herrn *Franz Reimer*, Werth erhalten.

Krakau, den 8. März 1868.

F. A. Sauer.

Für mich zur Verfügung der Herren *Gebr. Prinz*, Werth in Rechnung.

Wien, den 22. April 1868.

Franz Reimer.

Empfangen von Herren *Gebr. Hiller* zu Ehren des Ausstellers, mit Auslieferung der acceptirten Prima und des Protestes Mangels Zahlung.

Leipzig, den 1. Mai 1868.

Gebr. Prinz.

5a. Ein domizilirter Prima-Wechsel an eigene Ordre mit Accept.

Prima.

Adolph Mohr sen.

Angenommen
Lübeck, den 18. April 1868.
W. F. Krahn.

RIGA, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1868. S R° 2000. — à 31½ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à 31½ Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.
Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in HAMBURG.

5b. Die Secunda zu Nr. 5.

(Auf dieser befinden sich nebenstehende Indossamente.)

Secunda.

Adolph Mohr sen.

RIGA, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 1868. S R° 2000. — à 31½ Sch.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre von mir selbst die Summe von *Zwei Tausend Rubel à 31½ Schill. Bco.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.
Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in HAMBURG.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herren F. W. Brauer & Co.
den 24. Juni 1868.

Die Prima mit Accept vom 18. April bei Herrn W. A. Mohr
in Hamburg.

Indossamente auf der Rückseite des Wechsels No. 5b.

Für mich an die Ordre der Herren *J. Meyer & Co.*, Werth in Rechnung.
Riga, 20. April 1868.

Adolph Mohr sen.

Für uns an die Ordre der Herren *C. Schüning & Sohn*, Werth erhalten.
Stettin, 28. April 1868.

J. Meyer & Co.

Für uns an die Verordnung des Herrn *G. Samuel*, Werth in Rechnung.
Stettin, 5. Mai 1868.

C. Schüning & Sohn.

Für mich an die Ordre des Herrn *F. Schön* Werth in Rechnung.
Frankfurt a. O., 20. Mai 1868.

G. Samuel.

△

Indossamente auf der Rückseite der Allonge.

Für mich an die Ordre der Herren *Lutteroth & Co.* Werth in Rechnung.
Berlin, 25. Mai 1868.

F. Schön.

Für uns an die Herren *Daniel Webster & Co.* Werth in Rechnung.
Danzig, am 15. Juni 1868.

Lutteroth & Co.

In Banco an *Daniel Webster & Co.**)

*) Anmerk. In Hamburg vertritt bei einem in Banco zahlbaren Wechsel die Angabe, welchem Bankconto der Betrag gutgeschrieben werden soll, die Stelle der Quittung.

Allonge zu Nr. 5b

Auf der Vorderseite der Allonge steht folgender Vermerk:

Allonge zu einem Secunda-Wechsel

von *Slb.-Rubel Zweitausend à einunddreissig und einen halben Schilling Banco* gezogen von Adolph Mohr sen. in Riga $\frac{28.\ \text{März}}{9.\ \text{April}}$ 1868 *neunzig Tage nach date* Ordre eigene auf *F. W. Krahn in Lübeck* zahlbar bei *Klein & Co. in Hamburg.*

△ Die Allonge wird am Rande des Wechsels unter das letzte auf der Rückseite noch befindliche Giro angeklebt und die späteren Indossamente werden, wie oben bei △ angegeben, auf dieser Wechselformular-Verlängerung fortgesetzt.

6. Sichtwechsel.

Prima.

Angenommen für
Thaler zweihundertfünfzig.
Berlin, 20 April 1868.
S. Levin.

FRANKFURT a. M., 15. April 1868. Rt. 250. —.

Drei Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *Fr. Schütz* die Summe von *zweihundertfünfzig Thalern*, Werth in mir selbst, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für zweihundertfünfzig Thaler

Herrn **S. Levin**
in Berlin

G. F. Landau.

7. Ein trassirt-eigner Wechsel.

H. C. Plaut.

BERLIN, den 15. Juni 1868. 6000 Stück Ld'or.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn **Adolph Schwerdtfeger** oder Ordre die Summe von *Sechzig Stück Louisd'or*, Werth baar erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn **H. C. Plaut**
in Leipzig.

H. C. Plaut.

8. Ein domizilirter eigener Meß-Wechsel.

SOLA.

Limbach, den 6. Febr. 1868. pr. Rp. 200. — in Duk. à $3^1/_3$ Rp.

In der *Leipziger Ostermesse d. J.* zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der Herren **Ferdinand Winter & Söhne** die Summe von *Zwei Hundert Thalern* in vollwichtigen Dukaten à $3^1/_3$ Rp. Den Werth haben wir von denselben in Waaren erhalten.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herrn *M. E. Müller*
in Leipzig.

Kraft & Lincke.

9. Prolongirte Tratte.

Prima.

Jos. Vollbrecht.

Danzig, den 15. Mai 1868. *Für Rp. Crt.* 300. —.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an Herren *Franz Evers* die Summe von *Thaler dreihundert.* Den Werth habe ich empfangen und bringen Sie ihn auf Rechnung ohne weiteren Bericht.

Herrn *Theodor Koch*
in Königsberg.

Joseph Vollbrecht.

Prolongirt auf drei Monate. Danzig, den 15. August 1868.
Theodor Koch. Franz Evers. Joseph Vollbrecht.

Der trassirt-eigene Wechsel und der domizilirte eigene Meß-Wechsel kommen sehr häufig im Verkehr vor und darum haben wir dieselben hier den Tratten hinzugefügt.

Solawechsel. Die eigentlichen trockenen oder eigenen Wechsel, gewöhnlich Solawechsel genannt, sind nichts Anderes als Schuldverschreibungen, denen Wechselkraft beigelegt ist, indem sie im Text „Wechsel" genannt sind. Sie werden nur selten wie die Tratten in Circulation gesetzt, können jedoch ebenso wie diese vermittelst Indossirung aus einer Hand in die andere übergehen, außer wenn dieses im Text durch den Zusatz: „nicht an Ordre" ausdrücklich untersagt worden ist.

Die eigenen Wechsel werden häufig auf $^1/_8$, $^1/_4$ oder $^1/_2$ Bogen Papier geschrieben, doch hat man auch dazu gedruckte Formulare. Oft setzt man an den Schluß derselben mehrere Klauseln, durch welche der Aussteller theils allen erdenklichen Ausflüchten und Einreden, theils der Meß- und Marktfreiheiten und der Wechselverjährung entsagt; aber alle diese Bemerkungen sind entweder unnütz oder ungültig und erfolglos. Ausflüchte und Einreden nützen einem Wechselschuldner vor Gericht gar nichts, denn sobald er seine Unterschrift anerkannt hat, muß er ohne Weiteres zahlen, und es bleibt ihm überlassen, seine Ausflüchte und Einreden im Prozeßwege gegen den Wechselgläubiger geltend zu machen. Eine Verzichtung auf die Meß- und Marktfreiheit wird vor Gericht ebenfalls nicht beachtet, weil diese Freiheit eine gesetzliche Wohlthat ist, auf die Niemand verzichten kann; so wenig als ein Unmündiger befugt ist, sich der Wechselstrenge zu unterwerfen, ebenso ist eine Verzichtung auf die Wechselverjährung ungültig, da diese nach der ausdrücklichen Bestimmung der Allgem. Deutschen Wechselordnung (§. 80) nur durch Einreichung der Klage und durch die Streitverkündigung (Litisdenunciation) unterbrochen werden kann. Nicht minder wirkungslos ist es, in einem solidarischen Wechsel (der von mehreren Personen unterschrieben ist) noch eine besondere Verzichtleistung auf die Vorausklage, Ordnung und Theilung hinzuzufügen, denn durch die Ausdrücke: „in solidum", „solidarisch" oder „Alle (Beide) für Einen und Einer für Alle (für Beide)" ist diese Verzichtleistung schon vollständig ausgesprochen, indem jeder dieser Ausdrücke bedeutet, daß der Gläubiger am Verfalltage die Bezahlung der ganzen Wechselsumme von jedem einzelnen der Unterzeichner und von welchem er will, fordern kann, und daß mithin jeder Einzelne für die ganze Schuld wechselmäßig haftet.

Gebräuchlichstes Muster für Solawechsel.

Halle, den 14. März 1868. Pr. ℛ 150. — Cour.

Sechs Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn *C. F. Riedel* oder Ordre die Summe von *Hundert und Fünfzig Thalern Courant*. Den Werth baar erhalten.

August Friedrich Heitmann.

Schuldverschreibung mit Wechselkraft.

Die Unterzeichneten bekennen durch diesen Wechselbrief, von Herrn Regierungsrath Aster hier die Summe von ℛ 300. — in Ld'or. à 5 ℛ, mit Buchstaben: Dreihundert Thaler in Louisd'or à Fünf Thaler, dato als Darlehn baar erhalten zu haben, und verpflichten sich solidarisch und nach Wechselrecht, dieselbe in Zwei Jahren von heute ab an den Herrn Darleiher oder dessen Ordre zurückzuzahlen.

Hannover, den 1. März 1868.

Carl August Schirmer, Kaufmann.
Wilhelm Ernst Schirmer, Hausbesitzer.

7. Anweisungen (Assignationen, Akkreditive, Stellzettel).

Eine Anweisung kann, wie wir im VI. Abschnitt erwähnten, sowol auf eine Geldsumme, als auch auf Auslieferung irgend eines andern Gegenstandes lauten; indessen kommen die Geldanweisungen im Handelsverkehr am häufigsten vor. Letztere unterscheiden sich von den Tratten gewöhnlich nur dadurch, daß sie in der Schrift selbst Anweisung und nicht Wechsel genannt sind; auch werden sie girirt wie diese und überhaupt häufig als Tratten benutzt, weshalb man sich auch fast immer gedruckter Formulare dazu bedient. Bei Sicht (a vista, bei Vorzeigung, bei Präsentation) zahlbare Anweisungen wurden früher bisweilen, ohne sonstige Aenderung des Textes, als Akkreditive bezeichnet, um dadurch der auf die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen gelegten Stempelabgabe zu entgehen; seitdem jedoch auch dergleichen an Ordre gestellte Akkreditive der Stempelpflicht unterliegen, ist die Benennung Akkreditiv für Anweisung ziemlich außer Gebrauch gekommen.

Auf mehreren Handelsplätzen ist bei den Zahlungen am Orte, besonders unter Bankiers, eine Art von Anweisungen sehr im Gebrauch, welche man Stellzettel nennt. Sie sind immer bei Sicht zahlbar und müssen noch am Tage der Ausstellung einkassirt werden, indem der Aussteller darin ausdrücklich erklärt, daß er den Regreß auf ihn nur für heute genehmige, d. h. daß er, wenn der Bezogene die Zahlung verweigern sollte, am folgenden Tage nicht mehr verpflichtet sei, dafür einzustehen. Die Geldzahlungen an den Hauptzahltagen, wie an den letzten Monatstagen (ultimo), in den Messen 2c. werden dadurch allerdings erleichtert, allein diese Erleichterung wird auf der andern Seite zu einer Last, wenn anstatt der Zahlung wieder ein Stellzettel auf ein anderes Haus gegeben und so der Einkassirende vielleicht in 3 bis 4 Handlungen umhergeschickt wird, ehe er sein Geld bekommt.

Die Abfassung der Anweisungen aller Art ist aus den folgenden Proben ersichtlich, wobei immer zu bemerken bleibt, daß die auf die Geldanweisungen zu setzenden Indossamente mit denen auf den Tratten völlig gleichlautend sind.

A. E. Sch.

REICHENBERG, den 10. April 1868. Für Oe. W. *fl.* 250. —

Zwei Monate nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn *Franz Graser* oder Ordre die Summe von *Zweihundert Funfzig Gulden Oe. W.*, Werth erhalten und bringen solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn
E. M. Börner
in PRAG.

A. E. Schneider.

ANWEISUNG

Liegnitz, den 1. Febr. 1868.

Bei Sicht belieben Sie gegen diese unsere Anweisung an Herrn *Wilhelm Schildt* die Summe von *Sechs und Dreissig Thalern 12 Sgr. zu* bezahlen und uns dieselbe in Rechnung zu bringen ohne Bericht.

Herrn *Mor. Scheder*
in BRESLAU.

Wiedemann & Söhne.

Hierdurch ersuche ich die Herren *Christen & Sohn in Nürnberg*, gegen dieses Akkreditiv an Herrn *Gotthard Prengel* die Summe von *Zweihundert Gulden im 52½fl.-Fuss* zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

BAYREUTH, den 25. März 1868.

Andr. Chr. Riedel.

fl. 200. — *52½fl.-Fuss.*

Akkreditiv.

Den Vorzeiger dieses, unsern Reisenden Herrn *Paul Körber*, akkreditiren wir hiermit bei den Herren

Effenberger & Co. in Wien,
F. Ferenti in Triest,
Milani Figlio in Genua,

bei einem Jeden für die Summe von Zweihundert Gulden Oe. W. und bitten, uns die von Herrn *Körber* erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen.

Prag, den 15. April 1868. *Gebr. Distel.*

Unterschrift des Reisenden:
P. Körber (geschrieben).

Anmerkung. Auf diesem Akkreditiv werden die von den betreffenden Häusern geleisteten Zahlungen nach Tag und Datum der Auszahlung vermerkt.

Stellzettel.

Herrn *Franz Reichel* hier ersuchen wir, bei den Herren *W. Heine & Co.* die Summe von *Tausend Thalern Courant* für uns in Empfang nehmen zu lassen, wobei wir jedoch bemerken, dass wir dessfallsigen Regress an uns nur für heute genehmigen.

Leipzig, den 30. Juni 18 . . *Kraft & Lincke.*

8. Anweisungen auf Waaren oder Auslieferungsscheine.

Anweisungen, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Waare zum Zweck haben, nennt man Auslieferungsscheine, auch Extraditionsscheine. Bei diesen findet in der Regel keine Zeitbestimmung, wie bei der Geldanweisung, statt, sondern es versteht sich fast immer, daß die Auslieferung sogleich bei Vorzeigung des Scheines und gegen Aushändigung desselben geschehen soll, so daß die letztere zugleich als Bescheinigung des Empfangs des auszuliefernden Gegenstandes und der Auslieferungsschein selbst als Quittung darüber gilt. Hierher gehören auch die Anweisungen, welche man Fuhrleuten gibt, um Güter zum Transport in Empfang zu nehmen.

Herrn W. Pfeifer in Erfurt.

Sie wollen dem Ueberbringer dieses, Fuhrmann Heiter von Arnstadt, die bei Ihnen von uns bestellten Waaren übergeben.

Arnstadt, den 12. April 18 . . *F. A. Möller.*

Auslieferungsschein.

Die Herren Gebr. Nathan in Braunschweig werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernde

C. T. & C. 1 Kiste Indigo Nr. 354

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen an den dortigen Herrn Ferd. Meyer verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 22. Febr. 18 . . *C. Taubert & Comp.*

Gegen diesen Extraditionsschein belieben Sie von unserm dortigen Lager

10 Säcke Kaffee, gez. F. Nr. 86—95,

an die Herren Starke & Geisler hier franco verabfolgen zu lassen.

Leipzig, den 5. Jan. 18 . .

Herren A. Scharf & Comp.
in Magdeburg. *C. Schindler & Co.*

Dritte Abtheilung

Schriftstücke mit rechtsverbindlicher Wirkung.

1. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Eine Schuldverschreibung oder Obligation wird ausgestellt, um den Empfang eines Darlehns zu bescheinigen und zugleich Zeit und Art der Rückzahlung, sowie den Zinsfuß, wozu man sich verpflichtet hat, darin anzugeben. Eine Obligation muß enthalten: den Ort und das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Darleihers und des Empfängers, die Angabe der dargeliehenen Summe und der Geldsorte, in welcher sie zurückzuzahlen ist, falls dies in einer anderen als der im Lande allgemein koursirenden Münze geschehen soll; ferner den bedungenen Zinsfuß, die Zeit der Zurückzahlung und die für das Darlehn etwa gegebene Sicherheit, Unterpfand ꝛc. Erklärt der Schuldner, sich der Strenge des Wechselrechts zu unterwerfen, wenn er zur festgesetzten Zeit nicht zahlen sollte, wozu nur nöthig ist, daß der Schein im Texte selbst ausdrücklich ein Wechsel genannt wird, so ist die Obligation kein bloßer Schuldschein mehr, sondern ein trockener oder Sola-Wechsel, wovon im vorhergehenden Kapitel Abschnitt 6 die Rede war. — Folgendes sind einige Proben, aus denen man die gewöhnliche Abfassung der Schuldverschreibungen ersieht.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *L. A. Winkler* hier die Summe von *Zwei Hundert Gulden rhein.* dato als Darlehn baar erhalten zu haben, und verspreche, dieselben nach drei Monaten von heute nebst *Sechs Procent* jährlicher Zinsen an Herrn *Winkler* zurückzuzahlen.

Carlsruhe, den 4. März 18 . . *Ferd. Tischer.*

Für *fl.* 200. — *rhein.*

Ich bekenne hierdurch, Herrn M. A. Schreiber hier für gelieferte Waaren die Summe von *Rp.* 45. 10 *Sgr.*, sage Fünf und Vierzig Thaler 10 Silbergroschen, schuldig zu sein, und verspreche, solche in drei Terminen, nämlich Ende April, Ende Mai und Ende Juni dieses Jahres, zu gleichen Raten an Herrn Schreiber oder dessen Ordre baar zu bezahlen.

Dresden, den 10. März 18 . .

August Tränkner, Gastwirth.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *M. Schilling & Comp.* hier die Summe von *Zwei Tausend Thaler Courant* dato als Darlehn baar erhalten zu haben, und verspreche, diese Summe am 31. Dezember 1870 zurückzuzahlen, auch die ausgemachten Zinsen von 4½ *Prozent* vierteljährlich mit 22½ Thlr. zu Anfang eines jeden Quartals pünktlich vorauszuzahlen. Halberstadt, den 31. Dezember 1868.

Emil Boller.

Für *Rp.* 2000. — *Cour.*

Schuldscheine (mit dem Versprechen der Rückzahlung in Raten).

Ich, Endesunterzeichneter, schulde Herrn Emil Boller in Halberstadt für gelieferte Waaren

Acht & Siebzig Thaler auch 2 Sgr.

und verspreche diese Summe ratenweise wie folgt zu zahlen:

den 16. März	. .	ℛ 20. —
den 16. Juni	. .	„ 20. —
den 16. September	.	„ 20. —
den 16. Dezember	.	„ 18. 2.
		ℛ 78. 2 wie oben

und weiterhin gedachte Schuld vom 1. Januar 1868 mit 5% zu verzinsen. Die entfallenden Zinsen sollen jedesmal am Tage der genannten Termine fällig sein.

Herzberg, am 1. Januar 1868.

P. Horn.

Schuldschein über ein Darlehn gegen Faustpfand.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn Jacob Schönfeldt die Summe von Zweitausend Fünfhundert Thalern als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben, und verpflichte mich, diesen Betrag am 1. August d. J. nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf Procent jährlich zurückzuzahlen. Zur größeren Sicherheit überliefere ich Herrn Jacob Schönfeldt drei Obligationen, jede über Tausend Thaler, zusammen also Dreitausend Thaler Preußische $4^1/_2$ % Staatsanleihe vom Jahre 1867 Lit. A. Nr. 7506, 7, 8, nebst den dazu gehörigen Coupons, mit der Ermächtigung, diese drei Obligationen für meine Rechnung zu verkaufen, sobald ich meiner obengedachten Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkomme, wobei ich mir jedoch meine Ansprüche an den etwaigen Mehrertrag des Verkaufs vorbehalte.

Magdeburg, den 1. Mai 18 . .

P. Salzmann.

---

2. Bürgschaften.

Der Kaufmann kommt fast täglich in den Fall, Kredit zu beanspruchen, bisweilen auch bei solchen Personen, die dergleichen ohne die nöthige Sicherheit nicht geben mögen. In diesem Falle wird wohl hier und da ein Bürge verlangt, der für die eingegangene Schuld einzustehen hat und dadurch die Verpflichtung auf sich nimmt, selbst zu zahlen, falls der Schuldner zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte. Wer sich in solcher Weise verpflichtet, wird ein Bürge genannt, der über ein derartiges Schuldverhältniß ausgestellte Schein aber ein Bürgschaftsschein.

Es können auch Mehrere für Einen bürgen, wobei es von den Landesgesetzen abhängt, wer als Hauptschuldner anzusehen sei. Was den Vorgang selbst betrifft, so kann die Bürgschaft nicht allein durch eine sogenannte Bürgschaftsurkunde geleistet werden, sondern auch dadurch, daß der Bürge seinen Namen unter das Schulddokument setzt, mit dem Beisatz:

„Für den Schuldner steht ein als Bürge und Zahler N. N."

Die Bürgschaftsleistung kann entweder eine unbedingte oder eine bedingte sein. In dem ersten Falle muß der Bürge unter allen Umständen als Selbstschuldner zahlen, vorausgesetzt daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Im letzteren Falle handelt es sich darum, zu ermitteln, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Jemand als Bürge eingetreten ist.

Unter allen Umständen bleibt es rathsam, sich so wenig als möglich in dergleichen Bürgschaftsverhältnisse einzulassen und vornehmlich in solchen Fällen nicht, wo die Verhältnisse des Schuldners nicht völlig klar zu Tage liegen.

Auch wird ein Jeder, der als Bürge eintritt, wohl thun, sich die Rechte des befriedigten Gläubigers abtreten zu lassen, um, wenn er wirklich in den Fall kommt, für den eigentlichen Schuldner zahlen zu müssen, seine Rechte gegen denselben in bester Form geltend machen zu können.

Bürgschaft.

Ich Endesunterschriebener mache mich durch diese Bürgschafts-Urkunde verbindlich, für das Darlehn im Betrage von

Zweitausend Thaler preuss. Courant,

welches mein Schwager, Herr Kaufmann Emil Boller von den Herren M. Schilling & Comp. erhalten hat und worüber derselbe genannten Herren einen Schuldschein ausgestellt hat, zur größeren Sicherheit der Herren Gläubiger als Bürge und Selbstzahler zu haften. Halberstadt, den 4. März 18 . . .

(L. S.) Alexander Strabel,
Fabrikant und Gutsbesitzer.

---

3. Vollmachten.

Unter **Vollmacht** oder **Mandat** versteht man überhaupt die Ermächtigung, welche man von einem Andern erhält, um in dessen Namen und Interesse etwas auszuführen, zugleich aber auch das über diesen Vertrag ausgefertigte Dokument. Derjenige, welcher die Ermächtigung ertheilt, heißt **Vollmachtgeber** oder **Mandant**, der, dem sie ertheilt wird, **Bevollmächtigter** oder **Mandatar**. Eine **Generalvollmacht** nennt man eine solche, durch welche Jemand ermächtigt oder beauftragt wird, eine Person, Gesellschaft *rc.* in allen ihren, besonders rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten; eine **Specialvollmacht** dagegen bezieht sich nur auf ein bestimmtes Geschäft.

Eine schriftliche Vollmacht muß eigentlich Folgendes enthalten: den Namen und Wohnort des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und desjenigen, mit oder gegen den der letztere Etwas unternehmen soll, wenn ein solcher vorhanden ist; die Bezeichnung der Sache oder des Geschäfts, zu welchem die Vollmacht ertheilt wird, oder bei einer Generalvollmacht die Angabe, daß sie sich auf die Besorgung aller geschäftlichen und Geld-Angelegenheiten des Mandanten bezieht; in Prozeßsachen zuweilen die Benennung des Gerichts, bei welchem der Prozeß geführt werden soll; die Erklärung des Mandanten, daß er dem Mandatar volle Macht und Gewalt giebt, entweder in der bezeichneten Sache oder in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu handeln und seine Stelle zu vertreten, und daß der erstere Alles, was der letztere für ihn thut, als von ihm selbst gethan betrachten und anerkennen, auch denselben für alle dabei gehabten Kosten entschädigen werde. Oft müssen auch, damit die Vollmachten vor Gericht Gültigkeit haben, die einzelnen gerichtlichen Handlungen aufgeführt werden, zu denen der Mandatar ermächtigt wird, z. B. das Erscheinen vor Gericht, die Abwartung von Terminen, die Annahme von Vorladungen und Erkenntnissen *rc.* und in der Regel die Ermächtigung, die Vollmacht weiter zu übertragen, sowie auch die Erklärung, daß die Bevollmächtigung auf die Erben des Mandanten übergehen soll. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Form der Vollmachten sind jedoch in den einzelnen Ländern nicht ganz übereinstimmend, und wenn man daher einem Anwalt im Auslande die Führung einer Prozeßsache aufzutragen hat, so ist es gut, sich von demselben die Vollmacht zur Unterzeichnung einsenden zu lassen. Namentlich eine Generalvollmacht wird man sich immer von einem Anwalt aufsetzen lassen. Auch muß eine Vollmacht, besonders wenn sie vor einem ausländischen Gericht Gültigkeit haben soll, in der Regel gerichtlich recognoscirt werden.

Eine **Spezialvollmacht** kann etwa folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Franz Steuer in Goslar, die Summe von Hundert Thalern im 30-Thlr.-F., die ich von Herrn A. F. Winter daselbst zu fordern habe, von diesem für mich einzuziehen oder gerichtlich einziehen zu lassen, auch gültig darüber zu quittiren und, wenn es nöthig sein sollte, die Bevollmächtigung auf

einen Andern zu übertragen. Ich werde Alles, was Herr Steuer in dieser Angelegenheit für mich thut oder unternimmt, als von mir selbst gethan betrachten und vertreten, auch denselben für alle dabei gehabten Auslagen entschädigen.

Hannover, den 12. Juni 18 . . Carl August Schreiber.

Sehr oft giebt man, besonders zur Eintreibung oder Einklagung von Forderungen, dem damit beauftragten Anwalte oder auch einer Privatperson anstatt einer ausführlichen Vollmacht nur ein Blanket, welches erst, wenn vor Gericht davon Gebrauch gemacht werden soll, ausgefüllt wird. Man schreibt es daher gewöhnlich auf die untere Hälfte der ersten Seite eines ganzen Briefbogens etwa in folgender Form:

Blanket zur Vollmacht.

für Herrn Advokat C. F. Ludwig in Dresden, in Sachen meiner gegen Herrn Moritz Sommer daselbst, eine Forderung von Ct.ℛ. 236. 12 𝒩𝑔𝑟. betreffend, in Allem wie oben steht zu gebrauchen.

Leipzig, den 5. Mai 18 . . Friedrich Wilhelm Berndt.

In manchen Ländern ist jedoch auch für die Vollmachtsblankets eine bestimmte Form vorgeschrieben, und man muß sich daher ein Formular dazu von dem Anwalte einsenden lassen.

Einen Reisenden muß der Prinzipal jedenfalls mit einer Vollmacht versehen, damit er sich, besonders wenn er Zahlungen einzukassiren oder Jemanden zu verklagen hat 2c., gehörig legitimiren kann, und die Vollmacht muß gerichtlich recognoscirt werden. Damit, wenn sie in andere Hände kommen sollte, kein betrügerischer Gebrauch davon gemacht werden kann, ist es gut, wenn man den Reisenden seine Unterschrift hinzufügen läßt. Eine solche Vollmacht kann folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber dieses, meinen Reisenden, Herrn Ferd. Dunker aus Gotha, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waaren zurückzunehmen und anderwärts zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und Anderen Vollmacht zur Anstellung von Klagen, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu ertheilen. Ich werde Alles, was derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich thut, als von mir selbst geschehen betrachten und anerkennen, und bestätige dies durch meine Unterschrift, zu der ich mich auch gerichtlich bekennen werde.

Erfurt, den 12. März 1864.

Unterschrift des Reisenden: Carl August Lehmann.

Ferdinand Dunker. (Geschrieben.)

Prokura. Die wichtigste Art der Vollmachtertheilung im Handel ist die Prokuraertheilung. Inwiefern nach dem durch das Handelsgesetzbuch aufgestellten Begriffe jetzt unter Prokura eine bestimmte und größere Bevollmächtigung zu verstehen ist, als dies vordem der Fall war, haben wir bereits im III. Abschnitte S. 88 erwähnt. Die Legitimation des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ganz kurzen Vollmacht, welche aber als Prokura bezeichnet sein muß, oder durch Circular, in welchem der Bevollmächtigte ausdrücklich als Prokurist bezeichnet oder ihm ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt wird, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen. Eine Probe eines solchen Circulars haben wir im IX. Abschnitte S. 363 gegeben. Die Legitimation geschieht aber auch schon durch die vom Handelsgericht erlassene öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung der Prokura-Ertheilung in das Handelsregister und wird unter allen Umständen, namentlich bei Geschäften des Prokuristen vor Gericht, am sichersten und zweckmäßigsten durch ein Attestat des Handelsgerichts über die erfolgte Eintragung der Prokura in das Handelsregister oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eintrags selbst bewirkt.

4. Verträge.

Im kaufmännischen Verkehr kommen mancherlei Verträge und Kontrakte vor, von denen schon einige, wie der Assekuranzkontrakt, der Frachtkontrakt ꝛc., im Vorhergehenden erwähnt worden sind. Außerdem dürften folgende zu berücksichtigen sein: a) Gesellschaftsverträge zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche ein gemeinschaftliches Handelsgeschäft errichten; b) Lieferungsverträge; c) Schlußzettel, welche nichts Anderes sind als in kurzen Worten ausgefertigte Verträge über ein entweder sogleich oder in bestimmten Terminen auszuführendes Kaufgeschäft; d) Bodmerei- und Respondentia-Verträge; e) Verträge mit dem Geschäftspersonale. Ueber Verträge im weitesten Sinne, worunter wir die Gesammtheit der laufenden Korrespondenz verstehen, haben wir bei dem betreffenden Abschnitte gesprochen.

A. **Gesellschaftsverträge** oder **Sozietätsverträge**. So verschiedener Art die Handelsgesellschaften sind (s. S. 95 ff.), so verschieden sind auch die darüber abzuschließenden Verträge; indessen sprechen wir hier nur von denen, die am häufigsten vorkommen, nämlich behufs Errichtung einer gewöhnlichen Sozietäts- oder Compagniehandlung, da man ohnehin dergleichen wichtige Dokumente in der Regel von einem Rechtsgelehrten anfertigen läßt. Wir beschränken uns daher darauf, die Punkte anzugeben, welche gewöhnlich in einem solchen Kontrakte festgesetzt werden. Dies sind folgende: a) die anzunehmende Firma; b) die Art des Geschäfts oder der Handelszweig, den es betreiben wird; c) das von jedem Theile einzulegende Kapital und die Zeit der Einzahlung desselben; d) die nöthigen Bestimmungen wegen des Eingebrachten der Ehefrauen, welche die Theilnehmer entweder schon haben, oder für den Fall der spätern Verheirathung; e) welche Geschäftsarbeiten jeder Associé vorzugsweise übernehmen wird; f) wie viel jeder Associé höchstens monatlich zu seinen Privatbedürfnissen aus der Handlungskasse nehmen darf; g) wie es mit der Wohnung und Beköstigung des Handlungspersonals, wenn diese überhaupt von dem Geschäft übernommen wird, gehalten werden soll; h) desgleichen mit den Kosten für Bewirthung fremder Geschäftsfreunde, für die in Geschäftsangelegenheiten zu machenden Reisen und ähnliche Ausgaben; i) wie oft und zu welcher Zeit eine Inventur zu machen, und in welchem Verhältniß der sich dabei ergebende Gewinn oder Verlust zu vertheilen ist; k) wie lange der Kontrakt dauern und wie die Verlängerung oder Aufkündigung desselben geschehen soll; l) ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Sozietät vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Kontrakts aufgelöst werden kann (vielleicht wenn sich durch eine Inventur ein Verlust ergiebt, durch welchen der Handlungsfonds um einen gewissen Theil vermindert wird); m) wie es im Fall der Trennung wegen Fortsetzung des Geschäfts gehalten werden soll; n) was im Fall des Ablebens eines Associé geschehen soll; o) welches Verfahren im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Konktrakt nicht vorgesehen sind, überhaupt bei Streitigkeiten zwischen den Associé's zu beobachten ist (gewöhnlich außergerichtliche Entscheidung durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, welches auf Grund eines Kompromisses zu urtheilen hat). Der Kontrakt wird in so viel gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, als Theilnehmer sind; jedes Exemplar wird von allen unterschrieben und jeder Theilnehmer erhält ein Exemplar.

B. **Lieferungs-Verträge** werden geschlossen, wenn Jemand eine Waare, die er selbst noch nicht besitzt, mit dem Versprechen verkauft, sie zu einer gewissen spätern Zeit zu liefern. Sie kommen vor besonders bei dem Handel mit Getreide, Wolle und anderen Landesprodukten vor der Ernte, vor der Schur ꝛc., mit Fabrikerzeug-

nissen, welche erst gefertigt werden müssen, außerdem aber auch bei Waaren aller Art, die man noch nicht zur Stelle hat, sondern bis zum Lieferungstermine zu erhalten hofft (wenn sie z. B. auf einer weiten Seereise unterwegs sind, was man schwimmend nennt), oder die man erst in der Zwischenzeit mit Vortheil einzukaufen gedenkt. Im letzteren Fall beruht der Lieferungsvertrag oft blos in der Spekulation auf eine zu erwartende Veränderung der Preise, bei welcher der Theil, welcher sich in seiner Voraussicht geirrt hat, immer ebenso viel verlieren muß, als der andere gewinnt, wenn der erstere nicht etwa durch ein anderes, im entgegengesetzten Sinne abgeschlossenes Lieferungsgeschäft seinen Verlust vermindert oder ausgleicht. Wir haben bereits im VIII. Abschnitt über die verschiedenartigen Lieferungsgeschäfte in Aktien und Staatspapieren gesprochen (S. 214 u. 216); diejenigen, welche im Handel mit Getreide und anderen Produkten oder Waaren vorkommen, sind nicht minder mannichfacher Natur. — Verträge der ersteren Art werden gewöhnlich nur in Form eines Schlußzettels ausgefertigt; hingegen pflegt man die Punktationen eines Waaren- oder Produkten-Lieferungsgeschäftes in einen förmlichen Kontrakt zu fassen, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

Zwischen dem Herrn Maximilian v. Brause, Besitzer des Rittergutes M. bei L., und dem Mühlenbesitzer Herrn W. A. Ritter in N. ist heute nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1. Herr v. Brause verkauft an Herrn Ritter Zweihundert Berliner Scheffel guten, sorgfältig gereinigten, diesjährigen Rapssamen zu dem Preise von Vier Thalern Courant für den Berliner Scheffel.

2. Herr v. Brause liefert diesen Rapssamen in bedungener Qualität alsbald nach der diesjährigen Ernte und spätestens bis Ende August dieses Jahres.

3. Die Lieferung kann auch in mehreren Abtheilungen geschehen, jedoch nicht unter 50 Scheffeln auf einmal.

4. Sobald Herr v. Brause Herrn Ritter anzeigt, daß die ganze Quantität oder ein Theil des verkauften Rapses zur Ablieferung bereit liege, hat dieser binnen längstens acht Tagen die Abholung auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

5. Die Zahlung hat Herr Ritter bei Empfang des Rapses in Courant oder in preuß. Friedrichsd'or à $5^2/_3$ Rp zu leisten.

6. Sollte Herr v. Brause bis 31. August d. J. das verkaufte Quantum Raps gar nicht oder ein geringeres Quantum geliefert haben, so hat Derselbe Herrn Ritter eine Entschädigung von Fünfzehn Silbergroschen für jeden fehlenden Scheffel zu zahlen.

7. Bis zum 15. Juli steht es jedem der beiden Theile frei, den Kauf rückgängig zu machen, wenn der Zurücktretende dem andern Theile einen Reu-Kauf von Fünfzig Thalern Courant zahlt.

Gegenwärtiger Lieferungskontrakt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Kontrahenten unterschrieben worden.

So geschehen M. den 20. Juni 1864.

Maximilian v. Brause.
W. A. Ritter aus N.

C. **Schlußzettel** nennt man das von einem Makler in zwei Exemplaren ausgefertigte kurze Dokument über einen zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossenen Kauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren rc. Die Abfassung desselben ist aus den untenfolgenden Proben ersichtlich. Gewöhnlich wird der Abschluß des Geschäfts dadurch festgestellt, daß der Makler dem Käufer sowol als dem Verkäufer ein Exemplar des Schlußzettels übergiebt, und beide dasselbe, ohne eine Einrede dagegen zu machen, annehmen; zuweilen setzt jedoch auch jeder Theil auf den für den andern bestimmten Schlußzettel das Wort: „Angenommen" oder „Acceptirt" und seinen Namen. Der Schlußzettel muß alle Bedingungen des Handels in möglichst bestimmten Angaben enthalten, namentlich die Quantität des verkauften Gegenstandes, den Preis, die Zahlungszeit, ob eine Waare nach Muster oder auf Besicht gekauft

ist ꝛc., und wenn er in der gehörigen Form ausgefertigt und mit der Unterschrift eines beeidigten Maklers versehen ist, gilt er vor Gericht als Beweis. — Bei Lieferungsgeschäften von Staatspapieren und Aktien ist es auch zuweilen üblich, daß der Käufer nach Abschluß des Geschäfts einen Brief an den Verkäufer schreibt, welcher alle Bedingungen des Handels enthält, und daß der Verkäufer ihm in einem Briefe antwortet, daß er damit einverstanden sei. Ein solcher Brief heißt Schlußbrief, oder, wenn er ein Stellgeschäft (s. S. 219) betrifft, auch ein Stellbrief. Ist bis zum Lieferungstage noch eine Erklärung von Seiten des Käufers oder des Verkäufers darin verabredet, so wird diese gewöhnlich ebenfalls durch einen Brief gegeben. — Wir lassen den nachstehenden Mustern von Schlußzetteln auch Proben solcher Briefe folgen.

Schluß-Zettel.

Von Herrn A. Darnmann hier gekauft für Hrn. W. Schreiber & Co. ℘ Cassa:
20 Ctr. Raffinade, } à $21^1/_2$ ℛ
1 Brot Muster $14^1/_2$ Pfd. }

Berlin, den 4. Juni 18 . . Adolf Wagner.

Kaufte dato von Herren Gebr. Schade für Herrn C. F. Franz jun. hier nach Besicht, Ziel 2 Monate, in Courant oder Louisd'or nach Cours:
10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 4 Ctr. à $13^1/_2$ ℛ,
bis morgen Abend abholen zu lassen. Moritz Meyer,
Leipzig, den 25. April 18 . . Sensal.

Auszug aus dem Makler-Journal.

Berlin, den..................186

Durch Vermittelung des unterzeichneten vereideten Maklers hiesiger kaufmännischer Korporation sind heute unter den nachstehend verzeichneten Bedingungen verkauft worden:

von Herr..................

an Herr..................

Hundertundfünfzwanzig Centner in Amerika raffinirtes Petroleum in funfzig Barrels,

zum Preise von..................Thlr. Preuß. Courant pro Centner Netto inclusive Faß, mit 20 Prozent Tara und zu liefern in der Zeit vom.................. bis..................frei hier.

Bedingungen.

1) Das verkaufte Petroleum muß dem Käufer in Posten von je 50 Barrels und jeder solcher Posten nur in einer Lokalität frei über die Waage und auf den Hof gegen baare Zahlung des bedungenen Preises effektiv geliefert werden. Zur Empfangnahme auf öffentlicher Straße und auf den Eisenbahnhöfen ist der Käufer nicht verpflichtet.

2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung des verkauften Petroleums durch Uebergabe eines Kündigungszettels an der Börse bis $1^3/_4$ Uhr Mittags an einem ihm beliebigen Werkeltage innerhalb der obigen Frist dem Käufer anzukündigen. Endet die Lieferungsfrist an einem Feiertage, so muß die Ankündigung spätestens am vorhergehenden Werkeltage geschehen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und der jüdische Versöhnungstag werden hierbei wie überall in diesem Vertrage als Feiertage gerechnet. — Beide Theile sind an die Beobachtung des an der Börse aushängenden Kündigungs-Reglements gebunden.

3) Der Kündigungszettel muß das Datum der Kündigung, sowie die genaue Bezeichnung des Orts, wo das verkaufte Petroleum lagert, enthalten:

Der Aussteller hat bei Ausreichung dem Kündigungsbeamten ein Duplikat des Kündigungsscheines zu übergeben.

4) Entspricht der Kündigungszettel nicht den vorstehenden Bestimmungen, so wird die Kündigung als nicht erfolgt angesehen, und hat der Ankündiger alsdann alle sich daraus ergebenden Nachtheile zu tragen.

5) Das zu liefernde Petroleum muß weißer Qualität (standard white), d. h.

28*

mindestens so gut, wie die bei der ständigen Kommission der Produkten-Börse deponirten Muster sein, welche in geeigneten Zeiträumen durch die vereideten Sachverständigen (§. 9) zu erneuern sind, Siedepunkt 60° Réaumur, spezifisches Gewicht 0,790—0,810 nach Beaumé bei plus 14 pCt. Réaumur.

6) Der Verkäufer hat das Petroleum in guten, dichten, eisenbändigen amerikanischen Original-Barrels, von je höchstens 350 Pfund Brutto, baumstichvoll zu liefern. Mehr oder weniger als 125 Centner Netto wird zu dem am Kündigungstage festgesetzten Kündigungspreise regulirt.

7) Die Abnahme und Bezahlung des gekündigten Petroleums muß, wenn Einwendungen gegen dessen Qualität oder die Beschaffenheit der Fastage nicht erhoben worden sind, spätestens am zweiten Werkeltage nach dem Kündigungstage bis 3 Uhr Nachmittags erfolgen. Werden solche Einwendungen zu Gunsten des Lieferers entschieden, so muß die Abnahme und Bezahlung des Petroleums spätestens am Vormittag des nächsten Werkeltages nach erfolgtem Ausspruch der Sachverständigen geschehen.

8) Einwendungen gegen die Qualität des Petroleums oder die Beschaffenheit der Fastage müssen spätestens an dem der Kündigung folgenden Werkeltage dem Aussteller des Kündigungsscheines bis 1 Uhr an der Börse schriftlich angezeigt werden. Eine schriftliche Anzeige der gemachten Einwendungen muß der Empfänger des Petroleums bis zur gleichen Frist dem Kündigungsbeamten einhändigen lassen. Wer die Uebergabe der Anzeigen innerhalb der festgesetzten Frist unterläßt, geht seines Einwendungsrechtes verlustig.

9) Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Qualität des Petroleums oder die Gebinde entscheiden nach gemeinschaftlicher Untersuchung an Ort und Stelle zwei Sachverständige, bei einer Meinungsverschiedenheit unter Zuziehung eines Obmanns auf Kosten des unterliegenden Theils. Diese drei Sachverständigen werden aus der Zahl der gerichtlich vereideten Sachverständigen, welche laut Börsen-Aushang in Funktion sind, an der Börse durch das Loos von einem Börsen-Kommissarius oder Börsenbeamten auf Antrag und in Gegenwart beider Parteien bestimmt. Der zuletzt Ausgelooste fungirt als Obmann. Weigert sich die eine Partei, bei Ausloosung der Sachverständigen zu assistiren, so überträgt sie damit der anderen das Recht, die hierzu nöthigen Schritte allein vorzunehmen. Sind die gelooften Sachverständigen Ankündiger oder Empfänger des Petroleums, oder mit einem dieser Beiden bis zum vierten Grade verwandt, so müssen an ihrer Stelle sofort andere Sachverständige ausgeloost werden.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach erhaltener schriftlicher Aufforderung und bei Zuziehung des Obmanns innerhalb 48 Stunden ihre Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben. Wird diese Frist nicht innegehalten, so ist jede der beiden Parteien berechtigt, die Ausloosung drei anderer Sachverständigen zu verlangen.

10) Der Lieferer einer angekündigten Partie Petroleum, welche nach der letzten Kündigungsfrist als nicht kontraktlich erklärt wird, kann zum Ersatz derselben ein andere nicht anweisen, er ist vielmehr verpflichtet, nach Wahl des Empfängers derselben, entweder die betreffende Partie zum durchschnittlichen Preise des Kündigungstages für den bezüglichen Termin zurückzukaufen, oder sich den von den Sachverständigen auszusprechenden Minderwerth gegen kontraktliche Waare in Abzug bringen zu lassen. Der Empfänger einer solchen Partie muß sich aber sofort, nachdem ihm der Ausspruch der Sachverständigen mitgetheilt ist, darüber erklären, ob er dieselbe unter Abzug des von den Sachverständigen festgesetzten Minderwerths empfangen, oder sich nach dem Durchschnittspreise des Kündigungstages mit dem Lieferer berechnen will, widrigenfalls soll der Lieferer zu der Annahme berechtigt sein, daß der Empfänger auf Empfang des Petroleums verzichtet und also die andere Alternative gewählt hat.

11) Wenn einer der beiden Contrahenten unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es durch Zahlungseinstellung, oder indem er gerichtlich oder außergerichtlich Zahlungsfrist nachsucht, so soll der vorstehend festgesetzte Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein, und müssen beide Theile sich unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche an dem Tage, an welchem die Insolvenz oder Unfähigkeit sich erwiesen, oder solche bekannt geworden, durch die amtliche Durchschnittsnotirung für den in diesem Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt wird. Sollte im Fall des Concurses der Tag der Zahlungseinstellung gerichtlich antidatirt werden, so ist nicht dieser, sondern der Tag des Bekanntwerdens der Suspension für die Rechtsfolge vorstehender Bestimmungen maßgebend.

12) Die Nichterfüllung dieses Vertrages aus anderen, als den in §. 11 angeführten

Gründen, berechtigt den zur Erfüllung bereiten Theil nicht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugniß nach seiner Wahl:

a. spätestens am nächsten Werkeltage nach dem letzten Erfüllungstage durch einen vereideten Makler für Rechnung des Nichterfüllenden das betreffende Petroleum verkaufen, resp. eine entsprechende Quantität ankaufen zu lassen, welches letztere auch schon am letzten Erfüllungstag geschehen kann, und außerdem als Interesse den Ersatz der Differenz zwischen dem Preise des Vertrages und dem erhaltenen geringeren Verkaufs- resp. dem gezahlten höheren Kaufpreise zu fordern, oder auch:

b. von dem Nichterfüllenden lediglich die sofortige Vergütigung des Interesse zu verlangen, welches sich ergibt aus dem Unterschiede zwischen dem Preise des Vertrages und dem amtlich festgestellten Durchschnittspreise des Kündigungstages resp. des letzten Werkeltages der Lieferungsfrist.

13) Alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, sie mögen zwischen diesen direkt oder auch indirekt entstanden sein, werden durch Schiedsrichter zwischen den direkten Contrahenten entschieden. Wer diese Entscheidung anruft, hat drei von den durch Majoritätsbeschluß einer Anzahl hiesiger Productenhändler erwählten Schiedsrichtern, deren Namens-Verzeichniß im Archiv der Aeltesten der Kaufmannschaft deponirt ist, die jedoch mit den Parteien weder bis zum vierten Grade verwandt noch verschwägert sein dürfen, zur Auswahl eines Schiedsrichters dem Gegner vorzuschlagen, welcher spätestens am folgenden Tage seine Wahl schriftlich anzeigen, und drei andere unter den obengedachten Personen benennen muß, aus denen der andere Theil binnen gleicher Frist einen Schiedsrichter zu wählen und schriftlich anzuzeigen hat. Versäumniß der Frist überträgt dem Gegner die Wahl beider Schiedsrichter aus den von ihm Vorgeschlagenen.

Vorschlag und Wahlanzeigen können durch Postattest über Abgabe eines rekommandirten Briefes an die bezügliche Adresse so weit dargethan werden, daß der Gegenbeweis dem Gegner obliegt. Die Gewählten bestimmen sofort aus der Reihe der übrigen Schiedsrichter einen Obmann durch das Loos. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; seinem Ausspruche unterwerfen sich die Parteien ohne Widerrede, mit Ausschluß jedes ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittels.

14) Die Rechte aus diesem Vertrage können nur mit Zustimmung des andern Contrahenten an einen Dritten cedirt werden.

N. N.
vereideter Waaren- und Produkten-Makler.

Geschlossen

von Herrn G. Traeger an Herren Nathan Söhne hier:
£ 2500 pr. ult. Mai auf London à 6 Rth 20 Sgr pr Cassa.

Leipzig, den 28. März 18 .. F. W. Brandt,
beeidigter Sensal.

Geschlossen zwischen Herrn Ferd. Senf und Herren A. W. Keller & Co. hier:
Fünfzig Stück Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Aktien
in der Wahl des erstern, sie ultimo Mai d. J. entweder à 197% zu empfangen oder sie zu 196% zu liefern, worüber sich derselbe am 20. Mai zu erklären hat. Zinsen à 4% vom 1. Januar d. J. an jedesmal zu Gunsten des Verkäufers.

Berlin, den 6. April 18 .. C. F. A. Schmidt,
Wechselsensal.

Die über das letzte Geschäft zu wechselnden Briefe würden folgendermaßen lauten:

Herrn Ferd. Senf hier.

Berlin, den 6. April 18 ..

Laut heutigem Abschluß durch Sensal C. F. A. Schmidt werden wir Ihnen ultimo Mai d. J. Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien nach Ihrer Wahl entweder zum Cours von Hundert Siebenundneunzig Procent liefern oder solche zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent von Ihnen erhalten; die Zinsen jedesmal zu Gunsten des Verkäufers. Haben Sie die Güte, uns wissen zu

lassen, ob Sie in Allem damit einverstanden sind, und ob Sie uns am 20. Mai d. J. Ihren Entschluß wegen der Beziehung oder Lieferung mittheilen wollen.

Hochachtungsvoll
A. W. Keller & Co.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 7. April 18 . .

Auf Ihr Schreiben von gestern erwidere ich, daß ich mit dem Inhalte desselben einverstanden bin und daß ich Sie am 20. Mai wissen lassen werde, ob ich die fraglichen 50 Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien am 31. Mai d. J. zum Cours von 197% von Ihnen nehmen oder zum Cours von 196% Ihnen liefern werde.

Ihr ergebener
Ferd. Senf.

Herren A. W. Keller & Co. hier.

Berlin, den 20. Mai 18 . .

In Folge des am 6. April durch Makler C. F. A. Schmidt zwischen uns geschlossenen Stellgeschäfts und meiner Erklärung vom 7. April zeige ich Ihnen hierdurch an, daß ich Ihnen die in Rede stehenden Fünfzig Stück Magdeburg-Halberst. Eisenbahn-Aktien am 31. d. M. zum Cours von Hundert Sechsundneunzig Procent liefern werde. Ich ersuche Sie, mir den Empfang des Gegenwärtigen zu bestätigen, und empfehle mich Ihnen mit Hochachtung

Ferd. Senf.

D. **Bodmerei- und Respondentia-Verträge.** Unter **Bodmerei** versteht man die Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder auch nur von einem oder mehreren dieser Gegenstände gegen ein baares Darlehn, welches ein Schiffer besonders dann aufnimmt, wenn er während einer Reise wegen erlittenen Seeschadens in einen Nothhafen einzulaufen und sein Schiff ausbessern zu lassen oder zu verproviantiren genöthigt ist und zur Bestreitung der dadurch erwachsenden Ausgaben Geld aufnehmen muß. Dieses Geld ist für den Darleiher völlig verloren, wenn das Schiff auf der fernern Reise nach seinem Bestimmungshafen zu Grunde geht, nach einigen Seegesetzen sogar, wenn es nur Havarie erleidet, während es nach anderen in diesem Falle von dem Schiffer abhängt, ob er das Beschädigte dem Bodmereigeber überlassen oder ihm die Bodmereischuld bezahlen will. An die Assekuranz hat der Geber im Verlustfalle eben so wenig Anspruch, als an die Person des Schiffers oder Rheders. Das Geschäft ist daher für den Darleiher mit großer Gefahr verbunden, und deshalb ist es nach allen Seegesetzen erlaubt, viel höhere Zinsen als die gewöhnlichen dafür zu nehmen, so daß diese für die Dauer einer Reise von wenigen Wochen meist 10 bis 15% oder noch mehr betragen. Der Bodmereigeber kann jedoch seine Forderungen versichern lassen, wodurch er der Gefahr entgeht und daher eigentlich zu hohen Zinsen nicht berechtigt ist. Der Schiffer kann übrigens sowol den Schiffskörper (Rumpf und Kiel) allein, als auch das Takelwerk, oder die Geräthschaften, oder zwei dieser Gegenstände verbodmen. Nimmt er jedoch Geld auf die Ladung auf, so wird dies, besonders in England, **Respondentia** genannt, von der im Allgemeinen das Nämliche gilt, wie von der Bodmerei; nur garantirt bei der Respondentia auch der Schiffer selbst für die verpfändeten Güter. Dergleichen Geschäfte kommen übrigens jetzt viel seltener vor, als früher, wo die Verbindungen und die Kreditverhältnisse weniger ausgebildet waren.

Der schriftliche Kontrakt über ein Bodmereigeschäft heißt **Bodmereibrief**; er enthält hauptsächlich den Namen des Schiffes und des Bestimmungshafens, die Angabe der empfangenen Summe und der Ursache zur Aufnahme derselben, sowie der festgesetzten Zinsen, das Versprechen, beides eine gewisse Zeit (etwa 24 Stunden) nach Ankunft am Bestimmungsorte an das von dem Bodmereigeber dazu bezeichnete dor-

tige Handlungshaus zurückzuzahlen, und die Formel, durch welche die Verpfändung des verbodmeten Gegenstandes ausgesprochen wird. Das Dokument über Respondentia, welches gewöhnlich auf die Rückseite des Connossements gesetzt wird, heißt Respondentiabrief oder Seewechsel; es kann wie ein anderer Wechsel girirt, protestirt ꝛc. werden. Das Allgem. D. Handels-G.-B. enthält in den Artikeln 680—701 sehr detaillirte, zum Theil vom Obigen abweichende Bestimmungen über die Bodmerei.

E. **Verträge mit dem Geschäftspersonal**, nämlich mit den Lehrlingen, d. h. mit deren Eltern oder Vormündern, und mit Commis. In einem Lehrkontrakt verspricht der Prinzipal, den Lehrling in Allem zu unterrichten, was in seinem Geschäfte vorfällt, und ihn überhaupt nach bestem Wissen für seinen Beruf auszubilden, zuweilen auch, ihm die nöthige freie Zeit zu Privatunterricht, zum Besuchen einer Handelsschule ꝛc. zu gewähren, wenn die nothwendigen Geschäftsarbeiten es erlauben; ferner, falls dies bedungen ist, ihn in Kost und Logis zu nehmen, ihm ein Weihnachtsgeschenk zu geben ꝛc. Die Dauer der Lehrzeit, der Anfang und das Ende derselben wird bestimmt, zuweilen auch vorher eine Probezeit von einem Monat ausgemacht. Der Lehrling verspricht Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, gutes Betragen, Wahrnehmung des Nutzens seines Prinzipals ꝛc., und der Vater oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich, den Schaden, den der Lehrling etwa durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit verursacht, zu ersetzen; ferner denselben in anständiger Kleidung und Wäsche zu erhalten und, wenn dies festgesetzt ist, dem Prinzipal ein Lehrgeld zu bezahlen. Gewöhnlich verspricht der letztere auch, den Lehrling nach beendigter Lehrzeit, wenn er es wünscht, noch eine Zeit lang (1 Jahr) als Commis zu behalten oder ihm zur Erlangung einer anderen Stelle behülflich zu sein ꝛc.

Mit einem Commis für Buchhaltung, Korrespondenz ꝛc. wird nur selten ein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen, öfter dagegen mit einem Reisenden. Bei diesem wird das Salair, Weihnachtsgeschenk, die Reisespesen, zuweilen auch eine Provision von den gemachten Geschäften, die Dauer des Kontrakts, die Aufkündigungsfrist (das Nöthige wegen des Geschirrs, mit dem er reist, die Beköstigung des Kutschers unterwegs) ꝛc. festgesetzt; der Reisende muß sich verpflichten, das Interesse seines Hauses sorgfältig wahrzunehmen, besonders das Verkaufen an unsichere Leute zu vermeiden, rechtzeitig (etwa wöchentlich wenigstens einmal) die erhaltenen Aufträge und die eingenommenen Zahlungen anzugeben, die letzteren gehörig zu verrechnen, das überflüssige Geld einzusenden oder erst nach seiner Zurückkunft abzuliefern und etwaigen Manco an der Reisekasse zu ersetzen. Auch wird gewöhnlich festgesetzt, welche Arbeiten der Reisende während seines Zuhauseseins besorgen soll, und oft muß sich derselbe verpflichten, nach seinem Austritt aus dem Geschäft eine gewisse Zeit lang (mehrere Jahre) weder in ein ähnliches Geschäft desselben Platzes als Reisender, Commis oder Associé zu treten, noch ein eigenes solches Geschäft daselbst zu etabliren.

Zwischen den Unterzeichneten, Herren Ferd. Zoche & Co. hier und Herrn G. Liebenau aus Quedlinburg, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

1) Herr G. Liebenan tritt in die Handlung der Herren Ferd. Zoche & Co. als Reisender am 1. April d. J. ein.

2) Herr G. Liebenau verpflichtet sich, die im Interesse des Geschäfts erforderlichen Reisen innerhalb Deutschlands und Oesterreichs zu machen und während seiner Anwesenheit in hiesiger Stadt in dem Contore bei Führung der Correspondenz behülflich zu sein.

3) Die Herren Ferd. Zoche & Co. verpflichten sich dagegen, Herrn G. Liebenau ein jährliches Gehalt von 800 ℛ︁ = Thalern achthundert = in vierteljährlichen Raten von 200 ℛ︁ postnumerando zu zahlen. Außer diesem Gehalt erhält Herr H. Liebenau zur Bestreitung der Reisekosten für jeden auf der Reise zugebrachten Tag 6 ℛ︁ = Thaler sechs = Diäten. Bei Antritt einer jeden Reise erhält Herr Liebenau hierauf einen angemessenen Vorschuß.

4) Herr G. Liebenau ist verpflichtet, alle diejenigen Geschäftsfreunde der Herren Ferd. Zoche & Co., die ihm von denselben namhaft gemacht werden, zu besuchen. Sollte er von anderen Handlungshäusern als den ihm genannten Aufträge entgegen nehmen, so ist er verpflichtet, über dieselben genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Herren Ferd. Zoche & Co. zu berichten.

5) Herr G. Liebenau entsagt jedem Geschäft für eigene oder für fremde Rechnung.

6) Herr G. Liebenau ist zur Annahme von Geldern für die Herren Ferd. Zoche & Co. berechtigt, jedoch verpflichtet, die eingegangenen Gelder bald thunlichst denselben zu übersenden. Die zur Bestreitung der Reisekosten nöthigen Beträge kann er von den erhaltenen Zahlungen zurück behalten, worüber er nach Beendigung der Reise Rechnung zu legen hat. Ein etwaiges Manco an der Reisekasse hat er zu ersetzen.

7) Herr G. Liebenau hat von dem Gange des Geschäftes regelmäßig zwei mal wöchentlich Nachricht zu geben.

8) Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer von vier Jahren, also bis zum 1. April 1800 zwei und siebenzig. Drei Monate vor Ablauf desselben haben sich die Contrahenten über dessen Auflösung zu erklären, geschieht dies nicht, so ist der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr verlängert. Die Herren Ferd. Zoche & Co. behalten sich jedoch das Recht vor, bei schwerer Pflichtverletzung, besonders Nichtbeachtung ihrer Vorschriften seitens des Herrn Liebenau, den Vertrag nach vorhergegangener sechswöchentlicher Kündigung zu lösen.

9) Schließlich verpflichtet sich Herr Liebenau bei seinem Austritt aus dem Geschäfte der Herren Ferd. Zoche & Co. während zweier auf einander folgender Jahre in kein anderes Haus hierselbst, welches mit denselben Artikeln handelt, einzutreten.

Die Kontrahenten erklären sich mit diesen Bestimmungen in jeder Weise einverstanden und haben urkundlich dessen diesen Vertrag vollzogen.

Leipzig, den 20. März 1868. (gesch.) Ferd. Zoche & Co.
G. Liebenau.

Lehrvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Emil Boller in Gera und dem Herrn Controleur Starke in Burg ist unter heutigem Tage folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

1. Herr Emil Boller nimmt den Sohn des Herrn Starke, Moritz Starke, in seine Materialwaarenhandlung in die Lehre, um ihn für den gewählten Beruf auszubilden.

2. Der junge Starke wird am 1. April d. J. in das Geschäft des Herrn Boller eintreten. Der erste Monat seines Aufenthalts in demselben wird als Probezeit betrachtet, vor deren Ablauf sich beide Theile zu erklären haben, ob der junge Mann seine Lehre fortsetzen soll oder nicht.

3. Im Fall sie über das Erste einig sind, beginnt die eigentliche Lehrzeit des jungen Starke mit dem 1. Mai d. J. und dauert Vier Jahre lang, also bis zum 30. April 1868.

4. Während dieser Zeit wird Herr Starke seinen Sohn in Kleidung und Wäsch unterhalten, auch Jemanden in hiesiger Stadt beauftragen, die nöthigen Ausgaben für dessen Bedürfnisse zu bestreiten.

5. Herr E. Boller wird dem jungen Starke ebenso wie seinem übrigen Arbeitspersonal in seinem Hause Wohnung und vollständige Kost geben; Herr E. Boller wird ferner dem jungen Starke die nöthige freie Zeit gestatten, um die hiesige kaufmännische Fortbildungsanstalt besuchen zu können.

6. Dagegen zahlt Herr Kontroleur Starke dem Kaufmann Em. Boller ein Lehrgeld von Zwei Hundert Thalern Courant, und zwar die Hälfte beim Beginn der wirklichen Lehrzeit und die andere Hälfte mit Ablauf des zweiten Jahres derselben.

7. Der junge Starke verspricht seinerseits nicht allein Treue und Ehrlichkeit, sondern auch ein bescheidenes, williges und zuvorkommendes Betragen; er wird den Weisungen seines Lehrherrn und seiner sonstigen Vorgesetzten nachkommen, jede ihm übertragene und seine Kräfte nicht übersteigende Arbeit bereitwillig und so gut er es im Stande ist, ausführen und nichts thun, was dem Hause seines Prinzipals Schaden bringen könnte. Auch wird derselbe sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen, und wenn er die Erlaubniß zum Ausgehen erhält, dieselbe nicht über die ihm vorgeschriebene Zeit ausdehnen.

8. Sollte der junge Starke durch grobe Vernachlässigung oder wol gar durch Unehrlichkeit seinem Lehrherrn Schaden und Verlust zufügen, so verpflichtet sich sein Herr Vater, denselben sofort und unweigerlich zu ersetzen. Auch wäre, im Fall einer Unehrlichkeit des jungen Mannes, E. Boller berechtigt, ihn auf der Stelle aus der Lehre zu entlassen.

9. Nach beendigter Lehrzeit wird Herr E. Boller, wenn der junge Starke es wünscht und dieser sich stets gut betragen hat, denselben noch ein Jahr als Commis unter Aussetzung eines angemessenen Gehaltes in seinem Geschäft behalten, damit er sich während dieser Zeit ein anderweites festes Unterkommen suchen kann, wobei ihn Herr E. Boller bestens unterstützen wird.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Gera und Burg, am 10. und 15. März 1864.

(L. S.) E. Boller. (L. S.) Kontroleur Starke.

5. Zeugnisse, Lehrbriefe.

Jeder, der in einem Geschäft, auf einem Comptoir oder in einem Fabrik-Etablissement längere Zeit gearbeitet, wird meist wünschen, bei seinem Abgange ein Zeugniß über seine Leistungen, sein Wohlverhalten und über die Länge seiner Dienstzeit zu empfangen. Ein solches Zeugniß kann nur Dem verweigert werden, der sich Unehrlichkeit oder andere Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Auch berücksichtigen noch immer die meisten Prinzipale vornehmlich solche Gehülfen, welche empfehlende Zeugnisse vorlegen. Für die Dienstboten sind jetzt in den meisten Ländern Dienstbücher eingeführt, in welche die Zeugnisse eingeschrieben werden. — Einem Lehrling wird bei Beendigung seiner Lehrzeit ein sogenannter Lehrbrief ausgestellt, in welchem bezeugt ist, daß und wie lange er gelernt, und ob er sich während der Lehre zur Zufriedenheit seiner Prinzipalität betragen hat. In Städten, wo sich noch Innungen befinden, wird der Lehrbrief gewöhnlich noch von dem Vorstande derselben beglaubigt.

Die Abfassung solcher Zeugnisse ersieht man aus folgenden Proben.

Zeugniß für einen Geschäftsführer.

Herrn Emil Boller aus Halberstadt wird hierdurch der Wahrheit gemäß bezeugt, daß derselbe vom 1. Oktober 1864 bis 31. Dezember 1867 die Stelle eines Geschäftsführers in meinem Etablissement bekleidet hat. Derselbe hat sich während dieser Zeit stets als ein tüchtiger und in allen Vorkommnissen des Geschäfts wohlerfahrener Mann erwiesen. Ebenso anerkennenswerth ist seine moralische Führung gewesen, wodurch Genannter doppelt schätzbar geworden ist. Insofern Herr Emil Boller sich demnächst selbständig machen will, verdient dessen Vorhaben jegliche Förderung Seitens seiner Freunde und Gönner. Möge ihm auch des Himmels Segen und Beistand zu Theil werden.

Leipzig, am 31. Dezember 1867. J. R. Herzog, Lederhändler.

Lehrbrief.

Ich Emil Boller, Bürger und Lederhändler hierselbst, bezeuge hierdurch, daß der Inhaber Dieses, Moritz Starke, aus Burg gebürtig, vier Jahre lang, nämlich vom 1. Mai 1864 bis 30. April 1868, in meiner Lederhandlung gelernt und sich während dieser Zeit ehrlich, fleißig, bescheiden und auch in moralischer Hinsicht lobenswerth betragen hat. Er hat sich die für einen Handlungs-Commis nöthige Ausbildung erworben. Auf Grund dessen stelle ich Obengenanntem diesen von mir eigenhändig unterschriebenen und besiegelten

Lehrbrief

der Wahrheit gemäß aus, indem ich ihm zu seinem ferneren Fortkommen alles Glück und Segen wünsche.

Gera, am 30. April 1868. (L. S.) Emil Boller.

Zeugniß für einen Markthelfer.

Inhaber Dieses, Friedrich Wilhelm Schmidt von hier, hat vom 16. Oktober v. J. bis heute bei uns als Markthelfer gearbeitet und sich während dieser Zeit ehrlich, fleißig und ordentlich betragen, was wir der Wahrheit gemäß hiermit gern bezeugen.

Offenbach a/M., den 4. März 1868. E. M. Polz & Co.

Vierte Abtheilung.

Die kaufmännische Rechenkunst.

Die kaufmännische Rechenkunst wendet die gewöhnlichen Rechnungsarten auf die im kaufmännischen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungs-Aufgaben an und sucht dieselben auf möglichst kurzem Wege zu lösen, um nicht allein Zeit zu ersparen, sondern auch die Möglichkeit der Fehler zu mindern. Wer aber möglichst schnell und sicher rechnen will, muß mit den verschiedenen Rechnungsvortheilen und Abkürzungs-Methoden so weit bekannt sein, daß er beim Ansehen der Aufgabe sogleich entdeckt, welche Abkürzungen und Vortheile sich mit wirklichem Nutzen anwenden lassen. Wir nehmen in unserer Darstellung hierauf besonders Rücksicht.

Zur Ausführung kaufmännischer Rechnungen ist vor Allem Kenntniß des Geschäftsfalles nöthig, über den eine Berechnung stattfinden soll. Außerdem sind gewisse Vorkenntnisse über Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse fremder Länder, über Wechsel-, Effekten- und Geld-Course, Staatspapiere und Aktien, Usancen beim Waaren-, Wechsel- und Effektenhandel &c. erforderlich, worüber die vorhergehenden Abschnitte unseres Buches das Nöthigste enthalten; auch dürfen wir hier die Kenntniß der gewöhnlichsten Rechnungsarten, mit Einschluß der Dezimalrechnung als bekannt voraussetzen.

Die kaufmännischen Rechnungen können in folgende Klassen eingetheilt werden. I. Prozentrechnung; II. Zinsrechnung und Discontorechnung; III. Rechnungsauszüge oder Conto-Corrente; IV. Gold-, Silber- und Münzrechnung; V. Wechselrechnung; VI. Effektenrechnung; VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation; VIII. Arbitrage-Rechnung; IX. Wechsel- und Effekten-Commissionsrechnung; X. Waarenberechnung.

I. Prozentrechnung.

Unter Prozent versteht man einen nach dem Maßstabe von 100 bestimmten Werth. Wenn ich sage: ich gewinne an einem Geschäft 10 Prozent, so heißt dies, ich habe an je 100 Thalern, Gulden &c., die ich an das Geschäft gewendet habe, 10 Thaler oder Gulden Gewinn. Ebenso: Louisd'or gewinnen gegen Courant 8 Prozent, bedeutet, daß 100 Thaler in Louisd'or (nach dem Nennwerthe derselben von 5 Thalern *per* Stück) 108 Thaler in Courant werth sind &c. Die Leichtigkeit, mit der man einen Werth nach dem Maßstabe 100 berechnen kann, ist der Grund, warum im kaufmännischen Rechnungswesen dieser Maßstab sehr oft angewendet wird, und viele kaufmännische Rechnungen lassen sich am kürzesten nur nach den Regeln der Prozentrechnung lösen. So werden Tara, Gutgewicht, Rabatt, Sconto, Zölle, Provision, Courtage, Delcredere, Assekuranzprämie, Gewinn und Verlust, Zinsen und Disconto sehr häufig und zum Theil ausschließlich nach Prozenten bestimmt und berechnet. Für sehr niedrige Prozente nimmt man auch zuweilen und namentlich bei Bestimmung der Wechselcourtage die Zahl 1000 als Maßstab an und nennt den so bestimmten Werth Promille. Die gewöhnliche Abkürzung für Prozent ist $\frac{0}{0}$ oder % und für Promille $\frac{0}{00}$ oder ‰.

Die das Verhältniß zu 100 ausdrückende Zahl, z. B. 5%, 10% &c., wird der Prozentfuß oder der Prozentsatz, und der entsprechende Werth die

Prozente genannt. Denjenigen Werth aber, auf den sich die Prozente beziehen und der mithin der Grundzahl 100 entspricht, nennt man am besten das **Kapital**, obgleich diese Benennung eigentlich nur bei der Zinsrechnung gerechtfertigt ist.

Bei der Prozentrechnung ist jedoch nicht immer die Zahl 100 zum Grunde zu legen, sondern zuweilen auch diese Zahl nach ihrer Vermehrung oder Verminderung um den Prozentsatz. Man hat daher Prozente **vom** Hundert, **auf** Hundert und **im** Hundert. Es bedeuten nämlich bei 5 % als Prozentsatz:

Prozente **vom** Hundert: 100 giebt 5,
Prozente **auf** Hundert: 105 giebt 5,
Prozente **im** Hundert: 95 giebt 5,

Die Prozentrechnung **vom** Hundert findet statt, wenn der **reine** Werth gegeben ist. Ist dagegen ein Betrag schon um **gewisse Prozente vermehrt**, so kommt die Prozentrechnung **auf** Hundert in Anwendung, und der Prozentrechnung **im** Hundert bedient man sich, wenn der gegebene Betrag schon um **gewisse Prozente vermindert** ist. Welche von diesen drei Arten bei einer Rechnung **richtig** anzuwenden ist, ergiebt sich somit aus dem Sinne der Aufgabe oder aus der Beschaffenheit des gegebenen Werthes, bei Weitem am häufigsten kommen jedoch die Prozente vom Hundert vor.

Zur Erläuterung des eben Gesagten wollen wir hier ein Beispiel geben:

1) Der Centner einer Waare kostet im Einkauf 20 ℛ, der Eingangszoll beträgt hierauf 5%, zu welchem Preise muß man dieselbe verkaufen, um keinen Verlust zu haben?

Auf 100 ℛ werden 5 ℛ Steuer gezahlt, folglich auf 20 ℛ = 1/5 von 100 ℛ 1 ℛ, also Verkaufspreis 21 ℛ (vom Hundert).

2) Eine Waare wird mit 21 ℛ inclusive 5% Eingangszoll pr. Centner verkauft, wie viel beträgt der Eingangszoll pr. Centner?

Der Verkaufspreis der Waare besteht aus dem Einkaufspreis + Eingangszoll = 21 ℛ; auf das Normalcapital 100 übertragen also 100 ℛ + 5 ℛ, folglich fragen wir: Wie viel beträgt der Eingangszoll auf 21 ℛ, wenn er auf 105 ℛ 5 ℛ beträgt? 21 ℛ = 1/5 von 105 ℛ, folglich 1 ℛ auf 21 ℛ (auf Hundert).

3) Eine Waare wird mit 19 ℛ pr. Centner verkauft, wobei der Verkäufer 5% Verlust erleidet; wie viel verliert er pr. Centner?

Der Verkaufspreis entsteht aus dem Einkaufspreis ÷ Verlust = 19 ℛ; auf das Normalcapital 100 übertragen also 100 ℛ ÷ 5 ℛ, folglich fragen wir: Wie viel beträgt der Verlust auf 19 ℛ, wenn er auf 95 ℛ 5 ℛ beträgt? 19 = 1/5 von 95 ℛ, folglich 1 ℛ auf 19 ℛ (im Hundert).

Wir wollen nun die einzelnen Fragen, welche in der Prozentrechnung vorkommen, behandeln, und zwar zuerst die Prozente vom Hundert, dann auf und im Hundert.

A. Prozente vom Hundert.

1) Aufsuchung der Prozente.

Ein Kommissionär kauft für 7863 ℛ Waaren ein und berechnet seinem Kommittenten dafür 2½ % Provision. Wie viel beträgt dieselbe?

Wir berechnen zuerst 1%, nämlich von 100 ℛ 1 ℛ, wie viel von 7863 ℛ?

$$\frac{7863}{100} = 78{,}63 \text{ ℛ} = 1\%,$$

```
  78,63 × 2½
 157,26 × 2
  39,315 × ½
 196,575 ℛ = 2½% = 196 ℛ 17 Ngr 2 ₰
        × 30
  17,250.
```

Für die Aufsuchung der Prozente ergiebt sich hieraus folgende Regel: Man dividirt den gegebenen Betrag durch 100 und multiplizirt den Quotient mit dem

Prozentsatze. Enthält das Kapital, von welchem die Prozente zu berechnen sind, niedere Sorten, so werden dieselben, wenn unter der Hälfte der Einheit oder höchsten Sorte unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber für voll gerechnet. Beispiele:

Wie viel beträgt die Provision zu $3\frac{7}{8}$ % auf 7342 Bcoℳ 15 ß?

$\frac{7343}{100}$ = 73,43 = 1 % × $3\frac{7}{8}$
293,72 × 4
9,18 ÷ $\frac{1}{8}$
284,54 × 16 = 284 Bcoℳ 9 ß.
8,64

Wie viel beträgt der Gewinn zu $4\frac{3}{4}$ % auf 7812 Thlr. 19 Ngr.?

$\frac{7813}{100}$ = 78,13 = 1 % × $4\frac{3}{4}$
312,52 = 4 %
39,06 = $\frac{1}{2}$ %
19,53 = $\frac{1}{4}$ %
371,11 = 371 Thlr. 3 Ngr.

Wie viel beträgt die Tara zu $2\frac{1}{3}$ % von 5792 ℔ Brutto?

$\frac{5792}{100}$ = 57,92 = 1 % × $2\frac{1}{3}$
115,84
19,31
135,15 30 = 135 ℔ $4\frac{1}{2}$ Loth.
4,50

Die Spesen bei einer Waarenbeziehung im Belaufe von 7945 S. R. 38 Kop. werden zu $3\frac{9}{16}$ % berechnet. Wie viel betragen dieselben?

$\frac{7945}{100}$ = 79,45 = 1 % × $3\frac{9}{16}$
238,35 = 3 %
39,72 = $\frac{8}{16}$ %
4,97 $\frac{1}{16}$
283,04 = 283 S. R. 4 Kop.

Wenn bei Aufsuchung der Prozente ein Prozentsatz gegeben ist, der ein einfacher Bruchtheil von 100 ist, so braucht man nur mit dem Nenner dieses Bruches in das Kapital zu dividiren. Solche Prozentsätze sind z. B.: $3\frac{1}{3}$ % = $\frac{1}{30}$, 5 % = $\frac{1}{20}$, 10 % = $\frac{1}{10}$, $12\frac{1}{2}$ % = $\frac{1}{8}$, 20 % = $\frac{1}{5}$, 25 % = $\frac{1}{4}$, $33\frac{1}{3}$ % = $\frac{1}{3}$ u. m. a. Dergleichen Divisoren können auch bei solchen Prozentsätzen benutzt werden, die selbst keinen Divisor gestatten, indem man dann den Prozentsatz in solche Theile zerlegt, für welche man Divisoren benutzen kann, oder die ohnedem bequemer zu berechnen sind. Beispiele:

Wie viel geben Thlr. 553. 21 Ngr. à 20 %, £ 131. 15 s. 8 d. à $12\frac{1}{2}$ %, Gold-fl. 876. 66 Grt. à $35\frac{1}{2}$ % und Bℳ 2791. 12 ß à $17\frac{1}{2}$ %?

a) Thlr. 553. 21 Ngr. à 20 %
Thlr. 110. 23 Ngr. à $\frac{1}{5}$ v 553. 21.

b) £ 131. 15 s. 8 d. à $12\frac{1}{2}$ %
£ 16. 9 s. $5\frac{1}{2}$ d. à $\frac{1}{8}$

c) Gold-fl. 876. 66 Grt. à $35\frac{1}{2}$ %
Gold-fl. 219. 16,5 Grt. à 25 % od. $\frac{1}{4}$
„ 87. 49,8 „ à 10 % $\frac{1}{10}$
„ 4. 27,7 „ à $\frac{1}{2}$ %
Gold-fl. 311. 22 Grt. à $35\frac{1}{2}$ %.

d) Bℳ 2791. 12 ß à $17\frac{1}{2}$ %
Bℳ 348 $15\frac{1}{2}$ ß à $12\frac{1}{2}$ % od. $\frac{1}{8}$
„ 139. $9\frac{2}{5}$ „ à 5 % od. $\frac{1}{20}$
Bℳ 488. 9 ß ca.

Die in England übliche Art, den Prozentsatz der Assekuranzprämien anzugeben, wollen wir schließlich noch erwähnen. Wenn die Prämie z. B. 8 s. 4 d. Prozent beträgt, so heißt dies: 8 s. 4 d. für je 100 £; nach der in Deutschland üblichen Art ausgedrückt würde es $\frac{5}{12}$ % sein, nämlich $8\frac{1}{3}$ s. in einem £-Bruch ausgedrückt $\frac{25}{60}$ | $\frac{5}{12}$ £. Die Berechnung der Assekuranzprämie zeigt folgendes Beispiel:

Wie viel beträgt die Assekuranzprämie auf 4782 ℒ 12 s. à 8 s. 4 d. Prozent?

4782 ℒ 12 s. = 4782,6 × 8⅓
38260,8 = 8
1594,2 = ⅓
100 | 39855 = 398,55 s. = 19 ℒ 8 s. 7 d.

Statt dessen kann man auch 5/12 % rechnen, nämlich:

4782,6 ℒ / 100 = 47,826 = 1%
23,913 ½ %
3,9855 ÷ 1/12 %
19,9275 ℒ
× 20 = 19 ℒ 18 s. 7 d.
18,5500
× 12
6,6000

Handelt es sich darum, den um gewisse Prozente veränderten Werth zu ermitteln, so wird meist die Berechnung der Prozente und deren Addition zur resp. Subtraktion vom gegebenen Werthe das gewünschte Resultat am leichtesten ergeben:

Eine Partie Waaren kostet im Einkauf 2845 fl. 25 Kr., wie muß dieselbe verkauft werden, wenn 7½ % daran gewonnen werden sollen?

28,45 fl. = 1% × 7½
199,15
14,225
213,3750 × 60 = 213 fl. 23 Kr.
22,500
2845 fl. 25.
+ 213 „ 23.
3058 fl. 48 Kr. der Verkaufspreis.

Statt dieser Art der Berechnung kann man auch das Resultat durch einen einfachen Regeldetriansatz vermitteln.

? fl. = 2845 5/12 fl.
wenn 100 fl. = 107½ fl.
(34145 × 215) / (2 × 12 × 100) = 293647 / 96 = 3058 fl. 48 Kr.

Eine Waare wiegt Brutto 2784 ℔., die Tara beträgt 4%, welches ist das Nettogewicht?

27,84 — 1%
111,36 = 4% × 4 ÷ 2784 ℔. Brutto
111⅓ ℔. Tara
2672⅔ ℔. Netto

? ℔. Netto = 2784 ℔. Brutto
oder 100 ℔. Br. = 96 ℔. Netto
267264 / 100 = 2672⅔ ℔. Netto.

Eine Waare wiegt Brutto 5678 Kilogr., die Tare beträgt 15%, welches ist das Nettogewicht?

56,78 = 1% × 15
851,70 = 15%
5678 Kilo btto.
÷ 851,70 „ Tara
4826 Kilo 30 Dekagr.

oder

? Kilo Netto = 5678 Kilo Brtto.
100 „ Btto. = 85 „ Netto.
482630 / 100 = 4826 Kilo 30 Dekagr.

2) Aufsuchung des Werthes, von dem gewisse Prozente gegeben sind.

Diese in der kaufmännischen Praxis nur selten vorkommende Frage wollen wir kurz an einigen Beispielen erläutern.

Ein Bankier berechnet seinem Geschäftsfreunde 825 Rp. 15 ngr. Provision zu ⅓ %, von welchem Betrage rechnete er dieselbe?

? Rß. Kapital = 825½ Rß. Provision,
⅓ „ Provision = 100 „ Kapital

$$\frac{82550}{1/3} = 247{,}650 \text{ Rß.}$$

Folgende einfache Schlußfolge ersetzt den Ansatz: von 100 Rß. rechnet der Bankier ⅓ Rß., folglich muß der Kapitalbetrag, von dem er 825½ Rß. rechnet, so vielmal 100 betragen, als ⅓ in 825½ Rß. enthalten ist, nämlich 2476½ Rß. × 100 Rß. = 247,650 Rß.

Die Tara zu 3½% ergiebt 84 ℔., von welchem Bruttogewicht ist sie gerechnet?

? ℔. Brutto = 84 ℔. Ta.
3½ ℔. Tara = 100 ℔. Br.

$$\frac{84 \times 100 \times 2}{7} = 2400 \text{ ℔.}$$

Die Tara zu 8% ergiebt 460 Kilogr. 800 Gramm, von welchem Bruttogewicht wurde dieselbe gerechnet?

? Kilogr. brtto. = 460,800 Gr.
8 Kilo = 100 Kilo brtto.

$$\frac{460{,}800 \times 100}{8} = 5760 \text{ Kilo.}$$

3) Aufsuchung des Prozentsatzes.

Die Aufsuchung des Prozentsatzes hat zu ermitteln, wie viel auf 100 Einheiten kommt, wenn auf eine gegebene Summe ein bestimmter Betrag kommt, z. B.:

Zu wie viel Prozent wurde die Tara gerechnet, wenn dieselbe von 2840 ℔. Brutto 142 ℔. beträgt?

? Tara = 100 ℔. Brutto
2840 ℔. Btto. = 142 ℔. Ta.

$$\frac{14200}{2840} = 5\%$$

Eine Waare kostet im Einkauf 12½ Ngr. per ℔., dieselbe wird mit 15 Ngr. verkauft; wie viel Prozent Gewinn ergiebt dieses Geschäft?

? Gewinn = 100 Ngr.
12½ Ngr. = 2½ „

12½ : 250 = 20%.

Oder ohne Ansatz durch Schlußfolge:

Einkauf 12½ Ngr., Verkauf 15 Ngr., folglich Gewinn auf 12½ Ngr. 2½ Ngr. 2½ Ngr. = ⅕ von 12½ Ngr., auf 100 übertragen ⅕ von 100 = 20, also 20%.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist es von Wichtigkeit, stets die richtige Summe zu nehmen, auf die ein bestimmter Betrag kommt. Legen wir in obigem Beispiele den Verkaufspreis der Prozentsatz-Berechnung zu Grunde, so haben wir auf 15 Ngr. 2½ Ngr. Gewinn, d. h. ⅙ oder 16⅔ %. Wir müssen aber den Einkaufspreis 12½ Ngr. nehmen, weil wir mit demselben 2½ Ngr. verdient haben.

Ein Kaufmann findet beim Abschluß seiner Bücher, daß sich sein Geschäftscapital von 20,000 Rß. auf 22,000 Rß. vermehrt hat; wie viel Prozent beträgt diese Vermehrung?

20,000 Rß. Anlagekapital haben sich um 2000 Rß. vermehrt, d. h. um ⅒, folglich beträgt diese Vermehrung ⅒ von 100 oder 10%.

Ein Kaufmann erhält von einer Forderung von 8560 Rß., die er an eine Konkursmasse hat, 2765 Rß., wie viel Prozent verliert er?

Forderung 8560 Rß.
darauf erhalten 2765 „
folglich Verlust 5795 Rß.

? Rß. Verlust = 100 Rß. Forderung
8560 „ Forder. = 5795 „ Verlust

856 : 57950 = 67,7%.

Eine Waare kostet ohne Spesen 62 Bco ℳ pr. Ctr., mit Spesen 73 Bco ℳ, wie viel Prozent betragen die Spesen?

73 Bco ℳ
÷ 62 „
11 Bco ℳ

? Spesen = 100 Bco ℳ
62 Bco ℳ = 11 „ Spesen
62 : 1100 = $17\frac{23}{31}$ %.

B. Prozente auf und im Hundert.

Aufsuchung der Prozente.

Die Berechnung der Prozente auf und im Hundert unterscheidet sich von der Berechnung der Prozente vom Hundert dadurch, daß wir nicht das Normalkapital 100, sondern 100 + dem Prozentsatze (auf Hundert), oder 100 ÷ dem Prozentsatze (im Hundert) der Berechnung zu Grunde legen müssen. Z. B.:

Der Verkaufspreis einer Waare inclusive 8% Gewinn ist 65 Bco ℳ pr. Ctr., wie viel beträgt der Gewinn pr. Ctr.?

? Bco ℳ Gewinn = 65 Bco ℳ
108 „ = 8 „ Gewinn
108 : 520 = 4 Bco ℳ 13 ß.

Wir müssen den Verkaufspreis von 65 Bco ℳ als einen um den Gewinn vermehrten Preis betrachten, daher ansetzen: 100 Bco ℳ + 8 Bco ℳ = 108 Bco ℳ. Zum Beweis der Richtigkeit wollen wir eine Probe zu diesem Beispiele machen. Wir haben: Verkaufspreis 65 Bco ℳ Gewinn zu 8% 4 Bco ℳ 13 ß, mithin Einkaufspreis 60 Bco ℳ 3 ß. Fragen wir nun:

Wie muß der Centner einer Waare verkauft werden, wenn derselbe im Einkauf 60 Bco ℳ 3 ß kostet und 8% darauf verdient werden sollen?

60 Bco ℳ 3 ß = 60,2 Bco ℳ 0,602 = 1% × 8
4,816 = 8%
13,056 × 16 = 4 Bco ℳ 13 ß,

folglich der Verkaufspreis 60 Bco ℳ 3 ß + 4 Bco ℳ 13 ß = 65 Bco ℳ. Wir rechneten bei den verhältnißmäßig kleinen Beträgen hier genau.

Eine Waare kostet inclusive 12½% Zoll 3764 Bco ℳ. Wie viel beträgt der Zoll?

? Zoll = 3764 Bco ℳ
112½ Bco ℳ = 12½ „ Zoll
9 | 3764 × 25 = 418 Bco ℳ 4 ß.

Eine Waare wiegt Netto 3768 ℔., Tara 2¾%, wie viel beträgt die Tara?

? Tara = 3768 ℔. Netto
97¼ ℔. Netto = 2¾ ℔. Tara
389 : 41448 = 106 ℔. 16 Loth.

Das Nettogewicht einer Waare ist ihr Bruttogewicht weniger Tara, der Prozentsatz der Tara versteht sich stets vom Bruttogewicht, folglich ist der verminderte Werth 100 — 2¾ = 97¼ hier anzusetzen. Um die Richtigkeit zu beweisen, wollen wir eine Probe zu diesem Beispiel machen. Das Nettogewicht der Waare beträgt 3768 ℔., die Tara 106½ ℔., folglich das Bruttogewicht 3874½ ℔. Fragen wir nun: Wie viel beträgt die Tara zu 2¾% von 3874½ ℔. Brutto?

$\frac{3874,5 \text{ ℔.}}{100}$ = 38,745 = 1% × 3
116,235
9,686 — ¼
106,549 = 2¾%
1647 = 106 ℔. 16 Loth.

Eine Waare wiegt Netto 7225 Kilogr. 4 Hectogr. Tara 9%, wie viel beträgt die Tara?

? Tara = 7225,4 Kilo
91 Kilo N. = 9 Kilo Ta.
91 | 65028,6 = 714,6 Kilo
714 Kilogr. 6 Hectogr.

Eine Verkaufsrechnung beträgt nach Abzug von $3^7/_8$ % Spesen 2793 *Frs.* 60 *Cts.*, wie viel betragen die Spesen?

? Spesen = 2793,6 *Frs*
$96^1/_8$ *Frs.* = $3^7/_8$ *Frs* Spesen
769 : 86601,6 = 112 *Frs.* 61 *Cts.*

Bei der Berechnung der Prozente auf und im Hundert kommt es auch vor, wie wir es bereits bei den Prozenten vom Hundert gesehen haben, daß der um die Prozente verminderte oder vermehrte Werth, in diesem Falle der ursprüngliche Werth, zu ermitteln sind. Man kann derartige Aufgaben entweder direkt durch einen Regeldetriansatz, oder durch Ab- oder Zurechnen der Prozente lösen. Z. B.:

Eine Einkaufsrechnung beträgt einschließlich 5% Spesen 5468 *Thlr* wie viel kostet die Waare ohne Spesen?

? *fl.* (ohne Spesen) = 5468 *fl.* (incl. Sp.)
105 *fl.* (incl. Sp.) = 100 *fl.* (ohne Sp.)
105 : 546800 = 5207 *fl.* 62 *Nkr.*

oder

? *fl.* Spesen = 5468 *fl.*
105 *fl.* = 5 *fl.* Spesen
21 : 5468 = 260 *fl.* 38 *Nkr.*

fl. 5468. —.
„ 260. 38.
= 5207 *fl.* 62 *Nkr.*

Die Maschinen einer Fabrik stehn nach Abschreibung von 20% ihres ursprünglichen Werthes mit *Thlr* 24800 in den Büchern, welches war der Werth jener?

? Werth = 24800 *fl.*
80 *fl.* = 100 *fl.* ursprünglichen Werth,
80 : 2480000 = 31,000 *fl.*

oder

? Abschreibung = 24800 *fl.*
80 *fl.* = 20 *fl.* Abschreibung
4 : 24800 = 6200 *fl.*
fl. 24800
\+ 6200.
fl. 31000.

Es sei hier am Schluß der Prozentrechnung noch mit wenigen Worten der Promillerechnung gedacht. Nach dieser werden hauptsächlich die Werthe bestimmt, deren Angabe nach Prozenten wegen ihrer Kleinheit für das Rechnen wenig vortheilhaft wäre, z. B. Courtage beim Wechsel-, Fonds- und Actiengeschäft, Assekuranzprämien 2c.

Die Promillerechnung fällt vollständig mit der Prozentrechnung zusammen, nur die Zahl 100 ist durch die Zahl 1000 zu ersetzen. Man sehe einige Beispiele:

Wie viel beträgt die Courtage zu $^1/_2$ ‰ auf 7895 *Rthlr.* 12 *ngr.*?

$\frac{7895}{1000}$ = 7,895 = 1‰
3,9475 = $^1/_2$ ‰
28,4250 × 30 = 3 *Rthlr.* 28 *ngr.* 4 ₰.

Wie viel beträgt die Feuerversicherungsprämie zu $^5/_8$ ‰ auf S. W. *fl.* 24600?

24,600 *fl.* 1‰
12,300 *fl.* = $^1/_2$ ‰
3,075 + $^1/_8$ ‰
15,375 *fl.*
22500 × 60 = $^5/_8$ ‰ = 15 *fl.* 22 *Xr.*

IIa. Zinsrechnung.

Unter Zinsen oder Interessen versteht man die Vergütung, die Jemand für Benutzung eines ihm dargeliehenen Kapitals zahlt. Der Maßstab für diese Vergütung wird stets nach Prozenten vom Kapital, gewöhnlich für die Zeit eines Jahres ausgedrückt. Der Prozentsatz heißt hier Zinsfuß. Die Zinsrechnung beschäftigt sich mit der Beantwortung folgender vier Fragen:

1. Wie viel betragen die Zinsen eines Kapitals, wenn dasselbe zu einem gegebenen Zinsfuß während einer gewissen Zeit aussteht?
2. Wie groß ist das Kapital, von dem die Zinsen für eine gegebene Zeit nach einem bestimmten Zinsfuß angegeben sind?
3. Zu welchem Zinsfuß ist ein Kapital ausgeliehen, welches in einer gegebenen Zeit bestimmte Zinsen getragen hat?
4. Wie lange Zeit hat ein Kapital ausgestanden, welches zu einem gegebenen Zinsfuß bestimmte Zinsen getragen hat?

A. Aufsuchung der Zinsen.

1. Berechnung der Zinsen nach Jahren.

Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von 7500 Rp. zu 4½ %?

$$\frac{7500}{100} = \frac{75 = 1\%}{300 \times 4} \times 4\tfrac{1}{2}$$

$37\tfrac{1}{2} \times \tfrac{1}{2}$

$337\tfrac{1}{2}$ Rp. $= 4\tfrac{1}{2}\,\%$.

Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von 9780 Rp. zu 6⅔ %?

$$\frac{9780}{100} = \frac{97{,}80 = 1\%}{586{,}80 \times 6} \times 6\tfrac{2}{3}$$

$32{,}60 \times \tfrac{1}{3}$

$32{,}60 \times \tfrac{1}{3}$

$652{,}00 = 6\tfrac{2}{3}\,\% = 652$ Rp.

Sind die Zinsen für mehrere Jahre zu bestimmen, so werden die Jahreszinsen mit der Anzahl der Jahre multiplizirt, z. B.:

Wie viel betragen die Zinsen von a) Rp. 725. — zu 4% in 3 Jahren und b) von fl. 436. 24 Kr. zu 5½% in 2½ Jahren?

a) Rp. 7,25 —
× 4%
Rp. 29,00 für 1 Jahr
× 3
Rp. 87. — für 3 Jahre.

b) 52½ fl.-F. fl. 436. 24 Kr. = fl. 4,36. 4 × 5½%
21,82. 0 à 5
2,18. 2 à ½
fl. 24,00. 2 in 1 Jahr
× 2½
48,00 4 × 2
12,00 1 × ½
60,00. 5 = fl. 60.

Wie viel betragen die Zinsen für B.ℳ 885. 3 ß zu 3½% in 4¾ Jahren, und wie viel von Ö.W. 2112. 70 Nkr. à 5¾% in 3¼ Jahren?

a) B.ℳ 885. 3 ß = 8,85. × 3½%
26,55. à 3
4,43. à ½
B.ℳ 30,98. für 1 Jahr
× 4¾
123,92. à 4
15,49. à ½
7,75. à ¼
B.ℳ 147,16. = B.ℳ 147. 2½ ß.

b) Ö.W. 21,13. × 5¾%
105,65. à 5
10,56. à ½
5,28. à ¼
Ö.W. 121,49. für 1 Jahr
× 3¼
364,47 à 3
30,37 à ¼
Ö.W. 394,84 = Ö.W. 394. 84 Nkr.

Rthlr. 279. 20 ngr. à $6\frac{1}{2}$% in 3 Jahren, 5 Monaten und 10 Tagen und Frs. 881. 75 c. à $4\frac{1}{2}$% in 8 Jahren, 7 Monaten und 20 Tagen; wie viel betragen diese (genau gerechnet) Zinsen?

Rthlr. 27,9. 67 × $6\frac{1}{2}$%		Frs. 8,81. 75 × $4\frac{1}{2}$%	
167,8. 02 à 6		35,27. 00 à 4	
13,9. 83 à $\frac{1}{2}$		4,40. 88 à $\frac{1}{2}$	
Rthlr. 18,17. 85 für 1 Jahr		Frs. 39,67. 88 für 1 Jahr	
× 3		× 8	
Rthlr. 54,53 für 3 Jahre		Frs. 317. 43 Cts. für 8 Jahre	
6,06 „ 4 Mon.	($\frac{1}{3}$ v. 18,18)	19. 84 „ „ 6 Mon.	($\frac{1}{2}$ Jahr)
1,52 „ 1 Mon.	($\frac{1}{4}$ v. 6,06)	3. 31 „ „ 1 Mon.	($\frac{1}{6}$ v. 19,84)
0,51 „ 10 Tage	($\frac{1}{3}$ v. 1,52)	2. 20 „ „ 20 Tage	($\frac{2}{3}$ v. 3,31)
Rthlr. 62,62 = Rthlr. 62. 19 ngr.		Frs. 342. 78 Cts.	

2. Berechnung der Zinsen nach Monaten.

Wie viel betragen die Zinsen von 4750 Rthlr. zu $5\frac{1}{2}$% in 5 Monaten?

47,50 = 1% × $5\frac{1}{2}$
237,50
23,75
261,25 Rthlr. = $5\frac{1}{2}$% in 1 Jahr

5 Monate = $\frac{5}{12}$ Jahr folglich 261,25 × $\frac{5}{12}$
1306,25
= 108 Rthlr. 25 ngr. 5 ₰. 108,85 Rthlr.
2550

Diese Rechnung läßt sich kürzer durch folgende Formel darstellen:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Monate}}{\text{dividirt durch } 100 \times 12}$$

Wenden wir diese Formel auf obiges Beispiel an, so haben wir:

$$\text{Zinsen} = \frac{475\not{0} \times 5\frac{1}{2} \times \not{5}}{\not{1}\not{0}\not{0} \times 12} = \frac{475 \times 11}{2 \times 12 \times 2}$$
2

= 108 Rthlr. 25 ngr. 5 ₰.

Wie viel betragen die Zinsen auf 5968 fl. S. W. zu 4% in 9 Monaten?

$$\text{Zinsen} = \frac{5968 \times \not{4} \times \not{9}^{3}}{100 \times \not{12}} = 179{,}04 = 179 \text{ fl. } 2 \text{ Kr.}$$
3

Abgekürzte Berechnung: 9 Monate = $\frac{3}{4}$ Jahr, 4% in 1 Jahr = 3% in $\frac{3}{4}$ Jahr, folglich: $\frac{5968 \times 3}{100} = 179{,}04 = 179$ fl. 2 Kr.

Wie viel betragen die Zinsen auf 5732 Frs. zu 6% in 3 Monaten?
3 Monate = $\frac{1}{4}$ Jahr, 6% in 1 Jahr = $1\frac{1}{2}$% in $\frac{1}{4}$ Jahr, folglich

$\frac{5732 \times 1\frac{1}{2}}{100}$ = 57,32 1%
28,66 $\frac{1}{2}$%
85,98 = 85 Frs. 98 Cts.

3. Berechnung der Zinsen nach Tagen.

Bei der Berechnung der Zinsen nach Tagen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen, nur in England, dessen Kolonien und in Nordamerika wird das Jahr zu 365 Tagen, der Monat zu so viel Tagen, wie er hat, gerechnet.

Die Berechnung der Zinsen nach Tagen geschieht nach folgender Formel:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Tage}}{\text{dividirt durch } 100 \times 360.}$$

Die Formel und ihre Entwickelung ist ganz dieselbe wie bei der Berechnung der Zinsen nach Monaten, nur statt der Monate treten die Tage ein, und es muß

demgemäß auch das Jahr durch die Anzahl seiner Tage, 360, ausgedrückt werden. Wenden wir diese Formel auf folgendes Beispiel an:

Wie viel betragen die Zinsen auf 275 Rp. zu 4% in 93 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{\overset{11}{\cancel{275}} \times \cancel{4} \times \overset{31}{\cancel{93}}}{\underset{4}{\cancel{100}} \times \underset{120}{\cancel{360}}} = \frac{341}{120} = 2 \text{ Rp. } 25 \text{ Ngr. } 3 \text{ ₰.}$$

Zur Erläuterung diene folgende Art der Berechnung, aus der man zugleich die Entwickelung der Formel ersieht.

275 Rp. zu 1% in 1 Jahr $= 2{,}75$ Rp. $\times 4$

11 Rp. $= 4\%$ in 1 Jahr

93 Tage $= \frac{93}{360}$ Jahr, folglich $11 \times \frac{93}{360} = \frac{1023}{360} = 2$ Rp. 25 Ngr. 3 ₰.

Wie viel betragen die Zinsen auf 2360 fl. zu 5½% in 253 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{2360 \times 5\frac{1}{2} \times 253}{100 \times 360} = \frac{\overset{59}{\cancel{2360}} \times 11 \times 253}{100 \times \underset{9}{\cancel{360}} \times 2} = 91 \text{ fl. } 13 \text{ Xr.}$$

Aus vorstehenden Beispielen ersehen wir, daß bei Berechnung der Zinsen nach Tagen gewisse Zahlen stets wiederkehren. Wir haben als Divisor in der Formel $360 \times 100 = 36000$ und als Dividendus Kapital $\times$ Tage $\times$ Zinsfuß. Der Zinsfuß ist meistens in dem Divisor ohne Rest enthalten, wir können also 36000 durch den Zinsfuß dividiren und erhalten, wenn wir diesen Quotienten Zinsdivisor nennen, folgende Formel: $\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Tage}}{\text{Zinsdivisor}}$.

Diese Zinsdivisoren sind:

für 1%	= 1	in 36000	=	36000
„ 2%	= 2	„ 36000	=	18000
„ 3%	= 3	„ 36000	=	12000
„ 4%	= 4	„ 36000	=	9000
„ 4½%	= 4½	„ 36000	=	8000
„ 5%	= 5	„ 36000	=	7200
„ 6%	= 6	„ 36000	=	6000.

Wenden wir diese Abkürzung auf das erste Beispiel an, so haben wir:

$$\text{Zinsen} = \frac{\overset{11}{\cancel{275}} \times \overset{31}{\cancel{93}}}{\underset{360\ \ 120}{\cancel{9000}}} = \frac{341}{120} = 2 \text{ Rp. } 25 \text{ Ngr. } 3 \text{ ₰.}$$

Das Produkt der Multiplikation des Kapitals und der Tage nennen wir Zinszahl oder Nummer. Die niederen Sorten werden wie bei der Prozentrechnung behandelt, d. h. betragen sie die Hälfte der gegebenen Münzeinheit oder mehr, so werden sie für voll gerechnet, ist dies nicht der Fall, so läßt man sie weg, z. B.:

Wie viel betragen die Zinsen von Rp. 753. 28 Ngr. à 6% in 125 Tagen?

$$\frac{754 \times \cancel{125}\ \cancel{25}\ \cancel{5}}{\cancel{6000}\ \ 48} = \frac{754}{48} = 15{,}71 = \text{Rp. } 15.\ 21 \text{ Ngr.}$$

Von fl. 1524. 24 Xr. à 5% in 31 Tagen?

$$\frac{\overset{127}{\cancel{1524}} \times 31}{\underset{600}{\cancel{7200}}} = \frac{127 \times 31}{600} = \frac{3937}{600} = 6{,}56 = \text{fl. } 6.\ 34 \text{ Xr.}$$

Bei Zinsfüßen, die einen bequemen Divisor nicht zulassen, kann man sich des Vortheils der Divisoren ebenfalls bedienen, indem man die Zinsen zuerst nach einem höheren oder niedrigeren, bequemen Zinsfuß berechnet und dann das Resultat nach dem Verhältniß des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem in der Aufgabe gegebenen umändert. — So berechnet man z. B.:

bei 7 % 6 % und rechnet dem Resultate 1/6 dazu,
„ 6¾ „ 6 „ „ „ „ „ 1/8 „
„ 6½ „ 6 „ „ „ „ „ 1/12 „
„ 6¼ „ 6 „ „ „ „ „ 1/24 „
„ 5¾ „ 6 „ „ „ vom „ 1/24 ab,
„ 5½ „ 6 „ „ „ „ „ 1/12 „ oder 5% und demselben 1/10 zu,
„ 5¼ „ 6 „ „ „ „ „ 1/8 „ „ 5% „ „ 1/20 „
„ 4¾ „ 5 „ „ „ „ „ 1/20 „
„ 4¼ „ 4½ „ „ „ „ „ 1/18 „
„ 3¾ „ 3 „ „ „ dem „ 1/4 zu,
„ 3½ „ 3 „ „ „ „ „ 1/6 „ oder 4% und demselben 1/8 ab,
„ 3¼ „ 3 „ „ „ „ „ 1/12 „
und so weiter.

Wie viel betragen die Zinsen von a) Rp. 498. 12 Sgr. à 6½% in 28 Tagen; b) Thlr. 1201. 80 Nkr. à 5¼% in 62 Tagen und c) B.ℳ 718. 13 ß à 3¾% in 36 Tagen?

$$\text{a)}\ \frac{498 \times 28\ 7}{6000\ 1500\ 500} = \frac{166 \times 7}{500} = \frac{1162}{500} = 2{,}324 \text{ à } 6\%$$
$$0{,}194 + 1/12$$
$$2{,}518 \text{ à } 6\tfrac{1}{2}\% = \text{Rp. } 2.\ 15\tfrac{1}{2} \text{ Sgr.}$$

$$\text{b)}\ \frac{1202 \times 62}{6000} = \frac{74524}{6000} = 12{,}421 \text{ à } 6\%$$
$$1{,}553 \div 1/8$$
$$10{,}868 \text{ à } 5\tfrac{1}{4}\% = \text{Thlr. } 10.\ 87 \text{ Nkr.}$$

$$\text{c)}\ \frac{719 \times 36\ 3}{12000\ 1000} = \frac{2157}{1000} = 2{,}157 \text{ à } 3\%$$
$$0{,}539 + 1/4$$
$$2{,}696 \text{ à } 3\tfrac{3}{4}\% = \text{B.ℳ } 2.\ 11\ ß.$$

Sind die Zinsen auf so viel Tage zu rechnen, als der Divisor Hunderte hat, also bei 4% auf 90 Tage, bei 5% auf 72 Tage u. s. w., so hat man nur nöthig, das Kapital durch 100 zu dividiren. Oft kann man diesen Vortheil auch bei einer andern Anzahl von Tagen anwenden, wenn diese nämlich ein Vielfaches oder ein Theil der erwähnten Zahl ist oder sich bequem darauf zerlegen läßt. — Z. B.:

Rp. 620 geben à 4½% in 80 Tagen Rp. 6, 20 oder Rp. 6. 6 Sgr. Zinsen (620 : 100, da bei 4½% der Divisor 8000 ist).

Thlr. 2150. — à 6% in 30 Tagen? — In 60 Tagen geben sie Thlr. 21, 50 (2150 : 100), in 30 Tagen also Thlr. 10, 75 = Thlr. 10. 45 Ngr.

B.ℳ 1812 à 5% in 87 Tagen?

in 72 Tagen	. . . .	B.ℳ 18, 12
in 12 „	(1/6 von 72, also auch von 18, 12)	„ 3, 02
in 3 „	(1/4 von 12, also auch von 3, 02)	„ 0, 76
in 87 Tagen also	. . . .	B.ℳ 21, 90 = B.ℳ 21. 14 ß ca.

Rp. 844 à 3½% in 55 Tagen?. Man berechnet 4% und zieht 1/8 ab.

in 90 Tagen würden die Zinsen betragen	. .	Rp. 8, 44
in 45 Tagen betragen sie daher	. . . . .	Rp. 4, 22
in 10 „	(1/9 von 90 Tagen, also auch von 8, 44)	„ 0, 94
in 55 Tagen also	. . . .	Rp. 5, 16 à 4%
		„ 0, 65 ÷ 1/8
		Rp. 4, 51 à 3½% = Rp. 4. 15 Sgr.

Wenn bei der Berechnung der Zinsen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, wie in England 2c., so giebt dies nur bei 5% einen bequemen Divisor, nämlich $\frac{365 \times 100}{5} = 7300$; bei andern Zinsfüßen kann man jedoch 5% zum Grunde legen und das Mehr oder Weniger hinzurechnen oder abziehen. Bei 6% rechnet

man also $\frac{1}{5}$ des erhaltenen Resultats hinzu, bei $4\frac{1}{2}$ % zieht man $\frac{1}{10}$ davon ab ꝛc. — Z. B.:

£ 210. à 4% in 55 Tagen, wie viel geben sie Zinsen?

$$\frac{210 \times 55}{7300} = \frac{11550}{7300} = \text{£ } 1{,}582 \text{ à } 5\,\% \qquad 0{,}316 \div \tfrac{1}{5}$$

$$\text{£ } 1{,}266 \text{ à } 4\% = \text{£ } 1.\ 5\ s.\ 4\ d.$$

B. Aufsuchung des Kapitals.

Diese, sowie die beiden folgenden Fragen kommen im Geschäftsverkehr nur selten vor, es wird daher die Erläuterung durch einige Beispiele genügen.

Von welchem Kapital erhält man in 164 Tagen zu $3\frac{1}{2}$% 273 Rp. 25 Ngr. Zinsen?

? Kapital in 164 Tagen = $273\frac{5}{6}$ Rp. Zinsen

$3\frac{1}{2}$ Rp. Zinsen = 100 Rp. Kapital in 360 Tagen

$$\frac{273\frac{5}{6} \times 100 \times 360}{164 \times 3\frac{1}{2}} = \frac{1643 \times 100 \times \overset{60}{\cancel{360}} \times \cancel{2}}{\underset{\underset{41}{\cancel{82}}}{\cancel{164}} \times 7 \times \cancel{6}}$$

$$\frac{4929000}{287} = 17174 \text{ Rp. } 6 \text{ Ngr. } 5 \text{ Pf.}$$

(Über 360 ist außerdem 30 gedruckt.)

Die Formel zur Aufsuchung des Kapitals lautet:

$$\text{Kapital} = \frac{\text{Zinsen} \times 100}{\text{divid. Zinsfuß} \times \text{Zeit},}$$

wobei zu bemerken ist, daß die Zeit wie bei allen Formeln der Zinsrechnung stets auf die Benennung der Einheit, nämlich das Jahr, zu bringen ist, also

$$\text{Kapital} = \frac{273\frac{5}{6} \times 100}{3\frac{1}{2} \times \frac{164}{360}}$$

C. Aufsuchung des Zinsfußes.

Zu wie viel Prozent verzinst sich ein Kapital von 8790 Thlr., welches in 98 Tagen 107 fl. 40 Xr. Zinsen getragen hat?

? fl. Zinsen = 100 fl. Kapital in 360 Tagen

8790 fl. Kapital in 98 Tagen = $107\frac{2}{3}$ fl. Zinsen

$$\frac{100 \times 360 \times 107\frac{2}{3}}{8790 \times 98} = \frac{100 \times \overset{120}{\cancel{360}} \times \overset{24}{323}}{\underset{293}{\cancel{8790}} \times \underset{49}{\cancel{98}} \times \cancel{3}} = \frac{64600}{14357} = 4\tfrac{1}{2}\,\%.$$

Die Formel lautet:

$$\text{Zinsfuß} = \frac{100 \times \text{Zinsen}}{\text{Kapital} \times \text{Zeit},} \quad \text{also} \quad \text{Zinsfuß} = \frac{100 \times 107\frac{2}{3}}{8790 \times \frac{98}{360}}$$

D. Aufsuchung der Zeit.

In welcher Zeit bringt ein Kapital von 2800 Thlr. zu 6% 210 fl. Zinsen?

? Monate von 2800 fl. Kapital = 210 fl. Zinsen

6 fl. Zinsen = 100 fl. Kapital in 12 Monaten.

$$\frac{\overset{30}{\cancel{210}} \times \cancel{100} \times \overset{2}{\cancel{12}}}{\underset{4}{\cancel{2800}} \times \underset{2}{\cancel{6}}} = 15 \text{ Monate oder } 1\tfrac{1}{4} \text{ Jahr.}$$

Andere Lösung. 2800 fl. zu 6% 1 Jahr = 168 fl. 210 fl. ÷ 168 „ = 42 fl. $^1/_4$ = von 168, also $1^1/_4$ Jahr.

Die Formel lautet:

$$\frac{\text{Zeit} = \text{Zinsen} \times 100}{\text{divid. durch Kapital} \times \text{Zinsfuß}} \quad \text{also} \quad \text{Zeit} = \frac{\overset{30}{210} \times \overset{5}{100}}{\underset{4}{2800} \times 6} = 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$

IIb. Discontrechnung.

Unter dem italienischen Wort Disconto oder Sconto verstehen wir im Allgemeinen Abrechnung oder Abzug. Die Bedeutung dieses Wortes ist jedoch im kaufmännischen Verkehr in sofern eine engere und beschränktere geworden, als speziell damit nur derjenige Abzug bezeichnet wird, der bei Leistung einer Zahlung erfolgt, welche früher als erforderlich geschieht. So wird im Waarengeschäft, bei dem gewöhnlich eine dreimonatliche Frist zur Bezahlung der Rechnungen gewährt wird, bei sofortiger Bezahlung derselben ein Discont gerechnet. Im Bankgeschäft versteht man unter Discontiren den Ankauf von Wechseln vor ihrer Fälligkeit unter Abzug einer der Zeitdifferenz zwischen dem Tage des Discontirens und dem Verfalltage entsprechenden Zinsvergütung. Der Zinsfuß oder Discontfuß, zu dem diese Zinsen gerechnet werden, ist ein wechselnder, von der Lage des Geldmarktes in so fern abhängiger, als er bei Ueberfluß an disponibeln Kapitalien, die eine nutztragende Verwendung durch Discontiren suchen, niedrig, bei Mangel an solchen Kapitalien aber hoch ist.

Der Discont ist also eine Zinsvergütung, die nicht für ein Darlehen gezahlt, sondern an einer Zahlungssumme gekürzt wird, falls man sie früher als nöthig leistet. Eigentlich bezahlt der Zahlungsempfänger den Disconto an den Zahlenden, weil er von diesem das Geld, ehe es fällig ist, erhält und es daher bis zum eigentlichen Termin noch ausnutzen kann. Er muß daher so viel vergüten oder sich so viel kürzen lassen, als die Zinsen zu dem Discontfuße für die Summe, die er wirklich erhält, betragen. Dieselben müßten von der zu discontirenden Summe eigentlich auf Hundert (105 : 5) berechnet werden, weil wir dieselbe in diesem Falle als einen vermehrten Werth betrachten müssen. Im gewöhnlichen Verkehr berechnet man aber den Discont wegen der größeren Bequemlichkeit in der Regel vom Hundert, und zwar ganz so, wie die Zinsen überhaupt. Die Berechnung des Disconts auf Hundert kommt nur im Verkehr mit Behörden und Gerichten vor, und es wird daher ein Beispiel zur Erläuterung genügen:

Ein Kaufmann hat einer Behörde den Betrag von 5000 Rp. nach einem halben Jahr zu zahlen; er will denselben sofort unter Berechnung von 4% Discont zahlen. Wie viel hat er zu zahlen?

5000 Rp. ist ein vermehrter Werth, folglich müssen wir 100 um 4% $^1/_2$ Jahr Discont = 2 Rp. vermehren und erhalten

? Rp. Discont = 5000 Rp. Kapital
102 „ Kapital = 2 „ Discont

51 : 5000 = 98 Rp. 1 Ngr. — A.

folglich 4901 Rp. 29 Ngr. — A, oder

? Rp. discontirtes Kapital = 5000 Rp.
102 „ = 100 „ discont. Kapital

102 : 500000 = 4901 Rp. 29 Ngr.

Probe: 4901 Rp. 29 Ngr. $^1/_2$ Jahr 4%
98 „ 1 „ = 2%

5000 Rp.

Der Discont vom Hundert wird, wie schon bemerkt, gleich gewöhnlichen Zinsen berechnet. Bei Aufsuchung der Anzahl der Tage, welche zwischen dem Tage der Discontirung und dem Verfalltage eines Wechsels liegen, rechnet man den Tag der Discontirung nicht mit. Der Monat wird entweder zu 30 Tagen oder zu so viel Tagen, wie er hat, gerechnet.

Hat man mehrere Beträge zu gleichem Discontfuß zu discontiren, so bildet man die Zinszahlen, addirt dieselben und dividirt deren Summe durch den entsprechenden Zinsdivisor.

Am 20. August wird in Leipzig ein Platzwechsel von Rℓ 2655. 6 Ngr. pr. 25. Oktbr. à 5% in Discont gegeben, wie viel wird dafür bezahlt?

Rℓ 2655. 6 Ngr. pr. 25. Oktober.	Vom 20. Aug. — 31. Aug.	= 11 Tage,
	„ 31. „ — 30. Sept.	= 30 „
	„ 30. Sept. — 25. Okt.	= 25 „
Rℓ 24. 10 „ Discont für 66 Tage à 5%		66 Tage.
Rℓ 2630. 26 Ngr.		

$$\frac{2655 \times 66}{7200} = 24{,}337$$

$$24{,}337 \times 30 = 10{,}110 \text{ also Rℓ 24. 10 Ngr.}$$

Am 18. Januar werden in Frankfurt a. M. à 3¾ % begeben:

52½ fl.-F. fl. 1908. 12 Xr. pr. 13. Febr.	26 Tage	49608
„ „ 2178. 17 „ pr. 17. Febr.	30 „	65370
52½ fl.-F. fl. 4086. 59 Xr. pr. hier.		114978
„ „ 11. 59 „ Disconto pr. heute à 3¾%.		12000 = 9,582 à 3 %
52½ fl.-F. fl. 4075. — Xr.		2,395 + ¼
		11,977 à 3¾% =
		fl. 11. 50 Xr.

Am 20. September in Wien à 4¼ %.

Ö. W. 2968. 40 Nkr. pr. 10. Dezbr.	81 Tage	240408
„ 850. — „ pr. 9. Novbr.	50 „	42500
Ö. W. 3818. 40 Nkr. pr. hier.		282908
„ 33. 40 „ Disc. pr. heute à 4¼%.		9000 = 31,434 à 4%
Ö. W. 3785. — Nkr.		1,965 + 1/16
		33,399 = Ö. W. 33. 40 Nkr.

III. Rechnungsauszüge oder Conto-Corrente.

Conto-Corrente ist die laufende Rechnung, welche ein Kaufmann über die mit einem Geschäftsfreunde gemachten Geschäfte in seinem Hauptbuche, beziehungsweise in seinem Conto-Corrente-Buche (auch Riscontro) führt. Diese Rechnung nimmt in dem betreffenden Buche zwei einander gegenüberstehende Seiten in Anspruch. Man überschreibt sie mit dem Namen und Wohnorte des Geschäftsfreundes und verzeichnet auf der linken Seite dessen Debet oder Soll, d. h. alle unsere Forderungen an ihn, wie sie nach und nach durch den Geschäftsgang entstehen. Die rechte Seite nimmt dagegen dessen Kredit oder Haben, nämlich seine Forderungen an uns auf. Wird diese Rechnung aus dem betreffenden Buche ausgezogen, d. h. eine Abschrift von ihr angefertigt, um sie dem Geschäftsfreunde zur Vergleichung mit dem Conto seiner eigenen Bücher einzusenden, so nennt man diesen Auszug ebenfalls Conto-Corrente oder auch Rechnungs-Auszug. Ein Conto-Corrente ist entweder einfach oder zusammengesetzt. Einfach ist es, wenn außer den verschiedenen Posten im Soll und Haben Nichts weiter einzubringen ist, als allenfalls der Saldo zur Ausgleichung, der dann nach Abschluß des Conto auf der gegenüberstehenden Seite in neuer Rechnung vorgetragen wird. Zusammenge=

setzt ist das Conto=Corrente, wenn es auch noch die Berechnung der durch den Geschäftsgang entstehenden gegenseitigen Zinsforderungen und die Anrechnung der auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen enthält. Das einfache Conto=Corrente, welches hauptsächlich in Waaren= und Speditionsgeschäften vorkommt, ist durch Vorstehendes genügend erläutert, und wird das weiter unten folgende Schema eine genaue Einsicht in die Einrichtung desselben bieten. Beim zusammengesetzten Conto=Corrente, das besonders in Bank= und Commissionsgeschäften geführt wird, kann die Berechnung der gegenseitigen Zinsforderungen nach drei verschiedenen Methoden stattfinden, nämlich a. nach der progressiven Methode, b. nach der retrograden Methode, und c. nach der Staffelrechnung. Wir werden diese drei Methoden unten ausführlicher behandeln. Die Zinsen selbst kann der Bankier berechnen:

1. zu einem für das Debet und Kredit gleich hohen Zinsfuß, und zwar für den ganzen Zeitraum, den das Conto=Corrente umfaßt; oder
2. zu einem für das Debet und Kredit gleich hohen, während der Laufzeit des Conto jedoch wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Januar bis 31. März 5%, vom 1. April bis 30. Juni $4\frac{1}{2}$ % u. s. w.; oder
3. zu einem doppelten, für den ganzen Zeitraum des Conto gleich hohen Zinsfuß, wobei für das Debet höhere Zinsen berechnet werden als für das Kredit, oder für letzteres auch gar keine Zinsen in Anrechnung kommen; oder
4. zu einem doppelten, während der Laufzeit des Conto wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Jan. bis 31. März für das Debet 6 % und für das Kredit 4 %, vom 1. April bis 30. Juni 5 % und beziehungsweise 3 %, 2c.

Die auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen, welche der Bankier im Conto=Corrente in Anrechnung bringt, sind:

1. Provision oder Commission des Bankier. Sie ist die Gebühr, die der Bankier, als Commissionär, für seine Bemühungen berechnet, und bezieht sich daher auf alle Posten des Conto=Corrente, welche durch Bank= oder Wechselgeschäfte entstanden sind. Man rechnet sie gewöhnlich von derjenigen Seite des Conto=Corrente, welche die größere Kapitalsumme ausweist, nachdem man jedoch zuvor die Beträge derjenigen Posten beider Seiten abgerechnet hat, in welchen sie schon mit inbegriffen ist, wozu auch der Saldo der vorigen Rechnung, alle Waaren= und Speditionsposten 2c. gehören
2. Courtage. Sie wird von allen Posten beider Seiten gerechnet, die durch Geschäfte entstanden sind, zu deren Ausführung man einen Makler nöthig gehabt hat oder nöthig gehabt zu haben vorgeben kann, wie: Einkäufe und Verkäufe von Wechseln, Effekten und Geldsorten.
3. Auslagen für Wechselstempel und Porti.

Für diese Spesen wird der Geschäftsfreund belastet.

a. **Die Zinsenberechnung nach der progressiven Methode** ist die bekannteste und kommt bei der Berechnung zu einem auf beiden Seiten gleich hohen Zinsfuße in Anwendung. Man nimmt hier den Abschlußtag des Conto=Corrente als Grundlage zur Zinsenberechnung an, und berechnet sowol von der Debet=, als von der Kreditseite die Zinsen von jedem Posten, von seiner Verfallzeit an bis zu dieser Epoche, also z. B. auf einen am 15. Juli fälligen Posten rechnet man 165 Tage Zinsen, wenn der 31. Dezember der Abschlußtag ist.

Die Berechnung der Zinsen geschieht folgendermaßen: Die Kapitalien werden mit der respektiven Anzahl der Tage von dem Verfalltage bis zum Abschlußtage multiplizirt, wodurch man die Zinszahlen oder Nummern erhält; diese Zinszahlen dividirt man durch den entsprechenden Zinsdivisor, wodurch man die Zinsen erhält.

Hat man einen Zinsfuß, der einen bequemen Divisor nicht zuläßt, so rechnet man die Zinsen zu einem andern und ändert das Resultat nach dem Verhältniß des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem gegebenen um. So rechnet man z. B. bei 7 % = 6 % + 1/6 des Resultates, oder bei 5 1/2 % = 6 % ÷ 1/12 vom Resultate, oder auch = 5 % + 1/10 zum Resultate. Bei der Conto=Corrente=Zinsenberechnung wird das Jahr gewöhnlich zu 360 Tagen und bei Aufsuchung der Zinstage jeder Monat zu 30 oder auch nach seinen Kalendertagen gerechnet. Wenn die dem Kapital beigefügten Groschen oder Kreuzer weniger als Rß. 1/2 oder fl. 1/2 betragen, so werden sie bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt, übersteigt jedoch die Groschen= oder Kreuzerzahl Rß. 1/2 oder fl. 1/2, so rechnet man die Zinsen von einem ganzen Thaler oder Gulden, welche Regel man auch bei andern Münzsorten befolgt.

Im Conto=Corrente verzeichnet man in einer Kolonne die betreffenden Zinstage, in einer andern die Zinsen, meistens aber blos deren Zinszahlen, sucht dann am Ende beim Abschluß den Saldo der Zinsen, resp. der Zinszahlen, aus welchen man in letzterem Falle den Zinsensaldo sucht, und belastet den Geschäftsfreund, wenn im Debet die größere Zinsen= oder Zahlensumme sich ergab, im andern Fall wird er natürlich für den Zinsensaldo kreditirt. Endlich wird der Geschäftsfreund für die bereits erwähnten Spesen belastet und dann das Conto=Corrente abgeschlossen.

Wenn die Verfallzeit einzelner Posten erst nach dem Abschlußtag der Rechnung eintritt, so werden diese Posten für die Zeit von ihrem Verfalltage bis zum Abschlußtage discontirt. Man zieht diesen Disconto jedoch nicht sofort von jeder einzelnen Kapitalsumme ab, sondern wirft denselben, resp. deren Nummern, in die Zinsencolonne mit aus, jedoch zur Unterscheidung von den wirklichen Zinsen mit rothen Ziffern. — Da nun dieser Disconto vom betreffenden Kapitale in Abzug kommen oder in entgegengesetzter Weise wirken muß, so sucht man vor dem Abschluß den Saldo der rothen Ziffern und bemerkt denselben auf die Seite der kleineren Summe der rothen Zinszahlen: einmal mit rother Tinte der Ausgleichung wegen, dann mit schwarzer Tinte, als wirkliche Zinsen. — Durch dieses Verfahren wird der beiderseitige Disconto ausgeglichen und der Ueberschuß als Disconto=Saldo auf die entgegengesetzte Seite gebracht. Da die Summen der rothen Zinszahlen auf beiden Seiten sich ausgleichen, so ist es gleichgültig, ob sie bei Aufsuchung des eigentlichen Zinsen= oder Nummern=Saldo und beim Abschluß mitgezählt werden oder nicht, sie kommen hier eigentlich nicht mehr in Betracht. Es ist jedoch nicht nothwendig, die nach dem Abschlußtage fälligen Posten auf diese Art im Conto=Corrent zu berechnen, sondern man kann dieselben auch fortlassen und auf neue Rechnung übertragen, sodaß sie erst beim nächsten Abschluß zur Verrechnung gelangen. Dieses Verfahren ist bei größeren Posten mit später Verfallzeit allgemein üblich.

b. Bei der **retrograden Methode**, nach welcher die Zinsen im Debet und im Kredit ebenfalls gleich hoch berechnet werden, nimmt man an, jeder Posten sei schon am Eröffnungstag, oder auch an der frühesten Verfallzeit des Conto=Corrente fällig; diese Epochen dienen daher auch zur Basis der Zinsenberechnung. Es werden hiernach alle Posten gleichsam discontirt, die Kapitalien im Kredit geben Zinsen für das Debet und jene im Debet geben Zinsen für das Kredit. Das Verfahren der Zinsenberechnung ist gleich dem, das bei der progressiven Methode in Anwendung kommt. Ist nun die Summe der Zinsen oder der Zinszahlen im Debet größer, als im Kredit, so wird der Geschäftsfreund für den Zinsensaldo kreditirt; das Umgekehrte findet statt, wenn die Summe der Zinsen oder Zinszahlen im Credit größer ist. Man bringt daher den Zinsen= oder Zinszahlen=Saldo nicht nur zur Ausgleichung in ihre Kolonne auf jene Seite, welche den kleineren Gesammtbelauf ausweist, sondern auch den

Zinsensaldo zugleich auf derselben Seite in die Kapital-Kolonne. Bei diesem Verfahren wird jedoch der Werth des Kapitalien-Saldo, der rohe oder Brutto-Saldo genannt, ebenfalls auf den Eröffnungstag, resp. die früheste Verfallzeit zurückgeführt, dieser Saldo soll jedoch am Abschlußtag fällig sein, man rechnet daher, ehe man überhaupt den Zinsensaldo sucht, die Zinsen von ihm vom Eröffnungstag resp. von der frühesten Verfallzeit bis zum Abschlußtag des Conto-Corrente, und trägt sie in die Zinsen- oder Nummern-Kolonne derselben Seite ein, welche die kleinere Kapitalsumme hat. Speziellere Erläuterungen dürften überflüssig sein, und es wird daher der Lernende auf das später folgende Beispiel verwiesen. — Diese Methode hat den Vorzug vor der erstgenannten, daß man schon im Voraus die Zinsenberechnung für jeden einzelnen Posten ausführen kann, ohne an die Abschlußzeit des Conto-Corrente gebunden zu sein, und daß jene Posten, die erst nach dem Abschlußtag verfallen sind, keine besondere Zinsenberechnung erfordern, indem solche ebenso wie alle andern Posten behandelt werden.

c. Bei den häufigen Schwankungen des Bank-Disconto kommt der Bankier in den Fall, den Zinsfuß in den laufenden Rechnungen seiner Freunde während des Jahres wechseln zu müssen, denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, denselben Vorschüsse zu einem niedrigeren Zinsfuße zu machen, als der Bank-Disconto steht; ebenso wird im entgegengesetzten Falle der Kommittent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, wenn der Disconto wieder ermäßigt ist. Durch eine solche Aenderung im Zinsfuße während der Laufzeit des Conto-Corrente entsteht die **Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße.** Diese Art von Conto-Corrente-Zinsenberechnung läßt sich sowol nach der retrograden, als auch nach der progressiven Methode ausführen. Bei der Berechnung nach jeder der beiden Methoden behandelt man alle Posten des Zeitraumes, für welche der Zinsfuß gleich hoch ist, wie jene eines eigenen, für sich abzuschließenden Conto-Corrente, berechnet die Zinsen zu dem stipulirten Zinsfuße und bringt deren Debet- oder Kredit-Saldo in die Debet- resp. Kredit-Kapital-Kolonne, merkt dann den Kapitalien-Saldo mit den Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf der Seite, welche die größere Kapitalsumme ausweist, vor, aus welchem in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuß berechnet werden. Da wegen Aenderung des Zinsfußes ein vollständiger Abschluß des Conto-Corrente doch nicht stattfindet, so kann dieser Kapitalien-Saldo weder zur Ausgleichung in die Kolonne der kleineren Geldsumme, noch als Saldo-Vortrag in jene der größeren Summe gesetzt werden; er wird blos vorgemerkt, um in der neuen Rechnung die Zinsen aus ihm bequemer rechnen zu können. — Posten, welche nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung verfallen sind,

1. Rechnungs-Auszug

Soll Herr **Eduard Schneider**

1868						
Januar	1	An Saldo der vorigen Rechnung	ℛ	148	10	—
„	20	„ Betrag von gesandten diversen Waaren	„	87	—	—
Februar	25	„ do. „ „ „ Zucker .	„	104	8	6
April	20	„ do. „ „ „ Reis .	„	54	21	—
Juni	6	„ do. „ „ „ Pfeffer .	„	92	4	—
			ℛ	486	13	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag	ℛ	131	20	6

behandelt man wie nach dem Abschlußtag fällige Posten; bei der progressiven Methode werden sie ebenfalls durch die Anwendung von rothen Zinszahlen discontirt. Bei dieser Art von Conto=Corrente=Zinsenberechnung werden aus dem während der Laufzeit des Conto=Corrente eingebrachten Zinsensaldo ebenfalls Zinsen, hier also Zinses=Zinsen berechnet; der Bankier nimmt den eingebrachten Zinsenbetrag bei seiner Berechnung sofort als verfallen an und betrachtet das Conto=Corrente bei jeder Aenderung des Zinsfußes als völlig abgeschlossen. —

d. Die **Staffelrechnung** kommt in Anwendung, wenn ein Conto=Corrente zu einem doppelten Zinsfuße berechnet werden soll. Bei dieser Rechnungsart werden die Posten nach der chronologischen Folge ihrer Verfallzeit untereinander gestellt, jeder Debetposten mit D. oder S. (Debet oder Soll) und jeder Kreditposten mit C. oder H. (Kredit oder Haben) bezeichnet, gleiche Posten (also Debet zu Debet, und Kredit zu Kredit) addirt, ungleiche Posten von einander abgezogen, und von jeder Summe oder jedem Saldo die Zinsen für so viele Tage berechnet, als der betreffende Betrag unverändert bleibt, wobei man die Debetposten zu dem höheren und die Kreditposten zu dem niedrigeren Zinsfuße, resp. aus letzteren auch gar keine Zinsen berechnet. Für die Zinsen bildet man zwei Kolonnen und schreibt die Debet=Zinsen in die eine, die Debet=Kolonne, und die Kredit=Zinsen in die andere, die Kredit=Kolonne. Vergütet der Bankier auf das Guthaben seines Kommittenten gar keine Zinsen, so fällt natürlich die Kredit=Zinsen=Kolonne weg. — Posten, die nach dem Abschlußtag der Rechnung fällig sind, werden entweder einzeln für die Zeit von dieser Epoche bis zu ihrer Verfallzeit discontirt, die Kreditposten (zum niedrigeren Zinsfuß) geben dann Zinsen für das Debet, und die Debetposten (zum höheren Zinsfuß) für das Kredit, — oder man setzt die Staffelzinsenberechnung ohne Berücksichtigung des Abschlußtages bis zur Verfallzeit des zuletzt fälligen Postens fort und discontirt den letzten Kapitalbetrag Valuta *per* Abschlußtag, und zwar zum höheren Zinsfuße, wenn er im Debet, und zum niedrigeren, wenn er im Kredit ist. — Soll der doppelte Zinsfuß während der Laufzeit der Rechnung geändert werden, so schließt man die Rechnung für den Zeitraum, für welchen der doppelte Zinsfuß unverändert bleibt, vollständig ab, rechnet den Zinsensaldo dem Kapital zu oder ab, und berechnet dann den Kapitalsaldo der bisherigen Rechnung zu dem veränderten Zinsfuße weiter. Wenn Posten vorkommen, die nach dem Zeitpunkt der Zinsenänderung verfallen sind, so behandelt man solche wie nach dem Abschlußtag fällige.

Wir lassen als Probe den Rechnungs=Auszug eines Waarenhändlers und Beispiele von den oben erläuterten Conto=Corrente=Zinsberechnungsarten und Formen folgen:

eines Waarenhändlers.

in **Frankfurt a/O.** **Haben**

1868						
Januar	15	Per Ihre Baarsendung	*Rp.*	100	—	—
Februar	20	„ Zahlung von Ed. Steiger hier . . .	„	78	18	—
April	12	„ Ihre Rimesse auf Gebr. Wagner hier .	„	176	5	—
Juni	30	„ Saldo zu meinen Gunsten	„	131	20	6
			Rp.	486	13	6

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Ferd. Saalberg.

2. Conto-Corrente-Zinsenberechnung nach der progressiven

Sollen Herren **Kehler & Cie.**

1868.								
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . . .	Dezbr.	31	180	46440	Rp. 257	28
„	10	„ Ihre Te. °J. Quint	Jan.	31	150	486000	„ 3240	—
„	10	„ „ do. °/Weitzmann & Cie. .	Febr.	10	140	283080	„ 2022	10
Febr.	14	„ u/Rimesse auf Paris	„	14	136	311304	„ 2288	25
„	22	„ 5 Fass Palmöl, Zeit 3 Mt. . .	Mai	22	38	71554	„ 1883	12
„	22	„ u/Rimesse auf Hamburg . . .	Febr.	22	128	398464	„ 3113	2
März	18	„ Spesen auf 50 Ballen Kaffee .	März	18	102	16626	„ 162	16
April	5	„ Te v. Jameson & Cie. in London .	Juni	3	27	114345	„ 4235	5
„	12	„ Ihre Te. °/Stein & Cie. . . .	April	30	60	111720	„ 1862	—
„	12	„ „ do. °/Jos. Hübner . . .	Mai	21	39	17121	„ 438	21
„	12	„ „ do. °/Georg Preyl . . .	Juni	12	18	10386	„ 577	7
Mai	12	„ „ do. °/Herm. Senf	„	25	5	2220	„ 444	4
„	12	„ „ do. °/Suppe & Cie. . . .	„	20	10	9830	„ 983	7
Juni	13	„ u/. Zahlung an J. Troxler hier .	„	13	17	8500	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5 % ${}^{308466}/_{7200}$	.	.	.	. .	„ 42	25
„	30	„ Provision v. Rp. 17692. 17 Sgr. à ⅓ %	.	.	.	. .	„ 58	29
„	30	„ Courtage v. Rp. 8570. 25 Sgr. à 1 ‰	.	.	.	. .	„ 8	17
„	30	„ Wechselstempel und Briefporto .	.	.	.	. .	„	20
						1887590	Rp. 22125	18
Juli	1	An Saldo-Vortrag.	Juni	30			Rp. 2531	11

Die Provision wird aus der Debet-Seite gerechnet, da diese die größeren Kapitalien-Summen enthält, nämlich (ohne Zinsen und Spesen) . . . . Rp. 22008. 17 Sgr.

Hiervon ist abzuziehen:

vom Debet:	der Saldo-Vortrag	Rp. 257. 28	
	für 5 Faß Palmöl	„ 1883. 12	
	für Spesen auf Kaffee	„ 162. 16	
vom Credit:	für 3 Kisten Indigo	„ 2012. 4	„ 4316. — „
	Es ist daher Provision zu berechnen aus		Rp. 17692. 17 Sgr.

Courtage ist auf folgende Posten zu berechnen:

im Debet:	für Rimesse auf Paris	Rp. 2288. 25
	„ do. „ Hamburg	„ 3113. 2
im Credit:	„ do. „ Paris	„ 3168. 28
	Somit im Ganzen aus	Rp. 8570. 25 Sgr.

Methode mit Anwendung von Zinszahlen ausgeführt.

in **Breslau** — Zinsen à 5 %. **Haben**

1868.								
Jan.	10	Per Ihre Rime auf Gebr. Vogel hier .	Jan.	25	155	671150	Rp 4330	—
„	10	„ „ do. „ Georg Fink hier .	do.	30	150	211800	„ 1411	22
Febr.	12	„ „ do. „ Heinr. Zeisig hier .	März	10	110	133540	„ 1213	18
März	20	„ „ do. „ Paris	do.	20	100	316900	„ 3168	28
April	5	„ Zahlung von Lerch & Cie. hier .	April	5	85	153000	„ 1800	—
„	18	„ Verkaufsrechn. über 3 Kist. Indigo	Juni	18	12	24144	„ 2012	4
Mai	18	„ Ihre Rime auf Rud. Wachtel hier	do.	5	25	42250	„ 1689	25
„	18	„ „ do. „ Fr. Amsel hier .	do.	25	5	17340	„ 3468	—
Juni	12	„ Zahlung v. Drossel & Sohn hier	do.	12	18	9000	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	.	.	308466	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten . .	.	.	.	. .	„ 2531	11
						1887590	Rp 22125	18

S. E. & O.*)

Berlin, den 1. Juli 1868.

Wagner & Sohn.

Die Summe der Zinszahlen im Debet ist 1887590
„ do. „ do. im Kredit ist 1579124
Es ergibt sich daher im Debet ein Zinszahlen-Saldo von 308466,
der à 5 %, durch 7200 dividirt, einen Zinsen-Saldo von Rp 42. 25 Sgr zu Lasten des Kommittenten repräsentirt. — Diesen Zinszahlen-Saldo schreibt man zur Ausgleichung in die Kolonne der kleineren Zinszahlen-Summe und schließt dann das Conto-Corrente in üblicher Weise, wie vorstehend, ab.

*) S. E. & O. abgekürzt für: salvo errore et omissione (lateinisch), sauf erreur et omission (französisch), zu deutsch: Vorbehaltlich von Irrthümern und Auslassungen — ist gebräuchlicher als die deutsche Formel: „Irrthum vorbehalten."

3. Conto-Corrente-Zinsenrechnung mit später verfallenen Posten, mit

Soll Herr **Jos. Odenthal**

1868.								
Jan.	1	An Saldo lt. vor. Conto-Corrente . .	Dezbr.	31	180	424620	Thlr. 2358	28
Febr.	2	„ Ihre Te. °/A. Krieg	März	30	90	142920	„ 1588	—
„	2	„ „ do. °/B. Frieden	April	10	80	184000	„ 2300	—
März	9	„ u/Ren auf London	März	9	111	414474	„ 3733	24
April	18	„ Ihre Tratte °/Jos. Kaiser . . .	Juli	15	**15**	**69375**	„ 4625	—
„	18	„ „ „ °/Wm König . . .	do.	5	**5**	**12585**	„ 2517	9
Mai	24	„ Spesen auf 50 Säcke Samen .	Mai	24	36	5616	„ 155	20
„	26	„ u/Re auf Hamburg	do.	25	35	43330	„ 1237	23
Juni	6	„ „ do. „ New-York fco. Courtage	Juni	6	24	64752	„ 2698	10
„	19	„ Ihre Te °/A. Pollack	Juli	15	**15**	**53085**	„ 3538	27
„	19	„ „ do. °/J. Goldmann . . .	do.	10	**10**	**30000**	„ 3000	—
„	19	„ „ do. °/Joh. Husch	Aug.	15	**45**	**162990**	„ 3622	12
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	.	.	374051	„ —	—
„	30	„ Provision v. Thlr. 23667.18 Sgr. à 1/3 %	.	.	.	. .	„ 78	27
„	30	„ Courtage v. Thlr. 8872. 24 Sgr. à 1 ‰	.	.	.	. .	„ 8	26
„	30	„ Wechselstempel und Porto . .	.	.	.	. .	„ 9	10
						1653763	Thlr. 31473	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30			Thlr. 4301	4

(Wegen der Schwierigkeit des zweifarbigen Drucks sind in Vorstehendem die roth zu schreibenden Zinszahlen aus stärkerer Schrift gesetzt.)

Die größere Kapital-Summe im Debet ist (ohne Zinsen und Spesen) . . . . Thlr. 31376. 3 Sgr.

Hiervon ab:

vom Debet:	der Saldo-Vortrag	Thlr. 2358. 28	
	für Spesen auf Samen	„ 155. 20	
vom Kredit:	für verkauften Samen	„ 5193. 27	„ 7708. 15 „
	Somit bleibt Provision zu berechnen aus		Thlr. 23667. 18 Sgr.

Der Courtage sind folgende Posten unterworfen:

im Debet:	Rimesse auf London	Thlr. 3733. 24 Sgr.
	„ „ Hamburg	„ 1237. 23 „
im Kredit:	„ „ Paris	„ 1413. 25 „
	„ „ St. Petersburg	„ 2487. 12 „
	Im Ganzen also	Thlr. 8872. 24 Sgr.

Anwendung von rothen Zinszahlen nach der progressiven Methode ausgeführt.

in **Leipzig** — Zinsen à 5 %. **Haben**

1868.								
Jan.	10	Per Ihre Rimesse auf Jos. Bär hier	Jan.	30	150	322500	Rѱ. 2150	—
Febr.	6	„ „ „ „ Paris . . .	Febr.	6	144	203616	„ 1413	25
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen .	do.	21	129	670026	„ 5193	27
März	17	„ Ihre Rime auf St. Petersburg .	März	17	103	256161	„ 2487	12
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier	Mai	25	35	90440	„ 2583	18
Mai	6	„ „ do. „ Magdeb. fco. Court.	Juni	15	15	42825	„ 2855	6
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier .	Juli	23	**23**	**68839**	„ 2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier .	Juni	24	6	8736	„ 1456	7
Juni	12	„ „ do. „ Math. Kortum hier	Juli	31	**30**	**106740**	„ 3558	—
„	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier .	Aug.	11	**41**	**91143**	„ 2222	22
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier	Juli	9	**9**	**1854**	„ 206	6
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen . .	.	.	.	**59459**	„ —	—
						59459		
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5 % 374051/7200	.	.	.	. .	„ 51	29
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten . .	.	.	.	. .	„ 4301	4
						1653763	Rѱ. 31473	6

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Strackerjan & Cie.

Die Summe der **rothen** Zinszahlen im Debet beträgt 328035
Jene derselben im Kredit 268576

bleibt im Debet ein Saldo von . . . . 59459, welcher Disconto für das Kredit giebt, weshalb er in der Kredit-Zinszahlen-Kolonne doppelt, einmal mit rother Tinte zur Ausgleichung der rothen Zahlen, dann mit schwarzer Tinte, wegen des einzubringenden Disconto, eingetragen ist. —

Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Kredit mit Einschluß des rothen Zinszahlen-Saldo beträgt 1653763
Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Debet ist 1279712

Es bleibt also im Kredit ein Saldo von . . . . 374051, der im Debet zur Ausgleichung eingebracht ist, und à 5 % einen Zinsensaldo von Rѱ 51. 29 Sgr für das Kredit giebt. —

4. Conto-Corrente-Zinsenberechnung

Soll Herr Jos. Odenthal

1868.								
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . . .	Dezbr.	31	—	—	Rp. 2358	28
Febr.	2	„ Ihre Te °/A. Krieg	März	30	90	142920	„ 1588	—
„	2	„ „ do. °/B. Frieden	April	10	100	230000	„ 2300	—
März	9	„ u/Ren auf London	März	9	69	257646	„ 3733	24
April	18	„ Ihre Te °/Jos. Kaiser	Juli	15	195	901875	„ 4625	—
„	18	„ „ do. °/Wm König	„	5	185	465645	„ 2517	9
Mai	24	„ Spesen auf 50 Sack Samen . .	Mai	24	144	22464	„ 155	20
„	26	„ u/Re auf Hamburg	„	25	145	179510	„ 1237	23
Juni	6	„ „ do. „ New-York fco. Court. .	Juni	6	156	420888	„ 2698	10
„	19	„ Ihre Te °/A. Pollack	Juli	15	195	690105	„ 3538	27
„	19	„ „ do. °/J. Goldmann. . . .	„	10	190	570000	„ 3000	—
„	19	„ „ do. °/Jos. Hirsch	Aug.	10	225	814950	„ 3622	12
„	30	„ Provision v. Rp. 23667. 18 Sgr. à 1/3 %	.	.	.	. .	„ 78	27
„	30	„ Courtage v. Rp. 8872. 24 Sgr. à 1 ‰	.	.	.	. .	„ 8	26
„	30	„ Wechselstempel und Porto . .	.	.	.	. .	„ 9	10
						4696003	Rp. 31473	6
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30			Rp. 4301	4

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Strackerjan & Cie.

Betreffs der Berechnung der Provision und Courtage verweisen wir auf die Bemerkungen auf Seite 462.

Sämmtliche nach dem Abschlußtage, dem 30. Juni, fällige Posten werden wie die übrigen berechnet, da wie bereits im Eingange bemerkt, die Beträge auf den frühesten Verfalltag, den 31. Dezember 1867, durch Discontiren zurückgeführt werden.

nach der retrograden Methode ausgeführt.

in **Leipzig**, Zinsen à 5 %. **Haben**

1868.								
Jan.	10	Per Ihre R^e auf Jos. Bär hier . .	Jan.	30	30	64500	Rthlr 2150	—
Febr.	6	„ „ do. „ Paris	Febr.	6	36	50904	„ 1413	25
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen.	„	21	51	264894	„ 5193	27
März	17	„ Ihre R^e auf St. Petersburg . .	März	17	77	191499	„ 2487	12
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier .	Mai	25	145	374680	„ 2583	18
Mai	6	„ „ do. „ Magdeb. fco. Court.	Juni	15	165	471075	„ 2855	6
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier .	Juli	23	203	607579	„ 2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier .	Juni	24	174	253344	„ 1456	7
Juni	12	„ „ do. „ Math. Kortum hier	Juli	31	210	747180	„ 3558	—
„	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier .	Aug.	11	221	491283	„ 2222	22
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier	Juli	9	189	38934	„ 206	6
„	30	„ Zinszahlen v. rohen Saldo Rthlr 4256	.	.	180	766080	„ —	—
„	30	„ Saldo d. Zinszahlen u. Zinsen à 5 %	.	.	.	374051	„ 51	29
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten . . .	.	.	.	. .	„ 4301	4
						4696003	Rthlr 31473	6

Die Summe der Disconto-Zahlen im Debet ist 4696003
Jene im Kredit, ohne die Zahlen des rohen Saldo 3555872
Also im Debet ein Saldo von 1140131,
welcher à 5 % = Rthlr 158. 11 Ngr Zinsen für das Kredit geben würde, und durch deren Einbringung sämmtliche Posten Val. pr. 31. Dezember reduzirt wären. — Der rohe Kapitalien-Saldo im Debet beträgt Rthlr 4256 —, auf welchen die Zinsen à 5 % für ½ Jahr (vom 31. Dezember — 30. Juni) für das Debet betragen . . . . Rthlr 106. 12 Ngr
Zieht man dieselben von obigen Kredit-Zinsen mit . . . . . . „ 158. 11 „
ab, so bleibt für das Kredit ein Zinsen-Saldo von . . . . Rthlr 51. 29 Ngr

Im Conto-Corrente sind die Zinszahlen des rohen Kapitalien-Saldo zu den Discont-Zahlen der Kredit-Seite gezählt, weil solche ohnedem Zinsen für das Debet geben, und ist dann der Zinszahlen-Saldo aufgesucht, aus welchem der Zinsen-Saldo, wie vorstehend, gefunden wurde. —

5. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem

Sollen Herren **J. Goll & Söhne** in **Frankfurt a. M.,** Zinsen v.

1868.								
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Dezbr.	31	90	245520	ℛ 2728	12
„	28	„ ƒ 6000 — 5 % österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	62	202306	„ 3262	27
Febr.	17	„ Ihre Te %. Ed. Schwager. . .	April	15	**15**	**38070**	„ 2538	12
März	20	„ „ do. %. Heinr. Meyer . . .	Mai	18	**48**	**57600**	„ 1200	—
„	31	„ Saldo der Zinsen à $4^1/_2$% $^{83996}/_{8000}$	.	.	.	. .	„ 10	15
April	1	„ Saldo der bisher. Rechn. ℛ 4354	März	31	90	391860	„ 0	0
„	15	„ £ 200 — 5 % russ.-engl. Anleihe	April	15	75	111675	„ 1489	4
Mai	21	„ 14 St. österr. ƒ 250 Loose. .	Mai	21	59	86814	„ 2226	8
Juni	3	„ Ihre Te %/Schweitzer & Fils . .	Juli	31	**30**	**24000**	„ 800	—
„	25	„ „ do. %/Hampel & Cie. . . .	Aug.	25	**55**	**137500**	„ 2500	—
„	25	„ u/. Zahlung an Otto Steiner hier	Juni	25	5	3070	„ 613	23
„	30	„ Saldo der Zinsen à 6 % $^{27406}/_{6000}$	.	.	.	. .	„ 4	17
„	30	„ Provision v. ℛ 14630. 15 ℊ à $^1/_3$%	.	.	.	. .	„ 48	23
„	30	„ Courtage v. ℛ 20687. 27 ℊ à 1 ‰	.	.	.	. .	„ 20	21
„	30	„ Stempel und Porti	.	.	.	. .	„ 2	10
						1041245	ℛ 17445	22
Juli	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Juni	30			ℛ 1537	4

Für die Geschäftsvorfälle des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. März ist der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen. Die nach dieser Epoche fälligen Debetposten sind durch rothe Ziffern eingestellt und durch Aufnahme im Kredit discontirt. Der Saldo der Zinsen bis ultimo März beträgt ℛ 10. 15 ℊ zu Lasten der Kommittenten. Der Zinszahlen-Saldo ist im Kredit zur Ausgleichung aufgenommen. Der reine Kapitalien-Saldo mit Einschluß der Zinsen beträgt im Debet ℛ 4354, der unterm 1. April im Debet vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum veränderten Zinsfuße zu berechnen. Für die Zinsenberechnung der Geschäftsfälle vom 1. April bis zum 30. Juni bildet der Abschlußtag die Grundlage und das Verfahren ist das gewöhnliche.

Um in Bankgeschäften an den ersten Tagen nach dem 31. Dezbr. und 30. Juni nicht mit Arbeiten überhäuft zu werden, dann aber auch, die Rechnungs-Auszüge möglichst rasch expediren zu können, werden die Zinszahlen in denselben schon Wochen vorausgerechnet; sich nun der Disconto, so brauchen deshalb die Zinszahlen nicht geändert zu werden,

Zinsfuße, nach der progressiven Methode ausgeführt. Bisherige Weise.

1. Jan.—31. März à $4\frac{1}{2}$ %, v. 1. April—30. Juni à 6 %. **Haben**

1868.								
Jan.	28	Per Rthl. 3000 — 4½ % preuss. St.-Anl.	Jan.	28	62	188294	Rthl. 3037	11
Febr.	26	„ „ 3000 — 4 % do. do. .	Febr.	26	34	79866	„ 2348	25
März	31	„ Saldo der rothen Zinszahlen .	.	.	.	**95670**	„ —	—
						95670		
„	31	„ Saldo der Zinszahlen	.	23	.	83996	„ —	—
April	23	„ S.-R. 4000. 5 % russ. Inscriptionen	April	.	67	306123	„ 4568	24
Mai	25	„ div. Ren auf London	Mai	25	35	131390	„ 3753	18
Juni	20	„ Ihre Re auf Vogel & Cie. hier .	Juli	15	**15**	**33000**	„ 2200	—
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen .	.	.	.	**128500**	„ —	—
						128500		
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	.	.	27406	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten. . .	.	.	.	. .	„ 1537	4
						1041245	Rthl. 17445	22

S. E. & O.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Wagner & Söhne.

auch braucht kein Abschluß zwischen den Zeilen gemacht zu werden, wie man nach der Anweisung auf Seite 466 zu thun gezwungen wäre; man hat nur nothwendig, wie hier pr. 31. März, den Saldo von Zinszahlen und Kapital zu ziehen und wenn der Kunde von beiden Debitor, wie bei G. & S. auf Seite 466 ebenfalls der Fall ist, die Zinszahlen vom Kapital-Saldo aber bis zum 30. Juni durchgerechnet sind, diese dem Kunden zurückzuvergüten, um auf den richtigen ihm à 4½ % zu belastenden Zinszahlen-Saldo zu kommen. Zieht man nun vom Hauptzinszahlen-Saldo die bereits à 4½ % belasteten Zahlen ab, so ist der Rest à 6 % zu belasten.

Diese unter Nr. 6 (Seite 468—469) dargestellte, jedenfalls einfachere Methode, bei welcher man der Berechnung mit rothen Zahlen im ersten Abschluß gänzlich überhoben ist, haben bereits eine Anzahl der bedeutendsten Bankhäuser als praktisch anerkannt und in ihren Geschäften eingeführt.

6. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße,

Sollen Herren **J. Goll & Söhne** in **Frankfurt a/M.** Zinsen

1868								
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Dezbr.	31	Rth. 2728	12	180	491040
„	28	„ fl. 6000 — 5 % österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	„ 3262	27	152	495976
Febr.	17	„ Ihre Tratte °/Ed. Schwager . .	April	15	„ 2538	12	75	190350
März	20	„ „ do. °/Heinr. Meyer . .	Mai	18	„ 1200	„	42	50400
					„ 9729	21		1227766
April	15	„ £ 200. — 5 % russ. engl. Anl.	April	15	„ 1489	4	75	111675
Mai	21	„ 14 Stück österr. fl. 250. Loose .	Mai	21	„ 2226	8	39	86814
Juni	3	„ Ihre Tratte °/Schweitzer & Fils .	Juli	31	„ 800	„	**30**	**24000**
„	25	„ „ „ °/Hampel & Cie . .	Aug.	25	„ 2500	„	**55**	**137500**
„	„	„ Zahlung an Otto Stainer hier .	Juni	25	„ 613	23	5	3070
„	„	„ 83996 Zinszahlen à 4½ % . .	März	31	„ 10	15	90	990
„	„	„ 27406 „ à 6 % . . .	.	.	„ 4	17		
„	30	„ Provision von Rth. 14630. 15. à 1/3 %	.	.	„ 48	23		
„	„	„ Courtage von Rth. 20687. 27. à 1 ‰	.	.	„ 20	21		
„	„	„ Stempel und Porto	.	.	„ 2	10		
					Rth. 17445	22		1430315
1868								
Juli	1	An Saldo	Juni	30	Rth. 1537	4		

Die Debet-Zinszahlen bis 31. März betragen 1227766
Die Kredit-Zinszahlen „ „ „ „ 752900
Saldo . . 474866

Die Gesammtsumme der Debet-Kapitalposten Rth. 9729. 21.
Die „ „ Kredit- „ „ 5386. 6.
Saldo . 4343. 15.
} wie aus den ganz klein gedruckten Zahlen zu ersehen.

Um nun auf den richtigen Zinszahlen-Saldo à 4½ % zu kommen, müssen an J. Goll & Söhne die Zinszahlen des Kapital-Saldo am 31. März bis 30. Juni zurückvergütet werden, mit 90 Tage von Rth. 4343. 15. = 390870 weil von diesem Saldo die Zinsen bis zum Schlusse des Conto-Corrente (30. Juni) durchgerechnet sind.

nach der progressiven Methode. Neuere Weise.

v. 1. Jan. — 3. März à $4\frac{1}{2}$ %, v. 1. April — 30. Juni à 6 %. **Haben**

1868								
Jan.	28	Per Rp. 3000 — 4½ % Preuss. Anl.	Jan.	28	Rp. 3037	11	152	461624
Febr.	26	„ Rp. 3000 — 4 % do.	Febr.	26	„ 2348	25	124	291276
					„ 5386	6		752900
April	23	„ SR. 4000 — 5 % russ. Inscript.	April	23	„ 4568	24	67	306123
Mai	25	„ Rimessen pr. London	Mai	25	„ 3753	18	35	131390
Juni	20	„ do. auf Vogel & Cie. . .	Juli	15	„ 2200	„	**15**	**33000**
„	30	„ Saldo der rothen Zahlen . . .	.	.				**128500**
								128500
„	„	„ do. der Zinszahlen	.	.				111402
„	„	„ do. zu unseren Gunsten . .	.	.	„ 1537	4		
					Rp. 17445	22		1430315

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Wagner & Söhne.

Es sind mithin zu belasten Zinszahlen 474866 ÷ 390870 = 83996 à 4½ % und da der Gesammt-Saldo der Zinszahlen 111402 beträgt,
so ist der Ueberschuß von 27406 Zahlen à 6 % zu rechnen.

Es ist nicht statthaft, bei wechselndem Zinsfuß von einem Abschluß bis zum andern Zinseszinsen zu rechnen, deshalb hätte der Saldo der bisherigen Rechnung pr. 31. März (S. 466) mit Rp. 4343. 15. anstatt mit Rp. 4354 aufgeführt werden müssen, und deshalb mußten, um Conformität zu erzielen, von den Rp. 10. 15. noch 990 Zinszahlen, also Zinseszinsen, gerechnet werden.

7. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem

Sollen Herren **J. Goll & Söhne** in **Frankfurt a. M.,** Zinsen v.

1868.								
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Dezbr.	31	—	—	Rp. 2728	12
"	28	" fl. 6000 — 5% österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	28	91364	" 3262	27
Febr.	17	" Ihre Te %. Ed. Schwager. . .	April	15	105	266490	" 2538	12
März	20	" " do. %. Heinr. Meyer . . .	Mai	18	138	165600	" 1200	—
"	31	" Saldo d. Zinszahlen u. Zinsen à 4½%	.	.	.	83996	" 10	15
April	1	" Saldo der bisher. Rechn. Rp. 4354	März	31	—	—	" —	—
"	15	" £ 200 — 5% russ.-engl. Anleihe	April	15	15	22335	" 1489	4
Mai	21	" 14 St. österr. fl. 250 Loose . .	Mai	21	51	113526	" 2226	8
Juni	3	" Ihre Te %. Schweitz & Fils . .	Juli	31	120	96000	" 800	—
"	25	" " do. %. Hampel & Cie. . .	Aug.	25	145	362500	" 2500	—
"	25	" u/. Zahlung an Otto Steiner hier	Juni	25	85	52190	" 613	23
"	30	" Saldo d. Zinszahlen u. Zinsen à 6%	.	.	.	27406	" 4	17
"	30	" Provision v. Rp. 14630. 15 Sgr. à ⅓%	.	.	.	. .	" 48	23
"	30	" Courtage v. Rp. 20687. 27 Sgr. à 1‰	.	.	.	. .	" 20	21
"	30	" Stempel und Porto	.	.	.	. .	" 2	10
						1281407	Rp. 17445	22
Juli	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Juni	30	.	. .	Rp. 1537	4

Für die Posten vom 1. Januar bis 31. März bildet der 31. Dezember die Basis der Zinsenberechnung. Der rohe Saldo bis ultimo März beträgt im Debet Rp. 4343, für welchen die Zinszahlen für 3 Monate (vom 31. Dezember — 31. März) im Kredit eingebracht sind. Es entziffert sich dann ebenfalls ein Zinszahlen-Saldo von 83996, welcher im Debet zur Ausgleichung der Zinszahlen vorgemerkt ist; zugleich sind die Kommittenten ür den Zinsen-Saldo belastet. Der Saldo der Rechnung am 1. April ist Rp. 4354, der

Zinsfuße, nach der retrograden Methode ausgeführt.

1. Jan.—31. März à $4\frac{1}{2}$ %, v. 1. April—30. Juni à 6 %. **Haben**

1868.									
Jan.	28	Per Rp 3000 — 4½% preuss. St.-Anleihe	Jan.	28	28	85036	Rp 3037	11
Febr.	26	„ Rp 3000 — 4% „ do.	Febr.	26	56	131545	„ 2348	25
März	31	„ Zinszahlen d. rohen Saldo v. Rp 4343		.	90	390870	„ —	–
April	23	„ S.-R. 4000 — 5% russ. Inscriptionen	April	23	23	105087	„ 4568	24
Mai	25	„ div. Ren auf London	Mai	25	55	206470	„ 3753	18
Juni	20	„ Ihre Re auf Vogel & Cie. hier .	Juli	15	105	231000	„ 2200	—
„	30	„ Zinszahlen d. rohen Saldo v. Rp 1460	.	.	90	131400	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unsern Gunsten . . .	.	.	.	. .	„ 1537	4
						1281407	Rp 17445	22

Irrthum vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1868.

Wagner & Söhne.

im Debet vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum erhöhten Zinsfuße zu berechnen, resp. um ihn bei Aufsuchung des rohen Saldo bequemer mitzählen zu können. Für die Geschäftsfälle vom 1. April bis 30. Juni dient der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung, und es ist das übrige Verfahren wie beim ersten Theil der Conto-Corrente-Rechnung.

8. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit doppeltem Zinsfuße, nach der Staffelrechnung ausgeführt.

Conto-Corrente-Zinsenberechnung

für Herren **Schulthess & Cie.** in **Zürich.**

1868.			Francs	Cents				F. Deb.	6 %	Cred.	4 %
Jan.	1	D.	4398	30	An Saldo voriger Rechnung . . . . per 31. Dez.	31. Dez.—20. Jan.	20	14	66		
„	20	C.	3128	40	Per Ihre Re. per Hamburg . . . . „ 20. Jan.						
		D.	1269	90	. . . .	20. Jan.—25. Febr.	36	7	62		
Febr.	25	D.	472	50	An Spesen auf Cassa . . . . . . per 25. Febr.						
		D.	1742	40	. . . .	25. Febr.—1. März	4	1	16		
März	1	C.	1210	—	Per Ihre Re. per Paris . . . . . per 1. März						
		D.	532	40	. . . .	1. März — 3. „	2	—	18		
„	1	C.	1935	—	Per „ do. per hier . . . . . . per 3. „						
		C.	1402	60	. . . .	3. „ — 7. „	4			—	62
„	1	C.	690	—	Per „ do. per hier . . . . . . per 7. „						
		C.	2092	60	. . . .	7 „ — 21. „	14			3	26
„	1	D.	2424	—	An „ Te. o/. Widmer . . . . . per 21. „						
		D.	331	40	. . . .	21. „ — 3. April	13	—	72		
April	3	C.	880	—	Per Zahlung von Bauser hier . . . per 3. April						
		C.	548	60	. . . .	3. April — 25. „	22			1	34
„	5	D.	792	—	An Ihre Te. o/Pauli & Cie. . . . . per 25. „						
		D.	243	40	. . . .	25. „ — 5. Mai	10	—	41		
Mai	5	D.	565	60	An u/. Interv. fco. Spesen . . . . per 5. Mai						
		D.	809	—	. . . .	5. Mai — 9. „	4	—	54		
„	5	D.	780	—	An Ihre Te. o/Riener & Sohn . . . per 9. „						
		D.	1589	—	. . . .	9. „ — 2. Juni	24	6	35		
Juni	2	C.	210	—	Per Zahlung v. La Roche hier . . per 2. Juni						
		D.	1379	—	. . . .	2 Juni — 4. „	2	—	46		
„	2	D.	52	—	An Ihre Anweisung o/Peter . . . . per 4. „						
		D.	1431	—	. . . .	4. „ — 14. „	10	2	39		
„	14	D.	225	38	An u/Re. per Paris . . . . per 14. „						
		D.	1656	38	. . . .	14. „ — 13. Juli	29	8	—		
„	14	C.	295	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 13. Juli						
		D.	1361	38	. . . .	13. Juli — 18. „	5	1	13		
„	14	C.	524	—	Per do. do. do. . . . . per 18. „						
		D.	837	38	. . . .	18. „ — 29. „	11	1	53		
„	14	D.	890	—	An Ihre Te. o/Moser & Cie. . . . per 29. „						
		D.	1727	38	. . . .	29. „ — 7. Aug.	9	2	59		
„	17	C.	482	60	Per 1 Fass Oel . . . . per 7. Aug.						
		D.	1244	78	. . . .	7. Aug. — 13. „	6	1	26		
„	17	D.	1068	32	An div. Waaren . . . . per 13. „						
		D.	2313	10	. . . .	13. „ — 16. „	3	1	15		
„	17	C.	1475	80	Per 1 Kiste Indigo . . . . per 16. „						
		D.	837	30	. . . .	16. „ — 17. „	1	—	14		
„	20	D.	880	—	An Ihre Te. o/Schuster . . . . . per 17. „						
		D.	1717	30	Disconto à 6% ins Credit vom 17. Aug. — 30. Juni		48			13	74
		D.	31	33	An Saldo der Zinsen	. . . .	.	.	.	31	33
		D.	13	61	An Provision ⅛% von Frs. 4084. 98 C.		F.	50	29	50	29
		D.	4	56	An Courtage 1‰ von Frs. 4563. 78 C.						
		D.	2	57	An Briefporto.						
		F.	1769	37	An Saldo zu unsern Gunsten.						

Basel den 1. Juli 1868.

Jean La Roche & Fils.

9. Conto-Corrente-Zinsenberechnung mit wechselndem, doppeltem Zinsfuße, nach der Staffelrechnung aufgestellt.

Conto-Corrente-Zinsenberechnung

für Herren **Gebr. Metzler** in **Stuttgart.**

Zinsfuss: vom 1. Januar — 31. März: Debet 6 %, Cred. 4 %; vom 1. April — 30. Juni Deb. 5 %, Cred. 3 %.

1868.			Guld.	Kreuz.			fl.	Deb.		Cred.	
Jan.	1	D.	1112	26	An Saldo voriger Rechnung . . . per 31. Dez.	31. Jan. — 25. Dez.	25	4	38		
„	25	D.	1812	10	An u/. Zahlung an E. Stocker . . . „ 25. Jan.						
		D.	2924	36	. . . .	25. Jan.—10. Febr.	15	7	19		
„	25	C.	2500	—	Per Ihre Re. per hier . . . . . . per 10. Febr.						
		D.	424	36	. . . .	10. Febr. — 27. „	17	1	12		
Febr.	27	C.	1236	30	Per Zahlung v. P. Ross hier . . . per 27. „						
		C.	838	44	. . . .	27. „ — 18. März	21			1	57
März	3	C.	1000	—	Per Ihre Re. per hier . . . . . . per 18. März						
		C.	1838	44	. . . .	18. März—10. Apr.	22			4	30
„	21	D.	1237	28	An u/Re. per Paris . . . . per 10. April						
		C.	601	16	. . . .	10. April — 25. Mai	45			3	1
„	25	D.	880	—	An Ihre Te. o/Rist & Cie. . . . . per 25. Mai						
		D.	278	44	. . . .	25. Mai — 31. „	6	—	17		
„	25	D.	500	—	An Ihre Te. o/Peyer & Sohn . . . per 31. „						
		D.	778	44	Disconto ins Credit à 6 % (${}^{46740}/_{6000}$)	31. „ — 31. März	60			7	47
„	21	C.	3	49	Per Saldo der Zinsen	. . . .	.	3	49		
							fl.	17	15	17	15
April	1	D.	774	55	An Saldo der bisher. Rechnung . . per 31. März	31. März—20. Apr.	20	2	9		
„	20	D.	7258	8	An Fs. 15000 schweiz. eidgen. Oblig. per 20. April						
		D.	8083	3	. . . .	20. „ — 28. Mai	38	42	24		
Mai	28	C.	6528	24	Per div. Ren. per London . . . . per 28. Mai						
		D.	1504	39	. . . .	28. „ — 12. Juni	14	2	55		
Juni	1	C.	2000	—	Per Ihre Re. auf hier . . . . . . per 12. Juni						
		C.	495	21	. . . .	12. Juni — 28. „	16			—	39
„	28	C.	128	39	Per Zahlung von J. Amer hier . . . per 28. Juni						
		C.	624	—	. . . .	28. „ — 20. Juli	22			1	9
„	28	D.	317	48	An Ihre Te. o/Pfeffer & Cie. . . . per 20. Juli						
		C.	306	12	. . . .	20. Juli — 5. Aug.	15			—	23
„	28	D.	1290	—	An Ihre Te. o/Salzer und Cie. . . . per 5. Aug.						
		D.	983	48	Disconto ins Credit à 5 % (${}^{34440}/_{7200}$)	5. Aug. — 3 . Juni	35			4	47
„	30	D.	40	30	An Saldo der Zinsen	. . . .	.			40	30
„	30	D.	44	19	An Provision von fl. 13295. 34 kr. à $\frac{1}{3}$ % . .		fl.	47	28	47	28
„	30	D.	14	46	An Courtage von fl. 14765. 52 kr. à 1 ‰ . .						
		D.	3	29	An Stempel und Porto						
		fl.	1086	52	An Saldo zu unsern Gunsten.						

S. E. & O.

FRANKFURT a/M., den 1. Juli 1868.

Ant. Krieg & Cie.

IV. Die Gold-, Silber- und Münzrechnung.

Gold und Silber werden, wie schon im V. Abschnitt A. erwähnt, niemals ganz rein verarbeitet, sondern es wird immer ein geringeres Metall, in der Regel Kupfer, damit vermischt, welchen Zusatz man Legirung oder Alliage nennt; das ganz reine Metall heißt fein und das mit Kupfer vermischte legirt. Die Ausdrücke Rauhgewicht, Feingewicht und Feingehalt, welche bei ungeprägtem Gold und Silber auch gebraucht werden, sind in demselben Abschnitte ebenfalls erklärt worden.

Der Verkauf und die Werthberechnung des Goldes und Silbers geschieht in Deutschland (mit Ausnahme von Hamburg) und in Oesterreich nach dem Zollpfunde (= 500 Gramme) fein, eingetheilt in Tausendtheile, mit weiterer dezimaler Abstufung, nach welchem auch der Feingehalt angegeben wird. Da das Silber fast überall zu einem festen Preise ausgemünzt wird und die Münzstätten daher auch einen bestimmten Preis dafür bezahlen, so ist der Preis desselben auch im Handel nur geringen Schwankungen unterworfen und er steht daher immer nahe an Thlr. 30 der Thalerwährung, fl. 45 in österreichischer Währung und fl. 52½ süddeutscher Währung für das Zollpfund fein. Der Preis des Goldes dagegen ist veränderlicher und läßt sich insbesondere deshalb schwer fixiren, weil die Prägung der Goldmünzen nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung derselben als Handelsmünzen erfolgt.

Die Notirungen von Geldsorten und Banknoten verstehen sich meistens für das Stück oder nach Prozenten oder auch, und besonders bei zu leichten Geldsorten nach einer gewissen Gewichtseinheit. Preußische Friedrichsdor sowie Louisdor werden in Berlin und andern preußischen Plätzen (in Köln jedoch auch pr Stück), sowie in Leipzig zu Thlr. 5 Gold fest gerechnet Der Cours ist in Agioprozenten ausgedrückt, der sich daher für 20 Stück à Thlr. 5 versteht. Dukaten werden in Leipzig à Thlr. 3 fest mit einem Agio von 3 - 6% notirt. Der Cours für österreichisches Silbergeld sowie für österr. Banknoten versteht sich ebendaselbst in Thlr. für fl. 150 in Silber, resp. in Banknoten. Alle übrigen Geldsorten sind in Leipzig und Berlin pr Stück notirt. Der Cours von fremden Thalerscheinen ist in Prozenten angegeben. — Frankfurt a. M. und Augsburg notiren fast alle fremde Geldsorten pr Stück in Gulden süddeutscher Währung (52½ fl.-Fuss); Thalerscheine für Thlr. 1, Banknoten in süddeutscher oder in österreichischer Währung für fl. 100 der betreffenden W., Scheidemünzen nach Prozenten. — Wien notirt alle Geldsorten nach dem Stück in Gulden österr. W. in Banknoten; das Silber-Agio wird in Prozenten, nämlich für fl. 100 Silber, angegeben. Steht es z. B. auf 125 oder 25%, so sind fl. 100 Silber = fl. 125 in Banknoten. — In Bremen versteht sich der Cours bei den meisten fremden Geldsorten pr Stück. Preußische, sowie alle auf Thaler lautende Kassenanweisungen, sowie das nach dem Thlr. 30-Fuße ausgeprägte Silbergeld ist für Gold-Thlr. 100 notirt; englisches Geld pr £ 100 in Bremer Währung.

Bei der Werthberechnung des ungeprägten Goldes und Silbers multiplizirt man das gegebene Gewicht mit dem betreffenden Feingehalt, der die Form eines Bruches haben muß, wodurch man das Feingewicht erhält. Dieses so ermittelte Feingewicht multiplizirt man mit dem Preise der Gewichtseinheit feinen Metalls. Z. B.:

Welchen Werth hat ein Silberbarren von 6,55 Pfd. 750 Tausendtheile fein, das Pfund fein à 29²/₃ Thlr.?

$$\frac{6,55 \times 750}{1000} = \frac{19,65}{4} = 4,9125 \text{ ℔. fein Silber}$$

$4,9125 \times 29^2/_3$

$147,375 \times 30$

$1,6375 - ^1/_3$

$145,7375 = 145$ Thlr. 22 Ngr.

oder 6, 55 ℔. Silber 750 fein à $29^2/_3$ Thlr. pr. ℔. fein.

$$\frac{6,55 \times 750 \times 29^2/_3}{1000} = \frac{582,95}{4} = \text{Thlr. } 145,74 \text{ also Thlr. } 145.\ 22 \text{ Ngr.}$$

Welchen Werth hat ein Goldbarren von 4,365 ℔. 850 Tausendtheile fein, das Pfund fein à 456 Thlr.?

$$\frac{4,365 \times 850}{1000} = 3,710 \text{ ℔. fein Gold}$$

3, 710 × 456 Thlr. = 1691 Thlr. 23 Ngr.

oder 4,365 ℔. Gold, 850 fein à Thlr. 456 pr. ℔. fein.

$$\frac{4,365 \times 850 \times 456}{1000} = 1691,874 \text{ also Thlr. } 1691.\ 26 \text{ Sgr.}$$

Die kleine Differenz von 3 Ngr. entsteht durch die Ungenauigkeit der dritten Dezimalstelle.

Die Berechnung der Geldsorten ersieht man aus folgenden Beispielen.

In Berlin 123 Kronen à Thlr. 9. $5^1/_2$ Sgr. und in Leipzig 38 Napoleonsdor à Thlr. 5. 11 Ngr.

123 St. à Thlr. 9 = Thlr. 1107. — Sgr.
" " à 5 Sgr. ($^1/_6$ Thlr. = " 20. 15 "
" " à $^1/_2$ Sgr. = " 2. 2 "
Thlr. 1129. 17 Sgr.

38 St. à Thlr. 5 = Thlr. 190. — Ngr.
" " à 10 Ngr. ($^1/_3$ Thlr. = " 12. 20 "
" " à 1 " = " 1. 8 "
Thlr. 203. 28 Ngr.

In Berlin 217 Dukaten à $94^1/_2$ Sgr., und desgleichen in Leipzig à $4^1/_2$% Agio.

217 St. à Thlr. 3 = Thlr. 651. — Sgr.
" " à 3 Sgr. ($^1/_{10}$ Thlr.) = " 21. 21 "
" " à $1^1/_2$ Sgr. ($^1/_2$ v. 21. 21.) = " 10. 16 "
Thlr. 683. 17 Sgr.

217 St. à Thlr. 3 = Thlr. 651, —
4% Agio " 26, 04
$^1/_2$% " " 3, 26
Thlr. 680, 30
od. 9 Ngr.

In Leipzig fl. 310. — in öster. 20ern à $100^3/_4$ und Gld. 349 in Banknoten à 96.

fl. 310, — in 20ern,
" 103, 33 ÷ $^1/_3$
Thlr. 206, 67 à 100
" 1, 03 à $^1/_2$%
" 0, 52 à $^1/_4$%
Thlr. 208, 22 à $100^3/_4$ = Thlr. 208, $6^1/_2$ Ngr.

Gld. 349 in Banknoten,
" 116, 33 ÷ $^1/_3$
Thlr. 232, 67 à 100
" 9, 30 ÷ 4%
Thlr. 223, 37 à 96
oder Thlr. 223, 11 Ngr.

Man zieht von der Guldensumme $^1/_3$ ab, und es ergeben sich Rf. à 100, welchen das Agio hinzugefügt, oder von welchen das Disagio abgezogen wird.

In Berlin oder Leipzig 271 Friedrichsdor à $113^1/_2$ oder $13^1/_2$% und 119 Pistolen à $108^1/_2$ oder à $8^1/_2$%.

271 St. à Thlr. 5 = Thlr. 1355. — Gold,
135, 50 à 10%
40, 65 à 3%
6, 78 à $^1/_2$%
Thlr. 1537, 93 à $113^1/_2$
oder Thlr. 1537. 28 Sgr. Crt.

119 St. à Thlr. = Thlr. 595. = in Gold,
47, 60 à 8%
2, 97 à $^1/_2$%
Thlr. 645, 57 à $108^1/_2$
od. Thlr. 645. 17 Sgr. in Crt.

In Frankfurt a. M. 83 Goldkronen à fl. 15. 54 Xr. und Rthlr. 83 in Thalerscheinen à fl. 1. 44½ Xr. (à 104½).

83 St. à fl. 10 = fl. 830. —	83 Thlr. à fl. 1 = fl. 83. —
„ „ à „ 6 = „ 498. —	„ à „ ½ = „ 41. 30
fl. 1328. — à fl. 16	„ à „ ¼ = „ 20. 45
„ „ à 6 Xr. (fl. $^1/_{10}$) ÷ 8. 18	fl. 145. 15 Xr. à 105
fl. 1319. 42 Xr.	„ à ½ Xr. ÷ — 41 Xr.
	fl. 144. 34 Xr.

In Frankfurt a. M. Ö.W.fl. 206. — in österr. Banknoten à 107¾ und Ö.W.fl. 985 desgleichen à 93¾.

fl. 206, — à 100	fl. 985, — à 100
„ 14, 42 à 7%	59, 10 à 6%
„ 1, 03 à ½%	÷ 61, 56 2, 46 à ¼%
0, 52 à ¼%	fl. 923, 44 à 93¾ = 52½fl.-F. fl. 923. 26 Xr.
fl. 221, 97 à 107¾ = 52½fl.-F. fl. 221. 58 Xr.	

In Wien 121 halbe Kronen à Ö.W.fl. 8, 85 Nkr. und 127 Napoleonsdor à Ö.W.fl. 9, 65 Nkr.

121 St. à Ö.W.fl. 8 = Ö.W.fl. 968, —
„ „ à 80 Nkr. = „ 96, 80
„ „ à 5 „ = „ 6, 05
Ö.W.fl. 1070. 85 Nkr.

127 St. à Ö.W.fl. 9 = Ö.W.fl. 1143, —
„ „ à 60 Nkr. = „ 76, 20
„ „ à 5 „ = „ 6, 35
Ö.W.fl. 1225. 55 Nkr.

In Wien: wie viel Ö.W.fl. in Banknoten betragen Ö.W.fl. 387, 40 Nkr. Silber à 3½% und Ö.W.fl. 291, 60 Nkr. in Banknoten, wie viel Silber à 7½%?

fl. 387, 40 Nkr. à 100	? fl. S. = 291, 60 fl. Banknoten,
„ 11, 62 „ à 3%	107, 5 = 100 fl. Silber,
„ 1, 94 „ à ½%	x = Ö.W.fl. 271. 25 Nkr. Silber.
Ö.W.fl. 400. 96 Nkr. in Bankn.	

In Bremen Rthlr. 325. 16 Sgr. Crt. in Silber oder theilweise Kassenanweisungen, wie viel Gold-Thlr. à 110¼? Und Gold-Thlr. 417. 55 Grt. wie viel Rthlr. Crt. à 110¾?

? Gold-Thlr. = 325, 53 Thlr.	Gold-Thlr. 417, 764 à 100	55 Grt. = $\frac{55}{72}$ Gold-Thlr. = 0,764
110,25 = 100 Gold-Thlr.	„ 41, 776 à 10%	
x = 295, 26	2, 088 à ½%	
od. Gold-Thlr. 295. 19 Grt.	1, 044 à ¼%	
	Rthlr. 462, 672 à 100¾ = Rthlr. 462. 20 Sgr.	

In Bremen 212 preuß. Friedrichsdor à Gold-Thlr. 5. 13 Grt. und 118 engl. Sovereigns à Gold-Thlr. 6. 5 Grt.

212 St. à Thlr. 5 = Gold-Thlr. 1060. — Grt.	118 St. à Gold-Thlr. 6 = G.-Thlr. 708. — Grt.
„ „ à 12 Grt. ($^1/_6$ Thlr.) „ 35. 24 „	„ „ à 5 Grt. = „ 8. 14 „
„ „ à 1 „ . . „ 2. 68 „	Gold-Thlr. 716. 14 Grt.
Gold-Thlr. 1098. 20 Grt.	

In Hamburg und Lübeck wird Gold und Silber nach der kölnischen Mark (Mk.) gewogen. Diese Mk. wiegt 233,855 Gramme und wird in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt. Der Feingehalt der edlen Metalle wird nach Tausendtheilen bestimmt. Der in Courszetteln notirte Preis für Gold und Silber versteht sich per Mk. fein in Banco-Mark (Bℳ). Vollwichtige Goldmünzen sind per Stück (al pezzo) notirt, hingegen werden nicht vollwichtige nach dem Gewicht (al marco) verkauft. Der Cours für spanische und mexikanische Piaster versteht sich per Mk. rauh. Preußische Thaler haben einen gesetzlichen Werth von 40 ß Cour. oder 2½ Mark Courant (Cℳ). — Courantgeld ist ca. 25% geringer als Banco, d. h.

ca. C℔ 125 = B℔ 100, und ist der bezügliche Cours der verschiedenen Courant-Münzen in den Courszetteln angegeben. Dänische Rthl. (Spezies), sowie andere 1/1, 1/2, 1/3 und 1/6 Rthl. sind in den betreffenden Rthl. für B℔ 300 notirt. Bemerkenswerth ist die Notirung der Louisdor und Friedrichsdor. Dieselben stehe nämlich 37 % (mehr oder weniger) schlechter als Banco aufgeführt, d. h. 100 B℔ = 137 Mk. leichtes Geld, wobei 1 Louisdor = 15 ℔ leichtes Geld gerechnet wird. Außerdem werden die Louisdor und Friedrichsdor, sowie die verschiedenen Geldsorten per Stück in Banco- und in Courant-Geld notirt. —

Welchen Werth haben 56 Mk. 10 Loth 12 Gr. Gold, 750 fein à B℔ 419. 8 ß per Mk. fein, und 156 Mk. 8 Loth 9 Gr. Silber, 840 fein à B℔ 27. 12 ß per Mk. fein.

56 Mk. 10 Lth. 12 Gr. = $56^2/_3$ Mk.

$$\frac{56^2/_3 \times 750 \times 419^1/_2}{1000} = 17828{,}75$$

also B℔ 17828. 12 ß

? B℔ = $2504^1/_2$ Lth. rauh
1000 = 840 fein
16 = $27^3/_4$ B℔
x = 3648,74 = B℔ 3648. 12 ß

Welchen Werth haben 153 Mk. 3 Lth. 12 Gr. mexik. Piaster, die rauhe Mk. à B℔ 25. 4 ß und 316 Kronen à B℔ $18^1/_4$.

153 Mk. 3 Lth. 12 Gr. = $2451^2/_3$ Lth.
? B℔ = $2451^2/_3$ „
16 Lth. = $25^1/_4$ B℔
x = 3869, 036 = B℔ 3869. 1 ß

316 St. à B℔ 10 = B℔ 3160. —
„ „ à „ 8 = „ 2528. —
„ „ à „ 1/4 = „ 79. —
B℔ 5767. —

C℔ 1477. 7 ß wie viel B℔ à $26^7/_8$ % ($126^7/_8$)? und B℔ 3148. 13 ß wie viel C℔ à $127^3/_8$ ($27^3/_8$ %)?

? B℔ = C℔ $1477^1/_2$
C℔ $126^7/_8$ = B℔ 100
x = 1164, 53 oder B℔ 1164. 8 ß
ab für 1 ß Crt. „ — 1 „
B℔ 1164. 7 ß

B℔ 3148. 13 ß à 100
„ 787. 3 „ à 25 %
„ 63. — „ à 2 %
„ 7. 14 „ à 1/4 %
„ 3. 15 „ à 1/8 %
C℔ 4010. 13 ß à $127^3/_8$

Preuß. Rthl. 692. 4 ß wie viel C℔ und B℔ à 127? und 195 Friedrichsdor à $39^9/_{16}$ % schlechter als Banco.

Rthl. 692 à C℔ $2^1/_2$ = C℔ 1730. —
? B℔ = 1730 C℔
127 = 100 B℔
x = B℔ 1362. 6 ß

2 B℔ = 195 St.
1 = 15 Ldor.℔
$139^9/_{16}$ = 100 B℔
x = B℔ 2095. 13 ß

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und überhaupt in den Ländern, welche das französische Münzsystem angenommen haben, gilt die allgemeine Gewichtseinheit, das Kilogramm von 1000 Gramm, auch für die edlen Metalle; in den Niederlanden das gleich große Pond (Pfund), welches in 1000 Wigtjes eingetheilt wird. Den Feingehalt bezeichnet man in diesen Ländern, wie in Deutschland, indem man angiebt, wie viel Tausendtheile feines Metall im Kilogramm des legirten enthalten sind. Für den Preis des feinen Goldes gilt in Frankreich ein fester Grundpreis von Fr. 3434, 44 Cts. und für den des feinen Silbers von Fr. 218, 89 Cts. für das Kilogramm, wozu dann ein veränderliches Agio kommt, das in den Courszetteln angegeben wird. In den Niederlanden ist der Grundpreis für das Kilogramm fein Gold fl. 1442, 60 Cts. mit einem veränderlichen Agio für das Kilogr.; für das Silber aber giebt es keinen solchen Grundpreis, sondern der Preis wird unmittelbar für das Kilogramm angegeben. — Fremde Gold- und Silbermünzen werden per Stück notirt.

Welchen Werth haben in Paris 13, 265 × K°. Gold 880 fein mit 2 ‰ prime und 21, 375 K°. Silber 840 fein mit 22 ‰ prime?

$$\frac{13{,}265 \times 880 \times 3434{,}44}{1000} = 40090{,}905$$

also: 13,265 K°. Gold 880 fein à *Frs.* 3434, 40 = *Frs.* 40090. 90 *Cts.*
2 ‰ prime . . . . „ 80. 20 „
Frs. 40171. 10 *Cts.*

$$\frac{21{,}375 \times 840 \times 218{,}89}{1000} = 3930{,}169 =$$

Frs. 3930. 17 *Cts.*
20 ‰ od. 2 % prime 78. 60 „
2 ‰ „ 7. 86 „
Frs. 4016. 63 *Cts.*

Welchen Werth haben in Amsterdam 5,225 Pond Gold, 960 fein mit 9 % Agio und 11,408 Pond Silber, 925 fein à *fl.* 104. 50 *Cts.* pr Pond fein.

$$\frac{5{,}225 \times 960 \times 1442{,}60}{1000} = 7236{,}08, \text{ mithin } fl.\ 7236.\ 08\ Cts.$$

651. 25 + 9 % Agio.
fl. 7887. 33 *Cts.*

$$\frac{\overset{1{,}426}{\cancel{11{,}408}} \times \overset{\cancel{185}37}{\cancel{925}} \times \overset{20{,}90}{\cancel{104{,}50}}}{\cancel{1000}\ \cancel{200}\ \cancel{4051}} = 1{,}426 \times 37 \times 20{,}90 = 1102{,}7258 \text{ od. } fl.\ 1102.\ 73\ Cts.$$

Welchen Werth haben in Paris 67 engl. Sovereigns à *Frs.* 25,05 *Cts.* und in Amsterdam 315 Dukaten à *fl.* 5.55 *Cts.*?

67 St. à *Frs.* 20 = *Frs.* 1340. —	315 St. à *fl.* 5 . . *fl.* 1575. —
„ à „ 5 = „ 335. —	„ à 50 *Cts.* (*fl.* ½) „ 157. 50 *Cts.*
„ à 5 *Cts.* . „ 3, 35	„ à 5 „ . . . „ 15. 75 „
Frs. 1678. 35 *Cts.*	*fl.* 1748. 25 *Cts.*

In England bedient man sich zum Wägen des Goldes und Silbers des Troypfundes (= 373,24 Gramme), welche in 12 Unzen, Ounces (Oz.) à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, dwt.) à 24 Grän (Gr.) oder in 5760 Grän eingetheilt wird. Als Grundlage des Feingehaltes gilt der des Münzgoldes und Münzsilbers, welches deshalb Standard (Probegold oder Probesilber) genannt wird, und man giebt nur an, um wie viel das Metall besser oder schlechter ist, als dieses, was im ersten Fall durch den Buchstaben M. oder B. (More oder Better, mehr oder besser), im letzten durch W. (Worse, weniger oder geringer) ausgedrückt wird. Diese Angabe nennt man Report. Bei Angabe des Feingehalts des Goldes wird aber die Einheit überhaupt in 24 Carats à 4 Grains (96 Grs.) getheilt, und das Standardgold ist 22 Carats oder $^{11}/_{12}$ fein; das Standardsilber dagegen hat im Pfunde 11 Oz. 2 dwts. feines Silber, oder es ist $^{37}/_{40}$ fein. — Gold W. 2 Gr. ist daher 2 Grän schlechter als Standard, oder 21 ½ karätig, und B. 3 Gr. ist 3 Grän besser als Standard, oder 22 ¾ karätig. Silber B. 12 dwts. ist 12 Pfenniggewicht besser als Standard, oder 11 Oz. 14 dwts. fein, und W. 2 Oz 2 dwts. ist 2 Unzen 2 Pfenniggewicht schlechter als Standard, also 9 Oz. fein. Der Preis wird für die Unze Standardgold und Standardsilber angegeben.

Welchen Werth haben in London 1 Barren Gold, wiegend 14 *tt.* 9 Oz. 10 dwts. report M. 2 Gr., die Unze Standardgold zu 77 s. 9 d. und 1 Barren Silber, 30 *tt.* — Oz. 13 dwts. 12 Gr. report W. 1 dwts. 12 Gr. zu 60½ d. die Unze Standardsilber. — (Im ersten Fall ist die Mischung 2 Gr. besser als Standardgold, daß 88 Gr. fein ist, im zweiten Fall ist sie 1½ dwts. geringer als Standardsilber, nämlich 220½ dwts., während Standardsilber 222 dwts. fein ist.)

14 *tt.* 9 Oz. 10 dwts. = 3550 dwts.	30 *tt.* — Oz. 13 dwts. 12 Gr. = 7213½ dwts.
? £ = 3550 dwts.	? £ = 7213½ dwts.
90 Gr. fein	220½ dwts. fein
(1 Oz.) 20 dwts.	20 dwts.
(Stand.) 88 Gr. fein = 77¾ s.	222 fein = 60½ d.
20 s. = 1 £.	240 *d.* = 1 £.
x = 705, 713	x = 90, 306
od. £ 705. 14 s. 3 d.	od. £ 90. 6 s. 1 d.

Für den Gebrauch beim gewöhnlichen Verkehr fügen wir hier noch bei:

Einige praktische Regeln zur leichten Berechnung der in Deutschland coursirenden Silbermünzen.*)

Gulden süddeutscher Währung (52½ *fl.-Fuss*) **in Thalern des 30-Thalerfußes.** Da 7 fl. = 4 Thlr. sind, so muß man die vierfache Anzahl der Gulden durch 7 dividiren; oder man nehme die Hälfte der ersteren und rechne den 7. Theil der Hälfte hinzu. 52 fl. sind daher $\frac{52 \times 4}{7} = 29\frac{5}{7}$ Thlr., oder $26 + \frac{26}{7} = 29\frac{5}{7}$ Thlr. = 29 Thlr. $21\frac{3}{7}$ Sgr. — Von den süddeutschen Kreuzern sind $3\frac{1}{2} = 1$ Sgr. oder 7 = 2 Sgr. und um daher eine Anzahl derselben in Silbergroschen zu verwandeln, muß man sie verdoppeln und dann durch 7 dividiren. 36 Kr. geben daher $\frac{36 \times 2}{7} = 10\frac{2}{7}$ Sgr.

Thaler des 30-Thalerfußes in Gulden süddeutscher Währung. Da 4 Thlr. = 7 fl., also 1 Thlr. = $1\frac{3}{4}$ fl. ist, so rechne man zu der Anzahl der Thaler die Hälfte und das Viertel hinzu, oder man nehme sie doppelt und rechne den vierten Theil ab. 34 Thlr. geben daher $34 + 17 + 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl., oder $68 - 8\frac{1}{2} = 59\frac{1}{2}$ fl. ab. — Der Silber- oder Neugroschen ist = $3\frac{1}{2}$ Kr.; man multiplizire daher eine Anzahl derselben, um sie in Kreuzer zu verwandeln, mit $3\frac{1}{2}$, oder man multiplizire die Hälfte derselben mit 7. 18 Sgr. sind $18 \times 3\frac{1}{2}$ oder $9 \times 7 = 63$ Kr.

Neue Oesterr. Währung in Thaler des 30-Thalerfußes. Da 1 Thaler = $1\frac{1}{2}$ Oe. fl. = 100 Nkr., so ist die Verwandlung sehr leicht, indem man von der Anzahl der Gulden nur $\frac{1}{3}$ abzuziehen hat, um den Thalerbetrag zu ermitteln. So sind z. B. 48 Oe. fl. — $\frac{1}{3}$ = 32 Thlr. im 30-Thalerfuß und 97 fl. — $\frac{1}{3} = 64\frac{2}{3}$ Thlr. oder 64 Thlr. 20 Sgr.

Der Thaler ist das $1\frac{1}{2}$fache von 1 fl., demnach ist 1 Oe. fl. = $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 20 Sgr. = 100 Nkr. Oe. W., 25 Nkr. daher = 5 Sgr., 5 Nkr. = 1 Sgr., 1 Nkr. = 2 ₰ sächsisch (den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet).

Die Reduktion der 30-Thalerwährung in Oesterr. Währung ist ebenso einfach und zum Theil aus dem Vorerwähnten ersichtlich. 1 fl. Oe. W. = 20 Sgr., $1\frac{1}{2}$ fl. = 1 Thlr. Bei Thalerbeträgen hat man nur die Hälfte hinzuzufügen, um den Guldenbetrag, Groschen nur mit 5 zu multipliziren, um den Betrag in Neukreuzern zu ermitteln.

Alte Konventionsgulden verwandelt man am einfachsten durch eine Vermehrung von 5%, da der neue Gulden um eben diesen Betrag leichter geworden ist.

So sind 48 fl. 44 Kr. K.-M.

+		22	Vermehrung im Verhältnisse von 60 zu 105.
+		11	
+	2	40	= 5% der Gulden.
	51 fl.	17 Nkr.	Oe. W.

Die Umrechnung neuer Währung in den 20-Guldenfuß erfolgt durch Regeldetri:

? = 51 fl. 17. Kr.
105 = 100
fl. 48. 44.

und der einfachen Kreuzer im Verhältnisse 7 : 4. So sind 70 Nkr. = $70 \times 4 : 7$ = 40 Kr. K.-M.

Thaler im 30-Thalerfuß sind ebenfalls durch die Vermehrung von $\frac{3}{4}$ der Anzahl der Thaler in Gulden südd. W. zu verwandeln und umgekehrt Gulden südd. W. in Thaler des 30-Thalerfußes durch Multiplikation der Gulden mit 4 und der Division durch 7. Gulden Oe. W. in Gulden südd. W. sind um $\frac{1}{6}$ ihrer Anzahl zu vermehren, dagegen die Anzahl der letzteren um den siebenten Theil zu vermindern, um Gulden Oe. W. zu berechnen.

Kronenthaler oder Brabanter Thaler in süddeutsche Währung. Da der (ganze) Kronthaler in der Regel 2 fl. 42 Kr. oder $2\frac{7}{10}$ fl. gilt, 10 Kronenthaler also = 27 fl. sind, so muß man, um eine Anzahl dieser Münzsorte in Gulden von 52½ *fl.-Fuss* umzurechnen, sie eigentlich mit 10 multipliciren und durch 27 dividiren;

*) Die nachstehenden Regeln beziehen sich natürlich nur auf diejenigen Preise, zu denen die betreffenden Münzen im gewöhnlichen Verkehr in der Regel angenommen werden, denn die beim Wechseln derselben stattfindenden Course weichen davon immer mehr oder weniger ab und sind auch veränderlich.

oder man multiplizire die Anzahl mit 3 und ziehe $^1/_{10}$ dieses Produkts davon ab. 36 Krthlr. betragen daher 108 — 10,8 = 97,2 fl. oder 97 fl. 12 kr.

Franks in die süddeutsche Währung. Der durchschnittliche Werth des Franc ist 28 kr.; um daher eine Anzahl derselben in rheinische Gulden umzurechnen, nimmt man die Hälfte derselben und zieht für jeden Franc 2 kr. davon ab. 36 Francs geben daher 18 fl. — 72 kr. = 16 fl. 48 kr. — Das 5-Francsstücke gilt zu diesem Preise 2 fl. 20 kr., und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man sie doppelt nimmt und $^1/_3$ derselben hinzuaddirt. 64 5-Francsstücke betragen daher 128 + $21^1/_3$ fl. = 149 fl. 20 kr.

Franks in den 30-Thalerfuß. Der durchschnittliche Werth des Franc ist 8 Sgr. und man berechnet daher eine Anzahl derselben, indem man entweder von dem dritten Theile das Fünftel desselben abzieht, oder zu dem fünften Theile der Anzahl das Drittel desselben addirt. 42 Francs betragen daher 14 — $2^4/_5$ Thlr., oder $8^2/_5$ + $2^4/_5$ Thlr. = $11^1/_5$ Thlr. oder 11 Thlr. 6 Sgr. — Da dieser Preis für das 5-Francsstück 1 Thlr. 10 Sgr. giebt, so beträgt eine Anzahl derselben $^1/_3$ mehr Thaler, 52 5-Francsstücke also $69^1/_3$ Thlr.

Russische Rubel in den 30-Thalerfuß. Da 13 Rubel = 14 Thlr. preuß. Cour. sind, so ist der Rubel $1^1/_{13}$ oder 1 Thlr. $2^4/_{13}$ Sgr. werth, und um eine Anzahl Rubel in preuß. Cour. umzurechnen, muß man $^1/_{13}$ derselben hinzuaddiren. 48 Rubel betragen daher 48 + $3^9/_{13}$ = $51^9/_{13}$ Thlr. oder 51 Thlr. $20^{10}/_{13}$ Sgr.

Thaler des 30-Thalerfußes in russische Rubel. Aus dem eben angeführten Grunde muß man, um eine Summe im 30-Thalerfuß in Rubel umzurechnen, $^1/_{14}$ derselben davon abziehen. Thlr. 32 betragen daher 32 ÷ $2^2/_7$ Rubel oder 29 Rubel $71^3/_7$ Kop.

V. Wechselrechnung.

Im kaufmännischen Geschäft ist mit seltenen Ausnahmen bekanntlich nur von gezogenen Wechseln oder Tratten die Rede. Für Wechsel auf den eigenen Platz, die keinen Cours haben, wird beim Verkauf vor der Verfallzeit einfach der Betrag nach Abzug des Disconto (S. 454) bezahlt. Die Wechsel auf fremde Plätze dagegen haben einen Cours, der durch die Courszettel (S. 402 u. fl.) bekannt gemacht wird, auf denen zwei Kolonnen, die eine mit *Gesucht* oder *Geld*, die andere mit Angeboten oder Briefe überschrieben, sich befinden. Jedem Course liegen nun zwei Geldwährungen oder *Valuten* zum Grunde, nämlich die des eigenen und die des fremden Platzes; eine derselben ist immer unveränderlich und bezeichnet die Quantität, für die der Preis gegeben wird, die andere ist veränderlich und bezeichnet den Preis, der für jene Quantität bezahlt wird. Die erstere heißt daher die *feste*, die letztere die *veränderliche Valuta*, und diese ist auf dem Courszettel durch den Cours angegeben. Auf den meisten Courszetteln ist durchgängig die auswärtige Valuta die feste und die des eigenen Platzes die veränderliche, und der Cours giebt daher an, wie viel man in der Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des fremden bezahlt. Auf einigen Courszetteln aber, namentlich dem Hamburger, ist es bei verschiedenen Coursen umgekehrt, und der Cours bedeutet, wie viel man in der fremden Valuta für die unveränderliche Quantität der eigenen erhält. Da aber die feste Valuta nicht auf allen Courszetteln angegeben ist, so muß man sich damit bekannt machen; eben so muß man auch wissen, in welcher Geldsorte sich der notirte Cours versteht, was fast nie dabei angegeben ist. — Ist die feste Valuta im Auslande, so ist der Cours um so niedriger, je kleiner die Courszahl ist, und umgekehrt; ist sie aber im Inlande, so wird ein niedriger Cours durch eine höhere Courszahl angegeben und umgekehrt, denn je größer dann die Courszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes, und die Wechsel sind daher um so wohlfeiler.

Sehr oft sind auf den Courszetteln mehrere Course für einen und denselben

Platz angegeben, nämlich für kurzsichtige, die etwa noch 1 oder 2 Wochen, und langsichtige Wechsel, die noch 2 bis 3 Monate zu laufen haben. Die Course für lange Sicht sind stets niedriger als für kurze und zwar ungefähr um den Betrag des Disconto am Zahlungstage bis zum Verfalltage; denn der Käufer, der einen Wechsel sogleich bezahlt, erhält sein Geld nicht eher zurück, als bis der Wechsel fällig ist, und hat daher Anspruch auf eine Vergütung für die Entbehrung des Geldes während der Zwischenzeit.

Die Höhe der Course gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der betreffenden beiden Länder, und es giebt daher eigentlich zwischen zwei Wechselplätzen immer einen gewissen Grundcours, **Wechselpari** genannt, von dem sich der wirkliche nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch baar geleistet werden könnten. Jenes Wechselpari kann man z. B. zwischen Berlin und Hamburg finden, wenn man weiß, daß in Berlin etwa 14 Rß. (und nach dem früheren 14-Thaler-Fuße genau), in Hamburg aber $27^3/_4$ Mk. auf die Mark fein Silber gehen und da in Berlin die feste Valuta des Hamburger Courses 300 Mk. ist, auf nachfolgende Weise:

? Rß. = 300 *Bco* ß
$27^3/_4$ *Bco* ß = 14 Rß.
= 151 $^3/_{37}$

oder, da in Berlin 30 Thaler und in Wien 45 fl. auf 1 Pfd. f. Silber gehen und in Wien die feste Valuta des Berliner Courses 100 Thlr. ist, so berechnet man:

? Cvf = 100 Rß.
30 Rß. = 45 Cvf
150 Cvf

Die Veränderungen der Course gründen sich hauptsächlich darauf, ob das betreffende Papier mehr oder weniger gesucht ist (und die größere oder geringere Nachfrage hat ihren Grund in den Wechselverhältnissen der verschiedenen Plätze), sowie ob das Papier mit Vortheil zu Wechseloperationen benutzt werden kann. Die Wechselcourse der verschiedenen europäischen Hauptplätze stehen daher in einer beständigen Wechselwirkung zu einander, und eine erhebliche Veränderung in den Coursen des einen Platzes wird in der Regel auch in den dazu in Beziehung stehenden Coursen der übrigen Plätze eine Veränderung hervorbringen.

Im Wechselverkehr unterscheidet man **Platzwechsel**, nämlich solche, welche auf eine gewisse Summe der Valuta des Platzes lauten, wo sie in Verkehr kommen und zahlbar sind, und **ausländische Wechsel** oder **Devisen**, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind. Für die Platzwechsel, die nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind, wird kein Cours notirt, sondern dieselben werden zu dem jedesmaligen Diskontfuß diskontirt. Der Diskontfuß, zu welchem das hauptsächlichste Bankinstitut eines Wechselplatzes Wechsel diskontirt, wird regelmäßig in dem Coursberichte angegeben. Die Diskontrechnung haben wir schon bei der Zinsrechnung behandelt, wir gehen daher gleich zur Berechnung der ausländischen Wechsel über.

Berechnung der ausländischen Wechsel oder Devisen.

Der eigentliche Zweck dieser sehr üblichen Berechnungen ist die Aufsuchung des Preises der Wechselsumme in einer andern Valuta zu einem gegebenen Course. Ist der Wechsel auf einem andern Platze, der aber nach demselben Münzfuß rechnet, zahlbar, so handelt es sich nur um einen Prozent-Ab- oder Zuzug; ist er in fremder Valuta zahlbar, so wird diese in die einheimische **reduzirt**, woher der Ausdruck **Wechselreduktion** stammt. Der gegebene Cours ist entweder in der Sicht notirt, auf welche der fremde Wechsel lautet, oder auf eine andere, nämlich eine kürzere oder

längere Sicht. Im ersteren Fall ist durch die Reduktion der Werth des Wechsels gefunden, im letzteren Fall muß die Wechselsumme um den Diskont zu dem Diskontofuß des fremden Platzes für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied entweder vermindert oder vermehrt werden. Läuft nämlich der Wechsel länger als die bedungene Sicht des Courses angiebt, so ist er um den Betrag der Zinsen weniger werth und dieser daher zu subtrahiren; dagegen ist derselbe zu addiren, falls der Wechsel früher verfällt und deshalb größeren Werth besitzt. Die Reduktion kann übrigens vor oder nach der Zinsen=Zu= oder Abrechnung stattfinden. Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das bisher gelehrte.

Wir geben im Nachfolgenden nur die Berechnung der fremden Devisen von allen deutschen Wechselplätzen und wenden in derselben, wo es thunlich ist, stets ein abgekürztes kaufmännisches Verfahren an. Da wir des Raumes wegen die betreffenden Courszettel nicht abdrucken können, so geben wir bei jeder Wechselgattung sowol die feste, als die veränderliche Valuta an.

I. Berechnung der Devisen nach dem Leipziger und Berliner Courszettel. Leipzig und Berlin notiren in Thalern und Silber= resp. Neugroschen des 30 ℔=Fußes, und die feste Valuta ist immer in ausländischer Währung angegeben: Amsterdamer pr 250, Hamburger und Pariser pr 300, Wiener pr 150, Frankfurter, Berliner resp. Leipziger, Petersburger und Bremer pr 100, Warschauer pr 600 Fl. poln. oder 90 S. R., Londoner und New=Yorker pr 1.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist Chf 250, die veränderliche Rp. 142. Man multiplizirt die Guldensumme mit $\frac{4}{10}$ und hat den Thalerwerth der Gulden zum Cours von 100, dem man die über 100 liegenden Prozenteinheiten, aus der Thalersumme genommen, zurechnet. — Beispiele:

Am 5. Juni in Berlin oder Leipzig à $142\frac{1}{8}$ pr 10 Tage u. à 4%.

Chf 3536. 50 Cts. pr 25. Juli pr Amsterdam
„ 15. 73 „ Discont pr 15. Juni à 4%.
Chf 3520. 77 Cts. $\times \frac{4}{10}$
Rp 1408. 31 à 100
„ 563. 32 à 40%
„ 28. 17 à 2%
„ 1. 76 à $\frac{1}{8}$%
Rp 2001. 56 = 2001. 17. Sgr od. Ngr

$$\frac{3537 \times 40}{9000} = 15{,}73.$$

Die Courssicht ist der 15. Juni, die Wechselsicht jedoch der 25. Juli; die Summe wird daher um den Discont für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied vermindert.

Dasselbe Beispiel, der Discont wird aus der reduzirten Summe berechnet:

Chf 3536. 50 Cts. pr 25. Juli pr Amsterdam.
$\times \frac{4}{10}$
Rp 1414. 60 à 100
„ 565. 84 à 40%
„ 28. 29 à 2%
„ 1. 77 à $\frac{1}{8}$%
Rp 2010. 50
„ 8. 91 Diskonto pr 15. Juni à 4%
Rp 2001. 56 = Rp 2001. 17 Sgr od. Ngr, oder

$$\frac{2011 \times 40}{9000} = 8{,}938.$$

? Rp = $3536\frac{1}{2}$ Chf
250 Chf = $142\frac{1}{8}$ Rp

$3536\frac{1}{2} \times 142\frac{1}{8}$
14144
7072
442
71

$$\frac{3536\frac{1}{2} \times 142\frac{1}{8}}{250} = \frac{502625 \times 4}{1000} = 2010{,}500 \text{ ꝛc.}$$

Sehr bequem läßt sich auch die Coursrechnung nach der Promille=Rechnung ausführen, indem man den Cours vorher mit 4 multiplizirt, z. B.

3536,50 à 142⅛ × 4 = 568½

1768,25 =	500 ‰
176,825 =	50 „
35,365 =	10 „
17,683 =	5 „
8,841 =	2½ „
3,536 =	1 „
2010,500 u. s. w.	

Da Amsterdam in Berlin und Leipzig auch für 2 Monat Sicht notirt wird, so kann dieser Wechsel auch nach diesem Course berechnet werden.

Cf 3536. 50 Ct. per 25. Juli à 141¼ Rp. per 2 Monat
1998 Rp. 4 Ngr.
2. 6. von 5. Juni 2 Mt. = 5. Aug./25. Juli 10 Tage 4‰.
2000 Rp. 10 Ngr.

Das Diskont muß deshalb addirt werden, weil der Wechsel früher fällig ist, als er nach der Sicht des Courses fällig sein könnte.

b. **Devisen auf Augsburg und Frankfurt a. M.** Die feste Valuta ist 52½fl.-*Fuss* 100, die veränderliche Rp. 56½ — 57. Man halbirt die Guldensumme, rechnet von den Kreuzern je 4 = 1 Sgr. und hat Thaler zum Cours von 50, denen man das, was er höher ist, als Prozente aus der Guldensumme zuzieht. Praktisch ist es auch und ein sicheres Resultat erhält man, wenn man die Kreuzer vor der Berechnung in einen Dezimalbruch der Gulden verwandelt. — Beispiele:

52½fl.-F. fl. 2959. 43 Kr. per Frankfurt a. M. oder per Augsburg à 56. 19½.

52½fl.-F. fl. 2959, 72	oder:	fl. 2959. 43 Kr.
Rp. 1479, 86 à 50		Rp. 1479. 15 Sgr.
„ 177, 58 à 6%		„ — 11 „ für 43 Kr.
„ 14, 80 à ½% für 15 Sgr.		„ 177. 18 „ 6% v. 2960.
„ 2, 96 à $^1/_{10}$% „ 3 „		„ 14. 24 „ ½% für 15 Sgr.
„ 1, 48 für 1½ Sgr. (½ v. 2,96)		„ 2. 28 „ $^1/_{10}$% „ 3 „
Rp. 1676, 68 = 1676. 20 Sgr.		„ 1. 14 „ für 1½ Sgr.
		Rp. 1676. 20 Sgr.

Sollen mehrere Devisen zusammen berechnet werden, so berechnet man zuerst den Disconto und reduzirt dann erst die Gesammtsumme. — Z. B.:

Am 5. Febr. in Berlin od. Leipzig à 57⅜ per 2 Mte. und 4½%.

52½fl.-F. fl. 2968. 36 Kr. per ult. März . . .	5 Tage	14845
„ 1716. 10 „ „ 15. „ . . .	21 „	36036
52½fl.-F. fl. 4684. 46 Kr. per Frankfurt a. M.		50881 / 8000 = 6,36.
77		
6, 36 + Zinsen per 5. April à 4½%		

52½fl.-F. fl. 4691. 13 à ½	326,38 à 7%	7⅜%
Rp. 2345. 56 à 50	11,73 à ¼%	
+ 343. 97 à 7⅜%	5,86 à ⅛%	
Rp. 2689. 53 = Rp. 2689. 16 Sgr. od. Ngr.		

Die Wechsel werden am 5. Febr. zum 2 Mt.=Course berechnet, folglich könnten sie am 5. April fällig sein, daher der eine 5 Tage, der andere 21 Tage früher.

Da die Diskontoberechnung in allen Fällen gleich bleibt, so werden wir sie in der Folge weglassen. —

c. **Devisen auf Bremen.** Die feste Valuta ist Gold Rp. 100, die veränderliche Rp. 110. Man rechnet Gold Rp. 100 = Rp. 100, 2⅕ Grt. = 1 Sgr. (12 Grt. = 5½ Sgr.), und die Prozente des Courses, über 100 aus der

Summe genommen, hinzu. Man kann auch die Grote in einen Decimalbruch der Gold-ℛ verwandeln.

Gold-ℛ 1436. 39 Grt. pr Bremen à $111^1/_2$.

ℛ 1436. 17 Sgr. à 100	oder: Gold-ℛ 1436,54 ($\frac{39}{72}$ = 0,54)
„ 143. 29 „ à 10%	„ 143,65 à 10%
„ 14. 11 „ à 1%	„ 14,37 à 1%
„ 7. 5 „ à $^1/_2$%	„ 7,18 à $^1/_2$%
ℛ 1601. 22 Sgr.	ℛ 1601,74 = ℛ 1601. 22 Sgr.

d. **Devisen auf Breslau oder Leipzig**, oder in Leipzig auf Berlin u. s. w. Die Prozente des Courses über oder unter 100 sind der Wechselsumme zu- oder abzuziehen. — Beispiel:

ℛ 3684. 22 Sgr. pr Breslau, Leipzig, Berlin ꝛc. ꝛc. à $99^5/_8$
„ 13. 24 „ ab 9. 6 Sgr. à $^1/_4$%
„ 4. 18 „ à $^1/_8$%
ℛ 3670. 28 Sgr. od. Ngr.

e. **Devisen auf Hamburg.** Die feste Valuta ist Bℳ 300, die veränderliche Rth. 149—Rth. 152. Man halbirt die Bℳ und erhält Rth. à 150. Da sich der Cours für Bℳ 300 versteht, so rechnet man die Coursdifferenz vom 3. Theil der Bℳ, und über 150 den Thalern zu und unter 150 denselben ab oder man ermittelt, welcher Theil aus 300 oder 150 die Differenz ist, berechnet dieselbe danach und addirt oder subtrahirt dieselbe; 1 ß kann man = 1 Sgr., jedoch 12 ß = 11 Sgr. rechnen. Genauer ist es, die ß in einen Dezimalbruch der Bℳ zu verwandeln. Man kann auch Bℳ 3 = Rth. 1 betrachten und somit den 3. Theil aus der Marksumme nehmen und hat Rth. zu 100, denen man die Prozente über 100 zuzieht. — Beispiel:

Bℳ 2415. 10 ß pr Hamburg à $150^1/_2$.

Bℳ 2415. 10 ß	od. Bℳ 2415,62	od. Bℳ 2415.62 à $^1/_3$
ℛ 1207. 15 Sgr. à 150	ℛ 1207,81 à 150	ℛ 805,21 à 100
„ — 10 „ für 10 ß	„ 4,03 à $^1/_2$%	„ 402,60 à 50%
„ 4. — „ $^1/_2$% aus 805	ℛ 1211,84	„ 4,03 à $^1/_2$%
ℛ 1211. 25 Sgr.	od. ℛ 1211. 25 Sgr.	ℛ 1211,84
		od. ℛ 1211. 25 Sgr.

oder Bℳ 2415. 10 ß
1207 ℛ 25 Ngr. à 150.
4 „ — „ $^1/_2$ = $^1/_{300}$ von 150.
1211 ℛ 25 Ngr.

Ist die Differenz kein bequemer Theil von 150 oder 300, so zerlegt man dieselbe in solche bequeme Theile, z. B. $1^5/_8$ = $^1/_{300}$ aus den Bℳ + $^1/_2$ + $^1/_8$ von 1.

f. **Devisen auf London.** Feste Valuta ist £ 1, die veränderliche Rth. 6. 15 Sgr.—Rth. 6. 25 Sgr. Man reduzirt £ 1 = Rth. $6^2/_3$, 1 s = Rth. $^1/_3$, 6 d. = 5 Sgr.; die Coursdifferenz über oder unter 6. 20 wird aus der £-Summe und den Schillingen nach Verhältniß der reduzirten Summe zu- oder abgerechnet. — Beispiel:

£ 335. 13 s. 7 d. pr London à 6. $22^1/_2$.

× $6^2/_3$	Andere Methode:
Rth. 2010. — Sgr. à 6	£ 335,679
„ 223. 10 „ à $^2/_3$	2014,074 = 6 Rth.
„ 4. 10 „ für 13 s. à Rth. $^1/_3$	167,839 = 15 Sgr.
„ —. 6 „ für 7 d.	83,920 = $7^1/_2$ „
Rth. 2237. 26 Sgr. à 6. 20.	Rth. 2265,833
„ 27. 29 „ + Coursdifferenz à $2^1/_2$ Sgr. pr £ 1.	25 Sgr.
Rth. 2265. 25 Sgr.	

7865 £ 18 s. 6 d.	à 6 Thlr. 21⁵/₈	
47190. —.	à 6 Thlr.	
2621. 20.	à 10 Sgr.	¹/₃ Thlr. pr. £
2621. 20.	à 10 „	
262. 5.	à 1 „	
131. 2. 6.	à ¹/₂ „	
32. 23.	à ¹/₈ „	
6. 1. —.	18 s.	
5. —.	6 d.	
52865 Thlr. 16 Sgr. 6 ₰		

g. Devisen auf Paris. Feste Valuta ist Fcs. 300, die veränderliche ca. 80 Thlr. Man nimmt den 3. Theil aus der Francs-Summe und hat Thlr. à 100, von welchen man das, was der Cours unter 100 steht, als Prozente abzieht. — Beispiel:

Fcs. 20533. 80 Cts. pr. Paris à 78¹/₄.

¹/₃ Thlr. 6844. 60 à 100	1368. 92 à 20%
„ 1488. 70 ab 21³/₄%	68. 45 à 1%
	51. 33 à ³/₄%
Thlr. 5355. 90 à 78¹/₄ oder 5355. 27 Sgr.	

h. Devisen auf Wien. Feste Valuta ist Oe. W. fl. 150. — Die veränderliche Thlr. 75. — Thlr. 100. Man zieht von der Guldensumme ¹/₃ ab und hat Thlr. à 100, von welchen so viele Prozente, als der Cours unter 100 steht, abgezogen werden. — Beispiel:

Oe. W. fl. 3163. 95 Nkr. pr. Wien à 98³/₄.

„ 1054. 65 ÷ ¹/₃	21. 09 à 1%
Thlr. 2109. 30 à 100	5. 27 à ¹/₄%
26. 36 ÷ 1¹/₄%	
Thlr. 2082. 94 à 98³/₄ = Thlr. 2082. 28 Sgr.	

i. Devisen auf St. Petersburg. Feste Valuta ist S.R. 100, die veränderliche ca. Thlr. 100. Man zieht die Differenz über oder unter 100 den S.R. als Prozente zu oder ab.

S.R. 2163. 85 Kop. pr. St. Petersburg à 101³/₄

„ 21. 64 à 1%

„ 10. 81 à ¹/₂%

„ 5. 41 à ¹/₄%

Thlr. 2201. 71 à 101³/₄ = Thlr. 2201. 21 Sgr.

S.R. 5963. 35 Kop. à 93¹/₂	
„ 387. 63 „ ab	357,8010 à 6%
Rbl. 5575,72	29,818 à ¹/₂%
	= Rbl. 5575. 22 Sgr.

k. Devisen auf Warschau. Feste Valuta ist S.R. 90, die veränderliche ca. Thlr. 85. Man zählt zu den S.R. ¹/₉ dazu und hat Thlr. à 100, von welchen man so viele Prozente abzieht, als der Cours unter 100 steht. — Beispiel:

S. R. 840. 72 Kop. pr. Warschau à 86¹/₄

„ 93. 41 + ¹/₉	116,77 à 12¹/₂%
Thlr. 934. 13 à 100	9,34 à 1%
÷ 128. 44 à 13³/₄%	2,33 à ¹/₄%
Thlr. 805. 69 à 86¹/₄% = Thlr. 805. 21 Sgr.	

In den Städten der preußischen Rheinprovinz, in welchen man nach Thalern à 100 Cts rechnet, verstehen und berechnen sich alle notirten Course

wie die betreffenden unter Berlin; auf Antwerpen und Brüssel, wie in Berlin auf Paris. Bei dem Course auf Frankfurt a. M. und Augsburg ist dagegen 52½ fl.-F. fl. 150 die feste und ca. Rℓ. 85 die veränderliche Valuta. — Man zieht bei der Berechnung von der Guldensumme $1/3$ ab und hat Rℓ. à 100, von welchen man so viele Prozente abzieht, als der Cours unter 100 steht. Etwaige Kreuzer verwandelt man in einen Dezimalbruch der Gulden. Beispiel:

In Köln: 52½ fl.-F. fl. 783. 34 Xr. pr Frankfurt a/M. oder pr Augsburg à $85^{7}/_{10}$.

52½ fl.-F. fl. 783, 57
" 261, 19 ÷ $1/3$ — 52, 24 à 10%
ℳß 522, 38 à 100 — 20, 89 à 4%
" 74, 70 ÷ $14^{3}/_{10}$% — 1, 57 à $^{3}/_{10}$% oder 3‰.
ℳß 447. 68 Cts. à $85^{7}/_{10}$ oder ℳß 447. 20 Sgr.

II. **Berechnung der Devisen nach dem Frankfurter und Augsburger Courszettel.** Frankfurt und Augsburg notiren in Gulden südd. Währung; die feste Valuta liegt durchaus in der fremden Währung: Amsterdamer, Hamburger, Wiener und Augsburger resp. Frankfurter pr 100, Pariser und alle Frankswechsel pr 200, Berliner, alle Thalerwechsel und Petersburger pr 60, Bremer pr 50 und Londoner pr 10.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist hfl. 100, die veränderliche 52½ fl.-F. fl. 100. Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug. Beispiel:

hfl. 2181. 23 Cts. pr Amsterdam à $100^{1}/_{4}$,
" 5. 45 " + $^{1}/_{4}$% Coursdifferenz,
52½ fl.-F. fl. 2186, 68 à $100^{1}/_{4}$ = 52½ fl.-F. fl. 2186. 41 Xr.

b. **Devisen auf Augsburg, resp. Frankfurt a. M.** Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug.

52½ fl.-F. fl. 1709. 38 Xr. pr Augsburg oder pr Frankfurt a/M. à $99^{3}/_{4}$,
" 4. 16 " ab $^{1}/_{4}$% Differenz,
52½ fl.-F. fl. 1705. 22 Xr.

c. **Devisen auf Berlin, Leipzig und Köln.** Die feste Valuta ist Rℓ. 60, die veränderliche 52½ fl.-F. fl. 105; man kann auch Rℓ. 1 als die feste und 105 Xr. als die veränderliche Valuta betrachten. Man nimmt die Rℓ. $1^{3}/_{4}$ mal und hat 52½ fl.-F. fl. à 105, denen man die Coursdifferenz in Kreuzern für jeden zu berechnenden Thaler zu- oder abzieht. 1 Sgr. oder Ngr. wird à $3^{1}/_{2}$ Xr. berechnet.

Rℓ. 3012. 27 Sgr. od. Ngr. pr Berlin od. Leipzig à $104^{3}/_{4}$.
1506. — Xr. $1/2$
753. — " $1/4$
1. — " für 27 Sgr. à $3^{1}/_{2}$ Xr.
52½ fl.-F. fl. 5272. 34 Xr. à 105
12. 33 " ab $^{1}/_{4}$ Xr. Coursdifferenz. $^{1}/_{4}$ Xr. aus Rℓ. 3013 = 753 Xr.
52½ fl.-F. fl. 5260. 1 Xr. = fl. 12. 33 Xr.

d. **Devisen auf Bremen.** Die feste Valuta ist Gold ℛ 50, die veränderliche 52½ fl.-F. fl. 96. Man rechnet Gold ℛ 1 = 52½ fl.-F. fl. 2, 1 Grt. = $1^{2}/_{3}$ Xr. und hat 52½ fl.-F. fl. à 100, denen man so viele Prozente abzieht, als der Cours unter 100 steht.

Gold ℛ 2441. 13 Grt. pr Bremen à $95^{3}/_{4}$.
× 2
52½ fl.-F. fl. 4882. 22 Xr. à 100 (13 × $1^{2}/_{3}$ = 22 Xr.)
195, 28 Xr. à 4%
207. 30 " — 12, 12 " à $^{1}/_{4}$%
52½ fl.-F. fl. 4674. 52 Xr.

e. **Devisen auf Hamburg.** Feste Valuta ist *B.℔* 100, die veränderliche *52½ fl.-F. fl.* 88. Man rechnet *B.℔* 1 = *52½ fl.-F. fl.* 1, 1 β = $3^3/_4$ *Xr.* und zieht so viel Prozente ab, als der Cours unter 100 steht. Man kann die β auch in einen Dezimalbruch der *B.℔* verwandeln. —

B.℔ 2171. 8 β pr. Hamburg à $88^1/_2$.

52½ fl.-F. fl. 2171. 30 *Xr.* (8 β × $3^3/_4$ *Xr.*) od.: *B.℔* 2171,50
217. 9 *Xr.* à 10% — 217. 15 à 10%
21. 43 „ à 1% — 21. 71 à 1%
÷ 249. 43 „ 10. 51 „ à ½% — ÷ 349, 72 10. 86 à ½%

52½ fl.-F. fl. 1921. 47 *Xr.* — *52½ fl.-F. fl.* 1921, 78 = *52½ fl.-F. fl.* 1921. 47 *Xr.*

f. **Devisen auf Paris, Lyon, Antwerpen, Marseille etc.** Feste Valuta ist *Frs.* 200, die veränderliche *52½ fl.-F. fl.* $93^1/_2$. Man halbirt die *Frs.* und hat *52½ fl.-F. fl.* à 100, denen man so viel Prozente kürzt, als der Cours unter 100 steht.

Frs 6704, 70 *Cts.* pr. Paris, Lyon ꝛc. à $93^5/_8$.

½ *52½ fl.-F. fl.* 3352, 35 à 100 — 201. 14 à 6%
8. 38 à ¼%
„ 213, 71 ÷ $6^3/_8$% — 4. 19 à ⅛%

52½ fl.-F. fl. 3138, 64 = *52½ fl.-F. fl.* 3138. 38 *Xr.*

Devisen auf Genua, Mailand ꝛc. werden ebenso berechnet.

g. **Devisen auf London.** Feste Valuta ist £ 10, die veränderliche *52½ fl.-F. fl.* 118. Man reduzirt £ 1 = *52½ fl.-F. fl.* 10, 1, s = *52½ fl.-F. fl.* ½, 1 d. = $2^1/_2$ *Xr.* und hat *52½ fl.-F. fl.* zum Cours von 100, zu welchen man so viel Prozente zählt, als der Cours über 100 steht.

£ 501. 13 s. 8 d. pr. London à $118^5/_8$
× 10

52½ fl.-F. fl. 5010. —
„ 6. 30 *Xr.* für 13 s. à *fl.* ½
— 20 „ für 8 s. à $2^1/_2$ *Xr.*

52½ fl.-F. fl. 5016. 50 *Xr.* à 100
„ 934. 22 „ + $18^5/_8$%

52½ fl.-F. fl. 5951. 12 *Xr.*

Coursdifferenz:
501, 68 10% v. 5016. 8
401, 34 8%
25, 08 ½%
6, 27 ⅛%

52½ fl. 934, 37 = *52½ fl.* 934. 22 *Xr.*

h. **Devisen auf Wien, Triest etc.** Feste Valuta ist Oe. W. *fl.* 100 in Banknoten, die veränderliche *52½ fl.-F. fl.* 85—115. Man zieht die Prozente des Courses über oder unter 100 der Wechselsumme zu oder ab.

Oe. W. *fl.* 863. 85 *Nkr.* pr. Wien à $109^1/_2$.
„ 77. 74 „ à 9%
„ 4. 32 „ à ½%

52½ fl.-F. fl. 945, 91 = *52½ fl.-F. fl.* 945. 55 *Xr.*

i. **Devisen auf St. Petersburg.** Feste Valuta ist 60 S.R., die veränderliche ca. *fl.* 105. Um den Cours 100 zu finden, multiplizirt man die S.R. mit $^{10}/_6$ und addirt so viel Prozente, als der Cours über 100 steht.

S. R. 3721. 45. Kop. à $104^5/_8$

6) 37214,5
6202,417 = 100%
248,096 = 4 „
31,012 = ⅛ „
7,753 = ⅛

fl. 6489,278 = *fl.* 6489. 17 *Xr.*

III. Berechnung der Devisen nach dem Wiener Courszettel. Wien, nach dessen Coursblatt sich alle österreichischen Plätze richten, notirt Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, London, Paris, Lyon, Marseille, Genua, Mailand, Triest, Prag, Venedig, Bukarest, Konstantinopel in Gulden und Neukreuzern der österreichischen Währung pr 100 Einheiten der fremden Valuta, nur Londoner pr 10. Der Wechsel-Cours versteht sich durchgängig für 3-Monat-Papier; Devisen, die nun früher verfallen sind, geben für den Zeitunterschied Zinsen, die zu der Wechselsumme gezählt werden; ist der Wechsel später als in 3 Monaten verfallen, so kommt der betreffende Diskont in Abzug. Der Devisen-Cours ist übrigens sehr schwankend, indem er sich, weil in Banknoten angegeben, hauptsächlich nach dem Silber-Agio richtet.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist Hfl 100, die veränderliche Gul 86 — 120. Man zieht die Coursdifferenz nach Prozenten zu oder ab.

Hfl 1509. 75 Cts. pr Amsterdam à 87. 70.

	150. 98 à 10%
	30. 19 à 2%
„ 185. 70 „ ab 12³/₁₀%	4. 53 à ³/₁₀% oder 3‰
Gul 1324. 05 Nkr.	

b. **Devisen auf Augsburg und Frankfurt a. M.** Feste Valuta ist Sdfl.-F. fl. 100, die veränderliche Gul 86 — 120. Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug. Die Kreuzer verwandelt man in einen Dezimalbruch der Sdfl.-F. fl.

Am 15. Februar in Wien à 96. 85 pr 3 Monate zu 4%.

Sdfl.-F. fl. 496. 42 Xr pr ult. April	15 Tage	7455
„ fl. 3265. 57 „ pr 5. April	40 „	130640
Sdfl.-F. fl. 3762. 39 Xr pr Augsburg od. Frankfurt a/M.		138095
oder Sdfl.-F. fl. 3762, 65		9000 = 15, 34.
„ 15, 34 Zinsen pr 15. Mai.		
Sdfl.-F. fl. 3777, 99	113. 34 à 3%	
	3. 77 à 0,10% oder 1‰	
„ 119, 00 ÷ ab 3,15%	1. 89 à 0,05% oder ½‰.	
Gul 3658. 99 Nkr.		

c. **Devisen auf Berlin, Breslau und Leipzig.** Feste Valuta Rth. 100, die veränderliche Gul 150 — 200. Einfacher Prozent-Zuzug. Etwaige Groschen verwandelt man in einen Dezimalbruch der Thaler.

Rth. 1526. 13 Sgr 9 ₰ pr Berlin oder Breslau à 154,85.

Gul 1526. 46 à 100	9 ₰ = ⁹/₁₂ Sgr = ¾ Sgr = 0,75 Sgr
„ 763. 23 à 50%	$13,75$ Sgr $= \frac{13,75}{30}$ Rth. = 0,46 Rth.
„ 61. 06 à 4%	
„ 12. 21 à 0,80% oder 8‰	
„ 0. 76 à 0,05% oder ½‰	
Gul 2363. 72 Nkr. à 154,85	

d. **Devisen auf Hamburg.** Feste Valuta B.ℳ 100, veränderliche Gul 76 — 105. Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug. Die β verwandelt man in einen Dezimalbruch der B.ℳ.

B.ℳ 4275 5 β pr Hamburg à 97,45.

Gul 4275. 31 à 100	85. 51 2%
	21. 37 0,50% oder ½%
„ 109. 02 ÷ 2,55%	2. 14 0,05% oder ½‰
Gul 4166. 29 Nkr à 97,45.	

e. **Devisen auf London.** Feste Valuta £ 10, veränderliche fl. 100 — 140. Man rechnet £ 1 = fl. 10, 1 s. = Oe. W. ½, 1 d. = 4⅙ Nkr. und hat fl. à 100, denen man so viel Prozente zuzieht, als der Cours höher steht.

£ 910. 3 s. 9 d. pr London à 101,10.	Andere Methode.
fl. 9100. — Nkr. für £ 910 à fl. 10	£ 910,188 × 10
„ 1. 50 „ „ 3 s. à „ ½	9101,88 = 100 %
„ 0. 38 „ „ 9 d. à 4⅙ Nkr.	91,018 = 1 %
fl. 9101. 88 Nkr. à 100	9,102 = $^{1}/_{10}$%
„ 91. 02 „ à 1%	fl. 9202,000
„ 9. 10 „ à 0,10% oder 1‰	
fl. 9202. — Nkr.	

f. **Devisen auf Paris, Lyon, Marseille etc.** Feste Valuta Frs. 100, veränderliche fl. 40 — 55. Man halbirt die Frs. und hat fl. zum Cours von 50, das was er unter oder über 50 steht, rechnet man als Prozente aus der Frs.-Summe den Gulden ab oder zu.

Frs. 2338. 66 Cts. pr Paris, Lyon 2c à 43,30.

½ fl. 1169. 30 Nkr. à 50	140. 32 à 6%
„ 156. 69 „ ab 6,70%	16. 37 à 0,70% oder 7‰
fl. 1012. 61 Nkr. à 43,30.	

g. **Devisen auf Genua, Mailand etc.** werden wie in Paris berechnet. Z. B.:

L. 6443. 72 Cts. pr Genua, Mailand 2c. à 44,80.

½ fl. 3221. 86 Nkr. à 50	
	322. 19 à 5%
fl. 335. 07 „ ÷ 5,20%	12. 88 à 0,20% oder 2‰
fl. 2886. 79 Nkr. à 44,80.	

h. **Devisen auf Triest, resp. Wien.** Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug.

fl. 3638. 75 Nkr. pr Triest u. s. w. à 99,70
„ 10. 92 „ ab 0,30% oder 3‰
fl. 3627. 83 Nkr. à 99,70.

i. **Devisen auf Bukarest und Konstantinopel.** Feste Valuta 100 wallach., resp. türk. Piaster, veränderliche fl. 15, resp. fl. 10. Einfache Prozentrechnung.

3580 Piast. pr Bukarest à 18. 20 und pr Konstantinopel à 9. 45.

3580 Piast. à fl. 10 = fl. 358. 00 od. 10‰
„ „ à „ 8 = „ 286. 40 „ 8%
„ „ à „ 0. 20 = „ 7. 16 „ 2%
fl. 651. 56 Nkr.

3580 Piast. à fl. 9 = fl. 322. 20 od. 9%
„ „ à „ 0. 40 = „ 14. 32 „ 4‰
„ „ à „ 0. 05 = „ 1. 79 „ ½‰
fl. 338. 31 Nkr.

IV. **Berechnung der Devisen nach dem Hamburger Courszettel.** Hamburg notirt vorzugsweise 3-Monat-Papiere, aber die feste Valuta liegt theils im In-, theils im Auslande; im Inlande bei folgenden Devisen: Pariser und alle andere Franksweсhsel, sowie die südd. und österr. Papiere pr 100 Mark Banco; Berliner, Leipziger, Bremer und Kopenhagener pr 300 und Amsterdamer pr 40

Mark Banco; im **Auslande** bei folgenden Devisen: Petersburger, Londoner, Madrider, Lissaboner und New-Yorker, alle pr 1 Einheit der fremden Währung, hier also bedeutet der Cours inländische, dort dagegen die jedesmalige fremde Währung. Die Course in ausländischer Währung sind aber nicht immer Mark Banco, sondern auch Schilling Banco. — Wesentliche Abkürzungen lassen sich bei den Hamburger Coursrechnungen nicht anwenden; am sichersten ist die Benutzung des **Kettensatzes**. Beispiele:

Wie viel Bℳ betragen Frs. 3377. 27 Cts. pr Paris ꝛc. à $190^3/_4$ und Cf 929. 91 Cts. pr Amsterdam à 35,05?

a) ? Bℳ = 3377,27 Frs.
~~190¾~~ = 100 Bℳ
763 = 4 „
763 | 13509,08 | 1770,52 = Bℳ 1770. 8 β.

b) ? Bℳ = 929,91 Cf
~~35,05~~ = ~~40~~ Bℳ
701 = 8 „
701 | 743928 | 1061,238 od. 4 β.

Wie viel Bℳ sind Cfl.-F. fl. 4259. 25 Xr pr Frankfurt a/M. à $90^3/_4$ und Rt. 3266. 4 Sgr pr Berlin à $151^1/_4$?

a) ? Bℳ = 4259, 42 fl.
~~90¾~~ = 100 Bℳ
363 = 4 „
363 | 17037,68 | 4693,57 = Bℳ 4693. 9 β

b) ? Bℳ = 3266, 13 Rt.
~~151¼~~ = ~~300~~ Bℳ 60
121~~605~~ = 4 „
121 | 783871, 20 | 6478,27 od. 4 β.

a. **Devisen auf St. Petersburg.** Die feste Valuta ist S.R. 1, die veränderliche 31 β Bco. **Man verdoppelt die Wechselsumme und hat** Bℳ **à 32, denen man die Coursdifferenz unter oder über 32 aus den S.R. ab- oder zurechnet.**

Am 18. Juli in Hamburg à $31^1/_2$ pr 3 Monate und 6%.

S.R. 3538. 35 Kop. pr 28. Sept pr St. Petersburg.
„ 11. 79 „ Zinsen pr 18. Okt. 20 Tage — $\frac{3538 \times 20}{6000} = 11{,}973$
S.R. 3550. 14 Kop. × 2
Bℳ 7100, 28 à 32 — S.R. 3550 à ½ β = 1770 β od. Bℳ 110, 94
Bℳ 110, 94 ab ½ β pr S.R. 1.
Bℳ 6989, 34 = Bℳ 6989. 5 β

b. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 1, die veränderliche Bℳ 13. 2 β. **Man multiplizirt die Wechselsumme mit dem Course** (Mark und Schillingen).

£ 235. 8 s. 4. d. pr London à 13. $2^1/_2$
235,417 × 13
706251.
3060,421 = 13 Bℳ
29,427 = 2 β ⅛ Bℳ
7,357 = ½ „ = ¼ „
$\frac{3097{,}205}{3{,}280}$ × 16 = Bℳ 3097. 3 β.

c. **Devisen auf spanische Plätze.** Die feste Valuta ist Peso duro oder Fuerte (spanischer Silberpiaster) zu 20 Reales, die veränderliche 42 β Bco. **Man multiplizirt die Wechselsumme mit dem Course, wobei man die Schillinge desselben in** Bℳ **reduzirt.** Die Realen verwandelt man in einen Dezimalbruch der $.

$ 571. 10 R. pr Madrid ꝛc. à $43^1/_4$ β (Bℳ 2. $11^1/_4$ β)

$ 571.50	à Bℳ 2	. . . . .	= Bℳ	1143, 00
„ „	à „ — 8 β	(Bℳ ½) .	= „	285, 75
„ „	à „ — 2 „	(Bℳ ⅛) .	= „	71, 44
„ „	à „ — 1 „	(½ v. 71,44)	= „	35, 72
„ „	à „ — ¼ „	(¼ v. 35,72)	= „	8, 93
			Bℳ	1544, 84 od. 13 β

d. Devisen auf portugiesische Plätze. Die feste Valuta ist 1 Milreïs ($), die veränderliche 46 ß Bco. Man multiplizirt die $ mit 3 und hat Bℳ zum Cours von 48; die Coursdifferenz unter oder über 48 rechnet man dann aus den $ den Bℳ ab oder zu.

Rs. 2 : 452 $ 850 pr Lissabon à 47½ ß pr 1 Milrs. oder $.

$ 2452. 850 × 3
Bℳ 7358,55 à 48
„ 76,62 ab ½ ß = $ 1 — 2452 $ à ½ ß = 1226 ß = Bℳ 76, 62.
Bℳ 7281,93 = Bℳ 7281. 15 ß.

V. **Berechnung der Devisen nach dem Bremer Courszettel.** Bremen notirt wie Hamburg theils kurze, theils lange Sicht; feste Valuta für Berlin, Leipzig, New-York beträgt 100 Gold ℛ. Der Cours für Wien versteht sich aber nicht in österreichischer Währung, sondern in Thalern à 1½ fl. österr. — Im Auslande liegt die feste Valuta bei folgenden Devisen: Amsterdamer pr 250, Hamburger pr 300, engl. und südd. Papiere pr 100, Pariser pr 1 Frs., bei letzteren bedeutet der Cours Groten, bei den andern Gold ℛ.

a. Devisen auf Amsterdam. Die feste Valuta ist Cf 250, die veränderliche Gold ℛ 130. Das Reduktionsverfahren ist wie bei Berlin-Amsterdam.

Cf 2672.05 Ct. pr Amsterdam à 128¾

× 4/10
Gold ℛ 1068,82 à 100
„ 267,21 à 25%
„ 32,06 à 3 „
„ 8,02 à ¾ „
Gold ℛ 1376,11 = Gold ℛ 1376. 8 Grt.

oder: Cf 2672.05 Ct. × 4/10
Gold ℛ 1068,82 à 100
„ 320,65 à 30%
Gold ℛ 1389,47 à 130
„ 15,36 à 1¼%
Gold ℛ 1376,11 = Gold ℛ 1376. 8 Grt.

b. Devisen auf Hamburg. Die feste Valuta ist Bℳ 300, die veränderliche Gold ℛ 140. Man nimmt ⅓ der Wechselsumme und hat Gold ℛ à 100, denen man die Prozente des Courses über 100 zuzieht. Etwaige ß verwandelt man in einen Dezimalbruch der Bℳ.

Bℳ 8303. 4 ß pr Hamburg à 138⅛
8303, 25
⅓ Gold ℛ 2767, 75 à 100
„ 830, 32 à 30%
„ 221, 42 à 8 „
„ 3, 46 à ⅛ „
Gold ℛ 3822, 95 = Gold ℛ 3822. 68 Grt.

c. Devisen auf Augsburg und Frankfurt a. M. Die feste Valuta ist Sfl.-F.fl. 100, die veränderliche Gold ℛ 52. Man halbirt die Gulden und hat Gold ℛ à 50, denen man das, was der Cours höher ist, als Prozente aus den Sfl.-F.fl. genommen, zuzieht. Etwaige Kreuzer verwandelt man in einen Dezimalbruch der Sfl.-F.fl.

Sfl.-F.fl. 9632. 58 Xr. pr Frankfurt oder Augsburg à 52⅛
oder: Sfl.-F.fl. 9632, 97 à ½. Gold ℛ 4816, 49 à 50 — 58 Xr. = 0,966
„ 192, 66 à 2% v. 9632. 97
„ 12, 04 à ⅛ „ „ „ „
Gold ℛ 5021, 19 = Gold ℛ 5021. 14 Grt.

d. Devisen auf Berlin und Leipzig. Die feste Valuta ist Gold ℛ 100, die veränderliche ℛℓ. 109 Crt. Man multiplizirt die Wechselsumme mit 100 und dividirt das Produkt durch den Cours. Groschen und Pfennig? verwandelt man in einen Dezimalbruch der Thaler, oder man rechnet überhaupt 1 Groschen = 2⅕ Grt. und 4 ₰ = 1 Grt.

Rthlr. 2377. 6 Sgr. 4 Pf. pr. Berlin à $110^3/_8$

$4\ Pf. = \frac{1}{3}\ Sgr.,\ 6\frac{1}{3}\ Sgr. = \frac{6\frac{1}{3}}{30}\ Rthlr. = \frac{19}{90}\ Rthlr. = 0{,}21\ Rthlr.$

? Gold-Thlr. = 2377, 21 Rthlr.		oder: ? Gold-Thlr. = 2377 Rthlr.	
883 $110^3/_8$ = 100 Gold-Thlr. 8		883 $110^3/_8$ = 100 Gold-Thlr. 8	
883 | 1901768 | 2153, 76 Gold-Thlr.		883 | 1901600 = Gold-Thlr. 2153,57 od.	41 Grt.
oder Gold-Thlr. 2153. 55 Grt.		für 6 Sgr. à $2^1/_5$ Grt. „ —	13 „
		für 4 Pf. . . . . „ —	1 „
		Gold-Thlr. 2153.	55 Grt.

e. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 100, die veränderliche Gold-Grt. 615. Man multiplizirt die £ mit 6 und hat Gold-Grt. à 600, welchen man das, was der Cours darüber ist, als Prozente aus der Pfundzahl zuzieht. Vorkommende s. und d. verwandelt man in einen dreistelligen Dezimalbruch der £.

£ 116. 7 s. 7 d. pr. London à $613^3/_8$ 7 d. = 0,58 s. 7,58 s. = 0,379 £

£ 116,379 × 6 = Gold-Thlr. 698, 274 à 600
„ 11, 638 à 10% von £ 116, 379
„ 3, 491 à 3 „ „ „ „ „
„ 0, 291 à $^1/_4$ „ „ „ „ „
„ 0, 145 à $^1/_8$ „ „ „ „ „
Gold-Thlr. 713, 839 à $613^3/_8$ = Gold-Thlr. 713. 60 Grt.

f. **Devisen auf Paris.** Die feste Valuta ist 1 *Frc.*, die veränderliche 18 Grt. Man nimmt $^1/_4$ von den Frs. und hat Gold-Grt. à 18, denen man die Coursdifferenz ab- oder zuzieht.

Frs. 6739. 92 Cts. pr. Paris à $17^5/_8$ | $^1/_4$ v. 6740 Frs. = 1685 Grt.
$^1/_4$ Gold-Thlr. 1684, 98 à 18 oder Gold-Thlr. 1684. 71 Grt. | $^1/_8$ „ „ „ = 843 „
35. 8 „ ab $^3/_8$ Grt. pr. *Frc.* 1 | 2528 Grt.
Gold-Thlr. 1649. 63 Grt. | oder Gold-Thlr. 35. 8. Grt.

g. **Devisen auf Wien.** Die feste Valuta ist Gold-Grt. 100, die veränderliche 110—150 Fl. Oe. W. à Gulf $1^1/_2$. Die Reduktion wird durch einen Kettensatz ausgeführt.

Gulf 3586. 73 *Nkr.* pr. Wien à 121.
? Gold-Thlr. = 3586,73 Gulf
3 Fl. = 2 *Fl. Oe. W.*
121 Fl. = 100 Gold-Thlr.
363 | 717346 | 1976,16 Gold-Thlr. = Gold-Thlr. 1976. 12 Grt.

VI. Berechnung der Devisen nach den Coursblättern von schweizerischen Plätzen. Basel und Zürich notiren Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, Straßburg, Turin, Leipzig, Berlin, Hamburg und Wien 100, London für 1 Einheit in fremder Währung.

a. **Devisen auf Amsterdam, Augsburg und Frankfurt a. M.** Die feste Valuta ist Gulf 100, resp. *Gulf.-F. fl.* 100, die veränderliche Frs. 214. Man verdoppelt die Gulden und hat Frs. à 200, denen man das, was der Cours höher ist, als Prozente aus der Guldensumme zurechnet. Etwaige Kreuzer bei Devisen auf süddeutsche Plätze verwandelt man in einen Dezimalbruch der *Gulf.-F. fl.* Beispiele:

Gulf 4548. 12 Cts. pr. Amsterdam à $212^3/_8$

× 2	454. 81 10%
Frs. 9096. 14 Cts. à 200	90. 96 2 „
	11. 37 $^1/_4$ „
„ 562. 83 „ zu $12^3/_8$%	5. 69 $^1/_8$ „
Frs. 9659. 07 Cts.	

Ctfl.-F. fl. 3845. 37 Kr. pr Frankfurt a. M. à 211¾.
Ctfl.-F. fl. 3845, 62 × 2

Frs. 7691, 24 à 200	384, 56 à 10%
	38, 46 à 1 "
" 432, 63 zu 11¼%	9, 61 à ¼ "
Frs. 8123. 87 Cts.	

b. **Devisen auf Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, Strassburg und Turin.** Man zieht die Prozente über oder unter 100 der Wechselsumme zu oder ab.

Frs. 2176. 85 Cts. pr Paris à 100¼ und	L. 1862. 70 Cts. pr Turin à 99¾
" 5 44 " zu ¼%	" 4. 65 " ÷ ¼%
Frs. 2128. 28 Cts.	Frs. 1858. 05 Cts.

c. **Devisen auf Berlin und Leipzig.** Die feste Valuta ist Rthl. 100, die veränderliche Frs. 375. Man multiplizirt die Thaler mit 3¾ und hat Frs. à 375, denen man die Coursdifferenz als Prozente von der Thalersumme ab- oder zuzieht. Allenfallsige Groschen verwandelt man in einen Dezimalbruch der Thaler.

Thl. 2094. 27 Sgr 7 pr Berlin à 376½.
oder: Thl. 2094, 92 × 3¾ — 7 ₰ = 0,58 Sgr 27,58 Sgr = 0,919 Thl.

Frs. 6284, 76 à 3
" 1571, 19 + ¼ von 6284. 76 oder ¾ von 2094. 92
Frs. 7855. 95 à 375
" 20. 95 à 1%
" 10 47 à ½ "
Frs. 7887. 37 Cts. à 376½

d. **Devisen auf Hamburg.** Feste Valuta ist B℔ 100, veränderliche Frs. 190. Man verdoppelt die B℔ und hat Frs. à 200, wovon man die Coursdifferenz als Prozente aus der B℔-Summe abrechnet. Schillinge verwandelt man in einen Dezimalbruch der B℔.

B℔ 1109. 14 β pr Hamburg à 188¾. — 14 β = 14/16 B℔ = ⅞ = 0,87

1109, 87 × 2	110, 99 à 10%
Frs. 2219. 74 à 200	11, 10 à 1 "
" 124. 86 ab 11¼%	2, 77 à ¼ "
Frs. 2094. 88 Cts. à 188¾	

e. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 1, die veränderliche Frs. 25. Man reduzirt £ 1 = Frs. 25, 1 s. = Frs. 1¼, 1 d. = 10½ Cts, und rechnet die Coursdifferenz über oder unter 25 aus den £, und aus den s. nach Verhältniß, den Frs. zu oder ab; oder man bringt die s. und d. auf einen dreistelligen Dezimalbruch der £ und multiplizirt die Wechselsumme mit dem Cours.

£ 118. 13 s. 7. d. pr London à 25,08½.

£ 118 × 25 (od. ¼ v. 11800)	oder: 7 d. = 0,58 s. 13,85 s. = 0,679 £
Frs. 2950. —	also 118,679 × 25,08½
" 16. 25 Cts. für 13 s. à Frs. 1¼	2966. 98 à 25 (¼ v. 11867,9)
" 0. 73 " " 7 d. à 10½ Cts.	9. 49 à 0,08 oder 8% v. 118,679
Frs. 2966. 98 Cts. à 25	0. 59 à 0,00½ oder ½ " "
" 9. 44 " für £ 118 à 8 Cts.	Frs. 2977. 06 Cts.
" 0. 59 " " " 118 à ½ "	
" 0. 05 " " " 13 à 8½ Cts. pr £ 1	
Frs. 2977. 06 Cts.	

f. **Devisen auf Wien.** Die feste Valuta ist Ctf 100, die veränderliche Frs. 180 — Frs. 250. Man verdoppelt die Ctf und hat Frs. à 200, de-

nen man die Coursdifferenz als Prozente aus der Guldensumme ab= oder zuzieht.

Öfl 2831. 96 Nkr. pr Wien à 195 und à 227¼.

Öfl 2831. 96 × 2	Öfl 2831. 96 × 2
Frs. 5663. 92 à 200	Frs. 5663. 92 à 200
„ 141. 60 ab 5% v. 2832	„ 707. 99 à 25% (¼ v. 2831, 96)
Frs. 5522. 32 Cts.	„ 56. 64 à 2 „
	„ 7. 08 à ¼ „
	Frs. 6435. 63 Cts.

VI. Effekten= (Staatspapiere= und Aktien=) Rechnung.

Die Staatspapiere und Aktien haben, wie schon früher erwähnt, veränderliche Course, welche durch Courszettel bekannt gemacht werden. Die Effektenrechnung befaßt sich nun mit der Werthberechnung dieser Kreditpapiere in Bezug auf ihren Cours und auf ihre Verzinsung. In der Regel muß der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen vom letzten Zahlungstermine an bis zum Tage des Kaufes mit bezahlen, weil ihm der Coupon für den nächsten Termin übergeben wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so zieht er die Zinsen vom Tage des Kaufes bis zum Zins=Termine vom Betrage des Papiers ab. Die Zinsen werden nicht vom Courswerth, sondern vom Nominalwerth der Effekten berechnet.

Der Cours dieser Werthpapiere ist entweder in Prozenten ausgedrückt oder versteht sich für das Stück; im ersteren Falle wird bei der Berechnung das Nominalkapital mit dem Course multiplizirt, und das Produkt durch 100 dividirt, oder um die Prozente vermehrt oder vermindert, je nachdem der Cours über oder unter 100 steht. Ist der Cours für das Stück notirt, so ist blos die Stückzahl mit dem Course zu multipliziren. Die Zinsen werden immer für den Nennwerth, nicht für den Courswerth, und zu dem Zinsfuß des betreffenden Papiers berechnet; der Tag des Verkaufs wird theils mitgerechnet, theils nicht; jeden Monat rechnet man aber zu 30 Tagen. — Das Verfahren der Zinsenberechnung ist gleich jenem der Wechsel=Diskontoberechnung.

Diejenigen Werthpapiere, welche auf eine fremde Währung lauten, werden zu gewissen Normen in die inländische Währung reduzirt. Die Reduktions=Normen sind durch Börsen=Usance bestimmt. Wir werden weiter unten diese Normen bei jedem einzelnen Börsenplatz angeben. Die Zinsen jener Papiere werden entweder eben so wie das Kapital reduzirt, oder ihre Berechnung erfolgt nach einer besonderen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer. Wir können zwar wegen Raummangels nicht die Berechnungsart jedes einzelnen Papieres zeigen, wählen aber solche Beispiele, die auch für die Berechnung der andern, nicht aufgeführten Werthpapiere maßgebend sind.

A. Effektenberechnung nach dem Berliner und Leipziger Courszettel.

Berlin notirt alle preuß. Fonds in Thalern für 100 Thlr. Nennwerth; die österreichischen Papiere in Thalern für 150 Öfl mit Ausnahme der Loose der Lotterie=Anleihe von 1864 à 100 fl. und der Loose der Kreditanstalt à 100 fl., die pr Stück in Thalern notirt werden. Andere ausländische Loose pr Stück in Thalern; polnisches Papier in Thalern für 600 fl. poln. Währung; die übrigen ausländischen Fonds für 100 Einheiten des Nominalwerthes in der Nominalwährung; die preuß. und ausländischen Bankaktien ebenfalls in Prozenten, mit Ausnahme der Genfer Kreditaktien, welche in Thalern pr Stück notirt werden, und der bereits genannten österr. Kreditaktien. Die vielen in= und ausländischen

Eisenbahn=Stamm= und Prioritäts=Aktien werden nach Prozenten vom Nominal=werth, die österr.=franzöſ. Staatsbahn=Stammaktien jedoch in Thalern und die Prioritätsaktien davon in Franken pr Stück notirt. Ebenso wie die Papiere der österreichisch=französischen Staatsbahn, werden auch die der österreichisch=französischen südlichen Staatsbahn, die sogenannten Lombarden notirt. Der Käufer hat dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage des Bezugs besonders zu vergüten. Bei Geschäften in Aktien, die blos Dividende, also keine bestimmten Zinsen tragen, setzt die Börse eine Zinsenvergütung fest, welche sich nach der Höhe der letzten Dividenden=Zahlung richtet. Dieser sogen. Börsen=Zinsfuß findet sich nebst dem Termin, von welchem er läuft, genau verzeichnet und wird bei fremder Währung gleich den Zinscoupons reduzirt, nämlich: Rußland: *S.R.* 93 = Rth. 100. Polen: Fl. 6 = Rth. 1, von den Zinsen werden 5% in Abzug gebracht. Oesterreich: Fl. 150 = 100, die Zinsen werden bei den in Papier zahlbaren Anleihen nach dem kurzen Wiener Wechsel=Cours berechnet. Hamburg und Schweden: *B-Mk* 2 = Rth. 1. Süddeutschland Südd.-*F.* Fl. 7 = Rth. 4. 1 £ = $6\frac{3}{4}$ Rth. bei den Anleihen der verschiedenen Staaten, die in dieser Währung ausgestellt sind. Leipzig notirt alle sächs. und preuß. Fonds in Prozenten; österr. Obligationen gleich Berlin in Thalern für 150 Fl. Nennwerth; Zinsenberechnung der Metalliques zum kurzsichtigen Wechselcourse auf Wien, jene der National=Anleihe und der übrigen in Silber zahlbaren Anleihen à 2 Thlr. pr 3 Gulden, die vielen Eisenbahn= und Bankaktien werden nach Prozenten notirt; alle Notirungen ausschließlich Zinsen. — Beispiele:

Am 18. Januar wurden in Berlin Rth. 3000. — $4\frac{1}{2}$% freiwillige Staats=Anleihe von 1848 à $99\frac{3}{4}$ mit Coupon vom 1. Oktober verkauft, wie viel wird dafür bezahlt?

Rth. 3000. — $4\frac{1}{2}$% Staats=Anleihe à $99\frac{3}{4}$, Zinsen vom 1. Oktober.
„ 7. 15 Sgr ÷ ¼%
Rth. 2992. 15 Sgr
„ 40. 4 „ Zinsen 107 Tage,
Rth. 3032. 19 Sgr

$$\frac{3000 \times 107}{8000} = \frac{321}{8} = 40{,}125 \text{ Rth.}$$
40,125 Rth. · 30 = 3,750

In Leipzig am 1. Dezember à $93\frac{1}{2}$:

Rth. 2000. — 4% königl. sächs. Staatspapiere von 1847 mit Zinsen vom 1. Okt.
„ 130. — ab $6\frac{1}{2}$%
Rth. 1870. —
„ 13. 17 Ngr Zinsen 61 Tage,
Rth. 1883. 17 Ngr

$$\frac{2000 \times 61}{9000} = \frac{122}{9} = 13{,}555$$

Am 15. Januar in Berlin à $83\frac{3}{4}$ mit Zinsen vom 1. Novbr.:

Rth. 1600. — $3\frac{1}{2}$% Kurmärkische Schuldverschreibungen.
× $83\frac{3}{4}$: 100
Rth. 1340. —
„ 11. 15 Sgr Zinsen 74 Tage,
Rth. 1351. 15 Sgr

$$\frac{4 \cdot 1600 \times 74}{12000 \cdot 30} = \frac{296}{30} = 9.866 \text{ à } 3\%$$
1.644 + ⅙
11.510 à $3\frac{1}{2}$%

In Berlin wird der Tag des Kaufes bei der Zinsenberechnung nicht mitgerechnet, während dies in Leipzig der Fall ist.

Am 20. Sept. in Leipzig à 205, Zinsen à 4%, am 1. April und 1. Oktober:

Rth. 500. — 5 St. Leipzig=Dresdener Eisenbahnaktien.
× 205 : 100
Rth. 1025. — Ngr
„ —. 17 „ ab Zinsen für 10 Tage, da der Verkäufer den am 1. Oktober fälligen Coupon zurückbehält.
Rth. 1024. 13 Ngr

$$\frac{500 \times 10}{9000} = 0{,}55.$$

Am 27. Oktober in Leipzig:

C. fl. 3000. — 5% österr. National-Anleihe à $83\frac{3}{4}$ mit Coup. v. 1. Okt.
$\times 83\frac{3}{4} : 100$
C. fl. 2512, 50
„ 11, 25 Zinsen 27 Tage
C. fl. 2523, 75
„ 841, 25 ab $\frac{1}{3}$ (fl. 150 = Thlr. 100)
Thlr. 1682, 50 = Thlr. 1682. 15 Ngr. —

$$\frac{3000 \times 27}{7200} = \frac{90}{8} = 11,25.$$

Man kann auch das Nominalkapital reduziren, z. B.:

C. fl. 3000. — 5% österr. National-Anleihe à $83\frac{3}{4}$, Zinsen vom 1. Okt.
„ 1000. ab $\frac{1}{3}$ (fl. 150 = Thlr. 100)
Thlr. 2000. —
$\times 83\frac{3}{4} : 100$
Thlr. 1675. —
„ 7. 15 Ngr. Zinsen für 27 Tage,
Thlr. 1682. 15 Ngr.

$$\frac{2000 \times 27}{7200} = \frac{15}{2} = 7,5$$

Am 20. August in Berlin:

C. fl. 2000. — 5% österr. Metalliq. à $79\frac{1}{2}$ mit Coup. v. 1. Juni. Cours auf Wien à 97.
„ 410. — ÷ $20\frac{1}{2}$%
C. fl. 1590. —
„ 530. — ÷ $\frac{1}{3}$ (fl. 150 = Thlr. 100)
Thlr. 1060. —
„ 14. 6 Sgr. Zinsen 79 Tage à 97 Thlr. pr. 150 fl.
Thlr. 1074. 6 Sgr.

$$\frac{2000 \times 79}{7200} = \frac{395}{18} = \text{fl. } 21,94.$$

„ 7,31 ÷ $\frac{1}{3}$
Thlr. 14,63 à 100
„ 0,44 ÷ 3%
Thlr. 14,19 à 97.

Am 12. November in Berlin:

£ 2550. — 5% russ.-engl. Anleihe von 1862 à $84\frac{3}{4}$ 2161 £ 2 s. 6 d.
Zinsen vom 1./12. Novbr. 11 Tage 5% 3 „ 18 „ —
2165 £ — s. 6 d.
à $6\frac{3}{4}$ Thlr. 14613. 27. 6.

Am 25. September in Berlin:

fl. 9000. — 5% poln. Certifikate Lit. A. à $92\frac{1}{2}$, Zinsen v. 1. Juli.
$\frac{1}{6}$ Thlr. 1500. — (fl. 600 = Thlr. 100)
„ 112. 15 Sgr. ab $7\frac{1}{2}$%
Thlr. 1387. 15 Sgr.
„ 16. 19 „ Zinsen 84 Tage,
Thlr. 1404. 4 Sgr.

$$\frac{1500 \times 84}{7200} = \frac{105}{6} = 17,50 \text{ Thlr.}$$

0, 87 ab 5%
Thlr. 16, 63

B. Effektenberechnung nach dem Frankfurter und Augsburger Courszettel.

Frankfurt a. M. notirt die Obligationen nach Prozenten, d. h. der Cours giebt an, welche Summe der Nominalwährung für 100 Einheiten des Nominalbetrages zu berechnen ist; Courswerth und Zinsen müssen dann jedesmal nach den gebräuchlichen Reduktionsnormen, die selbst an gleichnamigen Papieren sehr oft verschieden sind und eben so oft von den wirklichen Werthverhältnissen abweichen, in die süddeutsche Währung umgewandelt werden. — Die Notirungen der Loose und Aktien sind sehr verwickelter Natur. Die bayer. und hess.-darmst. Bankaktien, die Taunus-Eisenbahn- und Elisabeth-Eisenbahn-Aktien, die südd. (Darmst. Zettel-), sowie die sowie span. Kredit- und Industrie-Aktien, die preuß., bad., kurhess., hessen-darmst., nass., schaumburg-lipp., schwed., sard., Ansbacher und Vereinsloose werden pr. Stück in der Nominalwährung notirt, der Courswerth und die bei den verzinslichen Papieren zu berechnenden Zinsen müssen auch in die südd. Währung umgerechnet werden. — Die Course der österr. National- und österr. Kredit-Bank-, so-

wie der österr.-französ. Staatseisenbahn-Aktien, auch der österr. 100 *fl.*-Prämien- und Lütticher-Loose verstehen sich *pr.* Stück in Gulden südd. Währung, sodaß also hier nur die Zinsen reduzirt werden müssen. — Die Hamburger 100-Mark-Banko-Loose werden *pr.* Stück in preuß. Thalern notirt, welche à 1¾ *fl.* gerechnet werden. — Alle andern Aktien und Loose werden wie die Obligationen nach Prozenten der Nominalwährung notirt, Courswerth und etwaige Zinsen also in südd. Währung reduzirt und zwar nach folgenden festen Verhältnißzahlen. Oesterreich: Oe. W. *fl.* 6 = 52½ *fl.-F. fl.* 7, *C. fl.* 5 = 52½ *fl.-F. fl.* 6, £ 10 = 52½ *fl.-F. fl.* 121 Anleihe von 1852, und £ 10 = 52½ *fl.-F. fl.* 116⅔ Anleihe von 1859, *L. austr.* 1 = 24 *Kr.*; Preußen ꝛc.: *Thlr.* 1 = 52½ *fl.-F. fl.* 1¾; Rußland: £ 1 = 52½ *fl.-F. fl.* 12, *R. S.* 1 = 52½ *fl.-F. fl.* 2; Polen: *fl.* 6 = 105 *Kr.*; Spanien: 1 Piaster = 52½ *fl.-F. fl.* 2½; Holland: *H. fl.* 100 = 52½ *fl.-F. fl.* 100; Belgien und Schweiz: *Frs.* 1 = 28 *Kr.*; Italien: 1 £ = 28 *Kr.*, 1 £ = 52½ *fl.-F. fl.* 12.(ältere Anleihe). Toskana: *L. tosc.* 1 = 24 *Kr.*; Nordamerika $ 1 = 52½ *fl.-F. fl.* 2½. Augsburg notirt in derselben Weise wie Frankfurt a. M.; bayer., österr. und württemb. Obligationen, sowie St. Galler Kredit- und österr.-franz. Eisenbahn-Aktien nach Prozenten; darmst. und bad. Loose, sowie bayer. und österr. Bank-, österr. Kredit- und österr. Donaudampfschiff-Aktien *pr.* Stück in *fl.* südd. Außerdem werden verschiedene Industrie-Aktien, besond. der zahlr. Augsburger und bayer. Spinnerei- oder Weberei-Etablissements in Prozenten und südd. Gulden notirt. — Die laufenden Zinsen werden wie in Frankfurt a. M. dem Käufer bis zum Verfalltage al pari resp. nach den üblichen Reduktionsnormen vergütet. — Beispiele:

Am 21. Januar in Frankfurt a. M., Augsburg oder München:

52½ *fl.-F. fl.* 4000. — 4½% bayer. Staatsoblig. à 101½, Coup. v. 1. Dezbr.
" 60. — + 1½%

52½ *fl.-F. fl.* 4060. —
" 25. — Zinsen 50 Tage,

52½ *fl.-F. fl.* 4085. —

$$\frac{4000 \times 50}{8000_{2}} = fl.\ 25$$

Am 17. Oktober in Frankfurt a. M., Augsburg oder München:

3 Stück bayer. Bankaktien zu 52½ *fl.-F. fl.* 500 à 611½, mit Zinsen à 3% v. 1. Juli.
611½ × 3

52½ *fl.-F. fl.* 1834. 30 *Kr.*
" 13. 15 " Zinsen v. *fl.* 1500. 106 Tage

52½ *fl.-F. fl.* 1847. 45 *Kr.*

$$\frac{1500 \times 106}{12000_{8}} = \frac{106}{8} = 13{,}25$$

Am 9. Mai in Frankfurt a. M.:

4 Stck Ludwigsh.-Bexbacher Eisenbahn-Aktien zu *fl.* 500 à 154½, Zinsen à 4% vom 1. Januar.

52½ *fl.-F. fl.* 2000. — Nominalkapital,
" 1090. — 54½% Agio,

52½ *fl.-F. fl.* 3090. —
" 28. 27 *Kr.* Zinsen von *fl.* 2000. 128 Tage.

52½ *fl.-F. fl.* 3118. 27 *Kr.*

$$\frac{2000 \times 128}{9000} = \frac{256}{9} = 28,\ 444.$$

Am 20. April in Frankfurt a. M.:

fl. 1500. — 5% österr. Metall. à 88¾, mit Coupons vom 1. Januar.
" 300. — zu ⅕ (*fl.* 5 = 52½ *fl.-F. fl.* 6)

52½ *fl.-F. fl.* 1800. —
" 202. 30 *Kr.* ab 11¼%

52½ *fl.-F. fl.* 1597. 30 *Kr.*
" 27. 15 " Zinsen vom 1. Januar 109 Tage,

52½ *fl.-F. fl.* 1624. 45 *Kr.*

$$\frac{109 \times 1800}{7200_{4}} = 27,\ 25.$$

Am 13. Mai in Frankfurt a. M.:
£ 500 5% österr. Metall. v. Jahre 1852 à $90^1/_8$ mit Zinsen v. 1. Januar.
52½ fl.-F. fl. 6050. — à 121 (£ 10 = 52½ fl.-F. 121)
„ 597. 26 ab $9^7/_8$%
52½ fl.-F. fl. 5452. 34 Kr.
„ 110. 55 „ Zinsen 132 Tage,
52½ fl.-F. fl. 5563. 29 Kr.

$$\frac{6050 \times 132\ \ 11}{7200\ \ 60} = \frac{6655}{60} = 110,92.$$

Am 2. Februar in Frankfurt a. M.:
L. 6000. — 5% lombard. Anleihe à $91^3/_4$ mit Coup. vom 1. Dezember.
× $^4/_{10}$ (L. 1 = 24 Kr. also fl. $^4/_{10}$)
52½ fl.-F. fl. 2400. —
„ 198 — ab $8^1/_4$%
52½ fl.-F. fl. 2202. —
„ 29. 40 Kr. Zinsen 89 Tage,
52½ fl.-F. fl. 2231. 40 Kr.

$$\frac{2400 \times 89}{7200\ \ 3} = 29,666.$$

Am 31. August in Frankfurt a. M.:
Rp. 2300. — $3^1/_2$% preuß. Staatsschuldscheine à $83^1/_2$, Zinsen vom 1. Juli.
× $1^3/_4$
52½ fl.-F. fl. 4025. —
„ 664. 7 Kr. ab $16^1/_2$%
52½ fl.-F. fl. 3360. 53 Kr.
„ 23. 29 „ Zinsen 60 Tage,
52½ fl.-F. fl. 3384. 22 Kr.

$$\frac{4025 \times 60}{12000\ \ 200} = \frac{4025}{200} = 20,125 \text{ à } 3\%$$
3, 354 + $^1/_6$
23, 479 à $3^1/_2$%

Am 11. März in Frankfurt a. M.:
3 Stück österr. Nat.-Bank-Aktien à 1096 pr Stck. Zinsen 3% vom 1. Januar.
× 1096
52½ fl.-F. fl. 3288. —
„ 21. — Zinsen von fl. 3000 oder 52½ fl.-F. fl. 3000 70 Tage,
52½ fl.-F. fl. 3309. —

$$\frac{3\ \ 3600 \times 70}{12000} = 21 \text{ fl.}$$

Am 21. Februar in Frankfurt a. M.:
5 Stck. österr. Kredit-Bank-Aktien zu ö.W.fl. 200 à $273^1/_2$ pr Stck. Zinsen 5% vom 1. Januar.
× $273^1/_2$
52½ fl.-F. fl. 1367. 30 Kr.
„ 8. 6 „ Zins. v. ö.W.fl. 1000 50 T.
52½ fl.-F. fl. 1375. 36 Kr.

$$\frac{1000 \times 50}{7200} = \frac{500}{72} =$$
ö.W.fl. 6. 94 Nkr. (ö.W.fl. 6 = 1. 16
\+ $^1/_6$ 52½ fl.-F. fl. 7)
52½ fl.-F. fl. 8. 10

Am 21. Januar in Frankfurt a. M.:
2 Stck. 5% österr.-frz. Staatsb.-Akt. zu Fcs. 500. à 290 pr Stck. Zins. v. 1. Jan.
× 290
52½ fl.-F. fl. 580. —
„ 1. 18 Kr. Zinsen von Fcs. 1000 à 28 Kr.; 20 Tage,
52½ fl.-F. fl. 581. 18 Kr.

$$\frac{1000 \times 20\,5}{7200} \quad \frac{50}{18} = \text{Fcs. } 2.78 \text{ Cts. à } 28 \text{ Kr.} = \text{fl. } 1.18.$$

C. Effektenberechnung nach dem Wiener Courszettel.

An den österreichischen Börsen dürfen fremde Effekten nicht verkauft werden, weshalb man für solche auch keine Course notirt. Die Course der Staatspapiere verstehen sich in neuer Währung für 100 fl. Nominalwerth; die Aktien und Privatloose pr Stück; die Pfandbriefe und Prioritäts-Obligationen für 100 fl. Nennwerth, mit Ausnahme der österr.-französ. Staatsbahn- und Südbahn-Prioritäten, welche pr Stück notirt werden. Bei der Berechnung der österreichischen Werthpapiere müssen die Zinsen bei allen Effekten, die auf Conventions-Münze lauten, à 105 in österreich. Währung umgewandelt werden. Von den Zinsen der Staatspapiere, mit Ausnahme der im Auslande zu verzinsenden, kommen 7 % Einkommensteuer

in Abzug. Bei Schuldverschreibungen, deren Zinsen effektiv in Silber zahlbar sind, und zu welchen jene aus dem National-Anlehen von 1854, aus dem Anlehen vom Jahre 1851 Serie B., aus der Coupons-Convertirung (5% Metalliques), und das lombardisch-venetianische Anlehen vom Jahre 1850 gehören, müssen die Zinsen um das allenfallsige Silber-Agio erhöht werden. — Der Verkaufstag wird bei der Zinsenberechnung nicht mitberechnet. — Beispiele:

Am 11. März in Wien:

fl. 4000. — 5% Anleihe in österr. W. à 73,50 mit Coup. v. 1. Jan.

× 73½ : 100
fl. 2940. —
" 36. 17 Nkr. Zinsen 70 Tage,
fl. 2976. 17 Nkr.

$\frac{4000 \times 70}{7200} = \frac{350}{9} =$ fl. 38, 888
" 2, 722 ÷ 7% Steuer.
fl. 36, 166

Am 21. Oktober in Wien:

C.fl. 2000 — 5% National-Anleihe von 1854 à 78½, Zinsen vom 1. Juli, Silber-Agio 12½%

× 78½ : 100
fl. 1570. —
" 33. 57 Nkr. Zinsen 110 Tage,
fl. 1603. 57 Nkr.

$\frac{2000 \times 110}{7200} = \frac{550}{18} =$ C.fl. 30,56 C.-Mze. Silber
1,53 + 5% (100 = 105)
fl. 32,09 in Silber
4,01 + 12½% Agio
fl. 36,10 in Banknoten
2,53 ÷ 7% Steuer
fl. 33,57 Nkr.

Am 13. Februar in Wien:

C.fl. 2500. — 5% Metalliques à 71, Coup. v. 1. Januar in Banknoten.

× 71 : 100
fl. 1775. —
" 14. 24 Nkr. Zinsen 42 Tage,
fl. 1789. 24 Nkr.

$\frac{2500 \times 427}{7200} = \frac{175}{12} =$ C.fl. 14, 58 in C.-M.
—, 73 + 5%
fl. 15, 31 Nkr.
" 1, 07 " ÷ 7% Steuer
fl. 14, 24 Nkr.

Am 1. Oktober in Wien:

C.fl. 3000. — 5% Pfandbriefe der National-Bank à 96. 20, Zinsen vom 1. Juli.

× 96⅕ : 100
fl. 2886. —
" 39. 38 Nkr. Zinsen 90 Tage,
fl. 2925. 38 Nkr.

$\frac{3000 \times 90}{7200} = \frac{300}{8} =$ C.fl. 37, 50 C.-M.
1, 88 + 5%
fl. 39, 38
(C.fl. 100 = fl. 105)

Am 26. Februar in Wien:

8 Stück Nationalbank-Aktien à 898 per Stck., Zinsen 3% vom 1. Januar.

× 898
fl. 7184. —
" 38. 50 Nkr. Zinsen v. C.fl. 8000. 55 Tage,

$\frac{8000 \times 55}{12000} = \frac{110}{3} =$ C.fl. 36, 67 C.-M.
1, 83 + 5%
fl. 38, 50 Nkr.

fl. 7222. 50 Nkr. — Die Zinsen betragen per Stück und per Tag 5 Kr. C.-M. oder 8¾ Nkr. Man kann daher auch nur die Zinstage mit der Anzahl der Aktien und das Produkt mit 8¾ multipliziren. Vorstehendes Beispiel:

55 × 8 = 440 × 8¾ = 3850 Nkr. = fl. 38. 50 Nkr.

Am 3. Juli in Wien:

10 Stück Aktien der Kredit-Anstalt zu fl. 200 à 205 per Stck. Zinsen 5% vom 1. Januar.

× 205
fl. 2050. —
" 50. 56 Nkr. Zinsen 182 Tage.
fl. 2100. 56 Nkr.

$\frac{2000 \times 182}{7200} = \frac{3640}{72} = 50,\ 555$

Am 2. November in Wien:
5 Stück Aktien der Kais.-Ferd.-Nordbahn à C. fl. 1000 à 1824; Zinsen 5% v. 1. Juli.
× 1824
ö. W. fl. 9120. —
" 88. 23 Nkr. Zinsen 121 Tage,
ö. W. fl. 9208. 23 Nkr.

$\frac{5000 \times 121}{7200} = \frac{6050}{72} =$ C. fl. 84. 3 C.-M.
4. 20 + 5%
ö. W. fl. 88. 23

Am 1. April in Wien:
8 Stück Staatsbahn-Aktien zu C. fl. 200 oder Frs. 500 à 258. 80 Zinsen 5% vom 1. Januar.
× 258. 80
ö. W. fl. 2070. 40 Nkr.
" 21. — " Zinsen 90 Tage,
ö. W. fl. 2091. 40 Nkr.

$\frac{1600 \times 90}{7200} = \frac{160}{8} =$ C. fl. 20. —
8
1. — 5%
ö. W. fl. 21. —

D. Effektenberechnung nach dem Hamburger Courszettel.

Hamburg notirt durchgängig nach Prozenten und zwar in der Nominalwährung der Effekten; nur die kurhess. Loose werden pr Stück in Mark-Banco, und die österr.-franz. Staatsbahn-Aktien pr Stück in Franken notirt.

Die Reduktionsnormen fremder Effekten sind: Alle in £ lautende Fonds werden zum Course von Bℳ 14 pr £ 1 reduzirt; holl. à Hfl 35 = Bℳ 40; russische à 36 ß B° pr S.R. 1; die in preuß. Cour. lautenden Fonds und Eisenbahn-Effekten à Rℓ 150 pr Bℳ 300; amerik. zu $49\frac{1}{2}$ ß pr Doll. 1; span. inländ. Bℳ 3 pr Piaster 1; holst. und dän. Eisenb.-Aktien Bℳ 3 pr Rℓ 1 Spezies; österr. Papiere Oe. W. fl. oder C. fl. 75 = Bℳ 100; österr.-franz. Staats-Aktien und Prioritäten: Frs. 186 = Bℳ 100. Der Kauftag wird bei den Zinsen mitberechnet, z. B.:

Am 26. Juli in Hamburg:
Pr. Crt. 1500. — $4\frac{1}{2}$% preuß. Staats-Anleihe à $99\frac{1}{4}$ mit Coup. vom 1. April.
à 150 Bℳ 3000. —
" 22. 8 ß ab $\frac{3}{4}$%
Bℳ 2977. 8 ß
" 43. 8 " Zinsen von 116 Tagen,
Bℳ 3021. — ß

$\frac{3000 \times 116}{8000} = \frac{348}{8} = 43. 8.$

Am 27. Dezember in Hamburg:
C. fl. 3000. — 5% österr. National-Anleihe à $62\frac{1}{2}$ mit Coup. vom 1. Oktober.
1000. — + $\frac{1}{3}$ (C. fl. 75 = Bℳ 100)
Bℳ 4000. — × $62\frac{1}{2}$: 100
Bℳ 2500. —
" 48. 5 ß Zinsen 87 Tage,
Bℳ 2548. 5 ß

$\frac{1000 \times 87}{7200} = \frac{870}{18}$ Bℳ 48. 5 ß
18

Am 22. April in Hamburg:
£ 300. — 5% russisch-engl. Anleihe à $102\frac{1}{4}$ mit Coup. vom 1. März.
à 14. Bℳ 4200. —
" 94. 8 ß $2\frac{1}{4}$%
Bℳ 4294. 8 ß
" 30. 5 " Zinsen 52 Tage,
Bℳ 4324. 13 ß

7
$\frac{4200 \times 52\ 13}{7200} = \frac{91}{3} = 30\frac{1}{3}$ Bℳ
12 3

Am 1. März in Hamburg:
$ 2400. — 3% span.-inl. Obligationen à $42\frac{1}{2}$, Zinsen vom 30. Dezember.
× 3
Bℳ 7200. — × $42\frac{1}{2}$: 100
Bℳ 3060. —
" 37. 3 ß Zinsen 62 Tage,
Bℳ 3097. 3 ß

6
$\frac{7200 \times 62}{12000} = 37,2$ Bℳ
10

Am 20. Januar in Hamburg:

2 Stück *Frs.* 1000, 3% österr.-frz. Staatsb.-Prior.-Oblig. à 276 mit Zinsen vom 1. September.

276 × 2 = *Frs.* 552. —
" 11. 67 *Cts.* Zinsen 140 Tage, $\frac{1000 \times 140}{12000} = 11.\ 67.$
Frs. 563. 67 *Cts.* à *Frs.* 186 *pr. B.ℳ* 100 = *B.ℳ* 303. 1 *β.*

Am 12. Februar in Hamburg:

$ 2000. — 6% Nordamerikan. Obligat. à 89½ mit Coup. vom 1. Januar.
" 210. — ab 10½% $\frac{2000 \times 42}{6000} = 14.$
$ 1790. — 3
" 14. — Zinsen 42 Tage,
$ 1804. — × 3 ($ 1 = 49½ *β*)
B.ℳ 5412. — à 48 *β*
" 169. 2 *β* à 1½ *β*
B.ℳ 5581. 2 *β.*

Aktien, die nicht voll eingezahlt sind (Interimsaktien, Quittungsbogen, Promessen), werden entweder *pr* Stück oder in Prozenten für den vollen Nennwerth, oder auch, wie in Wien, *pr* Stück für den eingezahlten Betrag notirt. In den beiden ersten Fällen findet bei der Berechnung das bisher gelehrte Verfahren statt; vom Resultate ist jedoch der noch einzuzahlende Betrag in Abzug zu bringen, außerdem werden allenfallsige Zinsen für das eingezahlte Kapital berechnet. Versteht sich der Cours *pr* Stück für den eingezahlten Betrag, so wird das Resultat durch die einfache Multiplikation des Courses mit der Stückzahl gefunden. Beispiele:

Am 25. Januar in Frankfurt a. M.:

S.fl.-F.ℳ 10000. — 4½% bayer. Ostbahn-Aktien mit 30% Einzahlung à 100½, Zinsen vom 1. Januar.
" 50. — ½% Agio,
S.fl.-F.ℳ 10050. —
" 7000. — ab noch einzuzahlende 70% von *S.fl.-F.ℳ* 10000
S.fl.-F.ℳ 3050. —
" 9. — Zins. 24 Tage auf einbez. *S.fl.-F.ℳ* 3000 $\frac{3000 \times 243}{8000} = 9.$
S.fl.-F.ℳ 3059. —

Am 1. Juli in Köln oder Berlin:

30 Stück Agrippina-Aktien à *Rℓ* 500 mit 20% Einzahlung à 128 Zinsen 4% vom 1. Januar.

Rℓ 15000. — à 128
Rℓ 19200. —
" 12000. — ab nicht eingezahlte 80%.
Rℓ 7200. —
" 60. — Zinsen auf eingezahlte *Rℓ* 3000. 6 Mte.
Rℓ 7260. —

Am 21. August in Wien:

10 Stück Galiz. Karl-Ludw.-Bahn-Aktien zu *C.ℳ* 200 mit 30% Einzahlung à 67, Zinsen 5% vom 1. Juli.

× 67 $\frac{600 \times 50}{7200} = \frac{50}{12} = 4.\ 17$ *C.ℳ* C.-M.
Ö.W.f 670. — 12 0 21 + 5%
Ö.W.f 4. 38 *Nkr.*
" 4. 38 *Nkr.* Zinsen auf eingezahlte *C.ℳ* 600. 50 Tage,
Ö.W.f 674. 38 *Nkr.*

Die Berechnung der französischen Staatspapiere (Inskriptionen) weicht von dem bisher gelehrten Verfahren wesentlich ab, indem es sich bei

Geschäften mit denselben nicht um den Kauf eines Nominal-Kapitals, sondern um das Quantum jährlicher Zinsen, oder um die Rente, die sich der Käufer verschaffen will, handelt Der Cours der französischen Rente zeigt an, wie viel *Fs.* man geben muß, um sich $4\frac{1}{2}$, oder 3 *Fs.* jährlicher Zinsen zu verschaffen. Wenn nun z. B. $4\frac{1}{2}$ % Rente 95, 25 notirt ist, so heißt dies, man muß ein Kapital von *Fs.* 95, 25 *Cts* anlegen, um eine jährliche Rente von *Fs.* $4\frac{1}{2}$ vom Staate vergütet zu erhalten. Um nun den Preis oder das Anlagekapital für eine gewisse Rente zu finden, multiplizirt man die Summe der Rente mit dem Course und dividirt das Produkt durch den Zinsfuß der Rente. Die laufenden Zinsen sind in der Cours-notirung mit inbegriffen; es findet daher keine weitere Zinsenvergütung statt. — Beispiele:

Was kosten *Frs.* 1500. — 3% Rente à 67, 75? Antwort: *Frs.* 33875. —

$$\frac{1500 \times 67,75}{3} = 6775 \times 5 = \textit{Frs.}\ 33875. —$$

Was hat man für *Frs.* 1700. — $4\frac{1}{2}$% Rente à 94, 85 zu bezahlen?

$$\frac{1700 \times 94,85}{4\frac{1}{2}} = \frac{2 \times 17 \times 9485}{9} = \frac{32249}{9} = \textit{Frs.}\ 35832.\ 22\ \textit{Cts.}$$

Als eine besondere Gattung von Staatspieren wollen wir hier noch die Schatzscheine erwähnen, d. h. vom Staate ausgestellte verzinsliche Schuldokumente, die nach einer verhältnißmäßig kurzen Zeit, z. B. $\frac{1}{2}$—1 Jahr, wieder eingelöst werden. Die Berechnung derselben bietet keine Schwierigkeiten, da eigentliche Werthschwankungen bei diesen Papieren, abgesehen von außergewöhnlichen Ereignissen, nicht eintreten, und daher nur die Zinsen zu berechnen sind.

VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation.

Unter Kalkulation oder Kalkulatur versteht man in der kaufmännischen Rechenkunst diejenige Berechnung, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine Waare zu stehen kommt, die man von auswärts bezieht, oder die man nach auswärts zum Verkauf senden will. Die Kalkulation der Wechsel, Effekten und Geldsorten bezweckt daher festzustellen, wie hoch dieselben, auf auswärtigen Börsen gekauft, unter Hinzurechnung aller Spesen zu stehen kommen, resp. welchen Ertrag dieselben, an einem anderen Platze verkauft, ergeben. Die hier in Rechnung zu bringenden Spesen umfassen: die Provision des Kommissionärs oder Bankiers, die Einkaufs- oder Verkaufs-Courtage, Wechselstempel und etwaiges Porto. Steht der Bankier (Kommissionär) mit seinem Kommittenten in laufender Rechnung, so berechnet er demselben diese Spesen nicht bei jedem einzelnen Geschäft, sondern erst am Ende eines Semesters oder Jahres bei Ertheilung des Conto-Corrente. Um jedoch das reine Resultat bei einem solchen Unternehmen zu finden, ist es nothwendig, die betreffenden Spesen stets in Rechnung zu bringen. — Es wird überflüssig sein, eine ausführlichere Erläuterung über das Rechnungsverfahren bei diesen Kalkulationen zu geben, und wir verweisen den Lernenden auf folgende Beispiele, denen wir übrigens erläuternde Bemerkungen beifügen. — Beispiele:

Berlin kauft am 26. Mai für Rechnung von Frankfurt a. M.:

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli,
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni,

£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London à 6. $18\frac{3}{4}$ *pr.* 3 Monate und 4%.

Berlin berechnet im Conto-Corrente $\frac{1}{4}$% Provision und 1‰ Courtage, Frankfurt a. M. hat *fl.* 4. 32 *Xr.* diverse Unkosten. Wenn nun Frankfurt a. M. durch direkte Rimessen à $104\frac{3}{4}$ für k. S. deckt, wie hoch stellt sich dann daselbst am 28. Mai der Kostenpreis, sowie der Londoner Cours für k. S. von 6 Tagen?

Am 26. Mai in Berlin à 6. 18¾ *pr.* 3 Mon. und 4%.

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli . . . . . 42 = 13734
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni . . . . . 57 = 7581
£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London, 21315 / 9000 = 2,357
„ 2. 7 „ 2 „ Zinsen *pr.* 26. August,
£ 462. 12 s. 9 d. oder £ 2. 7 s. 2. d.
× 6⅔
Rℓ. 3080. —
„ 4. — für 12 s. à Rℓ. ⅓ £ 462 à 1¼ Sgr = 577½ Sgr
„ —. 7½ Sgr für 9 d. (6 d. = 5 Sgr) 12¾ s. à „ „ = 1 „
Rℓ. 3084. 7½ Sgr à 6. 20. 578½ Sgr
„ 19. 8½ „ ab Coursdifferenz à 1¼ Sgr *pr.* £ 1. od. Rℓ. 19. 8½ Sgr
Rℓ. 3064. 29 Sgr Einkaufsbetrag in Berlin, den Frankfurt a. M. à 104¾ zu decken hat.
1532. — ½
766. — ¼
1. 42 Xr. für 29 Sgr à 3½ Xr.
52½fl.-F. fl. 5363. 42 Xr. à 105 ¼ von Rℓ. 3065 = 766 Xr.
„ 12. 46 „ ab Coursdiffer. à ¼ Xr. *pr.* Rℓ. 1. od. 52½fl.-F. fl. 12. 46 Xr.
52½fl.-F. fl. 5350. 56 Xr. kostet Frankfurt a. M. die Deckung à 104¾,
„ 13. 23 „ ¼% Provision } in Berlin,
„ 5. 21 „ 1‰ Courtage }
„ 4. 32 „ Spesen in Frankfurt a. M.,
52½fl.-F. fl. 5374. 12 Xr. Gesammter Kostenpreis.

Um nun den Cours für k. S. der gekauften Londoner Devisen zu finden, ist von demselben der Disconto à 4% zu kürzen, und kann dann das Resultat durch einen gewöhnlichen Ansatz gefunden werden:

In Frankfurt a. M. am 28. Mai, resp. 3. Juni à 4%.

£ 327. 8 s. 5 d. *pr.* 15. Juli . . . . . 42 = 13734
„ 132. 17 „ 2 „ *pr.* 30. Juni . . . . . 27 = 3591
£ 460. 5 s. 7 d. *pr.* London, 17325 / 9000 = £ 1,925
„ 1. 18 „ 6 „ Disconto *pr.* 3. Juni à 4%
£ 458. 7 s. 1 d. k. S. v. 6 Tagen *pr.* London. oder £ 1. 18 s. 6 d.

Diese kosten von Berlin bezogen: 52½fl.-F. fl. 5374. Xr. 12, folglich £ 10 = 117¼.

? 52½fl.-F. fl. = £ 10.
458,354 = 52½fl.-F. fl. 5374,2
x = 117,25.

Aus der Vergleichung dieses Courses mit dem Börsencourse ersieht man, ob das Geschäft vortheilhaft ist oder nicht.

Leipzig sendet folgende Devisen, die es am 20. Mai à 150½ *pr.* 2 Mte. und 4% kaufte, nach Paris zur Begebung:

B𝓂 2785. 13 ß *pr.* 25. Juli,
„ 3636. 4 „ *pr.* 30. Juni,
„ 3812. 6 „ *pr.* 31. August,
B𝓂 10234. 7 ß *pr.* Hamburg.

Die Begebung findet in Paris am 25. Mai zu 188¾ *pr* 3 Mte. und 4% statt. Welches ist der Netto-Ertrag dieser Devisen? und wenn Leipzig diesen Ertrag durch Tratten 3 Monate dato einziehen will, wie hoch stellt sich dann am 25. Mai in Leipzig der Cours für Pariser Papiere in dieser Sicht? Paris berechnet im Conto-Corrente 4½% Zinsen, ⅓% Provision und ⅛% Courtage, außerdem entstehen noch Rℓ. 6. 11 Ngr. Spesen für Stempel, Porti rc.

Leipzig kauft am 20. Mai à 150½ *pr.* 2 Mte. und 4%:

B𝓂 2785. 13 ß *pr.* 25. Juli . . . . ab Disc. 5. 13930
„ 3636. 4 „ *pr.* 30. Juni . . . . zu „ 20. 72720
„ 3812. 6 „ *pr.* 31. August . . . ab „ 42. 160104
B𝓂 10234. 7 ß *pr.* Hamburg. 174034 72720
„ 11. 4 „ Discont *pr.* 20. Juli aus . . . . 101314 ab.
B𝓂 10223. 3 ß à 150½ 174034 174034

oder Bℳ 10223, 19

1/3 ℛ 3407, 73 à 100
1703, 87 à 50%
17, 03 à 1/2%

ℛ 5128, 63 oder ℛ 5128. 19 Ngr
" 6. 11 " Spesen in Leipzig,
ℛ 5135. — Ngr. kosten Leipzig die Wechsel auf Hamburg.

Paris begiebt am 25. Mai à 188 3/4 *pr.* 3 Mte. und 4%:

Bℳ 2785. 13 ß *pr.* 25. Juli	31 Disc.	86366		
" 3636. 4 ß *pr.* 30. Juni	56 "	203616		
" 3812. 6 " *pr.* 31. August . . .	ab 6 "	. . . .	22872
Bℳ 10234. 7 ß *pr.* Hamburg.		289982	22872
" 29. 11 " Zinsen *pr.* 25. August aus			267110 zu
Bℳ 10264. 2 ß à 188 3/4		289982	289982

oder Bℳ 10264, 125 × 2 — 1026, 413 = 10%
Fcs. 20528. 25 Cts. à 200 — 128, 301 1 1/4 = 11 1/4
" 1154. 71 " ÷ 11 1/4%

Fcs 19373. 54 Cts. à 188 3/4 Val. *pr.* 25. Mai.
" 217. 96 " Zinsenvergütung im Conto-Corrente à 4 1/2% bis 25. Aug. also für 3 Mte.
Fcs 19591. 50 Cts. Brutto Ertrag, Val. *pr* 25. Aug.
Fcs. 61. 58. Cts. 1/2% Provision } in Paris auf
÷ 88. 80 " 24. 22. " 1/8% Courtage } Fcs. 19373. 54 Cts.
Fcs. 19502. 70 Cts. Netto-Ertrag, Val. *pr.* 3 Monate.

Paris empfängt am 25. Mai für die verkauften Hamburger Devisen: Fcs. 19373. 54; Leipzig zieht diesen Betrag durch Tratten 3 Monate dato ein, genießt also im Conto Corrente die Zinsen für 3 Monate, weshalb solche in der Kalkulation zum Ertrag zu rechnen sind. Die Spesen sind abzuziehen, weil sich der Ertrag um dieselben vermindert, sie sind jedoch aus Fcs. 19373. 54 Cts. zu rechnen, weil aus den in Conto-Correnten eingebrachten nie Provision u. s. w. berechnet wird. — Die Kalkulation ergiebt nun einen Netto-Ertrag von Fcs. 19502. 70 Fcs. Val. *pr.* 25. August, welchen Leipzig am 25. Mai drei Monate dato einziehen will. Da die Wechsel auf Hamburg inklusive Spesen ℛ 5135. gekostet haben, so muß nun Leipzig ermitteln, wie hoch sich der Cours unter Zugrundelegung dieser Werthe nämlich 19373 Fcs. 54 Cts. = ℛ 5135. für Wechsel auf Paris stellt. Den Cours findet man folgendermaßen:

? ℛ = Fcs. 300.
19502. 7 = ℛ 5135.
x = 78, 99 = 79 ℛ

Berlin bezieht von Hamburg:

£ 1000. — 5% russ.-engl. Anleihe und deckt die Einkaufssumme durch direkte 2 Monat-Rimessen à 151 1/8. Der Einkauf in Hamburg findet am 17. Februar à 104 1/2 statt, die Effekten sind mit Coupon vom 1. Jan. versehen. Spesen in Hamburg: 1/3% Provision, 1‰ Courtage in Banco. Die Deckung findet ebenfalls am 17. Febr. statt, und verursacht ℛ 2. 16 Sgr Unkosten. Zinsen in Hamburg 4%. Wie hoch stellen sich am 21. Febr. diese Papiere in Berlin? Und wie hoch ihr Cours?

Hamburg kauft am 17. Febr.:

£ 1000. — 5% russ.-engl. Anleihe à 104 1/2 mit Coup. v. 1. Jan.
à 14 Bℳ 14000. —
" 630. — 4 1/2% Agio
" 91. 39 Zinsen v. 1. Jan. 47 Tage $\frac{14000 \times 47}{7200} = \frac{6580}{72} = 91,39$
Bℳ 14721. 39 Einkaufsbetrag, den Berlin durch 2 Mt.-Rimessen à 151 1/8 deckt.

ℛ 4907, 13 à 100 }
" 2453, 57 à 50 } 151 1/8
" 55, 20 à 1 1/8 }
ℛ 7415, 90 à 151 1/8 kostet Berlin die Deckung.

Rp. 7415, 90 à 151$^1/_8$ kostet Berlin die Deckung.
„ 49, 44 Zinsen für 2 Mte. à 4%, die Berlin in Hamburg zu zahlen hat, da die Deckung in 2 Mt.-Papieren erfolgt.
„ 24, 72 $^1/_3$% Provision } in Hamburg, $\frac{7416 \times 60}{9000} = 49, 44$
„ 7 42 1‰ Courtage }
„ 2, 52 od. Rp. 2. 16 Sgr Spesen in Berlin,

Rp. 7500, — Kostenpreis der Effekten mit den laufenden Zinsen.
„ 46. 26 Sgr ab Zinsen von £ 1000 od. Rp. 6750 v. 1. Jan. — 21. Febr. 50 Tage à 5%.

$$\frac{6750 \times 50}{7200} = 46^7/_8$$

Rp. 7453. 4 Sgr reiner Kostenpreis der Effekten ohne Coupons.

In der Summe von Rp. 7500 sind die Zinsen auf die Effekten v. 1. Jan. — 21 Febr. mit inbegriffen; diese müssen davon abgezogen werden, und zwar nach Berliner Börsenusance berechnet. —

Wenn nun £ 1000. oder Rp. 6750 in Effekten auf Rp. 7453. 4 Sgr kommen, so kosten Rp. 100. = Rp. 110. 13 Sgr (110,417), denn:

? Rp. = 100 Rp.
6750 = 7453,13 Rp.
x = 110,417.

Wien kauft am 21. Februar 10 Stück Aktien der österr. Nationalbank à 865, um sie in Frankfurt a. M. verkaufen zu lassen. Wenn nun Wien den Ertrag durch direkte Tratten 3 Monate dato à 92 einziehen will, wie hoch stellt sich am 26. Febr. der Cours in Frankfurt a. M.? Zinsen im Conto-Corrente daselbst 3$^1/_2$%, Provision $^1/_3$%, Courtage 1‰, außerdem öW 2. 66 Nkr. Spesen in Wien.

Wien kauft am 21. Februar:
10 Stück Nationalb.-Akt. à 865. Zinsen 8$^3/_4$ Nkr. pr. Stück und Tag.
$\times$ 865 — 8$^3/_4$ $\times$ 10 $\times$ 50 = 4375 Nkr.

öW 8650. —
„ 43. 75 Nkr. Zinsen v. 1. Jan. 50 Tage,

öW 8693 75 Nkr. Einkaufsbetrag in Wien,
„ 2. 66 „ Spesen in Wien,

öW 8696. 41 Nkr. — Wien will den Ertrag durch Tratten à 92 einziehen, daher die Einkaufssumme à 92 reduzirt: ? Sfl.-F.fl. = 8696,41 öW
92 = 100 fl. Sfl.-F.
Sfl.-F.fl. 9452. 62 in Frankfurt a. M. ergiebt, x = 9452, 62
„ 31. 51 $^1/_3$% Provision in Frankfurt a. M.,
„ 12. 00 1‰ Courtage do. vom Nennwerth (C.fl. 10000 = Sfl.-F.fl. 12000).

Sfl.-F.fl. 9496. 13 Hiervon ab Zinsen auf Sfl.-F.fl. 9453 für 3 Mte. à 3$^1/_2$%:
„ 82. 71, welche Frankfurt a. M. vergütet, da es die Wiener Tratten erst nach 3 Monaten einlöst, bleibt noch:

Sfl.-F.fl. 9413. 42. Hiervon sind die laufenden Zinsen auf die Effekten abzuziehen:
„ 55. — 55 Tage v. 1. Jan. — 26. Febr. à 3% auf C.fl. 10000 oder Sfl.-F.fl. 12000, bleibt:

Sfl.-F.fl. 9358. 42 oder 25 Xr. als reiner Kostenpreis der Aktien.

Wenn nun 10 Stück Aktien nach Frankfurt a. M. geliefert, Sfl.-F.fl. 9358, 42 kosten, so kommt 1 Stück auf Sfl.-F.fl. 935,842 oder Sfl.-F.fl. 935,49$^1/_2$ Xr.

Augsburg bezieht von Leipzig 434 Stück vollwichtige Dukaten à 4$^1/_2$% Agio, und deckt den Einkaufsbetrag durch direkte Rimessen in k. S., die es à 104$^7/_8$ einkauft. Leipzig berechnet: $^1/_2$% Provision und $^1/_8$% Courtage, Augsburg hat fl. 2. 36 Xr. Auslagen für Porti 2c. Wie hoch stellt sich der Cours der Dukaten in Augsburg?

Einkauf in Leipzig: 434 St. Dukaten à ℛ 3 .	ℛ 1302. --	
4½% Agio .	„ 58, 59	
Einkaufsbetrag in Leipzig	ℛ 1360, 59	od. 18 Ngr,
welchen Augsburg à 104⅞ deckt.	½ 680, 30	
	¼ 340, 15	
	52½fl.-F.fl. 2381, 04	à 105
⅛ von ℛ 1360 = 170 : 60 = 2, 83 .	2, 83	ab ⅛ Xr pr ℛ 1.
Es kostet Augsburg die Deckung . . .	52½fl.-F.fl. 2378, 21	oder 13 Xr
In Leipzig: ½% Provision	„ 11, 89	
„ „ ⅛% Courtage	„ 2, 97	
In Augsburg: Auslagen 52½fl.-F.fl. 2. 36 Xr =	2, 60	
Gesammter Kostenpreis der Dukaten	52½fl.-F.fl. 2395, 67	oder 40 Xr

434 Stck. Dukaten kommen auf 52½fl.-F.fl. 2395. 67, folglich 1 Stück auf 52½fl.-F.fl. 5, 52 oder 52½fl.-F.fl. 5, 31 Xr

Berlin bezieht von London:

2 Barren Gold, zusammen 22 ℔. 2 Oz. 5 dwts. report m. 2 grs., die Unze Standard-Gold zu 77 s. 9 d., und deckt die Einkaufssumme durch direkte 3 Monat-Rimessen à 6. 20½. Wenn nun London im Conto-Corrente 3½% Zinsen, außerdem ½% Provision und ⅛% Courtage berechnet und in Berlin ℛ 10. 18 Sgr Spesen entstehen, wie hoch kommt dann in Berlin ein Münzpfund fein Gold? (1 Troy℔. = 373,246 Grs.)

Einkauf in London:
22 ℔. 2 Oz. 5 dwts. = 5325 dwts.
M. 2 Grs. = 90 Grs. fein, während Standard-Gold nur 88 Grs. fein ist.

$$? \,£ = \begin{cases} 5325 \text{ dwts.} \\ 90 \text{ Grs. fein} \end{cases}$$
$$\left.\begin{array}{l} 20 \text{ dwts.} \\ 88 \text{ fein} \end{array}\right\} = 77\tfrac{3}{4} \text{ s.}$$
$$20 \text{ s.} = 1\,£$$
$$x = 1058{,}570 \text{ oder:}$$

Einkaufsbetrag in London ist	£ 1058. 12 s. 5 d.,	
den Berlin à 6. 20½ deckt.	× 6⅔	
	ℛ 7053. 10 Sgr	
(£ 1 = ℛ 6⅔. 1 s. = ℛ ⅓. 5 d. = 4 Sgr)	„ 3. 24 „	für 11 s. 5 d.
	ℛ 7057. 5 Sgr	à 6. 20
	„ 17. 19 „	+ ½ Sgr pr. £ 1
Kostet Berlin die Deckung	ℛ 7074. 23 Sgr	à 6. 20½
Hierzu: Zinsen in London für 3 Mte. à 3½% .	„ 61. 27 „	
Provision do. ½%	„ 35. 11 „	
Courtage do. ⅛%	„ 8. 25 „	
Spesen in Berlin	„ 10. 18 „	
Gesammter Kostenpreis	ℛ 7191. 15 Sgr	

In Berlin befunden: 16,56 ℔. Gold, 90/96 oder 937,5 fein; es kommt daher 1 ℔. fein Gold auf ℛ 463. 7 Sgr

$$? \,ℛ = \begin{cases} 1 \text{ ℔.} \\ 1000 \text{ fein} \end{cases}$$
$$\left.\begin{array}{l} 16{,}56 \text{ ℔.} \\ 937{,}5 \text{ fein} \end{array}\right\} = 7191{,}17 \,ℛ$$
$$x = 463{,}22.$$

Gewichtsreduktion:
$$? \text{ Mz℔.} = 5325 \text{ dwts.}$$
$$240 \text{ dwts.} = 373{,}25 \text{ Grs.}$$
$$500 \text{ Grs.} = 1 \text{ Mz℔.}$$
$$x = 16{,}56 \text{ Mz℔.}$$

VIII. Arbitrage-Rechnung.

Durch die Arbitrage-Rechnung wird ermittelt, welcher von mehreren Wegen, auf welchen ein Geschäft in Werthobjekten ausgeführt werden kann, der vortheilhafteste ist. Man wird durch Ausführung der Berechnungen in den Stand gesetzt, die Ergebnisse der verschiedenen Wege miteinander zu vergleichen und dadurch den günstigsten zu wählen. Die Arbitrage-Rechnung findet Anwendung bei Geschäften mit Wechseln, mit Effekten und mit Geldsorten.

A. Wechsel-Arbitrage.

Durch die Aufstellung derselben wird unter mehreren zu Gebote stehenden Wegen derjenige gefunden, auf welchem

1. die Einziehung einer auswärtigen Forderung oder die Tilgung einer auswärtigen Schuld durch Wechsel am vortheilhaftesten stattfinden kann und
2. der Einkauf oder der Verkauf einer gewissen Gattung Devisen am billigsten, resp. am theuersten ausgeführt werden kann.

1. Arbitrage über die Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Eine auswärtige Forderung oder Schuld kann durch Wechsel eingezogen, resp. abgetragen werden:

a) durch direktes Trassiren, indem man bei einer Forderung auf den Schuldner trassirt, und bei einer Schuld den Gläubiger auf sich trassiren läßt, oder durch direktes Remittiren, indem man bei einer Forderung vom Schuldner Rimessen verlangt und bei einer Schuld dem Gläubiger selbst remittirt;

b) durch Rimessen in fremden Devisen, indem man zur Einziehung einer Forderung vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, und diese selbst wieder verkauft, und zur Tilgung einer Schuld selbst fremde Wechsel einkauft und durch den Gläubiger verkaufen läßt;

c) durch die Vermittelung eines Zwischenplatzes, wobei ein Geschäftsfreund auf demselben die Einziehung der Forderung oder die Tilgung der Schuld vermittelt.

a) Wahl zwischen direktem Trassiren und direktem Remittiren.

Bei der Untersuchung, ob direktes Trassiren oder ob direktes Remittiren vortheilhafter ist, sind die Coursblätter des eigenen und des fremden Platzes, sowie der Discontofuß der beiden Plätze nothwendig, denn wenn wir auf unsern Geschäftsfreund trassiren oder ihm Rimessen machen, so werden wir dieses zum Cours unsers eigenen Platzes thun; trassirt hingegen der Geschäftsfreund auf uns, oder macht er uns Rimessen, so geschieht dieses ebenfalls zu dem Course seines Platzes. Lautet nun die Forderung oder die Schuld auf kurze Sicht, d. h. *per* comptant, und sind die Course für Tratten und Rimessen für k. S. notirt, so kommt der Discontofuß nicht in Betracht; es genügt dann eine einfache Vergleichung der Course, welche man auf eine und dieselbe feste Valuta bringt, wenn dies nicht schon der Fall ist. — Beispiele:

Frankfurt a. M. hat in Leipzig eine gewisse Summe, schon verfallen, zu bezahlen, und kann à 104¾ k. S. remittiren oder von Leipzig à 57⅛ k. S. auf sich trassiren lassen. Welchen Weg wird Frankfurt a. M. wählen, um seine Schuld zu tilgen?

A. Rimesse: Angenommen, die Schuld betrage *Rp.* 60, so kostet diese Summe durch die Rimesse à 104¾ . . . . . *52½ fl.-F. fl.* 104. 45 *Xr.*

B. Tratte: ? *52½ fl.-F. fl.* = 60 *Rp.*
57⅛ *Rp.* = 100 *fl.*
457 | 48000 = 105,03, also *52½ fl.-F. fl.* 105. 2 *Xr.*

Leipzig müßte also *52½ fl.-F. fl.* 105. 2 *Xr.* auf Frankfurt a M. trassiren, um à 57⅛ : *Rp.* 60 zu erhalten; Frankfurt a. M. wird daher seine Schuld durch eine direkte Rimesse tilgen. — Wenn jedoch Frankfurt a. M. in Leipzig zu fordern hätte, so würde es sich remittiren lassen, weil es hierdurch für *Rp.* 60 mehr Gulden erhält.

Hamburg hat in Paris k. S. zu fordern. Paris ist in Hamburg à 190¼ k. S. und Hamburg in Paris à 189½ à vue notirt. Wie wird Hamburg sein Guthaben einziehen?

a) durch die Tratte muß Hamburg, um B℔ 100 zu erhalten, auf Paris trassiren Frs. 190. 25 Cts.

b) die Rimesse von B℔ 100 kostet in Paris . . . . . . „ 189. 50 „

Hamburg wird sich daher von Paris Rimessen machen lassen, weil auf diesem Wege B℔ 100 weniger Francs erfordern, oder weil eine größere Summe von B℔ für eine gewisse Summe in Francs gekauft werden kann.

Hätte nun Hamburg in Paris eine Schuld zu decken, so würde es durch eine Rimesse mit B℔ 100 = Frs. 190. 15 Cts. in Paris zahlen können, während, wenn Paris auf Hamburg traissirte, es für B℔ 100 blos Frs. 189. 50 Cts. erhalten könnte; zur Deckung einer Schuld eignen sich daher für Hamburg direkte Rimessen besser. —

Wenn der Wechsel-Cours für einen Platz sowol für k. S., als auch für lange Sicht notirt ist, so kann untersucht werden, ob es vortheilhafter ist, in k. S. oder l. S. zu trassiren, beziehungsweise zu remittiren, und ist dann auch auf die Zinsen Rücksicht zu nehmen, welche einerseits gewonnen oder andererseits verloren werden. Diese Zinsen berechnet man gewöhnlich zu dem Discontofuß des betreffenden Platzes oder auch zu dem Zinsfuß, welchen der Geschäftsfreund in Rechnung bringt, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist:

Paris hat in Frankfurt a. M. k. S. zu fordern und kann à 214½ in k. S. oder à 213 in 3 Monat-Papieren auf Frankfurt a. M. traissiren. Was ist vortheilhafter, wenn Frankfurt a. M. 3% Zinsen im Conto-Corrente vergütet?

Wenn nun die Forderung 52½fl.-F. fl. 100 beträgt, so erhält Paris durch eine Tratte k. S. hierfür . . . . Frs. 214. 50 Cts.
Durch eine Tratte 3 Monate dato jedoch blos Frs. 213. 00.
genießt aber in Frankfurt a. M. 3 Mte. Zinsen à 3% „ 1. 60.
Im Ganzen also . . . . Frs. 214. 60 Cts.

Paris thut besser, seine Forderung durch 3 Monat-Tratten einzuziehen. —

Berlin schuldet in Amsterdam in k. S. Es kann zu 142 k. S. oder zu 141¼ in 2 Monat-Papieren remittiren; was ist vortheilhafter, wenn der Discont in Amsterdam 4% steht? (oder wenn Amsterdam im Conto Corrente 4% Zinsen berechnet?)

Angenommen, die Schuld betrage Cf 250, so hat Berlin zur Deckung derselben für Papiere k. S. zu bezahlen . . . . Rp 142. — Sgr
Für 2 Monat-Papier jedoch blos . . . . Rp 141. 7½ Sgr
Verliert aber in Amsterdam die Zins. f 2 Mte. à 4% „ —. 28 „
Die Deckung kostet also im Ganzen . . . . Rp 142. 5½ Sgr

Berlin wird daher seine Schuld durch Rimessen in k. S. tilgen. —

Hamburg schuldet an London £ 230. — 3 Monate dato. Hamburg steht in London à 13. 6½ pr. Monate und London ist in Hamburg mit 13. 1½ pr. 3 Monate notirt. Zinsen auf beiden Seiten 5%. Wie soll Hamburg seine Schuld bezahlen?

A. Tratte: £ 260 in London à 13 6½ 3 Mte. dato auf Hamburg trassirt:
£ 230 à B℔ 13 = B℔ 2990. —
„ „ à 6½ β = „ 93. 7 β = B℔ 3083. 7 β
Hamburg genießt in London 3 Monate Zinsen à 5% . . ÷ „ 38. 9 „
Kostet Hamburg die Schuld durch eine Tratte . . . . . . B℔ 3044. 14 β

B. Rimesse: £ 2.0 pr. London 3 Monate dato in Hamburg à B℔ 13. 1½.
£ 230 à B℔ 13 = B℔ 2990. —
„ „ à 1½ β = „ 21. 9 = B℔ 3011. 9 β
Hamburg wird remittiren.

Hamburg hat in Frankfurt a. M. 52½fl.-F. fl. 5700. — 3 Monate dato zu fordern. Frankfurter 3 Monat Devisen sind in Hamburg à 89⅛ zu begeben; hingegen steht Hamburg in Frankfurt a. M. à 88½ k. S. notirt. Zinsen in Frankfurt a. M. 6% und in Hamburg 4%. Auf welche Weise wird Hamburg seine Forderung einziehen?

A. Tratte: 52½fl.-F. fl. 5700. — pr. Frankfurt a. M. in Hamburg à 89⅛ begeben:

? B℔ = fl. 5600
89⅛ = B℔ 100
713 | 4560000 = 6395,51 oder . . . . B℔ 6395. 8 β

Dieser Werth ist sofort fällig, da die 3 Monat-Tratte zu diesem Course verkauft wird.

B. Rimesse: Sfl.-F. fl. 5700. — in Frankfurt a. M. à $88\frac{1}{2}$ k. S. nach Hamburg remittirt:

? Bℳ = Sfl.-F. fl. 5700
$88\frac{1}{2}$ = Bℳ 100

59 | 380000 = 6440,67 oder . . . . . . Bℳ 6440. 11 β

Hamburg verliert durch den Baareinkauf in Frankfurt a. M.
die Zinsen daselbst für 3 Monate à 6% . . . . ÷ „ 96. 10 β

Ertrag Val. k. S. . . . . Bℳ 6344. 1 β

Dieser Werth ist ebenfalls sofort fällig, da die Rimessen kurzsichtig sind. Hamburg wird auf Frankfurt a. M. trassiren. —

b) Wahl zwischen Rimessen von fremden Devisen und direktem Trassiren oder Remittiren.

Wie schon oben erwähnt, kann man eine auswärtige Forderung auch dadurch einziehen, daß man vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, die man dann am eigenen Platz begiebt, und eine auswärtige Schuld dadurch tilgen, daß man dem Gläubiger ebenfalls fremde Devisen zur Begebung einsendet, die man selbst am eigenen Platz einkauft Will man untersuchen, welche Wechsel-Gattung sich am besten zur Forderungseinziehung oder zur Schuldtilgung eignet, so sind hierzu ebenfalls die Coursblätter des fremden und des eigenen Platzes nothwendig, indem nur Wechsel auf solche Wechselplätze dienen können, die in beiden Coursblättern notirt, also auf beiden Plätzen käuflich oder verkäuflich sind. Etwaige Spesen, welche durch den Einkauf oder Verkauf von fremden Wechseln entstehen, wie Courtage u. s. w., sind ebenfalls in Rechnung zu bringen. Da die Course der fremden Devisen nicht immer für gleiche Sichten notirt sind, und letztere auch häufig von der Verfallzeit der Schuld oder der Forderung abweichen, so sind die Zinsen für den betreffenden Zeitunterschied bei jeder Wechselgattung ab- oder zuzuziehen, wie aus folgenden Beispielen deutlicher ersichtlich sein wird:

Basel hat in Leipzig ℛ 6000. — k. S. zu zahlen und kann entweder direkt à 376 k. S. remittiren oder Rimessen in fremden Devisen machen. In Leipzig ist notirt: London 6. $20\frac{1}{3}$ *pr.* 3 Mte. und 3%; Hamburg $150\frac{1}{2}$ k. S.; Frankfurt a. M. $57\frac{1}{4}$ k. S.; Amsterdam $142\frac{5}{8}$ k. S. Basel kann dagegen in k. S. kaufen: London à 25,03; Hamburg $188\frac{7}{8}$; Frankfurt a. M. $214\frac{1}{2}$ und Amsterdam 214. Auf welche Weise kann Basel seine Schuld am billigsten tilgen? Verkaufs-Courtage in Leipzig auf die fremden Devisen 1‰; Wechselstempel auf die direkte Rimesse ℛ 3.

a) Direkte Rimesse: ℛ 6000. — *pr.* Leipzig in Basel à 376 Frs. 22560. —
Spesen für Wechselstempel ℛ 3 à 376 . . . . „ 11. 28 Cts.
Es kommt also die Schuld auf . . . . Frs. 22571. 28 Cts.

b) Londoner 3 Monat-Devisen: ℛ 6000. — in Leipzig erfordern in Londoner Devisen à 6. $20\frac{1}{2}$ eine Summe von . . . . £ 898,502
Hiervon ab Disconto für 3 Mte. à 3% . . . . „ 6,739
Bleibt für k. S. . . . . £ 891,763,
welche Basel à 25,03 k. S. kauft . . . . Frs. 22320. 84 Cts.
Hierzu Verkaufs-Courtage des Londoner in Leipzig à 1‰ „ 22. 32 „
Es kommt somit die Deckung auf . . . . Frs. 22343. 84 Cts.

c) Hamburger k. S. Devisen: ℛ 6000. — in Leipzig erfordern in Hamburger Devisen à $150\frac{1}{2}$ eine Summe von . . . . Bℳ 11960. 13 —
welche Basel à $188\frac{7}{8}$ kauft . . . . Frs. 22589. 70 Cts.
Hierzu Verkaufs-Courtage in Leipzig 1‰ . . . . . . „ 22. 59 „
Somit kommt die Tilgung auf . . . . Frs. 22612. 29 Cts.

d) Frankfurter k. S. Devisen: ℛ 6000. — in Leipzig erfordern in Frankfurter Devisen à $57\frac{1}{4}$ eine Summe von . . . Sfl.-F. fl. 10480. 35 —
die Basel à $214\frac{1}{2}$ kauft . . . . Frs. 22480. 34 Cts.
Verkaufs-Courtage in Leipzig 1‰ . . . . „ 22. 25 „
Kommt die Tilgung der Schuld auf . . . . . . Frs. 22502. 59 „

e) Amsterdamer k. S. Devisen: Rp 6000. — in Leipzig erfordern in Amsterdamer Devisen à 142⅝ eine Summe von . . . . . Hf 10517. 04 Ctv.
welche Basel à 214 kauft . . . . Frs. 22506. 46 „
Courtage in Leipzig 1‰ . . . . „ 22. 50 „
Somit kommt die Tilgung auf . . . . Frs. 22528. 96 Ctv.

Basel wird zur Tilgung der Schuld £ 898. 10 s. — d. *pr.* London in 3 Monat-Papieren à 25,03 k. S. und 3% kaufen und in Leipzig à 6. 20½ *pr.* 3 Monate verkaufen lassen.

Hätte jedoch Basel in Leipzig Rp 6000. — zu fordern, so würde es daselbst B ℳ 11960. 2 ß k. S. *pr.* Hamburg à 150½ k. S. einkaufen lassen und diese selbst à 188⅞ begeben.

Arbitrage zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg.

Es finden sich folgende Course notirt:

in Frankfurt a. M.			in Hamburg.		
Amsterdam	k. S.	100	Amsterdam	k. S.	35,40
Augsburg	„	99¾	Augsburg	3 Mte.	89 u. 4%
Berlin	„	104¾	Berlin	3 „	152¾ u 4½%
Leipzig	„	105	Leipzig	3 „	153¼ u. 4½%
London	„	117⅛	London	k. S.	13.6½
Paris	„	93⅛	Paris	„	188
Hamburg	„	88⅛	Frankf. a. M.	3 Mte.	88⅝ u. 3½%
Disconto 3½%					

Wenn nun Frankfurt a. M. in Hamburg eine Forderung einzuziehen oder eine Schuld zu tilgen hat, welchen Weg wird es ohne Berücksichtigung von Spesen wählen? — In folgender Arbitrage-Aufstellung ist angenommen, die Forderung oder Schuld betrage B ℳ 1000. — und sei bereits fällig; es wird daher der betreffende Disconto bei den langsichtigen Devisen in Abzug gebracht.

1) Amsterdamer k. S. Devisen: B ℳ 1000. — in Hamburg betragen
à 35,40 *pr.* Amsterdam . . . . Hf 885. 00
In Frankfurt a. M. à 100 . . . . . 52½fl.-F. fl. 885. — Xr.

2) Augsburger k. S. Devisen: B ℳ 1000. — in Hamburg betragen
à 89 *pr.* 3 Mte. und 4% *pr.* Augsburg . . 52½fl.-F. fl. 890. — Xr.
Ab Disconto für 3 Mte à 4% = 1% . „ 8. 90
Also in Devisen k. S. . . . . 52½fl.-F. fl. 881. 10.
In Frankfurt a. M. à 99¾ . . . . . 52½fl.-F. fl. 878. 54 Xr.

3) Berliner k. S. Devisen: B ℳ 1000. — in Hamburg betragen
à 152¾ *pr.* 3 Mte. und 4½% *pr.* Berlin . . . . Rp 509, 16
Ab Disconto für 3 Mte. à 4½% 5, 73
Also in k. S. . . . . Rp 503, 43
In Frankfurt a. M. à 104¾ . . . . . . 52½fl.-F. fl. 878. 54 Xr.

4) Leipziger k. S. Devisen: B ℳ 1000. in Hamburg betragen
à 153¼ *pr.* 3 Mte. und 4½% *pr.* Leipzig . . . . Rp 510. 25 Ngr.
Ab Disconto für 3 Mte. à 4½% . . . . „ 5. 22 „
Also in k. S. *pr.* Leipzig . . . . Rp 505. 3 Ngr.
In Frankfurt a. M. à 105 . . . . . . 52½fl.-F. fl. 883. 56 Xr.

5) Londoner k. S. Devisen: B ℳ 1000. in Hamburg betragen
à 13. 6½ k. S. *pr.* London . . . . £ 74. 592
In Frankfurt a. M. à 117⅛ k. S. . . . 52½fl.-F. fl. 873. 39 Xr.

6) Pariser k. S. Devisen: B ℳ 1000. in Hamburg betragen
à 188 k. S. *pr.* Paris . . . . Frs. 1880. —
In Frankfurt a. M. à 93⅛ . . . . 52½fl.-F. fl. 875. 22 Xr.

7) Hamburger direkte k. S. Devisen: B ℳ 1000. betragen
in Frankfurt a. M. à 88⅛ k. S. . . . . . . 52½fl.-F. fl. 881. 15 Xr.

8) Frankfurter direkte k. S. Devisen: B ℳ 1000. in Hamburg betragen
à 88⅝ *pr.* 3 Mte. zu 3½% . . . . . . 52½fl.-F. fl. 886. 15 Xr.
Ab Disconto 3 Mte. à 3½% . . . . . . „ 7. 45 „
52½fl.-F. fl. 878. 30 Xr.

Wenn nun Frankfurt a. M. in Hamburg zu bezahlen hat, so wird es k. S. Londoner Devisen à 117⅛ k. S. kaufen und in Hamburg à 13. 6½ k. S. verkaufen lassen; hat es zu fordern, so läßt es in Hamburg Amsterdamer k. S. Papiere à 35. 40 einkaufen und begiebt solche an der eigenen Börse à 100 k. S.

Arbitrage zwischen Paris und Amsterdam.

Course in Paris.			Course in Amsterdam.		
Hamburg	188¼	*pr.* 3 Mte.	Hamburg	34¼	*pr.* 2 Mte. u. 3 %
London	24,92½	„	London	11,65	*pr.* 2 Mte. u. 3½ %
Madrid	517½	„	Madrid	239	*pr.* 3 Mte.
Frankfurt a. M.	213	„	Frankfurt a. M.	99¾	*pr.* 6 Wochen u. 3½ %
St. Petersburg	370	„	St. Petersburg	174	*pr.* 3 Mte.
Amsterdam	212¼	„	Paris	55¾	*pr.* 2 Mte. u. 3½ %
Disconto 4 %			Disconto 3½ %		

Welcher Weg ist für Paris der geeignetste, in Amsterdam eine Schuld zu tilgen oder eine Forderung einzuziehen? In nachfolgender Berechnung ist angenommen, die Schuld oder Forderung betrage fl. 1000. und sei 3 Monate dato verfallen.

1) Hamburger 3 Monate-Devisen: fl. 1000. in Amsterdam betragen

à 34¼ *pr.* 2 Mte. und 3 % auf Hamburg	Bℳ 1167. 88
Hierzu Zinsen für 1 Monat à 3 %	„ 2. 92
Also in Devisen *pr.* 3 Monate	Bℳ 1170. 80
In Paris à 188¼	Frs. 2204. 03 Cts.

2) Londoner 3 Monate-Devisen: fl. 1000. in Amsterdam betragen

à 11. 65 *pr.* 2 Mte. und 3½ % auf London	£ 85, 837
Hierzu Zinsen für 1 Monat à 3½ %	„ 0, 250
In 3 Monate-Papieren	£ 86, 087
In Paris à 24. 92½	Frs. 2145. 73 Cts.

3) Madrider 3 Monate-Devisen: fl. 1000. in Amsterdam betragen

à 239 *pr.* 3 Mte. auf Madrid	$ 418. 41
In Paris à 517½	Frs. 2165. 27 Cts.

4) Frankfurter 3 Monate-Devisen: fl. 1000. in Amsterdam betragen

à 99¾ *pr.* 6 Wochen u. 3½ % auf Frankfurt a. M.	S.fl.-F.fl. 1002, 51
Hierzu Zinsen 1½ Monate à 3½ %	„ 4, 39
In 3 Monat-Papieren	S.fl.-F.fl. 1006, 90
In Paris à 213	Frs. 2144. 70 Cts.

5) St. Petersburger 3 Monat-Devisen: fl. 2000. in Amsterdam betragen

à 174 *pr.* 3 Monate auf St. Petersburg	S.R. 574. 71
In Paris à 370	Frs. 2126. 43 Cts.

6) Amsterdamer direkte 3 Monat-Devisen: fl. 1000. betragen

in Paris à 212¼ *pr.* 3 Mte.	Frs. 2122. 50 „

7) Pariser direkte 3 Monat-Devisen: fl. 1000. in Amsterdam betragen

auf Paris à 55¾ *pr.* 2 Monate und 3½ %	Frs. 2152. 47 Cts.
Hierzu Zinsen 1 Monat à 3½ %	„ 6. 27 „
Auf Paris in 3 Monat-Papier	Frs. 2158. 74 Cts.

Um in Amsterdam eine Schuld zu tilgen, wird Paris direkte Rimesse von Wechseln auf Amsterdam machen; um jedoch eine Forderung einzuziehen, wird es in Amsterdam Hamburger 3 Monat-Devisen à 34¼ *pr.* 2 Monate und 3 % einkaufen lassen und an der eigenen Börse à 188¼ begeben.

c) Wahl eines Zwischenplatzes zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Zur Ausgleichung eines Schuldverhältnisses mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann man sich auch eines Zwischenplatzes bedienen, indem man Jemanden auf demselben die Forderung einziehen oder die Schuld tilgen läßt. Außer der betreffenden Einkaufs- oder Verkaufs-Courtage kommt hier jedoch auch noch die Provision des Vermittlers auf dem Zwischenplatz in Betracht. — Beispiele:

Basel hat in Amsterdam fl. 1000. k. S. zu fordern und kann diese durch eine direkte Tratte à 214½ k. S., oder durch Frankfurt a. M. à 99⅞, durch Berlin à

142³/₄ k. S., durch Leipzig à 142¹/₂ k. S., durch London 11. 15 k. S., durch Paris à 214 k. S. einziehen lassen. Die Plätze sind in Basel notirt: 215; 378; 377³/₄; 25. 05; 99⁷/₈. Auf welchem Wege wird Basel seine Forderung einziehen, wenn auf jedem der Zwischenplätze ¹/₂ % Spesen zu rechnen sind?

1) Direkte Tratte: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam
 in Basel à 214¹/₂ k. S. . . . . *Frs.* 2145. — *Cts.*

2) Frankfurt a. M.: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 99⁷/₈ *Sfl.-F. fl* 999, 75
 in Basel à 215 k. S. . . . . *Frs.* 2147. 31 *Cts.*

3) Berlin: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 142³/₄ k. S. = *Rp* 571. —
 in Basel à 378 . . . . *Frs.* 2158. 38 *Cts.*

4) Leipzig: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 142¹/₄ k. S. = *Rp* 570. —
 in Basel à 377³/₄ . . . . *Frs.* 2153. 18 *Cts.*

5) London: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 11. 15 k. S. = £ 85, 106
 in Basel à 25. 05. . . . . *Frs.* 2131. 90 *Cts.*

6) Paris: *Cf* 1000. k. S. *pr.* Amsterdam à 214 k. S. = *Frs.* 2140. —
 in Basel à 99⁷/₈ . . . . *Frs.* 2137. 33 *Cts.*

Wenn nun Basel seine Forderung durch Berlin à 142³/₄ k. S. einziehen läßt und à 378 k. S. auf letzteres trassirt, so ist der Brutto-Ertrag *Frs.* 2158. 38 *Cts.*
 Hiervon ab ¹/₂% Spesen in Berlin . . . . . „ 10. 79 „
 bleibt ein Rein-Ertrag von . . . . *Frs.* 2147. 59 *Cts.*

Dieser Weg ist demnach der günstigste. — Hat jedoch Basel in Amsterdam eine Schuld zu tilgen, so wäre London der günstigste Mittelweg, indem es daselbst à 11. 15. (*Cf* 11. 75 *Cts.*) k. S. Rimessen nach Amsterdam machen läßt, und seine Schuld in London ebenfalls durch direkte kurzsichtige Rimessen à 25. 05 deckt.
Cf 1000 kosten auf diesem Wege ohne Spesen: . . . . . *Frs* 2131. 90 *Cts.*
 Hierzu ¹/₂% Spesen in London . . . . „ 10. 65 „
 mithin im Ganzen . . . . *Frs.* 2142. 55 *Cts.*
also noch billiger, als eine direkte Rimesse, welche *Frs.* 2145 kosten würde.

2. Arbitrage über den Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Devisen.

Devisen auf bekannte Wechselplätze können auf verschiedenen Börsenplätzen eingekauft und verkauft werden. Hat man nun eine gewisse Wechselgattung einzukaufen oder zu begeben, so sucht man denjenigen Platz, auf welchem sie am billigsten eingekauft, resp. am theuersten verkauft werden kann. Es kommen jedoch hier ebenfalls die Spesen des betreffenden Platzes in Betracht. — Beispiel:

Leipzig hat 3 Monat-Pariser-Devisen in seinem Portefeuille und arbitrirt, ob es solche an seiner Börse oder auf fremden Plätzen begeben soll. In Leipzig ist Paris à 80¹/₂ k. S., außerdem in Hamburg à 189¹/₂ *pr.* 3 Mte; in London à 25. 36 *pr.* 3 Mte.; in Frankfurt a. M. à 93³/₄ k. S.; in Bremen à 17¹¹/₁₆ k. S.; in Amsterdam à 55¹/₂ *pr.* 2 Mte.; in Berlin à 79¹¹/₁₂ *pr.* 2 Mte. anzubringen. Disconto in Paris 4%. Leipzig kann auf diese Plätze trassiren: à 150¹/₂ k. S.; à 6. 21¹/₂ *pr* 3 Mte. u. 4%; à 57¹/₈ k. S.; à 109¹/₄ k. S.; à 142³/₄ k. S. und à 99⁷/₈ k. S. — Wenn für Spesen auf jedem der Zwischenplätze ¹/₂% zu rechnen ist, wo wird Leipzig begeben? (Wir nehmen eine Summe von *Frs.* 1000 an.)

1) In Leipzig: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Monate auf Paris à 80¹/₂ k. S. *Rp* 268. 10 *Ngr.*
 Ab Disconto für 3 Mte. à 4% = 1% . . . . . „ 2. 20 „
 Rp 265. 20 *Ngr.*

2) In Hamburg: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 189¹/₂ *pr.* 3 Mte. *B. ℳ* 527. 11 *ß*
 In Leipzig à 150¹/₂ k. S. . . . . *Rp* 264. 22 *Ngr.*

3) In London: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 25. 36 *pr.* 3 Mte. £ 39. 432
 In Leipzig à 6. 21¹/₂ *pr.* 3 Mte. u. 4% . . . . *Rp* 264. 25 *Ngr.*
 Hierzu Zinsen, 3 Mte. à 4% . . . . „ 2. 19 „
 Rp 267. 14 *Ngr.*

4) In Frankf. a. M.: *Frs.* 1000 *pr.* 3 Mte. auf Paris à 93³/₄ k. S. *Sfl.-F. fl* 468. 45 *Xr.*
 Ab Disconto für 3 Mte. à 4% . . . . „ 4. 41 „
 Sfl.-F. fl 464. 4 *Xr.*
 In Leipzig à 57¹/₈ k. S . . . . *Rp* 265. 3 *Ngr.*

5) In Bremen: Frs. 1000 pr 3 Mte. auf Paris à $17^{11}/_{16}$ k. S. Gold-Thlr. 245. 47 Grt.
Ab Disconto für 3 Mte. à 4% . . . . . . „ 2. 32 „
Gold-Thlr. 243. 15 Grt.
In Leipzig à $109^{1}/_{4}$ k. S. . . . . Thlr. 265. 21 Ngr.

6) In Amsterdam: Frs. 1000 pr 3 Mte. auf Paris à $55^{1}/_{2}$ pr 2 Mte. u. 4% fl. 462. 50 Cts.
Ab Disconto für 1 Mt. à 4% = $^{1}/_{3}$% . . . . . „ 1. 54 „
fl. 460. 96 Cts.
In Leipzig à $142^{3}/_{4}$ k. S. . . . . Thlr. 263. 6 Ngr.

7) In Berlin: Frs. 1000 pr 3 Mte. auf Paris à $79^{11}/_{12}$ pr 2 Mte. u. 4% Thlr. 266. 12 Sgr.
Ab Disconto für 1 Mt. à 4% = $^{1}/_{3}$% . . . . „ — 27 „
Thlr. 265. 15 Sgr.
In Leipzig à $99^{7}/_{8}$ k. S. . . . . Thlr. 265. 5 Ngr.

Leipzig wird die Pariser 3 Mte.-Devisen in London à 25. 36 pr 3 Mte. verkaufen lassen und den Ertrag durch Tratten à 6. $21^{1}/_{2}$ pr 3 Mte. einziehen. Der Brutto-Ertrag für Frs. 1000 ist . . . . Thlr. 267. 14 Ngr.
Hiervon ab $^{1}/_{2}$% Spesen . . . . „ 1. 10 „
Netto-Ertrag . . . . Thlr. 266. 4 Ngr.,
während in Leipzig blos Thlr. 265. 20 Ngr. zu erlangen ist. —

Wenn jedoch Leipzig Pariser 3 Mte.-Devisen zu kaufen hätte, so würde es diese in Amsterdam à $55^{1}/_{2}$ pr 2 Mte. u. 4% einkaufen lassen, und die Einkaufssumme durch direkte Rimessen à $142^{3}/_{4}$ k. S. decken. — Der Ankaufsbetrag von Frs. 1000 beträgt . . . . Thlr. 263. 6 Ngr.
Hierzu Spesen à $^{1}/_{2}$% . . . . „ 1. 9 „
Also im Ganzen . . . . Thlr. 264. 15 Ngr.
während sie, in Leipzig gekauft, Thlr. 265. 20 Ngr. kosten würden.

B. Effekten-Arbitrage.

Durch die Effekten-Arbitrage wird ermittelt:

1. welche Gattung von Staatspapieren oder Aktien sich am besten zur Einziehung einer Forderung oder zur Tilgung einer Schuld eignet;
2. auf welchem Börsenplatze eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien am vortheilhaftesten eingekauft oder verkauft werden kann.

1. Arbitrage über die Benutzung von Effekten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Ein Schuldverhältniß mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann außer durch Wechsel auch durch solche Effekten, in welchen an den betreffenden Plätzen ein regelmäßiger Umsatz stattfindet, ausgeglichen werden, indem man, um eine Schuld zu tilgen, Effekten am eigenen Platze einkauft und sie durch den Gläubiger an seinem Platze verkaufen läßt, und, um eine Forderung einzuziehen, vom Schuldner eine gewisse Gattung von Effekten an seiner Börse einkaufen läßt und sie am eigenen Platze wieder begiebt. Da bei Käufen von Effekten die laufenden Zinsen derselben stets berechnet werden, so ist bei Aufstellung einer Effekten-Arbitrage ebenfalls Rücksicht auf diese zu nehmen. Beispiel:

Effekten-Arbitrage zwischen Berlin und Frankfurt a. M.

Effekten:	Course in Berlin:	in Frankfurt a. M.:
5% preuß. Staatsobligationen	105	$105^{1}/_{4}$
$4^{1}/_{2}$% preuß. „	101	$101^{1}/_{8}$
$3^{1}/_{2}$% „ „	$84^{3}/_{4}$	$85^{3}/_{4}$
$3^{1}/_{2}$% „ Prämien-Anleihe	$117^{1}/_{2}$	$117^{1}/_{2}$
5% österr. Metalliques	$82^{1}/_{2}$	$80^{1}/_{4}$
5% „ National-Anleihe	$83^{3}/_{4}$	$81^{1}/_{8}$
5% „ Kredit-Aktien	119	$275^{1}/_{2}$
4% Weimar. Bank-Aktien	$100^{1}/_{4}$	98
4% Ludwigsh.-Bexb. Bahn-Aktien	$147^{1}/_{2}$	$155^{1}/_{8}$
5% österr.-franz. Staatsbahn-Aktien	$166^{1}/_{2}$	290

Die Berechnung findet am 16. August statt. Welche Gattung von Effekten eignet sich für Berlin am besten, in Frankfurt a. M. eine Forderung einzuziehen oder eine Schuld zu tilgen? (Man berechnet bei jeder Effekten-Gattung eine gewisse Summe und sucht dann den direkten Wechsel-Cours.)

	In Berlin.		In Frankfurt a. M.
1) Thlr. 1000. — 5% preuß. Staatsobl. à 105	Thlr. 1050. —	à 105¼	Thlr. 1052, 50
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage . .	„ 6, 25	. . .	„ 6, 25
	Thlr. 1056, 25		Thlr. 1058, 75
? Thlr. = 52½ fl.-F. fl. 100		à 4/7	52½ fl.-F. fl. 1852, 82
1852, 82 = Thlr. 1056, 25			
x = Thlr. 57.			

Thlr. 1000. — 5% preuß. Staatsobl. kosten also in Berlin Thlr. 1056. 25 und in Frankfurt a. M. 52½ fl.-F. fl. 1852, 82 — 52½ fl.-F. fl. 100 — kommen daher auf Thlr. 57. Um eine Schuld von 52½ fl.-F. fl. 100. zu bezahlen, muß Berlin Thlr. 57. verwenden, oder erhält bei Einziehung einer Forderung für 52½ fl.-F. fl. 100. — die gleiche Summe.

	In Berlin.		In Frankfurt a. M.
2) Thlr. 1000. — 4½% preuß. Staatsobl. à 101	Thlr. 1010. —	à 101⅛	Thlr. 1011, 25
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage . . .	„ 5, 63	. . .	„ 5, 63
	Thlr. 1015, 63		Thlr. 1016, 88
? Thlr. = 52½ fl.-F. fl. 100		à 4/7	52½ fl.-F. fl. 1779, 54
1779, 54 = 1015, 63 Thlr.			
x = 57, 07 Thlr.			
3) Thlr. 1000. — 3½% preuß. Staatsobl. à 84¾	Thlr. 847, 50	à 85¾	Thlr. 857, 50
Zinsen vom 1. Juli 45 Tage . . .	„ 4, 38	. . .	„ 4, 38
	Thlr. 851, 88		Thlr. 861, 88
? Thlr. = 100 fl.		4/7	52½ fl.-F. fl. 1508, 29
1508, 29 = 851. 88 Thlr.			
x = 56, 48 Thlr.			
4) Thlr. 1000. — 3½% preuß. Präm. Anl. à 117½	Thlr. 1175. —	à 117½	Thlr. 1157. —
Zinsen v. 1. April 135 Tage . . .	„ 13, 4	. . .	„ 13, 4
	Thlr. 1188. 4 Sgr.		Thlr. 1188. 4 Sgr.
? Thlr. = 100 fl.		4/7	52½ fl.-F. fl. 2079. 14 Kr.
2079, 23 = 1188, 13 Thlr.			
x = 57, 14 Thlr.			
5) C. fl. 1000. — 5% österr. Metalliq. à 82½	C. fl. 825. —	à 80¼	C. fl. 802, 50
Zinsen v. 1. Juni 75 Tage . . .	„ 10, 42	. . .	„ 10, 42
	C. fl. 835, 42		C. fl. 812, 92
? Thlr. = 100 fl.	à 150/100 Thlr. 556, 95	à 5/6	52½ fl.-F. fl. 975, 50
975, 50 = 556, 95 Thlr.			
x = 57, 09 Thlr.			
6) C. fl. 1000. — 5% österr. Nat.-Anl. à 83¾	C. fl. 837, 50	à 81⅛	C. fl. 811, 25
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage . . .	„ 6, 25	. . .	„ 6, 25
	C. fl. 843, 75		C. fl. 817, 50
? Thlr. = 100 fl.	à 150/100 Thlr. 562, 50	à 5/6	52½ fl.-F. fl. 981. —
981 = 562,5 Thlr.			
x = 57,34 Thlr.			
7) 5 St. = Cv. fl. 1000. östr. Kred.-Akt. à 119	Cv. fl. 1190. —	à 275½ Kr.	52½ fl.-F. fl. 1377, 50
Zinsen v. 1. Jan. 225 Tage 5% . . .	„ 31, 25	à 6/7 „	„ 36, 46
	Cv. fl. 1221, 25		52½ fl.-F. fl. 1413, 96
? Thlr. = 100 fl.	à 150/100 Thlr. 814, 17		
1413, 96 = 814, 17 Thlr.			
x = 57, 58 Thlr.			
8) 10 St. = Thlr. 1000. Weimar. Bank-Aktien à 100¼	Thlr. 1002, 50	à 98	Thlr. 980. —
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage 4%	„ 5, 00	. .	„ 5. —
	Thlr. 1007, 50		Thlr. 985. —
? Thlr. = 100 fl.		à 4/7	52½ fl.-F. fl. 1723, 75
1723, 75 = 1007. 50 Thlr.			
x = 58, 45 Thlr.			

9) 2 St. = 52½ fl.-F. fl. 1000. — Ludw.-Bexb. Eisenb.-Aktien

	à $147\frac{1}{2}$ 52½ fl.-F. fl. 1475. —	à $155\frac{5}{8}$ 52½ fl.-F. fl. 1556, 25
Zinsen v. 1. Juli 45 Tage 4%	. . „ 5. —	. . . . „ 5. —
	52½ fl.-F. fl. 1480. — . .	52½ fl.-F. fl. 1561, 25
	à $\frac{7}{4}$ Rthl. 845, 71	

? Rthl. = 100 fl.
1561, 25 = 845, 71 Rthl.
x = 54, 17 Rthl.

10) 2 St. = Frs. 1000. — österr.-frz. Staatsb.-Akt. à $166\frac{1}{2}$ Rthl. 333 — à 290 52½ fl.-F. fl. 580. —
Zinsen v. 1. Juli à 5% = Frs. 6. 25 Cts. à 8 Sgr. pr. Frs. 1 „ 1, 20 à 28 Xr. „ 2, 55
Rthl. 334. 20 Sgr. 52½ fl.-F. fl. 582, 55

? Rthl. = 100 fl.
582, 92 = 334, 67 Rthl.
x = 57, 41 Rthl.

Wenn Berlin in Frankfurt a/M. zu fordern hat, so wird es daselbst Weimar. Bank-Aktien à 98 einkaufen lassen und diese selbst à $100\frac{1}{4}$ begeben; hat es jedoch in Frankfurt a/M. zu zahlen, so kauft es Ludw.-Bexbacher Eisenb.-Aktien à $147\frac{1}{2}$ und läßt diese daselbst à $155\frac{5}{8}$ begeben.

Dadurch, daß wir bei einer Effekten-Arbitrage, unter Zugrundelegung der Course der verschiedenen Effekten, den Wechselcours berechnen, können wir zugleich diesen Cours mit dem an der Börse notirten vergleichen, und eventuell die Effekten und Wechselarbitrage vereinigen.

2. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Effekten.

Hat man eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien einzukaufen oder zu verkaufen, so kann dies an allen Plätzen geschehen, an deren Börsen sie notirt ist. Durch Aufstellung einer Arbitrage sucht man daher ebenfalls den vortheilhaftesten Mittelplatz zum Einkauf oder zur Begebung. Beispiel:

Berlin hat 5% russ.-engl. Anleihe zu begeben, und findet am 11. Febr. den Cours derselben wie folgt: in Berlin 85, in Hamburg 83, in Amsterdam $84\frac{1}{2}$, in London 84. Berlin kann auf diese Plätze trassiren à $150\frac{1}{2}$ k. S., à $142\frac{3}{4}$ k. S. à 6. $20\frac{1}{2}$ Sgr. 3 Mte. u. 3%. — Für Spesen auf den fremden Plätzen ist ½% zu rechnen, wo wird Berlin verkaufen?

1) In Berlin: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à 85 . . .	£ 85
„ Zinsen vom 1. Septbr. 160 Tage	„ 2, 222
	£ 87, 222
à $6\frac{3}{4}$ . .	Rthl. 588. 22. 6.
2) In Hamburg: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à 83 . .	£ 83. —
Zinsen vom 1. Sept. bis 11. Febr. incl. 161 Tage . . .	„ 2, 236
	£ 85, 236
à 14 . .	B. fl 1193. 5
Berlin trassirt à $150\frac{1}{2}$ k. S.	Rthl. 598. 19
3) In Amsterdam: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à $84\frac{1}{2}$.	£ 84, 5
Zinsen vom 1. Septbr. 160 Tage	„ 2, 222
	£ 86, 722
à 12 . .	Hfl 1040. 66
Berlin trassirt à $142\frac{3}{4}$ k. S.	Rthl. 594. 6.
4) In London: £ 100 — 5% russ.-engl. Anleihe à 84 . .	£ 84. —
Zinsen vom 1. Septbr. 160 Tage	„ 2. 222
	£ 86, 222
Berlin trassirt à 6. $20\frac{1}{2}$ Sgr. 3 Mte. und 3%	Rthl. 576. 7. 6
Hierzu Zinsen 3 Monate à 3%	„ 4. 10
	Rthl. 580. 17. 6

Der Brutto-Ertrag bei einem Verkauf der Effekten in Hamburg ist	Rthl. 598. 19
ab ½% Spesen . . . . „	3. —
bleibt ein Netto-Ertrag von	Rthl. 595. 19

Berlin wird die Begebung in Hamburg stattfinden lassen. — Wollte jedoch Berlin diese Gattung Papiere einkaufen, so würde es den Einkauf durch London bewerkstelligen lassen, und die Einkaufs-Summe durch direkte Rimessen à 6 $20\frac{1}{2}$ pr. 3 Mte. u. 3% decken.

C. Geldsorten-Arbitrage.

Die Geldsorten-Arbitrage ermittelt ebenfalls:

1. mit welchen Geldsorten, auch ungemünztem Gold oder Silber, man am vortheilhaftesten auswärts eine Forderung einziehen, oder eine Schuld tilgen kann;
2. welcher Börsenplatz sich am besten zum Einkauf oder Verkauf von gewissen Geldsorten, Gold oder Silber in Barren eignet.

1. Arbitrage über die Benutzung von Comptanten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Comptanten-Arbitrage zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg.

Geldsorten:	Course in Frankfurt a/M.:	in Hamburg:
Deutsche Kronen	fl. 15. 53 Xr. pr. Stck.	Bℳ 18. — ß pr. Stck.
Vollw. holl. Dukaten . . .	″ 5. 29 ″ ″ do.	″ —. $99\frac{1}{4}$ ″ ″ do.
Franz. 20-Frs.-Stücke (Nap.dors)	″ 9. 19 ″ ″ do.	″ 10. $9\frac{1}{2}$ ″ ″ do.
Engl. Sovereigns	″ 11. 40 ″ ″ do.	″ 13. $3\frac{1}{2}$ ″ ″ do.
Preuß. Friedrichsdor . . .	″ 9. 54 ″ ″ do.	″ 11. 2 ″ ″ do.
Deutsche Pistolen	″ 9. $32\frac{1}{2}$ ″ ″ do.	″ 10. $13\frac{1}{4}$ ″ ″ do.
Holl. 10-fl.-Stücke	″ 9. 32 ″ ″ do.	″ 10. 15 ″ ″ do.
Franz. 5-Frs.-Stücke (Silber)	″ 2. $20\frac{1}{2}$ ″ ″ do.	″ 2. $10\frac{1}{4}$ ″ ″ do.
Preußische Cassascheine . . .	″ 1. 45 ″ ″ Rthlr. 1.	Rthlr. 152. pr. Bℳ 300.

Es ist der direkte Wechsel-Cours für Bℳ 100 zu suchen. —

1) 10 St. deutsche Kronen in Fkft. a/M. à fl. 15. 53 Xr. = fl. 158. 50 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ ″ in Hamburg à Bℳ 18. = Bℳ 180. — 180 = $158\frac{5}{6}$ fl.
x = 88, 24

2) 10 St. holl. Dukaten in Fkft. a/M. à fl. 5. 29 Xr. = fl. 54. 50 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ ″ in Hamburg à $99\frac{1}{4}$ ß = Bℳ 62, 03 62, 03 = 54, 83 fl.
x = 88, 39

3) 10 St. Napol.dor in Fkft. a/M. à fl. 9. 19 Xr. = fl. 93. 10 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ in Hamburg à Bℳ 10. $9\frac{1}{2}$ ß = Bℳ 105. 15 ß 105, 94 = 93, 17 fl.
x = 87, 95

4) 10 St. Sovereigns in Fkft. a/M. à fl. 11. 40 Xr. = fl. 116. 40 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ in Hamburg à Bℳ 13. $3\frac{1}{2}$ ß = Bℳ 132. 3 ß 132, 19 = 116, 67 fl.
x = 88, 26

5) 10 St. Friedrichsdor in Fkft. a/M. à 9. 54 Xr. = fl. 99. — ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ in Hamburg à Bℳ 11. 2 ß = Bℳ 111. 4 ß $111\frac{1}{4}$ = 99 fl.
x = 88, 99

6) 10 St. Pistolen in Fkft. a/M. à fl. 9. $32\frac{1}{2}$ Xr. = fl. 95. 25 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ in Hamburg à Bℳ 10. $13\frac{1}{4}$ ß = Bℳ 108. $4\frac{1}{2}$ ß 108, 28 = 95, 42 fl.
x = 88, 12

7) 10 St. holl. 10-fl.-St. in Fkft. a/M. à fl. 9. 39 Xr. = fl. 96. 30 fl. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ ″ in Hamburg à Bℳ 10. 15 ß = Bℳ 109. 6 ß 109, 38 = 96, 5 fl.
x = 88, 22

8) 16 St. frz. 5-fl. in Fkft. a/M. à fl. 2. $20\frac{1}{2}$ Xr. = fl. 23. 25 Xr. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ ″ in Hamburg à Bℳ 2. $10\frac{1}{4}$ ß = Bℳ 26. $6\frac{1}{2}$ ß 26, 406 = 23, 417 fl.
x = 88, 68

9) Rthlr. 152. — in preuß. Cassasch. in Frankf. à fl. 1. 45 Xr. = fl. 266. ? fl. = 100 Bℳ
″ ″ ″ ″ ″ in Hamburg à 152 = Bℳ 300. 300 = 266 fl.
x = 88, 67.

Zur Einziehung einer Forderung eignen sich preuß. Friedrichsdor und zur Schuldtilgung franz. 20-Frs.-Stücke. — Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß Geldsendungen bedeutenderes Porto verursachen.

2. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf von Comptanten.

Paris hat eine Partie Gold einzukaufen und arbitrirt, von welchem Platze es am vortheilhaftesten beziehen kann. Die Notirung für Gold ist in London £ 3. 17 s. 9 d.; in Amsterdam $10^1/_2$%; in Augsburg 794; in Hamburg 422; in Leipzig 454; in Berlin $454^1/_4$; in Frankfurt a/M. 795; in Paris pair. — Rimessen auf diese Plätze kann Paris einkaufen à 25. 03; $213^7/_8$ 214; 189; $374^1/_2$; $374^3/_4$; $214^1/_2$. Alles à vue. Wo wird Paris einkaufen? (Zur Berechnung dient 1 Ko. fein Gold.)

1) In London: 1 Ko. fein Gold = 2.679 Tr. ℔. rep. b. 2. car.	
= 2,922 Tr. ℔. St. à $77^3/_4$ s. pr Oz. St.	£ 136, 337
In Paris à 25. 03	Frs. 3412. 51 Cts
2) In Amsterdam: Ko. fein Gold à $10^1/_2$% Agio	Hf 1594. 07 Cts.
In Paris à $213^7/_8$	Frs. 3409. 32 Cts.
3) In Augsburg: 1 Ko. = 2 ℔. fein Gold à 794	52½ fl.-F. fl. 1588. —
In Paris à 214	Frs. 3398. 32 Cts.
4) In Hamburg: 1 Ko. f. Gold à B ℳ 422. pr Mk. v. 233. 85 Gramm.	B ℳ 1804, 57
In Paris à 189	Frs. 3410. 64 Cts.
5) In Leipzig: 1 Ko. fein Gold = 2 ℔. à 454	Rp. 808 —
In Paris à $374^1/_2$	Frs. 3400. 46 Cts.
6) In Berlin: 1 Ko. = 2 ℔. fein Gold à $454^1/_4$	Rp. 908, 50
In Paris à $374^3/_4$	Frs 3404. 61 Cts.
7) In Frankfurt a/M.: 1 Ko. = 2 ℔. fein Gold à 795 . .	52½ fl.-F fl. 1590. —
In Paris à $214^1/_2$	Frs. 3410. 55 Cts
8) In Paris: 1 Ko. fein Gold, al pari	Frs. 3434. 44 Cts.

Paris wird in Augsburg Gold einkaufen lassen und die Einkaufs-Summe durch direkte Rimessen à 214 à vue decken.

IX. Wechsel- und Effekten-Kommissions-Rechnung.

Die Arbitrage-Rechnung zeigte uns, auf welchem Wege ein Geschäft in Werthobjekten am vortheilhaftesten ausgeführt werden kann. Der auf Grund einer derartigen Arbitrage-Rechnung eine Transaktion ausführende Bankier muß seinem Geschäftsfreunde bestimmte Course, und zwar diejenigen, auf denen er seine Berechnung basirte, vorschreiben, oder wie man sagt, er muß die Course limitiren (begrenzen), da das projektirte Geschäft nur bei denselben vortheilhaft ist. Bei Anlangen des Auftrages können sich aber die Course entweder zum Vortheil oder zum Nachtheil des Kommittenten geändert haben, sodaß im letzteren Falle der Kommissionär den Auftrag nicht ausführen kann. Da es nun häufig vorkommt, daß der Kommissionär von seinem Kommittenten beauftragt ist, zu gleicher Zeit *mehrere Gattungen von Werthobjekten einzukaufen* oder *zu verkaufen*, oder auch *eine* oder *mehrere* Gattungen derselben *einzukaufen*, und *dagegen andere zu verkaufen*, u. s. w., oder auch ein Geschäft *franco* Spesen auszuführen, und zwar Alles zu limitirten Coursen, so wird er den Auftrag bei geänderten Coursen insoweit ausführen, als dadurch das vom Kommittenten erwartete Gesammt-Resultat nicht geschmälert wird, um so mehr, da es demselben weniger um die limitirten Course, als um die Erreichung der bei diesen Coursen beabsichtigten Resultate zu thun ist. Der Kommissionär wird daher in diesen Fällen durch eine Berechnung untersuchen, ob er den Auftrag ohne Nachtheil seines Kommittenten ausführen kann, und diese Berechnung ist die *Kommissions-Berechnung*. —

Die nachfolgenden Beispiele werden genügen, diese Art von Rechnungen näher zu erläutern.

1. Der Kommissionär soll mehrere Werthobjekte einkaufen oder verkaufen.

Berlin hat Ordre zu begeben: Cf 3500. — k. S. pr. Amsterdam à $142^1/_4$, B.ℳ 4110. k. S. pr. Hamburg à $150^7/_8$ und £ 437. — 3 Mte. pr. London à 6. $19^1/_2$. Die Course sind jedoch: $142^3/_8$; 151 und 6. $18^3/_4$. Kann Berlin den Auftrag vollständig ausführen?

	a) Berechnung des limitirten Ertrages;		b) des wirklichen Ertrages.	
Cf 3500. — k. S. pr. Amsterdam	à $142^3/_8$ =	Rℓ 1991,50	à $142^3/_8$	Rℓ 1993,25
B.ℳ 4110. — k. S. pr. Hamburg	à $150^7/_8$ =	„ 2066,99	à 151	„ 2068,70
£ 437. — 3 Mte. pr. London	à 6. $19^1/_2$ =	„ 2906,05	à 6. $18^3/_4$	„ 2895,13
		Rℓ 6964,54		Rℓ 6957,08

Der Auftrag ist nicht ausführbar, da der wirkliche Ertrag kleiner wäre, als der limitirte. —

Wien soll 52½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 113 fco. Spesen einkaufen. Der Cours ist nun 112,65. Wien will $^1/_3$ % Provision verdienen und hat $^1/_2$ ‰ Einkaufs-Courtage zu zahlen, ist der Auftrag ausführbar?

a) Berechnung des limitirten Kostenpreises.

52½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 113			Ö.W.fl. 7149. 51 Nkr.
b) Berechnung des wirklichen Kostenpreises.			
52½ fl.-F. fl. 6327. — 3 Mte. pr. Augsburg à 112,65			Ö.W.fl. 7127. 36 „
Spesen: Provision $^1/_3$ % . . .	Ö.W.fl. 23. 76 Nkr.		
Courtage $^1/_2$ ‰	„ 3. 56 „	„	27. 32 „
			Ö.W.fl. 7154. 68 Nkr.

Der Auftrag ist nur dann ausführbar, wenn Wien sich mit einer Provision von Ö.W.fl. 18, 59 Nkr., also ca. $^1/_4$ % begnügt.

2. Der Kommissionär soll gewisse Werthobjekte verkaufen und dafür andere einkaufen, oder umgekehrt.

Basel hat Ordre, Frs. 10000. — eidgen. Obligat. à $103^1/_8$ zu begeben und dafür 52½ fl.-F. fl. 4500. — k. S. pr. Frankfurt a. M. à $214^3/_4$ einzukaufen. Nun kann es die Obligationen allerdings à $103^1/_4$ anbringen, muß aber für Frankfurter Devisen 215 bezahlen; kann der Auftrag ausgeführt werden?

	a) Berechnung des Auftrages:		b) der Ausführung:	
Verkauf: Frs. 10000 eidgen. Oblig.	à $103^1/_8$	Frs. 10312. 50 Cts.	à $103^1/_4$	Frs. 10325,00
Einkauf: 52½ fl.-F. fl. 4500. pr. Frkft. a. M.	à $214^3/_4$	„ 9663. 75 „	à 215	„ 9675,00
Saldo zu Gunsten des Kommittenten:		Frs. 648. 75 Cts.	. . . .	Frs. 650,00

Der Auftrag ist ausführbar, da durch die Preisänderung der Saldo zu Gunsten des Kommittenten größer wird. —

Leipzig ist beauftragt, einzukaufen:

Frs. 25300. — pr. Paris à $79^1/_2$; 400 St. Dukaten à 4%, und

C.fl. 8000. — 5% österr. National-Anleihe à $59^1/_4$.

Es soll dagegen verkaufen:

52½ fl.-F. fl. 5400. — pr. Frankfurt a. M. à $57^1/_8$ und

B.ℳ 16000. pr. Hamburg à $151^1/_8$. — Es findet jedoch folgende Course: 79; $4^3/_8$%; 59; $56^{15}/_{16}$ und $150^3/_8$. Kann der Auftrag ausgeführt werden?

a) Berechnung des Auftrages.

Einkauf: Frs. 25300. — pr. Paris à $79^1/_2$			Rℓ 6704. 15 Ngr.
400 St. Dukaten à Rℓ 3 und 4% Agio			„ 1248. — „
C.fl. 8000. — 5% österr. National-Anl. à $59^1/_4$ . .			„ 3160. — „
			Rℓ 11112. 15 Ngr.
Verkauf: 52½ fl.-F. fl. 5400 pr. Frankf. a. M. à $57^1/_8$	Rℓ 3084. 22 Ngr.		
B.ℳ 16000. — pr. Hamburg à $151^1/_8$	„ 8060. — „	„	11144. 22 „
Limitirter Saldo zu Gunsten des Kommittenten . . .			Rℓ 32. 7 Ngr.

b) Berechnung der Ausführung.

Einkauf:	*Frs.* 25300. — *pr* Paris à 79	*Rp.* 6662. 10 *Ngr.*	
	400 St. Dukaten à *Rp.* 3 und $4^3/_8$% Agio	„ 12 2. 15 „	
	C.fl. 8000. — 5% österr. National-Anleihe à 59 . .	„ 3146. 20 „	
		Rp. 11061. 15 *Ngr.*	
Verkauf:	*Wfl.-F. fl.* 5400. *pr* Frankf. a. M. à $56^{15}/_{16}$ *Rp.* 3074. 19 *Ngr.*		
	B ℳ 16000. *pr* Hamburg à $150^3/_8$. „ 8020. — „ „	11094. 19 „	
	Wirklicher Saldo zu Gunsten des Kommittenten . .	*Rp.* 33. 4 *Ngr.*	

Der Auftrag ist somit ausführbar.

X. Waarenrechnung.

Die Ausführung von Waarenrechnungen erfordert vor Allem Kenntniß der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse der Länder oder Handelsplätze, mit denen man in Geschäftsverbindung steht; über diese Verhältnisse ist in den bisherigen Abschnitten unseres Buches bereits das Nöthige enthalten, und verweisen wir daher den Lernenden auf dieselben. — Man kann die Waarenrechnungen in zwei Hauptabtheilungen bringen:

1. Berechnung des Werthes einer bestimmten Waarenmenge aus einem gegebenen Preis, der sich für eine gewisse Quantität versteht;
2. Berechnungen, durch welche ermittelt wird, wie hoch die Maß- oder Gewichtseinheit des eigenen Landes einer von auswärts erhaltenen Waare mit allen unterwegs und bei der Ankunft darauf fallenden Spesen zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Waare, die man nach auswärts sendet, unter Berücksichtigung aller durch sie entstehenden Spesen, am Bestimmungsorte verkaufen lassen kann. Diese Berechnungen nennt man Waaren-Kalkulationen.

1. Berechnung des Werthes einer bestimmten Waarenmenge aus einem gegebenen Preise.

Diese Rechnungsart kann meistens durch Multiplikation, Division und Regeldetri gelöst werden, und geht das dabei anzuwendende Verfahren schon so augenscheinlich aus dem Gegenstande selbst hervor, daß es hier eigentlich keiner besondern Anweisung bedarf; doch geben wir im Nachfolgenden eine Reihe von Beispielen, in welchen wir zeigen, daß die Resultate in vielen Fällen auf die kürzeste Weise durch Abkürzungen und durch Zerlegungen der Faktoren gefunden werden.

In Leipzig: 122 *℔.* Indigo à *Rp.* 2. 21 *Ngr.*; 213 Ellen Band à 7 *Ngr.*

122 *℔.* à *Rp.* 2. . . . = *Rp.* 244. —		213 Ellen à 6 *Ngr.* (*Rp.* 1/5) = *Rp.* 42 18 *Ngr.*
„ à 15 *Ngr.* (*Rp.* 1/2) = „ 61. —		„ à 1 „ . . = „ 7. 3 „
„ à 6 „ (*Rp.* 1/5) = „ 24. 12		*Rp.* 49. 21 *Ngr.*
Rp. 329. 12 *Ngr.*		

In Berlin: $207^3/_4$ Ellen Tuch à *Rp.* 2. 27 *Sgr.*; $18^5/_8$ *℔.* Cochenille à *Rp.* 3. 19 *Sgr.*

207 Ellen à *Rp.* 2. . .	*Rp.* 414. — *Sgr.*;		18 *℔.* à *Rp.* 3. . .	*Rp.* 54. — *Sgr.*
„ à 15 *Sgr.* (*Rp.* 1/2)	„ 103. 15 „		„ à „ 1/2 . .	„ 9. — „
„ à 12 „ („ 2/5)	„ 82. 24 „		„ à 4 *Sgr.* . .	„ 2. 12 „
1/2 Elle à *Rp.* 2. 27 *Sgr.*	„ 1. 14 „		1/2 *℔.* à *Rp.* 3. 19 *Sgr.*	„ 1. 25 „
1/4 „ à „ „	„ —. 22 „		1/8 „ à „ „	„ —. 13 „
	Rp. 602. 15 *Sgr.*			*Rp.* 67. 20 *Sgr.*

In Nürnberg:

85½ Meter Tuch à 52½ fl.-F. fl. 4. 25 kr. pr. Elle; 63¾ ℔. Zimmt à fl. 1. 16 kr. pr. ℔.

85 „ à fl. 4.	fl. 340. —		63 ℔. à fl. 1 . .	fl. 63. —	
„ à 20 kr. (fl. ⅓) .	„ 28. 20		„ à 15 kr. (fl. ¼)	„ 15. 45	
„ à 5 „ (¼ v. 20 kr.)	„ 7. 5		„ à 1 „ . . .	„ 1. 3	
½ Elle à fl. 4. 25 kr. .	„ 2. 13		¾ ℔. à fl. 1. 16 (76 kr.)	„ —. 67	
	fl. 377. 38 kr.			fl. 80. 45 kr.	

In Hamburg: 4 Fässer Macis-Blüte No. 23—26,
zus. Btto. 2184 ℔. Ta. 244 ℔.
Ntto. 1940 ℔. à Bℳ 2. 9½ β pr. ℔. . . Bℳ 5031. 14 β
13 Kistchen Congo-Thee No. 27—39,
zus. Btto. 1268 ℔. Ggw. 6½ ℔. à ½ %,
÷ 370½ „ Ta. 364 „
Ntto. 897½ ℔. à 19½ β pr. ℔. . . . . „ 1093. 13 „
Bℳ 6125. 11 β

1940 ℔. à Bℳ 2	= Bℳ 3880. —		897 ℔. à 16 β (Bℳ 1)	= Bℳ 897. —
„ à „ ½ (8 β)	= „ 970. —		„ à 2 „ („ ⅛)	= „ 112. 2
„ à 1 β (⅛ v. 8 β)	= „ 121. 4 β		„ à 1 „ (½ v. 2)	= „ 56. 1
„ à ½ β (½ v. 1)	= „ 60. 10 „		„ à ½ „ (½ v. 1)	= „ 28. —
	Bℳ 5031. 14 β		½ ℔. (à 19½ β)	= „ —. 10
				Bℳ 1093. 13 β

In Marseille: 8 Kisten Seife No. 91—98,
zus. Btto. 898 K°. Ta. 120 K°. à 15 K°. pr. Kiste,
÷ 136 „ Ggw. 16 „ à 2 „ „ „
Ntto. 762 K°. à Fcs. 33½ pr. 50 K°. . . . . Fcs. 510. 54 Cts.

50 K°. kosten Fcs. 33½, somit 100 K°. = Fcs. 67 u. 762 K°. = 762 × 67 : 100 = 510,54.

In Amsterdam: 10 Körbe Portorico-Tabak No. 321—330,
zus. Btto. 9860 K°. Ggw. 148 K°. à 1½ %,
÷ 528 „ Ta. 380 „ à 38 K°. pr. Korb,
Ntto. 9332 K°. à 32 Cts. pr. ½ K°. . . . . . . hfl 5972. 48 Cts.
Discont 1% „ 59. 72 „
½ K°. = 32 Cts., also 1 K°. = 64 Cts. hfl 5912. 76 Cts.

9332 K°. kosten 9332 × 64 = 5972. 48 Cts. oder hfl 5972. 48 Cts.

In London: 2 Ballen Cochenille No. 21 und 22,
zus. Btto. 6 Cwt. 2 Qs. 15 ℔.,
Ta. — „ 3 „ — „
Ntto. 5 Cwt. 3 Qs. 15 ℔. à 3. 6 d. pr. ℔. (3 s. 6. d.) . . £ 115. 6 s. 6 d.

5 Cwts. à 112 ℔. = 560 ℔.		659 ℔. à 2 s. (£ ⅒)	= £ 65. 18 s. — d.
3 Qs. à 28 „ = 84 „		„ à 1 „ (½ v. 2 s.)	= „ 32. 19 „ — „
und . . . . . 15 „		„ à 6 d. (½ s.)	= „ 16. 9 „ 6 „
zus. 659 ℔.			£ 115. 6 s. 6 d.

In London: 72 Ballen süße Mandeln No. 201/272,
zus. Btto. 148 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. Ta. 7 Cwt. 2 Qs. 24 ℔. à 12 ℔. pr. Ballen,
÷ 9 „ — „ — „ Ggw. 1 „ 1 „ 4 „ à 2 „ „ „
Ntto. 139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. pr. Cwt. . . . . . £ 460. 18 s. 2 d.

139 Cwt. . . . . à 60 s. (£ 3)	= £ 417. — s. — d.	
„ „ . . . . à 6 „ (⅒ v. 60)	= „ 41. 14 „ — „	
„ — 2 Qs. (½ Cwt.) . . . . . à 66 „	= „ 1. 13 „ — „	
— 14 ℔. (¼ v. 2 Qs., also v. £ 1. 13 s.)	= „ —. 8 „ 3 „	
4 „ (²⁄₇ v. 14 ℔., also v. 8 s. 3 d.)	= „ —. 2 „ 4 „	
1 „ (¼ v. 2 s. 4 d.)	= „ —. — „ 7 „	
139 Cwt 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. pr. Cwt.	£ 460. 18 s. 2 d.	

In London: 400 Blöcke Laguna-Blauholz,
wiegend: 323 Cwt. 3 Qs. 14 ℔. à £ 8½ pr. Ton. . . £ 137. 12 s. 11 d.
Einkaufs-Courtage ½ % . . . „ —. 13 „ 9 „
£ 138. 6 s. 8 d.
Kommission 2 % . . . . „ 2. 15 „ 4 „
£ 141. 2 s. — d.

320 Cwt. oder 16 Tons à £ $8^1/_2$ . .	£ 136. — s. — d.		
2 „ „ $^1/_{10}$ „ à „ . .	„ —. 17 „ — „		
1 „ ($^1/_2$ v. 17 s.)	„ —. 8 „ 6 „		
— „ 2 Qs. oder $^1/_2$ Cwt. . .	„ —. 4 „ 3 „		
$1^1/_2$ „	„ —. 3 „ 2 „		
323 Cwt. $3^1/_2$ Qs. à £ $8^1/_2$ pr. Ton =	£ 137. 12 s. 11 d.		

£ 138. 6 s. 8 d. $\times$ 2 : 100
£ 2,76. 13 s. 4 d.
20
s. 15,33 $\times$ 12
d. 4,00

Beim Waarenhandel muß man sehr oft den Preis einer kleineren Gewichts- oder Maßeinheit aus dem einer größeren berechnen, namentlich den Preis des Pfundes aus dem des Centners, des Lothes aus dem des Pfundes &c., und es ist sehr gut, wenn man diese Berechnung schnell und sogleich im Kopfe ausführen kann. Wir geben daher nachstehend einige besondere Regeln, auf welche Weise dieses am leichtesten und schnellsten geschehen kann, und zwar:

a) nach dem Centner à 100 Pfd. à 30 Loth à 10 Quentchen.

Ein Pfund kostet so viele Sgr. oder Ngr. als der Ctr. Rthl. $3^1/_3$. Man multiplizirt den Centnerpreis mit 3 und dividirt das Produkt durch 10, der Quotient ist der Pfundpreis in Silbergroschen. Z. B. der Ctr. kostet Rthl. $25^1/_4$, wie viel 1 Pfd.? $25^1/_4 \times 3 = 75^3/_4 : 10 = 7$, $5^3/_4$ = 7 Ngr. $5^3/_4$ ₰ oder 7 Sgr. $6^9/_{10}$ ₰ ($5^3/_4 \times 12 = 69 : 10 = 6^9/_{10}$).

Ein Loth kostet so viele Silberpfennige (d. h. preußische Pfennige, 360 = 1 Rthl.), als das Pfd. $2^1/_2$ Sgr. Man multiplizirt den Pfundpreis mit 4 und theilt das Produkt durch 10. Z. B. 1 Pfd. kostet 12 Sgr., wie viel 1 Loth? $12 \times 4 = 48 : 10 = 4, 8$ ₰ oder $4^4/_5$ ₰.

Ein Loth kostet so viele Neupfennige, als das Pfd. 3 Ngr. Man nimmt $^1/_3$ vom Pfundpreis und hat den Lothpreis in Neupfennigen. Z. B. 1 Pfd. kostet 17 Ngr., wie viel ₰ 1 Loth? $17 : 3 = 5^2/_3$ Neupfennige.

Ein Loth kostet so viele Silber- oder Neugroschen, als das Pfd. Rthl. Kostet also 1 Pfd. Saffran Rthl. 20, so kostet 1 Loth 20 Gr., da der Thaler ebenso viele Groschen hat, als das Pfund Loth = 30.

Ein Pfund kostet so viele Nkr., als der Ctr. fl. Oe. W., da der österreich. fl. so viele Nkr. hat, als der Ctr. Pfunde, nämlich 100.

b) nach dem Centner à 100 Pfd. à 10 Neuloth à 10 Quentchen (in Braunschweig, Hannover und Bremen).

Ein Neuloth kostet so viele Pfennige, als das Pfd. Groschen, indem 1 Pfd. ebenso viele Loth hat, als 1 Groschen Pfennige = 10.

c) nach dem Centner à 100 Pfd. à 32 Loth à 4 Quint (in Bayern).

Ein Pfund kostet so viele Kreuzer, als der Ctr. fl. $1^2/_3$. Man multiplizirt den Centnerpreis mit 6 und dividirt das Produkt durch 10, der Quotient ist der Pfundpreis in Kreuzern. Z. B. kostet 1 Ctr. fl. $38^1/_2$, so kostet 1 Pfd. = $38^1/_2 \times 6 = 231 : 10 = 23,1$ oder $23^1/_{10}$ Kr.

Die Berechnung des Spiritus. Bei der Preisbestimmung des Spiritus oder Branntweins kommt es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf den Stärkegrad desselben an, d. h. auf die Menge reinen oder absoluten Weingeistes (Alkohol), der in einer bestimmten Quantität Spiritus enthalten ist. Man setzt den Weingeistgehalt jetzt allgemein in Deutschland nach Volumen oder Maßprozenten nach Tralles fest, infolge dessen ein Spiritus von 80% Tralles in 100 Quart, Kannen oder Maß &c. 80 Quart, Kannen oder Maß reinen Weingeist und 20 Quart &c. Wasser enthält. — Der Preis des Spiritus wird beim Handel meist für ein be-

stimmtes Quantum von einem bestimmten Weingeistgehalte angegeben; diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Handelsplätzen nicht gleich, weshalb Jeder, der mit Spiritus Geschäfte macht, nebst den dabei anzuwendenden Berechnungen diese Usancen kennen muß.

Berlin, Köln, Danzig, Königsberg, Stettin, Breslau, Leipzig und Magdeburg notiren den Preis für 100 Quart à 80 % Tralles oder zu 8000 % Tr. (nämlich 100 × 80) in Thalern des 30-Thaler-Fußes.

Hamburg notirt für 30 Viertel zu 80 % Tr. oder für 2400 % für rohen, und zu 90 % oder für 2700 % für gereinigten Spiritus, und der Preis versteht sich in Thalern Hamburger Cour. (1 Thaler Hamb. Cour. = 3 Mark Cour. und 127 Mark Cour. = 100 Mark Banko fest.)

Halle und Braunschweig notiren für das Oxhoft von 180 Quart zu 80 % Tr. oder für 14,400 %.

Mainz notirt für die hessen-darmstädtische Ohm von 80 Maß zu 50 % Tralles oder für 4000 %.

Frankfurt a M. notirt jetzt ebenfalls pr. hess. Ohm von 160 Liter à 50 % Tr., also für 160 × 50 = 8000 %.

Nürnberg für 1 bayr. Eimer à 64 Maß zu 90 % Tr., also für 5760 %.

Um an diesen Orten den Preis einer Quantität Spiritus von anderem als dem Normalgehalte zu berechnen, muß man die Prozente desselben ausmitteln, indem man die Maßquantität mit den wirklichen Prozenten multiplizirt, dann dieses Produkt mit dem behandelten Preise multipliziren und durch die Anzahl der Prozente, für welche der Preis gestellt wird, dividiren. Z. B.:

Was kosten in Berlin 5 Oxhoft 15 Quart Spiritus à 80 % Tr. und 4 Oxhoft 80 Quart desgleichen à 85 % zu Thlr. 16 pr. 8000 %? (1 Oxhoft = 180 Quart).

5 Oxh. 15 Quart = 915 Quart à 80 % = 73200 %
4 „ 80 „ = 800 „ à 85 % = 68000 %

zusammen 141200 % à Thlr. 16. pr. 8000 % = Thlr. 282. 12 Sgr.

$$\frac{141200 \times 16\ 2}{1,8000} = 282,4 = \text{Thlr. } 282.\ 12 \text{ Sgr.}$$

In Wien, Pest und Triest wird der Preis in Neukreuzern für 1 Wiener Eimer von 40 Maß und von 1 Grad der 40theiligen Skala von Baumé angegeben. Um eine gewisse Quantität von anderem Gehalte zu berechnen, multiplizirt man die gegebene Gradigkeit mit dem Preise und hat deren Eimerpreis, welchen man wieder mit dem gegebenen Quantum multiplizirt. — Z. B.:

3 Eimer 30 Maß Spiritus à 34 Grad Baumé à 50 Nkr. pr. Eimer und 1 Grad.
1 Eimer kostet 34 × 50 Nkr. = 1700 Nkr. oder fl. 17. —
3 Eimer 30 Maß kosten dann 3¾ × 17 = fl. 63. 75 Nkr.

Wenn in Berlin Spiritus Thlr. 16 kostet, welches ist der entsprechende Preis in Wien? (100 preuß. Q. = 81 Wiener Maß; Thlr. 2. = fl. 3 gerechnet und 80 % Tralles = 32 Grad Baumé).

? fl. = 40 Maß
81 = 100 pr. Q.
100 = 16 Thlr.
2 = 3 fl.
x = fl. 11. 85 Nkr.

1 Eimer von 80 % Tralles oder 32 Grad Baumé kostet also fl. 11. 85 Nkr., folglich 1 Eimer à 1 Grad fl. 11, 85 : 32 = 37 Nkr.

2. Die Waarenkalkulation.

Die wichtigste Berechnung bei den Waarengeschäften ist die Kalkulatur oder Kalkulation, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine von auswärts bezogene, oder eine nach auswärts zum Verkauf versandte Waare mit Einschluß aller darauf

fallenden Unkosten zu stehen kommt. In der Hauptsache besteht diese Berechnung darin, daß man zu dem in der Faktur berechneten Betrage der ganzen Waarenquantität nebst den Spesen am Abgangsorte die sämmtlichen während des Transports und bis zur Empfangnahme dafür aufgelaufenen Unkosten hinzurechnet, wodurch man erfährt, wieviel die ganze Waarenquantität bis ins Haus kostet; dann ermittelt man, wie viel die Waare nach der Ankunft gewogen oder gemessen hat, und berechnet hierauf durch eine Division oder durch einen Regeldetrisatz, wie hoch die Gewichts- oder Maßeinheit in der Geldwährung des Bestimmungsortes zu stehen kommt. Alle dabei vorkommenden Geldbeträge werden, wenn sie nicht in der Währung des Bestimmungsortes berechnet sind, zu dem augenblicklich stattfindenden Course derselben in letztere umgerechnet. — Man unterscheidet einfache Waarenkalkulationen, wenn die Berechnung blos über eine Waare stattfindet, und zusammengesetzte, wenn die betreffende Waarensendung aus zwei oder mehrern verschiedenen Artikeln besteht. — In der zusammengesetzten Waarenkalkulation sind die in der Faktur und in den Spesenrechnungen vereinigt angegebenen Spesen so zu trennen, daß auf jede Waare nur diejenige Summe von Spesen kommt, welche sie bei besonderer Angabe der Spesen in einer einfachen Kalkulation ebenfalls getroffen hätte. Diese richtige Trennung und Vertheilung der Spesen ist insofern besonders wichtig, als durch eine falsche Vertheilung derselben auf die einzelnen Waarengattungen der Preis der einen sich zu hoch, der anderen sich zu niedrig stellt, und der Kaufmann durch eine derartige irrige Preisnormirung große Verluste erleiden kann. Um nun die vereinigt angegebenen Spesen naturgemäß auf jede Waare vertheilen zu können, unterscheidet man:

1. Gewichtsspesen, Unkosten, die sich auf das Gewicht der Waare beziehen, wie Fracht, Verladungsspesen u. s. w.
2. Werthspesen, Unkosten, die vom Werth der Waare abhängen, wie Provision, Courtage, Assekuranz u. s. w.
3. Besondere Spesen, die einer Waare eigenthümlich angehören, und die dann auch besonders angegeben sein müssen, wie Einfuhrzölle u. s. w. —

Die Kalkulation heißt Bezugs-Kalkulation, wenn sie sich auf Waaren, die von auswärts bezogen werden, bezieht, und Konsignations-Kalkulation, wenn sie über Waaren aufgestellt wird, die nach auswärts zum Verkauf (in Konsignation) gesandt werden.

Folgende Beispiele zeigen a) eine einfache Bezugs-Kalkulation, b) eine einfache Konsignations-Kalkulation und c) eine zusammengesetzte Bezugs-Kalkulation.

a) **Eine einfache Bezugs-Kalkulation:**

Berlin bezieht von London über Hamburg:
P 100 Ballen Sur. Kakao No. 1—100,
zusammen Btto. 108 Cwt. 3 Qs. 22 ℔.
Ta. 1 „ 3 „ 4 „ à 2 ℔. ꝑ Ball.

[Ntto. 107 Cwt. — Qs. 18 ℔. à 40 s.	£	214.	6.	5.
Courtage ½%	„	1.	1.	5.
übrige Spesen in London	„	8.	12.	—
	£	223.	19.	10.
Kommission 2%	„	4.	9.	7.
Betrag der Faktur . . .	£	228.	9.	5.
Diese trassirt der Absender auf Hamburg à 13 Bℳ 8 β und sie betragen daher	Bℳ	3084.	6.	

Die Spesen in Hamburg sind:

Fracht und kleine Unkosten	„	91. 10.
Assekuranz von B.ℳ 3100. — à ½% . . .	„	24. —
(von obigem Betrage und Kosten incl. 10% imaginären Gewinn)		
Die Waare kostet also bis Hamburg	B.ℳ	3200. —
Diese betragen zum Cours von 150	Rthlr.	1600. —

Die Spesen bis Berlin sind:

Fracht	Rthlr.	72. 20.
Steuer	„	747. 5.
Kleine Spesen, Porto ꝛc.	„	6. 5.
Die ganze Partie kostet also bis Berlin	Rthlr.	2426. —

In Berlin gewogen:

Btto. 107 Ctr. 66 ℔. Ta. 2 Ctr. à 2 ℔. pr. Ball.

Ntto. 105 Ctr 66 ℔.   (oder 10566 ℔.)

Will man nun wissen, wie hoch der Centner von 100 ℔. in Berlin zu stehen kommt, so rechnet man:

? Rthlr. = 100 ℔.
10566 ℔. = 2426 Rthlr.

x = 22 Rthlr. 28 Sgr. 9 ₰

Will man aber den Kostenpreis des Pfundes wissen, so findet man ihn durch folgende Division: 10566 ℔. : 2426 Rthlr. = 6 Sgr. 10¼ ₰ ca.

Eine Art Probe kann man hierauf machen, wenn man die ganze Quantität der Waare zu dem gefundenen Kalkulationspreise berechnet, wodurch man den Betrag für die ganze Partie erhalten muß, nämlich:

105 Ctr. 66 ℔. à 22 Rthlr. 28 Sgr. 9 ₰ = 2426 Rthlr.

Will man den Verkaufspreis einer von auswärts bezogenen Waare bestimmen, so rechnet man zu ihrem Kostenpreis noch die mit dem Verkaufe verbundenen Spesen, sowie den beabsichtigten Gewinn, und den Verlust an Zinsen bis zum Verkaufe und für den Verkauf auf Zeit, und zwar nach den Regeln der Prozentrechnung im Hundert. Wenn nun Berlin den vorstehend kalkulirten Kakao mit 10% Gewinn verkaufen will und rechnet 2% für Spesen und Zinsenverlust, so sind zu dem oben gefundenen Kostenpreis von . . . . Rthlr. 22. 28 Sgr. 9 ₰
noch 12% zu rechnen (88 = 12), nämlich . . . . „ 3. 3 „ 9 „
der Verkaufspreis stellt sich demnach auf . . . . . Rthlr. 26. 2 Sgr. 6 ₰

---

b) Eine einfache Konsignations-Kalkulation:

Havre kauft und konsignirt nach Stettin:

R 100 Ballen nordam. Baumwolle No. 1—100,
zusammen Btto. 17926 K°. Ta. 1076 K°. à 6%,
÷ 1376 „ Ggw. 300 „ à 3 K°. pr. Ballen,

Ntto. 16550 K°. à Frs. 90 pr. 50 K°.	Frs.	29790. —
Disconto 2%	„	595. 80.
	Frs.	29194. 20.

Spesen:

Ausgangszoll von Frs. 29790 à 15 Cts. pr. 100 Frs. = Frs. 44. 70.			
Steuerzuschlag 10% . . . . „ 4. 50.		„	49. 20.
Courtage ¼% von Frs. 29790		„	74. 50.
Platzspesen im Ganzen		„	112. 10.
		Frs.	29430. —
Kommission 2%		„	588. 60.
		Frs.	30018. 60.
Spesen auf den Rembours ½% (99½ = ½%)		„	150. 85.
		Frs.	30169. 45.
Cours auf Stettin à 375		Rthlr.	8045. 6.
Spesen in Stettin:			
Assekuranz von Rthlr. 8800 à 1½%		„	132. —.
Police und Stempel		„	6. 24.
Transport		Rthlr.	8184. —

		Transp. Rp 8184. —
Fracht von Havre Frs. 20 pr 500 Ko.	Frs. 717. 05.	
Primage 10%	„ 71. 70.	
à 80 Rp	Frs. 788. 75.	„ 210. 10.
Platzspesen in Stettin 2 Sgr pr Ctr.		„ 23. 27.
Feuer-Assekuranz und Lagermiethe		„ 11. 23.
	Gesammter Kostenpreis	Rp 8430. —.
Verkaufs-Courtage . . . . . ½%		
Kommission und Delcredere . . 2½%		
Zinsenverlust bis zum Verkauf . ½%		
do. wegen des Zeitverkaufs 1½% = 5% (95 = 5%) . . .		„ 453. 20.
		Rp 8873. 20.

In Stettin befunden:
100 Ballen amerik. Baumwolle No. 1—100,
zusammen Btto. 35850 ℔. Ta. 1434 ℔. à 4%,
Ntto. 34416 ℔.; kommen 100 ℔. im Verkauf auf Rp 25. 23 Sgr

Der Verkaufspreis von Rp 25. 23 Sgr, bei welchem Havre blos eine Einkaufs-Provision von 2% verdient, wäre als der mindeste zu betrachten, und würde der Kommissionär die Waare nicht unter demselben verkaufen dürfen, wenn sie überhaupt nicht mit Verlust abgesetzt werden soll.

---

c) **Eine zusammengesetzte Bezugs-Kalkulation:**

Magdeburg bezieht von New-York über Bremen:

50 Säcke fein Domingo-Kaffee No. 1—50, zus. Btto. 5589 ℔. Ta. 112 ℔. à 2%. Ntto. 5477 ℔. à 10½ Cts. pr ℔.		$ 575. 09 Cts
20 Tonnen Carol.-Reis No. 51—70, zus. Btto. 14635 ℔. Ta. 1464 ℔. à 10%, Ntto. 13171 ℔. à $ 3. 60. Cts. pr 100 ℔. . . .		„ 474. 16 „
600 Blöcke Cuba-Gelbholz, wiegend 38630 ℔. à $ 28 pr Ton		„ 482. 88 „
An Bord schaffen, Arbeitslohn, Connossement		„ 40. 25 „
Courtage ½%		„ 7. 66 „
		$ 1580. 04 Cts.
Einkaufs-Kommission 2½%		„ 39. 50 „
		$ 1619. 54 Cts.
Courtage und Kommission auf die Tratte 1½% (98½ = 1½) . .		„ 24. 66 „
Faktura-Betrag		$ 1644. 20 Cts.
New-York trassirt auf Bremen à 80 Cts. pr Gold-ℓ 1 . .		Gold-ℓ 2055. 18 Grt.
Spesen in Bremen:		
Wechsel-Provision ⅓%		„ 6. 61 „
Fracht von New-York à 18 s. pr Ton v. 2240 ℔.	£ 23. 12. 11.	
Primage 10%	„ 2. 7. 4.	
à 610 pr. £ 100.	£ 26. —. 3.	„ 158. 48 „
Spesen in Bremerhafen und in Bremen		„ 58. 20 „
Bremer Zoll ⅜% von Gold-ℓ 2000		„ 7. 36 „
Assekuranz auf Gold-ℓ 2200 à 2¼%		„ 49. 36 „
Police und Stempel		„ 2. 24 „
Spedit.-Provision 4 Grt. pr 100 ℔. v. 53263 ℔.		„ 29. 43 „
Kostenpreis bis Bremen		Gold-ℓ 2367. 70 Grt.
Magdeburg remittirt à 109½		Rp 2592. 28 Sgr
Fracht von Bremen auf 532,63 Ctr. à 11 Sgr		„ 195. 8 „
Einfuhrzoll auf Kaffee Btto. 5058 ℔. Ta. 152 ℔. à 3% Ntto. 4906 ℔. à Rp 5		„ 245. 9 „
do. auf Reis Btto. 13244 ℔. Ta. 1324 ℔. à 10% Ntto. 11920 ℔. à Rp 1		„ 119. 6 „
Gesammter Kostenpreis		Rp 3152. 21 Sgr

Gewichtsspesen:
In New-York: An Bord schaffen ꝛc. $ 40. 25 Ct. à 80 Ct.
Gold ℳ 50. 22.
In Bremen: Fracht und Primage . . . . . . „ 158. 48.
Spesen in Bremen und in Bremerhafen . . . „ 58. 20.
Spedit.-Provision . . . . „ 29. 43.
Gold ℳ 296. 61.
à 109½ Thlr. 325. 2 Sgr.
Fracht von Bremen nach Magdeburg . . . . „ 195. 8 „
Die Gewichtsspesen betragen im Ganzen . . . . Thlr. 520. 10 Sgr.

Die Gewichtsspesen fallen auf das gesammte Bruttogewicht von 58854 ℔. laut Faktura.

Es kommen daher auf Btto. 5589 ℔. Kaffee . Thlr. 49. 12.
„ „ 14635 ℔. Reis . . „ 129. 12.
„ „ 38630 ℔. Gelbholz „ 341. 16. Thlr. 520. 10 Sgr.

Werthspesen:
In New-York: Courtage ½ % $ 7. 66 Ct.
Kommission . . . . „ 39. 50 „
Spesen auf die Tratte „ 24. 66 „
$ 71. 82 Ct.
à 80 Ct. Gold ℳ 89. 56.
In Bremen: Wechsel-Provision . . . . „ 6. 61.
Assekuranz . . . . „ 49. 36.
Police und Stempel . . . . . „ 2. 24.
Bremer Zoll . . . . „ 7. 36.
Werthspesen im Ganzen . . . . . Gold ℳ 155. 69.
à 109½ Thlr. 170. 23 Sgr.
Diese Werthspesen fallen auf den Einkaufswerth von $ 1532. 13 Ct.
Es kommt daher auf $ 575. 09 Ct. (Kaffee) . . Thlr. 64. 4.
„ „ 474. 16 „ (Reis) . . „ 52. 26.
„ „ 482. 88 „ (Gelbholz) . . „ 53. 23. Thlr. 170. 23 „

Zusammenstellung.

Dom.-Kaffee, Einkaufsbetrag $ 575. 09 Ct. à 80 & 109½ Thlr. 787. 5.
Gewichtsspesen . . . . „ 49. 12.
Werthspesen . . . . „ 64. 4.
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . . „ 245. 9.
Thlr. 1146. — Sgr.
In Magdeburg gewogen:
Btto. 5058 ℔. Ta. 101 ℔. à 2% Ntto. 4957 ℔.
kommt 1 ℔. auf 6,93 Sgr. = 6 Sgr. 11⅙ ₰ ca.
Carol.-Reis, Einkaufswerth $ 474. 16 Ct. à 80 & 109½ Thlr. 649. —.
Gewichtsspesen . . . . „ 129. 12.
Werthspesen . . . . „ 52. 26.
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . . „ 119. 6. „ 950. 14 „
Gewogen Btto 13244 ℔. Ta. 1324 ℔. à 10%
Ntto. 11920 ℔., kommen 100 ℔. auf Thlr. 7. 29 Sgr.
Cuba-Gelbholz, Einkaufsbetr. $ 482. 88 Ct. à 80 & 109½ Thlr. 660. 28.
Gewichtsspesen . . . . „ 341. 16.
Werthspesen . . . . „ 53. 23. „ 1056. 7 „
Gesammtsumme wie oben . . . . . . Thlr. 3152. 21 Sgr.
Gewogen: 31960 ℔.
kommen 100 ℔. auf Thlr. 3. 1 Sgr.

Die Kalkulation einer wirklich erhaltenen Waare benutzt man oft auch dazu, um danach zu berechnen, wie hoch dieselbe Waare später bei verändertem Preise und Course zu stehen kommt. Man thut dabei fast immer am besten, dieselbe Waarenquantität, welche man früher wirklich erhalten hatte, mit den eingetretenen Veränderungen wieder

zu kalkuliren. Indessen kann man auch ein anderes Verfahren anwenden, das wir an der Kalkulation über Kakao von London nach Berlin zeigen wollen.

Angenommen, man wolle den Kakao zu dem Preise von 48 s. in London und zu dem Course von B.ℳ 13. 12 ß kalkuliren, so untersuche man zuerst, wie viel Thlr. Cour. der preuß. Centner zu dem früheren Preise von 40 s. und dem früheren Course von 13½ B.ℳ ohne alle Spesen in London kostet, was man durch folgenden Ansatz findet:

x ℛ Cour. = 100 ℔.
10566 = 214 £ 6. s. 5 d.
1 = 13½ B.ℳ
300 = 150 ℛ Cour.

x = 13,691 ℛ

Hiernach berechnet man, wie viel der Centner zu 48 s. und zu dem Course von 13¾ B.ℳ kostet, nämlich:

x ℛ = 48 s.
40 = 13,691
13,5 = 13,75 (wegen Courserhöhung)

x = 16,733 ℛ

Dann scheidet man die Werthspesen und die Gewichtsspesen voneinander. — Die Werthspesen sind bei der obigen Kalkulation:

in London: ½% Courtage	£ 1. 1. 5.	
2% Kommission . . .	„ 4. 9. 7.	
	B.ℳ £ 5. 11. —	
		à 13½ B.ℳ 74. 15.
in Hamburg: Assekuranz nebst Kosten . .		„ 24. —
		B.ℳ 98. 15.
		à 150 ℛ 49. 14.

Der reine Betrag des Kakao ist in London £ 214. 6. 5., welche zu den Coursen von 13½ B.ℳ und 150 betragen Ct.ℛ 1446. 21 Sgr., und auf diese sind die obigen 49 ℛ 14 Sgr. 3,419%, um welche also der Preis der Waare am Beziehungsorte durch die Werthspesen vermehrt wird. — Die Gewichtsspesen, wozu auch diejenigen gerechnet werden müssen, die sich weder nach dem Werthe, noch nach dem Gewichte richten, sind folgende:

in London: £ 8. 12. — à 13½ B.ℳ	B.ℳ 116. 2.
in Hamburg: Fracht und kleine Unkosten	„ 91. 10.
	B.ℳ 207. 12.
	à 150 ℛ 103. 25.
in Berlin: die sämmtlichen aufgeführten Spesen . .	„ 816. —
	ℛ 929. 25.

Da diese für Ntto. 10566 ℔. bezahlt worden sind, so kommt davon auf den preuß. Centner: 8,793 ℛ

In London kostet also der preuß. Ctr.	16,733 ℛ
dazu 3,419% Werthspesen	0,572 „
und Gewichtsspesen auf den Ctr. . .	8,793 „
der Ctr. kommt daher zu stehen	26,098 ℛ
	oder 26 ℛ 3 Sgr. ca.

Das nämliche Ergebniß erzielt man auch, wenn man eine gleiche Partie Kakao wie oben zu verändertem Preise und Course kalkulirt. Mittels dieses Verfahrens kann man sich von Waaren, die man öfter bezieht, Kalkulationstabellen machen, woraus man sieht wie hoch die Waare bei den verschiedenen denkbaren Preisen und Coursen zu stehen kommt, vorausgesetzt natürlich, daß alle Spesen und sonstigen Umstände unverändert bleiben.

Fünfte Abtheilung.

Die einfache und die doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

In demselben Maße, wie sich der Welthandel entwickelte und die kaufmännischen Kredit- und Wechselverhältnisse an Ausdehnung zunahmen, machten sich, wie wir schon in den vorigen Abschnitten ausführten, gewisse kaufmännische Usancen geltend, welche später, zur Regelung des Handels, entweder Gesetzeskraft oder wenigstens stillschweigende Billigung erlangten, sodaß derjenige, welcher sich dem Betriebe kaufmännischer Geschäfte widmet, diesen gesetzlichen oder üblichen Bestimmungen Folge leisten muß. Hierzu gehört vor Allem die Buchhaltung.

Unter Buchhaltung oder Buchführung versteht man im Sinne des Kaufmanns das systematische Aufzeichnen aller Geschäftsvorfälle, welche auf das Geschäftsvermögen von Einfluß sind, sodaß man daraus den Stand des Vermögens und die mit demselben vorgegangenen Veränderungen (Vermehrung oder Verminderung) sowie das Schuldverhältniß zu seinen Geschäftsfreunden möglichst sicher, schnell und mit leichter Mühe übersehen kann, um nicht nur sich selbst, sondern, wenn es nöthig, auch Andern von dem Geschäftsbetriebe und dessen Resultaten Rechenschaft geben zu können. — Die Führung der Bücher muß Treue und Glauben verdienen und die Redlichkeit und Geschäftsumsicht des Kaufmanns bezeugen.

Um diesen Zweck aber vollständig zu erreichen, muß nicht allein in den Büchern, sondern auch in den Geschäftspapieren, Fakturen, Rechnungsbelegen, Quittungen, Korrespondenzen, kurz in den Skripturen aller Art die strengste Ordnung herrschen, denn Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsverwaltung. Bei der Einrichtung und Führung der Bücher muß zur Ersparung von Mühe, Zeit und Kosten (time is money) auf möglichste Kürze und gleichzeitige Klarheit Rücksicht genommen werden; es müssen die Bücher so ineinander greifen, daß man beim Nachschlagen einen Geschäftsvorfall sowol in seinen einzelnen Bestandtheilen wie im Zusammenhange sogleich aufzufinden vermag; man muß aus ihnen zu jeder Zeit die baaren Einnahmen und Ausgaben, den Cassabestand, den Zu- und Abgang, sowie den Vorrath seiner Handelsartikel (Waaren, Wechsel, Aktien und sonstige Werthpapiere), und zu welchem Preise man sie gekauft und wieder verkauft hat, ersehen, ferner die Schulden und Forderungen, die Gewinne und Verluste ohne große Mühe ermitteln können. Bei der Wichtigkeit der Buchhaltung haben auch Bestimmungen darüber in fast alle Handelsgesetzbücher Aufnahme gefunden. Natürlich können diese gesetzlichen Bestimmungen nur die allgemeinsten Umrisse enthalten; das Detail giebt die handelswissenschaftliche Lehre von der Buchhaltung. Die Bestimmungen des Allg. D. H.-G.-B. über die Handlungsbücher, Tit. IV. Art. 28 bis 40, beschränken sich im Wesentlichen auf Folgendes:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchem seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Die Art und Zahl der Bücher, welche der Einzelne zu führen hat, sind nicht wie im französischen Gesetzbuch, welches zum mindesten ein livre journal, Tagebuch, und ein Inventa=

rienbuch fordert, vorgeschrieben, sondern der Wahl des einzelnen je nach dem Bedürfnisse seines Geschäfts überlassen. — Die Führung der Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sollen in einer lebenden Sprache und in den Schriftzeichen einer solchen bewirkt werden. Hiernach ist der Gebrauch der Stenographie, sowie auch der jüdischen Kursivschrift, d. i. hebräischer Schriftzeichen für die Worte einer lebenden Sprache, z. B. für deutsche Worte, bei der Buchführung ausgeschlossen. — Die Bücher sollen ferner so gehalten werden, daß nicht leicht eine Fälschung vorkommen kann. Deswegen sollen sie gebunden und die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen versehen, foliirt oder paginirt sein. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden, um späteren Einschaltungen vorzubeugen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Der Kaufmann soll ferner zur Erhaltung möglichster Ordnung im Geschäftsgange die empfangenen Handlungsbriefe aufbewahren und eine Kopie oder einen Abdruck der abgesandten Briefe zurückbehalten und chronologisch in ein Kopirbuch eintragen. Um auch in späteren Jahren auf Früheres zurückkommen zu können, müssen die Handlungsbücher zehn Jahre lang vom Tage des letzten Eintrags in dieselben und ebenso lange die Briefe, Inventarien und Bilanzen aufbewahrt werden.

Rücksichtlich der Inventarien und Bilanzen schreibt nämlich das H.-G.-B. noch ganz besonders vor: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen (eine Inventur zu machen), dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen (die Bilanz zu ziehen). Er hat ferner in jedem Jahre, oder bei größeren, nur mit Mühe aufzunehmenden Waarenlagern mindestens alle zwei Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen. Inventur und Bilanz sind vom Kaufmann, und bei einer offenen Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen und entweder in ein dazu bestimmtes Buch chronologisch einzuschreiben, oder besonders aufzustellen und dann zu sammeln und der Reihenfolge nach geordnet aufzubewahren. Bei der Aufnahme des Inventars sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme wirklich beizumessen ist, also keinesfalls ein höherer, eingebildeter Werth. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben.

Diese nunmehr vom H.-G.-B. als Gesetz aufgestellten Grundsätze über Inventur und Bilanz wurden schon zeither usancemäßig von jedem reellen Kaufmanne befolgt, und gewiß mit Recht entnehmen die Strafgesetzgebungen beim Falliment eines Kaufmanns, der diesen Grundsätzen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachgekommen war und so sich die richtige Uebersicht und Ordnung seiner Vermögensverhältnisse nicht bewahrt hatte, aus diesem Mangel in seiner Buch- und Geschäftsführung den Thatbestand des leichtsinnigen und deshalb strafbaren Bankerotts.

Sind dagegen die Handlungsbücher ordnungsmäßig, d. h. nach den obigen und den Regeln der Buchhaltungslehre geführt, so liefern sie bei Streitigkeiten **unter Kaufleuten** in der Regel einen unvollständigen Beweis, d. h. einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher durch einen vom Richter nach freiem Er-

messen aller Umstände der einen oder der anderen Partei aufzuerlegenden Eid oder durch andere Beweismittel zur Annahme der vollen Wahrheit erhöht werden kann. Der Richter kann im Laufe eines Rechtsstreits auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handlungsbücher der Gegenpartei und zwar unter der Androhung verordnen, daß, wenn die Vorlegung verweigert werden sollte, zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen werde. Bei der Vorlegung nimmt er dann insoweit Einsicht vom Inhalt der Bücher, als dieser sich auf den Streitgegenstand bezieht, und vom übrigen Inhalt soviel, als ihm zur Beurtheilung und Prüfung der ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist. Die Mittheilung der Handlungsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder ehelichen Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse in Ansehung der Bücher des Gemeinschuldners vom Gericht verordnet werden.

Die Frage, inwiefern die Handlungsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, hat das H.-G.-B. nicht entschieden, sondern den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen, welche sie verschieden entscheiden. Einzelne Staaten, wie Bayern, lassen die Handlungsbücher auch gegen Nichtkaufleute als Beweismittel gelten; andere, und wol die Mehrzahl thun dies nicht, indem sie davon ausgehen, einmal, daß der Nichtkaufmann, der keine kaufmännischen Bücher führt, nicht die Kontrole, welche der Kaufmann in seiner gleichmäßigen Buchung ausübt, besitzt und sodann, daß es eine Ungleichheit in den Rechten der Parteien wäre, den Büchern eines gegen einen Privatmann streitenden Kaufmanns Beweiskraft beizulegen, dagegen in den von Privaten geführten Büchern und Niederschriften eine gleichfalls beweisfähige Gegenwehr nicht zu erblicken.

Nach Vorausschickung der erwähnten Gesetzesbestimmungen wenden wir uns nun zur Lehre von der kaufmännischen Buchführung selbst, wobei zunächst einige Begriffe festzustellen und einzelne Handlungen zu beschreiben sind.

Aktiva und Passiva. Das, was der Kaufmann an Geld, Waaren, Wechseln und andern Werthpapieren, an Geräthschaften (Mobilien) in Forderungen (Außenständen) ꝛc., der Fabrikant außerdem in Gebäuden und Grundstücken (Immobilien), Maschinen ꝛc. besitzt, nennt er Aktiva, im Gegensatze zu dem, was er Andern schuldig ist, den Passiven. (Man vergl. S. 537, 541, „Inventur".)

Werden die Passiven von den Aktiven abgezogen, so erhält man den reinen Vermögensstand. Findet ein Ueberschuß der Aktiva über die Passiva nicht statt, oder vielmehr, ist die Summe der letzteren größer als die der erstern, so würde der Kaufmann zahlungsunfähig oder insolvent sein.

Soll und Haben. Da jedes kaufmännische Geschäft in Geben (hergeben = verkaufen) und Empfangen (kaufen) besteht, so entstehen durch die Verzeichnung dieser beiden Faktoren Rechnungsverhältnisse und zwar, indem an Jemand gegeben oder von Jemand empfangen wird:

1) Das Rechnungsverhältniß mit Personen (daher Personen-Conten in der einfachen wie doppelten Buchhaltung), — und da ferner etwas gegeben oder empfangen wird und der Kaufmann das, was er giebt oder empfängt, im weitesten Sinne des Wortes als Waare betrachtet;

2) Das Rechnungsverhältniß zu den Waaren oder einzelnen Geschäftszweigen, Unternehmungen ꝛc. (Sach-Conten, nur in der dopp. Buchhaltung).

Je nach der Art und Weise der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unterscheidet man die sogenannte einfache und die doppelte Buchhaltung, letztere besser die Buchung in doppelten Posten genannt. Jeder in die Geschäftsbücher eingetragene

Geschäftsvorfall heißt ein Posten — ein Buchungsposten. Bei der Bildung eines Buchungspostens muß man zunächst genau die Natur des zu buchenden Geschäftes kennen und wohl unterscheiden, ob der Posten ein Soll- oder ein Habenposten ist.

Buchung. Bezieht sich der Geschäftsvorfall auf eine Schuld des Conto (der Person oder der Sache) dem Geschäftsinhaber gegenüber, so ist dies ein Soll- oder Debet-Posten und wird in dem Hauptbuche auf die mit Soll überschriebene (linke) Seite gesetzt; bezieht er sich aber auf eine Forderung des Conto &c. an den Geschäftsinhaber, so ist dieselbe ein Haben- oder Credit-Posten und wird auf die Haben- (rechte) Seite geschrieben. — Angenommen nun, man hätte von dem Geschäftsfreunde A. in N. eine Waare im Betrage von 200 Thalern auf Zeit gekauft, so wäre nach Vorstehendem A. hierfür zu erkennen; er wäre dagegen zu belasten, sobald man den Betrag zahlte. Die darüber zu bildenden Posten würden danach lauten (in der Primanota oder dem Journal der einfachen Buchhaltung):

A. in N.	Haben.
Für von ihm gekaufte Waare	Thlr. 200.

A. in N.	Soll.
Für Baarzahlung	Thlr. 200.

Auf dem Conto im Hauptbuche, das dem genannten Geschäftsfreunde zu eröffnen wäre, oder im Conto-Corrent würde es heißen:

Soll.	A. in N.	Haben.
An Baarzahlung Thlr. 200. —	‖	für Waaren Thlr. 200. —

Aus der Gegenüberstellung beider Posten ergiebt sich daher das Rechnungsverhältniß mit A. derart, daß er für seine Waaren 200 Thlr. zu fordern hat, während er dagegen für empfangene Baarzahlung den nämlichen Betrag schuldig geworden ist, wodurch in diesem Falle die Rechnung sich ausgleicht, saldirt. Hätte man dagegen statt 200 Thlr. nur 150 Thlr. bezahlt, so würde aus der Gegenüberstellung beider Posten hervorgehen, daß A. noch einen Rest von 50 Thlrn. zu fordern hat, und umgekehrt würde er denselben schuldig sein, wenn man statt 200 Thlr. 250 Thlr. gezahlt hätte. Dieser Unterschied heißt beim Rechnungsabschlusse Saldo; im ersteren Falle entsteht ein Saldo im Soll, — im zweiten Falle ein Saldo im Haben.

Personen- und Sach-Conten. Durch den Betrieb der Geschäfte verändert sich (durch Einnahme und Ausgabe, Ein- und Verkauf &c.) die Quantität, der Werth der meisten Besitztheile, der Waaren, des Geldes &c. Um nun den Besitzstand aus seinen Büchern zu ersehen, um den Umsatz seiner Handelsgegenstände und den Verkehr mit seinen Geschäftsfreunden leicht ermitteln zu können, eröffnet man in den Handlungsbüchern sowol für die Gegenstände, mit welchen man Handel treibt, als insbesondere denjenigen Personen, mit welchen man Geschäfte macht, die nicht sogleich vollständig ausgeglichen werden, Conti oder Conten, meist auf zwei einander gegenüberstehenden Seiten oder Folien, welche Soll und Haben auf einem Blatte vereinigen. Wir haben schon oben bemerkt, daß diese Folien überschrieben sind: auf der linken Seite mit „Soll" oder „Debet" (in der Mehrheit — bei einem Compagniegeschäft — „Sollen" oder „Debent"), d. h. ist oder sind schuldig; — auf der rechten Seite mit „Haben" oder „Credit" (im Plural „Haben" oder „Credunt"), d. h. hat oder haben zu fordern. Daher die Namen: Debitor

plur. Debitores, Schuldner, und Creditor, pl. Creditores, Gläubiger. In die Mitte dieser Conten, zwischen Soll und Haben, setzt man bei den Personen-Conten, deren Saldi die ausstehenden Forderungen oder die vorhandenen Schulden darstellen, als Ueberschrift (Kopf) die Firma oder den Namen und Wohnort des betreffenden Geschäftsfreundes.

Stehen wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde derart in Verbindung, daß er für uns Geschäfte auf seinem Platze besorgt und wir für ihn Geschäfte auf unserem Platze besorgen, daß wir von ihm und er von uns kauft, so legen wir zwei Conti für ihn an. Im Falle, wo wir von ihm empfangen, fügen wir der Ueberschrift die Signatur für m./R. oder u./R. (meine oder unsere Rechnung, auch conto mio, nostro) hinzu und führen das Conto, wenn der Platz des Geschäftsfreundes nicht in der Valuta (Geldwährung) unseres Platzes rechnet, mit doppelten Geldkolonnen, die erste in seiner und die zweite in unserer Währung; im Falle, wo unser Geschäftsfreund von uns empfängt, erhält die Ueberschrift den Zusatz für s./R. oder i/R. (seine oder ihre Rechnung: conto suo, loro). Das Conto wird in diesem Falle nur in der inländischen Währung geführt. Die ausländische Währung nimmt man entweder zu einem festen (Bücher-) Course an, oder man wirft sie nach dem jemaligen Wechselcourse aus, welches letztere zur Folge hat, daß ein Personen-Conto durch den Cours-Unterschied am Tage des Abschlusses Gewinn oder Verlust an der fremden Valuta ausweist.

In die Mitte der Sach-Conti, auf deren Debet-Seite man alles das schreibt, was man von den betreffenden Gegenständen erhält, und auf deren Creditseite alles das, was man davon wieder weggiebt, bemerkt man die Bezeichnung des Gegenstandes: Geschäftszweig, Unternehmung, Einkünfte, Waare, Wechsel, Interessen u. s. w.

Die Personen-Conti führen hier und da noch die Benennung lebende oder persönliche, im Gegensatze zu den unpersönlichen, todten oder den personifizirten, wie die Sach-Conti der doppelten Buchhaltung genannt werden.

Vermittelst des Eintragens (Buchens) auf der linken Seite „debitiren" oder „belasten" wir Jemand, während wir unsern Geschäftsfreund auf der rechten Seite für das von ihm Empfangene „kreditiren" oder ihn dafür „erkennen" oder ihm das Erhaltene „gutschreiben". Daraus folgt, daß die auf der linken, der Debet-Seite stehenden Posten unsere Forderungen an unsere Geschäftsfreunde, die auf der rechten, der Credit-Seite, deren Guthaben bei uns, unsere Schulden darstellen.

Ziehen des Saldo (Abschluß, Vortrag, Transport). Ist der Belauf einer Debetseite größer als die Summe der Creditseite, so ist das betreffende Conto oder sein Inhaber uns den Mehrbetrag schuldig, oder Debitor dafür; ist die Summe der Creditseite größer als die der Debetseite, so hat das Conto den Ueberschuß gut, oder ist Creditor dafür. Schreibt man nun die ermittelte Differenz zwischen Soll und Haben oder Debet und Credit, welche den Saldo bildet, auf diejenige Seite, deren Summe die kleinste ist, so müssen beide Seiten gleiche Summen geben, und man schließt das Conto ab, indem man diese gleichen Summen unter jede Seite zwischen zwei Striche schreibt. Damit das Conto aber wieder das Schuldverhältniß mit dem betreffenden Freunde zeigt, muß man den Saldo wieder auf die Seite schreiben, deren Geldsumme vorher die größere war, oder ihn vortragen, daher Saldo-Uebertrag oder Saldo-Vortrag; bei dem Cassa-, Waaren- oder Wechsel-Conto: Cassa- &c. Bestand. Wenn die Geldsummen auf beiden Seiten eines Conto einander gleich sind, so sagt man: das Conto gleicht sich aus oder saldirt sich, und es findet dann mit dem Inhaber desselben kein Schuldverhältniß

mehr statt. — Wird ein Conto oder die Summe eines solchen aus einem Buche in ein anderes oder von einer Seite, einem Folio auf ein anderes übertragen, so nennt man dies **transportiren**, daher **Transport**.

Vor dem Hauptabschluß versendet man zeitig genug behufs der Verifikation an seine Geschäftsfreunde Auszüge ihrer Conti (Conto corrente) oder läßt sich solche ertheilen. Sind die **Conformitäts-Erklärungen***) eingegangen resp. gegeben, etwaige Irrthümer berichtigt, vorher die Zinsen, Provisionen, Courtage, Porti berechnet, die hierüber nöthigen Posten im Journal gebildet und ins Hauptbuch übertragen, so trägt man den Saldo auf der kleinern Seite ein, schließt die Conti ab und trägt dann den Saldo auf der entgegengesetzten Seite wieder **vor**.

Inventur. Wenn man den Bestand seines Besitzes ausmitteln will, so macht man eine **Inventur**, d. i. die spezielle Aufzeichnung sämmtlicher Aktiva wie Passiva, als: des vorräthigen baaren Geldes, der Wechsel, Aktien und sonstiger Werthpapiere &c.; der Waarenvorräthe (welche gewogen, gemessen, gezählt &c werden); der sämmtlichen ausstehenden Forderungen und vorhandenen Schuldposten, überhaupt aller Mobiliar- und Immobiliarwerthe. Den Werth der Waarenbestände rechnet man zu den am Tage der Aufnahme bestehenden Einkaufspreisen, die Wechsel nach dem Tagescourse; die Mobilien werden nach dem Gebrauchswerth taxirt, Immobilien nach dem Kaufpreise angenommen und für deren Abnutzung, insofern dieselben in Gebäuden bestehen, jährlich einige Prozente abgeschrieben. Stellt man nun sämmtliche Aktiva und Passiva zusammen oder einander gegenüber, so ergiebt der Ueberschuß der erstern über die letztern den wirklichen Vermögensstand.

Bilanz. Fügt man zu den Passiven den durch die Inventur ermittelten Geschäfts- oder Vermögensstand hinzu — eben jene Differenz zwischen den Aktiven und Passiven —, so müssen sich die beiden Seiten ausgleichen, und die Ausgleichung nennt man die **Bilanz** (Bilanz ziehen).

Eine solche Untersuchung des Geschäftsstandes nimmt man in der Regel jährlich einmal, zuweilen öfter, wol aber auch nach einer längern Zeit vor. Wenn man dann das dadurch erhaltene Resultat mit dem Vermögensstande bei der letzten Inventur, oder wenn noch keine solche stattgefunden hat, mit dem Stande des Geschäfts beim Beginne desselben vergleicht, so ersieht man, wieviel man in der Zwischenzeit gewonnen oder verloren hat.

Hat man seine Bücher nach der doppelten Form geführt, so muß zugleich der dadurch an den einzelnen Geschäftstheilen gefundene Ueberschuß der sämmtlichen Gewinne über die Verluste dem Gewinne, oder der Ueberschuß der sämmtlichen Verluste über die Gewinne dem Verluste, der auf die erste Art gefunden wird, gleich sein. Nach gemachter Inventur und ermitteltem Gewinn oder Verlust werden zugleich in allen Büchern die Conti abgeschlossen.

Punktiren, Kollationiren. Werden Bücher oder die übertragenen Posten mit einander verglichen, so heißt dies **kollationiren**; die Bezeichnung der richtigen Posten mit einem Zeichen, meist einem rothen Punkte oder Striche heißt **punktiren**.

Abschreiben. Giebt ein Conto einen empfangenen Gegenstand (Waare, Wechsel &c.), für dessen Werth es belastet ist, in natura zurück, oder restituirt es den Betrag in baarem Gelde, so nennt man das „zurückschreiben", „entlasten" oder „abschreiben".

---

*) Conform, gleichlautend; **Conformitätsanzeige**, Anzeige, daß wir stimmen.

Storniren. Ist in einem der wichtigeren Bücher ein Fehler unterlaufen, so wird der betreffende Posten stornirt (ristornirt), d. h. es wird der falsche Posten behufs Ausgleichung der Summe auf die gegenüberstehende Seite getragen, vor denselben 0 (Null, ungiltig) gesetzt und ein neuer Posten gebildet.

Allgemeine Ordnungsregeln. Fassen wir alle Ordnungsregeln der Verbuchung noch einmal zusammen, so bestehen diese meist überall giltigen (zum Theil gesetzlichen) Bestimmungen

1) in der Handhabung strengster Ordnung rücksichtlich der Reihenfolge der Eintragungen nach der Zeit oder Reihenfolge der Geschäftsvorfälle;

2) Führung der Bücher in der Landes-Valuta;

3) richtiger Paginirung der Bücher, bevor sie in Gebrauch genommen werden;

4) möglichster Vermeidung verschiedener Handschriften zu gleicher Zeit, zumal in den Hauptbüchern;

5) Vermeidung von Durchstreichungen, Radirungen oder Korrekturen; überhaupt Beobachtung der äußersten Reinlichkeit und Sorgfalt.

Diese Bestimmungen sind sehr wichtig, und zwar nicht allein für den buchenden Kaufmann selbst, sondern für die ganze Handelswelt, welche durch den allgemeinen Kredit indirekt bei allen Handlungen des einzelnen Kaufmanns interessirt ist und diese, gleichwie das Gesetz es thut, in Streitigkeits- und Unglücksfällen nach der Art und Weise seiner Buchführung beurtheilt.

Von den Büchern der kaufmännischen Buchhaltung.

Die in einem Geschäfte zur ordnungsmäßigen Darstellung der kaufmännischen Buchhaltung angewandten Bücher zerfallen in absolut nothwendige:

A. **Hauptbücher**, hier und da wol auch Grundbücher genannt, wozu man gewöhnlich zählt: 1. die **Prima-Nota**. Im Bankgeschäfte unterscheidet man: a) Auswärtige Strazze, in welcher nur die Posten der auswärtigen Geschäftsfreunde figuriren, und in b) hiesige Strazze für die Buchungen des Platzgeschäfts, die gleich durch Baarzahlung abgewickelt werden (Memorial, Strazze, Kladde, auch Unterlage ꝛc.) oder das Journal, 2. das **Cassabuch**, 3. das **Hauptbuch** und 4. das **Inventur-***) und **Bilanzbuch**. Zu berücksichtigen ist, daß das Journal und das Hauptbuch in vielen Ländern gesetzlich vorgeschriebene Handlungsbücher sind (s. S. 529). Ferner in minder nothwendige oder

B. **Hülfs- und Nebenbücher**, wozu alle jene Bücher gehören, welche dazu dienen, um über einzelne Geschäftstheile eine genauere Uebersicht zu gewähren, deren Anzahl und Einrichtung daher auch dem Ermessen des Geschäftsführers überlassen bleibt oder sich nach dem Umfange und der Eigenthümlichkeit jedes Geschäftes richtet. In der Regel findet man von Nebenbüchern angewandt: die Waaren-, Wechsel-, Aktien- und Staatspapier-Scontri**) (auch Waaren- ꝛc. Bücher genannt).

Scontri Um sich die Einrichtung und Führung der Scontri klar zu machen, denke man sich die Waare, den Gegenstand, über welchen man in letzteren

*) Wenn Einige unter den Hauptbüchern auch das Brief-Kopirbuch aufführen, so gehört dasselbe, so große Wichtigkeit es auch hat (es wird in mehreren Ländern nächst dem Journale und dem Hauptbuche vor Gericht mit zum Beweise zugelassen), doch nicht dazu, da es keinen eigentlichen Bestandtheil des kaufmännischen Rechnungswerkes bildet.

**) Scontro nennt man in der Buchhaltung überhaupt ein Buch, in welchem über Zu- und Abgang, Gewinn und Verlust der einzelnen Gegenstände eines Geschäfts Rechnung geführt wird. Doch erfüllen in größeren Geschäften die Scontri lediglich den Zweck, den Vorrath anzugeben.

Rechnung führt, als eine Person, man personifizire ihn sich gewissermaßen; man belaste ihn für das, was z. B. der Kaffee, Thee, kurz die Waare, die Wechsel, Staatspapiere ꝛc. uns gekostet, erkenne ihn dagegen für das, was man dafür beim Verkauf bekommen hat. Es ist das umgekehrte Rechnungsverhältniß von dem, das bei den Personen-Conti der Hauptbücher stattfindet. H. in St. liefert uns Leinsamen, wir kreditiren ihn dafür im Hauptbuche (Conto-Corrent). Diesem Artikel eröffnen wir im Waaren-Scontro ein Conto und belasten das Leinsamen-Conto im Eingang für die empfangene Waare zum Einkaufspreise unter Hinzuziehung der darauf ruhenden Spesen, die weggegebenen kreditiren wir ihm zum Verkaufspreise. Der Abschluß dieses Conto geschieht dadurch, daß zunächst der etwaige Vorrath ermittelt, derselbe als Waarenbestand der Habenseite zugeschrieben und dann erst mit dem etwaigen Gewinn oder Verlust auf der Soll- oder Habenseite das Conto ausgeglichen wird.

Bei unsern Schema zum Aktien- und Staatspapier-Scontro (S. 560, 561) bemerke man, daß, wenn von den Staatspapieren Coupons versilbert oder auf die Aktien Dividenden eingenommen wurden, dies auf den betreffenden Conten gebucht wird, wenn diese den wirklichen Gewinn nachweisen sollen. Dies geschieht bei beiden Arten der Buchhaltung, indem die eingenommenen Zinsen oder Dividenden dem fraglichen Scontro gutgebracht werden. Beim Abschlusse wird dann die Differenz oder der Unterschied dem Reingewinne mit zugeschrieben. Statt dessen kann man auch bei der doppelten Buchhaltung die Zinsen auf ein besonderes Conto, Zinsen-Conto genannt, buchen, wodurch man am Ende des Jahres die Summe der eingenommenen Zinsen erfährt.

Ferner gehören zu den Nebenbüchern das Eingangsfakturenbuch (Einkaufsbuch, auch einfach Fakturenbuch), sehr oft verbunden mit dem Kalkulationsbuche, und das Ausgangsfakturenbuch, auch Verkaufsbuch oder Strazze genannt, zuweilen verbunden mit dem Kommissionsbuche; das Speditionsbuch; das Wechsel-Kopirbuch; das Wechselverfallbuch (wol auch Tratten- oder Acceptbuch genannt), das Handlungsunkostenbuch (das kleine Cassa-, das Porto-, das kleine Spesen- und Agiobuch), das Haushaltungsunkostenbuch; die Monatsbilanz; die verschiedenen Register; sodann in industriellen Etablissements die verschiedenen Lagerbücher für Rohmaterialien, Halb- und Ganzzeuge, die Kostenverzeichnisse der Fabriklokalitäten und deren Reparatur (die Immobilien-Bücher), die Verzeichnisse der Requisiten (das Geschäftsinventar- oder Handlungsmobilien- und Utensilienbuch) u. s. w. — Außerdem bedient man sich auch noch der Beibücher, welche bei fortlaufendem, täglichem oder regelmäßigerem Geschäftsverkehr an die Stelle der Fakturen, die wir auszufertigen haben oder die man uns ausstellt, treten und die Uebersicht erleichtern. Endlich giebt es auch Vorbücher, zu welchen von Vielen das Fakturenbuch und unter Umständen das Bank-, das Assekuranzbuch, die Meßbücher gerechnet werden. Diese Bei- und Vorbücher richten sich nach dem Geschäfte, welches man betreibt, und bilden meist Controlen für das niedere Geschäftspersonal.

Geheimbuch. In den meisten größeren Geschäften bedient man sich außer den bereits angeführten Büchern auch noch eines Geheimbuches. Dieses enthält die Buchungen über das Privatvermögen des Kaufmanns, das Handlungskapital und dessen Vermehrung oder Verminderung, die Depositen und Pupillengelder ꝛc., für welche Gegenstände die nöthigen Conten darin eröffnet werden, zu denen dann auch die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes gehört. In den übrigen Büchern werden dann alle hierauf Bezug habenden Vorfälle unter Geheimbuch-Conto gebucht.

Vorerwähnte Nebenbücher

finden sämmtlich ihre Anwendung sowol in der einfachen als in der doppelten Buchhaltung, und wir geben jetzt eine Erläuterung über die Einrichtung und Führung der Hauptbücher, sowie über den Abschluß von beiden Arten der Buchhaltung. Indem wir aber die folgende Darstellung für beide Methoden getrennt ertheilen, wird daraus am übersichtlichsten das Wesen jeder einzelnen und ihr Unterschied hervorgehen.

I. Einfache Buchhaltung.

Die Benennung einfache Buchhaltung rührt daher, daß bei dieser Methode jeder Posten nur einmal in dem Hauptbuch notirt wird, während bei der doppelten Buchhaltung jeder Geschäftsvorfall eine zweimalige Verzeichnung erfordert. Die Methode der einfachen Buchhaltung gründet sich nicht wie bei der doppelten auf allgemein festgesetzte Regeln, auf ein Ineinandergreifen sämmtlicher Bücher und Buchungsoperationen, sondern sie hat in der Hauptsache nur zum Zweck, die Rechnungsverhältnisse mit den Geschäftsfreunden, die Einnahmen und Ausgaben, den Zu- und Abgang von Waaren, Wechseln ꝛc. nachzuweisen. Sie eignet sich, da es ihr an einem organischen Zusammenhange gebricht, in den meisten Fällen für Großhandlungen weniger, genügt aber vollständig für Kleinhandel und Gewerbe.

In Betreff der Führung der einzelnen Bücher dürfte das Folgende genügen.

1. Die **Prima-Nota** (erste Aufzeichnung), das Memorial oder das Journal (Tagebuch), welchen Namen dieses Buch bei vielen Kaufleuten, und nicht mit Unrecht trägt, dient dazu, um alle Geschäfte nach dem Datum ihres Vorfalles in sich aufzunehmen, gleichviel, ob solche Geld, Waaren oder Wechsel u. s. w. betreffen, und zwar unter steter Beifügung des Wortes Soll oder Haben, je nachdem die Person, mit welcher das Geschäft geschlossen wurde, empfängt oder giebt. In der Regel werden aber alle Baargeschäfte, die sämmtlichen Ein- und Verkäufe von der Buchung in der Prima-Nota ausgeschlossen, indem erstere in das Cassabuch und letztere in das Fakturabuch oder Ein- und Verkaufsbuch verzeichnet, und aus diesen sogleich in das Hauptbuch übertragen werden.

Die Buchung in der Prima-Nota erfolge in gedrängter Kürze, vermittelst Angabe der Firma und des Wohnortes des betreffenden Geschäftsfreundes, genauer Verzeichnung des Datum, Darstellung des Geschäftes und der Verzeichnung der Summe, für welche man Schuldner oder Gläubiger wird (durch Kopie resp. Auszug der Faktura oder Berechnung, die wir ausstellen oder die wir empfangen). Der Form des Buchungspostens auf S. 571 gleichen mehr oder weniger alle; im Uebrigen wird auf das nachfolgende Schema verwiesen, wobei wir jedoch bemerken, daß Prima-Nota und Journal ꝛc. sehr häufig mit doppelten Geld-Kolonnen gebraucht werden.

Haben Geschäfte mit einfacher Buchhaltung neben der Prima-Nota, dem Cassabuche und den Ein- und Verkaufsbüchern noch ein besonderes Journal (meistens an Orten, wo ein solches gesetzlich vorgeschrieben ist), so enthält letzteres nur die wortgetreue Reinschrift sämmtlicher ersteren Bücher.

2. Das **Cassabuch** dient ausschließlich zur Notirung der baaren Einnahmen und Ausgaben und wird gewöhnlich auf zwei Blattseiten geführt. Die linke Seite (Soll) enthält die Einnahmen, die rechte Seite (Haben) die Ausgaben. Will man dieses Buch sorgfältig (in Reinschrift) führen, so hält man sich noch ein soge-

nanntes Cassa=Brouillon (Cassa=Strazze), in welches jede Einnahme und Ausgabe sofort eingetragen und dessen Inhalt am Ende jedes Monats, in größeren Geschäften täglich oder allwöchentlich systematisch zusammengestellt in das Cassabuch übertragen wird. Um nicht jeden kleinen Posten in das Cassabuch eintragen zu müssen, hält man sich in größeren Geschäften mit besonderen Cassafonds versehene Nebenbücher, als: Handlungsunkosten=, Utensilien=, Porto=, Spesenbuch ꝛc., notirt in diesen die dahin gehörenden Posten und überträgt am Schlusse jedes Monats nur die Summationen dieser Bücher in das Cassabuch. Behufs Ermittelung des Agio=Gewinnes und =Verlustes an den Goldmünzen legt man entweder im Cassabuche eine Agio=Kolonne an, oder man führt dazu ein besonderes Sorten=Scontro. Ist das Agio, der Agiobetrag, die Agiodifferenz ermittelt und dieses, sowie alle Posten aus den angeführten Büchern übertragen, so wird das Cassabuch abgeschlossen und der hier ermittelte Bestand muß mit dem in der Kasse vorhandenen baaren Gelde ganz genau übereinstimmen.

Das Cassabuch dürfte daher in den Fällen, wo es nur als Kontrole über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäfts dient, auch mehr zu den Scontren (Hülfsbüchern) als zu den Hauptbüchern zu zählen sein.

3. Das **Hauptbuch** (Conto=Correntbuch, Riscontro) hat zum Zwecke die Darstellung der Rechnungen mit sämmtlichen Geschäftsfreunden, von denen jeder hier sein Conto (Folio) hat. Viele bringen der Raumersparniß wegen und um die Zahl der Conti im Hauptbuche zu vermindern, die Geschäfte mit solchen, mit welchen sie nur einmal oder nur selten wieder Geschäfte machen, auf ein einziges Conto im Hauptbuche (Conto pro Diversi oder Conto für Verschiedene genannt); Andere dagegen legen für diejenigen, welche von ihnen kaufen, ein Debitoren-, und für diejenigen, von welchen sie kaufen, ein Creditoren-Conto an. (In großen Waarengeschäften wird das Hauptbuch meist in ein Debitoren und in ein Creditoren-Buch getheilt.) — Sind bei den Personen Conti Zinsen zu berechnen, so kann das betreffende Folio dieselbe Einrichtung, wie die in der vierten Abtheilung dieses Abschnittes S. 458 u. flg. dargestellten Zins=Conto=Corrente erhalten.

4. Das **Inventur-** und **Bilanz-Buch** dient zur Aufstellung der Aktiven und Passiven in der bereits oben S. 533 erläuterten und S. 582 f. praktisch ausgeführten Weise, und bildet hier in der einfachen Buchhaltung die Inventur die einzige Basis für den

Abschluß. Man ersieht zwar aus demselben die Gesammt=Summe des Gewinnes oder Verlustes; zur Ermittelung der Einzelnheiten aber, woraus das schließliche geschäftliche Resultat entstand und ob dasselbe überhaupt richtig, muß man eine minutiöse, in großen Geschäften kaum durchführbare Probe anstellen, indem man alle Scontri und Conti vergleichend durchgeht und daraus die einzelnen Gewinn= und Verlustposten zieht. Die einfache Buchhaltung steht schon deshalb der doppelten außerordentlich nach, welche — wie wir jetzt darlegen werden — auf Grund ihres Systems fortlaufend und kontrolirend alle Veränderungen des geschäftlichen Vermögens in seinen einzelnen Theilen verzeichnet.

II. Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, weil sie zuerst im 15. Jahrhundert in den großen Handelsstädten Italiens angewendet wurde, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung, welche nur durch die Nebenbücher eine Kontrole oder durch sie die nöthigen Uebersichten bietet, dadurch:

1) daß das Hauptbuch nicht allein die Personen-Rechnungen, sondern überhaupt alle Rechnungen mit Personen und über Sachen (Geld, Effekten, Waaren, Geschäftsbranchen, Unternehmungen und Besitz-Gegenstände aller Art) in sich aufnimmt, mit und in welchen Geschäfte gemacht werden, oder die dazu dienen, den Gewinn oder Verlust, beziehentlich den Vermögensstand des Kaufmanns darzustellen;

2) dadurch, daß jeder Geschäftsvorgang doppelt gebucht wird, nach dem Prinzip, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Conto in das Debet gestellt, auf einem andern Conto in das Credit gebucht wird, und umgekehrt, daß jedem Creditposten der Debetposten eines andern Conto entgegenstehen muß.

Die doppelte Buchhaltung eröffnet demnach Personen- und Sach- oder Bestand-Conti, ferner ein Gewinn- und Verlust-Conto und ein Bilanz-Conto, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden genauen Nachweis zu führen, in welcher Art die Gelder (eigene oder fremde) des Geschäfts verwandt werden — ein Umstand, welcher für jeden Geschäftstreibenden, insbesondere auch für die vielen Aktiengesellschaften unserer Zeit von der größten Wichtigkeit ist. Dem Kapital-Conto und den Conten der Passiven treten — wie wir dies weiter unten erläutern — alle die Aktiva darstellenden Conti in gegenseitiger Wechselwirkung gegenüber.

Zu diesem Zwecke werden sämmtliche Handelsgegenstände oder Geschäftszweige u. s. w. personifizirt, d. h. als wirkliche Personen behandelt, indem man z. B. das Magazin (Waaren-Conto), in welches die Waare nach stattgefundenem Einkauf gelegt wird, als eine Person betrachtet, welche empfängt, dasselbe daher belastet, während man gleichzeitig vermittelst eines Gegenpostens denjenigen Geschäftsfreund, welcher uns die Waare verkaufte, für den desfallsigen Betrag als Geber erkennt. Die Art und Weise der Einrichtung dieser personifizirten (Sach- oder todten, auch unpersönlichen, als Gegensatz zu den persönlichen) Conti, ebenso ihre Benennung, ist von dem Ermessen des Geschäftsinhabers abhängig, da man ebensowol für jede einzelne Waare (z. B. für Zucker, Wolle, Kaffee) wie für jeden einzelnen Gewinn oder Verlust (z. B. für Interessen, Provisionen, Handlungsunkosten ꝛc.) ein besonderes Conto, als auch für sämmtliche Waaren ein einziges General-Waaren-Conto und für die Gewinne und Verluste ein einziges Gewinn- und Verlust-Conto anlegen kann. Dasselbe gilt mit Bezug auf industrielle und sonstige Aktien-Unternehmungen, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben aus den mannichfaltigsten Gegenständen bestehen. Der erste und Hauptgrundsatz bei der doppelten Buchhaltung ist also die Personifikation der Conten, welchem sich als zweiter der des gleichzeitigen Debitirens und Kreditirens des zu buchenden Geschäftsvorfalls (Debet- und Creditpostens) anschließt.

Das S. 531 erwähnte Geschäft würde bei der doppelten Buchhaltungsform zu buchen sein wie folgt:

Beispiel. Wir haben von A. in N. Waaren im Betrage von Thlrn. 200 gekauft. Geber der Waare ist A.; er hat den Betrag dafür zu fordern und ist mithin Gläubiger (Creditor); Nehmer der Waare ist das Waaren-Conto; es empfängt die Waare und wird somit für den Betrag Schuldner (Debitor). Es muß daher A. für die 200 Thlr. kreditirt und das Waaren-Conto für diese 200 dagegen debitirt werden. In der Prima-Nota lautet demgemäß der Posten unter Berücksichtigung einer weiter unten zu nennenden Regel:

Waaren-Conto (mit Hinweglassung von Soll).
An A. in N. (" " " Haben)
für Waaren ꝛc. Thlr. 200. —

Im Hauptbuche wird dieser Posten gebucht wie folgt:

Waaren-Conto.

Soll.			Haben.
An A. in N.	Thlr. 200. —	— — —	

A. in N.

Soll.			Haben.
— — —		Waaren-Conto Thlr. 200. —	

Hieraus folgt, daß im Hauptbuche die Summe sämmtlicher Sollposten gleich sein muß der Summe sämmtlicher Habenposten und daß die Summe sämmtlicher Soll-Saldi gleich sein muß der Summe sämmtlicher Haben-Saldi, — eine Regel, durch deren Anwendung sich die Richtigkeit der Buchung bei doppelter Buchhaltung am besten erproben läßt, freilich unter der Beschränkung, daß der eine oder andere Posten einem unrichtigen Conto zu- oder abgeschrieben wäre, was durch ein aufmerksames Kollationiren gefunden wird.

Das obige System findet nun in allen hauptsächlichen Büchern der doppelten Buchhaltung seine Anwendung, indem unter Beobachtung der bereits oben gegebenen Allgemeinen Ordnungsregeln

1. die **Prima-Nota** oder das Memorial alle Geschäfte (mit Ausschluß der Cassaposten) in der Form vermerkt, daß der Debitor dem Creditor vorausgeschickt wird, und

2. das **Cassa-Buch** in seinem Eingange (Debet) den Namen des betreffenden Creditor, dagegen im Ausgange (Credit) den betreffenden Debitor bei jedem einzelnen Posten bezeichnet.

Aus diesen beiden Büchern (und, im Fall die Ein- und Verkäufe nicht im Memorial bemerkt, auch aus dem Ein- und dem Verkaufsbuche), sowie aus allen S. 534 erwähnten Vorbüchern, wenn solche vorhanden, geschieht die — gewöhnlich monatliche — Uebertragung in

3. das **Journal** (Sammelbuch, oder in Hinsicht auf die monatliche Uebertragung richtiger das Mensual genannt), in gedrängter Kürze gruppirt, d. h. es werden darin alle überhaupt vorgekommenen Buchungen in geordneter Reihenfolge vereinigt und alle jene Posten zusammengestellt, welche einen und denselben Debitor oder einen und denselben Creditor haben. Dadurch entsteht für alle größeren Conti eine Vereinfachung der Posten, z. B. für das Cassa-Conto nur ein Hauptbuchposten für die Cassa-Einnahmen und ebenso nur einer für die Ausgabe.

Indem der Buchhalter die verschiedenen Posten in das Journal gruppirt (sammelt), soll er dies nicht mechanisch thun, sondern nachdenkend und indem er sich

an die Natur der stattgefundenen Geschäfte erinnert, um dadurch eine Kontrole über die Richtigkeit der ursprünglichen Niederschriften auszuüben.

Nachdem hierauf das Journal in

4. das **Hauptbuch** übertragen ist, welches am besten die verschiedenen Conti in der Reihenfolge enthält, daß zuerst das Kapital=Conto, hierauf das Gewinn= und Verlust=Conto mit seinen Unter=Abtheilungen, dann die Sach=Conti, ferner die Personen=Conti und schließlich das Bilanz=Conto erscheint, wird

die rohe Bilanz (Probe=Bilanz) gezogen, d. h. man summirt beide Seiten des Hauptbuches in dessen einzelnen Conti, um, wenn richtig, die gleiche Gesammt=Summe im Debet und im Credit zu erlangen (s. S. 569).

Abschluß. Demselben geht die Aufnahme der Bestände (Inventur) voraus. Danach schreitet man in einem Abschluß=Brouillon, wie S. 570, 571 ersichtlich, zur Begleichung der Unterabtheilungen (Hülfs=Conti)

des Gewinn= und Verlust=Conto, dessen Credit die Saldi des Zinsen=, Agio= und Speditions=Conto in unserm Geschäftsentwurf zufließen, während dort Handlungsunkosten=Conto, Provisions= und Courtage=Conto sich durch das Debet vom Gewinn= und Verlust=Conto saldiren.

Sämmtliche Sach= oder Bestand=Conti werden hierauf in der Weise abgeschlossen, daß ihrer Credit=Summe der Betrag des durch die Inventur ermittelten Bestandes zugeschrieben wird.

Ist dadurch ihr Credit größer als ihr Debet, wie bei unsern beiden Aktien= und den hiesigen Waaren=Conti, so ergiebt dieser Mehrbetrag den zu Lasten dieser Conti und zu Gunsten des Gewinn= und Verlust=Conto zu buchenden Gewinn. Bleibt jedoch die Summe des Debet höher als die des Credit, wie bei unseren beiden Wechsel=Conti, dem auswärtigen Consignations=Conto — welches keinen Bestand aufweist — und dem Mobilien=Conto, das eine Werths=Verminderung durch die Abschreibung erleidet —, so zeigt diese Differenz den entstandenen Verlust, wofür man das Gewinn= und Verlust=Conto belastet und die betreffenden Gegen=Conti gleichzeitig erkennt. Auch die Cours=Unterschiede von Personen=Conti, die in doppelter Valuta geführt werden (s. Gebr. Werner, S. 571), werden durch das Gewinn= und Verlust=Conto erledigt, das auch für die Abschreibungen heranzuziehen ist, welche auf Personen=Conti (infolge von Akkorden oder verminderter Bonität u. s. w.) nothwendig geworden sein sollten.

Jetzt stellt man im Journal zum Uebertrag in das Hauptbuch die einzelnen Posten des letzterwähnten Conto zusammen und bringt nun dessen Gewinn=Saldo mit Benutzung des Abschluß=Brouillon und des Journals auf das Credit des Privat=Conto (Conto=Corrente), welches dem Geschäfts=Inhaber oder bei einer Sozietät jedem der Theilhaber (Associés) angelegt wurde, und worauf sie für die im Laufe des Geschäfstjahres empfangenen Zahlungen debitirt worden sind. Wenn nur ein Geschäfts=Inhaber, dann fließt dessen Privat=Conto der ganze Gewinn zu; gehört das Geschäft mehreren, so wird der Gewinn im Verhältniß ihrer Antheile auf die einzelnen Privat=Conti vertheilt und der Saldo derselben zu Gunsten des die Geschäfts=Einlage darstellenden Kapital=Conto gezogen als Kapitals=Vermehrung. Wäre durch einen Ueberschuß der Verluste über die Gewinne eine Verminderung des Kapitals entstanden, so würde das Kapital=Conto dafür zu belasten sein und die Debetbeträge der Privat=Conti müßten unter den Passiven vorgetragen werden.

Bei Aktien-Gesellschaften finden alle Ausgaben für die Verwaltung auf dem Debet des Unkosten-Conto mit seinen Abtheilungen, z. B. Salär-Conto u. s. w., ihren Platz und werden zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Conto saldirt; der Saldo des letzteren gelangt aber (wenn ein Credit-Saldo) zur Vertheilung unter die Aktionäre (gewöhnlich unter Verbuchung eines kleinen Theiles auf einen Reserve-Fonds), sodaß das Kapital unverändert bleibt.

Bilanz-Conto. Endlich — nach geschehener Uebertragung sämmtlicher obiger Abschlußposten vom Journal in das Hauptbuch — werden alle noch offenen Conti durch das Bilanz-Conto (die Ausgangs-Bilanz) ausgeglichen, indem man das Bilanz-Conto an die Saldi der Aktiven belastet; dagegen die Saldi der Passiven und das Kapital-Conto ihm gutschreibt.

Diese beiden Gruppen, welche in der Summe vollkommen übereinstimmen müssen, erscheinen im Journal und somit auch im Hauptbuch; sie dienen zum Abschlusse der einzelnen Conti, deren Saldi auf denselben gleichzeitig ohne weiteres vorgetragen werden, da die Niederschrift einer Eingangs-Bilanz, welche dieselben Posten, nur in umgekehrter Form enthalten würde, überflüssig ist.

Das Bilanz-Conto hat man zu folgerichtiger Durchführung des Prinzips der doppelten Buchhaltung ersonnen, damit — wie allen in ihr vorkommenden Posten — auch den schließlichen Saldi ein Gegen-Conto gegenüberstehe. Am deutlichsten wird man sich das Wesen des Bilanz-Conto versinnlichen, wenn man sich in ihm eine Person denkt, welche zur Zeit des Ziehens der Saldi das ganze Geschäft in seinen Aktiven und Passiven übernimmt und deshalb für erstere zu belasten, für letztere zu erkennen ist; dann aber den Unterschied zwischen den ersteren und letzteren, d. i. das reine Kapital, herausgiebt. Sind die Saldi vorgetragen, so hört die Wirksamkeit des Bilanz-Conto wieder auf; mit Hülfe desselben wird aber der schließliche Vortrag des Kapital-Conto, resp. der Kapital-Conti, genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen in dem

Inventur-Buch (s. S. 582) die Aktiven abzüglich der Passiven ergeben.

In der Regel wird bei der doppelten Buchhaltung neben dem Hauptbuche auch noch ein Conto-Correntbuch oder Riscontro für die persönellen Rechnungen geführt, in welches alle die letzteren betreffenden Posten unabhängig von den anderen Büchern einzeln und täglich (und somit vor Bildung des Journals) eingetragen werden. Das Conto-Correntbuch giebt deshalb eine spezifizirte Uebersicht des jeweiligen Standes der Personen-Conti, man bewirkt in demselben die Berechnung der Zinsen, Provision u. s. w. Dasselbe gewährt aber auch, besonders wenn es von einem andern als dem Buchhalter des Hauptbuches geführt wird, eine wirksame Kontrole über die Buchungen des letzteren. In seiner Form stimmt es vollkommen mit dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung überein, weshalb wir kein Formular eines Conto-Correntbuches beifügen.

Außer den bis jetzt hier angeführten Conti bleiben nun noch die provisorischen (vorübergehenden) Conti zu erwähnen. Zu diesen gehören die Waaren-Kommissions- und Partizipations-Conti. — Ist bei einer Waare, die nach einem andern Platze zum Verkauf (zur Konsignation) gesendet wird, nur der Absender (Konsignant) betheiligt, so legt derselbe in seinem Hauptbuche ein Conto an, überschrieben mit: Waaren in Kommission bei N. N. in N., und debitirt dasselbe für den Einkaufspreis der Waare und aller darauf fallenden Unkosten, weil der Konsignatär (Konsignator) erst Schuldner des Konsignanten wird, wenn er die Waare verkauft hat; kreditirt dasselbe dagegen für den Reinertrag (Verkaufsbetrag nach Abzug aller Unkosten) der Waare. Dies ist das Waaren-Kommissions-Conto.

Der sich auf diesem Conto ergebende Gewinn oder Verlust fließt dem Resultat des eigenen Geschäftes durch das Gewinn- und Verlust-Conto zu. Der Konsignator dagegen legt in seinem Hauptbuche ebenfalls ein Conto an, überschrieben mit:

Waaren in Kommission von N. N. in N., und debitirt dasselbe für alle auf die Waare gemachten Auslagen (Fracht ꝛc.) und Kosten (Provision ꝛc.) und kreditirt es für alle Verkäufe; den Saldo, welches der Reinertrag ist, debitirt er ebenfalls diesem Conto (das gewöhnlich bei überseeischen Aussendungen Konsignations-Conto genannt wird) und kreditirt dafür das anzulegende Personen-Conto des Kommittenten (Einsenders der Waare).

Sind jedoch an der konsignirten Waare mehrere Interessenten betheiligt, so legt derjenige, welcher die Waare eingekauft hat, für jeden der Theilhaber ein Conto an, überschrieben: Waaren à $^1/_3$ mit N. N. in N. und N. N. in N., oder: Kaffee à $^1/_2$ -Conto a meta mit N. N. in N. (diese sind die Partizipations-Conti) und debitirt dasselbe für den ganzen Einkaufsbetrag der Waare ꝛc., kreditirt es dagegen für die Antheile der Mitinteressenten, welche denselben auf ihren anzulegenden Personen-Conti debitirt werden. Für unsern Antheil am Verkaufsprodukte debitiren wir dann das persönliche Conto des Kommissionärs und kreditiren das Partizipations-Conto. Der Saldo auf diesem Conto ergiebt dadurch unsern Gewinn oder Verlust.

Innerhalb des beschränkten Raumes dieses Buches können wir natürlich nur eine gedrängte Anleitung zur Buchhaltung geben; indessen wird man beim Hinblick auf unsere vorstehenden Erläuterungen aus der nachstehend dargestellten Führung eines nicht allzu umfassenden Geschäfts während eines Monats jedenfalls das Wesen derselben kennen lernen.

Wir zeigen die Buchung der Vorgänge sowol nach der einfachen, als nach der doppelten Buchhaltung unter theilweiser Benutzung der im neunten Abschnitt enthaltenen Korrespondenz, indem wir die hauptsächlichen Bücher der einfachen Buchhaltung voranschicken, sämmtliche Hülfsbücher als beiden Arten der Buchhaltung angehörig dann folgen lassen, hierauf die Bücher der doppelten Buchhaltung geben und mit der Inventur und der Bilanz schließen — wobei wir überall die gebräuchlichsten Formen zur Anwendung bringen.

Wir haben hier manche neuere Einrichtung von Büchern (z. B. das Ausgangs-Fakturenbuch, verbunden mit dem Kommissionsbuch) mit aufgenommen, geben aber außer diesen auch noch in einem Anhange verschiedene Conti eines detaillirt geführten Hauptbuches der doppelten Buchhaltung (d. h. wenn — wie es von einigen Geschäften beliebt wird — die Posten mit Weglassung eines besonderen Journals sofort täglich auf das Hauptbuch getragen werden), ferner weitere Formulare von einem Speditionsbuche, einem Tratten- oder Acceptbuche, eines Verfall- oder Rimessenbuches, eines Fremde-Wechsel-Scontro, sowie von einem Platzwechsel-Scontro, die in beiden Buchhaltungsmethoden ganz gleich geführt werden.

Geschäftsgang
mit theilweiser Benutzung der im IX. Abschnitte enthaltenen Korrespondenz.

Wegen Buchung der einzelnen Geschäfts-Vorfälle je nach ihrem Wesen und in einfacher oder doppelter Methode schlage man die betreffenden Bücher nach: als die Prima-Noten, Cassa-Bücher, Ein- und Verkaufsbuch, die Waaren-, Wechsel- und Aktien-Scontri, das Speditionsbuch, das Journal (der doppelten Buchhaltung), die Haupt-Bücher, das Abschluß-Brouillon, die Inventur und die Bilanzen.

---

1. **Januar.** E. Welz & V. Schönborn errichten an diesem Tage in Berlin ein Waaren- und Kommissions-, auch Speditionsgeschäft, für gemeinschaftliche Rechnung mit der Bestimmung, daß ein jeder der beiden Theilhaber ein baares Kapital von *Rp.* 20,000 einschieße*), der Geschäftsfond daher 40,000 *Rp.* betrage und ein Jeder Antheil an Gewinn und Verlust zur Hälfte habe.

*) Die Geschäfts-Einlage und der Umsatz geschehen zum Theil in Sorten, weshalb wir in der einfachen Buchhaltung dem Cassabuche ein Sorten-Scontro folgen lassen, s. S. 548, 549, welches den Agio-Gewinn nachweist. Die Führung desselben in der doppelten Buchhaltung ist vollständig ebenso wie in der einfachen.

---

2. **Jan.** ertheilen sie an A. Meurer in Hamburg den Auftrag zum Einkaufe von 100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee und 150 Ballen gut ord. Java-Kaffee und erhalten darüber am 4. Januar Einkaufsrechnung im Betrage von *Mk.* 8807. 7 *ß*, Va. 3 Mon. d. d. 3. Januar.

---

5. **Jan.** erhalten sie eine Faktura von Gebr. Werner in Mainz über bei deren Reisenden bestellte 60 Ohm 1849er Forster-Orleans à 28 *fl.* incl. Faß, welche zum Cours von 56⅔ *Rp.* für 100 *fl.* ausgeworfen werden.

Inzwischen haben sie sich mit dem Bankhause Friedeborn & Co. in Berlin bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung geeinigt und dessen Bedingungen: 4 % jährliche Zinsen pro et contra, ⅓ % Provision vom Umsatze**), Erstattung der Wechselcourtage à 1 ‰ und Baarauslagen, acceptirt, infolge dessen

**) Wegen der kurzen Geschäftszeit von nur einem Monat wird zwar der Betrag der Zinsen von dem der Provision überstiegen; letztere kann aber auf den Saldo nicht wieder berechnet werden.

---

5. **Jan.** Welz & Schönborn an Friedeborn & Co. *Rp.* 38,000 baar zur Gutschrift auf Contocorrent einsenden.

---

6. **Jan.** erhalten sie die von Friedeborn & Co. bestellten Hamburger Dreimonatswechsel im Betrage von *Mk.* 8800 zu 151 zur Gutschrift, womit sie theilweise die Forderung von A. Meurer decken.

---

7. **Jan.** trifft der Kaffee ein, wofür sie an Fracht, Zoll und Zollspesen, Fuhrlohn 2c. bis ins Lager *Rp.* 1210. 20 *Sgr.* zahlen.

---

10. **Jan.** geht der Wein in Berlin ein, wofür sie an Fracht, Uebergangssteuer 2c. *Rp.* 220. 25 *Sgr.* 6 *Pf.* baar zu entrichten haben.

---

10. **Jan.** erhalten sie von A. Meurer in Hamburg zur Spedition an A. Golowin in Krakau 20 Kisten Indigo, worauf für Nachnahme *Rp.* 25. 15 *Sgr.*, für Fracht *Rp.* 28. 20 *Sgr.* haften.

Für zollamtliche Transitabfertigung, sowie für Fuhrlohn ꝛc. verausgaben hierauf W. & S. weitere ℛ 3. 24 𝔖𝔤𝔯 und
belasten A. Golowin in Krakau für den Betrag der Spesenrechnung mit ℛ 64. 14.

---

11. Jan. zeigen Gebr. Werner in Mainz eine Tratte von ℛ 850. — 14 Tage dato an, welche sie Welz & Schönborn zum Course von 106 𝔐𝔎 für 1 ℛ mit ℱ𝔩 1501. 40 gutbringen.

---

12. Jan. trassiren Welz & Schönborn auf A. Golowin in Krakau den Betrag ihrer Forderung, senden diese Tratte an Friedeborn & Co. in Berlin, welche ihnen solche abzüglich 15 𝔖𝔤𝔯 Kosten, Valuta pr. 16. Jan., gutschreiben.

---

13. Jan. verkaufen sie an Gebr. Mendheim in Breslau 50 Ballen Brasil-Kaffee und 50 Ballen Java-Kaffee, ersteren zu 7¼ 𝔖𝔤𝔯, letzteren zu 7 𝔖𝔤𝔯 pr. ℔., gegen 1 Monat Accept, welches
14. Jan. eintrifft; senden ferner
16. Jan. an Eichhorn & Co. in Breslau 25 Ballen Brasil zum Limitum von 7—7¼ 𝔖𝔤𝔯 und 50 Ballen Java zum Limitum von 6½—7 𝔖𝔤𝔯 pr. ℔. zum Konsignationsverkaufe, welche
22. Jan. Verkaufsrechnung darüber ertheilen, abzüglich Fracht, Courtage, Delcredere und Verkaufsprovision.

Eichhorn & Co. in Breslau senden gleichzeitig ca. ½ des Erlöses in Baar, ½ in Wechseln pr. 15. Februar auf Berlin ein, welche letztere am 23. Jan. mit 6% discontirt werden.

Welz & Schönborn senden am selben Tage das Accept von Mendheim an Friedeborn & Co., welche dasselbe Va. 15. Febr. gutschreiben. Bestellen und erhalten
24. Jan. von Friedeborn & Co. 20 Stück Berlin-Hamburger Aktien zu 113½ mit 4½ prozentigen Zinsen vom 1. Jan. ab, sowie 20 Stück Agrippina mit 20% Einzahlung zu 128 mit 4prozentigen Zinsen vom 1. Jan. ab.

---

25. Jan. verkaufen Welz & Schönborn ½ ihres Weinlagers pr. Ohm à ℛ 26½ an Wellner & Söhne in Stettin.
Auch gelangt die obige Tratte von Gebr. Werner von ℛ 850. zur Einlösung.

---

26. Jan. senden Wellner & Söhne ihnen abzüglich 3% Rabatt einen 14Tage-Wechsel auf Berlin zur Ausgleichung.

---

28. Jan. lassen Welz & Schönborn ½ ihres Aktienvorrathes an der Börse mit 1% Gewinn gegen Cassa verkaufen und haben dagegen ½‰ Courtage zu bezahlen.

---

30. Jan. Tilgung einer Mobiliarrechnung von 350 ℛ und
31. Jan. Ausgabe von ℛ 155. 20 𝔖𝔤𝔯 Handlungsunkosten.
Friedeborn & Co. ertheilen Rechnungs-Auszug zu den vereinbarten Bedingungen.
Auf das Mobiliar werden 2% Abnutzung abgeschrieben.
Am selben Tage Geschäftsabschluß.
Ueber die Aufnahme der Inventur haben wir uns S. 533 ausgesprochen.

Einige Erörterungen zu diesem Geschäftsgang.

Zum 1. Jan. Da der Einschuß beider Assoziés aus baarem Geld besteht, so erscheint derselbe ohne eine besondere Aufstellung im Cassa-Buch und auf ihren Kapital-Rechnungen. Wenn jedoch — wie oft der Fall — das Einbringen der Theilhaber aus verschiedenen Objekten, als Werthpapieren, Waaren, Grundstücken, Kasse u. s. w., sich zusammensetzt, so muß man darüber eine Inventur und Eröffnungs-Bilanz aufmachen, deren Posten dann den Anfang der Buchungen überhaupt bilden. Die Form eines solchen Inventariums nebst Bilanz ist ganz die unserer Schluß-Inventur auf S. 582 f., natürlich mit Ausnahme der Gewinn-Ermittlung. Auch kommt es vor, daß eine Assoziation Passiven eines ihrer Theilnehmenden neben seinen Aktiven übernimmt, welche ersteren dem Betreffenden auf seinem Kapital-Conto voraus belastet werden.

Zum 5. Jan. Indem ein Kaufmann sich der Vermittelung eines Bankiers versichert, hat er dabei gewöhnlich verschiedene Zwecke im Auge. Er will von der Sorge der Aufbewahrung seiner Kassenbestände, wenigstens des größeren Theiles derselben, enthoben sein und darauf Zinsen genießen; er erwartet bei regelmäßiger Verbindung einen entsprechenden Blanco-Kredit vom Bankier eingeräumt zu erhalten; ferner wird er durch denselben eine prompte, bestmögliche Verwerthung oder andererseits Anschaffung von fremden Wechseln, Sorten und Effekten erzielen, endlich auch die leidigen Papiere auf Nebenplätze ihm zum Incasso übergeben. Dabei hält der Bankier das Guthaben seiner Geschäftsfreunde jederzeit für sie disponibel und gewährt durch Informationen u. s. w. noch manche andere Vortheile, welche die Provision und Spesen reichlich aufwiegen.

Zum 7. und 10. Jan. Die eingetroffenen Waaren (hier Kaffee und Wein) werden in ihrem Werthe durch die Bezugsspesen vermehrt und letztere demgemäß den betreffenden Scontren und den Waarenconten der doppelten Buchhaltung zu Last gebracht, wodurch der Kostenpreis sich bildet. Eine sehr ins Einzelne gehende Niederschrift erfordern die mannichfachen Spesen eines Fabrikgeschäftes, welches aus dem Rohstoff die Waare erst zu fertigen hat. Der Fabrikant eröffnet gewöhnlich an Stelle des Waaren-Conto ein Fabrikations-Conto und belastet dasselbe für alle seine die Fabrikation betreffenden Ausgaben, die je nach der Eigenthümlichkeit des Fabrikats auf die verschiedensten Gegenstände und Thätigkeiten sich erstrecken können, wobei aber vorzüglich die Arbeitslöhne einen belangreichen Kapitalaufwand erfordern. Erkannt wird das Fabrikations-Conto für die verkauften oder zum Verkaufe ausgehenden Fabrikate.

Zum 6., 12., 14., 22. und 26. Jan. Zur besseren Uebersicht des Wechselverkehrs werden in größeren Geschäften die Platzwechsel und die fremden Wechsel je auf besondere Conti gebucht. In Bankhäusern trennt man sogar die einzelnen Wechselplätze, wie z. B. Hamburger, Pariser rc. Wechsel voneinander, um genau ermitteln zu können, wie viel auf jede dieser Wechselgattungen durch den Umsatz gewonnen oder verloren wurde.

Formelle Vorbemerkungen zu nachstehender Buchführung.

„An“ und „Per“ gehört eigentlich nur der doppelten Buchführung an; An bezeichnet: an welches Conto der Handelsfreund Debitor, und Per, durch welches Conto er Creditor ist. — Es ist daher in der einfachen Buchführung überall und in der doppelten Buchführung in dem Conto-Corrent-Buche und in allen Scontren zu entbehren. Indessen gebraucht man es allgemeiner auch in dem Hauptbuche der einfachen Buchführung und in den letztgenannten Büchern, indem man zur besseren Unterscheidung mit „An“ deren Debetseite, mit „Per“ deren Kreditseite anfängt.

A. Einfache Buchhaltung.

Prima-Nota, resp. Journal.*)

Januar 1867.

Fol. (Hauptbuchfolien)					
	1.	*Em. Welz* in Berlin Kapital-Conto . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. Rp.	Haben 20000	—	—
	1.	*Victor Schönborn* in Berlin Kapital-Conto . . . . Für das heute in das Geschäft baar eingel. Handl.-Kap. lt. Cassa-Fol. Rp.	Haben 20000	—	—
	4.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Für s/Faktur v. 3. ds. Ziel 3 Monate über 250 Ball. Brasil- u. Java-Kaffee lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. Mℬ. 8807. 7. à 150 Rp. (Büchercours 150.)	Haben 4403	21	6
	5.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für unsere Baarzahlung, lt. Cassa-Folio . . . . . Rp.	Sollen 38000	—	—
	5.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Fakturiren und senden sub 4. ds. 60 Ohm Wein. — Ziel 6 Monate — lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. fl. 1680. . . Rp. ($56^2/_3$ Rp. für 100 fl.)	Haben 952	—	—
	6.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für i/Rim., Nr. 1., Mℬ. 8800. — pr. 3 M. v. 2. ds. a/Hamb. à 151. Rp.	Haben 4429	10	—
	6.	*A. Meurer* in Hamburg . . . . Uebermachen ihm Nr. 1. Mℬ. 8800. — a/Hamb. pr. 3 Mte. à 150. Rp.	Soll 4400	—	—
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . Für Spesen auf 20 Kisten Indigo, lt. Speditionsbuch Fol. Rp.	Soll 64	14	—
	12.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau . . . . . u/Tratte auf ihn O/*Friedeborn & Co.* a vista . . . . . Rp.	Haben 64	14	—
	12.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für u/Rimesse auf Krakau Va. 16. ds. Rp. 64. 14. Ab Spesen . . . . „ —. 15. Rp.	Sollen 63	29	—
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für gekaufte und empfangene 100 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . . . Rp.	Sollen 2778	22	6
	14.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau . . . Für ihr Accept 1 Monat dato . . . . Rp.	Haben 2778	22	6
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Ertheilen uns Verkaufsrechnung über 75 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . Rp.	Sollen 1906	7	—
	22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau . . . . Für ihre Baarsendung Cassa-Fol. . . . Rp. 1000. — „ ihre Rimesse auf hier pr. 15. Febr. lt. Wechselscontro . . . . „ 906. 7. Rp.	Haben 1906	7	—

*) Werden in die Prima-Nota die sämmtlichen Geschäftsvorfälle aufgenommen, so werden die Cassaposten möglichst gleichzeitig in dieses Buch und in das Cassabuch eingetragen und in letzterem auf die Prima-Nota verwiesen. — Führt man kein Fakturabuch oder Ein- und Verkaufsbuch (welche in kleineren Geschäften auch entbehrt werden können), so trägt man die Rechnungen über Waaren-Ein- und Verkäufe speziell, mit Angabe des Gewichts oder Maßes, der Zeichen, Nummern ꝛc., des Ziels und der Art des Transports in die Prima-Nota.

Januar 1867.

Hauptbuchfolien.

22.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Unsere Rim. auf *Gebr. Mendheim* in Breslau Va. 15. Febr.	Sollen 2778	22	6
24.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für 20 St. Berl.-Hamb.-Eisenb.-Aktien zu 113½ . . . . Rp. 2270. —. —. „ Zinsen hierauf vom 1. ds. bis heute 4½% . . . . „ 5. 22. 6. Rp.	Haben 2275	22	6
	„ 20 Stck. Agrippina-Aktien mit 20% Einzahlung zu 128 . . Rp. 4800. —. —. „ Zinsen hierauf zu 4% . . „ 5. 3. 6. Rp.	 4805	3	6
	„	7080	26	—
25.	*Gebrüder Werner* in Mainz . . . . Ihre Tratte auf uns v. 12. ds. 14 Tage dato. Ordre Eigene fl. 1501. 40. à 106 Sℓ. . . . . Rp.	Sollen 850	—	—
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für verkaufte 30 Ohm Wein lt. Ausgangs.-F.-B.Fol. . Rp.	Sollen 795	—	—
26.	*Wellner & Söhne* in Stettin . . . . Für Rim. pr. 14 Tage dato auf Berlin Rp. 771. 4. 6. „ 3% Rabatt . . . . „ 23. 25. 6. Rp.	Haben 795	—	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Für ⅓% Bankprov. v. Rp. 40842. 21. 6. Rp. 136. 4. 3. „ 1‰ Courtage „ „ 4429. 10. —. „ 4. 12. 9. „ Stempel und Porto . . . . . . „ —. 20. —. Rp.	Haben 141	7	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . Zinsen aus 7604 Zahlen zu 4% . . . . Rp.	Sollen 84	15	—
31.	*Em. Welz* in Berlin Kapital-Rechnung . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rp.	Haben 393	11	8
31.	*Victor Schönborn* in Berlin Kapital-Rechnung . . . . . Sein ½ Reingewinn-Antheil . . . . Rp.	Haben 393	11	8

Cassa-

Fol.
Soll. Januar

1867.						
Jan.	1.	An baare Geschäftseinlage uns. E. Welz . Rℓ 20000. " " " " V. Schönborn " 20000.	Rℓ	40000	—	—
"	22.	" Baarsendung von Eichhorn & Co. in Breslau . . .	"	1000	—	—
"	23.	" discont. Rim. No. 4 auf hier pr. 15. Febr. Rℓ 906. 7. ab 6% Discont " 3. 14.	"	902	23	—
"	28.	" Verk. v. Rℓ 1000 Berl.-Hamb. Eisenb.-Akt. zu 114½ . . . . Rℓ 1145. —. —. Zinsen vom 1. Jan. 4½% " 3. 11. 3.	"	1148	11	3
"	"	" Verk. v. Rℓ 5000 Agrippina-Aktien mit 20% Einzahlung zu 129 . . . Rℓ 2450. Zinsen vom 1. Jan. 4% " 3.	"	2453	—	—
"	31.	" Agio-Gewinn auf Sorten lt. Scontro	"	15	12	6
			Rℓ	45519	16	9

Sorten-

(Wird in beiden Buchhaltungs-

Eingang. Goldsorten.

1867.		Ldor.	Duk.	½ Imp.	Sov.		Courant-werth.	
Jan.	1.	1000	....	....	....	Einlage-Kapital à 9½% . . . . . Rℓ	5475	—
		....	1500	....	....	do. do. à 4%	4680	—
		....	....	500	....	do. do. à 5. 14.	2733	10
"	22.	50	....	....	....	Baarsendung von *Eichhorn & Co.*, Breslau à 9%	272	15
		....	....	....	50	" do. à 6. 19.	331	20
"	31.	....	....	....	....	Agiogewinn	15	12½
		1050	1500	500	50	Rℓ	13507	27½
Febr.	1.	250	500	....	....	Cassabestand ult. Januar . . . . . Rℓ	2928	22½

In Geschäften, die viel Verkehr mit Münzsorten haben, hat jede einzelne derselben ein besonderes Folio und ist die Einrichtung etwa nebenstehende:

Buch.

1867. Fol.
Haben.

1867.						
Jan.	5.	Pr. Baar an Friedeborn & Co.	Rp.	38000	—	—
"	7.	" Bezugspesen und Zoll auf 250 Ballen Kaffee . .	"	1210	20	—
"	10.	" " auf 60 Ohm Wein	"	220	20	6
"	"	" gezahlte Nachnahme auf 20 Kisten Indigo Rp. 25. 15.				
"	"	" Fracht auf 20 Kisten Indigo . . . . " 28. 20.				
"	"	" Zollabfertigung u. Transportkosten . . . " 3. 24.				
			"	57	29	—
"	25.	" eingelöste Tratte von Gebr. Werner	"	850	—	—
"	28.	" ½ ‰ Courtage an Mäkler Müller für verkaufte Industriepapiere	"	1	—	—
"	30.	" Mobiliarrechnung von Tischler Frank	"	350	—	—
"	31.	" Handlungs-Unkosten in diesem Monat (laut Handlungs-Unkostenbuch Folio)	"	155	20	—
"	"	" Saldo-Vortrag	"	4673	12	3
			Rp.	45519	16	9

Scontro.

Methoden ganz gleich geführt.)

Goldsorten. **Ausgang.**

1867.		Ldor.	Duk.	½ Imp.	Sov.		Courantwerth.	
Jan.		800	....	....	....	Zahlung an *Friedeborn & Co.* à 9⅝ Rp.	4385	—
	5.	....	1000	....	....	do. " do. à 4¼	3127	15
		....	....	500	....	do. " do. à 5. 14.	2733	10
"	30.	....	....	....	50	Zahlung an Tischler *Frank* à 6. 20.	333	10
"	31.	....	....	....	....	Cassabestand:		
		250	....	....	....	à 9½ % . . . . Rp. 1368. 22½		
		....	500	....	....	à 4 % . . . . " 1560. —		
							2928	22½
		1050	1500	500	50	Rp.	13507	27½

Napoléons.

Datum des Empfangs.	von	Summa.	Datum des Ausgangs.	an	Summa.

Einfache
Haupt-

Fol.

Soll. *Emanuel Welz (Kapital-*

1867. Jan.	31.		An Saldo-Vortrag	Rp.	20393	11	8
				Rp.	20393	11	8

Soll. *Victor Schönborn (Kapital-*

1867. Jan.	31.		An Saldo-Vortrag	Rp.	20393	11	8
				Rp.	20393	11	8

Soll. *A. Meurer*

1867. Jan.	6.	1	An Rimesse auf Hamburg . . . B℔ 8800. — ß	Rp.	4400	—	—
"	31.		" Saldo-Vortrag . . . . " 7. 7 "	"	3	21	6
			B℔ 8807. 7 ß	Rp.	4403	21	6

Vergl. Note unten *)

Sollen. *Gebrüder Werner*

1867. Jan.	25.	1	An ihre Tratte O/ Eigene . . . fl. 1501. 40.	Rp.	850	—	—
"	31.		" Saldo-Vortrag . . . . " 178. 20.	"	101	9	—
			" Cours-Differenz	"	—	21	—
			fl. 1680. —	Rp.	952	—	—

Soll. *Conto*

1867. Jan.	10.	1	A. Golowin in Krakau. An Spesen auf Indigo .	Rp.	64	14	—
	13.	"	Gebr. Mendheim in Breslau. An 100 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee	"	2778	22	6
				Rp.	2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

1867. Jan.	22	1	An Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee .	Rp.	1906	7	—
				Rp.	1906	7	—

*) Zu den Conten **A. Meurer in Hamburg** und **Gebr. Werner in Mainz.** — Wenn wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde, dessen Platz nicht in unserer Landesvaluta rechnet, dergestalt in Verbindung stehen, daß wir von ihm Waaren beziehen, so ist es zweckmäßig, dessen Conto im Hauptbuche mit doppelten Geldkolonnen zu führen, da wir sein Guthaben stets in seiner Landesvaluta gewähren müssen und auch der Saldo seines Contocorrents sich in unserem Hauptbuche genau mit demselben übereinstimmend ergeben muß.

Buchhaltung.

Buch.

Fol.

Rechnu·g) in Berlin. Haben

1867.						
Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . Rß	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
			Rß	20393	11	8

Rechnung) in Berlin. Haben.

1867.						
Jan.	1.	1	Pr. baare Geschäftseinlage . . . . Rß	20000	—	—
„	31.	„	„ Reingewinn-Antheil . . . . „	393	11	8
			Rß	20393	11	8

in Hamburg. Haben.

1867.						
Jan.	4.	1	Pr. Faktura über 250 Ballen Kaffee B⁄ 8807. 7 ß Rß	4403	21	6
			B⁄ 8807. 7 ß Rß	4403	21	6

in Mainz. Haben.

1867.						
Jan.	5.	1	Pr. Faktura über 60 Ohm Wein . . fl. 1680. Rß	952	—	—
			fl. 1680. Rß	952	—	—

pro Diversi. Haben.

1867.						
Jan.	12.	1	A. Golowin in Krakau. Pr. uns. Tratte o/Friedeborn & Co. . . . . . Rß	64	14	—
	14.	„	Gebr. Mendheim in Breslau. Pr. ihr Accept pr. 13. Febr. „	2778	22	6
			Rß	2843	6	6

in Breslau. Haben.

1867.						
Jan.	22.	1	Pr. Baarsendung . . . . Rß 1000. — Sgr			
	„	„	„ Rimesse auf Berlin . . . . . „ 906. 7 „ Rß	1906	7	—
			Rß	1906	7	—

Zu dem Conto **Eichhorn & Co. in Breslau.** — Da der Konsignator erst unser Schuldner wird, wenn er die ihm konsignirte Waare verkauft hat, so konnte er für die Sendung am 16. Jan. (siehe Geschäftsgang) in der Prima-Nota und im Hauptbuche nicht debitirt werden, sondern es konnte nur im Waaren-Scontro ein Konsignations-Conto angelegt und der Versandt dort notirt werden. (Vergl. Einleitung zur doppelten Buchhaltung. — Provisorische Conti S. 541.)

Fol.

Sollen. *Wellner & Söhne*

1867.							
Jan.	25.	1	An 30 Ohm Wein	Rp.	795	—	—
				Rp.	795	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1867.											
Jan.	5.	1	An Baarzahlung	5. Jan.	25	9500	Rp.	38000	—	—
"	13.	"	" Rimesse auf Krakau Rp. 64. 14. — Kosten .	16. "	14	9	"	63	29	—
"	22.	"	" Rimesse auf Breslau .	15. Feb.	*15*	*417*	"	2778	22	6
"	31.	"	" Zinsenüberschuss aus 7604 Zahlen zu 4% .				"	84	15	—
						9509	Rp.	40927	6	6

Da das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung, weil nur die persönlichen Conti enthaltend, eine verhältnißmäßig geringe Ausdehnung hat, so finden wir hier Raum, von einigen beim Buchhalten vorkommenden Ausdrücken und den hauptsächlichsten Büchern die im

Französischen, Englischen und Italienischen übliche Bezeichnung

zu geben. — Man sagt in diesen Sprachen für

Buchhaltung: tenu des li res; book-keeper; tenitura dei libri.
Buchhaltung, einfache: en parties simples; by single entry; scrittura semplice.
Buchhaltung, doppelte: en parties doubles; by double entry; scrittura doppia.
Buchhalter: teneur de livres; book-keeper; tenitore dei libri.
Aktiven: actif; assets; attivo.
Passiven: passif; debts; passivo.
Gewinn: bénéfice; profit; profitto; guadagno.
Verlust: perte; loss; perdita.
Memorial: Mémorial: Waste-Book; strazza.
Journal: Li re Journal; Journal; Giornale.
Cassabuch: Livre de caisse; Cash-Book; Libro di cassa.
Hauptbuch: Grand Livre; Ledger; Libro Maestro.
Einkaufs-(Eingangsfakturen-) buch: Livre d'achats; Invoice-Book; Libro delle compre.
Verkaufs-(Ausgangsfakturen-) buch: Livre de ventes; Sales-Book; Libro delle vendite.
Waarenbuch: / Waarenscontro: / Lagerbuch: } Livre de marchandises; livre d'entrée et de sortie de marchandises; livre de magasin; — Stock-Book, Store-Book; — Libro di magazzino.
Wechselscontro: Rencontre de lettres de change; Bill-Book; Scontro delle cambiali.
Speditionsbuch: Livre d'expéditions; Book of Conveyances; Libro di spedizioni.
Kommissionswaaren-Buch: Livre de marchandises en commission; Account Sales-Book; Libro delle mercanzie di commissione.
Bilanz-Buch: Livre de balances: Balance-Book; Libro di bilancio.
Inventarien-Buch: Livre d'inventaires; In entory-Book; Libro dell' Inventario.
Brief-Kopirbuch: Copie de lettres; Letter Copy-Book; Copia Lettere.

Fol.

in Stettin. Haben.

1867.							
Jan.	26.	1	Pr. Rimesse auf Berlin . . .	Rp. 771. 4. 6.			
"		"	" 3⁰/₀ Rabatt	" 23. 25. 6. Rp.	795	—	—
				Rp.	795	—	—

in Berlin. Haben.

1867.												
Jan.	6.	1	Pr. Rimesse auf Hamburg ℔ 8800 zu 151 . . .	6. Jan.	24	1063				4429	10	—
"	24.	"	" 20 St. Berlin-Hamburger Eisenb.-Aktien + Zinsen				Rp. 2275	22	6			
"	"	"	" 20 St. Agrippina-Aktien + Zinsen	24. "	6	425	" 4805	3	6	7080	26	—
"	31.	"	" 1/3⁰/₀ Bankprovision von 40842. 21. 6.				Rp. 136	4	3			
"	"	"	" 1⁰/₀₀ Courtage v. 4429. 10.				" 4	12	9			
"	"	"	" Stempel und Porto . .				" —	20	—	141	7	—
"	"	"	" rothe Zinszahlen im Soll			417						
"	"	"	" Zinszahlen-Ausgleichung			7604						
"	"	"	" Saldo-Vortrag							29275	23	6
						9509				40927	6	6

Notiz zum Eingangsfakturabuch nebst Kalkulationsbuch.

S. umstehend Seite 554 & 555.

In kleineren Geschäften ist ein Fakturabuch für die Ein- und Verkäufe ausreichend, dann ist aber die Verbindung des Kalkulationsbuches mit demselben nicht anzurathen, indem theils viele leere Räume bleiben, theils die zu den Kalkulationen bemessenen Räume nicht ausreichen, ein grosser Theil der Fakturen aber gar nicht kalkulirt zu werden braucht; in mittleren Geschäften dagegen ist es bequem, in grossen Geschäften aber, wo ein Platzeinkaufs-, Platzverkaufs-, Ein- und Ausgangs-Fakturabuch gehalten wird, ist es praktischer, ein besonderes Kalkulationsbuch zu führen.

Dasselbe gilt mit Bezug auf das Ausgangsbuch, verbunden mit Kommissionsbuch S. 556, 557, welch letzteres man in grösseren Geschäften am besten besonders führt.

Den beiden Assoziés sind in dem Hauptbuche, wie umstehend zu ersehen, wegen des nur einen Monat umfassenden Geschäftsganges keine Privat-Conti eröffnet, weshalb die Buchung des schliesslichen Gewinnes direkt auf ihre Kapital-Conti erfolgt.

Eingangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Januar

Fol.				
	am 4.	*A. Meurer* in Hamburg fakturirt mit Brief vom 3. ds. pr. Eisenbahn in Tariffracht für unsere Rechnung und Gefahr:		
□ No. 1/100	100	Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee Br. à 120 ℔. Z.G. ℔. 12000 Ta. à 3 „ „ „ 300 Netto ℔. 11700 à 5 ß ℳ 3656. 4 ß Discont ½% „ 18. 4 „ ℳ	3638	—
◇ Nr.101/250	150	Ballen gut-ordinär Java-Kaffee Br. à 120 ℔. Z.G. ℔. 18000 Ta. à 3 „ „ „ 450 Netto ℔. 17550 à 4½ ß ℳ 4935. 15 ß Discont ½% „ 24. 11 „ „	4911	4
		ℳ	8549	4
		Einkaufskosten. Assekuranz, Empfangen, Wiegen, Transport, Lagergeld etc. à 1% . . . ℳ 85. 8 ß Einkaufsprov. 2% von ℳ 8634. 12 ß „ 172. 11 „ „	258	3
		Ziel 3 Monate. ℳ	8807	7
		Prima-Nota-Folio.		
		Angekommen am 7. Januar. Auf Lager genommen am 8. Januar.		
	am 5.	*Gebr. Werner* in Mainz fakturiren mit Brief vom 4. ds. pr. Fuhrmann und Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit für unsere Rechnung und Gefahr:		
G. W. No. 1/60	60	Ohm Wein Forster-Orléans 1849er à 28 ℱ. incl. Fass ℱ.	1680	—
		Angekommen am 10. Januar. Eingekellert am 11. Januar.		

Waaren-

Fol.

Soll. *Brasil-Kaffee*

1867.		Zollgew.					
Jan.	8.	117	—	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 100 Ballen laut Kalkulationsbuch-Folio . . . . ℛ.	2358	6	—
„	31.			„ Gewinn-Ausgleich . . . . „	327	18	—
		117	—	Centner	2685	24	—

mit dem Kalkulationsbuche.

1867. Fol.

Kalkulation.

□ No. 1/100 100 Ballen Brasil-Kaffee Netto Z.℔. 11700.			
Einkaufsbetrag laut neben stehender Faktura ₰ 3638. —.			
1% Einkaufskosten . . . ₰ 36. 6.			
2% Einkaufsprovision . . . „ 73. 8. „ 109. 14.			
₰ 3747. 14. zu 150 Rp.	1873	28	—
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	484	8	—
Waaren-Scontro-Folio. Rp.	2358	6	—
Rp. 2358. 6. —.			
Wechselverl. auf ₰ 3747. 14. β zu 151/150 „ 12. 16. 6.			
Rp. 2370. 22. 6. Kostenpreis.			
Demnach kostet 1 ℔. Netto 6 Sgr 1 ₰ ca.			
◇ No. 101/250. 150 Ballen Java-Kaffee Netto Z.℔. 17550.			
Einkaufsbetrag laut nebenstehender Factura ₰ 4911. 4 β			
1% Einkaufskosten . . . . ₰ 49. 2.			
2% Einkaufs-Kommission . . „ 99. 3. „ 148. 5 „			
₰ 5059. 9 β Rp.	2529	23	6
Hiesige Spesen: Fracht, Eingangszoll, Zollkosten, Fuhrlohn etc. „	726	12	—
Waaren-Scontro-Folio.	3256	5	6
Rp. 3256. 5. 6.			
Wechselverl. auf ₰ 5059. 9 β zu 151/150 „ 16. 28. —.			
Rp. 2373. 3. 6. Kostenpreis.			
Demnach kostet 1 ℔. Netto 5 Sgr 7 ₰ ca.			

Kalkulation.

G. W. No. 1/60. 60 Ohm Forster-Orléans 120 Eimer			
Einkaufsbetrag laut nebenstehender Faktura fl. 1680. zu 56⅔ Rp.	952	—	—
Fracht, Uebergangssteuer, Fuhrlohn etc. . . . . „	220	25	6
Waaren-Scontro-Folio. Rp.	1172	25	6
Demnach kostet 1 Ohm mit Fass Rp. 19. 16 Sgr 6 ₰ ca.			

Scontro.

gut-mittel. Fol.

Haben.

1867.		Zollgew.					
Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . Rp.	1413	22	6
„	14.	29	25	„ an Eichhorn & Co. in Breslau in Konsignation gesandte 25 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Folio „	682	15	—
„	31.	29	25	„ Bestand 25 Ballen . . . . „	589	16	6
		117	—	Centner	2685	24	—

Fol.

Soll. *Java-Kaffee*

		Zollgew.						
1867.								
Jan.	8.	175	50	An von A. Meurer in Hamburg gekaufte 150 Ballen laut Kalkulationsbuch-Folio	Rp.	3256	5	6
„	31.			„ Gewinn-Ausgleich	„	461	21	4
		175	50	Centner.	Rp.	3717	26	10

Soll. *1849er Forster-*

		Eimer.					
1867.							
Jan.	11.	120	An von Gebr. Werner in Mainz gekaufte 60 Ohm laut Kalkulationsbuch-Folio	Rp.	1172	25	6
„	26.		„ 3 % Rabatt-Vergütung an Wellner & Söhne	„	23	25	6
„	31.		„ Gewinn-Ausgleich	„	184	21	9
		120			1381	12	9

Soll. *Konsignations-Lager bei*

		Zollgew.						
1867.								
Jan.	14.	29	25	An 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	Rp.	682	15	—
„	„	58	50	„ 50 Ballen Java-Kaffee gut-ordinär laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	„	1267	15	—
		87	75	Centner.	Rp.	1950	—	—

Die Kontrole über das Waarenlager und die Uebersicht im Buche wird ganz besonders dadurch erleichtert, wenn im Waaren-Scontro sowol auf der Eingangs- als Ausgangsseite die Zeichen, Nummern und das Gewicht, Brutto, Tara und Netto der Waaren einzeln angegeben werden.

Ausgangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Januar

am 13.

Gebr. Mendheim in Breslau bestellen laut Brief vom 12. ds., um ihnen sofort pr. Eisenbahn in Tariffracht zuzusenden:

50 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel } nach Preis-Courant.
50 „ Java-Kaffee gut-ordinär }

Effektuirt und abgesandt am 13. Januar pr. Eisenbahn in Tariffracht.

Fol.

gut-ordinär. Haben.

		Zollgew.						
1867. Jan.	13.	58	50	Pr. an Gebr. Mendheim in Breslau verkaufte 50 Ballen laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	Rp.	1365	—	—
„	14.	58	50	„ an Eichhorn & Co. in Breslau in Konsignation gesandte 50 Ballen laut Ausgangsfakt.-B.-Fol.	„	1267	15	—
„	31.	58	50	„ Bestand 50 Ballen	„	1085	11	10
		175	50	Centner.	Rp.	3717	26	10

Orléans-Wein. Haben.

		Eimer					
1867. Jan.	25.	60	Pr. an Wellner & Söhne in Stettin verkaufte 30 Ohm laut Ausgangsfakturenbuch-Folio .	Rp.	795	—	—
„	31.	60	„ Bestand 30 Ohm	„	586	12	9
		120			1381	12	9

Eichhorn & Co. in Breslau. Haben.

		Zollgew.						
1867. Jan.	22.	29	25	Pr. Verkauf von 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel				
				„ „ „ 50 „ Java gut-ordinär . .				
„	31.	58	50	Netto-Provenue laut Ausgangsfakturenb.-Folio	Rp.	1906	7	—
				„ Verlust-Ausgleich	„	43	23	—
		87	75	Centner	Rp.	1950	—	—

mit dem Kommissionsbuche.

1867. Fol.

	am 13.	**Faktura.** für Herren *Gebr. Mendheim* in Breslau über denselben laut neben stehendem Auftrag pr. Eisenbahn für ihre Rechnung und Gefahr zugesandte:				
□ No. 1/50	50	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. Z.Ü. 6000. Ta. „ 150. Netto Z.Ü. 5850 à $7^1/_4$ Sgr . .	Rp.	1413	22	6
◇ No. 1/50	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinär Br. Z.Ü. 6000. Ta. „ 150. Netto Z.Ü. 5850. à 7 Sgr	„	1365	—	—
		Werth pr. 1 Monat dato gegen ihr Accept. Prima-Nota-Folio. Waaren-Scontro-Folio.	Rp.	2778	22	6

Fol. Januar

am 16. *Eichhorn & Co.* in Breslau veranlassen mit Brief vom 15. ds., ihnen

Eine Partie verschiedener Sorten Kaffee

zum Konsignations-Verkauf zuzusenden.

Effektuirt und am 16. Januar pr. Eisenbahn in Tariffracht abgesandt.

25. *Wellner & Söhne* in Stettin bestellen am heutigen Tage mündlich durch ihren Emil Wellner, um ihnen baldthunlichst pr. Bahn ab hier in Fracht und im freien Verkehr zuzusenden:

30 Ohm 1849er Forster-Orléans à Rp. 26½ nach Probe pr. 3 Mte. dato, mit der Massgabe jedoch, dass es ihnen freistehe, den Fakturenbetrag nach Empfang des Weines auch pr. comptant mit 3% Rabatt zu decken.

Effektuirt und nach Vorschrift am 25. Januar pr. Eisenbahngüterzug abgesandt.

Speditions-

Fol. Januar

10. *A. Meurer* in Hamburg avisirt mit Brief vom 9. ds. pr. Eisenbahn, um mittels derselben und Fuhrgelegenheit nachzüglich der Spesen weiter befördert zu werden an *A. Golowin* in Krakau:

A. M. No. 25/44 20 Kisten Indigo Btto. 4500 ℔. Z.-G. Transito Preussen!

Angekommen den 11. Januar und am 12. ds. pr. Eisenbahn, Station Breslau, in Tariffracht an A. Golowin mit direkter Adresse weiterbefördert.

1867. Fol.

	am			Thlr.	Sgr.	Pf.
	14.	Faktura für Herren *Eichhorn & Co.* in Breslau über denselben pr. Eisenbahn für unsere Rechnung und Gefahr in Tariffracht zum Konsignations-Verkauf zugesandte				
□ No. 51/75	25	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. ℔. 3000. Ta. „ 75. Netto ℔. 2925 à 7 Sgr	Thlr.	682	15	—
◇ No. 51/100	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinär Br. ℔. 6000. Ta. „ 150. Netto ℔. 5850. à 6½ Sgr.	„	1267	15	—
		Geringstes Limitum.	Thlr.	1950	—	—
		Waaren-Scontro-Folio.				
Januar	22.	Verkaufs-Rechnung von *Eichhorn & Co.* in Breslau über obigen Kaffee.				
	25	Ballen Brasil-Kaffee Netto ℔. 2925 à 7¼ Sgr.	Thlr.	706	26	3
	50	„ Java-Kaffee „ „ 5850 à 6¾ „	„	1316	7	6
			Thlr.	2023	3	9
		ab Verkaufskosten: Fracht nach Breslau . . . . Thlr. 32. 15. —. Makler-Courtage 2‰ . . . . „ 4. —. 6. Empfangen, Wiegen, auf Lager Nehmen „ 12. 17. 6. Feuer-Assekuranz und Lagerkosten . „ 7. 3. —. Verkaufs-Kommission u. Delcredere 3% „ 60. 20. 9.	„	116	26	9
		Netto-Ertrag	Thlr.	1906	7	—
		Prima-Nota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.				

	25.	Faktura für Herren *Wellner & Söhne* in Stettin über nach Auftrag ihres Herrn Emil Wellner pr. Eisenbahn in Fracht ab hier für ihre Rechnung u. Gefahr an sie gesandte:				
G. W. No. 1/30	30	Ohm 1849er Forster-Orléans nach Probe einschliesslich Fass à Thlr. 26½.	Thlr.	795	—	—
		Im freien Verkehr. Ziel 3 Monate oder pr. comptant mit 3% Sconto. Prima-Nota-Folio, Waaren-Scontro-Folio.				

Buch.

1867. Fol.

Spesen-Nota.				
Nachnahme von Hamburg	Thlr.	25	15	—
Fracht „ „	„	28	20	—
Begleitschein, Deklaration und Zollkosten, Fuhrlohn etc.	„	3	24	—
Provision	„	6	15	—
Prima-Nota-Folio	Thlr.	64	14	—

Fol.

Soll.

Wechsel-

Wechsel-

Datum des Eingangs.		Datum der Ausstellg.		Lauf. No.	Aussteller.	Indossant.	Betrag. Nominal.			Cours.	
1867.		1867.									
Jan.	6.	Jan.	2.	1.	A. Weishan	Friedeborn & C. Bß	8800	—	151	4429	10
„	12.	„	12.	2.	Welz & Schönborn	— ß	64	14	100	64	14
„	14.	„	14.	3.	do.	— „	2778	22_2	„	2778	22½
„	22.	„	22.	4.	Feller & Co.	Eichhorn & Co. „	906	7	„	906	7
„	26.	„	25.	5.	Wellner & Söhne	Wellner & Söhne „	771	4½	100	771	4½
									ß	8949	28

Staatspapier- und

Sollen.

Berlin-Hamburger

Datum des Eingangs.		Verkäufer.	Nominal-werth	Cours.	Courswerth incl. Spesen.		
1867.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	ß 2000	113½	2270	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute 4½%			5	22	6
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital			9	15	—
		Zinsen			1	11	3
			ß 2000	ß	2286	18	9

Sollen.

Agrippina-Aktien

1867.							
Jan.	24.	Friedeborn & Co. in Berlin . . .	ß 10000	128	4800	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute 4%			5	3	6
„	31.	Gewinn-Ausgleich: Kapital			74	15	—
		Zinsen			1	6	6
			ß 10000	ß	4880	25	—

Hat dagegen das Scontro nur den Zweck, den Vorrath zu bestimmen, wie dies Schema eingerichtet:

5% Oesterreich. National-

Datum des Eingangs.		Verkäufer.	Nominal-werth.	Bemerkungen.
1867.				
Jan.	15.	K. R.	fl. 1000	Oktober-Coupons.

Scontro.

Verkehr. Fol. Haben.

Des Bezogenen Firma.	Domizil.	Datum des Verfalls.		Indossatar.	Datum des Ausgangs.		Courswerth.		
Sieveking & Co.	Hamburg	Apr.	2.	A. Meurer	Jan.	6.	ℛ 4400	—	—
A. Golowin	Krakau	à vista.		Friedeborn & Co.	„	12.	„ 63	29	—
Gebr. Mendheim	Breslau	Febr.	14.	do.	„	22.	„ 2778	22	6
B. Markgraf	Berlin	„	15.	Krienberg & Weiss (discontirt)	„	23.	„ 902	23	—
F. Poppermann	„	„	9.	Saldo-Vorrath	„	31.	„ 771	4	6
				Verlust	„	„	„ 33	9	—
							ℛ 8949	28	—

Aktien-Scontro.

Eisenbahn-Aktien. Haben.

Datum des Ausgangs.		Ankäufer.	Nominalwerth.	Cours.	Courswerth incl. Spesen.		
1867. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ℛ 1000	$114^1/_2$ — $^1/_2{}^0/_{00}$ Ctge.	1144	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	11	3
„	31.	Saldo-Vorrath	„ 1000	$113^1/_2$	1135	—	—
		Zinsen vom 1. Januar			3	22	6
			ℛ 2000	ℛ	2286	18	9

mit 20 % Einzahlung. Haben.

1867. Jan.	28.	G. Ullmann in Berlin	ℛ 5000	129 — $^1/_2{}^0/_{00}$ Court. von Thlr. 1000	2449	15	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	—	—
„	31.	Saldo-Vorrath zum Tages-Course	„ 5000	$128^1/_2$	2425	—	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			3	10	—
			ℛ 10000	ℛ	4880	25	—

in grösseren Geschäften auch gebräuchlich ist, so wird dasselbe etwa nach folgendem

Anleihe-Obligationen.

Nummern.	Ankäufer.	Datum des Ausgangs.	
4562	S. W. S.	Mai	24

B. Doppelte Buchhaltung.

Prima-Nota oder Memorial.

Fol. Januar 1867.

Journal-Folien.

Fol.	Tag	Text	ℛ	Sgr	Pf
	4.	Diverse an *A. Meurer* in Hamburg			
		Brasil-Kaffee-Conto			
		Für Faktura über 100 Ballen . . Bℳ 3747. 14. ℛ	1873	28	—
		Java-Kaffee-Conto			
		Für dergl. über 150 Ballen . . „ 5059. 9. „	2529	23	6
		Bℳ 8807. 7. ℛ	4403	21	6
	5.	Forster-Orléans-Wein-Conto			
		An *Gebr. Werner* in Mainz			
		Für Faktura über 60 Ohm fl. 1680. à 56²/₃ . . ℛ	952	—	—
	6.	Auswärtige-Wechsel-Conto			
		An *Friedeborn & Co.* in Berlin			
		Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Bℳ 8800. à 151 ℛ	4429	10	—
	6.	*A. Meurer* in Hamburg			
		An Ausw.-Wechsel-Conto.			
		Für Rimesse pr. 3 Mon. Hamburg Bℳ 8800. à 150 ℛ	4400	—	—
	10.	Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau.			
		An Speditions-Conto.			
		Für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . . ℛ	64	14	—
	11.	*Gebr. Werner* in Mainz.			
		An Tratten-Conto.			
		Für ihre Tratte pr. 25. Jan. fl. 1501. 40. à 106 Kr.	850	—	—
	12.	Folgende zwei Debitoren:			
		An Conto pro Diversi: *A. Golowin* in Krakau.			
		Friedeborn & Co. in Berlin.			
		Für unsere Tratte pr. vista ℛ 64. 14. ÷ 15 Sgr Kosten ℛ	63	29	—
		Ausw.-Wechsel-Conto.			
		Für Incasso-Kosten hierauf . . . . „	—	15	—
		ℛ	64	14	—
	13.	Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau an Diverse:			
		An Brasil-Kaffee-Conto			
		Für Verkauf von 50 Ballen . . . . ℛ	1413	22	6
		An Java-Kaffee-Conto.			
		Für desgl. von 50 Ballen . . . . „	1365	—	—
		ℛ	2778	22	6
	14.	Auswärtige-Wechsel-Conto			
		An Conto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in Breslau.			
		Für ihr Accept pr. 1 Monat dato . . . . . ℛ	2778	22	6

Januar 1867. Fol.

Journal-Folien.

16.	Konsignations-Lager bei *Eichhorn & Co.* in Breslau an Diverse: An Brasil-Kaffee-Conto. Für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . . . ℳ		682	15	—
	An Java-Kaffee-Conto. Für desgl. 50 Ballen . . . . „		1267	15	—
	ℳ		1950	—	—
22.	*Eichhorn & Co.* in Breslau An Konsignationslager bei *Eichhorn & Co.* in Breslau. Für Netto-Erlös von 75 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee ℳ		1906	7	—
22.	Platzwechsel-Conto An *Eichhorn & Co.* in Breslau Für ihre Rimesse ℘ 15. Februar auf hier . . ℳ		1906	7	—
22.	*Friedeborn & Co.* in Berlin An ausw.-Wechsel-Conto. Für unsere Rimesse auf Breslau ℘ 15. Febr. . ℳ		2778	22	6
24.	Folgende zwei Debitoren: An *Friedeborn & Co.* in Berlin. Berlin-Hamb.-Eisenb.-Aktien-Conto. Für 20 Stück Aktien zu $113^1/_2$ u. Zinsen à $4^1/_2$ % ℳ		2275	22	6
	Agrippina-Aktien-Conto. Für desgl. 20 Stück zu 128 und Zinsen à 4 % . „		4805	3	6
	ℳ		7080	26	—
25.	*Wellner & Söhne* in Stettin An Forster-Orléans-Wein-Conto. Für verkaufte 30 Ohm . . . . ℳ		795	—	—
26.	Folgende zwei Debitoren: An *Wellner & Söhne* in Stettin. Platzwechsel-Conto. Für ihre Rimesse auf Berlin 14 Tage dato . . ℳ		771	4	6
	Forster-Orléans-Wein-Conto. Für 3 % Rabatt von ℳ 795 . . . . „		23	25	6
	ℳ		795	—	—
31.	Folgende drei Debitoren: An *Friedeborn & Co.* in Berlin. Provisions-Conto. Für $^1/_3$ % Provision aus ℳ 40,842. 21. 6. . . ℳ		136	4	3
	Courtage-Conto. Für 1 ‰ Courtage aus ℳ 4429. 10. . . . . „		4	12	9
	Ausw.-Wechsel-Conto. Für Stempel und Porto . . . . „		—	20	—
	ℳ		141	7	—
31.	*Friedeborn & Co.* in Berlin An Zinsen-Conto. Für Zinsen aus 7604 Zahlen à 4 % . . . . ℳ		84	15	—

Cassa-

Soll. Monat Januar 1867.

H.-B.	Datum	Text	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1.	An Kapital-Conto *E. Welz.*						
		Dessen baare Einlage						
		1000 Stück Ldor. à $9^1/_2$% . . . . ℛ	5475	—	—			
		Courant . . . . „	14525	—	—	20000	—	—
	„	An Kapital-Conto *V. Schönborn.*						
		Dessen baare Einlage:						
		1500 Stück Duk. à 4% . . . . ℛ	4680	—	—			
		500 St. ½ Imp. à 5. 14. . . . . . „	2733	10	—			
		Courant . . . . „	12586	20	—	20000	—	—
	22.	An Eichhorn & Co. in Breslau.						
		Deren Baarsendung:						
		50 Stück Ldor. à 9% . . . . . ℛ	272	15	—			
		50 „ Sover. à 6. 19 . . . . . „	331	20	—			
		Courant . . . . „	395	25	—	1000	—	—
	23.	An Platzwechsel-Conto.						
		Discontirten folg. Wechsel:						
		Nr. 4. ℛ 906. 7 pr. 15. Febr. à 6%				902	23	—
	28.	An Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Conto.						
		Verkauften an C. Meyer:						
		10 St. Aktien Nr. 2120/9 à $114^1/_2$ & $4^1/_2$% Zinsen				1148	11	3
	„	An Agrippina-Aktien-Conto						
		Verkauften an *J. Schulz*:						
		10 St. Nr. 1125/34 Aktien à 129 & 4%				2453	—	—
	31.	An Agio-Conto.						
		Für Gewinn lt. Sorten Scontro				15	12	6
						45519	16	9

Monat Februar 1867.

H.-B.	Datum	Text	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1.	An Bestand v. ult. vor. Monats.						
		250 St. Ldor. à $9^1/_2$% . . . . . . ℛ	1368	22	6			
		500 „ Duk. à 4% . . . . „	1560	—	—			
		Courant . . . . „	1744	19	9	4673	12	3

Conto

Monat Januar 1867. **Haben.**

H.-B.							
5.	Per Friedeborn & Co. hier.						
	Zahlten denselben:						
	800 Stück Ldor. à 9⅝% . . . . ℛ	4385	—	—			
	1000 Stück Duk. à 4¼% . . . . „	3127	15	—			
	500 Stück ½ Imp. à 5 ℛ 14. . . „	2733	10	—			
	Courant . . . . „	27754	5	—	38000	—	—
7.	Per Java-Kaffee-Conto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 150 Ballen lt. Kalkulationsbuch . .				726	12	—
„	Per Brasil-Kaffee-Conto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 100 Ballen lt. Kalkulationsbuch . .				484	8	—
10.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto. Zahlten an Fracht und Steuer auf 60 Ohm				220	25	6
„	Per Speditions-Conto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo v. Hamburg, lt. Sped.-B.				57	29	—
25.	Per Tratten-Conto. Lösten die Tratte von *Gebr. Werner* ein *fl.* à 106 *Xr.*	1501	40	—	850	—	—
28.	Per Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Conto. Zahlten an Makler *Schön:* ½‰ Courtage auf 1000 ℛ. . .				—	15	—
„	Per Agrippina-Aktien-Conto. Desgleichen auf 1000 ℛ				—	15	—
30.	Per Mobilien-Conto. Zahlten an Tischler *Frank:*						
	lt. Mobil.-B. 50 Stück Sover. à 6⅔ ℛ	333	10	—			
	Courant . . . . „	16	20	—	350	—	—
31.	Per Handlungs-Unkosten-Conto. Für in diesem Monat verausgabte Handlungsunkosten lt. H.-U.-B.				155	20	—
„	Per Bestand:						
	250 Stück Ldor. à 9½% . . . ℛ	1368	22	6			
	500 Stück Duk. à 4% . . . . „	1560	—	—			
	Courant . . . . „	1744	19	9	4673	12	3
					45519	16	9

Journal

(als Sammelbuch) der doppelten Buchführung.

Fol. Monat Januar 1867.

Hauptbuch-Folien.

H.-B.					
	31.	Cassa-Conto an diverse Kreditoren (lt. C.-B. Fol...).			
	1.	An Kapital-Conto uns. Emil Welz . . . . . ℛ	20000	—	—
	„	„ „ „ V. Schönborn . . . . „	20000	—	—
	22.	„ Eichhorn & Co., Breslau . . . . „	1000	—	—
	23.	„ Platzwechsel-Conto . . . . „	902	23	—
	28.	„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto . „	1148	11	3
	„	„ Agrippina-Aktien-Conto . . . . „	2453	—	—
	„	„ Agio-Conto . . . . „	15	12	6
		ℛ	45519	16	9
	31.	Diverse Debitoren.			
		An Cassa-Conto (lt. Cassa-Buch Fol...).			
	5.	Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	38000	—	—
	7.	Brasil-Kaffee-Conto . . . . „	484	8	—
	„	Java-Kaffee-Conto . . . . „	726	12	—
	10.	Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . „	220	25	6
	„	Speditions-Conto . . . . „	57	29	—
	25.	Tratten-Conto . . . . „	850	—	—
	28.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto . . „	—	15	—
	„	Agrippina-Aktien-Conto . . . . „	—	15	—
	31.	Mobilien-Conto . . . . „	350	—	—
	„	Handlungs-Unkosten-Conto . . . . „	155	20	—
		ℛ	40846	4	6
	4.	Diverse Debitoren.			
		An A. Meurer in Hamburg.			
		Brasil-Kaffee-Conto . . . . . Bℳ 3747. 14. ℛ	1873	28	—
		Java-Kaffee-Conto . . . . . . „ 5059. 9. „	2529	23	6
		Bℳ 8807. 7. ℛ	4403	21	6
	6.	A. Meurer in Hamburg.			
		An Ausw.-Wechsel-Conto . . . Bℳ 8800. —. ℛ	4400	—	—
	31.	Forster-Orléans-Wein-Conto.			
		An diverse Kreditoren.			
	5.	An Gebr. Werner, Mainz . . . ƒ 1680. —. ℛ	952	—	—
	25.	„ Wellner & Söhne, Stettin . . . . „	23	25	6
		ℛ	975	25	6
	31.	Ausw.-Wechsel-Conto.			
		An diverse Kreditoren.			
	6.	An Friedeborn & Co., Berlin . . ℛ 4429. 10.			
	31.	An Dieselben . . . . „ —. 20. ℛ	4430	—	—
	12.	„ Conto pro Div. — A. Golowin, Krakau . . „	—	15	—
	14.	„ Conto pro Div. — Gebr. Mendheim, Bresl. „	2778	22	6
		ℛ	7209	7	6

H.-B.

Hauptbuch-Folien.

10.	Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau An Speditions-Conto . . . . ℛ	64	14	—
11.	Gebr. Werner, Mainz. An Tratten-Conto fl. 1501. 40. . . . . ℛ	850	—	—
31.	Friedeborn & Co., Berlin. An diverse Kreditoren.			
12.	An Conto pro Diversi. — A. Golowin, Krakau ℛ	63	29	—
22.	„ Auswärt.-Wechsel-Conto . . . . „	2778	22	6
31.	„ Zinsen-Conto . . . . „	84	15	—
	ℛ	2927	6	6
13.	Conto pro Diversi. — Gebr. Mendheim, Breslau. An diverse Kreditoren.			
	An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ℛ	1413	22	6
	„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1365	—	—
	ℛ	2778	22	6
16.	Konsign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau. An diverse Kreditoren.			
	An Brasil-Kaffee-Conto . . . . ℛ	682	15	—
	„ Java-Kaffee-Conto . . . . „	1267	15	—
	ℛ	1950	—	—
22.	Eichhorn & Co., Breslau. An Konsign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau ℛ	1906	7	—
31.	Platzwechsel-Conto An diverse Kreditoren.			
22.	An Eichhorn & Co., Breslau . . . . . . ℛ	906	7	—
26.	„ Wellner & Söhne, Stettin . . . . . . „	771	4	6
	ℛ	1677	11	6
24.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	2275	22	6
24.	Agrippina-Aktien-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . ℛ	4805	3	6
25.	Wellner & Söhne, Stettin. An Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . . ℛ	795	—	—
31.	Provisions-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . . . ℛ	136	4	3
31.	Courtage-Conto. An Friedeborn & Co., Berlin . . . . . . ℛ	4	12	9

H.-B.						
	31.	Diverse Debitoren.				
		An Gewinn- und Verlust-Conto.				
		Für Gewinn auf nachstehenden Conti:				
		Zinsen-Conto	ℳß	84	15	—
		Agio-Conto	„	15	12	6
		Speditions-Conto	„	6	15	—
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto .	„	10	26	3
		Agrippina-Aktien-Conto	„	75	21	6
		Brasil-Kaffee-Conto	„	327	18	—
		Java-Kaffee-Conto	„	461	21	4
		Forster-Orléans-Wein-Conto	„	184	21	9
		Gebr. Werner, Mainz, Coursdifferenz . . .	„	—	21	—
			ℳß	1167	22	4
	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An diverse Kreditoren.				
		Für Verlust auf folgenden Conti:				
		An Handlungs-Unkosten-Conto	ℳß	155	20	—
		„ Provisions-Conto	„	136	4	3
		„ Courtage-Conto	„	4	12	9
		„ Auswärtige-Wechsel-Conto	„	30	15	—
		„ Platzwechsel-Conto	„	3	14	—
		„ Konsign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.	„	43	23	—
		„ Mobilien-Conto	„	7	—	—
			ℳß	380	29	—
	„	Gewinn- und Verlust-Conto.				
		An zwei Kreditoren:				
		An Em. Welz, Kapital-Conto, 1/2 des Reingewinnes		393	11	8
		„ V. Schönborn „ 1/2 „ „		393	11	8
			ℳß	786	23	4
	„	Bilanz-Conto an Diverse				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi, welche unsere **Aktiva** sind:				
		An Cassa-Conto	ℳß	4673	12	3
		„ Platzwechsel-Conto	„	771	4	6
		„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto	„	1138	22	6
		„ Agrippina-Aktien-Conto	„	2428	10	—
		„ Brasil-Kaffee-Conto	„	589	16	6
		„ Java-Kaffee-Conto	„	1085	11	10
		„ Forster-Orléans-Wein-Conto	„	586	12	9
		„ Friedeborn & Co., Berlin	„	29275	23	6
		„ Mobilien-Conto	„	343	—	—
			ℳß	40891	23	10
	„	Diverse an Bilanz-Conto				
		für die auf nachstehenden Conti bleibenden Saldi, welche unsere **Passiva** und unser **reines Kapital** sind:				
		A. Meurer, Hamburg . . Bℳ 7. 7. à 150	ℳß	3	21	6
		Gebr. Werner, Mainz . fl. 178. 20. à 56⁴/₅	„	101	9	—
		Em. Welz, Kapital-Conto	„	20393	11	8
		V. Schönborn, Kapital-Conto	„	20393	11	8
			ℳß	40891	23	10

Hauptbuch-Folien.

Bilanz-Buch.

Probe- oder rohe Bilanz. — Januar 1867.

Folien des Hauptbuches.	Conti.	Debitoren.			Kreditoren.			Debitoren. pr. Saldo.			Kreditoren pr. Saldo.		
	Em. Welz, Kapit.-Conto ℛ	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
	V. Schönborn, Kapital-Conto . . . . „	.	.	.	20000	—	—	.	.	.	20000	—	—
	Zinsen-Conto . . . „	.	.	.	84	15	—	.	.	.	84	15	—
	Handlungs-Unkosten-Conto . . . . „	155	20	—	.	.	.	155	20	—	.	.	.
	Provisions-Conto . . „	136	4	3	.	.	.	136	4	3	.	.	.
	Courtage-Conto . . „	4	12	9	.	.	.	4	12	9	.	.	.
	Agio-Conto . . . . „	.	.	.	15	12	6	.	.	.	15	12	6
	Speditions-Conto . . „	57	29	—	64	14	—	.	.	.	6	15	—
	Cassa-Conto . . . „	45519	16	9	40846	4	6	4673	12	3	.	.	.
	Auswärtige-Wechsel-Conto . . . . „	7209	7	6	7178	22	6	30	15	—	.	.	.
	Platzwechsel-Conto . „	1677	11	6	902	23	—	774	18	6	.	.	.
	Berlin-Hamb. Eisenb.-Aktien-Conto . . „	2276	7	6	1148	11	3	1127	26	3	.	.	.
	Agrippina-Aktien-Conto „	4805	18	6	2453	—	—	2352	18	6	.	.	.
	Brasil-Kaffee-Conto . „	2358	6	—	2096	7	6	261	28	6	.	.	.
	Java-Kaffee-Conto . „	3256	5	6	2632	15	—	623	20	6	.	.	.
	Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . „	1196	21	—	795	—	—	401	21	—	.	.	.
	Konsign.-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.	1950	—	—	1906	7	—	43	23	—	.	.	.
	Mobilien-Conto . . „	350	—	—	.	.	.	350	—	—	.	.	.
	Tratten-Conto . . . „	850	—	—	850	—	—	.	.	.	.	.	.
	A. Meurer in Hamburg „	4400	—	—	4403	21	6	.	.	.	3	21	6
	Soll *B*ℛ 8800. —												
	Haben „ 8807. 7.												
	Saldo *B*ℛ 7. 7.												
	Gebr. Werner in Mainz „	850	—	—	952	—	—	.	.	.	102	—	—
	Sollen *fl.* 1501. 40.												
	Haben „ 1680. —												
	Saldo *fl.* 178. 20.												
	Friedeborn & Co. in Berlin . . . . „	40927	6	6	11651	13	—	29275	23	6	.	.	.
	Conto pro Diversi . „	2843	6	6	2843	6	6	.	.	.	.	.	.
	Eichhorn & Co. in Breslau . . . . . „	1906	7	—	1906	7	—	.	.	.	.	.	.
	Wellner & Söhne in Stettin . . . . „	795	—	—	795	—	—	.	.	.	.	.	.
	ℛ	123525	—	3	123525	—	3	40212	4	—	40212	4	—

Abschluss-Brouillon.

Zinsen-Conto.

Gewinn	Rℓ 84. 15. —	Probebilanz . . .	Rℓ 84. 15. —

Handlungs-Unkosten-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 155. 20. —	Verlust	Rℓ 155. 20. —

Provisions-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 136. 4. 3.	Verlust	Rℓ 136. 4. 3.

Courtage-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 4. 12. 9.	Verlust	Rℓ 4. 12. 9.

Agio-Conto.

Gewinn	Rℓ 15. 12. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ 15. 12. 6.

Speditions-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 57. 29. —	Probebilanz . . .	Rℓ 64. 14. —
Gewinn	Rℓ 6. 15. —		
	Rℓ 64. 14. —		Rℓ 64. 14. —

Auswärtige-Wechsel-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 7209. 7. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ 7178. 22. 6.
		Verlust	„ 30. 15. —
	Rℓ 7209. 7. 6.		Rℓ 7209. 7. 6.

Platzwechsel-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 1677. 11. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ 902. 23. —
		Bestand lt. Inventar	„ 771. 4. 6.
		Verlust	„ 3. 14. —
	Rℓ 1677. 11. 6.		Rℓ 1677. 11. 6.

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 2276. 7. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ 1148. 11. 3.
Gewinn	„ 10. 26. 3.	Bestand lt. Inventar	„ 1138. 22. 6.
	Rℓ 2287. 3. 9.		Rℓ 2287. 3. 9.

Agrippina-Aktien-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 4805. 18. 6.	Probebilanz . . .	Rℓ 2453. — —
Gewinn	„ 75. 21. 6.	Bestand lt. Inventar	„ 2428. 10. —
	Rℓ 4881. 10. —		Rℓ 4881. 10. —

Brasil-Kaffee-Conto.

Probebilanz . . .	Rℓ 2358. 6. —	Probebilanz . . .	Rℓ 2096. 7. 6.
Gewinn	„ 327. 18. —	Bestand lt. Inventar	„ 589. 16. 6.
	Rℓ 2685. 24. —		Rℓ 2685. 24. —

Java-Kaffee-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 3256. 5. 6.	Probebilanz . . .	Rp. 2632. 15. —
Gewinn	„ 461. 21. 4.	Bestand lt. Inventar	„ 1085. 11. 10.
	Rp. 3717. 26. 10.		Rp. 3717. 26. 10.

Forster Orléans-Wein-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 1196. 21. —	Probebilanz . . .	Rp. 795. — —
Gewinn	„ 184. 21. 9.	Bestand lt. Inventar	„ 586. 12. 9.
	Rp. 1381. 12. 9.		Rp. 1381. 12. 9.

Konsignations-Lager-Conto bei Eichhorn & Co.

Probebilanz . . .	Rp. 1950. — —	Probebilanz . . .	Rp. 1906. 7. —
		Verlust	„ 43. 23. —
	Rp. 1950. — —		Rp. 1950. — —

Mobilien-Conto.

Probebilanz . . .	Rp. 350. — —	Bestand lt. Inventar	Rp. 343. — —
		Verlust (Abschreibg. à 2%).	„ 7. — —
	Rp. 350. — —		Rp. 350. — —

A. Meurer in Hamburg.

Probebil.	Bℳ 8800. —	Rp. 4400. — —	Probebil.	Bℳ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.
Saldo à 150	„ 7. 7.	„ 3. 21. 6.			
	Bℳ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.		Bℳ 8807. 7.	Rp. 4403. 21. 6.

Gebr. Werner in Mainz.

Probebil.	fl. 1501. 40.	Rp. 850. — —	Probebil.	fl. 1680. —	Rp. 952. — —
Saldo à $56\frac{1}{5}$	„ 178. 20.	„ 101. 9. —			
Gewinn durch Coursdiff.	„ — —	„ — 21. —			
	fl. 1680. —	Rp. 952. — —		fl. 1680. —	Rp. 952. — —

Gewinn- und Verlust-Conto.

Summation im Debet	380. 29. —	Summation im Credit	Rp. 1167. 22. 4.
Kapital-Conto v. Em. Welz Rp. 393. 11. 8. Kapital-Conto v. V. Schönborn . . . . „ 393. 11. 8.	„ 786. 23. 4.		
	Rp. 1167. 22. 4.		Rp. 1167. 22. 4.

Hauptbuch der

Soll. *Em. Welz.*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An Bilanz-Conto		ℛ 20393	11	8
				ℛ 20393	11	8

Soll. *V. Schönborn.*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An Bilanz-Conto		ℛ 20393	11	8
				ℛ 20393	11	8

Soll. *Gewinn- und*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An diverse Kreditoren		ℛ 380	29	—
"		" *Em. Welz,* Kapital-Conto		" 393	11	8
"		" *V. Schönborn,* Kapital-Conto		" 393	11	8
				ℛ 1167	22	4

Soll. *Zinsen-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ 84	15	—
				ℛ 84	15	—

Soll. *Handlungs-Unkosten-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	1.	An Cassa-Conto		ℛ 155	20	—
				ℛ 155	20	—

Soll. *Provisions-*

			Jrn.-Fol			
1867.						
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		ℛ 136	4	3
				ℛ 136	4	3

Soll. *Courtage-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in Berlin		ℛ 4	12	9
				ℛ 4	12	9

doppelten Buchführung.

Kapital-Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℛ	20000	—	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		"	393	11	8
				ℛ	20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℛ	20393	11	8

Kapital-Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	1.	Per Cassa-Conto		ℛ	20000	—	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		"	393	11	8
				ℛ	20393	11	8
Februar	1.	Per Bilanz-Conto		ℛ	20393	11	8

Verlust-Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per diverse Debitoren		ℛ	1167	22	4
				ℛ	1167	22	4

Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per *Friedeborn & Co.* hier		ℛ	84	15	—
				ℛ	84	15	—

Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ	155	20	—
				ℛ	155	20	—

Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ	136	4	3
				ℛ	136	4	3

Conto. **Haben.**

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		ℛ	4	12	9
				ℛ	4	12	9

Soll. *Agio-*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An Gewinn- und Verlust-Conto		Rp.	15	12	6
				Rp.	15	12	6

Soll. *Speditions-*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	An Cassa-Conto		Rp.	57	29	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	6	15	—
				Rp.	64	14	—

Soll. *Cassa-*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Kreditoren		Rp.	45519	16	9
				Rp.	45519	16	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	4673	12	3

Soll. *Auswärtige-Wechsel-*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Kreditoren		Rp.	7209	7	6
				Rp.	7209	7	6

Soll. *Platzwechsel-*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	An diverse Kreditoren		Rp.	1677	11	6
				Rp.	1677	11	6
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	771	4	6

Soll. *Berlin-Hamburger*

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	28.	An Cassa-Conto		Rp.	—	15	—
	24.	„ Friedeborn & Co., Berlin		„	2275	22	6
	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„	10	26	3
				Rp.	2287	3	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rp.	1138	22	6

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per Cassa-Conto		Rp	15	12	6
				Rp	15	12	6

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	10.	Per Conto pro Diversi		Rp	64	14	—
				Rp	64	14	—

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per diverse Debitoren		Rp	40846	4	6
"	"	" Bilanz-Conto		"	4673	12	3
				Rp	45519	16	9

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	6.	Per A. Meurer, Hamburg		Rp	4400	—	—
"	22.	" Friedeborn & Co., Berlin		"	2778	22	6
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		"	30	15	—
				Rp	7209	7	6

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	23.	Per Cassa-Conto		Rp	902	23	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		"	3	14	—
"	"	" Bilanz-Conto		"	771	4	6
				Rp	1677	11	6

Eisenbahn-Aktien-Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	28.	Per Cassa-Conto		Rp	1148	11	3
"	31.	" Bilanz-Conto		"	1138	22	6
				Rp	2287	3	9

Soll. *Agrippina*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	24.	An Friedeborn & Co., Berlin		Rthlr. 4805	3	6
"	28.	" Cassa-Conto		" —	15	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		" 75	21	6
				Rthlr. 4881	10	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rthlr. 2428	10	—

Soll. *Brasil-Kaffee-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	4.	An A. Meurer, Hamburg		Rthlr. 1873	28	—
"	7.	" Cassa-Conto		" 484	8	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		" 327	18	—
				Rthlr. 2685	24	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rthlr. 589	16	6

Soll. *Java-Kaffee-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	4.	An A. Meurer, Hamburg		Rthlr. 2529	23	6
"	17.	" Cassa-Conto		" 726	12	—
"	31.	" Gewinn- und Verlust-Conto		" 461	21	4
				Rthlr. 3717	26	10
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rthlr. 1085	11	10

Soll. *Forster-Orléans-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	10.	An Cassa-Conto		Rthlr. 220	25	6
"	31.	" diverse Kreditoren		" 975	25	6
"	"	" Gewinn- und Verlust-Conto		" 184	21	9
				Rthlr. 1381	12	9
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rthlr. 586	12	9

Soll. *Konsignations-Lager-Conto*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	16.	An diverse Kreditoren		Rthlr. 1950	—	—
				Rthlr. 1950	—	—

Soll. *Mobilien-*

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	An Cassa-Conto		Rthlr. 350	—	—
				Rthlr. 350	—	—
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rthlr. 343	—	—

Aktien-Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	28.	Per Cassa-Conto		Rp. 2453	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 2428	10	—
				Rp. 4881	10	—

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	13.	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim		Rp. 1413	22	6
„	16.	„ Konsign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„ 682	15	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 589	16	6
				Rp. 2685	24	—

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	13.	Per Conto pro Diversi — Gebr. Mendheim		Rp. 1365	—	—
„	16	„ Konsign.-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau		„ 1267	15	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 1085	11	10
				Rp. 3717	26	10

Wein-Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	25.	Per Wellner & Söhne, Stettin		Rp. 795	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto		„ 586	12	9
				Rp. 1381	12	9

bei Eichhorn & Co. in Breslau. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	22.	Per Eichhorn & Co.		Rp. 1906	7	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto		„ 43	23	—
				Rp. 1950	—	—

Conto. Haben.

			Jrn.-Fol.			
1867.						
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlust-Conto		Rp. 7	—	—
„	„	„ Bilanz-Conto		„ 343	—	—
				Rp. 350	—	—

Soll. *Tratten-*

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	An Cassa-Conto		Rℓ. 850	—	—
				Rℓ. 850	—	—

Soll. *A. Meurer*

1867.				Jrn.-Fol.			
Januar	4.	An Auswärt.-Wechsel-Conto .	*B*ℓ 8800. —.		Rℓ. 4400	—	—
„	31.	„ Bilanz-Conto	„ 7. 7.		„ 3	21	6
			*B*ℓ 8807. 7.		Rℓ. 4403	21	6

Sollen. *Gebr. Werner*

1867.				Jrn.-Fol.			
Januar	11.	An Tratten-Conto	fl. 1501. 40.		Rℓ. 850	—	—
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„ —. —.		„ —	21	—
„	„	„ Bilanz-Conto	„ 178. 20.		„ 101	9	—
			fl. 1680. —.		Rℓ. 952	—	—

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	5.	An Cassa-Conto		Rℓ. 38000	—	—
„	31.	„ diverse Kreditoren		„ 2927	6	6
				Rℓ. 40927	6	6
Februar	1.	An Bilanz-Conto		Rℓ. 29275	23	6

Sollen. *Conto*

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	10.	An Speditions-Conto, *A. Golowin*		Rℓ. 64	14	—
„	13.	„ diverse Kreditoren, *Gebr. Mendheim* . . .		„ 2778	22	6
				Rℓ. 2843	6	6

Sollen. *Eichhorn & Co.*

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	22.	An Konsign.-Lager-Conto bei denselben . . .		Rℓ. 1906	7	—
				Rℓ. 1906	7	—

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	11.	Per *Gebr. Werner*, Mainz		Rp. 850	—	—
				Rp. 850	—	—

in Hamburg. Haben.

1867.				Jrn.-Fol.			
Januar	4.	Per diverse Debitoren	B℔ 8807. 7.		Rp. 4403	21	6
			B℔ 8807. 7.		Rp. 4403	21	6
Februar	1.	Per Bilanz-Conto	B℔ 7. 7.		Rp. 3	21	6

in Mainz. Haben.

1867.				Jrn.-Fol.			
Januar	5.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto	fl. 1680. —.		Rp. 952	—	—
			fl. 1680. —.		Rp. 952	—	—
Februar	1.	Per Bilanz-Conto	fl. 178. 20.		Rp. 101	9	—

in Berlin. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	6.	Per Auswärt.-Wechsel-Conto		Rp. 4430	—	—
„	24.	„ Berlin-Hamb. Eisenbahn-Aktien-Conto . .		„ 2275	22	6
„	„	„ Agrippina-Aktien-Conto		„ 4805	3	6
„	31.	„ Provisions-Conto		„ 136	4	3
„	„	„ Courtage-Conto		„ 4	12	9
„	„	„ Bilanz-Conto		„ 29275	23	6
				Rp. 40927	6	6

pro Diversi. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	12.	Per Auswärt.-Wechsel-Conto, *A. Golowin* . .		Rp. —	15	—
„	„	„ *Friedeborn & Co.*, ditto		„ 63	29	—
„	14.	„ Auswärt.-Wechsel-Conto, *Gebr. Mendheim* .		„ 2778	22	6
				Rp. 2843	6	6

in Breslau. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	22.	Per Cassa-Conto		Rp. 1000	—	—
„	„	„ Platz-Wechsel-Conto		„ 906	7	—
				Rp. 1906	7	—

Soll. *Wellner & Söhne*

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	25.	An Forster-Orléans-Wein-Conto		ℳ 795	—	—
				ℳ 795	—	—

Sollen. **Bilanz-**

1867.			Jrn.-Fol.			
Januar	31.	An Cassa-Conto		ℳ 4673	12	3
	"	" Platzwechsel-Conto		" 771	4	6
	"	" Berlin-Hamburger Eisenb.-Aktien-Conto .		" 1138	22	6
	"	" Agrippina-Aktien-Conto		" 2428	10	—
	"	" Brasil-Kaffee-Conto		" 589	16	6
	"	" Java-Kaffee-Conto		" 1085	11	10
	"	" Forster-Orléans-Wein-Conto		" 586	12	9
	"	" Friedeborn & Co., Berlin		" 29275	23	6
	"	" Mobilien-Conto		" 343	—	—
				ℳ 40891	23	10

Ein „Merk's", um

leicht aufzufinden und bei der

Den schwierigsten Punkt der Buchhaltung bildet für den Anfänger das richtige den Posten. Bevor man durch Uebung hierin die nöthige Raschheit und Sicherheit machen und es wird kaum ein Zweifel ungelöst bleiben. Als Anhalt für die Enttige Regeln sich fest in das Gedächtniß einzuprägen:

Debitor

wird jedes Conto einer Person (Personen=Conto), welche von der Handlung oder dem bezüglichen Geschäft etwas empfängt, oder für welche die Handlung etwas liefert, — jedes Conto eines Gegenstandes (Sach=Conto), welches wir irgend einem Gegenstande, einer Waare, einem Fabrikzweige eröffnen, für alles, was den Werth desselben ausmacht oder erhöht, also für jede Vermehrung oder Zunahme, folglich auch für das, was man daran gewinnt;

ferner das Gewinn= und Verlust=Conto für alle Verluste und nicht wieder zu erstattenden Ausgaben, sowie seine Unterabtheilungen für das, was Andere wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an die Handlung zu fordern haben;

endlich das Kapital=Conto für jede dasselbe treffende Verminderung.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	25.	Per Forster-Orléans-Wein-Conto		ℳ	23	25	6
„	26.	„ Platzwechsel-Conto		„	771	4	6
				ℳ	795	—	—

Conto. Haben.

1867.			Jrn.-Fol.				
Januar	31.	Per A. Meurer, Hamburg		ℳ	3	21	6
	„	„ Gebr. Werner, Mainz		„	101	9	—
	„	„ Em. Welz, Kapital-Conto		„	20393	11	8
	„	„ V. Schönborn, Kapital-Conto		„	20393	11	8
				ℳ	40891	23	10

Debitor & Creditor

Buchung sofort in Anwendung zu bringen.

Erkennen und Unterscheiden des Debitor und Creditor bei jedem zu buchen-
gewonnen, sucht man sich nur stets das Rechnungsverhältniß vollkommen klar zu
scheidung in zweifelhaften Fällen empfehlen wir schließlich, folgende allgemein gil-

Creditor

wird jedes Conto einer Person (Personen-Conto), welche der Handlung etwas giebt oder geben läßt, — jedes Conto eines Gegenstandes (Sach-Conto) für das, was von demselben weggenommen wird, also für jede Verminderung, folglich auch für das, was man daran verliert;

ferner das Gewinn- und Verlust-Conto für alle Gewinne, sowie seine Unterabtheilungen für das, was die Handlung wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an Andere zu fordern hat;

endlich das Kapital-Conto für jede demselben zufließende Vermehrung.

Inventur-

Fol. **Inventarium, aufgenommen**

Fol.			Rp.	Sgr.	Pf.
	I. Activa.				
1.	Baares Geld	Rp.	4673	12	3
2.	Wechsel im Portefeuille:				
	No. 5 pr. 9. Febr. auf F. Poppermann in Berlin	„	771	4	6
3.	Vorräthige Aktien:				
	a) 10 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn				
	No. 10730/39 à 113½ . . . . . . Rp. 1135. — —				
	4½% Zinsen v. 1. Jan. bis heute „ 3. 22. 6.	„	1138	22	6
	b) 10 Stück Agrippina Nr. 841/50 mit				
	20% Einzahlung zu 128½ . . . Rp. 2425. — —				
	4% Zinsen vom 1. Jan. . . . . . . „ 3. 10. —	„	2428	10	—
4.	Waaren-Vorrath auf hiesigem Lager:				
	a) 25 Ball. g.-m. Brasil-Kaffee No. ... ℔. 2925. Rp. 589. 16. 6.				
	b) 50 „ g.-o. Java-Kaffee „ 5850. „ 1085. 11. 10.				
	c) 30 Ohm Forster-Orléans Eimer 60 . . „ 586. 12. 9.	„	2261	11	1
5.	Buchforderungen:				
	bei Friedeborn & Co. in Berlin	„	29275	23	6
6.	Mobiliar-Vorrath:				
	Contor-Mobilien . . . . Rp. 350.				
	ab 2% Abnutzung . . . . „ 7.	„	343	—	—
		Rp.	40891	23	10
	II. Passiva.				
1.	Buchschulden:				
	a) bei A. Meurer in Hamburg Bℳ 7. 7 ß = Rp. 3. 21. 6.				
	b) bei Gebr. Werner in Mainz fl. 178. 20.				
	à 56⁴/₅ = „ 101. 9. —	„	105	—	6
		Rp.	40786	23	4
	ab: Geschäfts-Kapital-Einlage:				
	a) von unserm E. Welz . . . . . . Rp. 20000				
	b) von unserm V. Schönborn . . . . „ 20000	„	40000	—	—
	Bleibt reiner Gewinn	Rp.	786	23	4
	Zur Hälfte mit Rp. 393. 11. 8. zu Gunsten eines jeden der Compagnons.				

Soll. **Bilanz zu**

		Rp.	Sgr.	Pf.
Cassa	Rp.	4673	12	3
Wechsel	„	771	4	6
Aktien	„	3567	2	6
Waaren	„	2261	11	1
Mobilien	„	343	—	—
Debitoren	„	29275	23	6
	Rp.	40891	23	10

Vorstehende Bilanz, sowie das ihr zu Grunde liegende Inventarium, erkennen
Berlin, 31. Januar 1867.

Buch.

am 31. Januar 1867.

(Probe zu nebenstehendem Inventarium in der einfachen Buchhaltung.)

I. Gewinne, resp. Einnahmen:

1.	auf Waaren:					
	a) Brasil-Kaffee	Rℓ. 327. 18. —				
	b) Java-Kaffee	„ 461. 21. 4.				
	c) Forster-Orléans	„ 184. 21. 9.	Rℓ.	974	1	1
2.	auf Aktien:					
	a) Berlin-Hamburger Eisenbahn, Kapital .	Rℓ. 9. 15. —				
	Zinsen . .	„ 1. 11. 3.	„	10	26	3
	b) Agrippina-Aktien, Kapital	Rℓ. 74. 15. —				
	Zinsen	„ 1. 6. 6.	„	75	21	6
3.	Speditionsprovision		„	6	15	—
4.	Zinsen im Conto-Corrent mit Friedeborn & Co.		„	84	15	—
5.	Cours-Differenz im Conto mit Gebr. Werner		„	—	21	—
6.	Agio-Gewinn auf Gold-Sorten		„	15	12	6
			Rℓ.	1167	22	4

II. Verluste, resp. Ausgaben.

1.	auf Waaren in Konsignation bei Eichhorn & Co. .	Rℓ. 43. 23.				
2.	auf Wechsel	„ 33. 9.				
3.	Bankprovision, Courtage etc. an Friedeborn & Co.	„ 141. 7.				
4.	Handlungsunkosten	„ 155. 20.				
5.	für 2 % Abnutzung an Mobiliar	„ 7. —	„	380	29	—
		Rein-Gewinn	Rℓ.	786	23	4

Wegen Wiedereröffnung der Bücher s. Seite 588.

vorstehendem Inventarium. Haben.

2.	Kreditoren		Rℓ.	105	—	6
	Emanuel Welz, Kapital	Rℓ. 20393. 11. 8.				
	Victor Schönborn, do.	„ 20393. 11. 8.	„	40786	23	4
				40891	23	10

wir in allen Theilen für richtig an.

Emanuel Welz, — Victor Schönborn, — in Firma Welz & Schönborn.

Anhang.

Haupt-
mit detaillirt

Fol.

Soll. *Cassa-*

1867.							
Jan.	1.	*Journal-Folio.*	An Kap.-C. von F. Welz	baare Einlage . . . ℛ 20000.			
„	„		„ Kap.-C. v. V. Schönb.	desgl. . . . . . . „ 20000.			
				ℛ	40000	—	—
„	22.		„ Eichhorn & Co.	Baarsendung . . . . „	1000	—	—
„	23.		„ Platzwechsel-Conto	discontirte ℛ 906. 7. — 6% „	902	23	—
„	28.		„ Berlin-H. E.-A.-C.	Verkauf v. 10 Stück ℛ 1148. 11. 3.			
„	„		„ Agrippina-Aktien-C.	desgleichen . . . „ 2453. — —			
				„	3601	11	3
„	31.		„ Agio-Conto.	Gewinn auf Sorten . . . . . „	15	12	6
				ℛ	45519	16	9

Sollen. *Friedeborn & Co.*

1867.							
Jan.	5.	*Journal-Folio.*	An Cassa-Conto.	Baarzahlung . . . . ℛ	38000	—	—
„	12.		„ Conto pro Diversi pr. A. Golowin	Tratte — Kosten . . . . . „	63	29	—
„	22.		„ Ausw.-Wechsel-Cto.	Rimesse auf Breslau . . . . „	2778	22	6
„	31.		„ Zinsen-Conto.	Zinsen in laufender Rechnung „	84	15	—
				ℛ	40927	6	6

Soll. *A. Meurer*

1867.							
Jan.	6.	*J.-F.*	An ausw.-Wechsel-Cto.	Rim. auf Hamburg B𝔪𝔨 8800. — ℛ	4400	—	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo . . . . „ 7. 7. „	3	21	6
				B𝔪𝔨 8807. 7. ℛ	4403	21	6

Soll. *Brasil gut-mittel*

1867.							
Jan.	4.	*J.-F.*	An A. Meurer.	Faktura über 100 Ballen . . ℛ	1873	28	—
„	7.		„ Cassa-Conto.	Fracht, Zoll und Spesen . . „	484	8	—
„	31.		„ Gewinn- u. Verlust-C.	Gewinn-Uebertrag . . . . . . „	327	18	—
				ℛ	2685	—	24

☞ *) Nur Muster für die detaillirte Führung einiger Conti des Hauptbuches.

Buch*)

geführten Conti.

Fol.

Conto. Haben.

1867.		Journal-Folio.						
Jan.	5.		Pr. Friedeborn & Co.	Baar ahlung	Rp.	38000	—	—
„	7.		„ Brasil-Kaffee-Conto.	Fracht, Zoll u. Fuhrl. Rp. 484. 8.				
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . „ 726. 12.	„	1210	20	—
„	10.		„ Forster-Orl.-Wein-C.	Fracht, Uebergangssteuer etc. .	„	220	25	6
„	„		„ Speditions-Conto.	Nachn., Fracht etc. auf 20 K. Ind.	„	57	29	—
„	25.		„ Tratten-Conto.	Einl. d. Tratte von G. Werner	„	850	—	—
„	28.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	Court. 1/2 ‰ v. Rp. 1000. Rp. — 15.				
„	„		„ Agrippina-Aktien-C.	desgleichen . . . . „ — 15.	„	1	—	—
„	31.		„ Mobilien-Conto.	Mobilien-Rechnung	„	350	—	—
„	„		„ Handlungs-Unk.-Co.	Handlungs-Unkosten	„	155	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	4673	12	3
					Rp.	45519	16	9

in Berlin. Haben.

1867.		Journal-Folio.						
Jan.	6.		Pr. Ausw.-Wechsel-Cto.	Rimesse auf Hamburg . . .	Rp.	4429	10	—
„	24.		„ Berl.-Hamb. E.-A.-C.	20 Stück zu 113 1/2 Rp. 2275. 22. 6.				
„	„		„ Agrippina-Akt.-Cto.	20 Stück zu 128 . „ 4805. 3 6.	„	7080	26	—
„	31.		„ Provisions-Conto.	1/3 % Provision	„	136	4	3
„	„		„ Courtage-Conto.	1 ‰ Wechselcourtage	„	4	12	9
„	„		„ Ausw.-Wechsel-Cto.	Stempel und Porto	„	—	20	—
„	„		„ Bilanz-Conto	Saldo	„	29275	23	6
					Rp.	40927	6	6

in Hamburg. Haben.

1867.		J.-F.						
Jan.	4.		Pr. Brasil-Kaffee-Conto	Faktura über 100 B. Bℳ 3747. 14.	Rp.	1873	28	—
„	„		„ Java-Kaffee-Conto.	desgleichen . . . „ 5059. 9.	„	2529	23	6
				Bℳ 8807. 7.	„	4403	21	6

Kaffee-Conto. Haben.

1867.		J.-F.						
Jan.	13.		Pr. Gebr. Mendheim.	Faktura über 50 Ballen . . .	Rp.	1413	22	6
„	16.		„ Cons.-Lager b. E. & C.	„ „ 25 „	„	682	15	—
„	31.		„ Bilanz-Conto.	Saldo	„	589	16	6
					Rp.	2685	24	—

Andere gebräuchliche

Eingang. Januar 1867. **Speditions-**

10.	*A. Meurer* in Hamburg sendet lt. Brief vom 9. d. pr. Eisenbahn unter Nachnahme der Spesen zur Weiterbeförderung an *A. Golowin* in Krakau mit dem Auftrage, uns. Spesen nachzunehmen: A. M. 20 Kisten Indigo No. 25/44. Btto. 4500 ℔. Z.-G. Transito Preussen. Empfangen den 11. ds. Vormittags. Nachnahme . . . . ₰ 25. 15. Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 28. 20. ₰ C.-B. Fol.....	54	5	—

Tratten- (oder

Datum des Avises.		No.	Aussteller.	Ordre.	Sicht.	Verfalltag.	
1867. Januar	11.	1.	Gebr. *Werner*, Mainz.	Eigne.	14 Tage dato.	1867. Januar	25.

Zu empfangen. 1867. **Verfall-**

Datum der Faktura oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Namen des Debitor oder des Bezogenen.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

NB. In dieses Buch werden alle Rechnungen über Ver- und Einkäufe von Waaren auf Zeit, alle In vielen Häusern wird es auch in Form eines Kalenders geführt.

Eingang. 1867. **Fremde-Wechsel-**

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Platz.	Bezogener.	Verfallzeit.		Valuta.	
1867. Januar	6.	1.	*Friedeborn & Co.*	Hamburg.	*Sieveking & Co.*	April	2.	*B*ℳ 8800	—

Platzwechsel-

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Bezogener.
1867. Januar	22.	1.	*Eichhorn & Co.*	*B. Markgraf.*

Schema und Formulare.

Buch. Januar 1867. **Ausgang.**

12.	An *A. Golowin* in Krakau expedirt mit direkter Adresse pr. Eisenbahn, Station Breslau: die nebenseitig verzeichneten 20 Kisten Indigo. Spesen-Nota: Nachnahme . . . . ₰ 25. 15. — Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 28. 20. — Begleitschein, Deklaration, Zoll, Fuhrlohn etc. „ 3. 24. — Provision à $9^3/_4$ Sgr pr. Kiste . . . . . „ 6. 15. — C.-B. Fol. . . . . ₰	64	14	—

Accepten-) Buch.

Betrag.		Inhaber der Prima.	Acceptirt am	Eingelöst am
℔. 1500	—	*N. N.*	18. Januar.	25. Januar.

Buch. 1867. **Zu bezahlen.**

Datum der Faktura oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Name des Kreditor oder des Trassanten.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

von uns und auf uns gezogenen Tratten, so wie die uns von Anderen übermachten Wechsel eingetragen.

Scontro. 1867. **Ausgang.**

Cours.	Hiesige Währung.		Datum des Ausgangs.		No.	Abgegeben an:	Cours.	Hiesige Währung.		Bemerkungen.
151	4429	10	April	6	1.	*A. Meurer.*	150	4400	—	

Scontro.

Verfalltag.		Betrag.		Folio d. Cassab.	Bemerkungen.
Februar	15.	₰ 906	7	1	Discontirt.

Eröffnungs-Bilanz

ist die bilanzmäßige Aufstellung bei Wiedereröffnung der Bücher. Während die Seite 568 erscheinenden Buchungen jene der Schluß- oder Ausgangsbilanz (Balance de sortie) darstellen, würde die Eröffnungs- oder Eingangsbilanz (Balance d'entrée) in umgekehrter Form zu buchen sein, und zwar:

1867.					
Januar	31.	Diverse an Bilanz-Conto			
		für Vortrag der Saldi nachstehender Conti			
		auf neue Rechnung:			
		Cassa-Conto . . . . ℛ	4673	12	3
		Platzwechsel-Conto . . . . „	771	4	6
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Conto „	1138	22	6
		Agrippina-Aktien-Conto . . . . „	2428	10	—
		Brasil-Kaffee-Conto . . . . „	589	16	6
		Java-Kaffee-Conto . . . . „	1085	11	10
		Forster-Orléans-Wein-Conto . . . . . . „	586	12	9
		Friedeborn & Co. in Berlin . . . . . . „	29275	23	6
		Mobilien-Conto . . . . „	343	—	—
		ℛ	40891	23	10
	„	Bilanz-Conto an Diverse			
		für Vortrag der Saldi nachstehender Conti			
		auf neue Rechnung:			
		An *Em. Welz*, Kapital-Conto . . . . . . ℛ	20393	11	8
		„ *V. Schönborn*, Kapital-Conto . . . . . „	20393	11	8
		„ *A. Meurer*, Hamburg *Bk* 7. 7. à 150 . „	3	21	6
		„ *Gebr. Werner*, Mainz *fl.* 178. 20. à 56⁴/₅ „	101	9	—
		ℛ	40891	23	10

Durch eine solche Eröffnungsbilanz wird das Prinzip der doppelten Buchhaltung — daß jedem Posten des einen Conto der gleiche eines andern gegenüberstehe — auch beim Vortrage der Saldi in Anwendung gebracht.

Es ist aber die obige Buchungsform nur in wenigen Handlungshäusern gebräuchlich, da man sich zur Ersparung von Wiederholungen begnügt, die Saldi ohne weiteres vorzutragen, und man versteht unter „Bilanz" zunächst überall die Schluß-Bilanz, sowie unter „Bilanz-Conto" das über die Abschlußbuchungen errichtete Conto; vergl. S. 580 und 581.

Zehnter Abschnitt.

Kaufmännische Terminologie und Abkürzungen.

Dieser Abschnitt dient zugleich als Register zu diesem Buche.

Das nachfolgende Verzeichniß enthält die Erklärung derjenigen eigenthümlichen kaufmännischen Ausdrücke welche am häufigsten vorkommen und nicht allgemein bekannt sind. Bei denjenigen, deren Erklärung an anderen Stellen unseres Buches bereits gegeben worden, ist hier durch die Angabe der Seitenzahl dorthin verwiesen. — Fremdwörter, die nicht unter C gefunden werden, suche man unter K; resp. unter C, die man nicht unter K findet.

Gegenstände der Waarenkunde wolle man direkt in dem alphabetisch geordneten Abschnitte S. 101—154 aufschlagen.

Hinsichtlich der Abkürzungen und Zeichen beim kaufmännischen Rechnen vergleiche man die Zusammenstellung auf S. 359.

I. Terminologie und Register.

A auf Courszetteln, argent, Geld, gesucht zu dem angegebenen Course; auf Münzen, die erste Münzstätte des Landes; à (fr.), a (it.) zu, in, auf.

ab einem Platze (z. B. ab Hamburg) verkaufen, bedeutet, daß die Waare an dem genannten Platze geliefert wird, und daß der Käufer sie dort zu empfangen, also Kosten und Gefahr von da bis zu ihrem Bestimmungsort allein zu tragen hat.

Abandon, Abandonnirung, 347.

Abfertigung, Zollabfertigung, das Deklariren, Wiegen und Verzollen beim Mauth- (Zoll-) Amte.

abgeben, verkaufen; auf Jemanden abgeben, Wechsel auf ihn ausstellen, trassiren, ziehen, entnehmen; Abgabe, Tratte, Ziehung.

ablaufen, fällig werden (v. Wechseln).

Abonnement, Vorausbestellung.

Abschlagszahlung, vorläufige Theilzahlung einer Schuld.

Abschluß, 532, 537, 539.

Abschluß-Brouillon, 570, 571.

Abschnitt, Appoint, heißt ein Theil-Wechsel, eine Theil-Obligation, die mit mehreren anderen gleichlautenden zusammen eine gewisse Summe ausmacht, daher auch für das Wort Wechsel ohne Nebenbedeutung gebraucht: per appoint = per Saldo; bei Papiergeld und Anleihescheinen sind Appoints die etwaigen verschiedenen Werthsorten.

abschreiben, von irgend einer Summe etwas kürzen, das Soll eines Conto verringern, z. B. das Gebäude- oder Maschinenconto für Abnutzung, 533.

absetzen, verkaufen. In den Hansestädten versteht man darunter auch das Fortschaffen der Güter zum Fuhrmann oder Schiffer.

Abwesenheitsprotest, 204.

Accept unter Protest, bei einem Theilaccept (193) hat wegen des Restes Protest zu erfolgen.

Accept, Acceptant, 193.

Accise, 1) Steuer von Waaren; 2) Ort, wo diese Steuer erhoben wird; — accisfrei, steuerfrei.

accolliren, mehrere Posten in eine Summe zusammenfassen.

Accord, Uebereinkommen, Vertrag; namentl. das gerichtliche oder außergerichtliche Uebereinkommen, das ein zahlungsunfähiger Schuldner mit seinen Gläubigern dahin trifft, ihnen nur einen gewissen gleichen Procentsatz für ihre Forderungen zu bezahlen.

Accreditiren, beglaubigen, Jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen. Accreditiv, 212. 427.

à condition, bedingungsweise; im Buchhandel: unter der Bedingung, das Unverkaufte, wenn kein anderes Abkommen getroffen ist, bis zur nächsten Ostermesse zurückgeben zu dürfen und zurückzunehmen, einigermaßen ähnlich, aber doch nicht gleichbedeutend mit „in Commission".

a conto, auf Rechnung, auf Abschlag; — nuovo, auf neue, — vecchio, auf alte Rechnung.

Acquit, Empfangsbescheinigung; per oder pour acquit, empfangen, erhalten.

Activa, die Außenstände, im weitern Sinne auch der ganze Vermögensbesitz eines Geschäftsmannes, 530.

Activhandel 74.

Activmasse, vorhandenes Vermögen.

Activschulden, Außenstände.

a dato, vom Tage der Ausstellung an von heute ab.

Administration, Verwaltung für fremde Rechnung; Administrator, der Verwalter; administriren, verwalten.

Adressant, der Schreibende; Adressat, derjenige, an welchen ein Brief oder eine Sendung gerichtet ist.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes; Name, Firma, Titel, Wohnort 2c., unter der Briefe oder Sendungen an Jemand zu richten sind.

a drittura, adrittura, direkt, ohne Vermittelung, ohne Umladung bis zum Bestimmungsort.

ad valorem, nach dem Werthe (verzollen).

Advis oder Avis, Bericht, die Anzeige von der Ausstellung einer Tratte an den Bezogenen oder von der Absendung von Gütern an den Empfänger; auch von dem demnächstigen Eintreffen eines Reisenden.

Aequivalent, der Gegenwerth, Ersatz.

affirmiren, bekräftigen, bestätigen; affirmativ, bejahend.

Affreteur, Schiffsbefrachter.

Afrika's Betheiligung am Handel 24.

Agenten, Agenturen, 342.

Agio (Aufgeld), der Mehrbetrag des Courswerths über den Nominalwerth einer Münze oder eines Werthpapiers.

Agiotage, die Spekulation in Staatspapieren, Aktien 2c. in Verbindung mit Operationen, welche ein Steigen oder Fallen der Course bewirken sollen; Umwechseln der Münzen gegen Agio.

aichen, eichen (justiren, visiren), der Maße oder Gewichte = denselben die gesetzliche Größe oder Schwere geben, dieselben mit dem obrigkeitlichen Stempel versehen.

à jour sein, mit den schriftlichen Arbeiten, mit dem Eintragen der Posten in die Bücher bis auf den laufenden Tag fertig sein.

Aktien, Aktionär, 216.

Aktienpromesse, Anweisung a. eine Aktie, Interimsschein; Aktienrechnung, 494.

à la baisse, à la hausse, aufs Fallen, aufs Steigen (spekuliren).

al bisogno, ital. = au besoin, s. d.

al corso, nach dem Course.

Alexandria, das alte, 3.

Alle (od. Beide) für Einen und Einer für Alle (od. Beide) = solidarisch, 56.

Alliage, 161.

Alonge, Allonge, 191.

al marco, nach Markgewicht (bei Goldmünzen).

al pari, pari, gleich, zum Nominalwerth, Hundert für Hundert.

al peso, nach dem Gewicht.

al pezzo, nach dem Stück, beim Ein- und Verkauf von Goldmünzen.

Alterum tantum, 100%, soviel als die Auslage betrug (verdienen).

Ambulant, ein unbeeidigter Wechsel- u. Fondsmäkler (Bönhase).

a metà, zur Hälfte, auf halben Gewinn und Verlust.

amortisiren, ungiltig erklären, außer Kraft setzen, daher Amortisation eines Wechsels 201; Amortisationsschein, 416.

Amsterdam, dessen früherer Handel, 13. 15.

An und Per, 545.

Andienung des Seeschadens, 347.

Angebot und Nachfrage, 42.

angeboten, auf Courszetteln, 405.

angenehm, leicht zu verkaufen, begehrt, gesucht (von Waaren).

Animo, Nachfrage, Kauflust; animirt, lebhaft.

Anker, 1) Schiffsgeräth; 2) Flüssigkeitsmaß.

anlegen, bewilligen, bezahlen (einen Preis).

Anleihen, gemischte, 215.

Annahme, 193, Annahme per onore, 199.

Annehmen bei Wechseln, soviel als acceptiren.

Annonce, Ankündigung, Anzeige.

Annuitäten, Zeitrenten, 215; Schuldscheine über untilgbare Anleihen; auch die jährlichen Tilgungen von Schulden.

annulliren, vernichten, für ungiltig erklären, widerrufen.

Anonyme Gesellschaften, die gewöhnlichen Aktiengesellschaften, weil man nicht jederzeit weiß, wer die Aktionäre sind.

Anschaffung = Deckung, Rimesse, 190.

Anstandsbrief, s. Moratorium.

Anstellung machen, fest anstellen, eine Partie Waare zu einem Preise anbieten, an den man sich bis zu einem bestimmten Termine gebunden hält.

anticipando, im Voraus; anticipiren, vorausnehmen.

Anweisung, 212. 427. 428.

anziehen (von Waaren und Preisen), theurer werden, in die Höhe gehen.

a piacere, nach Belieben.

Appoint, s. Abschnitt; per appoint = per Saldo.

à présentation, bei Vorzeigung, bei Sicht = a vista.

Araber, Handel der alten, 4.

Arbitrage, Arbitrageur, 220.

Arbitrage-Rechnung, 442, 506.

Argent, Geld. S. auch A.

Armateur, Rheder.

arrangiren, in Ordnung bringen, sich vergleichen; Arrangement, gütlicher Vergleich, Uebereinkunft, Accord.

Arrest, offener, die gerichtliche Bekanntmachung des Konkurses.

Arrest anlegen, gerichtlich mit Beschlag belegen.

Asiens Handelsbedeutung, 26.
arretiren, Wechsel, 200.
Arrimage, Stauung der Waaren im Schiff. — Arrimeur, der Stauer.
Assekuranz, Assekurant, Assekurabeur, Assekurat, Assureur, 345. Assekuranzrechnung, 401; Assekuriren, versichern.
Assignant, Assignat, Assignatar, Assignation, 212, 427.
Association, Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Handelsgeschäft; Associé, Handelsgesellschafter; associiren, vergesellschaften, mit andern zu einem geschäftlichen Zweck in Verbindung treten.
Assortiment oder Sortiment, die verschiedenen Sorten einer Waarengattung; gut assortirt, mit vollständiger Auswahl versehen.
au besoin, im Fall, Formel für die Nothadresse auf Wechseln.
au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, stets von dem Neuesten unterrichtet sein.
Aufgeld oder Angeld, Anzahlung auf ein gemachtes Geschäft, auch Agio.
Aufmachung, s. Dispache — Ein Conto aufmachen = Rechnung ausziehen.
aufsetzen, ausladen von Schiffsgütern und Aufstellen bei den Krähnen.
Auktion, Versteigerung, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstrich, auch Gant oder Licitation.
au porteur, auf den Inhaber.
Ausgangsfakturenbuch, 591.
ausgleichen, den Saldo einer Rechnung tilgen, saldiren.
Auslieferungs-Provision, Vergütung an den Kommissionär für in Kommission gegebene und zurückbeorderte Waaren.
Auslieferungsschein, 428.
ausmauthen, Waaren beim Zollamte verwiegen und verzollen.
a uso, s. Uso.
ausschießen, das, was bei einer empfangenen Waare von ungenügender Qualität befunden wird, nicht annehmen oder dem Verkäufer zurückgeben.
Ausschlag, 155.
Australiens Handelsbedeutung, 25.
auszeichnen, 241.
Auszug, Rechnungs-A., Contocorrent, Abschrift eines Conto a. d. Büchern.
Aval, Wechselbürgschaft; Avalist, ein Wechselbürge.
Avance, Avanz, Gewinn, Vortheil, Vorschuß. Avanciren, vorschießen.
Avarie oder Havarie, 157.
Avers, 160.
Avis, avisiren, s. Advis; Avisoschiff oder Aviso, ein Postschiff.
a vista, à vue, bei Sicht, 189.
B. auf Courszetteln: Brief, bedeutet: „angeboten", d. h. zu dem notirten Course leicht zu haben.
Baisse, das Fallen der Course von Börsenpapieren; vgl. Hausse.
Baissier, ein Spekulant, der durch das Fallen der Papiere zu gewinnen sucht.
Ballen, 1) s. Collo. 2) Baumwolle, Gewicht schwankend; beim amerikanischen Ballen zwischen 400 u. 500 Pfund, beim indischen und chinesischen zwischen 150 u. 200 Pfund. 3) Papier, 1 B. = 10 Rieß. 4) Tuch, 1 B. = 10 Stück à 32 Ellen.
Ballot, ein kleiner Ballen (Collo).
Banco, ital., die Bank; die Hamburger Bankwährung, 164.
Banken, 220, Geschichtliches, 6, Bankaktien, Banknoten, 55.
Bankerott, Falliment, Insolvenz, die mit oder ohne eigene Schuld herbeigeführte Unzulänglichkeit des Vermögens eines Kaufmannes zur Befriedigung seiner Gläubiger.
Barat, Baratte, das Tauschgeschäft; barattiren, Tauschhandel treiben.
Baratterie, Unterschleif des Schiffers zum Nachtheil des Rheders od. Befrachters.
Barrage, Strebehölzer in Waarenfässern.
Barras, ordinäre Packleinwand.
Barren, 455.
Baumwollindustrie, 27.
Bausch und Bogen, auch Pausch u. Bogen, in, im Rummel, en bloc, im Ganzen, ohne Berechnung nach Zahl, Maß und Gewicht.
bedienen, sich einer Summe auf Jemanden, sie auf ihn trassiren.
bedingen, einen Preis festsetzen, behandeln, zwischen Käufer und Verkäufer vereinbaren.
befrachten, ein Schiff, einen Wagen mit Gütern beladen.
begeben, verkaufen, bes. von Wechseln.
begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.
Begleitschein, im Deutschen Zollverein die Ausfertigung der Grenzzollämter über eingehende zollpflichtige Waaren, welche diesen bis zu ihrem inländischen Bestimmungsort beigegeben wird. Begleitsch. I. berechtigt zur Hinterlegung der Waaren im Zollspeicher, um sie später ganz oder theilweise wieder ins Ausland zu versenden; die unter Begl. II. gehenden Waaren müssen unbedingt für den inländischen Verbrauch verzollt werden.
behaupten, sich, von Preisen, fest bleiben, nicht weichen.

Compagnie, Gesellschaft, Verein mehrerer Personen zu Betreibung eines Geschäfts auf gemeinschaftliche Rechnung; Compagnon, Theilhaber, Theilnehmer, Associé; Compagnie-Handel, 95.

Compensation, Ausgleichung einer Schuld durch eine Gegenforderung; Schadenersatz.

completiren, vervollständigen, ergänzen.

Compromiß, das Uebereinkommen zweier streitenden Parteien, sich dem Ausspruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen; die vorläufige Uebereinkunft.

Comptabilität, die Verpflichtung zur Rechnungsablegung; das Rechnungswesen, die Buchführung.

comptant, contant, baar; Contanten, Baargelder, auch Edelmetall; per contant, gegen übliche kurze Zahlungsfrist.

Concession, obrigkeitliche Erlaubniß, Zugeständniß, Begünstigung.

Concreditoren, Mitgläubiger.

Concurrent, Mitwerber, Nebenbuhler.

concurriren, in Mitwerbung stehen.

Concurs, die Ueberlassung sämmtlicher Activa eines zahlungsunfähigen Kaufmanns und deren gerichtliche Vertheilung an die Gläubiger; auch die freie Bewerbung.

Condebitoren, Mitschuldner.

Condition, Bedingung, s. à condition; Beschaffenheit; Anstellung, Stelle eines Handlungsgehülfen; conditioniren, in einem Handlungshause angestellt sein; gut conditionirt, wohlbeschaffen; Conditionirung, amtliche Werthbestimmung der Seide durch künstliches Trocknen.

conferiren, gegeneinander halten, vergleichen; Besprechung halten, berathen, dah. Conferenz.

Confiscation, Wegnahme von Eigenthum Seitens der Staatsbehörde, infolge einer ungesetzlichen Handlung, z. B. Hinterziehung des Zolles.

conform, gleichlautend, gleichförmig, übereinstimmend.

Conjunctur, ein auf den Handel im Allgemeinen od. den Preis einer Waare einwirkendes Zusammentreffen von Umständen (günstige, ungünstige C.); das Aufeinanderwirken v. Angebot u. Nachfrage.

Connexion, Verbindung; Connexionen, einflußreiche Bekanntschaften.

Connossement, Connossament, 408.

consequent, folgerichtig, beharrlich.

conserviren, aufbewahren; sich c., sich gut halten, gut conservirt, noch im guten Zustande, gut aussehend.

Consignant, Consignatar, 541.

Consignationsgeschäfte, Geschäfte, die von Handelshäusern bes. in Seestädten betrieben werden, indem sie Waaren zum Verkauf an sich adressiren lassen und nach Empfang der Certepartien oder Connossemente Vorschüsse darauf geben.

Consols, consolidirte Staatsschulden, 215.

Consorten, Genossen, Compagnons; Mitkläger oder Mitverklagte; Consortium, Genossenschaft, bes. Unternehmergesellschaft.

Consul, der bevollmächtigte Vertreter einer Regierung an einem auswärtigen Handelsplatze.

consumiren, verzehren, verbrauchen; Consumtion, Consumo, Verbrauch. Consument, Verbraucher, Abnehmer.

contant, s. comptant.

Contenta, die Hauptpunkte, der Inhalt eines Briefes.

Contirung, Buchung, Ueberlassung auf Credit; der Steuern, 63.

Conto (Plural Conti), die Rechnung in den Handlungsbüchern mit einem Geschäftsfreunde oder über einen Gegenstand, 531; Conto vecchio, alte Rechnung, Conto nuovo, neue Rechnung, Conto a meta, auf gemeinschaftliche Rechnung, c. dubio, Buch der unsichern Ausstände, c. pro diversi, für allerlei kleine Posten.

Conto-Corrente, laufende Rechnung, 442, 455; -Zinsenberechnung, 472.

Conto finto, 400.

Contraprotest, Gegenprotest, Protest zum Beweise, daß man den Vormann eines protestirten Wechsels rechtzeitig um Zahlung angegangen.

Contravention, Uebertretung eines Vertrages od. Gesetzes, s. a. Defraudation.

Contrebande, heimliche Einbringung verbotener oder zollpflichtiger Waaren; verbotene oder mit Hinterziehung des Zolles eingebrachte Waare; Contrebandier, Schmuggler, Pascher, Schwärzer, Schleichhändler.

contremandiren, abbestellen, einen ertheilten Auftrag zurücknehmen.

Contremine, Gegenspekulation an Börsen, gewöhnlich à la baisse.

Contreordre, Gegenbefehl, Widerrufung oder Zurücknahme eines Auftrags.

Contumaz, s. Quarantaine.

conveniren, zusagen, passen.

Conventionalstrafe, eine durch Kontrakt vereinbarte Geldleistung, zu welcher sich ein Kontrahent verpflichtet, falls er den Kontrakt oder einzelne Bestimmungen desselben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, 94.

Conventionsfuß, -geld, -münze, 162.

Deroute, an Börsen: Wirrwarr, Durcheinander.
Designation, die vorläufige Berufung zu einem Amte.
desortirt, lückenhaft geworden, entg. assortirt.
Destinatar, im Speditionswesen, s. w. Adressat.
Detailhandel, Detaillist, 73.
detailliren, im Einzelnen verkaufen, auch umständlich auseinandersetzen.
detto, s. dito.
Deutschlands Handel im Mittelalter, 7; im 17. u. 18. Jahrh., 13; in der Neuzeit, 23.
Devalvation, die Herabsetzung des Werths einer Münze oder deren gänzliche Ungiltigkeitserklärung.
Devisen, Wechsel auf Hauptplätze, im Ganzen und als Verkehrsgegenstand betrachtet: Devisen-Berechnung, 482 flg.
Differenz, Unterschied; auch Streitigkeit; Differenzgeschäfte, 219.
Diffessionseid, eidliche Ableugnung bes. der Hand- oder Unterschrift.
Disagio, der Betrag, um welchen eine Münze oder ein Werthpapier unter dem Nennwerthe steht.
Discont, 154; -Rechnung, 442, 454; discontiren, laufende Wechsel ver- und ankaufen.
Disconto-Banken, Wechselbanken, 220.
Discretion, Verschwiegenheit, Billigkeit; Discretionstage, s. Respecttage.
Dispache, Abschätzung eines Seeschadens. (Havarie), Vertheilung auf die Interessenten und die darüber angefertigte oder aufgemachte Berechnung.
disponiren, verfügen, anordnen, leiten, verkaufen; bewegen, bestimmen; Disponent, bevollmächtigter Geschäftsführer; Disposition, Verfügung, Verfügungsrecht, Geschäftsleitung: disponible Waare, Waare, die sogleich geliefert werden kann, Locowaare.
Dispositionsgut, dem Absender zur Verfügung gestellte Waaren.
Distancewechsel, W. auf andere Plätze, entg. Platzwechsel.
dito, detto, dasselbe, desgleichen.
Ditta, ital., die Unterschrift, Firma.
Dividende, Gewinnantheil, 245.
Docks, 233.
Dokument, Urkunde, Beweisstück; dokumentiren, darthun, beweisen.
Domicil, Domiciliant, Domiciliat, domiciliren, 190.
in dorso, auf der Rückseite.
Drahtantwort, eine in einem Telegramm erbetene Antwort per Telegraph.
Draufgeld, Draufgabe, Angeld, die Summe, welche als Bestätigung oder zur Sicherung eines (mündlich) geschlossenen Kontraktes gezahlt wird.
Droguerie-Waaren, Droguen, 71.
Dubiosen, unsichere Ausstände.
Dult, in Bayern = Messe, Markt.
Duplikat, gleichlautende Abschrift oder zweite Ausfertigung einer Urkunde.
Écart, Unterschied zwischen Bezugs- und Lieferungscours bei Stellgeschäften.
Effekten, verzinsliche Staats- und andere Werthpapiere, auch Wechsel, 214.
Effekten-Arbitrage, 513.
Effektenrechnung, 442, 494; Effekten-Commissionsrechnung, 517.
Effektiv, auf Wechseln, in der benannten Münzsorte, bei Waaren, auf der Stelle zu liefern.
effektuiren, einen Auftrag ausführen.
Ehrenannahme, Ehrenzahlung, 199.
Ehrentage, s. Respekttage.
Einer für Alle und Alle für Einen, = solidarisch.
Eingang vorbehalten, Formel bei der Gutschrift von Rimessen, die noch nicht fällig sind.
einlösen, einen präsentirten Wechsel gegen dessen Aushändigung bezahlen.
einthun, in Vorrath kaufen.
Eisen und Stahl, 28.
Emballage, Packhülle, 159.
Embargo, das Anhalten, die Beschlagnahme von Schiffen im Hafen.
emittiren, neue Staatspapiere, Aktien rc., ausgeben, in Umlauf setzen; daher Emission, Hinausgabe.
Empfangsschein, 413.
Emporium, ein Welthandelsplatz.
en bloc, in Bausch und Bogen.
endossiren, s. indossiren.
Engagement, Verbindlichkeit, Verpflichtung; Anstellung oder Stelle eines Commis rc.; engagiren, verpflichten; anstellen, in Dienst nehmen.
Englands Handelsaufschwung, 17, 20.
en gros, im Großen, Ganzen; Engroshandel, Engroist, Grossist, 73.
entlasten (Jemanden für etwas), durch Gutschrift auf dessen Conto eine Schuld löschen.
entnehmen, ersehen; Wechsel ziehen; Waaren beziehen.
Entrepôt, Lagerhäuser für unverzollte Waare; im Entrepôt, unverzollt.
Entreprise, Unternehmung, Ausführung, Lieferung; Entrepreneur, der Unternehmer.
erholen, sich, den Betrag seines Guthabens auf Jemanden trassiren.

Lieferungsverträge, 433.

Liegetage, die Zeit, welche zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffs im Connossement festgesetzt ist.

Limitum, der vorgeschriebene äußerste Preis bei Aufträgen zum Ein- oder Verkauf; limitiren, jenen Preis vorschreiben.

liquid, fällig, erwiesen, anerkannt (von Forderungen), verfügbar, nicht festgelegt (von Kapitalien); liquidiren, eine Forderung anmelden; eine Gebührenrechnung machen; eine Handlung auflösen; Börsengeschäfte und andre Rechnungsverhältnisse abwickeln und ausgleichen daher Liquidation, 97.

Lissabons indischer Handel, 12.

Lloyd, der norddeutsche, } 236.
„ der österreichische, }

loco, anstatt; in loco oder auch loco, hier am Orte oder am bei gesetzten Orte, z. B. loco Berlin; Locowaare, am Platze befindliche Waare, die sofort geliefert werden kann.

löschen ein Schiff ausladen; einen Schuldposten in den Büchern tilgen.

Lombards, Leihbanken; Lombardbestände oder -Effekten, die bei solchen niedergelegten Pfänder.

Loose, Lotterieanlehen, 215.

Maalbrief oder Mählbrief, der Kontrakt über den Bau eines Schiffes.

Maatschappij (holländisch) Gesellschaft; niederländische Handelsmaatschappij, 98.

Magazingenossenschaft 57.

Magazinier, der Lagerverwalter.

Makler, Maklergebühr, 89.

Manco, Fehlsumme, Kassendefekt, Abgang an Gewicht oder Waaren 343.

Mandat, Mandant, Mandatar, 431.

Manifest, ein genaues Verzeichniß sämmtlicher in einem Schiffe geladenen Güter, behufs der Verzollung anzufertigen.

Manifestationseid, die eidliche Versicherung eines Falliten, daß er nichts vom Vermögen verheimliche.

Manipulation, die Behandlung einer Sache; Bearbeitung einer Waare mit den Händen.

Manual, die Cladde oder sonst ein Nebenbuch.

Manufaktur-Waaren, 71.

Mark, Gewicht, 162; die Münzeinheit in Hamburg und Lübeck.

Marke, Zeichen, Signum eines Waarencollo; Bezeichnung und Benennung einer Waarensorte; gemarkt, bezeichnet, signirt.

Maskopträger, in Bremen eine Brüderschaft von Packträgern, die beim Löschen von Schiffen thätig sind.

Masse, Concursmasse, die gesammten Activa eines Falliten, welche nach Abzug der Gerichtskosten unter die Gläubiger zu vertheilen sind.

Materialwaaren, 71.

matt, s. flau.

Mauth, in Süddeutschland der Zoll, das Zollhaus, Zollamt.

Maximum, das Größte, Höchste; der höchste Preis, die größte Summe, Anzahl. Das Gegentheil heißt Minimum.

Medio. der mittelste Tag des Monats, im kaufmännischen Verkehr stets der 15.

Memorial, Merkbuch, Cladde ꝛc.

merkantil, merkantilisch, den Handel betreffend.

Merkantil-Gericht, Handelsgericht.

Merkantilsystem, 66.

Meßbrief, ein von der zuständigen Behörde nach vorgenommener Vermessung ausgefertigtes Zeugniß über die Größe und Tragfähigkeit eines Schiffes. Messer, in den Seestädten die zur Ausmessung von Schiffsgut verpflichteten Personen.

Meßfreiheit, 338.

Meß- oder Marktwechsel, 189, 425.

Metalliques, österr. Staatspapiere, deren Zinsen nicht in Papier, sondern in Silbergeld bezahlt werden sollen.

Minimum, vergl. Maximum.

Minuthandlung, Detailhandlung.

Mobiliarcredit, s. w. credit mobilier.

Mobiliarwerth, Mobiliar-Vermögen, Besitzthum mit Ausnahme der Grundstücke; mobilisiren, Kapital beweglich machen, das Geld herausziehen.

moniren, mahnen, erinnern.

Monopol, der Alleinhandel, das Recht zur ausschließlichen Betreibung eines Geschäfts ꝛc., das eine Regierung für sich in Anspruch nimmt (Regal) oder Jemand ertheilt, vgl. 43.

Moratorium, Anstandsbrief oder Indult, die einem zahlungsunfähigen Schuldner gewährte Begünstigung, daß seine Gläubiger während einer gewissen Zeit nicht das Concursverfahren gegen ihn einleiten dürfen.

Mortificationsschein, 416.

Münzfuß, 162.

Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.

Nach Dato, vom Tage der Ausstellung eines Wechsels an gerechnet.

Nachforschungs-Protest, 204.

Nachmänner, die einem Wechselinhaber nachstehenden Giranten; Vormänner, die voranstehenden nebst dem Aussteller.

nach Sicht, vom Tage an gerechnet, wo der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt wird.

Personification der Conten 531.
Perte, Verlust = Damnum.
Pfahlgeld, Hafenabgabe der Schiffer.
Pferdekraft, s. Dampfschiffahrt, 231.
Phönicier, Handel der, 2
Piacere, a, nach Belieben.
placiren, einen Platz anweisen; unterbringen, anbringen, verkaufen.
Platzwechsel, Wechsel, deren Aussteller und Acceptant an demselben Orte wohnen.
Plombage, Plombe, der von der Zollbehörde angelegte Bleiverschluß an ausländische Waaren-Colli, welche nicht im Lande geöffnet werden, sondern nur durchpassiren.
Police, 346.
Portefeuille, Wechselmappe, Wechselbestände.
Post, Posten, eine Geldsumme, ein Betrag; die Notiz über einen Geschäftsvorfall in den Handlungsbüchern; eine Partie Waare.
Postscript, Nachschrift in einem Briefe.
Poste restante, postverwahrlich, zum Abholen liegen zu lassen.
Postnumerando, nachher zu zahlen.
pour, per acquit, bezahlt, empfangen.
Präcision, Bestimmtheit, Kürze.
Präciswechsel, Tagwechsel, 189.
präcludiren, ausschließen; Präclusion, Ausschließung, Ungiltigkeitserklärung.
Prägeschatz, 166.
Präjudiz, durch Unterlassung einer vorgeschriebenen Handlung erwachsener Schaden; präjudicirter Wechsel, auf den wegen versäumter Protestaufnahme am Verfalltage der Inhaber das Regreßrecht an seine Vorgänger verloren hat; ohne Präjudiz, ohne Verantwortlichkeit.
Prämie, Prämiengeschäft, 75, 219; Prämienanleihen, s. v. w. Lotterieanleihen; Prämienscheine, die Loose zu solchen.
praemissis praemittendis, abgek. P. P., 357.
praenumerando, voraus zu zahlen.
Präscription, s. Verjährung.
präsentiren, Präsentation, Präsentant, 192.
Pratica, freie Pratica, die einem Schiffer nach gehaltener Quarantaine ertheilte Erlaubniß zum Löschen oder zur Fortsetzung seiner Reise.
prävaliren, sich, sich schadlos halten; auf Jemand ziehen.
Preiscourant, Preisliste, 402.
Prekareihandel, heimlicher Seehandel.
pressant, eilig, dringend.
Primage, Primgeld, 157.
Prima-Nota, 534, 536, 546, 562.
Primawechsel, 200, 419.
Primo, der erste Tag eines Monats.
Prioritätsactien, eine zweite Emission von Actien mit Vorzugsrechten.
Prioritäts-Anleihe, 218.
privatim, vertraulich, eigenhändig.
Privilegium, Vorrecht, Begünstigung; besondere obrigkeitliche Erlaubniß an Einzelne oder bevorzugte Stände; s. auch Concession und Patent.
Prix fixes, feste Preise.
Procent, 443.
Procura, Procurist, 87, 88, 432.
Procura-Indossament, 192.
Productenhandel, 69.
Production, Hervorbringung, Gütererzeugung.
Productiv-Assoziation, Vereinigung zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb, Erwerbsgenossenschaft, vergl. 57.
Producent, Waarenerzeuger.
progressive Methode, 456.
prohibitiv, hindernd, verbietend, z. B. Pr.-Zölle, die wegen ihrer Höhe wie ein Verbot wirken.
Prolongation, Verlängerung einer Zahlungs- oder Lieferungsfrist.
Promesse, Interimsloos eines Lotterieanlehens, wodurch die betreffende Nummer unter gewissen Bedingungen für eine oder mehrere Ziehungen vermiethet (geheuert) wird, 215.
pro mille, für oder auf das Tausend.
Proprehandel, Handel für eigene Rechnung.
pro rata, antheilig, verhältnißmäßig.
Protest, protestiren, 204.
Provenienzen, die Ausfuhrwaaren eines Landes; auch Bezugsquellen.
Provision, 75, 159; Mund- und Kriegsvorrath auf Schiffen; Provisionen, im Handel: die Fleisch- und Milchwaaren.
Provisions-Reisender, 239.
Procentrechnung, 442.
Punktiren, 533.
Qualität, Güte, Beschaffenheit, qualitativ, dem Werthe nach.
Quantität, Quantum, Menge, Anzahl, Vorrath; quantitativ, der Menge oder Zahl nach.
Quarantaine od. Contumaz, öffentliche Anstalt zur Absperrung und Ueberwachung von Schiffen, Personen und Waaren, die aus einem Lande kommen, in welchem ansteckende Krankheiten herrschen, oder deshalb verdächtig sind, und die Zeit dieser Absperrung.
quiesciren, in Ruhestand setzen; Werthpapiere außer Umlauf setzen.
Quincaillerie, Quincaillerie-Waaren, kurze Waaren, besonders von Metall.

Kaufmännische Abkürzungen.

Man vergleiche die Abkürzungen bei der kaufmännischen Korrespondenz. S. 359 u. 360.

A., A. (anno) im Jahre. Auf Courszetteln, auf Münzen, die erste Münzstätte des Landes.
a. a. O., an andern Orten.
ab einem Platze (z. B. abHamburg) verkaufen.
a. d. (a dato) vom Tage der Ausstellung einer Handschrift an.
add. (addatur, adde) setze bei oder man setze hinzu.
a/S., a. S., an der Saale.
A. f. (anni futuri), des künftigen oder kommenden Jahres.
a/M., am/M., am Main.
amtf., amtfr., amtführend.
Ank., Anker (Maß).
a. O., andern Orts, s. a. a. O.
a. p., a. pr., anni praesentis, des gegenwärtigen Jahres.
A.P. (anno praecedente), im vorigen Jahre.
a.U. (a Uso), nach hergebrachter Gewohnheit.
Aug.(augmentum), Vermehrung, Zusatz.
a. u. s. (actum ut supra), geschehen wie oben (angegeben), an dem nämlichen Tage.
B. auf Courszetteln: Brief; bedeutet „angeboten", d. h. zu dem notirten Course leicht zu haben.
b., bei.
B. A., Bank-Actie, Bank-Assignate.
Bch., Buch.
Bd., Band.
Bhdlg, Buchhandlung.
B. G., Breiten-Grad.
Bog., Bogen.
Bz., Bzn., Batzen.
B.-W., B.-Z., Buchhändler-Währung, Buchhändler-Zahlung.
C., Conto; Courant.
Capt., Capitän.
Cart., Cartonnirt, in Pappe gebunden.
C. B., C.-Bill., Cassen-Billet.
cet. (cetera, ceteri), das Uebrige, die Uebrigen.
cf., conf., conff. (confer., conferatus), vergleiche man, vergleiche.
cfl., Corrent-Gulden.
$\frac{C}{L}$, C. l., I/C^{te} (conto loro), ihre Rechnung.
c. l. (citato loco), am angeführten Orte,
cld. (claudatur), geschlossen, man schließe.
$\frac{C}{M}$, C. M., m/C$^{to.}$ (conto mio), meine Rechnung.
c/M., hundert Tausend.
$\frac{C}{N}$, C.n., n/C$^{to.}$ (Conto nostro), unsere Rechnung.
col. (columna), Seiten-Spalte, (colonia), Pflanz-Stadt.
coll. (collatum), verglichen; (collega), Amts-Genosse; (collegium), Versammlung.
Compos. (Compositum), zusammengesetzt.
Cop., Copek.
$\frac{c}{z}$ (contra), gegen.
Crt. (currentis), gegenwärtigen Monats.
$\frac{C}{s}$, C. s., s/C^{tes}. (conto suo), seine Rechnung.
$\frac{C}{v}$, C. v. (Conto vecchio; conto vostro), alte Rechnung; Ihre Rechnung.
d. A., der Aeltere.
d. oder dd. (dedit), bezahlt.
dan. b$^{co.}$, danisch Banco.
das., daselbst.
d. d., ddo., ddto. (de dato) von dem Tage der Ausstellung eines Schreibens (s. auch d.)
Dech., Decher (10 Stück Häute).
del., dele. (deleatur), tilge man, streiche aus.
Dept., Departement.
d. F. f., die Fortsetzung folgt.
d. h., das heißt.
d. i., das ist.
Disc., Disconto.
d. J., der Jüngere.
d. l. M., des letzten Monats.
ds., dss., dieses.
ebendas., ebendaselbst.
Ed.(editio), Ausgabe, Auflage.
Ehrw., Ehrwürdig.
Eim., Eimer.
eod. (eodem), an demselben oder vorgenanntem Tage.
e. q. h. s. s. (et quae horum similia sunt), und was dergleichen mehr ist.
Er., Ew., Euer.
etc. (et cetera), und das übrige.
exc. (exipe), ausgenommen.
ex con. (ex consensu), in Uebereinstimmung.
Extr., Extract (extractus), Auszug.
Fabr., Fabrik; Fabrikant.
f. d. J., für dieses Jahr.
F.F., Fr.Fr. (fratres), Brüder.
fin. (finis), das Ende.
F., fo., fol. (folio), Blatt-Seite.
F^{o}. v^{o}. (Folio verso), die andere Seite des Blattes, wenn man es umschlägt.
Forts. f., Fortsetzung folgt.
F. r., F^{o} r^{o} (folio recto), die erste Seite des Blattes.
Fr. (frater), Bruder.
Frankf. a/M., Frankfurt am Main.
Frankf. a/O., Frankfurt an der Oder.
Frl., Fräulein.
f. S., fein Silber.
G. (auf Courszetteln), Geld.
Gb., Gbr., Gebrüder.
g. D., gehorsamster Diener.
G. D., Ger.-Dir. (G.-Vltr., G.-Vwltr.), Gerichts-Director.
gem ℔, gemarkt.
gez., gezeichnet.

G. G., Gottes Gnaden, von.
Gg., Ggfl., Ggl., Gldfl., Gold-Gulden.
Gl., Gld., Gldn., Gulden.
gl. (Bco), Groschen (Banco).
Gr., Gran oder Grän; Groschen.
Grh., Groß-Hundert (120).
Grfls., Grvls., Gr.vlm., Groot flämisch.
Grt., Großtausend (1200).
H. (auf Rechnungen), Haben.
H. H., HH., HHrrn, Herren.
h. l. (hoc loco, hujus loci), hier, dieses Orts.
h. m. (hujus mensis), dies. Mon.
Hndlsl., Handelsleute.
Hr., Herr.
Hrn., Herrn (auf Brief-Adress.)
Hsgb., Herausgeber.
h. t. (hoc tempore), dieser Zeit
huj. (hujus), dieses Monats.
h. s. (hoc sensu), in diesem Sinne.
i., ist.
i. d. J., in diesem Jahre.
id. (idem), der- oder dasselbe.
i. e. (id est), das ist od. es ist.
JJ. EE., Ihre Excellenzen.
incl. (inclusive), eingeschlossen, einschließlich.
ingl., ingleichen.
ins., insinuirt, eingehändigt.
Insp., Inspector.
Intr., Interesse.
J., Jahr.
K., Korb.
Kap., Kapitel.
Kpfr., Kupfer.
Kar., Karat.
Kfm., Kaufmann.
Kfmsfr., Kaufmannsfrau.
Kgl., kgl., königlich (s. auch Kgr.).
kl., klein.
Klh., Klein-Hundert.
Klt., Klein-Tausend.
K. S., Kurze Sicht.
L., 50.
L., Lb., Lübisch.
L., (auf holländischen Tüchern, Zeichen der Leidner Manufactur.)
lauf. Mon., laufenden Monats.
lb. (libra).
Lbl., Louis blank, s. Ld'r.
L. bco., Livre banco.
l. c. (loco citato), am angeführten Orte.

Lflm., Lbflm., Lfls., Lfelm., Pfund flämisch.
Lfrg., Lieferung.
L. G., Langen Grad.
l. J., laufenden Jahres.
l. l. (loco laudato), s. l. c.
l. M., letzten (desgleichen laufenden) Monats.
LPfd., Lℓℓ., Lis-Pfund, Ließ-Pfund.
LDEBC., Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.
Lre., Lire (Liard).
L. S. (loco sigilli), anstatt des Siegels.
L. St., Lstrl., Pfund Sterling.
Lth., Loth.
Lwd., Leinwand.
M., M. (auf Handlungs-Büchern), Memorial, Manual.
M., /m. (Mille), Tausend.
M. B., Mark Banko.
M., Mk., Mrk., Mark (Münze).
Marv., Maravedii, spanischer Heller.
M. B., mittägliche Breite.
M. c. (mensis currentis), im laufenden Monat.
M. C. (mio Conto), mein Conto.
Mdl., Mandel, 15.
m. H., mein Herr.
m. HH., meine Herren.
Mill., Million.
Milr., Milreis.
Min., Minute.
Mltr., Malter.
MM. (mm.) H. H., meine Herren.
m. o. w., mehr oder weniger
m. p., m. pp^{a}, Mpp. (manu propria), eigenhändig.
Mrgr., Marien-Groschen.
Mrk., Mark (Gewicht).
m. s., man sehe.
Mscpt., M. S., Manuscript.
Mscpte., M. SS. (manuscripta), Manuscripte.
Mß., Maß.
Mstr., Meister; Muster.
Mt., Monat.
Mze., Münze.
N$^{2}/_{3}$, neue Zweidrittel-Stücke, (Conventions-Geld).
N. A., neue Ausgabe.
N. B., n. B., nördliche Breite.
N. C., $\frac{C}{N}$, (nostro conto oder conto nostro), unsere Rechnung.

N.-L., Nieder-Lausitz.
N. M. (nova moneta), neue Münze.
N. N. (nomen nescio), der Name ist mir nicht bekannt.
N. P. (notarius publicus), öffentlicher (vereideter) Notar.
Npf., Neupfennig.
N. S., Nachschrift.
N. S., neue Schock (60 meißnische Groschen oder 2 ℛ 12 Groschen).
N. S. (Notre Seigneur), unser Herr (d. h. Christus).
öff. Bl., öffentliche Blätter.
O. L., östliche Länge.
O. P. A., Ober-Post-Amt.
ord., ordinär.
p. (pars), ein Theil; (par u. per oder pro), durch, für.
P., protestirt.
P., p., Pag., pagg (Pagina), Blatt-Seite, Buch-S., B.-S—n.
pass. (passato), letzten Mon.
P. c., p. c., pro Ct., pCt. (pro Cent) für oder von Hundert.
p. d., p. d., passirt durch.
Pf., Pfennig.
P. Lwd., Packleinwand.
Pm., p. M., per Monat.
pr. (prossimo), nächsten Mon.
p. occ., per occ. (per occasionem), mit Gelegenheit.
Pol., Police.
Pp., Pipe.
Ppbd., Papp-Band; in Pappe gebunden.
Pr., Preis.
Pr., pr., für, durch.
pr. Compt., pr. Compt., per Contant, gegen baares Geld.
pr. C^{tr}., (per Centner), vom oder für den Centner.
pr./.., pr. %, (pro Cent), s. P. C.
Prov^{n}., Provision.
Pstz., Postzeichen.
pto., pto. (passato), s. pass.
publ. (publice), öffentlich.
quaer. (quaeritur), es wird gefragt.
Quaest. (Quaestio), die Frage, Aufgabe.
Rchs.-Mze., Reichs-Münze.
Ref., Referent, Bericht-Erstatter.
R. (répondu), beantwortet.
resp. (resp.), respective.
Rfl., Reichs-Gulden.

rhn., rheinisch.
Rs., Ries (Papier).
Rthr., rth., ℛ, Reichsthaler.
R.-W., Reichs-Währung.
S, Sou.
s. (sive), oder.
s. Br., südliche Breite.
$\frac{s}{c}$, (suo Conto), sein Conto.
sc., scil. (scilicet), nämlich.
schl. G., schlecht Geld.
Sch., Se., Sack, Säcke.
Sect. (sectio), Abschnitt.
S. E. (e.) C., (salvo errore (et) calculo); S. E. e O. (salvo errore et omissione), Irrthum vorbehalten.
*** sel. Wwe, selige Wittwe.
s. g., sogenannt.
sign. (signatum), signirt.
s. L., südliche Länge.
s. l. e. a. (sine loco et anno), ohne Ort und Jahr (des Drucks).
s. m., sehe man.
S. O. (salvo omissione), s. S. E etc.
slvo. (solve), löse auf.
Spes, Spesen.
spf., Spff., superfein.
Spt℔, Spth℔, Super-Tara.
Sr. M. (Maj.), Seiner Majestät.
Ss. (semis), halb.
St., Sct., Sankt (vor Eigennamen).
St., Stadt; Sterling; Stück.
Sta., Santa (z. B. Sta. Fé) s. St.
Stbch., Stübchen.
Std., Stande.
Stg., Stiege.
Step., Stempel-Papier.
s. v. a., so viel als.
T., Tomus; Titulo.
Ta., Th., Tha., Tr., Tara.
Tg., Tge., Tag, Tage.
Thlr., Thl, Thaler.
Tia. (tertia), dritter Wechsel.
tit. deb. (titulo debito), mit gebührendem Titel.
Ton, Tonne.
tot. tit. (toto titulo), s. P. T.
t. pl. (titulo pleno), s. P. T.
T. s. v. p. (Tournez s'il vous plait), wenden Sie gefälligst um.
U., Uhr.
u., und.
u. a. a. O., und an andern Orten.
u. m. d., und mehr dergleichen.
Unz., unc. (uncia), Unze.
u. s. f., und so ferner.
u. s. w., und so weiter
u., (s.) v. A., und (so) viele Andere; u. v. A. m., und viele Andere mehr.
uts., ut s. (ut supra), wie oben, v., von.
vc. (verbi causa), zum Beispiel.
V. C. (vostro Conto), Ihre Rechnung; V.-C., Vice-Consul.
v. D. (valente Deo), wenn es Gott will.
verfl., verflossen.
verm. Aufl., vermehrte Auflage.
vert. (verte), wende um, s. W. S. g. u.
vid. (vide), siehe.
Vf., (der) Verfasser.
Vff., (die) Verfasser.
Vfrn, (die) Verfasserin.
Vfs, (des) Verfassers.
Vgl., vgl., vergleiche.
v. gr. (verbi gratia), zum Beispiel.
v. J., vorigen Jahres.
vig. com., vigore commissionis, Kraft des (meines) Auftrags).
v. Mts., vor. Mts., vorigen Monats.
Vol. (Volumen), Band.
v. P., vorige Post.
Vrt., Viertel.
V. S. (volto subito), s. W. S. g. u.
v/s., vs. (versus), gegen.
V. St., Ver. St., Vereinigte Staaten von (Nord-) Amerika.
v. v. (vice versa), umgekehrt, im Wechselfalle.
W., (auf Courszetteln), Wechsel.
w. B., westliche Breite.
W. D, (auf dem Hamburger Courszettel) Wechsel-Thaler.
Wg., Wage.
Wgld., W.-G., Wechsel-Geld (in Frankfurt).
Woch., Wochn., Woche, Wochen.
W. S. g. u., wenden Sie gef. um.
W. Thlr., Wechsel-Thaler.
W. W., Wr. Wr., Wiener Währung.
Wwe., Wittwe.
X., die Zahl 10.
Xbee/, unter den Zeichen.
Xr., Kreuzer.
Z., Zoll; Zeile.
z., zu, zum, zur.
z. B., zum Beispiel.
z. d. St., zu dieser Stelle, oder zur Stunde.
z. E, zum Exempel.
Z. F., Zins-Fuß.
Ztg., Zeitung.
Zw., Zwischen.

Der italienisch-deutsche Postvertrag,

welcher mit dem 1. April 1869 in Kraft tritt, enthält 24 Artikel. Das Porto des einfachen Briefs nach Italien beträgt 3 Sgr., von Italien nach Deutschland 40 Centesimi, der einfache unfrankirte Brief zahlt 5 Sgr. oder 60 Centesimi. Bei schweren Briefen über 15 Gramme wird für jedes Gewicht bis 15 Gramme oder einen Theil davon ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Den beiden Postverwaltungen soll gestattet sein, diese Gewichtsprogression zu erweitern, wenn sie im gemeinsamen Interesse solches zweckmäßig erachten. Drucksachen zahlen ½ Sgr. oder 5 Centesimi. Der Vertrag findet auch auf Luxemburg und das nicht zum Nordbunde gehörende Großherzogthum Hessen Anwendung.

Anhang.

Uebersicht der bedeutendsten Handelsstädte und Fabrikorte.

Zugleich

alphabetisches Register

der in dem Abschnitte „Handelsgeographie“ aufgeführten Städte.

Orte, die nicht unter C stehen, s. unter K, und umgekehrt.
Die Seitenzahlen verweisen auf die Stellen des betreffenden Abschnittes, wo die weiteren handelsgeographischen Notizen zu finden sind.

Ende des Buches.

(Geschlossen am 1. September 1868.)

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Fünfte Auflage.] **Taschenbuch** [Fünfte Auflage.

der

Handelskorrespondenz

in

deutscher, englischer und französischer Sprache.

Mit

Anmerkungen und Worterklärungen zum Selbstunterricht, sowie für Schulen und Comptoire bearbeitet.

In zwei Abtheilungen.

Neueste, umgearbeitete und verbesserte Auflage, mit einer Anleitung zur leichteren Erlernung des kaufmännischen Briefstils versehen.

Erste Abtheilung:

Die Handelskorrespondenz in deutscher und englischer Sprache.

Fünfte gänzlich umgearbeitete Auflage,

versehen mit einer Anleitung zur leichten Erlernung des kaufmännischen Briefstils.

Ursprünglich herausgegeben von **L. Simon** und **Chr. Vogel.**

Neu geordnet, erweitert und in fünfter Auflage herausgegeben von **H. Skelton.**

Erster Theil: Englisch-deutsch. Broschirt 15 Sgr. = 54 Kr. rhein.
Zweiter Theil: Deutsch-englisch. Broschirt 15 Sgr. = 54 Kr. rhein.

Zweite Abtheilung:

Die Handelskorrespondenz in deutscher und französischer Sprache.

Fünfte gänzlich umgearbeitete Auflage,

versehen mit einer Anleitung zur leichten Erlernung des kaufmännischen Briefstils.

Ursprünglich von **J. Schantz** und **D. Kaltbrunner** herausgegeben.

Neu geordnet, in fünfter Auflage erweitert und herausgegeben von **H. Skelton** und **Fr. Courvoisier.**

Erster Theil: Französisch-deutsch. Broschirt 15 Sgr. = 54 Kr. rhein.
Zweiter Theil: Deutsch-französisch. Broschirt 15 Sgr. = 54 Kr. rhein.

Der Zweck dieses Werkes ist: jungen Leuten, die sich dem Handelsstande widmen wollen, eine Sammlung englischer und französischer Briefe über die Hauptgegenstände der kaufmännischen Korrespondenz in die Hand zu geben. Man findet darin alles Wesentliche, was nur in umfänglicheren Werken der Art enthalten ist. Die gegebenen Muster sind, mittelst unbedeutender Veränderungen, auf eine Menge von Fällen anwendbar.

Die Umarbeitung der vorliegenden Auflage ist eine vollständige. Durch einen originellen Unterrichtsgang ist die lange vermißte Verbindung der englischen und deutschen mit der französischen und deutschen Abtheilung endlich insofern hergestellt, als eine besondere Sammlung in beiden Abtheilungen eine größere Anzahl Musterbriefe übereinstimmend enthält.

Auch schwächere Schüler werden durch den Gebrauch dieses Lehrmittels in den Stand gesetzt, sich die Eigenthümlichkeiten der englischen und französischen Korrespondenz um so leichter anzueignen, als außerdem jede Sprach-Abtheilung unter sich, also die englisch-deutsche mit dem deutsch-englischen Theile, ebenso wie der französisch-deutsche mit dem deutsch-französischen, zu einander in genauer Verbindung stehen.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Rothschild, Louis.

Taschenbuch für Kaufleute insbes. für Zöglinge des Handels ; Enth. das Ganze der Handelswissenschaft in gedrängter Darstellung

Leipzig 1869